LIBRARY OF PRINCETON
JUL 15 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

Division DD3
Section .P9
v.56

Prussia. Archivverwaltung.
6

PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

SECHSUNDFÜNFZIGSTER BAND.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1894.

LIBRARY OF PRINCETON
JUL 15 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

PREUSSEN

UND

DIE KATHOLISCHE KIRCHE

SEIT 1640.

NACH DEN ACTEN DES GEHEIMEN STAATSARCHIVES

VON

MAX LEHMANN.

SIEBENTER THEIL.

VON 1793 BIS 1797.

NEBST NACHTRÄGEN ZU SÄMMTLICHEN THEILEN.

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1894.

Inhalt.

Seite

Urkunden in chronologischer Reihenfolge 1

Nachträge zu sämmtlichen Bänden 619

Zusätze und Verbesserungen zu sämmtlichen Bänden 778

Chronologisches Verzeichniss sämmtlicher Nachträge 786

Register zu sämmtlichen Bänden. Von Ludwig Mollwo 795

1.[1]) **Erlass des Ober-Schul-Collegiums an den Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm.** Berlin 1793 Januar 8. 1793 Jan. 8

R. 76. I. 199. Concept, geschrieben von Schröder, gezeichnet von Meierotto. Anweisung von letzterem.

Die westpreussische Regierung behält die Prüfung der Schullehrer.

. . . »Da Unserer westpreussischen Regierung in der Qualität eines Provincial-Schul-Collegii die Aufsicht über das gesammte Schulwesen in Westpreussen übertragen worden, so kann derselben die Prüfung der Schullehrer (sowie aller und jeder, so auch besonders derer, die aus Unsern Cassen salarirt werden) nicht genommen werden, zumal diese Prüfung ganz zweckmässig ist und unter der Oberaufsicht Unseres Ober-Schul-Collegii vorgenommen wird. Es muss daher um so mehr bei dieser Einrichtung verbleiben, da oftmals nach der freiwilligen Disposition der Regierung auch katholische Geistliche zu dieser Prüfung zugezogen werden und also nicht die mindeste Inconvenienz dabei abzusehen ist.

»Wir haben daher zu Euch das Vertrauen, dass Ihr Euch nicht nur hierin willig fügen, sondern auch in Ansehung aller andern Schullehrer-Stellen die Regierung in den Stand setzen werdet, das ganze Schulwesen zu übersehen: als welches zur Ordnung und zum Besten des Schulwesens viel beitragen würde.«

---

2. Erlass des Geistlichen Departements an die tecklenburg-lingensche Regierung. Berlin 1793 Januar 14. Jan. 14

Lingen Eccles. Concept (Anweisung von Scholz).

Wiederbesetzung der katholischen Schulmeister-Stelle in Steinbeck.

Resolution: »dass den gedachten Eingesessenen ein katholischer Schulmeister zu verstatten sein wird, wenn sie zuvor ihre Verpflichtung, dem neuen, gleichfalls daselbst anzusetzenden reformirten Schulmeister das vorschriftsmässige Schulgeld zu entrichten, anerkennen. Denn bloss unter dieser Voraussetzung und auf ihre in der Immediat-Vorstellung vom 2. Septembris 1779 gegebene Versicherung, *dass niemand in der Welt dabei Schaden leiden solle*, ist ihnen sowie mehrern andern katholischen Gemeinden die Vergünstigung, einen Schulmeister ihrer Confession anzunehmen, ertheilet worden: welche Bedingung dadurch nicht aufgehoben

---

1) Vgl. unter dem 19. August 1792.

1793 Jan. 14 worden, noch aufgehoben werden können, dass in dem Rescript vom 6. Julii 1780, um sich der fortdauernden Behelligungen und Zudringlichkeiten der Steinbecker Eingesessenen zu entledigen, beiläufig mit eingeflossen, dass dieselben sich wenigstens so lange, als der damalige reformirte Schulmeister am Leben sei, dabei beruhigen müssten und demselben das ihm gebührende Schulgeld nicht schmälern dürften. Wie es sich denn auch übrigens von selbst verstehet, dass der anzusetzende katholische Schulmeister sich gehörig qualificiren und gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern sein muss« . . .

Jan. 19 **3.**[1] **Graf Rybinski, Bischof von Kujawien und Pomerellen, an den Etats-Minister Hertzberg.** Warschau 1793 Januar 19.

R. 7. B. 23. DD. Mundum.

Beschwert sich über die westpreussische Regierung, welche bei Besetzung der Pfarr-Stellen seine Candidaten zu Gunsten der Deutschen und der Candidaten des Bischofs von Kulm zurücksetzt.

»Zu meinem bischöflichen Amt geheret die Auswahl solcher Pfarrern zu den Pfarr-Kirchen, deren Verdienste zu belohnen die Gerechtigkeit erfordert, wiewohl deren natürliche Gaben und Geschicklichkeit zur Regierung der Seelen mir bekannt ist, dass sie mit Vernunft die ihnen anvertrauten Gemeinden von den Schuldigkeiten gegen Gott und der Treue gegen den König belehren möchten, wiedrigens wenn es aber ohne Ausnahme und nur durch das Ansehen einiger auswertigen Empfehlungen die Pfarr-Stellen mit Geistlichen besetzt werden, deren bevor gute Sitten, vollkommene Lehre und gute Aufführung nicht bekannt wären, so wird bald daraus eine Nachlässigkeit in den geistlichen Pflichten und bei dem gemeinen Manne eine Wiederwertichkeit, Verachtung der Regel ihres Glaubens und folglich eine sich Wiedersetzung der Landes Gesetzen folgen könne. Glich beim Anfang der auf mich genommenen bischöflichen Amts-Verwaltung habe mich eifrichst um das bemühet, dass solche zu Pfarrern bei den Kirchen in der pomerschen Diöces, welche unter einer allergnädigsten Sr. K. M. von Preussen Regierung ist, auserwählt wären, welche durch ihre Geschiklichkeit zur Erfüllung der Hirten-Pflichten tauchlich wären, und daher habe auch ungestert auf alle *beneficia collationis regiae* wegen Ertheilung der Präsente einer hochlöblichen westpreussischen Regierung zu Marienwerder in Vorschlag gebracht. Dieselbe aber hat schon seit etlichen Jahren die von mir recommendirten auf erledigte Stellen tauchliche Subjecta oft bloss nur wegen der nicht Kenntniss der teutschen Sprache, welche an jenen Örten wenig oder nicht nöthig war, entfernet; jetzt aber entfernet sie sogar alle von mich auserlesene, für tauchlich anerkannte

---

1) Unverändert gelassen, um zu zeigen, wie wenig der Verfasser der deutschen Sprache mächtig war.

und in meiner Diöces sich verdient gemachte und approbirte Subjecta und mit einem meinen Nachtheil wirft mir solche auf, welche ihr vom auswertigen Bischofe, welcher sich an meine Diöces unnöthig interesirt, recommendirt werden. Es hat sich schon eine hochlöbliche westpreussische Regierung zu Marienwerder zwei Mal bemühet auf Empfehlung des Excellenz Bischofs von Culm Graffen Hohenzollern einige seine Subjecta zu den erledigten Beneficiis zu Neuburg und Meve aufzuwerfen, aber durch ein geistliches Ober-Departement E. Exc. davon glücklich aufgehalten wurde. Jezt aber thut sie das Nehmliche, da sie zu dem in meiner Diöces vacanten Beneficio zu Gartz, welches felig verwistet ist und fast kein bewohntes Pfar-Haus hat, den von mir ersehenen und in meiner Diöces sicht verdient gemachten und *ad curam animarum* tauchlichen, wiewohl zur Aufstellung aus den Ruinen dieses Beneficii und der dasigen Kirche geschickten und von mir der hochlöblichen westpreussischen Regierung angeprisenen geistlichen Ruchniewitz verstattet und einen gewissen von Sr. Exc. den Bischof von Culm Graffen Hohenzollern in Vorschlag gebrachten Schul-Instituts-Director zu Schottland Raffalski, welcher keines Beneficii bedarf und der Arbeit eines Pfarrern ohngewohnt ist und übrigens schon aus den von meinen Vorgängern, denen Bischöfen von Cujavien fundirten Einkünften gut versehen ist, den Vorzug giebt und ihn zum Pfarrer dieses Beneficii macht, wiewohl noch an mich schreibet, dass selbige von je her kein Rücksicht auf meine Recommendation haben wird. Wer sihets also nicht ein, dass dadurch für mich, für die Kirche, wie aus für das geistliche Gesetz ein Nachtheil geschiehet? Für mich, wenn es mehr eines frembden Empfehlung gilt als eines eigenen Bischofs, der doch besser wissen muss, was seine Diöces bedarf; für die Kirche, weil der Raffalski bei dem Beneficio weder meint noch will wohnen, weil er *rector gymnasii* zu Schottland und *director instituti* ist und daher um das Wohl dieser Kirche und um eine derselben aus den Ruinen Erhöbung sich nicht bestreben wird und folglich sowohl das Beneficium wie auch die Kirche eingehen muss; für das geistliche Gesetz, weil solches erfordert einen persönlichen Aufenthalt und ich als ein Vorsteher dieser Gesetzen dieses von den Pfarrern verlangen schuldig bin, wozu ich auch den Ruchniewitz, der stets da wohnen und seine Schuldichkeit als Pfarrer erfüllen wird, auserlesen habe. Diese also drei, mir, der Kirche und dem geistlichen Gesetze gethanene Nachtheile habe vorgenommen, einem E. E. Gutachten mit grösster Hochachtung vorzustellen und für meine Hirtenpflicht erkannt, E. E. um eine Hilfe unterthänigst zu bitten, dass Ihro E. durch Dero kräftiges Gutachten mich unterstützen geruheten und was Ihro E. für billig und rechtmässig erklären werden, sowol wegen Annahme meiner Empfehlungen auf Beneficia, wie auch wegen dieses, dass es nicht verlangt wäre, dass zu dieser Zeit ausdrücklich die teutschen Subjecta an solche Örter, wo noch bishero die Gemeinden nicht teuts sprechen, aber nur wo

1793 Jan. 19

1793 Jan. 19 künftig die teutsche Sprache kräftiger und algemeiner wird, recommendirt wären, solches der hochlöblichen westpreussischen Regierung zu Marienwerder sowohl in jetzigen Fall wegen des Beneficii zu Gartz, wie auch inskünftig anbefehlen möchten. Für solche That werde mit meinen Pfarrern und allen Gemeinden den Gott für die glückliche Regierung Sr. K. M. anbeten und Ihro E. meinen schuldmässigen Dank darbringen die Ehre zu haben werde.«

Jan. 21 **4. Ministerial-Erlass an das bischöfliche Vicariat-Amt zu Breslau und die Decane Winter zu Mittelwalde[1], Niemczynsky zu Plesse[2], Bartusel zu Tarnowitz[2], Wlocka zu Katscher.[3]** Breslau 1793 Januar 21.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept, gezeichnet von Hoym.

Keine Störung des Gottesdienstes! Sollen für gute Predigten sorgen.

»Es sind Uns verschiedene Anzeigen geschehen, dass sich hie und da in manchen Kirchen sehr unruhig und ungesittet betragen wird und die Leute gewöhnlich, wenn die Predigt angehen soll, herauslaufen oder unter solcher plaudern, auch wohl in lautes Gemurmel über den Vortrag des Geistlichen ausbrechen. Da dies den gesitteten Mitgliedern der Gemeine ein Aergerniss gibt, überhaupt aber solche Leute durch schlechte Abwartung des Gottesdienstes in ihren Religions-Uebungen zurückgesetzt bleiben und der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts sich verlustig machen: so habt Ihr sämmtlichen unter Euch stehenden Geistlichen aufzutragen, dass sie durch Liebe und Ermahnen zu Hause und in der Kirche ihre Kirchkinder zu einer stillen und gänzlichen Abwartung des Gottesdienstes bestimmen und ihnen die Nützlichkeit der Anhörung der Predigten begreiflich machen, auch ihnen die Pflicht einschärfen sollen, auf die zu ihrem Besten öffentlich zu publicirenden Landes-Gesetze gehörig Acht zu geben. Wobei Ihr sehr wohl thun werdet, wenn Ihr den Geistlichen bei dieser Gelegenheit anrathet, auf ihre Predigten fleissig zu studiren und durch deren populären Vortrag und gut gewählte Themata die Aufmerksamkeit des gemeinen Mannes zu erregen, damit durch solche der Zweck seiner moralischen Besserung erreicht und er von obigem und andern Unfug dadurch abgehalten werde« . . .

Jan. 25 **5. Immediat-Bericht der Etats-Minister Finckenstein, Schulenburg, Alvensleben und Christian Heinrich Karl Graf v. Haugwitz.** Berlin 1793 Januar 25.

R. 9. 27. 2. Mundum.

Gerichtshöfe, Name und Verwaltungs-Behörden der neuen polnischen Provinz.

. . . »4. Toutes les jurisdictions polonaises venant à cesser au moment même de la prise de possession de V. M., il faudra pourvoir immé-

Eigenhändige Randverfügung des Königs: »Il faut sans doute que

1) Diöcese Prag. 2) Diöcese Krakau. 3) Diöcese Olmütz.

diatement après à l'établissement d'une juris-
diction intérimistique, en attendant que la for-
mation des tribunaux, qui devront siéger dans
ces nouvelles acquisitions, puisse être définitive-
ment réglée. Nous proposons en conséquence
à V. M. de vouloir bien nous autoriser à entrer,
aussitôt que l'affaire approchera de sa maturité,
en communication à cet égard avec le grand-
chancelier, en lui abandonnant ensuite les ar-
rangements mêmes, qu'il croira devoir sou-
mettre à l'approbation de V. M.

ces jurifdictions interimi-
ſtique ſetabliſſent dès la
priſe de poſſeſion.« 1793 Jan. 25

»5. Nous attendons la haute décision de
V. M. sur le nom à donner à la province nou-
vellement acquise. Celui de Prusse méridionale
(*Süd-Preussen*) semblerait convenir à la situa-
tion locale, et nous ne pouvons qu'abandonner
à Son bon plaisir, si Elle voudrait l'agréer.

»le Nom que Vous pro-
poſés içi a la Nouvelle
acquiſition eſt celui qui
lui convient le mieux.«

»6. A l'exemple de ce qui se fit lors de
l'acquisition de la Silésie, nous présumons, que
l'intention de V. M. sera, que nous procédions
aussi sans délai à l'organisation d'une expé-
dition particulière de la chancellerie d'État
pour cette province« . . .

»Vous pouvés aſſigner
les 5000 ecu pour la pre-
mière année extraordinai-
rement en attendant que
ladite ſome ſoit aſſigné sur
letat de depenſe de la
Provinçe; la Chambre
de Domaine et la Regençe
devra ſetablir a Posen, et
il faudra bien encore une *kamer deputation*, a Torren[1]), Bugenhagen[2]) qui
eſt actuellement a Clève conviendroit le mieux pour etre Preſident ſuperieur
de ces chambres, mais il eſt facheu que jen ai grandement besoin dans le
moment actuelle[3]) en Westphalie; il faudra que le Ct de Hoim[4]) ou le
Preſident Schröter[5]) propoſe deux bien bon Directeur de la chambre sur
les quelles lon puiſe compter en attendant que Bougenhagen quitte son
poste actuelle.«

1) Thorn. 2) Julius Ernst v. Buggenhagen, Präsident der klevischen Kriegs- und Domänen-Kammer.

3) Vgl. S. 9 Anm. 1. 4) Hoym, dirigirender Minister von Schlesien.

5) Friedrich Leopold Freiherr v. Schroetter, Ober-Präsident der ost- und westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammern.

1793 Jan. 29 **6. Eigenhändiges Schreiben des Königs an das Auswärtige Departement.** Frankfurt am Main 1793 Januar 29.

R. 9. 27. 2. Urschrift, eingegangen am 3. Februar.

Besitznahme von Danzig. Die Starosteien und die geistlichen Güter in der neuen polnischen Provinz.

»Il ſera neçeſſaire que le L. General de Bruneck[1]) préne bientot poſſeſion de Dantzig pour prevenir toutes les mênées de l'Angleterre ainſi que Vous aurés ſoin que Bruneck puiſſe bientot faire ſon expedition ainſi que je len ai deja inſtruit moi même —

»A la priſe de Poſſeſion en grande Pologne il faudra publier aux Staroſtes que je leur laiſſe leur Starostie a Vie et qu'elles ne retombent a mes Domaine qu'aprés leur mort; cela evitera toute plainte et criaillerie de leur part; Et quand aux biens Eccleſiastiques il faudra les mettre sur le même pied come dans la Pruſſe Occçidentale, ou du moin ſans leur faire paier les 50 pour cent come Taxe sur leur revenu, on pouroit leur enjoindre den emploier daprés cette proposition autant pour lentretien d'Hopitau, Maisons, d'Orphelins, d'Invalide, et autre *Pias causas* Voici apeu prés lebauche des arangements que je veu faire et dont je ſuis bien aise de Vous instruire pourque Vous preniée Vos mesures en Conſequences —

Fr Guillaume.«

Febr. 5 **7. Immediat-Bericht der Etats-Minister Finckenstein, Schulenburg und Alvensleben.** Berlin 1793 Februar 5.

R. 9. 27. 2. Mundum.

Empfiehlt, die Verwaltung Südpreussens von vorn herein auf einen dauerhaften Fuss zu bringen. Das gute Beispiel von Schlesien, das böse von Westpreussen.

. . . »Nous présentons à V. M. l'hommage de nos respectueux remercîments de la bonté, avec laquelle Elle a daigné nous donner part des mesures, qu'Elle Se propose de prendre pour les arrangements de finance dans la province nouvellement acquise; mais ces objets n'étant pas du ressort du département, qui nous est confié, nous osons nous flatter, qu'Elle voudra bien munir de Ses ordres à cet égard le ministre, qui devra être chargé de l'administration de cette partie. Toutefois la confiance, dont Elle vient de nous honorer à ce sujet, nous enhardit à mettre très-humblement sous Ses yeux une observation, que nous La supplions de vouloir attribuer uniquement au zèle le plus pur, qui nous anime pour son service. Il nous paraît de la plus haute importance, que l'organisation d'une province telle que la Prusse méridionale, privée jusqu'à présent d'une administration systématique et bien réglée, ait lieu d'abord avec le plus d'ordre et sur le pied le plus solide possible, afin de prévenir tous revirements et toutes corrections postérieures, sujettes aux plus grandes

1) General-Lieutenant Wilhelm Magnus v. Brünneck.

difficultés et à des dépenses sans nombre. Nous osons attester sur ce point l'expérience de deux provinces de la monarchie prussienne. La Silésie devint de plus en plus florissante, en conservant la première organisation, qui lui avait été assignée après la prise de possession, et elle dut la perfection et la stabilité de cette organisation à la circonstance essentielle, que le ministre, auquel l'administration intérieure et des finances de cette province devait être confiée[1]), fut chargé aussi de présider aux premiers arrangements, qui s'y rapportaient, surtout à la confection du cadastre. Après l'occupation de la Prusse occidentale on adopta pour cette dernière province le parti contraire, d'où résultèrent principalement les difficultés, que son administration intérieure occasionna dans les premiers temps. Il existe d'ailleurs pour la Prusse méridionale une raison de plus d'y mettre le plus tôt possible le régime intérieur sur un pied stable et à l'abri des changements et des innovations. Elle se trouve dans les dispositions au mécontentement et à la fermentation, qu'on est fondé à supposer à une partie de ses habitants, et qui exigent de toute nécessité d'être calmées ou réprimés d'après les principes fixes d'un gouvernement équitable et doux, mais en même temps ferme st vigoureux. Il n'échappera pas au reste aux hautes lumières de V. M., combien il importe encore, que pour les principaux objets de l'administration intérieure, tels que les biens ecclésiastiques, les droits et les impositions de la noblesse et autres, ces nouvelles acquisitions soient traitées sur un pied égal avec les provinces limitrophes de la Silésie et de la Prusse occidentale, afin de prévenir les réclamations de celles-ci et d'éviter tout préjudice, qui pourrait être porté à leurs intérêts par des arrangements trop avantageux à leur nouvelle voisine« . . . 1793 Febr. 5

---

8. Eigenhändiges Schreiben des Königs an das Auswärtige Departement. Ohne Datum. (Febr.)

R. 9. 27. 2. Urschrift, eingeheftet zwischen dem 5. und 6. Februar 1793.

Einrichtung der neuen Provinz Südpreussen.

»Der Ministre v. Vofs[2]) wird die neue Provintz zu seinem departement bekomen so bald Sie völlig in besitzt genomen, und wird dafür das Magdeburg- und Halberstätische dem Miniftre v. Heinitz abgeben; Der Miniftre Graf v. Hoim und der Ober Prefident von Schröter sollen mit dem Ministre v. Vofs concuriren die neue acquifition auf dem Preufsischem fus zu setzen so wie ich es schon in meiner antwort am departement geschrieben[3]) auch müssen Sie sorge tragen tüchtige subjecte zur neuen kamer und kamer deputation zu wählen erstere wird in Pofen, und die zweite in Torn etablirt; besonders mus eine gute wahl der kamer Directors getrofen werden da der jetzige Prefident v. Bugenhagen aus dem Clevi-

---

1) Münchow. 2) Otto Karl Friedrich v. V. 3) S. unter dem 25. Januar.

1793 (Febr.) schen Ober Preſident wirdt und er jetzt nicht quitiren kan so wird alles auf denen kamer Directori ankomen —

»finden sich zu denen kamer mit glieder gute subjects die der Polnischen sprach mächtig in Preuſen oder Sleſien so mus besonders auf ihnen reflectirt werden.

»Die Taxation der güter mus geschehn so bald der besitz genomen und es die jahres zeit erlaubt und wird man mir hiezu geschikte, ehrliche und sachkündlge Cameralisten vorschlagen, vor einigen Jahren seind in Gros Pohlen schon Cadastres eingeführt und werden solche vieleicht zur base dienen könen, doch werden sie wohl noch rectification gebrauchen —

»Der Miniſtre v. Dankelman[1]) wird die Regirung etabliren, und wird vermuthlich Posen auch der beste ort dazu seind, und ich verlasse mir auf den kentnisen dieses Ministres das er eine gute wahl der räthe trefen wird die sich keine Democratische träumereien werden einkomen lassen, erfordert die grösse der Provintz das die Regirung getheilet werde so könte dieses auch nach Torn statfinden,

»Alle foulagements die man dem bauer machen kan, ohne doch seine leibeigenschaft aufzuheben müssen angewandt werden;

»Wegen denen Acciſe und Zol einrichtungen habe schon mit dem Miniſtre von Struensée[2]) masregelen genomen —«

Febr. 11 **9. Eigenhändige Instruction des Königs für den Etats-Minister Hoym.** Frankfurt am Main 1793 Februar 11.

R. 96. 242. A. Abschrift, geschrieben vom Geheimen Kämmerier Johann Friedrich Ritz.

Einrichtung der neuen Provinz Südpreussen.

»Da anjetzo durch den unterschriebenen und ratificirten Partage-Tractat[3]) Meine Acquisition in Pohlen gänzlich versichert ist, so habe Ihnen deshalb gleich davon benachrichtigen wollen, wie auch von denen Arrangements, so Ich in der neuen Provinz, die *Südpreussen* wird genannt werden, zu nehmen gedenke. Die neue Grenze wird von Zenstokow[4]) über Rawa und Soldau gehen; bis im April aber soll auf Ansuchen des St.-Petersburger Hofes dieser Tractat noch verschwiegen bleiben, weswegen Ich Ihnen noch das strengste Geheimniss deshalb empfehlen muss, wie auch, nur alles *sous mains* in Bereitschaft zu halten, die nöthigen Arrangements betreffend. Der Ministre v. Voss wird die neue Provinz zu seinem Departement bekommen, sobald die Acquisition vor sich geht, und

---

1) Justiz-Minister von Schlesien; vgl. Band 5, 361.

2) Karl August v. Struensee.

3) Mit Russland, *d. d.* $\frac{12.}{23.}$ Januar 1793; bei *Martens, Recueil des traités conclus par la Russie* 2, 228.

4) Czenstochau.

wird dafür das Magdeburg- und Halberstädtische dem Ministre v. Heinitz abtreten. Sie, Mein lieber Graf Hoym, und der Ober-Präsident v. Schrötter aus Preussen werden mit dem Ministre v. Voss concurriren, die neue Acquisition auf den preussischen Fuss zu setzen. Die Kammer gedenke in Posen zu etabliren und eine Kammer-Deputation zu Thorn. Da die Provinz gross und an 800 Quadratmeilen Land enthält, so werden wohl zwei Regierungen nöthig sein, eine in Posen, die andere in der Gegend von Siradz. Dem Ministre v. Danckelmann werde Ich den Auftrag geben, dieses zu reguliren, wie auch die Huldigung abzunehmen. Ich bin überzeugt, dass sich dieser Ministre eine gute Wahl der Räthe wird zu Herzen nehmen und solche, so nicht mit Demokratie angesteckt sind. Dem Ober-Präsident v. Buggenhagen aus Westphalen werde in Südpreussen zum Ober-Präsident ernennen; es ist nur schlimm, dass Ich ihn bei jetzigen Conjuncturen[1]) nicht wohl allda entbehren kann. So recommandire also, dass ja eine gute Wahl zuverlässiger Kammer-Directores getroffen wird, wie auch der andern Kammer-Mitglieder. Finden sich in denen schlesischen und preussischen Kammern gute Subjecte, die zugleich Pohlnisch können, so muss besonders auf diesen reflectirt werden, da alles dort stockpollnisch ist. Die Starostien werde aus Gerechtigkeitsliebe denen Proprietärs *ad dies vitae* lassen; nach den Tod des Besitzers fallen sie Meinen Domänen zu; es müssen aber gute Maassregeln getroffen werden, dass, so lange sie der Starost besitzt, er solche nicht durch seiner pohlnischen Wirthschaft ruinirt. Auch während dem Leben des Starosten geben die Starostien die nämlichen Abgaben als alle andern adeliche Güter in Westpreussen und Schlesien, *à* 28%. Die geistlichen Güter werden die nämlichen Abgaben wie in Westpreussen geben, *à* 50%. Die Taxation der Güter muss aufgenommen werden, sobald der Besitz genommen und es die Jahreszeit erlaubt, und wird man dazu geschickte, ehrliche und sachkundige Cameralisten Mir vorschlagen. Seit einigen Jahren sind in Gross-Pohlen Katasters aufgenommen, und werden vielleicht solche zur Base dienen können; doch werden sie noch Rectification gebrauchen. Es ist am besten, dass die Taxen anfangs gleich stark sein, um permanent zu bleiben. Schlesien giebt das Beispiel, dass der dortige florissante Zustand[2]) hauptsächlich durch stete Befolgung der ersten Organisation bewirkt worden ist; die Abweichungen dieses Princips bei der Acquisition Westpreussens gaben[3]) zu vielen Schwierigkeiten Anlass. Der jetzige demokratische Geist, so sich auch stark in Gross-Pohlen eingenistelt, macht solide Einrichtungen gleich im Anfang desto nöthiger. Auch muss gleich Anfangs eine Urbarien-Commission festgesetzt werden unter dem Ministre v. Danckelmann, und würde

1793 Febr. 11

1) Die Franzosen waren durch die Eroberung Belgiens dem Amtsbezirke von Buggenhagen, zu dem auch Geldern, Mörs und Kleve gehörten, nahe gekommen.

2) »Zustand« fehlt in der Hs. 3) H.: »gab.«

1793 Febr. 11 der Rath Steudner[1]) aus Schlesien mit Nutzen gebraucht werden können. Alle Soulagements, die man den Bauern erweisen kann, ohne ihre Unterthänigkeit aufzuheben, müssen angewandt werden. Wegen den Accise- und Zoll-Einrichtungen habe schon mit dem Ministre v. Struensee die nöthige Massregeln genommen. Anjetzt wird die Hauptsache sein, die Wahl der Subjecte für Kammer und Regierung in der Stille zu treffen, auf dass bei der Besitznehmung das Personal gleich gehörig fixirt sei. Es ist Mir lieb, Ihnen durch diesen Aufträgen einen neuen Beweis Meiner Confiance, Achtung und Freundschaft zu geben. Nach dieser Meiner eigenhändiger Instruction werde am Ministre v. Voss, Ober-Präsident v. Schrötter, die Ministres v. Danckelmann und Struensee auch sogleich schreiben, und Sie können nur gleich sich mit denen Herren hierüber in Correspondenz einlassen.

»*P. S.* Posen wird wohl der bequemste Ort sein, wo Sie mit denen andern cooperirende Herren werden zusammenkommen. Das Auswärtige Departement ist avertirt, Ihnen zu benachrichtigen, sobald[2]) Sie Ihre Reise antreten können.«

Zu dem wesentlich, theilweise wörtlich hiermit übereinstimmenden Cabinets-Befehle[3]) an den Etats-Minister Voss (Hauptquartier Frankfurt am Main 11. Februar) machte der König folgende Nachschrift:

»Es ist Mir lieb, Ihnen diesen neuen Beweis Meines Zutrauens zu geben. Ich bin sicher, dass Sie durch Ihre Thätigkeit in diesem wichtigen Geschäfte neue Beweise geben werden, dass Ich in Ihrer Person eine gute Wahl getroffen. Haben Sie Mir noch einige Anfragen zu thun oder nähere Bestimmung über ein oder andern Punkt, so müssen Sie Mir nur gleich deshalb schreiben. Bei der Dressirung der Catastri empfehle noch besonders die grösste Attention wegen oberwähnten Gründen.

»Das Auswärtige Departement wird Ihnen avertiren, sobald Ihre Abreise, ohne auffallend zu scheinen, geschehen kann. Vermuthlich werden Sie alle, so zu denen Arrangements in der neuen Acquisition concurriren, in Posen zusammenkommen; es wird auch von Ihnen dependiren, vielleicht einige Tage eher nach Breslau abzugehen, um allda vorläufig mit denen Ministren v. Hoym und v. Danckelmann zu conferiren.«

---

1) J. S. E. v. Steudener; wurde Präsident der Regierung zu Posen.
2) wann.
3) R. 7. C. 1. Abschrift.

10. Schriftwechsel zwischen dem Geistlichen Departement und der westpreussischen Regierung. 1793. 1793

R. 7. B. 23. DD.

Die Beschwerden des Bischofs von Kujawien grundlos. Klagen über ihn und seinen Official Schultz: Intoleranz, hierarchische Gesinnung, Vernachlässigung der deutschen Sprache. Vorschlag des Bischofs von Kulm, einträgliche Pfarren nur an Lehrer zu geben.

Das Geistliche Departement. Berlin Februar 11. Febr. 11

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz. Anweisung von Scholz.

Inhaltsangabe des Schreibens des Bischofs von Kujawien vom 19. Januar.

»Wenn Wir nun gleich dem Bischof bei königlichen Stellen kein Präsentations-Recht einräumen können und wenngleich bei vorkommender Concurrenz solchen Geistlichen, welche dazu geschickt sind, den Gebrauch der deutschen Sprache allgemeiner zu machen, der Vorzug gegeben werden muss, so dürfen doch auch die Vorschläge des Dioecesani ohne erhebliche Ursache nicht ganz verworfen werden, und werdet Ihr Euch hiernach zu achten, allenfalls aber die Gründe, welche Euch in vorkommenden Fällen davon abzugehen bestimmen, bei Gelegenheit des Confirmations-Gesuchs Unserm Geistlichen Departement vorzulegen haben.«

Die westpreussische Regierung. Marienwerder März 5. März 5

Mundum, gezeichnet von Schleinitz, Meyer, Schmiedeberg, Ziegenhorn, Marggraff, Büsching, Gentzkow.

Erklärt, »dass gedachter Bischof uns ohne Grund einer vorsätzlichen Hintenansetzung seiner Vorschläge beschuldiget.

»Nur selten und bei höchst untauglichen Subjecten oder wo wir sonst verdienstliche Geistlichen zu versorgen gehabt, ist dies geschehen. Der Bischof bekümmert sich aber, ohnerachtet er eine so ansehnliche Competenz aus den hiesigen Landen zieht, um diesen Theil seiner Diöces gar nicht. Er hat einen Official, einen gewissen Schultz, gehabt, der wegen seiner Intoleranz und Widersetzlichkeit gegen die gesetzlichen Vorschriften verschiedentlich zu fiscälischen Untersuchungen gezogen wurde[1]), und demohnerachtet schenkte ihm der Bischof sein ganzes Vertrauen, bis uns endlich der Tod von diesem Menschen befreit hat. So ist es denn auch gekommen, dass der hiesige Kirch-Sprengel des Bischofs von Cujavien bei weitem der schlechteste ist; er hat hier kein Seminarium, lässt die Geistlichen lediglich in Pohlen erziehen, und der Graf v. Hohenzollern hat es schon einmal als Thatsache versichert, dass man diesen Geistlichen dort auf alle Weise die deutsche Sprache verleide.

»Dies ist wohl nicht das Betragen eines Bischofs, der für die Aufnahme der geistlichen Disciplin in einem Staat, wo er ansehnliche Vortheile geniesst, wohl so gut sorgen sollte wie für seine pohlnische Diöces,

1) S. Band 6, 159.

1793 März 5 und der, anstatt den Anwachs der deutschen Sprache, E. K. M. Intention gemäss, zu befördern, deren Ausbreitung vielmehr verhindert.

»Des höchstseligen Königes Maj. haben schon festgesetzt, dass niemand, der nicht in den hiesigen Gymnasien seine Studien vollendet, eine Pfarre haben soll[1]; der Bischof von Cujavien kehrt sich aber am wenigsten daran und sieht die Bewilligung seiner Vorschläge nicht als eine von E. K. M. ihm bewilligte Gnade, sondern als ein Recht an, was ihm als Bischof gebührt.

»Die Lehrer bei den Gymnasien verlieren bei diesen hierarchischen Gesinnungen des Bischofs und ihrer geringen Besoldung alle Aufmunterung, und die so noch unvollkommene Cultur der hiesigen katholischen Geistlichkeit muss vollends bei solchem Betragen zu Grunde gehen. Denn eigentlich ist der ganze Ärger des Bischofs von Cujavien bloss dadurch erregt worden, dass der Director des Schul-Instituts, ein gewisser Raffalski, eine wenig beträchtliche Pfarre in seiner Diöces erhalten hat, da er die unbillige Forderung macht, dass der Bischof von Culm, ohne dass er zu einem Seminario etwas beiträgt, alle Lehrer in seiner nur kleinen Diöces versorgen soll.

»Dieser hat dahero . . . Vorschläge gethan, dass diejenigen, die auf einträgliche Pfarreien versorgt werden wollen, erst sechs Jahre als Lehrer bei einem Gymnasio gestanden haben müssen. Wir finden diese Vorschläge nun um so zweckmässiger, als dadurch die künftigen Pfarrer in den Stand gesetzt werden, die Aufsicht auf den Land-Unterricht[2] mit Sachkenntniss führen zu können, und sie alsdann auch gewiss der deutschen Sprache kundig werden.

»E. K. M. stellen wir dahero . . . anheim, den Bischof von Cujavien von dem Ungrund seiner Beschwerden . . . zu überzeugen und zugleich den Antrag des Grafen von Hohenzollern für die Zukunft als ein bestimmtes Gesetz zu genehmigen, wenigstens . . . festzusetzen, dass verdiente Lehrer auch ohne den Vorschlag der Bischöfe in einer jeden Diöces versorgt werden können.

März 18 Das Geistliche Departement. Berlin März 18.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Scholz. Anweisung von Scholz.

»Wir pflichten Euch vollkommen bei, dass man bei Wiederbesetzung der katholischen Pfarr-Stellen an die Vorschläge der Bischöfe sich nicht binden lassen dürfe, sondern auf Leute, welche die erforderliche Kenntnisse besitzen, eines unsträflichen Wandels sind und sich um Lehr- und Schul-Amt schon verdient gemacht haben, sehen müsse. Nur dann, wenn die Dioecesani so qualificirte Subjecte vorschlagen, ist in Collisions-Fällen auf selbige vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Dessen ist auch der Bischof von Cujavien bei Gelegenheit seiner neuerlichen Beschwerden schon bedeutet worden, und bedarf es also dieserhalb jetzt keiner weitern Verfügung.«

1) Band 5, 434. 2) So!

11. Nachtrag zu der königlichen Instruction für den General der Infanterie Wichard Joachim Heinrich v. Möllendorff und den Etats-Minister Danckelman. Berlin 1793 Februar 13. 1793 Febr. 13

R. 7. C. 1. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Schulenburg und Alvensleben.

Sollen der katholischen Kirche in Südpreussen den Status quo zusichern.

. . . »Wir haben schon in dem Besitznehmungs-Patent[1]) den römisch-katholischen Glaubensgenossen die Aufrechthaltung ihres freien Religions-Exercitii zugesichert. Ihr habt aber noch ausserdem durch die Besitznehmungs-Commissarien der katholischen Geistlichkeit unter eben der Bedingung und der Bedeutung, welche Wir oben in Ansehung der Starosten und emphyteutischen Güterbesitzer vorgeschrieben haben, bekannt machen zu lassen, dass Wir die katholische Religion *in statu quo* und die Geistlichkeit bei dem ruhigen Besitz ihrer Güter erhalten und von letztern bloss einen billigen Beitrag zu den Staats-Ausgaben verlangen wollen. Eben dieses habt Ihr der zur Huldigung erscheinenden katholischen Geistlichkeit zuzusichern« . . .

---

12. Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Schroetter. Königsberg 1793 Februar 22. Febr. 22

R. 96. 242. A. Mundum.

Wie soll es mit den geistlichen Gütern in Südpreussen gehalten werden?

. . . »Noch muss ich . . . bemerken, dass die . . . Cabinets-Ordre[2]) in Absicht der geistlichen Güter einer nähern allerhöchsten Instruction bedarf. E. M. geruhen nämlich zu befehlen: *Die geistlichen Güter werden in Südpreussen die nämlichen Abgaben wie in Westpreussen geben, á 50%.* Ich muss aber . . . anzeigen, dass in Westpreussen es E. M. sind, so die 50% an die Geistlichen geben, weil des verstorbenen Königes Maj. die geistlichen Güter dieser Provinz nicht so wie in Schlesien denen Geistlichen gelassen, sondern solche nach geschehener Taxation eingezogen, daraus Domänen formirt und den Geistlichen von den Revenus die Hälfte bezahlen lassen.[3]) Jetzt werden dahero E. K. M. . . . zu bestimmen geruhen: ob, wie in Schlesien, die Geistlichen die Güter behalten und von den Revenus derselben 50% bezahlen oder ob sie, wie in Westpreussen, 50% erhalten und ihre Güter in Domänen verwandelt werden sollen« . . .

---

13. Etats-Minister Hoym an den »Kriegs- und Landrath v. Reibnitz zu Glatz.« Breslau 1793 März 2. März 2

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept.

Seelen-Messe für Ludwig XVI. Predigt für den preussischen König.

. . . »Wenn das für den verstorbenen König Ludwig XVI. zu Rückerts gehaltene Seelen-Amt einen guten Eindruck gemacht hat, so bin ich nicht

---

1) No. 18. 2) Vom 11. Februar. 3) S. Band 4, 469 f.

1793 März 2 entgegen, dass solches auch an andern Orten geschehen könne; wie ich denn auch vorzüglich gern sehe, wenn auf eine zweckmässige und erbauliche Art für die Conservation unsers theuern Monarchen Predigten und Amt gehalten werden. Nur kommt es dabei hauptsächlich auf den Geistlichen an, ob er diesen Gegenstand unter Verbindung der französischen Gräuel-Scenen auf eine geschickte und nützliche Weise zu behandeln vermag, und daher ist deshalb nichts Allgemeines vorzuschreiben.«

März 4 **14. Etats-Minister Hoym an den Decan Bartusel zu Tarnowitz.** Breslau 1793 März 4.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24).

Behandlung widerspenstiger Geistlichen. Wird wegen Amts-Missbrauchs von der Kammer zurechtgewiesen werden.

»Es ist mir besonders lieb, wenn der Herr Decanus Barthusel nach der Anzeige vom 27. v. M. der ihm untergebenen Geistlichkeit einen zweckmässigen Vortrag der Religions-Wahrheiten zur Erbauung des gemeinen Mannes anempfiehlt, und sollte derselbe renitente Geistliche finden, so hat er solche nur der *p.* Kammer zur nähern Remedur anzuzeigen. Wenn derselbe jedoch zugleich anträgt, ein Mandat an den ihm untergeordneten Clerum zu erlassen, dass er seinen Verfügungen völligen Gehorsam leiste, so muss ich solches zu bewilligen Anstand nehmen, da der Herr Decanus über vielfältige Excesse seiner Amts-Autorität bei der königlichen Kammer denuncirt worden und von selbiger nächstens darüber zurecht gewiesen werden wird. Ich will demselben daher auch wohlmeinend rathen, sich in seinen Schranken zu halten, wo er sodann versichert sein kann, dass alle Vergehungen, welche man sich gegen seine Person erlauben sollte, sehr hart werden geahndet werden.«

März 5 Bericht der westpreussischen Regierung, s. unter dem 11. Februar.

März 13 **15. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Voss.** Frankfurt am Main 1793 März 13.

R. 7. C. 1. Auszug.

Die geistlichen Güter in Südpreussen.

»Der Ober-Präsident Frh. v. Schrötter hat Euch hoffentlich eine Abschrift eines an Mir unter'm 22. v. M. eingereichten Berichts nebst einigen Anmerkungen zugeschickt, wo er besonders die Einrichtung der geistlichen Güter in der neuen Provinz berührt: ob es besser sei, die Güter auf den schlesischen oder auf den westpreussischen Fuss zu setzen. Diesen Punkt werdet Ihr gleichfalls bei Eurer Zusammenkunft durchgehen und Mir zu seiner Zeit Euer Sentiment sagen.«

Eigenhändige Nachschrift des Königs: 1793 März 13

»Es wird zum Besten seind, dass die geistlichen Güter auf den nämlichen Fuss als in Westpreussen behandelt werden.«

---

16. Schriftwechsel zwischen der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau und dem Etats-Minister Hoym. Breslau 1793.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Mundum (gezeichnet von A. F. v. Pfeil, C. L. v. Kloeber, A. S. v. Reisel, D. A. Neuwertz, H. L. A. v. Hoym, A. W. Andreae, P. P. W. Müller, F. W. v. Prittwitz, H. Graf v. d. Goltz, M. Graf Schack, C. G. Gallasch) bzw. Concept.

Sistirung der Schul-Reform in Ober-Schlesien. März 16

Die Kammer. März 16.

»Auf E. H. E. . . . Rescript vom 18. August v. J. wegen der Verbesserung der katholischen und besonders des Aemter-Schulen-Wesens haben wir von dem Oppelnschen Amts-Justitiario Boehme Bericht erfordert, was sich seit der im Jahre 1790 durch den Referenten abgehaltenen Revision der katholischen und evangelischen Schule in den Aemtern Kupp und Oppeln verändert, weil auf dessen damalige commissarische 4 Berichte nichts Näheres resolviret werden konnte, da die im Jahr 1790 obwaltenden kriegerische Umstände solches verhinderten und es auch an tauglichen Subjecten zu diesen Dorf-Schulen, als auf welchen Fall die Gemeinen sich nur zu höhern Beiträgen verstunden, zeither fehlte. Diesen Bericht hat der *p.* Boehme, wegen seiner übrigen vielen Geschäfte und weil er durch eine weitläufige Correspondenz erst die diesfällige Nachrichten einziehen müssen, itzt erst erstattet. Es würde zu weitläufig sein, die damals vom Referenten bei jeder Schule einzeln gemachten Vorschläge hier zu wiederholen. Das Ganze schloss dahin ab, dass die Oppelnsche Gerichts-Gefälle-Casse *pro futuro* an Salarien

für die katholische Schulbediente . 126 Rthlr.
und für die 5 Colonisten-Schulhalter 120 „
in summa 246 Rthlr.

beitragen sollen. Seit dieser Zeit hat dieser Fonds jedoch viel andere Ausgaben erlitten, und es würden ihm jetzt zu Bestreitung der obigen Ausgaben wenigstens 100 Rthlr. jährlich fehlen. Um diesen Abgang zu ersetzen, schlägt der *p.* Boehme vor, solchen aus denen Forst-Ueberschüssen von denen Forst-Aemtern bezahlen zu lassen oder diese jährlich fehlende 100 Rthlr. aus der Rent-Casse zu Kupp zu nehmen und daselbst diesen Ausfall mit den eingehenden Zinsen von der Kolonie Schalkowiz, welche 100 Rthlr. betragen, zu decken. Da jedoch die Schalkowizer Zinsen zur Domänen-Casse eingezogen werden müssen, die Forst-Gefälle ein inadaequater Fonds für Schulen sind, überhaupt aber die ganze Verbesserung der dortigen Schulen erst dann realisiret werden kann, wenn die in

1793 März 16 schlechter Verfassung befindlichen Schulmeister-Seminarien revidiret und durchaus verbessert werden, indem es an Zuziehung tüchtiger Schulmänner, welche in jenen Gegenden noch darzu polnisch und deutsch zugleich verstehen müssen, hauptsächlich fehlt, und die Gemeinen, ohne bessere Schulmeister zu erhalten, keine höhere Beiträge leisten wollen, so wird vor der Hand, bis die diesfällige Revisionen zu ruhigern Zeiten abgehalten werden können, die gänzliche Reforme des Schulwesens auf den Aemtern Kupp und Oppeln noch ausgesetzt und nur in einzelnen Fällen auf deren Verbesserung Bedacht genommen werden können: welches wir jedoch, da es eben gedachtem Hohen Rescript nicht völlig gemäss ist, E. H. E. . . . submittiren.«

April 2 Hoym. April 2.

Einverstanden. »Sobald sich aber die Umstände ändern, wird die gänzliche Reform nicht ausser Acht zu lassen sein, welches hiermit will empfohlen haben.«

---

17. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Danckelman und dem Auswärtigen Departement. 1793.

R. 7. C. 1.

Die Einziehung der geistlichen Güter in Südpreussen und die dem Clerus bei der Huldigung zu machende Zusage.

März 20 Danckelman. Breslau März 20.

Mundum.

»In dem von Sr. K. M. unter'm 13. vorigen Monats höchst vollzogenen, mir mittelst EE. EE. geehrtestem Schreiben vom 28. *eiusdem* abschriftlich communicirten *supplemento instructionis* ist *in fine* auch der Versicherung an die römisch-katholische Geistlichkeit gedacht und ihnen sowohl bei Insinuation des Patents als in der Huldigungs-Rede die Versicherung zu geben verordnet worden: dass sie bei dem ruhigen Besitz ihrer Güter erhalten und von Sr. K. M. bloss ein billiger Beitrag zu den Staats-Ausgaben werde gefordert werden. So eben erhalte ich aber von des Herrn Etats-Ministre v. Voss Exc. die Nachricht, dass S. K. M. die in Anregung gebrachte Frage, ob es besser sei, die geistliche Güter nach schlesische Art zu behandeln und sie den Geistlichen gegen 50 Procent Abgaben zu überlassen oder solche, wie in Westpreussen, zu den Domänen zu ziehen und den Geistlichen davon eine Competenz von 50 Procent anzuweisen, durch eine an ihm erlassene Cabinets-Ordre vom 13. *huius* dahin entschieden haben, dass es darunter wie in Westpreussen gehalten werden solle.

»Dieses wirkt nun eine Abänderung in der der Geistlichkeit zu gebenden Versicherung und veranlasset mich, EE. EE. . . . zu bitten, mir zu meiner Direction Dero erleuchtete Meinung zukommen zu lassen, ob diese

Versicherung gänzlich wegbleiben oder in welcher Maasse sich darüber ausgedrückt werden solle« . . . 1793 März 20

Das Auswärtige Departement. Berlin März 23. März 23

Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben.

Erklärt, »dass, da des Königs Maj. beschlossen haben, die geistlichen Güter in Südpreussen ebenso, wie es in Westpreussen geschehen ist, einziehen und den Geistlichen daraus eine Competenz von 50 Procent anweisen zu lassen, die der katholischen Geistlichkeit daselbst bei der Huldigung zu gebende Versicherung sich unsers Erachtens nothwendig darauf einschränken müsse: dass dieselbe bei der Ausübung ihrer Religion geschützet, auch in Absicht ihrer Einkünfte mit eben der Billigkeit als die Geistlichen ihres Glaubens in Westpreussen behandelt werden sollte. E. E. und Ihrem Herrn Commissario überlassen wir es daher ergebenst, sich hiebei in allgemeinen Ausdrücken nach diesen Sinn zu halten« . . .

---

18. »Patent an die sämmtlichen Stände und Einwohner in Südpreussen und den Städten Danzig und Thorn.« Berlin 1793 März 25. März 25

R. 7. C. 1. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Schulenburg und Alvensleben. Gedruckt im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 9, 1471.

Zusicherung der Religions-Freiheit.

. . . »Wir sind dagegen fest entschlossen und versichern hiemit feierlich, vorgedachte Stände und Einwohner sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geist- und Weltlichen, besonders die römisch-katholische Glaubens-Genossen bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, dass der vernünftige und wohldenkende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden sein kann und keine Ursache haben soll, die Veränderung in der Landesherrschaft zu bereuen« . . .

---

19. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Berlin 1793 März 25.

R. 96. 242. A. Mundum.

Die geistlichen Güter in Südpreussen.

»E. K. M. zeige ich . . . an, dass ich gestern von Breslau hier wieder angelangt bin.

»Die Befehle, welche mir E. K. M. dahin durch die . . . Cabinets-Ordre vom 13. dieses zu ertheilen geruhet haben, habe ich bereits durch die mit Höchstdero Staats-Ministern, dem Grafen v. Hoym und Frh. v. Danckelmann . . . erstatteten Berichte befolgt.

»Nur in Absicht der in der gedachten . . . Cabinets-Ordre von E. K. M. wegen der geistlichen Güter in Südpreussen dahin geäusserten Willensmeinung, dass es besser sein werde, solche auf dem Fuss wie in West-

1793 März 25 preussen zu behandeln, zeige ich . . . an, dass auch Höchstdero Staats-Minister der Graf v. Hoym, mit dem ich mich deshalb besprochen habe, mit mir der . . . Überzeugung ist, dass es allerdings zur schnellern Einführung einer verbesserten Landes-Cultur sowie mehrerer Industrie, woran es in der neuen Provinz noch so sehr fehlt, gereichen wird, wenn E. K. M. die Güter der Geistlichen, welche in den Händen der letzteren immer schlecht cultivirt bleiben würden, einziehen und wie Domänen durch Höchstdero dort anzustellende Kammern bewirthschaften lassen.

»Die Geistlichen werden auch hierüber um so weniger Ursach zu klagen haben, wenn E. K. M. erlauben, dass bei der Abschätzung des Ertrags dieser Güter, die zur Bestimmung der den Geistlichen daraus zu bewilligenden 50% geschehn muss, nach möglichst billigen und mässigen Anschlags-Grundsätzen verfahren werde.

»Denn sollten auch die Geistlichen dadurch etwas mehr erhalten, als 50% von ihren Besitzungen nach den strengsten Anschlags-Sätzen betragen würden, so gewinnen doch E. K. M. solches in der Folge durch die bessere Cultur und den höhern Werth, den alle Producte in Südpreussen nach der völligen Organisation dieser Provinz erhalten werden, reichlich wieder, und es erhält durch diese augenblickliche Aufopferung die Geistlichkeit um so mehr Ursach, sich zu beruhigen« . . .

April 2 Schreiben von Hoym, s. unter dem 16. März.

April 7 **20. Cabinets-Befehl an das General-Directorium.** Hauptquartier Guntersblum 1793 April 7.

R. 7. C. 19. Abschrift. Gedruckt bei *Philippson*, *Geschichte des preussischen Staatswesens* (*Leipzig 1882*) 2, 128.

Einrichtung der Provinz Südpreussen.

»S. K. M. von Preussen *p.* machen Dero General-Directorio . . . hiedurch bekannt, dass Allerhöchstdieselben der in Pohlen acquirirten Provinz den Namen *Südpreussen* beigelegt haben, und geben demselben zugleich zu erkennen, dass diese neue Provinz in allen Finanz-, Polizei- und Domänen-Angelegenheiten überhaupt von dem ganzen General-Directorio, in den einzeln Zweigen derselben aber von denen den letztern vorgesetzten Special-Departements ressortiren soll, und zwar auf eben die Weise, wie solches nach der bisherigen Verfassung in Rücksicht auf die alten Provinzen Statt findet. S. K. M. haben das Departement dieser neuen Provinz Südpreussen im General-Directorio dem Etats-Ministre v. Voss zu seinen übrigen Departements beizulegen für gut gefunden; jedoch werden die beiden Städte Danzig und Thoren, welche zu Westpreussen geschlagen werden, diesem Departement zuwachsen und künftig zu Südpreussen nicht gerechnet.

»Gleichergestalt haben S. K. M. dem Etats-Ministre v. Voss mit Concurrenz des Etats-Ministre Grafen v. Hoym und Ober-Präsidenten Baron v. Schrötter die erste Organisation der neuen Provinz anvertraut, in Absicht der Accise- und Zoll-Einrichtungen aber das Nöthige an den Etats-Ministre v. Struensee erlassen. Damit aber das Geschäfte der neuen Einrichtung in Südpreussen, wie es die Beschaffenheit der Sache mit sich bringet, ununterbrochen und ohne durch Rücksprachen aufgehalten zu werden, betrieben werden können, so haben S. K. M. resolviret, das südpreussische Departement, so lange bis dessen Einrichtung völlig zu Stande gekommen sein wird, zur speciellen Führung dem Etats-Ministre v. Voss allein zu übertragen: zu welchem Ende auch die Ober-Rechenkammer angewiesen ist, bis zu dem Zeitpunkte die von demselben allein unterzeichneten Verfügungen in Ansehung dieser Provinz für zureichend anzunehmen.« 1793 April 7

---

21. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Voss. Hauptquartier Guntersblum 1793 April 7.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 93.

Einrichtung der Provinz Südpreussen.

»Ich habe Eure unter'n 31. v. M. gemachte Anträge, die Behandlung der südpreussischen Angelegenheiten betreffend, um so mehr approbirt, da Ich das Vertrauen zu Euch habe, dass Ihr die specielle Führung des südpreussischen Departements zu Meiner völligen Zufriedenheit so lange allein verwalten werdet, bis diese neue Provinz erst völlig eingerichtet sein wird« . . .

---

22. Schriftwechsel zwischen dem General der Infanterie Möllendorff und dem Auswärtigen Departement. 1793.

R. 7. C. 1.

Beschwerde über Änderung der Instruction wegen der geistlichen Güter in Südpreussen.

Möllendorff. »Festung Clarenberg bei Czenstochowa« April 7.

Mundum.

Bezugnahme auf die Instruction vom 13. Februar.

»Hiernach habe ich sämmtliche in denen von Pohlen in Besitz zu nehmende Provinzen zur Assistance der Civil-Commissionen bereits vertheilte Officiere instruirt, um diese allerhöchste Willensmeinung den 7. d., als den allgemeinen Besitznehmungs-Termin überall bekannt zu machen.

»Mit dem grössten Erstaunen vernehm ich bei der endlich einmal erfolgten Ankunft des Herrn Etats-Ministers v. Danckelmann Exc.[1]), dass man in den Instructionen, welche für die Besitznehmungs-Commissionen abgefasst sind und die man mir vorhero weder zur Ansicht noch Revision

1) D. kam am 7. April nach Czenstochau.

1793 April 7 zugesandt hat, dass in Absicht der Güter der Geistlichkeit gerade der Grundsatz angenommen worden ist, welchen man in Ansehung der Güter der Geistlichen bei der Acquisition von Westpreussen zum Grunde gelegt hat, ohne dass ich den Grund dieser Abweichung von der königlichen Instruction weiss, als dass ich jetzt von des Herrn *p. p.* v. Danckelmann Exc. erfahre, wie er solche auf Requisition des Herrn Ministers v. Voss Exc., welcher deshalb von des Königs Maj. eine Cabinets-Ordre extrahirt haben soll, vorgenommen habe. Der Inhalt dieser Cabinets-Ordre ist der gedachten königlichen Instruction gerade entgegen; durch die Erfüllung desselben werde ich zum Lügner öffentlich aufgestellt, und meine Rechtschaffenheit wird von jedermann, welchem die Veranlassung unbekannt ist, in Zweifel gezogen.

»Ich habe daher, so viel als die Kürze der Zeit es hat erlauben wollen, die gedachte Passage in den Instructionen für die Besitznehmungs-Commissarien mit Zuziehung des Herrn Etats-Ministers v. Danckelmann Exc. abändern und solche der gleich anfangs gedachten königlichen Instruction gemäss einrichten lassen.

»Ob ich gleich diese Abänderung den in den Provinzen bereits vertheilten Civil-Commissionen so schleunig als möglich bekannt gemacht habe, so ist es doch nicht möglich, dass die entferntesten bei einer Entfernung von 40 bis 50 Meilen zur gehörigen Zeit davon benachrichtiget werden können, um alle Missverständnisse und unangenehme Folgen zu verhüten.

»EE. EE. . . . belieben sich bei so bewandten Umständen in meiner Lage zu setzen, und Dieselben werden es gewiss mit mir fühlen, wie sehr ich durch solche Handlungen mich gekränkt fühlen muss, und wie sehr alle Umstände bei der hiesigen von des Königs Maj. mir übertragenen Expedition zusammentreffen (wohin ich auch das Ausbleiben des an des Königs Maj. über den Widerspruch der zu ziehenden neuen Grenze abgeschickten Jägers rechne), um mir die Ausführung derselben so unangenehm und widrig als möglich zu machen.

»Es gereicht mir zur besondern Beruhigung und Zufriedenheit, dass ich die hiesigen Angelegenheiten bisher so glücklich ausgeführt habe; indess empfinde ich auch all das Unangenehme, was selbige bei den gedachten Vorfällen gegenwärtig für mich mit sich führen, doppelt, indem diese nur zu deutlich zeigen, wie wenig man bei dieser Angelegenheit auf mich achtet, und dass meine Handlungen sowohl als mein ehrlicher und offener Charakter vor der Welt zweideutig gemacht werden soll. Bei diesen Umständen und wenn ich nach der königlichen Instruction vom 13. Februar *a. c.* als ehrlicher Mann zu handeln nicht fortfahren kann, so will ich lieber das Commando über die hiesigen Truppen niederlegen, als das Urtheil über mich fällen zu lassen, der hiesigen Nation hintergangen zu haben.

»Schliesslich muss ich EE. EE. . . . ersuchen, den Courier so bald als möglich zurückzuschicken, um demnächst mein Schreiben an des Königs

Maj. abschicken und meinen einmal genommenen festen Entschluss ausführen zu können.« 1793 April 7

Das Auswärtige Departement. Berlin April 10. April 10

Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Alvensleben.

Bedauert aufrichtig, »in welche Verlegenheit sich Dieselben durch die Abänderung der königlichen Willensmeinung in Absicht der der katholischen Geistlichkeit in Südpreussen zugehörenden Güter versetzt befinden. Wir hoffen aber, E. E. vollkommen zu überzeugen, dass es nicht von uns abgehangen hat, selbiger zuvorzukommen, noch dass wir hätten voraussehen können, dass Dieselben von der abgeänderten königlichen Entschliessung nicht unterrichtet seien« . . .

---

23. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Danckelman. Breslau 1793 April 10.

R. 96. 242. A. Mundum.

Notifications-Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in Südpreussen.

»Zu E. M. . . . Vollziehung lege ich das entworfene Notifications-Patent wegen künftiger Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in der Provinz Südpreussen hiebei . . . vor. Ich habe solches ganz nach dem Fuss, wie es bei der Acquisition von Westpreussen eingerichtet gewesen, abgefasset und habe dabei nur folgende zwei Erinnerungen zu machen:

»1) Dass ich hoffe und auch . . . dahin antrage, dass E. M. . . . Intention dahin gerichtet sein werde, dass es in Ansehung der Grenzen der Jurisdiction zwischen den Regierungen und Kriegs- und Domänen-Kammern gänzlich nach den Fuss, wie es darunter in Preussen und in allen E. M. übrigen Provinzen gehalten wird und durch das allgemeine Jurisdictions-Reglement vom 19. Junii 1749[1]) festgesetzt worden, in der neuen Provinz gehalten werden solle. Von diesem Reglement weichet in vielen Stücken das schlesische Jurisdictions-Reglement ab, welches hauptsächlich seinen Grund darin gehabt hat, dass bei der Occupation von Schlesien die Regierungen mehrentheils noch mit vormaligen kaiserlichen Räthen und Landeseinwohnern besetzt blieben, denen man daher manche Branchen der sonst zum Ressort der Regierungen ihrer Natur nach gehörigen Sachen entzog und sie den ganz mit fremden königlichen Räthen besetzten Kammern beilegte. Dieser Grund fällt aber hier gänzlich hinweg, und es würde unter andern den Regierungen nicht möglich sein, einen der Hauptpunkte, die gewiss E. M. vorzüglich bedacht wissen wollen, nämlich den Schul-Unterricht und die Erziehung der Jugend, der Absicht E. M. zufolge mit Nutzen zu betreiben, wenn nicht schlechterdings und ausschliesslich den Regierungen

---

1) *Continuatio IV. des Corpus Constitutionum Marchicarum* S. 163 ff.

1793 April 10 alle geistliche Sachen und die ganze Aufsicht auf den Clerum zugelegt wird: wie denn auch, da diese Provinz ein Departement des General-Directorii ausmachen wird, kein Grund vorhanden sein würde, dabei eine von den übrigen abweichende Einrichtung einzuführen. Ich habe inzwischen des vorerwähnten, in dem westpreussischen Notifications-Patent als ein Fundamental-Gesetz angeführten Reglements *de 1749* in dem gegenwärtigen keine Meldung gethan, bis darüber E. M. . . . decidirt haben werden«[1] . . .

April 18 Schreiben des Geheimen Kämmeriers Ritz sen. an (den Geheimen Cabinets-Rath Beyer). (Hauptquartier Guntersblum) 1793 April 18.

»Ew. Hochw. soll ich beiliegenden Bericht des Etats-Ministre Frh. v. Danckelmann zustellen, sowie auch das Notifications-Patent, welches Dieselben zur allerhöchsten Vollziehung heut einschicken möchten. S. M. approbiren insoweit alles, und bestimmen die Stempel- und Chargen-Jura[2] auf die Hälfte.«[3]

April 19 Schreiben von N. Ritz jun. an (den Geheimen Cabinets-Rath Beyer). Hauptquartier Guntersblum 1793 April 19.

»S. M. der König genehmigen, dass in das *p.* Schreiben an den *p.* v. Danckelmann als ein Postscript noch hinzugefügt wird, das Patent vor der Publication dem *p.* v. Voss zur Durchsicht zuzustellen und dessen etwanige Erinnerungen anzuzeigen, auch in ähnlichen Fällen mit demselben vorher zu concertiren *p.*; welches E. Hochw. ich hiedurch anzeigen sollen und zugleich bemerken wollen, dass Allerhöchsdieselben befohlen, diese Sache aufs baldigste abzusenden.«

April 18 Hiernach Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman, Hauptquartier Guntersblum 18. April; das Postscriptum ohne Datum (R. 96. B. 93).

April 10 **24. Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Carmer.** Berlin 1793 April 10.

R. 96. 242. A. Mundum.

Beschwert sich, dass er bei der Einrichtung des südpreussischen Justizwesens übergangen wird.

»Es ist mir zwar bekannt, dass E. K. M. dem Etats-Ministre Frh. v. Danckelmann bei der Occupation von Südpreussen die Einnahme der

---

1) Weiter schlägt Danckelman vor, Lentschitz als künftigen Sitz einer Regierung zu bezeichnen, zunächst aber sie nach Petrikau zu verlegen, das zwar sehr abgelegen sei, sich aber doch einigermaassen dazu qualificire; während Lentschitz schlechterdings nicht in der Lage sei, ein, noch weniger zwei Landes-Collegia zu fassen.

2) Für die Mitglieder der südpreussischen Regierungen.

3) Wie Danckelman beantragt hatte.

Huldigung, Schliessung der polnischen Gerichte und was damit verbunden, sowie solches ehemals durch den Ministre v. Rohd in Westpreussen geschehen[1]), . . . aufgetragen haben; wie aber damals die innere Einrichtung der neuen Justiz-Collegien dem zeitigen Gross-Kanzler überlassen wurde, so vermuthe ich, dass solches auch im gegenwärtigen Falle der allerhöchsten Intention gemäss sein werde. Inzwischen erfahre ich, dass der Ministre v. Danckelmann ohne alle Rücksicht auf die Concurrenz meines Amts und ohne mir, auch nach nunmehr wirklich erfolgter Besitznehmung, die geringste Nachricht von dem zu geben, was in dieser wichtigen Angelegenheit geschehen soll, mit Formirung der neuen Collegiorum fortfährt, die Räthe und Subalternen aus den meiner Aufsicht allein anvertrauten alten Justiz-Collegiis abruft und über sie zur Besetzung der neuen Gerichte disponiren will, ohne sich zu dergleichen gegen alles Dienstverhältniss laufenden Handlungen durch allerhöchste Special-Befehle zu legitimiren. Ich würde meinen Pflichten zuwider handeln, wenn ich diese Vorfälle und die daraus zu besorgenden Unordnungen E. K. M. verschweigen wollte. Sollte es auch wirklich Allerhöchstdero Intention sein, die neue Justiz-Einrichtung in Südpreussen durch den Ministre v. Danckelmann ferner veranstalten zu lassen, so würde ich doch dahin . . . antragen müssen, dass E. K. M. . . . geruhen möchten, denselben anzuweisen, dass er mir seinen zu dieser Einrichtung etwa entworfenen Plan mitheile und darüber sowie über dessen Ausführung, besonders aber wegen des Vorschlags der Subjecte zur Besetzung der neuen Collegiorum, mit mir *de concert* verfahre.« 1793 April 10

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Dankelman mus deshalb geschrieben werden das er Carmern davon bescheidet.«

Hiernach Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelmann (Guntersblum 16. April): »Ich habe Euch zwar die Justiz-Einrichtung in der neu acquirirten Provinz Südpreussen übertragen, und es ist auch Mein Wille, dass Ihr solche der erhaltenen Anweisung gemäss ins Werk stellen sollet. Ihr werdet aber von selbsten ermessen, dass dabei die im Lande obwaltende Verfassung nicht aus den Augen gesetzt werden muss, und um deswillen werdet Ihr den Gross-Kanzler Frhr. v. Carmer von der Lage der Sache und auf welche Art und Weise die Justiz in Südpreussen eingerichtet werden soll, benachrichtigen und in nöthigen Fällen zu Verhütung aller Unordnungen mit demselben Rücksprache nehmen« (R. 96. B. 92). April 16

1) S. Band 4, 457. 462.

1793 April 12

25. General der Infanterie Möllendorff an das Auswärtige Departement. »Hauptquartier Peterckau« 1793 April 12.

R. 7. C. 1. Mundum.

Unzufriedenheit der Geistlichkeit wegen des drohenden Verlustes ihrer Güter. Sucht sie durch Verlesung der ursprünglichen Instruction des Königs zu beschwichtigen.

. . . »Die Regulirung der gedachten Grenze sowie auch die Besitznehmung ist nicht allein überall bis jetzt sehr ruhig abgegangen, sondern alle Stände haben darüber Zufriedenheit und Vergnügen geäussert: den geistlichen Stand jedoch ausgenommen, welchen ich auf meiner Rückreise hieher sehr zu unsern Nachtheil umgeändert gefunden habe. Es wurde mir auch gemeldet, dass dieser Stand hin und wieder Zusammenkünfte hielte und die Unterthanen der Geistlichkeit anfingen, die Lieferungen zu versagen, welche sie bisher freiwillig geleistet hätten. Nach näher eingezogener Erkundigung der Ursache dieser Veränderung erfuhr ich, dass die Danckelman'sche Declaration, zufolge welcher die Geistlichkeit ihre Güter verlieren sollte, der Grund davon sei, welche ohnerachtet aller Vorsicht und beobachteten Verschwiegenheit von denen Geistlichen des Klosters Clarenberg doch ausgebreitet und bekannt geworden ist. Ich wiederholte daher allen Geistlichen, die ich nur habhaft werden konnte, die königliche Versicherung (deren Widerrufung mir als ersten königlichen Commissarium noch nicht bekannt geworden ist), dass sie in den ruhigen Besitz ihrer Güter bleiben sollten; einigen habe ich sogar diesen Passum aus der königlichen Instruction vorzeigen müssen.

»Hierauf ist alles in dem alten Geleise wieder zurückgekehrt, und die Freude und Zufriedenheit darüber ist bei einigen Klöstern so gross gewesen, dass selbige die Besitznehmungs-Commissarien mit Pauken und Trompeten empfangen haben, sie zur Messe eingeladen und den daselbst versammlet gewesenen Unterthanen Treue und Gehorsam gegen ihren neuen Herrn, dem Könige von Preussen, vorgeprediget und ihnen anbefohlen haben, ihm in ihrem Gebet mit einzuschliessen.

»So viel muss ich EE. EE. bemerklich zu machen mir die Ehre geben, dass es von unangenehmen Folgen sein dürfte, wenn man der Geistlichkeit die Güter nehmen wollte; und mit nicht weniger Verwunderung habe ich erfahren, dass man die Danckelmann'sche Declaration (die doch sogleich abgeändert worden) schon nach Warschau hin an den Fürst Primas, welcher beträchtliche Güter und Schlösser in dem acquirirten District besitzt, und an anderen vornehmen Geistlichen geschickt hat.

»Ich habe über diesen Gegenstand schon Schreiben von den kaiserlich russischen Herrn Commissarien erhalten, worin ich dringend ersucht werde, zu verhindern, dass die Geistlichkeit in keiner Art gekränkt, noch weniger aber derselben ihre Güter genommen würde, indem diese wegen des blinden

Religions-Eifers des gemeinen Mannes einen grossen Anhang habe und Gutes und Böses zu bewirken im Stande sei« . . . 1793 April 12

---

26. Etats-Minister Danckelman an das Auswärtige Departement. April 13
Breslau 1793 April 13.

R. 7. C. 1. Mundum.

Schwierigkeiten in Folge der verschiedenen Instructionen über die geistlichen Güter in Südpreussen.

Theilt mit, »dass nach einem gestern erhaltenen Schreiben von Herrn General v. Moellendorf Exc. derselbe, um den übeln Eindrücken, die das Gerücht von Einziehung der geistlichen Güter in der neuen Acquisition bereits merklich gemacht haben soll, zuvorzukommen, sich veranlasst gefunden hat, nicht nur den angesehensten Geistlichen das Original der königlichen Instruction vorzuweisen und einigen davon Abschrift zu geben, sondern auch dadurch den Handschlag von ihnen zu erlangen, dass sie sich als treue Unterthanen des Königs bezeigen würden. Hierdurch ist nun die Sache in den Stand gerathen, dass es nicht möglich sein wird, bei der Huldigungs-Rede sich auf eine andere als die in dem *supplemento instructionis* enthaltene Art über diesen Punkt auszudrücken. Ich habe erwähnten Herrn General inständig ersucht, den ganzen Vorfall ohne Zeitverlust Sr. K. Maj. vorzutragen, indem ich versichert bin, dass S. M. es alsdenn lediglich bei dem *supplemento instructionis* lassen werden. Inzwischen aber, ehe diese königliche Declaration erfolgt, es mich immer in grosser Verlegenheit erhalten, überhaupt auch in der Folge sowohl dem Herrn General v. Moellendorf als mir sehr empfindlich sein müsste, wenn von dem auf königlichen Auftrag und unter Sr. Maj. Hand gethanen Versprechen abgegangen werden sollte.

»Ich gestehe, dass ich verfehlt habe, dem Herrn General v. Moellendorf von dem Vorfall der an des Herrn v. Voss Exc. erlassenen Cabinets-Ordre Communication zu geben: welches, ausser der grossen Distraction vieler Arbeiten und Besorgungen, die mir alle Präliminar-Anstalten zur Begrenzung und Besitznehmung verursacht haben, hauptsächlich daher gerührt, dass mir der Herr General davon, dass er von dem Inhalt der Instruction zu Gewinnung der in Pohlen grossen Einfluss habenden Geistlichkeit Gebrauch gemacht habe, keine Eröffnung gethan und ich solches zu vermuthen nicht die geringste Veranlassung gehabt habe« . . .

1793 April 16 **27.**[1] **Das Auswärtige Departement an den Marquis Lucchesini im Hauptquartier des Königs.** Berlin 1793 April 16.

R. 7. C. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Schwierigkeiten in Folge der verschiedenen Instructionen über die geistlichen Güter in Südpreussen.

Darstellung des Herganges.[2])

. . . »Persuadés, que V. E. partage avec nous l'embarras, que doit nous donner cette situation des choses, nous avons cru ne pouvoir mieux faire pour éviter un rapport, qui ne pourrait qu'impliquer une critique de la conduite du général de Moellendorff, que de mettre V. E. exactement au fait de l'affaire. Nous sommes du reste d'autant plus éloignés d'une critique pareille, que nous devons nous en rapporter aux mesures, que ce général, étant sur les lieux et à portée de juger de la grande influence du clergé sur les sujets, a cru les plus convenables, pour se concilier les esprits et obvier au mécontentement général, qui en serait résulté, et nous convenons avec lui que dans la situation actuelle il ne reste d'autre parti à prendre que d'accorder au clergé de la Prusse méridionale la propriété et jouissance paisible de ses biens dans le sens, qu'elle lui a été assurée par les premières instructions.

»Quant à l'usage, que V. E. jugera convenable à faire du contenu de la présente, nous nous en rapportons entièrement à Elle.«

April 18 Schreiben von Ritz, s. unter dem 10. April.

April 19 **28.**[3]) **Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Danckelman und Voss.** Hauptquartier Guntersblum 1793 April 19.

R. 7. C. 1. Abschrift.

Die geistlichen Güter in Südpreussen sollen wie die in Schlesien behandelt werden: ausgenommen Danzig und Thorn.

»Ich habe zwar im Willen gehabt, die Einrichtung mit den Gütern der Geistlichen in Südpreussen auf eben dem Fuss wie in Westpreussen zu machen. Allein bei näherer Erwägung der Umstände halte ich dafür, dass der Wunsch der Geistlichkeit, die Administration ihrer Güter selbst zu

---

1) Beantwortet am 22. April.

2) Über die ursprüngliche Verfügung (dem Clerus das Eigenthum gegen eine Steuer von 50% zu lassen) bemerkt das Departement: »Quoique nous ne nous cachions pas d'abord, que cette détermination, quelque digne qu'elle fût en elle-même de notre applaudissement respectueux, porterait un préjudice considérable tant aux intérêts du fisc royal qu'à l'amélioration du pays et de sa culture.«

April 24 3) Am 24. April von Seiten des Etats-Ministers Voss dem Auswärtigen Departement mit folgender Erklärung mitgetheilt: »Insofern hierbei noch bestimmt werden muss, ob in Südpreussen die geordneten 50 Procent von der jetzigen Nutzung für immer oder von der jedesmaligen gerechnet werden sollen (welches letztere ich zur möglichsten Conservation der königlichen Revenuen und

behalten, zugleich hoffen lässt, dass sie dadurch veranlasst sein werde, zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes, womit die Beförderung ihres besondern Wohls alsdann näher verbunden bleibt, das Ihrige endlich und um so thätiger beizutragen. Um deswillen habe ich resolvirt, dass es mit den geistlichen Gütern in Südpreussen auf eben dem Fuss als mit denen in Schlesien gehalten werden soll, wo solche 50% Abgaben entrichten müssen. Ich hoffe, dass die katholische Geistlichkeit in Südpreussen diesen Meinen zu ihrem Besten abzweckenden Entschluss gebührend erkennen und in der Folge, wenn sich die Nutzung ihrer Güter durch bessere Einrichtungen und Cultur verstärkt, auf allgemeinnützige Etablissements bedacht sein werde. 1793 April 19

»Eurerseits müsst Ihr aber bei der Euch aufgetragenen Einrichtung dieser neuen Provinz Euch nach dieser Meiner Willensmeinung achten, mithin danach verfahren und solches zu seiner Zeit gehörig bekannt machen; es muss aber auch bei Aufnahme der Katasters pflichtmässig darauf gesehen werden, dass für Meine Revenüs kein ungebührlicher Nachtheil erwachse.

»Dafern hingegen auf den Territoriis der Städte Danzig und Thoren zur Contribution zu ziehende geistliche Güter gelegen sind, so müssen solche, da gedachte beide Städte der Provinz Westpreussen einverleibt worden, mit den übrigen westpreussischen Gütern ganz gleich behandelt werden, weil eine Verschiedenheit der Verfahrungsart in einer und derselben Provinz wohl nicht füglich Statt finden kann. Ich habe dieserhalb an den Etats-Ministre[1] v. Werder[2] das Nöthige erlassen und zugleich den Gross-Kanzler Frh. v. Carmer angewiesen, wegen Einrichtung des Justizwesens in gedachten diesen beiden Städten das Nöthige zu besorgen, mit denen Ihr in nöthigen Fällen Rücksprache nehmen werdet.«

Schreiben von Ritz, s. unter dem 10. April.

29.[3] **Marquis Lucchesini an das Auswärtige Departement.** Hauptquartier Guntersblum 1793 April 22. April 22

R. 7. C. 1. Mundum.

Der südpreussische Clerus bleibt im Besitze seiner Güter.

. . . »Je me réjouis vraiment d'avoir eu le bonheur, d'aller au-devant des inconvénients, que VV. EE. appréhendaient à si juste titre pouvoir

---

um eine beständige Polizei-Aufsicht der Finanz-Collegien auf Industrie, Cultur und Ertrag um so mehr zu begründen für rathsamer halte): so habe ich theils [so!] des Herrn Generals v. Möllendorf und des Herrn Staats-Ministers v. Danckelmann EE. ersucht, wegen des Abgaben-Betrags für jetzt nichts laut werden zu lassen. Wegen des letzteren werde ich erst noch in Posen mit des Herrn Staats-Ministers Grafen v. Hoym Exc. und mit dem Herrn Ober-Präsidenten v. Schrötter conferiren.« April 24

1) Des General-Directoriums. 2) Hans Ernst Dietrich Freiherr v. W.

3) Antwort auf das Schreiben vom 16. April.

1793 April 22 être la suite d'un mésentendu relatif à la manière d'en agir envers le clergé possessionné dans cette partie de la Pologne, qui va devenir province de la monarchie prussienne sous le titre de Prusse méridionale. S. E. Mr. le comte de Haugwitz se rappellera des raisons, qui avaient porté le roi à laisser aux ecclésiastiques de cette nouvelle province la possession des terres, qui leur appartiennent. S. M. sentait l'importance de s'attacher cette classe de ses nouveaux sujets, qui a beaucoup d'influence sur leur façon de penser, qui s'est attaché une partie de la petite noblesse polonoise tenant en bail les terres du haut clergé, et qui peut sous ces deux rapports faciliter ou entraver les opérations de la diète, qui doit mettre à ces nouvelles acquisitions le sceau d'une certaine légalité. Si on ajoute à ces motifs celui de ne point compromettre un militaire aussi distingué et un sujet aussi respectable que S. E. Mr. le général de Moellendorff, et si l'on veut aussi réfléchir aux facilités, qu'une administration aussi active que la nôtre a eues en Silésie et aura partout ailleurs à obliger le clergé à cultiver ses terres plus soigneusement, qu'il ne fait pour l'ordinaire, l'esprit de finances lui-même ne saura refuser son assentiment au parti, que S. M. vient de prendre invariablement de laisser au clergé de la Prusse méridionale la possession des terres, qui lui appartient« . . .

April 26 **30.**[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Danckelman.** Posen 1793 April 26.

R. 96. 242. A. Mundum.

Bittet um Vollziehung des südpreussischen Notifications-Patents.

. . . »Ohne dieses Patent bin ich nicht im Stande, nach vollbrachter Huldigung das Geringste vorzunehmen, noch die gänzliche Sistirung aller gerichtlichen Geschäfte, welche bei der Besitznehmung geschehen müssen, wieder aufzuheben und den rechtlichen Handlungen, wonach schon ein grosser Theil der Einwohner mit grosser Ungeduld verlangt, wiederum den Lauf zu eröffnen. Aus diesem Grunde werden E. M. . . . zu Gnaden halten, dass ich um . . . Vollziehung und Rücksendung dieses Patents hierdurch nochmals . . . bitte, da der Termin der Huldigung auf den 7. Mai ansteht und eine nach demselben fortgesetzte Sistirung der Justiz zu grossen Klagen und Unruhen Anlass geben würde, da alle schon jetzt darnach seufzende Parteien auf diesen Zeitpunkt hin verwiesen werden.«

1) Vgl. unter dem 10. April.

---

31. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Berlin 1793 Mai 3. 1793 Mai 3

R. 96. 242. A. Mundum.

Die Aufsicht über die südpreussische Geistlichkeit muss nicht den Regierungen, sondern den Kammern anvertraut werden.

»Bei Gelegenheit da der Staats-Minister v. Danckelmann E. K. M. das Notifications-Patent wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in Südpreussen zur Vollziehung vorgelegt hat, haben Allerhöchstdieselben demselben zu befehlen geruhet, dass er mit mir darüber Rücksprache zu nehmen habe.[1])

»Dieses ist von dem gedachten Staats-Minister geschehn, und da E. K. M. zugleich meine Bemerkungen über die Regulirung der Ressort-Angelegenheiten in Südpreussen zu wissen verlangt haben, so erachte ich es für meine Schuldigkeit, solche vorläufig Allerhöchstdenenselben anzuzeigen.

»Ich habe bei dem vorgedachten Patent zwar nur solche Erinnerungen zu machen, die durch eine nähere Bestimmung abgeholfen werden können, und die Publication desselben hat daher deshalb nicht aufgehalten werden dürfen: diese nähere Bestimmung der Ressort-Grenzen halte ich aber bei verschiedenen die Ausübung der Landeshoheit betreffenden Gegenständen und besonders in Absicht der katholischen Geistlichkeit für durchaus nothwendig.

»Seitdem E. K. M. dieser Geistlichkeit den fernern Besitz ihrer Güter, wie in Schlesien, nachzulassen geruhet haben, wird auch in Absicht der Oberaufsicht über selbige solche auf schlesischen Fuss behandelt werden müssen.

»Diese ist in Schlesien den Kammern beigelegt.

»Man hat sich dazu bei der Organisirung von Schlesien um deswillen veranlasst gefunden, weil es bei der possessionirten katholischen Geistlichkeit vorzüglich darauf ankömmt, dass sie ihre Güter gut bewirthschafte, dass folglich die Wahl der Prälaten, Äbte und Bischöfe so dirigirt werde, damit nur solche Subjecte dazu gelangen, die theils gute Wirthe sind, theils sich zu der mehrern Cultur und Anbau ihrer Güter verbindlich machen und von welchen man sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit versichert halten kann.

»Bei der possessionirten Geistlichkeit ist ferner eine viel strengere Polizei-Aufsicht erforderlich, damit die Zahl der Ordens-Geistlichen nicht vermehrt, sondern möglichst eingeschränkt werde und damit diese Geistlichkeit nicht den doppelten Einfluss, den sie als Guts-Obrigkeit über ihre Unterthanen erhält, dazu nütze, um das Volk in einer abergläubischen Abhängigkeit von sich zu erhalten und irrige Grundsätze bei demselben zu verbreiten, die den Einfluss einer wohlthätigen Landes-Regierung bei dem-

1) S. unter dem 10. April.

1793 Mai 3 selben hindern und dadurch dem katholisch geistlichen Stande ein Übergewicht beilegen würden, welches dem Staat, wo nicht gefährlich, doch äusserst nachtheilig werden kann.

»Eine solche Oberaufsicht sind die Regierungen zu führen nicht im Stande; es greift überdem solche ganz in die Polizei- und Cameral-Verwaltung, die lediglich zum Ressort der Kammern gehört, und ich darf daher hoffen, dass E. K. M. meine . . . Bitte, die allgemeine und specielle Aufsicht über die katholische Geistlichkeit und besonders über die Klöster und die Wahl der geistlichen Vorgesetzten auf den schlesischen Fuss den Kammern beizulegen, Statt finden lassen werden.

»In Westpreussen und in E. K. M. übrigen Provinzen verhält sich die Sache ganz anders: die katholische Geistlichkeit ist weder so zahlreich noch hat sie ihre Güter behalten, wie in Schlesien und Südpreussen.

»Die schlesische Verfassung ist daher die einzige, welche auf Südpreussen anwendbar ist: E. K. M. Staats-Minister Graf v. Hoym ist hierunter mit mir völlig gleicher Meinung.

»Über diesen Gegenstand sowie über alle andern, welche das Ressort zwischen Regierungen und Kammern betreffen, werde ich mich mit dem Staats-Minister v. Danckelmann in Posen weiter zu vereinigen suchen und über die näheren Bestimmungen, welche zu dem vorgedachten Patent zu machen sein dürften, von dort mit dem Staats-Minister Grafen v. Hoym und Ober-Präsidenten v. Schrötter gemeinschaftlich . . . berichten.

»Ich gehe am 8. dieses nach Posen ab, und da ich nicht ehe als im Juni von dort zurückkommen kann, so bin ich bemüht, jetzt hier solche Einrichtungen zu treffen, damit in meinen hiesigen Departements-Geschäften in meiner Abwesenheit nichts verabsäumt werde.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»aprobirt wie in Slesien imer 3 vorzuschlagen.«

Mai 9 Hierauf Cabinets-Befehl an Voss, Hauptquartier Guntersblum, 9. Mai: Ich approbire »es völlig, dass die Oberaufsicht über die katholische Geistlichkeit in Südpreussen auf den nämlichen Fuss wie in Schlesien geführet, mithin den Kammern beigelegt werde. Ich . . . bin sehr wohl davon zufrieden, dass Ihr auch Eure sonstigen Bemerkungen bei dem von dem Ministre v. Danckelmann entworfenen Notifications-Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in Südpreussen Mir anzeiget, damit die Verhältnisse zwischen den Kammern und Regierungen zweckmässig bestimmt werden, weil es natürlich ist, dass jedem Collegio die Verwaltung der Geschäfte überlassen werde, von denen es die beste Kenntniss haben muss und worin es solche am nützlichsten anwenden kann. Im übrigen verlange Ich aber, dass Mir zu Besetzung der Prälaten- und Abt-Stellen, imgleichen zu Verleihung sonstiger Beneficien jedes Mal drei Subjecte in Vorschlag gebracht werden sollen.«

32. »Notifications-Patent«. »Güntersblum« 1793 Mai 8. 1793 Mai 8

R. 7. C. 34. Druckblatt. Die Urschrift war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Danckelman. Gedruckt auch im *Novum Corp. Const. Pruss. Brandenb.* 9, 1561 ff.

»Betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-Wesens in den bisher von der Krone Polen besessenen und nunmehro von Sr. K. M. von Preussen in Besitz genommenen Woiwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, der Stadt und des Klosters Czenstochowa, des Landes Wielun, der Woiwodschaft Lentschitz, der Landschaft Cujavien, des Landes Dobrzyn, der Woiwodschaften Rawa und Plotzk u. s. w. nach Maassgabe des Grenzzuges«.

»Wir Friederich Wilhem . . . thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen. Nachdem Wir aus dem in Unserm Patent vom 25. März dieses Jahres angeführten Gründen Uns in den Besitz der darinnen vermerkten, bisher zur Republik Polen gehörig gewesenen Woiwod- und andern Landschaften gesetzt, Uns auch durch die eingenommene Erbhuldigung der Treue und des Gehorsams Unserer nunmehrigen Unterthanen bereits versichert haben: so ist nunmehro billig Unsere erste und Hauptsorgfalt dahin gerichtet, die Ruhe und Glückseligkeit dieser Unserer neu acquirirten Provinzen und Unterthanen zu befördern und zu sichern und des Endes durch die bestmöglichste ihnen zu gebende Verfassung einem jeden ohne allen Unterschied des Standes Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums, völlige Gewissensfreiheit und alle erlaubte Gelegenheit zu Verbesserung seines Zustandes zu verschaffen und zu gewähren.

»Gleichwie nun hierzu die Verwaltung der Gerechtigkeit und der Grund einer eben so unparteiischen als kurzen und wohlfeilen Rechtspflege, die Beförderung wahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit bei allen Ständen und insonderheit die Aufsicht und Sorgfalt für die Erziehung und den Unterricht der Jugend und somit die Aufsicht auf die Kirchen und Schulen das Meiste beitragen müssen und Wir von den dahin strebenden Einrichtungen, wie sie in andern Unserer Herrschaft unterworfenen Staaten und Provinzen verwaltet werden, die gesegnetesten Folgen spüren: so wollen Wir auch nunmehro in diesen von Uns neu acquirirten Provinzen gleiche Einrichtungen treffen und sie völlig auf den Fuss wie Unsere übrige Staaten, denen sie von nun an einverleibt werden, regieren.

»1) Zu dem Ende heben Wir hierdurch die ganze bisherige Einrichtung der verschiedenen Gerichte, wie sie auch Namen gehabt haben mögen, und alle bis dahin denselben beigelegt gewesene oder angemaasste Gewalt und Gerichtsbarkeit, alle Provocationes, Appellationes und Recurse in- und ausserhalb Landes in allen und jeden Landeshoheits-, Criminal- und Civil-, auch geistlichen Sachen völlig auf, wollen auch nicht gestatten, dass von *dato* dieser Unserer Verordnung an fernerhin in Justiz-Sachen nach der bisherigen Art und nach den bisherigen unbestimmten unter obige Aufhebung mit begriffenen Rechten verfahren werde.

»Wir wollen vielmehr, dass diese von Uns nunmehro acquirirte Länder gänzlich nach der in Unserm Königreich Preussen und übrigen Unsern

1793 Mai 8 Staaten eingeführten Rechts- und Regierungs-Form zu Beförderung der allgemeinen sowohl als Privat-Wohlfahrt der Unterthanen behandelt werden sollen.

»2) Hiernach sind alle diejenigen Gegenstände, welche die Verwaltung der Staats-Einkünfte, die Verwaltung der allgemeinen Landes-Polizei und deren Direction, insofern sie den *statum publicum* und *oeconomicum* betrifft, mithin das Steuer-, Contributions-, Licent-, Zoll- und Accisewesen, die Administration Unserer Domänen, Forsten und Jagden, alle Post-, Münz-, Bergwerks-, Salz-, Stempel- und Karten-Impost-Sachen, die Aufsicht über das ganze Commercium zu Lande, alle Nahrungszweige, Handwerke, Innungen, Manufacturen und Fabriken, Etablissement der Colonien, alle Wege- und Brücken- und Graben-Sachen, Verschaffung der Vorfluth, Schiffahrten, Feuer-Anstalten, Markt-, Pflaster-, Brunnen- und Laternen-Ordnung, Taxen, Maass und Gewicht, die Verwaltung der Kämmereien, der königlichen Städte, das Brau- und Branntweinwesen in denselben, alle Militär-, Marsch-, Einquartirungs-, Servis-, Proviant-, Lieferungs- und Vorspann-Sachen lediglich und ausschliesslich Unsern Finanz- und Kammer-Collegiis anvertrauet; und soll es auch künftig in den nunmehr neu acquirirten Provinzen, denen Wir hierdurch den Namen *Südpreussen* beilegen, gleichergestalt gehalten werden.

»3) Dahingegen haben Wir zu Besorgung aller übrigen geist- und weltlichen Angelegenheiten auf den Fuss, wie solche in dem Königreich Preussen und übrigen Landen administrirt werden, in diesem Unsern Staaten zugewachsenen Lande Süd-Preussen zwei Landes-Regierungen, die eine zu Posen, die andere künftig zu Lentschitz, vorerst aber in Petrikau bestellet und angeordnet, deren ersterer die bisherige Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, der andern die übrige dermalen von Uns in Besitz genommene Woiwod-, Landschaften und Districte, ausschlüsslich der beiden Städte Danzig und Thorn, zu ihrer Administration und Jurisdiction und Verwaltung Unserer landesherrlichen Rechte beigelegt werden, wovon die erste den Namen der Südpreussischen Landes-Regierung zu Posen, die andere den der Südpreussischen Landes-Regierung zu Lentschitz führen soll und an welche Wir unsere gesammte südpreussische Unterthanen, und zwar einen jeden nach der seinem Wohnungsorte in Personal- oder dem Gegenstand der Angelegenheit in Real-Sachen, vorgesetzte Landes-Regierung verweisen.

»4) Diesen Unsern südpreussischen Landes-Regierungen wird von Uns die Besorgung aller und jeder Regierungs-Angelegenheiten — als da sind: alle Unsere souveräne Landeshoheits-Rechte und Regalien, weltliche und geistliche von allen Religionen, die Correspondenz mit den Nachbarn, die Landesgrenzen, Oberaufsicht auf das *exercitium religionis* nach jedes Unterthanen Confession, die Oberaufsicht auf allgemeine Gewissensfreiheit, ingleichen auf den Clerum — anvertrauet und beigelegt.

1793 Mai 8

»5) In Ansehung Unserer nunmehrigen Unterthanen römisch-katholischer Religion wollen Wir ihnen zwar ihre bisher gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt belassen, dass sie lediglich und allein über *causas vere ecclesiasticas* zu cognosciren befugt sein sollen; von allen *causis civilibus* aber, wenn sie auch geistliche Personen angehen (selbst wenn über Patronat-Recht, Zehenden und dergleichen gestritten wird), nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction müssen sie sich schlechterdings enthalten. Was die Ehe-Sachen anbetrifft, so bleiben solche nur in dem Fall, wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Religion zugethan sind, den geistlichen Gerichten ihrer Confession überlassen. Sobald aber der eine Theil der protestantischen Religion zugethan ist, gehören solche vor die Regierung.

»6) Die Consistorial-Geschäfte in Ansehung der Protestanten (sowohl evangelisch-reformirter als lutherischer Confession) hingegen werden in dem ganzen Bezirk von Südpreussen von Unsern etablirten Regierungen (und zwar von jeder in dem District ihres Departements) versehen, und behalten Wir Uns vor, denselben noch besondere Consistorial-Räthe beizufügen . . .

»9) Der Gerichts-Stand aller dieser Unsern Regierungen untergeordneten Gerichte[1]) bleibt *in realibus* competent, der Besitzer sei von was für Qualität er wolle. Dahingegen sind *in causis personalibus* wegen ihrer persönlichen Qualität von der Jurisdiction der Unter-Gerichte eximirt: a) alle in Unserm Militär-Dienste stehende Personen, welche nur bei den Militär-Gerichten belangt werden können; b) alle in Unsern Diensten wirklich stehende oder den Titel und Charakter davon führende Civil-Bediente; c) der sämmtliche Adel; d) die sämmtliche Geistlichkeit aller Religionen. Die *sub b, c et d* benannten eximirten Personen haben ihr *forum personale* bei Unsern Regierungen . . .

»12) Wir ertheilen diesen Unsern Regierungen so wie den Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Unsern übrigen Ländern die Autorität und Gewalt, in allen denselben aufgetragenen Geschäften die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserm höchsten Namen abzufassen. Gleichergestalt muss auch alles, was an Unsere Regierungen von den Parteien eingereicht oder von den untergeordneten Gerichten und Personen einberichtet wird, als an Uns Selbst gerichtet werden.

»13) Wir wollen ferner, dass sowohl bei Unsern Regierungen als auch bei allen subordinirten Gerichten, überhaupt in allen Geschäften, von nun an alles in deutscher Sprache tractirt werde, und muss derjenige, welcher etwa dieser Sprache nicht kundig ist, sowohl zu allem denjenigen, was er bei Gerichten einzureichen hat, als um Befehle und Verordnungen, welche er erhält, zu verstehen, sich eines Dolmetschers bedienen« . . .

1) Der Patrimonial- und der Magistrats-Gerichte.

1793 Mai 19 Immediat-Bericht von Hoym, Voss und Schroetter, s. No. 37.

Mai 20 **33.**[1]) **Immediat-Bericht der Etats-Minister Hoym und Voss und des Ober-Präsidenten Schroetter.** Posen 1793 Mai 20.

R. 96. 242. A. Mundum.

Aufsicht über die geistlichen Güter in Südpreussen. Ökonomie-Commissarien. Verleihung des Eigenthums an die Bauern.

»In der an den Staats- und Justiz-Minister Frh. v. Dankelmann und mich, den Staats-Minister v. Voss, unter dem 19. vorigen Monats erlassenen . . . Cabinets-Ordre haben E. K. M. . . . zu befehlen geruhet, dass die Geistlichen in Südpreussen gegen Entrichtung einer Abgabe von 50 von 100 in dem Besitz und der Benutzung ihrer Güter gelassen werden; nach Inhalt dieses . . . Befehls verbinden aber E. K. M. mit dieser Gnadenbezeigung die landesväterliche Absicht, dass die Geistlichen durch Belebung der Industrie und Beförderung der Cultur, sowie durch den Anbau mehrerer Familien derselben sich würdig machen sollen.

»Damit diese heilsame Absicht erreicht und E. K. M. . . . Willensmeinung erfüllt wird, ist es nothwendig, die geistlichen Güter von Seiten der Landes-Polizei-Behörden einer zweckmässigen Aufsicht zu unterwerfen, welches um so mehr jetzt möglich wird, da nach Allerhöchstdero neueren . . . Befehlen diese Güter den Kammern untergeordnet sein sollen.

»Bei den Versammlungen, wozu E. K. M. uns behufs der ersten Einrichtung dieser Provinz und Einleitung des Classifications-Geschäfts zusammenzuberufen . . . geruhet haben, sind wir daher bemühet gewesen, uns diesen allgemeinen Anordnungen gewisse näher bestimmte Grundsätze abzuziehen, welche Allerhöchstdenenselben wir gegenwärtig zur . . . Entscheidung . . . vortragen müssen.

»1. Setzen wir voraus, dass es E. K. M. . . . Absicht nicht ist, die geistlichen Güter unbedingt und unabänderlich nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit der Abgabe von 50 von 100 zu unterwerfen, sondern dass diese Abgabe nach dem Satz zu 50 von 100 nach dem steigenden Ertrage der Güter erhöhet werden soll. Wenn wir von diesem auf der Billigkeit beruhenden und E. K. M. . . . Interesse eben so sehr entsprechenden Grundsatz ausgehen, glauben wir Allerhöchstdero Absicht nicht zu verfehlen, wenn wir annehmen, dass die geistlichen Güter gegenwärtig nach den Cameral-Grundsätzen[2]) veranschlagt werden müssen und der nach Abzug der nothwendigen Ausgaben bleibende reine Ertrag zur Hälfte den Geistlichen vorbehalten bleiben, zur Hälfte aber zu E. K. M. Cassen fliessen, für die Zukunft hingegen von 15 zu 15 Jahren eine Revision des Ertrags-Anschlages zur Berichtigung der Abgabe vorgenommen werden muss.

»2. Halten wir in Rücksicht auf diejenigen Gegenstände, von welchen

---

1) Beantwortet am 2. Juni. 2) S. *Preuss, Friedrich der Grosse* 4, 436 ff.

der Güter-Ertrag vorzüglich abhängig ist, für eben so nothwendig, dass für diejenigen geistlichen Güter, welche von Geistlichen selbst verwaltet werden, nach Verhältniss der Districte verschiedene sachkundige, von den geistlichen Gutsbesitzern zu besoldende Ökonomie-Commissarien angestellt, von diesen die Güter halbjährig bereiset, der Zustand der Wirthschafts-Gebäude, landwirthschaftlichen Polizei, der Unterthanen und die Möglichkeit nützlicher Verbesserungen untersucht und darüber nach gewissen Vorschriften die Revisions-Berichte an die Kammern erstattet werden müssen. 1793 Mai 20

»3. Scheint es uns nöthig, den Geistlichen die Verbindlichkeit aufzulegen, im Fall sie ihre Güter verpachten wollen, die Nutzungs-Anschläge und die auf dem Grund derselben zu schliessenden Contracte den Ökonomie-Commissarien zur Prüfung vorlegen, auch letztere von diesen mit vollziehen zu lassen.

»4. Müssen die Bauten auf den geistlichen Gütern nach Befinden der Umstände und, wofern der Ökonomie-Commissarius solches nöthig findet, von vereideten Bau-Bedienten der Kammern revidirt werden.

»5. Halten wir es zum Besten der Landes-Cultur und Erhebung der Industrie besonders nothwendig, den Unterthanen in den geistlichen Gütern mit Vorbehalt der persönlichen Unterthänigkeit ihre Besitzungen als ihr Eigenthum verschreiben zu lassen.

»6. Kann den Geistlichen, da sie nicht freie Eigenthümer ihrer Güter sind, unseres Erachtens nicht gestattet werden, ihre Güter zu verschulden oder zu verpfänden, wofern sie hierzu nicht die Einwilligung des Finanz-Ressorts der Provinz erhalten haben.

»7. Ist die Verwaltung der Justiz von solcher Wichtigkeit, dass wir dafürhalten, dass die Geistlichen verpflichtet werden müssen, solche eigenen hierzu qualificirten Personen zu übertragen und diese den Kammern anzuzeigen« . . .

---

34. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Danckelman. Posen 1793 Mai 21. Mai 21.

R. 96. 242. A. Mundum.

Das katholische Schulwesen in Südpreussen.

Bezugnahme auf die Cabinets-Ordre vom 9. Mai.[1])

»Ich ermangele nicht, die Regierungen darnach zu instruiren, und bemerke nur . . ., dass auf diesen Fuss E. M. ebenfalls . . . zu resolviren geruhen werden, die Regierungen von der in der allerersten an mich erlassenen Cabinets-Ordre zur Pflicht gemachten Sorgfalt für die Aufrechthaltung und Verbesserung des katholischen Schulenwesens zu dispensiren, indem solche die Subordination des Cleri und die Aufsicht auf denselben nothwendig voraussetzt.«

---

1) S. unter dem 3. Mai.

1793 Mai 21 **Rand-Verfügung des Königs:**

»Aprobirt.«

Mai 31 Hiernach Cabinets-Befehl an Danckelman, Hauptquartier Bodenheim 31. Mai (R. 96. B. 93).

Mai 28 Entwurf des mit Polen abzuschliessenden Vertrages, s. No. 42.

Mai 31 **35. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss.** Posen 1793 Mai 31.

R. 96. 242. A. Mundum.

Stimmung in Südpreussen.

»Bei der Gelegenheit meiner Reise nach Lentschitz und Petrikau habe ich einen grossen Theil der hiesigen Provinz gesehen und verfehle daher nicht, E. K. M. über den Zustand, in welchem ich solche gefunden habe, meinen . . . Bericht zu erstatten.

»Zuförderst glaube ich E. K. M. zu der Stimmung, welche ich bei Höchstdero hiesigen Unterthanen überall bemerkt habe, meinen devotesten Glückwunsch . . . abstatten zu dürfen. Der gemeine Mann sieht von E. K. M. wohlthätigen Regierung die glücklichsten Folgen voraus und bezeigt seine Freude, Höchstdero Scepter unterworfen zu sein, überall. Mit dem kleineren und protestantischen Adel ist solches der nämliche Fall.

»Von dem grösseren Adel und der katholischen Geistlichkeit kann freilich für jetzt eine gleiche Denkungsart nicht erwartet werden; unfehlbar aber wird selbige auch in der Folge E. K. M. weise und sanfte Regierung an dem Wohlstand, den solche über diese Provinz verbreiten wird, erkennen und verehren lernen« . . .

Juni 2 **36. Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Hoym und Voss und den Ober-Präsidenten Schroetter.** Hauptquartier Bodenheim 1793 Juni 2.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 93.

Abschätzung der Güter in Südpreussen. Aufsicht über die geistlichen Güter in Südpreussen. Keine Ökonomie-Commissarien, aber Eigenthum der Bauern.

»Ich habe Eure unter'n 19. und 20. v. M. erstatteten Berichte, die Einrichtungen in Südpreussen betreffend, wohl erhalten und folgende Beschlüsse darauf gefasst:

. . .»3. Ist es Mir lieb, dass Ihr das Classifications-Geschäft zur Abschätzung der Ländereien in Gang gebracht habt. Es ist auch ganz recht, dass die Güter der Geistlichen und die zu Meinen Domänen gehörige Starosteien nach denen Grundsätzen behandelt werden, die in Ansehung der Domänen in Meinen übrigen Staaten angewendet werden. Wenn Ihr aber die Ländereien der Bauern und die Güter der Privat-Besitzer lediglich nach ihrer eigenen Angabe, wie sie solche bisher benutzt haben, abschätzen lasset, in der Absicht, dass diese eigene Angabe der Leute bei

Bestimmung der Abgaben zum Grunde gelegt werden soll, so muss sehr sorgfältige Obacht darauf genommen werden, dass der Ertrag der Güter durch vorsätzlich unrichtige Angaben nicht ungebührlich geringe gesetzt werden dürfe (damit nicht die Staats-Revenus unstatthafter Weise verkürzt werden), dass aber auch in der Folge der einsichtsvollere, fleissigere Wirth, der bei verhältnissmässiger gleicher natürlicher Beschaffenheit der Güter zeithero das seinige höher benutzt hat als der träge und sorglose, gegen diesen in Ansehung der Abgaben nicht prägraviret werde. Ihr werdet zweifelsohne diese Umstände gehörig erwägen, die Classifications-Commissarien darauf aufmerksam machen und dieselben mit der nöthigen Instruction versehen. Im übrigen finde Ich die specielle Vermessung sämmtlicher Ländereien nach Eurem gethanen Vorschlage gleichfalls nöthig. Um deswillen approbire Ich solche und autorisire zugleich Euch, den Etats-Ministre v. Voss, hierdurch, während der Dauer derselben zu diesen Behuf aus denen Revenuen der Provinz alljährlich 50 000 Thaler und, wenn es nöthig ist, in vier Jahren die Summe von 200 000 Thaler verwenden zu können. 1793 Juni 2

»4. In Ansehung der geistlichen Güter gehet Meine Meinung zwar allerdings dahin, dass die Abgabe nach dem Satz von 50 von 100 von Zeit zu Zeit nach dem steigenden Ertrage der Güter erhöhet werden soll; mithin müssen diese Güter gegenwärtig nach den Cameral-Grundsätzen veranschlagt werden, und der nach Abzug der nothwendigen Ausgaben verbleibende reine Ertrag wird zur Hälfte den Geistlichen vorbehalten bleiben und zur Hälfte zu Meinen Cassen fliessen. Es wird zu dem Ende auch nöthig, dass für die Zukunft von 15 zu 15 Jahren zur Berichtigung der Abgaben eine Revision der Ertrags-Anschläge vorgenommen werde. Allein die Anstellung besonderer von den Gutsbesitzern zu besoldender Ökonomie-Commissarien und deren Wirthschafts-Inspection über die Verwaltung der Güter dürfte denen Geistlichen wohl zur tiefen Kränkung gereichen, welche denenselben billig ersparet werden kann, wenn die Kammern durch die Departements-Räthe die Wirthschaft der Geistlichen auf eine geziemende und schickliche Weise observiren und ihnen durch dieselben die Verbesserungen auf eine gute Art an die Hand geben lassen, zu deren Ausführung sie sich, weil ihr eigenes Bestes damit verbunden ist, hoffentlich werden bereitwillig finden lassen. Dass hingegen die Geistlichen nach Befinden der Umstände bei vorfallenden Bauten vereidete Bau-Bediente zu Rathe ziehen und dass die Bauten von den Bau-Bedienten der Kammer revidirt werden müssen; dass ferner denen Unterthanen in den Gütern der Geistlichen, mit Vorbehalt der persönlichen Unterthänigkeit, ihre Besitzungen als ihr Eigenthum verschrieben werden; dass denen Geistlichen nicht gestattet werde, ihre Güter zu verschulden oder zu verpfänden, wofern sie dazu nicht Meine Einwilligung durch das Finanz-Ressort erhalten haben, und dass die Geistlichen verpflichtet werden müssen, die Verwaltung der

1793 Juni 2 Justiz eigenen dazu qualificirten Personen zu übertragen und diese den Kammern anzuzeigen: zu allen diesen Punkten ertheile Ich hierdurch Meine Approbation.

»5. Anlangend die Bestimmung der Ressort-Verhältnisse zwischen den südpreussischen Kammern und Regierungen, dieserhalb habe Ich für gut gefunden, dem General-Directorio und dem Gross-Kanzler Frhn. v. Carmer die Anfertigung eines vollständigen Reglements zu befehlen[1]: wobei Ihr, der Etats-Ministre v. Voss, zu concurriren wohl nicht anstehen werdet . . .

»Ich überlasse nunmehro insbesondere Euch, dem Etats-Ministre v. Voss, alles weiter Erforderliche dieser Meiner Willensmeinung gemäss zu besorgen.«

37.[2] Cabinets-Befehl an das General-Directorium und den Gross-Kanzler Carmer. Hauptquartier Bodenheim 1793 Juni 2.

Gen.-Directorium (Gen.-Dep. LXXXIX. 3). Mundum, geschrieben von Beyer.

Reglement für die Ressort-Verhältnisse zwischen den Kammern und Regierungen in Südpreussen.

»S. K. M. u. s. w. haben wegen Ansetzung der Landes-Collegien in Südpreussen bereits die nöthigen Vorschriften gegeben und halten nunmehro für zuträglich, dass zu Verhütung aller Missverständnisse in Ansehung der Geschäfts-Verwaltung die Ressort-Verhältnisse zwischen den südpreussischen Kammern und Regierungen genau bestimmt und festgesetzt werden. Zu dem Ende befehlen S. K. M. Dero General-Directorio und Gross-Kanzler Frh. v. Carmer, ein vollständiges Ressort-Reglement für die gedachten südpreussischen Landes-Collegia zu entwerfen und zu Allerhöchstdero Vollziehung einzusenden. Weil aber S. K. M. das für Dero übrige Provinzen, ausser Schlesien, im Jahr 1749[3] erlassene Ressort-Reglement für die neue Provinz Südpreussen in wesentlichen Stücken nicht passend, die in Schlesien eingeführte Verfassung vielmehr zum allgemeinen Besten des Landes diensamer finden, so setzen Allerhöchstdieselben folgende Punkte als Grundsätze fest, welche dem General-Directorio und Gross-Kanzler Frh. von Carmer bei Abfassung des erwähnten Ressort-Reglements für die südpreussischen Landes-Collegia zur besondern Vorschrift und Richtschnur dienen müssen.

»1. Die Oberaufsicht über die katholische Geistlichkeit, wozu auch das katholische Schulwesen gehöret, wird auf den nämlichen Fuss als in Schlesien den Kammern beigelegt, weil dieselben füglicher als die Regierungen im Stande sind, die Wirthschaftsführung dieser mit wichtigen Possessionen versehenen Geistlichkeit zu beobachten und dahin zu sehen, dass auch in dieser Hinsicht die Wahl der Prälaten und Äbte auf untadelhafte

---

1) S. die folgende Nummer.

Mai 19 2) Folgt eng, zuweilen wörtlich, dem Immediat-Berichte von Hoym, Voss und Schroetter, Posen 19. Mai (R. 96. 242. A).

3) Vgl. S. 21 Anm.

Subjecte falle, zumal da überdas die Kammern sich der Aufsicht über mehrere in die Landes-Polizei einschlagende Gegenstände in Ansehung der Geistlichkeit nicht würden entziehen können. 1793 Juni 2

»2. Da diejenigen Collegia, denen die Erhebung der Landes-Revenus und die Verwaltung der Domänen vorzüglich oblieget, sich auch von denen Gerechtsamen am gründlichsten unterrichten müssen, aus welchen solche entspringen, so sollen auch die Landes-Hoheits- und Regalien-Sachen, so wie in Schlesien, zum südpreussischen Cameral-Ressort gehören. Dahin sind insbesondere die Huldigungs-Sachen, Landesgrenz-Sachen, Standeserhöhungen, Incolats-Sachen, Abschosswesen, Landestrauer-, Landesschuldenwesen u. s. w., ferner die landesherrlichen Regalien-Sachen, als: Mauth- und Wege-Zölle, Salzwesen, Flösserei-, Brau-, Urbar- und Handwerks-Sachen, Haus-Collecten-Wesen, Criminal-Jurisdiction *in delictis publicis* und alle Privilegien-Sachen und deren Auslegung über Mühlen, Schankstätte, Privat-Zölle, Handlungs- und Handwerks-Nahrung und was sonst auf das öffentliche Wohl besondern Einfluss hat, zu rechnen. Es verstehet sich dabei von selbst, dass in vorkommenden Fällen, wobei das Departement der auswärtigen Angelegenheiten concurriret, mit diesem von Seiten des südpreussischen Departements des General-Directorii conferirt werden muss.

»3. Das Censur-Wesen gehöret an sich zur Landes-Polizei. Um deswillen soll die Censur der Druckschriften in Südpreussen, insofern solche statistische, politische oder zur Landes-Polizei und -Ökonomie gehörige Gegenstände betreffen, den Kammern beigeleget werden; allein die Schriften über die Religion und dahin gehörige Materien werden der Censur der Regierungen untergeben.

»4. Die Publication der Edicte, Rescripte, Reglements, Patente und dergleichen, wenn sie auch den Kammern und Regierungen zugleich zugeschickt werden, soll in Südpreussen lediglich durch die Kammern geschehen, weil dieselben solche Publication durch die Land- und Steuer-Räthe auf die prompteste Art besorgen können. Was jedoch die Accise-, Zoll-, Post-, Hütten- und Bergwerks-Sachen betrifft, welche durch besondere, mit den Kammern nicht verbundene Departements verwaltet werden, so wird darunter in Südpreussen auf den in den übrigen Provinzen eingeführten Fuss verfahren.

»5. Die Ertheilung der Vocation und Ausfertigung der Confirmation der Prediger und Schullehrer bei denjenigen Kirchen und Schulen, wo Sr. K. M. das Patronats-Recht zustehet oder die aus Höchstdero und der Immediat-Kämmerei Cassen vorzüglich ihr Gehalt bekommen, wird denen Kammern übertragen, weil diese, da sie in Sr. K. M. Namen die Salarien assigniren, auch wohl die schicklichste Instanz sind, ein qualificirtes Subject zum Kirchen- und Schul-Lehrer zu berufen und zu bestätigen. Es verstehet sich dabei von selbst, dass die von den Kammern zu vocirenden Kirchen- und Schul-Lehrer sich im Examine als tüchtig ausgewiesen haben

1793 Juni 2 müssen, und die Ordination und Installation bleibt wie in Schlesien dem Ober-Consistorio überlassen.

»Im Übrigen gewärtigen S. K. M., dass dieses Ressort-Reglement für die südpreussischen Landes-Collegia so vollständig und bestimmt werde abgefasst werden, dass dadurch allen Collisionen und Ressort-Streitigkeiten vorgebeuget werde.«

---

38. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Voss. Hauptquartier Bodenheim 1793 Juni 2.

Gen.-Directorium (Gen.-Depart. LXXXIX. 3). Abschrift.

Soll wegen Südpreussen mit Woellner Rücksprache nehmen.

»Da es bei der Organisation von Südpreussen zugleich nöthig sein wird, auf die Angelegenheiten der gesammten Geistlichkeit in Absicht der Kirchen und Schulen Rücksicht zu nehmen, so habe Ich unter'm heutigen Dato dem Staats-Ministre v. Wöllner anbefohlen, mit Euch hierin zu concertiren, und verlange Ich von Euch, in allen zum Ressort des Geistlichen Departements gehörigen Sachen mit ihm Rücksprache zu halten und am Ende gemeinschaftlich an Mich zu berichten.«

Juni 3 **39.[1] Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1793 Juni 3.

R. 7. B. 26. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz. Anweisung von Scholz.

Ehe-Dispens für eine katholische Braut.

»Wir ertheilen der Wittwe Legab, geborenen Duttke, hiedurch . . . die . . . nachgesuchte Dispensation zur Heirath mit ihres verstorbenen Mannes Halbbruder. Ihr habt aber die katholische Braut anzuweisen, solche Dispensation auch ihrerseits bei ihren geistlichen Obern nachzusuchen. In Entstehung derselben wird ihrem Gewissen zu überlassen sein, ob sie sich gleichwohl durch den evangelischen Geistlichen proclamiren und copuliren lassen will, welcher alsdann dazu autorisiret werden kann.«

Juni 5 **40. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss.** Berlin 1793 Juni 5.

R. 96. 242. A. Mundum.

Empfiehlt für das Bisthum Posen den Weihbischof Rydzynski, nicht den Grafen v. Hohenzollern.

»Nach den von mir vor meiner Abreise von Posen eingezogenen Nachrichten liegt der Bischof des dortigen Dom-Capituls noch ferner zu Warschau ohne Hoffnung krank.

»Schon dort verbreitete sich das Gerücht, welches mir hier bestätigt worden ist, dass der Bischof von Culm, Graf v. Hohenzollern, von E. K. M.

---

1) Als Probe mitgetheilt.

Gnade das Bisthum Posen zu erhalten hoffe und sich dieserhalb an Höchstdieselben gewendet habe. 1793 Juni 5

»Die Pflicht, keine Gelegenheit zu verabsäumen, durch welche ich E. K. M. die Liebe und das Vertrauen Dero neuen südpreussischen Unterthanen erwerben und besonders die Anhänglichkeit der katholischen Geistlichkeit an Allerhöchstdero Person befestigen kann, fordert mich auf, E. K. M. . . . auzuzeigen, dass gerade bei diesem ersten Fall, in welchem die Besetzung einer der höchsten geistlichen Stellen in Südpreussen von Allerhöchstdero Disposition abhängt, die von Höchstdenenselben zu treffende Wahl von dem grössten Einfluss auf die Gesinnung der vorgedachten Geistlichkeit sein wird.

»Unter den Mitgliedern des Dom-Capituls zu Posen schmeicheln sich mehrere, insbesondere aber der Weihbischof daselbst, Graf Rydzinsky[1]), mit der Hoffnung, dass E. K. M. bei dieser Gelegenheit auf sie . . . Rücksicht nehmen werden.

»Dieser Graf Rydzinsky hat sich bisher für E. K. M. sehr gut gesinnt gezeigt. Er ist Domherr zu Posen und Gnesen; beides giebt ihm einen bedeutenden Einfluss, und es ist daher selbst für die Einleitung der südpreussischen Geschäfte wünschenswerth, dass E. K. M. auf denselben vorzüglich Rücksicht zu nehmen geruhen.

»Die katholische Geistlichkeit in Südpreussen muss schon jetzt beträchtliche Aufopferungen durch die Abgaben und Einschränkungen machen, die derselben in Rücksicht auf ihre Güter unvermeidlich vorgeschrieben werden müssen.

»Es ist daher äusserst rathsam, dieselbe bei jeder andern Gelegenheit sanft zu behandeln und ihr Vorzüge zuzugestehn, die derselben unbeschadet E. K. M. Einkünfte eingeräumt werden können.

»In diesem Betracht halte ich die bevorstehende Vacanz des Bisthums Posen für eine äusserst glückliche Begebenheit, um die katholische Geistlichkeit zu gewinnen.

»Dieses wird unfehlbar geschehn, wenn E. K. M. dieses Mal die Wiederbesetzung aus den Mitteln des Dom-Capituls zu Posen . . . genehmigen, und darauf gründet sich meine . . . Bitte, dass Allerhöchstdieselben das Gesuch des Grafen v. Hohenzollern, wenn sich derselbe an Höchstdieselben gewendet haben sollte, da er ausser dem Bisthum Culm auch noch zwei Abteien[2]) besitzt, abzulehnen geruhen.

»Sobald die officielle Anzeige von dem erfolgten Absterben des Bischofs von Posen eingeht, werde ich dagegen nicht verfehlen, nach E. K. M. Befehl drei Mitglieder des Posenschen Dom-Capituls zu Allerhöchstdero Auswahl . . . in Vorschlag zu bringen.

---

1) Franciscus Xaver v. Verbno-Rydzynski.

2) Pelplin und Oliva.

1793 Juni 8

41. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Danckelman. Posen 1793 Juni 8.

R. 96. 242. A. Mundum.

Empfiehlt dringend Einrichtung protestantischen Gottesdienstes in Petrikau.

»Bei meiner Anwesenheit zu Petrickau, woselbst ich das Regierungs-Collegium am 11. d. Monats introducirt habe, ist mir nachstehender Umstand wichtig genug vorgekommen, um ihn E. M. zu schleuniger Veranstaltung . . . vorzutragen.

»Es ist nämlich in diesem Ort, so wenig als in vielen Meilen in der Runde, kein protestantischer Gottesdienst zu finden, und zur Zeit ist mir in dem ganzen, manche hundert Quadratmeilen umfassenden District nur ein einziger Ort an der westpreussischen Grenze bekannt geworden, wo sich ein evangelischer Prediger aufhält.

»Mancher Gutdenkende, besonders wenn er Familie hat, deren Unterricht und Erziehung ihm am Herzen liegt, wird dadurch abgehalten, einen Ruf in die Collegia dieses Departements anzunehmen, und ich rechne es mit für eine Hauptursache der grossen Schwierigkeit, das Regierungs-Collegium zu Petrickau sowohl mit Räthen als Subalternen hinreichend zu besetzen. Sodann ist

»2) zu besorgen, dass solches bei denen, die wirklich daselbst (sowohl beim Regierungs- als Cameral-Departement) placirt sind, besonders bei jungen Leuten, einen Hang zum Leichtsinn und Religions-Verachtung befördern und solchergestalt einen übeln Einfluss auf ihre ganze Conduite und Amtsverbindlichkeiten haben möchte, und

»3) scheint es auch üblen Eindruck bei den Einwohnern katholischer Religion hervorbringen zu müssen, wenn sie zu glauben veranlasst werden, dass diejenigen, die unter der neuen Regierung zu Vorgesetzten aller Geschäfte angesetzt worden, an gar keinen öffentlichen Gottesdienst gebunden sind, ja nicht einmal dazu Gelegenheit haben: welches der gemeine Mann, zumalen der Katholik, leicht mit einem völligen Mangel aller Religion und Christenthum verwechselt.

»Diese Betrachtungen scheinen mir von sehr grossen Gewicht zu sein, und ich halte die allerfordersamste Veranstaltung dieserhalb pflichtmässig für nöthig und heilsam. Wollten E. M. vorerst nur geruhen, einen Fonds von 800 Reichsthaler . . . anzuweisen, so getraue ich mir, für's erste Mal (und künftig durch das Petrickauische Landes-Consistorium) einen guten Prediger, einen zum Unterricht der Jugend und Assistenz des Predigers schicklichen Candidaten und einen zur sonstigen Besorgung des äussern Gottesdienstes erforderlichen Küster zu besorgen.

»Was den Platz zu Haltung dieses Gottesdienstes betrifft, so erwarte ich noch nähere Nachricht von einer zu Petrickau befindlichen sogenannten Königlichen Kirche, welche nicht gebraucht wird. Wäre aber auch dieses

nicht, so würde mit einer Anlage von ein paar Hundert Thalern leicht irgend ein Versammlungsort aptirt werden können.« 1793 Juni 8

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»am M. Voss im Etat zu bringen.«

Der Cabinets-Befehl an Voss ist vom 16. Juni datirt. Juni 16

---

42. Ministerial-Erlass an den Gesandten Buchholtz in Grodno. Berlin 1793 Juni 9. Juni 9

R. 9. 27. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Entwurf des Religions-Artikels in dem mit Polen abzuschliessenden Abtretungs-Vertrage.

. . . »L'article IV, ayant pour objet le libre exercice de la religion catholique et la conservation des biens ecclésiastiques, a été rédigé à l'instar du VIII de l'ancien traité[1]), si ce n'est qu'on a supprimé la promesse: *que je ne me prévaudrais point de mes droits de souverain au préjudice de l'état actuel de la religion catholique.* J'ai cru pouvoir omettre d'autant plus aisément une clause aussi vague, que je ne la trouve pas exprimée non plus dans le premier traité de la Russie[2]) et qu'elle pourrait prêter à de fausses interprétations, surtout en fournissant au primat[3]) le prétexte d'y appuyer ses prétentions pour exercer sur le clergé de la Prusse méridionale la suprématie, qui est attachée à sa place. Cette considération majeure doit vous engager à vous employer de votre mieux, pour faire agréer l'article abrégé, tel qu'il est inséré dans le projet, et ce n'est qu'à la dernière extrémité et seulement dans le cas inattendu, où le baron de Sievers[4]) vous en donnerait l'exemple, qu'il faudrait consentir au rétablissement du passage rayé« . . .

Projet du traité de cession. Berlin 1793 Mai 28. Mai 28

»Article IV. Les Catholiques-Romains, à l'instar de ceux de leur religion, qui ont passé précédemment sous la domination prussienne, jouiront dans les provinces cédées par le présent traité de tous leurs droits et propriétés quant au civil, et ils conserveront le même libre exercice de culte et de discipline avec les églises et biens ecclésiastiques, dont ils étaient en possession ci-devant, S.[5]) M. Prussienne promettant très-expressément pour Elle et pour Ses successeurs de ne point user de Ses droits de souverain au préjudice de l'état actuel de la religion catholique.«

---

1) Von 1773; s. Band 4, 540.
2) Vom 18. September 1773.
3) Dem Erzbischof von Gnesen.
4) Jakob Johann Freiherr v. S., russischer Gesandter in Grodno.
5) Von hier bis zum Schlusse nachträglich durchstrichen.

1793 Juni 10

43. Ministerial-Erlass an das Ober-Consistorium zu Breslau. Berlin 1793 Juni 10.

R. 46. B. 164. Concept, gezeichnet von Woellner und Scholz. Anweisung von Scholz.

Uneheliche Kinder folgen der Confession der Mutter.

»Auf Eure Anfrage . . ., in welcher Religion uneheliche Kinder, deren Vater und Mutter verschiedener Religion sind, getauft werden sollen, lassen Wir Euch zu Eurer Direction hierdurch in Gnaden bekannt machen, dass in einem solchen von Euch vorgelegten Falle der Tauf-Actus allerdings für den Parochum der Mutter des unehelichen Kindes gehört. Der Umstand, dass der Stuprator vor oder nach der Niederkunft die Mutter zu heirathen sich erklärt, kann keinen Unterschied machen, wenn die Ehe nicht schon vor der Taufe des Kindes vollzogen worden.«

Juni 12 u. 22

44.[1] Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Carmer und des Etats-Ministers Hoym. 1793 Berlin Juni 22 und Breslau Juni 12.

R. 46. B. 167. Concept, geschrieben von Svarez.

Entwurf eines Edictes über Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens.

»Das Vermögen der katholischen Kirchen in Schlesien steht unter der Administration der Pfarrer, welche dabei der Aufsicht der Erzpriester und der Oberaufsicht des bischöflichen Vicariat-Amts unterworfen sind.

»Diese Aufsicht ist bisher sehr vernachlässigt worden. Man hat in den Rechnungen eine Menge unnützer Ausgaben, z. E. zu Gastereien bei den geistlichen Visitationen, An- und Abzügen der Pfarrer, Kirchweih-Festen *p.* passiren lassen. Die eingekommnen Gelder haben oft lange müssig gelegen oder sind unsicher ausgeliehen worden und dadurch oder wohl gar durch Diebstahl verloren gegangen.

»Die Folge davon ist, dass die Cassen nach und nach in Verfall gerathen und ausser Stand kommen, die sich demnächst ereignenden nothwendigen Ausgaben, besonders bei Bauen und Reparaturen, zu bestreiten: wann sodann die Last auf die Patronen und selbst auf E. K. M. Ämter in Fällen, wo Allerhöchstdieselben Patronus sind, ingleichen auf die eingepfarrten Dominia und Unterthanen zurückfällt.

»Es leidet keinen Zweifel, dass E. K. M. als höchster Landesherr vollkommen berechtigt sind, hierunter eine bessere Ordnung einzuführen und durch die schlesischen Kammern, denen nach der Verfassung eine Mitaufsicht über die katholischen Kirchen-Aeraria ohne Widerrede gebühret, eine

---

1) Die Anregung zu der Reform ging vom Etats-Minister Hoym aus, der am 24. October 1792 bei dem General-Fiscal Berger in Breslau, am 15. November 1792 bei dem Kriegsrath Balde in Falkenhayn sich Raths erholte. Der Entwurf zu dem Edicte rührt von Berger her; Gross-Kanzler Carmer hat nur wenige und unerhebliche Einwendungen und Zusätze gemacht. Ein Geistlicher ist nicht zugezogen worden.

sorgfältigere und zweckmässigere Administration einrichten zu lassen. Dies kann auch füglich geschehen, ohne in der Bestimmung der Einkünfte selbst zur Unterhaltung der Kirchen und gottesdienstlichen Anstalten das Geringste zu ändern oder den Bischof und dessen Vicariat in den ihnen einmal beigelegten Gerechtsamen im mindesten zu beeinträchtigen. 1793 Juni 12 u. 22

»Nach diesen Grundsätzen und angestellter sorgfältiger Prüfung aller Umstände haben wir ein Edict wegen künftiger besserer Administration des Vermögens der katholischen Kirchen in Schlesien entworfen und unterfangen uns, E. K. M. dasselbe hierneben zur . . . Beurtheilung und . . . Vollziehung zu submittiren.«

Der König vollzog das Edict (gedruckt in der Korn'schen *Neuen Sammlung* 4, 416 ff.). Das Mundum des letzteren (im Staats-Archiv zu Breslau XIII. 10. J) trägt drei Daten: Berlin 22. Juni, Breslau 12. Juni, Guntersblum 14. Juli. Juli 14

---

45. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman. Hauptquartier Bodenheim 1793 Juni 13. Juni 13

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 93.

Die Beamten in Südpreussen sollen auf Ordnung und Gerechtigkeit halten, aber nicht stolz und despotisch auftreten.

. . . »Im Übrigen werdet Ihr den National-Charakter dieser Meiner neuen Unterthanen genugsam kennen, um einzusehen, dass eine rüde und despotische Behandlung von Seiten der Collegien und besonders der Unter-Bedienten Meiner Absicht, die Provinz in Aufnahme zu bringen und Mir das Zutrauen der Nation ganz eigen zu machen, gerade entgegen sein würde. So ernstlich Ich also auch will, dass auf Einführung und Erhaltung der Ordnung gehalten und Recht und Gerechtigkeit mit Nachdruck gehandhabt werde, so missfällig würde Mir doch jeder Missbrauch der Autorität sein, den sich die Collegien und derselben Unter-Bedienten bei Commissionen oder sonstigen Gelegenheiten zu Schulden kommen liessen, und eben so schwer würde Ich solchen zu ahnden wissen. Da der Weg der Güte dem Wege der Strenge überhaupt vorzuziehen ist, so lange als der erstere verfängt, und mit Gründen unterstützte Vorstellungen im Ton der Mässigung weiter führen als gewaltsames zur unrechten Zeit angebrachtes Verfahren und ungebührliches hartes Verfahren[1]), so habt Ihr die Regierungen ganz eigentlich danach anzuweisen, damit sie sich aller an sich unschicklichen Anmaassungen des Stolzes und der Despotie gegen die Einsassen in der neuen Provinz enthalten.«

1) So!

1793 **46. Mittheilung des Nuntius Pacca. 1793.**

Aus seinem 1832 erschienenen Werke: *Memorie storiche* S. 98 ff.

Die gemischten Ehen in Kleve. Lob der preussischen Toleranz.

»Sotto il re allora regnante Federico Guglielmo II. continuò lo stesso[1]) sistema di tolleranza, et io ne sono stato testimonio, e n'ebbi le prove. Recherò un solo esempio della libertà, che a me si lasciava negli affari de' cattolici nel distretto della mia nunziatura. I parrochi nel ducato di Cleves fecero presentare una supplica a Pio VI. per ottenere l'estensione al loro paese, limitrofo alla republica di Olanda d'allora, della famosa dichiarazione di Benedetto XIV., che incomincia *Matrimonia quae in locis*[2]) riguardante i matrimonj misti del Belgio Federato contratti e da contrarsi non osservata la forma del concilio tridentino. Il papa rimise la supplica alla sagra congregazione del concilio, la quale di poi a me come nunzio di Colonia richiese l'informazione sull'istanza ed il mio parere. Jo informai favorevolamente facendo vedere, che esistevano nel ducato di Cleves le ragioni stesse, che mossero quel gran pontefice ad emanare quella dichiarazione per le provincie unite della republica di Olanda ossia Belgio Federato.

Juni 15 Or ai 15. di giugno 1793 fu proposto ed esaminato l'affare nella sopranominata congregazione, la quale rescrisse: *Consulendum Sanctissimo pro extensione declarationis sanctae memoriae Benedicti XIV. ad ducatum Clivensum iuxta instructionem:* cioè, doversi consigliare al papa l'estensione della dichiarazione della santa memoria di Benedetto XIV. al ducato di Cleves. Il papa approvò la decisione della congregazione, e da questa fu a me spedito il rescritto con una istruzione da comunicarsi a tutti i parrochi di quel ducato. Jo eseguii gli ordini della santa sede, senza che, per quanto a me consti, vi prendesse parte alcuna la corte ed il ministerio di Berlino.[3]) Potrei recare qualche altro esempio di simile tolleranza, per cui talvolta quasi sentii nascermi il desiderio, che la chiesa dappertutto si trovasse in uguali circonstanze.«

Juni 18 **47. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Voss und Woellner. 1793.**

Gen.-Directorium (Gen.-Depart. LXXXIX. 3). Abschriften.

Das katholische Kirchen- und Schulwesen von Südpreussen gehört zum Finanz-Departement. Keine Gebühren-Zahlung von Seiten der Geistlichen an den südpreussischen Finanz-Minister.

Voss. Berlin Juni 18.

»Des Königs Maj. haben mich in dem abschriftlich angebogenen . . . Cabinets-Schreiben vom 2. d. M. von dem E. *p.* unter den nämlichen

---

1) Vorher war von Friedrich II. die Rede.

2) Vom 4. November 1741; s. *Magnum Bullarium Romanum* (*Luxemburgi 1752*) 16, 52.

3) In der That findet sich im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin nichts über die Angelegenheit.

Datum ertheilten Auftrage, mit mir bei Gelegenheit der Organisation von Südpreussen über die Angelegenheiten der gesammten Geistlichkeit in Absicht der Kirchen und Schulen zu concertiren, zu benachrichtigen und mir zugleich zu befehlen geruhet, in allen zum Ressort des Geistlichen Departements gehörigen Sachen mit E. *p.* Rücksprache zu halten und gemeinschaftlich zu berichten. 1793 Juni 18

»Die bisherigen Äusserungen und Verfügungen Sr. K. M. in Absicht der katholischen Geistlichkeit in Südpreussen lassen mich schliessen, dass Allerhöchstdieselben bei jenem letzterem Befehle nur die protestantische Geistlichkeit und deren Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zum Augenmerke gehabt haben.

»Zuförderst haben des Königs Maj. in der E. *p.* unter'm 23. v. M. communicirten . . . Cabinets-Ordre vom 9. dess. zu verordnen geruhet, dass in Südpreussen die Oberaufsicht über die katholische Geistlichkeit auf dem schlesischen Fusse geführt werden soll, und in Schlesien gehört solche bekanntlich zum Ressort des Finanz-Departements ohne Concurrenz des Geistlichen Departements.

»Hiernächst ist dieses auch in der abschriftlich anliegenden, an das General-Directorium und des Herrn Grosskanzlers v. Carmer [Exc.] ergangenen . . . Cabinets-Verfügung vom 2. d. M., wodurch die Ausarbeitung eines Ressort-Reglements für Südpreussen verordnet und die Hauptgrundsätze zu solchem vorgeschrieben worden, wiederholt.

»In dieser letztern Cabinets-Ordre ist offenbar eine Distinction zwischen dem Ressort, welchem die katholische und protestantische Geistlichkeit in Südpreussen untergeordnet sein soll, gemacht.

»Der erstere in dieselbe aufgenommene Grundsatz bestimmt, dass die katholische Geistlichkeit und deren Schulwesen auf dem nämlichen Fusse wie in Schlesien den Kammern beigelegt werden soll.

»Der fünfte Punkt hingegen redet von der protestantischen Geistlichkeit und deren Schul-Anstalten und legt die Ordination und Installation der von den Kammern zu vocirenden Kirchen- und Schul-Lehrer, auch wie in Schlesien, dem Ober-Consistorium bei, und diese Unterscheidung in einer unter'm nämlichen Datum als die Eingangs gedachte erlassenen Cabinets-Verfügung bestärkt mich in der vorhin geäusserten Meinung, dass des Königs Maj. bei dem E. *p.* ertheilten Auftrage nur die protestantische Geistlichkeit in Südpreussen beabsichtet haben können. Dieses scheint mir auch der Natur der Sache am gemässesten zu sein.

»Die Oberaufsicht über die katholische Geistlichkeit begreift entweder die Spiritualia oder die die Geistliche betreffende Hoheits-Angelegenheiten unter sich.

»Die Oberaufsicht über die Spiritualia ist die Sache weder des Geistlichen noch irgend eines andern Departements, sondern bloss der katholischen Obern dieser Geistlichkeit selbst. Die Oberaufsicht auf die Hoheits-

1793 Juni 18 Angelegenheiten hingegen stehet, insofern nicht solche wegen der dabei eintretenden auswärtigen Verhältnisse zum Ressort des Departements der auswärtigen Angelegenheiten gehört, nach den Gegenständen seiner Bestimmung keinem Departement besonders, sondern eigentlich nur der Behörde zu, welcher solche von des Königs Maj. aufgetragen wird und wozu Allerhöchstdieselben bei Südpreussen aus den E. E. bereits bekannten Gründen vorzugsweise die Finanz-Behörde gewählt haben.

»Die Concurrenz des Geistlichen Departements bei den Vorschlägen zur Besetzung vacanter Prälaturen, Präbenden, Beneficien *p. p.* und der Auswahl unter den Candidaten kann auch, so viel ich die Sache zu übersehen im Stande bin, weder für dasselbe interessant noch von einigem Nutzen sein, weil selbiges von den Candidaten gewiss einen so wenig als den andern kennt und daher die Wahl seines Beitritts wegen nicht zweckmässiger und besser ausfallen kann. Ganz anders verhält es sich mit dem Finanz-Departement, welches bei der genauern Verbindung mit der Provinz auch leichter einzelne Individuen genau kennen lernen kann und sich darum gewiss ernstlich bemühen wird, da die Wahlen zu den geistlichen Ämtern auf das königliche . . . und von ihm wahrzunehmende Interesse von wesentlichem Einflusse sind.

»Ich halte daher dafür, dass aus allen diesen Gründen die katholisch geistliche Angelegenheiten ganz nach der schlesischen Verfassung zu behandeln sein werden. Nur in einem einzigen Punkte finde ich von derselben abzuweichen nöthig.

»Es ist nämlich in Schlesien, ich weiss nicht zu welcher Zeit und auf welche Art, verfassungsmässig geworden, dass diejenige unter den zu vacanten Prälaturen, Präbenden, Abteien, Beneficien *p. p.* präsentirten Candidaten, welche zu den erledigten Stellen *p. p.* gelangt sind, eine extraordinäre Remuneration an den Finanz-Ministre entrichtet haben. Der gegenwärtig die Provinz dirigirende Ministre sowie dessen Vorgänger war vollkommen berechtigt, diese einmal eingeführte Abgabe, welche einen Theil seines Gehalts ausmachte, zu nehmen; doch ist solche auf Veranlassung des erstern gegenwärtig in ein Fixum verwandelt.

»Es würde nun in Südpreussen, wo man dem Eigennutz nur zu sehr ergeben ist, unstreitig von dem nachtheiligsten Einflusse sein, wenn der Departements-Ministre nur den mindesten Schimmer eines ähnlichen Interesse äussern wollte.

»Überhaupt aber ist es meinen Grundsätzen durchaus zuwider, als Einkommen von dem mir anvertrauten Amte irgend etwas Anders anzunehmen, als was mir die Gnade des Königs bestimmt und zu Theil werden lässt.

»Ich halte es daher für eine der Provinz und mir selbst schuldige Pflicht, die Anwendung dieses Punkts der schlesischen Verfassung auf Südpreussen nicht zu gestatten, und habe dieses freie Bekenntniss meiner Vor-

sätze bei dieser Gelegenheit ablegen zu müssen geglaubt, um dem Chef des evangelisch Geistlichen Departements über mein Benehmen gegen die katholische Geistlichkeit in Südpreussen keine Zweifel zu lassen. 1793 Juni 18

»Übrigens hoffe ich, dass E. *p. p.* in Absicht aller in diesem Schreiben geäusserten Principien mit mir gefälligst übereintreffen werden.«

Woellner. Berlin Juni 23. Juni 23

. . . »Da des Königs Maj. einmal festzusetzen geruht haben, dass hierin alles auf den Fuss wie in Schlesien eingerichtet werden soll, so wird es ganz leicht sein, das neue Ressort-Reglement für Südpreussen zu entwerfen, indem das schlesische allein *pro norma* dienen kann und muss. E. *p.* handeln also hierin bloss dem königlichen Willen gemäss, wogegen ich nichts einzuwenden habe, sondern meiner Pflicht gemäss mit Allem sehr gern zufrieden bin.

»Bei dem einzigen Punkt der in Schlesien üblichen, von den Candidaten zu den vacanten katholischen Prälaturen, Präbenden, Abteien, Beneficien zu entrichtenden extraordinären Remunerationen erlauben mir E. *p.*, anmerken zu dürfen, wie ich dafür halte, dass dieser löbliche Gebrauch wohl mit noch grösserem Nutzen in Südpreussen eingeführt werden könnte, wenn nämlich zur Vermeidung alles Argwohns zugleich bekannt gemacht würde, dass aus diesen Remunerationen ein Fonds zu katholischen Schul-Anstalten in Südpreussen errichtet werden sollte.«

Stellt anheim, darüber gemeinsam an den König zu berichten.[1])

---

48. Ministerial-Erlass an den Gesandten Buchholtz in Grodno. Berlin 1793 Juni 19. Juni 19

R. 9. 27. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Der Religions-Artikel im Abtretungs-Vertrage.

. . . »Une seconde différence essentielle, qui doit être conservée et qui est fondée sur la nature des choses, c'est l'article, qui est relatif à l'église catholique. Le projet de Pétersbourg fait mention, comme de raison, des deux rits; mais le rite grec n'étant point établi dans les provinces, qui me sont échues, il ne saurait y avoir non plus de stipulation en sa faveur dans mon traité, et par conséquent il faudra s'en tenir simplement à l'énoncé de l'article IV, avec la différence cependant, que, l'impératrice s'étant désistée formellement de l'exercice de ses droits de souveraineté au préjudice de l'état actuel de la religion catholique, je dois nécessairement consentir aussi à cette renonciation et rétablir le passage, que je vous avais chargé de rayer[2]), au cas qu'il se trouverait également omis dans le traité de mon alliée« . . .

1) S. unter dem 30. Juni.

2) S. unter dem 9. Juni.

1793 Juni 22

49. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Berlin 1793 Juni 22.

R. 96. 242. A. Mundum.

Die südpreussischen Behörden sollen die Einwohner mit Schonung und Nachsicht behandeln.

»Der von E. K. M. vermittelst . . . Cabinets-Ordre vom 14. d. M.[1]) mir ertheilte huldreiche und landesväterliche Befehl, nach welchem die Landes-Collegia und Unterbehörden in Südpreussen die dortigen Einwohner mit Schonung und Nachsicht behandeln, keinen Missbrauch ihrer Amts-Autorität sich erlauben und alles harten despotischen Verfahrens sich enthalten sollen, erfüllt mich mit den lebhaftesten Empfindungen der tiefsten Verehrung, welche mich auffordern, Namens der Provinz Südpreussen, welcher diese leutseligen Ausdrücke landesherrlicher und obrigkeitlicher Befehle bisher fremd gewesen sind, E. K. M. den ehrfurchtsvollsten Dank . . . zu Füssen zu legen.

»Es gereicht aber so sehr zu meiner Rechtfertigung als vollkommensten Beruhigung, Allerhöchstdenenselben . . . anzeigen zu können, dass ich bei der Kenntniss von E. K. M. gnädigen Gesinnungen gegen Allerhöchstdero Unterthanen und in der festen Überzeugung, dass eine schonende Behandlung derselben E. K. M. landesväterlicher Absicht gewiss entsprechen werde, die Krieges- und Domänen-Kammern zu Posen und Petrikau bei deren Installation schon darauf aufmerksam gemacht habe, dass sie sich eifrigst bemühen müssten, durch ein schonendes, wohlwollendes Betragen das Zutrauen der Nation zu gewinnen, die durch den bisherigen Druck gebeugten und muthlos gewordenen Unterthanen durch willfährige Anhörung und bereitwillige Abstellung ihrer gegründeten Klagen aufzurichten, keinem ihrer Untergebenen einen Missbrauch seines Amts zu gestatten, dadurch die Gemüther der Einwohner Südpreussens unwandelbar an E. K. M. Thron zu fesseln und sich des auf sie gesetzten Vertrauens sowie Allerhöchstdero huldreichen Zuneigung würdig zu machen« . . .

Juni 25

50. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Berlin 1793 Juni 25.

R. 96. 242. A. Mundum.

Untersuchung über die Rechte des Dom-Capitels von Posen bei Besetzung des dortigen Bisthums.

»Als das Dom-Capitul zu Posen die Erledigung des dasigen Bisthums durch das Ableben des Bischofs v. Okenski[2]), von der ich E. K. M. am 19. d. M. . . . Bericht erstattet, bei mir angezeigt hat, hat dasselbe sich zugleich über den Gang des Wahlgeschäftes zur Besetzung der Vacanz dahin geäussert, dass der bisherigen Observanz nach E. K. M. die Präsentation, ihm, dem Dom-Capitul, aber die Wahl des neuen Bischofes zustehen werde.

---

1) Vgl. No. 45. 2) War am 15. Juni in Warschau gestorben.

»Da die Observanz bei den Stiften in E. K. M. älteren Provinzen verschieden ist und ich von E. K. M. Gnade erwarten zu dürfen glaube, dass Allerhöchstdieselben dem Dom-Capitul zu Posen diejenigen Rechte, die es vor der Acquisition Südpreussens bei der Besetzung des Bisthums gehabt hat, zu erhalten geruhen werden, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, jene Befugnisse durch eine zu veranlassende genaue Untersuchung constatiren zu lassen. 1793 Juni 25

»Ich habe daher der Kammer zu Posen diese Recherche aufgetragen und sie angewiesen, solche besonders dahin zu richten, wie die Observanz bisher und besonders seit der Regierung des jetzt lebenden Königs von Pohlen Maj. gewesen ist.

»Da die von E. K. M. befohlene Ausfertigungen hierdurch aufgehalten werden, so zeige ich E. K. M. dieses . . . an, mit der submissesten Versicherung, dass ich nach beendigter Untersuchung über die von dem Dom-Capitul zu Posen nachgewiesene und ihnen zu gestattende Befugnisse mich mit Höchstdero Departement der auswärtigen Angelegenheiten weiter vereinigen und Allerhöchstdenenselben den Erfolg dieser Angelegenheit . . . vorzutragen nicht verfehlen werde.«

Eigenhändige Rand-Bemerkung des Königs:

»Raczinski[1]) wird wohl gewelt werden.«

---

51. Ministerial-Erlass an den Gesandten Buchholtz in Grodno. Berlin 1793 Juni 25.

R. 9. 27. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Der Religions-Artikel im Abtretungs-Vertrage.

. . . »J'ai été très-charmé d'y voir que vous êtes tombé d'accord avec le baron de Sievers sur tous les points essentiels du projet de mon traité . . . Pour ce qui est de l'article concernant la religion catholique, je ne vois pas non plus, qu'il soit nécessaire de le changer, ni qu'il soit moins obligatoire dans le traité russe que dans le mien. Il n'y a pas de mal en tout cas, que sur ce point-ci ils diffèrent un peu l'un de l'autre, l'état ecclésiastique n'étant pas exactement le même dans nos acquisitions respectives. Seulement et puisque l'impératrice m'en a donné l'exemple, vous ajouterez la clause finale contenant la renonciation à l'exercice des droits de souverain au préjudice de l'état actuel de la religion catholique-romaine« . . .

---

1) Graf Ignaz Raczynski, vom russischen Hofe empfohlen, Bruder des Marschalls R. in Grodno, »dessen Hülfe man sich dort mit gutem Erfolg bedient.« Voss an Hoym, Berlin 23. Juni (Staats-Archiv i. Breslau, M. R. III. 12). Vgl. *Blum, Denkwürdigkeiten von Sievers (Leipzig u. Heidelberg 1858)* 3, 466 ff. Juni 23

1793 Juni 26 **52. Cabinets-Befehl an das General-Directorium und den Gross-Kanzler Carmer.** Im Lager bei Marienborn 1793 Juni 26.

Gen.-Directorium (Gen.-Depart. LXXXIX. 3). Mundum, geschrieben von Beyer.

Sollen bei dem südpreussischen Ressort-Reglement das Auswärtige Departement mit zu Rathe ziehen.

»S. K. M. von Preussen u. s. w. haben Dero General-Directorio und Gross-Kanzler Frh. v. Carmer bereits zu erkennen gegeben, dass bei dem Entwurfe zum Ressort-Reglement für die in Südpreussen angesetzten Landes-Collegia besonders auf die schlesische Verfassung Rücksicht genommen werden soll. Da nun nach dieser Verfassung die Hoheits-, Landesgrenz- und Huldigungs-Sachen, die Standeserhöhungen, das Abschosswesen, was die Landestrauer betrifft und die Censur der politischen Schriften zum Ressort des Departements der auswärtigen Angelegenheiten gehöret und da diese Angelegenheiten von demselben am füglichsten wahrgenommen werden können, so sollen solche auch in Südpreussen der Verwaltung des gedachten Departements überlassen bleiben, und S. K. M. befehlen dem General-Directorio und Gross-Kanzler Frh. v. Carmer hiedurch, bei Abfassung des Ressort-Reglements darüber mit mehr erwähnten Departement zu concertiren und sich danach zu achten.«

Juni 29 **53. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm.** Marienborn 1793 Juni 29.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Das Bisthum Posen.

»Ich sehe Mich ungern ausser Stande, Ihnen durch die Bewilligung Ihres Gesuchs vom 21. d.[1]) einen neuen Beweis Meines Wohlwollens zu geben, weil das erledigte Bisthum zu Posen bereits dem Grafen Raczinsky[2]) conferirt ist. Indessen nehme Ich keinen Anstand, Ihnen solches mit der Versicherung bekannt zu machen, dass Ich stets sein werde u. s. w.«

Juni 30 **54.[3]) Immediat-Bericht der Etats-Minister Woellner und Voss.** Berlin 1793 Juni 30.

R. 96. 242. A. Mundum.

Verwendung von Gebühren südpreussischer Geistlichen zur Verbesserung der Schulen.

»In Schlesien müssen diejenigen, welche von E. K. M. zu erledigten Beneficien der katholischen Geistlichkeit ernannt werden, an königliche Bedienten Gebühren bezahlen, welche diesen als Theil ihres Gehalts angerechnet sind.

---

1) Hohenzollern hatte sich um das Bisthum Posen beworben.

2) Vgl. No. 50. 3) Vgl. unter dem 18. Juni.

»In Südpreussen haben E. K. M. Ihren Officianten Gehälter zu bewilligen geruhet, von denen sie leben können. Theils bedarf es also jenes Emoluments gar nicht, theils würde dies in einer ganz neuen Provinz und bei dem National-Charakter ihrer Einwohner vielleicht Misstrauen, Besorgniss einer Parteilichkeit, eines persönlichen Interesse hervorbringen. Der blosse Schein hiervon könnte schädlich werden und muss also vermieden werden. 1793 Juni 30

»Deshalb aber der Geistlichkeit diese Gebühren zu erlassen, dazu ist gar kein Grund vorhanden, weil sie sich glücklich schätzen muss, ganz auf schlesischen Fuss behandelt zu werden.

»Das katholische Schulwesen bedarf E. K. M. Fürsorge, bedarf Unterstützung. Jene Gebühren würden dazu einen sehr schicklichen Fonds abgeben, an dem es sonst mangelt.

»E. K. M. bitten wir daher . . ., die Gebühren der Candidaten zu den vacanten katholischen Prälaturen, Präbenden, Abteien, Beneficien *p. p.*, so wie sie in Schlesien üblich sind, in Südpreussen den königlichen Bedienten ganz abzusprechen und zur Verbesserung der katholischen Schul-Anstalten zu bewilligen. Diese Bestimmung wird der katholischen Geistlichkeit einen neuen Beweis von E. K. M. landesväterlicher Gnade gewähren, wenn Gebühren ihrer Mitglieder nicht den königlichen Cassen oder Bedienten, sondern ihr selbst durch Verbesserung ihres Schulwesens zufliessen; sie wird die Liebe der Unterthanen vermehren, welche die Folge der weisen und gnädigen Gesinnungen ist, mit denen E. K. M. die neue Provinz regieren.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt.«

Hiernach Cabinets-Befehl an Voss, Marienborn 10. Juli (R. 96. B. 93). Juli 10

Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Voss und Hoym, s. die Nachträge. Juli 2. 3 und 9

Bericht der Kreis-Justiz-Commission in Schneidemühl, s. unter dem 27. August. Juli 12

Bericht von Ciofani, s. unter dem 3. August. Juli 13

Edict über die Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens in Schlesien, s. unter dem 12. Juni. Juli 14

1793 **55. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Voss und dem Auswärtigen Departement.** Berlin 1793.

R. 7. C. 25. EE.

Ressort-Streit. Rechte des Königs bei der Wahl eines Posener Bischofs.

Juli 14 Voss. Juli 14.

Mundum.

»Alle meine Erklärungen und Verhandlungen über die südpreussischen Ressort-Angelegenheiten müssen EE. EE. . . . überzeugt haben, dass ich, entfernt von einem jeden persönlichen Interesse und zum Besten des Staats[1]) bloss zwischen Kammern und Regierungen, Finanz- und Justiz-Behörde das Ressort zu bestimmen und keines Dritten, am wenigsten Dero Gerechtsame zu kränken beabsichte.

»EE. EE. . . . Antworten und Aeusserungen liessen mich glauben, dass hierüber eine völlige Harmonie unserer Gesinnungen und Handlungen existire.

»Unerwartet und kränkend muss es mir daher sein, dass Dieselben wegen der Posen'schen Bischofs-Angelegenheit, einer Sache, die nach der . . . Cabinets-Ordre vom 2. v. M. nicht zum Ressort der Regierung, sondern der Kammer gehört, dennoch an die Posen'sche Regierung und Kammer gemeinschaftlich verfügt haben. Jene wird sich dadurch zur Mitwirkung berechtigt glauben, und eine Eifersucht zwischen beiden kann besonders in einer neuen Provinz für die dortige Meinung von unserer regulirten Staats-Verwaltung nicht anders als nachtheilig sein.

»Ich habe diese Verfügung von der Posen'schen Krieges- und Domänen-Kammer erfahren; da die Regierung *directe* in den Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit, die derselben nicht subordinirt ist, nichts verfügen kann, so hat sich selbige an die gedachte Kammer gewendet, und letztere ist ungewiss, ob sie mit der Regierung gemeinschaftlich handeln soll. Meine Besorgnisse haben also leider nur zu früh Bestätigung erhalten, die ich EE. EE. . . . am 11. d. M. äusserte, dass aus einer jeden Unbestimmtheit des Ressorts Collisionen entstehen würden. So unangenehm für mich dieser Vorfall ist, so darf ich doch wenigstens hoffen, dass nunmehr Dieselben desto geneigter sein werden, auf mein Schreiben vom 11. d. M. zu der beabsichteten so nothwendigen Bestimmtheit beizutragen.

»In der Posen'schen Bischofs-Angelegenheit selbst hatte ich, unbekannt mit Dero Verfügungen und auf den Grund mehrerer Cabinets-Ordres wegen des Ressorts und wegen des Bisthums Posen, auch mit Sr. K. M. Vorwissen, über die verschiedenen Gerechtsamen bei Vacanz und Wiederbesetzung dieses Bisthums von der dortigen Kammer gleichfalls Bericht gefordert, und dieser wird auch die von EE. EE. . . . zur Untersuchung

1) In der Hs. folgt: »und«.

aufgestellten Punkte erledigen. Ich eile daher den Bericht . . . mitzutheilen . . . 1793 Juli 14

»Das Resultat daraus ist folgendes:

»1. Ununterbrochen, schon seit 1500, nominirt oder präsentirt der König zum erledigten Bisthum Einen Candidaten, und diesen und keinen andern wählt das Dom-Capitel.

»2. Die Nomination geschiehet in einem königlichen Präsentations-Schreiben an das Dom-Capitel, und dieses wird durch einen königlichen Commissarius überreicht. Nach geschehener Vorlesung geschieht sogleich die Wahl, unter Vorsitz des Commissarius.

»3. Die päpstliche Approbation nebst Zubehör muss der neue Bischof sich selbst verschaffen.

»4. Während der Vacanz tritt an die Stelle des Bischofs das Dom-Capitel und ernennt einen General-Administrator in geistlichen und weltlichen Sachen und setzt ihm einen Official zur Seite; jenem steht jedoch nur *potestas iurisdictionis*, nicht *ordinis* zu, und dem Suffragan bleibt bloss *potestas ordinis* übrig.

»5. Die bischöflichen Einkünfte werden während der Vacanz für Rechnung des verstorbenen und des neuen Bischofs verwaltet, so dass also bei der Person des General-Administrators nur das allgemeine Staats-Interesse wegen Landes-Cultur, Unterthanen-Behandlung *p.* obwalten, nur das Finanz-Ressort interessiren kann.

»Hieraus folgt nun, dass schon das Nominations- oder Präsentations-Schreiben die Stelle der königlichen Confirmation vertrete, dass also in dem gegenwärtigen Falle nur jenes auszufertigen, auf den zum Bischof von Posen schon ernannten Grafen v. Raczinski zu richten, Sr. K. M. einzureichen und der Commissarius zu ernennen sein werde.

»In Schlesien, wo der königlichen Nomination die Wahl von drei Candidaten vorangeht, bestimmt der Chef des Finanz-Departements sogleich nach dem Todesfall des Prälaten und ohne vorherige Berichtserstattung die Commissarien zur Wahl, zeigt an und charakterisirt Sr. K. M. die gewählten drei Candidaten, hebt von ihnen den, welcher ihm wegen aufgeklärter Denkungsart, ökonomischer Kenntnisse der vorzüglichste scheint, aus und überlässt Sr. K. M., zu nominiren und den Nominirten dem Geistlichen Departement bekannt zu machen. Dies geschieht gewöhnlich. Letzteres fertigt das Nominations-Patent aus, und der Finanz-Minister lässt es für Rechnung desselben durch seine Geheime Kanzelei insinuiren; auch notificirt er auf deshalb erhaltene Nachricht von des Königs Maj. dem Stifte und den Kammern den neuen Prälaten.

»Für den gegenwärtigen Fall in Südpreussen haben S. K. M. Allerhöchstselbst mir durch Cabinets-Ordre vom 15. v. M. eröffnet, dass der Graf Raczinski zum Bischof von Posen bestimmt und zur einstweiligen Besorgung der dieserhalb erforderlichen Ausfertigungen das Geistliche Departement da-

1793 Juli 14 von benachrichtigt sei. Auf meine dadurch veranlassten Berichte vom 22. und 25. v. M. hat mir die Cabinets-Ordre vom 26. v. M. das Weitere mit dem Geistlichen Departement zu concertiren, die in Abschrift beiliegende Cabinets-Ordre vom 30. v. M. aber Sr. K. M. wegen der Wahl fernere Anzeige zu thun befohlen.

»Hiernach und nach der schlesischen Analogie würde also das Geistliche Departement das Nominations- oder Präsentations-Schreiben auszufertigen und dem Könige zur Vollziehung vorzulegen, ich aber es insinuiren zu lassen und dazu den Commissarius zu ernennen haben.

»Da jedoch EE. EE. . . . nach Dero Verfügung vom 4. d. M. an die Posenschen Landes-Collegien auf die dem Geistlichen Departement übertragene Geschäfte Anspruch zu machen scheinen, so überlasse ich . . ., sich mit diesem zu vereinigen und mich noch vor meiner Abreise nach Posen . . . zu benachrichtigen, ob ich mit Denselben oder mit dem Geistlichen Departement das Weitere einzuleiten haben werde« . . .

Juni 18 **Das Auswärtige Departement. Juli 18.**

Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Steck.

. . .»Wir hoffen durch unser ganzes Benehmen bei der über die Regulirung des Ressorts für Südpreussen unter den Departements entstandenen Verschiedenheit der Meinungen auf der einen Seite unser unbeschränktes Vertrauen in die Denkungsart und Lauterkeit der Absichten E. E. vollkommen bestätiget und auf der andern Seite ebenso überzeugend dargethan zu haben, dass wir weit entfernt sind, Denenselben dasjenige bestreiten zu wollen, was Ihnen von des Königs Maj. in Ansehung der dasigen katholischen Geistlichkeit an Gewalt beigeleget worden. Eben so wenig haben wir jemals die Absicht gehabt, auf die Rechte des Geistlichen Departements Anspruch zu machen, und wir finden in der als Beweis angezogenen Verfügung an die Posensche Landes-Collegia vom 4. d. M. nicht das Mindeste, was zu dieser Voraussetzung Anlass geben könnte. Denn es wird wohl nicht bezweifelt werden, dass es dem Cabinets-Ministerio eben so sehr gebührte, als es ihm, und wenigstens vorzugsweise, oblag, zu untersuchen, wie sich das anmaassliche Wahl-Recht des Dom-Kapitels mit dem als unbestreitbar angesehenen königlichen Nominations-Rechte conciliire.

»Dieser Untersuchung sind E. E. durch die der Posenschen Krieges- und Domänen-Kammer desfalls gemachte Aufträge zuvorgekommen, und es setzt der von ihr erstattete Bericht . . . die Sache dergestalt in's Licht und Gewissheit, dass es darüber keiner weitern Recherche bedarf, wovon wir unter dem heutigen Dato die Regierung zu Posen benachrichtigen.

»Es ist darnach entschieden, dass dem König in dem Bisthum Posen ein wahres Nominations-Recht zustehet, indem die königliche Nomination des Eligendi vor der Wahl hergehet und diesen bestimmet, mithin die Wahl des Capitels eine blosse Förmlichkeit ist.

»Wir überlassen nunmehro alles Übrige E. E. und sind damit einverstanden, dass sämmtliche Expeditionen, eben so wie es in Ansehung der Bischofs- und Coadjutorie-Wahlen zu Breslau geschehen, gemacht und besorget werden.« 1793 Juli 18

---

56. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Berlin 1793 Juli 19. Juli 19

R. 96. 242. A. Mundum.

Empfiehlt (im Gegensatz zu Carmer) das schlesische Ressort-Reglement für Südpreussen.

Bezugnahme auf den Cabinets-Befehl vom 2. Juni.

»Ich eilte . . ., dem General *p.*-Directorium das schlesische Ressort-Reglement mitzutheilen, und nur Bedenken des Gross-Kanzlers v. Carmer wider dieses und E. K. M. Vorschriften haben den Entwurf des südpreussischen Reglements bisher ausgesetzt.

»Diese Bedenklichkeiten finden zwar in E. K. M. Vorschriften und Gründen dazu schon ihre Widerlegung, indess ist doch darüber Vereinigung mit dem Gross-Kanzler nöthig, und diese wird durch meine nah bevorstehende zweite Bereisung der Provinz Südpreussen verzögert. Ich habe geglaubt, E. K. M. dies anzeigen zu müssen, behalte mir vor, nach meiner Zurückkunft und vollendeter Conferenz mit dem Gross-Kanzler v. Carmer die Vorzüge des schlesischen Ressort-Reglements für Südpreussen zu detailliren, und lege E. K. M. nur vorläufig einige Bemerkungen darüber vor.

»Das Ressort-Reglement der übrigen Provinzen kann vor dem schlesischen keine Vorzüge haben, da Schlesien von E. K. M. nicht minder milde und weise als jene regiert wird.

»Für Schlesien war durchaus ein Ressort-Reglement wie das jetzige nothwendig und das beste: welches — bei den Ansprüchen benachbarter Mächte, bei ihren feindlichen Unternehmungen und selbst bei ihren Versuchen gegen die innere Ruhe, bei dem Mangel an Cultur und Industrie — alle dazu nothwendigen Kräfte des Staats, Triebfedern der Administration in der Finanz- und Cameral-Behörde vereinigte, um ohne Aufenthalt und Widerspruch im Augenblick des Bedürfnisses Rath zu schaffen, Armeen zu erhalten, Aufruhr zu verhüten und zu dämpfen, Anbau, Fabrication und Handlung zu beleben. Der siebenjährige Krieg hat davon die Beweise geliefert.

»Für Südpreussen ist ein solches Reglement, wie E. K. M. es auch ausdrücklich vorgeschrieben haben, in den jetzigen Zeiten und Verhältnissen noch dringender. Südpreussen ist in derselben Lage, als Schlesien war, und diese Lage ist sogar schlimmer. Es ist in der Cultur äusserst zurück, von aussen den Ansprüchen und Einfällen der Nachbarn ausgesetzt und seine innere Ruhe nicht allein durch den Geist des jetzigen Zeitalters überhaupt, sondern auch insbesondere durch die demokratische, republicanische Stimmung der Nation gefährdet. Hier ist es dringend noth-

1793 Juli 19 wendig, dass diejenigen Landes-Collegien, welche die Kräfte des Staats, die Finanzquellen, die Mittel zum Widerstande, zur Ruhe, zum Wohlstande in Händen haben, dass also den Kammern, und nicht den Regierungen die Gegenstände zum Ressort beigelegt werden, welche auf äussere Sicherheit und innere Ruhe so mächtigen Einfluss haben.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Carmer mus die bedenken zu heben suchen.«

Juli 31 **57. Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Carmer.** Berlin 1793 Juli 31.

R. 96. 242. A. Mundum.

Nicht das schlesische, sondern das allgemeine Ressort-Reglement muss bei der Organisation von Südpreussen zu Grunde gelegt werden.

»E. K. M. . . . Cabinets-Ordre vom 26. *huius* befiehlt mir, in der Sache wegen des südpreussischen Ressort-Reglements zu keinen unnöthigen Verzögerungen Anlass zu geben.

»Ich zeige darauf . . . an: dass mir die königliche Cabinets-Ordre vom 2. v. M. erst unter'm 19. *eiusdem* von dem General-Directorio mitgetheilt worden; dass ich demselben schon unterm 25.[1]) meine Gedanken eröffnet, darauf aber noch bis diesen Augenblick keine Antwort erhalten habe, und also die Schuld nicht an mir liege, wenn der Sache bisher noch nicht E. K. M. . . . Befehlen gemäss hat näher getreten werden können.

»Der Gegenstand selbst ist von der äussersten Wichtigkeit für die Ruhe, den Wohlstand und die Ordnung in der neuen Provinz. Während meiner langen Dienstzeit habe ich die Verfassung sämmtlicher königlicher Provinzen und die schlesische insonderheit durch 30 Jahre genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Die Erfahrung hat mich vollkommen überzeugt, dass die schlesische Ressort-Verfassung dem wahren Intresse des höchsten Landesherrn eben so wenig als dem Wohl der Unterthanen zuträglich sei; denn sie begünstigt zu sehr den Ministerial-Despotismus und verleiht dem dirigirenden Ministre eine zu unumschränkte Gewalt, die auf Missbräuche und Bedrückungen führen kann, welche dem Auge und der Abhülfe des Souveräns selbst nur allzu leicht entzogen werden können. Sie distrahirt die Kammern von ihren eigentlichen Geschäften und legt ihnen eine Menge von Sachen bei, die nach ihrer Natur und nach der Verfassung aller übrigen königlichen Provinzen vor die Justiz-Collegia gehören, die nur von diesen gehörig und unparteiisch bearbeitet werden können, denen aber gewöhnliche Cameral-Bediente aus Mangel der Rechts- und andrer nöthigen Vorkenntnisse nicht gewachsen sind; woraus folgt, dass diese Sachen entweder schlecht betrieben oder die Kammer-Collegia mit einer Menge von Rechtsgelehrten, denen es hinwiederum an Cameral-Kenntnissen fehlt, unnöthiger Weise überladen werden. Die Sache ist von

1) S. die Nachträge.

zu grosser Wichtigkeit, als dass ich es nicht wagen sollte, E. K. M. mein Schreiben an das General-Directorium, worin dieselbe umständlich entwickelt ist, . . . vorzulegen. 1793 Juli 31

»Von E. K. M. . . . Entscheidung wird es nunmehr lediglich abhängen, ob bei der Organisation der neuen Provinz dennoch das auf dieselbe gar nicht passende schlesische oder nicht vielmehr das allgemeine und westpreussische Ressort-Reglement zum Grunde gelegt werden soll; oder ob Allerhöchstdieselben zuvor noch einen pflichtmässigen Bericht des gesammten Staats-Raths oder doch des General-Directorii *in corpore* zu erfordern . . . geruhen wollen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Es sol im Staats Rath debatirt werden in bei sein des Min. Voss.«

Hiernach Entwurf eines Cabinets-Befehls an den Grosskanzler Carmer (Hauptquartier Dürkheim 9. August 1793). Aug. 9

Geschrieben von Beyer.

» Ich . . . will . . . die von Euch angeführten Voraussetzungen und Gründe für jetzt dahingestellet sein lassen. Bis zur Zurückkunft des Etats-Ministre v. Voss muss die Beendigung der Sache Anstand haben, weil derselbe bei der Debatte zugegen sein soll, wenn Ich das Gutachten des gesammten Staats-Raths darüber erfordere. Immittelst könnet Ihr einen Entwurf zum Ressort-Reglement für gedachte Provinz Südpreussen aufsetzen, und es wird Mir lieb sein, wenn Ihr solchen fördersamst einschickt.«

Kanzlei-Vermerk:

»Ist zurückgeblieben, weil S. K. M. die in den Minutes befindliche allerhöchste Ordre von eben dem Datum[1]) zu expediren mündlich befohlen haben.«

---

58. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Voss. Berlin 1793 August 3. Aug. 3

Gen.-Direct. Südpreussen 49. Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Die südpreussischen Unterthanen sollen ihre Angelegenheiten bei dem römischen Hofe durch Ciofani besorgen lassen.

»In dem extractsweise beigefügten Bericht[2]) trägt der königliche Resident Abt Ciofani zu Rom darauf an, dass die königliche südpreussische Unterthanen angewiesen werden möchten, sich in ihren Angelegenheiten bei dem römischen Hofe an ihn zu wenden und solche durch ihn besorgen zu lassen.

»Wir finden unsern Orts diesen Antrag (diejenigen Sachen ausgenommen, welche sich bereits in den Händen anderer Procuratoren befinden)

1) Vielmehr vom 10. August.
2) *d. d.* Rom 13. Juli (R. 7. B. 16).

1793 Aug. 3 ganz billig und in vieler Rücksicht dem königlichen Interesse gemäss und geben uns daher die Ehre, E. E. hiermit dienstlich zu ersuchen, die katholische Geistlichkeit in Südpreussen und durch sie die katholischen Unterthanen gefälligst anzuweisen, von nun an in allen Gnaden- und Rechts-Sachen sich an den königlichen Residenten Abt Ciofani zu wenden, um solche an dem römischen Hofe, insofern sie dahin gehören, zu sollicitiren und zu betreiben. Jedoch werden davon wohl diejenigen Geschäfte auszunehmen sein, welche sich gegenwärtig schon in den Händen anderer Agenten befinden und nicht als gegenwärtig nur erst eingetretene Gesuche anzusehen sind.«

Aug. 8 **59. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1793 August 8.

R. 96. 147. H. Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

In Südpreussen kein Dankfest wegen der Eroberung von Mainz!

»Sobald E. K. M. . . . geruhet hatten, wegen der glücklichen Eroberung von Maynz die Feier eines allgemeinen Dankfestes zu verfügen, haben wir nicht verfehlt, den Etats-Minister v. Voss, welcher sich damals schon zu Posen befand, davon zu benachrichtigen, um seinerseits wegen Haltung einer Dank-Predigt und Absingung des Te Deum in den südpreussischen katholischen Kirchen das Nöthige an die Bischöfe und durch diese an die Geistlichkeit gelangen zu lassen. Es findet aber gedachter Minister in der republicanischen, aus ihrer vorigen Verfassung hergebrachten Stimmung eines Theils der dortigen Unterthanen nicht unerhebliche Bedenklichkeiten gegen die Anordnung einer solchen Feierlichkeit in der neuen Provinz, indem diese dadurch einen sonst ermangelnden Anlass finden würden, ihre Denkungsart entweder laut oder durch ihre Nichttheilnahme an den Tag zu legen. Es ist nicht zu leugnen, dass es besonders in den ersten Zeiten einer neuen Regierung der Klugheit gemäss ist, jede Veranlassung zu Äusserungen des unter den Unterthanen herrschenden Geistes vorzubeugen, deren Stimmung mit Nachsicht zu schonen und dem Volke Zeit zu lassen, sich von der Wohlthätigkeit der neuen Regierung zu überzeugen. Da uns nun bekannt ist, wie väterlich E. K. M. für die Wohlfahrt Dero Unterthanen besorgt sind, so haben wir geglaubt, dass Allerhöchstdieselben die Unterlassung der Feier eines Dankfestes in Südpreussen aus obigen Gründen, welche wir jedoch . . . vorzulegen nicht unterlassen durften, in Gnaden genehmigen werden.«

---

60. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Posen 1793 August 8. 1793 Aug. 8

R. 96. 242. A. Mundum.

Bittet, die Abgabe der ärmeren Geistlichen in Südpreussen auf 10% zu ermässigen.

»E. K. M. haben durch . . . Cabinets-Ordres vom 19. April und 2. Juni dieses Jahres die Abgaben der südpreussischen Geistlichkeit auf 50% von dem reinen Betrag ihrer Einkünfte zu bestimmen geruhet, so dass solche bis zur Vollendung der Classification von dem bisher steuerpflichtigen Ertrag, alsdann aber von dem neu veranschlagten Ertrag entrichtet werden sollten.

»Ich hatte hiernach das Nöthige verfügt. Allein der ärmere Theil der Geistlichkeit, besonders derjenige, dem die Seelsorge anvertraut ist, stellt dagegen sein Unvermögen vor, und seine Vorgesetzte selbst finden sich verpflichtet, sich für sie zu verwenden

»Bisher gaben nach der polnischen Verfassung die Geistlichen, welche nur 2 000 polnische Gulden oder 333 Rthlr. 8 Gr. jährliche Einkünfte oder drunter hatten, 10%, die aber mehr als 2000 Fl. polnisch haben, 20%.

»Bei jenem also gerade, bei dem dürftigen Theile der Geistlichkeit würde die Erhöhung 40% betragen, folglich ihre künftige Abgabe fünf Mal mehr als bisher. Und es ist nicht möglich, dass Geistliche, die höchstens 333 Rthlr. 8 Gr. und zum Theil nur bis 60 Rthlr. jährliche Einkünfte haben, davon die Hälfte abgeben können.

»In Westpreussen sind daher Geistliche, welche Seelsorge haben, und geistliche Besitzungen bis 4 Hufen Culmisch contributionsfrei. Ähnliche Grundsätze werden auch bei dem künftigen Steuer-System anzunehmen sein.

»Bis zu dessen Vollendung kömmt es jedoch gleichfalls auf Erleichterung der ärmeren Geistlichkeit an. Ich habe den gegründeten Gesuchen und Umständen nicht widerstehen können und vorläufig verfügt, dass von den Geistlichen, welche Seelsorge oder nur 2000 Fl. polnisch und drunter jährliche Einkünfte haben, vorerst nach dem alten Fuss 10% oder ihre bisherigen Abgaben erhoben werden.

»E. K. M. sind zu gnädig, um dem ärmeren und gerade für die Seelsorge wichtigen Theile der Geistlichkeit diese Wohlthat bis zur Vollendung des neuen Steuer-Systems zu versagen« . . .

---

61. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Woellner. Hauptquartier Dürkheim 1793 August 9. Aug. 9

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Das Kloster Alt-Haldensleben darf sich einen katholischen Propst wählen.

»Ich habe aus Eurem Berichte vom 3. d.[1]) ersehen, dass niemand ein Interesse habe, dem Gesuch des römisch-katholischen Klosters zu Alten-Haldensleben, sich statt des zeitherigen lutherischen künftig einen katholischen Propst zu erwählen, zu widersprechen. Um deswillen habe Ich dem jetzt

1) S. die Nachträge.

1793 Aug. 9 zum Propst erwählten Catholico Hildebrand die Bestätigung und gedachtem Kloster die Erlaubniss zu bewilligen resolvirt, da es gegen Erlegung der offerirten 1000 Thaler in Friedrichsd'or, halb zum Magdeburgischen Armen- und Arbeits-Hause und die andre Hälfte zur dasigen Regierungs-Salarien-Casse, künftig jederzeit einen katholischen Glaubens-Genossen zum Propst erwählen dürfe« . . .

62.[1] Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm, und dem Auswärtigen Departement. 1793.

R. 7. B. 23. CC.

Der Antrag, Domherren-Stellen einzuziehen, wird abgelehnt.

Hohenzollern. Oliva August 9.

. . . »Mein Dom-Capitul ist eins der ärmsten, und folglich mangelt es mir an Mitteln, die verdientere Classe der Clerisei zu belohnen. Die Revenuen eines Canonicus von Culm betragen, wenn er auch das ganze Jahr hindurch residirt, höchstens jährlich 200 Rthlr.

»Aus diesem Grunde bin ich von dem ersten Augenblick, als ich Bischof von Culm wurde, stets bedacht gewesen, um die traurige Lage meiner Domherren einigermaassen wenigstens zu bessern. Da nun kein Mittel war, diesen Zweck zu erreichen, so fiel ich auf den Gedanken, ihre Zahl bei Sterbefällen zu vermindern, um hiedurch die Revenuen der übrigen in etwann zu vergrössern.

»Den 23. Julius *a. c.* ist der Canonicus von Culm Constantin v. Zboinski mit Tode abgegangen. Aus angeführten Gründen sehe ich mich genöthiget, dieses nun vacante Canonicat eingehen zu lassen. Ich bitte daher ganz gehorsamst, E. E. hätten die Güte und Freundschaft für mich, darüber die Genehmigung des römischen Hofes gnädigst zu bewirken. Es hat zwar der Auditor Zórawski des Fürst-Primas von Pohlen den römischen Hof um dieses Canonicat, weil es *in mense papali* vacant geworden ist, für seinen Vetter, der mich auch schon darum ersucht hat, gebeten. Allein da Rom nur auf Empfehlungen, die von Seiten des Monarchen oder dessen Ministerii und des Bischofes, in dessen Diöces die Vacanz ist, geschehen, Rücksicht nimmt, so bin ich wohl sicher, dass die Sache auf E. E. gnädige Vorstellung nach meinem Wunsch gehen wird: um so mehr, da er bloss dahin abzweckt, dass der Wetteifer unter meinen Geistlichen erhalten und die Verdientern unter ihnen auf eine angemessnere Art belohnt werden.«

Aug. 14 Das Auswärtige Departement. Berlin August 14.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

»Die Einziehung der geistlichen Beneficien . . ., ist dem Cessions-Tractat von 1773[2]) entgegen. Wir bedauern also, dass wir E. Exc. Absichten hierunter zu Rom nicht unterstützen können« . . .

---

1) Vgl. unter dem 27. Januar 1794. 2) Band 4, 540.

63. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman. Hauptquartier Dürkheim 1793 August 10. 1793 Aug. 10

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 93.

Einrichtung der Provinz Südpreussen.

»Es ist, wie Ihr in Eurem Berichte vom 9. v. M. ganz richtig bemerkt, keinem Zweifel unterworfen, dass sich die südpreussischen Regierungen in allen Sachen, welche die Einrichtung des Justizwesens in dieser Provinz betreffen, wozu Ihr den Auftrag habt, noch an Euch wenden müssen. Nach geschehener Organisation hingegen werden sich diese Regierungen gleich denen in andern Provinzen in allen vorfallenden Angelegenheiten an die behörigen Departements zu Berlin zu adressiren haben, weil alsdann die Provinz mit allen übrigen auf gleichen Fuss behandelt werden muss. Was aber die Ressorts betrifft, darüber werden die Regierungen und Kammern durch das Reglement bestimmte Anweisung erhalten, welches Ich in dieser Absicht jetzt entwerfen lasse. Im übrigen erkenne Ich es sehr wohl, dass Ihr von dieser Einrichtung sehr viele Mühe und Arbeit habt. Da indessen ein grosser Theil davon bereits zu Stande gebracht ist, so will Ich es Eurem Ermessen überlassen, ob Ihr gleichwohl zur Beendigung der ersten Einrichtung der Beihülfe einiger Personen noch benöthigt seid.«

---

64. Cabinets-Befehl an den Gross-Kanzler Carmer. Hauptquartier Dürkheim 1793 August 10.

Gen.-Directorium (Gen.-Depart. LXXXIX. 3). Abschrift.

Das schlesische Ressort-Reglement soll im Wesentlichen auf Südpreussen angewandt werden.

»Die Voraussetzungen und Gründe, aus denen Ihr nach Eurem Berichte vom 31. v. M. der Meinung seid, dass das schlesische Ressort-Reglement auf Südpreussen gar nicht passe, überzeugen Mich nicht. Der Wohlstand von Schlesien hat bei der alten eingeführten Verfassung zugenommen, und niemand hat über diese Verfassung geklagt. Dahingegen wird der nach Eurer Meinung dadurch begünstigte Ministerial-Despotismus, wenn dergleichen wider Verhoffen Platz greifen sollte, Meiner Bemerkung nicht entgehen, da ein jeder, der dadurch zu leiden oder gedrückt zu sein vermeint, sich unmittelbar an Mich wenden kann, und Ich werde solchem Unwesen in jedem Departement ohne Ausnahme und bei jeder Gelegenheit eben so nachdrücklich zu steuern wissen, als es gehässig ist. Auch dürfen Meine Kammern keinesweges von gesetz- und rechtskundigen Leuten entblösst sein, und sie müssen sich's zur Pflicht machen, nebst der allgemeinen Wohlfahrt des Landes eben so wohl auf die Wohlfahrt der Individuen als auf die Verbesserung der Revenuen des Staats gewissenhaft bedacht zu sein. Ohne Mich indessen auf das Detail Eurer Meinungen weiter einzulassen, halte Ich es dem Besten der Provinz Südpreussen, deren Aufnahme und Wohl-

1793 Aug. 10 fahrt Mir besonders am Herzen liegt, für zuträglich, dass zur Festsetzung der Ressorts der Landes-Collegien vorzugsweise auf die schlesische Einrichtung Rücksicht genommen werde. Es ist jedoch Meine Absicht nicht, dass die General-Departements im Justiz-Ministerio oder die Regierungen sich dadurch für zurückgesetzt halten sollen; vielmehr will Ich wohl geschehen lassen, dass, jedoch ohne die Hauptsache zu alteriren, einige Modificationen Statt haben können. Sobald als der Etats-Ministre v. Voss zurückgekommen sein wird, habt Ihr Euch dahero mit dem General-Directorio, dem Ihr diese Ordre mittheilen werdet, zusammenzuthun und gemeinschaftlich den Entwurf des südpreussischen Ressort-Reglements sobald als möglich zu Stande zu bringen und Mir einzuschicken. Von Meiner Beurtheilung wird es alsdenn abhangen, inwiefern Ich es nöthig erachten werde, auch noch das Gutachten des Staats-Raths darüber zu erfordern.«

---

65. Schriftwechsel zwischen dem General-Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Götzen, Gouverneur von Glatz, und dem Etats-Minister Hoym. 1793.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 12. D). Mundum bzw. Concept.

Übertritt der Nonne Baronesse Stillfrid zum evangelischen Bekenntniss.

Aug. 13 Götzen. Glatz August 13.

»E. E. einen sich in Landeck ereigneten Vorfall gehorsamst anzuzeigen halte ich mich verbunden. Es liess mir nämlich die zum Gebrauch des dasigen Bades befindlich gewesene Kloster-Nonne Baronesse v. Stillfried[1]) durch einen jungen Mann ein Schreiben zustellen, worin sie mir ihren vorhabenden Uebertritt von der katholischen zur evangelischen Religion mit der Bitte meldete, sie von Landeck abholen zu lassen und hier in Schutz zu nehmen. Hierauf erwiederte ich, dass ich von hiesigen Gouvernements wegen ihr, so wie jedem Andern, den verlangten Schutz bis zum Austrag der Sache zwar nicht versagen, jedoch nicht für ihre Abholung von Landeck vermöge meiner Situation sorgen könnte und mich also hiermit sowie mit der Entweichung aus dem Kloster nicht abzugeben vermöge; auch rieth ich ihr, diesen Schritt reiflich zu überlegen und, wenn sie dennoch dabei beharrte, allenfalls bei dem dortigen Magistrate vor's erste Schutz zu suchen.

»Sobald sie nun mit dem dasigen Bürgermeister hier angekommen war, so zeigte ich solches sowie den mir von ihr zugekommenen Brief der hiesigen katholischen Geistlichkeit an, um ihr darzuthun, dass ich keinen Hang zum Proselytenmachen und auch keinen besondern thätigen Antheil an dem gegenwärtigen Vorfall bisher genommen habe. Diese Geistlichen betrugen sich hierbei dem Scheine nach ganz billig, und die Baronesse befindet sich gegenwärtig bei dem hiesigen Stadt-Prediger, dem evangelischen Pastor Pohle, um Unterricht in der Religion zu nehmen.

---

1) Francisca Freiin v. Stillfrid.

»Sollten E. E. nun dafür halten, dass ich, ausser dieser Anzeige, irgend einem Dicasterio diesen Vorfall zu melden verbunden wäre, so würden Dieselben wohl belieben, das Nöthige demgemäss gütigst zu veranlassen, da mir der hiebei etwa zu beobachtende Modus in Hinsicht der Seltenheit des Ganzen unbekannt ist. 1793 Aug. 13

»Mir schien es freilich wohl, dass die Katholiken den Schritt der Kloster-Nonne in's Geheim tadeln und verabscheuen. Es würde daher doch vielleicht gut sein, wenn sie künftighin einen andern Ort zu ihrem Aufenthalte angewiesen bekommen könnte, wo die katholische Religion weniger dominirt.«

Hoym. Breslau August 24. Aug. 24

Erwiedert: »wie ich die Baronesse v. Stillfried, da sie bereits das Kloster-Gelübde abgelegt, strafbar halten muss, da sie sich eigenmächtig der eingeschrittenen Pflichten zu entledigen gesucht. Indess sind Dieselben mit mir gewiss der Ueberzeugung, dass die Bestimmungen einer Nonne theils dem Staate keinen[1]) Vortheil bringen, theils manches Mädchen unglücklich machen. Ich bin daher der Meinung, dass die *p.* Stillfried zwar nicht *ex officio* den geistlichen Gerichten zu überliefern, jedoch selbige auch ihnen nicht vorzuhalten, sobald sie *legaliter* von ihnen in Anspruch genommen wird. Vielleicht lässt man sie, aus Rücksicht dass sie sich zu Glatz befindet und um den Protestanten nicht zu missfallen, ausser Anspruch, und auf alle Fälle ist ihr wohl zu rathen, sich entweder Dispensation von ihrem Kloster-Gelübde zu bewürken oder einen solchen Aufenthalt zu wählen, wo sie für den Ahndungen der katholischen Clerisei gesichert ist.

»E. E. erleuchtetem Ermessen stelle ich daher lediglich anheim, was Dieselben zu ihrem Besten zu veranlassen belieben wollen.«[2])

Götzen. Glatz September 3. Sept. 3

. . . »Es ist daher zu verwundern, wie das Consistorium, was doch, wie ich gehört, aus Protestanten und Katholiken combinirt ist, dem hiesigen Stadt-Prediger Pohl deren[3]) Annahme aufgeben und in dem diesfälligen Decrete sagen konnte, dass sie nicht ausgeliefert werden dürfe. Mich däucht immer, dass, wenn die Herren ein Recht haben, die Kloster-Nonne zu

1) Correctur von Hoym für »wenig.«

2) Am 31. August schrieb Hoym an die Freiin v. Stillfrid: »E. H. machen mir unterm 27. dieses die Anzeige, dass Sie zur lutherischen Religion überzugehen gesonnen sind. Ich wünsche, dass Sie diesen in Rücksicht Ihres gethanen Kloster-Gelübdes äusserst wichtigen Schritt sehr wohl überlegt und den Uebergang zu einem andern Glaubens-Bekenntniss aus den reinsten Absichten gewählt haben mögen. Sie werden sich dann auch der Aussöhnung mit Ihrer Familie künftig versichern und dem Verluste Ihrer bisherigen Achtung gänzlich entgehen können. Mit Vergnügen werde ich Ihnen auf diesen Fall zum Schutz der Gesetze behülflich sein« . . . Aug. 31

3) Der Baronesse Stillfrid.

1793 Sept. 3 reclamiren, sie besser thäten, solche ohne Weitläuftigkeiten zurückzufordern, als die Sache in's Geheim schlimmer zu schildern, wie sie ist. Wenn nun zu vermuthen, dass die meisten, so die Religion changiren, irgend ein geheimes Interesse zur Brechung ihres vorigen Gelübdes haben, so sollten die Gesetze meines Erachtens doch wohl deutlich bestimmen, inwiefern solches Statt haben kann oder nicht. Denn sonst scheint es, dass dem Uebertritt zur protestantischen Religion viel mehr entgegengesetzt werden dürfte als dem Uebertritt zur katholischen Religion.

»Ich wünsche übrigens nicht[1]) mehr, als dass bei der ganzen Sache mit der Baronesse v. Stillfried völlig aus dem Spiel bleibe, weil von Seiten des hiesigen Gouvernements nichts weiter darin geschehen ist, als um sie vor Insulten zu schützen. Vor meine Person glaube ich nicht anders verfahren zu können, als selbige ihrem Schicksale zu überlassen.

»Von E. E. freundschaftlichen Gewogenheit kann ich daher auch mit Zuversicht hoffen, dass Dieselben, wenn davon gesprochen werden sollte, die besondere Güte haben würden, die Sache in Betreff meiner so zu äussern, wie ich mich dabei betragen habe« . . .

Sept. 5 Hoym. September 5.

Nachricht: »wie sich nunmehro die Meinungen bei diesem für die katholische Geistlichkeit äusserst auffälligen Schritt dahin geeinigt, dass sie[2]) ohnerachtet des abgelegten Kloster-Gelübdes dennoch derselben vorzuenthalten, da sie zur evangelisch-lutherischen Religion[3]) übergeht und die katholische Geistlichkeit theils die Sätze wegen der prädominirenden Religion, wie in den römisch-kaiserlichen Staaten, in den preussischen Ländern nicht anwenden kann, theils mit ihren Einwendungen *contra statum quo* nicht fortkommt, sobald die *p.* v. Stillfried sich den Begriffen der katholischen Kirche freiwillig lossagt. Bliebe sie in dieser Religion, so müsste sie dem Gerichts-Stande ihrer geistlichen Obern ausgefolgt und nach Umständen entweder zur Kirchenbusse oder Verschaffung päpstlichster Dispensation angehalten werden. Da sie aber dem katholischen Glauben gänzlich entsagt, mithin auch ihre Begriffe von der Priester-Weihe und dem Kloster-Gelübde ändert, so wird sie nach den Begriffen derjenigen Kirche gerichtet, zu welcher sie sich für die Zukunft bekennet. Ich habe zu meiner gewissen Ueberzeugung in dieser auffallenden Sache die diesfälligen Gesetze aufgesucht und zusammengehalten und finde im Reglement wegen der geistlichen Gravaminum vom 8. August 1750[4]) bald anfänglich: *dass so wenig die weltlichen Collegia, Consistoria und andere Richter als auch die Geistlichkeit beider Religionen selbst demjenigen, der sich auf eine ungezwungene Art zu einer Religion bekennen will, das Geringste in den Weg legen oder ihm auf einige Weise daran hinderlich sein sollen.* Das

1) So! 2) Die Baronesse Stillfrid.
3) »Religion« fehlt in der Hs. 4) Band 3, 280.

Religions-Edict vom 9. Juli 1788[1]) verbietet das Proselytenmachen, sagt aber § 3 ausdrücklich: *ganz verschieden hievon ist indessen der Fall, wenn jemand aus innerer, eigner, freier Ueberzeugung von einer Confession zur andern übergeht: als welches einem jeden völlig erlaubt sein und ihm darin kein Hinderniss in den Weg gelegt werden soll; nur ist ein solcher gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern zu Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen seine Religions-Veränderung bei der Behörde anzuzeigen.* 1793 Sept. 5

»Diese Ausdrücke: *ein jeder, derjenige p.* müssen auch auf die Ordens-Geistlichen und Nonnen[2]) extendirt werden, und sagt das neue Gesetzbuch, ob es gleich, da es nicht *vim legis* hat, bloss zur Illustration der Sache dient, im II. Theil und 11. Titel § 1179 deutlich: *dass die geistlichen Obern nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande des abgelegten Kloster-Gelübdes irgend jemanden einen Zwang aufzulegen, ihm die freie Wahl der Religions-Partei, zu welcher er sich halten will, zu verschränken oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.*

»Ich habe dies alles ausführlich angeführt, um E. E. dadurch völlig zu beruhigen, dass Dieselben der *p.* v. Stillfried allen Schutz angedeihen lassen, und wird es nunmehr Sache des hiesigen evangelischen Consistorii, das Weitere mit der katholischen Geistlichkeit durchzufechten, wenn diese sich noch opponiren sollte« . . .

---

66. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1793 August 14. Aug. 14

R. 96. 147. H. Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Keine Zerstückelung und Neubildung von Diöcesen in Südpreussen und Polen!

»Le projet de démembrement de l'évêché de Posen, dont V. M. a daigné nous parler dans Ses très-gracieux ordres du 6. de ce mois, vient d'être mis sur le tapis, il y a quelque temps, dans les pourparlers, qui ont eu lieu à Grodno entre l'évêque de Livonie[3]), le nonce du pape[4]) et l'ambassadeur de Russie[5]) au sujet de la translocation de la primatie de Pologne, attachée jusqu'ici à l'archevêché de Gnesen, sur un autre évêché ou archevêché dans l'enceinte de la domination polonaise. L'on ne saurait disconvenir de la nécessité d'un pareil arrangement, depuis que l'archevêché de Gnesen a passé en entier sous la domination de V. M. et que par conséquent, les choses restant sur l'ancien pied, ce serait proprement Elle, qui, en nommant à cet archevêché, donnerait un primat à la Pologne: ordre de choses, que ni la République ni les puissances voisines ne sauraient ni voudraient regarder d'un oeil indifférent. Il s'agit donc de trouver le moyen d'effectuer cette translocation d'une manière conforme à

---

1) Band 6, 252. 2) In der Hs. folgt hier: »können.«
3) Vgl. S. 69 Anm. 2.
4) Ferdinand Maria Saluzzo, Erzbischof von Karthago *i. p. i.* 5) Sievers.

1793 Aug. 14 l'hiérarchie de l'église catholique-romaine en Pologne et sans préjudicier aux intérêts du prince Poniatowski, qui réunit aujourd'hui dans sa personne les éminentes qualités d'archevêque de Gnesen et de primat de Pologne; et c'est dans cette vue-là que les deux prélats ci-dessus nommés ont eu l'idée de détacher des diocèses de Posen et de Plock les parties, qui resteraient sous la domination de la République, pour en former un nouvel évêché, auquel on attacherait dorénavant la primatie du royaume. Ils ont communiqué ce plan à l'ambassadeur de Russie, qui en a fait part au . . . de Buchholtz, apparemment pour pressentir les hautes intentions de V. M. à cet égard.

»Mais comme un arrangement semblable nous paraissait être trop préjudiciable aux intérêts de V. M., nous n'avons pas balancé d'enjoindre au Sr. de Buchholtz de faire sentir à l'ambassadeur de Russie et partout où il conviendrait, que V. M., quelque disposée qu'Elle fût de conserver au prince Poniatowski la jouissance des droits et prérogatives attachés à la dignité de primat de Pologne, ne consentirait jamais à un démembrement des diocèses des évêchés, qui avaient passé sous Sa domination, et que leurs limites devaient rester *in statu quo*, malgré les changements, qui avaient eu lieu à l'égard de ceux des deux États. Ce principe, fondé d'ailleurs sur le droit canon, vient d'être mis trop souvent en pratique à l'occasion de tous les traités de cession, pour que nous puissions craindre de le voir contesté, quoique les Polonais font mine de s'étayer en cette occasion de l'intervention de l'impératrice de Russie et de la cour de Rome.

»Heureux d'avoir rencontré en cela les hautes intentions de V. M., nous ne manquerons pas de donner à cette affaire une attention particulière, et nous réitérons aujourd'hui au Sr. de Buchholtz les ordres susmentionnés, pour éviter, s'il est possible, qu'on en fasse la proposition formelle à V. M.«

Aug. 24 Schreiben von Hoym, s. unter dem 13. August.

Aug. 20 **67. Ministerial-Erlass an den Gesandten Buchholtz in Grodno.** Berlin 1793 August 20.

R. 9. 27. 1. Concept, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Die Polen brauchen wegen der Religion nichts zu fürchten.

. . . »Les inquiétudes touchant l'état futur de la religion[1]) n'auraient jamais dû exister ou devraient disparaître du moins au premier moment de la réflexion. Que les Polonais jettent les yeux sur celles de mes pro-

---

1) Vgl. das Schreiben des russischen Gesandten in Grodno Sievers an den russischen Gesandten Wirklichen Staats-Rath Max v. Alopeus in Berlin Aug. 11 $\frac{31. \text{ Juli}}{11. \text{ August}}$ (R. 9. 27. 1; Abschrift): »L'article de la religion souffrira aussi quelque difficulté. Ils [die Polen] croient, que la propriété des particuliers et celle des églises et des biens ecclésiastiques à perpétuité *in statu quo* n'est pas bien clairement exposée.«

vinces, où la religion catholique est la dominante, et ils se convaincront bientôt, que les ecclésiastiques, autant que les particuliers, y jouissent de tous les priviléges et de tous les avantages, qu'ils peuvent raisonnablement prétendre« . . . 1793 Aug. 20

---

68. Protokolle der Conferenzen zwischen der polnischen Stände-Deputation und dem preussischen Gesandten Buchholtz. Grodno.

R. 9. 27. 1. Abschrift.

Der Religions-Artikel im Abtretungs-Vertrage. Das Muttergottes-Bild von Czenstochau. Die Güter des Bisthums Posen. Das Erzbisthum Gnesen und die Primas-Würde.

August 22. Aug. 22

. . . »L'art. V concernant la religion fut corrigé d'après le protocole de la conférence du 16. du courant.[1])

»Mr. l'évêque de Livonie[2]) observa en cet endroit, que, si la députation était déjà en train d'une négociation effective, ayant pour objet le traité présenté par Mr. l'envoyé[3]), elle serait alors dans le cas d'insister sur un article additionnel à ajouter au précédent, relativement aux fondations pieuses, qui ont des possessions dans les deux États, et il a développé là-dessus ses idées, lesquelles, ayant obtenu l'approbation de S. E. Mr. l'ambassadeur et se trouvant par lui appuyées, furent agréées par Mr. l'envoyé moyennant quelques modifications, d'après lesquelles fut rédigé l'article suivant: *Quant aux églises et fondations pieuses, qui, situées dans un État, auraient une partie de leurs biens-fonds enclavée dans l'autre, les deux hautes parties contractantes se réservent réciproquement la disposition libre de cette partie des possessions; bien entendu que ces biens-fonds conserveront leur nature et ne pourront être employés qu'à l'indemnisation réciproque des églises et communautés, qui perdraient à cet arrangement, sauf à fixer dans les articles séparés le terme de la jouissance des revenus des églises et communautés respectives dans l'état actuel, sans préjudicier aux droits des advitalités des possesseurs et de leurs coadjuteurs actuels . . .*

August 23. Aug. 23

. . . »A la suite de la lecture de l'article additionnel rédigé à la conférence d'hier, devant faire suite de l'article V du traité, il y a encore été fait différents changements et additions, dont il est résulté l'énoncé suivant à ajouter audit art. V.«

Folgt Artikel V von den Worten *Quant aux églises* in der unter dem 25. September mitgetheilten Fassung.

»Ici le prince évêque de Vilna[4]), de concert avec les évêques de Chelm[5]) et de Livonie, appuyés par tous les députés, représentèrent: que

1) Nicht vorhanden. 2) Johann Kossakowski. 3) Buchholtz
4) Ignaz Massalski. 5) Porphyrius Skarbek Wazynski.

1793 Aug. 23 dans le cas, où la Pologne se verrait obligée à laisser passer sous la domination de S. M. le roi de Prusse la ville de Częstochow, ce serait un devoir sacré pour tous les Polonais de réclamer l'image célèbre de la sainte vierge, adoptée par des actes nationaux les plus solennels pour patrone, reine et protectrice du royaume de Pologne; que ce monument antique de la piété de leurs ancêtres devait être regardé comme une propriété nationale, dont on ne pourrait se dessaisir ni la laisser dans un pays, où la religion catholique ne serait point dominante.

»Mr. l'envoyé de Prusse a répondu: que cette image était une proprieté de l'église, où elle est déposée et dont on ne saurait la dépouiller sans injustice; que les citoyens polonais passés actuellement sous la domination prussienne étaient également Catholiques et devaient attacher le même prix à la conservation de ce monument de la piété de leurs ancêtres; qu'enfin, quoique la religion Catholique-romaine n'y serait plus dominante, elle jouira néanmoins de la pleine liberté de son culte; que, eu égard à ces considérations, il n'était pas en son pouvoir de condescendre à la demande de la députation. Celle-ci nonobstant cette réponse a témoigné, que, si jamais elle était nécessitée à souscrire à la cession de Częstochow, elle ne se départirait nullement de sa demande relativement à l'extradition de l'image en question, et elle a fait consigner cette déclaration dans le protocole de la conférence« . . .

Aug. 24 August 24.

»La conférence a commencé par la lecture du protocole de la dernière.

»Dans le cours de cette lecture Mr. l'évêque de Livonie observa à l'endroit, où il était question de l'article V concernant la religion: que comme on y a inséré une clause expresse relativement à l'évêché de Posen, il serait également nécessaire d'y en ajouter une au sujet de l'archevêché de Gnesne, savoir que, celui-ci passant sous la domination prussienne, l'archevêque futur, qui serait nommé par S. M. Prussienne, ne pourra s'arroger le titre ni les prérogatives de la primatie du royaume de Pologne ni prétendre à raison de ce titre-là à aucune jurisdiction en Pologne; qu'il n'en résultera non plus aucun obstacle à ce que la République puisse ériger dans ses États un nouvel archevêché, auquel serait attaché la dignité primatiale.

»Mr. l'envoyé de Prusse a répondu, qu'il trouvait cette observation très-juste et que cela pourra devenir l'objet d'un des articles séparés« . . .

Sept. 5 September 5.

. . .»Pour ce qui concerne le dernier point de l'injonction faite à la députation relativement à l'extradition de l'image de la sainte vierge de Częstochow, Mr. l'envoyé de Prusse a déclaré, que, quoique la restitution de cette image, qui est une propriété du couvent de Częstochow, paraisse même contraire à la stipulation de l'article V du traité déjà convenu, par

lequel tous les propriétés de l'état ecclésiastique, qui passent sous la domination prussienne, sont garanties, il croyait cependant, que sa cour pourra condescendre à cette demande, eu égard au prix, que la Pologne paraît attacher à la conservation de ladite image; mais qu'il pensait néanmoins, que cela ne pourrait se faire sans l'agrément du St.-Siége préalablement obtenu. A cela il fut répondu à Mr. l'envoyé: que la translation d'une image sainte d'un endroit à l'autre n'avait pas besoin du concours du St.-Siége; que cet objet était du ressort des évêques seuls; qu'il y avait déjà en Pologne des exemples de ces translations; qu'il avait été même question, il y a quelques années, de transférer cette image de Częstochow à Cracovie; qu'au reste c'était un des points précis de l'instruction, que la députation venait de recevoir des États. 1793 Sept. 5

»Mr. l'envoyé de Prusse prit également cet objet *ad deliberandum*« . . .

---

69. Ministerial-Resolution für den Dominicaner-Mönch Vincentius Hyacinth v. Lapinski. Berlin 1793 August 27. Aug. 27

R. 7. B. 23. G. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Will ihm nicht helfen zur Erlangung des Dispenses von den Kloster-Gelübden.

»Der Dominicaner-Mönch Vincentius Hyacinth v. Lapinski hat verschiedentlich Ansuchung gethan, ihm von Seiten des Hofes zur Erlangung der päpstlichen Dispensation vom Kloster-Gelübde behülflich zu sein. Nachdem über die bei der Sache vorkommenden Umstände nähere Nachrichten eingezogen worden [1]), so wird dem *p.* v. Lapinski auf seine bisherigen Eingaben nunmehro zur Resolution ertheilt, dass bewegende Ursachen nicht verstatten, sich für ihn zu Rom zu verwenden.«

---

70. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Heinrich Julius v. Goldbeck. Edenkoben 1793 August 29. Aug. 29

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Gotteslästerung eines katholischen Geistlichen.

»Der katholische Geistliche Kossendey hat sich nach denen unter'n 23. d. von Euch angezeigten Umständen einer offenbaren Gotteslästerung schuldig gemacht, und für ein solches Verbrechen finde Ich den ihm zuerkannten einjährigen Festungs-Arrest für eine zu gelinde Strafe. Ich habe nun zwar die zugleich von Euch eingeschickte Ordre zur Annahme desselben auf der Festung Graudenz vollzogen, Ich will aber auch, dass die

---

1) Die Kreis-Justiz-Commission in Schneidemühl hatte (12. Juli) berichtet: »dass dieses Mannes moralischer Charakter äusserst anstössig für einen Geistlichen ist; er ist zänkisch, ein Säufer und Wollüstling und hat verschiedene Raufereien gehabt.« Juli 12

1793 Aug. 29 Sache näher und strenge untersucht werden und Mir anderweite Anzeige davon geschehen soll[1])« . . .

Aug. 31 Schreiben von Hoym, s. unter dem 13. August

Sept. 3 Schreiben von Götzen, s. unter dem 13. August.

Sept. 4 **71. Etats-Minister Hoym an den Provincial der schlesischen Minoriten, Pater Mansuetus Scholtz.** Breslau 1793 September 4.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept.

Seine Mönche räsonniren. Soll sie in Ordnung halten. Androhung von Strafen.

»Mit äusserstem Befremden sind mir zu verschiedenen Malen Anzeigen geschehen, dass in den Minoriten-Klöstern unter denen Brüdern solche Raisonnements über die Landes-Regierung geführt werden, welche von den üblen und undankbaren Gesinnungen der Geistlichen dieses Ordens gegen S. K. M. als ihren Landesherrn und Höchstdero nachgesetzte Obrigkeit, auch deren Verfügungen Beweise geben.

»Dieses veranlasst mich, dem Provincial u. s. w. darüber mein Misfallen zu zeigen, indem sicher gehofft, dass derselbe, eingedenk des Schutzes und der Wohlthaten, so der Geistlichkeit in Schlesien angedeihet — anstatt in andern (sogar katholischen) Staaten deren Klöster aufgehoben und eingezogen werden —, diesem strafbaren Unwesen steuern und die unter ihm stehende Ordens-Geistliche dergleichen pflichtvergessenes Benehmen untersagen werde.

»Vor jetzt soll es bei einer Warnigung sein Bewenden behalten, indem der Provincial, wie hiermit geschiehet, ernstlich erinnert und angewiesen wird, seine Ordens-Geistlichen in Zucht und Ordnung zu halten, dergleichen strafbare wider die königliche Regierung und Landes-Gesetze verstossende Äusserungen und Unterhaltungen seinen untergebenen Geistlichen ferner nicht zu gestatten, vielmehr ihnen alle die Wohlthaten, die sie unter Sr. K. M. Schutz und Regierung für andern Ländern geniessen, zu Gemüthe zu führen.

»Ich werde genau invigiliren lassen, ob dieser Anweisung die pflichtschuldigste Folge geleistet wird; und sollte wider Vermuthen solches nicht geschehen, so wird vom Fisco die Untersuchung angestellt, auch die Schuldigen nachträglich gezüchtigt[2]) werden, der Orden seine Exemtiones

Dec. 20 1) Später erging der Befehl, den »unruhigen und gefährlichen« Josef Kossendy (so!) bis auf weitere Ordre in Graudenz »zu behalten, weil es zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe erforderlich ist, dass ein so boshafter Mensch fortdauernd unter genauer Aufsicht gehalten werde, bis man seiner Besserung wegen versichert sein kann« (Cabinets-Befehl an Goldbeck, Berlin 20. December; R. 96. B. 92).

2) Correctur von Hoym für »bestraft.«

verlieren[1]) und dann die für denselben daraus entstehende üble Folgen sich selbst zuzuschreiben haben« . . . 1793 Sept. 4

Schreiben von Hoym, s. unter dem 13. August. Sept. 5

---

72. Ministerial-Erlass an den Gesandten Buchholtz in Grodno. Sept. 7
Berlin 1793 September 7.

R. 9. 27. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben.

Der Religions-Artikel des Abtretungs-Vertrages und das Muttergottes-Bild von Czenstochau.

. . . »Je m'attends en conséquence à recevoir dans les premiers jours de la semaine prochaine l'agréable nouvelle de l'issue de cette pénible négociation. J'espère, que l'incident de la sainte vierge de Czenstochow n'aura pas été capable de l'arrêter davantage. Il serait fâcheux de céder encore sur ce point et de voir rejeter le biais, que j'ai proposé et qui est fondé sur la stricte observation du *status quo* de l'église catholique, puisqu'il s'agit bien moins de conserver la sainte image que de ménager l'opinion du public; mais en tout cas je m'en remets aux circonstances, et c'est à elles à décider de ce que vous aurez pu obtenir ou non.«

---

73. Ministerial-Erlass an das ostpreussische Etats-Ministerium. Sept. 11
Berlin 1793 September 11.

R. 7. B. 23. F. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Aufsicht über die in Rom studirenden Geistlichen.

»Wir autorisiren Euch auf Euern Bericht vom 19. August *c.* hiemit . . ., dem Clerico Rehagk die Erlaubniss, nach Rom zu reisen und sich dort eine Zeit lang aufzuhalten, zu ertheilen. Insofern es aber bei dieser Reise darauf angesehen ist, in dem deutschen Collegio zu Rom zu studiren, wird die Verfügung solcherhalb aus Unserm Geistlichen Departement ergehen, und diese muss der Rehagk abwarten.

»Ihr habt übrigens mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass die in Rom studirenden katholischen Geistlichen bei ihrer Zurückkunft keine ultramontane Grundsätze, die mit der Ordnung im Staat nicht vereinbarlich sind, verbreiten.«

Das Geistliche Departement ertheilte die nachgesuchte Erlaubniss.

---

1) »seine Exemtiones verlieren« Zusatz von Hoym.

1793 Sept. 13 **74. Ministerial-Erlass an den Gesandten Buchholtz in Grodno.** Berlin 1793 September 13.

R. 9. 27. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Der Religions-Artikel im Abtretungs-Vertrage. Trennung der Primas-Würde vom Erzbisthum Gnesen. Das Muttergottes-Bild von Czenstochau.

. . .»4. Au reste, je consens de bon gré à voir détacher dans la suite la dignité primatiale de l'archevêché de Gnesen, mon idée n'ayant jamais été de perpétuer une réunion, dont j'ai été le premier à reconnaître les inconvénients.

»5. Vous savez, que je m'étais relâché déjà sur la conservation de la sainte vierge de Czenstochow, et puisque les Polonais affectent d'y attacher un si grand prix, je finirais certainement par la leur rendre, si nous étions d'accord sur le reste. Mais supposé que cette extradition dût être stipulée dans le traité, le baron de Sievers sentira, j'espère, de lui-même, que l'expression *de la véritable image de la sainte vierge* ne saurait convenir à un prince protestant, et vous ferez en sorte d'y substituer simplement celle *de l'image de la vierge*« . . .

Sept. 16 **75. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1793 September 16.

R. 96. 147 (Lucchesini's Nachlass). Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Das Bild der Muttergottes von Czenstochau darf den Polen nicht ausgeliefert werden.

»Le maréchal de Möllendorff par une lettre datée du 12. de ce mois, qu'il nous a adressée par courrier, vient de nous mettre au fait des suites extrêmement dangereuses, qu'entraînerait immanquablement l'extradition de l'image miraculeuse de la Vierge de Czenstochow, que les Polonais ont prétendu stipuler par le traité de cession, qui reste à conclure. V. M. aura daigné en voir le détail dans le rapport, que ce maréchal Lui a fait à la même occasion, et nous La supplions de permettre, que nous puissions nous y référer sur ce sujet. Convaincus de la justesse et de la solidité de toutes les observations, qu'il nous a communiquées, nous avons senti vivement l'importance majeure de l'objet, dont il s'agit. La circonstance d'une promesse formelle faite par le maréchal de Möllendorff au cloître pour la conservation de l'image en question, circonstance qui nous était restée inconnue jusqu'à présent, nous a paru fournir un motif de plus et en même temps une raison très-valable à alléguer, pour ne point s'en désister. Nous avons donc cru ne devoir pas perdre un instant pour instruire le Sr. de Buchholtz par courrier[1]) de ne céder en aucun cas sur cet article, mais d'insister au contraire invariablement, pour que cette image demeure au

---

1) Unter dem 16. September (R. 9. 27. 1).

couvent, qui la possède, tant en vertu du *status quo* promis en général aux églises catholiques de la Prusse méridionale que particulièrement des assurances expresses données lors de la prise de possession de Czenstochow.[1]) Il est à prévoir, que les mêmes moyens, qui obligeront les Polonais à se départir du reste de leurs réclamations inadmissibles, opèreront le même effet à l'égard de celle-ci, et aux termes, où les choses en sont, il n'y a que la fermeté, dont on puisse se promettre le succès désirable. D'ailleurs les dangers, auxquels l'enlèvement de l'image exposerait les nouvelles acquisitions de V. M., sont si effrayants, qu'ils doivent nécessairement prévaloir sur toute autre considération« . . . 1793 Sept. 16

Erlass an Ciofani, s. unter dem 16. November. Sept. 17

76. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1793 September 18. Sept. 18

R. 96. 147. H. Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Wachsende Aufregung in Südpreussen und Schlesien wegen des Muttergottes-Bildes von Czenstochau.

»Le maréchal de Möllendorff vient de nous marquer en date du 14. de ce mois de nouvelles circonstances concernant la prodigieuse sensation, que le bruit répandu dans le public de l'enlèvement prochain de l'image miraculeuse de la Vierge, dont le couvent de Clarenberg est en possession, a faite sur le peuple de ces contrées et de toute la Prusse méridionale. L'assurance, qui lui a été donnée d'après les ordres du susdit maréchal, que, s'il était jamais question de la translocation de cette image, elle n'aurait au moins certainement pas lieu pour le présent, n'a pas suffi pour tranquilliser les esprits. Ils ont demandé la promesse formelle, qu'elle ne se ferait jamais et que l'image en question demeurerait au cloître de Clarenberg, ainsi qu'il avait été expressément stipulé dans la capitulation lors de la remise de ce fort aux troupes de V. M. Le maréchal de Möllendorff n'a donc pu qu'accorder cette promesse positive, et il est à désirer, qu'elle ait dissipé les craintes et ramené le calme.

»En même temps ce général nous a envoyé une représentation du couvent de Clarenberg adressée à V. M., par laquelle il La supplie de le maintenir dans la possession de l'image. Nous avons cru devoir nous empresser de la transmettre à V. M. par estafette, l'affaire nous paraissant d'une nature si sérieuse, qu'il importe d'employer tous les moyens, pour prévenir des suites dangereuses. Nous La supplions de vouloir bien répondre avec bonté à cette lettre et donner dans Sa réponse les assurances les plus positives, qu' Elle ne consentira jamais à la translocation de cette image.

1) Am 6. März 1793; vgl. *Politisches Journal* 1793 1, 313.

1793 Sept. 18 »Nous venons en attendant aussi de requérir le ministre d'État comte de Hoym de contribuer de son côté à faire cesser l'agitation des esprits en Silésie, où le même bruit n'aura pas manqué de se répandre et de produire une impression proportionnée au grand attachement des sujets catholiques pour l'image, dont il s'agit, en déclarant, que V. M. était résolue à n'acquiescer jamais à la translocation, qu'on redoute, et nous nous flattons, que V. M., ayant égard aux circonstances, qui ne permettaient aucun délai, daignera pardonner, que nous ayons pris sur nous d'autoriser le comte de Hoym à faire cette déclaration positive, la seule dont on puisse se promettre l'effet désiré.«

Sept. 25 **77. Vertrag zwischen dem Könige von Preussen einerseits, dem Könige von Polen und der Republik Polen andererseits.** Grodno 1793 September 25.

Staatsverträge Polen 37. Gedruckt im *Novum Corp. Const. Brandenb. Pruss.* 9, 1665 ff.

In Südpreussen bleibt die katholische Religion in Statu quo. Die Besitzungen der theils zu Preussen theils zu Polen gehörigen Kirchen und Stiftungen. Die Bisthümer Posen und Warschau.

»Art. V. Les Catholiques-Romains, à l'instar de ceux de leur religion, qui ont passé précédemment sous la domination prussienne, jouiront dans les provinces cédées par le présent traité de tous leurs droits et propriétés, quant au civil; et par rapport à la religion, ils conserveront le même libre exercice de culte et de discipline dans l'état actuel, avec toutes les églises et tous les biens ecclésiastiques, dont ils étaient en possession ci-devant: S. M. Prussienne déclarant pour Elle et pour Ses successeurs de ne vouloir jamais exercer les droits de souveraineté au préjudice de l'état actuel de la religion catholique dans les pays passés sous Sa domination par le présent traité.

»Quant aux églises et fondations pieuses, qui, situées dans un État, auraient une partie de leurs bien-fonds enclavée dans l'autre, les hautes parties contractantes, en se les cédant réciproquement avec tous les droits, soit spirituels, soit temporels, s'en réservent la disposition libre: bien entendu que lesdits bien-fonds conserveront leur nature et ne pourront être employés qu'à l'indemnisation réciproque des églises et communautés, qui perdraient à ces arrangements, sauf à fixer dans les articles séparés le terme de la jouissance des revenus desdites églises et communautés respectives dans l'état actuel, sans préjudicier aux droits des advitalités des possesseurs et de leurs coadjuteurs actuels, et en séparant néanmoins dès à présent les bien-fonds de l'évêché de Posnanie, qui restent en Pologne à la disposition de la République, pour en fonder les revenus d'un nouvel évêché de Varsovie« . . .

---

78. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau. Berlin 1793 September 28. 1793 Sept. 28

Gen.-Dir. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Auszug ohne Unterschrift. Die Urschrift wurde wahrscheinlich von Voss gezeichnet.

Keine Pluralität der Beneficien!

»Es wird daher nur für die Folge dahin zu sehen sein, dass geistliche Stellen und Beneficien in der Regel nie einer Person conferiert worden, welche schon mit dergleichen versehen« . . .

---

79. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Woellner. Berlin 1793 September 30. Sept. 30

R. 96. 240. B. Mundum.

Bestätigung des neuen Bischofs von Posen.

»E. K. M. wird bereits durch Dero Etats-Minister v. Voss . . . Anzeige geschehen sein, dass der von Allerhöchstdenenselben zum Bischof zu Posen nominirte und präsentirte Graf Ignatius v. Raczinski von dem dasigen Dom-Capitel nach Höchstdero . . . Intention nunmehro auch *rite et canonice* gewählet worden. Zur Vollgültigkeit dieser Wahl gehöret aber noch, dass selbige von E. K. M. bestätiget werde, welches nach der hergebrachten Gewohnheit durch ein dem neuen Bischofe unter Allerhöchstdero Unterschrift zu ertheilendes Confirmations-Patent zu geschehen pflegt. Ich habe solches daher nach Maassgabe der vorwaltenden Umstände expediren lassen und lege dasselbe hierbei zu E. K. M. . . . Vollziehung vor, muss es mir aber demnächst . . . zurück erbitten, um es dem Bischof v. Raczinski auf die gewöhnliche Weise gegen Erlegung der von E. K. M. zu dem katholischen Schul-Fonds gewidmeten Gebühren und der gewöhnlichen Chargen- und Kanzlei-Jurium insinuiren lassen zu können.«

Hierauf Geheimer Kämmerier Ritz an (den Geheimen Cabinets-Rath Beyer) 8. October 1793: »E. Hochw. soll ich beikommenden Bericht zustellen, um das Nöthige wegen den Antrag des Cabinets-Ministerio auszufertigen, welches S. K. M. approbiren. Dagegen soll das vom Geistlichen Departement hiebei kommende Patent zurückgeschickt werden und die Ursach davon gedachtes Departement angezeigt werden.« Oct. 8

---

80. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1793.

R. 7. C. 25. EE. Concept (gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben; Anweisung von Steck) bzw. Mundum.

Die Angelegenheiten der südpreussischen Bischöfe gehören dem Auswärtigen Departement.

Das Auswärtige Departement. Berlin October 3. Oct. 3

»E. K. M. haben seit der Besitznehmung von Südpreussen in verschiedenen an den Etats-Minister v. Voss und an einige Departements

1793 Oct. 3 erlassenen Cabinets-Ordres Dero allerhöchste Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruhet, dass diese neue Provinz ganz nach der schlesischen Verfassung organisirt und besonders die Angelegenheiten der dasigen katholischen Geistlichkeit überhaupt und auch in Absicht des Geschäftsganges ganz auf den Fuss dessen behandelt werden sollten, was hierunter in Schlesien üblich ist. Diese Verfügungen und die von E. K. M. auf den Vortrag Dero Cabinets-Ministerii unter dem 26. Junii gegebene . . . Versicherung, dass die demselben in Schlesien zustehende Rechte ihm auch in der neuen Provinz vorbehalten bleiben sollten, erlaubten uns, zu erwarten, dass demzufolge sämmtliche die Nomination, Wahl und Confirmation der südpreussischen Bischöfe betreffende Besorgungen und Abfertigungen dem Cabinets-Ministerio beigeleget werden würden, da es sich in Schlesien seit *anno 1742* im unbestrittenen Besitz befindet, selbige in Absicht des Bisthums Bresslau zu besorgen, und weder das dasige Finanz-, noch das Geistliche Departement jemals darauf Anspruch gemacht, sondern letzteres sich jederzeit mit der Besorgung der Ausfertigungen für alle übrige Prälaten und Beneficiatos, welche ihm zustehet, begnügt hat. Eigentlich können auch diese Geschäfte der Natur der Sache nach nicht füglich durch ein anderes Departement als das Auswärtige geführt werden, weil es dabei auf die Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame ankömmt, in welche der römische Hof, besonders bei Besetzung der bischöflichen Stühle, so öfters einzugreifen pflegt und dieses Geschäft ihm denn doch früher oder später anheimfällt. Hierzu tritt noch, dass diese Ausfertigungen der hergebrachten Gewohnheit nach mit dem grössern Gnaden-Siegel versehen werden müssen, welches nebst dem sogenannten Majestäts-Siegel der ausschliesslichen Bewahrung des Cabinets-Ministerii und der Minister des Auswärtigen Departements anvertrauet ist; daher denn auch alle Ausfertigungen, welche dessen bedürfen, als Standeserhöhungen, Incolats- und Indigenats-Patente allein durch dieses ausgefertiget und nächst E. K. M . . . . Unterschrift von demselben contrasigniret werden.

»Bei der Erwägung dieser, wie wir zu glauben wagen, nicht unerheblichen Gründe haben wir nicht ohne Bedauern vernehmen können, dass das Geistliche Departement im Begriff stehe, das Confirmations-Patent für den neu ernannten Bischof von Posen expediren zu lassen und zu E. K. M. Vollziehung vorzulegen. Da nun dadurch das Cabinets-Ministerium eines seiner vorzüglichsten Rechte beraubt werden würde, wobei es jedoch nicht das mindeste Interesse weder für sich noch für die ihm untergebene Kanzlei hat, indem diese, da sie die Kanzlei des gesammten Etats-Ministerii, mithin auch des Geistlichen Departements ist, die ihr zukommenden Gebühren in beiden Fällen geniessen würde, so leben wir der . . . Hoffnung, dass E. K. M. . . . geruhen werden, solches bei denen ihm nach der schlesischen Verfassung zustehenden Vorrechten auch in Südpreussen zu handhaben, und bitten in diesem ehrfurchtsvollen Vertrauen um eine durch

eine allerhöchste Ordre dem Finanz- und Geistlichen Departement . . . bekannt zu machende Bestätigung derselben, besonders in Absicht der Expeditionen für die südpreussischen Bischöfe.« 1793 Oct. 3

Cabinets-Befehl. Frankfurt an der Oder October 8. Oct. 8

. . . »Da es nun in Ansehung gedachter, die südpreussischen Bischöfe betreffenden Besorgungen auf den nämlichen Fuss wie in Schlesien gehalten werden soll, so bleiben solche dem Cabinets-Ministerio vorbehalten, und solches hat also das Confirmations-Patent für den neu ernannten Bischof zu Posen ausfertigen zu lassen. Solches ist *dato* dem Geistlichen Departement bekannt gemacht, jedoch dienet dem Cabinets-Ministerio dabei zur Nachricht, dass die gewöhnlich für dergleichen Ausfertigungen zu verlegenden Kanzelei-Gebühren in Süppreussen dem dortigen Schul-Fonds gewidmet sind.«

---

81. Das General-Directorium an den Etats-Minister Woellner. Berlin 1793 October 8.

Mörs Eccles. Mundum, gezeichnet von Joachim Christian Graf v. Blumenthal, Heinitz und Werder.

Ablehnung einer Collecte für die mörsischen Katholiken.

Das Gesuch des katholischen Predigers Velder zu Meurs um Bewilligung einer Haus- und Kirchen-Collecte zum Bau eines Schulhauses und zu Unterhaltung eines Schullehrers daselbst ist zwar von der meursischen Regierung und clevischen Kammer »unterstützt worden. Da aber einestheils der katholischen Gemeine zu Meurs zu Erbauung ihrer Kirche schon eine Haus- und Kirchen-Collecte bei ihren Glaubensgenossen in den sämmtlichen königlichen Landen in den Jahren 1771 bis 1774, auch nachher zum Kirchen- und Schul-Bau noch eine durch Deputirte aus ihren Mitteln gesammlete Haus-Collecte in den westphälischen Provinzen im Jahr 1777 bewilliget worden (wodurch und durch die auswärtige Collecten überhaupt die beträchtliche Summe von 6812 ℔ 51 st. 5 ₰ aufgekommen ist), anderntheils auch es dem Zweck der Collecten wohl nicht angemessen sein dürfte, dadurch Capitalia aufbringen zu wollen, um von den Zinsen Schullehrer zu salariren, und (wie E. E. sich aus der neuerlichen Correspondenz wegen des Collectenwesens in den westphälischen Provinzen zu erinnern belieben werden) die Nothwendigkeit erfordert hat, auf Einschränkung der Collecten zu denken, und des Herrn Etats-Minister Grafen v. Hoym Exc. wegen der schlesischen katholischen Collecten einen dahin abzweckenden Antrag zu thun: so müssen wir E. E. Ermessen anheimgeben, ob es nicht der mit Denenselben getroffenen Vereinbarung (für's Künftige die Collecten auf eine gewisse Zahl einzuschränken und solche nur den bedürftigsten Gemeinden zu bewilligen) entgegen sein würde, der katholischen Gemeinde zu Meurs noch eine dritte Collecte zu accordiren und dadurch andern Gemeinden zu ähnlichen Gesuchen Veranlassung zu geben, vielmehr der Prediger Velder,

1793 Oct. 8 nachdem seine Gemeinde so beträchtliche Unterstützung erhalten hat, mit seinem Gesuch abzuweisen sein werde.«

Das Geistliche Departement empfahl die Collecte, indem es darauf hinwies, dass die katholische Gemeinde bereits 45 schulfähige Kinder habe; das General-Directorium aber blieb bei seinem Widerspruche, und die Collecte wurde abgelehnt.

---

82. Etats-Minister Hoym an das Ober-Kriegs-Collegium. Breslau Oct. 9 1793 October 9.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 66. B). Concept.

Einrichtung von Prüfungen, um das Studiren gemeiner und unfähiger Kinder zu verhindern.

»Ein königliches hochlöbliches Ober-Kriegs-Collegium hat mir unterm 16. August *c.* ein gedrucktes Exemplar von der unterm 24. Mai *eiusdem* emanirten Instruction[1]) über die Prüfung der cantonpflichtigen jungen Leute in Absicht ihrer Fähigkeit zum Studiren zu communiciren beliebt und dabei deren Publication durch einen anderweiten Druck in hiesiger Provinz überlassen, mit der . . . Bemerkung, dass diese Instruction durch die Cabinets-Ordre vom 31. October 1791[2]) veranlasst worden.

»Unter eben diesem Dato haben auch S. Majestät mich . . . über dies Object beschieden, und dem allerhöchsten Befehl gemäss sind damals nach anliegendem Circulari vom 19. November 1791 die Behörden durch die schlesischen Kammern instruirt worden. Als dies den Endzweck, nämlich das Verhindern vieler gemeiner und unfähigen Kinder am Studiren, noch nicht erreichen wollte und sich besonders bei den Schulen der Katholiken ergab, dass daselbst die Kinder schon frühzeitig zum Latein und vielen unnützen Terminologien gezogen und damit so lange aufgehalten werden, dass sie, wenn sie in der Folge zum Studiren unfähig erklärt werden, auch fast zu jeder andern Lebensart unbrauchbar und vorzüglich zum Handwerker und Bauern untauglich geworden sind, so wurde durch ein anderweites Circulare vom 13. December 1792 . . . die nähere Einschränkung getroffen, dass dergleichen Kinder nur bis in die vierte Classe gesetzt und bei ihrer Translocation in die höhere Classe zuvörderst von den Land- und Steuer-Räthen des Districts *coniunctim* geprüft werden sollen. Dies ist seit dieser Zeit von sehr gutem Nutzen befunden worden und dient vorzüglich zur bessern Beurtheilung der Fähigkeiten der Studirenden, welche grösstentheils von ihren Lehrern sehr gelobt und mit vielen unrichtigen Attesten versehen werden. Besonders ist dies in den katholischen Schulen und hauptsächlich auf hiesiger Universität der Fall, wo man 12 Classen oder Schulen hat und vom ABC bis zur Magister- und Doctor-Würde fort-

---

1) *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 9, 1583.
2) Band 6, 532.

schreitet, mithin die Kinder von Anfang an in ein Verhältniss ziehet, was ihnen bei einer andern Lebensart als der des geistlichen Faches von wenig Nutzen ist. 1793 Oct. 9

»Auf der andern Seite sind aber auch dergleichen Kinder nicht so strenge als bei den Protestanten vom Studiren zu entfernen, weil der katholische Gottesdienst ein weit stärkeres Personale zur Liturgie bedarf und die Menge Klöster, so sehr auch auf die Verminderung ihrer Mitglieder attendirt wird, dennoch besetzt bleiben müssen: wie denn auch bei katholischen jungen Leuten das Vermögen der Studirenden nicht so wie bei den protestantischen in Betracht kommen kann, da sie meist ihren Schul-Unterricht und besonders die Unterweisungen auf hiesiger Universität ohnentgeltlich erhalten, auch künftig den geistlichen Stiftern kein beträchtliches Vermögen inferiren dürfen.

»Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass es einer besondern Publication obgedachter Instruction meinerseits nicht bedarf, indem ich glaube, dass die nach Obigem verfügte Prüfung durch die Land- und Steuer-Räthe von mehrerer Wirkung sein wird, als solche den Ephoren und Schulen-Collegiis zu überlassen: zumal selbige deshalb in Schlesien besonders angesetzt werden müssen.

»Wenn jedoch ein *p.* bereits sämmtlichen schlesischen Regimentern diese Instruction zur Achtung zugefertigt, auch das Geistliche Departement zu Berlin solche den evangelischen Ober-Consistoriis zur Publication bei den evangelischen Schulen zugesandt hat und die darinnen enthaltenen Vorschriften wegen der Entlassung solcher jungen Leute vom Cantons-Nexu sehr wohl mit jenen Circularien bestehen, so habe ich sothane Instruction den *p.* Kammern in hiesiger Provinz zur Nachricht und Achtung in den Fällen bekannt gemacht, wenn über die darinnen enthaltene Objecte mit den Regimentern oder Ober-Consistoriis Correspondance oder Differentien entstehen sollten, und selbigen zugleich notificirt, dass es in Rücksicht der Prüfung auf den katholischen Schulen, als welche dem Ressort der schlesischen Cammern *privative* untergeordnet sind, bei obgedachten Circularien verbleibe« . . .

---

83. Cabinets-Schreiben an den Grafen Raczynski, Bischof von Posen. Oct. 13
Posen 1793 October 13.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 93.

Der südpreussische Clerus darf seine Forderungen vor Gericht bringen, ausgenommen diejenigen, welche seine Güter betreffen.

»J'ai donné au clergé catholique de ma nouvelle province trop de preuves de ma façon de penser à son égard, pour qu'il puisse craindre de ma part quelque ordonnance, qui lui nuise. Il ne lui est point défendu de défendre ses droits devant les tribunaux ni d'intenter des procès et de s'adresser pour cet effet aux régences. Mais s'il ne le peut dans les choses,

1793 Oct. 13 qui regardent ses biens et ses intérêts pécuniaires, c'est là l'intérêt du clergé lui-même; car c'est là le seul moyen d'éviter d'inutiles procès et les dépenses, qu'ils demandent, lorsqu'il ne s'agit pas de cas, où l'on puisse décider judiciairement; et, au contraire, il y gagne le conseil et l'assistance du fisc. Cet arrangement, connu dans les autres provinces, devrait d'autant moins permettre des mésentendus, que l'intérêt de l'État, quant aux impôts, s'accorde parfaitement avec l'intérêt du clergé, quant à ses biens et ses intérêts pécuniaires; et ce serait un mésentendu véritable, si le clergé croyait contraire à ses intérêts un arrangement, qui tend effectivement à les assurer. Du moins suis-je sûr, que vous pour votre personne considérerez cet objet sous son véritable point de vue et que vous communiquerez là-dessus vos lumières au clergé moins instruit que vous du courant des affaires politiques.«

Oct. 14 **84. Das Auswärtige Departement an den Prinzen Ferdinand von Preussen.** Berlin 1793 October 14.

R. 46. B. 168. O. Concept, geschrieben von dem Kriegsrath und Geheimen expedirenden Secretär Johann Emanuel Küster, gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben. Anweisung von Steck.

Für Ermässigung der Abgaben der schlesischen Malteser.

Berichtet über die vom Etats-Minister Hoym mitgetheilten Anstände, »welche in Betreff der von den schlesischen Maltheser-Commenden geforderten erhöheten Respons-Gelder obwalten. Der Graf v. Schafgotsch und der Frhr. v. Hemm weigern die Entrichtung dieser Gelder aus dem dreifachen Grunde, weil solche von dem Ordens-Capitul im Jahr 1776 nur auf 6 Jahre bewilligt worden, des höchstseligen Königs Maj. auch nur in dieser Modification Ihre . . . Genehmigung ertheilet und ausserdem die schlesischen Commenden schon mit schweren Abgaben sich belegt finden. Wie sehr letzteres der Fall sei, ist E. K. H. am besten bekannt, da ausser den hergebrachten Ordens-Abgaben diese Commenden noch den landesherrlichen Steuern und auf sie angewiesenen Pensionen Genüge zu leisten haben. Bei dieser Betrachtung und da auch die böhmischen Commenden die erhöheten Respons-Gelder nicht mehr entrichten, werden E. K. H. höchst erleuchtet zu ermessen geruhen, dass man, um die schon zu stark belasteten schlesischen Commenden zu schonen, eine Verlängerung jener Abgabe wohl nicht wird bewilligen dürfen.«

Oct. 15 **85. Etats-Minister Hoym an den Canonicus v. Schubert zu Neisse.** Breslau 1793 October 15.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Soll Vorschläge zur Verbesserung der katholischen Schulen machen.

»Indem ich mich Euer Hochwürden Gesellschaft im Landecker Bade erinnere und Ihnen nochmals meinen Dank sage, dass Sie mir daselbst die

Tage meiner Gegenwart geschenkt, fallen mir zugleich die Gespräche ein, die wir wegen schlechter Verfassung der katholischen Schulen gehabt, und erfreue mich noch über die guten Bemerkungen, welche Sie dabei machten. Es würde mir lieb sein, wenn Sie mir Ihre Gedanken zur Verbesserung des katholischen Schulwesens zu Papier brächten und Vorschläge einreichten: wie die Revisiones der Schulen in hiesiger bischöflichen Diöces am zweckmässigsten geschehen könnten; wer diejenigen Mitglieder der hohen Geistlichkeit sind, welchen das Schulwesen zu respiciren zur vorzüglichsten Pflicht gemacht worden; welche Districte sie unter sich haben und inwiefern sie mit den Erzpriestern zur künftigen Local-Untersuchung jeder Schule gebraucht werden können. Ich bin im Begriff, deshalb die Kammern umständlich zu instruiren, und bin überzeugt, dass Ihre specielle Kenntniss der schlechten Verfassung vieler Schulen auch sehr richtig die Ursachen specificiren kann, welche solche wider meinen Willen zeither bewirkt haben«... 1793 Oct. 15

Schubert antwortete (Neisse 20. October): er werde seinen Plan Anfangs November senden. Er liegt aber nicht vor. Oct. 20

---

86. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Havelberg 1793 October 17. Oct. 17

R. 96. 242. A. Mundum.

Ergebnisse der preussischen Verwaltung in Südpreussen. Bisher Adel und Geistlichkeit nachsichtig behandelt. Nunmehr Anstellung von Oekonomie-Inspectoren. Buggenhagen.

»E. K. M. meine tiefste Ehrfurcht persönlich in Südpreussen[1]) zu Füssen zu legen, war mein sehnlichster Wunsch. Da Allerhöchstdieselben aber nicht geruhet haben, mich dahin zu beordern, so halte ich es für meine Pflicht, E. K. M. das anliegende Tableau . . . zu überreichen, welches die vorzüglichsten Gegenstände sowohl der bereits völlig zu Stande gebrachten als auch der noch im Werke begriffenen Finanz- und Polizei-Einrichtungen kürzlich nachweiset. Da mich bei diesen Einrichtungen lediglich E. K. Majestät huldreiche Gesinnungen, die den Wohlstand und die Glückseligkeit aller Stände und Unterthanen beabsichten, geleitet haben, so kann ich mir E. K. M. allerhöchsten Beifalls und der Fortdauer Höchstdero Gnade und Vertrauens um so mehr schmeicheln, als ich durch meine zweimalige Bereisung der Provinz überzeugt worden, dass die wohlthätigsten Folgen dieses Einrichtungs-System begleiten und eine Million Menschen, die bisher unter einem sklavischen Druck in der bittersten Armuth geseufzet, den Zeitpunkt segnen wird, der sie E. K. M. glorreichen und milden Scepter zugeführet hat.

»Zwar habe ich bisher noch nicht überall meinen Zweck erreichen können, indem ich in Rücksicht auf die Umstände in Grodno[2]) geglaubt

1) Wohin der König gereist war.

2) Wo der Abtretungs-Vertrag verhandelt wurde.

1793 Oct. 17 habe, den vornehmen Adel, die Geistlichkeit und besonders die Starostei-Besitzer mit Nachsicht behandeln zu müssen: weshalb ich mich auch bisher in das Detail ihrer Wirthschaften nicht einlassen mögen, um keinen Anlass zum Missmuth und zu Unzufriedenheit zu geben. Da nunmehr aber jene Bedenklichkeiten nicht mehr obwalten[1]), so war ich eben im Begriff, die Kammern wegen Anstellung der von E. K. M. . . . genehmigten[2]) Oekonomie-Inspectoren zu instruiren, um die Bewirthschaftung der Starostei- und geistlichen Güter und Waldungen, vorzüglich aber die Behandlung der Unterthanen zu controlliren, als ich durch die an das General-Directorium unterm 12. dieses ergangene . . . Cabinets-Ordre belehret wurde, dass E. K. M. den Ober-Präsidenten v. Buggenhagen bereits nach Südpreussen zu beordern die Gnade gehabt. Da nun durch die Anstellung des Ober-Präsidenten der Gang der südpreussischen Geschäfte eine Aenderung gewinnen wird, so frage ich . . . an, ob ich nunmehr die Verfügungen dieser allgemeinen Einrichtung durch den v. Buggenhagen an die Kammern erlassen soll und ob E. K. M. zu befehlen geruhen, dass ich einen Plan entwerfen soll, wie für die Folge die Geschäfte in Südpreussen so zu leiten sein werden, dass der Ober-Präsident v. Buggenhagen zu Beförderung E. K. M. . . . Interesse und zur Aufnahme der Provinz wesentlich mitwürken könne.

»E. K. M. . . . Resolution kann mich völlig beglücken und mir zur grössten Belohnung gereichen, wenn sie E. K. M. . . . Zufriedenheit mit meinen bisherigen pflichtmässigen Bemühungen in Südpreussen bezeichnen wird.«

Rand-Bemerkung[3]) über die mündliche Resolution des Königs:

»Die Kammern werden Buggenhagen subordinirt sein, und die Verfügungen durch denselben an die Kammern gehen. Zufriedenheit bezeugen!«

Oct. 28 In diesem Sinne am 28. October Cabinets-Befehl an Voss.

Oct. 22 **87.[4]) Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom.** Berlin 1793 October 22.

R. 46. B. 122 A. Concept, geschrieben von Raumer, gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben. Anweisung von Steck.

Der Papst soll die Bischöfe zu Ehe-Dispensen in den verbotenen Graden ermächtigen.

Bezugnahme auf den Erlass vom 10. Februar 1787[5]), der zum Theil wörtlich wiederholt wird.[6])

»Je vous réitère ces ordres, d'autant plus que j'attends jusqu'à ce moment le rapport sur la manière, dont vous vous en êtes acquitté.

---

1) Am 25. September war der Vertrag zu Stande gekommen.

2) S. jedoch No. 36.

3) Von unbekannter Hand.

4) Vgl. unter dem 29. August 1794. 5) Band 7, 48.

6) Bei den Klagen über die Dateria wird hinzugefügt, »qu'en dernier lieu la Daterie vient de taxer une pareille dispense à 500 scudi.«

»Le moyen, que je propose, ne portant atteinte ni à l'autorité du pape ni à la discipline de l'Église ni à la liberté de conscience, je n'entrevois pas les difficultés, qui pourraient s'opposer à un pareil arrangement. Le St.-Père ne saurait me refuser cette preuve de déférence. Il n'ignore pas, combien je suis de mon côté toujours disposé à favoriser la liberté de conscience et celle des cultes et combien mes sujets catholiques jouissent, comme mes sujets protestants, de ma protection et de ma bienveillance royale . . . Plusieurs souverains catholiques n'ont pas balancé d'attribuer, sans consulter le pape, aux évêques de leurs États le droit de donner les dispenses. Je pourrais en user de même, mais, avant que d'en venir là, je propose au pape l'arrangement susdit, propre à concilier tous les intérêts. 1793 Oct. 22

»J'attends infailliblement votre rapport du succès de cette démarche, que vous devez avoir faite, il y a longtemps, ou bien que vous ferez dès la réception de cette dépêche, pour me rendre compte tout de suite de l'impression, qu'elle aura faite.«

Ein zweiter Erlass enthält eine Verwendung, ähnlich der Band 6, 50 mitgetheilten, betreffend die Wittwe Köhler und ihren Compagnon Knie. Vgl. unter dem 29. August 1794.

---

88. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen und Petrikau. Dom Havelberg 1793 October 29. Oct. 29

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war offenbar von Voss gezeichnet.

Prüfung der Verordnungen auswärtiger Geistlichen.

»Zur Oberaufsicht über die südpreussischen geistlichen Angelegenheiten gehört unumgänglich, dass keine Verordnungen von auswärtigen Oberhäuptern der Geistlichkeit eher in Südpreussen publicirt und zu einer verbindenden Kraft verstattet werden, bevor sie nicht von der Finanz-Behörde, deren Ressort die geistlichen Angelegenheiten dieser Provinz unterworfen sind, geprüft und genehmigt worden. Diesemnach bestimmen und verordnen Wir hiermit, dass, sowie solches auch in Schlesien verfassungsmässig ist, in Südpreussen keine päpstliche Bullen und Breven, desgleichen keine Verordnungen auswärtiger Bischöfe, Ordens-Generäle und anderer auswärtigen geistlichen Vorgesetzten, wenn solche nicht lediglich die Spiritual-Jurisdiction zum Gegenstande haben, als Vorschriften für die Geistlichkeit bekannt gemacht und anerkannt werden sollen, ohne dass solche vorher von den ressortirenden Kammern und, insofern die Wichtigkeit der Gegenstände solches erfordert, von dem Provincial-Departement Unsers General-Directorii erwogen, als zulässig befunden und ausdrücklich approbirt worden sind. Wir machen Euch dieses nicht nur zu Eurer Nachricht bekannt, sondern befehlen Euch zugleich, diese Unsere Willensmeinung den Officialaten, Klöstern und andern geistlichen Behörden in dem Euch anvertrauten

1793 Oct. 29 Departement zu eröffnen und selbige anzuweisen, alle ergehende Bullen, Breven und Verordnungen auswärtiger geistlicher Obern, insofern selbige sich nicht lediglich auf Spiritualien beziehen, vor deren Publication bei Euch zur Einsicht und Examination einzureichen und solche nicht bekannt zu machen, bevor ihnen nicht die ausdrückliche Erlaubniss dazu ertheilt ist.

»Ihr aber habt, wenn dergleichen Bullen, Breven und Verordnungen bei Euch eingereicht werden, solche sorgsamst zu prüfen, wenn sich dabei nichts Bedenkliches findet, die Genehmigung zu deren Publication zu ertheilen, andern Falls aber deshalb an das Euch vorgesetzte Provincial-Departement zu berichten, Euer Gutachten darüber abzugeben und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Publication nachzusuchen und zu erwarten.«

Oct. 30 **89. Cabinets-Befehl an den Präsidenten der Petrikauer Kriegs- und Domänen-Kammer Ferdinand George v. Oppel-Bronikowski.** Czenstochau 1793 October 30.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift.

Verbot des Knieens vor dem Könige.

»Bei Meiner Bereisung in dieser Provinz, vorzüglich aber im Petrikauer Kammer-District, habe Ich wahrgenommen, wie der gemeine Mann in dem Wahn ist, seine Ehrenbezeugungen als auch Bitten knieend zu verrichten. Da dies aber sehr unbillig ist, dass ein Mensch vor seinem Nebenmenschen kniet, so habt Ihr unverzüglich die Verfügung zu treffen, dass durch Ablesung von den Kanzeln diese unanständige Gewohnheit untersagt werde, mit dem Bedeuten, dass dieses bloss Gott gebühre; derjenige, so durch Knieen zu irgend etwas zu gelangen gedenkt, wird dagegen in seinem Gesuch kein Gehör finden.«

Nov. 7 **90. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss.** Berlin 1793 November 7.

R. 96. 242. A. Mundum.

Missstände in der katholischen Kirche von Südpreussen.

»In der Verfassung der katholischen Geistlichkeit in Südpreussen habe ich bisher einige in Rücksicht auf das Beste dieser Provinz sehr bedenkliche Punkte zu bemerken Gelegenheit gehabt, die mich . . . veranlassen, E. K. M. . . . Entscheidung und Befehle behufs ihrer Abstellung . . . zu erbitten.

»Der erste dieser Punkte ist die von der Willkür der Provinciale abhängende Versetzung und Verwechselung der Gardiane, Prioren oder anderer Vorgesetzten der Klöster, wovon erst kürzlich das Beispiel bei dem Franciscaner-Kloster zu Radomsk vorgekommen ist, dessen Gardian gegen den eines anderen in Pohlen gelegenen Klosters vertauscht werden sollen. Eine solche willkürliche Verwechselung kann dem Interesse des Staats gewiss sehr nachtheilig werden, da es dadurch in die Hände

des gewöhnlich auswärtigen Provincials gegeben ist, diejenige Gardiane, welche Anhänglichkeit und Ergebenheit für E. K. M. Regierung hegen und äussern und dadurch zur Abstellung mancher Missbräuche in den Klöstern wirken können, aus dem Lande zu entfernen, solche durch Geistliche, deren Denkungsart verdächtig oder gar gefährlich ist, zu ersetzen und durch die Besorgniss vor der Versetzung jede patriotische Stimmung bei den Gardianen der Klöster zu hintertreiben. 1793 Nov. 7

»Der Wunsch, diesem Missbrauche der Gewalt der Oberen der Ordens-Geistlichen abgeholfen und vorgebeugt zu sehen, veranlasst mich daher, E. K. M. . . . zu bitten, . . . zu verordnen, dass künftig die Versetzung der Kloster-Gardiane in Südpreussen überhaupt nicht, und da, wo einzelne Umstände solche nothwendig machen sollten, doch nicht anders als durch Verwechselung mit eingebornen Kloster-Geistlichen und nicht ohne vorgängige Genehmigung der Finanz-Behörde Statt finden soll.

»Der zweite Punkt ist, dass die Provinciale der Klöster selbst sich grösstentheils ausser Landes aufhalten. Dieses führt Geld zu den Revenüen dieser Kloster-Vorgesetzten ausser Landes und hat besonders noch den Nachtheil, dass letztere nie E. K. M. und Höchstdero Regierungs-Grundsätzen ergebene Gesinnungen annehmen und ihre in Absicht der Klöster zu treffende Verfügungen daher niemals mit dem Besten des Staats in Einverständniss bringen. Diesem Nachtheile würde abgeholfen werden, wenn E. K. M. . . . zu verordnen geruheten, dass keine andere als einländische Geistliche zu Provincialen der Klöster angenommen werden dürften.

»Diese Anordnung könnte ohne Eintrag in die Gerechtsame der Ordens-Generale zu Rom Statt finden, und ich stelle E. K. M. . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag zu ertheilen geruhen wollen, die Einwilligung des päpstlichen Hofes zu der vorgeschlagenen Einrichtung zu bewirken.

»Der dritte Punkt betrifft Einschränkung der Erlaubniss für die südpreussischen Geistlichen jeder Ordnung zum Aufenthalte ausserhalb Landes. Die Anhänglichkeit an fremde Länder, in denen die katholische Religion ohne alle Concurrenz herrscht und die Oberhand hat, ist für die Geistlichkeit in Südpreussen, wenigstens für jetzt, gewiss ein Reiz, den dortigen Aufenthalt dem in letzterer Provinz vorzuziehen, welchen zu beschönigen sie leicht und mannigfaltigen Vorwand finden kann. Der Aufenthalt in der Fremde hindert indessen in ihr den Wachsthum an Patriotismus und verursacht die Ausführung vieles und in der Provinz sehr nöthigen Geldes. Der Schaden, der daraus entspringt, ist also zwiefach und darum um desto erheblicher. Ihm vorzubeugen, schlage ich deshalb . . . vor, zu verordnen, dass kein Bischof ohne E. K. M. Erlaubniss und kein anderer katholischer Geistlicher ohne Einwilligung der Finanz-Behörde sich aus der Provinz entfernen und sich ausserhalb Landes aufhalten darf. Ich setze jedoch hierbei voraus, dass E. K. M. den Fürsten Primas, auf den diese

1793 Nov. 7 Vorschrift nicht wohl Anwendung finden kann, von deren Beobachtung freizusprechen . . . geruhen werden.

»Ich bemerke übrigens noch, dass die von mir vorgeschlagenen Maassregeln mit demjenigen genau übereinstimmen, was in Schlesien in Ansehung dieser drei Punkte eingeführt ist und was die Erfahrung dort als zum Besten der Provinz erforderlich gezeigt hat, und sehe E. K. M. . . . Entschlusse . . . entgegen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»es sol ein mahl für alle dieses nach dem Slesischen fus eingerichtet werden u darnach mus er sich richten.«

Nov. 10 Hiernach Cabinets-Befehl an Voss, Berlin 10. November (R. 96. B. 93).

Nov. 16 **91. Bericht des Residenten Ciofani.** Rom 1793 November 16.

R. 7. C. 25. EE. Eigenhändiges Mundum.

Der canonische Process des neuen Bischofs von Posen.

. . . »Je n'ai qu'une remarque à faire sur l'installation du nouvel évêque de Posen.[1]) La nomination de V. M., l'élection du chapitre, le document de cet acte, la diminution des frais pour les bulles et leur expédition la plus prompte, tout cela est et sera dans les règles. Mais pour entamer cette affaire, il me faut absolument le procès du nouvel évêque le comte Ignace Raczynski. Voilà donc le moment, que V. M. doit se décider, ou de laisser faire ce procès au nonce de Pologne, et alors il peut le faire à la simple réquisition du royal ministère ou de l'évêque élu; ou bien V. M. aime mieux, que le même procès soit dressé par un évêque prussien, et alors il faut lui en donner la commission de la cour de Rome, et V. M. aura la bonté de m'indiquer l'évêque le plus proche à l'évêché de Posen ou celui qu'Elle juge le plus à propos« . . .

Nov. 20 **92. Cabinets-Schreiben an den Fürsten Josef von Hohenlohe-Bartenstein, Coadjutor von Breslau.** Potsdam 1793 November 20.

R. 46. B. 78. Abschrift.

Billigt, dass Schaffgotsch auf das Bisthum Breslau verzichtet.

»C'est avec plaisir que je vous accorde mon agrément à la double proposition, que le prince évêque de Breslau vient de faire à V. A.[2]), de Lui résigner son évêché, à condition d'une pension équivalente à ses revenus actuels; cette résignation trouve toute mon approbation, et je n'ai pas tardé

1) Am 17. September hatte das Auswärtige Departement Ciofani angewiesen, die Consecrations-Bullen für Raczynski nachzusuchen.

2) *d. d.* Johannisburg 12. November.

d'en informer le département, au ressort duquel elle appartient.[1]) J'attends aussi en son temps le compte ultérieur et plus détaillé sur cet objet, pour instruire V. M. de mes intentions.« 1793 Nov. 20

---

93. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1793 December 6. Dec. 6

R. 96. 147. H. Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Weist die Klagen und Entschädigungs-Ansprüche zurück, die der Bischof von Posen wegen des Verlustes des Archidiaconats Warschau erhebt.

»Les plaintes, que l'évêque de Posen, comte de Raczinski, vient de porter à V. M. dans la lettre, qu'Elle a eu la bonté de nous faire parvenir, avec ordre de Lui faire notre rapport sur son contenu, ont pour objet le démembrement de son évêché, qui a eu lieu par la séparation de l'archidiaconat de Varsovie, y attaché autrefois. Mais V. M. ayant expressément consenti par le traité de cession conclu avec la république de Pologne[2]), que les bien-fonds, qui en dépendent, rentrassent d'abord à sa disposition, ce prélat n'est nullement fondé de se récrier contre cet arrangement ni de s'étayer de sa nomination, comme antérieure au traité, pour réclamer d'en être indemnisé sur-le-champ. Car il est hors de doute, que par sa nomination à l'évêché de Posen V. M. n'a pu ni voulu lui accorder plus qu'Elle ne serait dans le cas de lui faire obtenir d'après les stipulations, dont Elle jugerait à propos de convenir avec la république de Pologne. Nonobstant cela le comte de Raczinski se croit autorisé à faire à V. M. la proposition de le mettre en revanche sans délai en possession des terres de Fabianice, situées dans la Prusse méridionale et appartenantes à l'heure qu'il est à l'évêché de Cracovie. Mais V. M. daignera Se rappeler, que l'article V du traité de cession (en stipulant la cession réciproque des bien-fonds, que des fondations pieuses situées dans un État auraient enclavés dans l'autre) sauve non seulement les droits des advitalités des possesseurs actuels, mais réserve en même temps aux hautes parties contractantes le droit de fixer un terme, auquel cette cession sera exécutée par rapport aux bien-fonds des églises et communautés y intéressées. Il est évident par là, que les terres de Fabianice ne rentreront à la disposition de V. M. qu'après l'écoulement du terme à fixer par un acte séparé ou après la mort

---

1) Der betreffende Cabinets-Befehl wies Finckenstein und Woellner an, das zu ihrem Ressort Gehörige mit Hoym zu arrangiren. Hierauf Immediat-Bericht von Woellner (Berlin 22. November): »dass diese Sache ausschliessungsweise allein zum Ressort des Auswärtigen Departements gehöret . . . E. K. M. stelle ich also . . . anheim . . ., dem Auswärtigen Departement anzubefehlen, diese Resignations-Angelegenheit mit dem schlesischen Finanz-Minister allein und ohne Beitritt des Geistlichen Departements abzumachen.« In diesem Sinne Cabinets-Befehle an das Auswärtige Departement und an Woellner (Potsdam 23. November). Nov. 22 Nov. 23

2) No. 77.

1793 Dec. 6 de leur possesseur actuel et que par conséquent il ne dépend pas absolument du bon plaisir de V. M. d'accorder dans ce moment à l'évêque de Posen l'indemnité, qu'il Lui demande.

»Il est vrai, que le traité de cession même assigne les bien-fonds, qui en vertu de l'article V rentreront à la disposition de chacun des deux États, à l'indemnisation des églises et communantés, qui perdront à cet arrangement, et nous ne doutons pas, que V. M. ne veuille en son temps en faire obtenir à l'évêché de Posen. Cependant nous supposons en même temps, que Son intention sera d'attendre, avant que d'en disposer même éventuellement, le résultat des recherches à faire sur le montant des bien-fonds, qui en vertu de l'art. V reviendront à la Prusse méridionale, ainsi que sur la totalité de ce que celle-ci devra céder à la Pologne aux dépens des églises et communautés de cette province, puisque ces recherches seules peuvent suggérer les principes, selon lesquels la répartition des indemnités pourra se faire d'une façon juste et équitable et conforme aux véritables intérêts de V. M.« . . .

Antwort liegt nicht vor.

Dec. 9 **94. Etats-Minister Hoym an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Breslau 1793 December 9.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept.

Untersuchung wegen aufrührischer Predigt.

»Eine h. Kammer ersiehet aus dem. . . Bericht[1]) des Landraths Beuthenschen Kreises Graf v. Henckel . . ., was für Ausdrücke sich der Pfarrer Franz Tellmann zu Piskupitz auf der Kanzel bedienet hat. Durch dergleichen Vortrag kann das Volk nicht anders, besonders bei dermaligen Zeiten, als zum Aufruhr, wenigstens zum Unwillen gereizt werden. Eine h. Kammer ersuche . . ., die Sache scharf untersuchen zu lassen und darüber mit dem Vicariat-Amt zu concertiren, von dem Erfolg aber zu berichten, um die Bestrafung festzusetzen.«

Antwort liegt nicht vor.

Dec. 17 **95. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss.** Berlin 1793 December 17.

R. 96. 242. A. Mundum.

Nomination zu einer Prälatur in Gnesen. Bestätigung durch das Geistliche Departement.

»Durch das Absterben des Bischofs *in partibus infidelium* Anton v. Przedesciewski, welcher zugleich Scholasticus beim Metropolitan zu Gnesen war, ist diese Prälatur oder Scholasterie, deren Besetzung nach einem monatlichen Turnus von dem Papste oder vom Erzbischofe zu Gnesen ab-

1) Liegt nicht vor.

hängt und deren Einkünfte unter der pohlnischen Regierung jährlich zu 320 Floren pohlnisch berechnet worden sind, erledigt. 1793 Dec. 17

»Die Vacanz ist in dem Monate August, da die Collation dem Erzbischofe zu Gnesen gebührt hat, entstanden, und dieser hat den Domherrn zu Gnesen Michael v. Kocietkowsky zu der Prälatur nominirt.

»Gegen die in der Person des letzteren getroffene Wahl lässt sich nichts erinnern, und ich stelle E. K. M. deshalb . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben solche zu genehmigen geruhen und in diesem Falle dem Geistlichen Departement die Ausfertigung des Confirmations-Patents . . . auftragen wollen, indem nach der schlesischen Verfassung E. K. M. dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten nur die Bestätigungen der Bischofs-Wahlen, bei Vacanzen anderer Prälaturen aber solche dem Geistlichen Departement zu übertragen geruhen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt.«

Hiernach am 20. December Cabinets-Befehl. Dec. 20

---

96. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm, und dem Auswärtigen Departement. 1793.

R. 7. B. 24. C. 1.

Der Wunsch, dem Neffen des Bischofs die Abteien Oliva und Pelplin zuzusichern, wird abgelehnt.

Hohenzollern an den Etats-Minister Haugwitz. Danzig December 17. Dec. 17

»Erlauben E. E. gütigst, wenn ich dem unumschränkten Zutrauen, von dem meine Seele gegen Dieselben ganz eingenommen, nicht widerstehen kann und mich zu einem Vortrag entschliesse, der nur unter geprüften Freunden Statt findet. Der Gegenstand ist dieser. Mein Verlangen war, nach Berlin zu reisen, um daselbst Sr. M. dem Könige meine Ehrfurcht und den königlichen Prinzen[1]) meine treuesten Glückwünsche zu ihrer Vermählung persönlich abstatten zu können, auch bei dieser Gelegenheit meine Freundschaft mit so manchem Biedermann, den ich vorzüglich in E. E. verehre, zu erneuern und meine Dankbarkeit für das empfangene Gute zu bezeigen. Da inzwischen mein Alter und meine nicht zu beste Gesundheit mir diesen Vorzug nicht vergönnen, so muss ich zur Feder meine Zuflucht nehmen und mich wenigstens schriftlich zu entschädigen suchen.

»E. E. wird es nicht unbekannt sein, dass der Monarch die . . . Gnade gehabt, drei meiner Neveux in seinen Staat aufzunehmen, den mittlern[2]) davon in der *école militaire* daselbst zu placiren und die Ausbildung der zweien andern mir anzuvertrauen. Der jüngste[3]) davon zeigt Hang zum

1) Dem Kronprinzen und dem Prinzen Ludwig.

2) Hermann; später Mitglied des Tugendbundes, als preussischer General gestorben. 3) Johann.

1793 Dec. 17 Militaire, und der älteste im 18. Jahr widmet sich dem geistlichen Stande. Des Königs Maj. waren so gnädig, zu versprechen, dass alle drei ihre Versorgung in Allerhöchstdero Staat dereinst haben sollten. Ich bin indess alt und würde fürchten müssen, die grosse Pflicht, für die Seinige zu sorgen, zu übertreten, wenn ich die gehörige Mittel hiezu vorzuschlagen unterliess. Mein Wunsch ist also, den besten der Monarchen um eine vorläufige Versicherung oder eine Art von Expectance für meinen ältesten Neveu Joseph[1]) auf die beide *beneficia simplicia*, die Abteien zu Oliva und Pelplin, dass er sie nach meinem Ableben erhalten soll, . . . anzuflehen.

»Eine solche schriftliche Zusicherung des Monarchen würde mich auf ein Mal beruhigen und vollkommen zufrieden stellen; jedoch würde ich sie meinem Neveu nicht einhändigen bis nach einigen Jahren: bis ich nämlich sehen würde, dass er sich dazu qualificirt und würdig gemacht habe, diese Pfründen zu besitzen, ohngeachtet selber schon itzt der besten Führung ist. Da ich nun nicht weiss, wie ich am besten dieses Vorhaben anzubringen habe, ob schriftlich oder mündlich, ob jetzt oder später, so ersuche ich E. E. gnädiges Wohlwollen, mir hierüber Ihren guten Rath zu ertheilen.

»Ich würde in dieser Angelegenheit nicht so sehr eilen, wenn ich nicht voraussähe, dass in hiesiger Provinz, zu der mein Neveu bestimmt ist, nicht so leicht eine ähnliche Versorgung für ihn zu erwarten sei.

»Nur muss ich E. E. noch ganz gehorsamst um Vergebung bitten, wenn ich Dieselben mit Angelegenheiten, die bloss meine Beruhigung und das Wohl der Meinigen betreffen, behelliget habe . . .

»N. S. Ich verlange nicht eine förmliche Coadjuterie für meinen Neveu, sondern eine blosse schriftliche Privat-Versicherung vom Monarchen, dass er zum Besitz gedachter Abteien nach meinem Ableben gelangen soll.«

Dec. 25 Das Auswärtige Departement. Berlin December 25.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

»Wir sehen . . . uns . . . ausser Stande, bei Sr. K. M. gegen alle Verfassung darauf anzutragen, dass Ihrem Herrn Neveu die Anwartschaft oder eine derselben gleichkommende Versicherung auf die beiden Abteien Oliva und Pelplin ertheilt werde. E. Exc. sind diese Abteien *in commendam* gegeben, und obgleich des Königs Maj. dazu berechtiget sind, so kann es doch bei Erledigungen sich ereignen, dass reguläre Abte gesetzt werden. Indessen sind wir zum Voraus überzeugt, dass S. K. M. bei vorkommenden günstigen Gelegenheiten Sich Ihres Herrn Neveu in Gnaden erinnern werden.

»Übrigens müssen wir E. Exc. ersuchen, in allen Angelegenheiten, welche Dero Bisthum und Abteien betreffen, Sich der Form von Vorstellungen, an S. K. M. gerichtet, gefälligst zu bedienen, weil dergleichen

1) Wurde später Abt von Oliva und Bischof von Ermland.

die königlichen Hoheits-Rechte in geistlichen Sachen und unser Ministerium angehende Gegenstände sich nicht durch Privat-Briefe behandeln lassen.« 1793 Dec. 25

Cabinets-Befehl an Goldbeck, s. unter dem 29. August. Dec. 20

97. Schriftwechsel zwischen der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Glogau und dem Etats-Minister Hoym. 1793.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A).

Sollen die Evangelischen dem katholischen Clerus wieder den Zehnten zahlen?

Die Kammer. Glogau December 27. Dec. 27

Mundum, gezeichnet von C. W. v. Bismarck, C. G. v. Massow, J. G. Albinus, F. W. v. Bessel, J. G. E. v. Rosenberg, J. E. Fabricius. Letzterer war Referent.

»E. H. E. haben bei Hochderselben letztern Anwesenheit allhier uns mündlich unser Gutachten über die Frage, ob es rathsam sei, dass dem katholischen Clero der ehemalige Decem von den protestantischen Einwohnern wieder abgereicht werde, abzufordern geruhet« . . .

Darstellung des geschichtlichen Hergangs.[1])

»Wir . . . wenden uns demnächst zur Beurtheilung der Frage, ob es, und besonders bei jetzigen Zeiten, rathsam sein dürfte, den Decem zu reintroduciren.

»Die Cabinets-Ordre vom 31. Decembris 1757[2]) bekundet klar, dass sie auf Bitten der schlesischen Stände erlassen worden. Diese haben hierdurch ein königliches Versprechen erhalten, welches sie sich so leichtlich nicht werden nehmen lassen, und die Cabinets-Ordre vom 3. Martis 1758[3]) nimmt *pro ratione legis* das Beste und den Nutzen der evangelischen Unterthanen an, welche Ursache noch bis *dato* fortdauert.

»Gemeiniglich statuirt man auch noch, dass die Untreue der katholischen Geistlichkeit gegen des Königs Majestät während des siebenjährigen Krieges ein Grund zu den Verordnungen gegeben, und man schliesst daraus, dass, da diese Verfügungen *in poenam* gegen die damalige katholische Geistlichkeit gegeben worden, deren Beibehaltung um so mehr hart sei, als bekannten Rechten nach eine Strafe nur den treffen könne, der gesündiget habe, keinesweges aber auf dessen Erben oder *successores in officio* zu extendiren sei. So wahr nun an und vor sich selbst dieses Argument auch ist, so scheint es uns doch auf gegenwärtigen Fall nicht passend zu sein.

»Das *ius canonicum* setzt fest, dass die *reditus paroeciales*, wohin hauptsächlich die *decimae* gehören, den *paroecis* von den *paroecianis* abzureichen sind, *conf. Boehmeri*[4]) *Institutiones iuris canonici lib. 3 tit. 30 § 1*, und letztere definirt Boehmer *lib. 3 tit. 28 § 5*: *quod sint subditi*,

1) S. die Register zu Band 3, 4 und 5 *s. v. Schlesien, Stol-Gebühren.*
2) Band 3, 702. 3) Band 4, 15. 4) Just Henning B.

1793 Dec. 27 *qui ex ratione habitationis regimini et curae animorum proprii sui sacerdotis ceu rectoris domini subsint, et ab eo sacramenta necessario accipiant.* Hieraus ergiebt sich denn schon von selbst, dass sogar nach dem canonischen Rechte der evangelische Unterthan, da er von dem katholischen Pfarrer keine Sacramente *necessario* empfängt, mithin kein Parochianus desselben ist, nicht verbunden sein kann, diesem den Decem zu reichen.

»Die Geistlichkeit derivirt überhaupt den Decem und die Verbindlichkeit, solchen zu geben, aus der Bibel her, wenn sie behauptet, dass solcher eigentlich Gott gebühre und von diesem den Priestern und Leviten cedirt worden sei. Dies bestätiget denn abermals den Satz, dass er nur von den Glaubensgenossen des Geistlichen, selbst nach dem göttlichen Ausspruche, entrichtet werden darf, da die Verordnung, den Zehnten zu bezahlen, die Juden, nicht aber andere Völker verbindlich machte. Diesem obstirt auch nicht, wenn Gregorius der IX. in seinen Decretalien *lib. 3 tit. 30 cap. 16* sagt: *de terris, quas Judaei colunt, tuae prudentiae respondemus, ut eos ad decimas persolvendas vel possessiones penitus renuntiandas cum omni districtione compellas, ne forte occasione illa ecclesiae valeant suo iure fraudari*, da dieses eine blosse *in odium Judaeorum* gemachte Ausnahme von der Regel enthält, dergleichen Gesetze noch mehrere im canonischen Rechte existiren und auf Christen nicht angewendet werden können.

»Es ist wahr, dass bis zum Jahr 1758 der katholische Parochus in Schlesien auch von den gegenseitigen Religions-Verwandten den Decem sich geben lassen. Allein der Grund davon liegt in dem bekanntem ehemaligem Religionsdrucke, wovon die Kirchengeschichte noch stärker auffallende Beispiele liefert und wo sich der Lutheraner noch härtere Behandlungen ohne Murren gefallen lassen musste; und dann wurde auch der Decem nach unsrer vorstehenden Ausführung immer *indebite* und *contra legem iuris canonici* gereicht.

»Die katholische Clerisei hat dahero denselben nicht *iusto titulo* besessen, und man kann auch hier das Argument, dass eine Strafe nicht den Nachfolger *in officio* treffen könne, nicht anwenden.

»Denn gesetzt auch, die Cabinets-Ordre vom 3. Martis 1758 habe die Abführung des Decems an den katholischen Clerum von den lutherschen Einwohnern *in poenam* für so vielfältig bewiesene Untreue der erstern gegen die allerhöchste Person des hochseligen Königs Majestät und des Staats verboten, so war dies bloss eine Strafe, die der damalige Clerus litte, nicht aber für deren Nachfolger im Amte. Bei nachheriger Conferirung der Beneficiorum an diese war der Decem schon weg. Nicht sie, sondern die ehemaligen Censiten desselben versteuern solchen. Sie haben dahero gegenwärtig kein Recht, ein Mehreres zu fodern, als ihnen in der Vocation verheissen worden, und können von ihren jetzigen Revenus, da sie keine Familie haben, mehrentheils wenigstens nothdürftig leben: geschweige dass viele (als: der unlängst mit Tode abgegangene Pfarrer Johann

Franz Wolf zu Ossig) ansehnliche Summen hinterlassen. Standen ihnen die verringerten Einkünfte nicht an, so zwang sie niemand, das Beneficium anzunehmen. So wenig als derjenige in einem Civil-Posten, dessen Vorgänger *in officio* mehrere Einnahme genossen, als ihm bei Anstellung seines Amtes verwilliget worden, mit Recht nach angetretenem Amte auf die ehemaligen Einkünfte seines Vorgängers Anspruch machen kann, so wenig hat auch, unserm Bedünken nach, der katholische Clerus hierzu eine Befugniss. 1793 Dec. 27

»Freilich kann *summus imperans* einen jeden Diener des Staats auch durch Vermehrung seines Einkommens begnadigen. Ob dieses aber bei dem katholischen Clero durch Reintroduction des Decems, zu welchem nicht allein Herrschaften, sondern auch Unterthanen verpflichtet gewesen, rathsam sein dürfte, ist eine der wichtigsten Fragen, deren Bejahung die grössten Folgen nach sich ziehen dürfte. Welcher Zwist würde durch die Reintroduction desselben bei den gesammten evangelischen schlesischen Unterthanen, und besonders bei gegenwärtigen Zeiten, entstehen. Die Religions-Geschichte beweiset den Druck, worunter Evangelici unter voriger Regierung gestanden, und welche Hoffnungen die evangelischen Einwohner sich von der Regierung eines protestantischen Fürstens gemacht. Hierin ist der Hauptgrund ihres Attachements zu suchen. Selbst dem Staate muss daran liegen, dieses nicht zu schwächen und die Evangelischen glaubend zu machen, als ob die Regierung geneigt sei, die Katholischen mehr als sie zu begünstigen. Ja, man würde sich wohl gar einbilden, dass, wenn einmal der Decem revindicirt worden, auch wohl die *iura stolae* wiederhergestellt werden könnten.

»Die adelichen sowohl als die bürgerlichen Besitzungen haben mehrentheils, wo nicht insgesammt, seit *anno 1758* neue Possessores erhalten. Natürlich hat dahero sowohl der Adel als der gemeine Mann bei Erkaufung seiner Fundorum auf den aufgehobenen Decem Rücksicht genommen und würde weniger für seine Güter bezahlt haben, wenn dieser noch darauf gehaftet. Er streitet *de damno vitando*, der katholische Clerus aber *pro lucro captando*, und diese neue Abgabe an eine seiner Meinung nach fremde und ihm nichts angehende Person muss ihm um so schmerzhafter fallen, als sie, wie er richtig glaubt, nicht zu Unterhaltung des Staats gegeben wird: wobei er sich noch zukünftige Dinge als schrecklich mit Zurückerinnerung auf Erzählungen seiner Voreltern denket. Manchem kann diese Abgabe zum gänzlichen Ruin gereichen und Gelegenheit zu Meutereien und Aufstand geben.

»Zu diesem Allem tritt denn noch, dass verschiedene Dörfer ein von der Landes-Regierung *nomine regis* confirmirtes Abkommen getroffen, vermöge dessen sie den ehemaligen Decem zu andern milden Stiftungen abführen. Diese *piae causae* haben hierdurch ein *ius quaesitum* erlangt, und soll die Abgabe doppelt (einmal an die milde Stiftung und dann als neuer Decem an den

1793 Dec. 27 katholischen Pfarrer) erfolgen, so würde der Debente, auf dessen Conservation doch zu denken ist, zu Grunde gehen müssen.

»Dies sind unsre unmaassgebliche Gedanken über die Reintroduction des Decems an die katholische Clerisei, und wie wir uns schmeicheln, dass E. H. E. solche nicht für ganz unerheblich finden werden, so wagen wir es auch . . . zu bitten, sich derselben zum Besten von ganz Schlesien zu widersetzen.«

1794 Jan. 7 Hoym. Breslau 1794 Januar 7.

Concept.

. . . »Ich kann . . . nicht leugnen, dass ich mit einem hochlöblichen Collegio nicht durchgängig gleicher Sentiments bin; denn das, was der Lage des dortigen Departements angemessen zu sein scheint, findet auf hiesiges Departement, besonders auf Ober-Schlesien, nicht durchgängig seine Anwendung. Wie es zugegangen ist, dass des höchstseligen Königs Majestät die Aufhebung des Decems von den evangelischen Glaubens-Genossen an die katholische Geistlichkeit resolvirten, solches ist mir sehr wohl bekannt. Die fameuse v. Warkotschsche Geschichte war der eigentliche Bewegungsgrund dazu.[1]) Ich für mein Theil werde diese Sache gewiss nicht urgiren, wenn sie nicht von andern hervorgesucht und von der katholischen hohen Geistlichkeit in Bewegung gebracht wird. Vielmehr werde ich sie aus allen Kräften abzulehnen suchen, so lange ich nur kann. Ich habe daher auch bloss auf den Fall, dass die Sache etwa näher zur Sprache kommen möchte, eines hochlöblichen Collegii Gutachten darüber erfordert. Dass selbiges aber davon schon beinahe im ganzen dortigen Departement einen Eclat hat machen lassen, solches ist mir aufgefallen, zumal mir deshalb schon verschiedene Gegenvorstellungen sind eingereicht worden. Einem hochlöblichen Collegio kann ich meine Unzufriedenheit darüber nicht verhehlen und ersuche sehr, künftig in dergleichen Fällen, wo es lediglich auf vorläufige Ideen oder Entwürfe ankommt, die noch nicht zur Reife gediehen sind, behutsamer zu sein und auch die Kammer-Kanzlei ernstlicher anzuhalten, dass sie nicht gleich alles propalire, welches immer höchst nachtheilige Folgen hat.«

1793 Dec. 29 **98. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss.** Berlin 1793 December 29.

R. 96. 242. A. Mundum.

Antrag, die südpreussische Geistlichkeit vor den Finanz-, nicht vor den Justiz-Behörden zu vereidigen.

»Da die römisch-katholische Geistliche in Südpreussen, welche zu Prälaturen, Präbenden und Beneficien gelangen, nach ihrer Nomination oder Bestätigung zu solchen E. K. M. den Eid der Treue besonders zu leisten

---

1) Ein Irrthum; die »Warkotschsche Geschichte« trug sich erst 1761 zu. Vgl. *Küster, Lebensrettungen Friedrichs II.* (*Berlin 1792*) S. 30 ff.

verbunden sind, so bedarf es behufs der dieserhalb zu machenden Anordnung der Bestimmung, vor welcher Behörde diese ihre Verpflichtung zu veranlassen sein wird. 1793 Dec. 23

»E. K. M. haben die südpreussisch-katholische Geistlichkeit dem Finanz-Ressort zu unterwerfen geruhet, und aus diesem Grunde halte ich . . . dafür, dass ihr auch von diesem der Eid der Treue abzunehmen ist.

»In Schlesien geschiehet dieses zwar von den Landes-Justiz-Collegien, allein nur in Rücksicht auf eine aus den Zeiten der Regierung des österreichschen Hauses aufgenommene Observanz, ohne welche auch hier, wie ich von dem Staats-Minister Grafen v. Hoym genau unterrichtet bin, kein Anlass vorhanden gewesen sein würde, die Justiz-Collegien mit diesem Theile der Oberaufsicht über die Geistlichkeit in Verbindung zu setzen.

»Das Beispiel von Schlesien darf daher in diesem Punkte auf die Verfassung der Geistlichen in Südpreussen nicht von Einfluss sein, und es ist in dieser Rücksicht E. K. M. Staats-Minister Graf v. Hoym mit mir der Meinung, dass in Südpreussen die Vereidigung der Geistlichkeit um so mehr bei den Finanz-Behörden wird geschehen müssen, da solche unstreitig mit zu der Subordinations-Verbindung gehört und die Finanz-Behörden darauf zu wachen haben, dass von den Geistlichen dasjenige treu erfüllt wird, was sie bei der Verpflichtung eidlich zugesagt haben.

»Ohne E. K. M. . . . Genehmigung habe ich inzwischen deshalb und besonders wegen der jetzt erforderlichen Verpflichtung des Bischofs von Posen noch nichts veranlassen wollen, und ich trage daher auf solche hierdurch . . . an.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»es wird bei der kamer der eid abgelegt da doch die kamer alles mit ihnen zu thun hat.«

Hiernach Cabinets-Befehl an Voss, Berlin 31. December (R. 96. B. 93). Dec. 31

---

99. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau. Berlin 1793 December 30. Dec. 30

Gen.-Dir. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Voss gezeichnet.

Die Weihbischöfe und die bischöflichen Officianten überhaupt.

»Da die Weihbischöfe nur Officianten der Bischöfe sind, welche diese nach Gefallen annehmen und entlassen können, so bedarf es zwar, wie Ihr in dem Berichte vom 16. d. M. wegen Ernennung des Dom-Kanzlers v. Lewinski zum Weihbischofe der kujavischen Diöcese richtig urtheilt, ihrer Bestätigung nicht. Da es jedoch nöthig ist, von ihnen, sowie von allen denjenigen Personen, welche von den Bischöfen in ihren geistlichen Functionen

1793 Dec. 30 substituirt werden, stete Wissenschaft zu haben, so müssen demnach alle Veränderungen, welche die Bischöfe bei diesem Personale vornehmen, bei Euch angezeigt und von Euch wiederum anher einberichtet . . . werden« . . .

1794 Jan. 6 **100. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Berlin 1794 Januar 6.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Voss gezeichnet.

Alle Geistlichen, die Seelsorge haben, sollen vom Landesherrn nominirt werden.

»Um überzeugt zu sein, dass die Seelsorge in Südpreussen durchaus keinen unfähigen, sittenlosen und übel gesinnten Geistlichen anvertraut werde, ist es nicht genug, dass Pröpste und Pfarrer zu Unserer Nomination präsentirt werden, sondern es muss dieses auch bei denjenigen beständigen Vicarien geschehen, welche zu Curatien und zur Vewaltung irgend eines geistlichen Amts, mit dem die Seelsorge verknüpft ist, gewählt werden: weil es bei diesen ebenfalls darauf ankommt, dass sie nicht durch Unwissenheit, schädliches Beispiel und verderbliche Grundsätze Unheil stiften.

»Wir . . . befehlen Euch zugleich, die Euch untergeordneten Officialate . . . dahin gemessenst anzuweisen, dass sie in jedem Falle einer Vicarien-Wahl an Euch berichten und zugleich über den Gewählten ihr pflichtmässiges Gutachten abgeben. Ihr selbst aber habt alsdann über dessen Person und Eigenschaften allenfalls noch nähere Erkundigungen einzuziehen und ihn nur dann zur Nomination in Vorschlag zu bringen, wenn ausser allem Zweifel gesetzt worden, dass die Wahl gut und mit dem allgemeinen Besten durchaus verträglich ist.«

Jan. 7 Schreiben von Hoym, s. unter dem 27. December 1793.

101.[1] **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet.** 1794.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Auszüge.

Keine Zehnten-Zahlung von Evangelischen an den katholischen Clerus!

Jan. 12 Hoym. Hirschberg Januar 12.

»Man ist auch bange, dass bei Veränderung des hiesigen Bisthums die Entrichtung der Decimarum an die katholische Geistlichkeit von evangelischen Grundherrschaften wieder Statt finden könnte. Da aber der *nexus parochialis* unter verschiedenen Religions-Verwandten landesherrlich aufgehoben worden, so ist diese Furcht um desto ungegründeter, je mehr jene Aufhebung billig und gut ist.«

---

1) Vgl. unter dem 27. December 1793.

Cabinets-Befehl. Berlin Januar 20. 1794 Jan. 20

»Desgleichen wird die Veränderung des Bisthums zu Breslau keine Veränderung der Decimarum verursachen, weil durch die einmal eingeführte Landes-Verfassung schon dafür gesorgt ist.«

---

102. Graf von Hohenzollern, Bischof von Kulm, an das Geistliche Departement. Berlin 1794 Januar 16. Jan. 16

R. 7. B. 23. CC. Mundum.

Accise-Gebühren der katholischen Geistlichen. Einziehung eines Canonicats in Kulmsee. Nachlass der katholischen Geistlichen.

»Pflicht fordert mich auf, E. K. M. bei meinem Hiersein noch nachstehende Gegenstände . . . vorzustellen.

»Es ist durch ein Versehen geschehen, dass die katholische Stadt-Geistlichen in meiner Culmschen und Marienburgischen Diöces die Accise-Gebühren erlegen müssen; denn nach dem Patent von *anno 1772 de d.* den 13. September sollen sie davon befreiet sein, wie es die protestantische Geistlichen wirklich sind.

»Da nun meine Geistlichen in den Städten äusserst schlecht fundirt sind, so schmeichle ich mir, von E. K. M. Huld und Gerechtigkeitsliebe eine Verfügung zu erflehen, wodurch ihnen die Accise-Freiheit accordiret werden möchte, indem sie diese Freiheit selbst nach dem Reglement der Accise *d. d.* Berlin vom 3. Mai 1787 geniessen sollten, wie es beiliegender Extract bezeuget.[1])

»Imgleichen muss ich E. K. M. wegen Einziehung des in meiner Cathedral-Kirche zu Culmsee vacanten Canonicats noch . . . vorstellen, dass ich nach der Verordnung des Concils zu Trient, *Cap. 15 Sess. XXIV*, mit dem Capitul hiezu berechtigt bin, um so mehr, da die schlechte Lage meiner Domherrn diese Einziehung nothwendig macht, da der Gottesdienst dadurch nicht verringert wird und der Cessions-Tractat von *anno 1772*[2]) aufrecht

---

1) *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 8, 1207. Das Geistliche Departement antwortete (Berlin 24. März): »Das Accise-Reglement von 1787, worauf die Accise-Freiheit gegründet wird, passt auf die dortige Provinz nicht; denn darin wird bloss gesagt, dass die katholischen Geistlichen, welche bisher die Accise-Freiheit nach der Verfassung jeder Provinz genossen haben, solche auch ferner geniessen sollen. Vor der Reoccupation von Westpreussen existirte aber eine solche Einrichtung in dieser Provinz nicht, und es konnte also in dem Patent von 1772 davon noch nicht die Rede sein. Indessen ist bei der nachher erfolgten Organisation durch verschiedene königliche Cabinets-Ordres ganz ausdrücklich bestimmt worden, dass die katholischen Geistlichen in Westpreussen auf eben den Fuss wie die in Schlesien behandelt werden sollen, und da diese von Entrichtung solcher Abgabe nicht befreiet sind, so können es auch jene nicht sein« . . . März 24

2) Vielmehr 1773; s. Band 4, 540.

1794 Jan. 16 erhalten und nicht im geringsten verletzt wird, indem diese Einziehung nicht aus eigener Bewegung E. K. M., sondern auf Ansuchen des Bischofes und des Capituls geschieht und auch die Revenüen davon zu keinem fremden Behuf verwandt werden.

»Sollte indess diese Vorstellung nicht angenommen werden, so will ich mit dem Capitul einen zum Canonicus wählen, aber mit dem Beding, dass er nicht participire, wohl aber nach dem Ableben eines *canonici participantis* sogleich succediren, weil sonst kein Mittel ist, die schlechte Lage meines Dom-Capituls zu verbessern.[1])

»Endlich bitte ich noch . . ., E. K. M. geruheten, huldreichst zu verfügen und deshalb auch an eine hochlöbliche westpreussische Regierung die nöthige Aufträge ergehen zu lassen, dass ich bei einem jeden Todesfall eines Geistlichen zur Regulirung dessen Nachlassenschaft einen Concommissarium ernennen darf, um zu erfahren, wie viel seine Nachlassenschaft betrage und in welchem Stande er die Kirche und Pfarr-Gebäude hinterlassen hat, um verhältnissmässig davon zum Besten der Kirche assigniren zu können, indem es billig und nothwendig ist, dass ein Gewisses der Nachlassenschaft zur Reparatur verwendet wird, wenn der Nachlasser in seinem Leben solche vernachlässiget hat.«

Jan. 23 **103. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Bischof von Culm.** Berlin 1794 Januar 23.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Dom-Propstei zu Breslau.

»Ich würde Ihren Wünschen, Ihnen zu Erziehung Ihres Neveu[2]) die erledigt werdende Dom-Propstei bei dem Hoch-Stift zu Breslau zu bewilligen, mit Vergnügen entsprechen, wenn nicht bereits dem Dom-Dechant Grafen v. Thurn zu Regensburg die Expectanz auf diese Propstei ertheilet wäre« . . .

Febr. 7 **104.[3]) Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1794 Februar 7.

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von Küster, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Abtretung des Bisthums Breslau an den Coadjutor Hohenlohe.

Wider Erwarten hat der Coadjutor die wohlgemeinte Äusserungen des Departements »sehr empfindlich aufgenommen[4]); er behauptet in seiner Antwort, dass die Bedingungen, unter welchen die Resignation zu Stande

---

1) Die Einziehung wurde genehmigt. 2) Vgl. No. 96.

3) Vgl. unter dem 20. November 1793 und 14. April 1794.

4) Die hier ursprünglich folgenden Worte: »und in einem ungebührenden, anzüglichen Ton voll ungemessener Aufwallungen beantwortet« strich Alvensleben.

kommen sollte, lediglich von ihm und dem Dom-Capitel zu Breslau abhingen, und verlangt eine Commission von hier aus, um den gegenwärtigen Zustand des Bisthums und dessen bisherige Verwaltung untersuchen zu lassen, wobei er sich vorbehält, E. K. M. diejenigen Personen, zu denen er Vertrauen bei solchem Geschäft habe, vorzuschlagen, jede Commission aber, bei deren Wahl er nicht befragt würde, sich verbitten müsse. 1794 Febr. 7

»Wir können nicht umhin, E. K. M. dieses . . . anzuzeigen und dabei zu bemerken, wie Allerhöchstdero Souveränetäts-Rechte und das Landes-Interesse in Rücksicht auf Erhaltung des Hoch-Stifts, Verhütung zu grossen Geldausflusses aus dem Lande u. s. f. allerdings es erfordern, dass die Bedingungen, unter welchen die Resignation zu Stande kommen soll, [zu] Allerhöchstdero Kenntniss und ausdrücklicher Genehmigung vorgelegt werden. Die verlangte Untersuchung zielet auch offenbar nur auf eine von E. K. M. nachzufordernde Entschädigung wegen Deteriorationen, Verödungen, überflüssiger Verbesserungen *p.* ab, und man hat den Zweck, von selbiger den Grafen v. Hoym und die Kammer zu Breslau auszuschliessen.

»Wir halten deshalb dafür, dass auf der Darlegung der Resignations-Bedingungen zu E. K. M. . . . Genehmigung zu beharren, die Untersuchungs-Commission aber nicht zu bewilligen, sondern dem Coadjutor zu erkennen zu geben sei, wie es deren nicht bedürfe, er aber allenfalls sich an den dirigirenden Minister und die Kammer zu Breslau, denen der Zustand des Bisthums am zuverlässigsten bekannt sei, wenden könne.

»Was die von dem Wiener Hof auszuwirkende Genehmigung der Resignation betrifft, so wird solche dem Coadjutor zu seiner Zeit zwar überlassen, aber von E. K. M. keine Bedingung und Neuerung zugegeben werden können, welche mit dem durch den Breslauer oder den Berliner Frieden ausbedungenen *statu quo* in Widerspruch wäre.

»Wir haben nach diesen Grundsätzen ein Rescript an den Herrn Coadjutor anfertigen lassen, welches wir E. K. M. zu . . . Genehmigung und Vollziehung . . . hiebei überreichen« . . .

Der König vollzog das Rescript.

---

105. Ministerial-Erlass an den Grafen Raczynski, Bischof von Posen. Febr. 19
Berlin 1794 Februar 19.

R. 7. C. 25. EE. Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Formirung seines Processes in Rom.

»Wir hatten, wie Euch bekannt ist, auf Euer Verlangen Unserm Residenten Abt Ciofani zu Rom aufgegeben, es bei dem päpstlichen Hofe dahin zu vermitteln, dass, anstatt des Bischofs zu Culm, welchen Wir zuerst vorschlagen liessen, der Bischof von Cujavien mit der Formirung des

1794 Febr. 19 Euch zu machenden Processes, welcher Eurer Consecration als Bischof vorangehen muss, beauftraget werden möchte. Diesem Unsern Antrage zufolge ist die erforderliche päpstliche Autorisation und Vollmacht nunmehro auf den Bischof von Cujavien ausgefertiget und von obgedachtem Unserm Residenten übermacht worden. Es wird also nunmehro von Eurer Wahl abhängen, welcher von beiden Prälaten sich diesem Geschäfte unterziehen soll, und Wir lassen Euch daher die oberwähnte Vollmacht hierbei *in originali* zufertigen und überlassen Euch, auf den Fall dass die Führung des Processes durch den Bischof von Culm entweder für diesen Prälaten oder für Euch mit Unbequemlichkeiten verknüpft sein sollte, selbige dem Bischof von Cujavien zu übermachen und das weiter Nöthige mit ihm zu concertiren.«

März 20 **106. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau.** Berlin 1794 März 20.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war jedenfalls von Voss gezeichnet.

Urlaubs-Gesuche der geringeren katholischen Geistlichkeit zum Aufenthalte in Polen.

. . . »Allerdings kann in Gemässheit des südpreussischen Cessions-Tractats[1]) von denjenigen polnischen Geistlichen, welche einen Theil ihrer Einkünfte aus Südpreussen, von Besitzungen oder Stiftungen in dieser Provinz, welche mit ihren polnischen Pfründen verbunden sind, beziehen, der Aufenthalt in Südpreussen nicht gefordert worden.

»Allein auch diejenigen Geistlichen, welche in Polen und Südpreussen zugleich, jedoch ganz separirte geistliche Stellen bekleiden, sind, wenn sie bei den polnischen Aemtern gewisse Functionen zu verwalten haben, nicht dem Zwange, sich in Südpreussen aufzuhalten, geradehin zu unterwerfen, sondern es muss ihnen nachgelassen werden, wenigstens diejenige Zeit, da die Besorgung dieser Functionen ihre persönliche Gegenwart fordert, in Polen den Aufenthalt zu nehmen.

»Anders verhält es sich aber mit den Geistlichen, die bloss Neben-Revenüen und Beneficien ohne Dienstverrichtungen in Polen haben; denn diese sind mit allem Fuge anzuhalten, in Südpreussen zu domiciliren und ihre Einkünfte aus dieser Provinz nicht ausserhalb derselben zu verzehren.

»Hiernach muss jedes einzelne Gesuch von den Geistlichen um Urlaub zum Aufenthalte in Polen geprüft und nach Verhältniss der Umstände bewilligt oder zurückgewiesen werden.

»Euer Vorschlag aber, diejenigen Geistlichen, welche Einkünfte aus Südpreussen ausserhalb verzehren, einem Abschosse zu unterwerfen, kann nicht Statt finden; denn dieses würde in jedem Falle drückend sein.

---

1) S. unter dem 25. September 1793.

»Wir haben Euch zwar . . . nachgelassen[1]), auf die Urlaubs-Anträge der geringeren Geistlichkeit allein zu verfügen und dem Provincial-Departement nur die Fälle, wenn Bischöfe sich ausserhalb der Provinz begeben und aufhalten wollen, vorbehalten. Wir wollen indessen, dass Ihr für's erste von jedem einzelnen bei Euch vorkommenden Urlaub, wenn solches einen Aufenthalt in dem polnischen Gebiete betrifft, nach vorgängiger Untersuchung und unter Abgebung Eures Gutachtens über die Zulässigkeit anhero berichtet: weil es besonders jetzt noch auf die Beobachtung mancher Verhältnisse zwischen Unserm Staate und der Republik Polen ankömmt, von denen Ihr nicht genugsam unterrichtet sein könnt, gegen welche Wir aber nicht verstossen wissen wollen.« 1794 März 20

---

107. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau. Berlin 1794 März 23. März 23

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war jedenfalls von Voss gezeichnet.

Erfordernisse bei den katholischen Pfarr-Stellen.

»Die Erfordernisse bei einem katholischen Geistlichen, der zu einer Pfarr-Stelle gelangen will, sind, dass er 1) ein Einländischer sein, 2) auf einländischer Universität die Studia gemacht haben, 3) in einem einländischen Seminar gebildet, 4) ein Mann von Geschick und guten Sitten, und 5) von unverdächtigen unserer Oberherrschaft geneigten Gesinnungen sein muss.

»Auf den zweiten und dritten Punkt ist für jetzt und so lange nicht die Schul- und akademische Lehr-Anstalten eingerichtet sind, in Südpreussen nicht zu sehen, die andern Punkte müssen aber bei den Wahlen zu katholischen Pfarr-Stellen genau beobachtet werden. Dieses ist bei Eurem . . . Vorschlage zur Besetzung der erledigten Parochie Skolalowa nicht geschehen, und Wir können daher den Golanowski nicht zu derselben bestätigen, bevor Ihr nicht näher angezeigt habt, dass die obgedachten Punkte zu 1—4 und 5 bei ihm eintreffen.«

Schreiben des Geistlichen Departements, s. unter dem 16. Januar. März 24

108.[2]) Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1794 März 26. März 26

R. 46. B. 168. F. 5. Abschrift.

Prälaten-Wahl in Leubus.

»E. M. habe die Gnade anzuzeigen, dass der Prälat des fürstlichen Stifts Leubus, Cistercienser-Ordens, namens Franz Grospietsch, mit Tode

---

1) Rescript vom 22. October 1793.

2) Als Probe mitgetheilt.

1794 März 26 abgegangen. Sämmtliche Stifts-Conventualen sind darauf . . . der bisherigen Observanz gemäss zusammengetreten, um, wie gewöhnlich, aus ihren Mitgliedern drei Ordens-Geistliche zu E. M. . . . Nomination eines Prälaten zu wählen. Diese Wahl ist 1) auf den zeitherigen Administrator zu Wilxen, Pater Matthias Knecht, aus Seichau gebürtig, 2) auf den dermaligen Propst in Seitsch, Pater Raphael Matern, aus Schömberg, und 3) auf den bisherigen Stifts-Provisor, Pater Gabriel Otto, aus Neumarckt gebürtig, gefallen. Dieser letztere, der Pater Provisor, besitzt unter den Gewählten die grössten Wirthschafts-Kenntnisse, welche er bei seiner Provisor-Stelle zu erwerben Gelegenheit gehabt, und ist ausserdem von der besten Gesinnung. E. M. submittire daher . . ., ob Allerhöchstdieselben gedachten Pater Provisor Gabriel Otto hinwiederum zum Prälaten und Abt des fürstlichen Stifts Leubus . . . zu nominiren und dem Departement der geistlichen Sachen zu befehlen geruhen, für denselben das Nominations-Diplom auszufertigen. Noch vor der Wahl hat sich das Stift verbindlich machen müssen, sowohl die bisherigen Etablissements zu unterhalten und möglichst zu verbessern, als auch die ansehnliche Pension von 5000 Rthlr. jährlich ferner prompt abzuführen, welches E. M. *p.* anzuzeigen nicht ermangele.«

März 29 Der König ernannte Otto.

März 27 **109. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau.** Berlin 1794 März 27.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war wahrscheinlich von Voss gezeichnet.

Abstellung von Missbräuchen bei Verwaltung der katholischen Pfarren. Bezugnahme auf das canonische Recht. Die Vicare durch die Pfarrer, die Pfarrer durch die Decane beaufsichtigt. Die Vicare müssen Einländer sein. Theologisches Studium in Zukunft nur im Lande.

»Wir haben aus Eurem Berichte . . . gern ersehen, dass Ihr Euch die Abstellung der allerdings sehr nachtheiligen Missbräuche bei der Verwaltung der mit der Seelsorge verbundenen katholischen Pfarr-Stellen angelegen sein lasset. Euer hierzu gethaner Vorschlag verdient alle Billigung, und Wir genehmigen die Erlassung des Circulars an die bischöflichen General-Officialate nach demselben. Ihr habt dabei die Bezugnahme auf die vorhandenen Vorschriften des canonischen Rechts um so mehr zu beobachten, da Ihr schon durch die Erfahrung von ihrer Wirksamkeit auf den Gehorsam gegen Eure Verfügungen überzeugt seid. Wir wollen indessen, dass Ihr in gedachter Circular-Verordnung auch die schon von der Petrikauschen Provincial-Synode im Jahre 1628 ertheilte Vorschrift erneuert, dass jeder Parochus, der einen Vicar hält, diesen wiederholentlich visitiren muss, und solchem noch hinzufüget, dass auch die Decane wiederum eine genaue Aufsicht auf die Administration der Parochie durch die Parochen selbst zu führen gehalten sein. Auch habt Ihr noch vorzuschreiben, dass

die Vicare der Parochen nothwendig Einländer sein sollen, so wie es auch in der Folge, wenn die öffentlichen Lehr-Anstalten erst werden eigerichtet sein, eine nothwendige Bedingung bei denselben sein wird, dass sie ihre Studien auf einländischen Akademien und in dergleichen Seminarien gemacht haben müssen.« 1794 März 27

---

110. Etats-Minister Hoym an den Decan Winter zu Mittelwalde. Breslau 1794 März 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Verbesserung der katholischen Schulen. Vereinigung von Land- und Industrie-Schulen.

Dankt »für die vielen in Schul-Sachen mir übersandten Nachrichten und Bücher recht verbindlich. Es muss schlechterdings das schlesische katholische Schulwesen noch auf einen bessern Fuss kommen, und habe ich deshalb dem Kriegsrath Andreae aufgegeben, dieses Object nicht ferner anstehen zu lassen, da er darüber umständlich von mir instruirt worden.[1]) Besonders wünsche ich, die Land-Schulen zugleich mit Industrie-Schulen zu vereinigen, und da derselbe eben eine Reise vor sich hat, so habe ihn angewiesen, persönlich mit dem Herrn Decano umständlich zu conferiren: weshalb er gegen Ende künftiger Woche in Mittelwalde eintreffen wird.«

---

111. Cabinets-Befehl an »die Cabinets-Minister.« Potsdam 1794 März 30 März 30.

R. 11. 24. Mundum, geschrieben von Lombard.

Schreiben an den Papst wegen des Cardinals Maury.

»L'abbé Maury[2]) vient de me communiquer son élévation au cardinalat par une lettre, dont vous trouverez ci-jointe la copie. Vous y verrez, combien il souhaite, que j'en témoigne directement ma satisfaction au pape, et celui-ci peut-être serait également sensible à une attention, qui attesterait l'intérêt, que je conserve toujours à la cause des vrais Français et au sort de ses victimes. Je voudrais donc, que vous fissiez dresser une lettre au St.-Père, qui contînt quelque chose d'obligeant sur la protection, qu'il leur donne, et sur la promotion de l'abbé Maury« . . .

Hiernach Schreiben des Königs an Papst Pius VI. (Berlin 3. April). April 3

---

1) S. Band 6, 451.

2) Vgl. *Correspondance diplomatique et mémoires inédits du cardinal Maury. Annotés et publiés par Mgr. Ricard. Lille 1891.*

1794 April 3 **112. Immediat-Bericht der Etats-Minister Finckenstein, Voss und Alvensleben.** Berlin 1794 April 3.

R. 96. 242. A. Mundum.

Rasche Einsetzung der neugewählten süd- und westpreussischen Bischöfe in die Temporalien.

»Nachdem E. K. M. den Grafen v. Raczynski als Bischof zu Posen . . . zu bestätigen geruhet und derselbe in dieser Eigenschaft den schuldigen Eid der Treue geleistet hat, ist auf dessen Ansuchen von mir, dem Staats-Minister v. Voss, die Verfügung erlassen worden, dass derselbe sofort mit den Temporalien des Bisthums bekleidet werden solle.

»Es ist nicht nur dem canonischen Rechte gemäss, dass Bischöfe ausser Italien, die einstimmig gewählt sind, nach der landesherrlichen Bestätigung und nach geleisteter Huldigung, ohne die Confirmation vom päpstlichen Stuhle erwarten zu dürfen, die Administration der Temporalien erhalten, sondern es ist solches auch in Schlesien üblich und für das Staats-Interesse zur Verhütung aller bei einer Administration gewöhnlich entstehenden Deterioration der bischöflichen Güter überaus wichtig.

»Das Dom-Capitul zu Posen hält sich indessen nicht befugt, dem Bischof Grafen v. Raczinski die Temporalien eher zu überlassen, als bis derselbe von dem päpstlichen Hofe gleichfalls confirmirt sein wird.

»Damit dergleichen Widerspruch in Zukunft nicht wieder Statt finden könne, werden wir, das Cabinets-Ministerium, durch Vermittelung bei dem römischen Hofe die Einwilligung des Papstes auswirken, dass bei allen Vacanzen bischöflicher Stühle in Südpreussen und Westpreussen die Investitur der Gewählten mit den Temporalien vor der päpstlichen Confirmation geschehen könne.

»Da in dem Falle mit dem Bisthum Posen aber der Erfolg der diesfallsigen Unterhandlungen oder der langsame Gang der päpstlichen Bestätigung ohne grossen Nachtheil nicht abzuwarten ist, so tragen wir . . . dahin an, dass E. K. M. dem Dom-Capitul die ungesäumte Einsetzung des Bischofs Grafen v. Raczynski in die Temporalien zu befehlen geruhen, und legen die zu dem Ende entworfene Ordre . . . bei. Wenn E. K. M. solche . . . zu vollziehen geruhen, so werde ich, der Staats-Minister v. Voss, der Krieges- und Domänen-Kammer zu Posen zu der unverzüglichen Übergabe der bischöflichen Güter an den Bischof v. Raczynski die erforderliche Anweisung geben.«

April 5 Der König vollzog die Ordre (5. April).

113. Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Buggenhagen. Posen 1794 April 4. 1794 April 4

R. 96. 242. J. Mundum.

Hat das Dom-Capitel in Posen zur Treue ermahnt. Rundschreiben der Bischöfe. Empfiehlt, die Bischöfe von Plozk und Kujawien aus Warschau zurückzurufen.

Nachrichten über die Unruhen in Polen. Maassregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung in Südpreussen.

»Auch sind bereits am 24. März in Abwesenheit des Bischofs die Angesehensten des hiesigen Dom-Capitels vorgefordert und ihnen nachdrücklichst vorgestellt worden: dass es nicht nur ihre Pflicht, sondern auch ihr eigenes Interesse erfordere, die Religion, die bei dem neuen [Frei]heits-System zuerst untergraben würde, aufrecht zu erhalten; mithin, da mehrere Classen des Volks, obwohl nur blind, dennoch zum guten Glück noch eine grosse Anhänglichkeit an die Religion bezeigten, es ihre Pflicht sei, das ganze Ansehen, was sie über die ihnen subordinirte Geistlichkeit und durch diese über das Volk hatten, dahin anzuwenden, um diesem Unwesen entgegen zu arbeiten. Wozu sie sich auch mit Bezeigung grösster Bereitwilligkeit verpflichtet haben.

»Dieses hat gleich bei erfolgter Rückkunft des Bischofs ein Circular-Schreiben desselben an die Geistlichkeit des hiesigen Diöces veranlasset, welches wegen seiner zweckmässigen Abfassung . . . beizufügen ich mich erdreiste. Die übrigen geistliche Behörden der Gnesen-, Plozk- und Cujavischen Diöcese werden durch die Kammern zu gleichem Zwecke aufgefordert.

»E. K. M. erlauben mir hiebei . . ., Höchstdenenselben vorzustellen, dass es wohl von Nutzen sein würde, wenn alle Bischöfe jetzt an ihren Residenz-Örtern gegenwärtig wären, um ihr Amt und Pflicht in steter Wachsamkeit auf Erhaltung der Religion, auch der Ruhe und Ordnung zu erfüllen.

»Ich stelle daher . . . anheim, ob es nicht E. K. M. hochgefällig sein möchte, entweder unmittelbar oder etwan durch den Geheimen Etats-Minister v. Voss den Bischöfen von Plozk und von Cujavien, welche sich in Warschau aufhalten, unter Vorhaltung ihrer Pflicht, die Anweisung dazu zu ertheilen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Die anstalten haben meinen beifal, es mus so gleich am M. Voss geschrieben werden das die Bischöfe jetz in ihren Residentzen bleiben.«

In diesem Sinne Cabinets-Befehle an Buggenhagen und Voss, Potsdam 7. April (R. 96. B. 93). April 7

1794 April 14 **114. Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1794 April 14.

Mörs Eccles. Concept, gezeichnet von Carmer und Heinitz. Anweisung von Svarez.

Actives Wahlrecht der Krefelder Katholiken.

Resolution, dass der Antrag der Regierung, »dass bei Einforderung und Abgebung der Stimmen zur Wahl der Vorsteher und Deputirten in der Herrlichkeit Crefeldt auf den Unterschied der Religion keine Rücksicht zu nehmen, mithin auch katholische Eingesessene bei der gegenwärtigen Wahl der Vorsteher zum Votiren allerdings mit zuzulassen und nur schuldig, ihre Stimmen auf protestantische Subjecte zu richten, hiermit . . . approbiret wird« . . .

---

115. Immediat-Schreiben des Fürsten Hohenlohe, Coadjutors von Breslau. Berlin 1794 April 14.

R. 96. 249. O. Eigenhändiges Mundum.

Verzicht auf die Resignations-Pläne von Schaffgotsch. Verwahrt sich gegen den Vorwurf des Undankes.

»Il ne m'est plus permis de douter, que V. M. ne désapprouve le projet du prince Schaffgotsch de vouloir résigner en ma faveur. J'y renonce dès ce moment. La volonté de mon souverain, toutes les fois qu'elle me sera connue, sera toujours une loi pour moi. Je l'ai prouvé à V. M., en me soumettant sans réplique à l'ordre, qui m'a été intimé peu après mon élection à la coadjutorie, de ne pas même me mêler des affaires ecclésiastiques, qui devaient cependant être uniquement de mon ressort, vu ma qualité et l'empêchement du titulaire. Cet état d'inaction et d'inutilité, dont je pouvais espérer de détruire par la suite la fâcheuse impression, qu'il faisait sur le publique, quelque pénible qu'il fût, m'a cependant bien moins affecté que le reproche d'ingratitude, que contient la dernière lettre du 6. du mois, que le département des affaires étrangères m'a adressée.[1]) Pardonnez, Sire, à ma douleur, si j'ose supplier de me faire connaître, par quelle action j'ai mérité cette inculpation, ou quelle calomnie me l'a attirée; il m'est impossible de le deviner. Je serais au désespoir, si je m'en étais seulement rendu coupable en pensée. V. M. peut être au contraire bien persuadée, que je n'oublierai jamais, que de Son propre mouvement Elle m'a appelé dans Ses États sous le prétexte généreux de justice, de dédommagement, pour m'y conférer l'évêché de Breslau et dont Elle a bien voulu d'abord m'en assigner les revenus; toute ma vie je me rappellerai également, avec quelle grâce, quelle délicatesse Elle m'a accordé

April 6 1) Bezeichnete die Mittheilungen des Coadjutors über den Resignations-Vertrag als unvollständig und erklärte, weder eine weitere Verschuldung des preussischen Bisthums-Antheils noch eine Dotirung des Bischofs aus dem preussischen Antheil (weil einen Geldausfluss nach Oesterreich bewirkend) dulden zu wollen. Vgl. No. 104.

la permission de lever sur l'évêché une somme de 100 mille écus, pour laquelle Elle m'a même par surcroît de générosité assigné un fonds d'amortissement: tous ces faits sont gravés dans mon coeur, rien ne pourra les en effacer. Daignez, Sire, m'accorder un moment encore, où je pourrai mettre à Ses pieds l'hommage de cette reconnaissance sans bornes et en même temps Lui demander l'agrément de me rendre aux bains de Laustaett[1]) en Saxe pour ma santé.« 1794 April 14

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Lon assurera le Pr Coadjuteur que je nai rien contre sa personne et que jai[2]) au contraire que de lestime et de lamitié pour lui, mais je ne pui point me relacher vis a vis du Chapitre des prerogatives qui me revienent de droit. etant a Berlin je me ferai un plaisir di revoir le Prinze. F. G.«

---

116. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss. Berlin 1794 April 21 April 21.

R. 96. 242. A. Mundum.

Verleihung der Gnesener Dom-Propstei.

»Durch den vor Kurzem erfolgten Tod des Grafen Gurowsky ist die von E. K. M. Collation abhängende Dom-Propstei zu Gnesen, deren jährlicher Ertrag auf 3000 ℛ berechnet wird, erlediget worden.

»Unter den Competenten, die sich um diese Präbende gemeldet haben, ist der Posensche Canonicus Niemoiewsky derjenige, der durch seine allgemein gerühmte Anhänglichkeit an E. K. M. Regierung sowie durch sonstige Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit die meiste Rücksicht auf sich ziehet.

»Seine Ernennung zu der vacanten Dom-Propstei würde überdem von einer andern Seite her für die Provinz Südpreussen und selbst für mehrere Unterthanen anderer unter E. K. M. glorreichen Zepter stehende Provinzen wohlthätig werden.

»Das bedeutendste südpreussische Handlungshaus des Banquiers v. Klug zu Posen ist durch den Einfluss der Warschauer Banqueroute und andere Unglücksfälle in eine Lage gerathen, die schon seit einiger Zeit seinen Fall besorgen lässt; dieser aber würde nicht nur einen grossen Theil des südpreussischen Adels, der grosse Capitalien in dieser Handlung hat und durch dessen Nachsicht selbige nur bis jetzt erhalten worden, sondern auch andern Unterthanen E. K. M., die mit dem v. Klug in Handlungsverbindungen stehen, verderblich werden.

»Diesem Übel kann die Beförderung des v. Niemojewsky zur Dom-Propstei zu Gnesen mit abhelfen, indem derselbe mit dem *p.* v. Klug in

---

1) Lauchstädt. 2) Zu lesen: »je n'ai.«

1794 April 21 genauer Verwandtschaft steht und geneigt ist, ihm im ersteren Falle mit seinem Vermögen zu Hülfe zu kommen.

»Es ist daher eine zwiefache Betrachtung, die mich veranlasst, den *p.* v. Niemoiewsky zu der gedachten Dom-Propstei . . . in Vorschlag zu bringen und E. K. M. . . . zu bitten, dem Geistlichen Departement die Ausfertigung des Confirmations-Patents für denselben . . . aufzutragen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt.«

April 25 Hiernach Cabinets-Befehl (25. April).

---

117. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm, und dem Etats-Minister Woellner. 1794.

R. 7. B. 23. CC.

Apostolischer Legat für Preussen. Bitte um eine Zuwendung in Südpreussen.

April 29 Hohenzollern. Oliva April 29.

Mundum.

»E. E. hatte ich die Ehre, bei meinem Dortsein in Berlin den *4. Februarii a. c.* gehorsamst vorzustellen, wie dass des Königs Maj. selbst zu äussern geruheten, dass es in mancher Rücksicht nöthig und nützlich, in Allerhöchstdero Staaten einen ihrer Bischöfen zum *legatus apostolicus* ernennt zu wissen, dessen Pflicht es wäre, über sämmtliche katholische geistliche Functionen in Ost-, West- und Südpreussen die Oberaufsicht zu haben und in derenselben Angelegenheiten mit Rom zu conferiren; auch zugleich verlangten, dass ich dieses Geschäft auf mich nehmen möchte.

»Ich meinerseits fühle mich zu glücklich, die Gelegenheit zu haben, meine wenigen Kräften zum Wohl des Staats aufzuopfern, als dass ich Bedenken tragen sollte, mich der allerhöchsten Willensmeinung des besten der Monarchen ohne Verzug zu unterziehen. Nur fand ich mich genöthigt, E. E. bei meinen jetzigen Umständen, indem dieses Officium mit verschiedenen unvermeidlichen Kosten verknüpft ist, mit Vollziehung dieser allerhöchsten Willensmeinung Anstand zu nehmen bis nach erfolgtem Friede ganz gehorsamst zu ersuchen.

»Da sich nun nach der Besitznehmung von Südpreussen leicht eine Gelegenheit zu einer bessern Versorgung für mich, sei es durch eine Vacanz eines Bisthums oder durch Einverleibung eines Theils von einer Diöces, deren Bischof in Pohlen bleibt, darbieten dürfte, so überlasse ich mich gänzlich E. E. gnädigem Wohlwollen und bitte ganz gehorsamst, Dieselben geruheten, bei dergleichen Vorfällen Sich meiner gütigst zu erinnern, damit die allerhöchste Willensmeinung um so leichter erfüllt werden könnte.«

Woellner. Berlin Mai 5. 1794 Mai 5

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz.

»Die Besetzung der katholischen geistlichen Stellen in Südpreussen hängt gegenwärtig auf schlesischen Fuss von des Herrn Etats-Ministri v. Voss Excellenz ab . . . Am kürzesten werden E. E. zu Ihrem Zweck kommen, wenn Sie Sich an gedachten Herrn Minister oder allenfalls an die Organisations-Commission verwenden.«

Der Bischof von Kulm an das Geistliche Departement, s. unter dem 16. Juni. April 29

---

118. Immediat-Schreiben des Posener Dom-Capitels. Posen 1794 Mai 6 Mai 6.

R. 96. 242. J. Mundum, gezeichnet vom Decan des Capitels Josef Lodzia de Rogalinski.

Bittet um Freilassung der beiden verhafteten Domherrn Sokolniki und Miaskowski.

»Personne n'est sorti du pied du trône de V. M., sans être soulagé. Dans cette confiance le chapitre de l'église cathedrale de Posen se prosterne devant ce même siége de clémence, pour implorer la grâce de V. M. en faveur de ses deux confrères, le chanoine Sokolnicki et le chanoine Miaskowski, qui par Son ordre suprême viennent d'être arrêtés ici et sur le champ transportés à Kustrin. Le chapitre, bien loin d'approuver leur conduite et leurs propos imprudents, est le premier à les blâmer là-dessus. Mais il réclame seulement la bonté si naturelle à V. M., en La suppliant très-humblement, qu'Elle veuille bien donner au plus tôt Ses ordres gracieux, pour mettre en liberté ces deux chanoines, qui ont eu le malheur d'encourir la disgrâce de V. M. et de s'attirer Sa colère. Cette grâce obtenue, comme nous l'espérons, ajoutera un nouveau titre aux engagements antérieurs de notre chapitre, à faire les voeux au ciel pour la prospérité et la plus longue durée du règne de V. M. et la conservation de toute la famille royale« . . .

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»une eclesiastique qui traite un serment en bagatelle est doublement punissable ainsi quils doivent subir leur juste punition je suis dailleur tres eloigne de croire que le Chapitre partage en quoi que ce soit de pareille sentiments.«

Hieraus machte Lombard folgenden Cabinets-Befehl an das Dom-Capitel zu Posen (Potsdam 11. Mai; R. 96. B. 93): »Je suis bien sûr, Messieurs, que vous déplorez moins l'arrestation de deux chanoines vos collègues que l'impardonnable oubli de leurs devoirs, qui la leur a méritée. Plus vos coeurs répugnent à une pareille ingratitude, plus vous avez dû gémir de voir l'exemple des principes les plus coupables sortir du sein de votre chapitre même. C'est à vous-mêmes, c'est à votre propre bonheur, Mai 11

1794 Mai 11 ainsi qu'à la tranquillité de mes fidèles sujets que j'ai dû la punition de deux collègues, dont vous rougissez. Vous sentez avec moi sans doute, combien un ecclésiastique, appelé par son état à donner l'exemple des vertus publiques, est plus criminel qu'un autre, quand il se joue des serments les plus saints et qu'il cherche à égarer les peuples, qu'il devrait éclairer sur leur véritable bonheur. Votre coeur gémit sur la faute de vos confrères, votre équité applaudira à leur châtiment et à la juste rigueur, que je devrai toujours faire peser sur des égarements de ce genre et qui, pour être un devoir douloureux, ne m'en est pas moins prescrite par la félicité même de mes sujets.«

Mai 7 **119.**[1] **Papst Pius VI. an König Friedrich Wilhelm II.** Rom 1794 Mai 7.

R. 11. 24. Abschrift.

Cardinal Maury. Dank für Preussens Theilnahme am Kampfe gegen Frankreich.

»Serenissime ac potentissime rex. Quam perceperamus animo iucunditatem ex Nostra actione, per quam dilectum filium Nostrum Joannem Sifredum Maury, virum de omni suprema potestate meritissimum Nobisque acceptissimum, ad Sanctae Romanae Ecclesiae cardinalatus ordinem eveximus, eam in Nobis, potentissime rex, maiorem in modum amplificari sensimus per humanissimas litteras Maiestatis Tuae, quibus beneficentiam in illum Nostram Tibi pergratam fuisse, significare voluisti.[2] Perspecti certe Nobis erant regii animi Tui sensus, quibus et illius agnoveras merita et commiseratus etiam eras Gallorum exulum sortem impiis civilium factionum turbis per totum fere orbem dispersorum; tantoque nunc magis ob hoc ipsum praestantis voluntatis Tuae indicium gaudemus, quod eosdem clementiae Tuae commendatissimos esse videamus. Propterea cum eorum causa valde solliciti simus, Nos ipsi Regiae Maiestati Tuae summas singularesque gratias persolvimus habiturique multo adhuc maiores sumus, cum, prout futurum confidimus, magna Tuorum armorum potentia una cum aliorum regum viribus coniuncta illorum iniustissime expulsorum vitam, statum, patriam ac iura cetera ea redemeris amentium ac perditorum hominum poena, per quam hi ipsi ad mentem atque ad humanitatis omnisque iustitiae officia vel inviti revertantur. Immensus inde ac immortalis ad Tuam gloriam accedet cumulus, Teque de humani generis societate praeclarissime meritum posteritas omnis fatebitur. Id Nos ipsi Regiae Maiestati Tuae enixe cupimus Deumque Optimum Maximum obsecramus, ut Te Tuamque regiam domum omnis maximae felicitatis per suam coelestem gratiam faciat compotem. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 7. Maii 1794, pontificatus Nostri anno vigesimo. Benedictus Stay.«

Mai 30 1) Bei Überreichung dieses Schreibens bat das Auswärtige Departement den König (30. Mai): »V. M. voudra bien nous renvoyer cette lettre, afin que nous puissions la déposer aux archives comme un nouveau témoignage de la reconnaissance de Sa dignité par le pontife romain.« 2) Vgl. No. 111.

120. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1794 Mai 8. 1794 Mai 8

R. 11. 24. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Nuntius Saluzzo.

»Le comte de Saluzzo[1]) étant arrivé à Berlin avec son neveu le duc de Carigliano et désirant, à ce que vous me mandez . . ., de me faire sa cour, pourra venir ici, comme vous aurez la bonté de le lui faire savoir, samedi prochain et s'annoncer chez le colonel de Manstein[2]), qui est prévenu, pour me le présenter.«

---

121. Bericht der westpreussischen Regierung an das Ober-Schul-Collegium. Marienwerder 1794 Mai 8.

R. 76. I. 200. Mundum, gezeichnet von Schleinitz, Meyer, Schmiedeberg, Ziegenhorn, Marggraff, Büsching, Gentzkow.

Mangelhafte Bildung der Schulmeister. Prüfung der katholischen theils durch das Schul-Collegium theils durch die Bischöfe.

Es »hat die . . . Vorschrift E. K. M., dass niemand zu einem Schul-Unterricht gelassen werden soll, der nicht durch eine vorhergegangene Prüfung zu demselben tüchtig befunden worden, in Ansehung der protestantischen Schulmeister gewiss schon sehr wesentliche Vortheile hervorgebracht, da wenigstens nicht Subjecte, welche von allen zu einem solchen Amte erforderlichen Kenntnissen entblösst sind, sich in solches hereinschleichen können. Allein dem ohnerachtet haben wenige auch sich protestantischen Schulen widmende Subjecte (die etwanige Söhne der Schulmeister und Organisten ausgenommen) eine Bildung genossen, die auf diese Bestimmungen abgezweckt hätte. Vielmehr widmen sich grösstentheils Leute dem Schulwesen, denen die anderen Pläne zu einem einträglicheren Fortkommen fehlgeschlagen sind und die, wenn sie auch einige Schul-Wissenschaften mitgebracht, doch durch ihre vorige Verhältnisse oft an ihrem moralischen Charakter verderbt sind und wenigstens durch ihre erweiterte Aussichten eines gemächlicheren Lebens in ihren[3]) neuen Stand eine Härte und einen Unmuth übertragen, die mit der Ausbildung der Jugend am wenigsten verträglich sind und das Zutrauen und die Liebe zwischen Lehrern und Zöglingen gänzlich vernichten müssen. Weit schlimmer ist es noch mit den katholischen Schullehrern, da die Bischöfe und Officiäle die Prüfung der von ihnen gewählten Subjecte noch immer dem Provincial-Schul-Collegio zu entziehen suchen, dessen[4]) Mitglieder nicht von ihren Glaubensgenossen sind. Es würde indess bei dem ohnehin schon eingeschränkten Fonds eine wahre

---

1) Erzbischof von Karthago, apostolischer Nuntius in Polen, der erste Nuntius, der Zutritt zum preussischen Hofe erhielt.

2) Ernst Johann v. M., General-Adjutant des Königs.

3) Hs.: »ihrem.« 4) Hs.: »deren.«

1794 Mai 8 Unmöglichkeit sein, einen eigenen Examinator von der katholischen Geistlichkeit hier anzusetzen, und ohnedies würde dies wahrscheinlich in dem Collegio selbst zu unangenehmen Collisionen Anlass geben. Die Prüfung der theologischen Kenntnisse würde jedoch freilich wohl den Bischöfen verbleiben müssen, sowie ihr Zeugniss zum Beweise des sittlichen Charakters des erwählten Subjects als hinreichend anzunehmen sein dürfte. So lange daher noch nicht förmliche Seminarien zur Bildung der Lehrer angelegt sind, woraus die Schulen besetzt werden können, so tragen wir in Ansehung der katholischen Schullehrer . . . darauf an, uns nachzugeben, sämmtliche Bischöfe dahin instruiren zu können, ein jedes zum Schulmeister designirtes Subject in Ansehung seiner theologischen Kenntnisse zu prüfen und seine moralische Führung zu erforschen, hiernächst aber darüber ein Attest auszustellen, dagegen die Prüfung der übrigen Kenntnisse lediglich dem Provincial-Schul-Collegio zu überlassen.

»Das Wichtigste in Ansehung dieses Gegenstandes wird indess immer die Anlegung zweckmässiger Seminarien sein« . . .

Mai 11 Cabinets-Befehl an das Dom-Capitel zu Posen, s. unter dem 6. Mai.

Mai 26 **122. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Voss.** Posen 1794 Mai 26.

R. 96. 242. A. Mundum.

Kritik von Reform-Vorschlägen für Südpreussen.

»Das von E. K. M. mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 24. dieses mir zum gutachtlichen Bericht . . . zugefertigte Memoire[1]) . . . enthält allerdings einige Vorschläge, die dem Anscheine nach recht gut gemeint sind, und ich glaube auch, dass solche den Wünschen vieler südpreussischen Vasallen und Unterthanen entsprechen dürften.

»Allein die mehresten dieser Ideen sind meines ohnmaassgeblichen Dafürhaltens nicht füglich zu erfüllen. Denn wenn

»(1) der begüterte Adel und die begüterte Geistlichkeit nach denen bisherigen pohlnischen Grundsätzen zur Territorial-Steuer gezogen und nicht nach gleichförmigen Anschlägen und nach Verhältniss ihrer Territorial-Revenüen classificirt werden sollten, so würde der neue Contributions-Etat nicht nur einen unbedeutenden Überschuss liefern, sondern es würde auch die bisherige Ungerechtigkeit in den Abgaben beibehalten, der Reiche geschont und der Arme gedrückt werden müssen, und dieses läuft gegen die landesväterliche Absicht E. K. M. Überdem würde die Beibehaltung des pohlnischen Contributions-Systems für die benachbarte Provinzen sehr nachtheilig werden, und um dieses zu verhindern und um Südpreussen mit denen übrigen preussischen Provinzen auf gleiche Art

1) Liegt nicht bei.

behandeln zu können, bleibt es durchaus nothwendig, dass ein und der nämliche Contributions-Fuss eingeführt werde. Dagegen dürfte es 1794 Mai 26

»(2) den reichen Adel allerdings schmeicheln und einige Familien zu mehrerer Anhänglichkeit an E. K. M. . . . Person bewegen, wenn Allerhöchstdieselben zu seiner Zeit eine Standes-Erhöhung für gut zu finden geruhen dürften, als weshalb auch bereits von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten E. K. M. nähere Vorschläge geschehen sein werden.

»(3) Was den armen und besonders den ohnbegüterten Adel anbetrifft, so würde solcher zwar zum Theil sein Unterkommen finden, wenn E. K. M. [sich] zu entschliessen geruhen sollten, ein besonderes Corps leichter Reiterei zu errichten und die dienstfähigen Edelleute bei selbigen anzustellen.[1]) Allein es ist ausser der kostbaren Unterhaltung eines solchen Corps meines Erachtens doch auch darauf zu reflectiren, dass dieses Corps wenigstens in den ersten Jahren nicht füglich in Südpreussen mit Sicherheit würde sein Standquartier behalten können, und wenn solches in andere Provinzen verleget werden sollte, so fürchte ich, dass sich nicht viele Edelleute bei selbigen engagiren dürften, weil der Pohle zu viel Anhänglichkeit an sein Vaterland und an seine Verwandten hat. Vortheilhafter für diesen unbemittelten Adel ist daher der von E. K. M. bereits . . . genehmigte Vorschlag, dass solcher im Lande auf kleinen Ökonomien angesiedelt werde, worüber ich einen ausführlicheren Plan einreichen zu dürfen mir die Gnade vorbehalte.

»(4) Die begüterte Geistlichkeit von den Schul-Anstalten zu meliren, ist insofern bedenklich, als schon von der Republik Pohlen seit einigen Jahren ein besonderes Schul-Institut auf eine sehr zweckmässige Art eingerichtet ist, bei welchem die Geistlichkeit gar nicht interessiret ist. Dieses Schul-Institut mit einigen wenigen Abänderungen unter polizeiliche Oberaufsicht auf einen soliden Fuss zu setzen, ist jetzt mein Bestreben, und ich bin daher der unmaassgeblichen Meinung, dass die Geistlichkeit auch ferner von der unmittelbaren Einmischung in die öffentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten auszuschliessen sein dürfte. Dagegen aber wird es nicht undienlich sein, wenn die Bischöfe von Zeit zu Zeit die zu Verbesserung des Lehrstandes abzweckende Vorschläge einzureichen, auch allenfalls einer unter dem Vorsitze des Departements-Minister jährlich zu eröffnenden Schul-Commission persönlich beizuwohnen angewiesen würden, ohne sich jedoch in die Einrichtung des Schulwesens unmittelbar mischen zu dürfen.

»(5) Die Bettel-Orden anlangend, so verdienen solche freilich in strenge Aufsicht genommen zu werden, weil selbige auf den gemeinen Mann den stärksten Einfluss haben; allein eben dieser Einfluss erfordert auch die grösste Behutsamkeit in ihrer Behandlung, besonders aber viele Schonung

1) Dieser Gedanke wurde 1800 durch Errichtung des Towarczys verwirklicht.

1794 Mai 26 in Absicht ihrer Ordens-Regeln. Wenn nun denen Bischöfen eine Art von Superiorität über die Bettel-Orden eingeräumet werden sollte, die sie bisher nicht gehabt haben, so ist zu fürchten, dass selbige ihr Ansehn zu weit ausdehnen, sich in Dinge mischen würden, die mit den Ordens-Regeln nicht bestehen können, und dass dadurch diese gefährliche Race von Menschen leicht zur Unzufriedenheit mit der Regierung gereizet werden könnte. Es dürfte daher nicht rathsam sein, die Autorität der Bischöfe über diese Geistlichen weiter auszudehnen; wohl aber könnte ebenfalls jährlich von der Kammer eine Zusammenkunft der Provincialen veranlasset und bei dieser alles dasjenige reguliret werden, was in Absicht der Disciplin der Bettel-Mönche etwa einzurichten oder zu verändern nöthig gefunden werden möchte.

»(6) Zur Aufnahme der Städte und dass der Bürger-Stand von dem Adel nicht unterdrücket, auch das bürgerliche Gewerbe immer mehr emporgebracht werde, werden diejenigen Mittel hinreichend und wirksam genug sein, die zum Theil schon angeordnet sind und nach dem Beispiel der Städte-Verfassung in E. K. M. übrigen Provinzen in der Folge werden angewendet werden. Und was

»(7) den Bauern-Stand anbetrifft, so ist dieser E. K. M. landesväterlicher Vorsorge genugsam empfohlen, und ich werde gewiss all mein[1]) Dichten und Trachten darauf lenken, Höchstdero Willensmeinung in Absicht dieser geringen Volksclasse zu erreichen und es zu verhindern, dass sie nicht unmenschlich behandelt werden; dagegen aber dürfte es mehr schaden als nutzen, wenn diese Menschen auf ein Mal in eine Verfassung gesetzt werden sollten, welche mit ihrer bisherigen in einem gänzlichen Contrast stehet. Ich finde daher es weder nützlich noch rathsam, die sogenannten unterthänigen Bauern ganz von aller landesherrlichen Abgabe zu befreien, zumal dadurch nichts weiter würde erreicht werden, als dass sie ihren Grundherrschaften desto mehr an Domanial-Abgaben würden bezahlen müssen. Nach meinem . . . Dafürhalten muss ein jeder, der den Schutz E. K. M. geniesset, auch verhältnissmässig dazu durch Contribution beitragen, und es kann also auch so wenig der unterthänige Bauer als der freie davon ausgeschlossen werden.«

Mai 30 Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements, s. unter dem 7. Mai.

Juni 2 **123. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau.** Posen 1794 Juni 2.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war wahrscheinlich von Voss gezeichnet.

Bedingte Devolvirung des Patronat-Rechtes an den Fiscus.

»In dem Rescripte vom 22. v. M., die Parochie Osiencia betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, Euch näher zu bescheiden, wie es mit der

1) Hs.: »allgemein.«

Besetzung der Pfarr-Stellen, zu denen die Patrone nicht binnen der in dem canonischen Rechte vorgeschriebenen Frist[1]) Candidaten präsentiren, gehalten werden soll. Diesem zu Folge eröffnen Wir Euch hiermit, dass, um dem Fiscus nichts an seinen Rechten zu vergeben, in den vorkommenden Fällen gedachter Art demselben das Patronat-Recht devolviret sein und der Vorschlag zur Besetzung der Stelle, jedoch nur für das Mal, da der Patron solches versäumt hat, von den Kammern geschehen soll . . . Zugleich aber empfehlen Wir Euch, nicht mit zu grosser Strenge auf die Beobachtung jener canonischen Vorschrift zu halten, da an und für sich die Lasten des Patronats-Rechts viel grösser sind als dessen Vortheile und weil daher die Billigkeit erfordert, die Patrone mit möglichster Schonung zu behandeln.« 1794 Juni 2

124.[2]) **Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement.** Juni 14
Berlin 1794 Juni 14.

R. 7. B. 24. C. 4. Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben (Anweisung von Steck). Mundum, gezeichnet von Alvensleben.

Der Plan, die Abtei Koronowo zum Zwecke eines katholischen Schul-Seminars einzuziehen.

»Obgleich dem Könige das Recht allerdings zustehet, die Abtei Coronowo zu vergeben, auch in Commende zu conferiren, so können S. M. solche doch ohne Verletzung des Tractats von 1773[3]) und ohne päpstliche Genehmigung weder auf eine Zeit noch auf beständig einziehen.

»Wenn indessen die westpreussische Regierung . . . die Einziehung dieser Abtei behufs eines katholischen Schul-Seminarii wieder in Anregung bringt, so halten wir dafür, dass der Bischof von Cujavien, in dessen Kirchen-Sprengel Coronowo liegt, dem König als Souverän und dem Papste den Vorschlag zur Einziehung thun müsse. Auf solche Art bliebe der Tractat unverletzt, freilich aber würden die Ordens-Obere zuvor von dem Bischof und dem römischen Hofe gehört werden. Es ist also nothwendig, die Sache mit ersterem zu concertiren. Übrigens ist die Voraussetzung der Regierung, dass die Vergebung einer Abtei *in commendam* eine Säcularisation sei, ganz unrichtig; auch finden wir es nicht rathsam, alle Abteien *in commendam* zu conferiren. Der Regel nach müssen den Klöstern reguläre Äbte aus dem Mittel des Ordens und der Convente, selten aber und nur ansehnliche Abteien an Welt-Geistliche und Prälaten im Lande gegeben werden.

»Im vorliegenden Fall bedarf man keines Vorschlages eines Subjects zur Commende, weder vom Bischof von Cujavien, der jedoch als Diöcesanus den vorzüglichsten Anlass dazu hätte, noch viel weniger aber vom Bischof von Culm.«

---

1) Vier bzw. sechs Monate.
2) Vgl. Band 6, 481. 3) Band 4, 540.

1794 Juni 16

125.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1794 Juni 16.

R. 7. B. 23. B. Mundum, gezeichnet von Schleinitz, Meyer, Schmiedeberg, Ziegenhorn, Marggraff, Büsching, Gentzkow.

Die katholischen Pfarrer müssen der deutschen Sprache mächtig sein; deshalb kann Orlowicz nicht Pfarrer in Roggenhausen werden.

Bemerken, »dass der Bischof von Culm, Graf v. Hohenzollern[2]), schon unter dem 30. December v. J. den genannten Geistlichen zu der erledigten Pfarr-Kirche in Roggenhausen und zu der dazu gehörigen Filial-Kirche in Damrau vorgeschlagen, dass wir aber vor der Approbation dieses Vorschlags erst Auskunft darüber zu erfordern für nöthig gehalten, ob der Vorgeschlagene der deutschen Sprache mächtig sei, und dass wir auf deren verneinende Beantwortung dem[3]) Bischof, Grafen v. Hohenzollern, zu einem anderweitigen Vorschlage aufgefordert haben.

»Zwar setzen wir in den Versicherungen des Bischofs von Culm, Grafen v. Hohenzollern, dass der vorgeschlagene Geistliche durch untadelhafte Aufführung und durch vorzüglichen Eifer und Treue in seinem Berufe sich ausgezeichnet habe, keinen Zweifel, und eben so wenig können wir demselben darin widersprechen, dass die zur Roggenhausenschen Pfarre und deren Filia gehörigen Parochiani, wenn auch einige unter ihnen die deutsche Sprache verstehen, dennoch in der pohlnischen Sprache geübter als in der deutschen sind; demungeachtet aber glauben wir, dass unsre Verfügung wegen eines anderweitigen Vorschlags zur Besetzung der Roggenhausenschen Pfarr-Stelle mit einem der deutschen Sprache kundigen Geistlichen sich völlig rechtfertige.

»E. K. M. haben uns Selbst bei verschiedenen Gelegenheiten befohlen, bei Besetzung der katholischen Pfarr-Stellen auf die Fertigkeit in der deutschen Sprache hauptsächlich mit Rücksicht zu nehmen, und in der That machen es auch wichtige Gründe rathsam, dies Requisitum zur Qualification eines katholischen Parochi zu erfordern. Alle an die Geistlichen der hiesigen Provinz von der Regierung erlassene Befehle und Verordnungen sind in deutscher Sprache abgefasst; dieser Sprache müssen sie sich bei den von ihnen zu erstattenden Berichten bedienen; die ihnen zukommenden Publicanda werden ihnen in dieser Sprache zugefertigt; die Kirchen-Rechnungen müssen sie darin führen und auf die ihnen dagegen gemachten Ausstellungen ihre Widerlegungen und Bemerkungen in derselben Sprache vortragen. Von einem der deutschen Sprache nicht kundigen Geistlichen können wir daher

---

1) Vgl. No. 129.

April 29 2) Dieser hatte sich (Oliva 29. April) beim Geistlichen Departement über die westpreussische Regierung beschwert, welche den vom Bischof für Roggenhausen (bei Graudenz) vorgeschlagenen Orlowicz (Pfarrer, Decan und Nonnen-Beichtvater zu Graudenz) abgelehnt hatte, weil er nicht der deutschen Sprache mächtig war. Der Bischof bat, für diesen würdigen und patriotischen Mann eine Ausnahme zu machen. 3) So!

keine bereite Befolgung unserer Verfügungen erwarten, weil er oft an seinem Wohnorte niemanden findet, der der deutschen Schriftsprache mächtig genung ist, um ihm die Verfügungen der Regierung zu erklären, noch weniger aber ihm die Verzögerung eines zu erstattenden Berichts und eine etwa darin eingeflossene Unrichtigkeit zur Last legen, weil er durch die ihm nöthige Beihülfe eines Andern und durch die Unkunde der Sprache entschuldigt ist. Diese Unkunde der Sprache veranlasst aber auch viele Unordnung in dem Kirchen-Rechnungs-Geschäfte; die Kirchen-Rechnungen muss er nach den von ihm geführten Journalen durch andre anfertigen lassen, die dagegen gemachten Ausstellungen kann er nicht selbst beantworten, mithin hängt es von der mehreren oder mindern Betriebsamkeit eines der Regierung unbekannten Substituten ab, ob die Kirchen-Rechnungen, für welche doch eigentlich der Pfarrer einstehen soll, berichtigt werden oder ob von Jahre zu Jahre die Verwirrung bei dem Rechnungswesen zunimmt. 1794 Juni 16

»Dies sind die nächsten Gründe, aus welchen wir die Kenntniss der deutschen Sprache als eine höchst nöthige Eigenschaft für einen katholischen Pfarrer betrachten; entfernter, aber darum nicht minder wichtig scheinen uns folgende zu sein.

»Natürlich ist es, dass jeder Pfarrer, je geübter er in der deutschen Sprache ist, desto mehr sich deren Ausbreitung angelegen sein lassen wird. Nur von einem solchen lässt sich erwarten, dass er in den Schulen seiner Parochie auf die Anweisung zu dieser Sprache halten und zu diesem Endzwecke auf die Anstellung solcher Lehrer, die mit der deutschen Sprache wie mit der pohlnischen bekannt sind, Bedacht nehmen wird; dahingegen der Pfarrer, der dieser Sprache gar nicht kundig ist, die Verbreitung derselben, wenn er ihr auch nicht Hindernisse in den Weg legt, doch gewiss nicht befördern wird. Mit der Ausbreitung dieser Sprache unter den gemeinen Landleuten sind aber sehr erhebliche Vortheile, nicht allein für den Landmann selbst, sondern auch für den Staat verknüpft. Der junge Landmann wird als Cantonist zum Militär-Dienste ausgehoben. Der grösste Theil seiner Vorgesetzten ist eben so wenig als die Bürger in den meisten Städten der pohlnischen Sprache kundig; wie schwierig muss ihm daher die Erlernung des Dienstes sein, und wie sehr muss ihm sein neuer Stand drücken, wenn er weder seinen Vorgesetzten sich eröffnen, noch dem grössten Theile der Menschen, mit denen er lebt, sich mittheilen kann. In den meisten Städten, wohin der Landmann seine Producte zum Verkaufe bringt, ist die deutsche Sprache ganz allgemein, ein grosser Theil der Einwohner verstehet nicht pohlnisch; mithin wird er bei dem Verkaufe seiner Producte manchen Vortheil, der ihm bei der Bekanntschaft mit der deutschen Sprache nicht entgehen würde, entbehren müssen. Dazu kommt, dass bei der Unkunde der deutschen Sprache die Gemeinschaft zwischen den pohlnischen und deutschen Einwohnern der hiesigen Provinz ganz abgeschnitten ist; diese

1794 Juni 16 Gemeinschaft zu befördern, müssen wir uns aber ganz vorzüglich angelegen sein lassen, damit durch diese die pohlnischen Einsassen nicht nur immer mehr an die jetzige Landesverfassung gewöhnt, sondern auch bei ihnen die häufiger als bei den deutschen Einsassen sich findenden Laster der Trunkenheit, des Mangels der Industrie und der Ordnung in ihrem Hauswesen, sowie der Hang zum Müssiggange und zum Vagabondiren nach und nach seltner werden.

»Aus diesen Gründen haben wir uns verpflichtet gehalten, keine Geistlichen, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, zu Pfarr-Stellen zu befördern, und um so weniger Veranlassung gefunden, in dem gegenwärtigen Falle von dieser Regel abzuweichen, da der Joseph Orlowicz seit der Reoccupation Westpreussens und bei seinem Aufenthalt in Graudenz Zeit und Gelegenheit gehabt haben würde, die deutsche Sprache zu erlernen, wenn er diese Kenntniss sich zu verschaffen gewünscht hätte. Überdies würde durch Ausnahmen von der festgesetzten Regel der Zweck, die Geistlichen zur Erlernung der deutschen Sprache zu bewegen, leicht verfehlt werden.

»E. K. M. stellen wir hiernach . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben geruhen wollen, den Bischof von Culm, Grafen v. Hohenzollern, wegen seines Antrages abschläglich zu bescheiden und denselben anzuweisen, einen andern der deutschen Sprache kundigen Geistlichen zu der Roggenhausenschen Pfarr-Stelle bei uns in Vorschlag zu bringen.«

Juni 30 In diesem Sinne Ministerial-Erlass an den Bischof von Kulm (Concept, gezeichnet von Woellner und Scholz).

Juni 25 **126. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau.** Posen 1794 Juni 25.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Voss gezeichnet.

Gemischte Ehen.

»In Eurem Berichte vom 10. v. M. habt Ihr Euch für den Antrag des erzbischöflichen General-Officialats zu Lowicz, dass bei der Trauung von Personen protestantischer und römisch-katholischer Confessionen der Pfarrer des katholischen Theils auch dann, wenn die Braut der protestantischen Religion zugethan sei und also die Trauung durch einen protestantischen Geistlichen geschehen, gegenwärtig sein und die Handlung in sein Kirchenbuch eintragen dürfe, geäussert. Wir haben diesen Antrag einer genauern Prüfung unterworfen und geben Euch nunmehr zu erkennen, dass solcher nicht nur der Verfassung, welche in Schlesien und Westpreussen beobachtet wird, entgegenläuft, sondern auch aus folgenden Gründen ganz unzulässig ist.

»Das erzbischöfliche General-Officialat hat sich bei solchem auf das Tridentinische Concil berufen; allein die Aussprüche dieses können nur *in*

dogmaticis und nicht *in liturgicis* als gültig und entscheidend angenommen werden. Seine Vorschrift über diesen Punkt und deren Beobachtung würde als eine stillschweigende Anerkennung des dabei zum Grunde liegenden Princips, dass die Protestanten keine Parochial-Rechte haben, angesehen werden können, und dieses kann nicht zugegeben werden. Die Gültigkeit oder Rechtmässigkeit bürgerlicher Handlungen können überhaupt nicht nach römischen Gesetzen beurtheilt werden. Zudem ist in dem Allgemeinen Landrechte die Abwesenheit eines katholischen Pfarrers bei Schliessung der Ehe, wo ein Theil der römisch-katholischen Confession ist, nicht unter den Nichtigkeits-Ursachen einiger Ehen angegeben; es folgt vielmehr aus dessen § 169, worin bestimmt ist, dass der Umstand, dass eine Trauung nicht von dem gehörigen Parochus geschehen ist, die Ehe nicht ungültig machen soll, dass der Antrag des Lowicz'schen Officialats den preussischen Gesetzen nicht angemessen ist. 1794 Juni 25

»Der von demselben gebrauchte Vorwand, dass die Gegenwart der katholischen Pfarrer bei den Trauungen nöthig sei, um diese von den Verbindungen ihrer Pfarrkinder zu unterrichten, ist unerheblich; denn diese Kenntniss wird selbigen durch das Aufgebot verschafft.

»Die Eintragung der Ehen, welche von protestantischen Geistlichen eingesegnet werden, in die katholischen Kirchenbücher ist aber nicht nur überflüssig, sondern auch nachtheilig, weil leicht *errores dupli* dadurch entstehen können. Aus allen diesen Gründen setzen wir hierdurch fest, dass der Antrag des General-Officialats zu Lowicz nicht Statt finden, dagegen, falls Eheleute, die verschiedener Religion sind, es sich zur Gewissens-Sache machen, sich auch von katholischen Pfarrern einsegnen zu lassen, denenselben frei stehen soll, diese Benediction sich in einem separaten Actu in der Stille ertheilen zu lassen.«

---

127. Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Voss. Breslau 1794 Juni 25.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 6). Concept.

Ein Nuntius überflüssig. Dispensation von Gelübden.

»E. E. . . . Schreiben vom 1. d. M.[1]) wegen Aufnahme eines päpstlichen Nuntius in den K. Preussischen Staaten scheinet mir sehr wichtig zu sein. In den meisten katholischen Ländern wird zwar die Befugniss und die Rechte eines solchen Nuntius durch Observanz und Compactata bestimmt; allein die Geschichte aller Zeiten und aller Länder beweiset, wie sehr geneigt der päpstliche Hof sowohl als die Nuntii immer gewesen sind, ihre Gewalt auszudehnen, dass die aufmerksamsten Regierungen dieses nicht immer haben verhindern können und dass es wenigstens oft zu unangenehmen Streitigkeiten und Collisionen Anlass gegeben hat.

---

1) S. die Nachträge.

1794 Juni 25 »In Schlesien kennt man die Gewalt eines Nuntius fast gar nicht, selbst nicht einmal die Geistlichkeit; der Einfluss des zu Warschau residirenden Nuntius ist sehr geringe. Nur bei Appellationen und Revisionen von den geistlichen Gerichtshöfen benennt er — auf den Grund eines *anno 1748* getroffenen Abkommens[1]) — aus den schon bestimmten sogenannten Synodal-Richtern, die aus der höhern schlesischen Geistlichkeit genommen sind, einen oder mehrere zu Instruction und Aburtelung der Sachen, ohne davon weiter irgend einige Kenntniss zu nehmen. Da nun die meisten der in andern Ländern für das geistliche Forum gehörigen Sachen in Schlesien von den weltlichen Gerichtshöfen ressortiren, so ist auch jene Einwirkung des Nuntius eben nicht häufig, und eigentliche Nuntiatur-Gerichte existiren hier gar nicht.

»Die Verfassung von Ost-, West- und Süd-Preussen ist mir zwar weniger bekannt, indessen glaube ich doch, dass die Anstellung eines Nuntius auch für diese Provinzen gar nicht nöthig wäre, aber von nachtheiligen Folgen sein könnte. Ich sehe auch nicht ein, wie dadurch Geld im Lande zu erhalten sei; denn die eigentlichen *casus reservati papales* in Dispensationen und dergleichen müssen doch immer in Rom nachgesucht und bezahlet werden. Vielleicht liesse sich dort eine ähnliche Einrichtung wie in Schlesien in Absicht der Appellationen treffen, von der ich vom K. Departement der auswärtigen Affaires nähere Nachrichten einzuziehen E. E. . . . anheim stelle. Vielleicht könnte durch Unterhandlungen am römischen Hofe die Gewalt der preussischen Bischöfe möglichst ausgedehnt und dadurch die Fälle, wo der Recurs nach Rom zu nehmen, sehr vermindert werden, welches ich E. *p.* erleuchtetem Ermessen . . . überlasse.

»Die Ordens-Geistliche, welche sich bei mir um Dispensation von ihren Ordens-Gelübden gemeldet, habe ich immer an das bischöfliche Amt gewiesen, um das Gesuch nach vorheriger Untersuchung an die Behörde gelangen zu lassen, da es eine *causa mere ecclesiastica* und ein *reservatum papale* ist« . . .

Juni 30 Erlass an den Bischof von Kulm, s. unter dem 16. Juni.

Juli 9 **128. Erlass des General-Directoriums an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Berlin 1794 Juli 9.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Auszug.

Landräthliches Attest bei Nomination eines Geistlichen.

»Es hätte indessen statt des in Euerm Berichte enthaltenen negativen Zeugnisses, dass Euch keine Nachrichten zugekommen sind, die seine[2]) Nomination behindern können, ein positives Attest des Landraths über seine

---

1) Band 3, 196. 210.

2) Eines nicht näher bezeichneten Geistlichen.

Qualification durch reine Sitten, Geschicklichkeit und Ergebenheit für Unsere Regierung der Vorschrift gemäss beigebracht werden sollen. Dieses muss daher künftig beobachtet werden.« 1794 Juli 9

Schreiben des Bischofs von Roermonde, s. unter dem 1. August. Juli 15

129.[1] **Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm, und dem Geistlichen Departement.** 1794.

R. 7. B. 23. B.

Orlowicz wird Pfarrer in Roggenhausen.

Hohenzollern. Oliva Juli 22. Juli 22

Mundum.

»Sehr kränkend muss es für einen patriotischen Bischof sein, wenn er bei Einschränkung seiner Gewalt nicht einmal vermögend, Geistliche nach seinem Gutbefinden und Überzeugung zur Seelsorge zu wählen, wenn seine Empfehlungen in dergleichen Fällen als dem Allgemeinen nachtheilig betrachtet verworfen werden; wenn man ihn hierinfalls keines Zutrauens würdiget und ihm dadurch alle Mittel entzieht, Tugend und Verdienste gehörig zu belohnen. Nur das einzige Bewusstsein, stets als ein wahrer Patriot gehandelt zu haben, und die schmeichlende Hoffnung, dass E. K. M. allerhöchste Person davon vollkommen überzeugt sind, kann meinen gerechten Schmerz lindern. Wie sehr ich mir die Aufnahme aller möglichen Wissenschaften und vorzüglich die Verbreitung der deutschen Sprache angelegen sein lasse, beweisen hinlänglich die von mir in den westpreussischen Gymnasien getroffene zweckmässige Einrichtungen, allwo ausser andern Wissenschaften die deutsche und die französische Sprache mit vielem Nutzen gelehrt wird. Ist es aber im Ganzen noch nicht zum möglichen Grad der Vollkommenheit gediehen, könnte noch manches verbessert werden, so hat dieses nicht auf ein Mal und so bald, als ich es wünschte, geschehen können; und giebt es noch Geistliche aus der vorigen Regierung, welche ohngeachtet aller meiner Bemühungen die deutsche Sprache nicht erlernt haben, so hat selbe theils ihr Alter, theils ihre schwere Amts-Verrichtungen davon gehindert. Beides hat dem Poenitentiarius Orlowicz, den ich E. K. M. zu der vacanten Pfarr-Stelle zu Roggenhausen empfohlen habe, erschweret, sich die nöthige Kenntnisse in dieser Sprache zu erwerben. Bei der Reoccupation Westpreussens hatte dieser Geistliche bereits das Alter erreicht, so nicht das bequemlichste ist zur Erlernung einer fremden Sprache. Unter der glorreichen Regierung E. K. M. hat er durch viele Jahre das Prediger-Amt bei der Pfarr-Kirche zu Marienburg mit vielem Beifall bekleidet; in Rücksicht seiner Verdiensten erhielt er darauf mit höchster Genehmigung

---

1) Vgl. No. 125.

1794 Juli 22 die Pfarre zu Schönwiese und, nur auf meine dringende Vorstellungen und seinen Diensteifer zu zeigen, hat er den jetzigen mühsamen Posten eines Beichtvaters bei denen Nonnen zu Graudenz angenommen: Ämter, welche mit vielfältigen und äusserst schweren Verbindlichkeiten verknüpft sind und welche, wenn sie pünktlich und in ihrem ganzen Umfang erfüllt werden sollen, nur wenige Zeit zur Erholung und Nebenverrichtungen übrig lassen. In diesem Betracht werde ich mir die gerechtesten Vorwürfe machen müssen, wenn ich diesen verdienstvollen und rechtschaffenen Geistlichen auf sein Alter, wo er mehrere Verpflegung nöthig hat, ohne Versorgung lassen sollte; die übrigen Geistlichen würden durch dieses seltene Beispiel muthlos werden und ihr Eifer für das allgemeine Beste allmählich verschwinden, und ich wüsste am Ende nicht, was ich mit mehrern dergleichen alten Geistlichen, da sonst kein ander Fonds für sie in meiner Diöces vorhanden ist, anfangen und wo ich sie lassen sollte. Gewiss war es nicht die Absicht E. K. M. bei der allerhöchsten Verordnung: *niemand zur Pfarr-Stelle zu befördern, der nicht der deutschen Sprache mächtig ist*, die Geistlichen aus der vorigen Regierung bloss aus dieser Ursache von allen Pfarren auszuschliessen. E. K. M. landesväterliche Fürsorge erstreckt sich auf alle treue Unterthanen; Allerhöchstdieselben wollen allen ohne Unterschied Ihre Gnade und Huld angedeihen lassen und mithin auch diese Geistlichen versorgt wissen, wenn sie sonst patriotisch denken und handeln, wenn sie die nöthige Eigenschaften zur Seelsorge besitzen und ihrem Amt Genüge leisten können. In meiner Culmschen Diöces sind fast alle Gemeinden ganz polnisch, wo die deutsche Sprache in Ansehung der Seelsorge ganz entbehrlich ist. Was hingegen die Anfertigung der Kirchen-Rechnungen und die Befolgung der ergehenden Landes-Verordnungen, so zu einer zweckmässigen Amtsverrichtung mit gehören, betrifft, so hat E. K. M. westpreussische Regierung verordnet, dass die Decani für die polnische Pfarrern die Kirchen-Rechnungen ausfertigen sollen, und die Landes-Verfügungen, welche mir oder meinen Officiälen zugeschickt werden, werden von diesen in lateinischer Sprache mittelst Circular ihnen bekannt gemacht, und man hat bisher noch keine gegründete Ursache gehabt, sich über die etwa unterlassene Befolgung zu beschweren. Ein nämliches Bewandniss hat es mit der Pfarre zu Roggenhausen. Die Eingepfarrte sind durchgehends Stock-Pohlen, der Gottesdienst wird in polnischer Sprache verrichtet, und in Ansehung dessen ist alldort die deutsche Sprache ganz entbehrlich. Was das Übrige belanget, so machet sich vorgedachter Geistliche verbindlich, annoch einen Geistlichen zu halten, der der deutschen Sprache gewachsen sein wird. In dieser Rücksicht bitte ich nochmals . . ., E. K. M. geruheten, mehrgedachtem Geistlichen Orlowicz die erledigte Pfarr-Stelle zu Roggenhausen . . . zu conferiren, und in der zuversichtlichen Hoffnung einer huldreichsten Erhörung beharre ich in der tiefesten Ehrfurcht u. s. w.«

Das Geistliche Departement. Berlin Juli 28. 1794 Juli 28

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner. Anweisung von Scholz.

»Da nach Eurer Vorstellung vom 22. dieses der Poenitentiarius Orlowicz zu Graudenz schon vormals Pfarrer-Stellen bekleidet hat und zu Roggenhausen der Gottesdienst in polnischer Sprache verrichtet wird, so haben Wir Unserer westpreussischen Regierung *dato* aufgegeben, den Orlowicz zu der katholischen Pfarre zu Roggenhausen zu admittiren« . . .

---

130. Erlass des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an das Justiz-Collegium und das Administrations-Collegium zu Geldern. Berlin 1794 August 1. Aug. 1

Geldern Eccles. Abschrift. Das Concept war im Auswärtigen Departement aufgesetzt.

Sollen die königlichen Rechte bei dem Bischofswechsel in Roermonde wahrnehmen.

»Auf abschriftlich anliegende Eingabe[1]) des nach seiner Anzeige zum Bischof von Ruremonde ernannten Barons vom Velde[2]) haben Wir in Unserm Geheimen Archiv die Acten nachsehen lassen, aus welchen hervorgehet, wie es vormals in ähnlichen Fällen gehalten worden sei. Wir haben daraus ersehen, dass in Gemässheit des Utrechter Friedensschlusses die Ernennung zu diesem bischöflichen Sitz vom Souverän der österreichischen Niederlande geschehen ist und dass auf die Anzeige des Ernannten Wir Unsere Einwilligung in die Ernennung gegeben haben. Der letzte Fall dieser Art hat sich zugetragen, als im Jahr 1775 nach der Versetzung des Bischofs Heinrich Johann Kerens der Marquis v. Hoensbroeck Uns, dass er zum Bischof ernannt sei, anzeigte. Dieser ist noch im Jahre 1791 Bischof gewesen, er muss also vor nicht langer Zeit abgegangen sein[3]), und Wir hätten erwarten können, dass Ihr Uns davon sogleich Anzeige thun würdet, wie solches vormals um so mehr geschehen ist, da es bei dem Abgange eines Bischofs von Ruremonde auf Innebehaltung dessen ankömmt, was derselbe aus diesseitigen Fonds ziehet. Wir wollen indessen hoffen, dass von Seiten Eurer, des Administrations-Collegii, deshalb sogleich Verfügung getroffen sein wird.

»Was nun die itzo ferner zu nehmenden Maassregeln betrifft, so können Wir dem angeblich ernannten Bischofe nicht eher antworten, als bis Ihr Uns von der Erledigung des bischöflichen Sitzes und von der wirklich auf eine rechtmässige Art erfolgten neuen Ernennung pflichtmässig Bericht erstattet habt. Diesen Bericht verlangen Wir von Euch um so mehr, da Euch, dem Justiz-Collegio, am besten bekannt ist, wie aufmerksam Wir auf Unsere Gerechtsame in Absicht des Bischofs zu sein Ursache haben und

---

1) *d. d.* Roermonde 15. Juli. Will »rendre à César, ce qui appartient à César, et à Dieu, ce qui appartient à Dieu.« Juli 15

2) Johann Robert van Velde. 3) Er starb am 17. April 1793.

1794 Aug. 1 wie nachdrücklich der vorige Bischof durch die Resolution vom 29. Novembris 1791[1]) zurecht- und in seine Schranken gewiesen werden musste, von welcher Angelegenheit der Ausgang bis itzt nicht constiret.

»Ob nun gleich bei der gegenwärtigen Veränderung nichts vorgenommen werden kann noch muss, was dem Utrechter Friedensschluss zuwiderläuft, so müssen doch Unsere sowohl auf diesen Friedensschluss gegründeten als die Uns sonst rechtlich zustehenden und mit demselben vereinbarlichen Gerechtsame wahrgenommen werden, und eben daher verlangen Wir Euren auf Eure Archival-Nachrichten gegründeten Bericht darüber, ob in vorigen ähnlichen Fällen lediglich die Anzeige des neu ernannten Subjects und Unsere Genehmigung erfolgt oder ob auch annoch von dem neuen Bischofe ein Eid der Treue geleistet oder Reversalien von ihm ausgestellet worden seien und dergleichen, als worüber sich in Unseren seit 1713 verhandelten Archival-Acten keine hinlängliche Nachricht findet.

»Auch darüber, wie es in Ansehung des Rechts der Regalien mit den aus diesseitigen Fonds fliessenden Einkünften des Bisthums Ruremonde während der Vacanz gehalten werde, geben diese Acten nicht hinlänglichen Aufschluss. In neuern Zeiten sind zwar dem Bischofe die aufgesammelten Einkünfte des erledigten Bisthums ausgezahlet worden; wie es aber deshalb in ältern Zeiten gehalten worden sei und ob das Recht der Regalien sich in Absicht der aus diesseitigen Fonds fliessenden Einkünfte des Bisthums Ruremonde behaupten lasse oder nicht, darüber geben die hiesigen Acten keine befriedigende Auskunft.

»Obgleich unter den gegenwärtigen Conjuncturen[2]) die Nachsehung der wahrscheinlich eingepackten Archive schwierig sein könnte, so werdet Ihr doch dazu vielleicht Mittel finden: nicht zu gedenken, dass Euch, dem Justiz-Collegio, die Verhältnisse zum Bisthum Ruremonde durch die vielen mit dem Bischof vorgekommenen Differentien geläufig sein werden.

»Wir haben daher nicht nöthig, Euch die Aufrechthaltung Unserer Gerechtsame bei Abgang eines Bischofs, Ernennung eines neuen, Ankunft desselben u. s. w. zu empfehlen, sondern erwarten, dass Ihr hierunter von selbst Eure Pflichten beobachten werdet.«

Eine Antwort liegt nicht vor.

---

1) Band 6, 536.

2) Von den Niederlanden her nahten die Franzosen.

131. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom. Berlin 1794 August 29. 1794 Aug. 29

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Wiederholt die Aufforderung an den Papst, die Bischöfe zu Ehe-Dispensen in den verbotenen Graden zu ermächtigen.

»Les ordres, que je vous ai donnés en date du 10. février 1787[1]) et 22. octobre de l'année dernière[2]) relativement à l'expédition des dispenses en général pour les mariages entre des Catholiques parents ou alliés en un degré prohibé, sont tellement pressants, que je suis, on ne peut pas plus, surpris de me trouver encore à l'heure qu'il est sans aucun rapport de votre part sur la manière, dont la cour de Rome a répondu aux représentations, que je vous ai chargé de lui faire sur cet objet. Vous avez également négligé de m'informer du succès de celles dont vous devez vous être acquitté, il y a longtemps, pour obtenir une juste diminution de la taxe exorbitante, qu'exige la Daterie pour la dispense particulière sollicitée par la veuve du négociant Köhler, Marie Thecla née Haumann, établie à Breslau et qui veut épouser le nommé Jean Antoine Knie, neveu de son défunt mari.

»Je ne saurais trop vous recommander l'accélération de ces deux affaires. Songez, qu'il y va dans l'une du bien-être d'un grand nombre de mes sujets et dans l'autre de celui de toute une famille.«

---

132. Schriftwechsel zwischen dem klevischen Regierungs-Präsidenten Rohr und dem Etats-Minister Woellner. 1794.

R. 34. 69.

Unwissenheit und Intoleranz der katholischen Priester und Schullehrer. Reform-Vorschläge: Aenderung mit dem Aerarium ecclesiasticum, Prüfung der Geistlichen, Revision des Gymnasiums in Emmerich, Verleihung eines Kreuzes.

Rohr. Kleve September 5. Sept. 5

Eigenhändig.

»Wegen des in hiesigen Provinzen vernachlässigten Unterrichts der römisch-katholischen Einwohner halte ich es für meine Pflicht, E. E. diese wichtige Sache . . . vorzustellen und Mittel zu Abhelfung des Übels in Vorschlag zu bringen.

»Die mehresten Einwohner des Herzogthums Cleve und eines grossen Theils der Mark sind der römischen Confession zugethan, und demohnerachtet werden für diesen ansehnlichen Theil des Volks die Priester und Schullehrer ohne gehörige Prüfung bestellet. Dieses rührt aus zwei verschiedenen Ursachen her.

»1) Die Fundations-Urkunde des *aerarii ecclesiastici* vom $\frac{9}{19}$ Mai 1682[3])

---

1) Band 6, 48. 2) No. 87.

3) *Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark ergangen sind (Düsseldorf 1826)* 1, 565.

1794 Sept. 5 wird von Alters her bei der Regierung dahin ausgelegt, dass nicht allein von den Canonicaten und andern höhern Präbenden, sondern auch von Pastoraten und Schullehrer-Diensten ein *honorarium ad aerarium ecclesiasticum* zu Verbesserung der schlecht besoldeten reformirten Prediger und Schullehrer gegeben werden müsse. Diese nach meiner Überzeugung ganz irrige Auslegung verursacht, dass die katholische Pastorate und Schullehrer-Stellen den Meistbietenden zu Theil werden.

»2) Der Kurfürst von Coelln prätendirt das Diöcesan-Recht in hiesigen Provinzen, welches ihm von unserm Hofe nicht eingestanden wird; demohnerachtet aber ist allhier keine andere geistliche Autorität angeordnet, welche die Candidaten der katholischen geistlichen und Schul-Ämter zu prüfen berechtigt wäre.

»Dieserhalb studiren die hiesigen dem geistlichen Stande sich widmenden Landeskinder in Coelln oder auf andern katholischen Universitäten, und sobalde sie Gelegenheit finden, allhier ein Pastorat, Diaconat oder dergleichen zu erhandeln, verschaffen sie sich daselbst die Ordines und Priester-Weihe, auch so viele Zeugnisse ihrer Kenntnisse und ihres Wohlverhaltens, als man nur immer haben will. Dieses bürgt aber weder für ihre Kenntniss noch Sittlichkeit, wie die Erfahrung beweiset, sondern nach denen Nachrichten, welche ich in den vier Jahren meines hiesigen Amtes theils selbst theils durch andere eingezogen habe, so sind sie der Regel nach nicht nur äusserst unwissend und intolerant, sondern auch zum Theil dem Trunke und andern Lastern und Niederträchtigkeiten ergeben. Dadurch ist auch bei dem gemeinen Mann Aberglaube, versteckter Religionshass, Trunkenheit und Betrügerei anscheinlich so sehr begünstigt und eingerissen; künftig aber wird nach dem Geist des jetzigen Zeitalters zu dem Aberglauben auf der einen Seite sich Unglauben auf einer andern Seite und in anderer Rücksicht allem Anscheine nach immer mehr mischen und der versteckte Religionshass in offenbare Widersetzlichkeit wider alle Ordnung ausbrechen, wenn man dem Übel nicht balde vorbeugt. Dieses kann aber geschehen, wenn man dem Volke bessern Unterricht und bessere Exempel in seinen Lehrern und Priestern verschafft. Dazu würde nur erforderlich sein, dass

»Erstlich die bisherige extensive Auslegung der Fundations-Urkunde des *aerarii ecclesiastici* der Regierung untersagt und derselben bekannt gemacht würde, (a) dass bloss für Canonicate und solche Präbenden, mit welchen keine wirkliche Seelsorge verbunden ist, ein *honorarium* zum *aerario ecclesiastico* und dem Duisburgschen Universitäts-Fonds genommen, (b) dagegen aber diejenigen Stellen, mit welchen eine wirkliche Seelsorge oder Lehramt verbunden, ganz unentgeltlich dem nach Kenntniss, Lehre und Wandel am tüchtigsten Befundenen ertheilt werden sollen. Was aber

»Zweitens die Prüfung der Candidaten anbetrifft, so würden von den hiesigen römisch-katholischen Geistlichen solche Männer, welche sich durch gute Gesinnungen und Kenntniss ausgezeichnet haben, durch ein hohes

Geistliches Departement zu Examinatoren vorläufig zu ernennen und ihnen eine Instruction zu ertheilen, demnächst aber jeder Candidat, der zu dem Amte eines Seelsorgers oder Schullehrers in Vorschlag käme, an diese Examinations-Commission zu verweisen sein. Zu Examinatoren würde ich 1) den Pater Prior des hiesigen Minoriten-Klosters, *doctorem theologiae* Asmus und 2) den Pater Lector Schalmeyer in Duisburg als gelehrte und gutgesinnte Männer gehorsamst vorschlagen, welchen auch 3) der hiesige Dechant Ruys, als ein Mann von toleranten und guten Gesinnungen, und 4) der Official Riffart in Xanten, den ich aus verschiedenen seiner Arbeiten als einen geschickten Mann habe kennen gelernt, zu mehrer Autorität beigeordnet werden könnten. Auch würde es 1794 Sept. 5

»Drittens zur Bildung der künftigen Volkslehrer sehr nützlich sein, wenn einem oder mehreren der vorhin vorgeschlagenen Examinatoren aufgetragen würde, das römisch-katholische Gymnasium in Emmerich sowohl in Ansehung der Lehre als der ganzen Einrichtung genau zu recherchiren, da dem Verlaute nach der gute Zweck daselbst sehr verfehlt werden soll. E. E. stelle ich deshalb . . . anheim, ob Dieselben dieser Punkte wegen von der Regierung Bericht erfordern oder anderweite Verfügung treffen wollen, bitte aber, die Verfügung aus höchsteigner Bewegung zu erlassen und meiner Anzeige dabei nicht zu erwähnen; denn da man hier alte Missbräuche mit vielem Eifer feste hält und ich verschiedene in Justiz- und Armen-Sachen habe abschaffen müssen, so hasset man mich von ganzem Herzen als einen vermeintlichen Reformator, ob ich gleich dessen Verdienste nicht habe. Noch muss ich

»Viertens bemerken, dass dasjenige Quantum, welches bisher für die Pastorate und Schullehrer-Stellen *ad aerarium ecclesiasticum* geflossen ist und nach meinem Vorschlage No. 1 demselben entgehen würde, auch nach einem zehn-, zwanzig- oder mehrjährigen Durchschnitte berechnet werden könnte, dem *aerario* sehr leichte auf eine andere, dem Publico unschädliche Art wieder ersetzt werden könnte. Denn wenn des Königs Maj. geruheten, einem oder dem andern allhier in Achtung stehenden Dechanten oder Canonico bei sich etwa ereignender Gelegenheit ein Kreuz unentgeltlich zu conferiren, so würde der Neid der andern solches durch Geld zu erhalten suchen und bei künftigen Vacanzen die Eitelkeit manchen ein höheres Gebot thun lassen und sich dadurch selbst bestrafen, wider Willen aber das *aerarium ecclesiasticum* reichlich entschädigen.«

Woellner. Berlin October 6. Oct. 6

Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Woellner und Scholz.

. . . »Da die bekannte Fundation *beneficia curata* nicht ausnimmt, solche auch von je her mit zum *aerario ecclesiastico* gezogen worden, so trage ich Bedenken, Neuerung zu machen und gedachtes *aerarium* auf ganz unzuverlässige Aussichten zu compromittiren, indem es auf eine sehr miss-

1794 Oct. 6 liche Speculation hinausläuft, diesem Institute seine Entschädigung aus der Erhöhung des Werths anderer geistlichen Beneficien und Dignitäten durch Beilegung von Ordenszeichen, welche an sich durch ihre zu grosse Vervielfältigung allen Werth verlieren, auf's Gerathewohl erwarten zu lassen.

»Die von E. Hochw. und Hochwohlgeb. gerügte Gebrechen haben bloss darin ihren Grund, dass man bei Besetzung der Pastorate zu leichtsinnig zu Werke gegangen und ohne genugsame Prüfung unwürdige Leute zugelassen. Wenn diesem Übel durch zweckmässige Einrichtung einer strengen Prüfungs-Anstalt abgeholfen wird, so kann die bisherige Verfassung füglich bestehen bleiben, ausserdem aber die unentgeltliche Verleihung der Pastorate und Schul-Stellen von keinem Nutzen sein. Was die in Anregung gebrachte Mängel bei dem römisch-katholischen Gymnasio in Emmerich anbetrifft, wünschte ich, dass Dieselben Specialia entweder bei dem Ober-Schul-Collegio oder mir *privatim* anzeigen wollen, damit dieserhalb Vorkehrungen gemacht werden können.«

Sept. 5 **133. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom.** Berlin 1794 September 5.

R. 7. C. 25. BB. Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Steck.

Soll sich beim Papst über die Haltung des Warschauer Nuntius gegenüber der revolutionären Regierung beschweren. Erzbisthum Gnesen. Bisthum Posen.

»Vous recevez ci-joint copie d'une note, que le comte de Potocki[1]) par ordre du conseil révolutionnaire de Pologne vient de remettre au nonce du pape à Varsovie[2]), pour protester contre la nomination, qu'après le décès du prince primat et archevêque de Gnesen j'irai faire à l'archevêché de ce nom. Le nonce non seulement a accepté cette note, mais a répondu par celle que vous recevez également ci-joint, qu'il en rendrait compte à la cour, ainsi que je ne puis passer entièremennt sous silence une telle démarche, quelque ridicule et nulle qu'elle puisse être en elle-même.

»Ma volonté est donc, que vous en fassiez connaître à la cour de Rome toute ma surprise, en ajoutant, que d'après la confiance, que j'avais placée dans les sentiments de justice et de sagesse du pape, je me flattais, qu'on ne ferait aucun attention quelconque à une protestation aussi déplacée et qu'on ne ferait aucune difficulté de munir du pouvoir spirituel le sujet qu'en vertu des droits, qui m'ont été dévolus avec la possession de la Prusse méridionale, je ne tarderai pas de nommer à l'archevêche de Gnesen. Pour obvier cependant à tout mésentendu, je vous dirai, que cet archevêché sera et restera désormais séparé de la primatie de Pologne et que le nouvel archevêque ne formera aucune prétention ni à l'égard de cette dignité ni à l'égard des biens, fonds et revenus, qui peuvent y être attachés. Pour

---

1) Ignaz P. 2) Vgl. S. 113 Anm. 1.

ce qui regarde, au reste, les droits du pape dans cette vacance du siége archiépiscopal de Gnesen, vous pouvez assurer de la manière la plus positive, qu'en exerçant les miens tels qu'ils m'ont été transférés, il n'y sera porté aucune atteinte quelconque; assurance, à laquelle ma façon d'agir vis-à-vis de la cour de Rome constatée en tant d'occasions doit donner le plus grand poids. 1794 Sept. 5

»D'ailleurs les progrès de mes armes contre les insurgents polonais ne tarderont pas à mettre fin aux troubles, qui agitent la République, et aux démarches aventures de leurs chefs.

»Vous profiterez en outre de cette occasion, pour démontrer à la cour de Rome la nécessité d'une prompte expédition des bulles nécessaires pour l'évêque de Posen, dont le retard pourrait fournir à des interprétations désagréables à la cour de Rome, et vous la presserez[1]) de satisfaire enfin à mes désirs et à mes réclamations fondées.«

134.[2]) Cabinets-Befehl an die Regierung und an die Kriegs- und Domänen-Kammer in Petrikau. »Im Lager bei Radzin« 1794 September 8. Sept. 8

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Bestrafung der Geistlichen, welche am Aufstande Theil genommen: Entziehung der eigenen Administration oder Säcularisation.

»S. K. M. finden, nachdem der Obrist v. Szekely die Conföderation zu Wratislaweck zerstreuet[3]) und verschiedene Adeliche und in der Conföderation verwickelte Geistliche zu Gefangenen gemacht hat, für nöthig, folgende Befehle der Regierung und Kammer zu ertheilen.

»Da der Obrist v. Szekely angewiesen ist, gedachte Gefangene nach Raewa[4]) zu schicken, so muss denenselben daselbst unverzüglich der Process gemacht und das Urtheil den Gesetzen gemäss über sie gesprochen werden. S. K. M. wollen dahero, dass die Regierung zu Petrikau ungesäumt ein paar zuverlässige Räthe nebst den nöthigen Unter-Officianten nach Raeva schicke, welche die nun wohl ohnedas am Tage liegende Verbrechen der Gefangnen constatiren und das Erkenntniss darüber abfassen, welches alsdann zur allerhöchsten Bestätigung von solchen eingesendet werden soll. Da das Vermögen der in den Waffen betroffenen Aufrührer gesetzmässig confiscirt werden muss, so hat gedachte Deputation der Regierung der Kammer zu Petrikau sogleich die Namen der Gefangenen mit den zur Sache gehörigen Nachrichten zuzuschicken, und der Kammer wird hiedurch insbesondere befohlen, den Besitz der Güter solcher Landesverräther sogleich zu übernehmen und zu derselben einstweiligen Administration alle nöthige

---

1) Hs.: »presser.«

2) Wesentlich übereinstimmend ein Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten Bugenhagen in Posen.

3) Vgl. *A. v. Treskow, Beitrag zur Geschichte des polnischen Revolutions-Krieges i. J. 1794* (*Danzig 1836*) S. 171 f.

4) Rawa.

1794 Sept. 8 Vorkehrungen zu machen. Was aber insbesondere das Capitul zu Wratislaweck und die Geistlichen betrifft, welche an der Verrätherei Theil genommen, so wollen S. K. M., dass diejenigen Stifter und Klöster, von denen einzelne Geistliche von der Insurrection Theil genommen, um ihnen, zur allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe[1]), die Hände zu binden, auf den Fuss der westpreussischen katholischen Geistlichkeit behandelt, selbigen mithin die eigene Administration entzogen werden soll. Diejenigen Stifter und Klöster aber, die sich förmlich in die Insurrection eingelassen und deren Mitglieder überhaupt an dem Aufstande Theil genommen haben[2]), können als eid- und pflichtvergessene Corpora im Staate nicht mehr geduldet, sondern solche müssen säcularisiret werden. Hienach also hat vorhero befohlne Deputation der Regierung zu Petrikau sich bei Abfassung ihrer Erkenntnisse nicht nur zu achten, sondern auch der *p.* Kammer danach über die vorkommende einzelnen Fällen[3]) die nöthige Nachricht zu ertheilen, und die gedachte Kammer hat nach den Umständen entweder die Administration der Güter der schuldig befundenen Stifter und Klöster zu übernehmen und den unschuldig befundenen einzelnen Geistlichen ihre Competenz daraus zu verabreichen oder die gesammten Güter der durchaus schuldigen Stifter und Klöster in Besitz zu nehmen und für die Verhaftung der verrätherischen Geistlichen zu sorgen. In jedem Fall gewärtigen S. K. M. eine vollständige und zuverlässige Nachweisung von den Personen und Gütern und werden über die dem Fisco anheim gefallene Güter in der Folge Dero nähere Disposition bekannt machen.«

---

135. Etats-Minister Voss an das Auswärtige Departement. Berlin 1794 September 8.

R. 7. C. 25. BB. Mundum.

Antheil der südpreussischen Geistlichkeit am Aufstande. Sofortige Wiederbesetzung des Erzbisthums Gnesen nicht rathsam.

. . . »Was dahingegen die von EE. EE. . . . geäusserte Meinung wegen der ungesäumten Wiederbesetzung der erzbischöflichen Würde betrifft, so verhindern mich einige, wie ich glaube, nicht unwichtige Gründe, solchen beizupflichten.

»Der Antheil, den die südpreussische katholische Geistlichkeit an den jetzigen dortigen Unruhen nimmt, ist entschieden und sehr gross. Es ist den eingekommenen Nachrichten zu Folge beinahe kein Capitel und kein Kloster, das nicht dabei colludirt, und es wird daher äusserst schwer, wo nicht unmöglich, jetzt einen Mann zu wählen, von dessen Ergebenheit gegen die preussische Regierung man genugsam versichert sein kann, um ihm

---

1) Der Befehl an Buggenhagen fügt hinzu: »Damit sie künftig nicht mehr so unmittelbar auf ihre Guts-Unterthanen . . . wirken können.«

2) An Buggenhagen etwas abweichend: »die *in corpore* oder deren sämmtliche Mitglieder an der Insurrection Theil genommen.« 3) So!

eine so bedeutende Würde, als die eines Erzbischofes ist, anzuvertrauen. Unter der höhern Geistlichkeit kenne ich nur den Bischof von Posen, Grafen v. Raczynski, der sich eines solchen Vertrauens würdig beweiset; allein diesen jetzt weiter zu befördern, halte ich um deswillen für bedenklich, weil dadurch die Meinung erzeugt werden würde, dass man nur für diesen ausschliessend alles zu thun geneigt sei, und dieses unfehlbar die jetzige ungünstige Meinung vermehren würde. 1794 Sept. 8

»Um eine gute und zuverlässige Auswahl unter denen, die auf das Erzbisthum Anspruch machen können, zu treffen, wird daher meines Erachtens die Wiederherstellung der Ruhe, die nähere Ausmittelung derer Geistlichen, die der Insurrection beigetreten sind und Vorschub geleistet haben, und die Absonderung der gut intentionirten von den übel gesinnten vorangehen müssen, damit ein schnelles Verfahren nicht übereilte Schritte mit sich führe, die man in der Folge zu bereuen haben dürfte.

»Ein besonderer Grund gegen die ungesäumte Besetzung des Erzbisthums ist auch noch das, dass wahrscheinlich, wie ich bereits gegen EE. EE. . . . zu äussern die Ehre gehabt habe, das Dom-Capitul zu Gnesen, da die Insurrection dort zuerst mit ausgebrochen ist, in dieselbe implicirt ist und dass dieser Umstand, wenn er erst näher constatirt sein wird, ein Bewegungsgrund werden dürfte, in Absicht seiner Rechte und Güter eine Änderung zu treffen, die ihm die Mittel, künftig weiter gefährlich zu werden, einschränkte. Hierzu würde aber die Gelegenheit benommen werden, wenn die erzbischöfliche Würde mit den damit verbundenen Rechten und Einkünften sogleich wieder vergeben würde« . . .

Das Auswärtige Departement erklärte sich einverstanden. Sept. 13

---

136. Eigenhändige Anweisung des Königs zu einem Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Ohne Datum.[1] (Sept. 11

R. 96. 242. A. Vol. IV. Urschrift.

Einziehung der Starosteien und der geistlichen Güter in Südpreussen. Confiscirung der Güter der Rebellen. Hoym soll Vorschläge machen.

»an Mr Gr Hoim.

»Das schlechte Betragen des Sud Pr-adels so wohl als der Geistlichkeit über zeügt mir von dem mifsbrauchen so diese stände von meiner güte gemacht haben ich bin daher entschlofen so wohl die Starosteien als die Geistlichen güter ein zu zihn von ersteren nur au treü gebliebene welche zu verteilen; Sämtliche Geistlichkeit aber wie in West Preusen auf competens gelder zu setzen, die besitzungen der rebellen aber so wohl stifters, als des Adels gäntzlich zu confisciren, und letztere zum theil meinen wohl meritirten Ofecirn zum eigenthum zu geben.

»Diese einrichtung so wohl als das damit verbundene Administrations Siftem dieser Provintz erfordert so wohl in seiner anlage als aus führung

1794 (Sept. 11) die reiflichste überlegung u sachkentnis bei dem zu trauen so ich in aller absicht zu eüch häge glaube ich zu meinem endzwek nicht ehr und beßer gelangen zu können als durch Ew-rath und mit wir kung; da ich in ohngefehr in acht oder zehn tage von diesem Corps dArmé ab zu gehn[1]) und meinem weg über Breflau zu nehmen gedenke so habe ich eüch hievon im voraus benachrichtigen wollen um eüch über obiges mir zu machenden vor schläge vorzubereiten.

»Ich hofe auch das er mir wird ein schikliches perſonal zur zukünftigen adminiſtration vorschlagen können.«

Sept. 11 Hiernach Cabinets-Befehl an Hoym (Hauptquartier Gregoroszowiecz 11. September).

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 13). Mundum, geschrieben von Beyer.

Sept. 17 **137. Bericht des Residenten Ciofani.** Rom 1794 September 17.

R. 7. C. 25. EE. Eigenhändiges Mundum.

Die Bullen für den neuen Bischof von Posen.

»Je me hâte de remettre à V. M. le *duplicatum* des bulles, que la chancellerie apostolique vient d'expédier au nouvel évêque de Posnanie, qui fut proclamé tel par le St.-Père dans le consistoire dernier du 12. du courant. Voici, Sire, une preuve sans réplique, que le pape n'a jamais eu de vues politiques, en retardant la tenue du consistoire et l'expédition de ces bulles.«

Sept. 18 **138. Erlass des General-Directoriums »an die Kammer zu Posen, die Petrikausche Kammer zu Thorn[2]) und die Kammer-Commission zu Plock.«** Berlin 1794 September 18.

Gen.-Direct. Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war jedenfalls von Voss gezeichnet.

Nur Einheimische dürfen in Südpreussen Ordens-Provinciale werden.

»Aus den bisher über die Ordens-Geistlichkeit in Südpreussen eingezogenen Nachrichten gehet hervor, dass die Ordens-Provinciale von den Klöstern gewählt und von den Ordens-Generalen ohne alle Concurrenz des römischen Hofes bestätigt werden.

»Unter diesen Umständen bedarf es zur Ertheilung der in dem General-Rescripte vom 22. November v. J. vorbehaltenen Instruction in Absicht der Wahl der Provinciale aus der einländischen Geistlichkeit, der vorgängigen Vermittelung Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten bei dem päpstlichen Hofe wegen dessen Zustimmung zu dieser Einrichtung nicht;

---

1) Geschah am 18. September; s. *Treskow, Beitrag* S. 205.

2) Hierhin war sie vor den Insurgenten geflüchtet.

sondern Wir setzen hierdurch fest, dass künftighin in Südpreussen keine andere Geistliche als solche, die entweder aus dieser oder einer andern Unserm Scepter unterworfenen Provinz gebürtig sind, zu Ordens-Provincialen gewählt werden sollen. In Absicht der jetzigen ausländischen Provinciale in Südpreussen bestimmen Wir aber hiermit, dass sie die Zeit hindurch, für welche sie gewählt sind, in ihren Aemtern bleiben sollen, wenn sich gegen ihre Amtsführung nichts Erhebliches erinnern lässt oder wenn sie nicht etwa an dem jetzigen Aufstande einen näheren oder entfernteren Antheil genommen haben: in welchem Falle sie eben sowohl als ein jeder durch Untreue strafbar gewordener Provincial ihrer Stellen zu entsetzen sein würden. 1794 Sept. 18

»Hiernach habt Ihr Euch eintretenden Falls zu achten und das Nöthige zu veranlassen, ohne dass es jedoch jetzt einer weitern Publication obiger Vorschrift bedarf.«

139.[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement einerseits, dem Justiz- und dem Geistlichen Departement andererseits.** Berlin 1794.

R. 7. B. 21.

Die Abgaben der Lutheraner in Westpreussen an die katholische Geistlichkeit.

Das Auswärtige Departement. September 21. Sept. 21

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

»Die westpreussische Regierung frägt . . . an, inwiefern der dissidentische Tractat *de 1768*[2]) in Beziehung auf die Abgaben der lutherischen Einwohner in Westpreussen an die dortige katholische Geistlichkeit Anwendung finde.

»Unseres Erachtens ist es jetzt so wenig die Zeit, mehrere Unzufriedenheit und Erbitterung zwischen beiden Glaubenstheilen in Westpreussen anzurichten, als der katholischen Geistlichkeit, die sich zum Theil auch dorten übel betragen hat, mehrere Begünstigungen zu erweisen; es scheint uns also am rathsamsten zu sein, der Entscheidung des Rechtsstreits der protestantischen Gemeinen in dem Marienburger Werder gegen die katholische Geistlichkeit in den weitern Instanzen Anstand zu geben, bis die Ruhe wiederhergestellt ist.

»Übrigens muss die Regierungs-Instruction[3]) wohl mehr Kraft haben als die polnischen Reichs-Constitutionen und *respective* Verträge von 1767, 1768. Sie derogirt letztern als neuer und als ein besonderes Gesetz der Provinz Westpreussen. Der Vertrag von 1768 ist überdies bekanntlich durch einen neuern vom Jahr 1775[4]) in den wesentlichsten Punkten aufgehoben worden.

---

1) Vgl. No. 158. 2) Vgl. Band 6, 558. 3) Band 4, 541 ff.

4) Vom 27. Februar 1775, zwischen Russland und Polen; s. *G. F. de Martens, Recueil des principaux traités (Göttingen 1791)* 1, 458.

1794 Sept. 21 »Die Regierungs-Instruction hebt nach der Analogie der schlesischen Verfassung und der allgemeinen Landesgesetze nur die Stol-Gebühren auf. Das neue Allgemeine Preussische Landrecht P. II T. XI § 261 aber schafft in Ansehung der einer andern Religion zugethanen Einwohner und Einsassen eines Pfarr-Sprengels alle aus der Parochial-Verbindung fliessenden Abgaben, mithin auch die in Frage stehende Kalende ab; es müssen also auch die Neujahrs-Gaben wegfallen. Ist das Landrecht in der oben angeführten, schon in erster Instanz entschiedenen und vor seiner Gesetzeskraft bereits anhängig gewesenen Sache die Entscheidungsvorschrift, so kömmt es auf den Vertrag oder die Constitution von 1768 nicht mehr an. Sonst aber ist das polnische, jetzt West-Preussen daran nur gebunden, a) wenn es durch seine Landboten und Abgeordnete dazu mitgewirkt, b) oder solche auf einem nachherigen preussischen Landtage angenommen hat. *Lengnich, Ius publicum Prussiae Pol.* § 76. 77« . . .

Sept. 29 Das Justiz- und das Geistliche Departement. September 29.

Mundum, gezeichnet von Woellner und Goldbeck.

. . .»Wenn der Process zwischen den protestantischen Gemeinen im Marienburger Werder und der katholischen Geistlichkeit nach EE. EE. . . . Antrage gegenwärtig suspendirt werden sollte, so würde doch immer ein Interimisticum regulirt werden müssen, wie es so lange, bis die Sache fortgesetzt und rechtskräftig entschieden werden kann, mit Entrichtung der streitigen Parochial-Abgaben zu halten sei.

»Wollte man annehmen, dass diese von den protestantischen Einsassen vorläufig nicht entrichtet werden sollten, so würde damit dem Grafen v. Hohenzollern und seiner Geistlichkeit wenig gedient sein, und diese würde über verweigerte Justiz und Rechtshülfe klagen, zumal sie, wie es scheint *ante motam litem* im wirklichen Besitze gewesen ist.

»Wollte man im Gegentheil annehmen, dass die Abgaben *interimistice* entrichtet werden sollten, so würde man dadurch eben so viel Klagen und Missvergnügen bei den protestantischen Einsassen erwecken, zumal diese schon ein Erkenntniss, welches sie von den Abgaben *quaest.* entbindet, für sich haben. Wir glauben daher, dass der Sache ihr rechtlicher Lauf zu lassen und die Regierung anzuweisen sei, über die Anwendbarkeit des Tractats von 1768 mit gehöriger Rücksicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchen das jetzige Westpreussen, insonderheit die Palatinate[1]), vor der Occupation gegen Polen und die polnischen Reichstags-Constitutiones gestanden haben, sowie auf die spätern Tractaten und nach der Occupation ergangenen Gesetze und Verordnungen nach bester Einsicht und Überzeugung, ohne sich weiter an blosse Praeiudicia zu kehren, *in appellatorio* rechtlich zu erkennen, jedoch von dem Ausfalle des Erkenntnisses zu seiner Zeit Anzeige zu machen.

1) Kulm und Marienburg.

»Übrigens bemerken wir, dass hier, wo Provincial-Gesetze vorhanden sind, es auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht anzukommen scheint, dass jedoch diese Vorschriften mit der schlesischen Verfassung völlig übereinstimmen, indem in letztgedachter Provinz nicht bloss die Stol-Gebühren, sondern vermöge der Cabinets-Ordre vom 3. März 1758[1]) und mehrerer spätern Verordnungen alle und jede aus dem *nexu parochiali* fliessenden Abgaben, namentlich auch Zehnten, Garben, Brode und dergleichen gänzlich aufgehoben worden.« 1794 Sept. 29

Das Auswärtige Departement. October 8. Oct. 8

Concept wie unter dem 21. September.

»Unsere Meinung . . . ging bloss dahin, der Entscheidung in gegenwärtiger Crisi etwas Anstand zu geben, nicht den Process gänzlich zu suspendiren. Wir überlassen indessen EE. EE. in dieser blossen Justiz- und Kirchen-Sache lediglich die Bescheidung der westpreussischen Regierung auf ihren hiebei wieder zurückgehenden Bericht vom 6. September *c.* Über den Tractat zwischen den Katholiken und Dissidenten vom J. 1768[2]) haben wir uns bereits sattsam geäussert.«

---

140. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Voss. Breslau 1794 September 22.[3]) Sept. 22

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Entlassung der südpreussischen Vermessungs-Commissarien. Die Wiederbesetzung des Erzbisthums Gnesen bleibt ausgesetzt. Der Bischof von Posen soll sich voreiliger Bestätigungen zu geistlichen Beneficien enthalten.

»Da der jetzige Zustand von Südpreussen die Fortsetzung des Vermessungs- und Classifications-Geschäftes nicht füglich gestattet, so habet Ihr ganz recht gethan, dass Ihr, nach Eurer Anzeige vom 11. d., die deshalb angestellte Commissarien so lange entlassen habet, bis Ruhe und Ordnung wiederhergestellet sein werden.

»Auch habe Ich nach Eurem Antrage vom 16. d. resolviret, dass die Wiederbesetzung des Erzbisthums Gnesen ausgesetzt bleiben soll, und Ich trage Euch hiedurch auf, dem Dom-Capitul zu Gnesen alle Demarchen in dieser Angelegenheit bis auf weitern Befehl zu untersagen und Euch nöthigen Falls wegen der desfallsigen weitern Verwendung bei dem römischen Hof mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu vereinigen.

»Wann Ich hienächst gleich nach Eurem Antrage vom 18. d. das durch das Ableben des Grafen v. Gurowsky erledigte Canonicat bei dem Dom-Capitul zu Posen dem Abt Wolicki überlassen will und das deshalb Erforderliche am Geistlichen Departement verfüget habe, so verdient doch das von Euch angezeigte voreilige und verfassungswidrige Verfahren des Bischofs von Posen in dieser Sache eine Ahndung, und Ich befehle Euch, solches

1) Band 4, 15. 2) Hs.: »1767.« 3) Der König traf am 21. in Breslau ein.

1794 Sept. 22 demselben ernstlichst zu verweisen, zugleich aber auch von der Vermittelung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten bei dem päpstlichen Hofe dahin Gebrauch zu machen, dass solcher sich künftig aller Bestätigungen zu geistlichen Beneficien enthalte, wann ihm nicht Meine vorhergegangene Genehmigung nachgewiesen ist« . . .

---

141. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1794 September 22.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 13). Concept.

In Südpreussen zunächst Herstellung der Ruhe nöthig. Entwurf eines Patents. Gefährlichkeit der Insurrection. Mittel, sie zu heben. Instruction für das Militär. Gefangene als Recruten zu verwenden. Untersuchungs-Commissionen zur Bestrafung der Anführer. Die Officianten auf ihren Posten! Bedenken gegen die unterschiedslose Einziehung der geistlichen Güter. Einziehung und Verpachtung der Starosteien. Vorbringung von Beschwerden abzuwarten. Bereisung der Provinz. Zusage wegen Nichterhöhung der Steuern und Abschaffung der Musik-Zettel.

»E. M. haben durch die Cabinets-Ordre vom 11. September mir Allerhöchstdero Gesinnungen in Absicht Südpreussens zu erkennen gegeben mit dem Befehl, auf einen künftigen Administrations-Plan vorzudenken. Dieser wird meines Erachtens erst nach genauer Kenntniss aller in Südpreussen ergangenen Verordnungen und Einrichtungen können gemacht werden. Indessen werde ich einige Grundsätze zu E. M. Füssen legen, welche dabei werden müssen adhibirt werden.

»Jetzt ist die angelegentlichste Sache die Herstellung dessen[1] Ruhe und Ordnung.

»Bei meiner langjährigen Dienstzeit, der Nachbarschaft mit Pohlen und dem grossen Einfluss dieses Landes auf Schlesien habe ich die Denkungsart der jetzigen südpreussischen Nation so weit kennen gelernt, um die gegenwärtige Lage einigermaassen beurtheilen zu können.

»In jedem Insurgenten ist nicht allein ein Feind zu bekämpfen, sondern auch, wo möglich, ein Unterthan E. M. zu erhalten. Drohungen allein bewürken nur dann Ruhe, wenn kein Widerstand möglich ist, und sie müssen durch Macht und prompte Vorkehrungen unterstützt sein. Man sucht aber in Südpreussen jetzt durch vielfach ausgestreuete Zettel jeden einzelnen Bürger und Bauern zum Aufstande aufzurufen; man hofft, auch in Pohlen und Südpreussen[2] den Krieg mit besoldeter Miliz gegen jeden einzelnen Einwohner durch Kosziusko's Hülfe unverhältnissmässig zu machen; man rechnet auf den französischen Krieg und E. M. Collisionen mit anderen Mächten, und man fürchtet überhaupt bei einer allgemeinen Insurrection keine grossen Drohungen, weil sie zugleich zum Ruin der eigenen Provinz

---

1) Südpreussens. 2) Wie in Frankreich.

gereichen, wenn viele Einwohner Leben und Vermögen verlieren und der Sieg auf Trümmern gebaut ist. 1794 Sept. 22

»Schleunige Coupirung der allgemeinen Insurrection ist daher um so nöthiger, je gewisser der Adliche und Geistliche, der Bürger und Bauer, nach Verhältniss seines Standes, Unzufriedenheit nährt.

»Mein erster . . . Vorschlag geht dahin: dass E. M. durch ein allerhöchsteigenes Patent den Südpreussen zwar Dero landesväterlichen, aber auch Gesinnungen der strengsten Gerechtigkeit bekannt zu machen geruhen. Ich habe solches, wie ich glaube, dass es auf den Geist der Nation am besten würken kann, nach der Anlage[1]) entworfen, in ihm viel Strenge mit wenig Gnade verbunden und vorläufige Versicherungen zu Abstellung der Beschwerden jedes einzelnen Standes sehen lassen. Die Zeit der Publication wird meines Erachtens von der Stimmung der Gemüther abhängen. Um nicht zu weitläufig zu werden und bei diesem für die Zukunft äusserst wichtigen Object nicht zu fehlen, muss E. M. die genaueste Prüfung des Inhalts selbst . . . submittiren, und im Fall Allerhöchstdero Vollziehung wird der Druck in pohlnischer und deutscher Sprache zu besorgen und zur schleunigsten Bekanntmachung in Südpreussen und Inserirung in den Zeitungen zu befördern sein.

»Alle Manifeste und Proclamata, welche von einzelnen Militär- und Civil-Personen, wie kürzlich geschehen, entweder in E. M. Namen oder aus guter Meinung für sich allein erlassen worden, würden künftig ganz zu vermeiden sein, weil sich die Conföderirten dagegen unverschämte Publicanda erlauben und es bei jedem Unterthanen einen ganz andern Eindruck macht, wenn E. M. Allerhöchstselbst befehlen.

»Diese[2]) Insurrection ist äusserst wichtig und gefährlich für die Lage E. M. Staaten, und es ist gewiss nicht in meinem Charakter, die Unglücksfälle und Übel des Lebens mir grösser vorzustellen, als sie sind. Aber E. M. geruhen zu erwägen, wie lange jederzeit die Conföderationen, die nicht unter so glücklichen Zeitumständen für sie wie diese entstanden, gedauert haben. Sie sind allemal ihrer Natur nach schwer zu dämpfen, weil ein flüchtiges Raubgesindel nicht durch ganze Corps, welches[3]) sie fatiguiren, beständig beunruhigen und die Subsistenz benehmen, kann zerstreut werden. Es ist wahr, die Bauren und der Landmann ist ihr nicht geneigt, aber desto mehr der Bürger und kleine Edelmann, die allein dabei gewinnen, und wenn auch der Landmann gern wieder in seine friedliche Hütte zurückkehrte, so fürchtet er doch, dass er in einem solchen Kriege, wo die Horden so leicht herumschwärmen und der Gutsherr zurückkommen kann, nicht von regulären Truppen geschützt und dessen Wuth exponirt werden

1) S. unter dem 24. September.

2) Von hier bis »freimüthig zu eröffnen« eigenhändige Einschaltung von Hoym. 3) So!

1794 Sept. 22 kann. Die Südpreussen erwarten nun von des Kosziusko Armee Geschütz und Waffen und sehen sich als Theile der General-Conföderation von Pohlen an. Dieses erhöht ihren Muth um so mehr, als sie an den nächsten Grenzen ihren Unfug nach Willkür treiben können, und in eben der Maasse fehlt den Gutgesinnten und E. M. sonstigen Unterthanen derselbe. Ich halte mich im Gewissen verbunden, dieses E. M. . . . freimüthig zu eröffnen.

»Ehe an eine neue Administration in Südpreussen zu denken (sie betreffe entweder bloss Sequestration der Güter und Bestrafung der Insurgenten oder alle Einkünfte und Dienst-Verhältnisse dortiger Provinz), muss die Insurrection doch wenigstens districtweise gehoben sein, weil sonst jede gute Einrichtung durch einen Schwarm Insurgenten vernichtet, kein Officiant bei Ausübung seines Amtes sicher gestellt und gegen die Renitenten kein zweckmässiger Nachdruck gebraucht werden kann.

»Der Posener District wird zuerst von den Insurgenten geräumt werden müssen, da sich erst vor einigen Tagen welche in Koszemine, nicht weit von der schlesischen Grenze, eingefunden haben und bei diesem District gewiss erwartet werden kann, dass er bald wieder in Ordnung kommt, weil er die meiste Cultur hat, in ihm zum Theil deutsch gesprochen wird und seine Grenzstädte bis jetzt gut gesinnt geblieben sind. Von dort aus wird sodann auf die übrigen Districte, theils in Güte theils durch Schärfe, gehörig gewirkt werden können, zumal die Stadt Posen bei hinlänglicher Garnison haltbar ist und die dortige Immediat-Commission nebst den Landes-Collegiis gut cooperiren können.

»Allein ich glaube, dass zu schleuniger Aufhebung der Insurgenten die genauesten Dispositiones vom Militaire getroffen werden müssen, damit sie zusammengedrängt und mit Vortheil attaquirt werden können. Es werden besondere Corps zu Vertreibung der Insurgenten aus ihren Lagern und festen Posten gemeinschaftlich agiren und starke Garnisons in die District-Städte — z. E.: Wielun, Ostrowo, Rawitsch[1]), Kosten *etc.* — wo sie ihre Anführer[1]) haben und sich versammeln, gelegt werden müssen, um theils zu Operationen des Civilis den Rücken frei zu machen, theils die unzufriedenen Gemüther in Furcht zu erhalten, theils die Invasionen der Insurgenten zu coupiren, theils bei entstehenden Unruhen in der Gegend leicht Detachements abschicken zu können.

»Eine Instruction für das Militaire, wie es sich bei den Unruhen in Südpreussen zu nehmen habe, dürfte auch von gutem Nutzen sein. Es ist unvermeidlich, dass Bürger und Bauern durch die Hin- und Hermärsche bei Verfolgung der Insurgenten viel leiden und dass die nöthigen starken Garnisons den Städten sehr lästig fallen. Dies reizt zur Unzufriedenheit; indess wird ein gefälliges Betragen des Militaire gegen die gut gesinnten Südpreussen, Verschonung alles Eigenthums, Verhütung aller Excesse und

1) Lesung nicht sicher.

Schimpfreden, baare Bezahlung der Bedürfnisse und überhaupt gute Manns- 1794 Sept. 22
zucht jene Uebel mildern.

»Auch glaube ich, dass das Militaire in dieser Instruction dahin eingeschränkt werden könnte, bloss alles, was sich mit Wehr und Waffen betreffen lässt und sich auf irgend eine Art demselben widersetzt, ohne Gnade sofort niederzuhauen. Die[1]) Grade der Bestrafung kann nur E. M. Gerechtigkeit, Weisheit und Güte bestimmen nach Verhältniss der Personen und des Verbrechens. Wogegen aber alle Mannschaft der Insurgenten, welche sich ohne Widerstand ergiebt und erweislich gezwungen worden, mit dem Tode zu verschonen, jedoch gefangen zu nehmen und zur nächsten Garnison zu transportiren.

»Ferner scheint es mir zuträglich zu sein, diese auf Pardon sich ergebenden Gefangenen, wenn sie tauglich, als Recruten unter die Depot-Bataillons und Regimenter am Rhein zu stecken.

»Alle Urheber und Theilnehmer der Unruhen des adlichen und geistlichen Standes, welche sich als Anführer der Insurgenten gerirt oder ihre Verpflegung begünstigt haben, könnten sodann in den Festungen Brieg, Breslau, Glogau und Cüstrin durch die an diesen Orten befindlichen Regierungen und Criminal-Collegia verhört und durch Urtel binnen längsten 3 Monaten zur wohl verdienten Strafe gezogen werden. Der Commandant dieser Festungen könnte den Untersuchungen zu deren Beschleunigung beiwohnen, weil die Erfahrung lehrt, dass durch Gegenwart einer angesehenen Militair-Person die processualischen Weitläufigkeiten sehr coupirt werden. Hierdurch würden die unruhigen angesehenen Südpreussen aus dortiger Provinz grösstentheils entfernt, und ihre Processe könnten dabei möglichst beschleunigt werden.

»Sobald ein District von Insurgenten gereinigt und selbige entweder bei Widerstand gegen das Militaire auf der Stelle vom Leben gebracht oder auf Gnade gefangen genommen oder sonst als verdächtig eingezogen worden, muss sogleich jeder Officiant sich von selbst auf seinem Posten einfinden, und ist in anliegendem Patent untersagt, dass er sich bei Verlust seines Amtes schlechterdings nicht von seinem Bestimmungsort zu entfernen habe, weil grösstentheils jedes Bruit von Annäherung des Feindes zur Flucht verleitet und dann keine Ordnung zu erhalten ist, überhaupt aber jeder Officiant Gut und Blut in E. M. Dienst aufzuopfern nicht scheuen muss.

»Auch dies werden Allerhöchstdieselben zu genehmigen geruhen.

»Ist auf diese Art Ruhe hergestellt, so müssen die Operationes des Civilis durch andere Regulirung der Abgaben und glimpfliche Behandlung der Südpreussen nach ihrem National-Charakter angefangen und dadurch Zufriedenheit in der Provinz bewürkt werden.

---

1) Von hier bis »Verbrechens« schrieb Hoym an Stelle von: »todt zu schiessen oder aufzuhängen.«

1794 Sept. 22 »Wenn E. M. mir allergnädigst vergeben, so befürchte, dass die indistincte Wegnahme der geistlichen Güter gegen 50 Procent gegenwärtig auf das Ganze den schädlichsten Einfluss haben wird. Die Geistlichkeit ist in dieser Provinz sehr zahlreich, kann als eine besondere Volksclasse betrachtet werden und würde schon als solche durch den Verlust des würklichen Besitzes ihrer Güter noch mehr aufgereizt und gefährlich werden. Sie kann aber vorzüglich wegen ihres ausserordentlichen Einflusses auf den gemeinen Mann, ja selbst auf den vornehmen Pohlen, äusserst nachtheilig und im Gegentheil, wenn sie gewonnen wird, vom grössten Vortheil werden. Der katholische Geistliche mischt sich mit seinen Rathschlägen in die adlichen Familien und kann bei der grossen Unwissenheit und Bigotterie des gemeinen Mannes unumschränkt sein Gewissen beherrschen, wozu ihm Beichte und Absolution nach den Begriffen der römischen Kirche jeden Weg bahnen. Das Beispiel von Westpreussen will mir jetzt nicht passen, weil die dortigen Gutsbesitzer durch die damaligen Calamitäten und Lieferungen ausser Stand gesetzt waren, ihre Güter wieder in baldige Cultur zu bringen und daher eher solche gegen eine fixirte Revenue überliessen. Auch war damals die preussische Macht in keine Kriege verwickelt, folglich der Gedanke eines Widerstandes um so unmöglicher.

»Bei der jetzigen Besitznahme von Südpreussen ist aber der katholischen Geistlichkeit der fernere Besitz ihrer Güter zugesichert worden, und ohne grosse Strenge, mit welcher E. M. keinen Dero Unterthanen behandeln, kann ihnen solcher nicht eher füglich entzogen werden, bis sie würklich als Theilnehmer der Insurrection durch Urtheil und Recht überführt worden.

»Es würde sehr viel über die unruhigen Gemüther in Südpreussen gewonnen werden, wenn die Geistlichkeit zufrieden gestellt werden könnte. Ich glaube, dass dies bewürkt werden kann, wenn ein Unterschied zwischen der hohen und niedern Geistlichkeit gemacht, jene zu 50 Procent nach ihrem wahren Ertrage, jedoch erst nach völlig beendigter Steuer-Classification, gezogen und letztere, bei ihrem vorzüglichen Einflusse auf den gemeinen Mann, mit niedrigeren Abgaben belegt wird, wobei E. M. Revenues nicht viel verlieren können.

»Die Einziehung der Starosteien lässt sich mit weniger Schwierigkeiten ausführen. Dadurch leiden etwa 70 bis 80 Starostei-Besitzer, die ohnedem von dem übrigen Adel wegen ihrer Starosteien beneidet werden. Zwar haben E. M. bei der Besitznahme den Starosten die Beibehaltung ihrer Starosteien auf Lebenszeit versichert, und es werden diejenigen, die sich keiner Insurrection schuldig gemacht, hierdurch zugleich gestraft. Indess war schon bei der vorigen pohlnischen Verfassung jeder Starostei-Besitzer, welcher auf Lebenszeit beliehen worden, zu 50 Procent verpflichtet. Nur hat man damals die Anschläge oder sogenannte Lustrationen äusserst niedrig gemacht, so dass die meisten Starosteien jetzt oft zehn Mal höher verpachtet sind. Die 50 Procent von dem jetzigen Pacht-Ertrage zu fordern, scheint

daher bei denen, welche sich nicht durch ihre Theilnahme an der Insurrection schon von selbst des Verlusts ihrer Starosteien schuldig gemacht, nicht zu hart zu sein; und damit auf den Starosteien sofort gut gesinnte Leute placirt werden, so würde es am besten sein, die Starosten ganz aus ihrem Besitze zu setzen und ihnen lebenslänglich 50 Procent des seitherigen Pacht-Quanti auszahlen, die Starosteien selbst aber sofort an Pächter aus andern königlichen Provincien oder kleine gut gesinnte Edelleute, um diese mehr zu gewinnen, verpachten zu lassen, ohne dermalen neue Anschläge zu machen, sondern dabei bloss das bisherige Pacht-Quantum zur Cynosur zu nehmen oder einen Administrator gegen grössere Procente Tantieme anzusetzen. Indess bleiben dadurch die Starosten immer unzufrieden und würken nachtheilig auf den übrigen Theil der Nation. 1794 Sept. 22

»Wollten E. M. noch Gnade ergehen lassen, so würde, wenn nur die an der Insurrection Theil genommenen Starosten bestraft würden, Allerhöchstdero Milde die übrigen Starosten zufriedener stellen, und dadurch auch bei ihnen jede Veranlassung zu neuen Beschwerden coupiret werden.

»Es wird sich erst das Personale nach[1]) dieser näheren Bestimmung genau bestimmen lassen, wenn Allerhöchtdieselben von meinem Würkungskreise mich specieller zu informiren geneigen.

»Wenn E. M. aber nöthig finden, in die besonderen Beschwerden jedes Standes sofort entriren zu lassen, um dadurch baldige Ruhe und Zufriedenheit zu bewürken, so werden die diesfälligen Geschäfte in jede Administrations-Branche eingreifen.

»Die Beschwerden gehen theils auf schon erhobene Abgaben, theils auf zu lästige neue, theils auf die Officianten, theils auf Entschädigung oder Bewilligung verschiedener andern Verhältnisse.

»Selbige baldigst zu erörtern und zu reguliren, würde zwar durch Convocation der Stände aus jeder Volksclasse geschehen können; indess giebt dies den Anschein, als ob sich von Seiten der Regierung in Tractaten eingelassen werde, und es erinnert den südpreussischen Adel zu sehr an seine ehemaligen Reichs- und Landtage: welches nicht rathsam ist.

»Die Abwartung einzelner Vorstellungen wird deshalb rathsamer, und kann ihren Beschwerden am besten bei Gelegenheit einer gänzlichen Bereisung der Provinz nach Maassgabe der von den Insurgenten geräumten Districte nachgeforscht und ohne Eclat im Publico abgeholfen werden.

»Ich habe deshalb in obgedachtem Patent zur vorläufigen Hoffnung der Abstellung ihrer gerechten Beschwerden einige Worte einfliessen lassen, und dürfte es zur Beschleunigung der Ruhe beitragen, wenn E. M. in selbigem sofort zu declariren geruhten, an wen sie sich, zur baldigen Remedur

1) Von »nach« bis »Bestimmung« Zusatz von Hoym.

1794 Sept. 22 und näheren Berichterstattung an Allerhöchstdieselben, mit ihren Vorstellungen zu wenden hätten.

»Eine Versicherung für die Zukunft, dass Allerhöchstdieselben die Steuern, wenn sie einmal regulirt, künftig nicht erhöhen, auch sofort dem gemeinen Mann die Lösung der Musik-Zettel erlassen wissen wollten, habe jenem Patent ganz ausdrücklich inserirt. Beides geschieht in Schlesien nicht, weil ersteres die Industrie hemmt, und letzteres das Vergnügen des Landvolks kostbarer macht, welches besonders bei dem an Branntwein und Tanz gewöhnten Pohlen Unzufriedenheit bewürkt. Die Revenues für diese Zettel können sich kaum auf 2000 Rthlr. belaufen und füglich, wie in Schlesien, auf andere Art bei dem Stempel-Papier gedeckt werden« . . .

Sept. 24 **142. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1794 September 24.

R. 96. 242. G. Mundum.[1])

Verwaltung von Südpreussen.

»E. M. überreiche in den Anlagen . . .: (1) das Patent wegen der südpreussischen Unruhen[2]) zur allerhöchsten Vollziehung, (2) einen ohnmassgeblichen Entwurf[3]) zu den Aenderungen, welche E. M. in der Person des v. Buchholtz und mir vorzunehmen geruhet haben, (3) einige vorläufige Grundsätze, welche bei der veränderten Administration anzunehmen; und hege zu E. M. Gnade das . . . Vertrauen, dass, wenn dieses Geschäft meine Kräfte übersteigen sollte, Höchstdieselben mich davon wieder in Gnaden entbinden werden.«

---

1) Das im Staats-Archive zu Breslau (M. R. III. 13) beruhende Concept, das Hoym selber geschrieben und mit dem Vermerk *Cito, da S. Maj. darauf warten* versehen hat, lautet anders: »Nachdem E. M. den Entwurf des Patents zu Dämpfung der Unruhen in Südpreussen zu genehmigen geruht und auszufertigen befohlen, so überreiche selbiges . . . zur Vollziehung; nicht weniger einige Grundsätze, nach welchen bei der künftigen Administration dieser Provinz zu verfahren sein wird. Jedoch muss ich . . . bitten, mir Zeit zu gönnen, um die innere Verfassung, das Locale, die Verhältnisse und dessen wahres Interesse näher kennen zu lernen, da ich denn mit mehr Sachkenntniss werde im Stande sein, E. M. solide Vorschläge zu Abänderungen in der Administration dieser jetzt durch Aufruhr und Verheerung unglücklichen Provinz zu thun. Möchte ich E. M. wohlthätige Absicht erreichen können und möchten E. M. denn die einzige Gnade für mich haben, mich von einer Last zu befreien, welche mit dem grössten Aufwand von Kräften und des thätigsten Willens die erstern weit übersteigen und den letztern unthätig machen werden.«

2) No. 143.

3) Liegt nicht bei. Ist wahrscheinlich die Grundlage des Cabinets-Befehls an Hoym vom 24. September geworden.

Beilage.[1]) — »Einige Grundsätze, worauf bei Abänderung der seitherigen südpreussischen Einrichtung vorzüglich Rücksicht zu nehmen sein dürfte. 1794 Sept. 24

»Wenn in Südpreussen durch Gewalt die Ruhe wieder hergestellt ist, so muss die Dauer derselben theils durch Furcht (mittelst hinlänglicher militärischer Besatzung und strenger Bestrafung einiger Hauptrebellen), theils aber auch besonders dadurch gesichert werden, dass man die seitherigen Veranlassungen zur Unzufriedenheit möglichst hebt und von nun an alle Einrichtungen sorgfältig vermeidet, die der Localität, dem Genie der Nation und den Zeitumständen nicht angemessen sind.

»So nöthig es demnach einerseits ist, besonders alle Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit, die der Insurrection vorsätzlich beigetreten sind, aufs strengste zu bestrafen, so nöthig ist es jedoch auch andererseits, die diesfälligen strengen Maassregeln so abzumessen, dass nicht auch unschuldige Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit in irgend einer Art darunter leiden; kurz, die diesfällige Strenge muss sich bloss auf die einzelnen schuldigen Personen erstrecken und ja nicht auf den ganzen Stand des Adels und der Geistlichkeit ausdehnen; denn sonst ist allgemeine Erbitterung beider Stände unvermeidlich.

»Demnach scheint (1) eine allgemeine Einziehung der Starosteien[2]) und noch weniger die Einziehung der geistlichen Güter rathsam zu sein.

»Den Starosten ist der würkliche Besitz ihrer Starosteien auf Lebenszeit zugesichert worden, und es würde alle unschuldigen Starostei-Besitzer sehr kränken, wenn sie, gleich den schuldigen, den würklichen Besitz ihrer Starosteien selbst bei einiger Entschädigung verlieren sollten.

»Hingegen sind die Starosteien solcher Starosten, welche in der Insurrection vorsätzlich begriffen gewesen, allerdings sogleich als Domänen einzuziehen und ohne viele langwierige Formalitäten neuer Veranschlagung baldigst an zuverlässige Pächter aus andern königlichen Provinzen zu verpachten. Bei der neuen Verpachtung kann das seitherige Pacht-Quantum zum Grunde gelegt werden, denn es kommt hier nicht sowohl auf das möglich höchste Pacht-Quantum, sondern darauf an, auf diesen Starosteien schleunigst treue, ruhige Besitzer zu haben.

»Desgleichen könnten die südpreussischen Starosteien aller solcher Starosten, die jetzt ausserhalb der königlichen Lande wohnen, sofort in der Art eingezogen werden, dass diesen Starosten, da sie nach beibehaltener pohlnischer Verfassung zu einer Abgabe von 50 Procent oder der Hälfte des Ertrages, jedoch nach einem sehr niedrigen Anschlage verbunden sind,

---

1) Concept, geschrieben und unterzeichnet von dem Kriegsrath Friedrich Wilhelm Neumann in Breslau. Die einzige Änderung, welche Hoym vornahm, bestand darin, dass er in der Überschrift für »ist« setzte: »sein dürfte« (Staats-Archiv i. Breslau, M. R. III. 13). 2) Zu ergänzen: »nicht.«

1794 Sept. 24 die Hälfte des Quanti, welches ihnen die Starostei gegenwärtig durch Pacht oder Administration einbringt, auf Lebenszeit jährlich in Quartal-Ratis ausgezahlet, die Starostei selbst aber nach Gutbefinden verpachtet würde.

»Es scheint um deswillen besonders gerathen zu sein, den ausserhalb der königlichen Lande wohnenden Besitzern südpreussischer Starosteien die Hälfte des jetzigen Ertrages ihrer Starosteien jährlich baar auszuzahlen, damit sie um so mehr ferner ausser Landes bleiben. Denn soweit es ohne Erbitterung geschehen kann, muss man sich von dem pohlnischen Adel in dortiger Provinz zu debarrassiren suchen.

»Hingegen würden solche Starosten, die bei der Insurrection nichts verschuldet haben, auf Lebenszeit in dem ihnen zugesicherten Besitz der Starostei zu belassen sein.

»(2) Noch viel gefährlicher aber als die allgemeine Einziehung der Starosteien würde die Einziehung der geistlichen Güter sein. Die katholische Geistlichkeit in Südpreussen ist eine äussert wichtige, mit möglichster Vorsicht und Schonung zu behandelnde Volksclasse. Gelingt es, sie zu gewinnen (und dies ist sehr faisable), so können sie ein höchst brauchbares Organ der Polizei zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung werden. Ohne sie hingegen ist der gemeine Mann, ja selbst der Adel, um so weniger in Ordnung zu erhalten, da in dieser grossen, zum Theil schlecht bebauten Provinz das Militair nicht überallhin vertheilet werden kann und alle weltliche Polizei-Aufsicht durch die pohlnische Sprache so sehr erschweret wird. Der wichtige unwiderstehliche Einfluss der dortigen katholischen Geistlichkeit auf das so unwissende bigotte Volk kann nie genug beherziget werden, und eben darum ist eine Einziehung ihrer Güter äusserst gefährlich. Denn sie würden es nie verschmerzen können, wenn sie, ehemals der erste Stand und actuelle Besitzer von Gütern, unter der preussischen Regierung zu blossen besoldeten Dienern herabgesetzt würden, und sehr bald würden sie den Verlust ihrer Güter zu einer allgemeinen Religions-Sache zu machen wissen. Das Beispiel in Westpreussen, wo die Güter der katholischen Geistlichkeit gegen ein jährliches fixirtes Revenuen-Quantum eingezogen werden, kann für Südpreussen nichts beweisen. Denn da Westpreussen über die Hälfte kleiner ist als Südpreussen, so ist es schon in dieser Rücksicht leichter zu übersehen und in Ordnung zu halten. Ferner ist die Anzahl der Katholiken gegen die übrigen Religions-Verwandten in Westpreussen verhältnissmässig ohngleich geringer als in Südpreussen. Hiernächst war Westpreussen bei der Besitznahme durch Landes-Calamitäten sehr erschöpft, die Gutsbesitzer durch Kriegsunruhen und Lieferungen sehr mitgenommen, es fehlte ihnen an Geld zur Instandsetzung ihrer Güter, und daher bequemten die Geistlichen in Westpreusseo sich eher zur Abtretung ihrer Güter gegen ein jährliches fixirtes Quantum. Ueberdies waren damals der Geist des Zeitalters und alle politischen Verhältnisse strengen Maassregeln dieser Art nicht so sehr entgegen als jetzt. Hierzu kommt endlich

noch, dass der südpreussischen Geistlichkeit der Besitz ihrer Güter gegen eine Abgabe von 50 Procent und überhaupt eine gleiche Verfassung wie in Schlesien feierlichst zu wiederholten Malen zugesichert worden, und wenngleich einige Geistliche sich jetzt als Ruhestörer bewiesen haben, so ist dennoch der ganze Stand der Geistlichen nicht zu strafen und dadurch zu erbittern: um so weniger, da auch gegentheils viele Beispiele vorhanden sind, dass gerade die katholischen Geistlichen nach ausgebrochenen Unruhen die königlichen Officianten in Schutz und ihre Sachen in Aufbewahrung genommen, ja überhaupt Anhänglichkeit an die preussische Regierung bewiesen haben. Denn der grösste Theil, besonders der begüterten Geistlichkeit, ist wahrlich der pohlnischen unsicheren Verfassung nicht so geneigt, als man vielleicht argwöhnt. Ja, ich kann nicht umhin noch zu bemerken, dass einige Einrichtungen, besonders die zu früh, ehe man den Ertrag der geistlichen Stellen kannte, eingeführte und bereits seit dem Juni v. J. erhobene Abgabe der 50 Procent den geistlichen Stand sehr unzufrieden gemacht haben. Dies veranlasst mich, überhaupt von der Regulirung der Abgaben in dortiger Provinz einige Bemerkungen einzuschalten. 1794 Sept. 24

»Was die Abgaben der Geistlichkeit insbesondere betrifft, so bezahlten selbige nach pohlnischer Verfassung zum Theil 10, zum Theil 20 Procent von dem Ertrage ihrer Pfründe. Zehn Procent bezahlten die Geistlichen, deren jährliche Einkünfte über 500 pohlnische Gulden und unter 2000 Fl. pohl. oder 366 Rthlr. 16 Gg. betrugen. Zwanzig Procent hingegen entrichteten alle Geistlichen, deren jährliche Einkünfte 2000 Fl. pohl. oder 366 Rthlr. 16 Gg. und darüber betrugen.

»Indem nun den Geistlichen der Besitz ihrer Güter zugesichert wurde, ward jedoch bestimmt, dass sie gleich der schlesischen Geistlichkeit 50 Procent entrichten sollten, und es sind bereits gleich nach der Besitznahme vom Juni v. J. an, ohne dass der wahre Ertrag der geistlichen Pfründe zuvor näher ausgemittelt worden, alle diejenigen Geistlichen, die ehemals 20 Procent entrichtet hatten, zur Abgabe der 50 Procent gezogen worden, und hierdurch ist für viele Geistlichen wahre Bedrückung und Ursache zur Unzufriedenheit entstanden: welchem Uebelstande keineswegs dadurch abgeholfen worden, dass nachher wieder die Geistlichkeit, welche Seelsorge hat, von der Abgabe der 50 Procent befreit worden, und hin und wieder in einzelnen Fällen Ermässigung erfolgt ist.

»In Schlesien wurde die Abgabe der 50 Procent erst nach geschehener Classification der geistlichen Pfründe, und zwar bloss von dem Ertrage der geistlichen Landgüter, auferlegt.

»In Südpreussen hingegen war schon zu pohlnischen Zeiten bei Ausmittelung und Einführung der 20 Procent von der Geistlichkeit sehr grosse Strenge und Härte begangen worden. Eigentlich sollte jeder Geistliche, wenn er für seine Person über 333 Rthlr. 16 Gg. hatte, 20 Procent erlegen. Nun aber wurden oft die Einkünfte aller Geistlichen bei einem Collegiat-

1794 Sept. 24 Stifte zusammen geworfen; diese Einkünfte *in summa* betrugen allerdings über 333 Rthlr. 16 Gg., aber sehr oft trat der Fall ein, dass einzelne Geistlichen dieses Collegiat-Stiftes nicht 333 Rthlr. 16 Gg. jährlich haben.

»Nun sind ohne Unterschied vom 1. Juni v. J. an alle Geistlichen, die ehemals 20 Procent entrichteten, zu 50 Procent gezogen und bloss nachher erst bei den Seelsorgern eine Ausnahme gemacht worden.

»Daher muss itzt mancher Geistliche, der jährlich nicht einmal 333 Rthlr. 16 Gg. hat, die Hälfte abgeben; ja, es ist überhaupt hart, auch von solchen Geistlichen, deren Einkünfte würklich 333 Rthlr. 16 Gg. betragen, 50 Procent zu erheben und sie auf 160 Rthlr. Einkünfte, wobei sie nicht bestehen können, zu reduciren.

»Hiernächst ist nicht aus der Acht zu lassen, dass zu pohlnischen Zeiten die Abgabe der 20 Procent nicht bloss von dem Ertrage der geistlichen Landgüter, sondern auch von solchen Geistlichen entrichtet werden musste, die gar keine Güter haben und bloss von den Zinsen einiger Stiftungs-Capitalien leben. Oft bleiben die Zinsen aus, die armen Geistlichen gerathen schon ihrer Subsistenz wegen in Noth, und dennoch wird von ihnen noch die Abgabe der 50 Procent erpresst.

»Endlich, was den Druck vermehrt, so haben auch die pohlnischen Classificatores bei Ausmittelung der 20 Procent gar nicht Rücksicht genommen auf die nothwendigen Ausgaben zum Gottesdienste, z. B. auf Reparaturen der Kirche, Lichter, Kirchen-Musik, Kirchen-Ornat und dergl., sondern sie haben bloss die Einkünfte eines geistlichen Stiftes ausgemittelt, ohne diese nothwendigen Ausgaben abzuziehen, und so ist die Abgabe der 20 Procent, die nun jetzt gar auf 50 erhöhet ist, bestimmet worden.

»Es ist daher unumgänglich nöthig, dass die zu früh eingeführte Abgabe der 50 Procent sofort wieder vorläufig aufgehoben und, gleichwie in Schlesien, erst nach Ausmittelung des wahren Ertrages der geistlichen Pfründe eingeführet werde.

»Der Ausfall, der dadurch auf kurze Zeit, bis der neue Steuer-Divisor bei den Geistlichen eingeführt werden kann, für die königlichen Cassen entsteht, ist nicht so sehr gross. Im Posenschen Kammer-Departement beträgt dieser Ausfall, der auch, [wie] gesagt, nicht lange völlig dauern wird, jährlich 37 000 Rthlr., und dieser Ausfall kann nie in Betrachtung kommen, wenn dadurch so viel für die Ruhe des Landes und die Zufriedenheit eines so wichtigen Standes, als die katholische Geistlichkeit ist, zu erhalten stehet. Ja, es ist sehr zu erwägen, dass durch diese zu hohe Besteuerung nicht bloss unmittelbar die Geistlichkeit, sondern mittelbar auch der Adel zum Theil gedrückt wird. Denn mancher nicht sehr begüterte Edelmann glaubte eines seiner Kinder bei einer geistlichen Stelle hinlänglich versorgt; jetzt aber nach Einführung der 50 Procent kann der Sohn, der jene geistliche Pfründe erhalten, nicht dabei bestehen, und der Vater muss ihm Zuschuss geben.

»Alle diese so wichtigen, so wahren Gründe verlangen eine schleunige allgemeine Remedur, und es ist keinesweges dadurch abgeholfen, wenn in einzelnen Fällen bloss Ermässigung der 50 Procent erfolgt; sondern es muss durchaus vorläufig, bis der wahre Ertrag der geistlichen Pfründe ausgemittelt ist, die Abgabe der 50 Procent ganz unterbleiben, ja sogar da, wo die pohlnische Abgabe der 20 Procent schon zu hart ist, muss sie ermässigt werden. 1794 Sept. 24

»Endlich ist auch bereits der Beschluss gefasst, dass von 15 zu 15 Jahren die Güter der Geistlichen aufs neue classificirt und höher besteuert werden sollen. Unglücklicher Weise ist dieser Beschluss, der zwar nicht öffentlich publiciret ist, dennoch ruchbar geworden und verursacht schon die lautesten Klagen. Dieser Beschluss scheint aber gar nicht zweckmässig, sondern aller Melioration der geistlichen Güter gerade entgegen zu sein. Ohne diese directe Erhöhung der Steuern von 15 zu 15 Jahren können dennoch, bei vermehrtem Ertrage der geistlichen Güter, die Abgaben der Geistlichkeit *indirecte*, wie es in Schlesien geschehen, allmählich erhöhet werden. Es wird daher durchaus erforderlich sein, um den diesfälligen Argwohn der Geistlichen zu heben, öffentlich zu versichern, dass die Steuern der geistlichen Güter gleichwie die der adlichen Güter nicht erhöhet werden sollen.

»(3) Es würde sehr dienlich sein, in einem Patente, wodurch den Geistlichen der fernere Besitz ihrer Güter und die angetragene zweckmässigere Besteuerung bekannt zu machen wäre, ausdrücklich zu erwähnen, dass die katholische Religion und ihre Bekenner in keinerlei Art zurückgesetzt, sondern dass vielmehr die Würde und Feierlichkeit des katholischen Gottesdienstes sowohl in den Kirchen als bei Processionen auf alle Weise sollte befördert werden. Ja, es wäre rathsam, in diesem Patente noch beizufügen, dass alle übrigen Glaubensgenossen in ihren Reden und Betragen überall Ehrerbietung für den katholischen Gottesdienst und dessen Gebräuche äussern sollten, da den meisten ihrer Mitmenschen in Südpreussen alle diese Gegenstände heilig wären.

»(4) Bei Besetzung der geistlichen Stellen ist besonders die äusserste Vorsicht nothwendig, und darauf zu sehen, dass immer mehrere gebildete Geistlichen angestellt werden. Da aber für die Bildung der Geistlichen in Südpreussen noch so wenig gesorget ist, dergleichen Institute auch nicht sogleich in Stand gesetzt sind, so würde es sehr dienlich sein, denen, die eine geistliche Stelle, besonders mit welcher Seelsorge verknüpfet ist, in Südpreussen von nun an ambiren, zur Pflicht zu machen, dass sie ein schlesisches oder westpreussisches Institut zur Bildung katholischer Geistlichen und Schullehrer wenigstens $1^1/_2$ Jahre frequentiren, und von selbigem mit einem guten Zeugniss über ihre Kenntnisse und Lebenswandel versehen sein müssen. Insbesondere werden auch katholischen geistlichen Candidaten aus Südpreussen schlesi-

1794 Sept. 24 sche und katholischen geistlichen Candidaten aus Schlesien südpreussische Pfründen zu conferiren sein.

»(5) Was die Besteuerung des Adels anbetrifft, so bezahlte derselbe nach pohlnischer Verfassung 10 Procent von dem declarirten Ertrage seiner Güter. Die diesfälligen speciellen Declarationen befinden sich in den Grod-Gerichts-Acten, und sie sind zur Zeit der ehemaligen neuen Constitution aus Patriotismus ziemlich richtig geschehen, dergestalt dass nach den preussischen Classifications-Principien die Steuern zu 10 Procent nicht mehr betragen würden. Nun ist aber dem pohlnischen Adel die genaue Classification äusserst verhasst; denn die Ankunft mehrerer Commissarien und die vielen Fragen, worüber auf jedem Gute Auskunft erfordert wird, belästigen ihn ungemein. Vielleicht wäre daher ein Versuch zu machen, ob nicht die ganze Classification der adlichen Güter, bei der überhaupt auch jetzt nicht alle Präcision beobachtet werden darf, ganz cessiren könnte und bloss die seitherigen 10 Procent etwa auf 20 Procent zu erhöhen wären. Dieser Antrag, der sich auf laut geäusserte Wünsche vieler Pohlen gründet, hat viel Scheinbares für sich. Denn a) auch bei der jetzigen Classification der adlichen Güter wird der Ertrag nicht nach strengen Principien eruirt, sondern die Ausmittelung gründet sich grösstentheils auf die Angaben der Gutsbesitzer. b) Gesetzt auch, dass bei den seitherigen 10 Procent nicht überall die genaueste Angabe zum Grunde läge, so existirt jedoch noch gar keine Klage über Prägravation. Man ist vielmehr diese Besteuerung gewöhnt, und eine durchgängige gleichmässige Erhöhung nach ehemaligem Fusse kann eben so wenig Prägravations-Klagen veranlassen welche letztere aber gewiss bei einer neuen Classification unzählig werden erhoben werden. c) Im Posenschen Kammer-Departement beträgt die Abgabe der 10 Procent von den adlichen Gütern 79900 Rthlr. oder als gerade Zahl jährlich 80000 Rthlr. Zu 20 Procent gerechnet, würden also 160000 Rthlr. herauskommen. Es dürfte demnach in einigen bereits classificirten Districten balancirt werden, wie das Quantum der 20 Procent nach Ausmittelung der Classification sich verhielte zu dem Quanto der 20 Procent, welches bloss durch Erhöhung der jetzigen 10 Procent herauskommt. Das Resultat dieser Balance muss entscheiden, ob der Wunsch der Pohlen, dass eine neue Classification unterbleibe und bloss die alten Steuern erhöhet werden, dem allerhöchsten Finanz-Interesse nicht zu sehr entgegen ist. Der Steuerfuss selbst aber würde um deswillen besonders niedrig zu wählen sein, damit der adliche Gutsbesitzer sich um so eher bequeme, das Dienstverhältniss seiner Bauern zu erleichtern.

»(6) Bei dem Rusticale kann die neue bestimmtere Classification um so eher cessiren, weil durchgängig versichert wird, dass die seitherigen Abgaben der Rustical-Grundstücke nicht weniger betrügen als die durch die Classification neu auszumittelnden Steuern. Dieses bedarf jedoch einer ähnlichen näheren Prüfung, gleichwie der Vorschlag *sub No. 5* wegen der adlichen Grundsteuern.

»(7) Es ist beschlossen, die neue erhöhte Grundsteuer sogleich zu erheben, wenn in einem District die Classification beendiget ist. Der Gutsbesitzer im früher classificirten Districte würde also eher die höheren Steuern entrichten als der Gutsbesitzer der später classificirten Districte, und dies würde wieder viel Unzufriedenheit veranlassen. Meinem Bedünken nach ist jetzt noch gar nicht der Zeitpunkt vorhanden, um Südpreussen als Quelle der Vermehrung unserer pecuniären Staatsgewalt zu benutzen, sondern es würde am gerathensten sein, die erhöhte Grundsteuer erst nach 3 Jahren, wenn zuvörderst durch Einlegung des Militairs, besonders der Cavallerie, und hiernächst durch einige allgemeine Landes-Meliorationen, z. B. durch den Canal bei Konin, wodurch die Warthe mit der Weichsel zu verbinden ist, bessere Anwehr[1]) der Producte bewürkt worden. Es würde auch im Voraus bekannt zu machen sein, dass die erhöhte Grundsteuer erst nach 3 Jahren, und also im Etats-Jahre 1798, würde erhoben werden und zugleich unveränderlich bleiben. Denn sonst fehlt aller Sporn zu eigenen Meliorationen, deren der Landbau dieser Provinz noch so sehr bedarf. 1794 Sept. 24

»(8) Eine der verhasstesten Abgaben, die seit der Besitznahme eingeführet worden, ist die Musik-Abgabe, ohngeachtet aller Ermässigung, die dabei schon hat eingeführet werden müssen. Schon der Name dieser Abgabe ist der Nation gehässig. Ihre Entrichtung hat auch wegen Lösens der Musik-Zettel so viel Beschwerliches, und es ist gegentheils so leicht, diese Abgabe, die im ganzen Lande den königlichen Cassen nicht über 2000 Rthlr. einbringt, mit Vortheil des allerhöchsten Finanz-Interesses und ohne alle Bedrückung der Nation in der Art ganz zu vertilgen, dass statt dieser Abgabe, die ganz aufhören muss, einige der höheren Stempel-Sätze auf den Fuss der schlesischen regulirt werden. Die schlesischen Stempel-Sätze sind aber um deswillen etwas höher als die märkischen, weil hier ebenfalls die Musik-Abgabe nicht eingeführet ist, und dennoch sind die schlesischen höheren Stempel-Sätze noch weit niedriger als die ehemaligen pohlnischen Stempel-Sätze, die bei grossen Güterkäufen und anderen dergleichen grossen Privat-Transactionen Statt fanden: wannenhero auch gar keine Unzufriedenheit der Reichen hierüber zu befürchten ist.

»(9) Ueber die Erhöhung des Salzpreises wird ebenfalls ungemein geklagt. Wenn vielleicht zum Nachtheil des allerhöchsten Finanz-Interesses der Preis des Salzes, der demnach viel geringer als in den älteren königlichen Provinzen ist, nicht durchgängig erniedrigt werden kann, so würden sich doch vielleicht bei dem Verkauf des Salzes Modalitäten treffen lassen, dass der gemeine Mann das Salz etwas wohlfeiler erhielte als die Dominia. Ferner würden noch mehrere kleine Depots anzulegen und in solchen auch in ganz kleinen Quantitäten Salz abzulassen sein, damit

1) Anbringen.

1794 Sept. 24 der gemeine Mann den Betrügereien der Salz-Höker weniger ausgesetzt wäre, worüber so sehr geklaget wird.

»(10) Eine Abgabe, die auch zu früh eingeführet worden und worüber ebenfalls sehr Beschwerde geführet wird, sind die Paraphen-Gelder. Im Ganzen kann diese Abgabe nicht viel betragen; da aber das Gewerbe der südpreussischen Städte noch so sehr darnieder liegt, so fällt sie fast allen einzelnen Contribuenten äusserst schwer. Denn bei der grossen Armuth der dortigen städtischen Einwohner ist eine jährliche Abgabe von 12 Ggr. schon ein nicht unbedeutendes Object. Um dieser 12 Ggr. willen, die ein Vater entrichtet, muss vielleicht eines seiner Kinder ein Paar Schuhe entbehren und barfuss laufen. Ueberdies ist die Willkür der Magisträte und Steuer-Räthe bei Festsetzung der Paraphen-Gelder ungemein schwer zu verhüten, und würde sehr rathsam sein[1]), vorläufig, bis das städtische Gewerbe sich mehr gehoben, die Paraphen-Abgabe, ausser in der Stadt Posen, gänzlich aufzuheben.

»(11) Statt der Accise ist in Südpreussen in den Städten eine sogenannte Consumtions-Steuer eingeführt, welche vom Bier, Branntwein und Fleisch entrichtet wird. Bei dieser Consumtions-Steuer sind zwar die ehemaligen pohlnischen Sätze beibehalten und nicht erhöhet worden. Allein diese ehemaligen pohlnischen Sätze scheinen an sich zu hoch und wurden zu pohlnischen Zeiten um deswillen so hoch bestimmt, weil von 20 steuerbaren Objecten vielleicht nur eines versteuert wurde; jetzt aber muss jedes Object richtig nach dem pohlnischen hohen Satze versteuert werden. Es scheint daher nöthig zu sein, diese Sätze an sich zu ermässigen, besonders in den kleinen Mediat-Städten, wo die armen Bürger ohnedem so viele Abgaben an die Grund-Herrschaft und meist auch Abgaben vom Bier und Branntwein zu erlegen haben.

»(12) Da die deutsche Sprache in Südpreussen so wenig ausgebreitet ist, so ist es wahrlich nöthig, dass von nun an alle allgemeine Verfügungen, wie auch alle Rescripte an einzelne südpreussische Unterthanen, pohlnisch und deutsch erlassen werden. In den uncultivirteren Districten muss mancher, der eine Verfügung der Landes-Collegien erhält, oft 3 bis 4 Meilen weit schicken, ehe er jemand findet, der ihm diese Verfügung ins Pohlnische übersetzt. Zu dem Ende würden bei allen Landes-Collegien noch mehrere Translatoren und pohlnische Kanzlisten anzusetzen sein, und diese Einrichtung, die der Nation ungemein willkommen sein würde, kann den königlichen Cassen kaum über 2000 Rthlr. Unkosten machen.

»(13) Der südpreussische Adel, der so viel Processe führt, wünscht besonders, dass aus seiner Mitte einige Mitglieder in den Regierungen eingesetzt werden. Diesem Wunsche könnte leicht in der Art

1) »sein« fehlt in der Vorlage.

deferiret werden, dass der Adel, nach Maassgabe wie die Landräthe und Kreis-Deputirte gewählet werden, z. B. für die Posensche Regierung 3 Mitglieder erwählet, wovon der eine den Titel als Präsident und die beiden andern als Regierungs-Räthe, jedoch ohne Gehalt, erhielten und den Sessionen beiwohnen könnten. 1794 Sept. 24

»(14) Die ehemaligen pohlnischen Advocaten, die noch immer sehr viel Einfluss auf den Adel haben, klagen sehr darüber, dass sie jetzt ganz brotlos geworden sind. Vielleicht würde von Seiten des Justiz-Departements diesen Leuten das Advociren einigermaassen auch ohne vorhergegangene formelle Prüfung nachzugeben und zu erleichtern sein.

»(15) Bei der grossen Anzahl des armen pohlnischen Adels würde auf Anstellung desselben im Militair-Dienst möglichst Rücksicht zu nehmen, auch auf den einzuziehenden Starosteien ihnen kleine Pachtungen unter Aufsicht eines General-Pächters zu ertheilen sein.

»(16) Das Verhältniss des Landmanns zum Gutsherrn, besonders auch die Dienstpflichtigkeit des ersteren, ist baldmöglichst zweckmässiger, nach dem Bedürfniss des Rustical-Fundi und des Dominial-Fundi zu bestimmen, indem jetzt dem Landmann theils durch Contracte, theils widerrechtlich weit mehr Dienste aufgebürdet sind, als der Gutsherr zur Bewirthschaftung seines Gutes braucht. Eine Ermässigung der Dienste würden sich auch vielleicht die Gutsbesitzer um so eher gefallen lassen, wenn z. B. die jetzigen 10 Procent ohne weitere Classification bloss auf 20 erhöhet würden. Ferner wäre es rathsam, den Gutsherren das übermässige Prügeln der Bauern, welches oft in körperliche Misshandlung ausartet, bei Strafe von 50 Ducaten zu untersagen. Diese Festsetzungen würden, wenn streng darauf gehalten und schleunig erkannt würde, den Landmann für die preussische Regierung ungemein gewinnen.

»(17) In allen Städten, wo die Magisträte noch nicht organisiret sind, muss sofort vor der Hand sogleich ein Polizei-Bürgermeister, der deutsch und pohlnisch versteht, mit 100 Rthlr. Gehalt angestellet werden. Bloss der Mangel[1]) ist grossentheils mit Schuld daran, dass die jetzige Insurrection so unvermerkt hin und wieder angezettelt worden. Es ist aber vorläufig die Anstellung derselben nicht etwa so lange zu verzögern, bis die Kämmerei-Umstände genau ausgemittelt und die Kämmerei-Etats formiret sind; sondern, wenn die Kämmerei-Revenuen nicht hinreichen, dieses Salarium der 100 Rthlr. für den Polizei-Bürgermeister zu bestreiten, so muss z. B. in starosteilichen Städten der Starost das Fehlende hergeben, und in Mediat-Städten muss der Grundherr wenigstens drei Viertel zu dem, was an 100 Rthlrn. fehlt, hergeben. Das Übrige könnte aus königlichen Fonds hergegeben und, insofern es die Umstände der Kämmerei ertragen, von selbiger wieder den königlichen Fonds vergütet werden. Die Anstellung

1) So!

1794 Sept. 24 der Polizei-Bürgermeister muss aber ohnbeschadet des Rechtes der Grundherren auch in Mediat-Städten lediglich von dem Cameral-Ressort abhängen.

»(18) Ein Hauptgrund der Unzufriedenheit und Beschwerden liegt auch in dem unanständigen Betragen vieler Unter-Officianten gegen den Adel und die Bürger. Zu dem Ende ist es durchaus nöthig, diejenigen Unter-Officianten, über die hauptsächlich Beschwerde geführet wird, entweder ganz zu entfernen oder zu versetzen, überhaupt aber allen die glimpflichste und schonendste Behandlung bei Androhung der Cassation einzuschärfen, und nicht auf alle Pointillen der Gesetze und des königlichen Finanz-Interesses mit unangenehmer Strenge zu wachen. Denn diese dem preussischen Staatskörper neu einverleibte, jetzt noch so heterogene Nation kann nur allmählich an die Ordnung und Präcision der preussischen Einrichtungen gewöhnt werden, und jetzt ist besonders von den Officianten darauf zu sehen, der Nation alle Veranlassung zur Unzufriedenheit möglichst zu benehmen und sie der preussischen Verfassung immer geneigter zu machen.«

---

143. Königliches »Patent wegen der in Südpreussen entstandenen Unruhen.« Breslau 1794 September 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 13). Concept (s. unter dem 22. September) und Mundum (gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Hoym). Besonders erschienen bei W. G. Korn in Breslau 1794, hiernach bei *Leman, Provincial-Recht der Provinz Westpreussen (Leipzig 1832)* 2, 2, 339 ff.

Bestrafung der Empörer: Adel, Starostei-Besitzer, Geistliche. Neue Normirung der Steuern nach Maassgabe der Theilnahme an der Empörung. Keine Verfolgung der katholischen Religion, keine Erhöhung der Steuern nach einmal geschehener Regulirung. Abschaffung der Musik-Zettel. Die Lage des Bauern-Standes soll künftig verbessert werden. Die geflüchteten Beamten sollen zurückkehren.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. . . . bemerken mit gerechtem Unwillen, dass Unsere allerhöchste Absicht, durch Besitznahme des jetzigen Südpreussens wahres Glück für diese Provinz und ruhige Sicherheit für Unsere Staaten zu befördern, von verschiedenen unruhigen Köpfen verdächtig gemacht und zu Unserm grossen Verdruss durch versuchte Conföderationen nach sonst gewohnter polnischen Sitte vereitelt werden sollen.

»Wir sind jetzt vollkommen von der Art und Weise der veranlassten Insurrection in Südpreussen unterrichtet und müssen nach Unserer landesherrlichen Macht und Befugniss an diesen aufsätzigen, durch die heiligsten Bande der Treue und des Gehorsams Uns verpflichteten Unterthanen schreckliche Beispiele strafender Gerechtigkeit aufstellen lassen, indem Wir zugleich in wahrer königlichen Huld und Milde diejenigen unter ihnen bedauern, welche, um nicht ihr Leben zu verlieren oder ihre Besitzungen angezündet und verheert zu sehen, sich zu jenen Ruhestörern haben einfinden und

durch ihre mehrere Anzahl Furcht und Schrecken über jeden friedlichen Einwohner in dieser Provinz und an der Grenze verbreiten müssen. 1794 Sept. 24

»Es ist Uns nicht verschwiegen worden, inwiefern dergleichen meineidige Trupps manchen wehrlosen Ort überfallen, sich an Unsern königlichen Cassen und Adlern vergriffen, Unsere Officianten ausser Thätigkeit gesetzt, Lieferungen erpresst, Feuer angelegt, Aufruhr-Zettel ausgestreuet und überhaupt mehrern dergleichen Unfug getrieben haben, zu welchem sich der menschliche Verstand herabsetzt und verirret, sobald er seine Verhältnisse gegen Gott und den Staat ausser Acht lässt.[1])

»Wir[2]) wünschen, dass kein Unschuldiger bei Unsern gegen dergleichen Bösewichte ertheilten strengen Befehlen unglücklich gemacht werde, und warnen daher einen jeden, sich auf keine Weise durch falsche Vorspiegelungen und boshafte Drohungen mit irgend einem Insurgenten verbinden oder zu Beiträgen an Gelde, Waffen und Fourage und andern Bedürfnissen verleiten zu lassen, sondern des Uns geleisteten heiligen Eides und Unserer wahren Theilnahme an der Wohlfahrt eines jeden gut gesinnten Südpreussen stets eingedenk zu bleiben und dergleichen Rotten, wenn sie Gewalt brauchen, mit Gewalt zu vertreiben. Wie Wir dann auch denjenigen, welche sich bereits von ihnen hinreissen lassen, wohlmeinend anrathen, sich sofort und ehe sie Unser Militaire erreicht, von ihren pflichtvergessenen Anführern zu trennen, und zu ihren Unterthanen-Pflichten augenblicklich zurückzukehren.

»Unser sämmtliches Militaire ist angewiesen, alle Trupps der Insurgenten in ihren Lagern und Schlupfwinkeln aufzusuchen, alle Gegenden von ihnen zu reinigen und jeden District mit hinlänglicher Mannschaft zu besetzen. Es hat die schärfsten Instructiones erhalten, alles, was sich mit Wehr und Waffen betreffen lässt und sich auf irgend eine Art widersetzt, ohne alle Gnade sofort durch die thätigsten und schleunigsten Mittel vom

---

1) In dem von Hoym eingereichten Entwurfe (s. No. 142) folgte: »Es thut wahrlich Unserm landesväterlichen Herzen wehe, dergleichen gewissenlose Menschen zur verdienten Strafe ziehen zu müssen. Aber die Gerechtigkeit, welche Wir ohnerachtet der Uns angebornen königlichen Huld und Güte zu handhaben verpflichtet sind, nöthigt Uns zur strengen Ahndung dieser Frevelthaten, und die fernere Vorsorge für das steigende Wohl Unserer Provinz Südpreussen erfordert die härtesten Maassregeln gegen jeden Insurgenten, so sehr Wir auch jedem rechtschaffenen und treuen Unterthan dieser Provinz mit Unserer Huld und Gnade zugethan bleiben werden.«

2) Bei Hoym lautete dieser Absatz so: »Wir wünschen, bei dieser nothwendigen Strenge keinen Unschuldigen mit dem Verlust seines Lebens, seiner Freiheit oder seiner Güter betroffen zu sehen, und warnen daher durch gegenwärtige Unsere Allerhöchste Willensmeinung einen jeden, welcher Uns durch die stärksten Bande der Treue und des Gehorsams verpflichtet worden, sich nicht durch falsche Vorspiegelungen oder unnütze Drohungen in unabsehbares Elend stürzen und mit irgend einem Insurgenten verbinden zu lassen oder ihm einigen Beistand an Gelde, Waffen, Fourage u. d. zu leisten.«

1794 Sept. 24 Leben zum Tode zu bringen; wogegen alle Mannschaft, welche sich sogleich ohne den geringsten Widerstand ergiebt, mit der augenblicklichen Todesstrafe verschont, gefangen genommen und an die nächste Garnison zur weitern Ahndung transportirt werden soll.

»Wir können ohnmöglich diejenigen von der wohlverdienten Strafe entbinden, welche sich nicht sogleich nach Publication dieses Patents in ihre Heimath ruhig begeben und daselbst als stille und folgsame Unterthanen Unsere weitern Befehle und Einrichtungen in der Provinz erwarten. Auch müssen Wir gegen alle, welche sich zu Anführern aufgeworfen oder sonst durch Geld oder Geldeswerth zur Unterstützung der Insurgenten beigetragen, nach Unsern Criminal-Gesetzen verfahren lassen, und haben Wir deshalb mehrere Untersuchungs-Commissionen angeordnet, welche[1]) über die verhältnissmässige Ahndung ihrer Verbrechen nach Unserer Landes-Justiz-Verfassung förmlich erkennen sollen.

»Die[2]) Insurgenten des Adel-Standes sind nach Befund der Umstände mit Todesstrafe, Verlust ihres Adels und anderer Würden, Gefängniss und Confiscation der Güter zu belegen, indem Wir Uns vorbehalten, mit ihren confiscirten Gütern andere treu gebliebene und verdiente Vasallen zu begnadigen.

»An denjenigen Starostei-Besitzern, welche sich der Insurrection schuldig gemacht, werden Wir die strengste Ahndung realisiren lassen und über Einziehung ihrer Starosteien nach geschehener Untersuchung das Nähere bestimmen.

»Diejenigen Geistlichen, welche durch einigen Vorschub jenen Ruhestörern beigestanden oder auf irgend eine Art die Insurrection begünstigt haben, sollen in gleicher Art bestraft werden. Jedoch soll, wenn bei einem Stift oder Kloster einzelne Mitglieder dergleichen Verbrechen begangen, andere hingegen ihre Uns schuldige Treue und Gehorsam nicht verletzt haben, wegen dieser rechtschaffenen Geistlichen dem ganzen Stift und Kloster die Einziehung ihrer Güter oder ein höherer Steuer-Beitrag nicht anerkannt, sondern nur gegen diese Pflichtvergessenen mit persönlicher Ahndung und Vertheilung ihrer Pfründen und Beneficien an würdigere Geistliche verfahren werden.

»Nach Maassgabe der befundenen Theilnahme an der Insurrection soll überhaupt das künftige Verhältniss der Steuer-Abgabe bei jedem Gutsbesitzer normirt werden, indem Wir die Schuldigen nach höhern Procenten classificiren, den Treugesinnten aber manchen Erlass der projectirten Abgaben angedeihen lassen werden. Besonders werden Wir Unsere dortige

---

1) Hoym: »welche über die verhältnissmässige Ahndung ihrer Verbrechen nach Vorschrift Unserer Criminal-Gesetze förmlich erkennen sollen, damit ein jeder, der sich nicht an dem Militaire durch Widerstand vergangen, durch Urtel und Recht gehörig condemnirt werde.«

2) Das Folgende bis »sich um solche verdient gemacht« fehlte bei Hoym.

treu befundene Geistlichkeit nach Verhältniss des wahren Ertrages zur Besteuerung ziehen und der niederen Classe unter ihnen gern alle Unterstützung widerfahren lassen, sobald sie sich um solche verdient gemacht. 1794 Sept. 24

»So[1]) sehr Wir auf der einen Seite Strenge gegen jene Uebelgesinnten beweisen, so sehr werden Wir auch Unsern treu gehorsamen Unterthanen zeigen, dass Wir mit königlicher Huld und Gnade ihnen zugethan bleiben. Es wird Uns lieb sein, jeder ihrer gegründeten Beschwerden mit Nachdruck abhelfen zu können, und werden Wir selbige Allerhöchstselbst prüfen und nach Befund abstellen.

»Wir hören, dass falsche Gerüchte von Verfolgung der katholischen Religion, Zurücksetzung der geistlichen Beneficien, Erhöhung der Steuern nach einigen[2]) Jahren, und was sonst jene Ruhestörer wegen der grossen Abgabenlast schändlich ausgestreuet, auf manches Gemüth übeln Eindruck erreget haben. Es gehört nur die geringste Kenntniss der in Unsern Staaten herrschenden Toleranz und Gerechtigkeit dazu, um diese Unwahrheiten sich selbst zu widerlegen. Da jedoch die wenigsten Unserer südpreussischen Unterthanen zeither Gelegenheit gehabt, sich von Unserer Staatsverwaltung in den übrigen königlichen Provincien zu unterrichten, so declariren Wir hiermit ausdrücklich, dass kein Religions-Unterschied Unsere Liebe zu Unsern Unterthanen hindert und Wir gern jedermann die freie Ausübung der in Unsern Staaten recipirten Religionen, mithin auch der katholischen, vollkommen gestatten, auch zu Beförderung der Industrie keineswegs von Uns genehmigt wird, dass irgend eine Steuer-Erhöhung nach einmal geschehener Regulirung wieder geschehen kann. Wir versichern daher auch bei Unserm königlichen Wort für Uns und Unsere Nachkommen, dass, so wenig in Schlesien eine Steuer-Erhöhung vorgenommen werden kann und wird, eben so wenig auch die billigen Steuern, wenn sie regulirt sind, künftig in Südpreussen erhöhet werden sollen.[3])

---

1) Für diesen Absatz stand bei Hoym: »Sobald die Ruhe in jedem District aufs genaueste dergestalt beobachtet wird, dass jeder Officiant die ihm obliegenden Geschäfte ungestört verrichten kann, werden Wir Uns von der gegenwärtigen Verfassung Unserer Provinz Südpreussen durch eine vorläufige Bereisung derselben von Seiten Unsers — —*) näher informiren und Unsere getreuen dortigen Unterthanen in eben dem Grade mit Gnade behandeln, in welchem [gegen] jene Gewissenlose mit Strenge verfahren werden muss. Es wird Uns lieb sein, jeder gerechten Beschwerde mit Nachdruck abhelfen zu können, und werden Wir selbige bei Unserer jetzigen Abwesenheit von den Armeen Selbst prüfen und nach Befund abstellen.« 2) Hoym: »nach 15.«

3) Bei Hoym folgte noch: »Auch werden Wir bei näherer Prüfung in Ueberlegung nehmen, inwiefern der Geistlichkeit bei getreuer Erfüllung ihrer Pflichten die schon vor der Besitznahme unverhältnissmässig ausgeworfenen Abgaben in eine billige Proportion zu setzen.«

*) Lücke.

1794 Sept. 24 »Wir erfahren auch, dass der südpreussische Landmann sich durch Lösung der Musik-Zettel in seinen Vergnügungen[1]) gestört geglaubt. Und da Wir überhaupt mit dem Bauern-Stande in diesem Unsern Südpreussen zu seinem wahren Glück eine grosse Veränderung vornehmen werden, indem er sowohl in Zukunft seiner sclavischen Leibeigenschaft entzogen als auch in die zu seiner künftigen erb- und eigenthümlichen Nahrung nöthige Verminderung seiner Dienst-Verhältnisse gesetzt werden soll, sobald nur irgend die übrigen wegen Organisation von Südpreussen nothwendigern Geschäfte es erlauben: so wollen Wir demselben auch vorläufig hierdurch bekannt machen, dass Wir die Abgabe wegen der Musik, sowie solches längst in Schlesien geschehen, ebenfalls in Südpreussen[2]) erlassen wissen wollen. Weshalb die Lösung der Musik-Zettel gleich nach geschehener Publication dieses Patents unterbleiben und ein jeder so, wie ehehin, sich und andere durch Musikmachen unterhalten und vergnügen kann, ohne das in Unsern übrigen Provinzen ausserhalb Schlesien übliche Musikanten-Nahrungs-Geld erlegen zu dürfen.

»Ueberhaupt werden Wir, sobald die Ruhe in Südpreussen durch jeden District nach Unsern ertheilten Operations- und Dislocations-Plänen erreicht sein wird, Uns von der gegenwärtigen Verfassung dieser Provinz aufs genaueste informiren, selbige bereisen und Uns von den dortigen Local-Verhältnissen pflichtmässige Anzeigen thun lassen. Deshalb befehlen Wir auch allen Unsern Officianten, welche sich aus Furcht vor Misshandlung aus Südpreussen geflüchtet, ohne weitern Verzug wieder an ihre Bestimmungs-Örter zu gehen und solche bei Verlust ihres Amtes nicht ferner zu verlassen, sondern durch thätige Mitwirkung den erregten Unordnungen abzuhelfen und sich eines guten Betragens gegen Unsere dortigen Unterthanen zu befleissigen.

»Die Art und Weise, womit sich baldige Ruhe und Ordnung in Südpreussen wird bewirken lassen, kann lediglich Unsere Allerhöchste Person näher bestimmen, ob Strafen oder Wohlthaten zum fernern Glück Südpreussens überwiegend werden müssen, indem Wir zum Wohlthun gern geneigt sind, wenn Uns nicht eigne Schuld und Vergehungen Unserer Unterthanen daran hindern.

»Schliesslich befehlen Wir, dass diese Unsere allerhöchste Willensmeinung durch Unsere südpreussischen Landes-Collegia sofort publicirt, daselbst von den Kanzeln gelesen und durch die Zeitungen bekannt gemacht werden soll.«

---

1) Hoym: »in seinem Vergnügen des Tanzens.«

2) Bei Hoym folgte hier: »in Hinsicht des dortigen National-Charakters.«

144. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Breslau 1794 September 24. 1794 Sept. 24

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92. — Mundum (geschrieben von Beyer) im Staats-Archiv zu Breslau (M. R. III. 13).

Überträgt ihm die Direction von Südpreussen. Soll es möglichst auf denselben Fuss wie Schlesien setzen.

»Ihr wisset bereits die Ursachen, welche Mich veranlasst haben, in der zeitherigen Direction und Verwaltung der Provinz Südpreussen eine Veränderung vorzunehmen, und wohin Meine eigentliche Willensmeinung gerichtet ist: dass Ich nämlich bis zur völligen bewerkstelligten Organisation gedachter Provinz und bis Ich dieselbe dem General-Directorio, Meiner Absicht gemäss, unterordne, diese Provinz ausser aller Verbindung mit dem General-Directorio zu setzen und sie einer andern Direction anzuvertrauen für nöthig und gut gefunden habe.

»Aus besonderm Vertrauen zu Euren Kräften und Willen habe Ich beschlossen, diese Direction und Oberaufsicht über die ganze Provinz Südpreussen Euch zu übertragen und Euch derselben als dirigirender Minister vorzusetzen; mithin werdet Ihr mehrgedachte Provinz nunmehro übernehmen, solche einrichten und dieselbe, insoferne es Lage, Verhältniss und deren eigenthümliche Verfassung gestatten, bis zu einem von Mir zu bestimmenden Zeitpunkt auf den Fuss wie Schlesien setzen. Ihr ermesset selbst, dass insbesondere zu dieser Euch aufgetragenen Direction folgende Gegenstände gehören, als: alle Einrichtungen zur Organisation der Provinz, die Regulirung jeder Landes-Abgabe, über welche, wenn sie auch nicht unmittelbar zum Cameral-Ressort gehöret, doch mit Euch concertirt werden muss; alle Haupt-Etats, um solche zu Meiner Vollziehung vorzulegen; alle Etats der Immediat-, Mediat- und starosteilichen Städte, welche von Euch vollzogen werden sollen. Vorzüglich gehören noch zu Eurer Aufsicht diejenigen Sachen, welche die katholische Geistlichkeit betreffen, sie gehen auf Besetzung der Stellen oder Bewirtschaftung der Güter und Bestimmung ihrer Revenus; ferner die Besetzung weltlicher Stellen und Versetzung der Officianten, und *generaliter* werdet Ihr die Aufsicht über die Befolgung der allgemeinen Vorschriften von jedem Officianten, sowie die über die Officianten selbst, welche von ihrem Betragen auf Erfordern an Euch berichten müssen, sowie die Einrichtung und Bewirthschaftung der Domänen und Sequestration der einzuziehenden starosteilichen und adlichen Güter zu übernehmen haben. Im Übrigen müsset Ihr aber auch die Hauptsachen *in militaribus* und Meliorations-Sachen in den Städten und auf dem Lande nicht ausser Acht lassen und Euch allen Angelegenheiten unterziehen, welche eine besondere Aufmerksamkeit erfordern.

»Ich sehe aber auch wohl ein, dass es nicht möglich ist, dass Ihr das Detail von weiterm Umfange in diesem ganz in Unordnung gerathenen Lande mit Wahrnehmung Eurer übrigen Geschäfte bearbeiten könntet, und

1794 Sept. 24 dahero habe Ich resolvirt, zu diesem Behuf Südpreussen einen Ober-Präsidenten vorzusetzen. Dazu habe Ich den Geheimen Finanz-Rath v. Buchholtz ersehen. Demselben habe Ich zwar zu Bezeugung Meiner besondern Zufriedenheit mit seinem bisherigen Benehmen den Charakter eines Etats-Ministres beigeleget; er soll aber in allen den Fällen und auf die nämliche Art, in welchen bishero aus Südpreussen an das General-Directorium berichtet worden, an Euch sich wenden, und er wird in Rücksicht seines Ressorts mit Euch in dasselbe Verhältniss treten, in welchem andere Ober-Präsidenten mit dem General-Directorio sind . . .

»Sowie Ich übrigens alle deshalb weiter erforderliche Verfügungen zu machen unvergessen sein werde, so will Ich es Euch überlassen, in Betreff der Verpflichtung und Introduction des *p.* v. Buchholtz das Nöthige zu veranlassen und mit demselben überall das Weitere zu verabreden. Ihr könnet versichert sein, dass Ich die neuen, wichtigen Dienste, denen Ich mit Zuversicht von Euch entgegensehe, eben so angelegentlich erkennen . . . werde.«

---

145. Cabinets-Befehl an den »nunmehrigen« Etats-Minister Buchholtz. Breslau 1794 September 24.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Soll Südpreussen als Ober-Präsident verwalten.

»Ich habe, wie Euch bereits bekannt ist, mit der Direction und Verwaltung der Provinz Südpreussen eine andere Einrichtung zu treffen für nöthig gefunden und dabei Mein Augenmerk auf den Etats-Ministre Graf v. Hoym und auf Euch gerichtet. Meine Willensmeinung und Absicht geht dahin, dass der Etats-Ministre v. Hoym als dirigirender Ministre nach der ihm besonders ertheilten Instruction diese Provinz übernehme, einrichte und, insoweit Lage, Verhältnisse und deren eigenthümliche Verfassung es gestatten, bis zu einem von Mir zu bestimmenden Zeitpunkt auf den Fuss wie Schlesien setzen soll.

»Da es aber demselben nicht möglich ist, bei seinen übrigen Geschäften das Detail von solchem Umfange in einem ganz in Unordnung gerathenen Lande zu bearbeiten, so will Ich zu diesem Behuf gedachter Provinz Südpreussen noch einen Mann zum Ober-Präsidenten vorsetzen, zu dem Ich das Vertrauen habe, dass er diesen wichtigen Posten auszufüllen völlig im Stande sei.

»In dieser Absicht habe Ich Euch zu solcher Ober-Präsidenten-Stelle in ganz Südpreussen ausersehen, und indem Ich Euch dieselbe hiedurch übertrage, so habe Ich Euch zugleich zu Bezeugung Meiner Zufriedenheit mit Eurer zeithero bewiesenen Thätigkeit, Droiture und Diensteifer den Charakter eines Etats-Ministres beigelegt.

»Zu Eurer Direction und Achtung mache Ich Euch dahero Meine Willensmeinung in Folgenden bekannt: dass Ihr nämlich überhaupt in allen

den Fällen und auf die nämliche Art, in welchen bishero aus Südpreussen an das General-Directorium oder an den Etats-Ministre v. Voss berichtet worden, Euch an den Etats-Ministre Graf v. Hoym zu wenden habet und dass Ihr in Rücksicht Eures Ressorts mit demselben in dasjenige Verhältniss tretet, in welchem andere Ober-Präsidenten mit dem General-Directorio stehen. 1794 Sept. 24

»Insbesondere aber soll Eure Function darin bestehen, und Ihr werdet es Euch zur Pflicht machen, dass Ihr (1) über die Kammern, Landräthe, Steuerräthe und alle zum Cameral-Ressort gehörige Officianten sowie auf die solchen untergebene Finanz-Sachen und besonders über die Cassen die specielle Aufsicht übernehmet und pflichtmässig fortführet, damit die gute Ordnung baldmöglichst überall wiederhergestellet und bestens unterhalten werde. (2) Alle Approbatoria über Ausgaben, die nicht über 50 Rthlr. betragen, wenn solche nothwendig sind, lasset Ihr ausfertigen, sowie Ich (3) alle Bestimmungen in Verpachtung und Bewirthschaftung der Kämmerei-Pertinentien, (4) alle Approbatoria in solchen Angelegenheiten, wo nicht Ausnahmen von allgemeinen Einrichtungen in Antrag gebracht werden, Euch übertrage. Auch müsset Ihr (5) eine ganz specielle Aufsicht auf das Verhalten aller Einwohner, insoweit es Ruhe und Sicherheit betrifft, wenden, und in dieser Rücksicht liegen Euch auch alle diesfällige schleunige Vorkehrungen ob.

»Im Übrigen werde Ich zu noch genauerer Bestimmung des Dienstverhältnisses dem dirigirenden Etats-Ministre Graf v. Hoym die an den zeitherigen südpreussischen Ober-Präsident v. Buggenhagen erlassene diesfällige Instruction[1]) zufertigen lassen, von dem Ihr solche erhalten und für Euch das weiter Nöthige daraus entnehmen werdet.

»Diese zu Verwaltung der Provinz Südpreussen von Mir gemacht Einrichtung soll so lange bestehen, bis Ich nach vollendeter vollständiger Organisation derselben Meine Willensmeinung darüber näher erklären werde, und bis dahin bleibt diese Provinz ausser aller Verbindung mit dem General-Directorio gesetzt.

»Ich halte Mich übrigens versichert, dass Ihr Meinem auf Euch gesetzten Vertrauen in aller Absicht entsprechen werdet, auch habe Ich das weiter Nöthige an den Etats-Ministre Graf v. Hoym erlassen, an den Ihr Euch also zu wenden habt, und Ich hoffe, dass Ihr mir Gelegenheit geben werdet, die gnädigen Gesinnungen ferner gegen Euch zu bethätigen, mit denen Ich bin u. s. w.«

Bericht von Ciofani, s. unter dem 16. October.

---

1) *d. d.* Berlin 14. November 1793 (Gen.-Directorium Südpreussen Universalia O. 68).

1794 **146. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Hoym und Voss.**

1794.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 13).

Übergang der Verwaltung Südpreussens von Voss auf Hoym.

Sept. 25 Hoym. Breslau September 25.

Concept.

»E. E. werden von Sr. Maj. Entschluss, wegen der Direction und Verwaltung der Provinz Südpreussen interimistische Aenderungen zu treffen, bereits informirt sein, und ich bin überzeugt, dass Dieselben mein unangenehmes Verhältniss in Erfüllung des königlichen Befehls, welches bei meinen hiesigen Geschäften doppelt lästig fällt, nicht verkennen werden.

»Ich werde mich bemühen, den Faden, sobald es die Umstände erlauben, wieder anzuknüpfen, wo ihn E. E. gelassen, und rechne dabei ganz auf Dero gefällige Assistenz. E. E. ersuche deshalb . . ., mir zuvörderst durch baldige Communication der Haupt-Etats einige Uebersicht zu geben und mich hiernächst durch Uebersendung der die südpreussischen Angelegenheiten betreffenden Acten *in generalibus* von der Lage der bisherigen Einrichtungen in dieser Provinz zu unterrichten. Es vermehrt dies die Verbindlichkeiten, welche ich Dero freundschaftlichen Gesinnungen schuldig bin« . . .

Sept. 28 Voss. Berlin September 28.

Mundum.

»E. E. mir gestern zugekommene . . . Zuschrift vom 25. d. M. ist mir um so mehr unerwartet gewesen, da ich daraus die erste Nachricht der Departements-Veränderung, welche des Kön. Maj. in Rücksicht auf Südpreussen zu beschliessen geruhet haben, entnehmen müssen.

»Erst heute sind mir Sr. Kön. Maj. Befehle[1]) dieserhalb zugekommen. Diese haben mir zu erkennen gegeben, dass des Königs Maj. durch die Nothwendigkeit, den dirigirenden Departements-Minister von Südpreussen mehr in der Nähe der dortigen Provinz zu wissen, sich zu der getroffenen Veränderung bewogen gefunden haben. Dieses beruhigt mich persönlich, da mit Grund meine bisherige Geschäftsführung unmöglich einen Tadel verdient, der zu einem Schritte dieser Art Anlass gegeben haben könnte.

»So lästig auch für E. E. bei Dero überhäuften Geschäften dieser neue Zuwachs werden muss, so konnten doch des Königs Maj. keinen einsichtsvollern Händen das neue Departement anvertrauen. Ich selbst schätze mich glücklich, in E. E. Person einen Nachfolger zu haben, der da, wo es dessen bedürfen sollte, meine Rechtfertigung eben so sehr als Kenner zu übernehmen im Stande ist, wie als Freund dazu geneigt sein wird. In der ersteren Rücksicht werden E. E. die Acten so vollständig finden, dass es fernerer Erläuterungen von meiner Seite nicht bedürfen wird, so wenig als Sie die in Dero gefälligem Schreiben erwähnte Assistenz von meiner Seite

1) No. 147.

nöthig haben werden, da vielmehr ich bisher mich derselben von Seiten E. E. auf eine eben so genugthuende als schmeichelhafte Art zu bedienen öfters in dem Falle gewesen bin . . . 1794 Sept. 28

»Ich habe die Registratur angewiesen, auch von heute an alle eingehenden Sachen sogleich mit den dazu gehörenden Acten an E. E. abzusenden und über die letztere eine besondere Designation zu führen, die zur Justification bei der Ablieferung der sämmtlichen Registratur in Breslau dienen muss. Von der letztern wird demnächst ein Theil mit den entbehrlicheren Acten von hier zu Wasser abgehen können, der übrige Theil aber nebst einigen Officianten auf dem grossen Rüstwagen, den ich *pro inventario* des südpreussischen Departements anfertigen lassen und in der Provinz mit mir geführt habe, durch Vorspann von hier gerade nach Breslau abgehen können« . . .

Hoym. Breslau October 1. Oct. 1

Concept.

. . .»Es setzt mich in wahre Verlegenheit, dass E. E. bereits befohlen haben, alle eingehenden südpreussischen Sachen sofort an mich abzusenden, da ich Sr. Maj. vorgestellt, mich bei meinen vielen andern Geschäften und zunehmenden Jahren nicht mit den sämmtlichen Details der südpreussischen Administration zu chargiren, und Allerhöchstdieselben auch geruhet, dem zum Ober-Präsidenten angesetzten Etats-Minister v. Buchholz verschiedene Geschäftsbranchen *specialiter* anzuweisen, auch mir versichert haben, nähere Dienst-Instructionen nachzusenden. Die mir aufgetragene Mitwirkung in den südpreussischen Angelegenheiten ist bloss etwas Temporelles auf einige Jahre, und Südpreussen tritt sodann in die bisherigen Verhältnisse beim königlichen General-Directorio wieder ein. Bei diesem mir interimistisch angewiesenen Geschäftskreise kann ich daher zwei solchen verdienten Männern, als die Herren Geheimen Ober-Finanz-Räthe Schulz[1]) und v. Goecking[2]) sind, ohnmöglich zumuthen, ihre Lage bei dem General-Directorio zu verlassen und mir in den südpreussischen Angelegenheiten zu assistiren. Kann sich der Geheime *p.* Rath Herr Schulz in einigen Monaten abmüssigen, eine Reise nach Schlesien zu machen, so würde mir solches sehr angenehm sein, weil ich dann von Südpreussen etwas näher informirt sein werde und die dortigen Unruhen wohl gestillt sein dürften. Ich weiss nicht, ob der Herr Kriegs- und Domänen-Rath Kleewitz[3]) unverheirathet ist und ihm daher ein Aufenthalt von einigen Jahren in Breslau nicht zu lästig fallen oder ganz aus ihren Verhältnissen rücken dürfte; auf diesen Fall würde ich, sowie auch wegen des Herrn Kriegs-Raths

1) Johann Friedrich Schulz.
2) Leopold Fr. Günther v. Göckingk.
3) Wilhelm Anton Klewiz, der spätere Finanz-Minister.

1794 Oct. 1 Genz[1]), des Geheimen Secretärs und Calculatoris Buschius und einiger andern Unter-Officianten, deren persönliches Verhältniss durch ihre Herreise auf diese interimistische hiesige Dienstzeit nicht zu sehr derangirt wird, E. E. um deren gefällige Ueberlassung . . . bitten. Indess kann ich mich darüber erst künftig bestimmt äussern, wenn Dieselben mir näher zu eröffnen beliebet, welche Personen sich zur Hernahme qualificiren dürften, und wenn ich selbst wegen meiner südpreussischen Departements-Führung von Sr. Maj. umständlicher instruirt worden: bis dahin ich auch bei Allerhöchstdenenselben die geforderten Vorschläge wegen des Personalis abgelehnt habe.

»E. E. ersuche daher auch . . . mit Uebersendung der Registratur noch gefälligen Anstand zu nehmen, und mich durch Mittheilung der General-Acten und Etats vom allgemeinen Personal-, District- und Cassen-Verhältniss zu informiren. Wollten Sie die Güte haben und mir das Repertorium über jene Registratur zufertigen, so könnte ich nach dessen Anleitung die weiteren Data mir erbitten, indem ich überhaupt bei den zunehmenden Unruhen in Südpreussen befürchte, dass so bald von Seiten des Civilis keine thätige Einwirkung geschehen kann« . . .

Oct. 6 Voss. Dom Havelberg October 6.

Mundum.

. . . »E. E. werden gewiss selbst finden, dass ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen mich unmöglich weiter mit den Geschäften einer Provinz, die bisher meiner Administration anvertraut war und nunmehr derselben entnommen ist, befassen kann und dass in Beziehung auf solche meine einzige Sorge nunmehr dahin gehen muss, mich von solchen sogleich los zu machen, um solche den Händen zu übergeben, deren Leitung sie von nun an übertragen sind.

»Hierhin muss mein Bestreben gehen, nicht allein weil die Billigung dessen, was ich weiter in Absicht der Administration der südpreussischen Angelegenheiten thun könnte, mir durch nichts verbürgt ist, sondern weil auch die wegen der Departements-Veränderung an mich ergangene höchste Cabinets-Ordre vom 27. v. M. mir deutlich beweiset, dass ich Sr. Kön. Maj. Intention dadurch meiner Pflicht gemäss erfülle« . . .

Sept. 27 **147. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Voss.** Potsdam 1794 September 27.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Südpreussen soll durch Hoym verwaltet werden.

»Das an sich sehr weitläuftige Geschäft der Direction der Provinz Südpreussen und dessen Organisation ist durch die daselbst ausgebrochenen Unruhen so schwierig geworden, dass solches eine ununterbrochene nahe

---

1) Friedrich Gentz.

Aufsicht und Aufmerksamkeit erfordert. Unbeschadet des besondern Vertrauens, so Ich auf Eure Dienstkenntnisse, auf Euren Eifer und auf Eure Thätigkeit gesetzt habe, habe Ich doch auch erwogen, dass Eure übrigen vielfachen Amtsgeschäfte und die damit verbundene Nothwendigkeit Eurer Gegenwart im General-Directorio Euch den ebenso nothwendig gewordenen öftern und langen Aufenthalt in dieser jetzt in grosse Verwirrung gerathenen Provinz nicht gestatten« . . . 1794 Sept. 27

Kurze Angabe des Inhalts von No. 144.

Soll verfügen, »dass sämmtliche in Eure [so!] Departements-Registratur vorhandene, die Direction, Organisation und Verwaltung von Südpreussen betreffende Acta fördersamst an den Etats-Ministre v. Hoym abgesandt werden müssen.«

---

148. Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten Buggenhagen. Potsdam 1794 September 27.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Hoym und Buchholtz sollen fortan Südpreussen verwalten.

»Ich habe Mich durch die in Südpreussen entstandenen Unruhen und durch die jetzige Lage der Umstände veranlasset gesehen, in der zeitherigen Direction und Verwaltung dieser Provinz eine Abänderung vorzunehmen: erstere dem Etats-Ministre Grafen v. Hoym zu übertragen und zur Bearbeitung des Details den zeitherigen Geheimen Finanz-Rath und Gesandten am Warschauer Hofe v. Buchholtz mit dem Charakter eines Etats-Ministres mehrgedachter Provinz Südpreussen als Ober-Präsidenten vorzusetzen« . . .

Eigenhändige Nachschrift des Königs:

»Ich werde Ihnen nicht vergessen und bei erster Gelegenheit als Etats-Minister beim General-Directorio anstellen.«

---

149. Cabinets-Befehl an das General-Directorium. Potsdam 1794 September 27.

Gen.-Directorium (Gen.-Depart. LXXXIX. 1). Mundum, geschrieben von Beyer; gedruckt bei *Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens* 2, 139 f.

Die neue Einrichtung von Südpreussen.

Kurze Angabe des Inhalts von No. 144.

»Zwar wollen S. K. M. die erste Verfügung, nach welcher gedachte Provinz dem General-Directorio untergeordnet ist, nicht aufheben: sie soll aber erst alsdann als ein Departement desselben angesehen und dessen Verfügungen unterworfen werden, wenn solche vollständig organisiret ist« . . .

Befehl, mit Hoym »künftig in allen Angelegenheiten, die auf diese Provinz Bezug haben, in gleicher Art, wie solches bei Schlesien geschiehet . . ., zu concertiren.«

1794 Sept. 28 **150. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1794 September 28.

R. 96. 242. G. Mundum.

Buchholtz vereidet. Grundsätze für die neue Organisation von Südpreussen. Instruction für Buchholtz. Erlass der von ihm zu entrichtenden Gebühren.

»Nach E. M. Befehl habe den Etats-Minister v. Buchholtz als südpreussischen Ober-Präsidenten vereidet und werde, sobald die Passage nach Posen sicher ist, ihn zuerst dort introduciren.

»Ich beschäftige mich gegenwärtig mit dem Detail der vorzunehmenden neuen Organisation und finde immer mehr, dass die Grundsätze, welche E. M. bei Allerhöchstdero Anwesenheit zu überreichen die Gnade gehabt[1]), noch vieler Prüfung und Abänderung bedürfen, ehe sie nach jenem flüchtigen Entwurf angewandt und der Local-Verfassung von Südpreussen in Rücksicht auf den Charakter der Nation völlig angepasst werden können. Deshalb conferire mit dem *p.* v. Buchholtz jetzt vorläufig über alle Geschäfts-Branchen, bis Kenntniss der Localität die eigentlichen praktischen Principia der Organisation näher bestimmen lässt.

»Allerhöchstdieselben haben resolvirt, mich mit der v. Buggenhagenschen Instruction zu Anfertigung der v. Buchholtzschen versehen zu lassen. Sollte jene nicht bald bei der Hand sein, so werde nach Anleitung der Dienst-Verhältnisse des *p.* v. Buchholtz eine projectiren und sie zu E. M. Prüfung und Vollziehung . . . übersenden.[2]) Es kommt bei der jetzt nöthigen Bestallung des *p.* v. Buchholtz noch darauf an, ob Allerhöchstdieselben ihm in Rücksicht seiner bisherigen Warschauer Gesandtschafts-Verhältnisse die bei seiner jetzigen Ernennung als Etats-Minister und Ober-Präsident zu erlegenden Chargen- und Stempel-Gelder . . . zu erlassen geruhen wollen, und submittire solches zu E. M. bekannten Huld und Milde« . . .

Voss an Hoym, s. unter dem 25. September.

Sept. 29 **151. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Voss.** Potsdam 1794 September 29.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Es bleibt bei den Verfügungen in Betreff von Südpreussen.

»Wenn Ihr erwäget, dass ein Ministre, der eine solche Provinz wie Südpreussen dirigirt, eine Provinz, in der die Geschäfte so ausserordentlich überhäuft sind und die noch dazu in Unruhe gekommen ist, sich nicht füglich von seinen Posten entfernen kann und dass Euch Eure havelbergische, magdeburgische und märkische Geschäfte die ununterbrochene Gegenwart auf Eurem Posten unmöglich machen, so werdet Ihr von selbst ermessen, dass Ich die mit dem südpreussischen Departement vorgenommene

---

1) Vgl. S. 145 ff. 2) S. die Nachträge.

Veränderung um so nothwendiger finden musste, als die Geschäfte Eurer übrigen Departements für sich schon sehr weitläuftig sind. Indem Ich Euch dieses auf Eure eine Vorstellung vom gestrigen Datum erwiedere, mache Ich Euch auf die zweite[1]) zugleich bekannt, dass das wegen Südpreussen angestellte Personale, wie es ist, so lange noch bleibt, bis die Ruhe in dieser Provinz wieder hergestellt sein wird, und Ich hoffe, dass Ihr mit diesen Leuten eine solche Wahl getroffen habt, dass sie ferner brauchbar sein werden.« 1794 Sept. 29

---

152. Cabinets-Befehl an das General-Directorium. Potsdam 1794 September 29.

Gen.-Directorium (Gen.-Depart. LXXXIX. 1). Mundum, geschrieben von Beyer.

Die Verwaltung von Südpreussen.

Resolution, »dass diejenigen Special-Departements des General-Directorii, welche zeithero bei der Einrichtung und bei der Administration von Südpreussen bereits befasst gewesen, zwar die Verwaltung der speciellen Gegenstände behalten und solche fortführen sollen, dass aber zu Verhütung aller Collisionen und Missverständnisse bis zur vollständig ausgeführten Organisation der Provinz keines dieser Departements einseitig zu Werke gehen, sondern über alles und jedes mit dem Etats-Ministre Grafen v. Hoym conferiren und ohne vorhergegangene Übereinkunft mit demselben keine Vorschläge thun noch Fortschritte machen oder Einrichtungen ausführen müsse; in Fällen aber, wo sie sich nicht vereinigen können, soll Sr. K. M. zur . . . Entscheidung Bericht erstattet werden.«

Woellner an Rohr, s. unter dem 5. September. Oct. 6

---

153. Schriftwechsel zwischen dem Geheimen Cabinets-Rath Beyer und dem Etats-Minister Hoym. 1794.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 13).

Die neue Einrichtung von Südpreussen. Das Patent wegen der südpreussischen Unruhen.

Beyer. Potsdam September 30. Sept. 30

Eigenhändiges Mundum.

»Wegen der neuen Einrichtungen in Südpreussen haben S. Kön. Maj. allhier noch verschiedene Ordres[2]) erlassen, und ohne Zweifel könnte es E. E. nicht unangenehm sein, von dem Inhalte derselben unterrichtet zu werden. Ich habe dahero den Befehl erhalten, solche E. E. in Abschrift zu übersenden, und die Ehre selbige in der Anlage ganz gehorsamst zu überreichen.

---

1) Beide Vorstellungen liegen nicht vor.

2) Am 27. und 29. September.

1794 Sept. 30 »Ich kann es nicht beurtheilen, inwiefern durch diese Ordres allen bei der Sache in Betrachtung kommenden Umständen ein Genüge geschehen ist, da mir die Grundsätze nur stückweise zum Theil bekannt geworden sind, nach welchen die Organisation der Provinz nun werkstellig gemacht haben[1]) soll. Wenn dahero E. E. in Absicht der in den Ordres enthaltenen Gegenstände noch anderweite Verfügungen für nöthig fänden, so muss ich Hochdenenselben ganz gehorsamst anheimstellen, solche entweder unmittelbar bei Sr. Kön. Maj. in Antrag zu bringen oder mich hochgefälligst dergestalt darüber zu unterrichten, dass ich gelegentlich davon Erinnerung thun kann.

»Wollten E. E. die Gnade haben, mir das in Südpreussen erlassene Publicandum[2]) in Abschrift zukommen und mir die obgedachten Grundsätze insoweit bekannt machen zu lassen, als ich solche, um Sr. K. Maj. Willensmeinung in meinen Expeditionen mit gehöriger Bestimmtheit auszudrücken, billig wissen sollte: so würde ich mich dadurch um so verpflichteter halten, als der königliche Dienst mir die Erwerbung solcher Kenntnisse nöthig macht, und ich halte mich von E. E. gnädiger Willfahrung im Voraus versichert, da Hochdieselben mir bereits Hoffnung dazu gemacht haben.«

Oct. 4 Hoym. Breslau October 4.

Concept.

»Es ist mir äusserst angenehm und schätzbar, dass E. H. mich mit Communication der wegen des südpreussischen Departements erlassenen Ordres zu beehren beliebt haben.

»Ich finde sie der Lage der Sache vollkommen angemessen und kann um so weniger an ihnen etwas bemerken, als ich bei solchen die Meisterhand nicht verkenne. Wollten E. H. noch ein Notificatorium an des Herrn Minister Baron v. Danckelmann Excellenz bewürken, so würde mich dies einiger Collisionen überheben, zumal ich wegen des Ressort-, Incolats- und Kammer-Justiz-Verhältnisses Manches zu concertiren haben werde.

»Wegen der zur Organisation von Südpreussen festzustellenden Grundsätze habe S. Maj. . . . gebeten, meinen vorläufigen Aufsatz[3]) noch nicht zur Ausführung zu bringen, und wird es mir sehr angenehm sein, wenn E. H. künftig deren Mittheilung erlauben. In den wenigen Tagen hat ohnmöglich, zumal bei meinen grossen Abhaltungen, etwas so gründlich abgefasst werden können, dass darauf die neuen Einrichtungen in dieser Provinz mit gutem Bestande ohne alle Ausnahme normirt werden dürften. Ich will mich erst von Allem und Jedem ganz genau mit Zuthuung der Kammern informiren, noch mehr Local-Kenntnisse zu gewinnen suchen und dann nach dem Charakter der südpreussischen Nation Modalitäten zu treffen mich bemühen, welche in den Geist unserer Gesetze und Staats-Verwaltungen sich

1) So! 2) Vom 24. September. 3) S. 145 ff.

übertragen lassen. Die Einleitungen hierzu hoffe ich mit des Herrn Minister v. Buchholz Excellenz in Glogau treffen zu können, wenn S. Maj. auf unsern Antrag zu genehmigen geruhen, dass die sich nach Landsberg an der Warthe grösstentheils geflüchtete Posener Kammer bis zu hergestellter Ruhe nach Glogau kommt, von wo ich zugleich meine schlesischen Geschäfte am leichtesten betreiben kann. 1794 Oct. 4

»Das Patent wegen der südpreussischen Unruhen habe noch nicht publiciren lassen können, weil S. Maj. erst die Insurgenten durch das Militär in Schrecken setzen lassen wollten. Indessen giebt das v. Sczekelysche Publicandum[1]) zu einer Menge Aufruhr-Zettel und Manifeste von Seiten der Conföderirten Anlass, und ich bin überzeugt, dass, wenn jenes Patent bald publicirt wird, viele, in Hoffnung ungestraft zu bleiben und gerechten Beschwerden abgeholfen zu sehen, zur Ruhe zurückkehren werden. Ich habe solches in gutes Pohlnisch übersetzen und zum Druck befördern lassen, auch Sr. Maj. . . . submittirt, es nunmehr durch das Militaire und Civile in Südpreussen überall austheilen zu lassen, wie ich mir denn auch die Ehre gebe, E. H. auf Dero Verlangen einige Exemplaria von diesem durch S. Maj. bereits hierselbst vollzogenen Patent zu übersenden. Sobald die Publication genehmigt worden, kann ich von den vorräthigen 6000 Exemplarien sogleich den commandirenden Herrn Generals und den Civil-Behörden die nöthige Anzahl überschicken.

»Ich muss für heute abbrechen« . . .

Hoym an Voss, s. unter dem 25. September. Oct. 1

Voss an Hoym, s. unter dem 25. September. Oct. 6

---

154. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman. Potsdam 1794 October 8. Oct. 8

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 92.

Die neue Einrichtung von Südpreussen. Verlegung der Regierungen von Posen und Petrikau.

»Ich habe Euch die Maassregeln, welche Ich zur Einrichtung der Provinz Südpreussen für nöthig befunden habe, bereits vorläufig bei Meiner Anwesenheit zu Breslau eröffnet . . . Da Ihr nun selbst ermessen werdet, wie sehr es zu Verwirrungen Anlass geben und viele nachtheilige Folgen für das Ganze hervorbringen würde, wenn die Theile der Administration einseitig zu Werke gehen oder ohne Übereinstimmung Einrichtungen machen und Verfügungen, welche die Organisation und Verfassung, mithin das Allgemeine betreffen, erlassen wollen, so halte Ich Mich auch von Euch versichert, dass Ihr in Ansehung der Justiz-Einrichtungen in mehrgedachter

---

1) Vgl. *Politisches Journal* 1794 2, 966.

1794 Oct. 8 Provinz jederzeit mit dem Etats-Ministre Grafen v. Hoym concertiren und ohne dessen Zustimmung nichts in Vorschlag oder zur Ausführung bringen, in Fällen aber, wo Ihr Euch mit demselben nicht solltet vereinigen können, zu Meiner Entscheidung berichten werdet.«

Hat genehmigt, »dass die Posensche Regierung vor der Hand und bis zur wiederhergestellten völligen Sicherheit nach Cüstrin verlegt, die Petrikausche Regierung aber, im Fall dass die dortigen Gegenden ganz unsicher würden, nach Brieg untergebracht werden soll.«

Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 21. September.

Oct. 12 **155.[1] Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1794 October 12.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 3 A). Mundum, geschrieben von Beyer.

Ausnahme von dem Gesetze betreffend die geistlichen Stiftungen.

»Da die von dem v. Starsinsky zur bessern Unterhaltung des katholischen Pfarrers zu Rzetzitz[2]) gestiftete Fundation von 1000 Fl. die für die Legate *ad pias causas* festgesetzte Summe von 500 Rthlr.[3]) an sich wenig übersteiget und überdas auch der Schulmeister von denen Zinsen noch etwas erhalten soll, so finde denn keinen Anstand, in diesem Fall mit Ermässigung der Strenge des Gesetzes diese Fundation zu genehmigen und zu bestätigen. Ich mache Euch solches auf Euren Bericht vom 6. dieses zu Besorgung des weiter Nöthigen bekannt« . . .

Oct. 14 **156. »Proclamation« des General-Lieutenants Franz Andreas Jacquier de Berney v. Favrat, »commandirenden Generals des an der Weichsel und Narev-Flüssen stehenden Corps d'Armée.«** Hauptquartier Zakroczym 1794 October 14.

Gen.-Directorium Neu-Ostpreusen (General-Verordnungen). Druckblatt.

Die sogenannten Conföderirten von Adel und Geistlichkeit unterstützt. Warnung und Androhung von Strafen.

»Die Erfahrung hat mich hier schon belehret, dass der Adel dieser Gegend nur zu geneigt ist zu einer feindseligen Conföderation und zu einer Conspiration, durch welche derselbe dem Interesse Sr. Majestät des Königs von Preussen, meines allergnädigsten Herrn, und dem hier stehenden preussischen Kriegesheer, gefährlich werden will.

»Ich habe davon folgende Beweise in Händen. Es ziehen hier in verschiedenen Parties Räuber zu zwanzig bis dreissig Mann stark im Lande herum; ihr Geschäft ist: Wege lagern, Reisende berauben, ermorden und die Strassen unsicher zu machen. Kleine Patroillen von preussischem Militaire

---

1) Als Probe mitgetheilt. 2) Im Kreise Kosel. 3) S. Band 5, 332.

zu vier bis fünf Mann haben sie aufgehoben und unnatürliche Grausamkeiten an ihnen verübet. 1794 Oct. 14

»Es würde den Charakter der polnischen Nation beschimpfen, wenn ich diesen herumziehenden Banden von Strassenräubern und Mördern, die unter andern, wie es actenmässig ist, schon einen Juden aufgehängt und drei preussische Dragoner mit Stricken an einen Baum gebunden und niedergeschossen haben, den Namen der Confoederirte beilegen wollte; und wer hätte wohl vermuthen sollen, dass dieser Ausschuss nicht auch von einem jeden polnischen Vasallen mit gleichem Abscheu angesehen und irgendwo geduldet werden würde?

»Dem ohngeachtet ist es jetzt erwiesen, dass diese Banden von losem Gesindel und Strassenräubern fast überall, wo sie hinkommen, bei dem Adel eine gute Aufnahme gefunden und von den mehresten Gutsbesitzern nicht allein mit Lebensmitteln und Fourage versehen, sondern sogar auch mit Munition und Armatur unterstützet und an Menschen und Pferden heimlich verstärkt worden, dass selbst bis auf den heutigen Tag ein genaues Einverständniss zwischen diesen im Rücken der von den preussischen Truppen gezogenen Chaine herumziehenden Banden und denen jenseits der Weichsel und Narev-Flüssen stehenden polnischen Truppen durch einen geheimen Briefwechsel unterhalten werde, welchen der Adel und die Geistlichkeit zu befördern sich angelegen sein lässt. Nach dem, was von dem Briefwechsel bekannt geworden, lässt es sich sogar vermuthen, dass eine allgemeine, auf die heimliche Niedermetzelung des hier stehenden preussischen Kriegesheeres und insbesondere dessen commandirenden Generals und Ober-Officiers abzweckende Verschwörung im Werke sei: ein Verdacht, welcher durch die thätige Theilnehmung des Adels und der Geistlichkeit nur zu sehr bestätiget wird.

»Ich habe mich demnach genöthiget gesehen, solche Maassregeln zu ergreifen, durch welche ich allen feindseligen und gefährlichen Plänen aufs nachdrücklichste zuvorkomme, und ich habe dieses dem hiesigen Adel und der Geistlichkeit, welche, wie ich hoffe, bis jetzt über erlittene Beeinträchtigung der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums von Seiten des preussischen Militairs gegründete Klagen nicht wird erheben können, hierdurch nicht allein bekannt machen, sondern zu ihrer Achtung auch noch eröffnen wollen: dass ich hierdurch einen jeden Einwohner der Provinz verpflichte, sich aller Gemeinschaft mit denen im Lande unter dem Namen *Confoederirte* herumziehenden Banden, welche ihre Thaten aber als Strassenräuber charakterisiren, aufs sorgfältigste zu enthalten, und dass ich hierdurch einen jeden warne, es sich ferner nicht beikommen zu lassen, jen[1]) herum ziehendes Gesindel mit Lebensmittel, Fourage und dergleichen zu unterstützen.

1) So!

1794 Oct. 14 »Derjenige, welcher diesem Verbot entgegenhandelt, hat darüber die strengste Untersuchung und, sobald ihm im Verfolg derselben die Verletzung jenes Verbots und wohl gar noch erwiesen werden kann, dass er eine solche Bande mit Munition und Armatur versorgt oder an Menschen und Pferden verstärkt habe, zu erwarten, dass er als ein gefährlicher Conspirant für seine Person inhaftiret, als Gefangener nach einer preussischen Festung abgeführet und sein hier in Besitz habendes Gut zur Plünderung werde preis gegeben werden.

»Auch soll ein jeder Einwohner der Provinz verpflichtet sein, den jedesmaligen Aufenthaltsort jener herumziehenden Banden, so weit ihm selbiger bekannt ist, dem nächsten preussischen Commando anzuzeigen, bei Vermeidung der persönlichen Verhaftnehmung, damit diese Gegend von dem Raubgesindel gereiniget und die Sicherheit im Innern der Provinz wieder hergestellt werde.

»Sowie ich auf die Befolgung dieser meiner Ordre und auf die Vollziehung der den Uebertretern derselben angedrohten Strafe genau halten werde, so werde ich es mir auch die angelegentlichste Pflicht sein lassen, die friedlich und gut gesinnten Einwohner der hiesigen Provinz in der ungestörten Betreibung ihrer Gewerbe und gegen eine jede Beeinträchtigung so wie auch einem jeden[1]) gegen die ihm aus der Befolgung dieser Ordre erwachsende Gefahr aufs kräftigste zu schützen, und, indem ich auf eine strenge Mannszucht bei dem unter meinem Commando stehenden *corps d'armée* halten werde, besonders darauf mein Augenmerk richten, dass die Provinz von dem in derselben stehenden preussischen Militaire nur die wohlthätige Würkung des Schutzes und der Vertheidigung gegen die Ruhestörer und Rebellen verspüre, so wie solches der Willensmeinung meines allergnädigsten Königs und Kriegsherrn gemäss ist.«

Oct. 16 **157. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom.** Berlin 1794 October 16.

R. 7. C. 25. BB. Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Steck.

Haltung der Curie gegenüber dem polnischen Aufstande. Dringt auf Beschleunigung der Bullen für die Propstei Gnesen.

. . . »Je me flatte, que le contenu de ce mémoire[2]), très-conforme à mes intentions, ne tardera pas à produire l'effet désiré et que la cour de

---

1) So!

Sept. 24 2) Der Note, welche Ciofani in Ausführung des Erlasses vom 5. September dem Cardinal Staats-Secretär übergeben hatte. In Ciofani's Bericht vom 24. September heisst es: »Les difficultés, qu'on élevait contre la nomination, que V. M. avait faite à la prévôté de Gnesne, m'avaient fait soupçonner, que cette cour doutant du succès de vos armes contre les insurgents polonais ne cherchait qu'à temporiser. La conduite du nonce du pape à Varsovie change mes soupçons en certitude.«

Rome ne balancera pas de rectifier son ministre au sujet de sa condescendance et de lui prescrire plus de circonspection pour l'avenir. 1794 Oct. 16

»Quant à l'impression, que les insinuations perfides et insidieuses des insurgents polonais vous paraissent avoir produite sur cette cour, j'ai trop bonne opinion de sa sagesse et de sa reconnaissance de mes procédés à son égard, pour ne pas croire, qu'il vous sera facile de la ramener, en la mettant sur ses gardes contre les avis controuvés ou exagérés de prétendus avantages, que ces têtes exaltées ne laisseront pas de lui donner, et en l'assurant, que toutes leurs entreprises révolutionnaires se verraient bientôt réduites par la force de mes armes au néant, d'où elles ne faisaient que sortir depuis peu de mois.

»En attendant le dénouement selon toutes les apparences peu éloigné de ces affaires, vous ne manquerez pas de presser la cour de Rome de procéder sans délai à l'expédition des bulles pour la prévôté de Gnesen, dont le retard, vu les raisons qui l'ont motivé, ne saurait m'être indifférent, et vous ferez entendre en même temps au cardinal Zelada, que, pouvant les soupçonner, cette façon d'agir de la part du souverain pontife ne laisserait pas de faire une impression désavantageuse aux intérêts de la cour de Rome, que j'avais ménagé jusqu'ici de la manière la plus scrupuleuse.«

158.[1]) **Erlass des Justiz- und des Geistlichen Departements an die westpreussische Regierung.** Berlin 1794 October 20. Oct. 20

Nach dem Drucke bei *Leman, Provincial-Recht der Provinz Westpreussen* 2, 2, 343. Die Urschrift war gezeichnet von Reck, Woellner, Goldbeck und Thulemeier.

Process gegen katholische Geistliche. Beschränkte Gültigkeit der polnischen Gesetze in Westpreussen.

»Das Auswärtige Departement hat Euren Bericht vom 6. September *c.*, *in causa* der Einsassen der Marienburgischen Werder *contra* die dasige katholische Geistlichkeit, dem Justiz-Departement mitgetheilt, und demselben die weitere Verfügung überlassen, dabei jedoch in Ansehung des Tractats von 1768[1]) sich dahin geäussert: *dass dergleichen polnische Reichstags-Constitutiones und Verträge das ehemalige Polnische, jetzt West-Preussen nur so weit gebunden, als es durch seine Landboten und Abgeordneten dazu mitgewirkt oder solche auf einem Postcomitial-Landtage angenommen habe; dass die Regierungs-Instruction Lex recentior sei; und dass überdies der Vertrag de 1768 durch einen neuern de 1775 in den wesentlichsten Punkten aufgehoben worden.* Ihr werdet also hiermit angewiesen, über die Anwendbarkeit des Tractats *de 1768* mit gehöriger Rücksicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchen das vormalige Polnische, jetzt West-Preussen vor der Occupation gegen Polen und die polnischen Reichstags-Verhandlungen gestanden hat, sowie auf die späteren

1) Vgl. No. 139.

1794 Oct. 20 Tractate und nach der Occupation ergangenen Provincial-Gesetze und Verordnungen nach bester Einsicht und Ueberzeugung, ohne Euch weiter an Praeiudicia zu kehren, *in appellatorio* rechtlich zu erkennen, jedoch von dem Ausfalle des Erkenntnisses zu seiner Zeit Anzeige zu machen.«

Oct. 22 **159. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1794 October 22.

R. 7. C. 25. BB. Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Steck.

Wahlrecht des Capitels und Ernennungsrecht des Königs im Erzbisthum Gnesen. Die Primatial-Güter, namentlich das Herzogthum Lovicz.

E. E. . . . Antwortschreiben . . ., die Wiederbesetzung des Erzbisthums Gnesen betreffend, veranlasst uns, Denenselben unsre Gedanken über die Rechte, welche den Königen von Pohlen nach der Verfassung der Republik vormals über den katholischen Clerus zugestanden haben, vorläufig . . . zu eröffnen, weil sich daraus diejenigen, welche gegenwärtig des Königs Maj. in Südpreussen und vorzüglich in Ansehung des erledigten Erzbisthums competiren, am leichtesten bestimmen lassen und sich zugleich daraus ergeben wird, worauf die der Posenschen Kammer anbefohlne Untersuchungen vorzüglich zu richten sein dürften, indem wir als unbezweifelt voraussetzen, dass das Verhältniss Sr. K. M. gegen die Bisthümer, Prälaturen, Abteien und andre Beneficien unabänderlich so erhalten werden müsse, als es nach den *pactis conventis* des Königs von Pohlen vor der Besitznehmung Statt gehabt hat.

»In diesen *pactis conventis* vom Jahre 1764 wird das *ius patronatus regium* nicht nur auf das feierlichste bestätiget, sondern auch dessen genaue Wahrnehmung und Behauptung dem Könige zur Pflicht gemacht. Dieses begreifet und wirket das *ius nominationis regiae* in Absicht der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer sowohl der Natur der Sache nach als nach dem Urtheil der pohlnischen Staatsrechtslehrer, worunter vorzüglich *Lengnich, Ius publicum reipublicae Polonae*[1], *L. II c. XI § 16. 17 p. 336. 337* angeführet zu werden verdienet.

»Der Regel nach schliesst nun zwar das königliche Ernennungsrecht die Wahlen der Capitel aus; indessen kann es sie dennoch insofern zulassen, dass die Wahl nur auf die vom Könige vorschriftlich und gebietend empfohlne Person fallen und gerichtet werden darf. In dieser Maasse hatten die Capitel ehehin in Pohlen die Wahlen, und so hat sie nach Lengnich *loc. cit. § 14. 15. 16. p. 334. 335* das Dom-Capitel von Ermeland.

»Was nun die Erzbischöfe zu Gnesen besonders betrifft, so wurden sie ehemals von dem Capitel gewählet. *Chronica anonymi archidiaconatus Gnesnensis; de Sommersberg, Scriptores rerum Silesiacarum*[2], *T. II p. 71. 93. 116. 135.* Öfters und mehrentheils aber vergaben schon die

1) Vgl. Band 6, 483. 2) *Lipsiae 1729—1732.*

Herzoge und nachmals die Könige von Pohlen das Erzbisthum, *p. 83. 107.* In neuern Zeiten aber ist das Erzbisthum der königlichen Ernennung unterworfen worden; Lengnich *l. cit.* Bei diesen Umständen wird daher eine sorgfältige Untersuchung nöthig sein: (1) ob und in welcher Maasse die Wahl des Capitels Statt finde; (2) ob von demselben die vom Könige vorgeschriebene Person gewählet werden müsse, und (3) wie der letzte Erzbischof Fürst Poniatowski bestellet und providiret worden: welches über die ersten Punkte die sichersten Aufschlüsse geben wird. 1794 Oct. 22

»In Ansehung der Primatial-Güter giebt zwar vor der Hand der Cessions-Tractat von 1793[1]) allein die Richtschnur, und es würde daher sehr nöthig sein, genau auszumitteln, welche Güter und Besitzungen zu dem Erzbisthum und welche zur Primatie, und ob namentlich das Herzogthum Lovicz zur letztern gehöre, wie in dem uns . . . mitgetheilten Bericht des Kammer-Directors[2]) v. Zitzwitz behauptet wird. Da indessen am Ende der jetzigen Unruhen mancherlei Veränderungen in den vorigen Stipulationen Statt haben dürften, so behalten wir uns vor, E. E. unsre Meinung darüber anderweitig zu eröffnen. Auf alle Fälle scheint es uns aber, dass die Loviczer Güter dem pohlnischen Primas nicht gelassen werden können, wenn sie auch nicht zu dem Erzbisthum Gnesen gehören sollten.«

---

160. Cabinets-Befehl an das Ober-Kriegs-Collegium. Potsdam 1794 November 11. Nov. 11

Gen.-Directorium (Ostpreussen Invaliden- S. 7). Abschrift.

Beiträge der Stifter und Klöster zur Pensionirung von Officieren.

»Da sich noch eine grosse Anzahl invalider Officiere in der Armee befindet, zu deren Pensionirung der gegenwärtige Invaliden-Fonds nicht zureicht, hingegen aber die schlesischen Stifter und Klöster 10 000 Rthlr. und diejenigen, so sich in den übrigen Provinzen des Staats befinden, 8000 Rthlr. jährlich als eine *pension viagère* zu diesem Behuf hergeben wollen, so tragen S. K. M. . . . Dero Ober-Krieges-Collegium hiermit . . . auf, die auf beigehender Liste bemerkten invaliden Officiere nach dem Verhältnisse der respectiven Summe vom 10 und 8 Tausend Rthlr. einzutheilen« . . .

---

161. Etats-Minister Hoym an die Landräthe der Kreise Neisse, Ratibor und Leobschütz. Breslau 1794 November 15. Nov. 15

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept.

Zwei polnische, preussischer Gesinnungen beschuldigte, ihrem schlesischen Provincial ungehorsame Franciscaner.

»Es sind einige Franciscaner-Mönche aus Pohlen in hiesige Provinz ausgetreten, weil man sie dort einer Anhänglichkeit für die preussische

---

1) S. unter dem 25. September 1793. 2) Bei der Petrikauer Kammer.

1794 Nov. 15 Regierung beschuldigt. Ich habe darauf dem Provincial der schlesischen Franciscaner aufgegeben, solche in hiesige Provinz zu recipiren, und er hat darauf den Frater Xaverius Lutz nach Neisse und den Frater Thomas Maczakiewicz nach Leobschütz in dortige Klöster seines Ordens abgesandt. Nach Anzeige gedachten Provincials sind diese zwei Geistliche aber nicht in erwähnte Klöster eingetroffen, vielmehr sollen solche in dem Kreise Ew. *p.* Inspection herumschweifen. Ew. *p.* mache demnach solches bekannt mit dem Auftrage, die Verfügung bald zu treffen, dass man diese herumschweifende zwei Geistliche habhaft werde, welche sodann unter sicherer Begleitung in das nächste Franciscaner-Kloster abzuliefern sind.«

---

162. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom. Berlin 1794 November 15.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Wernitz, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Dringt auf Gewährung des Ehe-Dispenses für Koehler und Kny. Verbittet sich die hohen Taxen der Dateria. Droht, das Beispiel Oesterreichs zu befolgen.

»Je suis de plus en plus surpris de ce que vous tardez de me mander le résultat de vos démarches à la cour de Rome relativement aux dispenses de mariage demandées par la veuve Koehler et son compagnon Kny, négociants à Breslau, que je vous ai recommandées si souvent et si expressément.[1]) Je ne conçois rien aux difficultés, que peut rencontrer cette demande, les supplicants étant parents à un degré, où le pape ne peut refuser de pareilles dispenses. Si cette affaire s'accrochait toujours à la taxe exorbitante, qu'exige la Daterie, je dois vous dire tout net, que je ne souffrirai jamais, que mes sujets soient soumis arbitrairement à des taxes si immenses, d'autant plus que les supplicants ne sont pas en état de payer cette somme, sans se déranger. Tout ce qu'ils sont en état de payer, se réduit à 100 scudis, et je ne doute point du tout, que la cour de Rome ne finisse à la fin cette affaire si longtemps différée, si vous lui représentez convenablement, que ce serait faire plaisir à un souverain, qui prend à coeur le bien-être de ses sujets.

»Si malgré mon attente la cour de Rome continuait de refuser de pareilles dispenses ou de les taxer si onéreusement, je me verrais forcé de rétablir et de maintenir les évêques de mes États dans leurs droits primitifs et d'obliger mes sujets après l'exemple des États d'Autriche de ne faire dorénavant de pareilles demandes qu'aux évêques de mes États.

»Enfin je vous ordonne de pousser et d'accélérer cette affaire et de m'en mander au plus tôt le résultat.«

---

1) Vgl. unter dem 22. October 1793 und 29. August 1794.

163. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1794 November 19. 1794 Nov. 19

R. 7. B. 24. CC. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Das Mundum wurde auch vom General-Directorium[1]) gezeichnet.

Aufenthalts-Erlaubniss für einen fremden Geistlichen.

»Wir genehmigen auf Eure Anfrage . . ., dass dem Pater Bruno als einem fremden Geistlichen der Aufenthalt in der dortigen Provinz verstattet werde, und könnt Ihr also wegen seiner Aufnahme in das Karthäuser-Kloster an das Geistliche Departement berichten.«

Weiteres liegt nicht vor.

164.[2]) Bericht des Residenten Ciofani. Rom 1794 November 22. Nov. 22

R. 7. C. 25. BB. Eigenhändiges Mundum.

Die Curie temporisirt in Polen.

. . . »Tout décèle, que Rome veut temporiser.

»J'ai moi-même entre les mains la preuve tirée des archives de la Datarie d'une provision, qu'a été faite en faveur de la personne nommée par le roi de Pologne dans ces termes précis: *1771. Martii. Gnesnensis praeposituraе dignitas maior cathedralis, iuris patronatus regis Poloniae etc. pro Melchiorre Gurawski presbytero nobili de consensu praefati regis.*

»La diversité de religion ne peut jamais suspendre les droits du patron et du souverain. On regarde ici comme un fait certain la nomination aux cures, que patrons de diverse religion en France faisaient sur les terres, qu'ils avaient achetées et auxquelles le droit de patron était attaché.

»Je suis fondé à douter, que le ministre de Pologne et son agent ont mis tout en œuvre, pour porter cette cour à me donner une telle réponse. On se flatte toujours des succès des insurgents.«

Beilage. — Note des Cardinals Zelada, Staats-Secretärs der Curie, für den preussischen Residenten Ciofani. Rom 1794 November 20. Nov. 20

Urschrift.

Rechtfertigt das Benehmen des Nuntius gegenüber der revolutionären polnischen Regierung. Erzbisthum Gnesen. Propstei Gnesen.

»Se il cardinale segretario di stato ha differito finora di dare sfogo alla memoria presentatagli in nome della real corte di Berlino il dì 24. dello scorso settembre, non merita cosi breve ritardo e silenzio di esser tacciato

---

1) Das General-Directorium erklärte dem Auswärtigen Departement, keine Bedenken zu haben, da der Pater Bruno »aus einem deutschen Kloster und weder ein französischer Emigrirter noch polnischer Insurgent ist« (25. November; das Datum des Concepts wurde, dem Kanzleigebrauche gemäss, beibehalten). Nov. 25

2) Vgl. No. 157.

1794 Nov. 20 con quelle sinistre interpretazioni ed ingiuste querele esposte nella più recente memoria de 15. corrente contra le rettissime intenzioni di Sua Santità e del suo ministero, non potendo ignorare il sig^re ab^e Ciofani, che, oltra la moltiplicità, gravità ed urgenza degli affari ne tempi presenti, l'aggiunta delle intermedie vacanze autunnali non permetteva di dare il consueto sollecito corso al disbrigo e disimpegno delle ministeriali pendenze.

»Tanto meno poi sembra censurabile una tal dilazione, quanto è più manifesto, che il contenuto dell' anzidetta prima memoria non necessitava ad una urgente momentanea risposta.

»Si querelava in primo luogo in detta memoria la real corte di Prussia contra il nunzio pontificio in Varsavia per aver accettato et data pronta risposta alla nota del conte Potocki, tendente a far sospendere la provvista della vacante chiesa metropolitana di Gnesna.

»Chiunque con animo non prevenuto si faccia a riflettere sulla rappresentanza e carratere del nunzio pontificio in Varsavia, dovrà confessare, che non poteva da lui ricusarsi la nota transmessagli dal conte Potocki presidente del consiglio supremo a nome del rè e della republica di Pollonia, e che non potendola ricusare, dovea in qualche modo accusarne la ricevuta con rispondere allo stesso conte Potocki.

»Limitandosi per altro tal risposta alla commissione soltanto d'inviare l'anzidetta nota alla propria corte, siccome nulla contiene di pregiudiziale alle ragioni et dritti del sovrano di Prussia, così pare, che cessi qualunque motivo di doglianza contro del detto ministro apostolico.

»In effetti, durante la dieta di Grodno, sonosi comunicate in Pollonia a tutto il corpo diplomatico estero diverse memorie relative alle principali operazioni della dieta e concernenti ancora le altre corti, nè si sa, che per tal comunicazione e respettiva accettazione siasene fatto risentimento da veruna potenza. Non recando adunque verun pregiudizio agl' interessi del sovrano di Prussia la semplice accettazione ed inviò della nota ministeriale fatto dal nunzio, rendesi innocua ed irreprensibile la condotta di quel ministro pontificio.

»Si annunziava inoltre nella citata prima memoria, che il rè porterà tra non molto la sua attenzione alla provvista di quell' arcivescovato di Gnesna, e si compiace nel credere che Sua Santità, senza frapporvi difficoltà alcuna, comunicherà alla nominata persona la spirituale giurisdizione e dritto dal qual contesto. Non risultandone che una eventuale vaga disposizione del sovrano di Prussia, sembra, che non essigesse una pronta risposta, quantunque il S. Padre su tal articolo non possa dispensarsi di mettere in vista a Sua M^tà Prussiana i sostanziali cambiamenti, che ha sofferti la chiesa e diocesi di Gnesna in virtù del trattato conchiuso e segnato li 25. marzo[1]) 1793 fra la real corte di Prussia e la repubblica di Pollonia. Questi cambiamenti, che risguardano e la dignità e la temporalità ed anche

1) Vielmehr am 25. September; s. No. 77.

la giurisdizione spirituale, siccome inducono una grave alterazione dell' antico sistema nella chiesa e archidiocesi di Gnesna, così è ben facile a persuadersi, che nella futura provvista di detta chiesa dovrà il S. Padre per debito del proprio ufficio e per osservanza inconcussa della disciplina ecclesiastica farsene carico. 1794 Nov. 20

»Per quanto adunque sieno valutabili le dichiarazioni, che in nome del rè di Prussia si annunciano nella memoria del residente, di non dover pretendere il futuro arcivescovo nè alla dignità di primate, nè al godimento e possesso de' beni e rendite unite alla dignità primaziale della Pollonia, procedendo nondimeno colle regole e cautele solite a praticarsi della sede apostolica ne' casi consimili, richiedesi primieramente, che si separino i fondi uniti alla primazia da quelli, che rimaner dovranno per dote dell' arcivescovato, e la stessa divisione si faccia colla fissazione dei confini rapporto alla giurisdizione spirituale, affinchè il S. Padre possa averne ragione nelle sue lettere apostoliche, giacchè questa giurisdizione non può variarsi che dal supremo capo della ecclesiastica gerarchia.

»Che se si replicasse, che nell' ultimo consistoro fù da Sua Santità senza ulteriori ricerche provvista la chiesa di Posnania, situata nel dominio Prussiano, non possiamo non far avvertire, che nel detto caso non fù fatta in alcun' atto veruna menzione di nomina, anzi neppure di supplica; e inoltre costava bastantemente a Sua Beatitudine e della porzione di diocesi di Posnania esistente ne' dominj del rè di Prussia e dell' altra porzione rimasta in Pollonia.

»E qui cade in acconcio di osservare, che siccome nell' una e nell' altra delle dette due memorie del Sig^{r} residente di Berlino parlasi di nomina e di persone da nominarsi, così deve per ogni buon fine avvertirsi, che, non avendo mai goduto nè esercitato il rè e la repubblica di Pollonia il titolo di nomina, non può essersi trasfuso lo stesso titolo in Sua M^{tà} Prussiana, tanto più che trattandosi di oggetto, in cui contiensi spiritualità, non può passare l'esercizio in un principe, che professa religione diversa da quella del rè e repubblica di Pollonia.

»Ciò, che si è osservato in proposito della vacanza dell' arcivescovato di Gnesna, milita per identità di ragione anche nella prepositura di Gnesna, per la di cui sollecita spedizione delle bolle s'insiste nella recente memoria Prussiana: non potendo il S. Padre prescindere da quelle preventive operazioni, regole e cautele indicate di sopra. Nel resto, lusingandosi il cardinal segretario di stato, che tutto ciò sia esuberante per giustificare presso la real corte di Berlino la ragionevolezza e necessità del moderato ritardo e per supplire al tempo stesso adeguatamente allo sfogo delle sopraindicate memorie, si fà una particolare premura di assicurare La M^{tà} Sua della speciale considerazione, stima e riconoscenza, che il S. Padre professa a quel sovrano, di che ne ha date in più occasioni costanti e luminose riprove.«

1794 Nov. 28

165.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1794 November 28.

R. 7. B. 23. CC. Mundum, gezeichnet von C. A. W. Frhr. v. Schleinitz, D. W. v. Meyer, J. C. Marggraff, W. D. Büsching, G. C. C. Schirmeister, M. F. Eggert, v. Alemann Riepe.

Kein Concommissarius des Bischofs bei der Regulirung des Nachlasses von Pfarrern!

. . . »Dass bei der Regulirung der Verlassenschaften von verstorbenen katholischen Pfarrern ein oberer katholischer Geistlicher, zur Wahrnehmung der Rechte der Kirchen und Pfarren und um insonderheit darauf zu sehen, dass das zum Kirchen- und Pfarr-Vermögen Gehörige von der Erbschaft hinlänglich abgesondert wird, zugezogen werde, ist an sich der Sache angemessen und dergleichen Zuziehung bisher auch schon gewöhnlich gewesen. Dazu aber, diesen Geistlichen als Concommissarium von dem Bischof ernennen und auf dessen Bericht nach dem Verlangen des Bischofs von Culm von selbigem eine der Kirche zukommende Vergütung aus dem Nachlass nöthigen Falls festsetzen zu lassen, fehlt es unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens an Gründen sowohl des Rechtes als der Schicklichkeit.«

Berufung auf die Instruction vom 21. September 1773[2]) § 4 Num. 10 und 12.

»Es würde ferner theils die Ernennung eines Concommissarii von dem Bischof zum Aufenthalt der Regulirung gereichen, weil vorläufig eine Correspondenz zwischen dem Bischof und uns, ferner zwischen seinem und unserm Commissario zur Vereinigung über die Personen, Termine u. s. w. geschehen müsste, theils den Erben und Gläubigern des Verlassers zur gegründeten Beschwerde Veranlassung geben, wenn der Bischof festsetzte, was der Kirche aus der Verlassenschaft erstattet werden solle, da eine solche Bestimmung ohne rechtliches Gehör nicht Statt finden kann. Es ist endlich auch keine Nothwendigkeit dazu, dass der bei der Regulirung zuzuziehende Geistliche von dem Bischof ernannt werde, abzusehen, da in der Person des von demselben bestellten Decani eines jeden Districts ein solcher oberer Geistlicher vorhanden ist, dem von Amts wegen die Unteraufsicht auf das Vermögen der Kirchen obliegt und der auch bei der Regulirung der Verlassenschaften katholischer Geistlichen sowie bei der Vorsorge für das Vermögen der Kirchen und Pfarren überhaupt bisher von uns gewöhnlich zugezogen ist und ferner zugezogen werden wird; und wenn die Bischöfe nicht versäumten, bei Lebzeiten der Geistlichen uns dasjenige sofort anzuzeigen, was sie von einer Vernachlässigung der Reparaturen der Pfarr- und Kirchen-Gebäude oder anderer Theile des Kirchen- und Pfarr-Vermögens aus den Anzeigen der Decane (welche als geistliche Inspectores besonders bei den

1) Die Regierung war zum Gutachten über den letzten Vorschlag des Bischofs von Kulm in dessen Schreiben vom 16. Januar aufgefordert worden.

2) Band 4, 542 ff.

Kirchen-Visitationen darauf Acht haben müssen) in Erfahrung bringen, so würde theils der Fall, dass die Kirchen aus dem Nachlass ihrer Geistlichen zu entschädigen, nicht leicht eintreten, theils bei jeder Nachlass-Regulirung in den meisten Fällen aus unsern Kirchen-Acten sogleich ersehen werden können, worauf unser Commissarius wegen des Interesse der Kirchen sein Augenmerk zu richten habe.« 1794 Nov. 28

In diesem Sinne Ministerial-Erlass an den Bischof von Kulm (Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz). Dec. 15

Schreiben von Hoym, s. S. 198. Nov. 29

---

166. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1794.

R. 7. B. 23. DD.

Sollen die Güter des Bischofs von Kujawien eingezogen werden?

Das Auswärtige Departement. Berlin December 4. Dec. 4

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

»Der Ober-Präsident Frhr. v. Schrötter hat bei uns angefragt, ob E. K. M. beschlossen hätten, die Güter des Bischofs von Cujavien einzuziehen, weil darauf sich der Antrag des General-Lieutenants v. Raumer[1]) gründe: dass auch die Einkünfte, welche dieser Bischof von einigen auf dem Bischofsberge bei Dantzig stehenden Häusern hat, eingezogen, die Häuser abgebrochen und an deren Stelle Casernen erbauet werden möchten; ein Vorschlag, worüber E. K. M. den gemeinschaftlichen Bericht des General-Lieutenant v. Raumer und des Ober-Präsidenten Frhrn. v. Schrötter zu erfordern geruhet hätten.

»Da uns von einer Einziehung des Bisthums Cujavien oder der Einkünfte des Bischofs nichts bekannt ist, so unterstehen wir uns, bei E. K. M. . . . anzufragen, ob und welche Entscheidung Allerhöchstdieselben in dieser Angelegenheit zu nehmen beschlossen haben.«

Cabinets-Befehl. Potsdam December 9. Dec. 9

Mundum, geschrieben von Lombard.

Antwortet, »dass hierin vor der Hand noch nichts verfügt werden könne, vielmehr alles *in statu quo* bleiben und sich das Cabinets-Ministerium sowie jedes andere Departement bis auf weitere specielle Ordre darnach richten müsse.«

---

1) Karl Albrecht Friedrich v. R.

1794 Dec. 5 **167. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom.** Berlin 1794 December 5.

R. 7. C. 25. BB. Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Steck.

Die Wiederbesetzung des Erzbisthums Gnesen und das Devolutions-Recht der Curie.

»Les troubles de Pologne, ainsi que ceux survenus dans la Prusse méridionale même, m'ont empêché jusqu'ici de remplir l'archevêché de Gnesen vacant par le mort du prince Poniatowski. Actuellement que les uns et les autres viennent d'être apaisés, je ne tarde pas de m'occuper de cet objet, autant que les affaires majeures du moment peuvent le permettre. Mais comme pourtant malgré mes soins les recherches nécessaires à cet égard, ainsi que le choix d'un sujet digne d'occuper cette place éminente de l'église catholique, pourraient retarder ma nomination, je vous fais la présente, pour vous enjoindre, d'informer la cour de Rome des raisons de ce délai involontaire, tant pour lui donner une marque de ma considération, que pour l'engager à ne pas se porter à aucune démarche quelconque tendante à pourvoir par le droit de dévolution à l'évêché vacant, au cas que le terme canonique vînt à s'écouler, avant que j'aie pu précéder à la nomination.

»J'attends de votre zèle, que vous ne tarderez pas de vous acquitter aussitôt de cette commission, ainsi que de l'amitié de la cour de Rome, qu'elle se prêtera volontiers à la demande, que vous lui ferez en mon nom.«

Dec. 6 **168. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom.** Berlin 1794 December 6.

R. 7. C. 25. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Raumer.

Die Einholung päpstlicher Confirmation ist an die Zustimmung des Königs gebunden.

Tadelt sein Benehmen bei Besetzung eines Posener Canonicats.

»En attendant cet évènement m'a fait prendre la résolution de ne plus abandonner aux évêques ni aux sujets nommés pour des bénéfices de la Prusse méridionale le soin de vous informer de ma nomination ou de ma confirmation accordée, et mon ministère aura soin à l'avenir de vous en avertir dans chaque cas particulier, bien entendu que ce ne soit que pour vous autoriser à faire les démarches nécessaires à la cour de Rome, pour obtenir la confirmation papale au nom et aux dépens des bénéficiés. Vous n'aurez donc qu'à demander au cardinal secrétaire d'État de vouloir bien faire en sorte, que la confirmation du St.-Siége pour des bénéfices dans mes États, surtout de la Prusse méridionale, ne soit jamais accordée à la réquisition de qui que ce soit, à moins que le cardinal Zelada ne soit

préalablement informé par mon résident, que c'est avec mon agrément qu'on la sollicite. 1794 Dec. 6

»Je ne doute pas, que la cour de Rome ne se prête volontiers à cet arrangement tendant à mettre mes droits à l'abri d'atteinte, sans préjudicier en aucune manière aux siens. Cependant vous ne manquerez pas de m'informer sans délai de la réponse, qu'on vous fera, et que vous tâcherez d'obtenir si claire et si précise, qu'elle ne puisse plus admettre aucun doute à l'avenir.«

---

169. Etats-Minister Hoym an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1794 December 12. Dec. 12

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 26). Concept.

»Die Erhebung der Dorf-Capelle zu Brockendorff, Neisser Creises, zu einer Filial-Kirche ist . . . keinen Bedenken unterworfen« . . .

---

170. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom. Berlin 1794 December 14. Dec. 14

R. 7. C. 25. BB. Concept (wie der Erlass des Auswärtigen Departements vom 5. December).

Kritik der den polnischen Aufständischen günstigen Haltung der Curie. Droht mit einem Wechsel in der Kirchenpolitik. Beansprucht das Recht, den Erzbischof von Gnesen zu ernennen. Der Propst von Gnesen.

»J'ai reçu votre rapport du 12.[1]) de ce mois concernant les plaintes, que je vous ai chargé de porter à la cour de Rome de la conduite du nonce du pape à Varsovie à l'occasion de la protestation du soi-disant conseil suprême de Pologne contre la nomination, que je pourrais faire à l'archevêché de Gnesen après le décès du dernier archevêque prince Poniatowski.

»La réponse, que le cardinal secrétaire d'État vient de faire enfin à la note, que vous lui avez fait tenir à ce sujet, prouve, sans laisser aucun doute, que sa cour, tout comme je l'avais conclu par sa façon d'agir en différentes occasions, tourne des regards attentifs du côté de la Pologne et prend un intérêt très-mal calculé à l'issue des troubles, qui ont agité pendant quelque temps ce royaume. Je ne vous cacherai pas, que malgré ce soupçon j'ai été très-surpris tant du contenu que du ton du mémoire du cardinal Zelada. Il est en effet étonnant de voir la cour de Rome prendre ce ton vis-à-vis de la Prusse, qui, loin de suivre le système adopté par la plupart des cours catholiques, de limiter les droits et l'influence du St.-Siége dans leurs États, les a toujours religieusement respectés. Au lieu du retour de complaisance et de ménagements, que j'étais en droit d'attendre de sa part et qui aurait bien dû l'engager à désavouer la

---

1) Gemeint ist der Bericht vom 22. November.

1794 Dec. 14 démarche du nonce en acceptant la protestation du comte de Potocki, elle se donne toutes les peines imaginables, pour trouver des difficultés dans une affaire très-simple et qui n'en offre réellement pas, telle que ma nomination à l'archevêché de Gnesen. Il serait très-aisé de réfuter les faux raisonnements contenus à cet égard dans le mémoire du cardinal secrétaire d'État. Mais comme je suppose, que le motif de la marche de la cour de Rome à mon égard n'a eu autre que d'attendre le dénouement des affaires de Pologne, avant de se décider sur la conduite, qu'il lui conviendrait de tenir, et celles-ci venant de prendre une tournure très-avantageuse pour les intérêts de la Prusse et de ses alliés, je regarde comme superflue toute discussion ultérieure à ce sujet.

»Je préfère donc de vous charger par la présente de faire sentir de bouche et d'une manière convenable au cardinal secrétaire d'État l'impression désavantageuse, que la réponse de sa cour n'avait pas laissé de faire sur mon esprit, ainsi que ma surprise et ma sensibilité de voir si peu justifiée la confiance, que j'avais placée dans les sentiments de Sa S^té^ envers moi, et de lui glisser adroitement et comme une réflexion à vous, que la persévérance de la cour de Rome à me contrarier dans les affaires du clergé catholique de la Prusse Méridionale pourrait bien m'obliger à la fin de changer de principes et de conduite vis-à-vis du St.-Siége.

»Vous lui annoncerez en même temps la résolution, que j'avais prise de procéder incessamment à la nomination à l'archevêché de Gnesen, en vertu des droits, qui m'avaient été cédés par le roi et la république de Pologne avec la souveraineté de la Prusse méridionale et que mon choix ne pouvant tomber que sur un sujet digne de remplir une place aussi éminente de l'église catholique, j'espérais, que Sa S^té^ ne ferait pas difficulté de munir le nominataire, que je ne tarderais pas de lui faire connaître, des droits et pouvoirs spirituels, dont il a besoin pour l'exercice de ses fonctions.

»Vous aurez soin de rendre la réponse, que le cardinal ne manquera probablement pas de faire à ces ouvertures, aussi claire et précise que possible et de me la mander en propres termes. Au cas que malgré la supposition ci-dessus on voulut s'attacher à justifier le contenu de la note en question et insister bien sur ses assertions, vous ferez au cardinal Zelada les observations suivantes:

»1) La conduite du nonce ne cesse pas d'être blamable, quand même on ne peut pas révoquer en doute, que d'autres ministres étrangers aient fait la même faute, de conserver un commerce avec les agents de la régence révolutionaire et usurpatrice de Varsovie.

»2) La souveraineté de la Prusse méridionale m'ayant été cédée par un traité formel avec tous les droits, qui en dérivent, il est clair, qu'il en soit de même du droit de nomination aux évêchés et aux autres bénéfices, à l'égard desquels les rois de Pologne l'ont exercé autrefois.

»3) L'expérience et l'histoire fournissent plus d'un exemple, que la différence de religion du collateur ne saurait y apporter aucun changement. 1794 Dec. 14

»4) La stipulation de l'art. V du traité de cession[1]) regardant uniquement la cession des biens-fonds des églises et fondations pieuses de la Prusse situés en Pologne et *vice versa* avec tous les droits, soit spirituels soit temporels, ne saurait aucunement affecter la cour de Rome, les diocèses métropolitain et épiscopaux n'en souffrant aucun changement. Si d'ailleurs la cour de Rome avait été en droit de se récrier contre la teneur de cet article, elle aurait pu le faire à plus forte raison à l'occasion de la nomination à l'évêché de Posen, vu que l'archidiaconat de Varsovie, qui y était joint autrefois, en a été séparé par la stipulation, qu'il renferme. Cette séparation tournant à l'avantage de la Pologne, son silence à cet égard ne peut pas me faire bien augurer de son impartialité.

»5) Les rois de Pologne ont été de temps immémorial en possession du droit de nomination à l'archevêché de Gnesen, témoin les savants polonais les plus célèbres et les recherches scrupuleuses, que j'ai fait faire à cet égard; cependant on a laissé au chapitre la forme d'une élection, mais le choix ne doit tomber que sur le nominataire du roi. C'est de cette manière que le siége archiépiscopal a été rempli à la dernière vacance par le prince Poniatowski et que j'ai résolu de procéder dans le cas présent.

»6) La nomination du Sr. de Niemoyewski à la prévôté de Gnesen, dont la fin de la note du cardinal Zélada fait mention, a été faite par l'archevêque, et je n'ai fait que d'y ajouter mon agrément. Le numéro 4 répondant aux difficultés, que la cour de Rome trouve à lui accorder la confirmation, qu'il sollicite, vous insisterez sur la prompte expédition des bulles usitées.

»J'espère, que vous redoublerez de zèle et d'activité, pour terminer aussitôt que possible cette affaire et que vous vous empresserez de me faire sans délai un rapport circonstancié du résultat de la conférence, que vous irez avoir avec le cardinal secrétaire d'État.«

Erlass an den Bischof von Kulm, s. S. 181. Dec. 15

171.[2]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1794 December 21. Dec. 21

R. 96. 242. A. Mundum.

»*Wegen Beförderung des Wohlstandes in Südpreussen.*« *Bestrafung der Insurgenten. Fortdauernde Unzufriedenheit. Unpassendes Benehmen der preussischen Beamten. Anstellung von Eingebornen. Das Militair soll sich gut benehmen. Gelegenheit zur Anwerbung für die dienstlos Gewordenen.*

»Um Ruhe und Ordnung nach E. M. Befehl und Willen in Südpreussen herzustellen, bemühe ich mich täglich, in jede Unzufriedenheit der dortigen Nation einzudringen, damit sie auf der andern Seite Allerhöchtdero Weisheit

---

1) S. unter dem 25. September 1793.

2) Beantwortet am 10. Januar 1795.

1794 Dec. 21 und Milde in Abwendung der sie drückenden Uebel verehren lerne, wenn auf der einen Allerhöchstdero Gerechtigkeit und Strenge rebellische Unterthanen straft und zum Gehorsam bringen muss.

»Nach dem von E. M. unterm 10. dieses vollzogenen Patent[1]) werden nunmehr die Hauptinsurgenten zur verdienten Strafe gezogen, und ihr Beispiel wird für jetzt die Nation von neuen Unruhen abschrecken. Aber die Gemüther werden dadurch nicht gewonnen, sondern es bedarf der genauesten Einwirkung in's Detail, um jeden Stand nach seinen Neigungen mit der Landesverfassung zufrieden zu stellen.

»Der reiche Edelmann ist seit der Besitznahme von Südpreussen von seiner despotischen Höhe zum blossen Gutsbesitzer herabgesunken, und der arme Adliche verliert durch ihn, da er seiner Stimme auf den Landtagen bedurfte, seinen fernern Unterhalt. Der nahrungslose Bürger fürchtet die neuen städtischen Abgaben, indem er die Last der jetzigen Einquartierung fühlt, und der Bauer ist bisher zu sehr Sklave gewesen, um echten Sinn für Eigenthum, mässige Dienste und Geld zu haben.

»So vortrefflich auch E. M. Finanz- und Justiz-Einrichtungen in Allerhöchstdero ältern Provinzen sind, so bedürfen sie dennoch bei ihrer Übertragung auf Südpreussen der grössten Pflege, wenn sie in diesem uncultivirten, durch Sprache und Sitten ganz verschiedenen Lande gedeihen sollen. Diese Pflege haben die dorthin gesandten Officianten grösstentheils vernachlässigt. Mit jugendlichem Leichtsinn und weniger Dienstkenntniss haben sie oft den besten Einleitungen geschadet; ein grobes oder spöttisches Betragen gegen die angesehensten Männer hat sie verhasst gemacht, und das Contrastirende ihrer dürftigen Privat-Verhältnisse mit den ehemaligen pohlnischen Officianten, welche entweder die Vornehmsten und Reichsten im Lande waren oder durch Nebenwege ihren Hang zum Aufwande zu nähren mussten, setzte sie völlig herab. Die Nation hing um so mehr am äussern Glanz und ihrer alten Verfassung, je weniger sie gebildet war, und so trug man die persönliche Verachtung der meisten preussischen Officianten auf ihr Amt selbst hinüber, wodurch jede gute Organisation dieser Provinz ungemein gehindert wurde. Ich bemühe mich, jedem zum Cameral-Ressort gehörenden Officianten begreiflich zu machen, wie sehr er sich, nebst Treue und Fleiss, durch guten Anstand und Bescheidenheit zu Allerhöchstdero Dienst würdig machen müsse, und es werden bei vielen Dimission oder Versetzung nothwendig werden. Geschieht ein Gleiches bei andern Departements, so wird dadurch auf die südpreussischen Gemüther viel gewonnen werden.

»E. M. weisestem Ermessen stelle daher . . . anheim: inwiefern Allerhöchstdieselben aus höchsteigner Bewegung dem südpreussischen Justiz-Departement aufzugeben geruhen wollen, das bisherige Betragen der angestellten Justiz-Officianten aufs sorgfältigste zu prüfen, diejenigen, welche

1) Vgl. *Politisches Journal* 1795 1, 86.

zu gegründeten Klagen Anlass gegeben haben, aus der Provinz zu entfernen und an deren Stelle nicht junge unerfahrne, sondern durch langjährige Dienste tüchtig befundene Leute aus den andern Provinzen zu placiren, auch in diejenigen Fächer, wo eingeborne Südpreussen gebraucht werden können, schlechterdings letztere zu versorgen. Denn bis jetzt ist die zahlreiche Classe der vorigen pohlnischen Juristen ganz ausser Brot, und diese haben auf den Adel und die Geistlichkeit grossen Einfluss. 1794 Dec. 21

»Auch würden ähnliche Ordres an das Accise- und Zoll-, auch Salz-Departement und das General-Post-Amt vom grössten Nutzen sein, welche ebenfalls viele Landeseingeborne placiren und dadurch und wenn ihre sämmtlichen Officianten ein gefälliges und der Würde ihres Dienstes angemessenes Betragen annehmen, die Nation mit den Officianten wieder aussöhnen könnten.

»Auch stelle E. M. . . . anheim, Allerhöchstdero Militaire bei seiner jetzigen Dislocation in Südpreussen für den Winter zu einem guten Benehmen anzuweisen. Nothwendig macht den Bürger, dessen schlechtes Haus kaum für ihn Raum giebt, der starke Quartier-Stand missvergnügt, und bei seiner Armuth drückt ihn solcher ohne Vergütigung ganz vorzüglich. Der Landmann ist durch die Verpflegung der beträchtlichen *corps d'armée* und der Erpressungen der Insurgenten sehr mitgenommen und der Hass des Militaire gegen die letztern hat viele Güter (und oft aus Namens-Verwechslung) gänzlich ruinirt. Es kann daher, da sich die Insurrection völlig gelegt, nunmehr von den erwünschtesten Folgen sein, wenn das Militaire nicht mehr feindlich agirt, die Gutsbesitzer oder andere Personen ohne vorgängige Requisition der Civil-Behörden nicht mehr aufgreift, alles, was ihm nicht geliefert werden muss, baar bezahlet, die strengste Mannszucht hält und durch ein glimpfliches und gefälliges Verfahren sich die Liebe der Nation zu erwerben sucht.

»Dem ohnerachtet werden noch viele Südpreussen geschäftslos und unruhig bleiben; ich rechne dazu vorzüglich den kleinen Adel und überhaupt den Tross von Menschen, den der reiche pohlnische Edelmann bei seinen Dietinen mit sich führte. Jetzt hört diese Art von Prunk ganz bei ihm auf, er schafft daher viele ab, und diese armen Edelleute wissen nicht, wo sie ferner unterkommen sollen. Ausserdem ist die Entfernung dergleichen überflüssigen Menschen sehr dienlich, weil dadurch den reichern Edelleuten Gelegenheit benommen wird, auf neue Unruhen zu verfallen und sich bald durch sie ein grosses Gefolge zu verschaffen. Auch haben die meisten Edelleute 3 bis 6 Domestiquen, welche sie alle auf ihren Gütern zur Jagd brauchen und die sich zu Jägern und Scharfschützen vortrefflich qualificiren würden.

»Dergleichen Leute unter das Militaire zu stecken, würde vielfachen Nutzen haben. Nur dürfte eine gewaltsame Aushebung die Provinz aufs neue unzufrieden machen: wogegen das Etablissement einiger Werbe-Gelegen-

1794 Dec. 21 heiten in Südpreussen unter guten Conditionen und zum freien Engagement die beste Wirkung thun könnte, um dem kleinen Adel und diesen Leuten durch Beschäftigung und Unterhalt ihren Hang zu neuen Conföderationen abzugewöhnen« . . .

Dec. 30 **172. Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1794 December 30.

R. 7. B. 23. DD. Mundum, geschrieben von Schleinitz, Meyer, Marggraff, Büsching, Schirmeister, Eggert, Alemann.

Lob eines treuen katholischen Pfarrers. Frage wegen des Bischofs Rybinski von Kujawien.

»So mancher katholischer Pfarrer insgeheim die Plane der Insurgenten begünstiget haben mag, so hat es doch einige gegeben, die sich durch die Standhaftigkeit, mit der sie die Bekanntmachung der polnischen Proclamationen verweigert, und durch die Ermunterung der Treue an ihre Pfarrkinder vortheilhaft ausgezeichnet haben. Zu diesen gehört der Pfarrer und Canonicus Kraynicki zu Neuenburg, dem wir denn nicht nur das verdiente Lob deshalb beilegten, sondern ihn auch dem Bischof der Diöces, Grafen v. Rybinski, zur weitern Versorgung empfohlen. Der Bischof hat darauf in dem anliegenden Bericht sehr verbindlich geantwortet und Gesinnungen voll patriotischen Eifers für E. K. M. Staaten geäussert. Inwiefern diese Sentiments nun seinem übrigen, während der Revolution beobachteten Verfahren angemessen sind, können wir nicht beurtheilen; wir stellen also E. K. M. . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben ihm aus Dero Cabinets-Ministerio deshalb Dero Beifall bezeigen zu lassen geruhen wollen oder ob wir solches in Höchstdero Namen bewerkstelligen sollen.«

Die Regierung erhielt den Auftrag, nähere Erkundigungen über das Betragen des Bischofs während der polnischen Unruhen einzuziehen. Am
1795 März 20 20. März berichtete sie: »Wir haben uns nun hiezu mit des Bischofs Grafen v. Hohenzollern bedient, nach dessen Anzeige der Bischof v. Rybinski sich in Absicht der hiesigen Provinz bei den Unruhen ganz leidend verhalten hat. Der Graf v. Hohenzollern, der verschiedene Hirtenbriefe während diesem Zeitpunkt erlassen hat, ist nun ohnstreitig deshalb weit thätiger gewesen, allein der Wirkungskreis des Bischofs von Cujavien wurde durch seine Einsperrung in Warschau auch wohl gehemmt, und es scheint seine Aeusserung, dass er das Betragen der Geistlichkeit und ihre bewiesene Treue genau untersuchen lassen werde, daher mit seiner anscheinenden Gleichgültigkeit in keinem Widerspruch zu stehen. Specielle Avocatorien sind übrigens nicht an ihn ergangen.«

Weiteres liegt nicht vor.

---

173. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Berlin 1795 Januar 10. 1795 Jan. 10

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 94.

Billigt seine Vorschläge betreffend Südpreussen. Prüfung des Betragens der dortigen Beamten. Saumseligkeit der zur Untersuchung gegen die südpreussischen Rebellen eingesetzten Commissionen. Soll sie beaufsichtigen.

»Die Mir unter'm 21. v. M. zu Beförderung des Wohlstandes in Südpreussen von Euch gethanen Vorschläge habe Ich überall sehr zweckmässig gefunden und dahero keinen Anstand genommen, sowohl den Etats-Ministre Frhr. v. Danckelmann als auch das Accise-, Salz- und Post-Departement völlig Eurem Antrage gemäss zur Prüfung des zeitherigen Betragens der von jedem ressortirenden Officianten in Südpreussen und zu denen nöthigen Verfügungen anzuweisen. Ich überlasse es Euch, in Ansehung der zum Cameral-Ressort gehörigen Officianten eine gleichmässige Untersuchung zu veranlassen und die daraus nöthig werdenden Veränderungen in Vorschlag zu bringen oder zu besorgen; Ihr müsset aber überhaupt das Betragen aller Officianten gehörig beobachten und Mir erforderlichen Falls einen gewissenhaften Rapport darüber abstatten.

»Da sich hiernächst die in Schlesien zur Untersuchung gegen die südpreussischen Rebellen angestellten Commissionen Meiner Erwartung gemäss nicht benehmen, sondern überall wenigstens sehr saumselig zu Werke zu gehen scheinen, so habe Ich für nöthig erachtet, Euch die Mitoberaufsicht und Direction über diese Commissionen hierdurch zu übertragen. Ich habe den Etats-Ministre Frhr. v. Danckelmann davon bereits benachrichtiget, mit dem Ihr also das Weitere verabreden und pflichtmässig dahin sehen werdet, dass die Commissionen ihren wichtigen Beruf nicht nur mit der gehörigen Thätigkeit, sondern auch mit dem dem Gegenstande angemessenen Ernste strenge erfüllen müssen« . . .

---

174. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement. Berlin 1795 Januar 11. Jan. 11

R. 46. B. 78. Mundum, geschrieben von Lombard.

Tod von Schaffgotsch. Hohenlohe sein Nachfolger.

»Le chapitre de la cathédrale de Breslau m'ayant annoncé en corps le décès du prince évêque de Schafgotsch[1]) et répété l'hommage de sa reconnaissance au nom de tout le clergé de Silésie pour le successeur, que je lui avais d'avance donné, il est temps, que le prince Hohenlohe entre en fonctions et que les mesures et les expéditions nécessaires se soignent. J'attends, que vous vous chargiez de ce soin d'après les formalités usitées en pareils cas.«

---

1) Starb am 5. Januar.

1795 Jan. 14 **175. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Buchholtz.** Berlin 1795 Januar 14.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 94.

Lazareth in einem Kloster zu Posen.

»Bei denen Mir unter'm 10. d. angezeigten Umständen[1]) habt Ihr sehr recht daran gethan, dass Ihr das zu Posen etablirte Lazareth in das auf dem dortigen Dom befindliche Missionarien-Kloster verlegt und solches zu dem Ende von denen darinnen befindlichen wenigen Geistlichen völlig habt räumen lassen. Da diese Geistlichen in den Philippiner- und Dominicaner-Mönchs-Klöstern ihr Unterkommen gefunden haben, so können sich dieselben füglich dabei beruhigen, und dem Dom-Capitul müsst Ihr begreiflich machen, dass diese Einrichtung zu Erhaltung der kranken Soldaten und zur Verhütung einer Epidemie, die der Stadt selbst nachtheilig werden würde, gleich nothwendig gewesen sei, mithin auf den ungegründeten Widerspruch von dessen und des Weihbischofs Mathy Seite keine Rücksicht genommen werden könne. Es muss aber auch mit äusserster Sorgfalt auf die Steuerung der im Lazareth ausgebrochenen contagiösen Krankheit Bedacht genommen und dafür gesorgt werden, dass dieselbe keine weitere Fortschritte mache« . . .

Jan. 21 **176. Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement.** Breslau 1795 Januar 21.

R. 46. B. 78. Mundum.

Hohenlohe's Einsetzung in das Bisthum Breslau. Der Fall liegt anders als bei Schaffgotsch. Nicht Nomination, sondern Confirmation! Der neue Bischof mag sich mit Oestreich verständigen. Schulden von Schaffgotsch.

Bemerkt, »dass der jetzt bei dem Herrn Coadiutori Fürsten v. Hohenlohe-Bartenstein eintretende Fall völlig von demjenigen verschieden ist, welcher ehehin bei dem jetzt verstorbenen Fürst-Bischof v. Schaffgotsch existirt hat.

»Des höchstseligen Königs Maj. ernannten, ohne auf die Rechte des Dom-Capituls anfänglich zu reflectiren, den Grafen v. Schaffgotsch zum Coadjutor und in der Folge zum Bischof. Beides wurde von den Jahren 1744 bis 1747 als illegal vielfältig bestritten, und ohnerachtet S. M. denselben *de facto* in die Temporalia einsetzen liessen, so konnte er doch *quoad spiritualia* nichts vornehmen, bis endlich, nachdem wegen künftiger Ausübung des dem Dom-Capitul zustehenden Wahlrechts eine Bestätigungs-Acte ausgefertigt wurde, der päpstliche Hof die Confirmation des Grafen v. Schaffgotsch zum Bischof ertheilte und ihn der Wiener Hof sowie das Dom-Capitul als solchen anerkannten.

»In dieser Rücksicht wurden auch . . . alle Formalitäten bei Ernennung

---

1) R. 96. 242. A.

des Fürsten v. Hohenlohe zum Coadjutor beobachtet und dem Dom-Capitul nach vorgängiger königlicher Empfehlung desselben die freie Wahl nach ihrer statutenmässigen Verfassung überlassen.[1] 1795 Jan. 21

»Da der Fürst v. Hohenlohe als Coadjutor zugleich zum künftigen Successor in hiesigem Bisthum gewählt und in dieser Art durch das königliche Placitum bestätigt worden, da ferner der Papst ihn als solchen confirmirt hat, er auch als Bischof *in partibus* consecrirt worden und da endlich er als *coadiutor cum spe futurae successionis* sogleich in die Rechte des Bisthums tritt, als der Antecessor gestorben, so bin ich der Meinung, dass es seiner besondern Nomination als Bischof von Breslau um so weniger bedarf, als solches den von Seiner jetzt regierenden Maj. geschehenen wiederholten Zusicherungen aller bisherigen Prärogativen des Capituls in Rücksicht der ihm zugestandenen Wahl entgegenlaufen würde. Vielmehr halte ich für hinlänglich, wenn EE. EE. in Verfolg des wegen der im Jahr 1787 erfolgten Coadjutor-Wahl ausgefertigten königlichen Placiti, wovon ich, sowie vom fernern Verlauf der Sache bei meinen Acten keine Abschrift und Nachrichten finde, anjetzt eine königliche Confirmation des damals auf den Todesfall schon zugesicherten hiesigen bischöflichen Stuhls zur allerhöchsten Vollziehung expediren und solche dem nunmehrigen Bischof von Breslau zur Besorgung des etwa Nöthigen am päpstlichen Hofe aushändigen, auch davon dem Residenten zu Rom sowie dem hiesigen Dom-Capitul Nachricht ertheilen zu lassen belieben wollen.

»Auch finde ich die sonst bei Sedis-Vacanzen gewöhnliche Administration *quoad spiritualia* im gegenwärtigen Fall gar nicht nöthig, da solche schon seit der Entweichung des jetzt verstorbenen Fürst-Bischofs durch den hiesigen Weihbischof v. Rothkirch und das Vicariat-Amt besorgt worden und ersterer noch dazu nicht bischöflicher General-Vicarius, sondern *vicarius apostolicus* gewesen und letzteres noch ist.

»*Quoad temporalia* ist ebenfalls eine dergleichen Administration längst durch die von der *p.* Kammer zeither besorgte Sequestration des Bisthums eingeleitet, und da das Dom-Capitul, indem durch die geschehene Coadjutorie keine Sedis-Vacanz jetzt existirt, auch an die Revenus, die sonst *sede vacante* demselben zum Theil zugefallen, keine Ansprüche machen kann, so wird es bloss nach meinem Bedünken von dem Herrn Fürsten v. Hohenlohe abhangen, wenn ehe er sich wegen des *termini traditionis* mit mir einigen will.

»Ferner glaube ich dem neuen Herrn Bischof wegen des jenseitigen Antheils lediglich zu überlassen, inwiefern er sich nebst dem Dom-Capitul deshalb sicher stellen will. Ich fürchte, dass man österreichischer Seits mit der alten Idee zum Vorschein kommen dürfte, die jenseitigen Antheile mit den diesseitigen Diöcesen der Bischöfe zu Prag und Olmütz zu ver-

1) S. Band 6, 26 ff.

1795 Jan. 21 tauschen, welches nach den deshalb mit EE. EE. umständlich verhandelten Acten[1]) gar nicht rathsam ist, dagegen es nachzugeben sein dürfte, einen *vicarium generalem*, den überdies der hiesige Bischof ansetzen kann, für die jenseitigen Antheile anzustellen . . .

»Schliesslich bemerke ich, dass der verstorbene Fürstbischof hieselbst gar kein Privat-Vermögen hat, sondern solches längst durch seine Creditores absorbirt worden, weshalb auch die sonst gewöhnliche Absonderungs-Commission wegen des bischöflichen Privat-Vermögens beim gegenwärtigen Falle cessirt.«

Im Sinne dieses Schreibens wurde verfahren.

---

177. Bericht des Residenten Ciofani. Rom 1795 Januar 21.

R. 7. C. 25. BB. Eigenhändiges Mundum.

Die Curie wird die Rechte des Königs in seinen polnischen Provinzen respectiren. Das Erzbisthum Gnesen. Die den Bischöfen zu ertheilenden Dispense. Die Gnesener Propstei.

. . . »Dans plusieurs conférences, que j'ai eues avec le cardinal[2]), ayant discuté article par article tout le contenu dans Sa royale dépêche du 14. décembre, le cardinal d'après les ordres du pape m'a conclu, que la conduite du nonce n'avait porté la moindre atteinte aux souverains droits de V. M. et qu'en général V. M. en jouira pleinement sur Ses nouveaux domaines, de même que sur les anciens, et que cette cour se fera toujours un devoir de les respecter sur le même ton, qui lui a valu l'harmonie et la satisfaction réciproque des deux cours, tant sous le règne du feu roi Fédéric le Grand que sous celui de V. M.

»Cela posé, je n'ai pas manqué d'entamer l'affaire la plus importante, c'est-à-dire la nomination de l'archevêché de Pologne. Point de difficulté là-dessus. Je me suis bien gardé de parler du droit de dévolution, car c'est une vérité bien reconnue ici, que le droit royal de nomination ne souffre point de prescription. Ainsi V. M. ne doit Se donner la moindre peine et peut à Son aise peser et différer le choix d'un sujet digne d'occuper une place si éminente.

»Après cela j'ai insisté sur la dispense permanente à accorder aux évêques nommés de l'administration spirituelle et temporelle de leurs évêchés. Cette dispense ne s'accorde aux évêques de tous les États catholiques qu'après le procès canonique des nommés, et ceux-ci par conséquent en jouissent pour tout le délai, qui souvent est très-long, de la tenue d'un consistoire à l'autre jusqu'au sacré des évêques. Il en sera de même des évêques nommés par V. M. . . .

---

1) Vgl. die Register von Band 5 und 6 *s. v. Schlesien Diöcesan- und Landesgrenze.* 2) Dem Staats-Secretär Zelada.

»Enfin, j'ai été assez heureux pour arranger selon le bon plaisir de V. M. l'affaire de la prévôté de Gnesne en faveur du Mr. le comte Niemoiciewski, et j'espère de lui en expédier bientôt les bulles.« 1795 Jan. 21

---

178. Etats-Minister Hoym an den »Vicarius apostolicus v. Rothkirch.« Breslau 1795 Januar 27. Jan. 27

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Concept.

Soll der Überschreitung der Stol-Taxe wehren.

»Ein katholischer Stand aus Ober-Schlesien[1]) hat mir angezeigt, dass die Geistlichen bei ihren Stol-Gebühren vielfältig die vorgeschriebene Taxe überschreiten, dass sie ihre Forderungen mit unbarmherziger Strenge beitreiben und dass sie alle diejenige, welche es wagen, sich zu beschweren, mit öffentlichen Vorwürfen und Censuren belegen, welche den unaufgeklärten Theil der Parochianorum davon abhalten. Diese Anzeige ist um so glaubwürdiger, da mir mehrere dieser Art zu Ohren gekommen sind, welche nur die Furcht zurückhält. Da ich nun eine so gesetzwidrige Unterdrückung des ärmsten Theiles der Nation ohnmöglich mit gleichgültigen Augen ansehen kann, so werden E. *p.* belieben, deshalb eine geschärfte Circular-Verordnung an sämmtliche Parochos zu erlassen und die Erzpriester anzuweisen, dass sie auf alle Contraventionen gegen die Stol-Taxe auf das genaueste invigiliren.«

---

179. Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Buchholtz. Posen 1795 Januar 28. Jan. 28

R. 96. 242. J. Mundum.

Immer noch Versuche zu Unruhen in Südpreussen. Mitwirkung der Geistlichkeit. Kirchengebet für den König. Mittel, den Einfluss der Geistlichkeit zu schwächen. Herabsetzung der Justiz-Sporteln.

»Meine . . . Anzeige von gestern, nach welcher in hiesiger Provinz noch immer im Geheimen Versuche zu neuen Unruhen gemacht werden, wird E. K. M. den Beweis gegeben haben, dass die Unruhestifter besonders auf die Mitwirkung der Geistlichkeit rechnen und, wie ich glaube, auch rechnen können.

»Ich habe mich dieserhalb mit dem Geheimen Etats-Minister v. Hoym in Correspondenz gesetzt, wegen Erneuerung und Schärfung der Verordnung, in den Kirchen das Gebet für E. K. M. und Dero königliches Haus zu halten, als auch um Mittel zu bestimmen, den Einfluss der Geistlichkeit auf die Gemüther der Einwohner in Absicht der Insurrection zu schwächen und mehr hinter ihre geheimen Factionen zu kommen, da es schwer ist, ihren Weg, im Finstern das Gift der Unruhe auszustreuen, auszumitteln,

---

1) Franz v. Grottowski in Lublinitz.

1795 Jan. 28 indem sie sich durch Klugheit gegen öffentliche Verantwortung und Untersuchungen zu schützen wissen.

»Der Geheime Etats-Minister v. Hoym wird sowohl hierüber als über die gegründete Beschwerde zu hoher Sportel-Sätze bei der hiesigen Justiz-Verwaltung E. K. M. . . . Vortrag machen und ich bitte in tiefster Devotion, seine Vorschläge . . . zu genehmigen.

»Das Erstere wird die leichtere Einwirkung und Verbreitung einer kräftigen Insurrection hindern können und das Letzte die Unterthanen mit der jetzigen Regierung zufriedener machen.«

Jan. 31 **180. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1795 Januar 31.

R. 96. 242. A. Mundum.

Das südpreussische Ressort-Reglement.

»Die gründliche Anfertigung des südpreussischen Ressort-Reglements erfordert viel Zeit und Mühe, um dadurch künftigen Collisions-Fällen möglichst vorzubeugen, und es sind alle Einleitungen getroffen worden, um solches E. M. zur . . . Bestätigung vorlegen zu können.

»Da die Kammern und Regierungen jetzt in Südpreussen wieder thätig werden und erstere nach der schlesischen, letztere nach der märkischen Verfassung zu verfahren angewiesen worden, so entsteht dadurch viel Streit unter beiden, der E. M. Dienst nachtheilig ist.

»Allerhöchstdieselben wollen diese Provinz nach schlesischen Grundsätzen organisirt wissen und haben auch auf die erstern Berichte wegen des Ressorts der schlesischen Verfassung den Vorzug gegeben.[1]) Geruhen E. M. daher . . ., den südpreussischen Regierungen befehlen zu lassen, dass sie sich bis Emanirung des Ressort-Reglements für Südpreussen nach dem schlesischen vom 1. August 1750 zu richten hätten, als wovon mich benachrichtigen zu lassen zugleich . . . bitte.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Die Regirung sol ebenfals nach schlesischen grundsätzen arbeiten.«

Febr. 4 Hiernach Cabinets-Befehle an Hoym und Danckelman (Berlin 4. Februar; R. 96. B. 94).

1) S. No. 28. 31. 37 u. s. w.

---

181. Königliche »Confirmation zum Bischof von Bresslau und Fürsten zu Neiss und Grottkau für den bisherigen Coadiutorem Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein.« Berlin 1795 Februar 1. 1795 Febr. 1.

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von dem Geh. Secretär Joh. Fr. Wernitz, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Steck.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen: dass, nachdem Uns das Dom-Capitul *ad St. Johannem* zu Bresslau . . . angezeiget, dass durch das am 5. des letztverflossenen Monats Januar erfolgte Ableben des weiland Bischofen zu Bresslau, Fürsten Philipp Gotthardt v. Schaffgotsch, jetzt der Fall eingetreten, dass der von gedachtem Dom-Stift mit Einwilligung des damaligen Fürst-Bischofen am 12. November 1787 *rite et canonice* zum Coadiutore und Successore im Bisthum Bresslau und Fürstenthum Neisse erwählte und von Uns am 22. November 1787 . . . placidirte[1]), auch vom römischen Hofe confirmirte Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein den bischöflichen Stuhl besteigen und Uns dabei . . . gebeten, Wir möchten . . . geruhen, demselben die annoch erforderliche Confirmation huldreichst zu ertheilen, Wir diesem Gesuche in . . . Gnaden deferiret und Statt gegeben haben.

»Wir thun solches auch hierdurch und kraft dieses, confirmiren und bestätigen obbemeldetes, unter dem 22. November 1787 . . . ertheiltes Placitum in allen seinen Punkten und Clauseln dahin, dass der hochwürdige und hochgeborne Fürst, Unser besonders lieber Oheim und Getreuer, Joseph Franz Christian Carl Ignatz Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein nunmehro vermöge des Sr. Lbd. auf den Todesfall des weiland Bischofen zu Bresslau schon zugesicherten bischöflichen Stuhls in den völligen Besitz des Bisthums Bresslau und der Fürstenthümer Neiss und Grottkau sowohl *quoad spiritualia* als *temporalia*, wie solche letztere hiernächst in dem ihm darüber zu ertheilenden Lehnbriefe ausführlicher ausgedrückt und benennet werden sollen, gesetzet werde und selbige auf gleiche Weise wie sie von seinen Vorfahren, den ehemaligen Bischöfen von Bresslau und Fürsten zu Neiss und Grottkau, genossen und genutzt worden, zu geniessen und zu nutzen haben.

»Wir befehlen auch demnach Unsern schlesischen Ober-Amts-Regierungen und Krieges- und Domänen-Kammern, wie auch allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, wes Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, *in specie* aber den Lehnträgern und Angehörigen des Bisthums Bresslau und Fürstenthums Neiss und Grottkau hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie mehrberegten Unsers Oheims Joseph Franz Christian Carl Ignatz Fürsten zu HohenlohexBartenstein Lbd. für den wirklichen Bischof zu Bresslau und Fürsten zu Neiss und Grottkau achten und halten, auch demselben alles dasjenige, was an Ehren, Würden, Nutzung und andern Vortheilen von dem Bisthum zu Bresslau und Fürstenthum Neiss

1) S. Band 6, 179.

1795 Febr. 1 und Grottkau abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemands Einspruch besitzen, haben und geniessen lassen, bei Vermeidung Unsrer königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung: jedoch alles Uns und Unsern königlichen und oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege ohnabbrüchig.

»Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Confirmation höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm königlichen Gnadensiegel besiegeln lassen.«

Febr. 8 **182. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1795 Februar 8.

R. 96. 249. Z. Mundum.

Erhöhung des Maximums der Mitgabe bei sämmtlichen mit Landgütern angesessenen schlesischen Stiftern auf 1000 Rthlr.

»In einem Edicte vom 21. Juni 1753[1]) ist die Summe festgesetzt, welche Ordens-Geistliche bei ihrem Eintritt in den Orden demselben als sogenannte Mitgabe zuwenden dürfen, nämlich: bei adlichen Stiftern 1500 bis 2000 Rthlr., bei den Bernhardinern, Cisterciensern und Prämonstratensern bis 1000 Rthlr., bei den andern Orden aber nur bis 500 Rthlr. Es ist mir unbekannt, worauf sich dieser damals den Bernhardinern, Cisterciensern und Prämonstratensern eingeräumte Vorzug gegründet hat; gewiss aber ist, dass auch andere mit Landgütern angesessene Klöster so wie jene verhältnissmässig zu den gemeinen Lasten beitragen. Sie entrichten den höhern Steuerfuss, concurriren zu den Abgaben an die Invaliden-Casse[2]) und müssen sich manchen, oft sehr kostbaren Meliorationen, die nur dem allgemeinen Besten, ihnen selbst weniger vortheilhaft sind, unterziehen. Ich glaube daher, dass sie zu eben den Vorrechten wie jene in Absicht der Erlaubniss, eine grössere Mitgift von den Novizen annehmen zu dürfen, berechtigt sind.

»Das hiesige Stift *ad St. Catharinam* hat um diese Vergünstigung angehalten, und andere ähnliche Stifter befinden sich in eben diesem Falle. Da es nicht ganz häufig ist, dass wohlhabende Personen in Orden treten, so wird der Fall nicht häufig vorkommen, dass ein Stift von dieser Erlaubniss Gebrauch machen könne, und wenn er sich ereignet, so bleibt das Geld nicht todt in dem Kloster, sondern fliesst durch mancherlei Canäle wieder in die Circulation zurück.

»E. M. stelle ich es daher . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben geruhen wollen, denen mit Landgütern angesessenen sämmtlichen schlesischen katholischen Stiftern zu Bezeugung Allerhöchstdero Gnade wegen der übernommenen neuen Abgaben zum Invaliden-Fonds die Erlaubniss zu ertheilen,

---

1) Band 3, 381.

2) S. unter dem 11. November 1794.

dass sie gleich den Bernhardinern, Cisterciensern und Prämonstratensern 1795 Febr. 8
1000 Rthlr. als Mitgabe von den Eintretenden annehmen dürfen.

»Sollten E. M. das Edict vom 21. Juni 1753 in dieser Art zu declariren . . . genehmigen, so bitte ich . . ., das Justiz-Departement davon benachrichtigen zu lassen, damit sich dasselbe in vorkommenden Fällen und besonders bei Regulirung der Verlassenschaften danach achte.«

Eigenhändige Rand-Bemerkung des Königs:

»Acordirt.«

Hiernach Cabinets-Befehle an Hoym (R. 96. B. 94) und an das Febr. 15
Justiz-Departement (R. 46. B. 168; Mundum, geschrieben von Beyer):
Berlin 15. Februar.

---

183. Etats-Minister Hoym an den »Vicarium apostolicum v. Rothkirch.« Breslau 1795 Februar 10. Febr. 10

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Bessere Einrichtung des Schulmeister-Seminars in Breslau.

»Ew. *p.* erhalten hier abschriftlich einen Entwurf[1]) zu besserer Einrichtung des hiesigen Schulmeister-Seminarii. Ich weiss zwar, welche Hindernisse der Ausführung dieses Entwurfs, so wie er abgefasset ist, entgegenstehen, indessen könnte doch wohl in dieser heilsamen und für das ganze Land so wichtigen Sache mehr geschehen, als geschieht. Ew. Hochwürden wissen, wie sehr ich mir von je her den Unterricht der Jugend habe angelegen sein lassen, da derselbe Sr. Majestät getreue Unterthanen und dem Staate gute Bürger verschafft. E. H. kann auch nicht unbekannt sein, wie weit man damit noch auf dem Lande und den kleinern Städten zurück ist. Alles hängt von der Bildung tüchtiger Schulmeister ab, und hierzu ist das Seminarium bestimmt, dessen zweckmässige Einrichtung, nöthige Verbesserung und fortgesetzte Aufsicht ich E. H. ganz besonders empfehle, mit dem Ersuchen, sich diesem Geschäfte ernsthaft zu unterziehen und solche Verfügungen zu treffen, dass eine so gemeinnützige Absicht besser, als bisher geschehen, erreichet werde.«

Weiteres liegt nicht vor.

1) Von Professor Steiner am 28. Januar eingereicht. Vgl. Band 6, 407.

1795 Febr. 16 **184. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement.** Berlin 1795 Februar 16.

R. 7. C. 25. BB. Mundum, geschrieben von Lombard.

Der Bischof von Ermland wird Erzbischof von Gnesen.

»Je n'ai pas cru pouvoir mieux remplir le siége épiscopal de Gnesen qu'en le conférant au prince-évêque de Varmie.[1]) Je m'empresse de vous communiquer ce choix, pour que vous pussiez vous occuper incessamment des arrangements et des expéditions nécessaires.«

Febr. 25 **185. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom.** Berlin 1795 Februar 25.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Wernitz, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Fordert Ermässigung der Taxe für einen Ehe-Dispens. Droht, den Bischöfen ihr altes Dispensations-Recht zurückzugeben. Schwierigkeit wegen der Verkäuflichkeit der päpstlichen Ämter.

»Étant informé . . ., que la somme totale pour la dispense du mariage demandée par la veuve Koehler et son compagnon Kny, négociant à Breslau[2]), irait jusqu'à 120 ducats, je ne puis vous dissimuler, que je la trouve encore trop forte et même exorbitante relativement aux facultés des suppliants. Je vous ordonne donc de réassumer la négociation et d'insister de nouveau auprès du pape, pour obtenir une taxe plus conforme aux biens des suppliants, laquelle ne surpasse pas la somme de 100 scudis, et de lui faire sentir, qu'il ne pourrait qu' être désagréable à la cour de Rome, si je me trouvais forcé par des prétentions aussi outrées à rétablir les évêques de mes États dans leurs droits primitifs de dispense.

»J'attends au plus tôt votre rapport sur la résolution du St.-Père, pour voir enfin finie une affaire si longtemps différée.«

April 1 Ciofani antwortete (Rom 1. April): »Le pape, en déférant à la médiation de V. M., non seulement a renoncé à ses droits, mais il a forcé d'y renoncer aussi les officiers. La difficulté, que rencontrent de pareilles grâces, naît surtout de ce que en souffre l'intérêt des officiers, qui achètent cette charge viagère pour des sommes considérables, de sorte que, s'ils taisent[3]) à la proposition de quelque rebais, ils ne cessent pas de réclamer, lorsqu'il s'agit de renoncer à toute sorte de taxe« . . .

1794 Nov. 29 1) Dessen Candidatur empfahl, so weit die vorliegenden Acten ergeben, zuerst Etats-Minister Hoym (Schreiben an das Auswärtige Departement, Breslau 29. November 1794).

2) S. unter dem 15. November 1794.

3) Ciofani war des Französischen nicht mächtig.

186. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1795 Februar 26. 1795 Febr. 26

R. 7. C. 25. BB. Concept (wie der Erlass vom 5. December 1794) und Mundum.

Die Nomination des Bischofs von Ermland zum Erzbisthum Gnesen. Erlöschung der Primatie. Fürsten-, aber nicht Herzogs-Titel. Lowicz. Metropolitan-Rechte. Patronat-Recht des Königs, Wahl-Recht des Capitels.

»Wir würden nicht verfehlt haben, in . . . Befolgung E. K. M. . . . Befehle vom 16. d. M. sogleich die wegen Allerhöchstdero Nomination des Fürsten Bischofs von Ermeland zu dem vacanten Erzbisthum Gnesen nöthigen Ausfertigungen zu besorgen, wenn wir nicht noch einige schon vor geraumer Zeit erforderte, die Verfassung und Gerechtsame des dasigen Dom-Capitels betreffende Nachrichten hätten abwarten müssen, weil diese Ausfertigungen darnach eingerichtet werden mussten. Gegenwärtig aber befinden wir uns ganz dazu in den Stand gesetzt und haben daher die Ehre, hierbei 1) das gewöhnliche Nominations- und Präsentations-Rescript an das Capitel und 2) ein Beglaubigungs-Rescript für E. K. M. zur Wahl abzuordnenden Commissarium, welcher dem Herkommen nach alle Mal ein Canonicus des Erzstifts sein muss und welchen der Etats-Minister Graf v. Hoym noch ausersehen wird, zu Allerhöchstderoselben . . . Vollziehung vorzulegen.

»Wir haben uns bei diesen Ausfertigungen im Wesentlichen nach demjenigen gerichtet, was sonst in Ansehung ihrer üblich gewesen, und haben nur dasjenige daraus weggelassen, was die mit dem Erzbisthum vereinigt gewesene Primaten-Würde betraf, indem diese sowohl wegen der im Cessions-Tractat[1]) stipulirten Absonderung der Primatie von dem Erzbisthum als auch um deswillen von selbst wegfällt, weil kein polnisches Reich mehr existiret und keine Erzbischöfe, zumal unter preussischer Oberherrschaft, mehr vorhanden sind, über welche die Primatial-Vorrechte ausgeübet werden könnten. Dahingegen aber hat der Fürsten-Titel beibehalten werden müssen, weil die jedesmaligen Erzbischöfe zu Gnesen sonst als Primaten des pohlnischen Reichs den Titel eines *primi Poloniae principis* geführet haben, ihnen derselbe auch in öffentlichen Urkunden beigeleget worden und nach der Erlöschung der Primatie als dem Erzbisthum anhängend angesehen werden muss. Auf den herzoglichen Titel kann aber der Erzbischof von Gnesen wegen des zu den Gütern des Erzbisthums gehörenden sogenannten Herzogthums Lovicz keinen Anspruch machen, und es würde sich aus diesem Grunde nicht einmal die fürstliche Würde für das Erzbisthum herleiten lassen. Denn das sogenannte Herzogthum Lovicz war, ehe es durch Schenkung an das Erzbisthum kam, ein Theil des Herzogthums Masovien und Sochaczew, wird auch in den Schenkungs- und Bestätigungs-Urkunden ein District genannt und hat niemals den Fürsten- viel weniger den Herzogs-Titel gegeben.

---

1) S. unter dem 25. September 1793.

1795 Febr. 26 »Der Erzbischof von Gnesen war sonst Metropolitan aller pohlnischen Bischöfe und würde es also jetzt von Posen, Ploczk, Cujavien und Culm, aber nicht von Ermeland und Bresslau sein, indem letztere Bisthümer notorisch exemt sind und unmittelbar unter dem Papste stehen.

»Bei den angestellten Untersuchungen hat sich nunmehro auch ergeben, dass das von den Königen von Pohlen in Ansehung der Bisthümer ausgeübte Nominations-Recht ein eigentliches königliches Patronat-Recht ist, wie es auch in den *pactis conventis* der Könige von Pohlen und in andern *actis publicis* allezeit genannt wird. Die königliche Ernennung und Präsentation hat aber die Wirkung, dass das Capitel den Ernannten wählen und der Papst ihn bestätigen muss; daher denn durch die . . . vorgelegten, nach dem bisherigen Herkommen eingerichteten Ausfertigungen E. K. M. . . . Absichten in Absicht des Fürsten Bischofs von Ermeland vollkommen erreicht werden.«

Der König vollzog die ihm vorgelegten Rescripte.

März 2 **187. Etats-Minister Hoym an den Welt-Priester Anton Renner.** Breslau 1795 März 2.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept.

Verweis wegen Ungehorsams gegen die geistliche Obrigkeit.

»Dem u. s. w. wird auf seine Eingabe . . . bekannt gemacht, wie nach der von seiner geistlichen Obrigkeit eingezogenen Nachricht derselbe sich gegen sie unbescheiden und ungehorsam bezeigt: welches Benehmen ihm hiemit ernstlich verhoben[1]) und bei solcher üblen Aufführung zugleich freigestellt wird, sich ausser Landes zu begeben, wenn er zufoderst aus hiesiger Diöcese die erforderliche Dimissoriales erhalten hat.«

März 3 **188. Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement.** Breslau 1795 März 3.

R. 7. B. 23. CC. Mundum.

Empfiehlt den Posener Weihbischof Rydzynski für das Bisthum Kulm.

»EE. EE. ist bekannt, dass der Weihbischof Graf Verbno-Rydzynski zu Posen wegen seiner guten Qualitäten bereits zum dortigen Bischof bei Sr. M. vorgeschlagen war, als verschiedene Verhältnisse die Nomination für den Grafen v. Radczynski dringender machten.[2]) Gedachter Weihbischof sieht auch jetzt durch die Erhebung des Fürst-Bischofs Grafen v. Krasicki seine Wünsche auf das Erzbisthum Gnesen vereitelt, und wahrscheinlich dürfte er auch bei Ermeland ausfallen, da nach äusserlichen Nachrichten der Bischof von Culm, Graf v. Hohenzollern, solches erhalten haben soll.

---

1) vorhalten. Vgl. *Adelung s. v.*

2) Vgl. No. 40 und 53.

»Vielleicht ist es EE. EE. möglich, den Grafen v. Rydzinski mit letzterm zufrieden zu stellen, und ich kann nicht bergen, dass ich, zu Beruhigung der südpreussischen Geistlichkeit und um diesen gutgesinnten und qualificirten Mann nicht ganz zurückgesetzt zu sehen, wohl wünschte, ihn im Besitz des Bisthums Culm zu wissen. Ich stelle jedoch lediglich EE. EE. . . . anheim, inwiefern auf denselben zu reflectiren, und hoffe ich, dass er sich, wenn ihn eine zugestossene Krankheit nicht zu sehr hindert, nächstens selbst in Berlin präsentiren wird.« 1795 März 3

---

189. Immediat-Bericht des General-Lieutenants Heinrich Johann Freiherr v. Günther.[1]) Zakroczym[2]) 1795 März 4. März 4

R. 96. 242. A. Mundum.

Abts-Wahl in Czerwinsk.

. . . »Der Abt des 3 Meilen von hier belegenen Klosters Czerwinsk ist ein alter kranker Mann, der seinem Kloster nicht mehr vorstehen konnte; er wünschte also einen Coadjutor zu haben, der die Geschäfte des Klosters besorgen könnte. Das Kloster hatte den Termin auf den 25. vorigen Monats zu der Wahl desselben angesetzt. Ihnen diese Handlung ganz zu untersagen hielte ich nicht für rathsam, nach der von E. K. M. unterm 31. December vorigen Jahres ergangenen Cabinets-Ordre, um durch gute Behandlung die Liebe der hiesigen Einsassen zu erwerben, auf welche besonders die Geistlichkeit noch einen grossen Einfluss hat. Weil aber das Kloster viele Besitzungen in Südpreussen (im Cammer-Departement von Plock) hat, wiewohl alle Güter des Abtes *qua* Abt hier in Polen liegen, so zeigte ich den Umstand E. K. M. Regierung zu Petrikau an, mit dem Vorschlage, entweder selbst einen Rath als Deputirten zur Wahl zu schicken oder zu genehmigen, dass E. K. M. Landrath des Morungischen Kreises in Ostpreussen, dem die Einhebungs-Geschäfte der hiesigen Abgaben übertragen sind, Köhn v. Jaski, von mir als Deputirter zur Wahl geschickt werden könne, damit selbige frei und ohne Nachtheil für E. K. M. Interesse geschähe. Die gedachte Regierung zeigte dieses der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Plock an, zu deren Ressort es gehöre, und diese genehmigte meinen letztern Vorschlag. Die Wahl ist also den 25. v. M. frei und gesetzmässig vorgenommen, der Landrath Köhn v. Jaski hat darüber ein Protokoll aufgenommen, man hat den Propst v. Wollowski zu Susel am Bug mit 32 Stimmen von 41 gewählt. Selbiger ist zwar aus der Woiwodschaft Plock gebürtig, wo sein Bruder noch mit Gütern ansässig ist; es ist aber in demjenigen Antheil gedachter Woidwodschaft, der noch zu Polen gehört und noch nicht zu Südpreussen

---

1) G. führte das Commando am rechten Weichsel- und Narew-Ufer. Vgl. *Boyen, Erinnerungen aus dem Leben des General-Lieutenants Freiherrn v. Günther* (*Berlin 1834*) S. 43 ff. *Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls v. Boyen* (*Leipzig 1889*) 1, 81 ff.

2) An der Weichsel, unterhalb der Mündung des Bug.

1795 März 4 geschlagen ist. Nunmehro hat das Kloster die Sache an den Papst nach Rom berichtet und erwartet die Confirmations- und Installations-Bulle des Coadjutors des Abtes. Bei seiner Installation muss er seine Propstei verlassen und sich in's Kloster begeben.

»Ob nun E. K. M. alles dieses . . . genehmigen, hierüber erbitte ich mir Allerhöchstdero Verhaltungs-Befehle. Es ist eine besondere Collision bei diesem Kloster. Das gedachte Kloster hat wegen seiner Besitzungen in Südpreussen durch den Pater Prior den Huldigungs-Eid zu Petrikau abgelegt; allein der Abt, weil alle seine Besitzungen in Polen liegen, hat E. K. M. nicht gehuldiget. Aus diesem Grunde glaube ich, dass ich nicht anders habe verfahren können, als es geschehen ist.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»ist so gantz recht.«

März 11 In diesem Sinne am 11. März Cabinets-Befehl.

---

190. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. Berlin 1795.

R. 7. C. 25. BB.

Verleihung des Erzbisthums Gnesen. Ressort-Streit mit Buchholtz. Krasizki soll zunächst sein Bisthum (Ermland) resigniren.

März 4 Das Auswärtige Departement. März 4.

Zwei Berichte, beide im Concept, beide gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz; der erste geschrieben von Kunowski, der zweite von Siebmann. Anweisung zum Concept von Steck.

Bezugnahme auf die unter dem 26. Februar überreichten Ausfertigungen.

»E. K. M. haben diese Ausfertigungen auch zu genehmigen und zu vollziehen geruhet, und wir haben selbige darauf sogleich zu ihrer Bestimmung abgehen lassen.

»Unterdessen erfahren wir durch ein so eben erhaltenes Schreiben des Etats-Ministers und Ober-Präsidenten v. Buchholtz, dass derselbe aus Missverstand der Ordre, wodurch E. K. M. ihm die Ernennung des Grafen v. Krasicki bekannt zu machen geruhet haben, sich befehliget geglaubt, die gedachten Ausfertigungen zu besorgen und dass er selbige Allerhöchstdenenselben bereits vorgelegt hat.

»Da indessen E. K. M. ausdrücklichem Befehl und denen von Allerhöchstdenenselben dem Cabinets-Ministerio . . . beigelegten Befugnissen zu Folge alles die Nomination des neuen Erzbischofs Betreffende bereits ausgefertiget, von Allerhöchstdenenselben vollzogen und abgesandt ist, auch die von dem Ober-Präsidenten v. Buchholtz vorgelegte Ausfertigungen, insofern er sich selbst zum Wahl-Commissario in Vorschlag gebracht und das Commissarial-Rescript an sich gerichtet hat, der Verfassung des Erzstifts, wonach der

Wahl-Commissarius ein Canonicus desselben sein muss, derogiren, so schmeicheln wir uns mit der Hoffnung, E. K. M. werden . . . geruhen, es bei denen von uns überreichten Ausfertigungen zu belassen und die von dem Etats-Minister v. Buchholtz eingesandten als überflüssig zu reponiren befehlen, worauf wir aus obigen Gründen . . . anzutragen uns die Freiheit nehmen.« 1795 März 4

»E. K. M. haben uns Höchstdero Willensmeinung bereits dahin zu eröffnen geruhet, dass der bisherige Bischof von Ermeland das Erzbisthum Gnesen erhalten soll. Die Form erfordert, dass der Bischof von Ermeland von dem Capitel gewählt werde.

»Das ist ferner dem canonischen Rechte, der bisherigen Verfassung, der Klugheit und dem Interesse E. K. M. gemäss, keinen Bischof zu gross und zu reich werden zu lassen und mehrere Beneficia in Einer Person zu accumuliren.

»Dies vorausgesetzt, ist der bisherige Bischof von Ermeland nicht eligible zum Erzbisthum Gnesen, bis er das Bisthum Ermeland resignirt hat. Da er solches noch nicht gethan, so submittiren wir E. K. M. . . ., ob er nicht anzuweisen sei, zuförderst das Bisthum Ermeland zu resigniren.

»Erst wenn diese Resignation erfolgt ist, kann letztgedachtes Bisthum als vacant angesehen werden. Die Verfassung desselben bringt mit sich, dass das Dom-Capitel drei Subjecte vorschlage. Aus diesen geruhen E. K. M. eines zur Wahl zu ernennen, welches sodann das Dom-Capitel zu wählen verbunden ist.

»Wenn E. K. M. Dero höchstes Augenmerk in Absicht des Bisthums Ermeland auf ein Subject gerichtet haben, so würde man dem Capitel gleich aufgeben können, dasselbe mit vorzuschlagen.

»Sollte es den Bischof von Culm, der jetzt aus seinem *gremio* ist, mit in Vorschlag bringen und selbiger von E. K. M. agreirt werden, so würde er alsdann aus den oben angeführten Gründen seine jetzigen Beneficien ebenfalls resigniren müssen« . . .

Cabinets-Befehl. März 6. März 6

Mundum, geschrieben von Lombard.

Approbirt die vorstehenden »Grundsätze ganz. Es ist Allerhöchstdero Intention sowohl als der Verfassung gemäss, keinen Bischof zu gross und reich werden zu lassen und mehrere Beneficia in Einer Person zu vereinigen. Daher der v. Krasicki nicht eher zum Erzbisthum Gnesen eligible ist, als bis er das Bisthum Ermeland resigniret haben wird. Demgemäss wollen S. K. M., dass das Cabinets-Ministerium denselben dahin anweise, dass er sein jetziges Bisthum zuförderst resignire, und sind auch entschlossen, letzteres keinem zu Theile werden zu lassen, der nicht auf gleiche Weise seinem vorher in Besitz gehabten Beneficio zuvor wird entsaget haben.

1795
März 6 »Was die Sr. K. M. von dem Etats-Minister v. Buchholtz in derselben Sache vorgelegten Ausfertigungen betrifft, so wollen es Allerhöchstdieselben bei denen von dem Cabinets-Ministerio eingereichten Expeditionen belassen und erwarten, dass selbiges den Etats-Minister v. Buchholtz davon unterrichten werde.«

März 5 **191. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Breslau 1795 März 5.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Auszug. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Aufkündigung geistlicher Capitalien.

»Wir machen Euch hierbei zur allgemeinen Cynosur bekannt, dass Eure Confirmation des Consenses des Officialats in Fällen der Aufkündigung geistlicher Capitalien in der Folge nicht erforderlich ist, sondern die gewissenhafte Verwaltung derselben solchem bloss überlassen werden kann, wie dies in Schlesien ebenfalls geschiehet und Ihr aus dem Euch unterm 2. November 1793 zugefertigten Edict *d. d.* Breslau den 14. Juli 1793 wegen Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens[1]) Abschnitt II näher ersehen werdet« . . .

---

192. Schriftswechsel zwischen dem »Cabinets-Ministerium« und dem Cabinet. Berlin 1795.

R. 7. B. 23. CC.

Rydzynski's Bewerbung um ein Bisthum.

Das Cabinets-Ministerium. März 5.

Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

»E. K. M. überreichen wir hierbei . . . eine von dem Weihbischof von Posen v. Verbno-Rydzynski bei uns übergebene Vorstellung, worin derselbe, mit Beziehung auf eine ihm von Allerhöchstdenenselben desfalls ertheilte schriftliche Versicherung, um Conferirung des Erzbisthums Gnesen oder eines andern etwa vacant werdenden Bisthums bittet.

»Ob wir nun gleich Allerhöchstdero . . . Ermessen lediglich anheimstellen müssen, inwiefern E. K. M. in Rücksicht auf das erwähnte Versprechen bei etwaniger Erledigung eines Bisthums auf den Supplicanten zu reflectiren geruhen wollen, so müssen wir uns dennoch darüber . . . Befehl erbitten, in welcher Art ihm gegenwärtig geantwortet werden solle.«

März 7 Cabinets-Befehl. März 7.

Concept, geschrieben von Lombard.

»Es ist Sr. K. M. u. s. w. wohl erinnerlich, wie Höchstsie den Grf. Rydzynski auf eine andere Vacanz vertrösteten, als er sich zum Bisthum Posen meldete; auch sind Allerhöchstdieselben jetzt nicht abgeneigt, auf

---

1) No. 44.

ihn zu reflectiren. Da seit der Zeit aber Umstände sich ereignet haben, unter welchen sich die Denkungsart und Treue Dero neuer Unterthanen und Vasallen auf die sicherste Art hat prüfen lassen, so wollen S. K. M. zuförderst wissen, ob sich der Graf Rydzynski jederzeit durch sein Betragen zu einem solchen Beneficio qualificiret hat, und sehen dem Berichte Dero Cabinets-Ministerii hierüber entgegen.« 1795 März 7

---

193. Ministerial-Erlass an die Kammer-Präsidien zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 März 7.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Sollen die Beamten scharf beaufsichtigen, namentlich Äusserungen der Irreligiosität zu verhindern.

»Wir vernehmen aus den verlassbarsten Quellen, dass das Verhalten Unserer Officianten in Südpreussen, besonders derer, welche sich mehr überlassen und von Eurer Aufsicht entfernt sind, noch immer sehr zweckwidrig und zu entgegengesetzt ist, um das so nöthige Vertrauen der Einwohner zu gewinnen. Es herrscht noch überall Eigennutz, Verachtung der Eingeborenen, unbefugte Eigenmächtigkeit, und besonders bringt auch die von manchem öffentlich geäusserte Irreligion einen sehr üblen Eindruck hervor. Ihr werdet daher wiederholentlich angewiesen, Euer Departement fleissig zu bereisen und Euch neben der Local- eine vollkommene Personal-Kenntniss zu verschaffen, jedem Missbrauch mit Nachdruck entgegen zu treten, alle üble Eindrücke zu verhüten und Uns eine von Euch selbst abgefasste wahrhafte Conduiten-Liste einzuschicken; wobei Ihr denn auch ganz besonders auf den ersten Punkt einer jeden Dienst-Instruction zu sehen und dieses nicht bloss für eine althergebrachte Formel zu halten habt, dass ein jeder Officiant sich der Moralität und unbescholtenen Sitten befleissigen soll. Vorzüglich habt Ihr aber solchen unbesonnenen und bösartigen Menschen, welche ihre Irreligion öffentlich manifestiren, die Eingebornen dadurch zu Abneigung und zu dem Irrthum verleiten, als wären dieses die allgemeinen Grundsätze der gegenwärtigen Regierung, nachdrücklich zurecht zu weisen und sie bei dem nächsten wiederkommenden Fall mit der Wegschaffung von ihrem Posten zu bedrohen. Es kann ein jeder seine Irrthümer für sich behalten, aber niemand hat die Befugniss, andere damit zu ärgern und zu einer so schädlichen Trennung der Gemüther der katholischen Unterthanen von einer protestantischen Regierung vorsätzlich Veranlassung zu geben: da es vielmehr die höchste Klugheit erfordert, gerade das Gegentheil zu thun. Ihr habt daher Eure ganze Wachsamkeit und Ansehen gegen diese und ähnliche Missbräuche anzuwenden und könnet auf die nachdrücklichste Unterstützung von Unserer Seite rechnen.«

1795 März 7

194. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 März 7.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

In Südpreussen ergehen zu viel Verordnungen. Sollen vorsichtig verfahren, Eingeborene zur Berathung zuziehen und die Genehmigung des Ministers einholen.

»Wir haben aus den sichersten Quellen in Erfahrung gebracht, dass die Einwohner aller Classen in der Provinz Südpreussen noch immer durch eine zu grosse Menge von Verfügungen und Circular-Verordnungen fatiguirt, zu irrigen Begriffen und dadurch zu Missmuth verleitet werden. Besonders sind ihnen auch die Fragen, welche bei Aufnahme der historischen Tabellen vorgelegt worden, verdächtig, da man (besonders wegen der Art und Weise, womit es geschehen ist) auf den Argwohn gerathen, als wolle man sich von den individuellen Umständen darum so genau unterrichten, um sich ihres Eigenthums zu bemächtigen. Ob dieses nun gleich irrige Folgen sind, so erfordert es doch die Weisheit einer angemessenen Staats-Administration, dergleichen möglichst zu vermeiden, da die erste Unbequemlichkeit, welche daraus folgt, schon ein gegenseitiges Verfahren nothwendig macht, nämlich dass lauter unrichtige Resultate geliefert und darauf nichts weniger als eine zuverlässige Uebersicht oder richtige Operation gegründet werden kann. Eine der ersten guten Eigenschaften eines Finanz-Collegii ist Thätigkeit, aber nur dann, wenn alles, was sie anordnet, zweckmässig ist und zur rechten Zeit geschiehet. Um dieses zu erreichen, befehlen Wir Euch . . . sowie Wir schon bei mehreren Veranlassungen für übereilte und auf den jetzigen Zustand noch nicht passende gesetzliche Verordnungen gewähret[1]) haben, dass Ihr hierauf die grösste Achtsamkeit wenden, alle Ueberhäufungen der Verordnungen vermeiden, selbige vorsichtig, deutlich und, so viel möglich, mit den zuzufügenden Gründen abfassen, den dabei zur Absicht habenden Endzweck anführen und für eine richtige pohlnische Uebersetzung sorgen müsst. Damit aber dieser Verordnung ganz sicher nachgelebt und der dabei beabsichtete Zweck wirklich dabei erreicht werde, so verordnen Wir ferner, dass jede Circular-Verordnung und noch mehr jedes Edict oder Polizei-Gesetz, welches zu Eurem Ressort gehört, auf das sorgfältigste abgefasst, von dem betreffenden Rath *in extenso* entworfen, diesem dazu die gehörige Musse gegeben, nichts den unbestimmten Ausdrücken solcher Expedienten, welche mit der Sache nicht bekannt sind, überlassen und ein solcher Entwurf *in pleno collegii* durchgegangen und jedes einzelnen Mitgliedes Meinung darüber protokollirt werden soll. Wenn Ihr nun hierunter einstimmig seid, so ist doch noch nicht vorauszusetzen, dass das Gesetz oder die Verordnung gegenwärtig schon nothwendig und den Bedürfnissen und Begriffen der Eingebornen angemessen sei. Wir wollen daher, dass dergleichen

1) Wohl verschrieben für *gewarnet.*

Entwürfe, nach dem sie Gegenstände des platten Landes oder die Städte betreffen, mit den durch Einsicht und Patriotismus sich auszeichnenden eingebornen Landräthen oder auch Magistrats-Personen und Fabrikanten, welche bei städtischen Anordnungen hauptsächlich interessirt sind, da die Steuer-Räthe selbst noch zu wenig das Innere ihres Wirkungskreises kennen können, durchgegangen, die Meinung solcher Männer darüber gehört, genau geprüft und ihnen entweder zur schriftlichen Abfassung gegeben oder zu Protokoll genommen werden soll. Dies wird vorzüglich ein Geschäft des Präsidii sein, und es ist dahin zu sehen, dass es den zugezogenen Personen niemalen zur Last, sondern vielmehr ihr Rath geehrt und keinerlei Art von Indiscretion ausgesetzt werde. Dergleichen Entwürfe mit den darüber aufgenommenen Gutachten habt Ihr sodann mit Eurem ausführlichen Bericht an Unser Departement einzureichen und sodann erst die Approbation abzuwarten. Ihr dürft nicht besorgen, dass dieses die Thätigkeit der Geschäfte und der Ausbildung der Provinz aufhalten werde. In Schlesien findet der nämliche Gang statt, und es darf keine Circular-Verordnung, sie sei so geringfügig als sie wolle, ohne Genehmigung und Vollziehung Unsers dirigirenden Ministers ergehen. Es wird vielmehr der grosse Zweck dadurch erreicht, dass mit keinem Theile der Gesetzgebung und der Staats-Administration leichtsinnig und voreilig zu Werke gegangen werden darf, dass die Unterthanen Vertrauen zu den Verfügungen der Dicasterien fassen, die Verordnungen und Belehrungen befolgen und die nothwendigen Auskünfte richtiger geben. 1795 März 7

»Wir haben Euch schon angeführt, dass in Südpreussen von Allem das Gegentheil Statt findet, und da bei einer neuen, sich gleichsam noch in der Kindheit befindenden Einrichtung noch weit genauere Vorsichtsmaassregeln nothwendig sind, so vertrauen Wir zu Euch, dass Ihr desto sorgfältiger hierin verfahren und Unsern landesväterlichen Willen erfüllen werdet.«

Cabinets-Befehl an Günther, s. unter dem 4. März. März 11

---

195. Immediat-Bericht des General-Lieutenants Günther. Zakroczym 1795 März 11.

R. 96. 242. A. Eigenhändiges Mundum.

Herstellung der Schulen in den neu besetzten polnischen Gebieten durch die Einkünfte der Jesuiten-Güter.

»E. K. M. sind zu sehr für das Beste der Menschheit und für die unzertrennlich damit verbundene Erziehung und Bildung der Jugend besorgt, als dass ich nicht glauben könnte, E. K. M. würden meinen . . . Vortrag in Gnaden aufnehmen. Die hiesigen kriegerischen Unruhen vorigen Jahres haben alle Schul-Anstalten, die besonders unter Aufsicht einiger Klöster betrieben werden, vernichtet; ich wünschte solche wieder in Gange zu bringen, dazu gehören aber die Mittel, die Lehrer zu besolden. Es sind in Pohlen alle

1795 März 11 ehemalige Jesuiter-Güter eingezogen, verpachtet, und die Pacht-Gelder sind an die Erziehungs-Commission nach Warschau bezahlt worden, diese hat aber die Lehrer der Jugend davon wieder besoldet. In diesem District, den E. K. M. Truppen unter meinem Commando besetzt haben, befinden sich auch dergleichen Güter; geruhen E. K. M., Allerhöchstdero Ober-Kammer-Präsidenten Frh. v. Schroetter zu befehlen, dass er die Arrende von diesen Gütern ebenfalls einheben und davon die Lehrer der Jugend bezahlen lasse, die ihre sonstige Pflichten hierunter erfüllen; ich werde sie dazu, so viel als möglich ist, ermuntern.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Am O Pr. Schröter.«

März 26 Der zum Bericht aufgeforderte Ober-Präsident Schroetter berichtete (Königsberg 26. März): »wie ich bereits auf diesen Gegenstand mein Augenmerk gerichtet habe, und da ein bestimmter Zins von den Gütern des aufgehobenen Jesuiter-Ordens zu Unterhaltung der Schul-Anstalten vorhin ausgesetzt gewesen, so sind schon unter'm 2. d. die nöthigen Untersuchungen sowohl über den Betrag dieses Zinses als über dasjenige Quantum, welches die Schulen gebrauchen, angeordnet, und sobald ich beide Summen mit einander vergleichen kann und die zur Übersicht der Sache erforderlichen Nachrichten beisammen habe, werde ich nicht verfehlen, E. K. M. einen umständlichen Plan zur Einrichtung der Schul-Institute zur . . . Verfügung . . . vorzulegen.

»Es erfordert diese Sache meines . . . Dafürhaltens eine besondere Aufmerksamkeit. Denn sollten die Schulen, so diesseits des Narew's liegen, Güter jenseit demselben haben und deren Einkünfte den Schulen bis jetzt noch nicht gesichert sind, so könnte die Unterhaltung der letztern bei nicht gehörig bestimmter Balance von Einnahme und Ausgabe am Ende E. M. Casse zur Last fallen.«

März 13 **196. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1795 März 13.

R. 96. 242. A. Mundum.

»Über die Lage Südpreussens.«

»E. M. haben mir die Direction von Südpreussen aufzutragen geruht, zu einer Zeit, in welcher die grösste Unordnung herrschte.[1]) Um diese zu heben und passende Einrichtungen in Vorschlag zu bringen, habe ich geglaubt, mit kaltblütiger Übersehung den Charakter, die Lage, Sitten und Verhältnisse, besonders die gegenwärtige Stimmung der Nation erforschen zu müssen. Das Resultat davon kann allein bestimmen, welche Verfassungen und Gesetze diesem Volke zu geben, um[2]) dem Souverän Liebe und Ver-

1) S. No. 144. 2) Hs.: »und.«

ehrung, worin doch dessen Glück allein, wie ich glaube, besteht, zu erwerben, das Land aber auch dem Herrn nützlich und es selbst glücklich zu machen. Ich bin nun so weit gekommen, dass ich darüber ein reifes Urtheil fällen kann, und werde es E. M. über jede Materie, das Interesse dieses Staats betreffend, vorlegen, sowie ich unter dem heutigen Dato damit durch die Bestrafungs-Vorschläge der Insurgenten den Anfang mache. Erlauben E. M. mir . . ., einige generelle Bemerkungen über die Lage von Südpreussen zuvörderst. 1795 März 13

»Durch vielfache Mittel und Wege habe ich mich bemüht, in den Geist der pohlnischen Nation zu dringen, um zu erfahren, wie dauerhafte Ruhe und Zufriedenheit in denen verirrten südpreussischen Gemüthern zu bewirken; allein die meisten Resultate, so rastlos ich auch durch ein sehr lästig verlebtes halbes Jahr deren Gehässiges zu vermindern gesucht, nöthigen mich zu dem traurigen Bekenntniss, dass die Nation mir zwar ihr Vertrauen zu schenken scheint, dem ohnerachtet aber der preussischen Verfassung beharrlich widerstrebt. Zwar finde ich bei dem grössten Theile des Adels, dass er Allerhöchstdero Person wahrhaft verehrt, aber sein republikanischer Sinn will sich gar nicht in die monarchische Form passen lassen, und der gemeine Mann wird von ihm zu sehr geleitet. Es liegt diese Abneigung in vielen wichtigen äussern Ursachen, und E. M. wollen einem alten treuen Diener erlauben, darüber mit devoter Freimüthigkeit seine geprüften Bedenklichkeiten . . . vorzutragen; nicht weil ich mich fürchte, dass diese Provinz könnte verloren werden, sondern weil sie total ruinirt wird, wenn nicht durch schleunige Operationen die Gemüther beruhigt und gewonnen werden.

»Das Beispiel von Westpreussen ist mit den bei der Besitznahme von Südpreussen concurrirenden politischen Verhältnissen ganz verschieden. Auch bei jener Occupation suchte sich der Adel durch gewohnte Conföderationen dem preussischen Scepter zu entziehen, aber die festen Verbindungen mit den benachbarten Höfen vernichteten bald die Hoffnung auswärtiger Hülfe. Die preussische Monarchie war damals in keinen Krieg verwickelt; ein fast zehnjähriger Friedensstand machte sie den Pohlen doppelt furchtbar, und der epidemische Freiheits-Paroxysmus, womit Frankreich jetzt das Ausland verpestet, war gänzlich unbekannt. Ich bin keineswegs bange, dass E. M. Weisheit nicht die bestmöglichsten politischen Verbindungen wählen wird; allein die herrschende Stimmung in Südpreussen hofft einen nahen Bruch mit Russland oder Österreich, um sodann mit einem von beiden Theilen Partie zu machen. Sollten Unruhen durch eine Insurrection in Ungarn und Gallizien und angrenzenden Ländern oder ein Krieg mit den Nachbarn möglich sein und entstehen können, so sind Hungersnoth und die durch schlechte Nahrungsmittel entstehenden Seuchen, die zum Theil schon grassiren, unvermeidlich. Denn E. M. ist aus den Berichten des Ober-Präsidenten Frh. v. Schroetter hinlänglich bekannt,

1795 März 13 welchen grossen Schwierigkeiten schon jetzt die Verpflegung der in Ost- und Westpreussen stehenden Corps unterworfen ist. Südpreussen war im Fall der Noth die Kornkammer für Schlesien, die Marken, Preussen, Böhmen, Mähren und Sachsen, und jetzt reichen dessen Bestände kaum zur Verpflegung der daselbst stehenden Truppen. Treten nun neue Verwüstungen eines innerlichen Krieges hinzu, so ist die Noth und das Elend für Soldaten und Unterthanen unabsehbar, und die Verpflegungs-Kosten der Armeen steigen zu den höchsten Summen. Aber beides abzuwenden, hat die Vorsicht E. M. weisen Entschlüssen anheimgestellt, und wahrscheinlich geruhen Allerhöchstdieselben, bald für ganz Europa allgemeines Glück durch ruhmvollen Frieden zu bewirken und dadurch jeder Gährung in den einzelnen Provinzen zeitig zu begegnen.[1])

»Doch auch ohne Rücksicht auf politische Verhältnisse bleibt die Herstellung der Ruhe und Ordnung in Südpreussen, wenn nicht auf andere Art in den Geist der Nation gewirkt wird, äusserst schwierig. Die gewesene Insurrection zeigt nun für die Provinz die traurigsten Folgen. Der adliche Insurgent ist entweder zur Untersuchung abgeliefert oder ist aus Furcht der Strafe im Auslande flüchtig. Die Güter stehen verlassen und sind, ehe sie in Sequestration genommen worden, entweder durch die Truppen, welche sich daraus verpflegt haben, ruinirt oder durch die vorigen Wirthschaften von allem entblösst. Die Eltern, Kinder, Frauen, Verwandte, welche vor der Insurrection ihren Unterhalt aus ihnen hatten, leben jetzt einsam in Furcht und Jammer. Der Unterthan, der sonst seinen Herrn sklavisch furchte und bei Besitznahme der Provinz völlige Dienstfreiheit wähnte, hängt jetzt wieder an seinem, ihm unglücklich scheinenden Herrn, da sein Dienst-Erlass nicht erfolgt ist und er indess von Steuern und Abgaben gehört hat, die er künftig baar aufzubringen für ohnmöglich hält, weil er sonst fast kein Geld hatte. Sein kurzsichtiger Verstand kann sich nicht erklären, wie ein künftiges Eigenthum seiner Nahrung Glück für ihn sein solle, da er sich alles Vieh, Holz *p.* baar kaufen müsse. Die anhaltenden Marsch- und Transport-Fuhren, welche das Militär in beträchtlicher Anzahl ohne Bezahlung genommen, sind ihm sehr lästig worden, und die jetzige Lieferung vermindert seine Bestände, die er zu seiner Nothdurft aufgehoben hat, noch mehr; weshalb er seine jetzige schlechte Lage lediglich den Preussen zuschreibt, zumal auch das Schlacht- und Zugvieh theils consumirt, theils weggenommen, theils abgetrieben worden.

»Bei der nunmehr nothwendigen starken Besatzung der Provinz und dem schlechten Quartier-Stande, welcher bei der Armuth der Bürger nicht einmal wie in E. M. ältern Provinzen durch Servis-Beiträge soulagirt werden kann, wird der städtische Einwohner auch unzufrieden, und sein

1) Gemeint sind die Verhandlungen in Basel.

sonstiger Absatz der Waaren nach Warschau, sowie der Handel vorzüglich mit Tuch nach Russland, imgleichen der Schleichhandel nach Schlesien, der Mark und Preussen liegt jetzt völlig; er sieht sich daher, da ihm bei dem Kriege und innern Unruhen keine andere Nahrungszweige substituirt werden können, bei seinem gehofften preussischen Wohlstande jetzt noch ärmer. Beim gemeinen Manne und besonders bei dem zum Trunk und zur Sinnlichkeit gewöhnten Pohlen macht der Eindruck des Gegenwärtigen bloss Sensation, und hierbei wirkt der niedere Geistliche, der seinen Einfluss auf den rohen Haufen in Zukunft schwinden sieht, äusserst nachtheilig. 1795 März 13

»Nicht eine aufgeklärte katholische Religion, wie in Schlesien, sondern ein grober papistischer und wahrer Mönchsglaube herrscht in Südpreussen. Ihm sind die Preussen Ketzer, und diese zu hassen, wird verdriessliches Werk. Wenn E. M. geneigt sein sollten, den römischen Hof um eine Aufforderung zum Gehorsam der südpreussischen Nation und ihrer Geistlichkeit zu requiriren, so würde eine solche päpstliche Ermahnung von unglaublichen guten Folgen bei diesen stockdummen Katholiken sein. Selbst der vornehme Pohle hält es hierin mit dem gemeinen Mann; eine Religion, die für falsche Schwüre, Rebellion und jedes Laster Ablass für Zeit und Ewigkeit predigt, ist zu bequem, um Gewissensbissen zu entfliehen. Der niedere Geistliche, der vorzüglich mit dem gemeinen Mann in persönlichem Umgang lebt, muss schlechterdings gewonnen werden; der höhere bleibt schon aus Liebe zu seinen fetten Pfründen getreuer. Sobald E. M. meine diesfälligen Anträge in dem besondern, wegen des bald zu fixirenden Classifications-Wesens erstatteten . . . Berichte zu approbiren geruhen, so hoffe ich, da sie hiedurch in ihren Einkünften sehr soulagirt werden, die beste Wirkung auf den gemeinen Mann und selbst auf den Adel, indem dieser gern Priester und Mönche in seinem Gefolge hat.

»Hiezu kommt noch ein Hang zu denen Russen, wegen Gleichheit der Sitten und Gebräuche, der Volksfreuden, des geselligen Umganges, der Kleidung, der Speisen, der Getränke, der Sprache u. s. w., welcher durch das Benehmen der Kaiserin in den neu acquirirten Provincien sehr vermehrt ist, indem sie den Einwohnern ihre ganze ehemalige Verfassung und Abgaben gelassen hat. Ich glaube, dass dieses Rücksicht in denen jetzigen Zeiten verdient, und werde bei denen Details, die E. M. ich vorlegen werde, dieses in Erinnerung zu bringen nicht ermangeln.

»Bishero habe ich die Cassen, welche durch fehlerhafte Einrichtung und Vorschüsse in Confusion gefunden, in Ordnung zu setzen gesucht.

»Unter denen Officianten aller Classen sind viel fehlerhafte; statt aber auf Remotion anzutragen, welches sie unglücklich machen könnte, habe ich durch Anleitung, Beispiel, Ermahnung und Strenge sie zu ihrer Pflicht zu führen, zu beloben und durch Versetzung aus schädlichen Connexionen zu bringen gesucht. Ich bemühe mich, über jeden Theil der Staatswirthschaft Grundsätze denen Kammern beizubringen, Rechtschaffenheit, Fleiss,

1795 März 13 Sittlichkeit und Ordnung in die Geschäfte und Betragen derselben zu übertragen, überzeugt, dass dieses die gute Wirkung nicht verfehlen wird.«

---

197. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1795 März 13.

R. 96. 242. J. Mundum.

Die gegenwärtige Untersuchung gegen die südpreussischen Insurgenten führt nicht zum Ziel. Empfiehlt, einige Rädelsführer mit Festung und Güter-Confiscation zu bestrafen. Sonst Geldstrafen und, im Falle der nachgewiesenen Schuld, Einziehung der Starosteien und Klöster.

»Den National-Hass, welcher den Pohlen gegen die Deutschen eigen, bei der südpreussischen Nation in Vertrauen und Liebe umzuschaffen, ist das grosse Geschäft, welches E. M. ruhmvollen Regierung noch vorbehalten bleibt. Allerhöchstdieselben erlangen gewiss diesen Zweck, wenn nur erst die traurigen Folgen der Insurrection gehoben sind, und diese Angelegenheit auf eine gute Art bald zu beendigen, ist der Hauptgegenstand meines . . . Berichts. Meine Bemerkungen werden nicht dem Juristen gefallen; sie werden aber treue und gehorsame Unterthanen zuziehen.

»Seitdem Allerhöchstdieselben mir die Oberaufsicht über die Untersuchungs-Commissionen aufzutragen geruhet, habe ich mich überzeugt, dass die Absicht, die Hauptrebellen bald zu strafen und die nicht boshaften Theilnehmer zu begnadigen, nicht erreicht wird. Es liegt dies nicht an den Commissarien, sondern theils am verwickelten Geschäfte selbst, theils an der Verpflichtung des Criminal-Richters, bloss über die ausgemittelten Thatsachen in jedem einzelnen Falle zu sprechen. Gegen jeden Insurgenten wird ein besonderer Process vorschriftsmässig verhandelt, und über diese speciellen Acten wird das Erkenntniss gefällt. Der Richter sieht nur auf den vorliegenden Fall und wieweit nach den Acten die Beschuldigungen bewiesen worden sind oder nicht; über das, was nicht in den Acten steht, darf er nicht erkennen. Er dringt daher auch gar nicht in den Geist der Insurrection, bekümmert sich nicht um eine vollständige Übersicht sämmtlicher Hauptrebellen und formirt kein *mémoire raisonné* über die Ursachen und den Fortgang der Insurrection.

»In E. M. ältern Provinzen, wo Ruhe herrscht und man bekannt ist, lässt sich ein solch isolirtes rechtliches Verfahren gut anwenden; aber auf Südpreussen passt es nicht. Als die Insurrection ausbrach, waren die preussischen Officianten noch nicht genau mit den Einheimischen bekannt, und sie flüchteten sich grösstentheils beim ersten Ausbruch; sie haben daher von dem untreuen Gebahren der Insurgenten wenig richtige Kenntniss und können keine vollgültige Beweismittel angeben.

»Die Arretirungen mussten während des Aufstands dem Militaire überlassen werden; dieses bekümmerte sich nicht um juristische Beweise, sondern arretirte einen jeden, der ihm verdächtig schien, und in solchen Fällen

ist ein strenges Verfahren sehr gut. Aber dadurch entstand zugleich das Üble, dass wirklich viele Unschuldige zu den Festungen abgeliefert wurden, indem die wahren Rebellen sich entweder bei der Armee oder in ihren Versammlungsorten befanden oder ausserhalb Landes gingen. Die Untersuchungs-Commissionen wussten nicht, was den Inhaftirten besonders zur Last gelegt worden; sie mussten im Leugnungsfalle erst mühsam aus der Ferne Nachrichten einholen, und diese fielen grösstentheils so aus, dass sie zu keinen legalen förmlichen Beweisen einer Insurrections-Theilnahme dienen konnten. Deshalb schmachteten viele Unglückliche lange Zeit im Kerker, bis E. M. ihr hartes Schicksal durch weitern Arrest auf meinen . . . Antrag zu mildern geruheten. 1795 März 13

»Es fanden sich zwar nach gedämpfter Insurrection mehrere Denunciationen; aber sie geschahen theils nur aus Gegenden, wo vertraute Leute gewonnen wurden, theils aus Privat-Absichten, ohne hinlänglichen Grund; wogegen viele Hauptinsurgenten in den Gegenden, woher keine geheimen Nachrichten eingingen, unentdeckt blieben, sobald sie Furcht oder Liebe der Ihrigen nicht verrieth.

»Diese in der Sache selbst liegenden Hindernisse einer schleunigen und gleichförmigen Bestrafung machen auf die Nation, die ihre Rebellen wohl kennt, sehr widrigen Eindruck. Der Unschuldige oder wenig Gravirte fühlt mit den Seinigen sein hartes Schicksal doppelt schwer, wenn er den Schuldigern ausser Untersuchung weiss, und wird dieser bei sich ergebenden Anzeigen in Anspruch genommen und mit Sequestration der Güter belegt, so gesellet sich das Wehklagen seiner Familie, die ihn schon der Strafe entgangen glaubte, zum Geschrei der Übrigen, und es ist traurig, ganze Familien und bei den Confiscationen sogar künftige Generationen durch die Schuld ihres Hauptes unglücklich werden zu sehen. Ehe nach diesen juristischen Fortschritten der Process sämmtlicher Insurgenten formirt sein wird, würden noch viele Jahre vergehen, und die Festungs-Strafe, welche den schuldig Befundenen anerkannt wird, trennt sie zu lange von ihren Angehörigen und ihren Gütern, als dass nicht dadurch bei ihrer Menge die Provinz selbst leiden und Familien und Güter zu sehr verlassen sein würden.

»E. M. Gerechtigkeit fordert Straf-Exempel, und Opfer der Insurrection müssen aufgestellt werden, um Furcht bei den Ungehorsamen zu erwecken und Liebe bei den Treugesinnten zu erhöhen. Aber eine harte Bestrafung von etwa 6 bis 10 Personen, welche die vorzüglichsten Häupter des südpreussischen Aufstandes gewesen, mit langjähriger Festung und Confiscation der Güter wird hinreichen, um die Nation wegen neuer Unruhen abzuschrecken. Auf Todesstrafe unterstehe ich mich, so sehr sie wirken würde, deshalb nicht anzutragen, weil theils in diesen republikanischen Köpfen die pohlnische Idee liegt, zum Besten der Republik sich selbst gegen ihren König conföderiren zu können, theils weil sie auch ihres alten Eides

1795 März 13 von Seiten der Republik bei der Besitznahme von Südpreussen nicht besonders entlassen worden. Vielleicht geruhen auch Allerhöchstdieselben die ausser Landes geflüchteten Hauptanführer v. Niemojewski, v. Wibicki und v. Gliczinski, ausser der baldigen Confiscation ihres Vermögens, durch Galgen-Strafe im Bildniss behandeln zu lassen, wenn sie bis zum gesetzten letzten Rückkehrungs-Termin, nämlich bis zum 1. Juni d. J., nicht zurückkommen.

»Ausser diesen Hauptanführern sind aber noch sehr viele, welche nach Maassgabe des Patents vom 10. December v. J.[1]) No. 3 zu bestrafen, weil sie Kriegs- und Polizei-Commissionen dirigirt, Universalien erlassen, Lieferungen erpresst, Städte desorganisirt, Landes-Abgaben erhoben und ähnlichen Unfug getrieben haben. Ihre Anzahl beläuft sich in Hunderte, wenn sie alle in Anspruch genommen werden, und dies ist nöthig, um gleiche Gerechtigkeit auszuüben. Aber die meisten von ihnen werden froh und treugesinnt werden, wenn sie nicht durch weitläufige Untersuchungen hingehalten, sondern

»1) die bescheinigten Anzeigen der Art ihrer Theilnahme mit Geldstrafen, anstatt der Festung, belegt werden. Zwar weicht dies von den gewöhnlichen Strafen des Hochverraths ab; allein E. M. erreichen durch die Verwandlung der Festungsstrafen in Geldstrafen nicht nur ungleich mehrere Zufriedenheit der Insurgenten mit ihrem Schicksale, conserviren nicht nur das Wohl vieler, sonst unglücklichen Familien, erhalten nicht nur die Güter und ihre Unterthanen in gutem und steuerbarem Verhältniss, sondern gewinnen auch, unter Bewunderung Allerhöchstdero Gnade und Schonung, durch diese Geldstrafen einen guten Fonds zu südpreussischen Meliorationen und zum Remboursement der durch die Insurrection verursachten Kriegeskosten. Es kann zugleich öffentlich bekannt gemacht werden, dass die Geldstrafen zum Vortheil der Provinz, zu Regulirung des Hypotheken-Wesens, zu Einführung eines Landschafts-Systems, zu Schiffbarmachung der Flüsse, zum Aufbau der abgebrannten Städte, zu Errichtung der Schulmeister-Seminarien und anderer Lehr-Anstalten und zu mehreren nützlichen Landesverbesserungen verwendet werden sollten: wenn dieses auch nur zum Theil geschieht, welches niemand wissen und übersehen kann. Diese Geldstrafe kann nach Maassgabe eines oder mehrerer verübten Excesse in Hinsicht auf obiges Patent und nach Verhältniss des wahrscheinlichen Vermögens des Insurgenten arbitrirt werden, und wenn sie ihm auch in manchen Fällen aus eigenem Vermögen zu schwer fallen sollte, so wird er viel lieber durch Unterstützung von seinen Verwandten und Bekannten die Geldstrafe erlegen als die Festung wählen. Ein Jahr Festung könnte nach Verhältniss des Vermögens und der mehrern Jahre auf 2 bis 6000 Rthlr. arbitrirt werden.

---

1) *Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen* 1794 No. 155.

»2) Alle Starosten, welche auch nur einen entfernten Theil an der Insurrection genommen, dürften aber nicht bloss mit Geldstrafe, sondern zugleich mit der Einziehung ihrer Starostei zu belegen sein, da sie doppelt strafbar gehandelt, dass sie sich des ihnen durch Allerhöchstdero Gnade zugesicherten Besitzes auf Lebenszeit unwürdig gemacht. 1795 März 13

»Auch werden das Philippiner-Kloster in Gostin, das Kloster Przyment und das Kloster Lubbin wegen ihrer vorzüglichen Theilnahme an der Insurrection einzuziehen und Allerhöchstdero Domänen einzuverleiben sein wie ich denn auch glaube, dass sich das Kloster Ollabock und mehrere hierzu noch qualificiren werden. So wird das Vermögen der Insurgenten v. Bolecz, v. Konopinski, v. Leszinski und v. Skarbeck, welche während der Unruhen bei den Streifereien ihr Leben verloren, sofort eingezogen werden können.

»Das confiscirte Vermögen sowohl als die Geldstrafen dürfte zu E. M. nähern Disposition bei der südpreussischen Haupt-Casse einzuziehen sein. Diese Strafart ist aus politischen Gründen dienlicher, und ein weit wichtigerer Zweck wird dadurch erreicht.

»Es kommt nur darauf an, inwiefern Allerhöchstdieselben diese meine Idees, wodurch der Adel überdies in seiner gegen die andern Stände zu hohen Geldmasse vermindert und dadurch zu Conföderationen unfähiger gemacht wird, für das Wohl Südpreussens passend finden oder auf andere Art zu rectificiren geruhen, und werde ich, wenn E. M. mich mit Allerhöchstdero Willensmeinung näher bekannt machen, sodann mich mit dem Departement der auswärtigen Affairen, dem Justiz-Departement und dem Etats-Minister v. Danckelmann in umständliche Correspondenz setzen, um alles aufs schleunigste zu executiren, die Insurgenten von ihrem engen Arrest zu befreien und sie, sobald sie die zuerkannte Geldstrafe erlegt oder sicher gestellt, wieder auf ihre Güter zu lassen; wobei es zu Bewirkung ihrer mehrern Treue nicht undienlich sein würde, sie aufs neue einzeln ihren Vasallen-Eid abschwören zu lassen. Ich stelle jedoch alles dieses lediglich Allerhöchstdero erleuchtetem Ermessen . . . anheim, indem ich auf den Fall allergnädigster Genehmigung . . . bitte, gedachte Departements im Voraus davon im Allgemeinen benachrichtigen zu lassen.

»Sind die Häupter der Familien wieder auf ihren Gütern und sind sie der jetzigen Furcht zu erwartender Festungsstrafen und hoher Abgabe entzogen, so werden sie beruhigt sein, und sehen sie sich überdies von Officianten gut behandelt, finden sie Anhänglichkeit zur Landes-Regierung beim Geistlichen, werden sie sodann auch von den zu starken Besetzungen des Militaire befreit, kommt neues Leben und Nahrung in die Provinz und finden sie Unterstützung bei Anlagen zu Landes-Meliorationen: so kann es nicht fehlen, dass E. M. auf diese Art in den Herzen der Südpreussen ein sicheres Land gewinnen, indem E. M. die Provinz glücklich gemacht.«

1795 März 13 **Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:**[1])

»Ich aprobire sehr alle die Puncte und Clauseln so mir der Minister Hoim vorschlägt, und wird es mir sehr lieb seindt das je ehr jelieber hiernach verfahren werde und das er die dazu concurirenden Departements instruirt.

»Auch die erlassungen am Römischen Hofe sind sehr nützlich und haben meinen fölligen beifal.

»und wirdt übrigens dem Minister mein wolhwollen und folkommne Zufriedenheit über diese Vorschläge zu erkennen gegeben.«

März 20 Hiernach am 20. März Cabinets-Befehl.

März 15 **198. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1795 März 15.

R. 96. 242. A. Mundum.

Die künftige Besteuerung des platten Landes in Südpreussen. Keine Kron- und Staats-Ämter in Südpreussen, aber Titel und Decorationen für den höhern Adel.

»E. M. geruhen aus diesem Bericht meine . . . Vorschläge über eine vorläufige zweckmässige Steuer-Verfassung in Südpreussen zu entnehmen; ich nenne diese Steuer-Verfassung eine vorläufige, weil ich überzeugt bin, dass es bei den Local-Verhältnissen der dortigen Provinz und bei den jetzigen Zeitumständen weder möglich noch rathsam ist, mittelst einer genauen Classification ein vollkommenes dauerhaftes Steuer-System sogleich zu bilden, sondern dass es für jetzt hauptsächlich nur darauf ankommt, schleunigst diese Provinz mit möglichster Kosten-Ersparniss für die Staats-Revenüen E. M. einträglicher zu machen. Das Resultat meiner diesfälligen Vorschläge bestehet demnach darin, dass schon vom künftigen Etats-Jahr an die Revenüen aus Südpreussen um 150 000 Rthlr. auf eine nicht drückende Art und ohne Besorgniss Ruhe störender Unzufriedenheit vermehret, hingegen die so kostspielige, der Nation äusserst verhasste und vorläufig sogar unbrauchbare Classification und Vermessung einstweilen ganz eingestellet werden.

»Die Gründe, welche mich insbesondere zur vorgeschlagenen einstweiligen Einstellung der Classification und Vermessung bestimmen, sind folgende:

»1) E. M. haben auf den Antrag meines Vorgängers behufs der Classification und Vermessung in dortiger Provinz 150 000 Rthlr. . . . bewilliget.[2]) Als Allerhöchstdieselben mir die Verwaltung dieser Provinz anzuvertrauen geruhten, war die Classification und Vermessung durch die ausgebrochene Insurrection bereits sistirt; das Geschäfte selbst aber ist noch lange nicht

---

1) Bezieht sich auf die beiden vom 13. März datirten Berichte Hoym's.

2) No. 36.

beendigt; in dem, was bereits bearbeitet ist, sind viele notorische Mängel und Unrichtigkeiten, und mehr als zwei Drittel des von E. M. hiezu bestimmten Quanti sind bereits verausgabet. Wenn demnach die Classification und Vermessung fortgesetzt werden sollte, so würden E. M. jene zu diesem Behuf . . . bewilligte Summe noch verstärken müssen, statt dass bei Einstellung der Classification und Vermessung diese Gelder, ja selbst noch der Überrest von jenen 150 000 Rthlr. erspart und auf eine weit nützlichere Weise zur Aufrechthaltung der innern und äussern Sicherheit mittelst eines hinlänglichen Militärs und zu so vielen dringenden Landesbedürfnissen verwendet werden können. 1795 März 15

»2) Hienächst ist keine Operation den dortigen Einwohnern so verhasst geworden, keine hat zum Ausbruch ihrer Unzufriedenheit so viel beigetragen, als gerade die Classification und Vermessung; denn eine Menge junger Officianten, die als Conducteurs, Ökonomie- oder Rechnungs-Beamten angestellt waren, lagen überall in der Provinz zerstreut. Sie benutzten die Unwissenheit und Furchtsamkeit der Einwohner, um ungestraft sich insolent und habsüchtig zu betragen, und die Nation, aufgebracht darüber, übertrug ihren Hass und Verachtung gegen diese einzelne Officianten am Ende auf die Landes-Regierung im Ganzen. Es ist schon sehr schwer, eine strenge Aufsicht über die Richtigkeit der Arbeiten so vieler einzelnen für sich arbeitenden Officianten zu führen; aber es ist ganz ohnmöglich, besonders in dortiger Provinz, die Aufführung so vieler vereinzelter Menschen strenge zu bewachen.

»3) Insofern die Ausmittelung des Ertrages der Grundstücke selbst nach den bei der Classification angenommenen Grundsätzen grossentheils auf den Angaben der Eigenthümer beruhet, insofern ist an der Richtigkeit dieser Ausmittelung sehr zu zweifeln, und ein genaueres Verfahren hiebei würde das Classifications-Geschäfte noch ohngleich weitläuftiger und kostspieliger machen und die Unzufriedenheit der Nation noch mehr erregen.

»4) Ich habe bei einigen bereits classificirten Districten ausrechnen lassen, wie nach Maassgabe des ausgemittelten Ertrages die Grund-Steuer selbst nur zu dem niedrigen Divisor von 20% ausfallen würde. Diese Versuche haben mich aber überzeugt, dass ohnmöglich vor der Hand nach den angenommenen Classifications-Principien die neue Besteuerung sogleich eingeführt werden kann. Denn der Adel z. B. würde auf eine übermässige, unter jetzigen Zeitumständen ganz unausführbare Art in seinen Steuern erhöhet werden, und die Steuer von den Rustical-Grundstücken würde gegentheils im Ganzen selbst gegen die jetzigen Rauchfangs-Gelder einen merklichen Ausfall leiden, ohne dass der einzelne Contribuent merklich erleichtert sein würde.

»5) Eine unsägliche Menge Prägravations-Klagen würden gewiss entstehen, wenn jetzt nach einer neuen Classification die Steuern sollten erhoben werden, und diese Klagen würden die Hebung selbst äusserst derangiren.

1795 März 15

»6) Bei jetzigen Zeitumständen, dünkt mich, müssen alle Finanz-Einrichtungen in dortiger Provinz dem wichtigen Grundsatz untergeordnet werden, zuvörderst diese neue Provinz dem Staatskörper E. M. recht fest einzuverleiben. Wenn dies geschehen ist, dann kann man dereinst die Geldkräfte und Thätigkeit der dortigen Nation mit mehr Energie und ohne Besorgniss nachtheiliger Unruhen anspannen.

»7) Wenn vorläufig durch mässige Erhöhungen die Steuerpflichtigen zu einer künftigen angemessenern Besteuerung vorbereitet, zu Meliorationen ihrer Güter veranlasst und durch zu hohe vorläufige Abgaben darin nicht lässig und muthlos gemacht werden, so wird dereinst bei einer vorzunehmenden Classification der Ertrag der meliorirten Güter ohngleich höher als jetzt ausfallen, und selbst der Steuer-Ertrag wird zum Vortheil der Staats-Revenüen höher ausgemittelt werden, statt dass, wenn unter jetzigen Zeitumständen sogleich eine unabänderliche Grund-Steuer eingeführt werden sollte, die Staats-Revenüen dereinst darunter leiden würden.

»Mit dem Classifications-Geschäfte stehet das Vermessungs-Geschäft in genauer Verbindung. Die Vermessung in Südpreussen war theils eine generelle, theils eine specielle. Die letzte erstreckte sich bloss auf die starosteilichen städtischen und geistlichen Güter, die generelle Vermessung hingegen auf die übrigen Grundstücke.

»Der Nutzen der allgemeinen Vermessung ist für jetzt in jeder Rücksicht äusserst unbedeutend. Die gegenwärtig nothwendigsten Polizei- und Finanz-Einrichtungen fallen sogleich in die Augen, ohne dass man erst nöthig hat, durch die etwanigen Resultate einer solchen kostspieligen Vermessung dazu veranlasst zu werden; wie es denn überhaupt von ohngleich praktischerem Nutzen ist, das Land durch locale Kenntniss als aus einer Vermessungs-Karte zu kennen. Behufs einer etwanigen militärischen Karte von der dortigen Provinz ist diese kostspielige Vermessung auch nicht von sonderlichem Nutzen, da es bei einer militärischen Karte nicht bloss auf die Distanzen und den Lauf der Flüsse, sondern auf die detaillirteste Darstellung des Terrains ankommt, welche aus den blossen Civil-Vermessungs-Karten nicht erhellet.

»Was nun die specielle Vermessung anbetrifft, so wird die Vermessung der Starosteien am zweckmässigsten alsdann erst geschehen, wenn eine Starostei vacant wird; die Vermessung der geistlichen Güter wird vorläufig nur insofern erforderlich sein, inwiefern es eine richtigere Classification ihrer Güter zur Ausmittelung der 50% davon nöthig macht. Die Vermessung der städtischen Grundstücke kann ebenfalls vor der Hand unterbleiben, wenn nicht etwa specielle Streitigkeiten dazu Veranlassung geben, und dann müssen die Kämmereien die Kosten tragen.

»Insbesondere aber ist gerade das Vermessungs-Geschäft auch um deswillen aufzuheben, weil durch dasselbe eine grosse Menge Conducteurs im Lande einzeln zerstreut werden, deren Aufführung nicht übersehen werden

kann und oft Unzufriedenheit veranlasst. Überdies sind die Kosten der Vermessung nach den ehemals angenommenen Sätzen sehr bedeutend. 1795 März 15

»Nachdem ich nunmehr E. M. die Gründe vorgetragen habe, weshalb es mir durchaus nothwendig scheint, die Classification und Vermessung in Südpreussen für jetzt ganz einzustellen, so liegt mir noch ob, Allerhöchstdenenselben meine Vorschläge über eine baldige zweckmässige Erhöhung der Landesabgaben dortiger Provinz . . . zu submittiren, und diese Vorschläge bestehen darin:

»I. Der Adel gab zeither 10% von dem Ertrage seiner Güter, den er selbst auf Eid und Pflicht, und zwar aus Patriotismus, zur Zeit der neuen Constitution zum Theil ziemlich richtig angegeben hat. Diese 10% können füglich noch ein Mal so hoch und also auf 20% erhöhet werden, ohne dass ruhestörende Unzufriedenheit zu befürchten ist. Gegentheils wird der Adel bei dieser nicht übermässigen Erhöhung noch geneigter sein, das Verhältniss seiner Unterthanen zu verbessern, und dieser Zweck ist einer der wichtigsten in staatswirthschaftlicher und politischer Hinsicht; zu welchem Ende ich mir vorbehalte, E. M. seiner Zeit zweckmässige Vorschläge über zu errichtende Urbarien zu machen. Durch diese Erhöhung der zeitherigen 10% des Adels auf 20% entsteht eine jährliche Vermehrung der Einnahme und ein Plus von 139 273 Rthlr.

»II. Die Schillings-Gelder, welche mit einem Schilling von jedem pohlnischen Gulden der ehemaligen 10% zu entrichten waren, werden bei der Erhöhung der 10% auf 20 noch ein Mal so hoch und jährlich um 1506 Rthlr. vermehrt.

»III. Die Gefälle von den Starosteien können auf nachstehende zweckmässige und billige Art ohngefähr jährlich um 12 000 Rthlr. erhöhet werden. E. M. haben nämlich aus besonderer Gnade den Starosten den Besitz ihrer Starosteien auf Lebenszeit zugesichert. Da aber jeder Grundeigenthümer von dem ihm erblich zugehörigen Grundstück, ja sogar jeder Officiant von seinem Salario Abgaben entrichten muss, so ist es wohl um so billiger, dass die Starosten von dem Überschusse der starosteilichen Revenüen, welche nach Maassgabe der pohlnischen Lustrationen anzunehmen sein dürften und wovon die jetzigen Landesabgaben erst abzuziehen wären, ebenfalls 20% entrichten.

»IV. Die Abgaben der Geistlichkeit erfordern eine genauere Regulirung.

»Ein grosser Theil derselben ist schon zu pohlnischen Zeiten mit zu hohen Abgaben belastet worden, und indem manche derselben von der ehemaligen Abgabe der 20% jetzt sogar auf 50% erhöhet worden, hat diese zu hohe Besteuerung allerdings grosse Unzufriedenheit veranlasst. E. M. werden . . . erlauben, die Regulirung der Abgaben der Geistlichkeit Allerhöchstdenenselben mit einiger Ausführlichkeit vorzutragen.

»Nach der ehemaligen pohlnischen Verfassung sind

1795 März 15

»1) alle diejenigen Geistlichen, die nur 500 pohlnische Gulden (das ist: noch nicht 100 Rthlr.) jährliche Einkünfte haben, von allen Abgaben frei, und diese Abgaben-Freiheit wird nicht allein ferner Statt finden müssen, sondern ich submittire E. M. . . ., dass alle Geistlichen, welche Seelsorge haben und deren reine jährliche Revenüen nicht über 200 Rthlr. betragen, von allen Abgaben frei bleiben.

»2) Die Geistlichen, welche über 500 pohlnische Gulden, aber nicht über 2000 pohlnische Gulden, d. i. 366 Rthlr. 16 Gr. jährliche Revenüen haben, mussten nach pohlnischer Verfassung 10% entrichten. Diese Geistlichen sind bisher auch bei gedachter Abgabe belassen worden und würden ferner dabei zu belassen sein.

»Diejenigen geistlichen Corpora und Individua, welche über 366 Rthlr. 16 Gr. jährliche Revenüen haben, mussten nach pohlnischer Verfassung 20% entrichten und sind jetzt auf 50% erhöhet worden.

»Diese Erhöhung hat ohnstreitig hin und wieder viel Unzufriedenheit veranlassen müssen, und zwar aus folgenden sehr wahren und sehr erheblichen Gründen. Denn a) waren schon zu pohlnischen Zeiten die Einkünfte der Geistlichen von einigen ihnen feindseligen Classificatoren äusserst unrichtig veranschlagt worden, indem man besonders bloss die Einnahme überhaupt ohne die mindeste Rücksicht auf die nothwendigen gottesdienstlichen Ausgaben zum steuerbaren Ertrage angenommen hat. b) Daher waren schon zu pohlnischen Zeiten, wie schon erwähnt worden, viele Geistliche durch die Abgabe der 20% sehr gedrückt; alle diese sind aber auf 50% erhöhet worden. c) Die Abgabe der 50% haben indess E. M. nach Analogie der schlesischen Verfassung festgesetzt. In Schlesien aber werden diese 50% bloss von dem reinen classificirten Ertrage der geistlichen Landgüter entrichtet; in Südpreussen hingegen hat man die erhöheten 50%, so wie ehemals die 20%, nicht bloss vom Ertrage der geistlichen Landgüter, sondern auch von allen sonstigen Revenüen der Geistlichen, insbesondere auch von allen zinsbar ausgeliehenen Capitalien, wo oft Capital und Interessen verloren gehen, erhoben. Hierunter leiden aber gerade die Klöster, welche gute Wirthschaft getrieben und etwas an Capitalien zurückgelegt haben.

»Alle diese Umstände werden E. M. überzeugen, dass hiebei eine Reform nöthig ist, und meine . . . diesfälligen Vorschläge sind folgende:

»a) Die Abgabe der 50% der Geistlichen bleibt, würde aber nach Maassgabe der schlesischen Verfassung von dem durch eine nähere Classification auszumittelnden reinen Ertrage ihrer Güter festzusetzen sein.

»b) Der reine, steuerbare Ertrag eines geistlichen Beneficii muss nach Abzug der damit verknüpften nothwendigen Ausgaben zum Gottesdienst, z. E. zu Kirchen-Musik, Kirchen-Reparatur, Lichtern und dergleichen, ausgemittelt werden.

»c) Von den Capitalien der geistlichen Beneficien würden nicht 50 sondern bloss 20% zu entrichten sein.

»d) Die Veranschlagung der geistlichen Güter und die Ausmittelung des reinen Ertrages jeder geistlichen Pfründe oder Stiftung kann ohne Kosten durch die mit Besoldung bereits angestellten Kammer-Räthe geschehen, welchen zu mehrerer Beschleunigung Ökonomie-Commissarien gegen 1 Rthlr. 8 Gr. tägliche Diäten beizuordnen wären. 1795 März 15

»e) Diejenigen geistlichen Stiftungen, welche besondere wohlthätige Zwecke, z. B. die Erziehung der Jugend, Hospital-Anstalten und dergleichen, vereinigten, würden von den zu diesen wohlthätigen Zwecken besonders bestimmten Fonds nur 10% zu entrichten haben; zugleich aber würde von Seiten der Kammern besondere Aufsicht zu führen sein, dass die zu gedachten wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds auch wirklich auf eine zweckmässige Art dazu verwendet würden.

»f) So lange bis die Abgaben dieser Geistlichen näher ausgemittelt worden, würden sie in der Regel bei den zeitherigen Abgaben zu belassen sein. Sollte jedoch besonders ein geistliches Corpus oder Individuum, welches auf 50% erhöhet worden, über diese zu hohe Abgabe dringendst klagen, so würden unterdessen von demselben bloss die ehemaligen 20% zu erheben, die übrigen 30 aber bis zu näherer Ausmittelung des Ertrages zu stunden sein.

»V. Die Rauchfangs-Gelder würden als eine gewohnte und eben deshalb weniger drückende Last ferner in der zeitherigen Quantität zu belassen und bloss etwa, insofern es erforderlich sein sollte, hin und wieder in der Qualität anders zu modificiren sein.

»VI. Um jedoch den Rustical-Besitzern sogleich einige Geneigtheit für sie und Aufmerksamkeit auf ihre Erleichterung schon jetzt zu bezeigen, submittire ich . . ., dass die Abgabe der ländlichen Schlacht- oder sogenannten Leder-Gelder, welche mit 1 Sgr. *pro* Rauchfang zu entrichten sind, völlig aufgehoben werden. Der ganze Ausfall für die Cassen E. M. würde jährlich eine Kleinigkeit, nämlich für ganz Südpreussen 5224 Rthlr. 3 Gr. $10^3/_4$ ℛ betragen; gegentheils aber würde der Erlass dieser Gefälle bei dem Landmann gewiss eine sehr vortheilhafte Sensation bewirken.

»VII. Ob ich es gleich für jetzt aus den nachher auszuführenden Gründen noch nicht für rathsam halte, so kann dennoch in ein oder zwei Jahren noch eine besondere Trank-Steuer auf den Dörfern von 4 bis 8 Gr. *pro* Tonne Bier und 1 Rthlr. 8 Gr. von jedem Ohm Branntwein füglich eingeführt werden, und hierdurch wird ein jährliches Plus von wenigsten 100000 Rthlr. erwachsen.

»Diese Abgabe trifft eigentlich die Consumenten des Bieres und Branntweins, und es werden dadurch auch alle diejenigen Dorf-Einwohner besteuert, welche keine Grundstücke besitzen und sonst von allen landesherrlichen Abgaben frei bleiben würden.

»Mehrere ansehnliche, gutgesinnte südpreussische Gutsbesitzer haben mir geäussert, dass diese Abgabe in einiger Zeit füglich und ohne Unzufrieden-

1795 März 15 heit würde eingeführt werden können. Jetzt indessen würde die Einführung dieser Abgabe noch nicht rathsam sein, und zwar aus folgenden erheblichen Gründen. Denn a) mehrere Gutsbesitzer würden diese Abgabe den Landleuten recht gehässig darstellen, um sie der Landes-Regierung desto abgeneigter zu machen. Die Zuneigung der grossen Volksclasse des gemeinen Mannes ist aber sehr wichtig. b) Viele Edelleute, als Besitzer des Bier- und Branntwein-Urbars, würden unter dem Vorwand dieser, obgleich an sich geringen, Abgabe entweder den Preis des Bieres und Branntweins unverhältnissmässig erhöhen oder Bier und Branntwein ohngleich schlechter als vorher fertigen lassen. Dergleichen Contraventionen in allen einzelnen Dörfern zu verhüten, überall auf gutes Getränke und angemessene Taxen zu halten, ist für jetzt, da die Abgabe[1]) durch die Kammern und Landräthe noch nicht genug im Detail controllirt werden kann, ganz ohnmöglich, und daher muss E. M. ich recht dringendst . . . bitten, die Einführuung dieser Abgabe vorläufig noch zu verschieben, obgleich bei Bekanntmachung der jetzt vorzunehmenden Steuer-Veränderungen dieser künftig einzuführenden Abgabe vorläufig schon Erwähnung geschehen kann.

»VIII. Ein sehr wichtiger Umstand für die innere Sicherheit der Provinz überhaupt und für den bessern Fortgang aller Polizei- und Finanz-Einrichtungen, besonders auf dem platten Lande, ist die baldige Anstellung der Dorf-Schulzen.

»Für die Anstellung zuverlässiger Polizei-Bürgermeister in allen Städten habe ich bereits gesorgt, und eben so sehr werde ich auch die Anstellung der Dorf-Schulzen beschleunigen. Um aber dieses desto eher bewirken zu können und um auch tüchtigere Subjecte dazu zu erhalten, submittire E. M. ich . . ., denenselben zum Emolument für ihren so beschwerlichen und wahrlich wichtigen Dienst Freiheit von den Rauchfangs-Geldern, von aller Vorspann-Leistung und Fourage-Lieferung . . . zu bewilligen. Durch die Befreiung der Schulzen von den Rauchfangs-Geldern werden E. M. Cassen keinen Ausfall leiden, und in Betreff des Vorspanns und der Fourage werden sie von den übrigen Dorf-Einsassen übertragen.

»Jeder Schulze muss mit Zuziehung der Grundherrschaft, jedoch von dem Landrath oder Kammerrath des Districts der concernirenden südpreussischen Kammer in Vorschlag gebracht und von selbiger angesetzt werden, dergestalt dass die Grundherrschaft ihn nicht absetzen kann.

»Durch die Anstellung der Dorfschulzen wird der Gang aller Landeseinrichtungen ungemein beschleunigt und Ruhe und Ordnung leichter aufrecht erhalten werden. Die Kammern und die Kreis-Steuerämter haben alsdann in jedem Dorfe ein Subject, an welches sie sich in allen Fällen halten können; durch diese Schulzen wird die Abführung der Steuern richtiger und prompter geschehen; die Leistung des ausgeschriebenen Vor-

1) Für »da die Abgabe« steht in der Hs.: »welche.«

spanns, die Lieferung der ausgeschriebenen Fourage, die richtige Auszahlung der Vorspann- und Fourage-Gelder an die einzelnen Vorspänner und Contribuenten in jedem Dorfe, die schleunigere Publication aller Verfügungen: alle diese wichtigen Zwecke werden durch die anzustellenden Schulzen ungemein befördert werden. 1795 März 15

»Wenn demnach E. M. diese meine . . . Vorschläge über die vorzunehmende Steuer-Veränderung zu genehmigen geruhen, so werde Allerhöchstdenenselben ein Publicandum . . . einreichen, mittelst welchem alle diese Einrichtungen auf eine vortheilhafte, der dortigen Localität und dem Geist der Einwohner angemessene Art in deutscher und pohlnischer Sprache dem Lande bekannt gemacht werden.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»bene ich aprobire wieder sehr diese vorschläge u kan der Ministre Gr v Hoim darnach verfügen, nur[1]) wegen den kron ämteren halte es nicht für gut das solche bleiben da es kein apartes landt mehr ist so kan es auch keine kron chargen mehr haben, doch bin ich nicht abgeneigt solchen hohen nobles Tituls u decorationen zu geben. F. W.«

Hiernach, grossentheils wörtlich übereinstimmend, Cabinets-Befehl an Hoym (Potsdam 29. März; R. 96. B. 94). Der Schluss desselben lautet: »Dahingegen halte Ich's nicht für gut, in dieser Provinz die ehemaligen Cron- und Staats-Ämter beizubehalten oder wieder einzuführen; denn da Südpreussen kein besonderes Land mehr ist, so können darin auch nicht füglich besondere Cron-Chargen Statt finden. Indessen bin Ich in Rücksicht der unter'm 25. dieses von Euch angezeigten Umständen nicht abgeneigt, dem höhern Adel Titul und Decorationen zu ertheilen, und darüber sowohl will Ich gelegentlich als überhaupt der andern von Euch erwähnten Einrichtungen wegen Euren besondern Vorschlägen entgegensehen.« März 29

---

199. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1795 März 16. März 16.

R. 96. 249. A. Mundum.

Die schlesischen Regierungen sollen in das Provincial-Gesetzbuch nur die Materien ihres Ressorts aufnehmen. Bedenken gegen das Allgemeine Landrecht. Die katholischen Stifter. Das Städtewesen.

»Die schlesischen Ober-Amts-Regierungen sind angewiesen worden, das Provincial-Gesetzbuch für Schlesien zu projectiren, und sie verfahren dabei nach Anleitung des von E. M. approbirten Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten.

---

1) Das Folgende bezieht sich auf einen am 25. März erstatteten Bericht Hoym's.

1795 März 16 »Dieses Allgemeine Gesetzbuch konnte auf die schlesische Landesverfassung nicht nachtheilig wirken, weil nach solchem jedes Provincial-Verhältniss stehen blieb. Deshalb habe ich auch bei Emanirung des allgemeinen Gesetzbuches meine Bedenklichkeiten wegen Schlesien zurückbehalten; jetzt aber, da man durch das Provincial-Gesetzbuch die schlesische Verfassung näher bestimmen und nicht blosses Privatrecht, sondern Finanz- und Landes-Polizei-Sachen dahin aufnehmen will, sehe ich mich gedrungen, E. M. . . . anzuzeigen, dass ein solches Provincial-Gesetzbuch für Schlesien schädlich ist.

»Wenn die Ober-Ämter dabei in ihrem Wirkungskreise bleiben und sich bloss auf die ihnen zustehenden Justiz-Sachen beschränken, nicht aber zugleich in Objecte der Staatsverwaltung und Landes-Polizei eindringen, so kann dies Gesetzbuch für hiesige Provinz sehr wohlthätig werden, und sie haben wahrlich genug zu thun, wenn sie ihre ressortmässigen Justiz-Objecte gründlich durchdenken und gut zusammentragen. Wollen sie sich aber über ihren angewiesenen Wirkungskreis erheben und Grundsätze der Staatswirthschaft, der Landes-Polizei und andere Cameral-Objecte, welche ihrem Gerichts-Stande nicht anvertraut sind, in solches aufnehmen, so entsteht daraus viel Nachtheil. So gebühret z. E. den meisten katholischen Stiftern nach ihren Statuten die freie Wahl ihrer Bischöfe und diesen grösstentheils die uneingeschränkte Vergebung der wichtigsten Präbenden und anderer geistlichen Beneficien. Der blosse Jurist kann ihnen dieses statutenmässige Recht nicht absprechen; aber eben dadurch verlieren E. M. die seit der Occupation von Schlesien behauptete Befugniss, dergleichen Subjecte Allerhöchstselbst zu benennen, den katholischen Geistlichen durch eine genaue Controlle vom Einfluss des römischen Hofes unvermerkt zu entfernen und der preussischen Regierung anhänglicher zu machen. Diese Grundsätze haben in Schlesien ausserordentlich genutzt und werden auch in Südpreussen von der besten Wirkung werden.

»Wie ganz verschieden sind hievon die Begriffe, welche von geistlichen Stiftern im Allgemeinen Landrecht stehen; sie sind von den säcularisirten protestantischen Stiftern in Allerhöchstdero übrigen Staaten entlehnt und passen nicht auf die katholische Geistlichkeit in Schlesien.

»So soll z. B. ferner in dem Provincial-Gesetzbuch die Materie wegen der Magisträte, des Einflusses der Bürgerschaft auf die Kämmerei-Verhältnisse und der Zunfts-Verfassung der Handwerker abgehandelt werden. Diese Objecte, nach Privatrechts-Sätzen öffentlich dargestellt, werden bei der allgemeinen Gährung, welche die französische Revolution in den Köpfen des gemeinen Mannes erzeuget, Unruhen bewirken, und E. M. Cassen würden viele Militär- und andere publique Ausgaben zur Last fallen, wenn die Kämmereien als blosses Privat-Eigenthum der Bürgerschaft betrachtet werden sollten. Dergleichen Gegenstände müssen nach den verschiedenen Zeitumständen modificirt werden; und so sind eine Menge von Bestimmungen, die man in

das Provincial-Gesetzbuch ziehen will und die so sichtbar in die öffentliche Verwaltung der Provinz einschlagen, dass sie nur von dem deshalb angestellten dirigirenden Minister übersehen und zur unmittelbaren allerhöchsten Festsetzung gebracht werden können. Auch werden Sich E. M. vielfach von mir überzeugt haben, dass ich von Zeit zu Zeit Allerhöchstdenenselben da, wo die Landesgesetze für Schlesien Bestimmung nöthig hatten, zweckmässige Anträge zu machen gesucht; und um E. M. preiswürdige Absicht, bestimmte, vollständige und den Zeiten angemessene Gesetze zu geben, auch im Cameral-Fache in den Fällen, wo ihre Publicität ohne Nachtheil geschehen kann, möglichst zu erreichen, werde ich mit den schlesischen Kammern die zu ihrem Ressort gehörenden Materien genau durchgehen und die zu machenden Verbesserungen Allerhöchstdenenselben zur genauen Bestimmung . . . überreichen. 1795 März 16

»Auf diese Art bleiben die schlesischen Ressort-Verhältnisse zwischen Kammern und Regierungen, welche zeither vom wohlthätigsten Einflusse für hiesige Provinz gewesen, ferner feststehen, der Unterthan bleibt unbeirrt, und E. M. erreichen vollständiger jenen Zweck.

»Geruhen Allerhöchstdieselben daher . . ., den schlesischen Ober-Amts-Regierungen anbefehlen zu lassen, dass sie bei Projectirung des Provincial-Gesetzbuches bloss diejenigen Materien in solches aufzunehmen hätten, welche nach schlesischer Verfassung zum oberamtlichen Ressort gehörten. Wobei zugleich . . . bitte, diejenigen Gesetz-Stellen, welche zum Cameral-Ressort gehören und sich dennoch einschleichen dürften, als unverbindlich zu declariren.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»ich aprobire des Ministre gründe u mus nach dessen vorschlag die behörd beschieden werden, auch mus der Hr Cantzler Goldbeck den gang dieser sache wißen.«

Hiernach am 22. März Cabinets-Befehl. März 22

---

200. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Plozk und Petrikau. Breslau 1795 März 16. März 16

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Für dies Jahr den Geistlichen der Besuch auswärtiger Versammlungen verboten. Einländischen Versammlungen soll kein königlicher Commissar beiwohnen.

»Wir haben nach Unserm Rescript vom 26. Junii vorigen Jahres nicht rathsam gefunden, in diesem Jahre den südpreussischen Ordens-Geistlichen zu verstatten, capitularischen Congregationen ausserhalb Landes beizuwohnen, und dabei soll es vor der Hand sein Bewenden behalten.

»Es ist aber auch bei Gelegenheit, dass von den Bernhardiner-Klöstern

1795 März 16 eine Congregation zu Skępe bei Thorn hat abgehalten werden sollen, unter'm 17. August v. J. verfügt worden, dass jedes Mal dergleichen einländischen Versammlungen ein *commissarius regius* beiwohnen soll. Da dies der katholischen Geistlichkeit ein grosses Misstrauen verräth und, ohnerachtet sie solches in Südpreussen verdient, dennoch der Zweck unerreicht bleibt, wie solches die Kammer zu Plock . . . gründlich detaillirt hat, so haben Wir hierdurch gedachtes Rescript vom 17. August v. J. aufheben wollen.«

März 17 **201. Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement.** Breslau 1795 März 17.

R. 7. C. 25. BB. Mundum.

Commissarien bei der Wahl in Gnesen.

. . . »Und habe ich bei Dero wiederholtem Sentiment, einen Wahl-Commissarium *ex gremio capituli* zu nehmen, keinen fernern Anstand gehabt, sofort dazu einen vorzüglich gut gesinnten Canonicum des Erzstiftes zu benennen, den ich in der Person des Canonici v. Gozimirski . . . gefunden zu haben glaube. Da es jedoch zu Vermeidung der Exemplificationen bei andern Stiftern und, um wegen der legalen Wahl völlig gesichert zu sein, von guten Nutzen bleibt, wenn einem solchem Commissario noch jemand vom Cameral-Departement zur Seite gesetzt wird, so habe ich nach der abschriftlichen Anlage [1]) dem Kammer-Präsidenten v. Grape [2]) deshalb Auftrag gemacht, jedoch dabei alle Collisionen mit dem Wahl-Commissario vermieden und bin ich EE. EE. gefälliger Zustimmung in dieser Art gewiss versichert« . . .

März 18 **202. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement.** Berlin 1795 März 18.

R. 7. B. 16. Mundum.

Hohenzollern wird Bischof von Ermland und behält Oliva, muss aber Kulm (an den Weihbischof von Posen) und Pelplin abtreten.

»S. K. M. u. s. w. haben dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten bei Zufertigung der abschriftlichen Anlage, in welcher der Bischof von Culm, Graf v. Hohenzollern, um das erledigte Bisthum Ermland mit Beibehaltung des Bisthums Culm bittet, zu erkennen geben wollen, dass es in vieler Absicht präjudiciable sein würde, so viele Beneficia in Einem Besitzer zu vereinigen. Wenn der Graf v. Hohenzollern, indem er Bischof

1) Dieselbe enthält den Auftrag, »nicht nur den Wahl-Actum schleunigst einzuleiten, sondern Euch auch zur Zeit desselben nach Gnesen zu verfügen, auf die rechtmässige Vollziehung der Wahl, jedoch ohne der Capitels-Versammlung beizuwohnen, zu attendiren und auch*) gleich nach deren Beendigung vom Ausfall derselben zur weitern Berichtserstattung anhero Anzeige machen zu lassen.« 2) In Posen.

*) Hs.: »Euch.«

von Ermland wird und damit 24 000 Thaler Einkünfte erhält, zugleich die Abtei Oliva behält, so kann er gewiss völlig zufrieden sein und füglich das Bisthum Culm und die Abtei Pelplin abtreten. Das Bisthum Culm kann alsdann der Weihbischof von Posen bekommen, und S. K. M. tragen dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch auf, den Grafen v. Hohenzollern gehörig davon zu unterrichten und alles deshalb weiter Erforderliche zu besorgen.« 1795 März 18

---

203. Ministerial-Erlass an die »königliche Gesandtschaft zu Wien.« Berlin 1795 März 18.

R. 46. B. 78. Concept (wie die Confirmation vom 1. Februar).

Der Kaiser darf das Bisthum Breslau nicht zerstückeln. Roms Beistand gegen den Kaiser angerufen.

Durch den Fürst-Bischof von Breslau »werden Wir benachrichtigt, dass sich bereits k. k. Commissarien auf der bischöflichen Residenz in Johannisberg mit dem Auftrage zur Administration des dasigen Antheils des Bisthums Breslau eingefunden haben.

»Wir werden und können es aber nie zugeben, dass die Besitzungen und Kirchen-Sprengel des Bischofs zu Breslau in Mähren zersplittert werden; Wir werden im Gegentheil standhaft darauf bestehen, dass dieselben so, wie sie von je her und zur Zeit der Bresslauer und Berliner Friedens-Tractate von 1742 gewesen, beständig zusammen bleiben.

»So weit können des Kaisers Maj. Ihre landesherrliche Gewalt unmöglich ausdehnen, dass Sie auswärtigen Bischöfen ihre Diöcesen und weltliche Besitzungen in ihrem Lande wegnehmen und abziehen und eigene einheimische Bisthümer daraus errichten können. Die gedachte Friedens-Tractaten würden durch eine so willkürliche Zerstückelung der bischöflichen Bresslauischen Diöces und Besitzungen in Mähren offenbar infringiret werden.

»Ihr habt daher dagegen ungesäumt die stärksten Vorstellungen bei der Behörde zu thun und feierliche Protestationes gegen das Vorhaben des dortigen Hofes einzulegen, auch alles Mögliche anzuwenden, damit derselbe von diesem unrechtmässigen Vorhaben abstehe und der Fürst-Bischof von Bresslau zum völligen Genuss seines Bisthums gelange.«

Gleichzeitig Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom: »Je n'ai pas besoin de vous dire, que de mon côté je suis décidé à ne point souscrire à un démembrement aussi diamétralement opposé aux arrangements pris lors de la conclusion des traités de paix de Breslau et de Berlin. Mais c'est surtout à la cour de Rome à faire sur cet objet les représentations les plus énergiques; car des usurpations de cette nature tendraient à la dissolution de la hiérarchie entière, et je ne pense pas, que le pape veuille jamais déférer à l'empereur un pouvoir aussi étendu, que le serait celui de disposer à son gré des diocèses et bénéfices des évêques étrangers.

1795 März 18 »Vous ferez donc l'impossible, pour engager la cour de Rome à charger son nonce à celle de Vienne de venir à l'appui des démarches, que j'y ai déjà faites, en protestant de la manière la plus forte contre cette mesure arbitraire et en demandant, que S. M. I. y renonce entièrement.«

März 19 **204. Ministerial-Erlass an die »königliche Gesandtschaft zu Wien.«** Berlin 1795 März 19.

R. 46. B. 78. Concept (wie die Confirmation vom 1. Februar).

Neue Maassregeln des Kaisers gegen das Bisthum Breslau.

Theilt eine neue Eingabe des Fürst-Bischofs von Breslau mit. »Ihr werdet daraus ersehen, dass man dorten immer weiter geht und jetzt sogar das fürstliche Landrecht[1]) in Johannisberg ausser Activité gesetzt hat, und wollen Euch daher noch nachträglich aufgeben, den päpstlichen Nuntium bei dem Wiener Hofe hierbei mit in Unser Interesse zu ziehen, von dieser ganzen Sache und den Anmaassungen des dortigen[2]) Hofes genau zu unterrichten und denselben zu vermögen, dass derselbe mit Euch *de concert* sich für die Untheilbarkeit des Bisthums Bresslau verwende« . . .

März 20 **205. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau.** Breslau 1795 März 20.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Besteuerungs-Recht der Geistlichen.

»Aus Eurem Bericht . . . haben Wir ersehen, dass die Gemeinde zu Bartkowice sich darüber beschwert, dass der Prior des Klosters Sulejow sie in diesem Jahre bei der Abgabe des *subsidii charitativi* erhöhet habe. Worauf Wir Euch zum Bescheide ertheilen, dass es vor der Hand bis zu näherer, bald erfolgender Regulirung der Abgaben und des Besteuerungs-Rechtes der Dominiorum überhaupt misslich sei, die Geistlichkeit in der hergebrachten Repartition ihres Beitrages zu dem *subsidio charitativo* auf ihre Dorf-Einsassen zu stören und hierüber etwas Allgemeines festzusetzen. Allein in allen einzelnen Fällen, welche zur Sprache kommen, habt Ihr wenigstens vorläufig darauf zu sehen, dass ein geistliches Corpus oder Individuum auf seine Dorf-Einsassen nie mehr als den würklichen Beitrag des *subsidii charitativi* repartire; und im Fall daher die Gemeinde Bartkowice in dieser Art von obgedachtem Prior beeinträchtigt wird, müsst Ihr nach vorhergegangener Untersuchung solches verbieten.«

Bericht der westpreussischen Regierung, s. S. 188.

Cabinets-Befehl an Hoym, s. unter dem 13. März.

---

1) Landgericht. 2) Hs.: »dortiges.«

---

206. Schriftwechsel zwischen dem Geistlichen und dem Auswärtigen Departement. Berlin 1795. 1795

R. 7. B. 24. C. 4.

Verleihung der Abtei Deutsch-Krone (Koronowo) an den Official Szeinert.

Das Geistlice Departement. März 20. März 20

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner. Anweisung von Scholz.

Erinnert an die Correspondenz über die Vergebung und Einziehung »der Abtei Coronowo oder Deutsch-Crone im Netz-District.« »Ehe die zuletzt beschlossene Einziehung . . . zu Stande gekommen, haben S. K. M. über die Abtei *qu.* durch die . . . Ordre vom 16. dieses zu Gunsten des Officials Szeinert aus dem Collegiat-Stift Camin in Westpreussen zu disponieren geruhet. Hierdurch wird nun das Einziehungs-Project von selbst wegfallen . . . EE. EE. haben . . ., besonders in dem Schreiben vom 3. Mai 1790[1]), dero Meinung dahin zu eröffnen beliebet, dass bei sich ereignender Erledigung der Abtei Coronowo S. K. M. das unstreitige Recht haben, den Abt zu ernennen und die Abtei *in commendam* an eine Person, die nicht vom Orden und kein Religiose ist (wie solches jetzt mit dem Szeinert der Fall ist) zu vergeben. Hiernach scheint also die Ausfertigung des Nominations-Patents für den Szeinert ganz unbedenklich zu sein« . . .

Das Auswärtige Departement. März 28. März 28

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

»Die Cistercienser-Abtei Coronowo steht zwar nicht unter den Abteien in den Concordaten der Könige von Polen mit dem römischen Hofe, welche sie *in commendam* geben konnten, indessen beziehen wir . . . uns« auf unser Schreiben »vom 3. Mai 1790, worin gezeigt worden, dass die *pacta conventa* von 1764 das königliche Patronat-Recht in seinem ganzen Umfange hergestellt haben. E. E. können also auf die an Dieselbe ergangene Cabinets-Ordre das erforderliche Nominations-Patent für den v. Szeinert unbedenklich ausfertigen lassen« . . .

Cabinets-Befehl an Hoym, s. unter dem 16. März. März 22

---

207. Königlicher Erlass an den »Staats-Minister und Kanzler Grafen v. Finkenstein zu Königsberg.« Berlin 1795 März 23. März 23

R. 7. B. 16. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Das ermländische Dom-Capitel soll Hohenzollern wählen.

»Wir haben den bisherigen Fürsten Bischof von Ermeland, Grafen v. Krasicki, zum Erzbischof von Gnesen ernannt, unter der Bedingung, dass er das Bisthum Ermeland resignire, dieses hingegen dem jetzigen Bischof zu Culm, Grafen v. Hohenzollern, gegen Abtretung des Bisthums Culm und der Abtei Pelplin bestimmt.

---

1) Band 6, 488.

1795 März 23 »Die Form erfordert, dass der Graf v. Hohenzollern von dem Dom-Capitul zu Frauenburg gewählt werde. Wir erlassen deshalb an dasselbe das *in originali et copia* anliegende Rescript, und da es nöthig ist, dass dem Wahl-Actui von Unserer Seite ein Commissarius und Bevollmächtigter beiwohne, so haben wir im Vertrauen auf Euern Diensteifer und Eure Geschicklichkeit in Behandlung der Geschäfte Euch dazu ausersehen und durch die Original-Anlage bevollmächtigt. Ihr habt also mit Bekanntmachung Eures Auftrages das *originaliter* beigefügte Rescript an das Dom-Capitul abzuschicken und von demselben zu verlangen, dass es unverzüglich zur Wahl eines neuen Fürsten Bischofs schreite und sich mit Euch über den Termin vereinige oder wenigstens den ohne Eure Concurrenz anzusetzenden Termin Euch in Zeiten bekannt mache.

»Das Dom-Capitul wird vermuthlich erinnern, dass die Observanz mit sich bringe, ihm vier Subjecte zu benennen, um daraus eines zu wählen. Ihr könnt dem Dom-Capitul sodann remonstriren: dass dieser Formalität ungeachtet es doch bisher immer denjenigen habe wählen müssen, den die Könige von Polen von den vier Vorgeschlagenen hätten haben wollen, und dass also für das Capitul nichts gewonnen werde, wenn wir ausser dem Grafen v. Hohenzollern noch drei andere Capitularen denominiren wollten; dass wir schlechterdings keinen Anderen bestätigen und das Temporale keinem Andern als dem Grafen v. Hohenzollern verabfolgen lassen würden. Sollte diesem ungeachtet das Capitul wünschen, dass noch drei andere Candidaten aufgestellt werden, so habt Ihr nach Eurer Einsicht drei solche Capitularen auszuwählen, gegen die zwar nichts auszustellen, deren Concurrenz aber auch nicht gefährlich ist, und solche dem Capitul in Unserem Namen zu proponiren. Dagegen müsst Ihr Eure Maassregeln mit der grössten Sicherheit so nehmen, dass die Wahl auf keinen Anderen als den Grafen v. Hohenzollern falle. Vielleicht wird das Stift sich auch mit einer Versicherung begnügen, dass die Nichtaufstellung drei anderer Candidaten ihm nicht zum Präjudiz gereichen solle. Ihr habt also erst dieses Mittel zu versuchen, ehe Ihr neben dem Grafen v. Hohenzollern noch drei andere Candidaten zur Wahl vorschlaget.

»Da übrigens seit der Besitznehmung von Westpreussen die jetzige Bischofs-Wahl in Ermeland die erste in ihrer Art ist, so werden vielleicht von Seiten des Dom-Capituls noch andere Prätensionen oder Formalitäten auf die Bahn gebracht werden. Ihr werdet leicht zu beurtheilen wissen, was davon Unsern Absichten in dem gegenwärtigen Fall und Unsern landesherrlichen Gerechtsamen überhaupt nachtheilig ist oder nicht. Wo es nur auf leere und unschädliche Formalitäten ankommt, könnt Ihr auf der Stelle ein convenables Abkommen treffen« . . .

208. Königlicher Erlass an das Dom-Capitel zu Frauenburg. Berlin 1795 März 23. 1795 März 23

R. 7. B. 16. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Soll Hohenzollern wählen.

»Nachdem durch die Ernennung des zeitherigen Fürsten Bischofs von Ermeland, Grafen v. Krasicki, zum Erzbischof von Gnesen, auch dessen Resignation des Bisthums Ermeland dasselbe erledigt worden und Wir vermöge Unserer landesväterlichen für Euch sowie für die zur ermeländischen Diöces gehörigen Kirchen und Gemeinen tragenden huldreichen Fürsorge eine besondere Aufmerksamkeit darauf richten, dass diese wichtige geistliche Stelle zur Beförderung der Ehre Gottes und seines heiligen Dienstes mit einem würdigen, durch frommen Lebenswandel, reine Gottesfurcht und treue Religions-Übung sich auszeichnenden Prälaten hinwiederum besetzet werde, Wir auch alle diese Eigenschaften in der Person des hochwürdigen und hochwohlgebornen Bischofs von Culm, Johann Carl Grafen von Hohenzollern, Unseres besonders Lieben und Getreuen, vereinigt finden: so haben Wir denselben allergnädigst ausersehen, um dem bisherigen Fürsten Bischof von Ermeland, Grafen v. Krasicki, zu succediren. Und gleichwie Wir nicht zweifeln, dass Ihr unsere hierunter hegende landesväterliche Fürsorge und Absichten mit gebührendem Dank erkennen werdet, so ergehet hierdurch an Euch Unser allergnädigstes Gesinnen, Ihr wollet bei der bevorstehenden Wahl eines Fürsten Bischofs von Ermeland (wozu Wir Unsern Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister, auch Kanzler Grafen v. Finckenstein als Unsern Commissarium und Bevollmächtigten abordnen werden) Euer Augenmerk auf obgedachten Bischof zu Culm, Grafen v. Hohenzollern, richten: in welchem Fall Ihr Unserer landesherrlichen Bestätigung, sowie überhaupt Unseres höchsten Beifalls und gnädigen Wohlwollens zum Voraus versichert sein könnet.«

---

209. Ministerial-Erlass an den Grafen Verbno-Rydzinski, Weihbischof von Posen. Berlin 1795 März 23.

R. 7. B. 23. CC. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Soll Bischof von Kulm werden.

»Um Euch ein Merkmal Unseres Euch zutragenden gnädigen Wohlwollens und Unserer höchsten Zufriedenheit zu geben, haben Wir beschlossen, Euch zum Bischof zu Culm in Gnaden zu ernennen. Wir erwarten nur noch die Resignation des Grafen v. Hohenzollern, den Wir zu einem andern Bisthum bestimmt haben, um wegen Eurer wirklichen Nomination das Weitere zu verfügen« . . .

1795 März 26

210. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani. Berlin 1795 März 26.

R. 7. C. 25. BB. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Hat die päpstliche Bulle, die den verdächtigen Domherrn Kuszel zum Decan der Gnesner Domkirche providirte, suspendirt. Ersucht die Curie, die Bulle zurückzunehmen.

»Le doyenné de l'église archicathédrale de Gnesen étant venu à vaquer l'été dernier par la mort du Sr. de Sieminski dans un temps, où les troubles de la Pologne étaient à leur comble, feu l'archevêque de Gnesen accorda les lettres d'habileté usitées à un certain de Kuszel, chanoine des chapitres de Posen et de Gnesen, qui se trouvait dès lors à Varsovie, pour l'autoriser à solliciter à la cour de Rome des bulles de provision au sujet de ce bénéfice. J'ignore en effet, quels motifs peuvent avoir engagé l'archevêque à cette démarche; mais il y a toute apparence, que la crainte du pouvoir révolutionnaire, avec lequel le Sr. de Kuszel est censé d'avoir eu des liaisons et qui s'était emparé dès lors des rênes du gouvernement polonais, y a eu beaucoup de part. Quoi qu'il en soit, la cour de Rome, ignorant dans son éloignement de la Pologne les détails de ce qui se passait à Varsovie, accorda au Sr. de Kuszel les bulles de provision pour le doyenné de Gnesen, en les faisant passer par le canal de son nonce à Varsovie au chapitre. Mais la conduite du Sr. de Kuszel ayant été éclairée de plus près pendant ces entrefaites, jette un jour très-défavorable sur sa façon de penser en général et le rend au moins très-suspect à l'égard de ses sentiments envers le gouvernement prussien. Je ne vous cacherai donc pas, que j'aurais de la peine à le voir parvenir à de nouvelles dignités dans mes États, et que par conséquent j'ai suspendu l'effet de la bulle en question. Très-disposé cependant à ménager la cour de Rome, je crois ne pas pouvoir me borner à cette suspension, suffisante d'ailleurs pour me débarrasser d'un sujet désagréable, mais de lui demander en même temps de retirer au Sr. de Kuszel les bulles émanées en sa faveur, afin que cette dignité de l'église catholique puisse être remplie par un sujet plus digne de ses bonnes grâces et de ma confiance. Vous exposerez donc tout ce que ci-dessus au cardinal secrétaire d'État, en le priant de vouloir bien en faire son rapport au souverain pontife et l'engager à retirer la bulle de provision du Sr. de Kuszel, qui se trouvait encore entre les mains du chapitre de Gnesen.

»Je ne doute pas, que vous y réussissiez facilement, vu l'intérêt, que le pape doit avoir lui-même à empêcher, que des sujets dévoués à des principes incompatibles avec tout gouvernement ne se glissent dans les places les plus éminentes et honorifiques de l'Église« . . .

Immediat-Bericht von Schroetter, s. unter dem 11. März.

211.[1]) **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.** 1795 März 26
Berlin 1795 März 26.

R. 7. C. 25. BB. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Päpstliche Rechte bei Besetzung der südpreussischen Stifter. Wie kann dem Könige der nöthige Einfluss verschafft werden? Kann nicht das Beispiel Schlesiens nachgeahmt werden?

Theilt den gleichzeitigen Erlass an Ciofani mit.

»Es giebt aber dieser Vorfall einen neuen Beweis, wie dringend nöthig es sei, endlich über den Umfang der päpstlichen Gerechtsame bei Vergebung der Beneficien in den südpreussischen Dom- und Collegiat-Stiftern zu einer bestimmten Gewissheit zu kommen und alsdann Mittel ausfindig zu machen, wodurch des Königs Maj. der unumgänglich nöthige Einfluss darauf verschafft werden könne; worüber zwar bis jetzt verschiedentlich berathschlaget, aber noch nichts festgesetzt worden, was der Absicht ganz vollkommen entspräche.

»Was den ersten Punkt betrifft, so stimmen alle Behauptungen ziemlich darin überein, dass dem Papst, wenigstens in der Allgemeinheit, das Provisions-Recht nach Wechsel-Monaten zusteht und dass dieses Recht durch Concordaten mit der pohlnischen Nation bestätiget und zugesichert sei, und die Posensche Kammer behauptet . . . sogar, dass es ihm unter der jetzigen Regierung schon in mehrern Fällen zugestanden worden, wovon wir jedoch jetzt erst Kenntniss erhalten und vorher nicht die mindeste Anzeige gehabt haben. Das Concordat Sigismund I. und Clemens VII., welches der Legations-Rath v. Tarrach E. E. in Abschrift und uns *in copia vidimata* übersandt hat, und dessen Original sich in *Tom. I. Legum Regni Pol.*[2]) *p. 449* befindet, spricht dem Papste das Recht, zu den Beneficiis nach Wechsel-Monaten zu providiren, ungezweifelt zu, und es kommt daher nur darauf an, zu entscheiden, ob diese Concordate eine verbindliche Kraft für die jetzige Regierung haben (welches bis jetzt als ausgemacht angesehen worden) oder ob neuere vorhanden, welche mit diesen in Widerspruch stehen könnten. Wir ersuchen daher E. E. . . ., uns Dero Meinung über die verbindende Kraft dieser Concordaten, besonders des oberwähnten, und darüber, ob dessen Beobachtung unsrer politischen Lage in Südpreussen angemessen sei oder derselben angepasst werden könne, zu eröffnen.

»In Ansehung des zweiten Punkts bemerken wir: (1) dass zwar die die Verfügung, wonach der Erzbischof und die Bischöfe ohne vorgängige Genehmigung keinem Subject *literas habilitatis* zum Behuf der zu Rom nachzusuchenden Provision ertheilen durften, und wovon wir ebenfalls jetzt erst Kenntniss erhalten, als ein provisorisches Mittel den Zweck erreichte, dass kein Übelgesinnter aufgedrungen werden konnte, aber auch

1) Beantwortet am 16. Mai.
2) Vgl. Band 6, 482.

1795 März 26 diese Wirkung nur so lange hervorbringen kann, als es dem Papst gefällig ist, sich an diese *literas habilitatis* zu halten. Sicherer war daher noch (2) die zwischen beiden Departements verabredete Einrichtung, dass kein Geistlicher, welcher mit einem Beneficio versehen worden, vor beigebrachter königlicher Genehmigung in den Besitz des Beneficii und der damit verknüpften Temporalien gesetzt werden solle.

»Allein auch diese Einrichtung lässt, so lange sie vom römischen Hofe nicht förmlich anerkannt ist, noch sehr viel zu desideriren übrig, würde in jedem einzelnen Falle die Zurücknahme der ertheilten Provisions-Bullen erfordern und wegen der Ursachen, womit dergleichen Anträge unterstützt werden müssten, öfters Verlegenheit und Streitigkeiten verursachen.

»Da nun der Papst vor der Eroberung von Schlesien daselbst ebenfalls ein Provisions-Recht ausgeübt hat und zum Theil noch, wenigstens bei dem Dom-Capitul zu Breslau, ausübt, dieses aber dergestalt modificiret worden, dass kein anderes Subject, als welches zuvor vom Könige placidiret worden, providiret werden darf, wodurch alle Schwierigkeiten völlig gehoben sind und der Landesherr den entscheidendsten Einfluss auf die Vergabung der Beneficien erhält, so sind wir auf die Gedanken gekommen, ob sich nicht in Südpreussen eine ähnliche Einrichtung treffen und allenfalls desfalls eine Unterhandlung mit dem päpstlichen Hofe einleiten liesse, worin man vielleicht unter den gegenwärtigen Umständen am ersten reüssiren würde.«

Erbittet sich Hoym's Ansicht und demnächst Auskunft über folgende Fragen:

»(1) Seit wann die Einrichtung in Schlesien existiret, dass nur der vom Könige placidirte der päpstlichen Provision fähig ist und selbige nachsuchen darf; (2) wie diese Einrichtung entstanden, und wie sich der Papst dabei benommen; ob er etwa dagegen Demarchen gemacht und inwiefern er sich endlich dabei beruhigt hat; und (3) ob der Papst im Ganzen oder nur bei einzelnen Stiftern, z. B. bei dem Dom-Stift Breslau, im Besitz des Provisions-Rechts nach Wechsel-Monaten sei« . . .

---

212. Schriftwechsel zwischen dem Fürsten Hohenlohe, Bischof von Breslau, und dem Auswärtigen Departement. 1795.

R. 46. B. 78.

Die vom Kaiser drohende Zerstückelung der Diöcese Breslau. Hohenlohe erbietet sich, Breslau mit Ermland zu vertauschen.

März 27 Hohenlohe. Berlin März 27.

Mundum.

Legt den Entwurf eines Schreibens an den Kaiser vor.

»Auch kann ich es mit dem gegen E. K. M. . . . hegenden innigstem Dankgefühl nicht verbinden, mich als den Gegenstand und die Veran-

lassung zu betrachten, wodurch ein Vernehmen gestört wird, an dessen gutem Erhalten so vieles gelegen ist. In dem Fall der Unmöglichkeit einer Remedur muss ich es E. K. M. . . . submittiren, ob meine Abtretung genehmigt und eine Vertauschung mit dem Bisthum Ermeland mit Allerhöchstdero Willen gefügt werden kann« . . . 1795 März 27

Das Auswärtige Departement. Berlin März 31. März 31

Concept (wie die Confirmation vom 1. Februar).

»Den Grund der von dem Wiener Hofe genommenen Maassregeln wegen Verwaltung der in Mären belegenen bischöflich Bresslauischen Diöces und Güter können wir nicht sowohl in einem gegen E. Lbd. Person hegenden Unwillen finden . . ., sondern es liegt derselbe vielmehr in dem vom Kaiser Joseph II. festgesetzten Principio, keine Diöces und weltliche Besitzung eines ausländischen Prälaten im österreichischen Gebiete zu verstatten, und ist[1]) in dem alten, lange vor E. Lbd. Zeiten gefassten Entschlusse zu suchen, die Bresslauische Diöces und Besitzungen in Mären vom Bisthum Bresslau zu trennen.

»Diesen hat der Wiener Hof mehrmalen hier und bei Friedens-Unterhandlungen vergeblich durchzusetzen gesucht, jenes Principium aber gegen Salzburg, Passau, Regensburg und mehrere andere Bisthümer in Ausübung zu bringen sich bemühet. Wir werden indessen nie davon ablassen, die Gerechtsame des Bisthums Bresslau standhaft zu behaupten, und E. Lbd. werden daher wohl thun, den geäusserten Gedanken von Resignation und Vertauschung Dero Bisthums fahren zu lassen.

»Das projectirte Schreiben an des Kaisers Maj. würde nicht zum Zweck führen; daher wir E. Lbd. rathen, es nicht abgehen zu lassen. Dagegen wird es aber nöthig sein, Dero Rechte durch einen Agenten in Wien, den Unsere dortige Gesandtschaft E. Lbd. vorschlagen kann, muthig zu behaupten und zu vertheidigen.«

---

213. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1795 März 28 März 28.

R. 96. 242. A. Mundum.

»*Beendigung des südpreussischen Insurrections-Verfahrens.*« *Päpstliche Ermahnung.*

»E. M. haben . . . geruhet, unter'm 20. dieses die Grundsätze zu genehmigen[2]), welche zu Beendigung des südpreussischen Insurrections-Verfahrens gereichen, und ich verehre dabei mit Rührung Allerhöchstdero Gerechtigkeitsliebe und Gnade.

»Das Departement der auswärtigen Affairen habe mit der Absicht

---

1) »ist« fehlt in der Hs.

2) Vgl. unter dem 13. März.

1795 März 28 wegen einer vom römischen Hofe zu extrahirenden päpstlichen Ermahnung näher bekannt gemacht, und dasselbe wird E. M. die nöthigen Ausfertigungen vorlegen« . . .

Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement, s. unter unter dem 20. März.

März 29 Cabinets-Befehl an Hoym, s. unter dem 15. März.

April 1 Bericht von Ciofani, s. unter dem 25. Februar.

---

214. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1795.

R. 7. B. 24. C. 2.

Rydzynski erhält die Abtei Pelplin.

Das Auswärtige Departement. Berlin April 1.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

»Le comte de Verbno-Rydzynski, suffragant de Posen, en mettant aux pieds de V. M. ses respectueux remercîments de sa nomination à l'évêché de Culm, La supplie en même temps d'y joindre l'abbaye de Pelplin, tout comme l'a eue jusqu'ici le comte de Hohenzollern, qui selon les ordres de V. M. doit résigner ce bénéfice, avant que d'être élu à celui de Varmie.

»Il est vrai, que le revenu attaché à l'évêché de Culm est très-médiocre en comparaison de celui des autres évêchés situés sous la domination de V. M. et que le comte de Rydzynski, en obtenant l'évêché de Culm, est obligé de résigner ses bénéfices au chapitre de Posen, qu'il évalue à 3000 écus.

. . . »Rydzynski . . . a tenu une conduite patriotique et irréprochable pendant l'insurrection« . . .

April 2 Cabinets-Befehl. Potsdam April 2.

Mundum, geschrieben von Lombard.

Einverstanden.

---

215. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 April 2.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Processe der Geistlichkeit.

»Es ist zwar durch ein Rescript vom 26. April *pr.* festgesetzt worden, dass in allen Fällen, wo gegen die katholische Geistlichkeit in Südpreussen geklagt wird oder selbige als Kläger auftritt, eine Information davon entworfen und demnächst an Uns eingereicht werden soll. Da aber solches

nicht *indistincte* bei jedem Processe, welcher die katholische Geistlichkeit afficirt, Statt finden kann, sondern dies nur in denjenigen Fällen geschehen darf, wo Unser landesherrliches Interesse dabei concurrirt, so habt Ihr Euch künftig hiernach zu achten.« 1795 April 2

---

216. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1795 April 6. April 6

R. 96. 242. A. Mundum.

»*Das südpreussische katholische Schulwesen betreffend.*«

»Die gegenwärtige Verfassung des Erziehungswesens der katholischen Jugend in Südpreussen hat verschiedene sichtbare Gebrechen, und letzteres bedarf einer gänzlichen Reform, wenn es dem beabsichteten Zweck entsprechen, dadurch die sittlich-politische Verbesserung der ganzen Nation bewirket und die Kinder derselben zu künftige nützliche, brauchbare und gute Staatsbürger und zu treue und gehorsame Unterthanen gebildet werden sollen.

»Diesem zu Folge müssen nicht nur die vorhandene Schulen eine zweckmässige Einrichtung erhalten, sondern auch bei deren Unzulänglichkeit noch neue Unterrichts- und Industrie-Schulen für Stadt und Land in verschiedenen Districten und Gegenden der Provinz angelegt werden, und bei der von E. K. M. mir . . . übertragenen Verwaltung werde ich meiner obliegenden Pflicht gemäss auch diesem wichtigen Zweige der allgemeinen Landes-Polizei und Staatswirthschaft meine ganze Aufmerksamkeit widmen, einen ausführlichen Plan zu einer zweckmässigen Einrichtung der National-Erziehung ausarbeiten und solchen E. K. M. zur . . . nähern Prüfung und . . . Genehmigung einreichen.

»Hiebei werde ich nun wohl auf die grösste Menage Bedacht nehmen und den Zweck mit dem möglichst wenigsten Kostenaufwande zu erreichen suchen; indess wird bei aller Sparsamkeit die Realisirung des Plans immer alljährlich ansehnliche Ausgaben verursachen und zu deren Bestreitung ein beständiger Fonds nöthig sein. Indessen hat die vorige Regierung dadurch, dass bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens dessen in Gütern und elocirten Capitalien bestehendes Vermögen durch die Reichstags-Constitution vom Jahr 1775 eingezogen und aus solchen ein Fonds zur Erziehung der Landesjugend gemacht worden, diesem Bedürfniss einigermaassen abgeholfen. Jedoch sind hiervon nicht die an der Stelle der eingegangenen Jesuiter-Schulen getretene neu errichtete Erziehungs-Institute nach dem wirklichen alljährlichen Bedarf einzeln dotiret worden, sondern die zu Warschau etablirte Educations-Commission hat diesen allgemeinen Fonds verwaltet und aus solchem einer jeden Schule alljährlich die Nothdurft angewiesen, so dass nur bei denen zu Posen und Kalisch aus denen ihnen zugetheilten Revenuen ein geringer Überschuss verblieben, wogegen die zu Lentschütz, Plock, Radzieiow und die Piaristen-Collegia zu Lowiz und

1795 April 6 Petrikau beständig ansehnliche Zuschüsse aus dem allgemeinen Fonds von der Erziehungs-Commission erhalten haben.

»Die ehemalige Jesuiter-Güter sind nur zum Theil in Südpreussen belegen, sowie auch die denselben zugehörige Capitalien nicht sämmtlich auf in dieser Provinz vorhandene Grundstücke elociret sind. Viele von diesen sind zum Theil an Russland gekommen, zum Theil bei der Republik Pohlen verblieben; daher dann auch nur die aus dem südpreussischen Jesuiter-Vermögen einkommende Revenüen dem Schulen-Fonds dieser Provinz anheimfallen. Die zeitherige Zuschüsse der Educations-Commission an die obige nicht dotirte Schulen und Universitäten fallen weg, und letztere müssen künftig aus dem hiesigen Fonds unterhalten werden, welches aber von dem unbedeutenden Überschuss, den die Schulen-Institute zu Posen und Kalisch alljährlich fourniren, nicht möglich sein wird: zumal noch so viele alte Jesuiten und emeritirte Lehrer bei den Collegiis vorhanden, denen die zugesicherte lebenswierige Pension billiger Weise gewährt werden muss.

»Die Vermehrung der Revenüen des Schulen-Fonds ist daher höchst nothwendig, und zur Bewirkung derselben halte ich mich verpflichtet, folgende unmaassgebliche Vorschläge zur . . . Genehmigung . . . vorzulegen.

»Bei Aufhebung des Jesuiter-Ordens sind nach der Reichstags-Constitution vom Jahr 1775 die demselben zugehörig gewesene Güter zum Theil gegen niedrig bestimmte Kaufgelder gänzlich verkaufet, zum Theil gegen einen jährlichen Canon, der eigentlich die Zinsen von dem durch eine Taxe ausgemittelten Capital des wahren Werths à $4^1/_2$ % betragen sollte, erbpachtsweise an einzelne Particuliers ausgethan worden. Bei dieser Vertheilung der gedachten Jesuiter-Güter ist dem Staat oder dem in dessen Stelle getretenen Schulen-Fonds durch die Parteilichkeit der Taxatoren, welche, durch Bestechungen corrumpiret, den Werth der Güter nur sehr niedrig bestimmt haben, ein grosser und beträchtlicher Schaden geschehen. Die vorige Regierung hat solches schon eingesehen und zur Abhelfung der Prägravation durch die Reichstags-Constitution vom Jahre 1789 festgesetzet: dass der wahre Ertrag der Exjesuiter-Güter allerlei Art nochmals ausgemittelt und das Surplus, so sich über die Interessen des darauf radicirten Capitals und den gleich allen übrigen adlichen Gütern zu bezahlenden zehnten Groschen finden dürfte, zum öffentlichen Schatz eingefordert, auch dass, wenn diese Güter nicht mehr im Besitz der ersten Acquirenten sich befinden sollten, dem zeitigen Besitzer der Regress oder die Eviction gegen die ersten Besitznehmer zugestanden werden solle.

»So billig dieser Articul der Reichstags-Constitution auch immer ist, da nach der allgemeinen Behauptung die ofterwähnte exjesuitische Güter von den damaligen Classificatoren kaum bis zur Hälfte ihres wahren Werths

classificiret worden, so ist er doch zur Zeit noch nicht realisirt worden, obgleich dadurch der allgemeine Erziehungs-Fonds ein Ansehnliches gewinnen können. 1795 April 6

»Er würde daher nunmehro zu executiren und dabei auf den Grund jener Reichstags-Constitution vom Jahre 1789 festzusetzen sein: dass (1) das bei den verkauften Gütern durch eine nochmalige Abschätzung über das bezahlte Kaufgeld ausgemittelte Surplus von den jetzigen Besitzern mit Vorbehalt ihres Regresses an den ersten Besitznehmer entweder baar bezahlet und die diesfällige eingezahlte Capitalien zum Schulen-Fonds eingezogen und gegen landübliche Zinsen sicher elociret oder dieselben auf den Fall ihrer Zahlungsweigerung zur Herausgabe der Güter gegen Erstattung der Kaufsumme angehalten werden sollen; auch dass (2) ein Gleiches in Ansehung der erbpachtweise ausgethanen Güter, jedoch mit dem Unterschiede Statt finden müsse, dass der Mehrertrag nur als Zins und nicht davon das entsprechende Capital zu fordern und dass im Fall der Weigerung der Besitzer das Gut ohne Zurückbezahlung einer Kaufsumme herauszugeben verbunden; dass (3) bei den Gütern letzterer Art die Sicherheit der Kaufsumme genau untersucht werden solle, besonders ob nach Maassgabe der Reichstags-Constitution vom Jahr 1775 ausser den erbpachtsweise besitzenden Grundstücken, auf welchen der jährliche Zins radiciret worden, noch andere Güter deshalb versichert sind. Im entgegengesetzten Fall würde der letztere nach den bei dergleichen Vererbpachtungen in Schlesien subsistirenden Grundsätzen die Hälfte von dem durch die Abschätzung ausgemittelten Capital des Werths zur Sicherheit baar auszuzahlen und künftig nur die Interessen von der andern Hälfte des Capitals als einen immerwährenden unablöslichen Canon alljährlich abzuführen haben, das eingezahlte Quantum aber gegen landübliche Zinsen zum Besten des Schulen-Fonds sicher zu elociren sein. Diese Modalität ist um so nöthiger, als ohne Beobachtung derselben keine Sicherheit in Ansehung des jährlichen Erbpachts-Zinses vorhanden. Der Besitzer kann das Erbpachts-Gut deterioriren und hiernächst zum grössten Schaden des Schulen-Fonds verlassen.

»Geruhen E. K. M., diese unvorgreifliche Vorschläge zu approbiren und mich zu deren Realisirung . . . zu autorisiren, so werde ich sonder Zeitverlust dazu und zur anderweitigen ordnungsmässigen Abschätzung dieser Exjesuiter-Güter die zweckmässigsten Vorkehrungen treffen, auch hiernächst das bis jetzo zum Theil noch unbekannte, zum Theil strittige zurückgelassene Vermögen dieses Ordens, wenn ich von dessen Existenz und in wessen Händen es sich jetzo befindet, aus dem bei der Educations-Commission zu Warschau vorhandenen Archiv der aufgehobenen in Südpreussen belegenen Jesuiter-Collegien, dessen baldigste Aushändigung ich durch Allerhöchstdero Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu

1795 April 6 bewirken suche, unterrichtet worden, zum Besten des Schulen-Fonds von den gegenwärtigen unrechtmässigen Besitzern vindiciren.

»Hierdurch hoffe ich, denen zeitherigen Revenüen des oftgedachten südpreussischen Schul-Fonds einen solchen ansehnlichen Zuschuss zu verschaffen, dass selbiger zur Bestreitung aller behufs der dortigen katholischen Schulen und Universitäten erforderlichen jährlichen Kosten hinreichend sein dürfte, so dass der Reform des Schulwesens und der beabsichteten Verbesserung der National-Erziehung von dieser Seite keine Hindernisse im Wege stehen werden.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»aus dem surplus kan der Schul fond bestriten werden.«

April 12 Hiernach, grossentheils wörtlich übereinstimmend, Cabinets-Befehl an Hoym (Potsdam 12. April; R. 96. B. 94).

April 7 **217. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1795 April 7.

R. 96. 242. A. Mundum.

Verleihung von Pfründen an gut gesinnte Geistliche.

»Bei dem Collegiat-Stift zu Sieradz sind durch den Tod der Canonicorum Urbainski und v. Klossowski zwei Präbenden vacant worden; die eine, mit welcher das Gut Biskupice verbunden ist, bringt 24 Rthlr. 8 Gr., und die andere, wozu das Gut Rozowize gehört, sogar nur 11 Rthlr. 8 Gr. fixirter Revenuen.

»Diese Stellen gehören zu E. M. Collation, und schlage ich zu ersterer den Propst Kummer zu Krempa und zur zweiten den Vicarium bei diesem Stifte, Rochus Masurowski, . . . vor.

»Beide Subjecte haben sich während der Insurrection als gut gesinnte Männer gezeigt und mit Lebensgefahr von den Absichten der Insurgenten Nachrichten gegeben. Sie verdienen Belohnung, und diese Erhebung wird sie in ihrer Treue noch mehr aufmuntern und den südpreussischen Geistlichen gutes Beispiel geben.

»Deshalb stelle E. M. . . . anheim, durch Allerhöchstdero Geistliches Departement das Gewöhnliche wegen ihrer Nomination ausfertigen zu lassen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt.«

April 12 Hiernach Cabinets-Befehl an Hoym (Potsdam 12. April; R. 96. B. 94).

---

218. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1795 April 7. 1795 April 7

R. 96. 242. A. Mundum.

Bestätigung der Coadjutorie beim Dom-Decanat zu Posen für einen gut gesinnten Geistlichen. Ein Domherr arbeitet im Schul-Fache bei der Posener Kammer.

»Noch ehe der südpreussischen Geistlichkeit zur Pflicht gemacht worden, sich ohne E. M. vorgängige Genehmigung nicht bei Besetzung der Canonicate an den römischen Hof zu wenden[1]), hat der alte Dom-Dechant v. Rogalinski zu Posen den dortigen Canonicum v. Przytuski zu seinem Coadjutor dem Papst vorgeschlagen, und dieser hat auch die Bestätigungs-Bulle bereits ertheilt. Nur ein Streit zwischen dem neuen Bischof v. Radzinski und dem Dom-Capitel, welcher letzterem das Recht vorzuschlagen ohne Grund angefochten, hat seine Einsetzung verzögert.

»Dieser v. Przytuski hat alle Qualitäten zu diesem Decanat, welches ihm künftig gegen 700 Rthlr. einbringen kann; er ist ein guter Schulmann, arbeitet mit Beifall in diesem Fache bei der Posener Kammer und ist für die jetzige Regierung ganz eingenommen. In dieser Rücksicht trage bei E. M. . . . an, durch Allerhöchstdero Geistliches Departement zu Berlin die Bestätigung dieser Coadjutorie . . . ausfertigen zu lassen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt.«

Hiernach Cabinets-Befehl an Hoym (Potsdam 12. April; R. 96. B. 94). April 12

219.[2]) Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1795 April 8. April 8

R. 96. 242. A. Mundum.

Evangelische Kirche und Schule im Piaristen-Kloster zu Petrikau.

»Der evangelische Gottesdienst zu Petrikau hat bisher in einem Privat-Hause verrichtet werden müssen; das dortige alte Piaren[3])-Kloster kann aber mit einem geringen Kostenaufwande zur Kirche und Prediger-Wohnung eingerichtet, in ihm ein Hebammen-Institut etablirt, eine evangelische Schule angelegt und selbst für Criminal-Gefängnisse gute Gelegenheit verschafft werden.

»Es existirt zu Petrikau auch ein Jesuiter-Collegium, welches die dortigen Piaristen schon vor der Acquisition Südpreussens in Besitz genommen, und dieses wünschen sie zu behalten und, wenn ihre eigenen Fonds nicht hinreichen sollten, auf königliche Kosten in baulichem Stande erhalten zu sehen, wogegen sie jenes Piaren-Kloster abtreten wollen.

---

1) S. unter dem 6. December 1794. 2) Vgl. No. 41.
3) So hiessen die Piaristen in Posen.

1795 April 8 »Da die Piaristen sich mit dem Unterricht der Jugend abgeben, auch die Schul-Fonds in Südpreussen noch am ergiebigsten sind, so wird diese Erhaltung des Bau-Standes nebst der Unterstützung der Lehrer und ihrer Schul-Anstalten für E. M. Cassen um so weniger lästig fallen, als solche nur subsidiarisch aushelfen sollen, wenn die eigenen Fonds nicht hinreichen, und überdies diese Beiträge nur nach und nach geschehen.

»Dagegen erspart die Abtretung des Piaren-Klosters mit allem Zubehör sehr ansehnliche Kosten, welche sonst aus Allerhöchstdero Cassen auf ein Mal genommen werden müssen, um den Protestanten Kirche und Schule zu verschaffen und gedachte mehrere nützliche Anstalten zur Aufnahme jener Stadt und Gegend zu realisiren.

»Deshalb hat die Kammer mit dem Kloster in Unterhandlung treten müssen, und es ist mit vollgültigem Consens der vorgesetzten Geistlichkeit jedes Hinderniss glücklich gehoben worden.

»E. M. überreiche die Original-Cessions- und Abtretungs-Urkunde und bitte . . ., deren entworfene Confirmation zu vollziehen und an mich zur weitern Einleitung . . . remittiren zu lassen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Bene.«

April 12 Hiernach Cabinets-Befehl an Hoym (Potsdam 12. April; R. 96. B. 94).

April 8 **220. Ministerial-Erlass an den Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm.** Berlin 1795 April 8.

R. 7. B. 16. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Darf seine Resignation auf Pelplin nicht zurücknehmen.

»Aus Eurer Vorstellung vom 2. dieses ersehen Wir mit Befremden, dass Ihr Eure Resignation auf die Abtei Pelplin zurückzunehmen vermeinet. Die Könige von Polen haben vermöge des in den neuesten *pactis conventis* in seinem ganzen Umfange bestätigten *iuris patronatus regii* von je her *in commendam* gegeben, und dieses Recht werden Wir auch dies Mal, so gut wie im Jahr 1779[1]), geltend zu machen wissen. Der Papst kann durch seine Reservation Uns nicht die Hände binden; auch halten Wir Uns überzeugt, dass Ihr Euch dessen gern und von selbst bescheiden werdet, wenn Ihr übrigens noch bedenket, dass Ihr durch dasselbe allein zum Besitz der Abtei Pelplin gelangt seid. Über dies Alles haben Wir von der Abtei Pelplin schon wirklich zum Faveur eines andern disponirt[2]); es ist also nicht mehr *res integra* vorhanden, und Ihr habt um so weniger Grund, Euch zu beklagen, da das Bisthum Ermeland, welches Wir Euch bestimmen, mehr

1) Vgl. Band 5, 306 ff. 2) Vgl. No. 214.

als doppelt so viel einträgt als das Bisthum Culm und die Abtei Pelplin und Wir Euch solches gleich vom Anfang an nur unter der ausdrücklichen Bedingung haben zuwenden wollen, wenn Ihr das Bisthum Culm und die Abtei Pelplin resigniren würdet.« 1795 April 8

---

221. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 April 8.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Einschärfung der alten Gesetze gegen die todte Hand.

»Bereits durch mehrere pohlnische Gesetze und Reichstags-Constitutionen (und insbesondere durch die von den Jahren 1726 und 1768) ist ausdrücklich festgesetzet worden, dass die Geistlichkeit weder adliche noch städtische Güter unter irgend einem Titel an sich nehmen, auch dass keine neue Stiftungen und Verschreibungen zu Gunsten der gedachten Geistlichkeit ohne eine besondere Concession der Landes-Regierung gemacht werden sollen. Diese Anordnungen sind in vieler Hinsicht sehr nützlich und nothwendig, und Wir wollen daher, dass sie noch ferner befolget werden. Diesem zu Folge habt Ihr nicht nur den Inhalt jener Constitutionen zu seiner Zeit *per circulare* in Erinnerung zu bringen und der sämmtlichen Geistlichkeit nachdrücklich und ernstlich bei Strafe der Nichtigkeit zu untersagen, ihre Besitzungen durch Ankauf oder auf eine andere Art zu erweitern, sondern auch auf die Befolgung dieser Festsetzung genau zu halten und um jeden vorkommenden Fall, wo neue Stiftungen, Schenkungen oder Verschreibungen zu Gunsten der Geistlichkeit gemacht werden sollen, nach vorhergegangener ganz genauer Recherche über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit derselben unter Darlegung aller dabei obwaltenden Umstände an Uns . . . zu berichten.«

Cabinets-Befehle an Hoym, s. unter dem 6. und 7. April. April 12

---

222. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Woellner. Berlin 1795 April 16 April 16.

R. 96. 222. B. Eigenhändiges Mundum.

Beschwerde über das Auswärtige Departement, welches das Geistliche Departement von der Mitwirkung bei Ansetzung der ost-, west- und südpreussischen Bischöfe ausschliessen will.

»Ich sehe mich genöthiget, bei E. K. M. gerechte Klagen über das Auswärtige Departement zu erheben, da mir solches in meinem Geistlichen Departement offenbar zu nahe tritt.

»E. K. M. geruhten vor ein paar Jahren in einer an den Etats-Ministre Grafen v. Finckenstein und mich gemeinschaftlich gerichteten

1795 April 16 Cabinets-Ordre[1]) . . . zu befehlen, die damals obschwebende Coadjutorie-Angelegenheit des Prinzen v. Hohenlohe in Absicht des Bisthums Breslau zu arrangiren. Auf die Behauptung des Grafen v. Finkenstein aber, dass durch eine Anordnung des hochseligen Königs das Bisthum Breslau bloss von dem Auswärtigen Departement und dem jedesmaligen schlesischen Finanz-Ministre, ohne Zuziehung des Geistlichen Departements ressortire, trat ich bescheiden zurück, ohne mich weiter in diese Angelegenheit zu mischen. Hier war die Rede aber bloss von dem Bisthum Breslau und den katholischen Beneficien in Schlesien und von nichts weiter.

»Gegenwärtig aber, allergnädigster König und Herr, will das Auswärtige Departement sich über die Bisthümer in Ost-, Süd- und Westpreussen eine gleiche Autorität anmaassen und das Geistliche Departement, welches doch von E. K. M. über diese Bisthümer gesetzt ist und alle landesherrliche Angelegenheiten der Katholiken in Religions-Sachen besorgen muss und in Ost- und Westpreussen bis diese Stunde ganz allein, ohne Beihülfe des Auswärtigen Departements, mit Fleiss und Treue besorgt hat, von aller Concurrenz bei der Ansetzung der Bischöfe in Absicht der dahin gehörigen Departements-Geschäfte völlig ausschliessen. Dieses gehet so weit, dass das Auswärtige Departement bei der jetzigen Veränderung mit dem Erzbisthum Gnesen und den Bisthümern Culm und Ermeland auch noch nicht das Mindeste mit dem Geistlichen Departement darüber communiciret hat, da dies doch eigentlich mit diesen geistlichen Prälaten künftig ganz allein, das Auswärtige Departement aber gar nichts zu thun haben wird. Die daraus entstehenden grossen Inconvenienzen für das hiedurch zurückgesetzte Geistliche Departement sowohl als auch für die ganze Gestion der katholischen Religions-Angelegenheiten überhaupt liegen zu Tage, ohne dass ich das geringste Detail davon anführen darf; nicht zu gedenken, wie es doch so äusserst hart ist, dass dem Geistlichen Departement alle die grossen Emolumente von dem Auswärtigen Departement präcipiret werden, die sich das letztere von den Bischöfen bezahlen lässet, unterdessen ich in der Folge mit diesen Geistlichen alle Arbeit und Mühe ganz allein habe, ohne dass sich jene Ministres weiter um sie bekümmern.

»Ich habe äusserlich erfahren, dass das Auswärtige Departement bei der Besetzung des Bisthums von Posen einen einseitigen Bericht[2]) an E. K. M. abgestattet und darin behauptet hat, dass selbiges ausschliessungsweise die Besetzung der hohen geistlichen Ämter der Katholiken im Lande um deshalb besorgen müsste: weil (1) selbiges bei jeder Veränderung mit dem Papst zu correspondiren hätte, welches dem Geistlichen Departement nicht zustünde. Dies ist wahr; allein das Auswärtige Departement ist *ex*

1) Nicht nachzuweisen. Wahrscheinlich irrt sich Woellner; er war im Jahre 1787, als Hohenlohe gewählt wurde, noch nicht Minister des Geistlichen Departements. 2) No. 80.

officio verbunden, auf Requisition des Geistlichen Departements, sowie aller übrigen Departements Ministres, nicht nur an den Papst, sondern an jeden fremden Hof zu schreiben, sobald es die Angelegenheiten des Landes erfordern, ohne dass deshalb das Auswärtige Departement sich der übrigen Rechte anderer Departements anmaassen darf. (2) Weil das Auswärtige Departement das grosse Siegel zu den Patenten in seiner Verwahrung hätte. Dieser seichte Grund wird schon dadurch widerlegt, weil ich für Schlesien viel Patente expedire, die mit diesem Siegel versehen werden. 1795 April 16

»Zu diesem einseitigen Bericht kann ich also unmöglich stille schweigen noch mich dabei beruhigen, und flehe daher E. K. M. . . . an, dem Auswärtigen Departement . . . anzubefehlen, das Geistliche Departement durch die angemaasste Ausfertigung der Patente für die Bischöfe in Zukunft nicht ferner zu beeinträchtigen und bei den jetzigen Veränderungen im Erzbisthum Gnesen und den Bisthümern Culm und Ermeland nicht nur mit selbigem sofort zu communiciren, sondern auch dem Geistlichen Departement seine auf die billigste Weise ihm gebührende Ratam an den Emolumenten nicht wie bisher zu entziehen.«

---

223. Cabinets-Befehl an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Potsdam 1795 April 18. April 18

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 94 und R. 7. B. 16 (Mundum).

Das dem Grafen von Hohenzollern für Kulm und Pelplin bewilligte Gnadenjahr darf nicht auf Ermland übertragen werden.

»S. K. M. finden das nach Anzeige des Departements der auswärtigen Angelegenheiten vom gestrigen Datum von dem Bischof Grafen v. Hohenzollern an den Tag gelegte Verlangen, dass ihm gestattet werden möchte, die ihm ertheilte Befugniss, über die Revenüen des Bisthums Culm und der Abteien Oliva und Pelplin noch ein Jahr nach seinem Tode disponiren zu können[1]), auf das Bisthum Ermeland transferiren zu dürfen, um so unzulässiger, als derselbe alle Ursach hat, mit der ihm durch das Bisthum Ermeland zugekommenen erheblichen Verbesserung seines Zustandes völlig zufrieden zu sein und der obgedachten Begünstigung, die ohne das mit der Resignation des Bisthumes Culm und der Abtei Pelplin von selbst aufhört, sich zu begeben . . . S. K. M. tragen daher gedachtem Departement hierdurch auf, dem[2]) Grafen v. Hohenzollern aus den angeführten Gründen zu bescheiden, dass dieses Verlangen der Billigkeit nach nicht Statt finden könne, mithin ihm auf alle Weise abgeschlagen werden würde.«

1) S. Band 6, 22. 2) So!

1795 April 23

224. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1795 April 23.

R. 7. C. 25. BB. Concept (wie der Erlass vom 5. December 1794) und Mundum.

Wahl und Bestätigung des Erzbischofs von Grafen Krasizki.

»Das Dom-Capitel zu Gnesen hat nunmehro Anzeige gethan, dass es E. K. M. demselben eröffneter . . . Willensmeinung zu Folge den 13. dieses Monats zur Wahl eines neuen Erzbischofs geschritten sei und selbige seiner Pflicht gemäss auf den ehemaligen Fürsten Bischof von Ermeland Grafen v. Krasicki gerichtet habe. Sowohl der von dem gedachten Dom-Capitel desfalls erstattete Bericht als auch das eingereichte förmliche Wahl-Instrument enthält den Ausdruck der lebhaftesten Dankbarkeit für die von E. K. M. demselben bei dieser Gelegenheit bewiesene huldreiche Vorsorge und der Freude, dass Allerhöchstdieselben ihm ein Oberhaupt gegeben, welches es sich selbst im Stillen gewünscht habe. Nach der bei der Wiederbesetzung des Bisthums Posen beobachteten Form ist nunmehro zur Vervollständigung der ganzen Handlung noch ein Confirmations-Patent für den neuen Erzbischof nöthig, wodurch die Wahl des Capitels bestätiget und dem Nominirten und Erwählten der Genuss der mit dem Erzbisthum verknüpften Temporalien zugesichert wird. Wir verfehlen daher nicht, ein solches Patent für den Grafen v. Krasicki zu E. K. M. . . . Genehmigung und Vollziehung hierbei . . . vorzulegen. Dessen Confirmation von Seiten des Papstes hat das Dom-Capitel der Verfassung gemäss selbst nachgesucht. Wir lassen indessen dieses Gesuch zu Rom empfehlen und unterstützen und zugleich darauf antragen, dass der neue Erzbischof sogleich und ohne die sich zuweilen sehr verzögernde päpstliche Bestätigung abzuwarten, mit der in solchen Fällen gewöhnlichen Dispensation zur Verwaltung der geistlichen und weltlichen Functionen seines neuen Amtes versehen werde.«

Der König vollzog das Patent.

---

225. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom. Berlin 1795 April 23.

R. 7. C. 25. BB. Concept (wie der Erlass vom 5. December 1794).

Empfehlung des neuen Erzbischofs von Gnesen.

»Si j'ai différé jusqu'ici de donner connaissance à la cour de Rome de la nomination, que je viens de faire du prince évêque de Varmie à l'archevêché de Gnesen, je ne l'ai fait que pour attendre l'issue de l'élection du chapitre, qui selon ses statuts doit la suivre et se diriger sur le nominataire. Celle-ci venant de se faire le 13. de ce mois, comme vous le verrez plus amplement par le document d'élection ci-joint en copie vidimée, je n'ai pas voulu tarder plus longtemps de donner au souverain pontife cette marque d'égards et je vous charge par conséquent de vous acquitter au plus tôt

possible de cette commission, en l'accompagnant d'un compliment convenable de ma part et en faisant entendre, que je me flattais, que le choix, que je venais de faire pour cette dignité éminente de l'église catholique-romaine d'un prélat aussi distingué par ses talents que par ses vertus et par sa vie exemplaire et édifiante rencontrerait toute son approbation et servirait à convaincre de plus en plus Sa S^té^ de mon amour paternel pour mes sujets catholiques et du soin, que je prends de coopérer dans toutes les occasions à leur bien-être et à leur prospérité spirituelle et temporelle. Vous ajouterez: que surtout dans les circonstances du moment, où un nombre assez considérable parmi eux s'était laissé égarer par les principes destructeurs, que la révolution française avait fait éclore, au point de rompre le serment de fidelité prêté à leur souverain, j'attendais des effets très-salutaires à cet égard, tant de son zèle signalé pour l'intérêt de l'église et de l'État que de la confiance, que ses susditss qualités lui ont acquise de la part de mes sujets de la Prusse méridionale, ses anciens compatriotes; que par conséquent je serais bien aise de le voir au plus tôt que possible entrer dans l'exercice de ses fonctions archiépiscopales et épiscopales dans son nouveau diocèse de Gnesen, et requerrais le pape de vouloir bien le munir de la dispense nécessaire pour pouvoir se charger sans délai et en attendant la confirmation formelle du St.-Siége de l'administration spirituelle et temporelle; que je ne doutais pas, que les raisons susalléguées détermineraient le pape à accorder cette dispense, que j'aimerais pouvoir regarder comme un effet de sa complaisance, quand même je croyais être en droit de l'exiger en vertu des dispositions du chap. 44 *X. de electione et electi potestate*: observation, que vous ferez pourtant d'une manière très-polie. 1795 April 23

»Vous présenterez en même temps au pape la lettre ci-jointe en original, par laquelle le chapitre de Gnesen sollicite la confirmation du nouveau nommé et élu. J'ai lieu de croire, qu'elle sera rédigée en forme de postulation; mais vous ne manquerez pas d'observer: que, l'évêque de Varmie ayant résigné l'évêché de ce nom, avant d'être élu à l'archevêché de Gnesen, son élection faite dans la forme requise par le droit canon devait être regardée comme canonique; que par conséquent il ne pourrait pas être question dans le cas présent de postulation et que j'espérais, qu'il n'y aurait aucune difficulté, que les bulles de confirmation fussent expédiées dans la forme observée en dernier lieu à l'égard de l'évêché de Posen.

»Comme le procès, qui doit précéder la proclamation des évêques nommés et élus ne regarde pas seulement les qualités canoniques du nominataire, mais en même temps l'état de l'église, à laquelle ils viennent d'être préposés, je crois, qu'il devra avoir lieu au sujet de l'église archicathédrale de Gnesen, quand même la qualité d'évêque, dont l'archevêque actuel se trouvait déjà revêtu, ne paraît plus l'admettre à son égard. Vous prendrez des informations là-dessus, et dans le cas qu'elles justifiassent la supposition susdite, vous vous emploierez, pour que la commission en soit

1795 April 23 donnée à un évêque de mes États, soit de la Prusse occidentale ou de la Prusse méridionale.

»Étant averti au reste, que les taxes à payer à la Datarie romaine pour la confirmation, la dispense et le pallium montent à une somme très-considérable, vous tâcherez d'en obtenir une modification équitable, en alléguant, que par les troubles consécutifs, dont les provinces, où les biens-fonds de l'archevêché de Gnesen sont situés, ont été agitées depuis une longue suite d'années, ceux-ci se trouvaient dans un état de délabrement et destruction incroyable dans l'étranger et que par conséquent les revenus en avaient très-considérablement diminué, de sorte que le nouvel archevêque se flattait, qu'en considération de ces circonstances on voudrait bien se prêter à quelque rabais sur les taxes et épices à payer par lui« . . .

---

226. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Bischof von Ermeland, und dem Etats-Minister Woellner. Berlin 1795.

R. 7. B. 21.

Der Antrag, den Anspruch der katholischen Geistlichkeit auf die Real-Abgaben von Evangelischen durch ein neues Edict festzustellen, wird abgelehnt.

April 25 Hohenzollern. April 25.

Mundum.

»Ich habe zwar Ursache zu hoffen, dass der Process zwischen den protestantischen Einsassen im Marienburgischen und den dortigen katholischen Geistlichen wegen einiger Real-Abgaben, die von je her auf ihren Häusern haften, zu Gunsten der Geistlichkeit nach Lage der Acten entschieden werden wird. Es fordert mich indess doch Pflicht auf, E. E. hohen Einsichten Nachstehendes darüber gehorsamst einzureichen.

»Als die Provinz Westpreussen ehemalen sich der polnischen Hoheit unterwarf, waren die Parochien in derselben durchaus katholisch, und in der Folge wurden bei Vertheilung neuer Ländereien die Lutherischen und Reformirten Miteinwohner dieser Provinz und ihnen die Ausübung ihrer Religion gestattet; indess geschah dies doch nur mit Vorbehalt der Rechte der katholischen Geistlichkeit. Die Dissidenten haben in der Folge häufige Beschwerden über Bedrückungen geführet, und so billig es war, dass diesen abgeholfen wurde, so erhielten sie[1]) sich doch in dem Rechte dieser Abgaben, weil sie eine Real-Abgabe waren, und in der That hätten sie ohne solche auch nicht bestehen können, da die Könige von Pohlen sich damit begnügten, sie mit einigen Pfarr-Hufen dotirt zu sehen, wovon aber unmöglich der Pfarrer leben, Kirche und ihre Diener unterhalten werden konnten. Bei Besitznehmung dieser Provinz behielten die lutherischen Glaubensgenossen daher auch alle die Verpflichtungen gegen die katholische Geistlichkeit, die sie vorher gehabt hatten, nur dass sie von den *iuribus*

1) Die Parochien.

stolae befreiet wurden. Diese in der Regierungs-Instruction[1]) enthaltene Vorschrift stimmt nun mit dem in dem Tractat von 1773[2]) dem katholischen Clero zugesicherten *statu in quo* vollkommen überein. Allein anstatt solche noch itzt, wo die katholische Geistlichkeit solche mehr als jemalen gebraucht, noch aufrecht zu erhalten, fängt man in den Gerichtshöfen an, die allgemeine Grundsätze zwischen Parochis und Parochianis auf die hiesige Geistlichkeit anzuwenden, ohne auf die Local-Verhältnisse und neueste Tractaten Rücksicht zu nehmen. Hievon würde am Ende, da die katholischen Einsassen sich immer mehr und mehr vermindern und ihre Stellen durch Lutheraner und Reformirten ersetzt werden, die natürliche Folge sein, dass die Hälfte der katholischen Pfarrern mit den Schullehrern eingehen müsste und der ganze *status in quo* vernichtet würde. 1795 April 25

»Ich weiss sehr wohl, dass man einem Gerichtshofe in einem einzelnen Fall keine Vorschrift eines Erkenntnisses geben kann. Allein die Verhältnisse der fremden Religions-Verwandten gegen die katholische Geistlichkeit könnten durch ein neues Edict, welches für die Folge ein allgemeines Gesetz würde und bloss eine Bestätigung der Regierungs-Instruction wäre, festgesetzt werden, und ich stelle es E. E. hohem Ermessen ganz ergebenst anheim, durch eine gefällige Rücksprache mit einem hohen Cabinets-Ministerio ein Gesetz zu promulgiren, wodurch die Rechte der katholischen Geistlichkeit gesichert würden und wo[3]) dies auch um so viel billiger, als die mehresten dieser Abgaben wirkliche und wahre Verbindlichkeiten geworden sind und die itzigen Besitzer der Höfe sie mit solchen acquirirt haben und bei Erlegung des Kauf-Pretii schon darauf als auf eine Real-Abgabe Rücksicht genommen haben« . . .

Woellner. Mai 4. Mai 4

Concept, geschrieben von Siebmann. Anweisung von Svarez. — Das Schreiben scheint nicht abgegangen zu sein.

»Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint nicht der bequemste zu sein ein dergleichen Generale . . . in Anregung zu bringen. Ich habe aus den Acten des Justiz-Departements ersehen, dass unter'm 20. October v. J. in der Sache der lutherischen Einsassen der Marienburger Werder gegen die dortige katholische Geistlichkeit eine Verfügung an die westpreussische Regierung erlassen worden[4]), worin dieselbe auf die Bedenklichkeiten gegen die Anwendbarkeit des dissidentischen Vertrages *de 1768*, welcher der Geistlichkeit hauptsächlich entgegengesetzt wird, aufmerksam gemacht worden. Es scheinet rathsamer zu sein, den Erfolg dieser Verfügung und den Ausgang dieses Processes abzuwarten, indem, wenn darin die Geistlichkeit obtiniren sollte, es eines neuen Gesetzes, wozu unter den jetzigen Umständen S. K. M. Sich vielleicht nicht sobald entschliessen möchten, gar nicht bedürfen wird.«

1) Band 4, 541. 2) Band 4, 540. 3) So! 4) No. 158.

1795 April 26 **227. Etats-Minister Woellner an (den General-Major Hans Rudolf v. Bischoffwerder).** Ohne Ort 1795 April 26.

R. 96. 222. B. Eigenhändiges Mundum.

Beschwerde über das Auswärtige Departement. Hohenzollern und sein Gnadenjahr.

»*S. T.* Herzensfreund! Ich bin so frei, Ihnen den Original-Bericht der Marienwerderschen Regierung *sub petito remissionis* zu communiciren und mir Ihren gütigen Rath zu erbitten, ob ich zum zweiten Mal[1]) meine gerechte Beschwerde über die Usurpation des Auswärtigen Departements an des Königs Maj. gelangen lassen soll, da ich auf die vorige noch nicht beschieden bin und die Herren v. Alvensleben und v. Haugwitz schlechterdings fortfahren, mir auch nicht das Mindeste zu communiciren. Es kann doch für einen Departements-Chef keine grössere Prostitution erdacht werden, als wenn ein paar, noch dazu jüngere Ministres (denn der alte Finckenstein ist *zéro en chiffre*) nach Belieben in diesem fremden Departement wirthschaften und Verfügungen *pro lubitu* machen, ohne demjenigen, von dessen Ressort dies Departement ist, auch nur ein Wort davon zu sagen. In welchem Lichte erscheine ich vor den subordinirten Collegiis und vor den Bischöfen! Was soll ich der Regierung zu Marienwerder für Resolution geben, die von mir, und nicht vom Auswärtigen Departement Resolution erwartet? Soll ich sie an jene junge Herren verweisen? Das thue ich nicht, und wenn ich sterben sollte! Wenn Sie ein Regiment hätten, und Ihre Officiers verlangten Ordres von Ihnen, würden Sie zu ihnen sagen: Gehet hin zu die beiden jüngern Generals und empfanget dort Eure Ordres?

»O Gott! Was habe ich denn gethan, dass der liebe König auch in Dienst-Sachen so hart mit mir verfährt! Es ist aber dies ganz gewiss nicht sein Wille. Wenn das Auswärtige Departement zu dieser Usurpation Recht zu haben glaubt, so erlaube mir nur der König die Sache *in via iuris* auszumachen. Ich will *fiscum contra fiscum* excitiren und gewiss obtiniren! *Vale! Totus Tuus.*«

April 27 Immediat-Bericht des Generals Bischoffwerder. Potsdam April 27.

Eigenhändiges Mundum.

»V. M. verra par la lettre ci-jointe du ministre d'État de Woellner, que la rixe entre le département ecclésiastique et celui des affaires étrangères devient de jour en jour plus forte. L'évêque de Varmie, prince de Hohenzollern, en souffre également; il m'écrit presque tous les jours, pour que je supplie V. M. de faire expédier la concession de la translation des revenus de son année de grâce, parcequ'il doit faire les arrangements pécuniaires à ce sujet avant le 4. de mai.«

1) S. unter dem 16. April.

228. Geheimer Kämmerier Ritz an (das Cabinet). Potsdam 1795 April 27. 1795 April 27

R. 96. 147. K. Eigenhändig.

Hohenzollern und sein Gnadenjahr.

»Ew. Hoch Wohl Gebohren! Muss ich vielmahl um Verzeihung bitten wann ich Sie abermahls Belästige, Weill jetzt eben das Geistl. Dep. gegen das Auswärtige zu Felde zieht wegen Ausfertigung der Bischöfs Patenter, so schwebte es mir heut früh in die gedancken, es ist aber nicht dieses Was des Königs Majestät fordern, sondern einen vor kurzen eingegangenen Bericht des auswärtigen Departements, worinn von die pretentionen gedacht wird, welche der Graf v. Hohenzollern fordert, nach seinen Todt noch ein jahr über dessen Revenüs zu Disponiren, ohnerachtet seiner jetzigen ansehnlichen Verbesserung.«

---

229. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement. Potsdam 1795 April 29. April 29

R. 7. B. 16. Mundum.

Das dem Grafen Hohenzollern gewährte Gnadenjahr auf Ermland übertragen.

»Da S. K. M. u. s. w. den jetzigen Bischof von Ermeland, Grafen v. Hohenzollern, vor einigen Jahren aus besonderer Gnade ihm[1]) die Disposition über die Revenus des Bisthum Culm und Pelplin auf ein Jahr nach seinem Tode gelassen, so wollen Allerhöchstdieselben ohnerachtet dessen jetzige Verbesserung dennoch nicht Allerhöchstdero königliches Wort zurücknehmen, sondern befehlen, . . . dass statt dessen das Versprechen auf das Bisthum Ermeland transferirt werde, doch mit dem Beding, dass solches nicht mehr als den einjährigen Ertrag des Bisthums Culm und Pelplin ausmache, wodurch dessen Successor in dem Stande gesetzt werde, das erste Jahr einen ansehnlichen Theil der Revenus zu ziehen.«

230.[2]) Königliches »Nominations-Patent zur Abtei des Cistercienser-Klosters Coronowo für den Prälaten und Archidiaconum des Collegiat-Stifts Camin, auch Officialen der Gnesenschen Diöces in Westpreussen Adalbertus v. Szeinert.« Berlin 1795 Mai 4. Mai 4

R. 7. B. 24. C. 4. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen hiemit zu wissen, dass, nachdem der Abt des Cistercienser-Klosters Coronowo mit Tode abgegangen, Wir diese Abtei dem Prälaten und Archidiacono des Collegiat-Stifts Camin, auch Officiali der Gnesenschen Diöces in Westpreussen, Adalbertus v. Szeinert, in Betracht seiner rühmlichen Eigenschaften und besonders bei der vorjährigen Invasion der Polen bewiesenen patriotischen Gesinnungen *in commendam* verliehen haben.

---

1) So! 2) Als Probe mitgetheilt.

1795 Mai 4 »Wir thun solches auch hiemit und in Kraft dieses; ernennen obgedachten Adalbertus v. Szeinert vermöge des Uns zustehenden Vergebungs- und Nominations-Rechts aus landesherrlicher Macht und Vollkommenheit zum Abt des Cistercienser-Klosters Coronowo; meinen, setzen und wollen, dass er diese Abtei *in commendam* erhalten, alle damit verbundenen Rechte, Prärogativen und Temporalia geniessen, die Aufträge in geistlichen Sachen, welche er von Unserer westpreussischen Regierung erhalten möchte, willig übernehmen und nach seiner besten Einsicht ausrichten und überhaupt in allen Stücken sich als einen würdigen und gottesfürchtigen Abt betragen; besonders die Treue, den Gehorsam und die Unterthänigkeit, welche derselbe Uns und Unserm königlichen Hause schuldig ist, beständig vor Augen haben und sich davon durch nichts in der Welt abwendig machen lassen soll.

»Wir gebieten und befehlen auch hiedurch Unserer westpreussischen Regierung und Kriegs- und Domänen-Kammer, auch allen Obrigkeiten und Amt tragenden Personen in Unserer Provinz Westpreussen, mehrbemelten Abt Adalbertus v. Szeinert bei dem ruhigen Besitze und ungestörten Genusse der ihm *in commendam* verliehenen Abtei Coronowo und der damit verknüpften Revenuen und Prärogativen von Unsertwegen zu schützen und zu handhaben, auch nicht zuzugeben, dass er daran auf irgend einige Weise gekränket und geschmälert werde.«

Mai 5 **231. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement.** Potsdam 1795 Mai 5.

R. 7. B. 16. Mundum.

Hohenzollern's Gnadenjahr.

»S. K. M. u. s. w. sind nicht gemeinet, in Ansehung des in der abschriftlichen Anlage enthaltenen Gesuchs des Bischofs von Ermeland[1]) von der zuletzt darüber erlassenen Ordre abzugehen, und tragen daher dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten hiedurch auf, gedachten Bischof, Grafen v. Hohenzollern, dem Inhalt dieser Ordre gemäss und

---

Mai 4 1) Immediat-Schreiben von Hohenzollern (Berlin 4. Mai): »E. K. M. huldvollstes Vaterherz hat die allerhöchste Gnade gehabt, meine unterthänigste Bitte vom 19. April zu genehmigen. Da ich nun vom Auswärtigen Departement eine Resolution erhalten habe, dass lediglich eine Transferirung des Culmschen und Pelplinschen Sterbejahrs auf Ermeland Statt finden soll, und an die allerhöchste Gnade, wodurch E. K. M. mich autorisiren, 14000 Rthlr. als das, das Übrige *ad complementum* der ermländischen Competenz zu meiner jetzigen Verausgabung aufnehmen zu dürfen, nicht im geringsten gedacht wird, so nehme ich meine Zuflucht zu E. K. M. wiederholentlich, mit der allerunterthänigsten Bitte, das Nöthige deshalb an gedachtes Departement huldreichst ergehen zu lassen. Ich setze meine ganze Hoffnung und mein ganzes Vertrauen einzig und allein auf E. K. M. Huld und Gnade.«

dahin zu bescheiden, dass auch sein Nachfolger im ersten Jahre zu seinem Unterhalte Einkünfte haben müsse.« 1795 Mai 5

---

232. Schriftwechsel zwischen dem Geistlichen und dem Auswärtigen Departement. Berlin 1795.

R. 7. B. 16.

Abtei Pelplin. Wahl oder Ernennung.

Das Geistliche Departement. Mai 11. Mai 11

Mundum, gezeichnet von Woellner.

. . . »Was die Abtei betrifft, so muss ich bemerken, dass, wenn EE. EE. selbst einräumen, wasmaassen diese lediglich zum Ressort des Geistlichen Departements gehören, ich eine frühere Communication der wegen Pelplin schon unter'm 2. April ergangenen Cabinets-Ordre hätte hoffen dürfen. Eine solche frühere Communication würde auch um deswillen sehr gut gewesen sein, weil das Geistliche Departement alsdann Sr. K. M. sogleich hätte anzeigen können und müssen, dass die Abtei Pelplin von Allerhöchstdenenselben nicht *in commendam* gegeben werden könne, sondern dem Kloster nach den *pactis conventis Angusti III.* und nach einer von den ältesten Zeiten wohl hergebrachten Observanz, die dasselbe . . . documentiret hat, das freie Wahlrecht competiret. So wie die Sache jetzt liegt und nachdem wahrscheinlich dem v. Verbno-Rydzynski zu dieser Abtei bereits Hoffnung gemacht worden, muss ich EE. EE. überlassen, obige Umstände Sr. K. M. vorzutragen und die Zurücknahme der . . . Cabinets-Ordre vom 2. April zu bewirken, worauf ich sodann und wenn ich von dem Ausfalle der Frauenburgischen und Culmeschen Wahl Kenntniss erhalte, wegen der Wahl zu der vacanten Abtei das Erforderliche veranlassen werde.«

Das Auswärtige Departement. Mai 20. Mai 20

Concept, wie unter dem 1. April.

Ist anderer Meinung.

»In polnischen Angelegenheiten, kommt es nicht auf ältere, sondern auf die neuesten *pacta conventa*, wie in Deutschland auf die neueste Wahl-Capitulation an.

»In den *pactis conventis* Königs August III., Art. *Cisterciensium ordinis p.*, wird zwar versprochen, den Klöstern und Conventen Oliva und Pelplin ihre Wahlfreiheit zu erhalten, und dies geschah vermöge der in einer Constitution *de 1699* enthaltenen Ausnahme dieser Abteien von der königlichen Vergebung. Hiernach ward in den mit dem römischen Hofe vom Könige August III. im J. 1736 eingegangenen Concordaten das königliche Vergebungs-Recht auf 13[1]) benannte Abteien, worunter Oliva

---

1) Nach Band 6, 483 wären es nur 11 gewesen.

1795 Mai 20 und Pelplin nicht begriffen waren, eingeschränkt. Diese Concordaten sind aber auf einem Reichstage von der Republick Polen niemals genehmigt oder angenommen[1]), sondern vielmehr durch die *pacta conventa* des jetzigen Königs von 1764 § *Jura patronatus p.* aufgehoben, und das königliche Vergebungs-Recht ist dadurch auf alle Abteien des ganzen Reichs ohne Ausnahme, mithin auch auf Oliva und Pelplin, nach alter Verfassung erstreckt worden.

»E. E. kann auch nicht unbekannt sein, dass des höchstseligen Königs Maj. die Abtei Pelplin im J. 1778 wirklich *in commendam* gegben haben[2]), ohne dass der Papst damals die geringste Schwierigkeit gemacht, die königliche Nomination zu bestätigen. Wir sehen also gar keinen Grund, warum man jetzt dem Papste oder dem Kloster ein grösseres Recht einräumen solle, als man ihnen bei dem letzten ähnlichen Fall eingeräumt, wo ein . . . Geistliches Departement selbst die Nomination *in commendam* ganz unbedenklich verfügt hat.«[3])

Mai 13 **233. »Promemoria« des Etats-Ministers Buchholtz.**[4]) Posen 1795 Mai 13.

R. 96. 242. A. Mundum.

Wünscht genauere Bestimmung seiner Dienst-Verhältnisse gegenüber Hoym und grösseren Einfluss auf die Wahl der Beamten.

»Die jetzt bestehende Einrichtung der Ministerial-Verwaltung der Provinz Südpreussen und die in der mir ertheilten Instruction befindlichen Lücken über wichtige Gegenstände geben zu so manchen unangenehmen Collisions Anlass, dass ich eine genauere Bestimmung meiner Dienst-Verhältnisse wünschen muss, wenn ich meine Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllen und mein Posten nicht unnütz werden soll.

---

1) In einem späteren Schreiben fügt das Auswärtige Departement noch hinzu: »Obgleich diese Concordaten durch ein *senatus consilium* zu Fraustadt *anno 1737* bestätigt und vom Könige ratificirt sind.«

2) Vgl. das Register zu Band 5 *s. v. Westpreussen* (*Klöster und Stifter*).

3) Auf eine zweite Vorstellung wurde das Kloster Pelplin »mit Nachdruck« zur Ruhe gewiesen. (Das Auswärtige an das Geistliche Departement, Berlin 18. Juli.)

4) An Bischoffwerder gesandt, damit dieser es dem König übergebe: Buchholtz an Bischoffwerder, Posen 13. Mai. In diesem Briefe heisst es: »Au lieu de me mettre selon les intentions primitives du roi à ma place, on a établi un viziriat à Breslau, très-peu analogue à la chose. La province ne peut plus être administrée comme elle l'est à présent. Il faut retourner à votre première idée: de la mettre sous le Grand-Directoire [General-Directorium], en me communiquant comme son membre la direction spécielle avec ordre d'habiter la province; ou si la direction générale doit rester combinée avec la Silésie, il est très-essentiel de tirer une ligne de démarcation entre le pouvoir de S. E. Mr. le comte de Hoym et celui que le roi juge à propos de me confier.«

»Des Königes Majestät schienen, als Höchstdieselben mir meinen jetzigen Posten zu ertheilen geruheten[1]), nicht die Absicht zu haben, mich lediglich von dem Herrn Grafen v. Hoym Excellenz abhängig machen zu wollen, sondern rechneten darauf, dass ich zum Besten der Provinz, bei meiner Bekanntschaft mit den Einwohnern und ihrer Denkungsart mitwürken sollte; die ganze jetzige Einrichtung sollte bloss interimistisch sein. Aber, ob ich gleich alles thue, was an mir ist, für das Beste von Südpreussen zu sorgen, so werden doch in Breslau nicht selten meine gute Absichten aus Unkunde des Locals und aus zu weniger Bekanntschaft mit dem Charakter und der Denkungsart der Nation vereitelt. 1795 Mai 13

»Eine Sache, die nothwendig abzuändern sein dürfte, ist der wenige Einfluss, den ich bei der Besetzung der Officianten habe.

»Die Kammern machen die diesfälligen Vorschläge unmittelbar bei dem Herrn Grafen v. Hoym Exc., und ich erhalte von der Besetzung der Stellen erst dann Nachricht, wenn ich aus denen an die Kammern ergangenen Rescripten sehe, dass mir unbekannte Subjecte angestellet werden. Die Inconvenientien, so daraus für den Dienst Sr. K. M. entstehen, will ich nicht schildern, und eben so wenig bemerken, wie sehr die Autorität dadurch leidet, welche mir von Sr. M. verliehen worden.

»Nach meinen Instructionen soll ich auf die Officianten ein wachsames Auge haben und für ihre gute Führung verantwortlich sein. Wie kann ich aber für mir unbekannte Leute responsable gemacht werden? Und was für Mittel habe ich in Händen, ganz unbrauchbare, oft sittenlose Menschen aus dem königlichen Dienste fortzuschaffen oder zu bestrafen?

»Nur dann, wenn mir der Auftrag gemacht wird, nach den bei mir von den Kammern einzureichenden Vorschlägen oder aus eigner Wahl zur Besetzung erledigter Stellen die Anträge zu machen, bin ich im Stande, für brauchbare, rechtschaffene und der Person Sr. Maj. und dem Staate anhängliche Diener zu sorgen.

»Der Ober-Präsident Freiherr v. Schroetter geniesst in Ost- und Westpreussen dieses Vorrechtes. Aus welchen Gründen ist solches mir entzogen worden? Sr. Maj. höchster Wille ist es gewiss nicht gewesen, meinen Würkungskreis enger als den des Freiherrn v. Schroetter zu ziehen, zumal da des Königs Majestät mich zum Ministre in der Provinz zu ernennen geruhet haben.

»Ich soll ferner Rescripte von dem Herrn Grafen v. Hoym Excellenz annehmen, und wiewohl mir durch meine Instruction nachgegeben worden, bis auf die Summe von 50 Rthlr. Dechargen zu ertheilen, in allen städtischen und Kämmerei-Angelegenheiten, Juden-Sachen und Polizei-Sachen *finaliter* zu entscheiden, verlangt man von mir, dass ich dem ungeachtet bei meinen Verfügungen mich des Correspondenz-Stils bedienen, den Kammern das

1) S. unter dem 24. September 1794.

1795 Mai 13 Prädicat *hochlöblich* geben und nicht rescribiren, sondern mich mit den mir subordinirten Collegiis *al pari* setzen soll: welches ich aber bis jetzt nicht gethan habe. Denn bin ich nicht auch Minister? Haben des Königes Majestät mir nicht dadurch, dass Allerhöchstdieselben meine (wiewohl noch nicht geschehene) Introduction in den Staats-Rath zu befehlen geruhet, alle die Vorrechte zugestanden, der sich andere Minister erfreuen? Und warum soll ich anders behandelt werden?

»Es würde mir angenehm sein, wenn darunter Abänderungen getroffen werden könnten, wenn durch besondre Cabinets-Ordres den Kammern bekannt gemacht würde, dass S. Majestät mich nicht bloss als Ober-Präsidenten, sondern als einen zweiten Minister in Südpreussen, jedoch in dem mir angewiesenen Geschäftskreise behandelt wissen wollten und die Kammern den gemessenen Befehl erhielten, sowie an des Herrn v. Hoym Excellenz auch an mich zu berichten.

»In allen Landes-Polizei-Angelegenheiten wünsche ich allein von des Königes Majestät abzuhängen. Ich bin mit dem Local bereits bekannt und werde meine Kenntnisse davon auf meiner bevorstehenden Bereisung der Provinz erweitern. Soll ich indessen bei jeder Anordnung, die ich nach meinen besten Einsichten zu treffen vielleicht Gelegenheit haben werde, weitläufig erst berichten und in Breslau Approbationes nachsuchen, so geht beim langsamen Geschäftsgange alles verloren.

»Des Grafen v. Hoym Excellenz haben zu viel Geschäfte und können nicht in allen Branchen unmittelbar wirken; also gehet dieses durch die Räthe, die in Breslau sitzen und dort bei der Gutmüthigkeit des Herrn Grafen v. Hoym Excellenz viel zu viel Willen und Einfluss in die südpreussischen Geschäfte gewinnen.

»Ueberhaupt kann die Finanz-Verwaltung von Südpreussen, so wie sie jetzt ist, keinen erspriesslichen Nutzen gewähren. Schon jetzt finden tausend Inconvenientien statt, unter welchen die Nation zur Zeit der Administration des Herrn v. Voss geseufzet hat. Langsame, späte Bescheidungen werden dem Adel der Provinz immer unerträglich sein. Als der National-Charakter der Polen gemischt wurde, war Ungeduld eine der Haupt-Ingredientien. Ihnen ist oft eine schleunige abschlägliche Antwort lieber als die in die Länge gezogene Gewährung ihrer Bitten.

»In der gegenwärtigen Lage der Dinge adressirt sich alles an mich. Es geht mir nahe, dass ich nicht selten die Leute mit leeren Versprechungen hinhalten und sie an Behörden verweisen muss, zu denen es ihnen an Vertrauen fehlt. Meine Verwendungen werden ohnehin — wiewohl ich mir selbst das Zeugniss geben muss, dass ich damit nicht verschwenderisch bin, sondern nur dann Menschen gefällig werde, wenn meine Pflichten in keine Collision kommen — abgelehnt. Was sagt man aber denn von dem Manne, von welchem man glaubte, dass er in Posen angestellt sei, um eines der heiligsten Rechte des Monarchen, den Schutz gegen Unterdrückung, auszuüben?

»Meine Bitten um Abänderungen der damaligen Verhältnisse sind billig. Sie haben nur das Beste der meiner Aufsicht anvertrauten Provinz zum Gegenstande. Ich bin ohne mehreren Einfluss nichts, mit ihm kann aber meine Bestimmung nützlich werden. Sollte man mir die Bestätigung aller subalternen Officianten anvertrauen und mir nachgeben, dass lediglich durch mich die Vorschläge wegen Besetzung der Raths-Stellen an des Herrn Grafen v. Hoym Excellenz und durch diesen an des Königs Majestät gelangten, so ist schon viel gewonnen. Die Gründe habe ich bereits detaillirt; meine Wünsche müssen die Dienste, die ich in einer anderen Laufbahn[1]) dem Staate geleistet habe, entschuldigen. 1795 Mai 13

»Ohne einen bestimmten Cabinets-Befehl wird indessen nichts ausgerichtet werden. Ergreift man nur das Expediens, solchem das Ansehen eines Supplements zu meiner Instruction zu geben, so sind auch die Dehors gerettet, und des Herrn Grafen v. Hoym Excellenz haben nicht Ursache sich zu beschweren. Schon eine Ordre von Seiten Sr. K. M., mich in den Staats-Rath introduciren zu lassen, wird mir manchen Verdruss ersparen, der mir jetzt unangenehme Stunden verursacht.

»Ich bitte daher: (1) mich nach der Verheissung Sr. K. M. und der Cabinets-Ordre vom 29. September *a. pr.* gemäss in den Staats-Rath introduciren zu lassen; (2) mich dadurch zum zweiten würklichen Departements-Minister zu bestätigen und (3) die Grenzlinie ganz genau zu bestimmen, wo der Würkungskreis des Herrn Grafen v. Hoym anfangen und der meinige aufhören soll.

»Zu demjenigen des Herrn Grafen v. Hoym könnten alle Anträge bei des Königs Majestät, insoferne solche die höhern geistlichen Würden, die Anstellung der Präsidenten und Räthe bei den Collegiis, die Bearbeitung der Etats, die Einführung neuer Auflagen, und die General-Direction der Provinz beträfen, gehören, wenn ich auch gleich mich deshalb vorher mit dem Herrn Grafen concertiren und ihm Vorschläge machen müsste. Den meinigen würde dagegen die Ernennung zu allen subalternen Posten bei den Landes-Collegiis, die Anstellung der Magistratualen, überhaupt aller derjenigen Officianten, die bisher nur auf Special-Befehl angestellt worden, ohne von des Königes Majestät vollzogene Patente erhalten zu haben, begränzen.

»Die Einrichtungen des städtschen Polizeiwesens, alle Domänen- und Juden-Sachen bleiben mir unter der Restriction überlassen, davon nur des Herrn Grafen v. Hoym Excellenz die nöthige Anzeige zu machen und mich nöthigen Falls vorher mit ihm zu concertiren.

»Zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten könnten mir noch von den jetzt fast pensionirten Officianten des ehemaligen südpreussischen Departements ein Calculator, ein Registrator und ein Kanzlist verabfolgt werden.

---

1) Er war Gesandter in Warschau gewesen.

1795 Mai 13 »In ganz allgemeinen Landes-Angelegenheiten wünsche ich übrigens noch, dass alle an die Kammern ergehenden Rescripte nur unter meiner Mitunterschrift, wenn sie auch in Breslau ausgefertigt wären, an die Behörden gelangen möchten.«

---

234. Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Schroetter. Königsberg 1795 Mai 13.

R. 96. 241. Mundum.

Geistliche und Schullehrer in den neu besetzten polnischen Districten behalten ihre Einkünfte.

»In den von E. M. Truppen besetzten pohlnischen Districten kommen öftere Fälle vor, dass die Gehalte der Geistlichen und Schullehrer nicht bloss auf die Einkünfte des ehemaligen Jesuiter-Ordens, sondern auch auf die Kron- und Landes-Abgaben und selbst auf die Revenus von den königlichen Tafel-Gütern gewiesen sind.

»E. M. haben mir nun nicht allein verschiedentlich befohlen, alles in diesen Gegenden in dem Zustande zu lassen, in welchem es vor der letzten pohlnischen Insurrection gewesen ist, sondern es scheint mir auch nothwendig zu sein, die Geistlichkeit und die Schullehrer in dem Genuss ihrer Gerechtsame zu erhalten, indem dieser Stand einen vorzüglichen Einfluss auf die pohlnische Nation hat, die Ausgabe für selbige aber auch von keinem besonderen Belang gewesen. Indessen habe ich doch zur näheren Richtschnur meines Verhaltens . . . anfragen wollen, ob es E. M. . . . Wille sei, dass die katholischen Geistlichen und Schullehrer in Pohlen alle die Einkünfte, die sie vorhin hatten, auch bis zur künftigen Regulirung dieser Angelegenheit ferner behalten sollen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Die Geistlichen werden nach wie vor auf der nehmlichen weise bezahlt. F. W.«

Mai 20 Hiernach am 20. Mai Cabinets-Befehl.

Mai 15 **235. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom.** Berlin 1795 Mai 15.

R. 7. B. 16. Concept, wie unter dem 1. April.

Die Besetzung der Bisthümer Gnesen und Ermland.

Bezugnahme auf den Erlass vom 23. April.

»Comme le chapitre de Frauenburg, avant que de procéder à l'élection du comte de Hohenzollern à l'évêché de Varmie, souhaite d'être assuré, que le pape a effectivement reçu et agréé la résignation de l'archevêque de Gnesen, je veux bien suspendre encore quelques semaines l'élection en question, afin que l'acceptation papale de la résignation du comte de Krasicki puisse arriver en attendant. Mais vous presserez l'expédition de

celle-ci au possible, mon intention étant de remplir incessamment l'évêché de Varmie, et ne me prêtant au délai, que le chapitre de Frauenburg me demande actuellement, que pour donner au pape une marque de complaisance, à laquelle, j'espère, il répondra en mettant la plus grande promptitude possible à l'admission de la rénonciation de l'archevêque de Gnesen, qu'il ne saurait d'ailleurs difficulter, cet archevêque étant muni de ma nomination et ayant été élu par l'unanimité des suffrages du chapitre de Gnesen. 1795 Mai 15

»Je vous adresse à cette occasion une copie vidimée de l'acte, par lequel le comte de Hohenzollern, désigné pour l'évêché de Varmie, a résigné celui de Culm. Vous communiquerez cette pièce également au souverain pontife, en le priant de donner son agrément à la renonciation du comte de Hohenzollern, qui ne manquera pas de s'adresser à ce sujet immédiatement à la cour de Rome, et d'en faire expédier sans aucun délai l'acte usité« . . .

236.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1795 Mai 15.

R. 7. B. 23. CC. Mundum, gezeichnet von Karl Wilh. Frhr. v. Schroetter, Christof Anton v. Ziegenhorn, Christof Karl Gust. v. Schmiedeberg, Wilh. Dav. Büsching, Felix Ludw. Zabel v. Gentzkow, George Karl Christian Schirmeister, Michael Friedrich Eggert, Johann Karl Friedrich v. Alemann, Wilhelm Ernst Riepe, Alexander v. Tevenar, Johann Gottlieb Hecker.

Wie bisher das Bisthum Kulm besetzt worden ist.

. . . »Unsere Acten geben dieserhalb zwar keinen Aufschluss, weil seit der Besitznehmung der Provinz der bischöfliche Stuhl bloss ein Mal durch einen Coadjutor, nämlich den itzt abgehenden Graf v. Hohenzollern besetzt worden, zu dessen Ansetzung als Coadjutor nach der Staats-Verfassung Polens bloss *nominatio regis ad preces episcopi, ut, si aetate provectior, habeat, a quo in iis, quae sacri muneris sunt, adiuvetur*, nöthig war. *Lengnich, Jus publ. regni Poloni, L. III cap. 5* § 7.

Legt das Nominations-Patent für Hohenzollern aus dem Jahre 1777 bei[2]).

. . . »In solchem haben wir das wirklich hohe Alter des damaligen Bischofs v. Beyer und dass er die Ansetzung eines Coadjutors nachgesucht habe, zur Ursach der königlichen Ernennung des Grafen v. Hohenzollern angeführet. Zwar ergab sich der letzte Umstand nicht aus unseren Acten, wir glaubten indess ihn supponiren zu müssen; nachher haben wir bei der Ansetzung des mehrgedachten Coadjutors nicht weiter concurrirt, weil die papstliche Bestätigung erst der königlichen Ernennung folgt und dieses eine Sache war, die der Graf v. Hohenzollern sich selbst besorgen musste.

»Wir kommen nunmehro auf die Ansetzung des Bischofs selbst zurück.

»Nach der vormaligen Verfassung sollte zwar in Preussen der Bischof

---

1) Das Auswärtige Departement hatte am 20. März befohlen, über die Verhältnisse des Bisthums Kulm zu berichten.

2) Vgl. das Register von Band 5 *s. v. Westpreussen (Kulm)*.

1795 Mai 15 von Ermland stets vom Capitul und zwar[1]) *e gremio* desselben gewählet werden; allein in Culm ist, wie in den mehresten Hochstiften Polens, die Wahl zwar auch zum Schein vorgenommen, allein sie musste stets auf den fallen, den der König ernannt hatte. Wir finden in den hiesigen Geschichten keinen einzigen Fall *in contrarium* während der drei letzten Jahrhunderte. Bloss deshalb machten die Stände *motus* und Vorstellungen, wenn zum Bischofe ein Pole oder ein anderer Fremder und kein Einzögling ernannt wurde; allein auch diese Vorstellungen waren ohne Wirkung, und es blieben daher zum Beispiel der Gembicki und der Lipski, die 1600 und 1636 zu Bischöfen ernannt wurden, auch als keine *personae*[2]) *indignae* in dem ruhigen Besitz der ertheilten Würde. *Lengnich, Preussische Geschichte, T. IV. p. 314; T. VI. pag. 95.*

»Der Hof nahm nach der Ernennung weiter keine Notice von der Sache, und es war blosse Gefälligkeit einiger Bischöfe, wenn sie nach der Ernennung durch einen Eid sich verbindlich machten, gleich einem Einzöglinge künftig die Rechte des[3]) Capitels wahrzunehmen.

»In Absicht der Ansetzung des letzten Bischofes v. Beyer werden die beiliegende Verfügungen Königs August's III. vom 26. October 1758 die eigentliche Verfahrungsart darthun. Der König ernannte nämlich einen Commissarium, der Wahl beizuwohnen und darauf zu sehen, dass solche Wahl auf keinen anderen als auf den von ihm bereits ernannten J. v. Beyer falle, und dieser Commissarius musste eine Verfügung gleichen Inhalts an das Capitel diesem zustellen. Solchemnach überlassen E. K. M. wir . . ., (1) den Commissarium zu ernennen, der der Wahl des neuen Bischofes beiwohnen solle, und ihm bekannt zu machen, dass solche auf den bisherigen Weihbischof von Posen, Graf v. Verbno-Ridzynski, fallen müsse, und (2) eine hiemit übereinstimmende Verfügung an das Capitel zu erlassen. Welchemnächst der Commissarius sich bei der Wahl selbst nach denen vom Kaiser Carl VI. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu richten haben wird, deren Beobachtung uns vorgeschrieben worden.«

Mai 16 **237.**[4]) **Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement.** Breslau 1795 Mai 16.

R. 7. C. 25. BB. 1. Mundum, gezeichnet von Hoym.

Empfiehlt, bei Besetzung der südpreussischen Stifter das schlesische Beispiel nachzuahmen, d. h. dem Papste sein Recht nicht streitig zu machen, es aber thatsächlich einzuschränken und zu warten, bis er nachgiebt.

. . . »*In thesi* wird dem Papst das Recht, zu den Beneficien nach Wechsel-Monaten zu providiren, nicht strittig gemacht werden können, und ich bin allerdings der Meinung, dass dem diesfalls zwischen Sigis-

---

1) Hs.: »zwei.« 2) »personae« fehlt in der Hs. 3) Hs.: »der.«
4) Antwort auf das Schreiben vom 26. März, beantwortet am 29. Mai.

mund I. und Clemens VII. errichteten Concordat seine verbindende Kraft nicht abgesprochen werden kann. Allein politische Verhältnisse machen, so wie in Schlesien, daselbst Einschränkungen nöthig. Freilich sollte eine förmliche Anerkennung von Seiten des römischen Hofes hinzutreten, um diesen Abweichungen völlig bindende Kraft zu geben; allein es ist die Frage, ob man auch dort solche *expresse* zugestehen wird; und sollte dies nicht geschehen, so scheint es mir ungleich besser zu sein, so wie in Schlesien *indirecte* den Zweck zu erreichen und in einzelnen contradictorischen Fällen so lange zu insistiren, bis der Papst nachgiebt. 1795 Mai 16

»EE. EE. sind auch bereits geneigt, in diese Idées zu entriren, da dieselben über nachstehende Fragen von mir Auskunft verlangen.«

Folgen die drei vom Auswärtigen Departement gestellten Fragen.

»Bei sämmtlichen Collegiat-Stiftern in Schlesien steht dem Papst kein Collations-Recht zu, sondern bloss beim hiesigen Dom-Stift nach den Monaten ihrer Apertur, indem der Papst mit dem Januario anfängt, der Bischof im Februario conferirt und so beide durch's ganze Jahr abwechseln. Alle Canonicate und Prälaturen werden hiernach *alternative* vergeben, nur die Dom-Propstei ausgenommen, welche beständig päpstlicher Collation ist: als welches auch überhaupt bei allen Beneficiis Statt findet, die *per promotionem ex iure devolutionis* vaciren. Die *menses papales et episcopales* sind nach den *concordatis Germaniae* bei dem Dom-Capitul zu Breslau beständig üblich gewesen und sind es noch.

»Nur ist unter preussischer Regierung sowohl bei dem Dom- als jedem schlesischen Collegiat-Stifte, ja bei jeder Pfarrtei die grosse Einschränkung geschehen, dass niemanden ohne vorgängige landesherrliche Genehmigung ein geistliches Beneficium conferirt werden kann.

»Sobald daher, insbesondere bei dem Dom- oder einem andern Stift, ein Canonicat u. s. w. vacant wird, so muss solches sofort, ohne allen Unterschied der Monate und wer selbiges zu vergeben hat, von dem Bischofe oder dessen Vicariat-Amte oder dem Stifte dem in Schlesien dirigirenden Minister gemeldet werden.

»Dieser submittirt Sr. M. einige taugliche Subjecte, und S. M. machen dem Geistlichen Departement zu Berlin denjenigen bekannt, welchen Sie zu der Stelle bestimmt haben. Dabei entsteht die einzige, nur in Worten bestehende Differenz, dass bei Beneficiis päpstlicher Collation S. M. placidiren und bei bischöflichen nominiren. Sobald dieses Placitum oder Nominations-Decret unter Sr. M. Vollziehung eingegangen, bewirbt sich der Beneficiatus selbst oder durch sein Stift um die päpstliche oder bischöfliche Collation und erhält nach Maassgabe des Wechsel-Monates entweder die Collations-Bulle vom Papst oder das Collations-Patent vom Bischofe; in beiden Fällen wird er aber vom Bischof investirt.

»Diese ganze Einrichtung beruht bloss in der Willensmeinung des hochseligen Königs Majestät, da die Anhänglichkeit an das österreichische

1795 Mai 16 Haus, die öfters bewiesene Untreue des katholischen Cleri, besonders ihres Oberhaupts, des Fürst-Bischofs von Schaffgotsch, die damalige wenige Aufklärung der Geistlichkeit und die Emporbringung der Schul-Anstalten hierzu die vorzüglichsten Motiven gewesen sein mögen. Alle nachherige Verfügungen gründen sich auf die abschriftlich einliegende Cabinets-Ordres vom 17. März 1744[1]) und 30. Dezember 1763[2]), wozu ich den *passum concernentem* aus der Vorstellung des Dom-Capitels[3]) lege.

»EE. EE. werden Sich daraus zu überzeugen belieben, wie sehr unter mehrern Punkten das Dom-Capitel auch hiegegen protestirt, jedoch sich dadurch die Unzufriedenheit Sr. M. zugezogen hatte. Auf die allerhöchste Resolution hat sich alles beruhigt. Es ist solches auf jede Pfarrtei, dass nämlich solche ohne landesherrliches Agrement vom Patrono nicht vergeben werden kann, extendirt worden, und man hat sich in Schlesien recht gut hiernach bequemt, so dass schon seit langer Zeit alle Differentien deshalb verschwunden sind und das grosse Gute gewonnen wird, qualificirte Geistlichen auszusuchen, sie der Landes-Regierung geneigter zu machen und den auf Cultur sehr nachtheilig wirkenden Einfluss des römischen Hofes, soviel als es der *status quo* nur irgend erlaubt, vermindert zu sehen.

»Ein vorzüglicher Fall, wo von Seiten des Papstes gegen die von Sr. M. geschehene königliche Nomination protestirt wurde, war bei der Ernennung des Grafen v. Schaffgotsch zum hiesigen Fürst-Bischof, indem er *via facti* in die Temporalien eingesetzt werden musste und es sich dennoch über 4 Jahr verzog, ehe der römische Hof ihn in die Spiritualia einsetzen liess[4]) . . . In der Folge zeigte man sich von Seiten des römischen Hofes gefälliger, da eine Menge wichtiger Verhandlungen entstanden, indem durch die Entweichung des Fürst-Bischofs v. Schaffgotsch der bischöfliche Stuhl nicht *absolute* vacant wurde und man zu einem *vicario apostolico*, um im Bisthum die Spiritualia canonisch versehen zu lassen, die Zuflucht nehmen musste. Der Bischof hatte damals auf seiner Flucht den Archidiaconum v. Frankenberg zu seinem *vicario generali* bestellt, welchen S. M. nicht acceptirten, sondern dagegen den Propst Bastiani benannten.[5]) Von Seiten des Papstes wurde jedoch dieser aus vielfachen Gründen rejicirt, und bei dieser Gelegenheit schrieb Benedict XIV. an das hiesige Dom-Capitel, dass, wenn S. K. M. nicht den Baron v. Frankenberg zu agreiren geruheten, drei andere Subjecte *de gremio capituli* erwählt und Sr. M. zur Denomination eines anständigen Subjects submittirt werden sollten[6]): wornächst der von Sr. M. Erwählte mit den nöthigen Facultatibus werde versehen werden . . .

»Aus allen diesen ergiebt sich aber, dass keine besondere Concordaten wegen Schlesien mit dem römischen Hofe existiren, und da EE. EE.

---

1) Band 2, 459*. 2) Band 4, 137. 3) Band 4, 133.
4) Band 3, 4 ff. 5) Band 4, 14 ff. 6) Diese Angabe stimmt nicht überein mit dem Band 4, 19 mitgetheilten Schreiben.

neulich gegen den Bischof von Posen, der ohne Anfrage ebenfalls *literas habilitatis* an den Papst geschickt hatte, gedachte schlesische Principien bereits durchgesetzt haben, auch wohl die südpreussische Geistlichkeit nach dem Beispiel der schlesischen sich daran gewöhnen wird, so bin der Meinung, dass diese Grundsätze daselbst zu verfolgen, ohne erst ein besonderes Abkommen mit dem römischen Hofe zu treffen« . . . 1795 Mai 16

---

238. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen. Breslau 1795 Mai 20. Mai 20

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war wahrscheinlich von Hoym gezeichnet.

Bei Kirchen- und Schul-Bauten gilt das Allgemeine Landrecht. Nachlass der Geistlichen.

»Da nach Eurem Bericht . . . über die Vertheilung der Bau- und Reparatur-Kosten der Kirchen-, Geistlichen- und Schul-Gebäude ein Reichs-Gesetz nicht vorhanden ist, auch die Berichte der Land-Räthe und Steuer-Räthe ergeben, dass hierin keine allgemeine gleichförmige Observanz Statt gefunden hat, so müssen allerdings hierin künftig die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für Unsere Staaten in Anwendung kommen. Es hat dies um so weniger Bedenken, da die von Euch angeführten Stellen des Landrechts eigentlich kein neues Gesetz, sondern nur eine Declaration des nicht hinlänglich bestimmten und daher von Rechtslehrern verschieden ausgelegten *iuris canonici* ist: weshalb schon 1755 eine gleiche Declaration für Schlesien gegeben worden. Auch wird hierdurch niemand an erworbenen Gerechtsamen gekränkt, weil Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene specielle Gewohnheiten dadurch nicht aufgehoben und ausgeschlossen werden. Wenn daher dergleichen Bauten vorkommen, so muss bei ihrer Veranschlagung zugleich untersucht werden, ob über die Art des Beitrages eine besondere unstrittige Verfassung vorhanden sei, und in diesem Falle darnach, im entgegengesetzten Falle aber nach den Vorschriften des Landrechts bei Repartition der Kosten verfahren und den Widersprechenden überlassen werden, die etwa behauptete besondere Gerechtsame im Wege Rechtens auszumachen.

»Was aber die Constitution von 1768 anbetrifft, so ist diese durch das Landrecht keineswegs für aufgehoben zu achten, sondern es muss in dem Fall, dass ein Pfarrer ohne Testament verstirbt, auf den Grund derselben ferner der vierte Theil seines Nachlasses für das Kirchen-Aerarium in Anspruch genommen werden.«

1795 Mai 20

239.[1]) Bericht der klev-märkischen Regierung an das Geistliche Departement. Hamm[2]) 1795 Mai 20.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Rohr, Elbers, Reiman, Müntz, Sobbe, Peter Heinrich Wurm, Christof Wilhelm Heinrich Sethe.

Bestreitet die Behauptungen des Präsidenten Rohr wegen Sittenverderbniss der katholischen Gemeinden und Besetzung der katholischen Pastorat- und Schul-Stellen.

Berichtet, »dass uns zuförderst von einem bei denen der römisch-katholischen Religion zugethanen Gemeinen besonders zunehmenden Sittenverderbniss nichts mit Gewissheit bekannt sei; vielmehr haben verschiedene dieser Gemeinen in der Provinz sich bei Gelegenheit der jetzigen verderblichen Kriegslage vor erfolgter feindlicher Occupation durch Anstellung und Haltung besonderer Bet- und Andachts-Stunden vor den Gemeinen anderer Confessionen in der äusseren Religiosität ausgezeichnet.

»Sollten aber auch nach Ausweisung der Criminal-Acten mehrere Delinquenten gewesen sein, welche sich zum römisch-katholischen Glauben bekennen, welches wir doch allhier bei Ermangelung der abgethanen Acten nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre anjetzt nicht ausmitteln können, so könnte solches und dass die mehresten muthwilligen Bettler, Vagabonden und Müssiggänger von dieser Confession sind, doch auch daher rühren, dass der grösste Theil des gemeinen Mannes in der Provinz Cleve und einem Districte der Grafschaft Mark der römisch-katholischen Religion zugethan ist und die hier am häufigsten vorkommenden Delicta in kleinen Diebstählen und harten Real-Injurien der gemeinen Volksclassen bestehen, auch grösstentheils von durchziehenden Ausländern begangen werden. Überhaupt sind die Verbrechen in hiesigen Provinzen nicht häufig noch von grosser Strafbarkeit.

»So viel demnächst die Besetzung der römisch-katholischen Pastorat- und Schul-Stellen in Rücksicht der Qualification der sich dazu meldenden Competenten betrifft, so ist die Beschuldigung, dass diese Stellen bloss um's Geld an ganz unwürdige Subjecte ohne genugsame Prüfung ihrer Fähigkeiten und ihres sittlichen Betragens gegeben würden, in Ansehung unserer, insoweit die Besetzung derselben von uns relevirt, gewiss ohne allen Grund. Und soweit uns hievon schon unser Gewissen völlig frei spricht, so dürfen wir uns auch ferner zur Widerlegung derselben nur auf die verschiedene zu E. K. M. höchsten Entscheidung vorgelegte beim Mangel der in Cleve zurückgebliebenen Acten für jetzt zwar nicht namentlich anzuführende, aus den dortigen Acten sich indessen hinlänglich ergebende einzelne Fälle berufen, worin unser Verfahren bei Besetzung der *quest.* Stellen von Allerhöchstdenenselben geprüft und . . . genehmigt worden und es sich bestätiget finden wird, dass wir uns bei deren Collationen ohne

1) Der Regierung war der Inhalt des Schreibens von Rohr vom 5. September 1794 kurz mitgetheilt worden.

2) Hierhin war die Regierung vor den Franzosen geflüchtet.

Rücksicht auf das dafür *ad aerarium ecclesiasticum* zu erlegende höhere oder geringere Honorarium hauptsächlich theils nach dem Wunsch des grössten Theils der Gemeine, ohne jedoch dieser dadurch ein Wahlrecht einzuräumen, und theils nach denen vorher über die Fähigkeiten und das sittliche Betragen des denominirten Subjects eingezogenen pflichtmässigen Gutachten des Officialis gerichtet haben. 1795 Mai 20

»Überhaupt gehöret die Untersuchung der Qualification der römisch-katholischen Pastoren nach der Vorschrift des mit Kur-Pfaltz im Jahre 1672 in Ansehung der Religions-Verfassung in den vereinigten Ländern Gülich, Cleve, Berg und Mark geschlossenen Recesses[1]) gar nicht für uns, sondern nach dem Art. III § 4 des gedachten Vergleichs nur allein für die Officialen, welche dem Praesentato die Investitur ertheilen. Es ist auch eine bekannte Sache, dass die römisch-katholischen Geistlichen zur Wahrnehmung einer Pastorat nicht allein die Priester-Weihe, sondern auch eine besondere Approbation *ad curam animarum* erlangen müssen, welche letztere nicht allein (so wie die erstere) eine vorhergehende, sondern auch eine fortgesetzte Prüfung erfordert. Daher denn die Officialen solche von Zeit zu Zeit und gewöhnlich alle drei Jahre mit Zuziehung einiger Examinatoren zu wiederholen pflegen.

»So wenig nun unter diesen Umständen durch unsere Collation, wogegen im Fall einer erheblichen Einwendung nach dem gedachten Religions-Vergleiche den Officialen die Remonstration frei steht, ein wegen des Mangels der Fähigkeiten unwürdiges Subject zu einer Pastorat gelangen kann, eben so wenig kann solches durch die Collation eines Privat-Patroni geschehen, indem nach dem § 5 Art. V des vorhin erwähnten Religions-Vergleichs die landesherrliche Confirmation ohne vorhergehende Production der Qualification nicht ertheilt werden darf.

»Wären bei der Vergebung der Pastorate die angeblichen Missbräuche vorgefallen, so würde solche der kurpfälzische Resident, welcher darauf genau vigilirt, gewiss schon gerüget und seiner Pflicht nach dazu nicht stille geschwiegen haben. So viel indessen den jetzigen Mitgliedern des Hoheits-Senats der Regierung bekannt ist, hat derselbe deshalb niemals Klage geführet.

»Die Sittlichkeit des Charakters der römisch-katholischen Geistlichen gehöret eben so wenig wie ihre Fähigkeit zu unserer Prüfung. Dieselben sind in den hiesigen Provinzen vermöge des Religions-Vergleichs vom Jahre 1672, des Neben-Recesses vom Jahre 1677 und des Executions-Recesses vom Jahre 1682[2]) lediglich der *censurae ecclesiasticae* der einländischen geistlichen Obern unterworfen, ohne dass wir uns einmal einer Beurtheilung, ob wohl oder übel censurirt sei, anmaassen dürfen. Diese werden aber gewiss keinem unter der Censur stehenden Subjecte die

1) Band 1, 72 ff. 2) Band 1, 89.

1795 Mai 20 Investitur einer Pastorat ertheilen oder die Fortführung dieses Amts einem Subjecto gestatten, welches sich dieses durch seine Unsittlichkeit verlustig gemacht hätte.

»Wir sind daher auch gänzlich ausser Stande, andere, von der bisherigen, auf die unabänderliche Landesverfassung sich gründenden Einrichtung abweichende Prüfungsvorschläge zu thun.

»Was endlich die Besetzung der römisch-katholischen Schul-Stellen anbetrifft, so wird dabei zwar auf die bei jedesmaliger vorheriger Prüfung bewiesene Geschicklichkeit zur Wahrnehmung einer solchen Stelle Rücksicht genommen. Es bleibt jedoch leider sehr dabei zu beklagen, dass von den anzustellenden Schulmeistern (besonders auf dem platten Lande, wo selbige, um nothdürftig bestehen zu können, entweder zugleich Küster sein, welches bei allen von uns zu vergebenden Stellen der Fall ist, oder sonstige Nebenarbeiten verrichten müssen) nicht allemal vollständige Fähigkeiten bei ihrer Prüfung gefordert, sondern öfters nur mittelmässige Subjecte angestellt werden können.

»Diesem Übel kann indessen bei gänzlicher Ermangelung eines Fonds zur besonderen Salariirung solcher Schullehrer nicht abgeholfen werden. Im Ganzen scheinen aber auch die in Absicht dieses Punkts sowie des vorhergehenden bei E. K. M. geschehene Anzeigen ungegründet zu sein, und stellen wir . . . anheim, ob nicht Allerhöchstdieselben . . . geruhen wollen, sowohl wegen des ein- als andern uns allenfalls noch *casus speciales* vorlegen zu lassen, damit wir solchergestalt uns desto eher zu verantworten im Stande sein mögen.«

Am Rande die Verfügung von Scholz: »*Ad acta*, da der Herr Präsident v. Rohr, durch dessen Anregung dieser widerlegende Bericht veranlasst worden ist, solchen selbst mit unterschrieben und approbirt hat.«

Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement, s. unter dem 11. Mai.

Cabinets-Befehl an Schroetter, s. unter dem 13. Mai.

Mai 24 **240. Ministerial-Erlass an »den westpreussischen Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Schroetter.«** Berlin 1795 Mai 24.

R. 7. B. 23. CC. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Haugwitz. — Anweisung zum Concept von Steck.

Wahl eines Bischofs von Kulm.

Bezugnahme auf den Bericht der westpreussischen Regierung vom 15. Mai. »Wir haben darauf nunmehro für den v. Verbno-Rydzynski das erforderliche Nominations-Rescript an das Capitul zu Culmsee ausfertigen lassen, Euch aber zu Unserm Commissario bei der bevorstehenden Bischofs-

Wahl ernannt. Ihr empfangt zu dem Ende hierneben das für Euch ausgefertigte Commissoriale nebst dem Nominations-Rescript an das Capitul, um es an dasselbe gelangen zu lassen und Euch mit ihm wegen eines Wahl-Termini zu vereinigen. Dieser Termin muss so geräumlich angesetzt werden, dass die Wahl zu Frauenburg, die sich noch an einigen Formalitäten accrochirt, vorher vollbracht sein könne. Ihr werdet am besten thun, darüber mit dem Staats-Minister und Kanzler Grafen v. Finckenstein, welcher als Unser Commissarius die Wahl zu Frauenburg dirigirt, in Correspondenz zu treten. 1795 Mai 24

»Wenn der Wahl-Termin bestimmt ist, so habt Ihr der Wahl beizuwohnen und dabei vermittelst Überreichung Eurer Vollmacht Unsere Willensmeinung dahin zu eröffnen, dass der v. Verbno-Rydzynsky und kein Anderer zu wählen sei, demnächst aber das Wahl-Protokoll und Instrument an Unser Cabinets-Ministerium einzusenden.

»Übrigens könnt Ihr dem Capitul überlassen, das canonisch Erforderliche durch unsern Residenten zu Rom, Abt Ciofani, selbst nachzusuchen.

»In Absicht der Förmlichkeiten bei dem Wahl-Actu kommt es nicht auf die Vorschrift Kaisers Carl VI. an (da der Kaiser in Westpreussen nichts zu sagen hat), sondern auf dasjenige, was bei den vorigen Bischofs-Wahlen zu Culm beobachtet worden ist.«

---

241. Königlicher Erlass an das Dom-Capitel zu Kulmsee. Berlin 1795 Mai 28. Mai 28

R. 7. B. 23. CC. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Haugwitz. — Anweisung zum Concept von Steck.

Soll Rydzynski zum Bischof wählen.

Der Eingang so wie in dem Erlasse an das Capitel zu Frauenburg vom 23. März.

»So nominiren und ernennen Wir hiedurch kraft Unseres Patronat- und Ernennungsrechts dem römischen Hofe und Papst den hochwürdigen und vesten Unsern lieben Getreuen Xaver v. Verbno-Rydzynski, bisherigen Weihbischof des Bisthums Posen, zum Bischof zu Culm und gesinnen an Euch, diesem und keinem andern bei der bevorstehenden Wahl Eure Stimme zum künftigen Bischof zu Culm zu geben und Euch hierunter demjenigen zu conformiren, was unser Wahl-Commissarius, der wohlgeborne Unser westpreussische Regierungs-Präsident und lieber Getreuer Carl Wilhelm Frhr. v. Schrötter Euch deshalb von Unsertwegen eröffnen wird.«

1795 Mai 29

242.[1]) **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1795 Mai 29.

R. 7. C. 25. BB. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Will Hoym's Rath wegen der südpreussischen Stifter befolgen: kein Concordat, sondern Nachahmung des schlesischen Beispiels. Wie die Sache dem Papste annehmbar zu machen ist.

. . . »Wir waren schon längst überzeugt, dass eine gleiche oder ähnliche Einrichtung in Südpreussen das beste und kürzeste Mittel sei, der Staats-Verwaltung den unumgänglich nöthigen Einfluss auf die Vergebung der geistlichen Würden und Beneficien zu verschaffen, damit nur Männer von geprüfter Treue und Anhänglichkeit an die neue Regierung dazu gelangen können. Allein die seit der Besitznahme desfalls gepflogene Correspondenz und noch mehr die subsidiarisch getroffene Verfügungen, welche indessen bei weitem den vorgesetzten Endzweck nicht erreichten, hatten bei uns Zweifel erregt, ob es möglich sein werde, selbige auch in der neuen Provinz geltend zu machen und in Gang zu bringen: um so mehr, da wir nicht gewiss waren, ob selbige nicht in Schlesien schon vor der Eroberung Statt gefunden habe, durch Concordate zwischen den Kaisern und Päpsten bedungen worden und so die daraus entspringenden Rechte auf die Könige von Preussen übergegangen seien. Unter dieser Voraussetzung war die Idee einer solcherhalb wegen Südpreussen mit dem päpstlichen Hofe einzuleitenden Unterhandlung sehr natürlich. Seitdem wir aber aus EE. . . . Schreiben ersehen, auf welchem Wege man in Schlesien dahin gelanget ist, der Landes-Regierung die Disposition über alle Beneficia und sogar über die *beneficia curata* (ohne Rücksicht, zu wessen Collation sie gehören) zu verschaffen, und dass sowohl der Papst als der Clerus sich dazu bequemt hat, treten wir ganz Deroselben erleuchteten Meinung bei, dass es am rathsamsten sei, in Südpreussen eben diesen Weg einzuschlagen, mit der Anwendung der Principien den Anfang zu machen, die dagegen zu besorgende Protestationen von Seiten des Papstes und der Geistlichkeit abzuwarten und alsdann standhaft und unerschütterlich darauf zu beharren.

»Man kann sich nicht verhehlen, dass dieses eine empfindliche, wesentliche und sehr merkliche, vorhin in Polen ganz ungewöhnliche Einschränkung des Collations-Rechts ist, dass sich das polnische königliche Patronat- und Nominations-Recht bei weitem nicht auf alle Beneficia erstreckt habe und dass die Könige von Polen zur Collation des Papstes in seinen Monaten und der *ordinariorum collatorum* nichts zu sprechen gehabt haben. Allein die Wohlfahrt des Staats erfordert diese Neuerung, und es kann daher nur über die Mittel, sie in Gang zu bringen und sie dem Papst und dem Clerus annehmlich zu machen, die Frage sein. Was

1) Antwort auf das Schreiben vom 16. Mai.

die einheimischen Collatores betrifft, so müssen sich diese den landesherrlichen Verfügungen wohl unterwerfen, und es ist auch bei verschiedenen Fällen, die uns bekannt geworden, schon geschehen. Dem Papst aber muss man die Sache nicht in dem Lichte einer Nomination, sondern aus dem Gesichtspunkte darstellen: dass dem Könige wesentlich daran gelegen sei, dass die Beneficia nicht nur canonisch fähigen und würdigen, sondern auch gut gesinnten, unverdächtigen Personen und treuen, von den verderblichen Principien des Tages nicht angesteckten Unterthanen ertheilet werden; dass der Papst, da er in der Entfernung die sich darstellenden Subjecte nicht kennen kann, sich bishero in Absicht der erstern canonischen Eigenschaften an die von den Bischöfen ertheilten *litteras habilitatis* gehalten; dass die Bischöfe aber nicht im Stande seien, die Candidaten in Absicht der letztern für Kirche und Staat gleich wichtigen Eigenschaften zu beurtheilen, sondern die Regierung allein Gelegenheit habe, sie in Absicht ihrer politischen Denkungsart zu kennen; dass der König daher immer die würdigste Person benennen, vorschlagen, empfehlen werde, der der Papst alsdann das in seinem Monat erledigte Beneficium conferiren möge, anders aber keine Collation zugegeben werden könne; dass das päpstliche Collations-Recht dadurch eben so wenig für beschränkt angesehen werden könne, als es bis jetzt durch die oberwähnte *litteras habilitatis*, an welche sich jedoch die Päpste gehalten, als geschmälert angesehen worden. 1795 Mai 29

»Wir haben indessen bereits oben geäussert, dass diese Gründe nicht in einer zu eröffnenden Unterhandlung, sondern nur dann geltend zu machen sind, wenn der Papst Schwierigkeiten machen sollte, sich der neuen Einrichtung zu conformiren, wovon E. E. uns eintretenden Falles zu benachrichtigen wohl die Gefälligkeit haben werden.«

---

243. Ministerial-Erlass an »das Cistercienser-Kloster zu Coronowo im Netz-District.« Berlin 1795 Juni 1. Juni 1

R. 7. B. 24. C. 4. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz. Anweisung von Scholz.

Es bleibt bei der Ernennung von Szeinert.

»Schon vor Eingang der Vorstellung des Cistercienser-Klosters zu Coronowo vom 6. Mai *c.* haben S. K. M. das Nominations-Patent[1]), wodurch die dortige Abtei dem v. Szeinert *in commendam* verliehen worden, vollzogen, und dabei muss es sein Bewenden haben. Auf die Concordaten vom Jahre 1737, welche von der Republik Polen nie genehmigt worden, sind Supplicanten sich zu berufen nicht fundirt, wohingegen in der Constitution *de anno 1768* dem Landesherrn die Verleihung der Abteien *in commendam* ganz allgemein vorbehalten ist.

---

1) S. unter dem 4. Mai.

1795 Juni 1 »Auf die Verbesserung des Klosters ist übrigens bereits Rücksicht genommen worden, indem der neue Abt sich reversirt, den fünften Theil seiner Einkünfte *ad mensam claustralem* abzugeben. Dass derselbe sich keiner Gerichtsbarkeit oder disciplinarischen Gewalt über das Kloster anzumaassen habe, dessen wird er sich von selbst bescheiden, und wie es mit der künftigen Direction der klösterlichen Angelegenheiten zu halten sein wird, darüber ist der gutachtliche Bericht der westpreussischen Regierung erfordert worden, nach dessen Eingang das diesfalls Nöthige verfügt werden soll.«

---

244. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Grafen von Hohenzollern, Bischof von Kulm. 1795.

R. 7. B. 16.

Rydzynski kann zum Bischof von Kulm nur postulirt werden.

Juni 4 Das Auswärtige Departement. Berlin Juni 4.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Haugwitz. Anweisung von Steck.

. . . »Wir verstehen nicht, warum man, wie Ihr anführt, zu dem Bisthum Culm nicht durch canonische Wahl, sondern nur durch Postulation gelangen könne. Es kommt ja bloss darauf an, ob der *nominatus regius* mit keinem *defectu canonico* behaftet sei.«

Juni 12 Hohenzollern. Oliva Juni 12.

Mundum.

Berichtet, »dass die Culmsche Diöces schier immer *via postulationis* conferirt worden sei; wie sie denn auch meinen Vorfahrern, denen Culmschen Bischöfen v. Leski und v. Baier auf diese Art verliehen worden ist, weil selbe nicht Canonici von Culm gewesen sind, folglich keine Election Statt finden konnte. Diesemnach bleibt dem Weihbischof v. Rydzinski, weil er nicht eligible ist, nichts übrig, als *via postulationis* Bischof von Culm zu werden, welches denn auch nach meiner Solution *a vinculo ecclesiae Culmensis* sogleich geschehen wird.

---

245. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Geistlichen Departement. 1795.

R. 7. B. 24. P. 2.

Kein Noviciat für den Reformaten-Orden!

Juni 7 Die westpreussische Regierung. Marienwerder Juni 7.

Mundum, gezeichnet von Schroetter, Ziegenhorn, Büsching, Gentzkow, Schirmeister, Eggert, Wilhelm Ernst Riepe, Ernst Heinrich Oelrichs, Karl Wilhelm Reichardt, Johann Gottlieb Hecker.

Zeigt in Betreff »einer Vorstellung des Provincials des Reformaten-Ordens, nach welcher derselbe um die Erlaubniss bittet, in Neustadt ein Noviciat zur Bildung junger Geistlichen des Reformaten-Ordens anlegen

zu dürfen«, an, »dass bereits gleich einige Jahre nach der Reoccupation der Provinz Westpreussen von den Obern der Mendicanten Acten[1]) die Erlaubniss, Novitiate für ihre Orden anzulegen, gebeten worden, dass aber diesem Gesuch in der Rücksicht, dass dieser[2]) Orden der Bettel-Mönche in der hiesigen Provinz viele Klöster hat und die Vermehrung der Mitglieder derselben der übrigen Verfassung der Provinz nicht für zuträglich geachtet worden, nicht nachgegeben worden. Unsers . . . Ermessens sind aber diese Gründe noch vorhanden, und wir würden überhaupt der . . . Meinung sein, dass es im Ganzen für die hiesige Provinz zuträglicher sein würde, diese Ordens-Mitglieder zu vermindern, als durch Anlegung von Novitiaten die Vermehrung derselben zu befördern. Überhaupt aber glauben wir, dass, wenn auch wirklich darauf Rücksicht genommen werden müsste, die Klöster dieser Ordens mit den nöthigen Geistlichen und Ordens-Männern besetzt zu erhalten, dennoch die nachgesuchte Anlegung eines Novitiats in der hiesigen Provinz zu Erreichung dieses Endzwecks nicht unumgänglich nothwendig sein würde, da in Südpreussen Novitiate sind, aus welchen die hiesigen Klöster nöthigen Falls mit Geistlichen hinreichend versehen werden können.« 1795 Juni 7

Das Geistliche Departement. Berlin Juni 22. Juni 22

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz.

Hat den Provincial des Reformaten-Ordens abschläglich beschieden, »mit dem Beifügen, dass der Orden den Abgang in Westpreussen aus den südpreussischen Novitiaten ergänzen könne.«

---

246. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Danckelman. Breslau Juni 13 1795 Juni 13.

R. 96. 242. A. Mundum.

Goldbeck erhält die südpreussischen Justiz-Sachen.

»Bei meiner Rückkunft von Thorn, woselbst ich E. M. Befehl gemäss die dritte südpreussische Regierung introduciret habe, habe ich die . . . Cabinets-Ordre vom 1. d. M. mit gebührender Ehrerbietung erhalten, durch welche ich angewiesen werde, die fernere Aufsicht und Bearbeitung der Justiz-Sachen in Südpreussen dem Gross-Kanzler v. Goldbeck zu überlassen und alle dahin gehörige Acten und Nachrichten an denselben auszuhändigen, und die mich zugleich von aller ferneren Theilnehmung an den südpreussischen Justiz-Angelegenheiten dispensiret.

»Ich habe bereits an besagtem Gross-Kanzler über die Abgebung sämmtlicher Acten geschrieben, welche alltäglich geschehen kann, da ich den für mich so schmeichelhaft gewesenen, jetzo mir auf ein Mal abgenommenen Auftrag von Anfang an mit Anstrengung aller meiner Kräfte

---

1) So! 2) Hs.: »diese.«

1795 Juni 13 ohne alle mir gegebene Beihülfe ausgerichtet und alles gethan zu haben glaube, was in meiner Lage zu thun möglich war, so dass ich keiner besonderen Vorbereitung zu Abgabe desselben benöthiget bin.«

Juni 15 **247. »Publicandum« des Justiz-Departements »an die Unterthanen der Grafschaft Lingen.«** Berlin 1795 Juni 15.

Nach dem Drucke bei *Goldschmidt, Geschichte d. Grafschaft Lingen* S. 646. Die Urschrift war gezeichnet von Reck, Woellner, Goldbeck, Thulemeier.

Sollen die Abgaben an die reformirte Geistlichkeit unweigerlich zahlen.

»Es ist S. K. M., unserm allergnädigsten Herrn, angezeigt worden, dass verschiedene Unterthanen des platten Landes der Grafschaft Lingen die schuldigen Abgaben an die dasige Geistlichkeit seit einiger Zeit zu verweigern sich beigehen lassen. Da nun aber gedachte Unterthanen zu diesen Abgaben von ihren Häusern und Colonaten seit den ältesten Zeiten her verpflichtet sind und ihre Stellen mit diesem Onere übernommen haben, auch der von einigen dagegen geäusserte Widerspruch schon in den Jahren 1746 und 1748 im Wege Rechtens untersucht und als völlig ungegründet verworfen worden, übrigens aber die Kirchen, Prediger und gottesdienstliche Anstalten ohne diese Abgaben, worauf sie zum Theil fundirt sind, nicht würden bestehen können: so werden die Unterthanen hierdurch alles Ernstes aufgefordert und ermahnt, sich nicht durch Eingebung boshafter Rathgeber und strafbarer Unruhestifter von ihrer Schuldigkeit fernerhin abhalten und irre führen zu lassen, vielmehr sothane, unter Benennung von Mess-Korn, Opfer-Geld, Küster-Rocken, Neujahrs-Geld und so weiter von je her üblichen Abgaben, sowohl in Ansehung der Rückstände als der laufenden Prästationen, prompt und willig, und zwar letztere in Natur, die Rückstände aber in Geld hergebrachter Maassen nach den Preisen, so wie das eingekommene Getreide öffentlich verkauft worden, spätestens binnen vier Wochen nach bevorstehender Ernte zu berichtigen, damit durch fernere Renitenz S. K. M. nicht genöthigt werden mögen, sie durch die schärfsten executivischen Zwangsmittel, nöthigen Falls auch durch militärische Hülfe, zu dieser Schuldigkeit anhalten zu lassen und zugleich gegen die Anstifter, Beförderer und Rathgeber bei einer solchen Renitenz strenge Untersuchung zu verfügen.«

Juni 17 **248. Bericht des Residenten Ciofani.** Rom 1795 Juni 17.

R. 46. B. 78. Eigenhändiges Mundum.

Oestreich's Pläne auf das Bisthum Breslau.

Der Cardinal Staats-Secretair »vient de m'assurer, qu'on a déjà ordonné au nonce de Vienne de venir à l'appui des démarches, que V. M. a fait faire, et que la cour impériale jusqu'à présent n'a pas fait auprès du St.-

Siége la moindre réquisition sur cette affaire. Mais le secrétaire d'État m'a recommandé surtout, que V. M. continue à veiller sur les mesures, que la cour de Vienne pourrait prendre, pour revenir à bout d'un démembrement si contraire à la solennité des traités.« 1795 Juni 17

249.[1]) **Bericht des Residenten Ciofani.** Rom 1795 Juni 17.

R. 7. C. 25. BB. 1. Eigenhändiges Mundum.

Rom kann die Bullen betreffend Kuszel nicht zurücknehmen.

»Ayant reçu la royale dépêche de V. M. signée le 26. de mars et ayant bien consulté la coutume de la cour Romaine, j'ai l'honneur de Lui représenter, que la collation du doyenné de Gnesne, que le St.-Siége fit au Sr. de Kuszel par des lettres d'habilité de son archivêque, vient à Rome reputée aussi canonique et irrevocable, qu'il n'y a pas aucun moyen de la revendiquer.

»Mais si ledit Sr. de Kuszel s'est par ses mauvais procédés rendu indigne des faveurs royales et de jouir par là de la grâce du St.-Siége, V. M. pourra lui faire insinuer de se abdiquer de son droit acquis par les bulles, quoique[2]) elles ont été suspendues par vos ordres royaux, ou de céder le doyenné aux mains de son archivêque même avec la réserve de quel pension, que Votre clémence pourra généreusement lui accorder. C'est ainsi, Sire, que l'on peut concilier cette affaire avec le style de Rome et l'intérêt de votre couronne. Car Rome, à qui cette dimission paraîtra volontaire, ne manquera pas de l'admettre; l'honnêteté d'un ordinaire ne sera pas blessée, et le doyenné pourra être conféré à des personnes plus attachées et qui Vous seront plus agréables.

»Tout autre pas, que j'irais prendre par[3]) porter à bout cette affaire, serait absolument inutile, parce que la cour de Rome n'a pas accoutumé de retirer ses bulles une fois accordées valablement« . . .

---

250. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym. Juni 18
Berlin 1795 Juni 18.

R. 7. C. 25. BB. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Kuszel hat sich gerechtfertigt. Ciofani's Saumseligkeit.

Dank für Mittheilung der »Vorstellung des Canonici v. Kuszel, wodurch derselbe sich gegen den Verdacht der Theilnahme an den südpreussischen Unruhen vertheidigt und um die königliche Genehmigung wegen des ihm conferirten Dom-Decanats zu Gnesen bittet.«

»Der Resident Ciofani hat, wie er in allen dem römischen Hofe unangenehmen Angelegenheiten eine an Widerspenstigkeit grenzende Saum-

1) Beantwortet am 8. Juli. 2) Der Sinn erfordert: »parce que.«
3) Ciofani meint: »pour.«

1795 Juni 18 seligkeit beweiset[1]), über den ihm unter dem 26. März gemachten Auftrag, die Zurücknahme der dem v. Kuszel ertheilten Provisions-Bulle zu verlangen, noch gar nicht berichtet, ja nicht einmal den Eingang des Rescripts gemeldet. Wir sind daher in Ungewissheit, ob der Papst die Bulle zurückgenommen habe oder cassiren werde. Sollte es aber noch nicht geschehen sein, so scheint es uns, dass man die päpstliche Provision zu Gunsten des v. Kuszel werde müssen hingehen lassen, da dieser unserm Ermessen nach sich gegen die persönlichen wider ihn angebrachten Beschuldigungen und Beimessungen völlig gerechtfertiget hat, die Lage des Erzbischofs aber und die des v. Kuszel zur Zeit der Erledigung des Beneficii so geartet gewesen, dass die begangene Unregelmässigkeit wohl Entschuldigung zulässt und verdienet und diese Dignität und Prälatur der Gnesenschen Metropolitan- und Cathedral-Kirche in einem päpstlichen Monate erlediget worden und also nach der Observanz, wovon die Posensche Kammer in ihrem Bericht vom 9. Januar *c.* Beispiele und Beweise beigebracht hat, zur päpstlichen Collation gehörte« . . .

251.[2]) Ministerial-Erlass an den Grafen Raczynski, Bischof von Posen. Berlin 1795 Juni 18.

R. 7. C. 25. EE. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Hoym, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Tadel wegen eigenmächtiger Vergebung geistlicher Beneficien.

»Wir haben bald nach dem Antritt Unserer Regierung in Südpreussen nöthig gefunden, sämmtlichen Officialaten aufzugeben, jede Erledigung einer geistlichen Würde oder eines Beneficii Unsern Krieges- und Domänen-Kammern anzuzeigen, und dabei Unsere Willensmeinung dahin geäussert, dass niemand ohne Unsere landesherrliche Genehmigung zu irgend einem Beneficio gelangen solle.[3]) Es gereichet uns daher zu vieler Befremdung und gerechtem Missfallen, von Euch zu vernehmen, dass Ihr in verschiedenen in Eurer Diöcese vorgekommenen Erledigungs-Fällen von dieser Verfügung abgewichen seid und, ohne vorher bei Unserm Cameral-Departement anzufragen, bald Beneficia, die zu Eurer Vergebung vacant waren, conferirt, bald bei solchen, wo dem päpstlichen Stuhl die Collation zustand, *litteras habilitatis* zum Behuf der Nachsuchung der päpstlichen Provision ertheilt habet. Da einige dieser Fälle bald nach Eurer Erhebung auf den bischöflichen Stuhl Statt gehabt haben, wo die mögliche Unkunde Unserer Willensmeinung einiger Entschuldigung Raum liess, und die von Euch nominirten oder zu Rom empfohlnen Subjecte Uns als Unsres

---

Juli 5 1) In den Acten (R. 9. ZZ) befindet sich der nicht vollzogene Entwurf (Berlin 5. Juli) zu einem Erlasse an Lucchesini: er möge berichten, ob Ciofani durch eine geeignetere Persönlichkeit zu ersetzen oder ob ihm ein zweiter Resident an die Seite zu stellen sei.

2) Antwort liegt nicht vor. 3) Vgl. No. 100.

gnädigen Wohlwollens würdige Männer bekannt waren, haben Wir Anstand genommen, sie von dem Besitz der Beneficien auszuschliessen, und ihnen daher Unsere Genehmigung nachträglich ertheilet. Wir wollen Euch indessen hiermit nochmals so gnädig als ernstlich anweisen und ermahnen, dafür zu sorgen, dass zuförderst alle in Eurer Diöces sich ereignende Erledigungs-Fälle Unserer Krieges- und Domänen-Kammer angezeiget werden und sodann ohne Unsre oberlandesherrliche Einwilligung, welche zu ertheilen Wir Uns höchstselbst vorbehalten haben, kein Subject weder zu nominiren, noch ihm zum Behuf der Erlangung päpstlicher Provisions-Bullen *litteras habilitatis* zu ertheilen, bevor dasselbe nicht mit Unserm allerhöchsten Placito versehen ist. Solltet Ihr Euch dieser Unsrer gnädigen Ermahnung und Anweisung ungeachtet einer Nichtbefolgung Unsrer Verfügungen schuldig machen, so würden Wir zuförderst den von Euch Nominirten oder Empfohlnen zu dem ihm zugedachten Beneficio nicht gelangen lassen und demnächst, obwohl gegen Unsre Neigung, mit unangenehmen Verfügungen gegen Euch verfahren müssen. Wir versehen Uns aber zu Euern Einsichten und bishero bezeigten Gesinnungen devoter Treue und Ergebenheit gegen Uns, dass Ihr Uns dieser Unannehmlichkeit überheben und Uns vielmehr immer neue Bewegungsgründe geben werdet, mit königlicher Gnade und Wohlwollen noch fernerhin, wie jetzt, zugethan zu verbleiben.« 1795 Juni 18

---

252. Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement. Juni 21
Berlin 1795 Juni 21.

R. 7. B. 24. C. 4. Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Koronowo. Recht des Königs, zu den west- und südpreussischen Abteien zu nominiren.

. . . »Dabei[1]) wird man sowohl in Westpreussen als auch in Südpreussen um so mehr bleiben müssen und können, da des höchstseligen Königs Maj. bereits über die Abteien Oliva und Pelplin durch Nomination des zeitigen Fürsten Bischofs von Ermeland zum Commendatur-Abt disponiret haben, ohne dass der Papst dawider etwas eingewendet hätte, ohngeachtet diese Abteien nicht zu den 13 in den Concordaten genannten gehören.

»Übrigens werden E. E. aus den Anlagen zu ersehen geruhen, dass der König[2]) die Abteien nicht conferiret, sondern dazu nominiret oder präsentiret, welchemnächst denn die päpstliche Collation dem Nominato zu Theil wird. Es ist also alles, was für den neuen Abt zu Coronowo expedirt worden, der Verfassung ganz gemäss, und hat dabei nur der unumgängliche Unterschied Statt gefunden, dass, anstatt zu polnischen Zeiten der Cardinal *protector nationis Polonae* die königliche Nomination dem

1) Bei den *pacta conventa* von 1764. S. unter dem 11. Mai.
2) Von Polen.

1795 Juni 21 Papste eröffnet hat, solches unter der jetzigen Regierung durch den königlichen Residenten geschehen ist: wozu auch bei dem vorliegenden Falle der Abt Ciofani von uns bereits angewiesen worden.«

Juni 22 **253. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1795 Juni 22.

R. 96. 242. A. Mundum.

Lob der Gnesener Domherren.

. . . »Nach Gnesen bin ich gegangen, um das dortige Dom-Capitel, dessen Verfassung und Personen kennen zu lernen. Ich habe wider meine Erwartung sehr vernünftige Leute unter den Canonicis gefunden. Die meisten sind bisher in Warschau ihrem Erzbischof, dem Fürst Primas, zur Seite gewesen und haben sich dort gebildet. Alle diese Dom-Geistliche sind grösstentheils aus den besten pohlnischen Familien, haben deshalb grossen Einfluss auf den Adel und scheinen für E. M. die devotesten Empfindungen zu hegen, welche ihnen durch die Ernennung des Grafen v. Krasicki zum Erzbischof, den sie sehr schätzen, noch erhöhet worden sind. Während der Insurrection haben sie sich sehr gut genommen, ungeachtet der Sitz der Insurgenten zu Gnesen gewesen ist« . . .

Erlass des Geistlichen Departements, s. unter dem 7. Juni.

Juni 27 **254. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Breslau 1795 Juni 27.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Christliches Gesinde bei Juden.

»Obgleich in Schlesien über die Verhältnisse des christlichen Gesindes der Juden keine besonderen Vorschriften existiren, so sind doch in einem vorkommenden Streitfalle Verfügungen, der Toleranz völlig angemessen, getroffen worden, welche auch bei der Denkart der schlesischen Katholiken keine nachtheiligen Folgen gehabt. In Südpreussen verhält es sich noch nicht so mit der katholischen Geistlichkeit, und wiewohl Wir uns Euerm Berichte . . . mit Missfallen das Betragen des Cleri zu Lissa gegen die christlichen Dienstboten der Juden ersehen haben, so wollen Wir doch voritzt, um die eifrigen Katholiken nicht zu beunruhigen, das von Euch angetragene Circular noch nicht erlassen. Ihr habt vielmehr in allen einzelnen Fällen dieser Art Toleranz zu empfehlen, Beispiele der älteren Provinzen anzuführen, dadurch beide Parteien möglichst auszugleichen und die Sache so zu behandeln, dass selbige keine Erbitterung der Gemüther zurücklasse.«

---

255. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Berlin 1795 Juli 4. 1795 Juli 4

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war gezeichnet von Finckenstein, Hoym, Alvensleben und Haugwitz.

In Südpreussen bedürfen alle päpstliche Bullen und Breven der landesherrlichen Genehmigung.

»Durch das unter'm 29. October 1793 aus Unserm Provincial-Departement an Euch ergangene Rescript haben Wir verordnet[1]): *dass in Südpreussen keine päpstlichen Bullen und Breven, desgleichen keine Verordnungen auswärtiger Bischöfe, Ordens-Generale und anderer auswärtigen geistlichen Vorgesetzten ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung als Vorschriften für die Geistlichkeit bekannt gemacht und anerkannt werden sollen, wenn solche nicht lediglich die Spiritual-Jurisdiction zum Gegenstande haben.*

»Wir finden aber für nöthig, obige Verfügung dahin auszudehnen, dass in Zukunft auch keine allgemeine Kirchen-Verordnungen enthaltende päpstliche Bullen und Breven in Südpreussen ohne Vorlegung, Prüfung und Genehmigung bekannt gemacht und zum Vollzuge gebracht werden sollen, und befehlen Euch . . ., auch in Absicht solcher nach den Vorschriften des obangezogenen Rescripts zu verfahren und das desfalls Erforderliche an die Officialate zu erlassen.«

---

256. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom. Berlin 1795 Juli 5. Juli 5

R. 7. C. 25. BB. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Erwartet, dass in Südpreussen der Papst Provisions-Bullen nur mit Zustimmung des Königs erlassen und keinen Anspruch auf Verleihung von Würden in Cathedral- und Collegiat-Stiftern machen wird.

Verzichtet auf die Einsprache gegen Kuszel's Berufung zum Gnesener Decan.[2])

»Je ne vous cacherai cependant pas, qu'il y aurait encore d'autres raisons, qui pourraient m'engager à défendre l'exécution de cette bulle.

»1° J'ai jugé nécessaire dès l'acquisition de la Prusse méridionale d'enjoindre aux évêques et officiaux de cette province de ne pas nommer aux bénéfices vacants à leur collation, ni d'accorder des lettres d'habilité pour ceux vacants dans les mois du pape, avant de m'avoir fait connaître les candidats, pour que je puisse les munir, au cas qu'ils fussent dignes de mes bonnes grâces, de mon placet, ou les rejeter dans le cas contraire. Mais feu l'archevêque de Gnesen, en accordant au Sr. de Kuszel les lettres d'habilité ou de recommandation pour le doyenné en question, s'est tout-à-fait écarté de cette ordonnance et, pour cacher plus longtemps sa désobéissance, il a fait passer la bulle de provision, que le pape avait fait expédier

---

1) No. 88. 2) S. unter dem 18. Juni.

1795 Juli 5 en conséquence, au nonce de Varsovie, qui l'a transmise ensuite au chapitre de Gnesen. Cependant le Sr. de Kuszel excuse cette irrégularité par la situation, où l'archevêque et lui se trouvaient alors, enfermés dans Varsovie et entourés et surveillés des chefs d'une insurrection licencieuse et cruelle, de sorte qu'il leur fut impossible de se munir de mes ordres, qu'il prétend pourtant avoir été demandés.

»2° Quand même le concordat passé entre le roi Sigismond I. et le pape Clement VII. attribue aux souverains pontifes le droit de pourvoir aux bénéfices vacants dans les mois du pape, ce droit ne saurait jamais être étendu ou appliqué aux prélatures et dignités dans les églises cathédrales ou collégiales, qui, comme les cures et paroisses, sont réservées dans le concordat polonois, comme dans le concordat germanique, aux collateurs ordinaires. Le pape ne pouvait donc de droit pourvoir au doyenné en question, et je n'aurais par conséquent aucune obligation de m'en tenir à sa provision.

»Vous exposerez tout ce que ci-dessus au cardinal Zelada, en ajoutant, que, quand même je voulais consentir pour cette fois-ci à l'exécution de la bulle de provision en faveur du Sr. de Kuszel, je supposais, que cette condescendance ne tirerait pas à conséquence et que le pape ne voudrait à l'avenir accorder des bulles de provision qu'après être assuré de mon approbation, et abandonner aux collateurs ordinaires la collation des prélatures et dignités sans distinction des mois, dans lesquels elles viennent à vaquer. Vous ferez sur ce sujet les représentations les plus énergiques, en les accompagnant toutefois de l'assurance, que j'étais très-éloigné de déroger aux droits du pape ou de les circonscrire en aucune manière, mais que j'avais seulement en vue d'établir de l'ordre par rapport aux affaires ecclésiastiques. Vous opposerez aux objections, qu'on ne manquera probablement pas de vous faire sur ces deux points, quant au premier, que j'étais mieux que les évêques et les officiaux, et seul, en état de juger, si les sujets nommés ou recommandés au St.-Siége pour des bénéfices fussent dignes d'en être pourvus et s'ils joignent à l'habileté canonique la qualité de bons et fidèles sujets, et que l'on n'exigerait pas, que je fasse parvenir à des bénéfices des personnes, dont la façon de penser m'était suspecte. Quant au second, vous représenterez: que dans tous les concordats des différentes nations et églises avec le St.-Siége, qui statuent l'alternative des mois, surtout dans le concordat germanique, les prélatures et dignités en sont exceptées; que je ne disconvenais pas, que le concordat polonois du roi Sigismond I. et du pape Clement VII. faisait mention des prélatures et des dignités, mais qu'à cette occasion le concordat ne parlait que des mois des collateurs ordinaires et non pas des mois du pape; que la circonstance, qu'il faisait également mention, en parlant des premiers, des cures et paroisses, dont la collation n'avait jamais appartenu aux papes, prouvait, que le sens du concordat avait été fort mal inter-

prété, lorsqu'on en avait déduit le droit de provision du pape par rapport aux prélatures et dignités; que par conséquent la possession, où le St.-Siége pourrait se trouver de disposer de ces sortes de bénéfices, losqu'ils viennent à vaquer dans les mois du pape, était usurpée et n'avait rien d'obligatoire.« 1795 Juli 5

Entwurf zu einem Erlasse an Lucchesini, s. unter dem 18. Juni.

---

257. Bericht des Etats-Ministers Finckenstein. Frauenburg 1795 Juli 16 Juli 16.

R. 7. B. 16. Mundum.

Hohenzollern's Wahl zum Bischof von Ermland.

Berichtet, dass »das Dom-Capitul auf mündliche Remonstration und indem Commissarius es lediglich auf die von E. K. M. am 23. März *c.* an dasselbe erlassene Verfügung verwiesen, über die Benennung dreier Candidaten ausser den Grafen v. Hohenzollern unterwürfig hinweggegangen, wofür ich es der Gnade E. K. M. zu empfehlen versprochen habe« . . .

Hierauf »Confirmations-Patent für den bisherigen Bischof zu Culm, Johann Carl Grafen v. Hohenzollern zum Fürsten Bischof zu Ermeland« (Berlin 24. Juli). Hier heisst es: »Demnach . . . Wir . . . denselben vermöge des Uns zustehenden *iuris patronatus* und landesherrlichen Gerechtsame zu dem Bisthum Ermeland nominirt und präsentirt haben, derselbe auch durch die einstimmige und einmüthige Wahl des Dom-Capituls zu Frauenburg in Gegenwart Unseres dazu abgeordneten Commissarii unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten *rite et canonice* zum Fürsten Bischof zu Ermeland gewählet worden u. s. w.« Juli 24

Gleichzeitig Ministerial-Erlass an Ciofani: er solle »solliciter avec la plus grande activité possible la confirmation du souverain pontife et la modération des frais[1]). Dès que vous aurez obtenu cette confirmation, vous l'enverrez, ainsi que celle pour l'archevêque de Gnesen, non au chapitre ou à l'évêque, mais à mon ministère, afin qu'il puisse en prendre connaissance et la faire parvenir là où il appartient« . . .

1) Schon am 25. April hatte Hohenzollern diese Ermässigung nachgesucht.

1795 **258. Schriftwechsel zwischen dem Gross-Kanzler Goldbeck und dem Etats-Minister Hoym.** Breslau 1795.

R. 46. B. 74. A. Concept (geschrieben von Svarez) bezw. Mundum.

Danckelman's Abgang. Bildung einer eigenen Commission unter Hoym's Vorsitz, um die Aufsicht über die schlesischen Ex-Jesuiten zu üben. Die Kammer-Justiz-Deputationen und die Haupt-Urbarien-Commissionen von Schlesien.

Aug. 8 Goldbeck. August 8.

»Unter die Departements, welche durch den Abgang des Herrn Etats-Ministre Frhrn. v. Dankelmann[1]) vacant werden, gehöret auch die Aufsicht und Direction des katholischen Schulen-Wesens in Schlesien, soweit dasselbe den Ex-Jesuiten oder Priestern des königlichen Schulen-Instituts anvertraut ist.

»Bei der Frage, an wen diese Angelegenheiten zu verweisen, zeigen sich verschiedene Bedenken. Auf der einen Seite hat es das Ansehn, dass dieselben zum Cameral-Ressort gehören möchten, da in Schlesien die katholischen Schulen-Sachen überhaupt den Kriegs- und Domänen-Kammern beigelegt sind. Auf der anderen Seite aber kommt in Betrachtung, dass diese Schulen-Commission von ihrem ersten Entstehen an ein Departement des schlesischen Justiz-Ministre gewesen und dass es dabei nicht bloss auf ordinäre Schulen, sondern auf eigentliche wissenschaftliche und pädagogische Instituta, z. E. auf die hiesige Universität, auf das Institut zu Bildung der künftigen Lehrer *pp.* mit ankomme.

»Mir scheint es am schicklichsten und zweckmässigsten zu sein, wenn diese Angelegenheiten zwar E. E. obersten Direction und Leitung übergeben, übrigens aber nicht zur Kammer gezogen, sondern unter E. E. Präsidio einer eignen Commission anvertrauet würden, bei welcher nach Dero Auswahl ein oder etliche Mitglieder der Kammer und ausserdem einige hiesige Gelehrte und im pädagogischen Fache hinlänglich geübte Männer, es sei aus dem Institut selbst oder sonst, mit gebraucht werden könnten. Auf solche Art würde man sicher sein können, dass auf der einen Seite die Sachen in gehöriger Ordnung und nach Grundsätzen betrieben würden, die dem Wohl, der Ruhe und der Sicherheit des Staates zuträglich sind; dass aber auch auf der andern Seite das Institut seinen Zweck als gelehrte und wissenschaftliche Anstalt wirklich erreiche, das Vertrauen des katholischen Publici darauf ungeschwächt bleibe und alle Veranlassungen zu Missvergnügen und Geschrei vermieden werden.«

Bittet um Hoym's Meinung, »damit ich bei dem Sr. K. M. über die Vertheilung der verschiedenen v. Dankelmann'schen Departements zu machenden Vortrage mich darnach dirigiren könne.«

Aug. 10 Hoym. August 10.

. . . »Ich stimme Denenselben, wenn Sie es für gut befinden, ohne Anstand bei, dass dasselbe nicht zur Kammer gezogen, sondern unter

1) Er hatte den Abschied genommen.

meiner Direction durch eine eigne Commission besorgt werde. Das Schul-Reglement vom 11. December 1774[1]) für die Universität Breslau und die katholische Gymnasien in Schlesien und Glatz wird E. E. überzeugen, dass namentlich die hiesige Universität und die Gymnasia zu Neisse, Oppeln, Sagan, Liegnitz, Glogau, Schweidnitz und Glatz hierzu gerechnet werden und dass es dabei hauptsächlich auf Verbesserung des Schulplans, der Methode im Unterricht, der Schul-Disciplin und der Lehrer ankommt. Nothwendig wird dies von Männern, welche ganz eigentlich sich dem pädagogischen Fache gewidmet haben, am besten versehen werden können, und es wird daher die Zuziehung geschickter Schullehrer zu den commissarischen Operationen vom grössten Nutzen sein. Nur wird es auch rathsam sein, damit sehr vorsichtig zu Werke zu gehn. Wenn es auf Männer von gelehrten, wissenschaftlichen und Sprach-Kenntnissen ankommt, so haben wir hier den Professor Garve[2]) und Rector Manso[3]) beim Magdalenaeo, von entschiedenem Werth auch sind solches zum Theil der Rector Scheibel[4]), Prorector Schummel[5]) und Professor Fülleborn[6]). Indess sind alle diese Protestanten, und sie können, weil es die Katholiken zu sehr beleidigen würde, nur den Commissariis im Stillen *a consiliis* sein. Es lässt sich dies auch recht gut bewirken. Unter den hiesigen katholischen Lehrern sind auch einige recht helle Köpfe, und der Director der Universität Zeplichal[7]) ist ein gelehrter trefflicher Mann. Aber es fehlt allen diesen an echter Schul-Methode, und sie hängen zu sehr am unnützen Wortkram der ehemaligen Jesuiter-Schulen. Indess werden verschiedene Lehrer aus dem Institut als Mitglieder dieser Schul-Commission angesetzt werden müssen, um durch sie desto besser auf das Personale der übrigen Lehrer und dadurch um so mehr zum Vortheil der Schüler wirken zu können. Auch existirt bereits nach dem IV. Abschnitt dieses Schul-Reglements ein eigner grosser Schulen-Rath, aus dessen Personale einige der besten Männer zu jener Commission ausgehoben werden könnten. Ich würde sodann meinerseits noch den Kriegs-*p.* Rath Grafen v. Haugwitz[8]), der ein Katholik ist und dadurch und durch seinen Blick und gefälliges Betragen viel Vertrauen und Einfluss haben wird, nebst dem Kriegs-Rath Andreae[9]) zu Commissarien ernennen, den Versammlungen der Commission oft beiwohnen und alles in Sr. M. Namen zu meiner Unterschrift ausfertigen lassen, was in diesen Schul-Sachen und wegen der Bestellungen der Lehrer zu verfügen nöthig. Ich glaube auch, dass es ungleich zweckmässiger ist, wenn die Aufsicht und Curatel hiesiger katholischen Universität und übrigen Gymnasien meinen Geschäfts-Branchen zugeordnet wird, da S. Maj. mir die

1795 Aug. 10

1) Band 4, 630. 2) Christian G. 3) Johann Kaspar Friedrich M.
4) Johann Ephraim S. 5) Johann Gottlieb S.
6) Georg Gustav F. 7) Anton Z.
8) Gemeint ist wohl der Rath der Breslauischen Ober-Amts-Regierung Johann Anton Graf v. H. 9) August Wilhelm A.

1795 Aug. 10 General-Schulen-Administrations-Sachen bereits übertragen haben und das niedere katholische Schulwesen unter den *p.* Kammern steht.

»E. E. stelle daher . . . anheim, inwiefern Dieselben bei den Vorträgen an S. K. M. über Vertheilung der *p.* v. Dankelmann'schen Departements hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen belieben wollen. Das Verhältniss der schlesischen Kammer-Justiz-Deputationen hängt von einer nähern Bestimmung gleichfalls ab, und da E. E. als *chef de iustice* durch die jedesmalige Process- und Instructions-Listen von deren Geschäftsgange unterrichtet werden, auch ihnen bei generellen Justiz-Verordnungen unter meiner Mitzeichnung fernere Anweisungen geben werden, so glaube ich, dass es füglich hierbei bewenden könne, indem ich mir zur besonderen Pflicht gemacht, das schlesische Kammer-Justiz-Wesen auf einen guten Fuss zu setzen und es gegen sonst ungemein zu verbessern.

»Endlich bemerke ich auch noch, dass die schlesischen Haupt-Urbarien-Commissionen an den Herrn Etats-Ministre Frhrn. v. Dankelmann und mich berichtet, und wir haben sie in zweifelhaften Fällen gemeinschaftlich instruirt, auch in dieser Art die Urbarien vollzogen.

»Vielleicht finden es E. E. am besten, wenn die gedachten Commissionen die Urbarien an den Herrn Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten B[aron] v. Seidlitz künftig einsenden, dieser solche prüft und mit seinem Gutachten an mich begleitet, worauf ich sie näher durchgehen, meine etwaige Bemerkungen dabei setzen und sie zur gemeinschaftlichen Vollziehung an des Herrn Etats- und Justiz-Ministre Frhrn. v. d. Reck Exc. abgehen lassen könnte, als welches Verfahren auch bei allen generellen Anfragen und Bestimmungen in Urbarien-Sachen Statt finden kann« . . .

Aug. 12 **259. Ministerial-Erlass an den Grafen von Hohenzollern, Bischof von Ermland.** Berlin 1795 August 12.

R. 7. B. 16. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Finanzielle Begehren des Bischofs.

. . . »Die Berichtigung[1]) der Jurium bei der Chargen-Casse, Stempel-Kammer und Geheimen Staats-Kanzlei ist keine Sache der Willkür, sondern beruht auf ausdrücklichen Verordnungen. Diese wissen nichts von terminlichen Zahlungen, und der geringste Diener im Staat muss von seiner oft

---

Aug. 4 1) Der Bischof von Ermland hatte erklärt (Oliva 4. August): »Das allerhöchste Confirmations-Diploma nebst allen übrigen dahin gehörigen Expeditionen werde ich, sobald ich zum Genuss der bischöflich ermländischen Competenz gelange, terminweis einlösen, weil mir dies auf ein Mal zu bezahlen unmöglich ist. Indess wiederhole ich meine . . . Bitte vom 21. Julius und setze mein ganzes Vertrauen auf E. K. M. Gerechtigkeitsliebe und Gnade, dass der Erzbischof Graf v. Krasicki, der eigentlich allein daran Schuld, dass ich so spät in den Genuss der ermländischen Competenz eintrete, zur gewissen Entschädigung meiner angehalten werden wird.«

kümmerlichen Besoldung die vollen Jura vor der Aushändigung seiner Bestallung entrichten. E. Lbd. haben also nicht zu erwarten, dass vor Berichtigung der Taxen wegen Auszahlung Ihrer künftigen Competenz etwas werde verfügt werden. 1795 Aug. 12

»Ob übrigens der Erzbischof von dem Tage an, da er in Gnesen zur Hebung gelangt ist, die ermeländischen Einkünfte verliert; wem diese in der Zwischenzeit zufallen; ob E. Lbd. daraus eine Entschädigung wegen verzögerter Wahl fordern können; wie überhaupt die drei Bischöfe nach Verhältniss ihrer Wahl- und Hebungs-Termine sich in die Einkünfte der drei Erz- und Hoch-Stifter zu theilen haben: darüber müssen sie sich mit einer ihrem Stande gemässen Uneigennützigkeit gütlich vereinigen oder es muss unsere höchsteigene, allenfalls auch richterliche Entscheidung eintreten.«

Bericht von Kutowski, s. unter dem 6. October.

260.[1]) **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1795 August 13. Aug. 13

R. 11. 24. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner, Alvensleben und Haugwitz.

Bedenken gegen das Studium im Collegium Germanicum.

»Ehe Wir auf Euern Antrag . . . dem Johann Joseph Mankowski die Erlaubniss ertheilen, in dem *collegio Germanico* zu Rom zu studiren, erwarten Wir, mit Beziehung auf das aus dem Geistlichen Departement wegen des Bzduchowski an Euch ergangene Rescript vom 29. Februar 1778 nähere Anzeige der neuesten ähnlichen Fälle und ihrer Entscheidung. Ohne einmal das Interesse der preussischen Universitäten zu gedenken, kommt bei der Sache in Erwägung, dass die jungen Geistlichen von Rom mehrentheils mit Grundsätzen und Gesinnungen ganz im Geist des römischen Hofes zurückzukommen und solche zum Nachtheil des Staats ausüben und verbreiten.«

---

261. Schriftwechsel zwischen dem Regierungs-Präsidenten Schroetter und dem Auswärtigen Departement. 1795.

R. 7. B. 23. CC.

Es bedarf keiner förmlichen Bischofs-Wahl in Kulmsee.

Schroetter. Marienwerder August 18. Aug. 18

»Da mir das bei dem Dom-Capitel zu Culmsee gebräuchliche Rituale unbekannt ist, so schrieb ich . . . an den Weihbischof zu Culmsee[2]), mir die bei der Bischofs-Wahl alldort gewöhnliche Förmlichkeiten bekannt zu machen, um hiernächst das Weitere mit ihm verabreden zu können.

---

1) Beantwortet am 6. October. Die Anregung zu dem Erlass ging vom Auswärtigen Departement aus (R. 7. B. 23. F). 2) Rogowski.

1795 Aug. 18 »Nach der beiliegenden von ihm heute erhaltenen Antwort[1]) vom 16. dieses scheint es, dass das Capitel den Wahl-Actum gerne entübrigen möchte, da es den von Sr. K. M. ernannten Bischof ohne Umstände und Widerrede annehmen zu müssen sich für schuldig erkennet. Zum Theil äusserte fast ein Gleiches das Dom-Capitul selbst in dem Schreiben . . ., welches ich . . . einzureichen die Gnade gehabt habe.

»Um nun E. K. M. Gerechtsame nichts zu vergeben, so bitte Allerhöchstdieselben ich . . ., mich auf das schleunigste . . . zu bescheiden, ob der auf den 28. *huius* angesetzte Wahl-Termin dennoch abgehalten werden solle oder solcher vielmehr wegfallen könne« . . .

Aug. 22 Das Auswärtige Departement. Berlin August 22.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

»Bei den . . . angeführten Umständen bedarf es allerdings keiner förmlichen Bischofs-Wahl zu Culmsee. Ihr könnt Euch vielmehr begnügen, dem Dom-Capitul zu eröffnen, dass, da dasselbe den von Uns nominirten v. Rydzynski, statt einer förmlichen Wahl, einmüthig als Bischof annehme und erkenne, es dabei sein Bewenden habe und es keiner weitern Wahl-Feierlichkeit bedürfe, sondern das Capitul bloss (1) diese Annahme ohne Wahl-Förmlichkeit Uns schriftlich anzuzeigen, (2) dem Papst zu melden habe, dass es den *nominatum regium* einmüthig zum Bischof wähle und annehme und um die päpstliche Bestätigung bitte; (3) das Bitt-Schreiben an den Papst dem Residenten Abt Ciofani zusende, um darauf das Weitere zu besorgen.«

Aug. 16 1) Sie lautet: »Auf E. *p.* . . . . Anschreiben . . ., die bei der Wahl eines Bischofs zu beobachtende Förmlichkeiten betreffend, habe ich die Ehre . . . zu erwiedern, dass, da unser Dom-Capitul das Recht, einen Bischof zu wählen, nie gehabt, sondern nach einer jedesmaligen Erledigung des bischöflichen Stuhls der Nachfolger von denen Königen von Pohlen allein abhing, wir die in andern Diöcesen üblichen Ceremonien nie beobachtet haben. Der vom Könige ernannte Bischof überreichte dem Dom-Capitul seine Präsentation durch seinen Deputirten, und solche, falls nichts dawider zu erinnern war, wurde sogleich angenommen, alsdann eine Postulation nach Rom geschickt und nach erfolgter päpstlicher Bestätigung der neu ernannte Bischof in Person oder durch seinen Delegatum in die Dom-Kirche introducirt.

»Sollten indessen E. *p.* es für nöthig erachten, dem durch Hochdieselben bei uns vorzunehmenden Geschäfte irgend eine Solennität beizulegen, so stellen wir solches Hochdero gefälligem Ermessen anheim, mit dem . . . Ersuchen, Hochdero Anherokunft einen Tag zu anticipiren und über das Nöthige dieserhalb mit dem hiesigen Dom-Capitul Sich zu besprechen.«

262. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 August 20. 1795 Aug. 20

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Gebühren, welche die Klöster zu entrichten haben.

»Da das Norbertiner-Nonnen-Kloster zu Plock reich ist, so habt Ihr nach Eurem Antrage[1]) . . . von der neu erwählten Priorin Victoria Wrzoskowna die Gebühren zum Schul-Fonds mit 50 Thaler einzuziehen: wie denn auch nach Beschaffenheit des Reichthums der Klöster in ähnlicher Art mehr oder weniger gefordert werden kann. Wenn solche aber kein Vermögen haben, so muss, wie solches in Schlesien geschiehet, die Bestätigung des Priors oder der Priorin bei dergleichen Mendicanten-Orden bloss gegen Entrichtung der Stempel- und Kanzlei-Gebühren geschehen.«

---

263. Schriftwechsel zwischen dem Gross-Kanzler Goldbeck und dem Auswärtigen Departement. 1795.

R. 7. C. 25. A.

Ablehnung des Vorschlags, die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte Südpreussens in Ehe-Sachen einzuschränken.

Goldbeck. Thorn August 23. Aug. 23

Mundum.

»EE. EE. werden aus den . . . beiliegenden Originalien das Gesuch der v. Zaremba geb. Gräfin Poninska wegen Bestimmung des *fori tertiae instantiae* in ihrer Ehescheidungs-Sache und den darüber erforderten Bericht der Posenschen Regierung mit mehrerem zu entnehmen geruhen.

»Da nicht mehr über die Fortsetzung oder Trennung der Ehe, sondern darüber, welcher Theil *pro parte nocente* zu achten, und über die rechtlichen Folgen davon gestritten wird, so ist es mir zweifelhaft, ob nicht das Erkenntniss über diese Streitpunkte lediglich für die weltlichen Gerichte gehöre. Denn nur die *causa matrimonialis* ist *causa vera*[2]) *ecclesiastica*; alles Übrige, was das Vermögen der geschiedenen Eheleute, die *poenas divortii*, die Rechte in Ansehung der Kinder *p.* betrifft, gehört seiner Natur nach nicht zum Ressort der geistlichen Gerichte. Man hat auch alle Ursach, die Jurisdiction der letztern über solche *causas mere saeculares* möglichst einzuschränken, da, wie selbst die gegenwärtigen Urtel zeigen, diese Gerichte ihre Entscheidungen nicht aus den Landesgesetzen, sondern aus den Vorschriften des canonischen Rechts und aus dessen Commentatoribus herleiten.

»Zwar vermeinet die Posensche Regierung, dass zwischen der eigentlichen Ehescheidungs-Sache und[3]) der Frage, wer *pro parte nocente* zu

---

1) Gemeint ist die Kammer zu Plozk, an die der Erlass ursprünglich erging.
2) So! 3) Hs.: »von.«

1795 Aug. 23 achten, nothwendige *connexitas causae* obwalte; allein diese ist meiner Meinung nach nicht vorhanden. Die geistlichen Gerichte haben die Ehe *propter odium implacabile* getrennt, und da dies rechtskräftig feststehet, so ist nicht abzusehen, warum die Untersuchung, welcher Theil an diesem Odio Schuld und also *pro causa divortii* zu achten sei, von den weltlichen Gerichten nicht solle instruirt und darüber sowie über die rechtlichen Folgen nach den hiesigen Landesgesetzen nicht solle erkannt werden können. Bei einem[1]) *foro speciali causae*, dergleichen die geistlichen Ehe-Gerichte nur sind, kann die blosse *connexitas causae* keine Prorogation wirken.

»Dass eine Entscheidung hierüber bei dem Tribunal wegen der Verschiedenheit des Verfahrens nicht solle erfolgen können, wie die Regierung ferner vermeint, will mir noch nicht einleuchten, da ja dem Tribunal in dieser sowie in jeder andern Sache immer freistehen würde, wenn es dieselbe nicht hinlänglich instruirt findet, auf nähere und bessere Instruction zu interloquiren.

»Es scheint mir daher, dass die Jurisdiction der geistlichen Gerichte in Ehe-Sachen sowohl für den gegenwärtigen als für künftige Fälle genau nur darauf, ob die Ehe zu trennen sei oder nicht, eingeschränkt, die Cognition aber wegen der *poenarum divortii* und der Erziehung der Kinder den ordinären weltlichen Gerichten reservirt, mithin im gegenwärtigen Falle, da die geistlichen Gerichte über diese Punkte einmal mit erkannt haben und man nicht sagen kann, dass eine absolute Nullität vorhanden sei, das Erkenntniss *in revisorio* an das Geheime Ober-Tribunal gewiesen werden müsse. Inzwischen erbitte ich mir darüber EE. EE. erleuchtetes Sentiment.

»Sollte dieses Sentiment gegen meine Meinung ausfallen, so würde die zweite Frage entstehen, an welches geistliche Gericht die Sache *in tertia instantia* zu dirigiren und wem die Ernennung dieses Gerichts zukomme.

»Nimmt man einmal an, auch die Punkte, welche noch den Gegenstand des Revisorii ausmachen, seien eine *causa ecclesiastica*, so kann man, um consequent zu bleiben, sich die Bestimmung dieses Fori im Namen des weltlichen Landesherrn nicht anmaassen; sondern es würde, da gegenwärtig keine Nuntiatur in Warschau mehr existirt, die Constituirung eines anderweitigen *iudicii delegati* in hiesigen Landen bei dem päpstlichen Hofe nachzusuchen und dazu entweder das bischöfliche Consistorium zu Breslau oder auch das ermeländische vorzuschlagen sein.«

Sept. 3 Das Auswärtige Departement. Berlin 1795 September 3.

Concept, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Erwiedert, »dass nach unserm Ermessen der geistliche Gerichts-Stand in Südpreussen lediglich nach den canonischen Rechten beurtheilet und

1) Hs.: »meinem.«

geduldet werden müsse, weil der Cessions-Tractat den Landesherrn verbindet, die kirchliche Verfassung, wie sie gewesen ist, unverändert zu lassen. 1795 Sept. 3

»Wenn man daher denselben dereinst, nach völliger Entscheidung der polnischen Angelegenheiten und wenn erst eine andre Denkungsart in der Nation hervorgebracht sein wird, den Grundsätzen der preussischen Gesetzgebung gemäss beschränken und besser bestimmen wollte, so würde man sich mit dem römischen Hofe und den Bischöfen zuvor darüber vernehmen müssen.

»Es gehören daher gegenwärtig noch alle Ehe- und Ehescheidungs- und damit verbundene, daraus fliessende und davon abhängende Sachen, folglich auch bei Trennungen der Ehen die Frage, wer der schuldige oder unschuldige Theil sei und welche rechtliche Folgen die Trennung habe, dem geistlichen Richter, dem Bischof, seinem Officialat oder Consistorio ausschliesslich, und er erkennt über die Strafen der Ehescheidung, wenn sie auch nur *incidenter* in Erörterung kommen. *Cap. 3 X. de donat. inter vir. et ux. et de dote post divortium restituenda.*

»Nach dem canonischen Rechte und unter Katholischen giebt es bekanntlich keine eigentliche Ehescheidung oder gänzliche Aufhebung der Ehe als die Nichtig-Erklärung, Vernichtung, wegen Nichtigkeiten der Ehe. Nur bei dieser findet die Einbusse oder Erstattung des Brautschatzes Statt, und darüber erkennet allein der geistliche Richter. *Cap. 2 X. de donat. inter vir. et ux.*

»Nach gedachtem Rechte werden die Ehen nur zu Tische und Bette getrennt: entweder auf beständig, und wenn ein Ehebruch die Ursache ist, so verliert die Frau *dotem et dotalitium*, und auch darüber erkennet der geistliche Richter, *Cap. 4 X. de donat. inter vir. et ux.*; oder nur auf eine Zeit, und da bleibet die Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen unaufgelöset bestehen.

»Eine weitere Verehlichung wird weder bei der ersten noch zweiten Art der Separation nachgegeben. Der geistliche Richter erkennet hiernach über die Folgen der Trennung wie über sie selbst, um so mehr, da sie gleiche und eben dieselben Ursachen haben.«

---

264. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 August 28. Aug. 28

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Aufsicht über die Hospitäler.

»Auf Euern Bericht[1]) . . . wegen Verwaltung der Hospitäler ertheilen Wir Euch zur Resolution, dass, da unter'm 2. November 1793 Euch zur

1) Gemeint ist die Kammer zu Posen, an die der Erlass ursprünglich erging.

1795 Aug. 28 Nachricht und Achtung, inwiefern den *p.* Kammern die Aufsicht über das katholische Kirchenwesen gebührt und wie es mit dessen Verwaltung zu halten, das Edict vom 14. Julii *eiusdem*[1]) zugefertiget worden, die Verwaltung der katholischen Hospitäler in ähnlicher Art zu hegen ist. Wenn sich daher in einer Stadt ein Hospital befindet, welches unter magistratualischer Jurisdiction fundirt und für städtische Armen bestimmt ist, so kann sich der Magistrat allerdings um die Verwaltung der diesfälligen Fonds sowie um zweckmässige Anwendung derselben bekümmern und unter Eurer Approbation, wenn es katholische Fundationen, und unter des Ober-Consistorii Approbation, wenn es evangelische sind, die nöthigen Abänderungen treffen. Auch habt Ihr wegen der übrigen Hospital- und Armen-Stiftungen, die entweder auf geistlichen oder adlichen Territoriis liegen und für andere Stände als den Bürger bestimmt sind, vermöge der Euch zustehenden Ober-Aufsicht auf fundationsmässige gute Wirthschaft zu attendiren. Wir verlangen deshalb von Euch eine Nachweisung von allen Fundationen und ihrer Beschaffenheit, um sonach die weitern Einleitungen treffen zu können.«

Sept. 2 **265. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1795 September 2.

R. 96. 147. K. Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Der Bischof von Plozk hat nicht das Recht, sich einem Coadjutor in der Person Szembek's zu bestellen. Nur der König hat das Recht dazu.

»La requête de l'évêque de Plock[2]) concernant la prétendue coadjutorerie de son neveu, le Sr. de Szembeck, à son évêché, que V. M. a daigné nous communiquer avec ordre de Lui faire notre rapport sur son contenu, renferme elle-même des faits, qui nous paraissent réfuter les prétentions de ces prélats et démontrer en même temps, qu'il dépendra entièrement du bon plaisir de V. M. de disposer de l'évêché en question ou en faveur du Sr. de Szembeck ou de tel autre qui Lui paraîtra mériter cette grâce.

»Les rois de Pologne ayant de tout temps nommé les coadjuteurs des évêques polonais, qui sur leur nomination et recommandation doivent être confirmés par les papes, nous sommes surpris de voir par la requête de l'évêque de Plock, qu'il prétend avoir élu lui-même son coadjuteur et que le roi de Pologne n'avait fait qu'y consentir.

»Cette procédure étant contraire aux formes usitées, la coadjutorerie acquise à ce titre serait par conséquent nulle en elle-même.

»Mais quand même le roi de Pologne avait voulu suppléer à ce défaut avant l'ouverture de la diète de Grodno, cet acte postérieur à la prise de possession de la Prusse méridionale manquerait également de validité, puisque les droits de souveraineté de V. M. sur la Prusse méridionale ont

---

1) No. 44.

2) Christof Hilarius Szembek.

commencé avec celle-ci, et n'ont pas dépendu de la cession de cette province faite par la diète de Grodno. 1795 Sept. 2

»Le nonce du pape à Varsovie[1]) a été du même sentiment et s'est refusé de son propre chef aux instances, que le Sr. de Szembeck lui a faites alors de solliciter en son nom à la cour de Rome la confirmation de cette coadjutorerie. Mais comme nous appréhendions, que ce prélat pourrait tâcher de l'obtenir par d'autres canaux, et qu'il s'agissait en cela de la conservation des droits de V. M., nous n'avons pas tardé de faire porter à la connaissance du pape tout ce que ci-dessus, en faisant requérir Sa S^té^ de renvoyer toutes les sollicitations, qui pourraient Lui être faites à cet égard. Aussi nos démarches à la cour de Rome ont-elles été parfaitement bien accueillies, et le pape a-t-il été pleinement convaincu de la justice de nos protestations.

»Il est donc hors de doute, que V. M. a les mains entièrement libres à l'égard de l'évêché de Plock. Mais si Elle voulait à présent en disposer en faveur du Sr. de Szembeck, il faudrait l'en nommer expressément coadjuteur et procéder en cela dans toutes les formes, afin de le convaincre, qu'il doit son élévation uniquement aux bontés de V. M.

»Nous ne manquerions pas en conséquence des très-gracieux ordres de V. M. de dire notre sentiment sur le caractère et la conduite de l'évêque de Plock et de son neveu et de Lui mander en même temps, si le dernier réunit les qualités requises, pour remplir cette éminente dignité dans l'église catholique à celles d'un sujet fidèle et attaché au gouvernement prussien, si nous avions de notions suffisantes là-dessus. Mais nous n'avons pas tardé d'écrire à ce sujet au ministre d'État comte de Hoym, et nous ne manquerons pas de rendre compte à V. M. de sa réponse« . . .

---

266. Schreiben des Marquis Lucchesini, Gesandten am kaiserlichen Hofe. (Wien 1795 vor September 5.) vor Sept. 5

R. 46. B. 78. Abschriftlicher Auszug ohne Datum. Eingegangen am 5. September.

Widerräth die Reise nach Wien, die der Bischof von Breslau plant, um sich in den Besitz des östreichischen Theils seiner Diöcese zu setzen.

»Ich halte die Erscheinung des Herrn Fürst-Bischofs von Breslau in Wien für unnütz, denn er wird, wie ich überzeugt bin, durch seine blosse Gegenwart die Restitution des österreichischen Bisthum-Antheils nicht bewirken; für persönlich unangenehm in Ansehung seiner selbst, denn er dürfte unter den jetzigen politischen Conjuncturen von der unglaublich gehässigen Stimmung sämmtlicher Classen der hiesigen Einwohner gegen alles, was preussisch ist, leicht die Erfahrung machen; für höchst nachtheilig auf den sehr wahrscheinlichen Fall, dass die Reise und das Sollicitiren des Herrn Fürst-Bischofs fruchtlos ausfielen und der Wiener Hof

1) Saluzzo.

1795 Sept. 5 nun geradezu zu erkennen gäbe, er wolle in dem Besitz des *qu.* Bisthum-Antheils bleiben. Denn alsdann verliert der König den Vortheil, irgend einen günstigen Augenblick zu benutzen, um die Sache noch auf eine dem Wunsche Sr. M. gemässe Art durchzusetzen.«

Sept. 6 **267. Bericht des Regierungs-Präsidenten Schroetter.** Marienwerder 1795 September 6.

R. 7. B. 23. CC. Mundum.

Das Dom-Capitel und der neue Bischof von Kulm. Verfassung des Dom-Capitels. Seine Dotirung ist schlecht.

Antwort auf den Erlass vom 22. August.

»Da ich das Dom-Capitul mit dem Inhalt dieser allerhöchsten Verfügung bekannt machte, so erklärte es sich in der Art, als es das beikommende Protokoll besaget; es übergab mir am folgenden Tage das Vorstellen an E. K. M. allerhöchsten Person, von welchem ich eine Abschrift beilege, und submittirte sich, dem Papst die einstimmige Wahl des Graf v. Rydzinski zum Bischof sofort anzuzeigen und das Vorstellen durch den Abt Ciofani übergeben zu lassen.

»Ferner soll ich auch nach dem Rescript E. K. M. Cabinets-Ministerii vom 12. August 1795 ein Verzeichniss der Mitglieder des Dom-Capituls einreichen, auch eine Nachricht von seiner Verfassung beifügen. Ich zeige solchemnach . . . an, dass das Capitel schon vor der Besitznehmung Westpreussens schlecht dotiret war und hierin dem im Ermelande sehr nachstand, ohnerachtet nach der ursprünglichen Verfassung die drei Bischofthümer Culm, Ermeland und das eingegangene Pomesanien gleichgesetzt werden sollten; seit der Besitznehmung der Provinz aber ist die Verfassung des Capitels noch ungleich schlechter geworden.

»Zur Zeit der eben erwähnten Occupation der Provinz stand das Capitel in der irrigen Idee, dass es in dem Besitz der Güter gelassen werden würde, es gab daher den Ertrag derselben sehr niedrig an. Da nun aber die Güter zu Domänen gemacht und der angegebene Ertrag zur Bestimmung des auf 50 Procent auszusetzenden Competenz-Quanti angenommen worden, so fiel dieses daher in der Art niedrig aus, dass es nur 3576 Rthlr. beträgt.

»Natürlich stehen sich also die Domherren in der Art schlecht, dass sie nicht subsistiren würden, wenn sie nicht anbei Pfarreien verwalteten.

»Das Competenz-Quantum des Bischofes beträgt, vermutlich aus gleicher Ursach, nur 7136 Rthlr.

»Wie es mit der Wahl des Bischofes zu Culm bisher gehalten worden, ist E. K. M. aus dem Regierungs-Bericht vom 15. Mai *c.* bekannt.

»Coadjutores sind seit der Fundation des Bischofthums bloss zwei, ein v. Czapski und der Graf v. Hohenzollern, gewesen.

»Wenn der Coadjutor in die bischöfliche Stelle ascendiret, denn sind keine weitern Förmlichkeiten erforderlich, als dass er *possessionem altaris* nimmt und denn die Ascension privatim dem Papst meldet. 1795 Sept. 6

»Das Capitel hat, wie gewöhnlich, fünf Prälaturen, zu denen in Culmsee der gewöhnlich abwesende Archidiaconus von Marienburg hinzukommt.

»Die Domherren werden, nach dem sie im päpstlichen oder bischöflichen Monate sterben oder resigniren, von E. K. M. oder dem Bischofe und Capitel besetzt. Im letzten Falle schlägt das Capitel zwei bis drei Subjecte dem Bischof vor; dieser giebt einem die Präsentation, sucht für selbigen E. K. M. Placitum bei der Regierung nach, und wenn er solches erhalten hat, denn meldet sich der Electus mit Mittheilung der Präsentation der Bestätigung wegen bei dem Papst.

»Im ersten Falle haben E. K. M. die Befugniss, jemanden sofort das Placitum zu geben, alsdenn es dem neuen Canonico ebenmässig freistehet, seine Bestätigung in Rom nachzusuchen« . . .

»Es müssen stets gegenwärtig im Capitel sein: der Suffraganeus, der Decanus, der Custos, der Scholasticus, ein Archidiaconus und ein Canonicus. Diese sechs participiren auch allein von den täglichen Distributionen. Die übrigen Canonici halten sich gewöhnlich auf ihren Pfarreien auf, doch müssen sie auf Johann und Martini zur Versammlung des *capituli generalis* nach Culmsee kommen. Sobald ein Canonicus das *placitum regium* erhält, muss er das *homagium* ableisten.

»Ein Mehreres weiss ich hier nicht zur Sache zu bemerken. E. K. M. bitte ich dagegen, die Regierung . . . zu bescheiden, ob der nunmehrige Bischof Graf v. Rydzinski das Homagium ableisten soll. Wahrscheinlich ist solches von ihm bereits in Person geschehen, und ich würde dieses für hinlänglich gehalten haben; ich ersehe indess aus den Acten, dass nach einem Rescript des Geistlichen Departements vom 25. April 1785 der Erbhuldigungs-Eid dem Graf v. Hohenzollern abgenommen werden musste, ohnerachtet die Regierung angezeiget hatte, dass solcher von ihm als Canonicus zu Breslau bereits abgeleistet wäre.«

Hierauf »Confirmations-Patent« für Rydzinski und Ministerial-Erlass an Ciofani (Berlin 10. October): wesentlich übereinstimmend mit den Expeditionen betreffend Hohenzollern's Wahl zum Bischof vom Ermland; s. unter dem 16. Juli. Oct. 10

---

268. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 September 13. Oct. 13

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Aufsicht über das katholische Kirchen-Vermögen.

Resolution, »dass ebenso wie jeder andere Gutsbesitzer, welcher die Forsten devastiret, auch die geistlichen Gutsbesitzer zu behandeln sind.

1795 Sept. 13 Uebrigens besagt das Euch unter'm 2. November 1793 communicirte schlesische Edict vom 14. Juli *eiusdem anni*[1]), wie es mit dem katholischen Kirchen-Vermögen gehalten werden soll, und habt Ihr hiernach und *ad analogiam* wie bei den Starosteien zu verfahren, jedoch dabei Euer Augenmerk nicht auf Controlle der speciellen Bewirthschaftung, sondern nur dahin zu richten, dass die Stifter und Klöster ihre Güter nicht verwüsten, ihre Unterthanen-Nahrungen in baulichem Stande erhalten und nach ihren Kräften nützliche Fabriken und Etablissements, jedoch nicht zwangsweise, nach und nach anlegen.«

Sept. 14 **269. Cabinets-Befehl an »die Cabinets-Minister.«** Potsdam 1795 September 14.

R. 11. 24. Mundum.

Vier Geistliche der Diöcese Gnesen in's Collegium Germanicum.

»Les évêchés de Varmie, Cujavie et Culm ayant obtenu du pape par mon intercession de lui présenter chacun deux sujets, pour être élevés dans le collége germanique de Rome et y jouir des fondations, qui y ont été établies pour les jeunes ecclésiastiques de l'Empire, le comte de Krasicki vient de me représenter, qu'on obtiendrait aisément le même avantage pour le diocèse de Gnesen, qui même, étant beaucoup plus étendu que les autres, devrait placer quatre sujets au lieu de deux. Je consens volontiers aux démarches, qui tendront à faire réussir ce projet, et je vous abandonne le soin d'en concerter l'exécution avec le comte Krasicki, que j'ai dans ma réponse adressé au département.«

Sept. 23 **270. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1795 September 23.

R. 96. 242. A. Mundum.

Genaue Ausmittelung der Einkünfte der südpreussischen Geistlichen.

»Die Geistlichkeit in Südpreussen beschweret sich vielfältig über ihre jetzigen hohen Abgaben von 50% nach der ehemaligen pohlnischen Abschätzung, und verschiedene Geistliche wollen behaupten, dass ihre Güter unrichtig taxirt sind. Damit sich nun niemand mit Grunde über eine Ungerechtigkeit beklagen könne, so habe ich in jedem Kammer-Departement eine Commission niedergesetzt, welche die Einkünfte der Geistlichen genau ausmitteln soll, um unter die Wahrheit zu kommen, ob und inwiefern selbige unter der polnischen Regierung prägraviret sei oder nicht. Diese Commissionen werden unter der Direction des Geh. Finanz-Rath Schulz vom südpreussischen Departement die Anschläge der geistlichen Güter zur Stelle aufnehmen, insofern selbige nicht bereits durch die im vorigen Jahre

---

1) No. 44.

abgebrochene Classification aufgenommen sind, und ich werde dadurch in den Stand gesetzt werden, nicht nur den Prägravations-Beschwerden der Geistlichen begegnen und abhelfen zu können, sondern auch den ganzen Vermögenszustand derselben kennen zu lernen, auch ihre Ökonomie besser als bisher zu controlliren. E. M. bitte ich demnach . . ., diese meine Verfügung . . . zu genehmigen« . . . 1795 Sept. 23

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt das Schultz . . . hingehe« . . .

---

271. Ministerial-Resolution für die »Vorsteher der katholischen Eingesessenen der Grafschaft Lingen.« Berlin 1795 September 28. Sept. 28

Lingen Eccles. Concept, gezeichnet von Scholz.

Keine Befreiung von den der reformirten Geistlichkeit schuldigen Abgaben.

»S. K. M. . . . lassen den Vorstehern der katholischen Eingesessenen der Grafschaft Lingen hiebei . . . zufertigen, was auf ihre Eingabe *de dato* Freren den *29. Juli c.*, worin sie um Befreiung von den der dortigen reformirten Geistlichkeit zu entrichtenden Abgaben von Mess-Korn, Opfer-Geld, Küster-Rocken *p. p.* bitten, unterm *10. huj.* von der teklenburg-lingenschen Regierung einberichtet worden. Supplicanten werden daraus von selbst ersehen, dass es nichts Anders als Missfallen erregen muss, wenn sie sich nicht entblöden, wider[1]) das Geistliche Departement gegen Acta und Judicata mit Verschweigung der ihnen nach dortiger Landesverfassung obliegenden Verbindlichkeiten mit groben Unwahrheiten vorzugehen. Welches für dieses Mal nicht so sehr den Supplicanten als vielmehr dem boshaften Concipienten ihrer Vorstellung beigemessen wird, dessen aber Supplicanten sich für's Künftige bei schwerer Strafe zu enthalten haben und übrigens schuldig sind, dem Publicando vom 18. Mai *c.* sofort bei Vermeidung der unausbleiblichen schärfsten Execution gehörig Folge zu leisten.«

272.[2]) Das Auswärtige Departement an den Gross-Kanzler Goldbeck. Berlin 1795 September 29. Sept. 29

R. 7. C. 25. A. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Ehescheidung, geistliche Gerichtsbarkeit, Instanzenzug in Südpreussen. Empfiehlt Behutsamkeit.

»Wir stimmen E. E. in Dero . . . auf Veranlassung der v. Zaremba'schen Ehescheidungs-Sache unter dem 8. d. M. an uns erlassenen Schreiben geäusserten . . . Meinung darin vollkommen bei, dass mit äusserster Sorgfalt darauf vigilirt werden müsse, dass die geistliche Gerichtsbarkeit in

---

1) »wieder« fehlt in der Vorlage. 2) Vgl. unter dem 25. October.

1795 Sept. 29 Südpreussen in möglichst enge Schranken gesetzt und jeder Eingriff derselben in die weltliche Gerichtsbarkeit verhütet werde. Nur ist zugleich grosse Behutsamkeit nothwendig, allem Missvergnügen und allen Beschwerden zuvorzukommen, als sei wider die Tractaten gehandelt worden. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheinet uns daher noch keinesweges geschickt zu sein, mit neuen Einrichtungen vorzuschreiten, mithin auch deren Concertirung künftigen Zeiten vorbehalten bleiben zu müssen, um solche der Lage der Umstände und Stimmung der Gemüther anpassen zu können.

»Diese Grundsätze nun auf den vorliegenden v. Zaremba'schen Fall angewendet, ist es klar, dass man vor näher aufgeklärter Sache ihn weder vor den weltlichen Richter ziehen noch *pro auctoritate* den geistlichen Richter ernennen könne. In Deutschland giebt die Wahl-Capitulation Art. XIV § 5[1]) die Norm, welche zwar, wie natürlich, auf Pohlen und Preussen unanwendbar ist, aber doch zeiget, wie sorgfältig man sich gegen den römischen Hof zu prospiciren hat. In Pohlen hat die päpstliche Nuntiatur aufgehört; wenn sie aber auch noch existirte, würde man ihr die Einmischung nicht gestatten können. Um demnach zu bestimmen, wie die Regulirung der Instanzen am besten einzuleiten sei, und ob und wie der römische Hof dabei zu concurriren habe, erfordern wir in erhoffendem Einverständniss mit E. E. vermittelst des zu Deroselben . . . Mitzeichnung im Concept und Mundo beikommenden Rescripts von der westpreussischen Regierung darüber Bericht, wer (1) in westpreussischen Separations-Sachen der Katholiken, wie auch in Sachen, die Nullität katholischer Ehen betreffend, in erster, zweiter und dritter Instanz erkannt hat, und (2) wer in dergleicheu Sachen, wenn auf Nullität der Ehe oder auf beständige Trennung von Tisch und Bette erkannt worden, in erster, zweiter und dritter Instanz über die *effectus civiles* erkannt hat« . . .

Oct. 3 **273. Etats-Minister Hoym an den Pater Ernst Gans zu Himmelwitz.** Breslau 1795 October 3.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 12. D). Concept.

Dispensation von Ordens-Gelübden.

»Dem u. s. w. gereichet auf sein Gesuch vom 26. v. M. hiermit zur Resolution, wie ich mich nicht damit befassen kann, die von ihm nachgesuchte Dispensation von den Ordens-Gelübden auf irgend eine Art zu beschleunigen, und hat er sich also deshalb an den Herrn Fürst Bischof allenfalls zu wenden.«

---

1) Band 6, 511 (bei der Wahl von 1792 unverändert gelassen).

274.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1795 October 6. 1795 Oct. 6

R. 7. B. 23. F. Mundum, gezeichnet von Schroetter, Ziegenhorn, Schmiedeberg, Gentzkow, Oelrichs, Friedrich Hartwig Ludwig Reuter.

Weiss wenig vom Collegium Germanicum, meint aber, dass der Aufenthalt dort der hiesigen, unwissenden und unduldsamen Geistlichkeit nichts schaden wird.

. . . »Mankowski . . . will im *Collegio Germanico* zu Rom aufgenommen sein, nach dessen Verfassung wir uns allererst in diesem Jahre bei der Gelegenheit zu erkundigen angefangen haben, als der Bischof Graf v. Hohenzollern ebengedachten Mankowski nach Rom schicken zu dürfen nachsuchte. So lange haben nämlich die Bischöfe ohne unser Vorbewusst junge Leute nach Rom reisen lassen, und uns ist es daher völlig unbekannt gewesen, dass der Domherr v. Matthy, ein v. Grabczewski und der Propst Kutowski zu Putzig bisher in Rom studirt haben. Dieserhalb liegt indess ab Seiten der Bischöfe und der in Rom gewesenen jungen Leute bloss eine Unkunde der hiesigen Verfassung und kein böser Wille zum Grunde; dem Bischofe von Cujawien haben wir jedoch solche verwiesen, und dem Grafen von Hohenzollern, der aus unserer Provinz versetzt worden, die nöthige Belehrung dieserhalb zu verschaffen, müssen E. K. M. wir . . . anheimstellen« . . .

Wissen »aller Nachforschung ohnerachtet von mehrgedachtem *collegio Germanico* nichts weiter, als was uns der Propst Kutowski . . . angezeiget hat. Ist seine Anzeige, woran wir zu zweifeln nicht Ursach haben, der Wahrheit getreu, so wünschen wir, dass E. K. M. es ferner gestatten, dass alle drei Jahre sechs junge Leute nach Rom gehen und kostenfrei im *collegio Germanico* studiren können. Als Regel angenommen, ist die katholische Geistlichkeit dieser Provinz mit Ausschluss des Ermlandes, welches auch zu Ostpreussen geschlagen worden, sehr unwissend, und der Zeitpunkt lässt sich noch nicht absehen, dass sie zur Erweiterung ihrer Kenntnisse Akademien hiesiger Staaten besuchen werden. In dieser Unwissenheit gründen sich auch vorzüglich die intoleranten Grundsätze und Gesinnungen, deren Ausbreitung wir, so viel thunlich, zu verhindern suchen und von denen uns auffallende Beispiele vorgekommen sind: dergestalt dass wir fast glauben, dass, wenn solche in Rom auch eben nicht werden geläutert und verbessert, so doch aber auch nicht erweitert werden. Und um sich Kenntnisse zu erwerben, scheinen die nach Rom gehende junge Leute im *collegio Germanico* gute Gelegenheit zu erhalten« . . .

Beilage. — Bericht des Propstes Kutowski an die westpreussische Regierung. Putzig 1795 August 12. Aug. 12

Abschrift.

Verfassung des Collegium Germanicum.

»E. K. M. . . . Befehle . . . zu Folge zeige ich alles, was mir von

1) Antwort auf den Erlass vom 13. August.

1795 Aug. 12 der Verfassung des *collegii Germanici* in Rom, wo ich aus E. K. M. . . . Gnade von *anno 1783* bis *1788* gewesen bin, bekannt ist, . . . an.

»Dieses Collegium ist in der Mitte des 16. Saeculi vom Papste Julio III. und Ignatio de Loyola, Stifter des bereits aufgehobenen Jesuiten-Ordens, für junge Geistlichen deutscher Nation angeleget und hernach vom Papste Gregorio XIII. nicht nur sehr prächtig aufgebaut, dass es ein der ansehnlichsten Gebäude in Rom ist, sondern auch mit grossen Gütern beschenket worden, so dass, obgleich die in kaiserlichen Erbländern Ungarn und Lombardey gewesene Güter eingezogen worden, sich dennoch die jährlichen Einkünften desselben nur aus dem Kirchen-Staate bis über 10 000 Ducaten belaufen. Von diesen Einkünften werden *ad praesens* 40 bis 50 Alumni (die alle aus dem deutschen Reiche sein sollen, doch in dem Erections-Instrumente, wo die Provinzen genannt werden, die das Recht haben, junge Leute hinzuschicken, befindet sich auch Prussia ausdrücklich) und zu ihre Erziehung nöthigen Obern und Professoren reichlich unterhalten.

»Die Alumni werden in denen dem geistlichen Stande angemessenen Wissenschaften fleissig unterrichtet, als nämlich: in der Philosophie, Theologie, *iure canonico*, *historia ecclesiastica*, in der hebraische und grichische Sprache. Man kann zwar daselbst auch andere Sprachen (als: französische, englische u. s. w.) erlernen; dieses aber muss auf seine eigene Kosten, nur in freien Stunden und mit Bewilligung der Obern geschehen; die Sprachlehrer selbst müssen auch von Obern approbirte Männer sein. Ausser den täglichen Conferenzen und Repetitionen, wöchentlichen und monatlichen Disputationen müssen die Alumni zwei Mal im Jahre (nämlich im Mai und November) von dem Allen Examen ablegen, was sie gelernet haben, und die Examinatores müssen einen Eid ablegen, dass sie ihre Vota oder Judicia laut Gewissen und ohne Rücksicht auf Personen geben werden. Zur Beförderung der Wissenschaften hat der jetzige Papst Pius VI. in dem Collegio eine Bibliothek von 13000 Büchern anlegen lassen, die denen Alumnis immer offen stehet und einen gelehrten Mann als Bibliothecarium hat, der den Alumnis nicht nur alle Bücher, die sie lesen wollen, nachweisen kann, sondern auch ihre etwanige Dubia befriedigen. Zur Aufmunterung der Alumnorum sind im Collegio etliche Ämter bestimmt, die zur Belohnung denen gegeben werden, die sich in Wissenschaften und in guter Führung sonderlich vorthun. Es werden von den Alumnis in gewissen Feiertagen in Gegenwart des Papstes und Cardinalium geistliche Reden gehalten: dazu aber (wie auch *ad generale examen* ein Doctorat zu erlangen) nur diejenigen zugelassen werden, die einen vorzüglichen Beispiel der Tugend und des Fleisses gegeben haben.

»Die Professoren werden vom Collegio salariret, wohnen theils in, theils ausser Collegio und sind theils Welt- theils Ordens-Geistlichen, alle auserlesene gelehrte Männer, die ihre Pflicht wohl erfüllen.

»Die Aufsicht, unter welcher die Alumni stehen, ist ziemlich strenge;

der Papst selbst ist Protector dieses Collegii. Ihm werden alle ankommende und abgehende Alumni persönlich vorgestellt, und ohne seine Bewilligung darf keiner angenommen oder losgelassen werden. Er schickt alle Monate einen *legatum a latere* in's Collegium, der von den Obern und Professoren eine genaue Nachricht vom Zustande Collegii, von der Führung und Vorschriften Alumnorum einziehen muss. Demselben können auch Alumni ihre Gravamina vorlegen. Im Collegio selbst aber wohnt ein vornehmer Prälat, der *praeses collegii* genannt wird und den Ministrum, Inspectorem, Beichtvater, Praefectos und andere Aufsehere unter sich hat. Die Alumni wohnen in grossen Zimmern zu 8 bis 10 zusammen, doch mit aller Bequemlichkeit. In jedem solchen Zimmer wohnet ein geistlicher Ober mit, der *praefectus cubiculi* genannt wird und darauf Acht geben muss, dass die Alumni in gehörigen Stunden lernen, beten und keine Ausschweifungen begehen, davon auch alle Tage dem Praesidi rapportiret. Gehen die Alumni aus, so müssen sie alle zusammen gehen, die in einem Zimmer wohnen, und der Präfectus immer mit, welcher auch immer mit sein muss, wenn sie Kirchen, Palais, Lustgärten, Galerien von Bildern, Statüen u. s. w. besuchen. In Privat-Häuser wird nie erlaubt zu gehen, und bei Vornehmen nur sehr selten und immer in Begleitung des obengesagten Praefecti. Visiten kann man nur des Sonntags nach Vesper annehmen, wozu ein grosser Saal bestimmt ist, keine Person aber weiblichen Geschlechts darf in's Collegium kommen. 1795 Aug. 12

»Nur die Hin- und Zurückreise müssen die Alumni auf ihre Kosten machen, wozu 100 Ducaten nöthig sind; kein anderes Vermögen brauchen sie nicht zu besitzen. Das Collegium giebt ihnen die ganze Zeit ihres Aufenthalts daselbst an allen gleiche rothe lange Kleider, Wäsche, Betten, Bücher, Bedienung und das alles, was sie nicht nur zur Nothdurft, sondern auch zur Commodität verlangen können. Sind aber welche Alumni schon *cathedrae canonici* oder Rittern eines Ritter-Ordens (welches sich sehr oft zuträgt, da die mehresten Alumni von hoher Herkunft und von vornehmsten Familien Deutschlands sind), so dürfen sie im Collegio und Gleichheits wegen keine Distinctoria oder Ordens-Zeichen tragen. Weil der Tisch im Collegio sehr gut ist, so ist es auch scharf verboten, sich Speisen oder Getränke aus der Stadt bringen zu lassen. Der Koch und der Bäcker im Collegio müssen laut der Erection immer geborne Deutsche sein.

»Inwieweit in diesem Collegio die Ehrfurcht gegen Monarchen, den jungen Alumnis eingeflösset wird, erhellet aus den folgenden Sätzen, die ich selbst *anno 1784 ex ethica* öffentlich daselbst propugniret habe: (1) *Imperium monarchicum publicae utilitati maxime conducit.* (2) *Imperium successivum et cum primogeniti praelatione publicae utilitati potissimum conducit.* (3) *In regno monarchico potestas legislativa convenit regi, non populo.* (4) *Nec singulis civibus nec populo universo licet insurgere in principem absolutum, etiamsi tyrannice imperet.*

1795 Aug. 12 »Aus allem diesem werden E. K. M. . . . zu ersehen geruhen, ob es verdienet, die junge Leute aufzumuntern, nach Rom zu gehen und die den westpreussischen Einsassen in dem *collegio Germanico* bestimmte sechs Plätze zu besetzen. Was mich anbetrifft, so werde ich E. K. M. bis zur letzten Stunde meines Lebens für den mir dazu . . . ertheilten Consens dankbar sein.«

Hierauf Ministerial-Erlasse an die westpreussische Regierung und das ostpreussische Staats-Ministerium, welche die Erlaubniss zum Studium von sechs katholischen Geistlichen im *collegium Germanicum* ertheilten.

---

275. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1795.

R. 9. Z. Z.

Uhden erhält die Anwartschaft auf Ciofani's Stelle und wird schon jetzt sein Adjunct.

Oct. 7 Das Auswärtige Departement. Berlin October 7.

Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

»Un sujet de V. M. nommé Uhden[1]), natif de Berlin et fils d'un ancien conseiller de justice de ce nom, s'étant fixé depuis plusieurs années à Rome par amour pour les arts, vient de nous adresser une requête, par laquelle il demande d'être adjoint à l'abbé Ciofani et d'obtenir la survivance de sa place d'agent prussien, s'offrant à en faire les fonctions aussi souvent que ledit abbé, vu son grand âge, en serait empêché, et de lui abandonner durant sa vie tous les revenus, dont il jouit.

»Tous les renseignements, que nous avons retirés à son sujet, nous le dépeignent comme un homme de bonne conduite, très-intelligent et appliqué, et ayant toutes les connaissances préablables, qu'il lui faut, pour remplir le poste, dont il s'agit, d'une manière utile au service de V. M. L'abbé Ciofani lui-même, dont nous avons cru devoir demander le rapport à cet égard, lui rend le meilleur témoignage possible et nous assure, qu'il est assez lié avec les personnes les plus influentes, pour s'acquitter avec succès des commissions, dont il sera chargé.

»La place n'est nullement indifférente pour les intérêts de V. M. et de Ses sujets, surtout depuis l'acquisition de la Prusse méridionale, qui donne lieu par le grand nombre de chapitres et de sujets catholiques, que cette province renferme, à de fréquentes sollicitations auprès de la cour de Rome. Et comme l'âge de l'abbé Ciofani lui rend la tâche de plus en plus difficile, il est à désirer, qu'il soit supplée par un adjoint, qui, se routinant pendant sa vie aux affaires, y sera entièrement habitué lors de

---

1) Wilhelm U. Vgl. *Meyer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage* (*Rostock 1871*) 1, 428.

son décès. D'ailleurs les appointements attachés à cette place d'agent n'étant que de mille écus, elle ne conviendrait guère à un jeune homme, qui voudrait courir la carrière diplomatique, et il est à présumer, que le Sr. Uhden, attaché par sa naissance à V. M. et à sa patrie, travaillera avec d'autant plus de zèle pour Ses intérêts. 1795 Oct. 7

»Toutes ces considérations nous paraissent rendre sa demande recevable, et nous osons en conséquence proposer très-humblement à V. M. de vouloir bien accorder au Sr. Uhden la survivance de la place de Son agent à Rome, à condition qu'il commence dès à présent à se routiner aux affaires, qui la regardent, et en remplisse même les fonctions toutes les fois, que l'abbé Ciofani en serait empêché.«

Cabinets-Befehl. (Ohne Datum) October 8. Oct. 8

»J'accorde également au Sr. Uhden la survivance à la place de mon agent à Rome, à condition que, sans prétendre rien sur les appointements de l'abbé Ciofani, il remplisse en cas de besoin dès à présent ses fonctions et puisse ainsi se routiner insensiblement aux affaires.«

---

276. Schriftwechsel zwischen dem Gross-Kanzler Goldbeck und dem Cabinet. 1795.

R. 46. B. 74. A.

Hoym wird Danckelman's Nachfolger in der Verwaltung der Schulen-Commission in Breslau.

Goldbeck. Berlin October 7. Oct. 7

Concept.

. . . »Diese Commission hat die Aufsicht über das den Ex-Jesuiten oder nunmehrigen Priestern des königlichen Schulen-Instituts anvertraute katholische Schulwesen in Schlesien, besonders bei der Universität zu Breslau und den Gymnasiis zu Oppeln, Neisse, Sagan, Liegnitz, Glogau, Schweidnitz und Glatz. Die Bestallung der Lehrer, die Methode des Unterrichts, der Lections-Plan, die Bücher, worüber der Unterricht ertheilt wird, die Disciplin und andere innere Angelegenheiten des Schulwesens gehören zum Ressort derselben.

»Dies Geschäfte kann nicht füglich anderswo als in Breslau besorgt werden. Ich schlage daher . . . vor, dasselbe dem Etats-Ministre Grafen v. Hoym um so mehr beizulegen, als schon jetzt das übrige katholische Schulwesen in Schlesien überhaupt zum Ressort des dortigen Finanz-Ministre gehört, auch demselben die Verwaltung des Schulen-Fonds anvertraut ist. Er könnte dabei einige Mitglieder der Breslauischen Kammer, vornehmlich aber einige gelehrte, mit pädagogischen Kenntnissen hinlänglich begabte und wegen ihrer Grundsätze und Gesinnungen vortheilhaft bekannte Mitglieder aus dem Schulen-Institut selbst zu Hülfe nehmen und durch sie unter seiner Direction das Nöthige besorgen lassen.

1795 Oct. 7 »Sollte dieser Vorschlag, mit welchem der Etats-Ministre Graf v. Hoym einverstanden ist[1]), E. K. M. . . . Beifalls gewürdigt werden, so bitte . . ., mich zu autorisiren, dass ich darnach das Weitere mit demselben verabreden und die deshalb zu entwerfende Instruction zur allerhöchsten Prüfung und Genehmigung gemeinschaftlich mit ihm vorlegen möge.«

Oct. 10 Cabinets-Befehl. Potsdam October 10.

Mundum, geschrieben von Beyer.

»Es hat ganz Meinen Beifall, dass nach Eurem Vorschlage vom 7. d. M. die Verwaltung der Schul-Commission zu Breslau, welche zeithero dem Etats-Ministre Frhrn. v. Danckelmann übertragen gewesen, nunmehro dem Etats-Ministre Grafen v. Hoym überlassen werde. Ich bin dahero auch wohl davon zufrieden, dass Ihr mit demselben das deshalb weiter Erforderliche verabredet, und Ich autorisire Euch hiedurch, die zu entwerfende Instruction gemeinschaftlich mit ihm zu Meiner Prüfung und Genehmigung einzureichen.«

Nov. 4 Goldbeck. Berlin November 4.

Concept (geschrieben von Svarez) und Mundum.

Legt »die desfalls nöthige Ordre an besagte Commission hieneben zur . . . Vollziehung mit der Bemerkung . . . vor, dass die darin angeführten Verordnungen von 1774 und 1776 bereits alles enthalten, was zur Instruction des Etats-Ministre Grafen v. Hoym wegen Versehung dieser Function etwan erforderlich sein möchte.«

Der König vollzog die vorgelegte »Ordre« (d. h. den Königlichen Erlass) an die Schulen-Commission in Breslau.

Oct. 10 Confirmation für Rydzynski, s. unter dem 6. September.

Erlass an Ciofani, s. unter 6. September.

Oct. 13 **277. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk.** Breslau 1795 October 13.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Eidesleistung der Geistlichen.

Verfügt, »dass der Erbhuldigungs-Eid der katholischen Geistlichkeit bei kleinen Pfründen zur Erleichterung derselben durch die Land- und Steuer-Räthe abzunehmen. Den letztern ist sodann auch das Nominations-Patent zur Auslösung zuzufertigen, und die bestimmten Gebühren Eurer Kammer-Officianten von ihnen einzuziehen.«

---

1) S. unter dem 8. August.

278. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Petrikau und Plozk.[1]) Breslau 1795 October 25. 1795 Oct. 25

Gen.-Directorium Südpreusen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Bischof und Kammer bei Wahlen der Dom-Capitel.

»Wir haben in Rücksicht derjenigen Prälaturen und Canonicate, wo ein Bischof das Recht hat, dem die Wahl thuenden Dom-Capitul Candidaten zu benennen, festzusetzen befunden: dass, da es weit mehr Schwierigkeiten machen würde, ein nicht taugliches Subject zu rejiciren, wenn es durch den Bischof dem Capitul bereits präsentirt und von diesem schon gewählet worden, es besser ist, wenn der Bischof die zur Wahl vorzuschlagenden Candidaten unter Anführung ihrer Qualitäten zuvörderst anzeigt, ehe sie dem Dom-Capitul benannt werden. Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen die Bischöfe zu instruiren, jedoch diesen Instructionen beizufügen, dass nicht leicht ein Fall vorkommen werde, wo diese Candidaten von der Landes-Instanz verworfen werden dürften, sobald, wie verhofft werde, nur gut gesinnte, würdige Männer zu Beneficiis präsentirt werden.«

---

279. Bericht der westpreussischen Regierung. Marienwerder 1795 October 25.

R. 7. C. 25. A. Mundum, gezeichnet von Schroetter, Ziegenhorn, Schmiedeberg, Oelrichs, Tevenar, Reuter.

Die zweite und dritte Instanz in Ehe-Sachen. Ehescheidung und ihre bürgerliche Wirkung.

Ausführung des Befehls vom 29. September. Zeigt an:

»*Ad 1:* dass zwar verschiedene Separations-Processe zwischen katholischen Eheleuten bei den katholischen Consistoriis unseres Wissens geschwebet haben, dass aber eigentlich nur einer zu unserer Kenntniss gekommen ist. Diesen führten die v. Grąbzewski'schen Eheleute, und zwar so trug die Frau darauf an, die Ehe als nichtig aufzuheben.

»Das Consistorium zu Dirschau wies 1778 die Klägerin mit ihrer Klage in erster Instanz zur Ruhe, Klägerin aber wandte wider dieses Urtheil die Appellation ein.

»Nach der bei katholischen geistlichen Gerichten angenommenen Regel, dass *a minori ad maiorem* provociret werden müsse, war daher in itzigen West- und Südpreussen der Gang in den Process-Sachen von den Consistoriis der, dass von diesen die zweite Instanz an den Erzbischof von Gnesen und die dritte Instanz an den päpstlichen Nuntius oder den Papst ging. *Janidlovii Processus iudiciarius ad praxin fori spiritualis regni Poloniae conscriptus, pag. 172.*

---

1) An die Kammer zu Posen erging das Rescript bereits am 11. September.

1795 Oct. 25 »Wir hätten also in der bemerkten Sache Acta an den Erzbischof von Gnesen versenden lassen sollen; wir fanden es aber bedenklich, einem Richter in einer fremden Provinz eine Jurisdiction zuzugestehen, und zeigten daher E. K. M. diesen Vorfall an. Allerhöchstdieselben geruheten hierauf, uns durch ein Rescript vom 2. November 1778[1]) anzuweisen, dem Bischofe von Ermeland die Abfassung des Appellations-Urtheils zu übertragen. Dieser bat aber, ihn des ihm gewordenen Auftrages zu entledigen, da ein Urtel von einem gleichen Richter als dem der ersten Instanz nicht abgeändert werden könne.

»E. K. M. Cabinets-Ministerium und Justiz-Departement genehmigten darauf den in dem Antrage des Bischofes von Ermeland sich gründenden Vorschlag der Regierung, durch den Erzbischof zu Gnesen einen Delegatum zur Abfassung des Urtels zweiter Instanz ernennen zu lassen; Rescript vom 6. December 1779.[2]) Der Erzbischof übertrug sodann dies Geschäfte dem Official v. Sikorski, der auch in zweiter Instanz erkannt hat. Was hiernächst aber weiter in der Sache geschehen und ob die dritte Instanz eingewandt und verfordert ist, dieses ist uns unbekannt.

»Künftig wird diese Förmlichkeit in Rücksicht der zweiten Instanz wegfallen können, da nunmehro der Erzbischof zu Gnesen in Absicht seiner Person und Diöces dem glorreichen Scepter E. K. M. unterworfen ist.

»Wir stellen daher das Nöthige dieserhalb festzusetzen . . . anheim, auch ob E. K. M. der dritten Instanz wegen mit dem päpstlichen Hofe reguliren zu lassen geruhen wollen, wenn von solchem die Abfassung des letzten Urtels in hiesigen Staaten übertragen werden soll.

»In Schlesien gehen die Acten zweiter und dritter Instanz nach einer Verordnung vom 6. October 1748 an die bestallten Synodal-Richter; *Nachtrag zur Sammlung der Ordnungen, Mandaten p. p. im Herzogthum Schlesien, pag. 419.*

»Wir gehen nunmehro zu der uns . . . vorgelegten zweiten Frage. Auch in Polen und den hiesigen katholischen Consistoriis kann nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein *matrimonium consummatum inter duos fideles quoad vinculum* nicht aufgehoben werden, welches dem Verfasser des Tractats *Cri d'une honnête femme, qui réclame le divorce conformément aux lois de la primitive église, à l'usage actuel du royaume de Pologne* (*Londres 1770*) zu den bittersten Klagen Veranlassung gegeben. Selten wird daher auf die völlige Aufhebung und Nichtigkeit der Ehe, desto öfterer dagegen auf eine beständige Trennung von Tische und Bette erkannt werden, die nach hiesigen Gesetzen alle Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung hat. Land-Recht Th. II Tit. 1 § 734.

»Dass ein katholisches Consistorium dieser Provinz in einem dieser beiden Fälle die *effectus civiles* festgesetzt hätte, ist uns unbekannt und

1) Band 5, 265. 2) Band 5, 324.

glauben wir auch nicht; gegenseitig wollen einige Mitglieder des Collegii sich erinnern, dass solches von uns in zweiter Instanz in einer aus Bromberg eingeschickten Sache geschehen sei, weshalb wir jedoch Acta aller unserer Bemühung ohnerachtet nicht auffinden können. Auf alle Fälle steht diese Befugniss den hiesigen katholischen Consistoriis auch nicht zu, da sie nach der Regierungs-Instruction[1]) § *4 Sect. 11 lit. e, pag. 9* bloss über *causas mere ecclesiasticas* erkennen sollen. 1795 Oct. 25

»E. K. M. scheinen diesen Grundsatz nach dem Landrecht, auch sonstigen Äusserungen überhaupt angenommen zu haben; denn so steht es z. B. den katholischen Consistorien zwar frei, die Ehe nicht *quoad vinculum* aufzuheben, sondern die Eheleute nur beständig vom Tische und Bette zu trennen; dagegen bindet ein solches Urtel die Eheleute *in foro externo* nicht, sondern es ist ihnen erlaubt, eine anderweitige Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen einzugehen (L.-R. Th. II Tit. 1 § 735; *l. a.* Tit. XI § 442 et 443; Rescript des Justiz-Ministerii vom 20. August 1792), und in einer Sache aus Schlesien ist durch ein Conclusum der Gesetz-Commission vom 26. October 1786[2]) dem Civil-Richter die *effectus civiles* festzusetzen gestattet (Klein's Annalen, Tit. 1 pag. 288). Es würde auch nicht rathsam sein, den geistlichen Gerichten zu erlauben, die Strafen der Ehescheidung festzusetzen, da sie in ihren Urtheilen in Ehe-Sachen wahrscheinlich mehr das *Concilium Tridentinum* als E. K. M. Gesetze zum Grunde legen werden. Wenigstens möchte eine andere Erklärung des Landrechts von ihnen als von den Civil-Richtern erfolgen. Dieses würde z. B. dann Statt haben, wenn die Ehe nach dem *Concilio Tridentino* daher aufgehoben und für nichtig erkläret wird, wenn ein Ehegatte *praevia dispensatione professionem religiosam* abgeleistet hat. Der Civil-Richter würde nämlich wahrscheinlich *ad analogiam* des Landrechts Th. II Tit. 1 § 975 auf eine Schadloshaltung des andern Theils, der die Ehe gerne fortgesetzt hätte, erkennen; wir zweifeln aber, ob dieses vom geistlichen katholischen Consistorio geschehen wird.

»Bei diesen Umständen unterstehen wir uns daher, bei Gelegenheit der von uns erforderten Anzeige dahin . . . anzutragen, dass die katholische Consistoria angewiesen werden, in Ehescheidungs-Sachen über die *effectus civiles* sich nicht auszulassen, sondern deren Bestimmung dem ordentlichen Richter zu überlassen.«

---

1) Band 4, 545 f. 2) Band 6, 7.

1795 Oct. 27

280. Das Auswärtige Departement an den Gross-Kanzler Goldbeck.

Berlin 1795 October 27.

R. 7. C. 25. A. Concept, geschrieben von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Ehescheidung. Der Erzbischof von Gnesen soll für die dritte Instanz dem Papste die Richter vorschlagen. Die Urtheile der geistlichen Gerichte in Südpreussen bedürfen der Bestätigung durch die weltliche Behörde.

»E. E. . . . Rückschreiben vom 5. d. M., die Bestimmung des *fori tertiae instantiae* in der v. Zaremba'schen Separations-Sache betreffend, haben wir zu erhalten die Ehre gehabt und daraus ersehen, dass die Entscheidung der desfalls entstandenen Frage nicht wohl länger ausgesetzt bleiben könne, und wir sind daher gern zufrieden, dass der Sache, ohne den von der westpreussischen Regierung erforderten Bericht abzuwarten, eine rechtliche Einleitung gegeben werde.

»Da wir nun allerdings der Meinung sind, dass die Sache auch in dritter Instanz vor einländische und geistliche Richter zu ziehen sei, so würden wir dem Vorschlage E. E., sie vor das ermländische Consistorium bringen zu lassen, gern beitreten, wenn es uns nicht schiene, dass es dem Erzbischof von Gnesen zustehe, mit Zurathziehung des dasigen Dom-Capituls in dieser Sache für die dritte Instanz qualificirte Richter aus der Provinz oder aus seiner diesseitigen Diöcese dem Papste zur Genehmigung vorzuschlagen, damit diese sodann in dritter Instanz collegialisch erkennen. In der Hoffnung, dass E. E. hierunter mit uns einverstanden sein werden, communiciren wir Denenselben daher hierbei zu . . . Mitzeichnung im Concept und Mundo ein Rescript an den Fürsten Erzbischof zu Gnesen, wodurch diesem Prälaten dazu der Auftrag gemacht wird, indem wir diesen Weg für kürzer als den halten, wenn die Regierung erst angewiesen werden sollte, sich dieserhalb an ihn zu wenden, und erlassen zugleich an den königlichen Residenten Abt Ciofani zu Rom den Befehl, die päpstliche Genehmigung der in Vorschlag zu bringenden Richter der dritten Instanz zu sollicitiren und zu betreiben . . .

»Bei dieser Gelegenheit haben wir annoch die Betrachtung angestellet, dass die geistlichen Gerichte in Südpreussen in ihren Erkenntnissen wohl öfters die Grenzen ihrer Befugniss überschreiten mögen, und sind (da diese doch bald einen directen Einfluss auf die bürgerliche Ordnung haben können, wie denn z. B. in dem vorliegenden Falle hin und wieder von Einsperrung in ein Kloster die Rede ist) auf die Gedanken gekommen, dass jener Einfluss nicht ohne Leitung könne gelassen werden. Wir sind auch von der Befugniss des Staats, eine allgemeine Einrichtung zu treffen, dass keine Sentenz eines geistlichen Richters vor ihrer Prüfung von Seiten der weltlichen Behörde zur Execution gebracht werden dürfe, ebenso wie die Verordnungen der geistlichen Obern vor ihrer Bekanntmachung und Wirksamkeit der Prüfung der weltlichen Regierung unterworfen sind, ganz überzeugt

und bereit, uns mit E. E. über die Mittel zu concertiren, wie eine solche Einrichtung wegen der Sentenzen der geistlichen Gerichte am schicklichsten und ohne Aufsehen zu erregen, zu treffen sei, und dazu unsrerseits mitzuwirken.« 1795 Oct. 27

---

281. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Plozk. Breslau 1795 October 31. Oct. 31

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Bei Kloster-Visitationen kein weltlicher Commissar! Fremde Obern sind zuzulassen.

»Auf Euern Bericht . . . wegen der durch den Abt v. Suchecki vorzunehmenden Visitation des Plocker Norbertiner-Nonnen-Klosters fügen Wir Euch hierdurch zu wissen, dass in Schlesien dazu keine weltliche Commissarii beigeordnet werden, da die Geistlichkeit in diesem Herzogthum Eigenthümer ihrer Güter ist und bei ihren kirchlichen Verhältnissen jene keinen Einfluss haben können. Es ist daher auch in *casu quaestionis* die Beiordnung des Referenten unnöthig, weil die südpreussische Geistlichkeit mit der schlesischen in einerlei Verhältniss gesetzt werden soll. Auch sind vor der Hand da, wo die Klöster und Stifter Verbindungen mit auswärtigen haben, zu dergleichen Visitationen fremde Obern zuzulassen, die jedoch aber jedes Mal Erlaubniss zur Visitation extrahiren müssen.«

---

282. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Etats-Minister Hoym.

R. 11. 24.

Der aus der Diöcese Gnesen in's Collegium Germanicum zu schickende Geistliche.

Das Auswärtige Departement. Berlin 1795 October 31.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Nimmt Bezug auf den Cabinets-Befehl vom 14. September.

Der Erzbischof von Gnesen »hat sich bis jetzt nicht weiter gemeldet, ob wir ihn gleich durch ein Rescript vom 30. September *c.* ausdrücklich aufgefordert haben, was er noch vorzustellen habe, bei uns anzubringen.

»Die Sache selbst betreffend, so halten wir nicht rathsam, wegen der angetragenen 4 Plätze in dem *collegio Germanico* für junge Geistlichen aus der Gnesenschen Diöces eine neue Unterhandlung in Rom anzufangen. Es scheint uns vielmehr zuträglicher, den römischen Hof, der bei der Sache sein Interesse hat, kommen zu sehn, weil er sonst darauf einen höhern Werth legen würde, als sie nach unserer Überzeugung verdient. Denn bei allem Guten, was das *collegium Germanicum* immer haben mag, bleibt es wohl ausgemacht, dass die jungen Geistlichen zu päpstlich gesinnt zurückkehren und hernach ultramontane Grundsätze verbreiten, wogegen dieses

1795 Oct. 31 vom Studiren der südpreussischen Geistlichen in Bresslau weniger zu besorgen ist. Überdies lernen sie an letzterm Orte Deutsch, und Geld und Leute bleiben im Lande.«

Nov. 28 Hoym. Breslau 1795 November 28.

Mundum.

Pflichtet mit dem Bemerken bei, »dass, wenn gleich in den ältern Provincien dergleichen Fälle schon vorgekommen, dieses doch *respectu* Südpreussens eine Neuerung ist, welche daher um so eher abzulehnen ist. Dergleichen Abwesenheiten der Unterthanen ziehen, ausser den zu besorgenden nachtheiligen Correspondancen, auch Geld in's Ausland, und wird der einzige für das Studium entstehende Vortheil künftig auch wohl innerhalb der königlichen Staaten erreicht werden können, indem ich bei hiesiger Universität Einrichtungen zu treffen gedenke, welche selbige auch den Südpreussen wichtiger machen soll.«

1796 Jan. 13 Das Auswärtige Departement. Berlin 1796 Januar 13.

Concept.

»Unsers Dafürhaltens würde man unter den angezeigten Umständen[1]) in die Sache eingehen und dem Erzbischof verstatten können, sich deshalb nach Rom zu wenden, um so mehr, da derselbe dieser seiner in guter Absicht gefassten Idee sehr attachirt zu sein scheint und man sich in dieser verhältnissmässig geringeren Angelegenheit desto eher gegen ihn gefällig würde bezeigen können, da gewiss viele wichtigere Sachen vorkommen werden, wo man desto weniger nachzugeben im Stande sein wird. Wir würden daher, wenn E. E. mit uns einverstanden wären, dem königlichen Residenten Abt Ciofani auftragen, die Bemühungen des Erzbischofs zu unterstützen, jedoch ohne daraus eine wichtige Sache zu machen, die der römische Hof zu hoch in Anschlag bringen könnte.«

Jan. 23 Hoym. Breslau 1796 Januar 23.

Mundum.

Pflichtet bei, indem er bemerkt, »dass man bei dem dringenden Wunsche des gedachten Fürst Erzbischofs aus den von EE. EE. bemerkten Gründen wohl wird conniviren können, damit man eine abschlägliche abermalige Resolution nicht *in odium religionis* declariren möge, und kann immer noch in Zukunft dem etwa entstehenden Nachtheile abgeholfen werden.«

1795 Nov. 4 Immediat-Bericht von Goldbeck, s. unter dem 7. October.

1796 Jan. 6 1) Erzbischof Krasizki hatte (Berlin 6. Januar) seine Bitte wiederholt und damit begründet, dass seine Absicht dahin gehe, »nur solche junge Leute für das Römische Collegium aus dem Seminario auszuwählen, die bei guten Fähigkeiten von allem Vermögen zur Fortsetzung ihrer Studien entblösst sind und folglich von dem Unterricht zu Bresslau, wo für dergleichen arme Studirende keine Fonds sind, keinen Nutzen ziehen können.«

283. Das Auswärtige Departement an den Gross-Kanzler Goldbeck. 1795 Nov. 9
Berlin 1795 November 9.

R. 7. C. 25. A. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Haugwitz. Anweisung von Steck.

In Südpreussen muss der Instanzenzug nach den Bestimmungen von Basel und Trient geregelt werden. Russlands Beispiel ist noch nicht nachzuahmen.

. . . »In der Sache selbst scheint uns der von der westpreussischen Regierung in dem uns . . . übermachten Berichte[1]) angeführte Fall, wo das Erkenntniss dritter Instanz durch einen Delegatum des Erzbischofs zu Gnesen ohne Rückfrage bei dem päpstlichen Stuhle abgefasst worden, nichts zu entscheiden, da die Ernennung eines solchen Delegati damals von hier aus verfügt worden, aber keinesweges als regelmässig und noch weniger als eine Observanz (und am wenigsten für Südpreussen) angesehen werden kann.

»Nach den Concilien, besonders dem Tridentinischen und Baselschen (und zwar *Basileensi sess. XXXI, Tridentino c. XX sess. XXIV de reform., c. X sess. XXV de reform.*) sind die Instanzen in geistlichen Sachen so geordnet, dass der Ordinarius oder Bischof und sein Officialat in erster, der Erzbischof und sein Officialat in zweiter und die Synodal-Richter als päpstliche Synodal-Delegirte *in partibus*, d. i. in der Provinz, in dritter Instanz erkennen, *causae maiores* jedoch in dritter Instanz dem Papst vorbehalten sein sollen.

»Diese Synodal- und delegirte Richter *in partibus* müssen von dem Erzbischof und der Provincial-Synode oder doch mit Beirath des Dom-Capitels ausersehen, dem Papst vorgeschlagen, von diesem genemiget und delegiret werden und im Namen des Papstes erkennen.

»So ist es im Deutschen Reiche, in Schlesien, im alten Frankreich und in den österreichischen Niederlanden gehalten worden, und so muss es unsers Dafürhaltens auch in Südpreussen, bis man sich mit dem Papste, der allerdings einer neuen Einrichtung zu widersprechen befugt ist, desfalls verglichen haben wird, ebenfalls eingerichtet werden.

»Die russische Kaiserin hat zwar in Litthauen die Verfügung getroffen, dass die Appellationen auch in geistlichen Sachen an den Senat zu Petersburg gehen müssen; allein der Zeitpunkt scheint noch nicht gekommen zu sein, wo Preussen dem Beispiel dieser Monarchin in Absicht der Behandlung der katholischen Geistlichkeit und Unterthanen in ihren neu erworbenen Ländern in Südpreussen folgen könnte, ohne in politischer Rücksicht doppelt so viel zu verlieren, als es hier gewinnen würde.«

1) Vom 25. October.

1795 Nov. 10

284. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1795 November 10.

R. 96. 249. N. Mundum.

Übergabe des Bisthums Breslau an Hohenlohe. Gute finanzielle Lage des Bisthums, Dank der Verwaltung durch die Kammer. Alle schlesischen Cassen in der grössten Ordnung.

»Seit dem Ableben des Fürst-Bischof Schaffgotsch hat der Fürst Hohenlohe noch immer Anstand genommen, von dem Bisthum Breslau Besitz zu nehmen, bis die Sache wegen Übernahme des österreichschen Antheils regulirt worden; ich habe ihn jedoch endlich dazu disponirt und ihm selbiges förmlich übergeben lassen. Bei der ihm mangelnden Kenntniss der Verfassung (sowohl in E. M. Staaten als auch des Bisthums insbesondere) ist es ihm leicht zu verzeihen gewesen, wenn er sich die Lage des hiesigen Antheils nicht so vortheilhaft gedacht hat, als sie wirklich ist und durch die Kammer-Administration gesetzt worden ist.

»Nachdem er aber von den Vortheilen, dem Fleiss und der Vorsorge, mit welcher sie betrieben ist, nunmehr überzeugt worden und in allen Cassen Ordnung und Bestände gefunden hat, so ist er von der Wohlthat, welche ihm dadurch geschehen, gerührt, höchst dankbar für dessen gute Verwaltung, und ist es auch gewiss, dass, wenn nicht *successive* in dasselbe von den Revenus über 300 000 Rthlr. verwandt worden und selbiges aus denen Händen des vorigen Bischofs, der die Bisthums-Güter total ruinirt hat, gekommen wäre, das Bisthum seine Existenz bereits verloren hätte.

»Der gegenwärtige Bischof Fürst Hohenlohe, welcher 130 000 Rthlr. auf das Bisthum aufnehmen dürfen und noch viel andere Vorschüsse aus E. M. Gnade erhalten, hat E. M. . . . Huld sein ganzes Glück zu danken und wird dieses hoffentlich lebenslang erkennen.

»Ungewiss indessen, ob er alles, so wie geschehen, annehmen und sich von dem Werth einer guten, rechtschaffnen Administration überzeugen werde, habe ich zu diesem Endzweck die Ober-Rechen-Kammer requirirt, einen Rath zu deputiren, der ihm bei seiner und seiner Leute Unkunde assistiren sollte. Er hat sich aber diese Überzeugung, ohne diesen zu adhibiren, selbst verschafft, und es gereicht mir dieses zu desto grösserer Satisfaction. Da der Geheime Ober-Rechnungs-Rath v. Klass[1]) indessen gegenwärtig gewesen, habe ich zum Besten E. M. Dienstes einen andern Gebrauch von ihm gemacht und die sämmtlichen schlesischen Haupt-Cassen auf das genaueste durch ihn revidiren lassen, ob insonderheit wider E. M. . . . Ordre und die Etats Vorschüsse oder Ausgaben existiren. Und ich habe die Beruhigung aus seiner Untersuchung erhalten, dass alle Cassen sich in der grössten denkbarsten Ordnung befinden, worüber er schriftliche Zeugnisse von jeder Haupt-Casse zurückgelassen.

1) Johann Heinrich v. K.

»Bei dem weiten Umfang meines Geschäftskreises war ich diese innere Befriedigung mir selbst schuldig; aber nicht allein dieses, allergnädigster König und Herr, sondern ein Mann von Ehre ist auch andern die Überzeugung schuldig, besonders wenn er einen so ausgedehnten Wirkungskreis hat und auch ihn ein Verdacht treffen kann. Er ist verpflichtet, jedermann von seiner Aufmerksamkeit, Rechtschaffenheit und Thätigkeit zu überzeugen, vorzüglich aber, um seinem Souverän stündlich von seinen Handlungen Rechenschaft geben zu können, zumal wenn die Jahre zu-, die Kräfte aber, wie bei mir, abnehmen. Dieses habe E. M. . . . anzuzeigen nicht verfehlen wollen.« 1795 Nov. 10

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Dem Minister wird hierüber ein convenables compliment gemach welches ihn meiner zufriedenheit überzeügt. F. W.«

---

285. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Woellner. Potsdam 1795 November 11. Nov. 11

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 94.

Beschwerde des Klosters Pelplin.

»Das Cistercienser-Kloster zu Pelplin beklagt sich in der Anlage, dass ihm das Recht zur Wahl eines Abtes, angeblich zur Ungebühr, verweigert werde. Ihr werdet die Beschaffenheit der Sache gehörig näher untersuchen, und Ich überlasse Euch, dem Befinden der Umstände gemäss das Erforderliche darauf zu verfügen.«

286.[1] Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Plozk. Breslau 1795 November 16. Nov. 16

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Die im Auslande stehenden geistlichen Capitalien sind zurückzuziehen und im Inlande anzulegen.

»Da so viele Capitalia der südpreussischen Geistlichkeit im Auslande und oft unsicher ausgeliehen sind, so muss darauf vorgedacht werden, die Ausleihung dieser Capitalien in dortiger Provinz zu befördern und ihr nicht ferner so viel circulirendes Geld zu entziehen und durch die jährlich ausser Landes gehenden Zinsen die Masse des umlaufenden baaren Geldes nicht noch mehr zu vermindern.

»Dem zu Folge sind die Detaxations-Commissionen der geistlichen Güter angewiesen worden, bei denjenigen Geistlichen, wo sie eine Detaxation veranlassen, genau darauf ihre Untersuchung zu richten, an wen die Capitalien zinsbar und ob sie hinlänglich sicher ausgeliehen sind.

»Bei denjenigen Geistlichen aber, wo keine nähere Detaxation jetzt

---

1) Vgl. unter dem 18. Januar 1796.

1795 Nov. 16 vorgenommen wird, sondern die bereits classificirt sind, habt Ihr diese Untersuchung, wenn es aus den angefertigten Anschlägen noch nicht constirt, durch die Kammer-Räthe anstellen zu lassen, welche über jedes ausgeliehene Capital die concernirende Ausleihungs-Documente *in originali* nachzusehen und deren Abschrift Euch einzureichen haben.

»Welche Geistliche bereits classificirt sind, werdet Ihr sowohl von dem Detaxations-Commissario als auch von der Classifications-Revisions-Commission in Berlin erfahren können.

»Um aber die Ausleihung dieser Capitalien im Auslande baldmöglichst aufzuheben, habt Ihr alle geistliche Corpora und Individua anzuweisen, dass sie, bei Strafe von 100 Ducaten für jedes einzelne ausser Landes ausgeliehene Capital, selbiges sofort dergestalt aufkündigen müssen, dass spätestens nach Verlauf eines Jahres und also etwa *termino Johannis anni futuri* selbiges im Einlande ausgeliehen werde: wozu Ihr selbst den Geistlichen viele Gelegenheit werdet darbieten können, indem es viele Kämmereien, ja vielleicht auch landesherrliche Domänen und Institute geben wird; und sobald hierbei hinlängliche Sicherheit vorhanden ist, werden die Geistlichen keinen Anstand nehmen, ja allenfalls genöthiget werden können, ihre Capitalien auf diese Art auszuleihen. Wenn aber ein geistliches Corpus oder Individuum behaupten will, dass es dergleichen Capitalien überhaupt nicht oder in vorgedachter Frist[1]) aufkündigen oder einziehen könne, so muss dieses genau dargethan und strenge von Euch besonders auf den Grund der diesfälligen Documente durch den Kammer-Rath untersucht werden.

»Der Departements-Rath des geistlichen Departements hat demnach baldmöglichst eine Nachweisung aller dieser im Einlande auszuleihenden geistlichen Capitalien zu machen, hiernächst aber wird jeder Departements-Rath von den Städten und nach den Kreisen seines Departements schleunigst eine rubricirte Nachweisung zu fertigen haben, welche Kämmereien oder landesherrlichen Domänen behufs zweckmässiger, sicherer Meliorationen oder welche andere Institute solcher Darlehen bedürfen, wie viel das Darlehen betragen muss und welche Sicherheit dafür ist.

»Diese einzelnen Nachweisungen sind sodann in eine General-Nachweisung zu fassen und solche spätestens Ende Martii k. J. mittelst Berichts einzureichen, womit zugleich Vorschläge erwartet werden, welche geistliche Capitalien hiezu angewendet werden können und welche Kämmereien oder andere Gegenstände besonders eines solchen Darlehens bedürftig und dazu qualificirt sind, damit sodann an die concernirende geistliche Corpora oder Individua die Ordre zur anderweitigen Ausleihung der Capitalien ergehen kann.

»Da endlich auch nach der polnischen Reichstags-Constitution von 1775 p. 182 den Geistlichen oblieget, ihre Capitalien zum Besten des Ganzen

---

1) Zu ergänzen: *nicht.*

nicht höher als zu $3^1/_2$ Procent auszuleihen, so werdet Ihr darüber und in wie weit dieses in der Folge zulässig zu berichten haben. 1795 Nov. 16

»Das Circulare aber, wodurch den Geistlichen auf den Grund dieses Rescripts das Erforderliche wegen der Ausleihung der Capitalien bekannt gemacht wird, ist ohnfehlbar Anfang künftigen Monats, ehe es publiciret wird, einzureichen.«

---

287. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Woellner. Potsdam 1795 November 19. Nov. 19

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 94.

Beschwerde lingenscher Katholiken über Abgaben an die protestantischen Pfarrer.

»Die katholischen Eingesessenen in der Grafschaft Lingen beklagen sich in der Anlage, dass sie fortdauernd zu Entrichtung des Mess-Korns und Opfer-Geldes an die protestantischen Pfarrer zur Ungebühr angehalten würden. Ihr müsset die Beschaffenheit dieser Beschwerde gründlich untersuchen und dem Befinden der Umstände gemäss das Erforderliche darauf verfügen.«

Schreiben von Hoym, s. unter dem 31. October. Nov. 28

---

288. Das Auswärtige Departement an den Gross-Kanzler Goldbeck. Berlin 1795 November 30. Nov. 30

R. 7. C. 25. A. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Der Erzbischof von Gnesen soll für den Zaremba'schen Fall einige Richter dritter Instanz ernennen.

. . . »Ohngeachtet wir nun in dem von der westpreussischen Regierung[1]) . . . angeführten Fall keine Widerlegung, sondern vielmehr eine Bestätigung unsrer geäusserten Meinung finden, lassen wir uns dennoch . . . den Versuch gern gefallen, ob der Erzbischof von Gnesen ohne Recurs an den Papst Richter für die dritte Instanz in dieser Rechts-Sache werde delegiren wollen und können.

»Wir hoffen, E. E. werden in Ansehung des erstern unsrer Meinung beipflichten, wenn Dieselben in Erwägung ziehen: dass damals in dem angezogenen Fall nicht von der dritten, sondern von der zweiten Instanz die Rede war; dass der Bischof von Ermeland nach dem canonischen Rechtssatz, dass *a minori ad maiorem* provocirt werden müsse, die Entscheidung des Processes in zweiter Instanz nicht auf sich nehmen wollte und dass alsdann der Erzbischof von Gnesen als *iudex maior* den Official v. Sikorski zum Richter zweiter Instanz delegirte, weil man ihn selbst als einen auswärtigen Richter nicht admittiren wollte. In Ansehung der ersten beiden

1) S. unter dem 25. October.

1795 Nov. 30 Instanzen waltet nun jetzt, da das Erzbisthum Gnesen unter preussische Botmässigkeit gekommen ist, keine Schwierigkeit mehr ob; in Ansehung der dritten Instanz aber befindet sich der Erzbischof von Gnesen in demselben Falle, in welchem sich damals der Bischof von Ermeland in Betreff der zweiten befand. Soll nun nach dem damals in Ausübung gebrachten Grundsatz, keinen ausländischen Richter zuzulassen, in allen Fällen, wo auf die dritte Instanz provociret wird, verfahren werden (welches auch nach den Principien einer guten Staatsverfassung nicht anders geschehen kann), so würde nach obigem canonischen Rechtssatz entweder der päpstliche Nuntius oder in dessen Ermangelung der Papst selbst einen oder mehrere einheimische Richter dritter Instanz, entweder in jedem einzelnen Fall oder um als ein *iudicium delegatum* in allen Fällen zu erkennen, delegiren müssen.

»Demohnerachtet würden wir, da dem Staat sehr daran liegt, dem Einfluss eines auswärtigen (des römischen) Hofes möglichst enge Schranken zu setzen, und mehrere, selbst katholische, Mächte mit ihrem Beispiel vorangehen, es sehr gern sehen, wenn, wie E. E. es ebenfalls wünschen, der Recurs an den Papst in der vorliegenden v. Zaremba'schen Sache vermieden werden könnte. Wir schlagen daher E. E. vor, den Erzbischof von Gnesen durch die Posensche Regierung anweisen zu lassen, einige Richter zur Entscheidung der Sache in dritter Instanz zu ernennen, welche zu den vorigen Erkenntnissen nicht concurriret haben, und erbitten uns von dem Erfolg dieser Verfügung einige . . . Nachricht. Gehorcht der Erzbischof, so kann man alsdann die Klagen des Papstes über die Neuerung und über die nicht zu leugnende Verletzung seiner Gerechtsame geruhig abwarten, und es wird alsdann viel leichter werden, sich mit dem päpstlichen Stuhl über die Sache zu arrangiren, als wenn man von hier aus eine Unterhandlung desfalls anfangen wollte. Sollte dieser aber glauben, sich nicht dazu verstehen zu können, so wird er selbst darauf bedacht sein, Vorschläge zu thun, wie die Sache auf eine der preussischen Verfassung und Regierungs-Grundsätzen gemässe Art eingerichtet werden könne.«

---

289. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Auswärtigen Departement. 1795.

R. 7. C. 46. P. 8. A.

Eigenmächtiges Verfahren der südpreussischen Bischöfe. Anmaassungen des Bischofs von Posen gegenüber dem Dominicaner-Nonnen-Kloster in Posen.

Dec. 3 Hoym. Breslau December 3.

Mundum.

»Der Bischof zu Posen, Graf von Radzynski, erlaubt sich fortwährend einseitige Anträge bei dem römischen Hofe und Verfügungen in seiner Diöces, ohne deshalb die ihm schon verschiedentlich auferlegte Extrahirung der landesherrlichen Approbation zu beobachten.

»Auch scheinen andere ihm nachfolgen zu wollen, und es wird nothwendig, den südpreussischen Bischöfen dergleichen eigenmächtiges Verfahren gemessenst zu inhibiren. 1795 Dec. 3

»Um den Unordnungen, welche daraus entstehen, auf ein Mal zu begegnen, wollen EE. EE. . . . erlauben, dass ich Denenselben die vorgekommenen Fälle in diesem und zweien andern Schreiben[1]) vom heutigen Dato näher darlege und um Dero gemeinschaftliche Remedur . . . ersuche.

»Der eine betrifft das Dominicaner-Nonnen-Kloster zu Posen und eine vom päpstlichen Stuhl sich widerrechtlich erschlichene Jurisdiction über solches vom Bischof zu Posen (sowohl *in spiritualibus* als *temporalibus*), in deren Verfolg er den dortigen Canonicum v. Karonski zum Visitator dieses Klosters angestellt und dadurch einen förmlichen Aufstand unter den Nonnen erregt hat, indem diese eine gewisse v. Baranowska nicht zur Vicarin annehmen, sondern sich eine eigene Priorin nach ihres Ordens Statuten wählen wollen.«

Nach dem Berichten der Posener Kammer »ist ganz klar, dass dem Kloster das Recht zusteht, sich eine Priorin zu wählen, und dass der Bischof von Posen sich nach geschehener Erhebung des Bischofs v. Rydzinski zum bischöflichen Stuhl zu Culm eben so wenig die Jurisdiction über dies Kloster bewirken als den v. Karonski zum Visitator anstellen sollen, ohne vorher die landesherrliche Genehmigung extrahirt zu haben.

»Hierdurch sind viele Irregularitäten veranlasst worden, so dass sogar zwei Nonnen, die v. Baranowska und v. Tomicka, sich eigenmächtig aus dem Kloster entfernt haben und von dem Canonico v. Karonski in Schutz genommen worden sind.

»Ich habe noch Anstand genommen, die *p.* Kammer nach ihrem Antrage zu autorisiren, diese beide Nonnen wieder ins Kloster zurückführen zu lassen, weil solches einen Eingriff in die geistliche Jurisdiction involvirt. Indess ist es auch unangenehm, in der Sache ein geistliches Gericht zu constituiren, da die Nuntiatur-Gerichte zu Warschau jetzt nicht anwendbar sind, auch nach den Grundsätzen der preussischen Regierung diese sowohl als die Synodal-Richter möglichst vermieden werden und der Erzbischof zu Gnesen als Metropolitan in die Sache nicht zu meliren ist, da er selbst einseitig zu verfahren sich anmaasset.

»EE. EE. werden mich sehr verpflichten, wenn Dieselben mich mit Dero erleuchteten Meinung, ob mit der Wahl der Priorin vorzugehn und den sämmtlichen Anträgen der *p.* Kammer Beifall zu geben . . ., bald zu versehen belieben wollen, indem ich ihnen *nude* beizustimmen deshalb Anstand nehme, weil zur Zeit der Besitznahme Südpreussens der Bischof v. Rydzinski in Verfolg einer vom päpstlichen Hofe erhaltenen Autorisation als General-Visitator dieses Klosters befunden worden, mithin solches der bischöflichen

1) Nicht vorhanden.

1795 Dec. 3 Aufsicht gegen seine vorigen Verhältnisse anvertraut gewesen. Indess scheinen mir die von der *p.* Kammer angeführten Gründe völlig für das Kloster zu sprechen.

»Auf jeden Fall ist das eigenmächtige Verfahren des jetzigen Bischofs von Posen gesetzwidrig, und ich stelle EE. EE. . . . anheim, inwiefern er deshalb zu rectificiren und er in Bezug auf die bereits erhaltenen Verfügungen mit einem namhaften Geld-Quanto beim ersten Betretungs-Falle zu belegen und solches sofort von ihm beizutreiben.«

Dec. 17 Das Auswärtige Departement. Berlin December 17.

Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

»Mit Beziehung auf unser unter dem heutigen Dato an E. E. erlassenes Schreiben[1]), die Renitenz der südpreussischen Bischöfe gegen die königlichen Verordnungen und die desfalls an selbige zu erlassende Verfügungen betreffend«, erwiedern wir: »wie zwar unsrer Meinung nach und in Gefolge der mit E. E. über die Losmachung der südpreussischen Klöster von den auswärtigen Obern geführten Correspondenz die Bischöfe, soweit es Rechtens ist, in ihren Jurisdictions-Prätensionen auf die Klöster, wenn sie hierbei anderweitig nicht excediren, wohl zu begünstigen und nur ihres Orts in Ordnung zu halten sein dürften, bis wir über die Independenz der Orden von ihren Obern in Rom ein festes Arrangement getroffen haben: als worüber schon letzthin die Idee geäussert worden, indem die Ordens-Exemtionen nur ein Mittel der Ausdehnung der päpstlichen Gewalt sind und der im Lande wohnende Bischof alle Mal leichter angehalten werden kann, sich den landesherrlichen Anordnungen zu conformiren, als der Papst und ein auswärtiger Ordens-Oberer.

»Im vorliegenden Falle aber hat sich der Bischof durch seine eigenmächtige und noch überdies in höchst unschicklichen Ausdrücken gefasste Verwendung nach Rom so übel benommen, dass man weder seine zu Rom erschlichene sogenannte apostolische Visitation noch folglich die Anstellung des Canonici v. Karonski als Visitatoris des obgenannten Klosters noch die Anstellung der v. Baranowska als Vicarin anerkennen kann. Vielmehr muss alles Geschehene für null und nichtig angesehen und erkläret und für das Kloster-Regiment statutenmässig unter Direction eines *commissarii regii* gesorgt werden.

»Auch finden wir die Zurückbringung der zum öffentlichen Scandal mit der Casse und den Pretiosis entwichenen Nonnen ganz unbedenklich, da man sich dadurch keine geistliche Jurisdiction anmaasst, sondern nur *auctoritate saeculari* für gute Ordnung und Entfernung des Scandals sorget. Wie wir denn auch kein ander Mittel sehen, die gute Ordnung im Kloster wieder herzustellen, als durch commissarische provisorische Administration der

1) Nicht vorhanden.

Kloster-Güter, Untersuchung ihres Zustandes und die Vorkehrung provisorischer Maassregeln zum Unterhalt der Nonnen und ihrer Vorgesetzten. 1795 Dec. 17

»Sobald alsdann der Bischof sich beschweren sollte, würde man ihn nicht nur zurechtweisen können, sondern auch die Mittel in Händen haben, seine etwanigen Beschwerden zu Rom unwirksam zu machen« . . .

---

290. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1795 December 7. Dec. 7

R. 7. B. 24. C. 4. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz. Anweisung von Scholz.

Finanzielle Ansprüche von Kloster Koronowo und Abt Szeinert.

»Euerm rechtlichen Gutachten . . . treten wir darin bei, dass der Abt v. Szeinert, welcher als *clericus irregularis* sich mit dem Kloster-Regiment nicht befassen darf und demselben nicht vorstehen kann, auf die während der Vacanz gesammleten Competenz-Gelder Anspruch zu machen nicht berechtigt ist, sondern sich an den künftigen Revenuen dieses ihm *in commendam* verliehenen Beneficii genügen lassen und also mit seinem Gesuch abgewiesen werden muss. Da indessen die Competenz-Gelder einen Theil der klösterlichen Revenuen ausmachen und selbigen surrogirt sind, so müssen sie dem Kloster verbleiben, und Unser Geistliches Departement, so sehr es auch sonst geneigt ist, den dortigen Schul-Anstalten Unterstützung zu verschaffen, kann auf den desfalls von Euch gemachten Vorschlag nicht eingehen. Sollte übrigens der Abt v. Szeinert sich bei der ihm zu ertheilenden abschlägigen Resolution nicht beruhigen und auf rechtliches Gehör bestehen, so muss er die Sache mit dem Kloster ausmachen und inmittelst das von ihm in Anspruch genommene Quantum *in deposito* zurückbehalten werden« . . .

---

291. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schroetter. Potsdam 1795 December 14. Dec. 14

Gen.-Directorium Neu-Ostpreussen (Organisations-S. Gen. 1). Mundum.

Einrichtung der neu erworbenen polnischen Landestheile.

»Ich nehme nicht Umgang, Euch hierdurch bekannt zu machen, wie Ich in Absicht der künftigen Administration aller neu acquirirten Districte von Polen resolviret habe, dass die Weichsel bis Sakrotschin, von da der Narew bis Sierock und von hier ab der Bug bis Niemierow die Grenze des ost- und westpreussischen Departements unter Eurer Administration einschliessen, also der Theil von Cujavien und Plock, welcher bisher zu Südpreussen gehöret hat und am rechten Ufer der Weichsel liegt, Eurem Departement abgetreten, dagegen aber alles, was von der neuen Acquisition am linken Ufer der Weichsel liegt, *inclusive* des Triangels jenseit der Weichsel, der durch den Bug, den Narew und die neue Grenzlinie formiret wird, welche von Sierock nach Swidry hinabgehet, zu Südpreussen gehören

1795 Dec. 14 und die Plocksche Kammer nach Warschau verlegt werden soll. Hiernach habt Ihr die erforderliche Arrangements, so weit es vorläufig geschehen kann, zu treffen. Indessen geschiehet die Abtretung der südpreussischen Districte an das ost- und westpreussische Departement allererst den 1. März künftigen Jahres, wozu von jedem Departement zwei Commissarien zu ernennen sind, die vorzüglich das Cassen-Wesen auseinander zu setzen haben, von welcher Zeit an denn die Landes-Gefälle zum ost- und westpreussischen Departement fallen. Und da vorbemerkter Maassen ein grosser Theil des bisherigen Plockschen Kammer-Districts zum ost- und westpreussischen Departement geschlagen wird, so will Ich den jetzigen Plockschen Kammer-Director v. Knobloch[1]) mit zu diesem Departement übergehen lassen, weil derselbe die Verfassung gedachten Districts schon kennet und also wesentlich nützlich sein kann. Jedoch soll derselbe das Geschäft eines Grenzberichtigungs-Commissarii, wozu er bestimmt ist, erst beendigen, dann aber sich sogleich bei Euch melden und Eure fernere Anordnungen gewärtigen. Übrigens will ich von Eurer Seite, sobald es angehet, einen Plan entgegensehen, wie die zu Ost- und Westpreussen geschlagnen Districte künftig zu administriren sind.«

Dec. 15 **292. »Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den südpreussischen Landes-Collegiis.«** Berlin 1795 December 15.

Gen.-Directorium (Gen.-Depart. LXXXIX. 3). Druckschrift. Auch im *Novum Corp. Const. Pruss.-Brandenb.* 9, 2703. Die Urschrift war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Hoym und Godbeck.

Rechts-Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit.

. . . »Es gehören zum Ressort der südpreussischen Krieges- und Domänen-Kammern . . .

»§ 4 (III) alle katholische geistliche Sachen, wohin nicht nur die Wahrnehmung Unsers landesherrlichen *iuris circa sacra*, sondern auch die Oberaufsicht über das katholische geistliche Kirchen- und Schulwesen zu rechnen ist, also dass die Kammern unter Direction und nach der Anweisung des ihnen desfalls vorgesetzten Departements Unsers Etats-Ministerii bei Besetzung der geistlichen Stellen (besonders der Bischöfe, Prälaten, Äbte und anderer geistlichen Obern) concurriren und die Wahlen derselben durch ihre Commissarios dirigiren, die Wirthschaftsführung auf den geistlichen Gütern genau beobachten, für deren Conservation und Verbesserung sorgen, ingleichen auf die Erhaltung, Administration und gehörige Verwendung des Vermögens der katholischen Kirchen, Schulen und anderer geistlichen Anstalten und Stiftungen von Seiten der dazu geordneten Vorsteher und Verwalter ihr Augenmerk richten sollen.

»Es müssen daher auch die katholischen Geistlichen bei ihrer An-

---

1) Karl Ludwig Eberhard (Erhardt) v. K.

setzung den gewöhnlichen Eid der Treue bei den Kammern oder den von diesen verordneten Commissarien ableisten; sie müssen in allen Fällen, wo bei Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten eine Mitwissenschaft, Genehmigung oder Mitwirkung des Staats nach den allgemeinen Grundsätzen Unserer Regierungs- und Landes-Verfassung erforderlich ist, an die Kammern sich wenden; in Fällen, wo der Staat ihres geistlichen Amts bedarf, insbesondere auch bei Landes-Trauern, ingleichen bei Vorbitten und Danksagungen für Uns und Unser königliches Haus müssen die diesfälligen Verordnungen an sie durch die Kammern erlassen werden; und sie sind diesen von der ihnen anvertrauten Verwaltung der Kirchen und geistlichen Güter Rechenschaft zu geben verbunden. Dagegen bleiben sie in allen ihren übrigen Amts-Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen ihren vom Staate anerkannten geistlichen Obern nach wie vor unterworfen. Sie stehen für ihre Person in ihren weltlichen und bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten unter der Jurisdiction Unserer Regierungen, und den geistlichen Gütern bleiben ausser dem, was die vorstehend geordnete Aufsicht der Kammern betrifft, in Ansehung des Gerichts-Standes und sonst die Rechte adlicher Güter vorbehalten. 1795 Dec. 15

»Wenn auch katholische Geistliche in ihren Amts-Verrichtungen sich einer Übertretung Unserer Staats- oder übrigen Landesgesetze schuldig machen, so sollen sie deshalb durch den Fiscum bei Unsern Regierungen in Anspruch genommen werden« . . .

---

293. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schroetter. Berlin 1795 December 17. 1795 Dec. 17

R. 96. 241. Mundum.

Die Starosteien, die geistlichen und die Tafel-Güter in den neuen polnischen Provinzen.

»E. M. haben mir über die künftige Administration derjenigen neuen Provinzen, welche Allerhöchstdieselben zu meinem Departement zu schlagen geruhet haben, Folgendes . . . mündlich zu erkennen gegeben:

»1) Dass die Starosteien und geistlichen Güter zur königlichen Administration eingezogen werden sollen. Dagegen erhalten die jetzt lebenden Starosten die Revenus, die ihnen bisher von diesen Starosteien rechtmässig zugekommen waren. Diese Pensions sollen durch Commissarien ausgemittelt und künftig in Quartal-Ratis an die Inhaber der Starosteien bezahlt werden.

»2) Die geistlichen Güter sollen auf den Fuss von Westpreussen behandelt und ihnen nach den dortigen Grundsätzen die Competenz bezahlt werden, wobei nach äusserster Billigkeit und Gerechtigkeit zu Werke gegangen werden soll, damit besonders die milden Stiftungen darunter nicht leiden.

1795 Dec. 17

»Hätte ich die . . . Intention E. M. zu treffen das Glück gehabt, so erbitte mir deshalb . . . eine . . . Instruction und Befehl, um nach der Huldigung die dazu nöthigen Patente zu emaniren.

»Die Tafel-Güter, als eigentliche der Krone gehörige Grundstücke, werden zwar schon an sich eingezogen und ganz als königliche Domänen behandelt. Wann aber verschiedene dieser Tafel-Güter vom Könige von Pohlen verschenkt worden und sich in Händen von Particuliers befinden, so würden E. M. . . . festzusetzen geruhen: (a) ob solche Güter, welche die bisherige Republique eigentlich nur zum Unterhalt der Könige von Pohlen bestimmt gehabt, von letzteren auf länger als ihre Lebens- und Regierungszeit haben verschenkt werden können, und (b) wann Particuliers dergleichen Güter auf die Lebenszeit des Königes von Pohlen besitzen dürfen, ob diese Güter dennoch zur königlichen Administration eingezogen, die Besitzer[1]) aber so lange, als das Besitzrecht währt, die Revenus derselben aus der königlichen Administrations-Casse nach ausgemitteltem Ertrage erhalten sollen.

»Da jetzt aber schon der Fall eintritt, dass verschiedene Particuliers auf Tafel-Güter und Starosteien Ansprüche machen, ja sogar Documente produciren, deren Gültigkeit in Zweifel zu ziehen ist, so habe ich E. M. . . . bitten wollen, eine Commission von ein paar Gliedern der westpreussischen Regierung (als welche mit den pohlnischen Rechten und der Verfassung mehr als die ostpreussische bekannt ist) und ein paar Räthe der Kammer unter Direction eines besonders zu ernennenden Membrums festzusetzen, die alle dunkle und strittige Fälle untersuchen und sogleich entscheiden.

»Würden E. M. diesen meinen . . . Vorschlag zu genehmigen geruhen, so müsste . . . bitten, hierüber das Nöthige an Höchstdero Gross-Kanzler v. Goldbeck ergehen zu lassen und ihm aufzugeben, dass er zu seiner Zeit deshalb das Erforderliche mit mir regulire.

»Endlich würde ich noch E. M. . . . bitten müssen, den Etats-Ministre Grafen v. Hoym . . . über die Grundsätze zu instruiren, wie es in der neuen Acquisition mit den Tafel- und geistlichen Gütern als auch mit den Starosteien gehalten werden soll, damit in beiden Administrationen gleichstimmig verfahren und in keiner derselben zu irgend einer gerechten Unzufriedenheit Anlass gegeben werde.«

Der hierauf am 23. December ergangene Cabinets-Befehl ist gedruckt in den *Publicationen a. d. preussischen Staatsarchiven* 25, 232. Vgl. No. 298.

1) Hs.: »denen Besitzern.«

294. Ministerial-Erlass an den Erzbischof Krasizki von Gnesen, den Bischof Rybinski von Kujawien, den Bischof Szembek von Plozk und den Bischof Raczynski von Posen. Berlin 1795 December 17. 1795 Dec. 17

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Einschärfung der Verordnungen wegen Verleihung geistlicher Beneficien und Veröffentlichung päpstlicher Bullen in Südpreussen.

»Es ist Uns vorgetragen worden, dass Unsere in Gemässheit der in Unsern sämmtlichen Landen mit sichtbarem Vortheil für deren Wohlfahrt bestehenden Verfassung auch für Südpreussen getroffenen Verfügungen, wornach ohne vorgängige Eintheilung Unserer oberlandesherrlichen Genehmigung (1) keine geistliche Beneficia oder Officia (sie mögen Namen haben, wie sie wollen) bei den Dom- und Collegiat-Stiftern oder bei andern geistlichen Communitäten, Congregationen, Klöstern u. s. w. vergeben und (2) keine päpstliche Bullen, Breven und Verfügungen, die die Vergebung solcher Beneficiorum oder Officiorum oder allgemeine Anordnungen betreffen, publicirt und zur Ausübung gebracht werden sollen[1]), nicht überall, wie Wir es von den dortigen Bischöfen als Unsern getreuen Vasallen mit gnädigem Vertrauen erwarteten, gehörig befolgt worden, sondern dass denenselben zuwider (Wir wollen glauben aus Unkunde ihres Umfangs), verschiedentlich sogar mit Zuziehung Unsers Residenten zu Rom, Schritte geschehen sind, um päpstliche Provisions-Bullen für südpreussische Beneficia und Officia auszuwirken, und dass demnächst solche Bullen publicirt worden: da doch für Beides Unsre oberlandesherrliche Approbation hätte nachgesucht werden müssen. Wir haben diese Contraventionen gegen Unsre aus landesväterlichen Absichten getroffenen Anordnungen nicht ohne Befremden und Missfallen vernehmen können und sehen Uns dadurch veranlasst und damit in Zukunft keinem Zweifel Raum gelassen werden werde, Euch hiermit so gnädig als ernstlich aufzugeben, in Zukunft

»1) alle auch jede in Eurer Diöces sich ereignende Vacanzen geistlicher Officiorum und Beneficiorum (von welcher Art sie auch sein mögen: grössere und kleinere Dignitäten oder Prälaturen, *beneficia curata et non curata, saecularia et regularia* bei geistlichen Communitäten, Congregationen oder in Klöstern, Canonicaten, Präbenden) *resp.* selbst den Kammern anzuzeigen oder durch die Euch untergeordneten Officialate und andere Behörden unausbleiblich und unter eigner Vertretung anzeigen zu lassen und demnächst (es mag auch die Collation des erledigten Beneficii oder Officii zustehen, wem sie wolle, und die Wiederbesetzung geschehen, auf welche Weise sie wolle) alle Zeit und in jedem Falle den Kammern das oder die in Vorschlag zu bringenden Subjecte, vorher und ehe irgend ein Schritt zur Wiederbesetzung, Wahl, Collation und überhaupt zur Provision geschieht,

1) No. 88. 95. 100. 107.

1795 Dec. 17 anzuzeigen, um zuvörderst Unsre Genehmigung zu erbitten: welche zu ertheilen oder zu versagen Uns vermöge Unserer *iurium maiestaticorum circa sacra* zusteht;

»2) schlechterdings keine päpstliche Bullen, kein päpstliches Breve, kein päpstliches Decret und überhaupt keine päpstliche Verfügung (sie habe Namen, wie sie wolle, und sei zu Rom expedirt, wo und in welcher Form sie wolle, oder auch ohne Expedition auf eine Bittschrift geschrieben) ohne Unsere vorhergegangene Genehmigung weder zu publiciren noch zu befolgen und des Endes alle und jede bei Euch eingehende dergleichen Verfügungen zuvörderst bei den *p.* Kammern *p.* einzureichen. Hievon wollen Wir jedoch alle diejenigen ausnehmen, welche *in causis spiritualibus privatorum specialibus* erlassen werden und die *interna curam animarum* und *causas conscientiae* betreffen.

»3) Setzen Wir gleichmässig hiermit fest, dass alle von Euch zu Rom anzubringende Gesuche, Anträge und Vorstellungen, insofern sie nicht die oben bemerkte Fälle betreffen, zuvor Unsern *p.* Kammern vorgelegt und nicht eher angebracht, gethan und eingereicht werden sollen, bevor nicht Unsere landesherrliche Genehmigung derselben ertheilt werden.

»Sollte nun fernerhin irgend einer von obigen Vorschriften zuwider gehandelt werden, so behalten Wir Uns vor, dagegen die ernstlichsten und nachdrücklichsten Maassregeln zu ergreifen. Besonders werden Wir *ad 1* alle etwa ersuchte illegale, vor Ertheilung Unserer Genehmigung anmaasslich vorgenommene Wiederbesetzungen (von welcher Art sie auch sein mögen) für null und nichtig ansehen und sogleich die Einleitung zur Wiederbesetzung solcher Stellen mit anständigen Subjecten treffen und noch ausserdem die Nichtachtung Unserer Befehle unausbleiblich ahnden.

»Wir versehen Uns aber allergnädigst, dass dieser Fall nicht eintreten, sondern Ihr vielmehr dessen eingedenk sein werdet, wozu Euch der Uns geleistete Eid der Treue und des Gehorsams gegen Uns verbindet, und dass Ihr die dadurch übernommenen Pflichten eifrig und mit Dankbarkeit für Unsere landesherrliche Gesinnungen gegen Euch und gegen Unsere getreue katholische Unterthanen, welchen Wir mit gleicher Liebe, Huld und Wohlwollen zugethan sind, erfüllen werdet.«

Das Auswärtige Departement an Hoym, s. unter dem 3. December.

Dec. 19 **295. Schreiben des Gross-Kanzlers Goldbeck.**[1] (Berlin) 1795 December 19.

R. 96. 242. A. Eigenhändiges Mundum.

Empfiehlt Einziehung der Starosteien und der geistlichen Güter in Süpreussen und in der »neuen Acquisition.«

»Wenn in der neuen Acquisition die starosteilichen und geistlichen Güter in königliche Administration genommen werden sollen, so ist auch wohl

---

1) Wohl an einen der Cabinets-Räthe gerichtet.

nothwendig, dass das itzge Südpreussen darunter auf gleichen Fuss gesetzt werde. Die Verbindung beider Provincien, da nämlich ein Theil vom itzgen Südpreussen (um Plock) zur neuen Acquisition und ein Theil von der neuen Provinz (um Warschau herum) zu Südpreussen kommen soll, macht es offenbar nothwendig. 1795 Dec. 19

»Und wenn auch die Nothwendigkeit nicht wäre, so wird solches der Nutzen des Königs erfordern, weil dadurch dessen Revenus und die Landes-Cultur am geschwindesten vermehrt werden wird, andrer erheblichen Gründe nicht einmal zu gedenken.

»Dagegen wird man nun den Zweifel erregen, dass nämlich bei der Huldigung und nachher vom Könige versprochen sei, den Geistlichen ihre Güter auf immer und den Starosten auf Lebenslang in Administration zu lassen.[1])

»Allein hier muss ich Ihnen, mein theuerster Freund, einen heimlichen Gedanken im Vertrauen eröffnen, dessen Mittheilung ich bis zur itzen Gelegenheit verspart habe. Ich bin nämlich überzeugt, dass die Insurrection oder Rebellion der Südpreussen den gedachten Zweifel gänzlich gehoben habe. Denn an dieser Rebellion haben weit mehr Geistliche und Edelleute Antheil genommen, als nach der Natur der Sache durch eine Untersuchung auszumachen möglich gewesen ist. Aber auch denen, die nicht thätig daran Antheil genommen haben, kann sie zugerechnet werden, weil sie nichts gethan haben, die Rebellion zu hindern, wozu sie doch nach ihrem Eide verbunden gewesen wären. Man kann sie also alle als Theilnehmer ansehen, welches sie auch ohnfehlbar im Ganzen alle gewesen sind.

»Es ist daher gerecht und billig, dass der König das vorgedachte Versprechen zurücknehme, weil (1) die Starosten und Geistlichen ihrerseits ihre beschworene Pflichten nicht erfüllet haben. (2) Verdienen die Starosten und Geistlichen die Aufhebung der ihnen bewilligten Wohlfahrt als eine Strafe. (3) Kann diese Aufhebung als ein sehr billiger Ersatz der dem Könige durch die Rebellion verursachten grossen Schäden und Kosten angesehen werden.

»Sollten Sie nun, mein theuerster Freund, dafür halten, dass S. M. dem vorstehenden Gedanken Beifall geben möchte, so würde ich, um die Sache mit einer guten Art einzuleiten, vorschlagen, dass der König itzo dem Grafen Hoym und mir anbefehlen wolle, ungesäumt anzuzeigen, wie es mit den Insurrections-Processen stehe und ob selbige bald völlig beendigt wären.

»Wir werden sodann darüber ein Précis einreichen, und auf dieses Précis könnten sodann S. M. — es möchten die Untersuchungen alle beendigt sein oder nicht — doch sogleich, als aus eigener höchsten Bewegung, an den Grafen Hoym verfügen, dass die Starosteien und geistlichen Güter unter den Bedingungen, wie es in der neuen Acquisition eingeführt werden soll, in Südpreussen in königliche Administration genommen werden sollen.

---

1) No. 28.

1795 Dec. 19 »Diese Verfügung könnte gewiss gut und überzeugend motivirt werden, und wenn sie noch vor den itzgen neuen Huldigungen publicirt würde, so würde dadurch allen Beschwerden, die darüber in der neuen Acquisition entstehen könnten, dass die geistlichen Güter und Starosteien anders, als in Südpreussen geschehen, behandelt würden, zum Voraus abgeholfen.

»Es hängen übrigens diese Vorschläge mit der zu meinem Departement mit gehörigen Bestrafung der Rebellion in Südpreussen zusammen, und das wird mich entschuldigen, dass ich mich in dieser Finanz-Angelegenheit mische. Doch jeder treue Diener des Königs ist wohl verpflichtet, unablässig auf den Nutzen seines Herrn zu sinnen.«

Dec. 21 **296. Ministerial-Erlass an die tecklenburg-lingensche Regierung.** Berlin 1795 December 21.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Woellner und Scholz.

Widersetzlichkeit der lingenschen Katholiken. Androhung von Strafen.

»Euer Bericht vom 8. *c.* über die fortdauernde Widersetzlichkeit der dortigen Unterthanen in Absicht der an die Geistlichkeit zu entrichtenden Gefälle ist allhier eingegangen.

»Da die Renitenten . . . erklärt haben, dass sie, wenn die Resolution auf ihre bei Unsrer allerhöchsten Person unmittelbar geführte Beschwerde abschläglich ausfiele, die schuldigen Prästanda an die Geistlichkeit unweigerlich abführen wollten, dieser Fall aber nunmehro wirklich eingetreten ist, wie Ihr aus dem Euch inmittelst zugekommenen Rescript vom 30. November *c.* werdet ersehen haben, so befehlen Wir Euch, die renitirenden Unterthanen, ihrer Erklärung gemäss Prästanda zu prästiren, nochmals aufzufordern und ihnen im Fall einer ferneren Renitenz bekannt zu machen, wie sie als Rebellen angesehen und ohne weitere Schonung wider sie verfahren und Schärfe gebraucht werden solle« . . .

(Dec.) **297. Schreiben des Gross-Kanzlers Goldbeck.**[1] Ohne Datum.

R. 96. 242. A. Eigenhändiges Mundum.

Einziehung der Starosteien und der geistlichen Güter in der »neuen Acquisition« und in Südpreussen. Bericht wegen der Insurrection.

»Euer Hochwürden sagten mir gestern, dass der König die Sache wegen der geistlichen Güter und Starosteien in Südpreussen beschleunigt haben wollten. Das scheinet auch wirklich nöthig zu sein, und da unser Bericht wegen der Lage der Insurrections-Sachen weitläuftig werden muss und wegen der Correspondenz darüber mit dem Herrn Grafen v. Hoym kaum in drei Wochen eingehen kann, so ist wohl ein kürzerer Weg nöthig. Meines Ermessens würde es am geschwindesten zum Ziele führen, wenn S. M. den

---

1) Wohl an einen der Cabinets-Räthe gerichtet.

Herrn Grafen v. Hoym itzo gleich zu erkennen geben wollten: dass Allerhöchstdieselben auf den Vorschlag des Ministre v. Schroetter beschlossen, in der neuen Acquisition und dem dem v. Schroetter angewiesenen Departement die Starosteien und geistlichen Güter in Administration zu nehmen und den Starosten die bisher genossene Revenus auf Lebenszeit und den Geistlichen ihre bestimmte Competenz baar auszahlen zu lassen; da nun nach der Verbindung es nothwendig sein möchte, es in Südpreussen auf gleichen Fuss einzurichten, so habe er schleunig zu berichten, ob er diese Einrichtung dem Interesse Sr. M. für zuträglich halte, auf welche Art dieserhalb die nöthigen Maassregeln zu nehmen wären, oder ob und welche Bedenken diesem entgegenstünden. (1795 Dec.)

»Auf diese Art würde die Sache schleunig, bestimmt und mit Sicherheit eingeleitet; S. M. erführen, ob und welche Bedenken etwan entgegenstünden und wie denselben abzuhelfen oder zu begegnen wäre. Auch scheinet es gut zu sein, dass der Herr Graf v. Hoym, der doch die Sache ausführen soll, sogleich hineingezogen wird.

»Wenn dann unser Bericht wegen der Insurrection hinzukömmt, so wird daraus vielleicht ein Anlass genommen werden können, theils die wegen der geistlichen Güter und Starosteien genommenen Maassregeln zu motiviren, theils durch eine bezeugte Linderung und Milde gegen einige besondere Verbrecher, allgemeine Amnestie gegen andere *p. p.* einen Balsam in der ganzen Einrichtung zu mischen und sie dadurch gefälliger zu machen.

»Wenn Herr Graf v. Hoym nichts dagegen hat, der Graf Haugwitz alles diplomatisch für erlaubt hält, so glaube ich, dass S. M. mit Zuverlässigkeit verfahren könne. *Totus tuus.*«

---

298. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Berlin 1795 Dec. 23 December 23.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 94.

Einziehung der Starosteien, der geistlichen und der Tafel-Güter in der »von Polen acquirirten neuen Provinz.«

»Ich habe folgende Grundsätze festgesetzt, nach welchen bei Einrichtung und Führung der Administration der von Pohlen acquirirten neuen Provinzen verfahren werden soll, nämlich:

»1) Dass die Starosteien und geistlichen Güter zur königlichen Administration eingezogen werden. Dagegen erhalten die jetzt lebenden Starosten die Revenus, welche sie bisher von diesen Starosteien rechtmässig genossen haben. Diese Pensions sollen durch Commissarien ausgemittelt und künftig in Quartal-Ratis an die dermaligen Inhaber der Starosteien bezahlt werden.

»2) Die geistlichen Güter sollen auf den Fuss von Westpreussen behandelt und ihnen nach den dortigen Grundsätzen die Competenz bezahlt werden. Bei Ausmittelung derselben muss die Billig- und Gerechtigkeit nicht aus den Augen gesetzt werden.

1795 Dec. 23 »3) Die Tafel-Güter, als der Krone eigentlich gehörige Grundstücke, werden gleichfalls eingezogen und ganz als königliche Domänen behandelt und benutzt.

»4) Im eintretenden Fall, dass Particuliers auf Starosteien Ansprüche machen, so sollen solche durch eine besondere Commission untersucht werden. Zu dieser Commission sollen ein paar Räthe der Regierung und [ein] paar Räthe der Kammer unter der Direction eines besonders zu ernennenden Membrums bestellt werden, die alle dunkle und streitige Fälle untersuchen und von dem Befinden der Umstände an die vorgesetzte Finanz-Behörde gutachtlich berichten sollen, und von dieser will Ich demnächst zur Entscheidung gehörige Anzeige gewärtigen. Ihr habt Euch der Regulirung dieser Commission wegen mit dem Gross-Kanzler v. Goldbeck zu vereinigen und dieselbe zu seiner Zeit in Activität zu setzen.

»Da ich den Etats-Ministre v. Schrötter danach bereits instruirt habe[1]), so gewärtige Ich, dass Ihr in Ansehung des Theils der neuen Provinzen, den Ich Eurer Direction anvertraue, solchem gemäss überall verfahren und dadurch die Gleichstimmigkeit bei der Verwaltung beobachten werdet. Im Übrigen werdet Ihr zur Erklärung dieser Meiner Willensmeinung die rechte Zeit wahrnehmen und Eures Orts das deshalb weiter Erforderliche besorgen.«

Eigenhändige Nachschrift des Königs:

»In Südpreussen werde ehestens die nämlichen Arrangements machen; Ich habe aber Meine Ursachen, dieses Vorhaben jetzt noch nicht bekannt zu machen. Diese Abänderung ist gewiss zum Besten des Landes und des Staates, und Versprechungen an einer Republik, so nicht mehr existirt, sind ungültig. Friedrich Wilhelm.«

Dec. 26 **299. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schroetter.** Berlin 1795 December 26.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 94.

Einrichtung der neu erworbenen polnischen Provinz.

»Da Ich die in Eurem Berichte vom 24. dieses enthaltenen Vorschläge, die Organisation und Verwaltung der Eurer Direction anvertraueten neuen Provinzen betreffend[2]), für ganz zweckmässig halte, so approbire Ich hierdurch: (1) dass Ihr diese Provinzen noch ein Jahr nach der bisherigen Art durch Commissarien administriren und die Gefälle ganz auf den bisherigen Fuss erheben lasset; (2) dass Ihr in dem bevorstehenden Sommer mit der Classification der adlichen Güter, Veranschlagung der königlichen Tafel-Güter, mit der Ausmittelung des Ertrages der Starosteien und geistlichen Güter[3]) und ihrer Umschaffung in Domänen-Ämter den Anfang machen

---

1) Vgl. No. 293. 2) »betreffend« fehlt in der Hs.
3) Hs.: »geistlichen Tafel-Güter.«

könnet, und (3) dass Ihr die Kammer-Collegia nicht eher organisirt, als bis Ihr und die Commissarien Euch die nöthige Kenntniss des Landes erworben habt. Alsdann aber könnet Ihr Mir von diesen Commissarien die brauchbarsten und fleissigsten zu Mitgliedern der neuen Kammer in Vorschlag bringen. Ihr werdet dabei Gelegenheit finden, den schicklichsten Ort zum Aufenthalte der Collegien ausfindig zu machen und auf die Abhelfung der dabei obwaltenden Schwierigkeiten bedacht zu sein. 1795 Dec. 26

»Da es aber auch gut ist, dass ein paar Räthe des General-Directorii mit dem Locale der neuen Provinzen genau bekannt werden, so genehmige Ich zugleich, dass Ihr den Geheimen Finanz-Rath v. Bose[1]) und Geheimen Kriegs-Rath v. Reck[1]) jetzt mit Euch nehmet und von ihnen dort die Sachen, so künftig zum General-Directorio kommen sollen, gleich zur Stelle bearbeiten lasset.«

Das »Patent an die Stände und Einwohner der bisherigen polnischen Woiwodschaften und Districte innerhalb des beschriebenen Grenzzuges« *d. d.* Berlin 26. December 1795 (*Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 10, 881) enthält keine Zusicherung wegen der Religions-Freiheit.

---

300. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom. Berlin 1795 December 31. Dec. 31

R. 7. B. 16. C. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Der Papst soll Cichowski ein ermländisches Canonicat verleihen.

»Par l'élection du comte de Hohenzollern à l'évêché de Varmie sa place de chanoine dans le chapitre de Frauenbourg est venue à vaquer. Cette vacance ayant eu lieu dans un mois papal, la collation du bénéfice dépend de la cour de Rome. Je serais bien aise, que le pape en disposât en faveur du Sr. Jean de Cichowski, coadjuteur au chapitre de Frauenbourg, qui m'a été recommandé par le comte de Hohenzollern et qui jouit d'une très-bonne réputation. Vous ferez donc connaître au souverain pontife mes désirs à ce sujet, en l'assurant, que je serais très-sensible aux égards, qu'il aurait à ma recommandation. Je me flatte, que vous réussirez d'autant plus facilement, que les papes ont de tout temps abandonné au nouvel évêque de Varmie la collation des trois premiers bénéfices, qui viennent à vaquer dans un mois papal« . . .

Am 2. März 1796 berichtete Ciofani die Einwilligung des Papstes. 1796 März 2

Bericht der westpreussischen Regierung, s. S. 327 Anm. 1. 1795 Dec. 31

---

1) Karl Ludwig v. B. 2) Georg Erhardt Friedrich v. d. R.

1796 Jan. 1 **301. Cabinets-Befehl an den General-Major Gebhard Leberecht v. Blücher.** Berlin 1796 Januar 1.

Lingen Eccles. Abschrift.

Unruhen in Lingen. Soll Ruhe und Ordnung erhalten.

»Es ist Mir vorgetragen worden, dass (nach einem von dem Kriegs- und Domänen-Rath Mauve[1]) zu Lingen hier eingegangenen Schreiben) in der Grafschaft Lingen Unruhen entstanden sind, dass sogar des Nachts nach Leuten in die Häuser geschossen worden und dass besonders die Unterthanen des Kirchspiels Freeren sich bewaffnen. Ich will Euch demnach hiedurch den Auftrag ertheilen, Euch ungesäumt nach Freeren zu begeben, um den Grund dieser unstatthaften Auftritte in Person gehörig zu untersuchen, die Aufrührer der Ruhestörer oder die Urheber auszumitteln, selbige sogleich arretiren, auch, wenn die Unterthanen wirklich bewaffnet befunden werden, ihnen die Gewehre insgesammt abnehmen und sie in sichere Verwahrung bringen zu lassen, demnächst aber die dortigen Besatzungen nach Erfordern zu verstärken und überhaupt solche Veranstaltungen zu treffen, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten werde« . . .

Jan. 6 Schreiben des Erzbischofs von Gnesen, s. unter dem 31. October 1795.

Jan. 9 **302. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1796 Januar 9.

R. 96. 242. A. Mundum.

Organisation des ihm übertragenen Theils der »neuen Acquisition« in Polen.

»E. M. Weisheit und erhabenen Einsichten wird es nicht entgehen, dass, um einem Lande eine dauerhafte Verfassung zu geben, deren Hauptgrundsatz Volksglückseligkeit sein muss, es vor allen Dingen nothwendig ist, Local-Kenntnisse, welche sich auf eine Kenntniss der ehemaligen Landesverfassung gründen, sich zu verschaffen. Nur dann, wenn die Gesetze keiner Änderung unterworfen, passend und gerecht sind, kann man ihnen Erfurcht verschaffen.

»Schlesien ist ein halbes Säculum E. M. Scepter unterworfen, und nur durch den anhaltendsten Fleiss, Erfahrung und Nachdenken sind die Fehler der ersten Einrichtung redressirt. Es hatte die vollkommenste Ähnlichkeit mit Pohlen, mit dem es auch ehemals einen Herrn hatte; ich wende meine ganzen Kräfte an, die hier erprobten Grundsätze in Südpreussen anzuwenden. E. M. haben mir einen Theil der neuen Acquisition zu übertragen geruht[2]). Obgleich mein Departement dadurch sehr unbedeutend vergrössert ist, weil von dem Ploczkschen beinahe so viel abgetreten wird, als auf dieser Seite der Weichsel zuwächst, so liegt jedoch in demselben die wichtige Stadt Warschau, und der übrige Theil ist ganz umzuformen.

---

1) Philipp Karl M. 2) Vgl. No. 291.

Was ist natürlicher, als dass ich wünschte, da hier noch nichts verdorben ist, sondern im rohen Zustande der alten Verfassung liegt, alle Staatsfehler bei der Organisation zu vermeiden, um ein passendes Ganzes zu machen, wenigstens insoweit ich durch meinen Rath nützlich sein kann, bei andern Departements zu concurriren und an einer festen gesetzlichen Verfassung in dem Theile zu arbeiten, welcher jetzt zum Ploczkschen Departement geschlagen ist« . . . 1796 Jan. 9

---

303. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1796 Januar 11. Jan. 11

R. 7. B. 31. E. 1. Concept, gezeichnet von Goldbeck. Anweisung von Svarez. Das Mundum wurde gezeichnet von Reck, Woellner, Goldbeck und Thulemeier; s. den Druck im *Novum Corp. Const. Brandenb. Pruss.* 10, 17.

Zeit für die Zulässigkeit des Kloster-Gelübdes.

»Auf Eure Anfrage vom 31. December v. J.[1]) ertheilen Wir Euch . . . zur . . . Resolution, dass, da das Gesetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Kloster-Gelübdes zulässig sein soll, und dabei die Geschlechter unterscheidet, es klar ist, dass dabei auf den *terminum maiorennitatis*, der bei beiden Geschlechtern derselbe ist, keine Rücksicht genommen worden und es daher allerdings bei den ausdrücklich benannten Jahren sein Bewenden haben muss.«

Das Auswärtige Departement an Hoym, s. unter dem 31. October 1795. Jan. 13

---

304. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1796.

R. 7. C. 25. A.

Kein päpstlicher Nuntius in den preussischen Landen! Aber Litta darf vorübergehend in Warschau bleiben.

Das Auswärtige Departement. Berlin Januar 16. Jan. 16

Concept, geschrieben von Renfner, gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben.

»Le ministre d'État de Buchholtz vient de nous adresser la lettre . . . ci-jointe avec la copie d'une note, que le général-major de Buxhoevden[2]) lui a remise. Elle concerne le comte de Litta[3]), ci-devant nonce apostolique en Pologne, qui prétend être destiné à passer en la même qualité à la cour

---

1) Hier heisst es: »Nach dem . . . Rescripte vom 12. Januar *a. c.* ist, dem Allgemeinen Landrechte Theil 1 Tit. 1 § 26 entgegen, die Zeit der erlangten Majorennität in der hiesigen Provinz das zurückgelegte 21. Jahr verblieben. Wir glauben nun zwar, dass dadurch nicht die Zeit verkürzet worden, die nach dem Allgemeinen Landrechte Theil 2 Tit. 11 § 1162 angenommen wird, um das Kloster-Gelübde ableisten zu dürfen«, bitten aber um eine Entscheidung. 1795 Dec. 31

2) Friedrich Wilhelm Graf v. B., in russischen Diensten.

3) Laurentius L., Erzbischof von Theben.

1796 Jan. 16 de Pétersbourg et qui désirerait de s'arrêter encore à Varsovie, jusqu'à l'arrivée de ses instructions, sur le même pied, qu'il y est resté pendant l'administration intérimale des Russes, s'offrant en tout cas ou de continuer au nouveau gouvernement ses bons offices auprès du clergé catholique ou de se désister entièrement des fonctions, qui ont été attachées précédemment à sa mission.

»Il ne nous paraît pas difficile de combiner dans le cas présent les règles de la prudence avec les égards, qui sont dus à la recommandation du général de Buxhoevden et à la bonne réputation du comte de Litta. Rien n'empêche ce dernier de prolonger son séjour à Varsovie comme simple particulier; mais V. M. S'étant fait un principe de ne point admettre de nonce apostolique dans ses États et le comte de Tauentzien[1]) ayant mandé à plusieurs reprises, que l'impératrice de Russie y répugne également, nous regardons la translocation du comte de Litta comme très-équivoque et nous croyons, qu'il ne faudrait pas s'exposer à le conserver en sa qualité officielle, ni par conséquent lui attribuer non plus la moindre intervention ou influence dans les affaires ecclésiastiques du pays.

»On préviendrait à notre avis l'un et l'autre inconvénient, si V. M. daignait autoriser le Sr. de Buchholtz à donner à connaître verbalement et en termes polis au comte de Litta, qu'Elle se ferait un plaisir de lui accorder la permission de continuer son domicile actuel jusqu'à ce qu'il recevrait de Rome les ordres, qui décideront de sa destination ultérieure, et que pendant cet intervalle il jouirait de tous les égards, qui sont dus à son mérite personnel, mais que, la constitution du gouvernement prussien exigeant aujourd'hui une marche différente dans les affaires qui concernent l'Église romaine, les fonctions du nonce apostolique venaient à cesser d'elles-mêmes et que par cette raison il sentirait la nécessité de faire ôter de son hôtel les distinctions extérieures, qui y sont encore affichées« . . .

Jan. 17 Cabinets-Befehl. Berlin Januar 17.

Mundum, geschrieben von Lombard.

»Ne voulant ni m'éloigner du principe, que je me suis fait de ne point admettre de nonce apostolique dans mes États, ni refuser au comte de Litta les égards, que son caractère mérite, je lui permets avec plaisir de rester à Varsovie jusqu'à ce qu'il ait reçu de Rome des ordres, qui fixent sa nouvelle destination, à condition qu'à son tour il regarde ses fonctions comme terminées et fasse ôter de son hôtel les distinctions extérieures, qui attestaient à Varsovie son caractère public« . . .

---

1) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf v. T., preussischer Gesandter in St. Petersburg.

305.[1]) **Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Plozk und Petrikau.** Breslau 1796 Januar 18. 1796 Jan. 18

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Circular wegen Zurückziehung der im Auslande stehenden geistlichen Capitalien.

»Wir haben das . . . eingesandte Project zum Circulare wegen der im Auslande stehenden geistlichen Capitalien, nachdem sämmtliche Berichte eingegangen, in verschiednen Punkten abgeändert und überschicken Euch in der Anlage das diesfällige Concept, wornach Ihr nunmehr die Munda abfassen lassen könnet. Da es üble Sensation bei der Geistlichkeit machen würde, wenn ihr die freie Disposition zur anderweiten Unterbringung der Capitalien innerhalb Landes genommen werden sollte, und derselben auch bei den in Südpreussen sehr gestiegnen *pretiis rerum* der gewöhnliche Zinsfuss nachzugeben ist, indem ihr das Eigenthum der Güter verblieben und sie zu hohen Steuern gezogen worden, so haben Wir ebenfalls von der Constitution vom Jahre 1775, über deren bisherige Anwendung überdies noch Zweifel entstanden, keinen Gebrauch gemacht und werden sie allenfalls bloss auf die unablöslichen Capitalien beschränken.

»Ihr werdet nun in Ueberlegung nehmen, wo mit völliger Sicherheit dergleichen Capitalien in Eurem Departement nach allen gesetzlichen Requisitis sich unterbringen lassen, damit kein *pium corpus* dabei gefährdet werde[2]); auch gewärtigen Wir zu seiner Zeit und längstens Ende Maji *c.* die verlangte General-Nachweisung.«

Beilage. — Circulare wegen der geistlichen Capitalien.

»S. K. M. von Preussen haben zur Befestigung des Wohlstandes der geistlichen Fundationen und Corporationen Sich nicht nur vorläufig von ihrem einzelnen Vermögenszustande informiren lassen, sondern wollen auch nach Allerhöchstdero landesväterlicher Vorsorge, dass alle geistlichen Stifter und Klöster insbesondre in bessre Aufnahme kommen und vor allem nachtheiligen Gebahren mit ihren fundirten Capitalien und übrigen Vermögen möglichst sicher gestellt werden.

»Von mehrern geistlichen Fundationen und Corporationen, auch von

---

1) Vgl. No. 286.

2) Der Erlass an die Kammer zu Petrikau erhielt folgenden Schluss: »Wenn Ihr glaubt, dass die von Euch bereits gefertigte Nachweisung der geistlichen Capitalien zuverlässig ist, so kann deren nochmalige Aufnahme um so mehr cessiren, als Ihr künftig, wenn die Geistlichkeit Euch nach dem Circulare von ihren Activ- und Passiv-Capitalien nähere Anzeige macht, solche controliren und berichtigen könnet, und erwarten Wir deshalb gegen Ende Maji Eure nähere Anzeige. Die Untersuchung der Capitalien bei jeder einzelnen Parochie kann jetzt noch suspendirt werden, weil diese Capitalien unbedeutend sind, sich erst nach und nach ergeben müssen und vor jetzt zu viel Zeit zur Recherche wegnehmen würden. Dem Bericht wegen der Constitution von 1775 sehen Wir noch entgegen.«

1796 Jan. 18 einzelnen Beneficien sind zeither beträchtliche Capitalien in's Ausland und oft unsicher ausgeliehen worden, und dies hat sowohl für's Ganze der jetzigen Provinz Südpreussen als auch für's Einzelne der geistlichen Institute den beträchtlichen Nachtheil, dass der erstern so viel circulirendes Geld, welches zum Besten des Landes verwendet werden kann, entzogen, den letztern aber die unangenehme Lage zugezogen wird, dass sie bei nicht hinlänglich beobachteter Sicherheit das ganze Capital verlieren, auch nicht einmal Zinsen erhalten, ja selbst bei völliger Sicherheit nur mit vieler Weitläuftigkeit und Kosten zu ihren Forderungen gelangen können, wenn man auswärts mit der Zahlung säumig ist.

»Es haben daher S. K. M. zu beschliessen geruhet, dass sämmtliche in's Ausland, nämlich ausserhalb der königlich preussischen Staaten, geliehenen Capitalien, sobald als es nach den gegenseitigen Privat-Obligationen nur irgend angeht, wieder nach Südpreussen geschafft und vorzüglich dort, jedoch auch mit Inbegriff Sr. M. übrigen Staaten, sicher untergebracht werden sollen. Allerhöchstdieselben lassen deshalb dem Erzbischof, sämmtlichen Bischöfen, den Dom- und Collegiat-Capituln und überhaupt allen geistlichen Obern und Vorstehern hoher und niederer geistlichen Corporationen und milden Fundationen, Seminarien, Kirchen, Schulen, Hospitälern oder wie sie sonst Namen haben, desgleichen sämmtlichen Klöstern, Aebten und Aebtissinnen, Prioren und Priorinnen u. s. f. hiemit in Gnaden anbefehlen, jedes einzelne in's Ausland geliehene Capital sofort aufzukündigen und dafür zu sorgen, dass es in den Terminen, wo die Zahlung nach geschehener Aufkündigung fällig ist, wieder im Einlande sicher untergebracht werde. Es soll den geistlichen Vorstehern jeder Fundation und Corporation (sie habe Namen, wie sie wolle) freistehen, über das anderweite Unterbringen dieser aufgekündigten Capitalien innerhalb Landes zu disponiren; nur muss auch die Real-Sicherheit des Capitals sorgfältig so beobachtet werden, als es die gemeine Rechte bei Ausleihung der Mündel-Gelder erfordern. Auch soll ihnen erlaubt sein, alle diese Capitalien (es sei denn, dass sie unablösbar ausgeliehen würden) so hoch an Zinsen zu benutzen, als es die Gesetze überhaupt erlauben und ihre Debitores ihnen geben wollen; wie denn auch die *p.* Kammer ihnen zur vortheilhaften und sichern Unterbringung Gelegenheit zu schaffen nicht verfehlen wird, sobald sie darum nachsuchen: da die sichre Unterbringung aller solcher Capitalien durch das nach Regulirung des Hypothekenwesens zu errichtende neue Landschafts-System, wenn nicht andre Wege zur zinsbaren sichern Benutzung nach dem Belieben oder der Zustimmung der geistlichen Vorgesetzten gewählt worden, auf jeden Fall realisirt werden kann.

»S. K. M. wollen die pünktlichste Befolgung dieser Verfügung und setzen 100 Ducaten unausbleiblich von den Obern und Vorstehern zu erlegender Strafe für jedes in's Ausland geliehene Capital fest, was nicht bis Ende dieses Jahres eingezogen worden; und wenn dies bei einem und dem

andern Capital binnen dieser Zeit nicht geschehen kann, so sind unter gleichmässiger Strafe binnen drei Monaten *a dato* die Ursachen an die *p.* Kammer einzuberichten; wie derselben denn auch da, wo es noch nicht geschehen, eine Nachweisung sämmtlicher Activ- und Passiv-Capitalien einzureichen ist.« 1796 Jan. 18

---

306. Ministerial-Erlass an den Residenten Ciofani in Rom. Berlin 1796 Januar 19. Jan. 19

R. 7. C. 46. P. 8. A. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Die Unregelmässigkeiten im Dominicaner-Nonnen-Kloster zu Posen.

»La commission de visitateur apostolique du couvent des Dominicaines de Ste Catherine à Posen, que vous avez sollicitée et obtenue pour l'évêque comte de Raczynski, sans y être autorisé par mes ordres, a donné lieu à de très-grandes irrégularités.«

Folgt deren Aufzählung[1]).

»J'ai donc ordonné à la chambre de Posen de remettre sans délai le couvent des Catherines sous la direction des Dominicains, d'y faire ramener les religieuses de Baranowska et de Tomicka, de mettre sous administration les biens du couvent, afin de pourvoir provisoirement à la subsistance des religieuses, et prendre soin du rétablissement du bon ordre.

»Je vous fais part de toutes ces particularités dans la supposition, que l'évêque de Posen, qui sera actuellement arrivé à Rome, pourrait tâcher de les faire paraître sous un faux jour et d'engager le pape à prendre intérêt à cette affaire à lui particulière, et afin de vous mettre en état de prévenir les démarches, qu'il pourrait faire à cet égard.«

Schreiben von Hoym, s. unter dem 31. October 1795.

---

307. Erlass des Justiz-Departements an die Regierung zu Thorn. Berlin 1796 Januar 23. Jan. 23

Nach dem Drucke bei *Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justiz-Verfassung in den preussischen Staaten (Halle 1800)* 10, 155. War gezeichnet von Goldbeck.

Die Parochial-Verbindung zwischen Andersgläubigen in Südpreussen nur zum Theil aufgehoben.

. . . »7. Die gehörig ausgemittelten und bewilligten Beiträge[2]) müssen als ein *onus reale* angesehen, constituirt und auf die Stellen, welche den Besitzern eigenthümlich gehören, im künftigen Hypotheken-Buche eingetragen werden: also dass jeder künftige Besitzer, wenn er auch einer andern Religions-Partei zugethan wäre, dieselben dennoch prästiren müsste, mithin die Aufhebung des *nexus parochialitatis* unter diversen Religions-Verwandten sich in Südpreussen nur auf die *actus ministeriales* und die Stol-Gebühren erstrecke« . . .

1) Vgl. No. 289.

2) Zur Einrichtung protestantischer Kirchen-Systeme.

1796 Jan. 25 **308. Immediat-Bericht des Geistlichen Departements.** Berlin 1796 Januar 25.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Scholz.

Die Unruhen in Lingen. Bitte, Blücher das militärische Einschreiten anzubefehlen und die nach Berlin geschickte Deputation anhalten zu lassen.

»Nach dem von der lingenschen Regierung wegen der dort entstandenen aufrührerischen Bewegung eingegangenen Bericht scheint der General-Major v. Blücher, welchem E. K. M. die Untersuchung und Steuerung derselben aufgetragen hatten[1]), zweifelhaft zu sein, ob er der Regierung zu der gegen verschiedene katholische Einsassen, welche die für die evangelische Geistlichkeit fundirten Abgaben verweigern, verordneten Execution die militärische Hülfe leisten dürfe, weil der in der . . . Cabinets-Ordre vorausgesetzte Fall einer wirklichen Bewaffnung nicht vorhanden ist.

»Indessen ist so viel gewiss, dass die renitirende Unterthanen sich mit Stöcken versehen, in Haufen zu Hunderten versammlet und dem aus der Stadt Lingen abgeschickten Commando Widerstand zu leisten Miene gemacht, auch gradezu Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gedrohet; imgleichen, dass zu nächtlicher Zeit in die Schlafzimmer der zur Direction der Execution autorisirt gewesenen Beamten mit Flinten geschossen und mehrere Kugeln darin gefallen sind, so dass es die äusserste Nothwendigkeit erfordert, die öffentliche Sicherheit durch Ergreifung schärferer Mittel wiederherzustellen, und wir uns dadurch veranlasset finden, E. K. M. . . . zu bitten, dem General-Major v. Blücher den Befehl zukommen zu lassen, der Regierung auf ihr Verlangen die erforderliche militärische Hülfe zu leisten und, wenn es nöthig sein sollte, Schärfe zu gebrauchen.

»Es wird nun zwar darauf ankommen, ob die widerspenstige Gemeinden, wie sie solches dem Verlaute nach dem General-Major v. Blücher versprochen haben sollen, nach Ablauf einer sich erbetenen dreiwöchentlichen Frist ihre Schuldigkeit thun und die ihnen obliegende geistliche Abgaben, worauf die zu Unterhaltung der evangelischen Prediger in der Grafschaft angerichtete Casse fundiret ist, abführen werden. Es sollen sich in der Absicht, um dergleichen Befristungen zu erhalten, wirklich Deputirte auf dem Wege befinden. Durch Festmachung dieser Leute würden vielleicht die Rädelsführer dieses Aufruhres auszumitteln sein, wenn E. K. M. uns zu autorisiren geruhen wollten, diese Leute allenfalls durch den Magistrat zu Potsdam anhalten und zur Untersuchung ziehen zu lassen.«

Antwort liegt nicht vor.

Bericht des ostpreussischen Etats-Ministeriums, s. unter dem 7. März.

---

1) No. 301.

309. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1796 Januar 31. 1796 Jan. 31

R. 96. 242. A. Mundum.

Der päpstliche Nuntius in Warschau ermahnt zum Gehorsam.

. . . »Der in Warschau befindliche päpstliche Nuntius[1]) hat, um sich bei E. M. zu accreditiren, dem neuen Bischof von Palmira[2]), Abt Albertrandi, bei Gelegenheit seiner Consecration ernstlich anempfohlen, die Geistlichkeit seiner Diöces den Principiis E. M. Regierungs-Verfassung gemäss genau zu instruiren und besonders in den Kanzel-Reden ein unverletzliches Attachement an die preussische Monarchie einzuprägen. Auch hat derselbe die Vorsteher der Piaristen und des Carmeliter-Klosters, worunter verdächtige Mitglieder waren, nachdrücklichst zum unbeschränkten Gehorsam angemahnt: wie er denn auch auf Befehl des Papstes zu gleichem Endzweck einen Hirtenbrief an die Provincialen sämmtlicher Klöster in den neu acquirirten Districten erlassen wird.«

---

310. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym. Berlin 1796 Januar 31.

R. 7. C. 26. B. 1. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Unordnungen im Kloster Przement. Bestellung eines Coadjutors. Königliche Rechte bei den Wahlen der Äbte.

»Aus E. E. . . . Schreiben vom 21. d. M. und dem ihm beigefügten Bericht der Posenschen Kammer haben wir die Gründe ersehen, welche es nöthig machen, dem Claustral-Abt[3]) des Klosters Przement v. Szoldeski einen Coadjutorem zu geben, und dass Dieselben über die Art und Weise, wie diese Angelegenheit zu leiten sein dürfte, unsre Meinung zu vernehmen verlangen.

»Zuförderst pflichten wir E. E. und der *p.* Kammer darin völlig bei, dass die in dem Kloster Statt habenden Unordnungen so gross und von einer Beschaffenheit sind, dass der Hinzutritt der weltlichen Macht, um durch die Anstellung eines Coadjutoris dem Unfug zu steuern und die Ordnung wieder herzustellen, mehr als gerechtfertiget wird.

»Es lässt sich aber wegen Besetzung der Claustral-Abts-Stellen nicht wohl im Allgemeinen etwas bestimmen, sondern es wird unsers Dafürhaltens immer darauf ankommen, wie es in einem jeden einzelnem Kloster zuletzt deshalb gehalten worden, und ob dieser letzte Zustand sich auf Recht oder Missbrauch gründet.

»Diese Untersuchung wird demnach auch in Ansehung des Klosters Przement noch genauer anzustellen sein. Sie möge aber noch so günstig für das Kloster ausfallen und wirklich dessen Wahlrecht sich dadurch ganz

---

1) Litta. 2) *i. p. i.*, General-Vicar in Warschau. Vgl. No. 312.
3) S. unter dem 8. November.

1796 Jan. 31 ungezweifelt ergeben, so verstehet es sich doch von selbst, dass die königliche Genehmigung ganz nothwendig ist.

»Diese ist nun in der Regel bei allen geistlichen Beneficiis vorher nothwendig, ehe zu deren Collation der mindeste Schritt geschiehet (der Collator möge sein, wer er wolle), und es muss eigentlich, wie es in Schlesien geschiehet, das königliche Nominations-Patent oder Placitum vorher in den Händen des Providendi sein; bei einer Wahl aber kann sie indessen nicht wohl anders als nachher erfolgen. Alsdann aber ist sie unumgänglich erforderlich, und wenn S. K. M. selbige zu verweigern für gut finden, so ist die ganze Wahl null und nichtig, und sie muss von neuem vorgenommen werden, bis ein dem Landesherrn anständiges Subject gewählet wird. Da wir nun aus demjenigen, was bei Wiederbesetzung der Claustral-Abts-Stelle zu Czerwinsk vorgekommen ist, schliessen müssen, dass die Klöster in der Idee stehen, dass bei den Wahlen der Claustral-Äbte der weltlichen Macht gar keine Mitwirkung zustehe, so könnte es nicht schaden, wenn man, im Fall das Resultat der anzustellenden Untersuchung die Wahl des Claustral-Abts oder Coadjutors zu Przement begünstigen sollte, dem Kloster schon vorher zu erkennen gäbe, dass S. K. M. Dero höchste Genehmigung dem Erwählten zu ertheilen oder zu verweigern sich vorbehielten.

»Es ist bekannt, wie sehr die Könige von Pohlen die Ausübung dergleichen *iurium maiestaticorum circa sacra* vernachlässiget haben. Dieses kann aber den Rechten Sr. K. M. im mindesten nicht nachtheilig sein oder ihnen präjudiciren; denn ein Anders ist die Provision, ein Anders die königliche Genehmigung. Über jene können erworbene Rechte der Geistlichkeit Statt finden, und es kommt auf die Prüfung der Angaben, solche Rechte betreffend, an; aber die königliche Genehmigung fliesset aus dem Majestäts-Rechte *circa sacra*, wider welches weder Verjährung noch Observanz noch Verträge der Könige von Pohlen selbst das geringste Präjudiz bewirken können.

»Da nun E. E. diesen richtigen Grundsätzen bereits im Allgemeinen und in besondern Fällen Dero erleuchteten Beifall gegeben haben, so wird ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall *quoad materialia* zu dem Zweck führen, dass kein des Königs Maj. missfälliges Subject zu der Coadjutorie gelangen kann, wenn man auch die schlesischen, in Südpreussen neuen Formen daselbst einzuführen Anstand nehmen wollte, um kein Missbelieben bei der Geistlichkeit zu erregen, da deren Einfluss auf die öffentliche Meinung noch so stark ist. Der etwanigen Gerechtsame der Geistlichkeit wird auf diese Weise geschont, und doch das *ius maiestaticum circa sacra* vollkommen ausgeübt und zugleich die Geistlichkeit in der so nützlichen als nöthigen Meinung befestiget, dass des Königs Majestät höchstselbst von ihrem Betragen und Denkungsart Kenntniss nehmen.

»Was nun die von E. E. bei dieser Gelegenheit berührte Frage von

der besten Art des Benehmens in Ansehung der Commende-Abteien betrifft, so halten wir sie ebenfalls für sehr wichtig und behalten uns vor, zu seiner Zeit auf Deroselben weitere . . . Communication im Allgemeinen und in besondern Fällen und auf Mittheilung Dero erleuchteten Meinung uns desfalls weiter zu äussern.« 1796 Jan. 31

311. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schroetter. Berlin 1796 Februar 2. Febr. 2

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Generalia 1). Mundum, geschrieben von Beyer. Vgl. *Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens* 2, 213.

Einziehung der geistlichen Güter und der Starosteien in Südpreussen und der »neuen Acquisition.«

»Zur Ausführung Meiner Euch bereits bekannten Willensmeinung wegen Einziehung der geistlichen Güter und Starosteien sowohl in Südpreussen als in der neuen Acquisition überschicke Ich Euch anliegend die zu dem Ende erforderliche Declaration, welche jedoch erst nach der bevorstehenden Huldigung[1]) publicirt, mithin bis dahin nicht bekannt werden muss. In der Zwischenzeit werdet Ihr Euch mit dem Etats-Ministre Grafen v. Hoym über die Principia zur wirklichen Ausführung, wohin besonders die Grundsätze der Anschläge, die künftige Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude, die Inventaria, Einkaufs-Gelder und etwanige Meliorationen in den Starosteien gehören werden, verabreden und Mir darüber nöthigen Falls zu Ertheilung der nähern Instruction Euren gemeinschaftlichen Bericht erstatten.«

Beilage. — »Declaration wegen Einziehung und künftiger Verwaltung der geistlichen Güter, imgleichen der Starosteien und andrer königlichen Güter in Südpreussen und der von der ehemaligen Republik Polen neuerlich acquirirten Provinzen.

»Es ist bekannt, dass die Güter und Grundstücke, welche die römisch-katholische Geistlichkeit bishero inne gehabt hat, einen sehr beträchtlichen Theil des ganzen Landeigenthums in denjenigen Districten ausmachen, die Sr. K. M. von Preussen *p.* sowohl im Jahre 1793 als bei der neuesten Grenz-Regulirung von der ehemaligen Republik Polen anheimgefallen sind.

»Höchstgedachte S. K. M. sind zwar anfänglich Willens gewesen, den Besitz und die eigne Verwaltung dieser Güter besagter Geistlichkeit fernerhin zu belassen, in der gewissen und ausdrücklich erklärten Hoffnung, dass dieselbe sich bestreben werde, diese wichtigen Besitzthümer in solchen Stand zu setzen und so zu benutzen, damit dadurch zugleich das allgemeine Wohl und die dafür so wichtige Verbesserung des Ackerbaues, der Landwirthschaft, besonders aber des Zustandes ihrer zahlreichen Unterthanen befördert werde.

1) Erfolgte am 6. Juli.

1796 Febr. 2

»Allein der Erfolg ist in Südpreussen dieser Erwartung nicht gemäss ausgefallen, und es hat vielmehr die Erfahrung durchgängig in allen Ländern bestätigt, dass Personen, die von Jugend auf nur zu wissenschaftlichen Kenntnissen und religiösen Beschäftigungen gebildet und angeführet werden und die, wenn sie ihren Pflichten gehörig nachkommen wollen, fast ihre ganze Zeit der Seelsorge, der Abwartung des Gottesdienstes und andern geistlichen Übungen widmen müssen, weder Fähigkeit noch Musse genug haben, sich des Betriebes der Landwirthschaft im Grossen mit irgend einigem Erfolge zu befleissigen, und dass selbst Lust und Neigung zu soliden Verbesserungen, die gemeiniglich beträchtlichen Vorschuss und Aufopferungen gegenwärtiger Vortheile für einen grössern, aber entfernteren Gewinn erfordern, von denjenigen nicht zu erwarten sei, deren Genuss mit ihrem Leben oder weiterer Beförderung sich endigt und die alsdenn die Früchte ihres Fleisses und ihrer Aufopferungen an Fremde überlassen müssen, mit welchen sie weder durch Verwandtschaft noch andere nähere Bande verknüpft sind.

»Da nun S. K. M. nicht gestatten können, dass ein so beträchtlicher Theil des Landes noch länger in dem bisherigen vernachlässigten Zustande bleibe und die wichtigen Vortheile aus einer verbesserten Cultur desselben für den Staat und das gesammte Publicum ungenützt verloren gehen, so haben Allerhöchstdieselben resolvirt, besagte von der römisch-katholischen Geistlichkeit sowohl in dem jetzigen Südpreussen als den neu acquirirten Districten bisher inne gehabten Güter und Grundstücke (sie gehören nun zu den Bisthümern, Capiteln, Stiften, Klöstern, Propsteien und andern geistlichen Corporationen und Stiftungen) als ein wahres Staatseigenthum, wofür sie nach richtigem Begriff unstreitig zu achten sind, einzuziehen und in Besitz zu nehmen, auch dieselben in allen Stücken und auf eben die Art, wie mit Allerhöchstdero Domänen in den übrigen Provinzen geschiehet, behandeln und administriren zu lassen.

»Da aber auch S. K. M. keinesweges gesonnen sind, durch diese des gemeinen Bestens wegen getroffne Verfügung den Zweck der ehemaligen Zuwendung dieser Güter, wornach dieselben zu den Kosten des Gottesdienstes und zum Unterhalte der demselben zugeordneten Personen nach Verhältniss ihres Ranges und Amtes bestimmt gewesen, aufzuheben oder der Geistlichkeit den[1]) Genuss sothaner Zuwendungen, wozu dieser Zweck sie berechtigt, zu entziehen: so setzen Allerhöchstdieselben zugleich fest, dass von allen diesen Gütern nach ihrem gegenwärtigen Zustande richtige Anschläge, insofern es nicht schon geschehen ist, fordersamst aufgenommen und derjenige Theil des bisherigen reinen Ertrags, welcher nach Abzug der Administrations-Kosten, der auf gewisse Procente bestimmten Steuern und der andern öffentlichen und gemeinen Lasten noch übrig bleibt, der

1) Hs.: »im.«

Geistlichkeit als eine fixirte Competenz zu ihrem Unterhalte, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlicher Zwecke, wozu etwan dergleichen Güter von ihren ehemaligen Besitzern der Geistlichkeit zugewendet worden, ausgezahlet werden sollen. 1796 Febr. 2

»Aus völlig gleichen Gründen und da eine allgemeine, regelmässige Organisation der Provinz täglich dringender wird, diese aber unmöglich eingeführt werden kann, so lange ein so grosser Theil der königlichen Domänen sich in den Händen von Privat-Besitzern befindet, die dieselben nach eigner Willkür verwalten, haben S. K. M. ferner resolvirt, dass zwar den gegenwärtigen Besitzern der Starosteien und anderer königlichen Güter in den neu acquirirten Districten, welche ihr Recht dazu gehörig nachweisen, der Genuss derselben, so wie in Südpreussen geschehen ist, auf ihre Lebenszeit, insoferne der in den Verleihungen und Privilegiis bestimmte Termin nicht früher abläuft, ferner gelassen, dass aber der Besitz und die Verwaltung dieser Domänen-Stücke sowohl in Südpreussen als in der neuen Acquisition von den Kammern sofort übernommen und den Besitzern das bisherige reine Nutzungs-Quantum, so wie selbiges nach den in gleicher Art als bei den geistlichen Gütern aufzunehmenden Anschlägen wird ausgemittelt werden, als ein Fixum aus der Domänen-Casse baar entrichtet werden soll.

»S. K. M. können zuversichtlich erwarten, dass ein jeder und selbst diejenigen, die es zunächst angeht, Höchstdero landesväterliche Absicht und Gesinnungen in einer Verfügung nicht verkennen werden, wodurch auf der einen Seite das gemeine Wohl bei Verbesserung der Landes-Cultur und die davon so sehr abhängende Verstärkung der innern Staatskräfte befördert wird, auf der andern Seite aber auch die bisherigen Besitzer dieser geistlichen und königlichen Güter im unverkürzten Genusse der eigentlichen Vortheile verbleiben, die sie aus den Nutzungen derselben bisher wirklich gezogen haben und zu ziehen berechtigt gewesen sind.

»Allerhöchstdieselben befehlen also hiedurch jedermänniglich, besonders aber den Inhabern mehrbesagter königlichen und geistlichen Güter, sowie Höchstdero Landes-Collegiis und andern Landes-Behörden, sich nach dem Inhalte der gegenwärtigen Declaration auf das genaueste zu achten, und behalten Sich übrigens vor, wegen Vollziehung derselben die competenten Finanz-Departements mit der erforderlichen nähern Instruction zu versehen.

»So geschehen und gegeben Berlin den 2. Februar 1796.

»Fr. Wilhelm.«

Die »Declaration« wurde (gegengezeichnet von Hoym und Schroetter) auf Befehl des Königs (s. unter dem 29. Juli) mit dem Datum des 28. Juli publicirt (Druckblatt in der Registratur des General-Directoriums, Neu-Ostpreussen General-Verordnungen; auch bei *Hüberlin*, *Staatsarchiv* 2, 273). Juli 28

1796 **312. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Etats-Minister Hoym. 1796.**

R. 7. C. 25. A.

Nuntius Litta darf seine früheren Amtsgeschäfte nicht mehr verrichten.

Febr. 2 Das Auswärtige Departement. Berlin Februar 2.

Concept, geschrieben von Renfner, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Bezugnahme auf den Cabinets-Befehl vom 17. Januar. »Ehe noch der Nuntius diese allerhöchste Resolution erhalten hatte, schrieb er schon wieder *immediate* an unsern Monarchen, wiederholte seine Bitte und gab nicht undeutlich zu verstehen, dass es ihm wohl darum zu thun wäre, zum Besten der katholischen Kirche in dem der Krone Preussen zugefallenen Antheile ferner mitzuwirken. S. M. der König haben aber nicht für gut befunden, mit dem Prälaten *directe* in Correspondenz zu treten, und es daher bei der vorigen mündlichen Antwort bewenden lassen.

»Mittlerweile bringen wir in Erfahrung, dass der Nuntius sowohl den Beichtvater des Königs von Polen, Bischof Albertrandi[1]), als die *patres superiores* der Piaristen- und Carmeliter-Klöster in Warschau vor sich gefordert, auch an die Vorsteher der Provincial-Klöster förmliche Hirtenbriefe abgefertigt hat, um sie alle zum Gehorsam gegen die jetzige Regierung zu ermahnen.

»Ob nun zwar einestheils nicht zu leugnen stehet, dass die apostolische Verwendung des Grafen v. Litta ihre gute Seite haben und wohl einigen Nutzen stiften könnte, so ist doch nicht zu verkennen, dass darunter die Absicht verborgen lieget, die mit der Nuntiatur verbundene Gerechtsame in den dortigen Provinzen beizubehalten und die Aufnahme eines päpstlichen Legaten in den preussischen Staaten allmählich einzuleiten.

»Da S. M. der König aber fest entschlossen sind, dieser schon öfters in Anregung gebrachten Zumuthung des römischen Hofes kein Gehör zu geben, so glauben wir, dass es höchst nöthig sein wird, den Grafen v. Litta auf die genaueste Befolgung der ihm durch den Herrn Staats-Minister und Ober-Präsidenten v. Buchholtz mündlich angedeuteten allerhöchsten Willensmeinung einzuschränken, ihm die Ausübung seiner vorigen Amtsgeschäfte schlechterdings nicht weiter zu gestatten und seinen Briefwechsel mit der Geistlichkeit im Lande ein für alle Mal zu hemmen. Wir sind überzeugt, dass E. E. die Nothwendigkeit dieser Maassregeln mit uns einsehen werden, und es wird Ihnen auch wohl nicht an Mitteln fehlen, den beabsichteten Zweck sicher und bald zu erreichen.«

Febr. 5 Hoym. Breslau Februar 5.

. . . »Da . . . sein jetziges Verfahren auf die Gemüther der Geistlichkeit guten Eindruck machen kann, so glaube ich, dass ihm bis zur Huldigung noch nachzusehen sein wird, und behalte ich mir vor, denselben bei meinem Aufenthalte zu Warschau mündlich und schriftlich näher zu rectificiren.«

1) Vgl. No. 309.

313.[1]) **Bericht des Erzbischofs Krasizki von Gnesen.** Berlin 1796 Februar 13. 1796 Febr. 13

R. 7. C. 25. A. Abschrift.

Die dritte Instanz in der Zaremba'schen Ehescheidungs-Sache.

»Die Ehescheidungs-Klage des Johann v. Zaremba gegen seine Ehefrau Eleonora v. Zaremba geborne v. Poninska ist, nachdem sie von einem Consistorio zu Posen in erster Instanz entschieden war, *in appellatorio* zu meinem Metropolitan-Gericht als zweiter Instanz gekommen, nach dessen Decision aber die canonischen Rechte dem Metropolitan die Ernennung eines Richters zur dritten Instanz nicht weiter verstatten; denn *a vicario generali sive officiali episcopi non potest appellari ad episcopum sed duntaxat ad superiorem episcopo; nam cum est idem auditorium utriusque, nempe episcopi et officialis sui, videretur appellatio interposita ab eodem ad se ipsum. Reyfenstiel*[2]) *Libro 2 Decret. Tit. 27 de appellationibus, No. 54.* Hiernach bleibt beiden streitenden Parteien nichts weiter übrig, als sich an den römischen Stuhl als ein die Metropolitan-Jurisdiction übertreffendes Gericht zu wenden. Da indessen E. K. M. *p.* Wille dahin geht, dass diese Sache in dritter Instanz nicht ausser den Grenzen des Königreichs entschieden werde, so muss Allerhöchstdenenselben ich anheimstellen, ob E. K. M. geruhen wollen, durch Allerhöchstdero an dem römischen Hofe accreditirten Residenten eine Delegation auf einen dazu vorzuschlagenden Prälaten oder Canonicus bewirken zu lassen, welcher *vigore commissionis ad hunc actum* im Namen des römischen Stuhls den Process hier im Reiche als dritte Instanz decidire.«

---

314. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Plozk, Posen und Petrikau. Breslau 1796 Februar 15. Febr. 15

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Keine Bedrückungen bei der Vertheilung des Subsidium charitativum!

»Die Ausmittelungen des Landrath v. Woidzinski über die Beschaffenheit des *subsidii charitativi* nach polnischer Verfassung . . . haben Wir sehr gründlich befunden und dadurch einen neuen Beweis von der vorzüglichen Brauchbarkeit dieses Geschäftsmannes erhalten. Es erhellet hieraus, dass die Geistlichkeit allerdings befugt sei, das von den Bischöfen auf sie repartirte *subsidium charitativum* wiederum auf ihre Unterthanen zu repartiren. Weil Ihr hingegen anzeiget und es auch sehr wahrscheinlich ist, dass die Geistlichen ungleich mehr als den auf sie kommenden Beitrag zu dem *subsidio charitativo* auf ihre Unterthanen repartiren, so ist den geistlichen Detaxations-Commissarien der Auftrag gemacht worden, den von jedem geistlichen Corpore oder Individuo zu entrichtenden Beitrag

---

1) Vgl. No. 280.

2) *Johann Georg Reiffenstuel, Jus canonicum universum. Frisingae 1700.*

1796 Febr. 15 zu dem *subsidio charitativo* und dessen Subrepartition auf seine Unterthanen genau bei jedem dazu verpflichteten Unterthan zu untersuchen und dabei aus[zu]mitteln, ob wirklich die Geistlichen sich hiebei Bedrückungen zu Schulden kommen lassen, indem sie mehr als ihren Beitrag zum *subsidio charitativo* von den Unterthanen fordern.

»Werden dergleichen Bedrückungen ausgemittelt, so sind die Detaxations-Commissarien angewiesen, den concernirenden Kammern davon zur Abstellung dieser Beschwerde ganz detaillirte Anzeige zu machen.

»Uebrigens habt Ihr dem Detaxations-Commissario Eures Departements die Designation von den einzelnen Beiträgen der Geistlichen zu dem *subsidio charitativo*, welche Designationes die Officialate gewiss eingereicht haben werden, zu communiciren.«

Febr. 18 **315. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1796 Februar 18.

R. 96. 242. A. Mundum.

Schlimmer Zustand von Südpreussen.

»E. M. erstatte ich hierdurch über den Zustand Südpreussens im verflossenen Monat Januar meinen . . . Bericht. Geruhen E. M. zu erlauben, dass ich demselben folgende Bemerkung voransetze. Die von den südpreussischen Behörden eingehende monatliche Nachrichten stellen mit einer geringen Verschiedenheit des Mehr und Weniger fast immer das gleiche Gemälde eines in der Cultur noch weit zurückgebliebenen Landes dar, dessen Einwohner aus Mangel an richtigen Begriffen und bei einer gänzlich verabsäumten Ausbildung zur Sittlichkeit und Humanität sich entweder den wilden Ausbrüchen ihrer Leidenschaften oder den Ausschweifungen einer rohen Sinnlichkeit oder, besonders in den niedrigen Ständen, einer dumpfen, gedankenlosen Trägheit überlassen. Diese Zerrüttung der physischen, intellectuellen und moralischen Natur in jenen so lange verwahrloseten Gegenden ist, wie es nicht anders sein kann, von einer Menge trauriger Erscheinungen begleitet. Daher die alle Monate so zahlreiche Liste von Unglücksfällen, Ausschweifungen und Greuelthaten.

»Anstatt nun E. M. diese Schilderung periodisch zu wiederholen und in unwirksame Klagen darüber auszubrechen, glaube ich zweck- und pflichtmässiger zu handeln, wenn ich alles aufbiete, die Quellen dieser mannigfachen Übel nach und nach zu verstopfen, um gleichsam durch Hebung schädlicher Übel und Hindernisse die Möglichkeit einer nützlichen Cultur vorzubereiten.

»E. M. werden, wie ich mir zu schmeicheln wage, dieser Verfahrungsart Allerhöchstdero Beifall schenken und es mir zugleich zur Entschuldigung gereichen lassen, wenn ich aus obangeführten Hinsichten von Zeit zu Zeit die monatliche Berichterstattung unterbrochen habe und nur bemüht gewesen

bin, für die oft eintretende dringende Bedürfnisse des Augenblicks nach Möglichkeit zu sorgen« . . . 1796 Febr. 18

Immediat-Bericht von Hoym, Goldbeck und Schroetter, s. unter dem 10. März.

316. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen. Breslau 1796 Februar 24. Febr. 24

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Erkenntniss wider einen Propst. Das bischöfliche Consistorium.

»Auf Euren Bericht vom 2. dieses[1]), betreffend das Erkenntniss wider den bei der Insurrection ausgetretenen Propst v. Dmuchowski, ertheilen Wir Euch zur Resolution, dass Ihr solches, wie in Schlesien geschieht, dem bischöflichen Consistorio lediglich zu überlassen habt und es dabei keiner weitern Approbation bedarf.«

317. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen. Breslau 1796 Februar 27. Febr. 27

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Veräusserung geistlichen Eigenthums.

. . . »Die Approbation des Officialats ist übrigens in allen solchen Fällen erforderlich, welche irgend eine Alienation oder Abtretung des Eigenthums eines geistlichen Corporis oder Individui betreffen.«

Bericht von Ciofani, s. No. 300. März 2

318. Ministerial-Erlass an »den Bischof zu Culm v. Verbno Rydzynski zu Posen.« Berlin 1796 März 7. März 7

R. 7. B. 16. C. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner und Scholz.

Kein Beneficium a latere für den Domherr Matthy.

»Aus dem . . . Bericht des ostpreussischen Staats-Ministerii[2]) vom 25. Januar *c.* werdet Ihr ersehen, welche Hindernisse Euerm Gesuch, den ermländischen Canonicum v. Matthy[3]) mit dem *beneficio a latere* zu begnadigen, entgegen stehen. Es kann also bei diesen Umständen Euerm Antrage nicht Statt gegeben werden.«

1) Liegt nicht vor.

2) Das ostpreussische Etats-Ministerium hatte berichtet: »Da das Dom-Capitul den v. Matthy als einen thätigen und brauchbaren Mann bei denen vielen vorkommenden Geschäften, welche von denen andern Mitgliedern nicht besorget werden können, nicht füglich entbehren kann und der Fürst-Bischof solches ebenmässig bescheiniget, der *p.* v. Matthy auch sich submittiret, von jenem Antrage bei so bewandten Umständen zu abstrahiren, so müssen wir es E. K. M. . . . anheim geben, hienach den Bischof von Culm . . . zu bescheiden.« Jan. 25

3) Ignatius Stanislaus v. M., später Bischof von Kulm. Vgl. Band 6, 413.

1796 Febr. 18— März 10 **319. Immediat-Bericht der Etats-Minister Hoym, Goldbeck und Schroetter.** 1796 Königsberg Februar 18; Breslau März 5; Berlin März 10.

R. 96. 242. A. Mundum. Wie die Daten zeigen, von Schroetter entworfen. Vgl. auch No. 324.

Antrag, die Propsteien in Südpreussen und in der »neuen Acquisition« nicht einzuziehen.

»In der . . . Declaration, welche E. M. wegen Einziehung und Bewirthschaftung der Starostei- und geistlichen Güter in der von Pohlen gemachten Acquisition unter'm 2. d. M. zu vollziehen geruhet haben, sind unter den einzuziehenden geistlichen Gütern auch ganz ausdrücklich die Propsteien gedacht.

»Erlauben E. M. es indessen . . ., dass wir hierüber noch folgendes in tiefster Ehrfurcht vortragen dürfen.

»Die propsteilichen Grundstücke sind in Pohlen gerade das, was für die protestantischen Prediger-Ämter die Pfarr-Ländereien sind. Sie gewähren den meisten Pröpsten (welcher Name allen katholischen Predigern, Priestern oder Verwaltern der Seelsorge beigelegt wird) meistens ein sehr kümmerliches Auskommen, das sie dann nur in der Selbstbewirthschaftung ihrer kleinen Dienst-Ländereien finden können. Sollten diese dagegen auf E. M. Rechnung administrirt und denen Priestern der nöthige Unterhalt hievon gereicht werden, so würde hiebei nur ein Ausfall im Ertrage wahrscheinlich zu befürchten sein und E. M. Casse alsdann zuschiessen müssen.

»Unter diesen Umständen und in Betracht dieser Propsteien tragen wir dahero bei E. M. . . . darauf an, den sämmtlichen mit der Seelsorge befassten Geistlichen oder wirklichen Priestern die Selbstbewirthschaftung ihrer Dienst-Ländereien . . . zu belassen und nur dabei . . . festzusetzen, dass ihre Abgaben nach ihren Einkünften bestimmt und diese jetzt näher recherchirt werden sollten.

»Da wir fürchten, dass ein Missverständniss E. M. Absicht bei der grossen Zahl von Priestern und bei ihrem nahen Einfluss auf ihre Pfarrkinder eine grosse Sensation erregen dürfte, so tragen wir zugleich . . . auf die Genehmigung an, den jetzt vorgeschlagenen Zusatz in die nach der Besitznehmung der neuen Acquisition zu publicirende allerhöchste Declaration wegen der Einziehung der Starostei- und geistlichen Güter gleich mit aufnehmen zu dürfen, und wagen es, einen Nachtrag zu dieser Declaration zur . . . Vollziehung anbei . . . zu überreichen.

Beilage. — »Zusatz zu der Königlichen Declaration vom 2. Februar 1796, welcher[1]) hinter den unterstrichenen Worten *administriren zu lassen* einzuschalten sein dürfte.

»Nur allein die Dienst-Ländereien der mit der Seelsorge beschäftigten Pfarrer machen insofern eine Ausnahme von dieser Bestimmung, als sie von so geringem Betrage sind, dass die Selbstbewirthschaftung so wenig den Pfarrern eine zu grosse Abhaltung von ihrer Seelsorge als die etwaigen

1) In der Hs. folgt: »in der Stelle, welche.«

Mängel dieser Bewirthschaftung dem Staate einen bedeutenden Nachtheil zuziehen könnten. 1796 Febr. 18– März 10

»Dagegen soll der Ertrag der solchergestalt in Selbst-Administration der Pfarrer bleibenden Dienst-Ländereien durch passende billige Anschläge ausgemittelt und die Abgabe darnach bestimmt werden.

»Bei Regulirung der letztern wollen S. K. M. besonders darauf Rücksicht genommen wissen, dass die kleinern Wirthschaften ungleich weniger Gewinn abwerfen als die grössern und also nach geringern Sätzen als diese zum Besten der Land-Pfarrer veranschlagt werden müssen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:[1])

»Da in der Declaration vom 2. Februar 1796 nicht ausdrüklich die Pfarr ländereien gedacht ist, so muss es dabei sein bewenden haben und werde ich mir wegen ansehnlichen Probsteien nie die hände binden.

F. W.«

Hiernach Cabinets-Befehl, Berlin 13. März (Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen Domänen-S. Gen. 1; Abschrift): März 13

»Da in der Declaration vom 2. Februar 1796, die Einziehung und Bewirthschaftung der Starosteien und geistlichen Güter betreffend, nicht ausdrücklich der Pfarr-Ländereien gedacht ist, so muss es dabei sein Bewenden haben. Ich bin nicht gewillet, Mir wegen der ansehnlichen Propsteien die Hände zu binden, und finde es daher nicht nöthig, den unterm 18. vorigen und 5./10. dieses Monats von Euch eingeschickten Zusatz zu sothaner Declaration zu vollziehen.«

---

320. Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Goldbeck. Berlin 1796 März 10 März 10.

R. 96. 242. A. Mundum.

Keine Änderung wegen der Propsteien in Südpreussen und in der »neuen Acquisition!«

»In dem . . . beiliegenden gemeinschaftlichen Berichte[2]) wird auf einen Zusatz zu der Declaration wegen Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter in Ansehung der Pfarr-Ländereien angetragen.

»Mir scheint zwar dieser Zusatz überflüssig und in gewissem Betrachte selbst bedenklich zu sein. Der Pfarr-Ländereien ist in der ganzen Declaration nicht ausdrücklich gedacht. Pröpste sind von blossen Pfarrern, auch in Polen, wirklich verschieden. Es giebt, wie der Etats-Ministre Frh. v. Schrötter selbst einräumt, Propsteien, die ganz ansehnliche Besitzthümer haben. Warum sollte man sich also in Ansehung dieser Classe von geistlichen Gütern die Hände binden? Zumal sich übrigens ja wohl von selbst

---

1) Offenbar veranlasst durch die folgende Nummer.

2) No. 319.

1796 März 10 versteht, dass, wenn bei Ausführung der Operation hier und da einzelne Grundstücke sich finden, die für eine vortheilhafte Administration oder Verpachtung zu klein sind, man nicht genöthigt sei, sie einzuziehn, sondern dieselbigen ihren bisherigen Inhabern immerhin lassen könne: allenfalls hierüber in der noch rückständigen Instruction das Nöthige bemerkt werden kann.

»Da inzwischen beide Ministres der Meinung sind, dass es bei dem gemeinen Manne in Polen, der seinem Pfarrer noch sehr attachirt ist, eine widrige Sensation hervorbringen könnte, wenn die Ländereien derselben von der Einziehung nicht ausdrücklich ausgenommen würden, so habe ich aus diesem Grunde mich der Mitzeichnung des Berichts nicht entziehen können, halte es aber für meine Pflicht, E. K. M. auch die Bedenken bei der Sache in der gegenwärtigen besondern Anzeige . . . vorzulegen.«

---

321. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schroetter. Königsberg 1796 März 10.

R. 96. 241. A. Mundum.

Ausführung des Befehls wegen Einziehung der geistlichen Güter und der Starosteien in Südpreussen und in der »neuen Acquisition.«

»Mit der . . . Cabinets-Ordre vom 2. v. M. haben E. M. mir die allerhöchst vollzogene Declaration wegen Einziehung und Bewirthschaftung der starosteilichen und geistlichen Güter in Südpreussen und in der jetzt zu machenden neuen Acquisition zuzufertigen und mich zugleich anzuweisen geruht, über diesen Gegenstand mit Allerhöchstdero Etats-Minister Grafen v. Hoym zu conferiren.

»Ich habe dieses sofort gethan und dabei auf alle die Bestimmungen Rücksicht genommen, deren es zur Bewirkung eines ganz gleichmässigen Verfahrens, zu Wahrnehmung und Sicherstellung Allerhöchstdero Rechte und zu Vermeidung weitläuftiger Processe bedürfen wird. Da diese Bestimmungen sich meistens auf sehr intricate Rechtsentscheidungen erstrecken, so habe ich geglaubt, E. M. . . . Intention am sichersten dadurch zu erreichen, dass ich mich auch mit Allerhöchstdero Gross-Kanzler v. Goldbeck darüber in Correspondance gesetzt habe, und hoffe die ganze Sache baldigst mittelst eines gemeinschaftlichen Berichts E. M. . . . vorlegen zu können.«

April 2 Der hierauf am 2. April ergangene Cabinets-Befehl liegt nicht vor.

März 13 Cabinets-Befehl an Hoym, Goldbeck und Schroetter, s. S. 343.

---

322. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau. Breslau 1796 März 25. 1796 März 25

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Bischöfliche Hirtenbriefe müssen vor der Publication eingereicht werden.

»Es ist allerdings nöthig, dass die Bischöfe diejenigen Hirtenbriefe, welche sie als allgemeine Publicanda in ihrer Diöces circuliren lassen wollen, vorher *ad inspiciendum* einreichen, indem sie durch solche auf die Gemüther der Geistlichkeit und des gemeinen Mannes sehr wirken und leicht in selbige etwas einfliessen lassen können, so Unsern Landesverhältnissen nachtheilig sein könnte. Im Posenschen und Plockschen ist das vom Fürst-Erzbischof zu Gnesen bei Antritt seines Amtes erlassne Pastorale bereits eingereicht worden, und da es ohne Zweifel dasselbe sein wird, dessen Euer Bericht . . . erwähnt, so approbiren Wir dessen Publication gleichfalls in Eurem Departement und gewärtigen in künftigen Fällen die Einreichung solcher Hirtenbriefe, ehe Ihr deren Publication approbirt.«

---

323. Das Auswärtige Departement an den Gross-Kanzler Goldbeck. Berlin 1796 April 2. April 2

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Abschrift.

Empfiehlt, bei Publication der Verordnung betr. die geistlichen und starosteilichen Güter eine beruhigende und modificirende Verheissung zu geben.

»Aus E. E. . . . Zuschrift vom 26. v. M. und dem uns . . . mitgetheilten, *in originali* hierneben zurückgehenden Schreiben des königlichen Ministri Herrn Grafen v. Hoym Exc. haben wir ersehen: welchergestalt S. K. M. zu resolviren geruhet haben, alle königliche und geistliche, sowohl in Südpreussen als in den neu acquirirten Provinzen gelegenen Güter[1]) einziehen und als Domänen administriren zu lassen; dass aber obgedachter Herr Staats-Minister und des königlichen Ministri Frh. v. Schrötter Exc. über die jener Verfügung zu gebende Ausdehnung, sowie über den Modum ihrer Vollstreckung nicht ganz einverstanden sind; dass beide Herrn Staats-Ministers desfalls mit E. E. communiciren und ersterer auch die Concurrenz des Cabinets-Ministerii dabei gewünscht hat . . .

»Zuförderst . . . scheint uns ein Unterschied zu machen nöthig zwischen dem blossen Rechtspunkt und dem, was theils das innere Wohl des Landes, theils insbesondere Rücksichten auf äussere Verhältnisse anrathen.

»Was nun (I) den Rechtspunkt betrifft, so kann man unsers Dafürhaltens weder in Absicht der neu erworbenen Lande noch in Absicht Südpreussens den Satz annehmen, dass des Königs Maj. in die Rechte und Verbindlichkeiten des Königs von Pohlen und der Republik treten, und qualificirt sich die Sache eben so wenig zur allgemeinen Festsetzung eines *statu quo* oder eines decretorischen Jahres.

---

1) »gelegenen Güter« fehlt in der Hs.

1796 April 2

»S. K. M. haben vielmehr unsrer Überzeugung nach in beiden Landen vollkommen das Recht, die Befugniss und freie Macht und Gewalt, die geistlichen Güter, die Starosteien, Tenuten, Gratial-Güter und übrige *bona regia*, sie mögen Namen haben wie sie wollen[1]), einzuziehen und, was die geistlichen Güter betrifft, eine zweckmässigere Verwendung derselben anzuordnen.

»In Südpreussen insbesondere hat die erfolgte Insurrection, der Krieg, welcher zur Dämpfung derselben nothwendig war, mit den Kosten, welche derselbe erforderte und welche die Wiederherstellung des dadurch zerrütteten Wohlstandes der Provinz annoch erfordern wird, allerdings eine Veränderung dahin hervorgebracht, dass die vor diesen Begebenheiten geschehenen königlichen Verheissungen, den Geistlichen die geistlichen Güter und den Starosten die Starosteien (letztere bis zur Erledigung durch den Tod des Inhabers) zu lassen[2]), wogegen beide gewisse ihnen von Sr. K. M. gesetzte Bedingungen erfüllen sollten, nunmehr nicht weiter von Wirkung sein können, da Geistlichkeit und Adel jene Bedingungen und ihre heiligsten Pflichten durch die Insurrection auf das gröblichste verletzt haben und in den nachherigen Amnestie-Patenten nur die Erhaltung in ihrem Wesen, wie es auch noch Sr. K. M. Absicht ist, nicht aber die Beibehaltung ihrer Güter und Besitzungen, ausdrücklich zugesichert ist. Man kann auch hiergegen nicht sagen, dass solchergestalt der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden müsse, da die Anzahl der geistlichen und adelichen Theilnehmer an der Insurrection so sehr gross gewesen ist, dass gerade dadurch eine förmliche gerichtliche Untersuchung schwierig oder unmöglich geworden ist und die Sache den bekannten Ausgang genommen hat.

»(II) Eine ganz andere Frage aber ist die: welche Regierungs-Grundsätze dem wahren innern Wohl des Landes und den erforderlichen Rücksichten auf äussere Verhältnisse die angemessensten sein dürften.

»Was zuförderst die äussern Verhältnisse betrifft, so lässt sich jetzo noch nicht mit bestimmter Gewissheit sagen, welche Principien Russland und Österreich in Absicht der geistlichen Güter und Starosteien annehmen werden und welche Anwendung demnach die von des königlichen Ministri Herrn Grafen v. Hoym Exc. angestellte, an sich sehr richtige Betrachtung finden dürfte, dass die preussischen in Ansehung derselben zu nehmenden Maassregeln nicht auffallend strenger sein dürften als die russischen und österreichischen, damit nicht Missvergnügen, Auswanderungen und mit dem Zeitverlauf bei sich ereignenden Differentien unter den benachbarten Mächten noch weit üblere und gefährliche Folgen daraus entstehen.

»Dem Vernehmen nach werden in dem russischen Antheile von Pohlen Starosteien eingezogen und geistliche Güter sehr willkürlich behandelt.

»Man wird jedoch, ohne über jene Umstände bestimmtere *data in*

1) Vgl. *Lengnich, Jus publicum regni Poloni* (*Gedani 1742*) 1, 314 ff.

2) No. 9 und 28.

facto abzuwarten, sehr wohl die diesseitigen Vorschritte nach Grundsätzen des wahren Wohls des Staats und nach dem Eindrucke, welche eine allgemein gefasste Ankündigung der zu nehmenden Maassregeln auf die Gemüther der Unterthanen machen wird, bestimmen und abmessen können. 1796 April 2

»Wie gegenwärtig die Sache liegt, kommt es unsers Ermessens (A) theils auf die Erklärung, nähere Bestimmung und Anwendung der von des Königs Maj. vorgeschriebenen Principien, (B) theils auf die Art und Weise der von Sr. K. M. befohlnen und nach eben diesem höchsten Befehl gleich nach der Huldigung vorzunehmenden Publication und auf die Modificationen an, welche unter allerhöchster Genehmigung dabei annoch anzubringen sein dürften . . .

»Wenn die königliche . . . Erklärung ganz in derjenigen Kürze, in welcher dieselbe nach E. E. . . . Schreiben gefasst ist, ganz ohne erläuternde und mildernde Modificationen gleich nach der Huldigung publicirt werden sollte, so würden wir allerdings mit des Herrn Staats-Ministers Grafen v. Hoym Exc. eine sehr nachtheilige Sensation davon besorgen, deren Folgen vielleicht nicht zu berechnen sein möchten . . .

»Im Ganzen genommen halten wir mit E. E. die Einziehung der geistlichen Güter wie auch der Starosteien und anderer königlichen Güter für nützlich und gut, da es bekannt genug ist, wie schlecht zu polnischen Zeiten mit beiden gewirthschaftet worden.

»In Ansehung der hierbei anzubringenden Einschränkungen und Modificationen und vieler dahin einschlagenden Gegenstände enthält aber das Schreiben des königlichen Ministri Herrn Grafen v. Hoym Exc. sehr wohlgegründete, tief gedachte Bemerkungen und weite, wichtige Ansichten.

»Das Resultat derselben ist, dass die allerstrengste Ausführung der Einziehung aller und jeder geistlichen Güter, aller und jeder königlichen Güter oder gar die Extension der königlichen Befehle in dieser Sache fast die halbe Nation zu Administratoren und fast die andere Hälfte zu solchen machen würde, die von jenen ihre Nahrung erwarten. Wirkliche Eigenthümer würden dann ausser dem mit Erbgütern angesessenen Adel nur sehr wenige und fast gar nicht bleiben. Kosten, Beschwerlichkeit und Missbräuche der Administration würden sich unendlich anhäufen und überhaupt Nahrlosigkeit und Verfall des Landes und Ausfall in den königlichen Einkünften die Folge davon sein.

»Wie diesem Übel vorzukommen sei, solches ist hauptsächlich das Geschäft der den neuen Provinzen vorgesetzten Herrn Finanz-Minister unter der Concurrenz des Cabinets-Ministerii und des . . . Justiz-Departements.

»Vielleicht — denn zur völligen Gewissheit fehlen, wenigstens noch jetzo, dem Cabinets-Ministerio die Data — würde Folgendes eine zweckmässige Modification sein, dass

»*ad A*: a) die geistlichen Güter, nämlich besonders und eigentlich die Güter der Erz- und Bischöfe, Äbte, Prälaten, Klöster, Dom- und Collegiat-Stifter, eingezogen und nur der gegenwärtige jährliche Ertrag,

1792 April 2 nach Abzug der Landes-Abgaben und -Lasten und der Kosten der königlichen Administration, jetzo und in Zukunft zu seiner bisherigen Bestimmung herausgegeben werde; dass aber

»b) diese Einziehung auf Pfarr-Güter und auf solche Güter, die zu Schulen-, Armen- und Kranken-Anstalten bestimmt sind, nicht ausgedehnt werde; dass

»c) hauptsächlich, selbst von dem *ad a* Eingezogenen — nämlich von demjenigen, was S. K. M. und der Staat dadurch gewinnen, dass den Geistlichen nur der gegenwärtige jährliche Ertrag, nach Abzug der Administrations-Kosten und der Landes-Abgaben und -Lasten, jetzo und in Zukunft gereicht wird — die so sehr schlecht stehenden Land-Pfarrer und wirkliche nützliche Dienste leistenden andern Geistlichen überhaupt besser gesetzt und auf solche Weise diese auf das Volk in den dortigen Landen so viel vermögende Classe gewonnen und ihr Liebe und Zuneigung zu der neuen Regierung eingeflösst werde; ferner dass

»d) was ebenfalls wichtig ist, auch die Schul-Fonds aus jenem Gewinn Sr. K. M. und des Staats vermehret und auf diese Weise, so wie auf die *ad c* gedachte Art, zur bessern sittlichen Cultur der Unterthanen gewirkt werde, durch welche sie gewiss auch zu bessern Unterthanen gebildet werden; dass

»e) bei Einziehung der Starosteien und königlichen Güter doch die kleinern unbeträchtlichen, aber in grosser Anzahl vorhandenen *bona regia* mit der Einziehung verschont, auch

»f) bei den geistlichen Gütern die kleinern auf ähnliche Weise geschehenen, einzelnen unbeträchtlichen, aber zahlreichen After-Verleihungen aufrecht erhalten werden, zumal da *ad e & f* die kleinen sogenannten Scultetien meist erblich verliehen sind und da *ad a—d* sogar Kaiser Joseph II., der so willkürlich mit den Gütern der Geistlichen verfuhr, doch die gewonnenen Fonds zum Theil zum Schulwesen und zur Beförderung des Gottesdienstes, folglich der sittlichen und religiösen Cultur, verwandte und man weiter zu gehen wohl nicht beabsichtigen kann.

»Was man aber auch für Bestimmungen hierunter annehmen möchte, so können wir doch auf keine Weise anrathen, dass man sich mit der Geistlichkeit in ein Concordat oder mit den Starosten in Unterhandlungen einlasse. Was geschiehet, muss unserer Überzeugung nach aus königlicher Autorität geschehen, aber nur innerlich und äusserlich so eingerichtet werden, dass es auf eine überzeugende und einleuchtende Art zum wahren Wohl der neuen Provinzen gereiche und also einen günstigen Eindruck auf diejenigen Menschenclassen mache, von denen die Regierung den meisten Nutzen und und wahre Anhänglichkeit und Treue sich versprechen kann.

»Dieses alles vorausgesetzt, ergiebt sich nun von selbst *ad B* die Modification, dass bei der von des Königs Maj. vorgeschriebenen Publication, unter allergnädigster einzuholender Genehmigung, zwar keinesweges des

ganzen eben aufgestellten Details von *a* bis *f* oder irgend eines andern Details Erwähnung geschehen kann, wohl aber die beruhigende, in schicklichen allgemeinen Ausdrücken zu fassende königliche Verheissung hinzuzufügen sein werde, dass S. K. M. die landesväterliche Absicht haben, in Südpreussen und in den jetzt neu acquirirten Landen für die niedere, durch ihre nützliche Dienste verdiente Geistlichkeit, für Land-Pfarrer, für das Schulwesen und den öffentlichen Unterricht, wie auch für die Armen- und Kranken-Anstalten weit besser, als zu pohlnischen Zeiten geschehen ist, zu sorgen und auf diese Weise das Land zu einem Grade von Cultur und Wohlstand zu bringen, welcher demselben zu polnischen Zeiten ganz unbekannt gewesen, aber[1]) den väterlichen Absichten Sr. K. M. gemäss sei. 1796 April 2

»Von einer solchen Beifügung versprechen wir uns die beste Sensation im ganzen Lande.

»Es ist aber dazu ein königlicher Immediat-Befehl nöthig, welcher nicht anders als durch eine Berichtserstattung nach den vorstehenden Grundsätzen auszuwirken sein dürfte. Diese Berichtserstattung überlassen wir zwar des königlichen Ministri Herrn Grafen v. Hoym Exc., sind aber sowohl zur Mitzeichnung eines solchen Berichts als auch zur ferneren Concurrenz in dem Sinne des gegenwärtigen Schreibens bereit.

»Schliesslich bemerken wir noch, dass wir um der nöthigen Eile bei der Verhandlung willen E. E. Schreiben und unsre gegenwärtige Antwort dem Herrn Etats-Minister Graf v. Hoym mittheilen und, um alle diese Expeditionen so wenig als möglich aufzuhalten, von dem Schreiben des erstgedachten Herrn Ministers keine Abschrift zu unsern Acten nehmen lassen; daher wir denn E. E. . . . ersuchen, uns eine Copei davon . . . zu übermachen.«

324.[2]) Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Schroetter. Breslau 1796 April 6. April 6

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Mundum.

Bedauert die abschlägliche Antwort des Königs wegen Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter. Will bei der Ausführung so viel als möglich modificiren. Unterschied zwischen Südpreussen und der »neuen Acquisition.« Will diejenigen Verleihungen, welche gewissermaassen Privat-Eigenthum geworden, respectiren. Die politische Lage, Oestreichs Feindschaft. Deshalb gerechte und thätige Verwaltung, keine übermässige Fiscalität.

»Auf E. E. . . . Zuschrift vom 20. v. M., die Einziehung der propsteilichen oder eigentlich pfarrteilichen Grundstücke betreffend, habe ich die Ehre, im freundschaftlichen Vertrauen zu erwidern, dass die abschlägige Antwort des Königs Maj. vom 13. v. M. des von E. E. entworfenen, von so gegründeten Besorgnissen und gerechten Grundsätzen geleiteten Zusatzes zu der Declaration wegen der Besitznahme der starosteilichen und geistlichen

---

1) Hs.: »ob er.« 2) Beantwortet am 20. April 1796.

1796 April 6 Güter immer ein gewisser Maassen niederschlagender Beweis bleibt, wie leicht das Herz des besten und gerechten Königs durch vorgespiegelte Vortheile zu harten und in ihren Folgen höchst bedenklichen Maassregeln verleitet und wie schwer es hiernächst nur um einen Schritt davon wieder zurückgebracht werden kann.

»Diejenigen, die zu diesen strengen Maassregeln, vielleicht ohne alle Kenntniss der wahren Lage der Sache, gerathen haben und uns beide als Ausführer derselben nun so sehr dem nachtheiligsten Urtheile und zunächst den unangenehmen Folgen exponiren, haben dies bei Gott und Menschen und die kommenden Folgen beim Regenten selbst zu verantworten.

»Uns bleibt freilich nichts übrig, als bei der Vollziehung so viel zu modificiren, als wir können, und hierin stimme ich mit E. E. und des Herrn Gross-Kanzlers Exc. Sentiment überein, zumal die Cabinets-Ordre vom 13. *m. pr.* die eigentlichen Pfarr-Ländereien, als nicht mit in der Declaration erwähnt, ausnimmt und sich nur die Disposition über ansehnliche Propsteien, die folglich etwas anders als Pfarrteien sind, vorbehält. Es ist möglich, dass es dergleichen giebt, welche als Güter der höhern Geistlichkeit angesehen und mit minderm Nachtheil der Einziehung gleich jenen, wenn sie einmal auf eine solche stringente Art geschehen soll, unterworfen werden können. Des Herrn Gross-Kanzlers Exc. haben auch E. E. meine Bedenklichkeiten vom 12. v. M. über die Art und Weise der Einziehung der Kron- und geistlichen Güter überhaupt mit ihrem eigenen Sentiment communiciret.

»In vielen Stücken ist zwar der Herr Gross-Kanzler mit mir über die Sachen einverstanden, in den zum Grunde gelegten Principiis aber waltet noch mancher Unterschied ob, und es werden mir Bestimmungsgründe beigemessen, die ich nicht gehabt habe.

»Um diese Missverständnisse zu heben, habe ich mich gegen das königliche Departement der auswärtigen Angelegenheiten noch näher erklärt[1]), da es ohnehin meistens auf staatsrechtliche und politische Bestimmungen ankömmt, die vor das Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehören.

»Ich . . . bemerke . . ., was E. E. bei meinem Anschreiben vom 12. *m. pr.* nicht entgangen sein wird, dass die Einziehung der Kron- und geistlichen Güter in der neuen Acquisition und in der ersten, dem benannten *Südpreussen*, sehr zu unterscheiden und letztere nicht ohne offenbare Zurücknahme der königlichen Versicherungen und ohne der Nation ein gerechtes unaufhörliches Misstrauen in die Zusagen der gegenwärtigen Regierung einzuflössen, zu bewerkstelligen ist.

»In der neuen Acquisition ist es weit weniger anstössig, und es kömmt nur noch auf die möglichste Modificationen bei der Ausführung an, um es auch weniger niederschlagend für den neuen Unterthan im Ganzen zu machen, und hieher rechne ich hauptsächlich, dass man nur die eigentlich unmittel-

1) Vgl. No. 323.

baren Kron-Güter, Starosteien und Tafel-Güter, wie sie bei der Besitznahme vorgefunden werden, und, wenn es sein muss, die Güter der höhern Geistlichkeit der Einziehung unterwirft, alle eigentliche Verleihungen aber, welche nach gewissen Bestimmungen Privat-Eigenthum geworden sind, als solches respectirt. 1796 April 6

»Wie viele Familien würden andern Falls ihres Eigenthums beraubt, und wie sehr würde gerade die nützlichste Mittel-Classe in's Blosse gesetzt, der unansässige Adel und die herumziehenden Pächter- und Hauländer-Familien vermehrt, die Verlegenheit der Staats-Administration darüber vergrössert und das Missvergnügen in der Nation genährt werden!

»E. E. haben schon daran in Ihrer geehrten Zuschrift vom 18. Februar *a. c.* in Absicht der Hauländer gedacht und werden dieses gewiss bei einer weiteren Nachforschung auf alle Arten von eigentlichen Verleihungen und After-Verleihungen extendiren, da diese so wenig in Pohlen als in andern europäischen Staaten, wo ursprünglich ein Lehnrecht Statt gefunden hat, nicht mit den eigentlichen Domänen, Starosteien und Tafel-Gütern verwechselt werden müssen.

»Die Verleihung der Starosteien ist immer nur als eine Art von Pacht anzusehen und das *dominium directum* dem Staate vorbehalten worden. Diese können also gegen eine verhältnissmässige Competenz, ohne als eine schreiende Ungerechtigkeit angesehen zu werden[1]), aufgehoben und zu ihrer ursprünglichen Beschaffenheit als Domäne zurückgebracht werden.

»Des Herrn Gross-Kanzlers Exc. scheinen auch hierin meiner Meinung beizustimmen, und ich bin versichert, dass E. E. gleichfalls Ihren Beifall dazu geben und auf diese Weise das Allerdrückendste von dieser Operation mit abhelfen werden.

»Wenn diese Distinction und die Respectirung aller Art von Privat-Eigenthum gerecht ist, so ist sie schon an sich nothwendig, und es dürfte nicht erst zu Bestimmungsgründen dienen, dass der Fiscus keine wesentlichen Vortheile davon zu erwarten und der Staat ausserdem grossen politischen Nutzen zu gewärtigen hat.

»In Absicht der problematischen ökonomischen Vortheile, welche wüste und weitläuftige Domänen ohne Fonds zur Verbesserung nur gewähren können, beziehe ich mich auf meine Schreiben vom 4. Januar und 4. Februar d. J., welche ich nochmals nicht bloss als meine Meinung, sondern als die möglichste auf diese Gegenstände in Südpreussen gegründete Erfahrung bestätigen muss, welche auch E. E. in Ihrer . . . Antwort vom 18. Januar *c.* grösstentheils angenommen haben.

»Diese Verhältnisse finden aber in weit grösserem Maasse bei kleinen landwirthschaftlichen Parcellen Statt, deren Ertrag durch die Administrations-Kosten guten Theils absorbirt, durch Bau- und Instandsetzungs-Kosten

1) So!

1796 April 6 beinahe erkauft werden würden und nur für den einzelnen Privat-Besitzer ein Interesse haben können.

»Ich bitte E. E. nur noch in dem alten Vertrauen, ohne allen Rückhalt einen Blick auf unsere politische Lage zu werfen.

»Das Haus Östreich hat sonder Zweifel die nachtheiligsten Plane gegen unsern Staat, und vielleicht soll schon die Verzögerung der Abgrenzung und Anerkennung unsers Besitzstandes zur Anfädelung dienen.

»Wenn wir nun versäumen, die neuen Unterthanen an uns zu attachiren, selbige nicht loyaler als die copartagirenden Mächte behandeln, so ziehen wir uns an ihnen Feinde in dem Herzen unsers Staats, und dieser Nachtheil ist gewiss unendlich grösser und die Folgen wichtiger, als dass die Vortheile der eigennützigen Operationen in irgend einen Vergleich damit gesetzt werden könnten.

»Ein gegentheiliges Verfahren wird aber auch gegentheilige Wirkungen zu Wege bringen und unsern Staat stark genug machen, einem jeden zu besorgenden Angriff zu widerstehen.

»Die intensive Kraft unsers Staats in der neuen Acquisition muss aber in eben dem Verhältniss zunehmen, als die Extension und die weit schwerere und grössere Defensions-Linie zugenommen hat.

»Dies kann allein durch eine gerechte und demungeachtet thätige Administration, die das Privat-Eigenthum sichert, die Ansässigkeiten vermehrt, Cultur und Wohlhabenheit hebt, bewerkstelligt, und der Antheil von dem ehemaligen Pohlen auf diesem Wege ganz gewiss innerhalb 20 Jahren auf das Doppelte seines gegenwärtigen Werths gebracht und so unser Staat zu seiner wahren Stärke und einer bleibenden Grösse consolidirt werden: welches durch die substituirte gar zu grosse Fiscalität, wo nicht ganz gestört, doch sehr zurückgehalten werden würde.

»Ich bin von E. E. ganzer Denkungsart zu sehr überzeugt, als dass ich daran zweifeln könnte, mich nicht über den grossen Zweck des Staats mit Denenselben einzuverstehen und diesen über kleine Nebenzwecke nicht aus dem Gesicht zu verlieren.

»Wollte Gott, dass ich mit E. E. allein diesen Weg verfolgen und meinen Dienst unserm Herrn und seinem Volke so nützlich machen könnte, als ich es wünsche und bei andern Umständen wohl möglich wäre! Aber E. E. werden es mit mir erfahren, was die mitwirkenden Kräfte für Hindernisse einstreuen.

»Ich achte es noch immer für Gewinn, wenn vier Fortschritte gethan sind und nur drei wieder zurückgemacht werden müssen; mithin bleibt bei dem besten Willen die Provincial-Administration immer unvollständig, und es ist desto nothwendiger, uns in den guten Vorsätzen desto mehr zu vereinbaren und zu stärken.

»Ich freue mich, über diese und andere interessante Materien bei der hoffenden Zusammenkunft mit E. E. offnes Herzens mich unterhalten zu

können, und habe dies nur bloss als die vorläufige Erklärung meiner Gesinnungen und meines festen Zutrauens vorangehen lassen wollen.« 1796 April 6

---

325. Etats-Minister Buchholtz an das Auswärtige Departement. April 7
Warschau 1796 April 7.

R. 7. C. 25. A. Mundum.

Litta schlägt im Namen der Curie die Bestellung eines katholischen Vicars vor, der die Beziehungen der preussischen Katholiken zu Rom vermitteln soll.

»Par la lettre, que VV. EE. m'ont fait l'honneur de m'écrire en date du 8. du mois passé, Elles m'ont fait connaître, qu'Elles aimeraient, que j'insinuasse à l'archevêque de Thèbes, ci-devant nonce du pape à Varsovie que S. M. avait expressément résolu de ne pas admettre dans Ses États un représentant du St.-Siége. Je me suis tant directement qu'indirectement acquitté de cette commission vis-à-vis de l'archevêque. Hier il m'a demandé une conférence sur ce même objet; je n'ai pas hésité de l'entendre. Il m'a dit, qu'il avait reçu des ordres de me parler itérativement sur les relations des Catholiques dans les États de S. M. avec Rome. Il m'a fait entendre: que la religion catholique même portait, que de pareilles relations avec Rome étaient indispensablement nécessaires et faisaient, quant au spirituel, partie du Catholicisme; que cela existait même déjà dans les États de S. M. le roi de Prusse pour toutes les affaires de conscience; que les Catholiques des provinces de Westphalie et de Halberstadt s'étaient toujours adressés dans des cas pareils aux nonces de Cologne, ceux de la Silésie à celui de Vienne ou de Varsovie et ceux de la Prusse continuellement au dernier.

»L'archevêque est chargé du St.-Siége de proposer un arrangement sur cet article sur le pied comme cela se fait en Suède, en Angleterre, en Hollande, ainsi que dans d'autres États protestants, où il n'existe point de nonce. L'idée de Rome, à ce que je vois, est d'obtenir du roi l'existence d'un vicaire, lequel n'aurait aucun caractère public et ne pourrait aspirer à aucune des prérogatives attachées aux ministres résidants ou agents des cours souverains, mais lequel fut simplement chargé de s'occuper des affaires économiques ainsi que de celles de conscience, mais qui fut connu au gouvernement comme chargé de cette besogne. Quant aux affaires économiques, il est avéré, que plusieurs établissements dans la Prusse occidentale reçoivent leurs revenus de Rome même. Quant aux affaires de conscience, il est d'usage, que les confesseurs dans des cas de dispenses, nécessairement à obtenir de Rome, fassent passer les demandes du pénitent à Rome, en se servant ordinairement pour cela de l'organe du nonce, lequel reçoit ses demandes d'une manière anonyme, sans que le pénitent soit jamais nommé, et la réponse de Rome se fait de la même manière, de façon que les confesseurs seuls restent gardiens du secret. Ces absolutions et cas de con-

1796 April 6 science tiennent à la vérité extrêmement à coeur aux Catholiques et désirent quelques égards . . .

»Je dois encore ajouter, que l'archevêque m'a témoigné, qu'il serait parfaitement égal à Rome, si le roi voulait pour un pareil vicaire agréer un ecclésiastique romain ou un ecclésiastique de confiance de ses États.«

April 15 Über dies Schreiben erbat sich das Auswärtige Departement (Berlin 15. April; Concept, geschrieben von Renfner, gezeichnet von Finckenstein und Alvensleben) die Meinung von Hoym, indem es bemerkte: »E. E. ist bekannt, dass des Königs Majestät die Aufnahme eines eigentlichen Nuntii schon längst von der Hand gewiesen haben, und wir sehen voraus, dass Allerhöchstdenenselben mit einem subalternen päpstlichen Agenten eben so wenig gedienet sein würde. Es kömmt indessen darauf an, ob die Gegenwart eines solchen Subjects, wie es der Graf v. Litta und selbst der Herr v. Buchholtz anzudeuten scheinen, in unseren dortigen Staaten wirklich nothwendig wäre.« Vgl. unter dem 31. Mai.

---

326. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Gross-Kanzler Goldbeck. Berlin 1796.

R. 7. C. 25. A. Mundum.

Die Zaremba'sche Ehescheidungs-Sache. Die Jurisdiction der geistlichen Gerichte. Delegationen für die dritte Instanz: ob perpetuirlich oder von Fall zu Fall. Instruction für die geistlichen Gerichte.

April 10 Das Auswärtige Departement. April 10.

Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Nimmt Bezug auf das Schreiben des Erzbischofs von Gnesen vom 13. Februar. »Es bleibt daher, da die Warschauer Nuntiatur nicht mehr existiret und, wenn sie auch existirte, die Verwendung an selbige sehr bedenklich sein würde, nichts übrig, als die Delegation eines *iudicii tertiae instantiae* bei dem päpstlichen Stuhle auszuwirken. Hierzu wird der königliche Resident Abt Ciofani zu Rom vermittelst des abschriftlich anliegenden Rescripts von uns angewiesen. Damit aber der Antrag von Seiten des Fürsten Erzbischofs zugleich geschehe und der *p.* Ciofani von diesem unterstützt werde, stellen wir E. E. anheim, ersteren durch die Regierung auffordern zu lassen, sich zu diesem Zweck nach Rom zu verwenden und seinen Antrag so zu fassen, dass das ermeländische Officialat nur für diesen einzigen Fall delegirt werde, wohin auch die Anweisung des Residenten absichtlich bloss gerichtet ist.

»Wir stimmen übrigens E. E. darin vollkommen bei, dass alles, was *effectus civiles* betrifft, nicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehöret noch gezogen werden darf und dass den geistlichen Gerichten keine Einmischung darin zu gestatten sei. Dass nun in der vorliegenden Sache dem zuwider nichts geschehe, darüber könnte der Regierung die Vigilanz aufgetragen werden.

»In Ansehung der allgemeinen Maassregeln zu diesem Zweck aber, in allen Fällen, die etwa vorkommen könnten; in Ansehung einer allgemeinen Vigilanz und eines General-Regulativs deshalb; ferner über die Frage, ob es dienlich sein dürfte, dergleichen sogenannte Synodal- und delegirte Richter dritter Instanz, wie jetzo für diesen Fall bestimmt werden, ein für alle Mal bestimmen zu lassen: — über dieses Alles sehen wir zu seiner Zeit den weitern gefälligen Eröffnungen E. E. entgegen, zu welchen uns Dero . . . Schreiben vom 4. November *pr.* Hoffnung macht. 1796 April 10

»Zur Zeit fehlt es wohl noch an vollständigen Local-Datis.

»Was aber die obstehend aufgeworfene Frage betrifft, so scheint es uns klar zu sein, dass, zumal bei der Seltenheit der dritten Instanz in dergleichen bloss geistlichen Sachen, eine perpetuirliche Delegation zu allen dergleichen Angelegenheiten sehr bedenklich sei, indem selbige sich viel anmaassen und in ihren Grundsätzen sich corrumpiren könnte, ohne dass man nachher die Macht haben würde, sie gehörig in Schranken zu halten; auch bleibt die Regierung bei den einzelnen Delegationen Meister, sich zu günstiger Zeit von diesem lästigen Einflusse je mehr und mehr loszumachen.«

Goldbeck. April 16. April 16

Mundum.

. . . »In der Hauptsache, die Jurisdiction der geistlichen Gerichte betreffend, scheint nur noch bei zwei Punkten eine Verschiedenheit der Meinungen obzuwalten.

»1) EE. EE. erklären sich zwar damit einverstanden, dass in Ehescheidungs-Processen alles, was *ad effectus civiles* gehöre, zur geistlichen Gerichtbarkeit nicht gezogen werden dürfte. Allein Sie verbinden mit dem Ausdrucke *effectus civiles* einen engern Begriff, als von mir geschiehet. Denn so ist von Denenselben in der gegenwärtigen Sache angenommen worden, dass, ungeachtet die Ehe rechtskräftig getrennt ist und nur noch darüber gestritten wird, welcher Theil *pro parte nocente* zu achten und in die Ehescheidungs-Strafen zu verurtheilen, dennoch auch diese Frage *in tertia instantia* nur von einem geistlichen Gerichte entschieden werden könne. Dagegen bin ich aus den *in actis* bereits angeführten Gründen der Meinung, dass die geistlichen Gerichte bloss competent sind, darüber zu erkennen: ob die Ehe als nichtig aufzuheben, als ungültig zu trennen, oder zwar an sich für gültig zu achten, jedoch aus gesetzlichen Gründen zu separiren sei; ob eine gänzliche oder nur eine temporelle Separation *a toro et mensa* Statt finde u. s. w. Die Frage hingegen, welcher Theil *pro parte nocente* zu achten, wird von mir schon zur Competenz der weltlichen Gerichte gerechnet, weil davon offenbar bürgerliche Wirkungen, die auf Vermögen und zum Theil auch auf Standesrechte sich beziehen, abhangen.

»Sollten EE. EE. sich durch meine Gründe nicht überzeugt finden, so

1796 April 16 wird es besser sein, die Frage im Dunkeln zu lassen, als durch eine ausdrückliche Entscheidung zum Vortheil der geistlichen Gerichte denenselben zu noch mehreren Anmaassungen Muth zu machen.

»2) EE. EE. glauben ferner, dass es besser sei, Delegationes zur dritten Instanz nur *de casu in casum* zu extrahiren; ich muss aber bekennen, dass ich bisher perpetuirliche Delegationes für zuträglicher gehalten habe. Wenn ein solcher *delegatus perpetuus* einmal mit Sorgfalt und Vorsicht ausgewählt ist, so kann man von ihm mehr versichert sein als bei öfteren Wechselungen. Er gewöhnt sich eher und leichter an unsern Geschäftsgang, nimmt damit unvermerkt selbst *in materialibus* gesundere und minder ultramontanistische Principia an, und, was die Hauptsache ist, den Parteien werden dadurch die Zögerungen und Kosten erspart, die mit Nachsuchung specieller Delegationen, welche die römische Curie wohl schwerlich ganz *gratis* ausfertigen möchte, verbunden sind. In Schlesien hat man wenigstens seit der Besitznehmung der Provinz den Grundsatz befolgt, dass sogar blosse auswärtige Dioecesani angehalten worden sind, *delegatos* und *vicarios perpetuos* innerhalb Landes zu ernennen, und man hat ihnen nicht erlaubt, dieselben nach Gutfinden zu verändern. Inzwischen ist dies allerdings eine Frage, die weit mehr zu EE. EE. Competenz als zu der meinigen gehört. Wenn daher Dieselben sich durch vorstehende Bemerkungen nicht bewogen finden sollten, Dero Meinung hierin zu ändern, so würde ich mich derselben sehr gern accommodiren, zumalen allerdings *in causis ecclesiasticis* die Provocation auf eine dritte Instanz nur sehr selten vorkommen wird.«

April 28 **Das Auswärtige Departement. April 28.**

Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

. . . »Ohngeachtet wir nun in Absicht der Grundsätze bei unsrer vorhin geäusserten Meinung (dass die Entscheidung der Frage, welcher Theil nach rechtskräftig getrennter Ehe *pro parte nocente* zu achten, dem geistlichen Richter eigentlich competire) beharren zu können glauben, sind wir dennoch — bei dem Inhalt des Berichts der westpreussischen Regierung vom 25. October v. J. und der westpreussischen Regierungs-Instruction [1]), welche (1) nur die Ehe-Streitigkeiten zwischen Katholiken und Katholiken, nicht aber bei Ehen, wo auch nur ein Theil der protestantischen Religion zugethan ist, zur katholisch geistlichen Jurisdiction zieht, und (2) diese Jurisdiction auf *causas mere vel vere ecclesiasticas* beschränkt; und da ferner (3) der Bericht zu erkennen giebt, dass die *effectus civiles nullitatis matrimonii et separationis perpetuae a toro et mensa inter Catholicos* niemals in Westpreussen zur geistlichen Jurisdiction gezogen worden — ganz überzeugt, dass es sehr angemessen sei, es in Südpreussen ebenso zu halten. Wir stimmen also dahin nunmehro mit E. E. überein und sind zur Mitzeichnung

1) Band 4, 548.

einer darnach für die Gerichte zu fassenden Instruction bereit, halten aber weder für nöthig noch für rathsam, dass desfalls etwas promulgiret werde. Man würde dadurch nur Aufsehen und Widerspruch erregen. 1796 April 28

»Dass man in dem v. Zaremba'schen Falle nachgebender gegen die geistliche Jurisdiction gewesen ist, lässt sich allenfalls durch Litispendenz zur Zeit der Acquisition motiviren, ohne dass man nöthig hätte, denselben selbst in andern damals pendenten Sachen zur Consequenz ziehen zu lassen.

»Was nun die Delegationes zur dritten Instanz betrifft, so wird es unsers Ermessens wohl am besten sein, den Fall abzuwarten, wo ausser der v. Zaremba'schen Sache, welche wir ganz bei Seite setzen, in einer *causa iurisdictionis ecclesiasticae* die päpstliche Anordnung einer dritten Instanz nöthig werden dürfte. Alsdann wird man darauf denken können, dass eine dergleichen dritte Instanz auf mehrere künftige Fälle und nicht bloss *de casu in casum* angeordnet werde, um den Parteien die Weitläuftigkeiten und Kosten jedesmaliger besonderer Delegationen zu ersparen. Nur wird man sich prospiciren müssen, dass eine solche dritte Instanz nicht eine bleibende Prärogative irgend eines Officialats, Bischofs oder Erzbischofs, sondern *ad vitae tempus commissarii* beschränkt werde.

»Hiernach hoffen wir nun E. E. völlige Beistimmung und stellen Denenselben die Entwerfung der oberwähnten Instruction[1]) dienstlich anheim.«

Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 7. April. April 15

---

327. Etats-Minister Schroetter an das Auswärtige Departement. April 17
Königsberg 1796 April 17.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Concept.

Die Verordnung wegen Hoym und Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter. Modificationen bei der Ausführung, aber nicht zu weit gehende! Behandlung der Pächter, Unterstützung der Schulen und Hospitäler. Der neue Militär- und Civil-Etat. Die Ländereien der Welt-Geistlichen. Goldbeck soll eine Instruction anfertigen.

Erklärt mit Bezug auf das Schreiben des Auswärtigen Departements vom 2. April an den Gross-Kanzler Goldbeck: »dass auch mich nur die Zwecke leiten, für die allein des Herrn Grafen v. Hoym Exc. zu wirken Sich bemühen können, und dass solchergestalt vielleicht nur in der Wahl der Mittel die Verschiedenheit einiger unserer Meinungen zu liegen scheint.

»Des Herrn Grafen v. Hoym Exc. können nach denen Verpflichtungen, die Ihnen mit mir gemeinschaftlich obliegen und die Ihnen nicht heiliger als mir sein können, nur dafür streben wollen, dass die unter'm 2. Februar erfolgte königliche Declaration wegen Einziehung der starosteilichen und

---

1) Vgl. unter dem 25. August.

1796 April 17 geistlichen Güter (gegen deren Rechtmässigkeit nach der Ausführung des Herrn Gross-Kanzlers v. Goldbeck Exc. sich so wenig etwas einwenden lässt, als es überhaupt rathsam oder statthaft sein kann, darüber jetzt noch Disputen zu veranlassen) in der Art in Ausübung gebracht werde, dass die neuen Domänen zwar bestmöglichst benutzt, nicht aber dem grossen Zweck entgegengearbeitet werde, nach welchem der neue Unterthan seinem neuen Landesherrn anhänglich gemacht, die Landes-Cultur befördert, der hülfsbedürftige Adel und der auf Domänen-Grund angesetzte Unterthan conservirt, der nothleidende und ganz unmittelbar auf das Volk wirkende Pfarrer aufgeholfen und diejenigen geistlichen Stiftungen zweckmässig unterstützt werden, welche nächst dem Gottesdienst besonders zu allgemein wohlthätigen Zwecken errichtet worden und wohin auch die geistlichen Schulen und Hospitäler gehören.

»Zur Erreichung dieser Zwecke habe ich, wie EE. EE. solches aus denen unter'm 7. d. M. von mir communicirten Verhandlungen mit mehrerem zu entnehmen geruhen werden, ergebenst und bestimmt vorgeschlagen, zwar auf Alles, was zu den königlichen und geistlichen Gütern gehört, ohne Unterschied der Benennung, die befohlene Einziehung auszudehnen (indem ein anderes Verfahren die schon erfolgte königliche Declaration und die pflichtmässige Wahrnehmung des Domänen-Interesses nicht verstatten), dabei aber (1) die gültig und constitutionsmässig erfolgten After- oder weiteren Verleihungen beizubehalten, (2) die kleinen, zur Selbst-Administration sich nicht qualificirenden Kron-Güter erblich, und zwar vorzüglich an den Adel, auszuthun, (3) die Pachtungen der zur Selbstbewirthschaftung tauglichen Vorwerke und andern Nutzungs-Stücken besonders dem eingebornen Adel, insofern er sich dazu qualificirt, zuzuwenden, (4) den Ansprüchen des Fisci zur Verhütung chicaneuser Processe gewisse Grenzen zu setzen, als in welchen Vorschlag eben meine Abneigung gegen zu strenge Fiscalität und meine Ehrfurcht gegen rechtmässig erworbenes Eigenthum gewiss sehr klar am Tage liegt, und (5) den Pfarrern die Selbstbenutzung der Pfarr-Ländereien zu lassen *p. p.*

»Dass in diesen vorgeschlagenen Mitteln ihr einziger Zweck und meine gute Absicht, das Staats-Interesse mit dem Wohl der Einsassen zu verbinden, hätten sollen verkannt werden können, habe ich nie gefürchtet. Eben so wenig kann ich es aber als richtig zugestehen, dass diese Zwecke mit Verwerfung jener Mittel dadurch zu erreichen sein würden, wenn die Einziehung der königlichen Güter nur auf die grosse Starosteien, nicht aber (der königlichen Declaration entgegen) auch auf die in ähnlicher Art auf gewisse Jahre verliehene Gratial-Güter, Tenuten, Woytostwen, Lanen und dergleichen Kronen-Güter[1]) angewendet werden sollte, und wenn die dem Staate entwandten Pertinentien der Kron-Güter ruhig dem, und vielleicht gar als

1) Vgl. S. 346 Anm. 1.

Eigenthum, gelassen werden sollten, der sie, selbst den pollnischen Reichs-Gesetzen zuwider, dem Staat entwendet hatte und der, wenn die neue Reichs-Verfassung von 1791 Bestand verlangt hätte, den Raub ohnfehlbar und gewiss nicht ohne Ahndung würde haben herausgeben müssen. 1796 April 17

»Sollte sich hier aber wohl mehr auf die Anhänglichkeit von Männern rechnen lassen, die durch ihr Verfahren schon selbst ihr altes ursprüngliches Vaterland verleugnet hatten, als auf die Anhänglichkeit derer, denen man solche Güter in Pacht geben oder die sie aus der Gnade des Landesherrn zu emphyteutischen Rechten erhalten würden und wozu alte treue Staatsdiener gewählt werden können?

»Ohne mich in weitläuftige Deductionen in einer so klaren Sache einzulassen, bin ich so frei, mich hier nur noch auf das zu beziehen, was ich in dieser Angelegenheit des Herrn Gross-Kanzlers Exc. unter'm 7. d. M. zu äussern und EE. EE. zu communiciren mir die Ehre gegeben habe, und füge nochmalen zu mehrerer Vollständigkeit eine unter'm 30. März an mich ergangene . . . Cabinets-Ordre bei, die ich wegen der erblichen Austhuung der kleinen Kron-Güter früher extrahirt habe, als ich auf die Gedanken gerathen konnte, in Absicht meiner Zwecke bei den Vorschlägen zur Ausführungsart der königlichen Befehle so sehr missverstanden zu werden.

»Über die Art der Übernahme und Benutzung der neuen Domänen hingegen haben meine Vorschläge, so die gegenwärtige Correspondance veranlassen, nie etwas enthalten, indem dies keiner gemeinschaftlichen Berathschlagung bedurfte; sondern meine Vorschläge sind bloss dahin gerichtet gewesen, in der Einziehung der Domänen und in Ausmittelung der königlichen Gerechtsame auf selbige mit der südpreussischen Administration ein gleichmässiges Verfahren zu verabreden. Es kann also alles, was in Ansehung der Behandlung der Pächter, so sich jetzt auf den einzuziehenden Domänen befinden, und alles, was wegen Unterstützung der Schulen und Hospitäler von des Herrn Grafen v. Hoym Exc. gesagt worden ist, keineswegs so angesehen werden, als ob ich dem allen schon entgegen gewesen wäre. Ich habe vielmehr in Ansehung dieser von mir bei jener Correspondance ganz unberührt gelassenen Gegenstände für die nach erfolgter Besitznahme zu errichtende Kammer-Commission schon jetzt solche Instructionen ausfertigen lassen, wodurch das königliche Interesse zwar nach Möglichkeit wahrgenommen, dabei aber die Lage derer gewiss geschont wird, die neue Domänen übernehmen sollen und wozu auch zum Theil schon die darauf sitzenden Pächter gehören.

»Ich habe dahero Zuversicht genug, zu glauben, dass die Übernahme der neuen Domänen mit Ordnung und Schnelligkeit und ohne jemandes Bedrückung oder Verlegenheit bewirkt werden soll.

»So will ich z. B., obschon die speciellen Administrations-Angelegenheiten weder zu dem Gegenstande einer allgemeinen noch der gegenwärtigen Deliberation gehören, deshalb hier nur noch bemerken, dass, ohngeachtet

1796 April 17 sich alles zu den Pachtungen der königlichen Güter mit den grössten Offerten drängt, noch keiner der alten Pächter von mir verstossen worden und ich jetzt eben mit dem Abschluss der Prolongations-Contracte mit den letzteren unter königlicher Genehmigung beschäftigt bin, wiewohl ich ziemlich gewiss weiss, dass im Durchschnitt jedes Tafel-Gut vielleicht noch ein Mal so viel tragen kann und einst auch tragen wird, als der Pächter jetzt dafür bezahlt.

»Die den Schulen und Hospitälern zuzuwendende Unterstützungen machen ebenfalls einen ganz separat zu behandelnden Gegenstand aus, dessen ich in meinen Vorschlägen, die ja nur die Übernahme der neuen Domänen betreffen, gar nicht gedenken konnte. Gewiss aber werde auch ich unvergessen sein, zu diesem grossen Zwecke zu wirken, so viel nämlich die Kräfte der Provinz nach Befriedigung der dringenden Ausgaben erlauben, die jetzt der Militär- und Civil-Etat fordert. Aber schon itzt hierüber Versprechungen zu thun, wenn die gleichzeitige Erfüllung nicht bestätiget werden könne, scheint mir um so weniger rathsam, da sie sonst nur bei den Eingesessenen das Ansehen leerer Worte erlangen, den Glauben an die sonst erfolgenden Zusicherungen schwächen und der Regierung das erforderliche Vertrauen entziehen würden.

»Sollte sich letztere dagegen durch Versprechungen binden lassen, die mit den Mitteln, sie in Erfüllung zu bringen, in keinem Verhältniss stünden, so fürchte ich, dass der Fall eintreten könnte, dass der neue Militär- und Civil-Etat den Schul- und kirchlichen Einrichtungen nachstehen oder wenigstens nach diesen modificirt werden müsste. Und ich glaube doch, dass ein hinlängliches Militär, hinlänglich gefüllte Magazine und einige gut befestigte Örter neben einer prompten Justiz- und Finanz-Verwaltung, die ohne alle Rücksicht nach ernster Gerechtigkeit zu Werke geht und es jeder Volksclasse erkennen lässt, dass sie auf letztere Ansprüche machen können, den neuen Einsassen weit eher Zutrauen und Achtung für die neue Regierung einflössen wird als jedes anderweitige Mittel und jede mögliche Begünstigung, die nur immer einen Theil, und zwar den allerkleinsten, der Nation tangiren kann.

»Was endlich die zur Beruhigung der Welt-Geistlichen zu treffende Anordnung wegen der fernern Selbstbenutzung ihrer Dienst-Ländereien betrifft, so werden EE. EE. aus dem von mir vorgeschlagenen Zusatz zur königlichen Declaration, welcher[1]) die Cabinets-Ordre vom 13. März *c.* veranlasste, . . . zu ersehen geruhen, dass S. K. M. bereits deutlich genug zu erkennen gegeben haben, wie Allerhöchstdieselben unter dem Ausdruck *Propsteien*, womit in Polen auch die Pfarreien uneigentlich belegt werden, keinesweges die letzteren gemeint haben. Es würde daher meiner unmaassgeblichen Meinung nach keiner weitern königlichen Declaration hierüber bedürfen, sondern es werden unbedenklich bei Bekanntmachung der Declara-

1) Hs.: »welche.«

tion die Welt-Geistlichen von jener Willensmeinung Sr. M. unterrichtet werden können, worin des Herrn Gross-Kanzlers v. Goldbeck und selbst des Herrn Grafen v. Hoym Exc. auch schon mit mir einverstanden sind. 1796 April 17

»Dieses Schreiben, welches ich EE. EE. erleuchteten Beurtheilung übergebe, wird hoffentlich im Stande sein, den Gesichtspunkt festzuhalten, aus dem meine Äusserungen über die Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter sich hinlänglich werden rechtfertigen, die Mittel zu Beförderung des Staats-Interesses aber hinlänglich werden sicher stellen lassen. Letzteres wird um so eher Statt finden, wenn des Herrn Gross-Kanzlers v. Goldbeck Exc. meiner Aufforderung Gehör geben und Sich der Anfertigung der in meinem letzten ergebenen Schreiben erwähnten Instruction zu unterziehen geruhen.«

---

328. Resolution des Geistlichen Departements für den Bier-Schenker David Kersten zu Potsdam. Berlin 1796 April 18. April 18

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Woellner und Hermersdorff.

Schliessung einer gemischten Ehe.

»Dem u. s. w. wird der . . . wegen der ihm von dem katholischen Pfarrer Foelmer zu Potsdam verweigerten Proclamation und Trauung mit der Wittwe Maria Theresia Süss, geb. Schultzen, von dem katholischen Feld-Propst Kirchhoff erforderte Bericht[1]) . . . zu seiner Achtung . . . zugefertigt, als woraus er ersehen wird, dass ihm der verlangte Erlaubniss-Schein, sich mit seiner Verlobten von einem protestantischen Geistlichen trauen lassen zu können, wenn er sich bei dem Foelmer gebührend darum meldet, nicht werde versaget werden.«

Weiteres liegt nicht vor.

---

329. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schroetter. Königsberg 1796 April 20. April 20

R. 96. 241. Mundum.

Besoldungen der Schullehrer in der »neuen Acquisition«.

»In dem Theil der neuen Acquisition, welchen E. K. M. mir . . . zur Finanz-Administration anzuvertrauen die Gnade gehabt haben, finden sich verschiedene von der ehemaligen Educations-Commission zu Warschau eingerichtete Schul-Anstalten. Die bei selbigen angestellte Lehrer wurden zu polnischer Zeit von denen Zinsen derjenigen Güter und Capitalien unterhalten, die zu dem Vermögen des aufgehobenen Jesuiter-Ordens gehöreten. Die Einkünfte, welche in denen unter meiner Administration stehenden

---

1) Der Bräutigam war lutherisch, die Braut katholisch. Herkömmlich musste in Potsdam die Copulation von dem Beichtvater der Braut geschehen; dieser (Prediger Foelmer) weigerte sich, versagte auch der Braut das *testimonium integritatis*, weil sie eine »stille Wirthschaft« hielt.

1796 April 20 Districten aus den Jesuiter-Gütern und -Capitalien aufkommen, reichen bei weitem nicht hin, um nach der vorgedachten Bestimmung daraus das bei denen Schulen angestellte Personale zu unterhalten. Meines . . . Dafürhaltens dürfte es einen widrigen Eindruck machen und dem Staate überhaupt nachtheilig sein, wenn die bisherigen Schul-Anstalten schon jetzt vermindert oder die bisherigen Gehalte derer Lehrer verkümmert werden sollten. E. K. M. werden deshalb . . . zu approbiren geruhen, dass die Besoldungen der Schullehrer, welche in diesem Augenblick aus denen Jesuiter-Einkünften nicht hergenommen werden können, aus denen übrigen aufkommenden polnischen Landesabgaben bestritten werden dürfen. Indess bemerke ich zugleich . . ., dass ich mich gewiss bemühen werde, dem Schul-Fonds aus seinem eigenen Fonds mehrere Einkünfte zu verschaffen, und E. K. M. Cassen sollen künftig, wie ich es mir schmeichle, keine besondere Zuschüsse geben dürfen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»acordé.«

330.[1] **Entwurf zu einem Schreiben des Etats-Ministers Schroetter an den Etats-Minister Hoym.** Königsberg 1796 April 20.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Am Rande von Schroetter's Hand, mit dem Datum des 30. [April], der Vermerk: »Kommt bloss zu den Acten, weil alle Widerlegungen nichts zu bewirken scheinen, und ist alles der königlichen allerhöchsten Entscheidung zu überlassen.«

Die Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter. Hofft, dass die Missverständnisse zwischen ihm und Hoym aufgehoben seien.

Nimmt Veranlassung, sich »mit der ganzen Offenheit eines Freundes der Besorgnisse halben zu erklären, die E. E. patriotische Gefühle so lebhaft darstellen und in so ehrenvolles Licht setzen.«

. . . »In der Absicht, die königliche . . . Autorisation zu den Modificationen bei der Vollziehung des Befehls zu erlangen, hatte ich das E. E. unter'm 18. Februar *c.* . . . mitgetheilte Patent entworfen, und um diese Modificationen nach Rücksichten zu leiten, deren Grund in der möglichsten Vereinigung des Privat- und öffentlichen Cassen-Vortheils beruhete, gingen meine Vorschläge dahin:« Folgen die fünf in dem Schreiben an das Auswärtige Departement vom 17. April erwähnten Punkte.

»Dass ich mich bei diesen Vorschlägen von echt staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu entfernen und den Zustand der neuen Unterthanen durch Verminderung der Ansässigkeit im Fortschreiten zur Verbesserung zu hemmen Gefahr laufen könnte, besorgte ich auf keine Weise; am wenigsten aber war ich es mir bewusst, Privat-Eigenthum oder erbliche Besitzrechte kränken zu wollen, wogegen E. E. so wiederholt voll edler Wärme warnen.

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 6. April.

»Ich hoffe daher, dass E. E. meinen Gesinnungen und Absichten Gerechtigkeit widerfahren lassen und mir die Beruhigung gestatten werden, alles vielleicht schon zu lange unterhaltene Missverständniss als aufgehoben anzuerkennen, wodurch die so nothwendige Vereinigung zu einem übereinstimmenden Verfahren Hindernisse findet, welche zum Nachtheil der Sache selbst ausschlagen. Die von uns gemeinschaftlich eingeleitete Vermittelung des Herrn Gross-Kanzlers Exc. scheint uns übrigens die Vortheile der glücklichsten Wahl zu sichern, um uns recht bald zu solchen Bestimmungen gelangen zu lassen, bei welchen das gerechte Vertrauen zu dessen Einsichten und Patriotismus gewiss ein schnelleres Zusammentreffen unsrer gegenseitigen Überzeugungen bewirken muss. Und haben wir demnächst auf solchem Wege die anderweiten königlichen Festsetzungen erreicht, so schwindet die Besorgniss alles unberufenen Spiels der mitwirkenden Kräfte, dessen Einmischung E. E. durch Erfahrung geschärfter Blick entdeckt. 1796 April 20

»Die politischen Verhältnisse unsers Staats in Hinsicht der zweideutigen Gesinnungen des Hauses Österreich gegen uns, worauf E. E. mich am Schluss Dero . . . Schreibens führen, geben allerdings einen augenblicklichen neuen Beweggrund zu dem schon an sich so zweckmässigen Bestreben ab, uns die neuen Unterthanen anhänglich zu machen, sowie es überhaupt nothwendig ist, die intensive Kraft unseres Staats in dem neuen Länderzuwachs nach Verhältniss dessen zugenommener Extension zu vermehren, welche vermöge der eigenen, nicht ganz günstigen Localität die Vertheidigung erschwert. Dass die von E. E. zur Bewirkung dieser Anhänglichkeit bezeichnete Mittel, nämlich eine gerechte Administration, die das Privat-Eigenthum sichert, die Ansässigkeit vermehrt, Cultur und Wohlhabenheit hebt, nicht treffender gewählt werden können, bekenne ich aus vollster Überzeugung. Gewiss liegen sie auch in dem Plane unserer Regierung, und ich freue mich der Aussicht zu deren Verstärkung, wenn ich als wahrscheinlich annehme, dass der Staat durch die Gründung eines wohleingerichteten Domänenwesens bei der Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter eine vortheilhaftere landwirthschaftliche Cultur in Gang setzen, sich dadurch ein von den Grund- und übrigen Abgaben der Unterthanen unabhängiges ansehnliches Einkommen verschaffen und dadurch ein bedeutendes Hülfsmittel gewinnen wird, nicht nur ihren Wohlstand durch allgemeine Landesverbesserung, aus welcher die Gelegenheit zu neuem Eigenthum und Volksvermehrung entsteht, und in mancher andern Art zu erhöhen, sondern auch mit ihrer geringeren Belästigung kräftiger für Schutz und Vertheidigung des Landes zu sorgen.«

1796 April 21 **331. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Warschau 1796 April 21.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Soll einen ausgetretenen Mönch zum Gehorsam zurückführen.

»Auf Eure Anfrage . . . wegen der von dem Abt zu Kloster Blesen bei Euch nachgesuchten Assistenz zur Wiedereinholung des einseitig ausgetretnen Geistlichen, Namens Erasmus Stockowski, geben wir Euch zum Bescheide, dass, da dieser Stockowski, im Fall er nicht Religion changirt hat, seinem Kloster-Gelübde treu bleiben muss, derselbe allerdings auf Requisition seiner geistlichen Obern zum Gehorsam zurückgeführt werden kann. Und obgleich der ordentliche Weg ist, dass in solchen Fällen die gewöhnliche Gerichtsbarkeit, unter welcher sich ein solcher Inculpat aufhält, um dessen Ablieferung requirirt werde, so könnet jedoch auch Ihr, da es in Südpreussen noch sehr an rechtlicher Hülfe fehlt, deshalb die weitern Verfügungen erlassen.«

April 22 **332. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Warschau 1796 April 22.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Confirmation der Weihbischöfe nicht nöthig.

»Auf Eure Anfrage . . . wegen der vom Bischof von Kujavien Graf Rybinski geschehenen Ernennung des Weihbischofs Felix v. Lewinski zum Official in ganz Kujavien gereicht Euch hiemit zur Resolution, wie zu dergleichen Ernennungen es keiner besondern landesherrlichen Confirmation bedarf, sondern die diesfällige Anzeigen nur deshalb nöthig sind, um diejenigen namentlich zu kennen, welche dazu vom Bischof beliebt worden.«

April 23 **333. Ministerial-Erlass »an die drei südpreussischen Kammern.«** Warschau 1796 April 23.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Jede Pfarr-Stelle soll einen besonderen Geistlichen haben.

»Ohnerachtet es canonisch Rechtens ist und Wir auch bereits deshalb mehrere Verfügungen erlassen haben, so bringen Wir doch in Erfahrung, dass noch viele katholische Geistliche doppelte Pfarr-Stellen haben. Wir wissen zwar wohl, dass sich zeither die hohe katholische Geistlichkeit mittelst Dispensation dergleichen doppelte Beneficia zu verschaffen und dadurch der niedern Geistlichkeit bloss die schlechten Pfarr-Stellen zuzueignen gewusst hat; allein es leidet theils die Seelsorge dadurch zu sehr, theils können auch zu wenig verdiente Subjecte einträgliche Pfarr-Stellen erhalten.

Ihr habt daher genau zu untersuchen, wer doppelte *beneficia curata* hat, und die nöthigen Einleitungen zu treffen, dass jede Pfarr-Stelle mit einem besondern Geistlichen, der hinlängliche Emolumente habe, besetzt werde.« 1796 April 23

---

334. Bericht des Fürsten Hohenlohe, Bischofs von Breslau. Breslau April 24 1796 April 24.

R. 46. B. 78. Mundum.

Hat endlich den östreichischen Antheil seines Bisthums erhalten.

»Da mir unter'm heuntigen Dato von der von Sr. KK. M. endlich resolvirten Übergabe des jenseitigen Bisthums-Antheils an mich durch das königliche Gubernium von Brünn die legale Intimation geschehen, so säume ich nicht, E. K. M. von diesem Notificatorio beiliegend eine getreue Abschrift zur allerhöchsten Ersehung allerdevotest beizuschliessen.«

Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 10. April. April 28

---

335. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Warschau 1796 Mai 3 Mai 3.

R. 96. 242. A. Mundum.

Darf der Bischof von Kulm die Custodie zu Gnesen behalten?

»Der von E. M. zum Bischof von Culm ernannte ehemalige Weihbischof Graf v. Verbno-Rydzynski hat nebst dem Archidiaconat zu Posen auch die Custodie-Prälatur zu Gnesen besessen.

»Die Beibehaltung der letztern bei seinem neuen Bisthum ist ihm bereits päpstlicher Seits bewilligt worden, und er würde sich zu wenig verbessert, auch das Bisthum nicht angenommen haben, wenn er deren Revenus nicht ferner geniessen sollen.

»Es ist ein treu gesinnter, verdienstvoller Mann, und in der Sache selbst ist gegen die fernere Benutzung dieser Prälatur nichts einzuwenden.

»Nur hätte er ohne E. M. vorgängige Genehmigung die Erlaubniss beim römischen Hofe nicht nachsuchen sollen. Es ist ihm solches verhoben, auch mit Allerhöchstdero Residenten Abt Cioffani die Einleitung getroffen worden, dass in Zukunft ohne vorher bewirkte Genehmigung dergleichen päpstliche Bestätigungen nicht extrahirt werden. Indess verdient der Bischof von E. M. die Einwilligung zur Beibehaltung dieser Prälatur, und ich stelle . . . anheim, dem Geistlichen Departement die nachträgliche Ertheilung des Placiti . . . aufzugeben.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt.«

1796 Mai 3 **336. Ministerial-Erlass »an die drei südpreussischen Kammern.«** Warschau 1796 Mai 3.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift.

Die Beibehaltung alter Pfründen bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

»Da bei Verleihung neuer geistlichen Beneficien der Fall eintritt, dass sich die Beneficiaten zugleich beim päpstlichen Hofe die Beibehaltung einiger der alten Pfründen erbitten, solches aber ohne Unsre vorgängige Genehmigung nicht geschehen soll, so habt Ihr in Euren Berichten wegen Verleihung von Beneficien jedes Mal zu bemerken, ob und welche Beneficien der Neoprovidendus gegen Erlangung des höhern Beneficii zu verlassen hat oder beizubehalten wünscht.«

Mai 11 **337. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Warschau 1796 Mai 11.

R. 96. 242. A. Mundum.

Die Schulen in Südpreussen. Katholische Provincial-Universität. Der südpreussische Schul-Fonds soll die Hälfte des bisher aus dem schlesischen Schul-Fonds an die Universitäten Frankfurt und Halle gezahlten Zuschusses übernehmen.

»Schon seit dem Anfange der mir von E. M. . . übertragenen Administration der Provinz Südpreussen habe ich mein vorzügliches Augenmerk dahin gerichtet, das öffentliche Schulwesen auf einen bessern Fuss zu bringen und die dazu bestimmten, hauptsächlich aus dem ehemaligen Jesuiten-Vermögen herkommenden Fonds sowohl auszumitteln und zu vermehren als auch solche auf eine zweckmässige Art zu verwenden. In dem bisherigen Südpreussen sind diese Fonds bereits alle eruirt, und sie werden dadurch gewiss noch ansehnlich erweitert werden, wenn die von E. M. . auf meinen . . . Antrag[1]) bereits genehmigte anderweite Detaxation der Exjesuiten-Güter, welche jetzt im Gange ist, beendigt sein wird; auch ist bereits für die zweckmässigere Verwendung der Fonds in den vorgefundenen Schulen nach Möglichkeit gesorgt, und ich denke auch darauf vor, noch neue Schul-Anstalten sowie eine katholische Provincial-Universität etabliren und E. M. dazu . . . Vorschläge machen zu können.

»In dem zu Südpreussen geschlagenen Theil der neuen Acquisition lasse ich jetzt gleichfalls das Schulwesen nebst den dazu bestimmten Fonds untersuchen, um solches alsdann ebenso wie in dem alten Südpreussen zu behandeln, und werde, wenn alle dahin einschlagende Geschäfte beendigt sein werden, nicht verfehlen, E. M. eine vollständige Übersicht davon . . . vorzulegen.

»Für jetzt aber ergiebt sich schon, dass der südpreussische Schul-Fonds gar nicht unbeträchtlich und dem schlesischen weit vorzuziehen ist. Dieser nämlich leidet dadurch, dass E. M. bei Antritt Allerhöchstdero Regierung zu befehlen geruhet haben, an die Universitäten Frankfurth und

---

1) No. 216.

Halle jährlich 10000 Rthlr. aus selbigen zu bezahlen[1]), und wird demselben dieses jährliche Deficit von Jahr zu Jahr deshalb immer fühlbarer, weil aus solchem eine Menge sehr beträchtlicher Gebäude unterhalten werden müssen, auf deren gewöhnliche Unterhaltung man damals, als die gedachten 10000 Rthlr. darauf angewiesen wurden, zwar bei Entwerfung des Etats gerechnet, auf Haupt-Reparaturen aber, die bei manchen derselben je länger je nöthiger werden, nicht Rücksicht genommen hat. Der schlesische Fonds befindet sich also in einer misslichen Lage, und ich würde über lang oder kurz in die Verlegenheit kommen, E. M. um die Rückgabe wenigstens eines Theils der den Universitäten darauf angewiesenen Gelder . . . bitten zu müssen, wenn sich mir durch den südpreussischen Schul-Fonds nicht noch ein anderer Ausweg zeigte. Dieser wird nämlich, so weit sich künftige Fälle mit Wahrscheinlichkeit berechnen lassen, nicht nur gewiss zulangen, sowohl die jetzt darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten als auch noch verschiedene neue intendirte Anlagen zu realisiren, sondern es wird auch immer ein Quantum von mehreren tausend Thalern zur Disposition übrig bleiben, welches meiner . . . Meinung nach füglich zur Erleichterung des schlesischen Schul-Fonds zu Hülfe genommen werden kann. E. M. stelle ich daher . . . anheim, von denen an die Universitäten Halle und Frankfurth bis jetzt aus dem schlesischen Schul-Fonds jährlich gezahlten 10000 Rthlr. die Hälfte mit 5000 Rthlr. auf den südpreussischen Schul-Fonds anzuweisen und mich zu autorisiren, solches, sobald nur letzterer ganz substantiirt sein wird, in Ausführung zu bringen.« 1796 Mai 13

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»ist aprobirt.«

In diesem Sinne am 19. Mai Cabinets-Befehl. Mai 19

---

338. Ministerial-Erlass »an die drei südpreussischen Kammern.« Mai 13

Warschau 1796 Mai 13.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Die Erlaubniss zur Aufnahme in's Kloster darf ein Jahr früher als bisher ertheilt werden.

»Von der katholischen Geistlichkeit in Südpreussen ist darüber Beschwerde geführt worden, dass die dem Kloster-Gelübde sich widmenden Personen den zur Aufnahme in das Kloster und Antretung des Novitiats erforderlichen Licenz-Schein zeither erst nach hinterlegten *resp.* 25. und 21. Majorennitäts-Jahren erhalten hätten.

»Wenn wir nun in Betracht dessen, dass das Allgemeine Landrecht gleich erwähntes Alter nur zur wirklichen Ablegung des Gelübdes fordert,

1) Band 6, 21.

1796 Mai 13 nachzugeben befunden, dass für's Künftige die Erlaubniss zur Kloster-Aufnahme und Novitiats-Antretung ein Jahr früher ertheilt werden könne und deshalb *dato* das Nöthige an die Behörde, jedoch mit dem Beifügen erlassen haben, dass, um Missbräuche und eigenmächtige Dispensations von dem ganzen Probejahr zu verhüten, den Licenz-Scheinen ausdrücklich inserirt werden solle, dass bei gesetzlicher Ahndung der Impetrant nicht vor völlig zurückgelegten *resp.* 25. und 21. Jahr zur wirklichen Ablegung des Kloster-Gelübdes zugelassen werden müsse: so fügen Wir Euch solches zur weitern Bekanntmachung an die katholisehe Geistlichkeit Eures Departements nachrichtlich hiemit zu wissen.«

Mai 22 **339.**[1]) **Denkschrift des Etats-Ministers Voss.** (Berlin 1796 Mai 22.)

R. 92 Friedrich Wilhelm d. Dritte. B. VII[b] 3. Mundum.

Rechtfertigung seiner Verwaltung von Südpreussen.

»Als mir des Königs Maj. im Frühjahr 1793 die Organisation des eben unter der Benennung Südpreussen occupirten Theils von Pohlen übertrugen und dabei den Herrn Staats-Minister Grafen v. Hoym und den jetzigen Staats-Minister, damaligen Ober-Präsidenten Frhr. v. Schrötter zu Mit-Commissarien beim Hauptentwurf des Organisations-Plans ernannten, mir aber die Execution zu überlassen geruheten[2]), glaubte ich Höchstdero Absicht und meinen Beruf ganz zu erfüllen, wenn ich für den preussischen Staat diese Acquisition überall wohlthätig zu machen suchte, so wie sie es unstreitig durch ihre geographische Lage war.

»Die Untersuchung der Fragen: was eigentlich das Wohl des durchlauchtigen preussischen Hauses bei dieser Vergrösserung seiner Staaten erfordere und, durch welche Mittel dieses zu erreichen sei, ward also der Gegenstand meines sorgsamsten Nachdenkens.

»Ich fand in Südpreussen einen Mangel der Cultur jeder

---

1) Da der Verfasser dieser Denkschrift selber erklärt (s. den Schluss), seine Verwaltungsgrundsätze nicht in den Acten entwickelt zu haben, die südpreussischen Registraturen auch fast durchweg starke Verluste erlitten haben, schien es angemessen, die wichtige, ohnehin nur schwer zu verkürzende Urkunde vollständig mitzutheilen. Es liegt ihr bei folgendes eigenhändige, an einen Unbekannten gerichtete Schreiben von Voss (Berlin 22. Mai 1796): »Im vorigen Herbst erbat ich mir die Erlaubniss, E. Hochwohlg. eine freimüthige Darstellung meiner ehemaligen südpreussischen Departements-Führung zu überreichen, wenn ich solche völlig ausgearbeitet haben würde. Dieses ist in der Zeit meiner letzten Abwesenheit von hier geschehn. Die Anlage enthält dasjenige, was ich in dieser Absicht jetzt entwickeln zu dürfen geglaubt habe. Ich unterwerfe den Inhalt derselben E. H. einsichtsvollen Beurtheilung und wünsche, dass durch Dero gütige Vermittelung des Kronprinzen K. Hoh. diesen Aufsatz einiger Ansicht würdigen mögen, zumal mich dabei vorzüglich die Absicht, vor Höchstdero Augen ganz gerechtfertigt zu erscheinen, geleitet hat.«

2) No. 8 und 9.

Art. Gesetze und Vorschriften genug, aber ohne weise Verbindung und Folge, weil der Parteigeist immer bei der Gesetzgebung das Wort führte; ohne Folgsamkeit, weil das Staats-Interesse alle Zeit im Widerspruch mit dem Privat-Interesse des Adels und der Magnaten war, ohne Kraft, weil gegen den Eigensinn und die Eigenmacht der Mächtigeren die Gewalt des Staats ohnmächtig war und diesen sowohl wie dem geringeren Adel das, was sie öffentlich nicht vermochten, durch Intriguen und Corruption zu Gebote stand. 1796 Mai 22

»Religiosität nach dem äusseren Schein, aber jede Leidenschaft und vorzüglich die Falschheit im Herzen der ganzen Nation: in den höheren Ständen, um ihren Eigennutz, ihren Stolz und ihre Eitelkeit zu befriedigen; in den geringeren Ständen, um dem Druck und der Raubsucht der Grossen durch kriechende Demüthigungen zu entgehen.

»Unsittlichkeit im höchsten Grade. Die Rohigkeit der Sitten zeigte sich eben so sehr in dem Ausbruch der Leidenschaften bei den Grossen als in der thierischen Fühllosigkeit der geringeren Stände; äusserlich überall in dem Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse, in der Unvollkommenheit der vorhandenen und in einer beispiellosen Unreinlichkeit. Selbst Pracht und Verschwendung in den grössten Häusern war nie ganz von diesen äusseren Mängeln frei.

»Von dieser charakteristischen Unsittlichkeit, verbunden mit der Ohnmacht des Staats, konnte nichts anders als eine gänzliche Erschlaffung der polizeilichen Cultur die Folge sein.

»Polizeiliche Ordnung schlief überall: die Cultur aller städtischen und landwirthschaftlichen Nahrungszweige, vorzüglich des Landbaues, war die erbärmlichste, jene ganz in den Händen der Juden, diese ganz dem Willkür und der Bedrückung des Adels, seiner Commissarien und Pächter überlassen.

»Die natürliche Trägheit der Nation erhielt durch die Corruption des Staats selbst Nahrung: in den geringeren Classen wegen der Unmöglichkeit, unter dem Druck der Grossen etwas zu erwerben oder ihren Stand zu verbessern; bei den Höheren, weil sie des mehreren Fleisses nicht bedurften, um sich ihre wenigen Bedürfnisse zu verschaffen und, um zu selbigen zu gelangen, allenfalls den leichteren Weg der Ränke, der Ueberlistung oder der mehreren Privat-Gewalt vor dem mühsameren einer anhaltenden Geschäftsemsigkeit den Vorzug gaben.

»Stoff, um zu verbessern, fand sich solchergestalt in dieser Provinz für mehrere Jahrzehende überall. In Vergleichung mit den übrigen Theilen der preussischen Monarchie zeigten sich aber für das Staats-Interesse der letzteren unter den vielen Mängeln als wesentlich aus: (1) die schon gedachte Vernachlässigung aller Erwerbszweige; als Folge davon (2) eine sehr geringe Bevölkerung; eben daher (3) ein geringes Staats-Einkommen und (4) welches das Schlimmste war, allgemeine Auflehnungs-

1796 Mai 22 sucht in den höheren Ständen gegen alle landesherrliche Anordnungen, die irgend eine Aufopferung — wäre es auch nur der natürlichen Freiheit, willkürlich zu handeln, gewesen — erforderte.

»Die letztere Stimmung der Gemüther hinderte alle Empfänglichkeit für den Werth einer weisen und wohlgeordneten Regierungs-Verfassung; der polnische Adel, der bis zu der neueren, nicht zur Ausübung gekommenen Constitution[1]) alle übrigen Stände von der Theilnehmung an den Reichstags-Geschäften ausschloss, liebte die seinige nur um der Zügellosigkeit willen, die sie begünstigte. Gerade darum hatte bisher bei ihm nie eine verbesserte Regierungs-Form Kraft erhalten, weil sie um der Ordnung selbst willen, die sie befördern sollte, gehässig ward. Jetzt fand sich durch eine plötzliche Revolution der polnische Adel in eine solche versetzt. So sehr auch diese neue Regierungs-Verfassung sich durch Güte und Milde nicht weniger als durch Weisheit bekanntlich auszeichnet, so forderte sie doch Ordnung und Gehorsam. Beides stritt mit den Vorurtheilen des Adels für seine vaterländische Verfassung und mit seinen damals noch immer genährten Hoffnungen. Aufrichtig konnte daher seine Anhänglichkeit an die neue Regierungs-Verfassung nicht sein; daher ward es eine der wichtigsten, aber zugleich schwierigsten Staatsfragen, wie man den Uebergang zu dieser Anhänglichkeit des Adels, deren baldige Erlangung eben so sehr Sr. K. M. höchste Befehle vorschrieben als sie unverkennbar [das] Staats-Interesse erforderte, würde vorbereiten und beschleunigen können.

»Des Königs Maj. legten zur Hebung dieser Schwierigkeiten den Grund Selbst, indem Sie mir zugleich mit der Uebertragung des südpreussischen Departements befahlen, diese Provinz auf den Fuss der alten preussischen Provinzen zu setzen. Die Weisheit dieser Verordnung war unverkennbar: Einheit der Gesetze, Sitten, Gebräuche, der Vortheile und Lasten und, ist es dahin zu bringen, auch der Sprache macht bei grossen Völkerschaften das stärkste National-Band. Was hätte auch Besseres als die altpreussische Verfassung den Pohlen gegeben werden können, da die altpolnische ihrer grossen Mängel wegen nicht beibehalten zu werden verdiente, überdem aber auch, wenn dieses geschehen wäre, den Pohlen nie umgebildet haben würde. Mit polnischen Gesetzen wäre der Südpreusse jetzt und immer im Herzen ein Pohle geblieben oder, wenn der polnische Staat ganz zu sein aufhörte, ein Russe, weil die Verwandtschaft dieser beiden Nationen durch ihre Sitten, durch den gleich geringen Grad der Cultur, die sie haben, durch die Aehnlichkeit der Sprachen unverkennbar, auch selbst mit der russischen Regierungs-Verfassung die altpolnische verträglicher als mit der preussischen ist. Die Modificationen nach der Localität waren auch durch jene Anordnung nicht aufgehoben: sie war also gewiss von allen Seiten die zweckmässigste.

---

1) Von 1791.

»Einer der grössesten von den allgemein anerkannten Vorzügen der preussischen Regierungs-Verfassung beruhet in der Sorgfalt, womit solche über den Flor eines jeden Erwerbszweigs und ganz vorzüglich des Landbaues nicht nur wacht, sondern ihn mit eigenen Aufopferungen unterstützt. 1796 Mai 22

»Am auffallendsten bestätigt es Westpreussen und hatte schon früher Schlesien gelehrt, wie schnell durch diese dem preussischen Administrations-System ganz eigene Fürsorge beiden Provinzen eine Regierungs-Revolution, die in mehrerer Hinsicht dem Privat-Vermögen eines jeden Grundbesitzers hätte ungünstig sein müssen, allgemein wohlthätig geworden ist.

»Der Ertrag der Grundstücke hat sich der mehreren Landesabgaben ungeachtet bis auf das Doppelte und Dreifache erhöhet, und in ungleich vortheilhafteren Verhältniss ist der Werth derselben gestiegen, weil der gesunkene Credit hergestellt und der Zinsfuss herabgesetzt ward.

»Auf der Stufe der Cultur, wo die polnische stand, kann eine Nation nie mit gewisserem Erfolg als durch das gewonnen werden, was ihr sinnlich und anschaulich ist. Für die Gemüthsart der Pohlen hat aber von Allem, was sinnlich auf sie wirkt, nichts mehr Reiz, als was ihnen Geld und Vermögensvortheile verschafft. Keine Monarchie der Welt konnte von dieser Seite den Südpreussen so viel gewähren als die preussische, die durch ihre Lage über alle Erwerbszweige und vorzüglich über den Kornhandel von Südpreussen gebot; der preussische Staat hatte bekanntlich diese Vortheile, die ihm die Natur über einen bedeutenden Theil von Pohlen beilegte, nie verkannt. Befreiung von dem Zwange, den eine weise Staatsverwaltung für das ehemalige Preussen auf die polnischen Producte gelegt und eben so gerecht für das jetzt vergrösserte nicht weiter billigen konnte, war für jeden südpreussischen Einwohner eine Wohlthat, die ihm ausser dem preussischen durchlauchtigen Hause kein anderes widerfahren lassen konnte.

»Dieses glückliche Verhältniss, verbunden mit jener charakteristischen Geneigtheit, Industrie und Cultur, so weit solche mit dem Zepter berühret werden kann, zu beleben und ihr unmittelbar Kraft zu verleihen, wo sie sonst ohnmächtig sein würde, konnte dem preussischen hohen Hause dereinst die Anhänglichkeit der Südpreussen durchaus nicht verfehlen lassen, war aber auch für den Augenblick und in den ersten Jahren der Occupation nicht weniger der einzige zuverlässige Weg, auf welchem sie vorbereitet werden konnte.

»Allerdings waren dieses nicht Mittel, die sogleich wirken konnten. Sogar die Zeitumstände begünstigten solche nicht. Die fortdauernden Unruhen, missrathene Ernten und ausserordentliche Theuerung, die dadurch in Preussen entstanden war, gestatteten keinen freien Kornhandel. An innere Cultur war weder so schnell noch gerade in einem so ungünstigen Zeitpunkt zu denken. Verheissungen auf die Zukunft wirkten auf den Pohlen nicht, der nur auf das Gegenwärtige sieht und in den Versprechungen die Treue bezweifelt, an der er selbst es immer ermangeln lässt.

1796 Mai 22 »Wenn aber auch alle diese Umstände noch so erwünscht gewesen wären, so liegt es doch wahrlich nicht in dem Geist irgend eines Volks, gern seine uralte Regierungs-Verfassung zu verleugnen, um in eine andere, nicht freiwillig gewählte überzugehen. Am wenigsten wird der rohe Geist einer uncultivirten Nation gern eine ausgebildete Regierungs-Verfassung sogleich annehmen.

»Wo der äussere Schein dennoch etwas so Widernatürliches, als in solcher Lage eine gänzliche Sinnesänderung ist, zeigt, da kann nichts als Verstellung zum Grunde liegen, und gewiss um so mehr, je plötzlicher sich jene Veränderung zeigt und je weniger die dringende Lage der Umstände der Nation sich so zu beweisen erlaubte, wie sie wahrscheinlich sein musste, wenn sie frei handeln konnte.

»Die der Verstellungskunst so kundige und darin so fertige Pohlen konnten solchergestalt nie für echte Kinder ihres neuen Vaterlandes geachtet werden, so lange nicht ihr eigenes Interesse sie an das Band mit demselben fesselte.

»Der Staat hatte zwar noch ein zweites Mittel in Händen, welches allerdings nicht aus der Acht gelassen werden konnte, um unbezweifelt auf den Charakter der Nation zu wirken, nämlich sittliche Ausbildung. Aber auch hiervon liess sich der Erfolg erst bei künftigen Generationen erwarten.

»Mit der gegenwärtigen Generation war es nie rathsam, im Geringsten etwas auf Glauben zu nehmen; die Klugheit machte es zur Pflicht, durch Beharrlichkeit, Ernst und zu Tage liegenden Nachdruck zu imponiren und nicht leicht von der Ausführung einmal ergriffener Maassregeln abzugehen.

»Dagegen war es ebenso nothwendig, diese Maassregeln nur nach reiflicher Ueberlegung zu wählen und mit Gerechtigkeit und Güte, auch mit der grössten Schonung in Ausübung zu bringen, wenn für den Einzelnen und besonders die geringen Volks-Classen Gründe der Billigkeit sprachen.

»Die letzteren Rücksichten sind von der Art, dass sie in keiner Lage von einem Staatsmann getrennt werden können, der Sachkenntniss mit Güte des Herzens verbindet.

»Indem mich die tägliche Erfahrung mehr und mehr von der Richtigkeit und Nothwendigkeit dieser Grundsätze und meiner aus selbigen gezogenen Verfahrungsart überzeugte, liess ich mir nun alles dasjenige eifrigst angelegen sein, was der Provinz ökonomische Vortheile gewähren und überall in derselben Cultur verbreiten konnte; denn jede Verbesserung dieser Art war ein Schritt zu der Umbildung der Nation, die nicht schnell genug erreicht werden konnte.

»Die Hauptstände in Südpreussen waren nächst dem Adel die Geistlichkeit, der Bürger- und Bauer-Stand.

»Ich setze den Adel als den der Staats-Politik bei weitem wichtigeren Stand vor; der Einfluss der Geistlichkeit auf den Adel war von keiner

so grossen Bedeutung; es ist ein Irrthum, wenn er oft für so wichtig gehalten worden ist. 1796 Mai 22

»Seitdem man in den neueren Zeiten auf den Reichstägen und in den Conföderationen so oft an die polnische Constitution gefeilt und bei aller beabsichteten Selbständigkeit bemerkt hatte, dass es dem Staat an Mitteln dazu fehlte, waren die ansehnlichen Besitzungen der Geistlichkeit ein Gegenstand der Eifersucht des Adels geworden, und es war bei diesem fast nur eine Stimme darüber, dass die Geistlichkeit vorzüglich zu den mehreren Staatsbedürfnissen angezogen werden müsse.

»Bei dem gemeinen Mann waren eigentlich nur die Bettel-Mönche gefährlich; er war aber zur Sklaverei gewöhnt und daher immer zu sehr von seinem Gutsherrn abhängig, auch war die schonende Aufmerksamkeit der preussischen Regierungs-Verfassung dem Bauern-Stande zu wohl bekannt, als dass der grössere Haufe von selbigen nicht für diese geneigt gewesen sein sollte.

»Der Bürger-Stand hoffte von der mehreren Freiheit zu handeln und dem Leben, welches die neue Regierung über alle Gewerbe verbreiten würde, nicht weniger mehreren Wohlstand; er war gewiss für dieselbe gewonnen. Nur allein der Adel und zum Theil die Geistlichkeit waren also eigentlich der neuen Regierung abgeneigt.

»So sehr daher auch Erleichterung des ganz unterdrückten Bauern-Standes nothwendig war, so erforderte solche dennoch bei dem Einfluss des Adels, der nur immer auf Gelegenheit wartete, seine Unzufriedenheit zu äussern, die grösste Behutsamkeit, und es war um so nothwendiger, die Aufmerksamkeit desselben vorzüglich auf Gegenstände zu ziehen, die unmittelbar sein Interesse reizten.

»Diese waren natürlich bei dem begüterten Adel der Gewinn von seinen Gütern und bei dem unbegüterten ein gewisser (statt seines bisherigen precären) Lebensunterhalts.

»Das Interesse des ersteren war unstreitig auch das des Staats, dessen innerer Reichthum durch die Einträglichkeit der Ländereien und den Wohlstand der Einwohner gewinnt.

»Bisher war der Landbau in Südpreussen äusserst vernachlässigt gewesen. Der Mangel entweder des Absatzes oder eines angemessenen Preises der Producte hinderte die Fortschritte in deren Cultur; die Exportation war preussischer Seits auf der Weichsel mit hohen Zöllen belegt, auf der Warthe verboten. Innere Märkte gab es noch weniger, weil in dem Inneren der Provinz keine Städte waren, die diesen Namen verdienten. Die Schwierigkeit des Absatzes ward noch durch die Schwierigkeit der Communication und den kostbaren Transport vermehrt; es fehlte durchaus an schiffbaren Gewässern: von der Weichsel ward die Provinz nur an der östlichen Spitze berührt, die Warthe war nur bis Posen und selbst nur bei grossem Wasser schiffbar.

1796 Mai 22

»Je entfernter von diesen schiffbaren Gewässern, um so wüster und öder sah es in der Provinz aus, wovon in dem Petrikauschen Departement das ehemalige Land Sieradien durch Augenschein und geringe Bevölkerung zum Beispiel dient. Von künstlichen Verbesserungen der Äcker wusste man gar nichts; selbst das kräftigste Mittel in der aufgeklärten Ackerwirthschaft, die Düngung, kannte man nicht, da man sich statt derselben häufig des Abbrennens eines Stück Waldes bediente, um frischen Boden zu erhalten. Daher wurden durch unbedeutende Bäche und kleine Flüsse unabsehbare Gegenden unter Wasser gesetzt und unfruchtbar gemacht, wovon das bedeutende zu beiden Seiten der Obra fortlaufende Bruch einen Beweis giebt.

»In dem Aussenhandel erlangte nun Südpreussen alle Rechte und Vortheile des Mutterstaats, dem es einverleibt ward. Es würde zu weit führen, wenn ich hier der grossen Aussichten gedenken wollte, die dadurch der neuen Provinz erwuchsen; die Vortheile, welche ehemals über den grosspolnischen Handel Preussen, die Marken und Schlesien behauptet haben, sind bekannt.

»Für das innere Verkehr musste die Communication erleichtert werden.

»So lange diese beschwerlich ist, kann weder der Aussenhandel genutzt werden, noch können nahrhafte und Handlung treibende Städte entstehen; der Mangel der letzteren schlägt den Fleiss in der Cultur der Ländereien nieder.

»Um diesen zu heben, musste daher vor allen Dingen Schiffahrt und städtisches Verkehr befördert werden.

»Zuerst sollte daher die Warthe schiffbar gemacht werden. Zu ihrer Räumung von der neumärkischen Grenze bis Posen war nach den aufgenommenen Anschlägen eine Summe von 63 970 Rthlr. erforderlich. Des Königs Maj. bewilligten solche, und es ward damit im Frühjahr 1794 der Anfang gemacht. Dadurch ward sie nun in jeder Jahreszeit, auch bei dem kleinsten Wasser, bis Posen schiffbar.

»Bei den angestellten Nivellirungen zu ihrer weiteren Schiffbarmachung, die oberhalb so weit geführt werden sollte, als solches nur die irgend vorhandene Wassermenge erlauben würde, zeigten sich zwei vortheilhafte Wege zur Verbindung derselben mit der Weichsel.

»Nach dem einen sollte die Warthe durch den Nur, die Bzurra, bei Lowicz vorbei, oben bei Suchaczew mit der Weichsel zusammengehangen werden; der andere Weg erforderte die Ziehung eines Canals aus dem Goplo-See, der durch die Netze mit dem Bromberger Canal verbunden ist, bis bei Konin in die Warthe.

»Die erstere Verbindung war die gemeinnützigste; sie gewährte ein Fahrwasser durch die ganze Länge von Südpreussen und durch die Mitte

der Breite der Provinz, von dem äussersten oberen Eintritt der Weichsel in selbige bis bei Cüstrin in die Oder. Dieser Plan war aber von zu grossem Umfange, als dass die näheren Untersuchungen, die der Kostenberechnung desselben vorangehen mussten, so schnell hätten beendigt werden können. Man war zu der Zeit, da mir des Königs Maj. das Departement abnahmen, noch damit beschäftigt. 1796 Mai 22

»Der zweite Verbindungsplan war weit kürzer, würde auch nach den davon bereits ausgearbeiteten Anschlägen nur 140 bis 160 000 Rthlr. gekostet haben, trocknete zugleich einen Bruch von ziemlichen Umfang ab, gewährte aber dennoch einen so ausgebreiteten Nutzen nicht.

»Inzwischen konnte doch auch dieser Plan sehr interessant werden, und dann wäre es rathsam gewesen, beide Verbindungsplane auszuführen, wenn die Schiffahrt auch auf der südlichen Seite nach Schlesien herauf tiefer in die Provinz und wo möglich bis in Ober-Schlesien hineingeführt werden konnte. Auch hierzu waren die erwünschtesten Aussichten vorhanden. Schon die Warthe setzt auf dieser Seite über Wartha und Sieradz bis ohnweit Czenstochau ihren Weg fort und konnte wahrscheinlich noch bis oberhalb Sieradz schiffbar werden.

»Ausserdem windet aber auch die Prosna bei Pisdry sich in die Warthe ein; dieser schon jetzt nicht unbedeutende Fluss berührt die Stadt Kalisch und verdiente schon darum Aufmerksamkeit.

»Mehrere Entdeckungen würden mit der Zeit gemacht worden sein; das schon Entdeckte war hinlänglich, um Beschäftigung für mehrere Jahre zu geben.

»Mit der Schiffbarmachung der vorbenannten Gewässer verband ich die Aufnahme der Städte, die von selbigen berührt wurden; diese konnte nicht fehlschlagen, nachdem durch die Leichtigkeit der Communication allen Gewerben neues Leben gegeben war.

»Ehemals war in Südpreussen keine einzige Stadt als Posen von einiger Bedeutung; ich nenne Thoren nicht, das nie zu Südpreussen oder dem ehemaligen Gross-Pohlen gehört hatte, auch nur für einen unbedeutenden Theil dieser Provinz ein Marktplatz war. Łowicz war nur wegen einer sogenannten Messe, die nichts mehr als ein grösserer Jahrmarkt war, und Petrikau wegen der daselbst gehaltenen Tribunäle etwas mehr ausgebauet als die übrigen königlichen Städte. Eigentlich städtisches Gewerbe hatte aber nur Posen; dieser Ort war zu klein, um auf die ländliche Cultur, die keine andere Zuflucht diesseit der Weichsel hatte, wirken zu können.

»Dahingegen hatte man ohne alle Rücksicht darauf, dass Fabrication und Handel nur die eigentlichen Gewerbe sind, durch welche blühende Städte bestehen können, und dass die Production den Dörfern verbleiben muss, eine Menge geistlicher und adlicher Oerter zu Städten erhoben, deren Grundherren sich ein städtisch Privilegium zu erschleichen

1796 Mai 22 gewusst hatten, die aber von der Natur zu nichts anders, als Dörfer zu sein und zu bleiben, bestimmt waren.

»Dergleichen Oerter entzogen den eigentlichen Städten ihre Erwerbszweige, ohne solche selbst führen zu können, und versäumten ihren eigentlichen Beruf, den Ackerbau. Um wahre Städte zu haben, mussten sie wieder werden, was sie gewesen waren, nämlich Dörfer. Ich veranlasste verschiedentlich bei den Grundherren solcher Städte Versuche, sie durch vernünftige Gründe zur Verzichtleistung auf die ungebührlicher Weise erhaltenen Privilegia zu bewegen. Da aber solche zu nichts fruchteten und eine directe Schmälerung der einmal vorhandenen Privilegien den von Sr. K. M. gegebenen Versicherungen entgegen gewesen sein würde, so blieb kein anderes Mittel übrig, als diese Oerter, die durchaus nicht Städte sein noch werden konnten, als Städte ohne alle Unterstützung zu lassen, dagegen aber desto mehrere Sorgfalt auf die eigentlichen Städte zu wenden, deren wachsender Wohlstand die ersteren bald zu ihrer ländlichen Nahrung zurückführen musste.

»Zu solchen eines künftigen Wohlstands fähigen Städten gehörten vorzüglich: Pisdry, Konin, Kolo, Lentschitz, Lowicz, Warta, Siradz, Kalisch (wegen ihrer schiffbaren Lage an der Warthe, Prosna, dem Nur und der Bzurre) und (eben daher an der Weichsel) die Städte Wrazlawiec, Plotz und Suchazew[1]); ferner die Städte Fraustadt, Lissa, Bojanowo, Karge, wegen ihrer schon bedeutenden Tuch-Fabrication. Mehrere andere (wie Kosten, Schwerin, Obernick, Gnesen, Petrikau und dergleichen) mussten zwar allerdings auch erhalten werden, gehörten aber doch nur in die zweite Classe.

»Aus diesem Gesichtspunkte ward mit Sr. K. M. Genehmigung der Plan zum Retablissement der abgebrannten Stadt Kalisch durch königliche Unterstützung entworfen und wurden zum besseren Ausbau der grösseren Städte Procent-Gelder von 45 Procent bei massiven und 35 Procent bei halb massiven Bau festgesetzt und die dazu erforderlichen Fonds auf den Provincial-Cassen-Etat gebracht. Posen, welches bisher der Versammlungsort in Geschäften und zum Vergnügen des grosspolnischen Adels war und in dieser Rücksicht Vergrösserung und mehrere Bequemlichkeit erforderte, sollte erweitert und verschönert werden. Auch dazu hatten des Königs Maj. eine bestimmte Geldsumme ausgesetzt, und es waren, als ich das Departement verliess, bereits viele neue Häuser ausserhalb dem bisherigen Beschluss der Stadt im Bau.

»So wie die schiffbaren Gewässer und blühenden Städte den Markt für die Producte sicherten und erweiterten, war ich zugleich bemühet, die Production auf dem Lande zu ermuntern und derselben da zu Hülfe zu kommen, wo die zu hebenden Hindernisse einen grösseren Aufwand erforderlich

1) Liegt an der Bzurra.

machten. So wurden die Brücher, in welchen das Bette der Warta Meilen lang fortläuft, zugleich mit der Schiffbarmachung derselben abgetrocknet. 1796 Mai 22

»Ebenso wurden Sachverständige angestellt, um zur mehreren Entwässerung der Obra und der dieselbe berührenden Brücher Vorschläge zu machen. Auch dieser kleine Fluss konnte schiffbar gemacht werden, wenn davon ein bedeutender Nutzen zu erwarten gewesen wäre.

»Obgleich die benannten Brücher die bedeutendsten waren, so gab es doch ausserdem, besonders in dem ehemaligen Sieradien, überall Gelegenheit zur Verbesserung der Ländereien durch Abtrocknungen. Zur Beförderung der minder wichtigen, die das Werk der dabei allein interessirenden Eigenthümer werden mussten, sowie zu einem fleissigeren Anbau der Ländereien würde nichts sicherer als Beispiel geführt haben. Dieses hätte aber der Staat selbst geben müssen, und dazu fehlte es an allen Mitteln. Die älteren königlichen Provinzen gewähren solche durch die darin belegenen Aemter; in Südpreussen besass aber der Staat bis zum Anfall der Starosteien keine Handbreit Land. Des Königs Maj. geruheten zwar auf meinen Antrag zu genehmigen, dass für Höchstdero Rechnung Güter angekauft werden sollten; die bald darauf entstandenen Unruhen liessen aber diesen Vorschlag nicht zur Wirklichkeit kommen, noch konnte nach Lage der Zeitumstände solcher so weit ausgedehnt werden, als es in einer so grossen Provinz erforderlich gewesen wäre.

»Diese Rücksichten brachten mich auf den Gedanken, den fehlenden königlichen Aemtern öffentliche Wirthschafts-Beamten zu substituiren, die mit dem Charakter als Kammer-Räthe in gewissen Districten die Polizei-Intendanten der Kammern sein und in selbigen wohnen sollten.[1])

»Von den Landräthen, zu deren Amt sonst eigentlich die ländliche Polizei gehört haben würde, liess sich in dieser Rücksicht wenig erwarten. Sie waren fast alle aus dem eingebornen Adel angestellt, weil nach Sr. K. M. Befehl dieser Adel zu den Cameral-Bedienungen in der Provinz befördert werden sollte, theils auch wirklich ohne Kenntniss der polnischen Sprache und der polnischen Land-Steuerverfassung in den landräthlichen Geschäften nicht fortzukommen war. Ueberdem würde auch dem polnischen Adel jeder Fremdling in diesem Posten unangenehm und sogar anstössig gewesen sein, wenn es kein Edelmann gewesen wäre.

»Die Kammer-Räthe sollten daher dem landräthlichen Officio zu Hülfe kommen. Sie sollten die beständigen Meliorations-Commissarien der Kammern in der Provinz sein. In dieser Rücksicht waren sie den Kammern fast nothwendig. Da keine Aemter zu verwalten waren, so hatten die Departements-Räthe der Kammer keine bestimmten Geschäfte in der Provinz, fanden auch darin niemand, der sie mit der Localität hätte bekannt und auf die

1) No. 33.

1796 Mai 22 einzelnen einer Rücksicht besonders würdigen Gegenstände aufmerksam machen können. Unvorbereitet lässt sich mit dem blossen Reisen von einer Gegend in die andere nichts ausrichten. Diese Vorbereitungsmängel sollten daher die Kammer-Räthe ersetzen.

»Ausserdem sollten sie auch noch eine Special-Aufsicht auf die geistlichen Güter führen, deren Bewirthschaftung so äusserst vernachlässigt war und gewöhnlich immer vernachlässigt wird, dass nur, wie in Schlesien, durch Zwang und höhere Correctionen Fleiss hineingebracht werden kann. Diese Aufsicht billigten aber des Königs Maj. nicht[1]), dahingegen genehmigten Höchstdieselben im Übrigen die Kammer-Räthe und deren Bestimmung. Es wurden daher 18 Kammer-Räthe aus alten Einländern angestellt und die Provinz für ihren Wirkungskreis in eben so viel Districte getheilt.

»Ein zweites Hülfsmittel, um bei den geringeren Ständen den Fleiss im Ackerbau zu ermuntern, sollten Prämien sein. Es wurden dazu auf den ersten Provincial-Etat einige tausend Rthlr. ausgesetzt. Wenn diese Entwürfe, zu deren Ausführung des Königs Maj. die überschiessenden Einkünfte aus der Provinz auf zwei oder drei Jahre vorläufig zu bestimmen geruhet hatten, realisirt und bei der Ausführung nach den Umständen verbessert und erweitert wurden, so mussten die gesegneten Folgen davon schnell in Südpreussen sichtbar werden.

»Die königlichen Magazin-Anstalten sahen das Steigen der Producte als unvermeidlich vorher. Um ferner in Südpreussen für die Magazine einkaufen zu können, verlangten dieselben eine Erhöhung des bisherigen Einkaufspreises, die des Königs Maj. mit 3 Rthlr. *pro* Winspel ein für alle Mal auf den Etat von Südpreussen bewilligten.

»Selbst dieses musste das Steigen der Producte und daher des Ertrags und Werths der Grundstücke befördern helfen. Die Einführung der preussischen Hypotheken-Verfassung, wozu des Königs Maj. eine beträchtliche Summe bewilligten, würde durch die Leichtigkeit, womit die Grundstücke dadurch ganz oder zum Theil in Geld umgesetzt werden konnten, in der Folge nicht weniger dazu beigetragen haben. Der angesessene Adel würde sich daher in seinen Vermögensverhältnissen unfehlbar bald ebenso verbessert gefunden haben, wie dieses in Schlesien und Westpreussen der Fall gewesen ist; und da die Fortdauer dieser Vortheile bloss von der Verbindung mit der preussischen Monarchie abhängig waren, so musste sein eigenes Interesse ihn über kurz oder lang an dieselbe binden. Der nicht angesessene Adel konnte auf gleiche Art gewonnen werden. Diese Classe von Edelleuten, die eben so zahlreich als arm war, verstärkte ehemals den Anhang der reichen Magnaten und fand dagegen bei selbigen ihr Brod: ein Weg, auf welchem sich diese der Stimme der Armen auf den Reichstägen zur Erreichung ihrer Absichten versicherten.

---

1) No. 36.

»Das Letztere hörte jetzt auf. Die Magnaten suchten sich des kleinen, ihnen lästigen und nichts weiter nützenden Adels zu entledigen. Die Verlegenheit desselben verdiente allerdings eine billige Rücksicht, so sehr die Neigung zum Müssiggang auch dabei ursprünglich zum Grunde lag. 1796 Mai 22

»Des Königs Maj. verlangten daher Vorschläge, wie diesem Adel geholfen werden könne. Fast alle, die sich zu dem Ende thun liessen (auch selbst die Anstellung desselben beim Militär), wenn sie zweckmässig befunden worden wären, blieben immer unzulänglich für die Competenten aus dieser zahlreichen Classe. Mein Vorschlag ging dahin, ihnen kleine Besitzungen auf Erbpacht oder Erbzins zu verleihen; dazu sollten vor der Hand, weil der Staat nichts besass, die Kämmerei-Güter[1]), in der Folge aber solche, die des Königs Maj. acquiriren würden (es sei durch Kauf oder durch Anfall kleiner Strarosteien), dienen: weil es der letzteren viel gab, aus welchen keine Aemter gemacht werden konnten.

»Auf diese Art würde der unstäte Adel fixirt und zum Fleiss genöthigt worden sein; man hätte ihn genau mit dem beschäftiget, was seinen Fähigkeiten angemessen und für den Staat das Nützlichste gewesen wäre, weil diese grosse Zahl von Familien, deren Ansetzung mehrere Vertheilung der Ländereien erforderte, eben so gewiss die Bevölkerung vermehren, als, um zu leben, den Ackerbau verbessern müsste. Man hätte diesen Adel für den Staat durch eben die Mittel und daher eben so sicher gewonnen als den grösseren. Dieser Vorschlag geschah bei Sr. K. M. Anwesenheit zu Posen im Mai 1794, ward von Höchstdemselben beifällig aufgenommen, konnte aber wegen der bald darauf erfolgten Unruhen in der Provinz bis zur Veränderung in der Departements-Führung nicht ausgeführt werden.

»In Absicht auf den Bürger- und Bauern-Stand darf ich nur wiederholen, dass beider Stände Geneigtheit der neuen Landes-Regierung gar nicht entstehen[2]) konnte. Beide waren mehr oder weniger den Willkürlichkeiten der ehemaligen Regierung und des Adels ausgesetzt gewesen; der Bürger kam zu oft mit dem Interesse des letzteren in Collision, der Bauer ward ganz von ihm als Sklave behandelt. Durch den Schutz, die Sicherheit und Gerechtigkeitspflege der neuen Gesetz[3]) und Justiz-Verwaltung ward dem Missbrauch höherer Gewalt Ziel gesetzt; durch die Freiheit, die alle Gewerbe erhielten, durch das beförderte und erleichterte Verkehr in und ausserhalb des Landes gewannen alle mit Handel und Fabrication beschäftigte Bürger-Classen, durch das Steigen der Producte und die Verbesserung der Ländereien alle die, so sich dem Ackerbau widmeten. Die bedeutenden, in der Provinz vom Staat in Circulation gesetzten Geldsummen verbreiteten Gelegenheit zur Nahrung und zum Verdienst überall. Es war daher in der That, um sich dieser beiden Stände zu versichern, nur nöthig,

1) Die städtischen Güter.
2) entgehen. 3) So!

1796 Mai 22 die einzelnen Hindernisse hinwegzunehmen, die ihrer natürlichen Stimmung durch die alten Missbräuche oder vorsätzlich in den Weg gelegt wurden.

»In den Städten gehörten dahin alle Polizei-Missbräuche, die unzählig waren und deren Erwähnung über die Grenzen dieses Aufsatzes hinausführen würde. Es wurde ihnen sorgfältig nachgespürt. Neue Magisträte wurden zu dem Ende angeordnet, deren erste Besetzung Sr. K. M. vorbehalten ward; die wucherliche Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ward durch Polizei-Taxen abgestellt. Der Zunft-Zwang sollte und konnte sehr gemildert, vielleicht allmählich ganz gebrochen werden, da schon die Zunft-Gesetze so strenge nicht und deren Genossen in keiner Verbindung mit benachbarten Provinzen waren. Die Strassen, Wege, Brücken, Gasthöfe wurden verbessert und ganz besonders unter Aufsicht genommen.

»Auf dem platten Lande sollte der erste Schritt, um dem Bauern-Stande bürgerliche Existenz und Rechte zu geben, durch Anordnung einer gemeinschaftlichen Commission von Seiten der Finanz- und Justiz-Behörde geschehen, die die bisherigen Verhältnisse der Grundherren gegen ihre Unterthanen aufklären und solche durch gemeinschaftliche Uebereinkunft oder allenfalls schiedsrichterliche Entscheidung festsetzen sollte. In verschiedenen Gegenden des Posenschen Departements wünschte sogar der gut gesinnte Adel diese Einleitung und dabei die Zuziehung eines oder mehrerer Deputirten vom Adel, die kein Bedenken hätte finden können. In der Zeit meiner Departements-Führung machten aber die fortwährenden Unruhen die Operationen einer solchen Commission unmöglich.

»Eine zweite eben dahin abzweckende Maassregel sollte die in den alten preussischen Staaten gegebene heilsame Verordnung sein, nach welcher die Zubehörungen bäuerlicher Besitzungen ohne Einwilligung der Landes-Polizei-Behörden nicht geschwächt noch verringert werden dürfen. Um diese erlassen zu können, musste eine Landes-Vermessung und Classification vorangehen, weil ohne diese nicht auszumitteln war, was zu einer jeden bäuerlichen Besitzung gehörte, da die Grundherren darüber zeither ganz eigenmächtig disponirt hatten.

»Zur sittlichen Ausbildung der Nation gehörte nächst den allgemeinen polizeilichen Vorschriften, durch welche Ordnung, Sittsamkeit, Subordination und Folgsamkeit gegen landesherrliche Befehle allgemein eingeführt ward und ferner allgemein gemacht werden sollte, vorzüglich die Anordnung von Erziehungs- und Schul-Anstalten.

»Ueber das Schulwesen fanden sich in der That musterhafte Vorschriften der polnischen Gesetzgebung[1]); sie waren aber, wie immer, schlecht executirt. Zum Schul-Fonds waren die eingezogenen Jesuiter-Güter bestimmt worden. Es war daraus zwar wirklich einiger Fonds für die grösseren Provincial-Schulen entstanden, welcher aber weit ansehnlicher hätte

1) Vgl. *W. A. v. Klewitz, An die polnische Nation* (*Berlin 1812*) S. 37.

werden müssen, wenn es mit der Ausmittelung und Verwendung dieser Güter treu zugegangen wäre. 1796 Mai 22

»Zwar waren dadurch in den grösseren Städten fast überall öffentliche und mit mehreren sogenannten Professoren besetzte Schulen entstanden, sie waren aber alle nur sehr geringe dotirt. Das Schulwesen in der Provinz war nach Districten der Special-Oberaufsicht der Rectoren, die bei diesen grösseren Schulen angestellt waren, untergeben, und diese ressortirten von dem Warschauer Erziehungs-Institut unmittelbar. Dessen ungeachtet war für das Landschulwesen fast gar nichts geschehen; die höheren Schulen bekümmertern sich um die sittliche Ausbildung, die selbst bei den Lehrern nur selten zu finden war, gar nicht. Der Lehrunterricht hatte sehr beschränkte Grenzen. Belesenheit, besonders neue litterarische Kenntnisse waren um so mehr den Lehrern fremd, da sie gewöhnlich nur der lateinischen und polnischen Sprache kundig waren; auch nur in dieser und hin und wieder in der französischen Sprache ward Unterricht gegeben, der in der letzteren äusserst fehlerhaft war.

»Des Königs Maj. genehmigten auf meinen Antrag: dass zur Verbesserung des Schul-Fonds über die ehemals vorhanden gewesenen Jesuiter-Güter und deren Verwendung näher nachgeforscht werden sollte; dass die Gebühren, welche bei Beförderungen zu Bisthümern und Abteien ehemals in Schlesien, bis ein Fixum an deren Stelle trat, dem jedesmaligen Departements-Minister entrichtet wurden, in Südpreussen zum Schul-Fonds fliessen sollten[1]; Höchstdieselben liessen zu Kalisch für die Kinder des armen Adels ein ehemaliges Jesuiter-Kloster in ein Cadetten-Haus verwandeln, welches schon im Jahre 1794 wirksam ward, und legten die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen in der Provinz den Kammern und dem vorgesetzten Finanz-Departement bei[2].

»Diese Ausnahme von der Schul-Disciplin der älteren Provinzen bestand ebenso in Schlesien. Ich unterstand mich, um selbige in einem ausführlichen Bericht[3] auch für Südpreussen zu bitten, weil nach meiner Ueberzeugung die so wichtige Oberaufsicht auf das Schulwesen, welches für alle Classen der Stände Zöglinge bilden soll, vorzüglich für diejenigen Landesbehörden gehört, welche täglich mit diesen verschiedenen Menschenclassen in ihren politischen und polizeilichen Verhältnissen zu thun haben und daher am besten wissen müssen, wie sie sind und wie sie für das allgemeine Beste sein sollten.

»Alle in das Schulwesen einschlagende Unterrichtszweige machen doch nur einzelne Theile als Wirkungen zu diesem gemeinschaftlichen Zweck aus. Die ausgebreiteste Gelehrsamkeit hat für den Staat keinen Werth, wenn sie nicht von der Staatsklugheit zweckmässig geführt wird. Die würdigen Männer, welche sie besitzen, verhalten sich immer nur zu der

1) No. 54. 2) No. 37. 3) Nicht erhalten.

1796 Mai 22 bürgerlichen Bildung des Menschen wie Mittel zum Zweck, wie Sachkundige, die gleich dem Ingenieur bei der Fortification gebraucht werden da, wo und so weit sie nützlich sind, den aber eben so wenig die Ausbreitung der Gelehrsamkeit nach ihrem Ermessen überlassen werden kann, als dem Ingenieur die Fortification aller Städte, um seine Sachkunst zu üben. Nicht anders verhält es sich auch mit der Theologie. Inwiefern der Unterricht in derselben seinen Zweck erfüllt, wahre ausübende Religion zu verbreiten, die eigentlich nur den gutgesinnten Staatsbürger macht, davon zeugt das bürgerliche Verhalten am besten, und aus diesem können richtige Folgerungen am treffendsten von denjenigen Behörden gezogen werden, deren eigentliches Geschäft es ist, die Fortschritte zu beobachten, zu leiten und im Gleichgewicht zu erhalten, die den Kräften und der Cultur des Staat selbst und den verschiedenen Classen seiner Bewohner gegen ihn in jeder Epoche angemessen sind.

»Um sich dieser Sachkundigen für das südpreussische Schulwesen zu versichern, ward der Rector der Hauptschule in jedem Departement der vorgesetzten Kammer als beständiger Beisitzer in Schul-Angelegenheiten zugeordnet. Über den zur Jurisdiction der Bischöfe gehörenden katholischen Lehrunterricht konnte aber vor der Hand mit selbigen nur correspondiret werden, weil eine ähnliche Einrichtung Personals-Collisionen veranlasst haben würde, bis mit der Zeit (wie mein beständiger Wunsch war) eine besondere Committee über das Schulwesen, die unter dem Vorsitz des Departements-Chefs sich nur dann versammlen sollte, wenn dieser in der Provinz war, hätte niedergesetzt werden können.

»Von den mehreren allgemeinen polizeilichen Anordnungen kann ich die Einführung des Vorspannwesens nicht ganz mit Stillschweigen übergehen.

»Diese allerdings dem Unterthan beschwerliche Obliegenheit ist gleichwohl der preussischen Regierungs-Verfassung eigen; sie war in Südpreussen unentbehrlich, weil daselbst anfänglich, besonders im königlichen Dienst, viel gereiset werden musste und auf andere Art nicht fortzukommen war.

»Der polnische Bauer war auch mit dieser Obliegenheit nicht unbekannt. Seinen Grundherrn musste er ohne alle Grenze fahren, so weit und so lange dieser mit seinem Bauer umherzureisen für gut fand.

»Auch in allgemeinen Landesangelegenheiten war es nichts Ungewöhnliches, dass die Pferde genommen und zusammengetrieben wurden, wo sie zu finden waren: freilich nur selten, weil sich niemand um das allgemeine Wohl in Pohlen viel bekümmerte.

»Was aber dem Bauer bei geleistetem Vorspann ganz neu und unerwartet war, das war Bezahlung für geleisteten Vorspann, die er nie bis daher erhalten hatte und an die er anfänglich, wie mir auf meinen Reisen oft begegnet ist, auch durchaus nicht glauben wollte.

»Um diese den Abfuhren Leistenden zu versichern, auch allem Miss-

brauch bei dem Gebrauch des Vorspanns möglichst vorzubeugen, war die Bearbeitung eines ausführlichen Vorspann-Reglements eine meiner ersten Sorgen. Des Königs Maj. genehmigten dasselbe[1]), und es könnte gewiss jetzt in keiner königlichen Provinz mehr Ordnung und Schonung für die Unterthanen bei der Vorspann-Leistung Statt finden als in Südpreussen, weil keine ein so vollständiges Reglement darüber besitzt. 1796 Mai 22

»Missverständnisse und häufige Eingriffe habe ich dessen ungeachtet noch in der Zeit meiner Departements-Führung von Seiten des Militärs zu bemerken Gelegenheit gehabt. Der Vorspann ward ohne Pässe gefordert und genommen, auch wurden unrichtige Pässe ertheilt. Bei dem Unverstand des gemeinen Pohlen und den zerstreuten oft abwechselnden Standörtern und Quartieren des Militärs war dergleichen unvermeidlich; solche Missbräuche liessen sich nur mit der Zeit und wenn das Militär erst beständige Standquartiere erhielte, gänzlich abstellen.

»Ueberhaupt war es auch den Krieges- und Domänen-Kammern nicht möglich, in ihrem weitläuftigen Wirkungskreise so schnell zur Kenntniss von dem zu gelangen, was darin Missbräuchliches vorging, weil der bäuerliche Stand es noch immer aus der ehemaligen sklavischen Furcht vor seine Grundherren nicht wagte, selbst Beschwerden an die höheren Vorgesetzten zu bringen.

»Es waren dieser Kammern anfänglich nur zwei, die eine zu Posen, die andere zu Petrikau, errichtet, um möglichst ökonomisch in den ersten Zeiten zu handeln, wo wenig Einnahme war.

»Die Stadt Petrikau war nicht ganz nach meinem Wunsch dazu gelegen.[2]) Zu nahe an der Grenze, nicht genug in der Mitte des Departements und selbst nicht fähig noch würdig, jemals blühend gemacht zu werden. Glücklicher war dessen Lage in Beziehung auf die damaligen militärischen Operationen. In dieser Hinsicht war dort das Haupt-Quartier, und der commandirende General wünschte die Kammer eben daselbst zu haben. Daher und weil es auch schwer gewesen sein würde, ihr an einen andern Ort sogleich ein Unterkommen zu verschaffen, ward sie dahin gelegt.

»Die Grösse der Provinz machte aber eine dritte Kammer nothwendig, die zu Plock in dem zweiten Jahre meiner Departements-Führung etablirt ward.

»Ein jedes von den diesen Kammern beigelegten Departements erhielt ungefähr 400 Quadrat-Meilen und darin 2431 Dörfer und einige 80 Städte.

»Einen grösseren Bezirk kann eine Kammer nicht mit der erforderlichen Promptitude übersehen, am wenigsten in einem Lande, welches erst ausgebildet werden soll. Auch in den altpreussischen Staaten hat nur die einzige kurmärkische Kammer einen Bezirk von diesem Umfange, die doch von allen den grössten hat.

---

1) Am 1. October 1793. S. *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 9, 1675. 2) Vgl. S. 32.

1796 Mai 22 »Ebenso wurden drei Justiz-Collegia und drei Accise- und Zoll-Directionen angeordnet.

»Unter den Kammern standen 44 Land-Räthe und 12 Steuer-Räthe; ein jeder Landraths-Kreis erhielt ungefähr 22 Quadrat-Meilen und 166 Dörfer, eine jede steuerräthliche Inspection 22 Städte. In diesem Allen ist nach meiner Zeit nichts abgeändert; möglich ist es aber, dass die seitdem von neuen gemachten Acquisitionen Abänderungen nothwendig machen werden.

»Von diesen Gegenständen der inneren ökonomischen und polizeilichen Anordnungen, die den Wohlstand und das Glück der Bewohner der neu acquirirten Provinz unfehlbar gegründet und beschleunigt haben würden, wende ich mich nun zu den staatswirthschaftlichen: nicht als zu den minder wichtigen erst jetzt, sondern weil es der wohlwollenden Denkart Sr. K. M. gemäss war, sie nicht auf unerträgliche Belästigung der Nation zu gründen, sondern den Wohlstand der letzteren viel mehr dem Staats-Interesse zur Seite gehen zu lassen. Darum ward auch von Höchstdenenselben für die ersten beiden Jahre nach der Occupation die Hebung der Landesabgaben auf den bisherigen polnischen Fuss beibehalten.

»Je mehr aber alle Maassregeln der neuen Landesverwaltung dahin abzweckten, einer rohen, unruhigen Nation, die in sich selbst durch das beständige Uebergewicht der einzelnen Kräfte, der Ränke und Habsucht über die unter der Ohnmacht und Einfalt erliegende Gerechtigkeit unglücklich war, die wohlthätigen Folgen eines Regierungs-Systems fühlen zu lassen, welches unter weisen Fürsten durch grosse Geistesgaben und unermüdete Sorgfalt zu einer seltenen Reife gediehen war, um so mehr und natürlicher lag es auch in der Vorschrift Sr. K. M., die neu acquirirte Provinz auf altpreussischen Fuss zu setzen, dass diese Provinz bei der ersten Organisation vorbereitet werden sollte, mit gleichen Schultern zu den beiden Haupt-Ressorts des Preussischen Staats, dem Militär und Geld-Etat, ihren Beitrag zu leisten. Diese an eine neu occupirte und von dem ersten Augenblick der Occupation so landesväterlich behandelte Provinz gemachte Anforderung war, wenn sie nicht schon an sich so einleuchtend, gerecht und billig gewesen wäre, für den Mutterstaat sogar Folge durchaus nöthiger Rücksicht auf sein eigenes Wohl.

»Südpreussen war und ist noch auf lange Zeit eine menschen- und gewerbeleere, verwüstete Provinz. Ein Zuwachs dieser Art schwächt durchaus anfänglich den Mutterstaat, mit dem er verbunden wird, wenn dieser nicht so viel Menschen, Gewerbszweige und Netto-Ertrag hat, um im Ueberfluss von Allem abzugeben; denn von dem Allen zehrt die neu acquirirte Provinz, bis sich die Spuren ihrer Deterioration allmählich verlieren.

»Dieser Verlust wird um so fühlbarer für den preussischen Mutterstaat, der ehemals von allen Seiten auf Kosten des jetzigen Südpreussens

gewann, jetzt aber auch sogar diese Vortheile, die ihm seine natürliche Lage über die neue Provinz gewährte, verleugnen muss und so gegen dieselbe überall verliert. 1796 Mai 22

»Südpreussen wird daher unausbleiblich anfänglich die preussische Monarchie schwächen. Dieser Einfluss wird um so gefahrvoller sein, je länger er dauert, weil Staaten mit dem Anwachs ihrer Grösse auch abhängiger von den äussern politischen Verhältnissen werden und daher auf langjährige Ruhe ihre Erholung nicht gründen dürfen.

»Nicht Ersatz für alle diese Aufopferungen war es, den S. K. M. für den Mutterstaat der neuen Provinz aufzulegen befahlen, nur gleiche Mitleidenheit; weniger konnte von denen nicht gefordert werden, die neue Theile eines älteren Ganzen wurden. Um so mehr war es Pflicht für mich, nichts in der ersten Grundlage der neuen Finanz-Organisation zu übersehen, was darauf einst hätte von Einfluss sein können. Ein durch ein fehlerhaftes Fundament verschobenes Gebäude kann abgetragen und auf eine verbesserte Grundlage wieder aufgeführt werden, nicht aber so ein unrichtig gebildeter Staatskörper.

»Von Seiten der Bevölkerung, die dem Staat sowohl für seine militärischen als Finanz-Verhältnisse überaus wichtig war, konnte Südpreussen nicht anders als einen neuen Belag zu dem geringen Grade seiner Cultur liefern. Auf einen Flächeninhalt von ungefähr 12 bis 1300 Quadrat-Meilen fanden sich wahrscheinlich 1078518 Menschen, also im Durchschnitt nur 1113 auf jede. Die grosse Ungleichheit in der Cultur der einzelnen Woiwodschaften, aus welchen ehemals die neue Acquisition bestand, ward aber noch mehr durch eine Vergleichung der Extremen des Bevölkerungs-Calculs bestätigt. Die höchste Bevölkerung der Woiwodschaft Kalisch betrug 1557, dagegen die geringste in den Dobrzynschen und Rawaschen Districten nur 515 und 684 Seelen auf die Quadrat-Meile.

»Wenn die Wohlfeilheit der Producte allein hinlänglich wäre, die Vermehrung des menschlichen Geschlechts zu befördern, so hätte in Südpreussen solche längst die schnellsten Fortschritte machen müssen. Gerade umgekehrt bestätigte aber auch Südpreussen nach dem Beispiel cultivirter Staaten, dass da die Bevölkerung die stärkste war, wo die Producte am meisten galten (in der Posenschen, Kalischen, Gnesenschen Woiwodschaft), und da die geringste, wo sie fast gar keinen Werth hatten: im Rawa-, Lenzschitz-, Dobberzin-, Plotzk-, Cujavischen.

»Die Land bauende Classe kannte in diesen letzteren Gegenden nur das natürliche Bedürfniss ihrer Selbsterhaltung; dieses zu befriedigen, reichte wenig hin; mehr zu bauen, war eben so vergeblich wegen des Mangels an Absatz als misslich in Beziehung auf den Despotismus der Mächtigen.

»Was hätte den Manufacturisten oder den blossen Verzehrer oder

1796 Mai 22 jeden andern freien Arbeiter bewegen sollen, sich in ein Land zu begeben, wo durchaus kein Lohn für Arbeit irgend einer Art zu finden war?

»Diese nützlichen Bürgerclassen fehlten daher fast ganz; sie mussten theils von neuem angesetzt, theils aus den wenigen vorhandenen gebildet werden. Auch dies war ein Zweck der allgemeinen Landesverbesserungen, deren ich vorher gedacht habe.

»Da wo die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts noch nicht die Grenzen der Nahrung erreicht hat, darf der Staatsmann nur die Hindernisse heben, die der Zunahme der Menschen im Wege stehen. Sie erfolgt von selbst um so schneller, je leichter und ausgebreiteter die Gelegenheit zur Nahrung wird. In Südpreussen würde sie, sobald jene Verbesserungen nur erst wirksam geworden wären, unglaublich schnelle Fortschritte gemacht haben. Es war daher mehr zur Beförderung der sittlichen Bildung als der Bevölkerung, wenn zugleich fremde Colonisten und besonders Professionisten durch höhere Beneficien, als in den alten Provinzen noch bis jetzt verordnet sind, ermuntert wurden, sich in der neuen Provinz niederzulassen.

»In Beziehung auf das Militär war die Vermehrung und Benutzung der vorhandenen Population ein Gegenstand von der grössten Wichtigkeit. Die Frage, wenn und wie das Cantonwesen in derselben zu reguliren sein dürfte, führte zu der, wie die neue Provinz zu bequartieren und der Verpflegungs-Etat zu reguliren sein werde, und diese zog mir eine Fehde mit dem königlichen Ober-Krieges-Collegio zu, die unfehlbar bei der nachmals erfolgten Departements-Veränderung mitgewirkt hat, und die ich, um den Zusammenhang nicht zu zerreissen, hier berühren muss.

»Darüber war man einig, dass die Canton-Einrichtung nicht sogleich anheben sollte; auch sollte an der Landesgrenze ein Landesstrich cantonfrei bleiben, um dadurch um so mehr die inneren Canton-Districte zu sichern.

»Das königliche Ober-Krieges-Collegium wollte aber sogleich eine bedeutende Errichtung von neuen Truppen für Südpreussen vornehmen und verlangte, dass ich zu diesem Behuf gleich auf den erstjährigen Provincial-Etat eine Verpflegungs-Summe von etwas über 900 000 Rthlr. bringen sollte.

»Die Willfahrung dieses Verlangens stritt theils gegen die Möglichkeit, theils gegen meine Ueberzeugung: gegen die erstere, weil die Provinz nicht die Hälfte der gemachten Forderung an reinen Ueberschuss in den ersten Jahren der Administration lieferte; gegen meine Ueberzeugung, weil diese auf folgende Grundsätze beruhete.

»Südpreussen musste vor allem Andern erst aus dem nahrungslosen Zustand gehoben werden, darin es sich befand. Ein devastirtes Gut etablirt man erst, bevor man Früchte davon erwarten kann. Dazu mussten die Ueberschüsse einiger Jahre, so viel nur irgend möglich, unverkürzt verwendet werden.

»Zu schwach durfte die neue Provinz freilich nicht belegt werden; in

dieser und mehrerer Hinsicht war eine neue Truppen-Errichtung noth- 1796 Mai 22
wendig. Auch bestritt ich diese Errichtung selbst nicht; nur so schnell und so weit ausgedehnt, als man sie im Verhältniss der geforderten Summen zur Absicht haben musste, konnte ich damit nicht einig sein.

»Die Stärke der preussischen Armee ist so ansehnlich, dass der Staat in seinen politischen Verhältnissen dieserhalb weniger besorgt zu sein Ursach hat, als um die Mittel, diese Armee vollzählig zu erhalten.

»Dazu gehört Mannschaft und Geld. Diese erstere hat, wenn mehrere Campagnen nach einander gemacht werden müssen, in den vielen zu klein fundirten Regiments-Cantons bisher immer gefehlt. Das andere muss fehlen, wenn der Staat mit der neuen Provinz eben so viel Ausgaben als Einkünfte und zugleich eine vermehrte Truppenzahl bekömmt.

»Brauchbar ist eine grosse Armee nur dann, wenn sie auch eben so schnell zu Felde ausgerüstet und lange zu Felde erhalten werden kann.

»Der zu diesem Behuf bestimmte Tresor entsteht aus den Netto-Ueberschüssen sämmtlicher alten Provinzen; behielte für denselben Südpreussen nichts übrig, so würde es, Sr. K. M. höchsten Absicht zuwider, nicht jenen Provinzen gleich zum Ganzen beitragen und, hätte es noch dazu eine Truppenvermehrung veranlasst, mit dieser sogar den alten Staat lästig fallen.

»Die Frage, wie weit die neue Errichtung ausgedehnt werden sollte, war daher der genauesten Prüfung werth: zumal da um so eher vermittelst der neuen Acquisition die zu kleinen Cantons in den alten Provinzen vergrössert werden konnten, wenn die Belegung der neuen Provinz selbst keinen zu grossen neuen Menschenaufwand hervorbrachte.

»Von gleicher Wichtigkeit war aber auch die Frage, wenn die neue Errichtung geschehen und die Fonds dazu auf den Provincial-Etat gebracht werden sollten. Je unverkürzter auf einige Jahre der reine Ueberschuss der Provinz wieder in dieselbe verwendet werden konnte, um so schneller stieg darin Cultur, Anhänglichkeit an den neuen Landesherrn, Bevölkerung und Ertrag.

»Wäre auf drei oder vier Jahre die gänzliche Aussetzung der neuen Errichtungen nicht rathsam gewesen, so war es doch gewiss möglich, damit allmählich vorzuschreiten, besonders die Verpflegungs-Kosten auf dem Papier der wirklichen Verpflegung vorangehen zu lassen, um aus dem Verpflegungs-Etat durch sich selbst, wie ehemals in Westpreussen, die neue Errichtung zu schaffen.

»Bis dass auf diesem Wege sämmtliche für unentbehrlich gefundene neue Truppen-Errichtungen nach mehreren Jahren complettirt waren, hätten freilich zur Besatzung in die neue Provinz Truppen aus den alten Provinzen entweder interimistisch oder auf immer gelegt werden müssen, wenn man es vielleicht für gerathener hielt, die neue Einrichtung in der alten Provinz, wo jene Truppen gelegen hatten, vorzunehmen. Diese gänzliche Verlegung

1796 Mai 22 hätte auch dann geschehen müssen, wenn die politischen Verhältnisse so viel neue Errichtungen nicht erforderten, weil doch immer eine starke Belegung mit Militär vor der Hand in der neuen Provinz nöthig war. Daraus entstand nun zwar wohl das Uebel, dass einige Städte in den alten Provinzen quartierlos wurden. Dieses damals als ein so unübersteigliches Hinderniss geschilderte Bedenken konnte aber durch eine kluge Auswahl sehr gemildert werden und war doch immer nur eine kleinliche Rücksicht in der Concurrenz mit dem gesammten Interesse des Staats. Was würde dabei herauskommen, wenn der Staat, um seinen Städten aufzuhelfen, keine andere Mittel wüsste, als sie mit Militär zu belegen? Nichts weniger als dass der Staat nicht nach seinen politischen Verhältnissen allein, sondern vorzüglich auch nach der Zahl seiner Städte abmessen müsste, wie stark er seinen Militär-Etat zu formiren habe; etwas, was noch wohl nie ein Staatswirth zu behaupten gewagt haben wird.

»Meine Pflicht erforderte es, dem königlichen Ober-Kriegs-Collegio diese Gründe entgegenzusetzen; sie wurden sehr übel gedeutet. Man gab mir zu verstehen, dass nur ich es sei, der aus der neuen Provinz nicht mehrere Einkünfte zu ziehen vermöchte. Die Folge wird zeigen, inwiefern mein Nachfolger hierunter mehr geleistet hat.

»Was aber die erwähnte neue Errichtung betraf, so ward derselben, so lange ich das südpreussische Departement geführt habe, welches noch über ein Jahr dauerte, nicht weiter erwähnt, und nachdem ich solches abgegeben habe, ist damit so behutsam und stufenweise fortgeschritten worden, dass die vorbemerkte, mir damals sehr unangenehme Differenz gar nicht hätte entstehen können, wenn es dem königlichen Ober-Kriegs-Collegio gefällig gewesen wäre, gleich auf die nachmalige, ganz mit meinen geäusserten Grundsätzen übereinstimmende Art zu verfahren.

»In einer Provinz, worin die Bevölkerung so geringe, der Ackerbau so vernachlässigt, der Erwerbsfleiss so unterdrückt, die Willkür so gross war, liess sich kein wohlgeordnetes Finanzwesen denken, wenn auch die erfahrensten Sachkundigen an dessen Spitze gestanden hätten.

»Domänen waren nicht vorhanden; Südpreussen hatte nur Starosteien, die der König von Polen immer an Privat-Besitzer verleihen musste, nie einziehen durfte.

»Regalien waren durch die Uebermacht der Grossen theils sehr beschränkt, theils konnten sie nicht geltend gemacht werden. Nur die Tabaks-Administration und Stempel-Einkünfte waren von einiger Bedeutung. Von den Landesabgaben, die alle Einwohner ohne Ausnahme trafen, waren die Rauchfangs-Gelder, die Schlacht- und Trank-Steuer die hauptsächlichsten.

»Die Ungleichheit der ersteren Abgabe leuchtet ein; von dem blossen Dasein des Rauchfangs lässt sich nicht auf den Wohlstand des Inhabers schliessen, er kann zu einem Palast oder der Hütte des armen Tagelöhners

gehören. Gleichwohl musste für den einen wie für den andern gleich bezahlt werden. 1796 Mai 22

»Die Schlacht- und Trank-Steuer waren eine zweckmässige Consumtions-Accise, die beibehalten zu werden verdiente und mit den erforderlichen Modificationen beibehalten worden ist.

»Besondere Abgaben hatten: der Adel, die Geistlichen und die Starosten, von welchen der erstere 10, die anderen in der Regel 20 Procent, die letzteren 25, 50, 75 bis 100 Procent des Ertrags von ihren Gütern; die Juden, welche Kopfgelder entrichteten.

»Die 10 und 20 Procent der adlichen und geistlichen Güter beruheten auf ein Steuer-Catastrum, welches von Lustrations-Commissarien, die die Kronschatz-Commission zu Warschau ernannt hatte, aufgenommen war. Dieses Steuer-Catastrum war unvollständig, nicht auf Vermessung gegründet, noch waren die Grundsätze daraus zu ersehen oder aus dem Warschauer Archiv zu erhalten, wonach dabei verfahren war. Ueber ungleichförmige Behandlung bei dessen Aufnahme ward häufig, besonders von der Geistlichkeit geklagt, und wenn dergleichen Klagen entstanden, so war eine Prüfung derselben oder eine Vergleichung nach den beobachteten und bei anderen Grundstücken angewandten Grundsätzen unmöglich, weil es gänzlich an Kenntniss der letzteren fehlte; dass aber mit grosser Parteilichkeit bei den Lustrationen verfahren worden sei, lässt sich aus der polnischen Art, Geschäfte zu machen, ihrer Parteilichkeit und Gewinnsucht gar nicht bezweifeln.

»Aus allen diesen Staatsquellen zog die Krone Pohlen nicht mehr von Südpreussen als 787 188 Rthlr., also nur etwas über 600 Rthlr. von der Quadrat-Meile.

»Nach Sr. K. M. Besitznahme wurden die Starosteien unbezweifelt Domänen; es waren deren überhaupt 130, aber zum Theil so unbedeutend, dass viele nur wenige hundert Thaler eintrugen. Gleich bei dem Truppen-Einmarsch hatten des Königs Majestät den Starosten den Genuss ihrer Starosteien auf Lebenszeit zusichern lassen[1]; diese Versicherung war bei der Huldigung wiederholt; es blieb daher bis dahin nur die Fürsorge für die Conservation der Starosteien übrig. Dieserhalb ward ein besonderes Reglement vom Könige vollzogen[2], worin theils die Grenzen der Disposition der Starosten näher bestimmt, theils selbige unter eine fortdauernde Oberaufsicht der Kammer-Räthe gesetzt wurden. Die starosteilichen Forsten, welche äusserst übel behandelt waren, wurden gleich unter unmittelbarer Verwaltung genommen und den Starosten daraus nur eine den Kräften derselben angemessene Competenz vorbehalten.[3]

1) No. 6 und 9.

2) Am 26. Februar1794. S. *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 9, 1913.

3) Patent vom 24. März 1794. S. *Novum Corpus* 9, 2085.

1796 Mai 22 »Weit bedeutender hätten die königlichen Domänen in Südpreussen werden können, wenn, wie in Westpreussen geschehen war, den Geistlichen ihre Güter abgenommen wurden.

»Des Königs Maj. gedachten dieser Güter in den ersten Befehlen, die ich zur Uebernehmung des südpreussischen Departements erhielt, nicht, sondern geruheten bloss zu bestimmen, dass die Geistlichen 50 Procent geben sollten[1]).

»Ebenso war es in Schlesien und Westpreussen gehalten worden, nur mit dem Unterschied, dass in der letzteren Provinz den Geistlichen die Güter abgenommen und daraus von dem Landesherrn ihnen 50 Procent gezahlt wurden, in den ersteren aber die Geistlichen den Landesherrn mit 50 Procent abgefunden und ihre Güter behalten hatten.

»Mir war bekannt, dass des hochseligen Königs Maj. diese auffallende Verschiedenheit in Schlesien zum Vortheil der dortigen Geistlichkeit hatten Statt finden lassen müssen, weil Höchstdieselben durch den Breslauschen Friedensschluss gebunden waren.

»Ich schloss, dass, wo dergleichen Band nicht die Wahl des Bessern beschränkte, der westpreussische Fuss Statt finden könne; ich glaubte dies um so mehr, weil dessen Vorzüglichkeit aus dem schlesischen Beispiel so sehr einleuchtet, woselbst die anfänglich zu 50 Procent angesetzte Geistlichkeit von dem jetzigen Ertrage ihrer Güter, ob man ihr gleich hin und wieder seitdem schwer gefallen ist, vielleicht kaum 20 Procent giebt.

»Ich fürchtete überdem für die Sicherheit der Provinz, wenn die Geistlichkeit ihre Güter behielt, weil sie nicht mehr in die Clausur gebannt und dadurch gewisser Maassen isolirt werden kann, wenn sie Güter zu verwalten hat, sondern statt dessen auf den gemeinen Mann wirkt, ohne controllirt werden zu können.

»Ich besorgte, dass auf diese Weise die Cultur der Provinz weit langsamer fortschreiten würde, weil die Geistlichkeit müssig von dem Steigen der Producte Vortheil ziehen und sich dadurch für die höhere Abgabe genug entschädigt finden würde, um kein Bedürfniss, welches allenfalls einigen Fleiss hätte rege machen können, zu fühlen; dagegen besorgte ich nichts von dem Einfluss der Geistlichkeit, wenn sie einmal unbegütert geworden war.

»Aus diesen Bewegungsgründen hielt ich es für meine Pflicht, über die Verschiedenheit beider älteren Provincial-Verfassungen bei dem Könige anzufragen, und, da ich es wagte, mich für die westpreussische zu erklären[2]), so hatte ich das Glück, dazu Sr. K. M. Beistimmung und den Befehl, solche in Südpreussen einzuführen, zu erhalten.[3]) Dass schon früher der südpreussischen Geistlichkeit gegebene Versicherungen mit der Ausführung meines Antrags stritten, war mir zu der Zeit, als ich ihn machte, unbekannt; auch lasse ich diesen Punkt unerörtert, da ich überhaupt davon

1) No. 9. 2) No. 19. 3) No. 15.

keine genaue Kenntniss erhalten habe. Bloss ein zweiter Befehl Sr. K. M.[1]) wies mich ohne weitere Aufklärung über die eingetretenen Umstände an, den Geistlichen die Güter zu lassen und nur 50 Procent von dem Ertrag derselben für die königliche Cassen einzuziehen. 1796 Mai 22

»Diesen zweiten Befehl erhielt ich noch vor der Huldigung und meiner ersten Ankunft in Südpreussen, also noch ehe ich das Geringste in der neuen Provinz verfügt hatte. Die Huldigung erfolgte gleich darauf[2]). Bei derselben ward der Geistlichkeit Schutz in dem Besitz ihrer Güter von neuem feierlich versprochen, und mir blieb nur die Pflicht, mit Aufopferung meiner eigenen Meinung zu gehorsamen.

»Die 50 Procent wurden daher gleich von dem in dem polnischen Steuer-Catastro angenommenen Ertrag der geistlichen Güter auf dieselben gelegt. Dennoch aber sollte nicht nur der Ertrag dieser Güter bei der allgemeinen Classification von neuem ausgemittelt werden; sondern ich hielt es auch für meine Pflicht, das vorhin erwähnte Missverhältniss zu vermeiden, welches in Schlesien seit dem so sehr gestiegenen Werth der Güter dadurch entstanden war, dass man diese 50 Procent von dem zur Zeit der Besteuerung ausgemittelten Ertrag ein für alle Mal und auf ewig festgesetzt hatte.

»Ich las in der Idee des Königs die Absicht, dass die Geistlichkeit von dem nach Abzug der Abgaben übrig bleibenden reinen Ertrag ihrer Güter die Hälfte dem Staat abgeben sollte. In dieser Art glaubte ich für eine immerwährende Theilung sorgen zu müssen. Ich wollte daher, wenn diese Angabe[3]) nach der neuen Classification wäre festgesetzt worden, dem Könige vorschlagen, für den Staat eine Revision der Anschläge von funfzehn zu funfzehn Jahren vorzubehalten und dadurch dem Landesherrn die Befugniss zu sichern, nach Befinden der Umstände entweder die Divisions-Anlage nach dem gestiegenen Ertrag von Zeit zu Zeit erhöhen zu lassen oder statt dessen für die nächsten fünfzehn Jahre den Inhabern die Ausführung bestimmter Verbesserungen, neuer Etablissements, sorgfältigerer Cultur zur Pflicht zu machen. So hätte der Landesherr immer einen unmittelbaren Einfluss auf die Beobachtung einer ordentlichen und fleissigen Wirthschaft in den geistlichen Gütern behalten. Um diesen noch mehr zu sichern, waren, wie ich schon oben bemerkt habe, die Kammer-Räthe angestellt, deren Amt nur über diesen Aufsichtszweig ausgedehnt werden durfte. Vielleicht wären auf diesem Wege besonders die Klöster, weil Fleiss sich mit dem Mönchsleben schwer verträgt, allmählich durch ein freies Erbieten zur Abtretung ihrer Güter an den Landesherrn bewogen worden, wenn sie eine höhere als die westpreussische Competenz hätten erhalten können.

»Dieses Ereigniss würde ich für äusserst glücklich gehalten und zur Annahme eines solchen Erbietens gerathen haben, wenn selbst von dem

---

1) No. 28. 2) Am 7. Mai 1793; s. No. 30. 3) So!

1796 Mai 22 neu katastrirten Ertrag der geistlichen Güter ihnen immerwährend eine Abfindung von 60 bis 70 Procent hätte gegeben werden sollen.

»Von den Regalien hoben des Königs Maj. die pohlnische Tobaks-Administration auf und gaben den Tobakshandel nach dem Beispiel der alten Provinzen frei.

»Die Zölle wurden in Administration genommen, waren aber im Inneren durch die vielen Anmaassungen des Adels sehr geschwächt; daher sollten die Befugnisse der[1]) letzteren zu deren Erhebung untersucht und regulirt werden.

»Die Stempel-Abgabe ward so eingeführt, wie sie in den ältern Provinzen Statt hat.[2])

»Diese Abgabe war am wenigsten drückend für Südpreussen, weil sie nicht nur unter der polnischen Regierung schon existirte, sondern sogar nach höheren Sätzen gehoben ward, also in der That ehemals mehr belästigte.

»Bloss die mit dieser Abgabe belegten Gegenstände waren verschieden, und von selbigen war besonders die Musik-Abgabe den Pohlen auffallend.

»Es ist in der preussischen Regierungs-Verfassung ganz allgemein gegründet, dass das Musikhalten gegen Bezahlung zu den landesherrlichen Regalien gehöre. Niemand darf daher für Geld mit Musik aufwarten, der nicht entweder die Befugniss dazu durch einen Zettel mit Gelde gelöset oder die Musik in bestimmten Districten gepachtet hat. Bloss in Schlesien ist diese Abgabe auf diesen Fuss nicht eingeführt; man hat dieselbe bei Regulirung der Steuer-Verfassung mit der Landes-Steuer zusammengezogen, vermuthlich weil diese Art der Abgabe in Schlesien unter der kaiserlichen Regierung nicht Statt gefunden hatte.

»In Westpreussen war dahingegen die Musik-Abgabe eingeführt; die schlesische Ausnahme von der Regel beruhete auf besondere Umstände bei der Acquisition dieser Provinz. Der Vorschrift die neue Provinz auf den Fuss der alten preussischen Provinzen zu setzen gemäss, ward daher auch die Musik-Abgabe in derselben eingeführt und verpachtet, wenn sich dazu Competenten fanden.

»Die Neigung des polnischen Bauern-Standes zum Tanz, wobei gegen freie Zeche umsonst aufgespielt wird, erregte zuerst Beschwerden über diese Abgabe, denen dadurch abgeholfen ward, dass alle Musik, wenn sie mit Naturalien und nicht mit Geld gelohnt ward, Befreiung von der Musik-Abgabe erhielt.

»Dennoch dauerten die Beschwerden über diese Abgaben fort, sie gelangten an den König; S. M. forderten mündlich und schriftlich mehr als ein Mal darüber von mir Auskunft.

---

1) So! 2) Patent vom 16. April 1793. S. *Novum Corpus* 9, 1505.

»Die damalige Einnahme von den Musik-Gefällen aus der ganzen Provinz betrug ungefähr 2000 Rthlr. 1796 Mai 22

»Wenn in der Folge alle südpreussische Nahrungs- und Ertragszweige verbessert wurden, so konnte auch diese bis auf die Summe von 4000 bis 6000 Rthlr. gebracht werden; ich hielt diese Abgabe für so geringe, dass sie weder dem Lande im geringsten lästig noch dem Landesherrn sehr wichtig sein konnte.

»Die Abgabe selbst war es aber auch nicht, noch war es eigentlich der Bauern-Stand, der zu diesen Beschwerden Anlass gab; die eigentliche Veranlassung gab der Adel. Die Völlerei ist eins der allgemeinsten sittlichen Uebel des gemeinen Pohlen, der Tanz forderte dazu auf. Für den Adel war die erstere fast das einzige Mittel, um die sogenannten Propinationen, das ist, den Brau- und Brennerei-Verlag seiner Güter, einträglich zu machen, weil das innerliche Verkehr, welches in cultivirten Ländern deren Debit erhält, fehlte. Natürlich hatte der Adel daher ein wesentliches Interesse dabei, dass der Reiz zum Tanz nicht geschwächt würde.

»Obgleich das gewöhnliche Aufspielen für freie Zeche keiner Abgabe unterworfen sein sollte, so war es doch freilich die Frage, ob in der Folge nicht bei zunehmender Cultur die müssigen Liebhaber zu einem so uneinträglichen Gewerbe abnehmen oder sich gar ganz verlieren könnten. Dieses wäre unfehlbar geschehen, und dann würde der gemeine Pohle, wenn es kostbarer ward, nicht so oft getanzt und nicht so oft getrunken haben.

»Zum Beweise, dass dieses der eigentliche Zusammenhang der Sache war, kann ich anführen, dass in den Kammer-Departements die Musik-Abgabe ganz ohne Widerrede eingeführt und entrichtet ward. Bei der Posenschen Kammer fand sich sogar nicht einmal eine Beschwerde darüber. In dem Petrikauschen Departement waren nur einige unbedeutende Klagen eingegangen, die theils in der Art der Ausübung, theils in der Neuheit der Sache ihren Grund hatten; denn noch nie sind neue Abgaben eingeführt worden, die nicht auch neue Klagen erzeugt hätten.

»Grade in der Rücksicht, aus welcher dem Adel die Musik-Abgabe gehässig war, schien mir deren Beibehaltung nützlich zu sein; sie war ein Hülfsmittel gegen ein Sittenverderbniss, welches alle Kraft zur Thätigkeit und zum Fleiss erstickt.

»Ein zweiter Grund gegen die Wiederaufhebung derselben war nach meiner Ueberzeugung, dass sie einmal eingeführt war und jetzt ohne alle erhebliche Ursache wieder abgestellt werden sollte. Der Adel versuchte, was ihm unter der polnischen Regierung immer gelungen war, seine wahre Absicht zu verbergen, den geraden Weg zu meiden: den geringeren Ständen Beschwerden in den Mund zu legen, die sie entweder gar nicht führten oder ohne Aufforderung nicht geführt haben würden, um so einmal ergriffene, in sein Interesse aber nicht passende Maassregeln der Regierung zu vereiteln.

1796 Mai 22

»Von der preussischen Regierungs-Verfassung musste der unruhige polnische Adel durchaus den Begriff erhalten, dass sie zwar gütig und weise, aber in ihren Maassregeln wohl überlegt und fest handele. Ward dem Adel, der gar kein directes Interesse bei dieser Musik-Abgabe hatte, auf unrichtigen Wegen darin gleich zum ersten Mal nachgegeben, so schienen mir fernere Exemplificationen unvermeidlich und, Zudringlichkeiten zu widerstehen, immer schwieriger zu werden.

»Welche Veranlassung die Sr. K. M. bekannt gewordenen Beschwerden über diesen Gegenstand hatten, haben mir Höchstdieselben nie eröffnet; ich konnte daher nur die allgemeinen, für und wider die Aufhebung der Musik-Pacht sprechenden Gründe Höchstdenenselben auseinandersetzen. Dieses habe ich so oft freimüthig gethan, als ich darüber befragt ward, und jedes Mal dem Könige die Entscheidung darüber submittirt, weil in der That die Beibehaltung derselben, als Abgabe betrachtet, unbedeutend und gleichgültig war.

»Diese Entscheidung erfolgte ausdrücklich dahin, dass es bei der Abgabe bleiben solle; sie blieb auch, ward aber, indem mein Nachfolger den Auftrag zur künftigen Führung des Departements erhielt, aufgehoben[1]).

»Das Postwesen konnte in Südpreussen nur wenig einträglich gemacht werden; den Cours auf Warschau hatte der Staat schon durch Schlesien auf Danzig bis vor die Thore der Stadt, nach Thoren bis an das städtsche Gebiet.

»Es blieben daher nur die Course in dem Inneren der Provinz, die nicht lebhaft werden konnten, so lange es das Verkehr in derselben nicht war; bis dahin erforderten sie aber einen neuen Aufwand, der fast den ganzen Ertrag davon und in den ersten Jahren noch mehr erforderte.

»Mineralien von Bedeutung waren bis daher in Südpreussen gar nicht entdeckt, auch war wenig Hoffnung vorhanden, dass das Bergwerks-Regal in der Folge einträglich gemacht werden könnte. Um alle Bedrückung von der Ausübung desselben zu entfernen, wurden die Mühlen-, Kalch-, Gips- und Sand-Steine, auch der Torf davon ausgenommen und in Absicht des Salpeters die Unterthanen gegen das Bekratzen ihrer Gebäude und gegen die Verbindlichkeit, dazu die Lehmwände zu halten, gesichert.

»Einige Salzquellen waren zu Lentschütz und in anderen Gegenden entdeckt, doch nicht reichhaltig genug gefunden worden.

»Bei dieser Unerheblichkeit aller übrigen Zweige waren es also die Landesabgaben, auf welche das Haupteinkommen aus Südpreussen für den Staat gegründet werden musste.

»Die erste Einleitung zur Regulirung derselben war der eigentliche Gegenstand der mehreren Conferentien, welche gemeinschaftlich zwischen

---

1) No. 143.

dem Herrn Staats-Minister Grafen v. Hoym, dem jetzigen Herrn Staats-Minister Baron v. Schrötter und mir zu Posen gleich nach der Huldigung gehalten wurden[1]). 1796 Mai 22

»Es kam dabei hauptsächlich zur Sprache, ob es möglich sei, die Besteuerung bloss auf die Consumtion, nach der Absicht des Herrn Staats-Ministers v. Struensee, zu legen und solchemnach das platte Land ganz mit den Städten gleich zu behandeln.

»Die Hauptbedenken, die diesem Plan entgegenstanden, waren die Schwierigkeit in der Controlle auf dem Lande, die daraus folgende Kostbarkeit dieser Erhebungsart und die grosse Verschiedenheit, die dadurch gegen die übrigen königlichen Provinzen entstand, indem die Städte gegen solche besser, das platte Land aber strenger wären behandelt worden. Es ward daher gemeinschaftlich beschlossen, dass nach dem System der alten Provinzen die Contribution vom platten Lande und Accise von den Städten gehoben und, um die erste zu reguliren, eine neue Classification und Vermessung veranstaltet werden sollte. Die Grundsätze, wornach bei der letzteren verfahren werden sollte, wurden im Wesentlichen verabredet, mir aber die Ausführung der Sache überlassen. Wenn aber das Geschäft beendigt gewesen und es darauf angekommen sein würde, den Steuer-Divisorem zu reguliren und dem Könige in Vorschlag zu bringen, dann wollte man von neuem zusammenkommen und darüber gemeinschaftlich berathschlagen.

»Es würde zu weit führen, wenn ich hier[2]) die Grundsätze, nach welchen die Accise, die Vermessung und Classification eingeführt ward, ausführlicher, als es zu einer allgemeinen Uebersicht erforderlich ist, berühren wollte.

»Die Thor-Accise einzuführen, fand der Staats-Minister v. Struensee bedenklich, weil theils die Städte weder Mauern noch Thore hatten, theils, Posen allein ausgenommen, so unbedeutend waren, dass der davon zu erwartende Ertrag so viel nicht gewährt haben würde, als zu den Regie-Kosten erforderlich war. Es wurden daher von demselben nur die bisherigen Haupt-Consumtions-Abgaben der Trank-Steuer und Schlacht-Accise beibehalten; die erstere ward zum Besten des städtischen Gewerbes selbst in das Steuer-System des platten Landes aufgenommen; statt der übrigen Consumtions-Accise führte aber der gedachte Etats-Minister eine Grenz-Consumtions-Steuer von allen ein- und durchgehenden Waaren ein, dagegen blieb das innere Verkehr frei.

»Ich hatte den Befehl nicht, auch bei der speciellen Accise- und Zoll-Regulirung von Südpreussen zu concurriren. Darum kann ich über diese Abweichung von der Verfassung der alten Provinzen nur so viel sagen, dass sie, um nicht zu viel an den Einkünften von den nahrlosen Städten zu verlieren, anfänglich wohl nothwendig sein konnte. Wenn sie aber mehr

1) Vgl. S. 34 ff. 2) In der Hs. folgt: »auf.«

1796 Mai 22 als ein Interimisticum sein und länger beibehalten werden sollte, als bis die städtische Nahrungslosigkeit gehoben und mehr wohlhabende Städte entstanden sein werden, so dürfte es wohl einer genaueren Prüfung werth sein, ob nicht die königlichen Einkünfte mehr bei der Einführung der Thor-Accise gewinnen würden: zumal die Grenz-Steuer, da sie nicht allgemein gemacht werden kann, immer eine grosse Verschiedenheit gegen die anderen königlichen Provinzen und eine Besteuerung aus einer königlichen Provinz in die andere veranlasst, die im Herzen des Staats Schleichhandel erzeugt und dem Ganzen allezeit schädlich wird.

»Behufs der Vermessung ward ein solcher Maassstab vorgeschrieben, dass Anhöhen, Défilés, Brücher, Lauf und Fall der Gewässer genau eingetragen wurden, um darauf Meliorations-Plane sowohl als allenfalls militärische Dispositionen gründen zu können.

»Das Personal ward so geordnet, dass das Geschäft in drei bis vier Jahren beendigt sein konnte, und demselben ein königlicher Geheimer Ober-Bau-Rath vorgesetzt.

»Behufs der Classification ward eine besondere Commission unter der Oberaufsicht eines königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths niedergesetzt und für dieselbe eine ausführliche Instruction ausgefertigt. Die Classifications-Commissarien wurden ebenso, wie auch bei der Vermessung geschah, in mehrere Brigaden vertheilt und einer jeden derselben ein Krieges- und Domänen-Rath vorgesetzt. Diese Krieges- und Domänen-Räthe wurden hauptsächlich aus den preussischen Kammern gewählt, weil die Verhältnisse Südpreussens gewiss am meisten mit der ost- und westpreussischen übereinstimmen und man der Kammer der letzteren Provinz von der Behandlungsart einer neuen polnischen und dem Classifications-Geschäft überhaupt die solidesten Kenntnisse zutrauen konnte.

»Um die Classification möglichst zu beschleunigen und von gehässigen Subtilitäten zu befreien, sollten die Commissarien sich bei der Aufnahme mit der eigenen Angabe der Interessenten, insofern sie nur irgend richtig schien, beruhigen; auf mögliche Meliorationen, um nicht die Industrie zu besteuern, gar keine und auf übertriebene Dienste bei den adlichen Vorwerkern nur insoweit Rücksicht nehmen, als sie mit Conservation des Dienenden geleistet werden konnten, um der künftigen Ermässigung derselben Raum zu lassen. Zur Erleichterung des Bauer-Standes waren für dessen Nutzungen geringere Anschlags-Preise als für die Adlichen vorgeschrieben.

»Schon diese Bemerkungen werden hinreichend sein, um die Billigkeit der Grundsätze zu beweisen, nach welchen man bei der Classification verfuhr; ich überzeugte mich aber in dem Laufe derselben von der Zweckmässigkeit der Resultate, die sie liefern würde, noch mehr durch angestellte Vergleichungen.

»Ein Kataster der neuen Classification, welches ich zur Probe mit 25% zur Steuer ansetzen und den Betrag der letzteren gegen die Ab-

gaben von der alten Lustration vergleichen liess, ergab, dass gegen die letzteren 1796 Mai 22

die adlichen Nutzungen mehr geben würden . . . 245 %
die bäuerlichen Nutzungen weniger geben würden . . $6\frac{1}{2}$%
die kirchlichen Nutzungen noch weniger geben würden 34 %

und dass im Durchschnitt dieser Verschiedenheit von allen drei Nutzungen der Landesherr mehr erhalten würde gegen die polnische Abgabe 138%. Wenn dieses Resultat überall zutreffen sollte, so zeigt es einleuchtend den Vorzug des neuen und die Parteilichkeit des alten Steuer-Systems. Das erstere erleichtert die Kirchen und Schul-Bedienten, die in Südpreussen so unglaublich schlecht dotirt waren, den Bauer-Stand, dessen Bedrückung notorisch war, und stellt durch die mehrere Belästigung des Adels das Gleichgewicht in der Vertheilung der Abgaben wieder her, welches der blosse Augenschein einen jeden Kenner vermissen liess.

»Trifft jenes Resultat aber nicht überall zu (wie denn dergleichen Vergleichungen nie überall gleich ausfallen können), so beweist es eine Ungleichheit der Schätzung, die immer die polnische unbezweifelt verwerflich macht, wenn die Mängel derselben die Ungleichheit veranlassten, und ebenso, wenn sie (wie zwar gar nicht denkbar ist) solche nicht veranlassten, weil die Grundsätze, nach welchen dabei verfahren ward, unbekannt und keiner Beurtheilung noch Berichtigung fähig sind, bei der preussischen Schätzung aber nur in der Anwendung bekannter Grundsätze gefehlt sein kann, die sich zu jeder Zeit berichtigen lässt.

»Das Classifications-Geschäft ward in dem zweiten Jahre meiner Departements-Führung durch die ausgebrochenen Unruhen gänzlich gehemmt und hatte auch in dem ersten Jahre nur wenige Monate in Activität sein können; ich bin daher behindert worden, mehrere ähnliche Versuche anzustellen. Hätten sie gemacht werden können, so würden sie unfehlbar die Ungleichheit und Parteilichkeit der polnischen Besteuerung noch mehr aufgeklärt haben; denn wie können Rauchfänge ein Maassstab zu einer richtigen und billigen allgemeinen Grundsteuer-Anlage sein.

»Der Zweck der Classification war eine richtige Bestimmung des Ertrags von den Grundstücken, um darauf eine möglichst gleiche Steuer-Anlage gründen zu können. Diese Anlage war es, welche, wie ich bereits oben erwähnt habe, nach beendigter Classification die Festsetzung des Divisors oder der Procente nothwendig machte, womit der ausgemittelte Ertrag künftig zur Steuer gezogen werden sollte.

»Hierüber sollte zwar in der Folge ein gemeinschaftlicher Antrag geschehen. Die nachher erfolgte Departements-Veränderung hat mich aber davon ausgeschlossen, und ich verfolge daher auch hier nur den Plan, den ich mir entworfen hatte, um mit der gehörigen Vorbereitung ein Werk zu führen, dessen Wichtigkeit klare Begriffe von dem Zweck, für welchen

1796 Mai 22 es bestimmt war, voraussetzte, wenn es für denselben geschickt gemacht werden sollte.

»Schlesien und Westpreussen, die einzigen königlichen Provinzen, die der südpreussischen Steuer-Anlage zum Beispiel dienen konnten, weichen zwar nach der persönlichen Verschiedenheit des Besitzers etwas in der Bestimmung des Divisoris von einander ab; darin kommen sie jedoch mit einander überein, dass in beiden Provinzen der höchste Satz bei Bauer und Bürger 32 bis 34 Procent von dem ausgemittelten Ertrag nicht übersteigt.

»Für Südpreussen war anfänglich dieser Satz zu hoch. Die Provinz war durch die russischen Truppen, die vor der königlichen Occupation den grössten Theil derselben besetzt hielten, sehr mitgenommen und hatte durch die nach der Occupation entstandenen Unruhen von neuem gelitten. Die Folgen der steigenden Fruchtpreise und der inneren Landesverbesserungen konnten nur erst nach einigen Jahren wirken. Man würde daher die Industrie erstickt haben, statt sie zu beleben, wenn die Grundsteuer gleich auf's höchste getrieben ward.

»Billiger war es, dieselbe mit dem zunehmenden Wohlstand der Provinz von einer niedrigern Besteuerung bis zu der höchsten allmählich periodisch steigen zu lassen.

»Es kam daher nicht bloss auf den höchsten, sondern auch auf den niedrigsten Divisor an, von welchem die Besteuerung anheben sollte; dieses konnte nur der sein, welcher gleich jetzt den Kräften jeder Localität in der Provinz angemessen war: nach meiner Ueberzeugung 20 Procent.

»Unter 20 und über 32 Procent konnte ich daher die Divisoren der neuen Besteuerung Sr. K. M. pflichtmässig nicht vorschlagen. Dieses würde ich Höchstdenenselben angezeigt und meinen Plan durch ein Rechnungs-Tableau erläutert haben, welches den Ertrag sämmtlicher Grundstücke in der einen und den Betrag der Steuern nach allen Divisoren von 20 bis 32 Procent in den andern Colonnen vor Augen gelegt und den König in den Stand gesetzt haben würde, aus den Verhältnissen eines jeden derselben gegen die gerechte Anforderung des ganzen Staats an einen proportionirlichen Beitrag zum ganzen staatswirthschaftlichen Haushalt und den gegenwärtigen und künftigen Kräften der neuen Provinz denjenigen Besteuerungsfuss und diejenige Stufenleiter der successiven Progression zu wählen, wodurch beiden Rücksichten genügt worden wäre.

»Das allmähliche Steigen der Abgaben, welches ich hierbei beabsichtete, muss nicht mit einem ungewissen Besteuerungsfuss verwechselt werden. Das Letztere wäre allerdings ein Fehler gewesen, weil Unsicherheit der Grund-Abgaben den Fleiss und Unternehmungsgeist der Nation zur Verbesserung ihrer Ländereien beschränkt. Es war aber auch hier keine Ungewissheit denkbar, und nach meiner Absicht sollte auch nicht einmal durch Zurückhaltung irgend ein Gedanke daran rege gemacht werden.

»Sowie des Königs Maj. den äussersten Satz, bis zu welchem die Besteuerung und die Termine, in welchen sie progressiv bis dahin steigen sollte, bestimmen würden, sollten gewiss weder der erste jemals erhöhet, noch die letzteren jemals mehr abgekürzt werden. Wäre es in der Folge für gut gefunden worden, diese Termine zu verlängern oder gar bei einem geringeren Steuersatz vor der Hand stehen zu bleiben, so war dieses eine Gnadenbezeigung, wovon die wohlthätige Benachrichtigung der Provinz zu jeder Zeit willkommen sein musste. 1796 Mai 22

»Um aber dieserhalb die Provinz auch ganz zu beruhigen, sollte nach meiner Absicht derselben der neue Besteuerungs-Plan, sobald ihn der König genehmigt haben würde, vollständig bekannt gemacht werden.

»Die Fortschritte der Industrie bei allen Nationen stehen in ganz genauem Verhältniss mit den Graden des Schutzes und der Sicherheit, welche die Gesetze der Freiheit und dem Eigenthum der Bürger gewähren. Nie ist Unstätigkeit und willkürliche Anwendung der Gesetze schädlicher, als wenn sie diese beide Gegenstände betrifft, und eben daher Publicität nie rathsamer, als wenn darüber etwas angeordnet wird.

»Alles, was die vorsichtigste Rücksicht auf die Vereinigung aller verschiedenen Verhältnisse und Local-Umstände gebot, wäre durch diese Besteuerungsart und durch die zur Grundlage derselben dienende neue Classification erreicht gewesen.

»Denn (1) blieb es dabei dem Landesherrn vorbehalten, die bequemste Zeit zur Einführung des neuen Steuerfusses zu wählen. Nichts hinderte, damit noch ein oder mehrere Jahre Anstand zu nehmen, wenn es die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderte. In diesem Falle wäre die altpolnische Hebung noch länger als zwei Jahr beibehalten worden; die Entbehrung weniger Jahre, um die Verbindung mit dem Mutterstaat der neuen Provinz wohlthätiger zu machen, hatte für den ersteren keine nachtheiligere Folgen, als wenn die ganze Acquisition einige Jahre später gemacht worden wäre.

»(2) Die Idee, die Steuer auf der Progressions-Leiter steigen zu lassen, war nicht bloss für den entkräfteten Zustand der ganzen Provinz, sondern auch noch in einer anderen Beziehung nothwendig und, ich darf sagen, glücklich.

»Südpreussen war zu gross, als dass nicht auch die Grade der Cultur in dessen Innern sehr verschieden gewesen sein sollten. Das Posensche Kammer-Departement war das cultivirteste, das Plocksche näherte sich demselben sehr, weil beide Departements von schiffbaren Strömen durchschnitten und von den cultivirten preussischen Provinzen umgeben waren. Dagegen stand das Petrikausche Departement, welches keinen dieser Vorzüge genoss (denn die Nachbarschaft von Ober-Schlesien kann dafür gewiss nicht gerechnet werden), sehr zurück.

1796 März 22

»Eine Ausgleichung dieser Differenz bei der Steuer-Anlage war durchaus erforderlich; hätte man aber solche in einer perpetuirlichen geringeren Anlage setzen wollen, so würde für den preussischen Staat ein bedeutendes Einkommen verloren gegangen sein.

»Von den oben bemerkten Schiffbarmachungen erhielt gerade das Petrikausche Departement die mehrsten Vortheile. Ausserdem ward beabsichtet, künftig in diesem Departement vorzüglich für die königlichen Magazine einzukaufen; es sollten zu dem Ende, sobald nur mehrere Gewässer schiffbar gemacht sein würden, eigene Magazin-Gebäude darin aufgeführt werden. Ebenso würden die Städte in diesem Departement gehoben worden sein. Das Petrikausche Departement wäre daher mit der Zeit zu eben dem Grade der Wohlhabenheit gelangt, dessen die anderen Departements fähig wurden; nur langsamer, weil es der entfernteste und höchste Theil der ganzen Provinz war, der, weil die Strom-Regulirungen von unten aufgenommen werden mussten, nur zuletzt erreicht ward. Um so weniger konnte daher bei der Classification oder Besteuerung dieses Departements von den allgemeinen Grundsätzen abgewichen werden. Die Besteuerung aber auf der periodischen Stufenleiter langsamer steigen zu lassen, in eben dem Maass wie die Verbesserungen fortrückten, war billig, hatte kein Bedenken und würde alle anfängliche Verschiedenheit in der Cultur dieses Departements ausgeglichen haben.

»(3) Für den Zustand dieser Cultur zur Zeit der ersten Acquisition, den steigenden Wohlstand derselben in allen Theilen der neuen Provinz, die Unzertrennlichkeit der bäuerlichen Besitzungen und die gleiche Vertheilung der Grundsteuer ward durch die Classification ein sicherer Maassstab erhalten. Nicht, um dereinst darnach die Grundsteuer-Anlage zu erhöhen (dieses hätte die Fortschritte der Industrie hemmen können, wenn es gleich bei dem grossen Abstand der Cultur, mit welcher Südpreussen ehemals gegen Schlesien und selbst gegen Südpreussen übernommen ward, nicht unbillig gewesen wäre), sondern um durch die genaueste Kenntniss von dem Normal-Zustand der Provinz die Fortschritte derselben mit dem geübten und sorgfältigen Auge des Staatsmannes zu beobachten und da abhelfen, unterstützen, verbessern zu können, wo augenblickliche oder fortdauernde Missverhältnisse der Abgaben gegen den Ertrag oder das langsamere Fortschreiten der Cultur in einzelnen Theilen der Provinz solches nothwendig gemacht haben würden.

»Eben diese Rücksichten machten auch eine Classification der geistlichen Güter nothwendig. Obgleich der Steuerfuss der 50 Procent für dieselben einmal feststand, so war doch der Ertrag derselben durch die bisherigen Lustrationen höchst wahrscheinlich zu geringe ausgemittelt, so dass dessen Beibehaltung dem Staat einen bedeutenden Verlust zugezogen haben würde. Überdem waren auch gleich bei der nach des Königs Befehl geschehenen Einführung dieser Abgaben von 50 Procent von den Geistlichen

mehrere Prägravations-Beschwerden erhoben worden, die sich ohne eine richtige Classification nicht beurtheilen liessen. 1796 Mai 22

»So gross und wesentlich auch die Vortheile für den Staat gewesen sein würden, wenn die Besteuerung nach dem vorstehenden Plan höchsten Beifall erhielt, so stellte doch mein Nachfolger im Departement, gleich nachdem er die Führung desselben übernommen hatte, sowohl die Vermessung als Classification, die zu einer neuen Anlage durchaus erforderlich waren, ein.[1])

»Die Veranlassung dazu gab abermals der Adel. Es war natürlich, dass er an der Classification keinen Gefallen hatte. Sie sollte zur Grundlage einer ihn allein weit höher treffenden Steuer-Anlage dienen. Ohnehin pflegten ehemals die Geistlichkeit und der Adel, wenn ihnen neue Auflagen gemacht wurden, solche auf ihre Unterthanen zu vertheilen, um sich davon loszumachen; daher kam die grosse Disproportion in den Abgaben der letzteren gegen die der ersteren. Durch die neue richtigere Grundsteuer-Vertheilung ward die ehemalige Willkürlichkeit wieder ausgeglichen. Es war daher ganz natürlich, dass der Adel den zweiten Versuch machte, um auch diese bereits unter landesherrlicher Autorität getroffene Anordnung wieder zurücknehmen zu lassen.

»Es wäre gewiss sehr zu bedauern, wenn die erwähnte Einstellung des Classifications-Geschäfts fortdauernd sein sollte; der Zeitpunkt, in dem sie veranlasst ward, war, wo nicht der einzige, doch gewiss der richtige und beste für die Provinz selbst.

»Ich unterscheide immer die wirkliche Besteuerung von der Classification. Jene durfte dieser nicht, wie ich schon gedacht habe, auf dem Fusse folgen; die frühere oder spätere Einführung derselben alterirte niemals den entworfenen Plan, die spätere war Wohlthat.

»Ganz anders verhielt es sich mit der Classification. Eine neue Classification der Grundstücke kann nie ohne Erschütterung der bis dahin bestandenen Verfassung, nie ohne Missvergnügen des einen oder des andern der dabei interessirenden Theile geschehen.

»Es ist durch Erfahrungen bestätigt, dass jede nothwendige Revolution um so weniger Nachtheil bringt, je kürzer ihre Dauer ist; daher konnte die Gefahr einer neuen Erschütterung nicht besser vermieden werden, als wenn damals gleich, als die Revolution in der Oberherrschaft über Südpreussen offenbar vorhanden war und sich durchaus über alle Zweige der Landes-Regierung verbreiten musste, auch mit derselben die des staatswirthschaftlichen Haushalts cumulirt ward, um desto schneller überall Ruhe, Ordnung, Licht und Glück wieder verbreiten zu können.

»So folgte in Westpreussen die neue Classification der Besitznehmung

1) No. 198.

1796 Mai 22 auf den Fuss und richtete dort kein Unheil an, so mangelhaft sie auch wegen der zu sehr übereilten Execution ausfallen musste.

»Wäre es nicht unglücklich für die Provinz, wenn der Augenblick der ersten allgemeinen Revolution unbenutzt vorüberginge und dieselbe nach mehreren Jahren einer neuen Erschütterung durch eine späterhin angeordnete Classification ausgesetzt würde?

»Dass diese Classification über kurz oder lang nachgeholt werden muss und wird, davon habe ich die lebhafteste Ueberzeugung.

»Ein Hauptgebrechen, wenn sie unterbleibt, bestehet für den Staat darin, dass alle Kenntniss von dem wahren Ertrag der Grundstücke dunkel bleibt und daher keine Maassregel, um Wahrheit und Licht über die Gleichheit oder Ungleichheit der Real-Steuer-Abgaben zu verbreiten, Ueberzeugung gewähren kann.

»Diese Dunkelheit trifft nicht bloss das Abgaben-Verhältniss in dem Innern der Provinz, sondern auch das grössere gegen die oben berührten dringenden Anforderungen des Mutterlandes.

»Woher soll beurtheilt werden, ob und wenn die neue Provinz so viel wirklich trägt und tragen kann, als der alte Staat von derselben zu erwarten ein Recht hat — als durch eine auf richtige Grundsätze beruhende Besteuerung? Was sollen die lauten Beschwerden über die ehemalige polnische Bestimmung des Ertrags der Grundstücke für einen Erfolg haben? Sollen sie gar nicht gehört werden? Das würde Missvergnügen bereiten und wider die Billigkeit sein. Soll ihnen abgeholfen werden, wenn sie erheblich gefunden werden? Wer soll alsdann den Ausfall ersetzen, da dieser dem Dritten nicht auferlegt werden kann, der dagegen zwar unfehlbar sich begünstigt findet, den man aber ohne Classification nicht kennt? Also der Staat, der in Ermangelung einer neuen Besteuerung schon zu wenig gewinnt und also dabei doppelt verlieren würde.

»Alles dieses macht das Mittel sehr bedenklich, welches, so viel mir bekannt geworden, mein Nachfolger in der Departements-Führung an die Stelle der aufgehobenen Classification gesetzt hat und welches darin besteht, bloss von dem Adel, der bisher 10 Procent gab, künftig 24 Procent entrichten zu lassen.[1]) Diese Erhöhung erreicht für das Staatseinkommen die Summe nicht, die von meinem Besteuerungs-Plan zu erwarten war.

»Es wird dabei dem bedrückten Bauer-Stande nicht geholfen, die grosse Ungleichheit der Abgaben wird nicht gehoben, sondern die Prägravation da, wo sie ist, vermehrt. Dieses kann leicht für manchen Unmöglichkeit, die erhöhete Abgabe zu leisten, zur Folge haben.

»Von Schlesien, wo doch zur Zeit der preussischen Besitznahme eine viel hellere[2]) und nicht so sehr der Willkür, also auch nicht der Parteilichkeit unterworfene Regierungs-Verfassung war, als es die polnische ist, sagt

1) Vgl. S. 425. 2) Hs.: »heller.«

der Verfasser[1]) des Buchs *Über Schlesien vor und nach dem Jahre 1740*[2]) pag. 209, indem er die damalige Nothwendigkeit einer neuen Classification in dieser Provinz behauptet, es habe darin Landgüter gegeben, die von 1000 Rthlr. Ertrag 800 Rthlr., und andere, die von 2000 Rthlr. nur 200 Rthlr. hätten entrichten müssen. 1796 Mai 22

»Wenn nun nach diesem ungleichen Maassstab, von dem gewiss Südpreussen mehrere Beispiele trägt, 800 Rthlr. das bisherige Aequivalent von 10 Procent gewesen wären, wofür künftig 24 Procent entrichtet werden sollen, so würden künftig 1920 Rthlr. entrichtet werden müssen von 1000 Rthlr. Ertrag, welches eine in die Augen fallende Unmöglichkeit ist.

»Ich weiss, es fehlt unter den geschicktesten Staatskundigen nicht an Vertheidigern der Meinung, dass es auf Gleich- oder Ungleichheit bei der neuen Anlage einer Grundsteuer nicht ankomme, weil die Folgen davon nur den dermaligen ersten Besitzer träfen, der immer von einem Theil seines Besitzes dem Staat ein Miteigenthum einräumen müsste, dass aber nach ihm die ungleich und zu hoch besteuerten Grundstücke nur mit dem nach Abzug der Steuer bleibenden Werth an andere übergingen.

»Den Fall einer die Grenzen der Möglichkeit nach dem vorbemeldeten Beispiel übersteigenden Besteuerung haben sich diese Staatsmänner offenbar nicht gedacht.

»Aber auch da, wo dieser nicht eintritt, ist es ja doch nicht gleichgültig, ob der Staat dem einen ein Zehntheil, dem andern ein Viertheil, diesem die Hälfte, jenem drei Viertheil seines Eigenthums nimmt; eben so gut könnte er alle Grundbesitzer depossediren und sich das ganze Eigenthum zusprechen, welches in den Fällen des bemerkten Beispiels ohnehin würde geschehen müssen.

»Es ist auch falsch, dass die fehlerhafte Besteuerung künftig, wenn die besteuerte Sache als *res commercii* betrachtet wird, ohne Wirkung sei. Alle Prästationen, die abgesondert von der Grundsteuer in der Folge entweder neu oder von Zeit zu Zeit entstehen und von den Grundstücken entrichtet werden, wie z. B. Lieferungen, Vorspann-Vergütungen, gemeine Kreis- und Gemeinheits-Lasten, werden bekanntlich nach der Steuer-Anlage repartirt. Ist dabei mit unrichtiger Elle gemessen, so wird also immer ungleich gemessen, und jeder nachfolgende Besitzer eines prägravirten Grundstücks leidet unausbleiblich immerfort.

»Welchem Sachkenner ist es nicht aus den ersten Staatsgrundsätzen bekannt, dass Staaten die Freiheit und das Eigenthum ihrer Staatsbürger nur so weit beschränken sollen, als ihre Erhaltung solches erforderlich macht. Auf diesen Grundsatz hat jeder Bürger im Staat Anspruch, also auch ein Recht zu verlangen, dass er, wenn es die Erhaltung des Staats

1) Kriegsrath v. Klöber.
2) *Freiburg 1788.*

1796 Mai 22 nicht erfordert, nicht mehr beschränkt werde oder wohl gar von seinem Eigenthum entbehren müsse als seine Mitbürger.

»Wie besteht mit diesem Grundsatz die willkürliche ungleiche Besteuerung?

»Sie besteht wahrlich mit der landesherrlichen Gerechtigkeitsliebe nicht, auf die alle Bürger im Staat gleichen Anspruch haben. Darum hat man auch immer in allen Staaten von Europa die Mängel einer ungleich angelegten oder durch den Lauf der Zeit ungleich gewordenen Besteuerung um so mehr gefühlt, je grösser die Ungleichheit war.

»Die Schwierigkeiten der Abänderung sind aber in allen gebildeten Staaten zu gross und die Folgen davon zu bedenklich, als dass ein Werk dieser Art darin ohne dringende Noth unternommen werden könnte.

»Darum ist auch die Nothwendigkeit, die Landesabgaben mit gleichen Schultern tragen zu lassen, fast die allgemeine Stimme aller Schriftsteller über die Staatswirthschaft.

»Dass eine neue Classification auch bei der grössten Sorgfalt, womit sie geleitet werden kann, nie ganz alle Ungleichheiten vermeiden lässt, liegt in der Unvollkommenheit menschlicher Unternehmungen.

»Es ist aber in diesem Fall doch gewiss sehr viel dadurch gewonnen, dass die Elle bekannt ist, womit gemessen werden soll, und dass die falsche Elle, wenn damit gemessen worden ist, zu jeder Zeit berichtigt werden kann.

»Es ist eben so möglich, dass bei der Aufführung eines Werks von solchem Umfange, als es diese Classification war, unter den Abschätzungs- und Vermessungs-Commissarien unzuverlässige und leichtsinnige Menschen gewesen sind. Die Zahl derer, die bei diesem Geschäft angestellt werden mussten, war zu gross, um nur nach sorgfältiger eigener Kenntniss und Prüfung verfahren zu können. Mängel dieser Art konnten aber nie die ganze Sache verwerflich machen; sie durften nur, da es noch Zeit war, angezeigt werden und haben da, wo es geschehen ist, immer die Folgen einer prompten Remedur gehabt. Da, wo es nicht zeitig genug angezeigt ward, um noch im Laufe der Detaxation den Mängeln abzuhelfen, war noch immer der Weg zur künftigen Berichtigung unverkürzt.

»Ich kann mich unter diesen Umständen davon nicht überzeugen, dass die Sistirung des Classificationswesens, welche gleich nach der Departements-Veränderung erfolgte, die Absicht haben könne, solche ganz aufzugeben; wahrscheinlich wird sie nur temporal sistirt bleiben, bis Ruhe und Ordnung wiederhergestellt ist.[1]) In der Art hatte ich sie auch schon sistirt. So viel ich weiss, ist auch sogar seit deren Aufhebung dieselbe zum Theil wieder eingeführt, die Landes-Vermessung wird schon wieder fortgesetzt, die geistlichen Güter sollen wieder classificirt werden. Hebt gerade bei

1) Hs.: »war.«

diesen, die anfänglich überall am wenigsten gekränkt werden sollten, die Classification wieder an, so wird solche allmählich wohl überall wieder in ihre alte Rechte treten. 1796 Mai 22

»Nach meiner Absicht sollte diese Classification und der darauf ruhende Steuerfuss künftig zur Norm für alle allgemeine Real-Lasten dienen, die in den alten Provinzen wegen bestehender verschiedener Verfassung nicht anders als mit vieler Ungleichheit und Unbequemlichkeit aufgebracht werden können. Zu solchen gehört vorzüglich der Servis. In Südpreussen existirt der Grund nicht, der in den alten Provinzen den Militär-Quartier-Stand ausschliesslich zu einer städtischen Obliegenheit gemacht hat.

»Darum sollten die Kosten dieser Einquartierungen mit gleichen Schultern vom ganzen Lande getragen und nach der Grundsteuer vertheilt werden.

»Auf diese Art würde manche andere dem alten Staat durch die Unverträglichkeit mit alten zu seinen Grundpfeilern gehörenden Verfassungen beschwerlich gewordene Auflage in der neuen Provinz gemildert worden sein.

»Obgleich die allgemein ausgebrochenen Unruhen in Südpreussen die Fortschritte des neuen staatswirthschaftlichen Systems hemmten, so würde doch diese Störung nur von kurzer Dauer und das an der Zeit Verlorene sehr bald wieder zu gewinnen gewesen sein. Wäre eine feste Ausführung mit richtigen Grundsätzen verbunden worden, so würde bald die Allgewalt beider gezeigt haben, wie schnell der gelegte Keim des Fleisses und der Ausbildung Früchte bringen kann.

»Selbst konnten die anfänglich so ungünstigen Unruhen für die gemachten Entwürfe vortheilhaft benutzt und dem Staats-Interesse heilsam werden. Abänderungen in dem angenommenen System machten sie gar nicht, nur hin und wieder Modificationen nothwendig.

»Die Unruhen führten besonders zu einer genauen Kenntniss des angestellten Dienst-Personals. Ich hatte einen bedeutenden Theil desselben aus anderen Händen annehmen müssen, von welchen sich mehrere in der Folge nicht von einer vortheilhaften Seite auszeichneten. Allerdings war es aber auch nie möglich, von einem so schnell und so zahlreich angeordneten neuen Personal ein jedes einzelne Subject bis zu den Unter-Bedienten genau vorher zu kennen; überdem war in Südpreussen der Reiz, seine Dienstpflicht entweder von der Seite der Treue oder der Arbeitsamkeit zu verleugnen, nicht weniger gross als der Glaube an eigene vorzügliche Einsicht in einer Wüste leicht und betrüglich.

»Sowie aber auch in den alten Provinzen sich immer unbrauchbare und mittelmässige Subjecte im Dienst-Personal finden, die entweder von den Geschickteren übertragen oder verändert werden müssen, so würde auch eben dieses in Südpreussen Statt gefunden haben.

»Mir war das Glück nicht vorbehalten, von meinem Fleiss um Südpreussen auch nur die geringsten Früchte zu ernten.

1796 Mai 22 »Des Königs Maj. geruheten, im Herbst 1794 mir die Departements-Geschäfte dieser Provinz abzunehmen.[1])

»So beschwerlich mir auch bei[2]) Beibehaltung der mir damals anvertrauten weitläufigen alten Departements[3]) die Führung war, so verliess ich doch solche so früh ungern; ich hatte durch eine übermässige Anstrengung von Kräften gehofft, das mir immer so theuer gewesene Vertrauen des Königs zu rechtfertigen und mir neue Ansprüche auf dasselbe zu erwerben, um noch für des preussischen Staats und das gemeine Beste viel Gutes zu stiften. Von diesem allen war das Gegentheil der Erfolg.

»Meinem Nachfolger übergab ich die Cassen mit bedeutenden baaren Beständen gefüllt, und in der Provinz, ich darf mich dessen schmeicheln, nichts angefangen, was nicht ausgeführt, nichts in der Ausführung, was nicht angefangen zu werden verdient hätte.

»Bei der grossen Erwartung, in der ich selbst stand, dass der neue Departements-Wechsel erhebliche Veränderungen zur Folge haben werde, dient es mir zur Beruhigung, dass ausser dem, was ich bereits von der Classification erwähnt habe, nichts an dem wesentlicheren Theil meiner Veranlassungen abgeändert, sogar mehreres auf den ersten Blick Abgeänderte bald wieder hergestellt und manches von mir Vorgearbeitete nach meinen Planen ausgeführt worden ist.

»In den Ressorts der inneren Staatsverwaltung von Südpreussen muss allerdings der neue Zuwachs, den durch eine abermalige Theilung die preussischen Staaten erhalten haben, Abänderungen nothwendig machen; dies stört aber den geordneten Gebrauch der einzelnen Kräfte gegen das Ganze nicht, sondern bestimmt ihn nur unter sich.

»Es ist auch möglich, dass durch diesen neuen Zuwachs theils die politische Lage des ganzen Staats, theils das Verhältniss des neu Erworbenen gegen die alte Substanz so verändert sein kann, dass durchaus die Conservation des Ganzen eine ansehnliche Verstärkung der Kräfte sowohl der Vertheidigung als des Staatseinkommens nothwendig macht. Darin wird aber niemand einen Widerspruch mit dem finden können, was über den Vertheidigungs-Stand von Südpreussen in diesem Aufsatz gesagt ist. Der Staatsmann hat es nur immer mit dem Staat zu thun, der ihm vor Augen liegt; Veränderungen in den Bestandtheilen dieses Staatskörpers erfordern oft selbst dann, wenn sie äusserlich nicht so bedeutend scheinen, für die innere Behandlung ganz verschiedene Maassregeln.

»Da ich zugleich mit dem südpreussischen Departement auch alle dahin gehörende Acten an meinen Herrn Nachfolger abgeliefert habe, also nichts mehr besitze, was über den kurzen Zeitraum dieses Theils meiner Geschäftsverwaltung Licht verbreiten könnte, so habe ich zu meiner eigenen Beruhigung und zu meiner Rechtfertigung bei Gönnern und Freunden, die an

1) No. 147. 2) Hs.: »die.«

3) Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Neufchatel und die Stempel-Sachen.

meinem Schicksal Theil nehmen, diese wahrhafte Darstellung zu einer Zeit entworfen, wo ich mich der Treue meines Gedächtnisses noch völlig versichert halten konnte. Es ist in derselben mehr entwickelt, als die Acten ergeben können, weil es vergeblich und bedenklich gewesen wäre, diese mit den Grundsätzen, nach welchen ich gehandelt habe und handeln wollte, anzufüllen: da zumal die letzteren jederzeit nach den Zeitumständen angewendet werden mussten. 1796 Mai 22

»Der Aufsatz selbst berührt nur die Hauptgegenstände und darunter vorzüglich die, welche in der Folge der Tadel besonders ausgezeichnet hat.

»Nie zu irren, ist keines Menschen Theil, und es würde wenige Kenntniss von der schlüpfrigen Bahn der höheren Staatsgeschäfte verrathen, wenn ich auf gänzliche Fehllosigkeit Anspruch zu machen wagte; doch die Ueberzeugung darf ich bei den Lesern, welchen diese Blätter in die Hände fallen werden, bewirkt zu haben hoffen, dass ich, mit treuem Eifer für den Dienst meines Herrn, nicht ohne Einsicht nur das zu erreichen gesucht habe, was bei der staatswirthschaftlichen Bildung einer neuen verwüsteten Provinz für das wahre Interesse der preussischen Monarchie am wesentlichsten war.«

---

340. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schroetter. Berlin 1796 Mai 23. Mai 23

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Mundum.

Instruction für das Verfahren bei Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter in Südpreussen und in der »neuen Acquisition.«

»Da nach Meiner Ordre vom 2. Februar dieses Jahres sogleich nach eingenommener Huldigung mit der Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter verfahren werden muss, so habe Ich nöthig gefunden, Euch sowohl als dem[1]) Etats-Minister Grafen v. Hoym mit einer nähern Instruction darüber zu versehen. Ihr erhaltet dieselbe in der Anlage und werdet dadurch in den Stand gesetzt, bei der Ausführung dieser wichtigen Operation das wahre Staats-Interesse mit der möglichsten Schonung für die Interessenten zu vereinigen, die Gemüther zu beruhigen und allen widrigen Eindrücken auf das Gros der Nation vorzubeugen. Da es auch bei Bestimmung der Competenz nach § 5 der Instruction hauptsächlich darauf ankommt, wie der Steuer-Divisor in Ansehung der Landesabgaben festzusetzen sei, so habe Ich von dem Etats-Ministre Grafen v. Hoym die nähere Angabe der in Südpreussen darüber angenommenen Grundsätze erfordert und werde Euch sodann Meine Willensmeinung, ob nach eben diesen oder nach welchen andern Verhältnissen dieser Punkt in der neuen Provinz unter Beibehaltung der möglichsten Gleichförmigkeit zu bestimmen sei, annoch besonders eröffnen. Ich erwarte übrigens von Eurem bekannten rechtschaffnen und thätigen Diensteifer, dass Ihr Euch die prompte Ausführung dieses wichtigen Werks mit zweckmässigem Ernst und Nachdruck, aber auch mit möglichstem Glimpfe und Schonung werdet angelegen sein lassen.«

---

1) So!

1796 Mai 23 Beilage. — »Instruction für die Etats-Ministres Graf v. Hoym und Frh. v. Schrötter wegen des Verfahrens bei der Einziehung der königlichen und geistlichen Güter.

»Da der Zeitpunkt herannahet, in welchem nach eingenommener Huldigung die Declaration vom 2. Februar *c.* wegen Einziehung der königlichen und geistlichen Güter sowohl in Südpreussen als in der neuen Acquisition publicirt und zur Ausführung gebracht werden muss, so haben S. K. M. von Preussen *p.* nöthig gefunden, Höchstdero Etats-Ministres Grafen v. Hoym und Frh. v. Schrötter, denen die Ausführung dieses Geschäftes in ihren *respective* Departements übertragen worden, darüber mit nachstehender nähern Instruction zu versehen.

»1. Die Einziehung ist allgemein und erstreckt sich über alle Arten der königlichen und geistlichen Güter. Weder die Benennung noch sonstige Eigenschaft eines solchen Guts noch der Titel, aus welchem dasselbe von seinem gegenwärtigen Inhaber besessen wird, machen dabei einen Unterschied. Auch solche Güter, welche nach der Constitution des letzten Warschauer Reichstags von gewissen Personen oder Familien auf eine bestimmte Reihe von Jahren in emphyteutischen Besitz übernommen worden, sind deswegen von der Einziehung nicht befreit.

»Nur in dem einzigen Falle, wenn jemand behauptet, dass er ein ursprünglich königliches Gut als sein wahres volles Eigenthum besitze, und wenn er diese Angabe durch unverdächtige Urkunden sofort bescheiniget, kann mit der Einziehung nicht verfahren, sondern die Sache muss nach den Grundsätzen der gemeinen und polnischen Rechte von Veräusserung der Domänen und Staatsgüter näher untersucht und der Besitzer allenfalls rechtlich darüber gehört werden.

»2. Daraus, dass die Einziehung selbst allgemein ist, folgt jedoch noch nicht, dass auch die Art und Weise, die eingezogenen Güter zu verwalten und zu benutzen, durchgehends dieselbe sein müsse; vielmehr muss in jedem einzelnen Falle derjenige Modus gewählt werden, welcher dem wahren Interesse des Staats am zuträglichsten ist.

»a) Kleine Grundstücke, auf welchen arbeitsame und industrieuse Familien (als: Colonisten, Hauländer *p. p.*) angesetzt sind, müssen denselben auf die bisherigen Contracte und Bedingungen gelassen werden.

»b) Einzelne Pfarr- und Kirchen-Äcker, die bloss zum Unterhalte des Pfarrers oder zu Bestreitung der nothwendigen Ausgaben des Kirchen-Aerarii dienen und keine besondere Domänen-Administration ertragen, bleiben der Regel nach in ihrer bisherigen Verfassung.

»c) Kleine königliche oder geistliche Güter, die einzeln und zerstreut liegen, dergestalt dass sie nicht füglich und mit Vortheil in ein Domänen-Amt zusammengezogen werden können, werden in Erbzins oder Erbpacht ausgethan. Dabei ist den bisherigen Besitzern (besonders wenn sie zum

Bauer-Stande oder zum kleinern Adel gehören, ordentliche und ruhige Leute und gute Wirthe sind) in der Regel der Vorzug zu geben. 1796 Mai 23

»d) Alle übrige königliche und geistliche Güter hingegen werden auf den Fuss der Domänen-Ämter in den übrigen Provinzen administrirt.

»3. Da während der vorigen schwachen und unruhigen Staats-Administration viel wichtige Pertinenz-Stücke, Realitäten und Gerechtigkeiten von den Gütern abgekommen und verdunkelt worden sind, so müssen dergleichen Avulsa sorgfältig aufgesucht und wieder herbeigeschafft werden. Dies erfordert inzwischen nähere Recherchen und ist daher mit der gegenwärtigen Operation nicht zu vermengen, sondern so lange auszusetzen, bis die Domänen-Ämter regulirt und in Ordnung gebracht sein werden.

»4. Der Ertrag der eingezogenen Güter muss nach dem gegenwärtigen Zustande derselben ausgemittelt werden. Dies geschieht in der Regel (besonders bei den geistlichen Gütern) durch ökonomische Anschläge, nach moderaten, billigen und möglichst zuverlässigen Sätzen. Bei Starosteien und königlichen Gütern, wo die Competenz nicht immerwährend ist, sondern mit dem Leben des jetzigen Besitzers aufhört, können, um Zeit und Kosten zu ersparen, auch die dermaligen Pacht-Contracte zum Grunde gelegt werden.

»5. Von dem ausgemittelten Ertrage werden in Abzug gebracht:

»a) Die Contribution und andere öffentliche Abgaben. Diese werden bei geistlichen Gütern nach dem geistlichen, bei königlichen aber nach dem adlichen Divisor angenommen.

»b) Die allgemeinen Administrations-Kosten, nach deren ungefähren Überschlage und gewissen Procenten.

»c) Die zu 5 % berechneten Zinsen der Vorschüsse, welche zum Retablissement der Gebäude und zur Anschaffung des Inventarii verwendet werden müssen.

»Was nach diesen Abzügen von dem Ertrage noch übrig bleibt, macht die Competenz aus.

»6) Diese Competenz wird der Regel nach in baarem Gelde gegeben; doch kann bei solchen geistlichen und Stiftungs-Gütern, deren Einkünfte unmittelbar zur täglichen Lebensnothdurft gewisser Personen oder zur Verpflegung von Armen und Kranken und zu andern dergleichen wohlthätigen Anstalten gewidmet sind, ein Theil der Competenz auch in Naturalien, z. E. in Getreide, nach dem Anschlagspreise ausgesetzt werden.

»7. Die Competenz ist unveränderlich. Nur wenn wegen des steigenden Preises der Dinge die Anschlagspreise in den Kammer-Taxen[1]) künftig einmal erhöht werden sollten, so soll auch eine verhältnissmässige Erhöhung der Competenz Statt finden.

»8. Die Competenz wird demjenigen angewiesen, der sich jetzt wirklich im Besitze und Genusse der Güter befindet, ohne Unterschied, ob er

1) Vgl. *Preuss, Friedrich der Grosse* 4, 436. 457.

1796 Mai 23 dieselben unmittelbar vom Staate oder durch Cession oder Afterverleihung von einem Dritten erhalten hat. Wenn sich jedoch findet, dass der gegenwärtige Inhaber widerrechtlicher Weise zum Besitz und Genusse gelangt sei, entweder zum Präjudiz des Fisci oder zum Präjudiz eines Dritten, so wird im erstern Falle die Competenz wieder eingezogen und im letztern demjenigen beigelegt, der sein besseres Recht gegen den zeitigen Besitzer gerichtlich nachweisen kann.

»9. Die Dauer der Competenz ist bei geistlichen Gütern immerwährend. Bei königlichen Gütern hört sie mit dem Tode des jetzigen Besitzers auf, und seine Erben erhalten nur noch das Sterbe-Quartal.

»Ist ein Gut mehrern zugleich nach dem sogenannten *iuri communicativo* verliehen worden, so hört die Competenz erst alsdann auf, wenn der letzte von ihnen stirbt. Wenn ein Starostei-Besitzer auf den Grund der Warschauer Reichstags-Constitution ein solches königliches Gut in emphyteutischen Besitz auf eine bestimmte Reihe von Jahren übernommen und ein gewisses Eintritts- oder Einkaufsgeld erlegt hat und vor dem Ablauf dieser Jahre verstirbt, so muss seinen Erben entweder die Competenz für den Überrest der Zeit gelassen oder ihnen das Einkaufsgeld *pro rata* der noch rückständigen Jahre zurückgezahlt werden.

»10. Wegen des Verfahrens bei der Einziehung werden annoch folgende Modalitäten festgesetzt:

»a) Sie wird durch Circularien zur Publication der Declaration vom 2. Februar eingeleitet, bei deren Abfassung dahin zu sehen ist, dass die Gemüther gegen alle Besorgnisse schneller und nachtheiliger Revolutionen in den Glücks- und Vermögensumständen der Privat-Personen und Familien beruhigt werden mögen. In diesen Publicandis kann in allgemeinen Ausdrücken geäussert werden: dass S. K. M. keinesweges gesonnen wären, ruhige und fleissige Landeseinwohner und Familien, die etwa auf starosteilichen oder geistlichen Gründen gegen Erbzins oder Erbpacht als Colonisten oder in irgend einer andern Art etablirt worden, in ihren Besitzthümern und Gerechtsamen stören oder beeinträchtigen zu lassen; dass die der Geistlichkeit und andern *piis corporibus* auszumessende Competenz nach solchen Grundsätzen bestimmt werden solle, damit auch in der Folgezeit bei fortschreitendem Steigen des Preises der Dinge die Competenz mit den Bedürfnissen stets in einem billigen Verhältnisse bleibe; dass besonders auf die Conservation der niedern Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen und selbst auf die Verbesserung des Zustands derselben die möglichste Rücksicht genommen werden solle: also dass besonders in Fällen, wo sich finden möchte, dass die fernere eigene Verwaltung solcher Güter den Interessenten sowie dem Staate selbst wirklich zuträglicher sei als die Übernehmung zur Domänen-Administration, es bei jener eigenen Verwaltung auch noch ferner sein Bewenden haben solle.

»b) Die Übernehmung der Güter geschieht mit dem 1. Julius dieses Jahres.

»c) Sie geschieht durch Commissionen, welche aus Ökonomie- und Rechtsverständigen zusammengesetzt sind, von Ort zu Ort gehen und an jedem bestimmen: inwiefern nach den jetzt festgesetzten Principiis ein Gut sich überhaupt zur Einziehung qualificire; inwiefern selbiges in Domänen-Administration zu setzen, in Erbpacht auszuthun oder dem bisherigen Inhaber zu lassen; welche die Anschläge aufnehmen und die Data zur Bestimmung der Competenz einsammeln. 1796 Mai 23

»d) Die gegenwärtigen Zeitpächter können ihre noch übrigen Jahre aussitzen. Doch muss, wenn sie Vorausbezahlung der Pacht behaupten, dieses Vorgeben genau geprüft und nicht sogleich auf blosse Quittungen der Verpächter, welche leicht zurückdatirt sein können, für bekannt angenommen werden.

»e) Wegen streitiger Ansprüche, die nach § 1, 3 und 8 vorkommen können, ist in jeder Provinz, nämlich in Südpreussen und in der neuen Acquisition, eine Haupt-Commission niederzusetzen, die dergleichen Ansprüche vorläufig prüfen und bestimmen muss, welche derselben von dem Fisco anerkannt werden müssen oder wo die Prätendenten damit zurück- und allenfalls zum ordentlichen Wege Rechtens zu verweisen sind.«

---

341. Schriftwechsel zwischen der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau und dem Etats-Minister Hoym. Breslau 1796.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 8). Mundum bzw. Concept.

Evangelische Justitiarien bei den katholischen Stiftern.

Die Kammer. Mai 24. Mai 24

Das fürstliche Stift Trebniz »bittet, selbiges von Anstellung eines protestantischen Justiarii[1]) zu dispensiren.

Unsre Acta zeigen, »dass das Stift dieses Gesuch bei den vorigen Vacanzen auch angebracht hat, darauf aber nicht reflectirt worden ist. Die Absicht bei Anordnung solcher Stellen ist gewesen, dass die evangelischen Unterthanen bei den Stiftern nicht sollten gedrucket werden; allein die Erfahrung zeiget, dass sie nur höchst selten bei den gerichtlichen Verhandlungen selbst gegenwärtig sind, dass sie daher ihre Bestimmungen nur sehr unvollkommen erfüllen und dass also eigentlich das Gehalt, was sie von den Stiftern geniessen, als eine Pension betrachtet wird« . . .

Hoym. Juni 10. Juni 10

. . . »Diesem Gesuch kann wohl auf ein Jahr nachgesehen werden. Findet sich in kurzer Zeit, dass keine Klage der evangelischen Unterthanen über Bedrückungen eingehen, so wird sich alsdann ergeben, was weiter zu beschliessen ist.«

---

1) Band 4, 201 f.

1796 Mai 25

342. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schroetter. Königsberg 1796 Mai 25.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Concept.

Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter in Südpreussen und in der »neuen Acquisition.« Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und Hoym. Bittet, die Ausführungs-Instruction bald durch Goldbeck entwerfen, durch Schroetter und Hoym genehmigen zu lassen.

»E. K. M. haben mir schon unter den[1]) 2. Februar d. J. die . . . Declaration wegen Einziehung und künftiger Verwaltung der geistlichen Güter und Starosteien in Südpreussen sowohl als in der neuen Acquisition . . . zufertigen zu lassen und zugleich zu befehlen geruht, in Absicht der Instruction, so E. M. dem Grafen v. Hoym und mir noch zu ertheilen Sich vorbehalten, einen gemeinschaftlichen Bericht nach geschehener Verabredung abzustatten.

»Ich glaubte E. M. . . . Absicht hierunter nicht besser zu entsprechen als durch unmittelbare Eröffnung einer Correspondenz mit dem Staats-Minister Grafen v. Hoym[2]) über die Art der Vollziehung dieser Declaration. Über verschiedene Grundsätze haben wir uns solchergestalt bereits geeinigt. Einige Gegenstände sind aber noch übrig geblieben, worüber ein gemeinschaftliches Einverständniss noch keinesweges zu Stande gekommen ist. So ist z. B. der Staats-Minister Graf v. Hoym der Meinung, dass die Billigkeit es erfordere, die Competenz der römisch-katholischen Geistlichkeit nach Verhältniss des künftigen erhöheten Ertrages ihrer eingezogenen Güter zu steigern, wogegen mir die Bestimmung eines unabänderlichen Competenz-Quanti der Sache angemessener däucht. Auch in Absicht der Frage, wer eigentlich als Competenz-Berechtigter anzusehen ist, waltet noch einige Verschiedenheit der Meinungen ob. Ich schmeichelte mich, solche bei einer von mir schon angetragenen Zusammenkunft mit dem Staats-Minister Grafen v. Hoym mündlich ausgleichen zu können; dessen so eben erfolgte Abreise nach Schlesien aber hat dieses mein Vorhaben vereitelt. Inzwischen nähert sich der Zeitpunkt immer mehr, in welchem mit der künftigen Organisation der neuen Provinz vorgegangen werden muss, und die Entwerfung der annoch vorbehaltenen Instruction wegen Vollziehung jener allerhöchsten Declaration wird in eben dem Verhältniss um so dringender. E. K. M. Gross-Kanzler v. Goldbeck sind die sämmtlichen Verhandlungen wegen der dabei vorkommenden rechtlichen Gegenstände mitgetheilt worden; der Staats-Minister Graf v. Hoym hat sich auch bereits bereitwillig erklärt, ihm die fernere Einleitung der Sache zu überlassen, und ich werde es gleichfalls als eine Wohlthat für's allgemeine Beste erkennen, wenn einem Mann von Einsicht und Kenntniss der Sache dieses Geschäfte anvertraut wird. Bei diesen Umständen wage ich es, E. K. M. . . . zu bitten, dem Gross-Kanzler v. Goldbeck . . . aufzutragen, den Entwurf zu einer solchen Instruction

1) So! 2) Vgl. No. 324. 327. 330.

anzufertigen und E. K. M. sodann mit dem Staats-Minister Grafen v. Hoym und mir gemeinschaftlich zur . . . Genehmigung . . . vorzulegen. 1796 Mai 25

»Im Laufe dieser nämlichen Verhandlungen ist übrigens auch zugleich mit in Vorschlag gebracht worden, die diesfällige allergnädigste Declaration durch ein Circulare öffentlich bekannt zu machen. Dabei waltet hauptsächlich der Zweck ob, alle Missdeutungen E. K. M. landesväterlichen Absichten bei Einziehung der geistlichen Güter und Starosteien nach Möglichkeit vorzubeugen. Insofern E. K. M. die Entwerfung eines solchen Circulare genehm zu halten die . . . Gnade hätten, würde ich E. K. M. . . . in Vorschlag bringen, auch die Entwerfung dieses Circulare dem Gross-Kanzler v. Goldbeck . . . mit zu übertragen.«

343.[1]) **Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement.** Breslau Mai 31 1796 Mai 31.

R. 7. C. 25. A. Mundum.

Papistische Gesinnung der südpreussischen Katholiken. Charakteristik der südpreussischen Bischöfe. Schlägt Weihbischof Rothkirch zum General-Vicar in Südpreussen vor.

. . . »So sehr ich aus den EE. EE. bekannten Gründen dafür sentire, dass kein päpstlicher Nuntius oder Legat in den preussischen Staaten residire und als solcher anerkannt werde, so bleibt es jedoch und besonders wegen der nicht aufgeklärten Katholiken in Südpreussen höchst nöthig, einen unserm Staat ergebenen und den papistischen Grundsätzen wenig anhängenden angesehenen Geistlichen zu autorisiren, die nach der römisch-katholischen Religion nothwendigen alleinigen Dispensationes des Papstes in Gewissens-Sachen von Rom zu extrahiren.

»Es ist auffallend, wie sehr der südpreussische Katholik von seiner Geistlichkeit inducirt worden, zu seiner Gewissensruhe päpstliche Absolution seiner Sünden nöthig zu haben. Der bei weitem grössere Theil vom Adel ist in seiner Religion eben so unaufgeklärt als der gemeine Pohle, und der reichere ist um so eifriger auf Dispensen, weil er sie bezahlen kann und gern das Geld hingiebt, um auf diesem bequemen Wege seine Sünden los zu werden.

»Dies ganze Verhältniss auf ein Mal zu stören, würde ohne Zweifel die Geistlichkeit unzufrieden machen und die Gemüther der Schwachgläubigen beunruhigen, und da vorzüglich in Religions-Sachen der *status quo* in Südpreussen beibehalten werden soll, so wird es dringend nöthig, zu Bewirkung dieser Dispensationen einen verlassbaren Mann zu benennen, ohne durch ihn einen grossen Einfluss des römischen Hofes zu fördern.

»Es ist besser, wenn dieser Agent kein südpreussischer Bischof ist, weil dieses Jalousie unter ihnen erreget, auch der Bischof ohnehin in seiner

---

1) Beantwortet am 22. Juli. Vgl. unter dem 7. April.

1796 Mai 31 Diöces nur gewisse Dispensations-Fälle respicirt, in wichtigen Reservaten des päpstlichen Stuhls aber sich nach Rom wenden muss.

»Der Erzbischof zu Gnesen[1]) würde sich unter ihnen noch am besten dazu schicken und könnte auch von Rom aus mit den Facultatibus eines *vicarii apostolici* verliehen werden; indess ist er schon hoch in Jahren und kennet insbesondere die schlesische geistliche Verfassung nicht, welcher die südpreussische jedoch möglichst zu assimiliren ist.

»Der Bischof von Plok[2]) ist noch älter, und der Bischof von Cujavien[3]) hat zu wenig Neigung zum geistlichen Fach. Der Bischof von Posen[4]) hält sich noch immer seiner zerrütteten Gesundheit wegen ausser Landes auf und hat sich bisher gar nicht vortheilhaft gezeigt. Der Bischof *in partibus* von Zenopolis, Albertrandi, zu Warschau ist auch sehr alt und schickt sich mehr zum Antiquario, und der dortige Bischof von Zinna, Namens Malinowski, ist von sehr verdächtigen Gesinnungen gegen unsere Regierung. Der Weihbischof Mathei zu Posen ist ein sehr schwacher, leichtgläubiger Mann. Der Erzbischof von Theben und ehemaliger Nuntius[5]) würde unter einem andern Charakter dennoch sein voriges Ansehen bei der Geistlichkeit zu behaupten wissen, und es ist mithin in ganz Südpreussen niemand, der in jeder Rücksicht das Verhältniss mit Rom auf eine zweckmässige Art und ohne Aufsehen in die rechten Wege leiten würde.

»Wohl aber kann ich als einen solchen Mann den hiesigen Weihbischof und bisherigen *vicarium apostolicum* v. Rothkirch auf's beste empfehlen und EE. EE. werden sich aus Folgendem zu überzeugen belieben, ob derselbe nicht in Südpreussen seinen Posten vollkommen ausfüllen dürfte. Ohnerachtet man von Rom aus stets versucht, vielen Einfluss auf Schlesien zu behalten, so habe ich jedoch durch ihn während der vierzehn Jahre, als er der Breslauschen Diöces als *vicarius apostolicus* vorgestanden, den päpstlichen Stuhl immer entfernter halten können. Während dieser Zeit hat sich auch der päpstliche Nuntius zu Warschau niemalen einer Jurisdiction in der hiesigen Diöces aus eigener Macht unterziehen, Dispensen für jemand ertheilen und sich sonst in die *casus conscientiae* meliren dörfen. Bloss in Ehe-Sachen gingen die Acten *in appellatione et revisorio* an den Nuntium, jedoch auch nur dergestalt, dass aus den hiesigen *canonicis residentibus* die sogenannten Synodal-Richter vorgeschlagen und von ihm ernannt worden, wo sodann nicht er, sondern diese Richter den Process entschieden. Wegen alles Übrigen ist gar nicht aus Schlesien an den Nuntium recurrirt worden, sondern der *p.* v. Rothkirch hat sich die nöthigen Facultates *directe* von Rom aus procurirt. Er hat daher als *vicarius apostolicus* alle Facultates, sowohl *dispensandi in gradibus prohibitis* als auch *absolvendi a casibus Sacrae Sedi reservatis* daselbst nachgesucht, welche ihm auch jeder Zeit und nur mit einer gewissen Einschränkung *quoad gradus proximiores* be-

1) Krasizki. 2) Szembek. 3) Rybinski. 4) Raczynski. 5) Litta.

willigt worden: wie er denn auch auf eine bestimmte Zeit und auf eine eingeschränkte Anzahl der Fälle die Facultates erhalten, *in secundo gradu simplici* zu dispensiren. Nur wenn der Gradus den ersten affingirt, z. E. wenn der Oncle seine Nièce, der Mann seiner verstorbenen Frauen Schwester heirathen will, hat er nach Rom recurriren müssen und dann durch seine Intercession die benöthigten Dispensationen erhalten. Wenn unter ähnlichen Verhältnissen der *p.* v. Rothkirch als *vicarius apostolicus generalis* nach Südpreussen placirt, er diesen Posten anzunehmen könnte geneigt gemacht und disponirt werden und jede dortige Diöces in diesem Falle angewiesen würde, *in casibus Sacrae Sedi reservatis* sich an ihn zu wenden, so würde ohne Zweifel durch ihn das katholische geistliche Wesen in Südpreussen so behandelt werden, dass der römische Stuhl keinen schädlichen Einfluss haben könnte. Von EE. EE. . . . Ermessen wird es abhängen, inwiefern Dieselben auf diesen Vorschlag zu reflectiren befinden, um hiernächst durch den Abt Ciofani beim römischen Hofe die nöthigen Einleitungen treffen zu lassen.« 1796 Mai 31

---

344. Gross-Kanzler Goldbeck an den Etats-Minister Schroetter. Juni 4

Berlin 1796 Juni 4.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Mundum.

Die Instruction wegen Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter. Die Güter der griechischen Geistlichkeit.

»E. E. werden die königliche Instruction wegen der Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter nunmehr erhalten haben.[1]) Die Entwerfung derselben ward während der hiesigen Anwesenheit Sr. M. zur Revue dergestalt pressirt, dass es schlechterdings unmöglich war, weitere Nachrichten abzuwarten. Inzwischen hoffe ich, dass E. E. darin über alle desiderirte Punkte hinlängliche Vorbescheidung und Autorisation sowie die Materialien zu den Publications-Circularien werden gefunden haben. In ein grössers Detail zu entriren, war unmöglich. Man kennt das Innere der Objecte noch nicht genug, und den Herrn Commissariis können dabei die Hände unmöglich gebunden werden. Besonders glaubte ich den Punkt wegen Vindication und Wiederherbeibringung der Avulsorum als *curas posteriores* betrachten zu müssen, da man sich mit allzu viel Objectis obruiren würde, wenn man diese Vindicationen sogleich mit zur ersten Operation ziehen wollte, auch dazu wirklich noch mehrere Vorbereitungen und Indagationes in die Natur dieser Avulsorum und den Titel, unter welchem sie abgekommen sind, gehören würden.

»Ich habe nicht gewusst, dass die griechische Geistlichkeit in unsrem Cordon Güter von einigem Betrage besitze. Sollten wirklich solche vorhanden sein, die sich nach den jetzt feststehenden Principiis zur Einziehung qualificirten, so wird darüber allerdings eine besondre Anfrage nöthig sein. Auf alle Fälle glaube ich indess nicht, dass derselben in der öffentlichen Declaration selbst zu erwähnen wäre. E. E. kennen die Verhältnisse mit

1) No. 340.

1796 Juni 4 Russland. Man weiss noch nicht, inwiefern dieser Hof sich etwa für die unirten[1]) Griechen interessiren möchte. Man muss also *meo voto* den König in einer solchen öffentlichen Declaration nicht compromittiren; sondern es ist genug, wenn E. E. durch eine specielle Instruction zu Ihrer eigenen Deckung belehrt sind, was Sie thun sollen. An sich bin ich allerdings der Meinung, dass man in jedem Betracht eben die Principia bei der griechischen wie bei der katholischen Geistlichkeit anwenden müsse.

»E. E. versprochene nähere Erklärung wegen des Ressorts sehe ich mit Verlangen entgegen. Ich bin es eben so gewiss versichert, dass wir auch wegen dieses Punkts übereinkommen werden.«

Juni 8 **345. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1796 Juni 8.

R. 96. 242. A. Mundum.

Die Einziehung der Starosteien und der geistlichen Güter ist in den neu erworbenen Provinzen unbedenklich, in dem älteren Südpreussen aber dringend zu widerrathen. Mindestens ist die Ausführung hinauszuschieben.

»E. M. Befehle vom 3. Februar und 23. Mai *c.*, die Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter in Südpreussen betreffend, habe ich erhalten.

»Sie sind nunmehr ihrer Erfüllung nahe, da selbige schon den 1. Juli den Anfang nehmen soll, obgleich die Huldigung in den neuen Provinzen erst auf den 6. künftigen Monats festgesetzt ist.

»Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, dass diese Operation dem Staate nützlich und vortheilhaft, sowie E. M. . . . Absicht weise ist; daher auch in der Sache selbst niemand, der ihm ergeben ist, dagegen etwas einwenden kann noch muss.

»Denn obgleich die Österreicher einen andern Weg eingeschlagen haben, der auf der einen Seite auch vortheilhaft, den Starostei-Inhabern aber zugleich sehr angenehm ist (da sie nämlich solche durchgängig in Erbpacht an selbige geben), und die Russen sogar sowohl Starosteien als geistliche Güter an alle zeitherige Besitzer ganz überlassen, wenn sie nur keinen Theil an der Insurrection genommen haben, so zeigt doch das Beispiel von Westpreussen offenbar, dass die Einziehung nicht allein mit Vortheil verknüpfet ist, sondern auch an sich ohne Widerrede geschehen kann.

»In denen von E. M. neu acquirirten Provinzen kann also die Sache nicht das geringste Bedenken haben.

»Pflicht, Ehre und Gewissen fordern mich aber auf, Höchstdenselben in Rücksicht des ältern Südpreussens die dagegen obwaltenden Umstände ehrfurchtsvoll anzuzeigen und nach Höchstdero Weisheit mir sodann positive Befehle über die Einziehung aller dieser Güter zu erbitten.

»Ich will nicht der Kosten zur ersten Einrichtung und nothwendigen

---

1) Hs.: »weiten.«

Meliorationen erwähnen, nicht des wahrscheinlichen Verlustes, welcher für E. M. Casse daraus entstehen wird, auch nicht der unübersehlichen Schwierigkeiten der Aufsicht bei einer solchen Menge von Gütern, nicht der übrigen ungeheueren Vorschüsse, zu welchen kein Fonds vorhanden ist, da die Usufructuarien ihre Competenz richtig erhalten müssen. 1796 Juni 8

»Alles dieses würde und müsste sich noch überwinden lassen, sobald das Wohl des Staats als das höchste Gesetz es erfordert.

»Hier bei dem ältern Südpreussen aber sind E. M. die Hände durch eine geschehene Zusage gebunden.

»Nicht dem Staat, der aufgelöset ist, sondern den einzelnen Gutsbesitzern haben Höchstdieselben vermittelst einer besondern Cabinets-Ordre an E. M. Commissarien die Versicherung gegeben, dass sie die Güter behalten sollen.[1])

»In beiliegender gedruckten Rede[2]) ist es ihnen bestimmt vom Thron versprochen worden.

»Was kann verbindlicher sein?

»Der grösste Theil der politischen Stärke besteht in dem Vertrauen des Volks zur Regierung.

»Wer könnte in diesen Zeiten, wo dieses Band nöthiger als jemals ist, wohl seinen[3]) Souverän rathen, dieses zu schwächen?

»Ich wenigstens würde den für einen Staatsverbrecher halten, welcher dazu beiträgt, seinen Monarchen zu etwas zu bewegen, welches ihn um die Liebe und das Vertrauen seines Volkes bringt.

»Was kann aber auch ein Minister — er sei ein noch so rechtschaffener, um die Ehre seines Herrn besorgter Mann — wirken, wenn Fremde und Unterthanen sehen, dass er seine erste Pflicht, die reine Wahrheit, so wie sie in seinem Charakter liegt, über einen so wichtigen Punkt zu sagen, verabsäumt? Er allein, wenn er ein thätiger Beobachter ist, kann die Wirkungen davon beurtheilen.

»Mir ist diese Pflicht um so theurer, da ich die erhabene Eigenschaften E. M. grossen Seele zu oft Gelegenheit gehabt habe zu bewundern, als dass ich nicht Verzeihung hoffen sollte, wenn ich als ein ehrlicher Mann und treuer Diener seines Herrn diese Umstände zuvörderst an das Herz eines Monarchen zu legen mich verpflichtet halte, in dessen einmal gegebenes Wort sich noch niemand unterstanden hat einen Zweifel zu setzen.

»Es wäre sträflich von mir und unrecht, wenn ich im Geringsten aus Vorliebe für die Nation mich zu dieser Vorstellung bewegen liesse. Diese habe ich nicht und kann sie nicht haben, weil E. M. intendirte weise

---

1) No. 28.

2) *Reden bei Einnehmung der Erbhuldigung von Südpreussen am 7. Mai 1793 gehalten von dem Königl. Staats- und Justiz-Minister Freiherrn von Danckelmann. Posen, gedruckt bei S. G. Presser.* 3) So!

1796 Juni 8 Absicht offenbar zu ihrem Nutzen und Besten gereicht und dieselbe eine individuelle Schonung noch auf keine Weise verdient hat.

»Ein persönlicher Bewegungsgrund kann auch nicht Statt finden, weil dieses Geschäft mir das Vergnügen gewähret, sehr viel verdiente arme Leute unterzubringen, die mir jetzt Sorge und Kummer machen; ich muss also wiederholen, dass E. M. . . . Versicherung allein mich zu diesem Bericht verpflichtet.

»Sollten E. M. Obigem ohnerachtet mir die Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter nach der letzten Instruction vom 23. Mai anzubefehlen geruhen, so muss ich wenigstens . . . bitten, den Termin länger hinauszusetzen, damit E. M. Verlust hiebei nicht zu gross wird und die Huldigung erst geschehen ist« . . .

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»sie haben ihren eid gebrochen Ergo nehme mein wort zurück u wird diese antwort dem Gr cantzler bekandt gemacht.«

Juni 12 Hiernach Cabinets-Befehl an Hoym, Potsdam 12. Juni (Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen Domänen-S. Gen. 1; Abschrift): »Denen Starosten und Geistlichen in Südpreussen ist die Zusage, dass sie ihre Güter behalten sollten, in der natürlichen und ebenso billigen Voraussetzung ertheilt worden, dass sie die ihrerseits angelobten Pflichten beobachten werden. Die entstandene Insurrection hat es genugsam bewiesen, dass sie ihrer Verbindlichkeit keinesweges nachgekommen sind. Da sie also ihren Eid gebrochen haben, so habe Ich das ungezweifelte Recht, Mein Wort zurückzunehmen, und Ich finde mich um so mehr dazu bewogen, da es das allgemeine Beste des Staats erfordert. Es hat dahero bei der verordneten Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter sein Verbleiben« . . .

Juni 9. 18 **346. Immediat-Bericht der Etats-Minister Hoym und Schroetter.** 1796 Warschau Juni 18; Königsberg Juni 9.

R. 96. 242. A. Mundum. Wie die Daten zeigen, von Schroetter entworfen.

Sollen auch die Güter der griechischen Geistlichkeit eingezogen werden?

»In denen von E. K. M. neu erworbenen Districten des ehemaligen Pohlens sind auch griechische (unirte sowohl als nicht unirte) Welt- und Kloster-Geistliche vorhanden. Der Werth ihrer Besitzungen ist zwar zur Zeit noch nicht zuverlässig bekannt, soll aber dem Vernehmen nach nicht ganz unbeträchtlich sein. Indessen findet auf diese Besitzungen E. K. M. . . . Declaration vom 2. Februar d. J. deshalb keine Anwendung, weil darin nur von Einziehung der Güter der römisch-katholischen Geistlichkeit die Rede ist. Wenn mithin E. K. M. . . . Absicht, wie wir es vermuthen müssen, dahin gehen sollte, auch die Besitzungen der griechischen in eben

der Art wie die Besitzungen der römisch-katholischen Geistlichkeit einzuziehen, so würden wir uns darüber eine . . . Bestimmung . . . erbitten müssen. 1796 Juni 9.18

»Diese als ein besonderer Nachtrag zur allerhöchsten Declaration vom 2. Februar d. J. einzukleiden, scheint aber unsers . . . Dafürhaltens deshalb bedenklich zu sein, weil es, wo nicht eine nachtheilige Sensation veranlassen, doch wenigstens immer auffallend sein dürfte, der griechischen Geistlichkeit solchergestalt besonders zu erwähnen. In dieser Hinsicht wagen wir den . . . unvorgreiflichen Vorschlag: es möchten E. K. M. den Abdruck der . . . Declaration vom 2. Februar d. J. dergestalt . . . zu erlauben geruhen, dass darin in allen den Stellen, wo von Geistlichkeit und geistlichen Gütern die Rede ist, die Bestimmung *römisch-katholische* weggelassen werde.

»Hiedurch würde es immer freistehen, die Einziehung nach Bewandtniss der Umstände auch auf die Güter der griechischen Geistlichkeit auszudehnen, und wir bemerken zugleich . . ., dass dieses keinesweges E. K. M. Absichten zuwider zum Nachtheil der protestantischen Geistlichkeit ausgelegt werden könnte, da diese unsers Wissens nur höchstens mit kleinen Pfarr-Ländereien in der neuen Acquisition angesessen ist, diese aber der letztern allerhöchsten Declaration gemäss ohnedem nicht eingezogen werden.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»sie werden auf meiner declaration vom 11 Junii[1]) verwiesen.«

Hiernach Cabinets-Befehl, Charlottenburg 1. Juli (Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen Domänen Gen. 1; Abschrift). Juli 1

Schreiben von Hoym, s. unter dem 24. Mai. Juni 10

347. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schroetter. Potsdam Juni 11 1796 Juni 11.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Mundum, geschrieben von Beyer.

Die Einziehung der Güter der griechischen Kirche.

»Der Gross-Kanzler v. Goldbeck hat Mir angezeigt, dass Ihr zweifelhaft seid, ob die Declaration wegen Einziehung der geistlichen Güter auch auf die Güter der griechischen unirten und nicht unirten Kirchen und Klöster, welche sich in dem zu Eurem Departement gehörigen Antheile der neuen Acquisition befinden möchten, zu richten sei. Ich mache Euch zu Eurer Direction darauf bekannt[2]), dass Ich es nicht nöthig finde, der griechischen Geistlichkeit in der Declaration ausdrücklich zu erwähnen.

1) No. 347.

2) Der Konig folgte dabei dem Gutachten Goldbeck's; s. den gleichzeitigen Cabinets-Befehl an diesen (R. 96. 242. A).

1796 Juni 11 Indessen müsset Ihr Euch vor der Hand näher erkundigen, ob diese (besonders die nicht unirte) Geistlichkeit in dem diesseitigen Antheile so importante Besitzungen hat, dass deren Einziehung nach denen Principiis der Instruction vom 23. v. M. Statt habe:[1]) dass aber, wenn sich dergleichen Besitzungen wirklich finden sollten, es damit ebenso wie mit den katholischen geistlichen Gütern zu halten ist.«

Juni 12 Cabinets-Befehl an Hoym, s. unter dem 8. Juni.

Juni 14 **348. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schroetter.** Potsdam 1796 Juni 14.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Vasallen-S. Gen. 1). Mundum, geschrieben von Beyer.

Publicandum zur Sicherung der Ruhe in der neuen Acquisition.

»Ich überschicke Euch . . . ein von dem General-Lieutenant v. Günther entworfenes Publicandum[2]), welches die Sicherung der öffentlichen Ruhe zum Gegenstande hat. Ihr werdet am füglichsten beurtheilen können, ob die jetzige Lage der Dinge und die Gemüthsstimmung der dortigen Einwohner dergleichen Maassregel erfordert, und um deswillen trage ich Euch hiedurch auf, über die Nothwendigkeit und Rathsamkeit der Bekanntmachung dieses Publicandi sowie über die Fassung desselben mit dem General-Lieutenant v. Günther Rücksprache zu nehmen und nach Beschaffenheit der Umstände das Weitere darauf zu veranlassen.«

---

349. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1796.

R. 7. B. 16.

Pecuniäre Wünsche des Bischofs von Ermland (Gnadenjahr und Gebühren) werden abgelehnt.

Juni 18 Das Auswärtige Departement. Berlin Juni 18.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

»E. K. M. haben uns eine Vorstellung des Fürsten Bischofs von Ermeland, Grafen v. Hohenzollern, zuzusenden geruhet, worin er um ein sogenanntes Gnadenjahr nach seinem Tode bittet und sich darauf beruft, dass dem Erzbischof von Gnesen ein solches Gnadenjahr bewilligt worden sei.

»Dieses Anführen ist nicht richtig, sondern der Erzbischof hat bloss die Erlaubniss erhalten, zur Bezahlung seiner Schulden ein Capital dergestalt aufzunehmen, dass er dasselbe bei seinen Lebzeiten aus seinen Einkünften wiederbezahlen müsse und dass, wenn er früher, als solches

---

1) Zu ergänzen: »Ich mache Euch bekannt.«

2) Liegt bei. Es stimmt nicht mit dem später (s. unter dem 9. August) erlassenen überein.

geschehen, verstirbt, die Einkünfte des Erzbisthums während der Sedisvacanz mit zu Hülfe genommen werden sollen. 1796 Juni 18

»Das Gnadenjahr, welches der Graf v. Hohenzollern jetzt verlangt, lässt sich theils nicht mit den Gerechtsamen des Dom-Capituls zu Frauenburg vereinbaren, theils ist es überhaupt nicht rathsam, das Beispiel von einer solchen Bewilligung weiter zu geben, weil sich alsdann auch die anderen Bischöfe darauf berufen.

»Die Chargen- und Stempel-Gebühren sind dem Grafen v. Hohenzollern bisher gestundet worden, und er hat Zeit genug gehabt, zur Bezahlung derselben Maassregeln zu nehmen; überhaupt aber hat er alle Ursache, mit dem, was E. K. M. für ihn gethan, zufrieden zu sein.

»Wir sind daher der pflichtmässigen Meinung, dass der Graf v. Hohenzollern abschlägig zu bescheiden sei.«

Cabinets-Befehl. Charlottenburg Juni 19. Juni 19

Mundum.

Findet die angeführten Gründe »sehr erheblich« und befiehlt, dem Bischof »danach abschläglich zu bescheiden.«

Immediat-Bericht von Hoym, s. unter dem 9. Juni. Juni 18

---

350. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Warschau 1796 Juni 28. Juni 28

R. 96. 242. A. Mundum.

Bittet, bei der Einziehung der Starosteien und der geistlichen Güter langsam und schonend vorgehen zu dürfen.

. . . »Nachdem nun Allerhöchstdieselben . . . mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 12. dieses zu entscheiden geruhet haben, dass es bei der verordneten Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter sein Verbleiben behalten soll, so wird E. M. . . . ausdrücklicher Wille, sowie überall, so auch in dieser Angelegenheit mein erstes und heiligstes Gesetz sein, und ich werde gleich nach der Huldigung mit der Publicirung der diesfälligen allerhöchsten Declaration vom 2. Februar *c.* vorgehen, auch in dem Begleitungs-Circulaire alle Menagements anzubringen suchen, welche nur irgend etwas dazu beitragen können, die Gemüther zu beruhigen und den Verlust ihrer Besitzungen zu verschmerzen.

»Allein die allgemein eigene Administration aller dieser Güter vom 1. Juli d. J. ab für E. M. Rechnung ist ein Werk von solcher Wichtigkeit, dass ich mich E. M. Gnade und Vertrauens, des einzigen Glückes meines Lebens, selbst für unwürdig erklären müsste, wenn ich Anstand nehmen wollte, freimüthig zu gestehen, wie ich aus dieser unvorbereiteten Operation viele Unordnung und mit dieser die nachtheiligsten Folgen für E. M. . . . Cassen-Interesse für unvermeidlich halte, wenn ich auch den Missmuth und

1796 Juni 28 den Unwillen der Interessenten, der auf den höchsten Grad gespannet werden wird, falls die Publication E. M. . . . Befehls mit der Execution zugleich geschiehet, eben so wenig achten wollte als die Schwierigkeiten und Störungen, die von allen Seiten sich der Übernahme und Bewirthschaftung dieser Güter aufdringen werden.

»Erlauben E. M. mir daher, unter den vielen Ursachen, welche die jähliche[1]) Übernahme der Güter bedenklich machen, nur einige wenige auszuziehen und E. M. weisesten und landesväterlichen Beurtheilung vorzulegen. Ehe die Publication der Einziehung und die Vorbereitung dazu geschehen kann, nähert

»1) die Zeit der Ernte heran, und in diesem Zeitpunkte ist jede Störung der Wirthschaft mit Verlust verknüpft. Es ist daher die Übernahme der Güter in dieser Epoche ebenso misslich, als es bedenklich ist, den jetzigen Besitzern zuzumuthen, die Ernte zu vollenden und die Güter mit vollen Scheunen zu übergeben.

»2) Da in Südpreussen die Anzahl der einzuziehenden Güter und Wirthschaften in's Grosse gehet und über 2000 Ortschaften betragen wird, welche in einem Districte von mehr als 1000 Quadrat-Meilen zerstreuet liegen, so werden nicht nur zu der Übernahme eine Menge sachkundiger Commissarien, sondern auch eine grosse Anzahl ökonomieverständiger Leute erfordert, denen die Wirthschaft übertragen werden kann: weil an eine Verpachtung ohne förmliche solide Anschläge, am wenigsten aber in dieser Jahreszeit, nicht zu denken ist. Dergleichen wirthschaftskundige, ehrliche und sichere Leute sind aber jetzt und vorzüglich für die südpreussische Wirthschaften wegen der polnischen Sprache so selten, dass zu einer vernünftigen Auswahl derselben viel Zeit und Vorsichtigkeit erfordert wird; ich werde also Gefahr laufen, nicht nur die Zahl der untauglichen Officianten zu vermehren und dadurch E. M. landesväterlicher Absicht entgegenzuwirken, sondern auch Manquements und Defecte risquiren, wenn ich hierbei übereilet werden sollte.

»3) Sobald die Übernahme der Güter geschiehet, höret nicht nur die Zahlung der jetzigen Abgaben von Seiten der Starosten und Geistlichen auf und die Cassen verlieren dadurch ihre terminmässige Einnahme, sondern es muss gegentheils die Competenz an die Geistlichen *praenumerando* bezahlet werden, weil sie sonst nicht subsistiren und ihre gottesdienstliche Ausgaben bestreiten können. Da nun aus der Administration der eingezogenen Güter nicht eher Zahlungen erfolgen können, bevor nicht das Getreide versilbert ist, dieses in Südpreussen aber selten eher als im Frühjahr, wenn die Defluidation offen wird, geschehen kann, so ist eine Stockung bei den Cassen und Geldmangel unvermeidlich, falls solche nicht mit hinlänglichen Beständen versehen werden können.

---

1) rasch.

1796 Juni 28

»4) Die mehresten und vornehmsten Güter sind von den Geistlichen und Starosten verpachtet; die Pächter haben die Pacht-Pension oft auf mehrere Jahre vorausbezahlt. Wie es mit diesen gehalten werden soll, das muss noch durch ein besonderes Regulativ bestimmet werden; sonst wird E. M. Fiscus in unendliche Processe verwickelt, und von dergleichen Güter cessiret mittlerweile alle Einnahme.

»5) Die Inventarien-Stücke an Vieh, Pferde, Acker-, Wirthschafts-, Brau- und Brennerei-Geräth gehöret den Starosten und auf den geistlichen Gütern den Pächtern eigenthümlich; wo diese also exmittiret werden, da muss alles das bei der Übernahme baar bezahlet oder *in natura* herausgegeben und anderes in die Stelle angekaufet werden. Auch fehlt es zu Fortsetzung der Wirthschaft an allen Vorräthen und zu den Brau- und Branntwein-Brennereien an Getreide. Dieses alles muss für baares Geld angekauft werden, und wenn ich noch

»6) die Kosten der allernothwendigsten Bauten dazu rechne, die gleich unternommen werden müssen, wenn die Wirthschaft mit einiger Ordnung geführt werden soll, so wird eine Baarschaft erfordert, die zu einem beträchtlichen Capital anwächset, und für dieses weiss ich auf der Stelle keinen Rath; zu geschweige[1]), dass

»7) viele Starosteien, wofür die Besitzer ansehnliche Angelder bezahlet haben, zuvor und ehe sie den Rechten nach ihnen wieder abgenommen werden können, mit baarem Gelde ausgelöset werden müssen, wozu ein nicht minder beträchtliches Capital erfordert wird.

»Es drohet mich also bei der Übernahme der Güter überall eine Verlegenheit aus Geldmangel, die für E. M. . . . Interesse eben so gefährlich ist, als sie auf die Wirthschaft selbst den nachtheiligsten Einfluss hat. Und wenn ich noch erwäge, dass die Getreidepreise ausserordentlich fallen, folglich der Absatz der Producte und die Geld-Circulation mit jedem Tage sich vermindert, so müssen die Kammern und E. M. Cassen durch die allgemeine Einziehung aller Arten der königlichen und geistlichen Güter, wenn sie gleich auf ein Mal und noch in diesem laufenden Jahre realisiret werden soll, in Unordnung gerathen, wovon die Folgen nicht zu calculiren sind.

»Indem ich nun diese epineuse Lage der Umstände, für deren Wahrheit ich mit Allem, was mir heilig ist, einstehe, E. M. landesväterlichen, von den wohlthätigsten Absichten beseelten Herzen vorlege, so wage ich zugleich nachstehende . . . Vorschläge zu Aufrechthaltung der Ordnung bei der vorseienden wichtigen Unternehmung zu E. M. . . . Bestimmung und Festsetzung, und zwar:

»1) dass in dem laufenden Jahre nur diejenigen Starosteien und geistlichen Güter, deren Besitzer sich ausser Landes aufhalten, zur Kammer-

1) So!

1796 Juni 28 Administration eingezogen, mit den übrigen aber in die Gelegenheit gesehen und mit der Einziehung nur nach und nach, so wie es ohne Übereilung und Gefahr mit Ordnung und Sicherheit geschehen kann, vorgegangen werde;

»2) dass diejenigen Starostei-Besitzere und vorzüglich diejenigen, welche E. M. treu und ergeben sind, deren Wohl und Wehe aber von dem Besitz der innehabenden Güter abhängt, unter zweckmässigen Modalitäten vor der Hand noch in dem Besitze conserviret und ihnen allenfalls geräumige Termine zur Abnahme bestimmet werden, binnen welchen sie für ihr anderweites Unterkommen sorgen können, weil sonst viele Familien ohne Obdach bleiben und zur Verzweiflung gebracht werden;

»3) dass diejenigen Geistlichen, welchen die Seelsorge anvertrauet ist und die dadurch einen mächtigen Einfluss auf das gemeine Volk haben, vor der Hand und so lange ihre Besitzungen gegen die jetzigen Abgaben behalten dürfen, bis wegen ihres anderweiten hinlänglichen und auskömmlichen Unterhalts die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, und

»4) dass jedem mit Landgüter[1]) dotirten Kloster nach dem Beispiel von Westpreussen wenigstens ein Vorwerk zur eigenen Benutzung in Erbpacht belassen werde, weil sie sonst wegen ihrer Sustentation, da der grösste Theil auf dem platten Lande existiret, in die äusserste Verlegenheit gerathen.

»Nur unter diesen Modificationen getraue ich mir, den Zweck mit Ordnung und dem glücklichsten Erfolge zu erreichen, den E. M. durch die Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter in Südpreussen landesväterlich beabsichten, und da, bei Gott, keine andere als die lautersten, auf das höchste Interesse E. M. und auf das Wohl des Staats berechnete Beweggründe diese reiflich erwogene Vorschläge mir abdringen, so werde ich es auch als ein neues Zeichen E. M. fortwährenden Gnade und Vertrauens erkennen, wenn Allerhöchstdieselben solche huldreichst zu genehmigen und mich zu autorisiren geruhen werden, auf den Grund derselben meinen weiteren Operations-Plan bauen und E. M. zur . . . Approbation . . . vorlegen zu dürfen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Ich erwarte die vorschläge nach besagten modifications.«

Juli 7 Hiernach Cabinets-Befehl an Hoym, Charlottenburg 7. Juli (Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen Domänen-S. Gen. 1; Abschrift): »Da Ich . . . nicht abgeneigt bin, auf die . . . von Euch in Antrag gebrachten Modificationen Rücksicht zu nehmen, so will Ich Eure . . . Vorschläge . . . gewärtigen.« Vgl. No. 356.

1) So!

351.[1]) **Königliches »Patent.«** Potsdam 1796 Juli 7. 1796 Juli 7

Gen.-Direct. Sammlung neuostpreussischer Patente. Druckblatt. Auch im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 10, 475. Die Urschrift war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Hoym und Schroetter.

»Wegen vorläufiger Regulirung der Grundsteuer in denen durch die Besitznahme vom 6. Juni 1796 mit den königlichen Staaten vereinigten polnischen Districten.«

»Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm u. s. w. Die landesväterliche Gesinnung, welche Wir der Beförderung des Wohls aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, erweckt Unsere Sorge, dahin zu sehen, dass in denen Unsern Staaten im Laufe dieses Jahres einverleibten Districten der ehemaligen Republik Pohlen, gleichwie in Unsern ältern Provinzen, Ruhe und gute Ordnung überall gesichert, jeder bei seinen Rechten und Eigenthum geschützt, die Justiz gehörig verwaltet, die Polizei überall zweckmässig gehandhabet und solchergestalt Glück und Wohlstand allgemein befördert werde.

»Da inzwischen die bisherigen Landes-Abgaben durchaus unzureichend sind, um die erforderliche Kosten zur Führung einer auf diese Zwecke gerichteten Staatsverwaltung und zur Unterhaltung des zum Schutze des Landes erforderlichen Militärs daraus zu bestreiten, so ist es nöthig, den Abgang dieser Mittel durch eine verhältnissmässige Erhöhung der gedachten Landes-Abgaben zu ersetzen.

»§ 1. Wir verordnen daher . . ., dass vor der Hand vom 1. Juli d. J. an die Abgabe der Offiara in sämmtlichen vorgenannten Districten nach dem Fusse erhoben werden soll, welcher gegenwärtig in Südpreussen Statt findet.

»§ 2. Es sollen demnach statt der 10 Procent Offiara, welche von den freien eigenthümlichen Grundstücken, Gewerben und nutzbaren Rechten des Adels, der Städte und der sonst zu dieser Abgabe gezogenen freien Grundbesitzungen bisher entrichtet worden sind, vom 1. Juli d. J. an 24 Procent nach dem Fuss von Südpreussen erlegt werden.

»§ 3. Ferner sollen die geistlichen Güter und Nutzungen statt der bisherigen 20 Procent vom 1. Juli d. J. an 50 Procent ihrer lustrirten Einkünfte erlegen.

»Inzwischen setzen Wir zur Erleichterung der mit der Seelsorge beschäftigten, oft nur mit sehr geringen Einkünften versehenen Welt-Geistlichen und zur Begünstigung derjenigen geistlichen Stiftungen, welche zu besonders nützlichen Zwecken errichtet sind, hierdurch Folgendes vorläufig fest.

»§ 4. Diejenigen geistlichen Corpora und Individua, welche nur 500 Fl. polnisch an jährlichen Einkünften besitzen, bleiben von allen Abgaben frei.

»§ 5. Alle geistliche Corpora und Individua, welche nicht über 2000 Fl. polnisch jährlichen Einkommens geniessen, bezahlen bloss wie vorhin 10 Procent.

---

1) Vgl. No. 198. 355. 357.

1796 Juli 7 »§ 6. Dagegen sind die über 2000 Fl. polnisch an jährlichen Einkommen besitzende geistliche Corpora und Individua der Abgabe der 50 Procent unterworfen, und es sollen diese 50 Procent bis zur gründlichern Ausmittelung des Ertrages ihrer Beneficien nach Maassgabe der ehemaligen 20 Procent erhoben werden.

»§ 7. Diejenigen geistlichen Stiftungen, mit welchen nach ihrer Fundation besonders wohlthätige Zwecke, z. B. Erziehungs- oder Hospital-Anstalten, verknüpft sind, sollen von denen zu diesen wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds bloss 10 Procent an Offiara zu erlegen haben. Dabei versteht es sich aber von selbst, dass die Krieges- und Domänen-Kammern dahin sehen müssen, dass den Zwecken solcher Stiftungen auf eine wirklich gemeinnützige Weise und vollständig genüget werde.

»§ 8. Von dem Ertrage der Starosteien und anderer ähnlichen Kron-Güter sollen vom 1. Juli d. J. ab nach Abzug der zu entrichtenden Quarten 20 Procent entrichtet werden: dergestalt dass derjenige, welcher zeither 50 Procent oder 2 Quarten bezahlt hat, von denen sodann noch übrig bleibenden 2 Quarten 20 Procent, sowie in Südpreussen, abzuführen haben wird.

»§ 9. Dagegen ist es Unser Wille, dass die vorhin Statt gefundene Erhebung des Leder-Geldes sowie die Entrichtung der Schillings-Gelder von vorgedachtem 1. Juli *c.* an ganz wegfallen soll.

»§ 10. Hiernach hat sich nun ein jeder zu achten und die geordnete Steuer-Abgaben in den bestimmten Terminen und an die dazu geordnete Cassen auf das prompteste zu erlegen, bei Vermeidung der executivischen Beitreibung der Reste, welche die Krieges- und Domänen-Kammern erforderlichen Falls mit Ernst und Nachdruck zu verfügen auf's gemessenste angewiesen sind.«

Juli 11 **352. Das Justiz-Departement an das Geistliche Departement.** Berlin 1796 Juli 11.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Goldbeck. Anweisung von Svarez.

Aufgebot von Seiten der katholischen Geistlichkeit verweigert. Rüge wegen voreiliger Androhung der Excommunication.

»Bei Remission des . . Berichts des Feld-Propsts Pater Kirchhoff über das dem Secretär Mercy von der hiesigen katholischen Geistlichkeit verweigerte Aufgebot mit einer geschiedenen lutherischen Ehefrau und über die ihm geschehene Bedrohung mit der Excommunication haben wir die Ehre, hierdurch . . . zu vermelden, dass, was die Verweigerung des Aufgebots betrifft, wir uns dabei nicht aufzuhalten brauchen, da für diesen Fall eine deutliche und hinlängliche Vorschrift im Allgemeinen Landrechte (Part. II Tit. XI § 442. 443) vorhanden ist, wornach der Mercy das Erforderliche bei dem Kammer-Gerichte nachzusuchen haben wird.

»Was hingegen die gedachte Excommunication betrifft, so halten wir dafür, dass sich der Pater Kirchhoff mit dieser Drohung sehr übereilt habe und deswegen eine nachdrückliche Zurechtweisung verdiene. Die Excommunication ist nach canonischen Rechten eine so schwere Strafe, dass sie nur wegen grober Verbrechen, nur von einem geistlichen, mit wirklicher Jurisdiction versehenen Richter und nur *praevia causae cognitione* unter Beobachtung einer ordentlichen gerichtlichen Form verhängt werden kann. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen verordnet das Allgemeine Landrecht (Th. II Tit. XI § 88), dass kein Geistlicher *propria auctoritate*, sondern nur auf vorgängige Rückfrage bei seinen ihm vorgesetzten geistlichen Obern dergleichen Ausschliessung vom Genusse der Sacramente verfügen solle. Der Kirchhoff hat also in seiner Äusserung gegen alle rechtliche Form angestossen, und wird er unserer Meinung nach ernstlich zu bedeuten sein, dass er sich nicht unterfangen solle, seine Drohung eigenmächtig zu realisiren, vielmehr, wenn er sich dazu Gewissens halber verbunden achte, seinen vorgesetzten geistlichen Obern davon Anzeige zu machen, deren Entscheidung aber, ehe er sie vollstrecket, einem hochlöblichen Geistlichen Departement einzureichen habe.« 1796 Juli 11

Weiteres liegt nicht vor.

353.[1] **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.** Juli 22
Berlin 1796 Juli 22.

R. 7. C. 25. A. Concept, geschrieben von Raumer, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Litta soll in keinem Falle General-Vicar werden. Die geistliche Verfassung in Südpreussen, Schlesien und Westpreussen.

»E. E. . . . Schreiben wegen des ehemaligen päpstlichen Nuntius Litta, der als *vicarius generalis in spiritualibus* in den neu adquirirten königlichen Provincien angestellet werden will, ist von uns mit denjenigen Acten verglichen worden, welche im Jahre 1794 verhandelt worden sind, als der damalige Bischof von Culm Absichten auf eine Nuntiatur hatte.[2] Auf die von uns am 30. September des besagten Jahres an E. E. geschehene Mittheilung dieser Verhandlungen haben E. E. uns am 27. October Dero Beifall zu erkennen gegeben und auch itzo dem gemäss sich geäussert.

»Nach den damals concertirten und von Sr. K. M. genehmigten Grundsätzen muss nun auch die gegenwärtige Angelegenheit des Litta beurtheilet werden. Sein Bestreben, *vicarius generalis in spiritualibus* zu werden, ist gänzlich zu vereiteln. Jeder Versuch, jedes Anbringen, welche er zu diesem schädlichen Zweck immer von neuem wagt und unter verschiedenen Gestalten annehmlich machen will, sind gänzlich von der Hand zu weisen. Gern wäre er in seiner alten Qualität geblieben. Da nun dieses nich

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 31. Mai. 2) Vgl. No. 117. 127.

1796 Juli 22 anging und S. K. M. ihm andeuten liessen, er könne zwar vor der Hand zu Warschau bleiben, seine vorigen Functionen hören aber nunmehr von selbst auf, kleidet er sein Anliegen in ein anderes Gewand und will *vicarius generalis in spiritualibus* werden. Unter diesem andern Charakter würde er seine alte Autorität wieder hervorsuchen, um sie auszuüben, zu befestigen und auszudehnen. Wenn er aber auch wirklich sich in den Schranken eines Vicarii zu halten gedächte, so würde es doch auf keine Weise angehen, einem fremden Prälaten ein solches Amt und eine solche Autorität beizulegen. Er würde dabei dem römischen Hofe ergeben sein und bleiben, demselben auf mannichfaltige Weise zu nützen suchen, desto schädlicher aber dem Interesse des Königs und des Landes werden.

»Es ist daher nothwendig, dass dem Litta ein für alle Mal auf das bestimmteste zu erkennen gegeben werde, sein Gesuch um das Vicariat finde gar nicht Statt. Bei den Ménagements, die man für seine Person hat, ist es wohl angemessener, ihm diese negative Antwort mündlich als schriftlich zugehen zu lassen. Nur müsste sie dadurch nicht minder bestimmt und nicht minder unwiderruflich werden.«

Das Folgende ist ersichtlich aus Hoym's Antwort vom 1. October.

»Schliessen mit der Bemerkung . . ., dass, obgleich die südpreussische geistliche Verfassung in mancher Absicht der schlesischen ähnlich zu machen ist, man doch bei den bekannten politischen Verhältnissen in Südpreussen und in den neu adquirirten Landen noch freiere Hand als in Schlesien habe. Man kann demnach in Südpreussen und in den neu adquirirten Landen in den geistlichen Angelegenheiten Manches, was in der westpreussischen geistlichen Verfassung gut und musterhaft ist, in Anwendung bringen« . . .

Juli 28 **354. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Posen, Petrikau und Warschau.** Breslau 1796 Juli 28.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Einsperren der Mönche in unterirdische Gefängnisse. Untersuchung und Strafen.

»Da es Pflicht der Menschlichkeit, der Grausamkeit, welche sich nach Eurem Berichte . . . die Vorgesetzten der Klöster durch Einsperren der Mönche in schreckliche unterirdische Gefängnisse bisher erlaubt haben, mit aller Strenge Einhalt zu thun, so wird nicht nur Euer Antrag, sämmtliche Klöster auf Kosten derselben durch die Bau-Bedienten mit allen Behältnissen aufnehmen zu lassen, hiermit approbirt, sondern es kann auch eine Strafe von 100 Ducaten für denjenigen Obern eines Klosters bestimmt werden, welcher ein solches Behältniss verschweigt oder ein andres, als er angezeigt hat, zum Einsperren gebraucht.«

»Declaration«, s. unter dem 2. Februar.

---

355. Conferenz-Protokoll. Königsberg 1796 Juli 28. 1796 Juli 28

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Urschrift, gezeichnet von Schroetter, Bose und Schultz.

Das Verfahren bei Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter in Südpreussen und in der »neuen Acquisition.«

»Actum Königsberg den 28. Juli 1796.

»Bei der unter dem Vorsitz Sr. Exc. des Königl. Wirklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministre Herrn Frhrn. v. Schrötter heute gehaltenen Conferenz, welcher von Seiten des hochlöblichen südpreussischen General-Finanz-Departements der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath Schultz beiwohnte, wurden verschiedene auf die Administration der neuen Acquisition Bezug habende Gegenstände in Ueberlegung gezogen und darüber die gefassten Entschlüsse und Bestimmungen verzeichnet, wie folget . . .

»Continuatum den 29. Juli 1796. Juli 29

»Bei Fortsetzung der gestern abgebrochenen Unterhandlungen kam heute

»9) Der Gegenstand wegen Behandlung der zum Domänen-Etat einzuziehenden starosteilichen und geistlichen Güter in nähere Erwägung, und es wurden, in der Ueberzeugung, dass es zu Vermeidung mancherlei Inconvenientien und Widersprüche nothwendig sei, bei diesem Geschäfte in beiden Departements nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu verfahren, folgende Punkte auseinander gesetzt und zur Beobachtung in beiden Departements angenommen.

»A. Bevor mit der Einziehung der Güter vorgegangen werden kann, ist die Publication der diesfälligen königlichen Declaration nothwendig. Da aber die in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. Februar *c.* enthaltene Vorschrift, dass hiebei nach den in Westpreussen beobachteten Grundsätzen verfahren werden soll, nicht mit der Vorschrift der Declaration in Hinsicht des durch letztere bestimmten Verfahrens bei der Competenz-Bestimmung übereinstimmend ist, so wurde beschlossen, diesem durch die Festsetzung des Steuer-Verhältnisses in dem Patent wegen Erhöhung der Offiara[1]) vorzusehen und, um die Declaration beibehalten zu können, die Abänderung des Dati bei Sr. K. M. nachzusuchen.[2])

»B. Sobald die Publication des Patents und der Declaration erfolgt ist, wird mit der Einziehung der Güter selbst vorgegangen. Obgleich aber der Termin zur Uebernahme auf den 1. Julius *c.* feststehet, so soll doch keinesweges dabei dergestalt verfahren werden, dass die jetzigen Besitzer etwa gleich depossedirt werden, sondern es wird bloss die königliche Besitznahme dieser Güter von den dazu bestellten Commissarien vollzogen und nach Maassgabe dessen, was die Umstände in beiden Departements deshalb an die Hand geben, bei Prolongation der bestehenden Pachtungen oder der Abschliessung neuer Pacht-Contracte mit den Nutzgeniessern der starostei-

1) S. unter dem 7. Juli. 2) S. No. 356.

1796 Juli 28 lichen und königlichen Güter auf die Sicherstellung des königlichen Cassen-Interesse in Rücksicht der vom 1. Juli *c.* ab zu beziehenden Nutzungen mit möglichster Schonung der Competenz-Berechtigten Bedacht genommen.

»Ueber die künftige nähere Veranschlagungs-Art selbst sollen von Seiten beider Departements Principia entworfen und gegenseitig communicirt werden.

»Und da hiebei der Brau- und Brennereien gedacht wurde, so äusserte der Herr Geheime Finanz-Rath Schultz, dass man südpreussischer Seits die Absicht habe, solche für die Folge nicht zu verpachten, sondern durch die Amts-Intendanten für königliche Rechnung administriren zu lassen.

»S. E. fanden dies sehr zweckmässig, und da in der neuen Acquisition die Juden fast einzig im Betrieb dieses Nahrungszweiges sich befänden und man dieses hauptsächlich als die Ursache des schlechten Zustandes des gemeinen Mannes ansehen kann, so wird die Abstellung dieses Uebels zum besondern Gegenstande einer reiflichen Ueberlegung gemacht werden.

»C. Um die Competenz auszumitteln und zu bestimmen, soll in folgender Art verfahren werden.

»1. Bei starosteilichen Gütern werden von dem durch die Veranschlagung eruirten Brutto-Ertrage decurtirt: a) die durch das Patent vom 24. April 1795 bestimmte 20 Procent Grundsteuer von dem Ueberschuss nach den ehemaligen Lustrations-Berechnungen nach Abzug der Quarte; b) an Administrations- und Unterhaltungs-Kosten 10 Procent vom erwähnten Brutto-Ertrage.

»Was nach diesen Abzügen übrig bleibt, ist der Netto-Ertrag, welcher mit den bisherigen Besitzern getheilt werden muss, dergestalt dass davon die Starostei-Besitzer so viel Procente erhalten, als bisher nach den Lustrations-Anschlägen ihnen gelassen worden.

»Bei den Besitzern, die den vollen Ertrag von 4 Quarten haben bezahlen müssen, soll in die Gelegenheit gesehen, und bei unbedeutenden Gütern sollen ihnen solche allenfalls in Erbpacht gelassen werden.

»2. Bei geistlichen Gütern wird in der nämlichen Art procedirt werden, jedoch mit dem Unterschiede, dass von dem Brutto-Ertrage dieser Güter bloss die Administrations- und Unterhaltungs-Kosten mit 10 Procent und zu Uebertragung der extraordinären Lasten (als: Fourage-Lieferung, Vorspann *p. p.*) noch 5 Procent decurtiret, der Ueberrest aber bei denjenigen Geistlichen, welche über 2000 Gulden Revenüen behalten, mit 50 Procent und bei denen, so unter 2000 Gulden Revenüen behalten, dergestalt getheilt werde, dass der königlichen Casse 20 Procent und den Geistlichen 80 Procent zu Statten kommen.

»Uebrigens können weder bei starosteilichen noch bei geistlichen Gütern die Forsten zum Ertrage gebracht werden, wogegen es bei der Verabfolgung des Holzbedarfs aus selbigen nach Maassgabe der Berechtigungen verbleibt« . . .

356.[1] **Immediat-Bericht der Etats-Minister Hoym und Schroetter.** 1796 Juli 28 Aug. 7
1796 Königsberg Juli 28; Breslau August 7.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 1). Concept.

Modificationen bei Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter.

»E. M. haben mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 7. Juli *c.* auf die von mir, dem Etats-Ministre v. Hoym, wegen Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter in Südpreussen unterm 28. Juni *c.* . . . . vorgeschlagene Modificationen landesväterliche Rücksicht zu nehmen und zu befehlen geruhet, darnach den weitern Operations-Plan zur höchsten Genehmigung . . . einzureichen. Nachdem nun diese interessante Angelegenheit von uns gemeinschaftlich in nähere Ueberlegung genommen worden, so finde ich, der Etats-Ministre v. Schrötter, bei der obwaltenden Lage der Umstände es ebenfalls E. K. M. . . . Interesse und der Ordnung der Geschäfte wegen allerdings rathsam, dass die Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter nicht übereilet, vielmehr damit nur *successive*, sowie es mit Ordnung und Sicherheit geschehen kann, vorgegangen und in dem laufenden Jahre bloss mit solchen Gütern der Anfang gemachet werde, bei welchen keine Schwierigkeiten eintreten, keine grosse Capitalien zur Abfindung der jetzigen Besitzere erfordert und E. K. M. Cassen in keine Verlegenheit versetzet werden.

»Hiernach werden wir unter E. K. M. zu verhoffenden . . . Genehmigung nach erfolgter Bekanntmachung der diesfälligen allerhöchsten Declaration die successive Uebernahme sämmtlicher starosteilichen und geistlichen Güter besage der allerhöchsten Instruction vom 23. Maji *c.* nunmehr veranlassen und dabei E. K. M. allerhöchsten Willensmeinung gemäss

»1) alle mögliche Ménagements gegen die bisherige Besitzere dieser Güter beobachten, vorzüglich aber diejenigen Starosten, die ausserdem keine Resourcen haben und E. K. M. treu und ergeben sind, dadurch möglichst zu schonen suchen, dass selbige nicht auf der Stelle depossediret, sondern ihnen zur Uebergabe der Güter und zu Liquidirung ihrer rechtlichen Forderungen geräumige Termine gesetzet, bis dahin aber der Besitz der Güter ihnen unter der erforderlichen Aufsicht und unter der Bedingung allenfalls

---

1) Von Schroetter aufgesetzt und an Hoym gesandt mit einem Schreiben *d. d.* Königsberg 28. Juli, in dem es heisst: »Ich habe . . ., um dieser Sache näher zu treten, E. E. . . . anheimstellen wollen, den in Concept und Mundo hiebeikommenden gemeinschaftlichen Bericht . . . zu unterzeichnen, die Reinschrift weiter befördern, das Concept aber mir . . . remittiren zu lassen. In diesem Bericht habe ich vorzüglich darauf angetragen, dass die königliche Declaration vom 2. Februar *c.* auf den heutigen Tag datirt werden darf, damit das Patent wegen des Steuer-Divisoris, wo nicht zuvor, so doch zu gleicher Zeit emaniren könne, weil sonst der undeutliche Passus in der erwähnten Declaration, welcher die Festsetzung der Competenz bestimmet, leicht unrecht verstanden [werden] und zu weitläuftigen Explicationen Anlass geben könnte.«

1796 Juli 28 Aug. 7 und pachtweise belassen werde, dass sie die Abgaben davon nach den anzufertigenden neuen Anschlägen bezahlen, damit E. M. Cassen Interesse dabei nichts verliere.

»2) In Ansehung der geistlichen Güter werden wir zwar mit etwas wenigerm Ménagement operiren können. Da indessen die mehresten geistlichen Stiftungen und Dominia ihrer häuslichen Oekonomie wegen in Verlegenheit gerathen dörften, wenn sie alle und jede Güter verlieren sollten, so bitten E. K. M. wir, . . . zu genehmigen, dass jedem Geistlichen, Kloster und Dominio wenigstens ein Gut zur eigenen Benutzung und Bewirthschaftung nach dem Beispiel von Westpreussen gegen 50 Procent Contribution in Pacht gelassen werden dörfe, sowie auch mit Einziehung der Güter von denjenigen Geistlichen, welchen die Seelsorge anvertrauet ist und die dadurch einen wirkenden Einfluss auf das gemeine Volk erhalten, vor der Hand und so lange Anstand zu nehmen sein wird, bis wegen eines anderweiten hinlänglichen Unterhalts dieser Geistlichen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

»Damit indessen dadurch die Vollziehung E. K. M. . . . Willensmeinung in der Hauptsache nicht verzögert werde und die Kammern zu dem Besitz und der Verwaltung der sämmtlichen zur Einziehung bestimmten Güter gleich von nun ab berechtiget werden und gelangen mögen, so werden wir mit der Publication E. M. . . . Declaration ohnverzüglich vorgehen[1], und müssen wir . . . bitten, E. M. wollen . . . erlauben, dass diese Declaration welche bereits unter'm 2. Februarii *c.* ausgefertiget ist, vom heutigen Tage, als den 28. Juli *c.*, datiret werden dörfe, weil das Patent wegen Bestimmung des Steuer-Divisoris, welches E. K. M. wir mittelst besonderen Bericht zur . . . Vollziehung vorgeleget haben, zuvor emaniren muss.«

Juli 29 Aug. 7 **357. Immediat-Bericht der Etats-Minister Hoym und Schroetter.** 1796 Königsberg Juli 29; Breslau August 7.

R. 96. 242. A. Mundum.

Erhöhung der Grundsteuer in der neuen Acquisition.

»E. K. M. haben auf meinen, des Etats-Ministers v. Schrötter, Antrag mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 23. v. M. bereits zu genehmigen geruhet, dass in der neuen Acquisition ostpreussischen Departements die Offiara oder Grundsteuer, sowie solches schon im vergangenen Jahre in Südpreussen geschehen ist, vom Monat Juni dieses Jahrs ab mit 14 Procent erhöhet werden soll.

»Da nun gedachte Vorkehrung der Gleichförmigkeit wegen auch auf den zu Südpreussen geschlagenen Theil der erwähnten neuen Acquisition Anwendung finden muss, so ermangeln wir nicht, das desfalls entworfene

---

1) S. unter dem 10. September.

Patent[1]) zu E. K. M. höchstgefälligen Vollziehung hieneben . . . vorzulegen.« 1796 Juli 29 Aug. 7

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»hier erfolgt das Patent unterschrieben zurück in ansehung derer bis auf 24. pr. Cent erhöheten Ofiara erwarte von der klugheit der beiden unterschriebenen Minifter das hidurch bei denen jenigen Besitzungen welche bereits starck mit schulden belastet u zum theil ungleich taxirt worden keine schreienden klagen oder wohl gahr verlassung der güter entstehe. F W.

»P. S.[2])

»auch die vom 2ten Februar datirte declaration sol der angeführten gründe halber vom 28 Julij datirt werden.«

Hiernach Cabinets-Befehl, Potsdam 10. August. Aug. 10

358.[3]) Königliches »Patent«. Potsdam 1796 August 9. Aug. 9

Nach dem Drucke im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 10, 579. Das Mundum war nur vom Könige gezeichnet.

»*Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den neu acquirirten Provinzen.*«

»S. K. M. u. s. w. haben zu Allerhöchstdero gerechtem Missfallen in Erfahrung bringen müssen, dass, ungeachtet Sie nach Dämpfung der letzten südpreussischen Insurrection so vielen der ersten Anhänger und Theilnehmer derselben Gnade für Recht haben widerfahren lassen, es gleichwohl in Ihren neu acquirirten Provinzen annoch Leute gebe, die, anstatt von diesen Beweisen landesväterlicher Milde und Nachsicht gerührt zu werden und sich von der Strafbarkeit sowie von der gänzlichen Fruchtlosigkeit aller solcher empörerischen Unternehmungen zu überzeugen, fortwährend Verbindungen unterhalten, welche den Geist der Meuterei und des Aufruhrs nähren, zugleich aber mit dahin abzielen, die Ruhe in den umliegenden Provinzen zu stören und das nachbarliche gute Vernehmen mit selbigen zu unterbrechen.

»S. K. M. sind Ihren alten und neuen Staaten Ordnung und Friede und jedem treu gesinnten Bürger Schutz für sein Eigenthum und dessen sichern Genuss, durch Erhaltung der äussern und innern Ruhe, schuldig. Um diesen Zweck zu erreichen, haben Allerhöchstdieselben für gut gefunden, nachstehende Anordnungen zu treffen und selbige durch das gegenwärtige Patent zur Kenntniss sämmtlicher Vasallen und Einwohner der neuen Provinzen gelangen zu lassen.

---

1) S. unter dem 7. Juli.

2) Bezieht sich auf No. 356. — Ausführungs-Bestimmung (wörtlich übereinstimmend mit S. 410) im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 10, 643: Publicandum von Schroetter, Königsberg 10. September. Sept. 10

3) Über den Ursprung dieses Patents hat sich nichts ermitteln lassen. Vgl. unter dem 14. Juni, 20. September und 9. October.

1796 Aug. 9

»1. Zuvörderst werden nur besagte Vasallen und Einsassen an die Vorschriften der gegenwärtigen Landesgesetze gegen Unruhstiftungen und Meutereien erinnert, wovon ein jeder aus den in polnischer Sprache verfassten und gedruckten Auszügen sich hinlänglich belehren kann. Nach diesen Gesetzen wird jede Meuterei und Verschwörung gegen den Staat und dessen Regiments-Verfassung, jedes Unternehmen, welches auf Störung der äussern und innern Ruhe oder auf den Umsturz der eingeführten Ordnung und Landeseinrichtung abzielt, jede Begünstigung und Unterstützung solcher boshaften Anschläge, ja selbst schon die blosse Verschweigung und Verheimlichung derselben mit den schwersten Strafen an Leib und Leben, an Gütern und Vermögen, an bürgerlicher Ehre und Freiheit geahndet. S. K. M. haben bei der letzten südpreussischen Rebellion die Strenge dieser Gesetze ausnehmend gemildert[1]), und nur sehr wenige der Theilnehmer davon sind mit den niedrigsten Graden der verwirkten Strafen belegt worden. Sollten aber Allerhöchstdieselben Sich wider alles Verhoffen genöthiget sehen, den Arm der strafenden Gerechtigkeit gegen ähnliche Aufwiegler und Empörer nochmals zu erheben, so wird alsdann die gesetzmässige Ahndung gegen sie in ihrem vollen Umfange und ohne die geringste Nachsicht oder Schonung ganz unfehlbar vollstreckt werden.

»2. Da die Erbherren der adlichen Güter vermöge der engen Verbindung mit ihren Unterthanen und ihres starken Einflusses auf die Gesinnungen und Handlungen derselben es völlig in ihrer Gewalt haben, diese ihre Unterthanen von allen empörerischen Unternehmungen zurückzuhalten und daran zu verhindern, so werden besagte Erbherrn dafür hiemit ausdrücklich responsable gemacht, dergestalt dass man sich an sie halten wird, wenn ihre Unterthanen einen Aufstand erregen oder selbigem, wenn er anderswo entstehen sollte, beitreten. Gegen die durch Verabsäumung dieser Pflicht verwirkten Strafen soll es ihnen auch nicht zu Statten kommen, wenn sie nicht selbst auf ihren Gütern leben, sondern dieselben durch ihre Commissarios, Wirthschafts-Beamte oder Pächter verwalten lassen und diese die hier vorgeschriebenen Obliegenheiten vernachlässigen: indem ein jeder schuldig ist, in der Auswahl der Personen, denen er die Verwaltung seiner Güter und seiner Rechte anvertrauet, die grösste Sorgfalt anzuwenden und für die Pflichtwidrigkeiten dieser seiner Stellvertreter, die er nicht unter gehöriger Aufsicht gehalten hat, zu haften.

»3. Die Unterthanen werden hierdurch belehrt, dass der Gehorsam, den sie ihren Erbherrn schuldig sind, sich nicht so weit erstrecke, dass sie verbunden wären, solchen Befehlen derselben, die auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung abzielen, nachzuleben. Wenn ihnen daher von ihren Erbherrn oder Stellvertretern angemuthet werden sollte, eine Empörung oder sogenannte Conföderation zu erregen, zu deren Unterstützung aufzu-

1) Vgl. No. 143 und 197.

sitzen, ihr beizutreten oder sie auf irgend eine Art zu unterstützen, so sind sie nicht schuldig, einem solchen strafbaren Befehle zu gehorchen. Vielmehr müssen sie alle dergleichen Anmuthungen der nächsten Obrigkeit oder der nächsten Garnison unverzüglich anzeigen und können sich alsdenn des nachdrücklichsten Schutzes gegen alle Rache und Ahndung von Seiten des Erbherrn versichert halten; sowie im Gegentheil, wenn sie auf dergleichen empörerische Unternehmungen sich einlassen, der Vorwand, dass sie den Befehlen ihres Herrn hätten Folge leisten müssen, sie gegen die verwirkten schweren Leibes- und Lebensstrafen nicht schützen soll. 1796 Aug. 9

»4. Jeder Besitzer eines Guts oder Grundstücks in der neuen Provinz, welcher sich gegenwärtig ausserhalb Landes befindet, ist (ohne Unterschied, wes Standes oder Würden er sei) schuldig, binnen zwei Monaten, vom Tage der Publication dieses Patents an, auf sein Gut zurückzukehren. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet und nicht spätestens bis zum 1. December dieses Jahres sich im Lande wieder einfindet, gegen den soll der Confiscations-Process eröffnet und sein Vermögen durch Urtel und Recht eingezogen werden.

»5. Sollten Umstände eintreten, wodurch es einem oder dem andern dieser abwesenden Vasallen und Eingesessenen unmöglich gemacht würde, innerhalb des bestimmten Zeitraums zurückzukehren, so muss derselbe binnen vier Wochen nach Publication dieses Patents bei dem Minister der Provinz sich schriftlich melden und die Ursachen seines Ausbleibens sowie die Zeit, wenn er sich wieder einzufinden gedenkt, anzeigen. Darüber soll alsdenn an S. K. M. Bericht erstattet, und es wird darauf von Allerhöchstdenenselben bestimmt werden, ob und auf wie lange einem solchen Abwesenden ein fernerer Urlaub bis zu seiner wirklichen Rückkehr verstattet werden solle.

»6. Diejenigen Vasallen, welche zugleich in dem benachbarten russischen oder österreichischen Gebiete angesessen sind und daselbst wohnen, müssen von dem Gouvernement, in welchem sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, ein beglaubtes Zeugniss beibringen, dass sie sich daselbst die Zeit über aufgehalten und still, ruhig und ordentlich betragen haben. Gegen denjenigen, welcher sich solchergestalt legitimiren kann, soll die Vorschrift des § 4 vor der Hand keine Anwendung finden.

»7. Da es zu der in den übrigen königlichen Provinzen und überhaupt in allen civilisirten Staaten eingeführten guten Ordnung gehört, dass kein Vasall ohne Vorwissen der Regierung, unter welcher er lebt, aus dem Lande gehn, noch weniger in fremden Staaten sich willkürlich aufhalten oder niederlassen darf, so soll eben diese Ordnung auch in den seit dem Jahre 1793 neu acquirirten Provinzen von nun an beobachtet werden. Es muss ein jeder, welcher aus dem Lande reisen will, solches der Behörde anzeigen und zugleich die wahre Ursach seiner Entfernung, den Ort, wohin er zu reisen gedenkt, und die wahrscheinliche Dauer seiner Abwesenheit getreulich angeben. Diese Anmeldung muss von Personen

1796 Aug. 9 höhern Ranges aus dem Adel und der Geistlichkeit bei dem Minister der Provinz geschehen, welcher darüber an S. K. M. berichten und die Reise-Permission ausfertigen lassen wird. Personen vom ordinären Adel, von der Geistlichkeit oder aus dem Bürger-Stande müssen die Concession durch die Land- und Steuer-Räthe bei den Kammern nachsuchen, welche in bedenklichen Fällen bei dem Minister der Provinz anzufragen haben.

»8. Doch sind Personen bürgerlichen Standes, welche bloss ihres Handels und Gewerbes wegen dergleichen Reisen zu machen haben, davon ausgenommen und sollen nur verbunden sein, sich mit einem Reisepass von der Obrigkeit des Orts zu versehen.

»Auch behalten S. K. M. Allerhöchstselbst Sich ausdrücklich vor, auf besonderes Ansuchen und Bescheinigung der Umstände diejenigen Vasallen, welche gegenwärtig noch in den benachbarten russischen und österreichischen Provinzen Güter und Besitzungen haben, auf einen gewissen Zeitpunkt von der § 7 vorgeschriebenen Formalität zu dispensiren.

»9. Alle andre hingegen, welche die Vorschrift des § 7 nicht gehörig befolgen, sollen an den Gränzen angehalten, zurückgewiesen und von dem Fisco wegen ihrer intendirten heimlichen Entfernung zur Verantwortung gezogen werden. Gelingt es ihnen aber wirklich, aus dem Lande zu entweichen, so sollen sie als ausgetretene Vasallen nach den Gesetzen behandelt, ihr Vermögen in Beschlag genommen und der Confiscations-Process gegen sie eröffnet werden.

»10. Alle diejenigen, welche Competenz-Gelder oder Pensionen aus Starosteien oder andern königlichen Gütern zu geniessen haben, müssen, so oft sie dieselben erheben wollen, ihren Aufenthalt innerhalb der königlichen Staaten, wenn derselbe nicht etwa notorisch ist, nachweisen. Wollen sie dergleichen Einkünfte ausserhalb Landes verzehren, so müssen sie dazu besondere königliche Concession nachsuchen, ohne welche ihnen keine fernere Zahlung geleistet werden wird.

»11. Da in den seit dem Jahre 1793 acquirirten neuen Provinzen eine beträchtliche Anzahl unangesessenen Adels sich befindet und Sr. K. M. nothwendig daran gelegen sein muss, auch diese Classe Ihrer Vasallen genauer kennen zu lernen, selbst um dieselben in künftig vorkommenden Fällen zum besondern Gegenstande Ihrer nähern landesväterlichen Vorsorge machen zu können: so sollen alle Adlichen, die kein Eigenthum im Staate besitzen und sich ohne Dienst und ohne bestimmtes Gewerbe bloss bei andern angesessenen Edelleuten aufhalten oder auf ihre eigne Hand (es sei in Städten oder auf dem Lande) leben, schuldig sein, binnen sechs Wochen nach Publication der gegenwärtigen Verordnung bei dem Landrathe des Kreises, in welchem sie alsdenn ihren Aufenthalt haben, sich zu melden, durch schriftliche Zeugnisse der Ortsobrigkeit, ihrer im Lande angesessenen Freunde und Verwandten oder andrer ansässiger bekannter Edelleute über ihre bisherige Aufführung sich zu legitimiren und zugleich sich zu erklären, ob sie im Lande bleiben oder ausserhalb Landes ihr Glück suchen wollen.

»Sowie den erstern die verschiedenen Gelegenheiten, wodurch ein jeder nach Beschaffenheit seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und übrigen Verhältnisse seinen Unterhalt im Lande auf eine erlaubte und löbliche Art suchen kann, ebenfalls offen stehen, so soll denjenigen, die ihr Fortkommen ausserhalb Landes besser zu finden vermeinen, die Erlaubniss dazu nicht versagt oder erschwert werden. Diejenigen unangesessenen Edelleute aber, welche sich in der vorgeschriebenen Frist nicht melden, sondern sich versteckt halten, erregen dadurch einen gegründeten Verdacht gegen ihre Gesinnungen und müssen es sich selbst beimessen, wenn sie in der Folge durch die Landes-Polizei unter nähere Observation gesetzt, zur besondern Verantwortung gefordert, nöthigen Falls eingezogen und, wenn sie sich nicht legitimiren können, nach Befinden der Umstände über die Gränze gebracht oder auf andre Art zur Belästigung des Publici oder zu Ruhe störenden Unternehmungen ausser Stand gesetzt werden. 1796 Aug. 9

»12. Sowie es die allgemeinen Regeln einer guten Polizei in einem wohlgeordneten Staate mit sich bringen, dass jeder ankommende Fremde bei der nächsten Polizei-Behörde sich melden und legitimiren muss, so muss auch dieses in der neuen Provinz beobachtet und mit Sorgfalt darüber gehalten werden. Insonderheit müssen dergleichen § 11 bezeichnete unangesessene Edelleute, wenn sie die hiesigen Provinzen einmal verlassen haben und in dieselben wieder zurückkehren wollen, sich mit gültigen Pässen von dem Gouvernement, unter welchem sie bisher gelebt haben, versehen, gleich bei ihrer Ankunft bei dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, sich melden und die Veranlassung ihrer Ankunft sowie die Absicht und den Zweck ihres Aufenthalts getreulich anzeigen. Diejenigen, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, sollen entweder sogleich an den Gränzen zurückgewiesen werden, oder, wenn es ihnen dennoch gelungen wäre, sich ohne dergleichen Anmeldung in's Land einzuschleichen, sollen sie als verdächtig angesehen und nach der Vorschrift des § 11 behandelt werden.

»13. Dagegen werden aber auch sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen alle übrige Beamte, denen es obliegt, über die Befolgung der § 7—12 ertheilten Vorschriften zu wachen, hiedurch alles Ernstes und bei Vermeidung höchster königlicher Ungnade und anderer schwerer Ahndung angewiesen, einem jeden, welcher sich in dergleichen Fällen bei ihnen meldet, mit Glimpf, Anstand und Achtung zu begegnen, ihn, wo es nöthig ist, über das, was er zu thun habe, um den Vorschriften der Gesetze nachzuleben, mit Geduld und Sanftmuth zu belehren, einen jeden prompt und unweigerlich abzufertigen und sich aller Chicane, aller Bedrückungen und Plackereien schlechterdings zu enthalten.

»14. Alle in Vorstehendem wegen der Rückkehr in hiesige Lande § 4. 5. 6, wegen nachzusuchenden Reise-Permissionen § 7—10 und wegen des gehörigen Anmeldens bei der Ankunft im Lande § 12 ertheilte Vor-

1796 Aug. 9 schriften gehen auch die höhere und niedere Geistlichkeit an und müssen von derselben eben so genau als von andern Landeseinwohnern oder Ankömmlingen beobachtet werden. Insonderheit dürfen Bischöfe, Äbte, Prälaten, Domherrn, Officiale, Decane u. s. w. aus ihren Diöcesen oder Stiftern, Pfarrer und Weltgeistliche aber von ihren Gemeinen ohne Vorwissen des Ministers der Provinz und der Kammer des Departements sich nicht entfernen; widrigen Falls sie die § 4, 9 *et* 10 angekündigten Strafen ungebührlich ausgetretener Landeseinwohner durch den Verlust ihrer Ämter, Würden, Pfründen, Pensionen und Competenz-Gelder ganz ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

»15. Die geistlichen Kloster-Obern aller Art dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung der Kammer und des Ministers der Provinz keine Mitglieder der Kloster-Gesellschaft ausser Landes verschicken oder in auswärtige Klöster versetzen oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen. Diejenigen, die diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet und noch ausserdem mit dem Verluste ihrer Competenz oder sonst dem Befinden nach noch härter bestraft werden.

»16. Ob es gleich unstreitig eine Hauptpflicht der Geistlichkeit ist, die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinen zur Treue, zum Gehorsam und zur Anhänglichkeit gegen den Staat und ihre Landesherrn anzumahnen und ihnen dabei sowie in Beobachtung ihrer andern Pflichten mit einem guten Exempel vorzugehen, so haben dennoch bei der letzten unglücklichen Insurrection mehrere derselben den gegründeten Verdacht auf sich gezogen, dass sie wirklicher Aufwiegelungen, persönlicher Begünstigungen und werkthätiger Unterstützungen gefährlicher Meutereien, ja sogar heimlicher Verbindungen und Plane zum Umsturz der Landes-Regierung, Anschaffung und Verheimlichung von Kriegsbedürfnissen zu Gunsten der Rebellen und anderer strafbarer Unternehmungen, welche jedes Gefühl für den Werth von Gesetzen und moralischer Ordnung empören, sich dabei zu Schulden kommen lassen. Je stärker der Einfluss ist, den Religions-Begriffe und Meinungen der Geistlichkeit auf die Gemüther der übrigen Einwohner verschaffen, je mehr es also von solchen Geistlichen abhängt, zur Hervorbringung ruhiger, stiller, Ordnung liebender und treuer Gesinnungen, sowie zu deren Befestigung und zur Verhütung aller Unruhen und Empörungen wirksam zu sein; je mehr das enge Band der geistlichen Subordination die Vorgesetzten und Obern derselben in den Stand gesetzt, die Handlungen ihrer Untergebenen zu beobachten, dieselben zweckmässig zu leiten und sie zur Erfüllung ihrer Amts- und Unterthanen-Pflichten anzuhalten: desto nöthiger finden es S. M., sowohl die gesammte Geistlichkeit als besonders deren geistliche Obern und Vorgesetzte an diese gegen den Staat ihnen obliegenden Pflichten hiedurch nochmals nachdrücklich zu erinnern und gegen deren Verabsäumung oder Übertretung ausser dem, was schon die allgemeinen Landesgesetze

verordnen, noch folgende nähere und unabänderliche Bestimmungen festzusetzen: 1796 Aug. 9

»a) Die Bischöfe, Officiale, Decane sowie die Kloster-Obern und alle und jede andere geistliche Vorgesetzte haften für das Verhalten der einem jeden von ihnen untergeordneten Geistlichkeit und sind schuldig, den Wandel und die Führung derselben genau zu beobachten. Wird daher in einer Diöcese oder in einem Kirchspiele eine Meuterei oder Verschwörung entdeckt, woran Geistliche Theil genommen haben, so sollen die geistliche Obern, denen solche treulose Unterthanen in ihrem Amte subordinirt gewesen, deswegen zur Verantwortung gezogen und, wenn sie sich über die genaue Beobachtung dieser ihrer Pflicht der sorgfältigsten Aufsicht nicht vollständig legitimiren können, selbst wenn sie für ihre Personen einer Mitwissenschaft nicht überführt wären, dennoch mit dem Verluste ihres Amtes und mit Einziehung der dafür ausgesetzten Competenz oder andern Einkünften bestraft werden.

»b) Haben dergleichen geistliche Obern an solchen Staatsverbrechen auch nur durch Mitwissenschaft und unterlassene Anzeige Theil genommen, so werden sie ausser der obigen Strafe zugleich des Landes verwiesen; und wenn sie sich gar eine thätige Mitwirkung dabei zu Schulden kommen lassen, so finden die Strafen des Hochverraths und der Landesverrätherei nach ihrer ganzen Schwere gegen sie Anwendung.

»c) Haben mehrere Mitglieder eines Stifts oder Capitels, eines Klosters oder einer andern geistlichen Corporation an einer solchen Meuterei oder Verschwörung auf irgend einer[1]) Art thätigen Antheil genommen, so soll ausser den Strafen, welche die einzelnen Personen nach Maassgabe ihrer Theilnehmung treffen, das Stift, das Kloster oder die Corporation selbst aufgehoben, ihr Vermögen eingezogen und ihre Gebäude zu andern Staats- und nützlichen öffentlichen Anstalten verwendet werden.

»d) Eben diese Strafe der gänzlichen Einziehung trifft ein Stift, Kloster oder andere geistliche Corporation, wenn auch nur der Vorgesetzte derselben an einem solchen Staatsverbrechen thätigen Antheil genommen, die übrigen Mitglieder aber ihre davon habende Kenntniss der Obrigkeit nicht in Zeiten angezeigt haben.

»e) Das allgemeine gesetzliche Verbot, dass niemand im Staate Waffen und Kriegsgeräthschaften heimlich bei sich aufsammeln und verwahren solle, wird in Ansehung der Klöster und anderer zusammen lebender geistlichen Gesellschaften noch dahin erweitert, dass, wenn innerhalb der Mauren und des Beschlusses ihrer Gebäude nach vier Wochen von erfolgter Publication dieses Patents Pulver, Blei, Kugeln, Schiessgewehre oder andere Waffen und Kriegsgeräthschaften in irgend einiger Menge vorgefunden werden (es sei über oder unter der Erde, in zugänglichen und offenen oder heim-

1) So!

1796 Aug. 9 lichen und verborgenen Behältnissen) alsdenn ein solches Kloster oder Stiftung sofort aufgehoben und die Mitglieder derselben entweder nach Verhältniss ihrer dabei zum Grunde liegenden verrätherischen Absichten nach aller Strenge am Leibe und Leben gestraft oder doch über die Grenze geschafft und ihnen die Rückkehr bei lebenslänglicher Festungs-Strafe untersagt werden soll.

»f) Ein Gleiches soll Statt finden, wenn dergleichen Kriegsgeräthschaften zwar ausserhalb dem Beschlusse des Klosters u. s. w. verborgen worden, die Mitglieder aber gerichtlich überführt werden können, dass sie davon Wissenschaft gehabt und solches sogar selbst veranstaltet haben.

»g) Sollten hingegen dermalen noch Klöster oder andere geistliche Corporationen vorhanden sein, die dergleichen Kriegesvorräthe noch hinter sich haben, so müssen sie davon binnen vier Wochen nach der Publication dieses Patents dem Minister der Provinz Anzeige machen und soll alsdenn deshalb eine völlige Amnestie Statt finden. Die Sache soll möglichst verschwiegen gehalten und durch einen königlichen Beamten für die Vernichtung und Fortschaffung solcher Vorräthe in aller Stille gesorgt werden.

»h) Schliesslich wird der sämmtlichen Geistlichkeit die mit ihren Religions-Grundsätzen völlig übereinstimmende Vorschrift der Landesgesetze in Erinnerung gebracht und nochmals eingeschärft, nach welcher selbst die sonst schuldige Amtsverschwiegenheit keinen Geistlichen von der Pflicht entbindet, die auf irgend eine Art zu seiner Kenntniss gelangende Anschläge und Meutereien, welche der innern oder äussern Ruhe und Sicherheit des Staats Gefahr drohen, der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, also, dass er bei Unterlassung dessen die Strafe der Mitwissenschaft und Theilnehmung an solchen verrätherischen Anschlägen unfehlbar zu erwarten hat.

»17. Wer eine Verbindung gegen den Staat zu rechter Zeit entdeckt und anzeigt, hat, wenn er selbst Theilnehmer gewesen wäre, nach Beschaffenheit der Umstände Milderung der Strafe oder völlige Begnadigung zu hoffen; ein anderer aber kann auf eine der Wichtigkeit und dem Nutzen seiner Entdeckung völlig angemessene Belohnung Anspruch machen. Der Name eines solchen Angebers soll, wenn er es begehrt, verschwiegen und die Untersuchung gegen den Schuldigen nach den von ihm an die Hand zu gebenden Datis und Beweismitteln durch den Fiscus geführt werden. Wer aber wissentlich falsche Anschuldigungen dieser Art vorbringt, soll als ein falscher Denunciant öffentlich bekannt gemacht und noch ausserdem nach Verhältniss seiner dabei zum Grunde liegenden boshaften Absicht mit den gesetzmässigen Strafen belegt werden.

»S. K. M. erwarten zuversichtlich, dass jeder Einwohner der neu acquirirten Provinzen sich nach dieser in den Landesgesetzen gegründeten und durch die gegenwärtige Verordnung von neuem eingeschärften Vorschriften in allen und jeden Stücken auf das genaueste achten werde. So gewiss und ernstlich Allerhöchstdieselben es sich angelegen sein lassen

wollen, jedem ruhigen, treuen und gehorsamen Einwohner Sicherheit, Schutz, Gerechtigkeit und Wohlstand zu verschaffen, so gewiss und ohnfehlbar werden aber auch alle diejenigen, welche von nun an den Geist der Unruhe und der Empörung ferner nähren, befördern und ausbreiten oder sonst ihren dem Staate schuldigen Pflichten auf irgend eine Art zuwider handeln, nach den getroffenen Veranstaltungen der strafenden Gerechtigkeit unverzüglich in die Hände fallen und die durch ihre Verbrechen sich zugezogene Ahndung der Gesetze in vollem Maasse empfinden müssen.« 1796 Aug. 9

359.[1] **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schroetter und dem Auswärtigen Departement.** 1796.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kathol. Kirchen-S. 34).

Die Landesgränze soll auch Diöcesan- und Pfarr-Gränze sein. Errichtung eines neuen Bisthums, keine Incorporation in Ermland oder Plozk! Interimistische Verwaltung durch den Bischof von Plozk. Die nicht unirten Griechen. Kritik des Bischofs von Ermland. Unterhandlung mit Petersburg und Rom.

Schroetter. Königsberg August 9.

Concept.

»Über die fortwährende Dependenz aller diesseits des Memel- und Bug-Stromes liegenden Dorfschaften, Klöster und andrer geistlichen Stiftungen von den im jenseitigen russisch-kaiserlichen und österreichischen Gebiete befindlichen Kirchen, Ordens-Provincialaten und Bischöfen habe ich bereits unter'm 12. und 29. März d. J. meine . . . Gedanken EE. EE. . . zu eröffnen die Ehre gehabt, und EE. EE. waren schon damals mit mir einverstanden, dass künftighin in der Regel die neue Ländergränze auch die Diöcesan- und Pfarr-Gränze sein müsse und dass in Ansehung der Trennung der bischöflichen Diöcesen und der einzeln Kirch-Sprengel das Erforderliche beim päpstlichen Stuhl negotiirt werden könne.

»Die anderweitigen Geschäfte der von mir in der neuen Provinz angestellten Commissarien haben es bisher unmöglich gemacht, zu dieser Trennung durch Sammlung der hiezu dienlichen geographischen und statistischen Nachrichten vorzuschreiten. Jetzt aber, da die neue Kammer-Commission zu Bialystock installirt worden[2]), bin ich dem Ziele insofern näher gerückt, als ich von derselben eine tabellarische Nachweisung aller im diesseitigen Gebiete befindlichen Ortschaften, die zu auswärtigen Kirchen und bischöflichen Diöcesen gehören, erfordert habe, zu deren Anfertigung durch die angestellten Unter-Commissarien nunmehr alles Ernstes vorgeschritten wird. Die Ausführung des Plans kann meines Erachtens überall keine erhebliche Schwierigkeiten vorfinden. Die Pfarrer einzelner Kirchengemeinden, die durch den neuen Gränzzug an Umfang ihres Sprengels verloren haben, werden sehr füglich dadurch entschädigt werden können, dass die im

---

1) Vgl. unter dem 5. September.

2) Am 6. Juni.

1796 Aug. 9 diesseitigen Gebiete übrig bleibenden zu auswärtigen Kirchen eingepfarrt gewesene Dorfschaften ihrer Seelsorge anvertraut werden. Den Klöstern und andern geistlichen Stiftungen, deren jenseitige Besitzungen vom russischen und österreichischen Gouvernement eingezogen werden, kann man entweder diejenigen Güter zur Competenz anweisen, die zu auswärtigen geistlichen Stiftungen gehören und durch den Gränzzug gewissermaassen völlig herrenlos geworden, oder, falls dieses nicht thunlich wäre, müsste der Numerus der Conventualen restringirt und für die Ausfallenden durch Collation andrer geistlichen Beneficien und Pfarrteien gesorgt werden. Zur anständigen Salarirung der neuen Bischöfe endlich dürften die Stol-Gebühren der bischöflichen Diöcesen, verbunden mit der Competenz derjenigen bischöflichen Güter, die in den diesseitigen Gränzzug gefallen sind, hinreichen . . .

»So weit meine jetzigen Nachrichten von der neuen Acquisition reichen, so gehören die einzeln Kirchspiele derselben zu 5 verschiedenen bischöflichen Diöcesen, nämlich: (1) Der unter preussische Landeshoheit gekommene Strich von Szamaiten nebst dem obern Theil der Woywodschaft Trocki ist von dem Bischofe von Samogitien, der mit dem Dom-Capitel zu Mednick[1]) seinen Sitz hat, dependent. (2) Der übrige Theil von Litthauen diesseits des Niemen sowie der obere Theil von Podlachien am rechten Ufer der Narew gehört zur Diöces des Bischof von Wilna. (3) Über den übrigen Theil von Podlachien zwischen dem Narew und Bug erstreckt sich die Diöces des Bischofs von Luzk. (4) Weiter hinauf am rechten Ufer der Narew bis an den Lyk-Fluss grenzt das Bisthum Plotzk, dessen Bischof zugleich Fürst von Pultusk ist, und (5) ein Theil von Masovien, zwischen dem Bug und dem Narew, gehört zur Diöces des Bischofs von Posen.

»Da die beiden letztern Bischöfe unter preussischer Landeshoheit stehen, so dürfte es wohl in Ansehung ihrer bei der alten Verfassung ohne weitre Abänderung sein Bewenden haben und die beabsichtigte Reform sich bloss auf die drei erstern erstrecken können. Sollte nun bei der zu treffenden neuen Einrichtung lediglich die grössest möglichste Ersparniss zum Haupt-Fundament angenommen werden müssen, so würde es sich allenfalls bewirken lassen, dass alle jene einzeln Kirch-Sprengel, die anjetzt zu den Diöcesen der auswärtigen Bischöfe gehören, entweder dem Bisthum Plock oder dem Bisthum Ermeland einverleibt werden; und wirklich hat auch schon vor mehrern Monaten der jetzige Fürst-Bischof von Ermeland . . . zu wiederholten Malen bei mir darauf angetragen, dass alle jene Districte gegen eine verhältnissmässige Competenz seinem Bisthum incorporirt werden möchten. Ich halte indessen dafür, dass es in aller Absicht weit rathsamer sein dürfte, wenn statt dieser Incorporation in der neuen Provinz ein ganz besondres Bisthum errichtet würde. Der geographische Umfang jener Districte, die zusammengenommen, mit Ausschluss der Posenschen und Plocker bischöflichen

1) Miedniki.

Diöcesen, leicht 5—600 Quadrat-Meilen betragen können, ist schon an sich von der Beträchtlichkeit, dass solche sehr füglich wenigstens in ein für sich bestehendes Bisthum consolidirt werden könnten. Die in diesen Districten aufkommenden bischöflichen Stol-Gebühren werden gewiss dergestalt bedeutend sein, dass es nicht eben eines übermässigen Fonds bedürfen wird, um dem neuen Bischof einen recht anständigen Unterhalt zu verschaffen; ja, ich bin fast überzeugt, dass diejenigen 12 000 Rthlr., die sich der Fürst-Bischof von Ermeland als Vermehrung seiner jährlichen Revenüen vorläufig erbeten und gleichsam ausbedungen hat, zur Fundation allenfalls zweier Bisthümer hinreichend sein möchten. Ausserdem muss es nothwendig manche Inconvenienzen und eine Vernachlässigung der geistlichen Oberaufsicht bewirken, wenn der Oberhirt so weit von seiner Diöces entfernt ist, als bei der Incorporation zum Bisthum Plock oder Ermeland wirklich der Fall sein würde. Endlich aber scheint mir die Ernennung eines besonderen Bischofs, der aus den Landeseingebornen genommen werden müsste, ein sehr wirksames Mittel zu sein, auch von dieser Seite Liebe und Anhänglichkeit an die preussische Regierung hervorzubringen, indem alsdann ein neuerdings zur Existenz gediehenes Subject vorhanden ist, das ebenso durch äussern Glanz und Würde als durch Privat-Intresse an die neue Veränderung der Dinge gefesselt worden und wegen des grössern Einflusses auf die niedere Geistlichkeit und den gemeinen Mann auch um so besser für allgemeine Ruhe, Ordnung und Anhänglichkeit mitzuwirken im Stande ist. Das Bisthum Plock ist den eingezogenen Nachrichten zu Folge schon dergestalt gut fundirt, dass es nicht eben einer Vermehrung seiner Revenüen bedarf. Eben dieser Fall tritt bei dem Fürst-Bischof von Ermeland ein: ungerechnet dass dieser, als ein Deutscher, der polnischen Landessprache unkundiger Fürst bei weitem nicht diejenige Anhänglichkeit und Einfluss finden wird als irgend ein andrer angesehener Geistlicher, der aus den Landeseingebornen selbst genommen wird. 1796 Aug. 9

»Alle diese Gründe bestimmen mich, von jener Incorporation ganz abzusehen und meinem anfänglichen Plane zur Etablirung eines oder zweier Bisthümer treu zu bleiben . . .

»Die Weitläuftigkeit der Sache selbst, die, wie es doch unumgänglich nothwendig ist, bis in das genaueste Detail verfolgt werden muss, und der Aufenhalt, den die Etablirung des neuen Bisthums durch Negotiationen beim päpstlichen Stuhle erleidet, lassen mich indessen voraussehen, dass die vollständige Regulirung jener Operationen schwerlich vor Ablauf eines Jahres zu Stande kommen dürfte. Nun sind aber anjetzt grade in denjenigen Districten, die zu Diöcesen auswärtiger Bischöfe gehören, sehr viele Pfarr-Stellen durch Tod und Abgang der vorigen Besitzer erledigt. Mögen nun diese bis dahin unbesetzt bleiben oder möge es den auswärtigen Bischöfen nach wie vor erlaubt sein, die Sacra der Installation und Consecration der erwählten Pfarrer zu bewirken: beides führt mehrere erhebliche

1796 Aug. 9 Inconvenienzen mit sich. Es scheint mir daher überall am zweckmässigsten zu sein, wenn der zunächst gelegene Bischof von Plock ein für alle Mal autorisirt würde, in den übrigen bischöflichen Diöcesen *interimistice* die Vices eines Bischofs zu vertreten; wozu es aber, wie mir nicht anders wissend ist, einer besondern Einwilligung von Seiten des päpstlichen Hofes bedarf.

»Sollten nun EE. EE., wie ich mir schmeichle, mit mir hierüber einverstanden sein, so ersuche ich Dieselben . . ., wegen Auswirkung dieses Consenses das Erforderliche bei Sr. Päpstl. Heiligkeit negotiiren und mir sowohl von dem Ausfall dieser Negotiationen als vorläufig von Dero erleuchteten Sentiment eine geehrte Nachricht zukommen zu lassen.

»In Betreff der wenigen in der Provinz befindlichen disunirten Griechen habe ich ebenfalls der Kammer-Commission aufgegeben, die nöthigen statistischen Nachrichten einzuziehen. So weit ich die Sache jetzt übersehe, so würden diese sehr füglich der Oberaufsicht des in Südpreussen befindlichen Protopopen untergeordnet werden können; jedoch sollen auch hierüber meine bestimmteren Vorschläge EE. EE. zu seiner Zeit . . . vorgelegt werden.

Sept. 1 Das Auswärtige Departement. Berlin September 1.

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Einverstanden wegen Einrichtung der bischöflichen Diöcesen in den neuen Districten.

»Die Schreiben des Bischofs von Ermeland, worin er sich um die Incorporation dieser Districte bewirbt, enthalten die auffallendsten Züge seines Hanges, sein Ansehen und seine Einkünfte ungebührlich zu vergrössern. Es ist eine starke Anmaassung von ihm, Deputirte der Geistlichen der neuen Acquisition anzunehmen, von der Wahl eines Oberhirten zu sprechen, die jenen doch gar nicht zusteht, und den ganz unschicklichen Ausdruck *seines Hofes* zu brauchen, am Ende aber gar von 12 000 Rthlr. jährlich und von einer *Gebühr von Rechts wegen* zu reden. Bei solchen Dispositionen und dem aus älteren Vorgängen uns bekannten Benehmen dieses Bischofs haben wir (wie wir voraussetzen dürfen, mit E. E. vollem Einverständnisse) uns genöthigt gesehen, den abschriftlich beiliegenden Bericht an S. K. M. zu erstatten, um zu verhüten, dass der Bischof diese wichtige Sache in ihrem Ursprunge verderbe.

»Was nun den weitern Gang betrifft, so theilt sich derselbe ab in definitive und in vorläufige Maassregeln.

»Die erstern setzen ein Einverständniss mit dem Petersburger Hofe wegen der Trennung der Diöcesen und demnächst eine Unterhandlung zu Rom voraus. Mit dem russischen Hofe steht die Sache jetzt in Unterhandlung; erst wenn diese beendigt ist, wird man in Rom die Negotiation anfangen können. Zur letztern bedürfen wir denn der von E. E. uns gütigst versprochenen Nachrichten: wobei wegen des zum Grunde zu legenden General-Principii wir mit E. E. völlig dahin einverstanden sind: (a) dass, was

vorhin zu den Diöcesen Plock und Posen gehört hat, wieder dazu zu legen; hingegen (b) was zu den Diöcesen Samogitien, Willna und Luck gehört hat, davon als abgerissen zu betrachten, auch (c) aus diesen abgerissenen Stücken ein oder, wie es am besten scheint, zwei neue preussische Bisthümer zu errichten: worüber das Cabinets-Ministerium gemeinschaftlich mit E. E. zu seiner Zeit allerhöchsten Orts nähere Vorschläge zu thun haben wird.[1]) 1796 Aug. 9

»Anlangend die vorläufigen Maassregeln, so würde es allerdings eben so bedenklich sein, den russischen Bischöfen noch ferner eine Einmischung in die diesseitigen Angelegenheiten zu verstatten, als die vorkommenden Sachen bis zum definitiven Arrangement ruhen zu lassen. Wir pflichten daher E. E. völlig bei, dass die Verwaltung der bischöflichen Angelegenheiten in den abgerissenen neuen Districten dem Bischofe von Plock interimistisch zu übertragen sei. Wir haben zu dem Ende sofort das im Concept und Mundo anliegende Rescript an den Bischof von Plock[2]), imgleichen ein Notificatorium an den Bischof von Posen ausfertigen lassen und stellen E. E. . . . anheim, nach gefälliger Mitzeichnung letzteres zu gleichem Behuf an S. E. den Herrn Grafen v. Hoym, welche wir davon präveniren, . . . zu befördern.«

Goldbeck an Schroetter, s. S. 459 Anm. 1. Aug. 11

360.[3]) **Königliche »Constitution.«** Berlin 1796 August 25. Aug. 25

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Katholische Kirchen-S. 8). Druckblatt. Die Urschrift war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Hoym, Goldbeck, Alvensleben und Haugwitz. Auch bei *Leman, Provincial-Recht der Provinz Westpreussen* 2, 2, 369 ff. Auszug bei *Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justiz-Verfassung in den preussischen Staaten (Berlin 1797)* 3, 151 ff.

»*Wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreussen.*«

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen. Wir haben sowohl in dem Besitznehmungs-Patent vom 24.[4]) März 1793 als in dem Notifications-Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in Südpreussen vom 8. Mai[5]) desselben Jahres Unsern dortigen Vasallen und Unterthanen römisch-katholischer Religion nicht nur eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern auch die Beibehaltung der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeiten versichert.

»Ob Wir aber gleich in der zuletzt angeführten Verordnung die Gränzen dieser Gerichtsbarkeiten schon gehörig bestimmt haben, so nehmen Wir doch wahr, dass nicht nur diese Gränzen von verschiedenen geistlichen Gerichten und Obern hin und wieder noch sehr verkannt werden und dieselben mancherlei Personen und Rechts-Angelegenheiten vor sich ziehen wollen, die ihnen weder nach jener gesetzlichen Bestimmung zukommen noch nach den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staats-Verfassung ohne Abbruch Unserer höchsten landesherrlichen Gerechtsame jemals beigelegt

1) Vgl. No. 364. 2) No. 361. 3) Vgl. No. 326.
4) Vielmehr: 25; vgl. No. 18. 5) No. 32.

1796 Aug. 25 werden können, sondern dass auch überhaupt diese Gerichtsbarkeiten nothwendig einer nähern und bessern Einrichtung bedürfen, wenn anders die Beibehaltung derselben mit Unserer übrigen Regiments-Verfassung und mit der reinen, regelmässigen und unparteiischen Justizpflege, welche Wir Unsern Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten und Geschäften schuldig sind, bestehen soll.

»Wir haben daher für gut gefunden, die eigentlichen Objecte und den Umfang dieser geistlichen Gerichtsbarkeiten, die Gesetze, wonach sich dieselben zu richten haben, die Form des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens, ihre innere Organisation und die Uns und Unsern Landes-Justiz-Collegiis darüber zukommende Aufsicht in der gegenwärtigen Constitution näher zu bestimmen.

I. Gegenstand und Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeiten überhaupt.

»§ 1. Zuvörderst hat es bei der Vorschrift des Notifications-Patents vom 8. Mai 1793 § 5 dahin, dass die geistlichen Gerichte lediglich und allein über *causas vere ecclesiasticas* zu cognosciren befugt sein sollen, von allen *causis civilibus* aber, wenn sie auch geistliche Personen angehen (selbst wenn über Patronat-Rechte, Zehnten u. dgl. gestritten wird), nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction sich schlechterdings enthalten müssen, überall sein Bewenden. Solchemnach sind die Anmaassungen einiger geistlichen Obern, welche behaupten wollen, dass ihren Gerichten die Jurisdiction über die Geistlichen in allen *causis personalibus* competire, offenbar unstatthaft und um so unzuverlässiger, als Wir in dem § 9 Lit. d des Notifications-Patents die Personal-Jurisdiction über die sämmtliche Geistlichkeit aller Religionen Unsern südpreussischen Regierungen ausdrücklich beigelegt haben. Wir untersagen daher allen geistlichen Gerichten in Südpreussen hierdurch nochmals auf das ernstlichste, sich keiner Jurisdiction in weltlichen Angelegenheiten über die ihnen bloss in Ansehung ihres Amts und der dahin gehörenden Obliegenheiten und Geschäfte subordinirte Geistlichkeit anzumaassen, befehlen auch Unserm *officio fisci*, auf alle Contraventiones der geistlichen Obern gegen diese Unsere Verordnung genau Acht zu geben und dieselben, wo sie vorkommen, zur gesetzmässigen Ahndung gebührend anzuzeigen.

Besonders in Ansehung der Testamente und Verlassenschaft der Geistlichen.

»§ 2. So wenig die geistlichen Gerichte sich über die Geistlichkeit einer persönlichen Jurisdiction während ihrer Lebenszeit anmaassen können, so wenig gebührt ihnen dergleichen in Ansehung der Verlassenschaften und Testamente der Geistlichen. Zwar steht es einem jeden Bürger des Staats und also auch den katholischen Geistlichen frei, ihre Testamente und letztwillige Verordnungen, sowie bei jedem andern, also auch bei einem geistlichen Gerichte, wenn dasselbe gehörig besetzt ist, aufnehmen zu lassen und niederzulegen. Es sind aber nicht nur diese geistlichen Gerichte sowie alle übrigen schuldig, dergleichen Testamente, wenn sie von ihnen publiciret worden, der Vorschrift Unsers Landrechts Th. I Tit. XII § 237 gemäss an die Regierung des Departements als den ordentlichen persönlichen

Gerichtstand des Verstorbenen einzusenden, sondern es müssen auch, wenn über solche Testamente oder auch über die Intestat-Erbfolge Processe und Streitigkeiten entstehen, dieselben lediglich bei Unsern Regierungen verhandelt und entschieden werden. 1796 Aug. 25

»§ 3. Auch die Siegelungen in Sterbefällen der Geistlichen gebühren lediglich den Regierungen und den ihnen untergeordneten Kreis-Justiz-Commissionen. Der Siegelungen und Erbschafts-Regulirungen.

»Da jedoch bei Geistlichen, welche Pfarr-Stellen und andre Beneficia genossen haben, nach deren Ableben allemal eine Auseinandersetzung zwischen ihren Erben und der Kirche oder dem Amts-Nachfolger eintreten muss, wobei die *pia causa* ein erhebliches Interesse haben kann, so verordnen Wir hierdurch: (1) dass, wenn von der Regierung oder ihren Commissariis gesiegelt worden, den geistlichen Gerichten freisteht, ihre Siegel zugleich mit anzulegen; (2) dass, wenn es zur Wiederaufsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben kommt, dabei jemand von Seiten des geistlichen Gerichts zugezogen werden solle; (3) dass, wenn eine gerichtliche Regulirung des Nachlasses (es sei auf Instanz der Erben oder vermöge der Gesetze, weil z. E. Minorennen dabei concurriren) erfolgen muss, dieselbe zwar, wie sich von selbst versteht, vor die Regierung gehöre, davon aber jedes Mal den geistlichen Gerichten Nachricht zu geben sei, damit sie den Termin durch einen Deputirten oder Bevollmächtigten abwarten und die Rechte der Kirche oder *piae causae* dabei wahrnehmen können.

»§ 4. Wegen der Ehe-Sachen, wohin auch die Streitigkeiten über Sponsalien und Ehe-Verlöbnisse gehören, ist in dem § 5 des Notifications-Patents bereits verordnet, dass selbige nur in dem Falle, wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Religion zugethan sind, den geistlichen Gerichten ihrer Confession überlassen bleiben, sobald aber auch nur der eine Theil sich zur protestantischen Religion bekennt, vor die Regierungen gehören sollen. Der Sponsalien und Ehe-Sachen.

»Dabei hat es nun nicht allein sein unabänderliches Bewenden; sondern, da Wir auch wahrnehmen müssen, dass die geistlichen Gerichte unter dem Vorwande dieser in Ehe-Sachen ihnen überlassenen Jurisdiction sich mancherlei Entscheidungen über die bürgerlichen Rechte der Eheleute unter sich in Ansehung ihres Vermögens und sonst angemaasst haben, so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest, dass die Cognition der geistlichen Gerichte in Ehe-Sachen sich nur auf die Entscheidung der Fragen, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bette *in perpetuum* oder *ad tempus* betreffen, einschränke, dagegen aber das Erkenntniss über die Strafen der Ehescheidung und andere *effectus civiles* der Nichtigkeit oder Trennung der Ehe zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden sollen.

»Es müssen daher auch die geistlichen Gerichte in ihren Erkenntnissen aller Entscheidung, wer für den schuldigen Theil zu achten sei, sich

1796 Aug. 25 enthalten; und wenn darüber dennoch etwas mit einfliessen sollte, so erlangt solches niemals die Rechtskraft, und die weltlichen Gerichte, vor welche demnächst die Auseinandersetzung wegen des Vermögens gehört, sind an eine solche Entscheidung keinesweges gebunden.

Der Kirchenzucht. »§ 5. Da den geistlichen Gerichten gar keine Criminal-Jurisdiction zukommt, so müssen sie sich dergleichen auch über ihre Geistlichen nicht anmaassen; vielmehr sind diese, wenn sie sich ein Verbrechen oder irgend ein ander Vergehen gegen die Landesgesetze zu Schulden kommen lassen, gleich andern Einwohnern des Staats lediglich den weltlichen Gerichten unterworfen.

»Dagegen verbleibt den geistlichen Obern das Recht der Aufsicht und Zucht über ihre Geistlichen in Ansehung ihres Amts und der dabei ihnen obliegenden Verrichtungen und Geschäfte. Wenn daher ein katholischer Geistlicher sich in Angelegenheiten dieses seines Amts einer Übertretung der Kirchen-Gesetze, Regeln und Ordnungen schuldig macht, so kann er darüber allerdings von dem competenten geistlichen Gerichte zur Verantwortung gezogen, zurechte gewiesen und bestraft werden.

»Es müssen aber bei Bestimmung dieser Strafen die geistlichen Gerichte sich nach den Gesetzen des Staats achten und dieses ihr Züchtigungsrecht niemals bis auf wirkliche Criminal-Strafen ausdehnen. Ausser den geistlichen Büssungen, Recollectionen *etc.* soll ihnen bloss erlaubt sein, auf kleine, den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigende Geldbusse oder auf eine die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigende Gefängniss-Strafe, bei groben Amtsvergehungen aber auf Suspension oder Entsetzung von dem geistlichen Amte zu erkennen (Allg. Landrecht Th. II Tit. XI § 103. 125. 126. 127).

»Dabei setzen Wir noch ausdrücklich fest, dass, wenn das Vergehen eines Geistlichen eine Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten und eine Übertretung der bürgerlichen Gesetze zugleich enthält, die Untersuchung und Entscheidung den weltlichen Gerichten zunächst gebühre, und wenn diese wegen der vorgefallenen Contravention gegen die Staatsgesetze das Nöthige bestimmt haben, alsdann den geistlichen Gerichten zu überlassen sei, ob und inwiefern wegen der Übertretung der kirchlichen und geistlichen Gesetze noch eine besondere Ahndung Statt finde.

Der Klosterzucht. »§ 6. Den Kloster-Obern und Vorgesetzten bleibt zwar zur Erhaltung der Ordnung und gehöriger Beobachtung der Ordens-Regeln die sogenannte Klosterzucht nach wie vor überlassen; sie müssen sich aber bei deren Ausübung lediglich und genau in den durch die Gesetze des Staats ihren vorgeschriebenen Grenzen halten, und ihre Züchtigungen müssen niemals in wirkliche Criminal-Strafen ausarten. Nur eigentliche geistliche Bussübungen, Kasteiungen, wobei weder Leben noch Gesundheit in Gefahr kommt, mit Gefängniss von höchstens vier Wochen in reinlichen und gesunden Behältnissen können von solchen Kloster-Obern gegen unruhige, unordentliche, ungehorsame oder widerspenstige Ordensmitglieder verhängt werden

Überschreiten sie diese Grenzen und üben sie unter dem Vorwande der Klosterzucht andre peinliche Strafen oder wohl gar Grausamkeiten gegen ihre Ordens-Geistlichen aus, so sollen sie deswegen durch den Fiscus zur Verantwortung gezogen und als solche, die eigenmächtige und unerlaubte Privat-Gewalt begangen haben, mit der gesetzmässigen Gefängniss-, Festungs- oder nach Bewandtniss der Umstände noch schwerern Strafen belegt werden. 1796 Aug. 25

»Sollte ein Kloster-Oberer die nach Vorstehendem in seine Macht gestellten Strafen zur Erhaltung der Ordnung und zur Correction eines dieselbe muthwillig störenden Geistlichen in einem oder dem andern Falle nicht hinreichend finden, so steht ihm frei, sich an die weltliche Obrigkeit zu wenden, welche ihm alsdann nach genommener Kenntniss von den Umständen zur Behauptung der Ruhe und seines Amts-Ansehens mit Nachdruck beistehen wird.

»Dass Versetzungen von Mönchen und Nonnen in fremde Klöster (auch zur Strafe) ohne Vorwissen und Genehmigung der Krieges- und Domänen-Kammer nicht zulässig sind, ist schon anderwärts verordnet und wird den Kloster-Obern hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

»§ 7. Übrigens werden in Ansehung aller Sachen und Gegenstände, II. Gesetze. welche nach vorstehenden Verordnungen der geistlichen Gerichtsbarkeit wirklich zukommen, diese Gerichte auf die canonischen und andre geistlichen Rechte, die ihnen darunter bisher zur Richtschnur gedient haben, lediglich verwiesen.

»§ 8. Eben diese Rechte gelten auch in Ansehung der Form und Ord- III. Verfahrungsart. nung des bei besagten Gerichten zu beobachtenden Verfahrens. Nur allein (a) in Sponsalien und Ehe-Sachen, (b) bei Untersuchungen wegen grober Amts-Vergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denuntiaten zur Folge haben sollen, werden die geistlichen Gerichte auf die allen übrigen Gerichten in Unsern Landen vorgeschriebene Allgemeine Process-Ordnung verwiesen, da die Form des Processes mit Religions-Lehren und Glaubensmeinungen nichts zu thun hat, übrigens aber Wir als höchster Landesherr befugt und schuldig sind, darauf zu sehen, dass allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied des Standes und Religion in allen ihren Rechts-Angelegenheiten ein vollständiges regelmässiges Gehör mit Ausschliessung aller tumultuarischen Willkür gestattet werde.

»§ 9. Wegen der innern Einrichtung und Organisation dieser geist- IV. Innere Einrichtung. lichen Gerichte hat es bei der bisherigen wohlhergebrachten Verfassung eines jeden derselben sein Bewenden. Da jedoch dieselben in den § 8 bestimmten Fällen ihr Verfahren nach den Vorschriften Unserer Process-Ordnung einrichten müssen und daher die Instructionen in solchen Sachen den mit diesen Vorschriften ganz unbekannten Geistlichen sowie [den bei] den bisherigen Officialaten angestellten Regenten nicht anvertraut werden können, so ist jeder geistliche Obere, dem eine solche Gerichtsbarkeit

1796 Aug. 25 beigelegt worden, schuldig, ein der Landesgesetze und der allgemeinen gerichtlichen Verfahrungsart vollkommen kundiges, darin bei Unsern Justiz-Collegiis geprüftes und von selbigen approbirtes Subjectum als Justitiarium anzustellen und demselben die Instruction der Sachen, besonders in den § 8 erwähnten Fällen, zu überlassen.

V. Instanzen. »§ 10. Auch wegen des Zuges der Instanzen von einem geistlichen Gericht an das andere soll es bei der bisherigen Verfassung vor der Hand noch ferner sein Bewenden haben. Wir behalten Uns jedoch ausdrücklich vor, mit gehöriger Beobachtung aller regelmässigen Staats- und Religions-Verhältnisse solche fernere Maassregeln zu treffen, dass auch diese Rechtssachen Unserer südpreussischen Unterthanen in keinem Falle zu fremden Gerichten gezogen, sondern von einheimischen, der Local-Verfassung kundigen Richtern und auf hinlängliche Untersuchung innerhalb Landes entschieden werden.

Aufsicht über die geistlichen Gerichte. »§ 11. Vermöge Unsers landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht sind auch die geistlichen Gerichte Unsern südpreussischen Regierungen, denen Wir dieselbe in Ansehung aller Justiz-Sachen in der Provinz anvertraut haben, dergestalt unterworfen, dass Beschwerden über das Verfahren besagter geistlichen Gerichte bei den Regierungen angebracht und angenommen, Bericht darüber erfordert, Acten avocirt, *mandata iustitiae* erlassen und Justiz-Visitationes angestellt werden können. Jedoch mit der Maassgabe: dass die Regierungen sich bei allem diesen nur auf Form und Verfahrungsart einschränken; bloss dahin, dass ein jeder vollständiges rechtliches Gehör in der vorgeschriebenen Ordnung erhalte, ihr Augenmerk richten; übrigens aber in allem, was *ad materialia* gehört, sich keiner Entscheidung anmaassen, sondern nur, wenn sie *in materialibus* erhebliche Fehler, Mängel oder gar Ungerechtigkeiten wahrzunehmen glauben, davon an Uns berichten müssen, damit für die Abstellung solcher Missbräuche in verfassungsmässigen Wegen gesorgt werden könne.

»Wir befehlen also hierdurch Unsern südpreussischen Landes-Collegiis, sowie allen dasigen geistlichen Obern und Gerichten, sich nach dieser Fundamental-Constitution fortan gebührend zu achten; und so wie Wir die geistlichen Gerichte bei den ihnen dadurch beigelegten Jurisdictions-Gerechtsamen in alle Wege kräftig schützen und handhaben werden, so warnen Wir aber auch dieselben hiedurch nochmals, in den ihnen hierin vorgeschriebenen Schranken genau und sorgfältig zu verbleiben und sich aller Versuche zur ungebührlichen Überschreitung und Erweiterung derselben durchaus zu enthalten.«

Sept. 1 Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 9. August.

---

361. Schriftwechsel zwischen dem Ministerium und dem Fürsten Szembek, Bischof von Plozk. 1796. 1796

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kathol. Kirchen-S. 34).

Der Bischof von Plozk verwaltet interimistisch die Diöcesan-Rechte in dem preussischen Antheil der Diöcesen Samogitien, Wilna, Luck und Posen. Anträge in Rom.

Erlass. Berlin September 1. Sept. 1

Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben, Haugwitz und Schroetter.

»Da derjenige Theil der neuen Acquisition, welcher vormals in geistlichen Sachen unter den Diöcesen Samogitien, Wilna und Luck gestanden hat, jetzt davon getrennt worden, so werden Wir zu Rom darüber Einleitung treffen lassen, wie es *definitive* wegen dieser Districte in geistlichen Sachen gehalten werden soll. Bis dahin aber gesinnen Wir hiermit an E. Lbd., in dem vorbenannten Theile der neuen Acquisition interimistisch alles auszuüben, was zu den Diöcesan-Rechten und *ad actus ordinis* gehört und gewärtigen deshalb Dero Anzeige.

»Übrigens kommt derjenige Theil der neuen Acquisition, der in geistlichen Sachen vorhin schon unter der Diöces Plock gestanden hat, jetzt wieder unter dieselbe, sowie die Diöces Posen dasjenige wieder erhält, was aus diesen neuen Districten vormals zu derselben gehört hat.«

Szembek. Pultusk September 23. Sept. 23

Abschrift.

. . . »Diesen allerhöchsten Befehl verehre ich in tiefster Unterthänigkeit, und, wenn ich von dieser Geistlichkeit, um derselben einen Rath zu ertheilen, requiriret werde, soll mein Bemühen gewiss dahin gehen, E. K. M. . . . Willen des treuesten zu befolgen und jener Geistlichkeit die Treue gegen ihren Souveräin und Ausübung der Tugend ihrem Beruf gemäss anzuempfehlen.«

Erlass. Berlin October 29. Oct. 29

Abschrift. Die Urschrift war gezeichnet von Hoym, Alvensleben, Haugwitz und Schroetter.

»Aus E. Lbd. Erklärung wegen Verwaltung der Diöcesan-Rechte in den von den Diöcesen Samogitien, Willna, Luck und Posen getrennten Districten haben Wir Ihre gute Gesinnungen ersehen. Da es aber nicht nur auf einen in Requisitions-Fällen zu ertheilenden guten Rath, sondern darauf ankommt, dass E. *p.* in den *quaest.* Districten *ex officio ius dioecesanum* und *actus ordinis episcopalis* so lange respiciren, bis dieserhalb eine definitive Einrichtung getroffen worden, so lassen Wir deshalb zu Rom die nöthigen Anträge thun und wollen E. *p.* davon hiedurch Kenntniss geben, damit Dieselben sowohl überhaupt als besonders in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, sich diesen neuen Pflichten sofort unterziehen können.«

1796 **362. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schroetter und dem Auswärtigen Departement. 1796.**

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-Sachen 1 B).

Wollen ein neues für die unirten Griechen bestimmtes Bisthum (zu besetzen mit dem Abte Wislocki von Suprasl) errichten, im Hinblick auch auf die Reunions-Bestrebungen Russlands.

Sept. 5 Schroetter. Königsberg September 5.

Concept.

Übersendet »diejenige Nachrichten, welche ich über die kirchliche Verfassung der unirten Griechen in der neuen Acquisition bisher zu sammeln vermocht.

»Es geht daraus hervor, dass diese Religions-Partei ebenso wie die römisch-katholische zu den Diöcesen auswärtiger geistlichen Obern, nämlich zur Diöcese des Metropoliten von Kiow und des Bischofes von Brzesc, gehört. Diese Verbindung noch ferner fortdauern zu lassen, scheint um so bedenklicher, da der jetzige Metropolit, Namens Theodosius Rostocki, sich dem Vernehmen nach in Petersburg aufzuhalten genöthigt sehen soll, mithin ganz unter ausländischen Einflusse steht. Auf der andern Seite ist es nach den Grundsätzen der griechisch-unirten Kirche nicht thunlich, sie einem inländischen katholischen Bischofe zu unterwerfen, indem sie zwar (wie die Katholiken) den päpstlichen Stuhl anerkennt, übrigens aber von je her ihre besondere, von der römisch-katholischen ganz unabhängige hierarchische Einrichtung gehabt hat. Diese Religions-Partei ist überdem ihren eigenthümlichen Religions-Gebräuchen zu sehr ergeben, um sich anders als mit äussersten Widerwillen einem lateinischen Bischofe zu unterwerfen.

»Sämmtliche vorstehende Betrachtungen veranlassen mich, meine EE. EE. unter dem 9. v. M. vorgelegte Ideen einigermaassen zu berichtigen und statt nur eines einzigen neuen katholischen Bisthums die Errichtung eines zweiten für die unter preussische Hoheit gekommene unirte Griechen . . . in Vorschlag zu bringen.

»Die Besorgniss, dass dieser bischöfliche Sprengel allzu unbeträchtlich ausfallen würde, widerlegt sich aus der gefertigten Nachweisung sämmtlicher im Departement der Kammer-Commission zu Bialystock vorgefundenen griechisch-unirten Kirchspiele, deren nämlich

a) in der Diöcese des Metropoliten
   14 zum Decanat Grodno und
   17 zum Decanat Podlachien gehörige vorhanden sind;
b) in der Diöcese des Bischofs zu Brzesc
   27 zum Decanat Bielsk,
    3 zum Decanat Mielnick,
    7 zum Decanat Drohictyn[1]) gehörige und also zusammen
   68 Kirchspiele. Ausser dem griechisch-unirten Kirchspiel in War-

1) Drohiczyn.

schau sind deren wahrscheinlich noch einige auch im jetzigen Südpreussen vorhanden, welche sämmtlich dem neuen inländischen Bisthum unterworfen werden könnten, und würde dasselbe alsdenn, wo nicht mehr, doch wenigstens fast eben so viel Kirchspiele als das Bisthum Ermland in sich begreifen. 1796 Sept. 5

»Der Umstand, dass die sämmtliche Güter des erzbischöflichen sowohl als des bischöflichen Sitzes zu Brzesc unter fremder Hoheit liegen, erregt allerdings wegen der Dotirung des neuen Bisthums einiges Bedenken; es befindet sich aber in meinem Departement, nicht weit von Bialistock, ein reiches Basilianer-Kloster zu Suprasl. Der Abt, mit Namen Theodosius Wislocki, ist mir sowohl von Person als ein anständiger würdiger Mann, sondern[1]) auch wegen seiner moralischen Führung wie nicht weniger in Absicht des Ansehens bekannt, in welchem er bei seinen Religions-Genossen steht. Gäbe man diesem Manne eine mässige Zulage, machte ihn zum Bischofe und verbände mit der Abtei die bischöfliche Würde, so liesse sich vielleicht die Schwierigkeit aus dem Wege räumen, der griechischen unirten Kirche unseres Staats ein besonderes Oberhaupt zu geben.

»Falls EE. EE. diese Idee nicht ganz unausführbar finden, sondern vielmehr mit Dero Beifall beehren sollten, würde ich alsdann bei Gelegenheit meiner bevorstehenden Reise nach Bialystock über die Art der Ausführung derselben allenfalls mit dem gedachten Abte von Suprasl selbst nähere Rücksprache nehmen und EE. EE. sodann das Resultat davon . . . vorlegen.

»Erlauben EE. EE., hierbei noch eines Umstandes zu erwähnen, der meines Erachtens mit dem vorliegenden Gegenstand in genauer Verbindung steht.

»Es will nämlich allgemein verlauten, dass die russische Regierung die unirten Griechen mit der altgriechischen nicht unirten Kirche, sogar durch Zwangsmittel, wiederum zu vereinigen sucht.[2]) Wenigstens ist mir dieses von mehreren Seiten angezeigt und dabei versichert worden, wie unter den unirten Griechen dieses Verfahren grossen Widerwillen erregt habe. Hat es nun damit, wie ich kaum zweifeln kann, seine völlige Richtigkeit, so würde nicht allein die Anordnung besonderer geistlichen Obern für die diesseitigen griechisch-unirten Unterthanen unumgänglich nothwendig werden, sondern es lässt sich auch voraussehen, dass bei einem solchen Verfahren aus dem jenseitigen Antheile beträchtliche Einwanderungen Statt finden dürften. Ich glaube dahero mit Recht, dass es von wesentlichen Nutzen sein dörfte, wenn mit Errichtung eines neuen griechischen unirten Bisthums oder anderweitigen zweckmässig befundenen Anordnungen so bald wie möglich vorgeschritten und dadurch dieser Religions-Partei auf eine ganz unzweideutige Art zu erkennen gegeben würde, wie sie die uneingeschränkteste Duldung und den sichersten Schutz ihrer Religions-Meinungen unter preussischer Hoheit zu erwarten habe.

---

1) So! 2) Vgl. *Bernhardi, Geschichte Russlands* (*Leipzig 1875*) 2, 2, 358 f.

1796 Sept. 5 »Der römische Hof aber, dem der Abfall der griechisch-unirten Kirche im russischen Antheil nicht gleichgültig sein kann, würde wahrscheinlich zu jeder Einrichtung um so williger die Hände bieten, welche den unirten Griechen im diesseitigen Antheil die Fortdauer ihrer bisherigen kirchlichen Verfassung zusichert.

»Inwiefern EE. EE. bei den angeführten Umständen hierüber schon vorläufig in Rom zu negotiiren für nöthig erachten sollten, muss ich es Deroselben geprüften Ermessen überlassen und zugleich auch . . . anheimstellen, inwiefern EE. EE. etwa noch wegen der griechisch-unirten Religions-Genossen in Südpreussen mit des Herrn Staats-Ministers Grafen v. Hoym Exc. nähere Rücksprache zu nehmen für gut finden; zu meinem eigenen Verhalten erbitte ich mir aber so bald wie möglich EE. EE. erleuchtetes Sentiment« . . .

Sept. 13 Das Auswärtige Departement. Berlin September 13.

Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

. . . »Wir sind aus den von E. E. angeführten sehr erheblichen Gründen mit Denselben völlig einverstanden, dass für diese Religions-Partei ein eigner Bischof zu ernennen sei, und der Abt zu Suprasl scheint bei vorkommenden Umständen sich dazu allerdings vorzüglich zu qualificiren. Wir glauben also, dass E. E. bei Ihrer bevorstehenden Reise nach Bialystock mit demselben über die Art der Ausführung das Weitere verabreden könnten, und werden wir, sobald alles dazu reif ist, in Rom das Erforderliche einleiten lassen.

»Ueber die Vereinigung der in Südpreussen befindlichen unirten Griechen unter den neu zu ernennenden Bischof treten wir mit des Herrn Grafen v. Hoym Exc. in Correspondenz« . . .

Sept. 8. 15 **363. »Circulare« des Ministeriums.** 1796 Berlin September 8; Königsberg September 15.

Gen.-Direct. Neuostpreussische General-Verordnungen. Druckblatt. Die Urschrift war gezeichnet von Goldbeck und Schroetter.

Geistliche Commission in Bialystok.

»S. K. M. von Preussen u. s. w. lassen sämmtlichen Bischöfen, Äbten und sonstigen Welt- und Kloster-Geistlichen der römisch-katholischen und griechischen Kirche in denen Allerhöchstdero Staaten einverleibten Districten an[1]) der alten ost- und südpreussischen Grenze und den Strömen Weichsel, Narew, Bug und Niemen hierdurch . . . bekannt machen, wie die Wahrnehmung des landesherrlichen *iuris circa sacra* und sämmtlicher damit in Verbindung stehenden geistlichen Angelegenheiten nach Verschiedenheit der Gegenstände theils der Kammer-Commission in Bialystock, theils aber der

1) »an« fehlt in der Hs.

daselbst niedergesetzten Regierungs-Commission übertragen worden ist. Um indessen vor jetzt und bis zur völlig beendigten Einrichtung der Provinz die Geistlichkeit und ihre Obern in den Stand zu setzen, sich in jedem vorkommenden einzelnen Falle an die rechte Behörde wenden zu können, haben S. K. M. . . . zu bestimmen geruhet, dass sowohl sämmtliche von ein- oder ausländischen geistlichen Obern einkommende Verordnungen als auch alle etwanige Gesuche und Anträge der Geistlichkeit *sub titulo regis* bei einer aus den Präsidenten und Directoren beider Landes-Collegien zusammengesetzten sogenannten Geistlichen Commission unter Adresse an dieselbe nach Bialystock künftig ohne Unterschied eingereicht werden sollen. Die darauf zu erlassende Verfügungen hat die Geistlichkeit sodann von derjenigen Behörde, zu deren Ressort sie gehöret, zu erwarten und diesen Verfügungen kraft des Sr. K. M., unserm allergnädigsten Herrn, geleisteten Eid der Treue und Unterthänigkeit unweigerliche Folge zu leisten. Obgleich nun dieses und dass sie ihre Pflichten gegen den Staat und gegen ihre übrigen Bürger niemals verkennen wird, von gedachter Geistlichkeit zu erwarten ist, so behalten Sich S. K. M. . . . vor, sie in Gemässheit der Landesgesetze darüber zu seiner Zeit ausführlicher belehren zu lassen.« 1796 Sep. 8. 15

364.[1]) **Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement.** Potsdam Sept. 10 1796 September 10.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kath. Kirchen-S. 34). Abschrift.

Genehmigt Verhandlung mit Rom, um ein oder zwei Bisthümer in der neuen polnischen Acquisition zu errichten. Werden sich aber geeignete Bischöfe finden?

»Il est non seulement dans mes principes, mais dans l'esprit même de ceux qu'ont adoptés communément les trois puissances voisines de l'ancienne Pologne lors de son dernier partage, de soustraire à la jurisdiction ecclésiastique des évêques devenus sujets de l'impératrice les districts de mes nouvelles provinces, qui autrefois appartenaient à leurs diocèses. Je consens aussi sur votre proposition à ce que pour ces districts-là on moyenne à Rome l'érection d'un ou de deux nouveaux siéges épiscopaux. Mais ce qui surtout sera aussi essentiel que délicat, c'est le choix des sujets, qui les rempliront, et j'ai de la peine à me flatter avec vous, que dans le pays même, que dans des provinces à peine acquises, où difficilement l'esprit public a pu se former encore, il soit si aisé de trouver deux individus qualifiés par leur patriotisme, comme sous tous les autres rapports, pour des places, où ils pourront tant sur l'opinion et l'attachement des sujets. J'attends toutefois vos propositions ultérieures à ce sujet.«

Publicandum von Schroetter, s. S. 433.

---

1) Vgl. No. 359.

1796 Sept. 11 **365. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Breslau 1796 September 11.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Die Geistlichen mit doppelten Beneficien.

»Wir haben das . . . eingereichte Verzeichniss derjenigen Geistlichen Eures Departements, welche doppelte *beneficia curata* besitzen, erhalten und genehmigen aus den angezeigten Gründen, dass es hierunter *quoad praeteritum* bei der jetzigen Verfassung belassen werden kann. Nur muss *pro futuro* genau darauf gesehen werden, dass keiner, der bereits ein Beneficium besitzt, ohne überwiegende Gründe noch ein zweites erhalte.«

Sept. 23 Schreiben des Bischofs Szembek, s. unter dem 1. September.

Sept. 19 **366. Immediat-Bericht des südpreussischen Consistoriums.** Posen 1796 September 19.

R. 76. I. 1089. Mundum, gezeichnet von S. E. v. Steudener, Gruno, v. Clermont, Schröner, v. Greveniz, v. Götze, Dühring, Hering, Gerhard, Diederichs, Dannenberg.

Beantragt, aus dem südpreussischen Schul-Fonds ein Schulmeister-Seminar, evangelische Schulen und zwei Gymnasien zu errichten.

»Ohnerachtet wir uns bisher alle mögliche Mühe gegeben haben, das Schulenwesen in dem uns . . . anvertrauten Departement in Aufnahme zu bringen und wir auch in einzelnen Fällen, so weit es möglich gewesen ist, die Verbesserung der Schulen bewirkt haben, so walten doch noch folgende Schwierigkeiten vor, welche es unmöglich machen, den Zweck nach E. K. M. allerhöchst landesväterlichen Intention und nach unsern Wünschen und Bestreben ganz zu erreichen.

»I. Bedarf diese Provinz nothwendig eines Schulmeister-Seminarii, indem durch die Verweisung auf die in E. K. M. ältern Provinzen befindlichen Seminarien der Zweck nicht erreicht werden kann: a) weil die Einkünfte der hiesigen Schullehrer so schlecht sind, dass ein in einem fremden Seminario ausgebildeter Schulmann schwerlich eine Stelle hier anzunehmen sich entschliessen wird; b) weil es hauptsächlich darauf ankommen würde, dass die Candidaten in der pohlnischen und deutschen Sprache perfectionirt werden, weil es ein grosses Uebel für das evangelische Kirchen- und Schulwesen in hiesiger Provinz ist, dass sehr wenige Lehrer der pohlnischen Sprache mächtig sind, folglich diejenigen evangelischen Einwohner, welche nicht deutsch verstehen, ganz ohne Unterricht bleiben müssen; c) weil aus hiesiger Provinz wenig Candidaten die Kosten werden aufbringen können, um sich in einem Seminario ausserhalb der Provinz zum Schul-Amte präpariren zu lassen.

»II. Die evangelischen Einwohner in dieser Provinz sind dergestalt zerstreut, dass in manchen Gegenden ihre Zahl so klein ist, dass es ihnen

unmöglich wird, einen Schulmeister zu unterhalten; diese müssen daher ohne Unterricht bleiben, wenn nicht eine allerhöchste Unterstützung erfolgt. 1796 Sept. 19

»III. Endlich wäre die Einrichtung zweier Gymnasien, wozu sich die Schulen zu Fraustadt und Bojanowe am besten würden einrichten lassen, für diese Provinz eine grosse Wohlthat. Es würde dadurch bewirkt werden, dass künftige Diener des Staats und der Kirche in den beiden Sprachen unterrichtet und zu den höheren Studien auf Universitäten vorbereitet werden könnten, und nicht nur die Evangelischen, sondern selbst der katholische junge Adel, dessen Erziehung hier so sehr negligirt wird, würde hieran Theil nehmen.

»Wir würden den Plan zu diesen Anstalten E. K. M. . . . vorzulegen wagen, wenn wir bereits einen Fonds hätten, aus dem die Kosten genommen werden könnten.

»Nach unserm Dafürhalten dürften:

I.	zur Unterhaltung des Seminarii . . .	3000 Rthlr.
II.	zur Verbesserung der Schullehrer . .	2000 »
III.	für die zwei Gymnasia	3000 »
	in summa	8000 Rthlr.

jährlich erforderlich sein.

»E. K. M. bitten wir . . ., diese Unterstützung den hiesigen Schulen . . . angedeihen zu lassen. Wir unterstehen uns, dazu den aus den eingezogenen Jesuiter-Gütern formirten sehr ansehnlichen Schul-Fonds, der so viel jährlich herzugeben wohl im Stande sein dürfte, . . . in Vorschlag zu bringen.

»Die katholischen Einwohner dieser Provinz können und werden gegen diese Verwendung eines Theils des Schul-Fonds nichts erinnern, da solcher ursprünglich für die National-Erziehung ohne ausdrückliche Einschränkung auf die Einwohner der katholischen Religion bestimmt ist, da sie ebenfalls von den dadurch zu bewirkenden Anstalten mit profitiren können und da der Zweck, dem Staat gute Bürger und E. K. M. treue Unterthanen zu bilden, sich in dieser Provinz eher durch die evangelischen als durch die katholischen Schulen erreichen lässt.«

---

367. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Etats-Minister Schroetter. 1796.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Vasallen-S. Gen. 1).

Der Ursprung des Publicandums vom 9. August.

Das Auswärtige Departement. Berlin September 20. Sept. 20

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

. . . »Wir können . . . nicht umhin, eine allgemeine Bemerkung hinzuzufügen, die wir aber desto freimüthiger äussern, da wir [uns] von den Gesinnungen E. E. sowie von denen des Herrn Gross-Kanzlers und des

1796 Sept. 20 Herrn Grafen v. Hoym EE. zum Voraus fest versichert halten, dass unsere Bemerkung bei der Evidenz der Sache nicht anders als vollkommen beifällig aufgenommen werden kann.

»Wir wünschen nämlich zum wahren Wohl des königlichen Dienstes und des dazu erforderlichen guten Einverständnisses zwischen allen Departements, dass, sowie wir in allen Sachen, in denen andere Departements mit uns concurriren, uns die vorläufigen und vorhergehenden Communicationen mit denselben zur angenehmsten Pflicht machen, ebenso auch sämmtliche andere Departements in Sachen unseres privativen und unsers gemeinschaftlichen Ressorts mit uns vorläufig[1]) und vorhergehend communiciren mögen.

»Ein Patent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den neu adquirirten Provinzen, sowie jedes in unser Ressort einschlagendes Gesetz, befindet sich ganz eigentlich in dem Falle, von dem Cabinets-Ministerio, *resp.* gemeinschaftlich mit den inneren Departements contrasignirt und Sr. K. M. zur . . . Vollziehung vorgelegt zu werden. Es ist ganz eigentlich Landeshoheits-Sache unsers Ressorts, und das Detail eines solchen Gesetzes schlägt bald in unser privatives, bald in unser gemeinschaftliches und concurrirendes Ressort ein. Welche Störungen in dem Geschäftsgange durch jeden andern Modum entstehen, davon giebt selbst der gegenwärtige Fall ein Beispiel. Sowie nun E. E. Versicherung, dass Dieselben geglaubt haben, die Sache sei schon mit uns concertirt, sowie überhaupt E. E. Gesinnungen und Freundschaft uns zum Voraus die angenehme Gewissheit giebt, dass E. E. dieser Aeusserung beipflichten und darnach Einleitung treffen werden, so halten wir uns auch versichert, dass des Herrn Grafen v. Hoym und des Herrn Gross-Kanzlers EE., von denen wir ebenfalls bereits so viele Beweise freundschaftlichen Vertrauens haben, unserer Aeusserung ebenfalls beistimmen und Einleitung darnach treffen werden.«

Oct. 9 Etats-Minister Schroetter. Königsberg October 9.

Concept.

. . .»Was endlich die Verfahrungsart in künftigen Fällen betrifft, die zu EE. *p.* ausschliesslichen oder gemeinschaftlichen Ressort gehören, so sind EE. *p.* darüber geäusserte Ideen gewiss auch ganz die meinigen, da sie ganz aus der Natur der Sache folgen. Ich nehme daher auch keinen Anstand, EE. *p.* hiermit wiederholentlich . . . zu versichern, dass ich stets vorausgesetzt habe, es sei das bewusste Patent mit EE. EE. Vorbewusst zur allerhöchsten Vollziehung gebracht worden, und wenn solches nach EE. *p.* geneigten Versicherung nicht geschehen ist, so darf ich hoffen, dass mich ein Vorwurf deswegen um so weniger treffen könne, da ich an der Ausfertigung des Patents selbst keinen Antheil gehabt und von seiner Fassung

1) Hs.: »vorläufige.«

schon nach erfolgter königlichen Vollziehung durch des Herrn Gross-Kanzlers v. Goldbeck Exc. zuerst Kenntniss erhalten habe.«[1] 1796 Oct. 9

---

368. Marchese Litta, Erzbischof von Theben i. p. i., an das Auswärtige Departement. Warschau 1796 September 26. Sept. 26

R. 7. C. 25. A. Mundum.

Seine Abreise nach Warschau. Zahlungen für das Braunsberger Colleg.

»J'ai l'honneur de vous présenter mes remercîments pour l'attention, que vous m'avez marquée en me prévenant, que S. M. le roi se propose d'entamer des négociations à Rome relativement à différentes affaires ecclésiastiques. En conséquence j'espère, Messieurs, d'obtenir bientôt la permission de partir de Varsovie, sur quoi je ne suis pas en liberté de prendre aucune résolution, avant que j'en reçoive de Rome les dispositions et qu'on me désigne à qui je devrais en partant confier la direction de plusieurs affaires économiques et notamment pour le payement des sommes employées au maintien du collége de Brunsberg. C'est ce que j'ai eu l'honneur de remarquer premièrement à Mr. de Buchholtz, ministre d'État, et puis à Mr. le comte de Hoim, ministre dirigeant. Comme l'ouverture des négociations à Rome va accélérer les susdites dispositions, que je sollicite de ma part, j'ai d'autant plus raison d'espérer, mon séjour ici s'acheminant à sa fin, que j'aurai dans peu de temps la satisfaction de vous témoigner de nouveau ma reconnaissance pour toutes les attentions et les égards personnels de la part du ministère de S. M.«

369.[2] Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement. Breslau 1796 October 1. Oct. 1

R. 7. C. 25. A. Mundum.

Vicariat in Südpreussen oder höhere Dispensations-Befugnisse der südpreussischen Bischöfe.

Übersendet ein von Litta erhaltenes Schreiben.[3]

»Es ist darin auffällig, was er von seiner neuen Mission nach Petersburg bemerkt, da, wenn das Anführen nicht bloss Kunstgriff ist, es auf ganz veränderte Gesinnungen des russischen Hofes wegen der katholischen Religion schliessen lässt.[4] So viel bleibt aber gewiss, dass der Marchese Litta nun nächstens Warschau verlassen wird, und es kommt nur darauf

---

1) Goldbeck an Schroetter, Berlin 11. August: »Das... Patent..., dessen Veranlassung E. E. nicht unbekannt sein wird, ist mir aus dem Cabinet unter allerhöchster königlicher Unterschrift, jedoch ohne weitere Verfügung zugefertigt worden.« Aug. 11

2) Antwort auf das Schreiben vom 22. Juli.

3) Vgl. unter dem 26. September.

4) Vgl. unter dem 29. October. S. auch *Bernhardi, Geschichte Russlands* 2, 2, 398.

1796 Oct. 1 an, wer ihm zur Übertragung der benannten öconomischen Geschäfte zu benennen und wer überhaupt zum *vicario generali* anzustellen.«

Hat »in verschiedenen Conferenzen den Weihbischof v. Rothkirch zur Annahme der südpreussischen Vicariats-Geschäfte zu disponiren gesucht, er hat aber selbige jetzt bei seinen kränklichen Umständen, die für sein Leben Gefahr lassen, gänzlich abgelehnt. Ich weiss dahero in der That kein ganz zuverlässiges Subject in Südpreussen, dem ohne alle Besorgniss dieser Posten anzuvertrauen wäre. Der Bischof von Cujavien Graf Rybinski und der Coadjutor von Ploczk Graf Szembeck sind zwar die vorzüglichsten, die ich kenne, indess würden sie mit dem Erzbischof von Gnesen in Collision kommen, und diesen bei seinen hohen Jahren noch mit dergleichen Geschäften zu chargiren, würde solche nur in die Hände seiner subalternen geistlichen Officianten liefern. EE. EE. sind zeither nicht geneigt gewesen, für ein solches Vicariat zu sentiren, und wenn es sich nur beim römischen Hofe einleiten liesse, dass den südpreussischen Bischöfen in einem grössern Umfang zu dispensiren nachgegeben würde und dass die übrigen wenigen Fälle, wo alleinige Dispensation des Papstes erforderlich ist, von den Bischöfen durch den preussischen Residenten zu Rom jedes Mal extrahirt werden müssten, so wären sie unter gewisser Controle, und der südpreussische Katholik, der sich durch päpstliche Dispensen von seinen Sünden reinigen zu lassen gewohnt ist, könnte dadurch fernerhin beruhigt werden, sowie auch alle Dispensationen *in gradibus prohibitis* in dieser Art extrahirt werden könnten. Diese Dispensationes werden auch in Schlesien den Regierungen eingereicht, um sie *quoad effectus civiles* zu confirmiren, und in eben der Art würde es dann auch in Südpreussen geschehen müssen. EE. EE. erleuchtetes Ermessen wird am besten diese Materie zu bestimmen wissen, und ich stelle Denenselben lediglich . . . anheim, ob ein *vicarius generalis* in Südpreussen anzusetzen, wer dazu zu benennen und wie dies beim päpstlichen Hofe einzuleiten oder ob die Bischöfe mit höheren Dispensations-Befugnissen in ihren Diöcesen zu versehen oder wie sonst die Extrahirung der päpstlichen Dispensationen und Ablässe zu extrahiren, als worauf nach meinem Bedünken nur die Geschäfte des General-Vicarii in Absicht Südpreussens beschränkt werden müssten: wobei es gleichgültig bleibt, wem der Papst wegen vorgedachter öconomischer Verhältnisse Aufträge macht, indem dieser sich lediglich deshalb nach den Landesgesetzen richten muss.«

370. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schroetter und dem Auswärtigen Departement. 1796. 1796

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. 1 A).

Die nicht unirten Griechen und ihre auswärtigen Obern.

Schroetter. Königsberg October 4. Oct. 4

Concept.

Überreicht »ein Promemoria über die Verfassung der nicht unirten Griechen im Departement der Kammer-Commission zu Bialystock . . .

»Insofern . . . aus eben diesen Nachrichten hervorgeht, dass auch die im diesseitigen Antheile des vormaligen Pohlens sich aufhaltende nicht unirte Griechen unter dem Einflusse auswärtiger geistlichen Obern stehen, so entsteht die Frage, ob es bei dieser bisherigen Verfassung zu belassen oder hierunter eine andere Einrichtung für die Zukunft zu treffen sein dürfte.

»Um dieses mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, müsste nun freilich das Verhältniss des Archimandriten zu Sluck gegen den Archimandriten in Moscau näher aufgeklärt und besonders darüber Gewissheit vorhanden sein, ob nach den Grundsätzen der altgriechischen in gleicher Art wie in der römisch-katholischen Kirche die Fähigkeit zu geistlichen Amtsverrichtungen verschiedene Grade habe und unter andern die Priester-Weihe nur von bestimmten geistlichen Obern ertheilt werden könne.

»Ist nun letzteres wirklich, wie ich vermuthe, der Fall, so kann alsdann der Einfluss solcher ausländischen geistlichen Obern nur insofern aufgehoben werden, als man deren welche an ihre Stelle im Lande selbst ernennt.

»Ob und in welcher Art damit vorgeschritten werden könnte, darüber hoffe ich EE. EE. zweckmässige Vorschläge nach genommener Rücksprache mit dem Abte von Supraslz vorlegen zu können, da ich nämlich vermuthe, dass dieser Geistliche, obgleich der unirten griechischen Kirche zugethan, doch über die ganze hierarchische Verfassung und die dahin einschlagende Dogmen der alt- oder nicht unirten griechischen Kirche vollkommen unterrichtet sein dürfte. Vielleicht wäre er auch die Mittel anzugeben im Stande, wie etwa durch Ueberredung und auf den Weg einer ganz freiwilligen Verhandlung die wenigen im diesseitigen Antheile sich aufhaltende Griechen dahin vermocht werden könnten, sich mit der unirten griechischen Kirche zu vereinigen und deren Obere anzuerkennen. Vielleicht wäre es auch möglich, die wenigen nicht unirten Klöster, die nur aus einigen wenigen Mönchen bestehen, aussterben zu lassen oder aufzuheben, kurz, sich auf einem oder dem andern Wege von dem ausländischen Einfluss zu befreien. Es sind dieses indessen nur ganz roh hingeworfene Ideen, die, wie ich mich selbst bescheide, in der Ausführung mancher Schwierigkeit unterworfen sein dürften. Bis sich der Sache übrigens nicht näher auf dem Grund sehen lässt, könnte es meines Erachtens bei der bisherigen Verfassung um so

1796 Oct. 4 mehr sein Bewenden behalten, da nicht allein, wie schon erwähnt worden, die Anzahl der Mitglieder dieser Religions-Partei im diesseitigen Antheile des vormaligen Polens unbeträchtlich ist, sondern auch keine reiche Stiftungen dazu gehören.«

Oct. 25 Das Auswärtige Departement. Berlin October 25.

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

. . . »Obgleich, um definitive Beschlüsse zu fassen, noch genauere Informationen nöthig scheinen oder wenigstens nützlich sein können, so lassen sich doch schon jetzt gewisse Punkte vorläufig concertiren und feststellen, die auch auf die Gegenstände der ferneren Nachforschungen und Untersuchungen von Einfluss sind. So ist es z. B. keinem Zweifel unterworfen, dass

»(1) diese nicht unirten oder disunirten Griechen von allem russischen und *resp.* österreichischen Nexu losgemacht werden müssen.

»(2) Halten wir für ganz unthunlich, auch nur den Versuch zu machen, sie auch nur in Güte zu bewegen, sich mit den unirten Griechen zu vereinigen. Es herrschet nicht nur zwischen beiden Religions-Parteien eine solche Eifersucht und ein solcher Widerwille, dass schon daher ein jeder solcher Versuch für einen Gewissenszwang geachtet werden würde; sondern es könnten auch wohl diese nicht unirten Griechen es sich wohl gar einfallen lassen, hierwider russische Fürsprache zu suchen: welches denn sehr unangenehm sein würde. Ferner scheint es uns, da man in Russland die unirten Griechen zur russisch-griechischen Kirche zu ziehen sich bemühet, angemessen zu sein, gerade dadurch, dass man im Preussischen jedes Theil bei seinen Religions-Grundsätzen lässt, ein Beispiel von Toleranz zu geben und dadurch Einwanderungen zu befördern.

»(3) Wird zwar besage *No. 1* auf alle Fälle jeder auswärtige Einfluss zu hemmen sein. Um aber zu sehen, wie man am besten zu diesem Zweck gelangen könne, wäre *in facto* noch auszumitteln, ob diese nicht unirten Griechen mittelst des nach den bisherigen Nachrichten ihnen vorstehenden geistlichen Obern zu Sluck in der russischen Acquisition von 1793 mit dem Patriarchen zu Constantinopel oder mit einem geistlichen Obern zu Moscau und durch diesen sodann natürlicher Weise keinesweges mit besagtem Patriarchen sondern mit der russisch-griechischen Kirche in Verbindung stehen.

»Der erste Fall ist wünschenswerth und auch möglich. Möglich, weil man schon ein solches Beispiel eines ehemals zu Pinsk befindlichen und unter dem Patriarchen zu Constantinopel stehenden Consistorii hat. Wünschenswerth, weil es alsdenn desto leichter wäre, durch das Cabinets-Ministerium und die Gesandtschaft zu Constantinopel bei dem dortigen Patriarchen das Nöthige, überhaupt und auch wegen der Weihe ihrer Geistlichen, die in

der griechischen sowohl als in der lateinischen Kirche sich findet, zu veranlassen.[1] 1796 Oct. 25

»Doch selbst in dem Falle, wenn ein Nexus zwischen diesen nicht unirten Griechen und der russisch-griechischen Kirche existirte, müsste immer darauf Bedacht genommen werden, solchen Nexum überhaupt und *in specie* mit Sluk, Minsk *p. p.* aufzuheben und an desselben Stelle eine unmittelbare Verbindung mit dem Patriarchen von Constantinopel zu setzen. Da zwischen der unter diesem Patriarchen stehenden griechischen Kirche und der russisch-griechischen hoffentlich nicht derselbe Hass obwaltet als zwischen den unirten und nicht unirten Griechen, so hoffen wir, dass die Sache keine zu grosse Schwierigkeiten finden werde.

»Mit Vergnügen sehen wir der . . . Mittheilung der Nachrichten entgegen, die E. E. von dem Abte zu Supraszcz einzuziehen den Vorsatz haben. Dieselben werden darin gewiss dasjenige zu unterscheiden wissen, was diesem Geistlichen seine Vorliebe für das unirte Bekenntniss etwa eingeben möchte, und seine etwanigen Vorschläge darnach würdigen.«

371.[2] Gross-Kanzler Goldbeck an den Etats-Minister Hoym. Berlin 1796 October 8. Oct. 8

R. 76. I. 1089. Concept, geschrieben von Svarez.

Empfiehlt die Anträge des südpreussischen Consistoriums vom 19. September.

. . . »Da es in moralischer und selbst in politischer Rücksicht für den Staat äusserst wichtig ist, dass die protestantische Jugend in der Provinz, von welcher man sich die meiste Anhänglichkeit an die jetzt bestehende Verfassung und die wirksamste Hülfe bei der Formirung ihrer katholischen Mitbürger zu gleichen Gesinnungen mit Grunde versprechen darf, durch bessern Unterricht zu nützlichen Menschen und Bürgern ausgebildet werden[3], und da es[4] wohl keinem Zweifel unterworfen sein kann, dass auch die protestantischen Einwohner der Provinz auf die Fonds der Educations-Commission gegründeten Anspruch haben: so hoffe ich, dass E. *p.* die dermaligen Anträge des Consistorii einer geneigten Rücksicht würdigen und mich mit einer willfährigen Erklärung darüber beehren werden.«

---

372. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1796 October 9. Oct. 9

R. 96. 242. A. Mundum.

Der Coadjutor von Plozk soll auch die Anwartschaft auf die Abtei Przement behalten.

»E. M. haben auf den Antrag des Departements der auswärtigen Affairen ein neues Nominations-Patent für den Coadjutor des Bisthums Ploczk,

---

1) »zu veranlassen« fehlt in der Hs.
2) Beantwortet am 11. November. 3) So! 4) Hs.: »dass.«

1796 Oct. 9 Grafen v. Sczembeck, ausfertigen lassen, um dadurch der ihm bereits vom Könige von Pohlen auf das Bisthum ertheilten Anwartschaft alle Wirkung zu benehmen. Unter mehrern Beneficien besitzt derselbe auch eine Coadjutorie auf die Abtei Pzement seit 13 Jahren, und ob ich ihn gleich dahin disponirt, bei Erlangung zum Bisthum alle seine jetzigen Beneficien aufzugeben, so will er doch diese Abtei beibehalten wissen.

»Gewöhnlich behalten die Bischöfe zum bessern Soutien ihrer Würde noch ein und das andere Beneficium bei, und das Auswärtige Departement ist wegen Beibehaltung dieser Abtei, wozu er überdies schon lange die Anwartschaft hat, mit mir gleichstimmend. Bei E. M. trage daher um Bestätigung der Coadjutorie auf die Abtei Pzement und deren Beibehaltung nach erfolgter Gelangung zum Bisthum Ploczk für den Grafen v. Sczembeck . . . an, und ist er eben derjenige, welcher wegen seiner vorzüglichen Qualitäten für Haltung des Hochamtes bei der Huldigung zu Warschau[1]) den Rothen Adler-Orden erhalten hat.

»Sobald E. M. Genehmigung empfange, werde das Weitere mit den Auswärtigen und Geistlichen Departements . . . einleiten.

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Acordirt.«

Oct. 12 Hiernach am 12. October Cabinets-Befehl. Vgl. unter dem 8. November.

Oct. 9 Schreiben von Schroetter, s. unter dem 20. September.

---

373. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Schroetter und Hoym. 1796.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Vasallen-S. Gen. 1).

Maassregeln gegen herumschweifende Geistliche in den ehemals polnischen Landestheilen und in Schlesien.

Oct. 12 Schroetter. Königsberg October 12.

Concept.

»Es ist die Anzeige bei mir eingegangen, dass sich, vorzüglich in denen vorlängst des Memel-Stroms belegenen Districten der neuen Acquisition viele Welt-Geistliche und Dominicaner-Mönche umhertreiben sollen, die aus dem jenseitigen russischen Gebiete herübergekommen sind, sich beim Mangel an Unterhalt bei den Bauern aufhalten und letztere zur Widerspenstigkeit und unnützen Klagen verleiten.

»Hierdurch aufmerksam gemacht, hat die Kammer-Commission zu Bialystock die Behörden vorläufig angewiesen, auf diese sich herumtreibende Geistliche ein wachsames Auge zu haben und jeden, der sich nicht sofort

1) Am 6. Juli.

als ein einheimischer Geistlicher durch Recognition angesessener und glaubwürdiger Personen oder auf andere Art legitimiren kann, anzuhalten und näher zu vernehmen, um dann beurtheilen zu können, ob ein solcher Geistlicher entweder in ein benachbartes inländisches Kloster zur Verpflegung und weitern Beobachtung untergebracht werden könne oder ob etwa ein Versuch zu machen sei, ihn wieder über die Grenze zu bringen. 1796 Oct. 12

»Diese vorläufige Maassregeln der Kammer-Commission habe ich zwar genehmigt, bin aber zugleich mit derselben über die Nothwendigkeit anderweitiger Festsetzungen über diesen Gegenstand einverstanden.

»Dem fernern Eindringen berufs- und brotloser fremder Geistlichen ist zwar durch das Patent vom 9. August d. J.[1]) schon einigermaassen vorgebeugt, wenn nur die Polizei-Behörden an der Gränze in Absicht der sich nach dem § 12 bei ihnen meldenden Fremden einigermaassen ihre Pflicht beobachten und darauf halten, dass sich solche gehörig legitimiren.

»Allein wegen der schon im Lande befindlichen Geistlichen müsste allerdings auf Mittel und Wege gedacht werden, sie gehörig zu beobachten und ihrem Herumtreiben Ziel und Gränze zu setzen.

»Ich glaube wohl nicht, dass die Landes-Regierung zu weit geht, wenn sie von jedem ohne bekannten Beruf im Lande herumreisenden oder wohl gar auf Einsammlung von Almosen begriffenen Geistlichen eine Nachweisung seiner Befugniss dazu verlangt.

»Dies vorausgesetzt, würde sich meines Erachtens jeder Geistliche, der entweder um Almosen zu sammeln oder in andern erlaubten Verrichtungen im Lande herumreist, mit einem Pass versehen müssen, der bei Welt-Geistlichen vom Official oder sonst einem andern angesehenen Geistlichen und bei Ordens-Geistlichen vom Abt, Prior oder sonstigen Kloster-Obern aus der Provinz ausgestellt und von der nächsten Polizei-Behörde attestirt werden müsste.

»Hierbei versteht sich nun von selbst, dass ein jeder, der sich auf solche Art nicht hinreichend zu legitimiren vermöchte, sofort angehalten werden müsste, und es entsteht nur die Frage, was alsdenn, besonders wenn es ein ausländischer Geistlicher ist, weiter mit ihm vorzunehmen sein dürfte.

»Da es den inländischen geistlichen Obern wegen der ihnen im § 16 des angeführten Patents auferlegten Verantwortlichkeit für das Betragen ihrer Untergebenen selbst daran gelegen sein muss, diese zu kennen und nicht brot- und nahrungslos im Lande herumstreichen zu lassen, so habe ich in dieser Hinsicht Veranstaltung getroffen, dass von ihnen ein namentliches Verzeichniss der ihnen untergeordneten Geistlichen zugleich mit der Erklärung erfordert werde, ob und inwiefern sie für diejenigen, die eigentlich brot- und nahrungslos sind, die Sorge der Unterhaltung in Klöstern[2]) oder auf andere Ort übernehmen wollen oder nicht.

---

1) No. 358. 2) Hs.: »Klöster.«

1796 Oct. 12 »Ich schmeichle mir, dass E. E. diese Maassregel in der Nothwendigkeit gegründet finden und mich zugleich darüber gefälligst zu belehren geruhen werden, wie es in Schlesien und Südpreussen in ähnlichen Fällen mit solchen (besonders ausländischen) katholischen Geistlichen gehalten werde, die sich berufs- und nahrungslos im Lande aufhalten, ohne dass sich jemand ihrer annimmt.

»Sollte hierin nicht auch schon in Südpreussen Vorsehung geschehen sein, so würde ich dann fernerhin E. E. *p.* . . . vorschlagen, hierüber entweder nach den oben auseinandergesetzten oder andern Grundsätzen, welche E. *p.* etwa für zweckmässiger halten möchten, eine gemeinschaftliche Anordnung zu erlassen, sowie ich denn im entgegengesetzten Fall und wenn dieserhalb bereits etwas bekannt gemacht ist, darnach sehr gerne auch in dem meiner Finanz-Administration anvertrauten Theil der neuen Acquisition das Nöthige erlassen werde, damit durch widersprechende oder zweiseitigen Verfügungen der Zweck nicht grösstentheils vereitelt und die Menge überflüssiger Geistlichen aus einem Departement in das andere getrieben werde.«

Nov. 9 Hoym. Glogau November 9.

Mundum.

. . . »Ich bin . . . völlig einverstanden, dass deshalb gemeinschaftliche Vorkehrungen zu treffen.

»Es sind zeither in Südpreussen keine speciellen Vorschriften wegen der fremden Geistlichen erlassen worden, da die vorseiende Theilung Pohlens deshalb conniviren liess und sie unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht über Fremde begriffen waren; nur wegen der französischen Emigrirten wurden die bekannten Verbote[1]) promulgirt. Auch war das Andringen fremder Geistlichen aus Pohlen nicht eher zu bemerken, als seitdem Russland in dem neu acquirirten Antheil die sonstigen Verhältnisse der Diöcesen aufhob. Das Patent vom 9. August d. J. enthält zwar die Pflichten der Geistlichkeit theils wegen der Reisen, theils wegen der ankommenden und aufzunehmenden oder in fremde Klöster zu versetzenden Geistlichen; indess sind diese Vorschriften bei dem (besonders in E. E. Departement geschehenden) häufigen Eindringen der Mönche aus dem Russischen nicht hinlänglich. Sehr gern werde ich mich daher auch demjenigen conformiren und auf Südpreussen anwenden, was Dieselben deshalb näher zu bestimmen belieben werden.

»Ich gebe mir daher die Ehre, nach Dero Verlangen die diesfällige schlesische Verfassung hier anzuführen.

»Es wird zwischen fremden Welt-Geistlichen und fremden Kloster-Geistlichen ein Unterschied gemacht und bei letztern noch dahin gesehen,

---

1) *Novum Corpus Constitutionum Pruss.-Brandenburg.* 9 No. 47 u. 85.

ob sie unter einem Provincial stehen und daher eine Provinz ausmachen oder nicht. 1796 Nov. 9

»Ist der fremde Geistliche, er sei *saecularis* oder *regularis*, ein blosser Durchreisender oder hat er besondere Geschäfte in Schlesien, so hat er sich, wie jeder andre Fremder, an der Gränze mit seinen Pässen und Zeugnissen zu legitimiren und erhält bis zum Ort seiner Bestimmung, im Fall er unverdächtig befunden wird, ein Begleitungs-Pass vom Polizei-Directorio oder dem Magistrat oder dem Landrath oder dem Steuerrath, je nachdem er diesen Officianten gemeldet oder von ihnen entdeckt wird. Ist Verdacht gegen ihn, so wird er entweder angehalten und nach Umständen zur weitern Verfügung an die *p.* Kammern oder an mich berichtet, oder er wird sofort über die Gränze zurückgewiesen. Dies Letzte geschiehet besonders bei Bettel-Mönchen, von denen vorauszusetzen ist, dass sie sich bloss durch Bettelei im Lande herumtreiben und durch Almosen-Sammlen nähren wollen. Vorzüglich finden sich oft aus dem Oesterreichischen und aus Sachsen italienische Mönche, die für Befreiung der in Sklaverei gerathenen Christen viel Geld sammlen. Alle diese Leute sollen vorschriftsmässig gar nicht nach Schlesien gelassen werden, und, wenn sie sich dennoch einschleichen, werden sie von den zunächst befindlichen Land- und Steuer-Räthen oder von den Magisträten sofort über die Gränze geschoben und ihnen alles Geld bis auf einige Zehrungs-Groschen zur Gränze abgenommen, welches *eo ipso* confiscirt ist und den Kammern mittelst Berichts zum Besten des Zuchthaus-Fonds eingesandt wird.

»Ist jedoch der fremde Geistliche kein blosser Durchreisender, sondern hat er die Absicht, seinen geistlichen Stand in Schlesien fortzusetzen, so erhält er nach vorgängiger Prüfung seiner Verhältnisse, wenn er ein Welt-Geistlicher oder bereits säcularisirt ist und von dem Bischof oder dessen Vicariat-Amt in die Diöces aufgenommen werden will, von mir den diesfälligen Receptions-Schein, weil besonders feststeht, dass niemand in den geistlichen Stand und in eine Diöces aufgenommen werden darf, wenn er nicht vom Departements-Chef Erlaubniss erhalten. Die Aufnahme fremder Geistlichen geschieht aber sehr selten, zumal sie als Ausländer zu den höhern geistlichen Beneficiis nicht leicht und ohne die vorzüglichsten Qualitäten gar nicht gelangen.

»In ähnlicher Art wird es mit den fremden Kloster-Geistlichen, jedoch mit der Einschränkung gehalten, dass, wenn sie nicht eine Provinz mit den hiesigen Klöstern ausmachen (wie z. E. die barmherzigen Brüder, die Carmeliter u. s. w.) die Reception ganz verweigert und nur die Aufnahme und *resp.* Verwechselung mit einländischen bei diesen combinirten Klöstern nachgegeben wird.

»Inwiefern E. E. diese Vorschriften auf Dero Departement zu modificiren und dadurch zugleich den dorthin eingeschlichenen Geistlichen Gränzen zu setzen befinden, stelle ich Denenselben . . . anheim, und erbitte

1796 Nov. 9 ich mir zu gleichmässigen Verfügungen in Südpreussen gefällige nähere Communication.«

Weiteres liegt nicht vor.

---

374. Schriftwechsel zwischen dem Posenschen Consistorium und dem Justiz-Departement. 1796.

Nach dem Drucke bei *Gedike, Annalen des preussischen Schul- und Kirchenwesens (Berlin 1800)* 1, 522 ff.

Feier katholischer Feste von Seiten der Protestanten in Südpreussen.

Oct. 17 Das Consistorium. Posen October 17.

»Nach der von den vorigen Zeiten herrührenden Verfassung sind folgende Festtage: das Fest der drei Könige, Mariä Reinigung, Fronleichnam, Petri und Pauli, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Aller Heiligen und Mariä Empfängniss, nicht allein von den Katholiken, sondern auch von den Protestanten gefeiert worden; und ohnerachtet diese Feiertage in E. M. übrigen Staaten von den Protestanten nicht gefeiert werden, so haben wir doch bisher Anstand genommen, etwas abzuändern, weil die Edicte wegen Einschränkung der Feiertage in dieser Provinz nicht publicirt sind und weil E. M. auch vielleicht in Rücksicht der hiesigen Local-Umstände Anstand nehmen dürften, solche vor der Hand noch hier einzuführen.

»Da indessen dieserhalb bei uns von der evangelischen Geistlichkeit bereits Anfragen gestellt sind, so sehen wir uns veranlasst, um Verhaltungs-Vorschriften . . . zu bitten.

»Wir unterscheiden zuvörderst bei der Feier dieser Tage die Enthaltung von der Arbeit und die Haltung des Gottesdienstes.

»In Ansehung des Erstern kömmt in der hiesigen Provinz die Bedenlichkeit vor, dass die Protestanten gegen die katholischen Glaubens-Genossen einen sehr kleinen Theil ausmachen und dass, so lange nicht auch bei letztern eine Einschränkung der Feiertage erfolgt, es Verwirrung und wohl gar Veruneinigung zwischen beiderseitigen Religions-Verwandten verursachen dürfte, wenn die Protestanten arbeiten, die weit beträchtlichere Zahl der Katholiken aber feiern sollte.

»Eine dergleichen Veruneinigung zwischen den verschiedenen Religions-Verwandten würde aber um so mehr zu verhüten nöthig sein, als solche bis itzt sich sehr verträglich gegen einander verhalten.

»Was nun den Gottesdienst selbst betrifft, so ist zu besorgen, dass, wenn solcher an diesen Tagen wegfallen sollte, diese Tage von dem gemeinen Mann ganz mit Saufen zugebracht werden dürften, und es scheint daher rathsamer zu sein, durch die Haltung des Gottesdienstes wenigstens auf die Hälfte des Tages Ordnung zu erhalten.

»Da es indessen unschicklich ist, dass in den evangelischen Kirchen diejenigen Tage gefeiert werden sollten, deren Veranlassung mit dem

protestantischen Religions-System nicht übereinstimmend ist, so könnte in den Kirchen der in diesen Tagen, besonders an Mariä Empfängniss und Fronleichnamstag, zu haltende Gottesdienst bloss als eine an denselben zu haltende Wochen-Predigt angekündigt werden, da ohnedies schon in vorigen Zeiten in der Predigt der Veranlassung dieser Feiertage nicht gedacht, sondern über eine andere erbauliche Materie nach einem biblischen Text gepredigt worden.« 1796 Oct. 17

Das Justiz-Departement.[1]) Berlin November 30.[2]) Nov. 30

. . . »Wir finden aber keine überwiegende Gründe, warum den vielen tausend protestantischen Einwohnern die Vortheile ihrer Industrie, die sie sich doch durch den Gebrauch jener Feiertage zur Arbeit verschaffen können, entzogen werden sollten, zumal da in andern mit gemischten Religions-Verwandten bevölkerten Provinzen an dergleichen Feiertagen von den Protestanten gearbeitet wird, ohne dass solches bei ihren katholischen Mitbürgern den geringsten Anstoss verursachte: wie denn auch wahrscheinlich in Südpreussen selbst es ausser den angezeigten noch mehrere Feiertage geben wird, die nur noch von Katholiken, nicht aber von Protestanten begangen werden.

»Wir wollen also, dass es in Ansehung aller dieser Feiertage in Südpreussen völlig ebenso gehalten werde wie in Unsern übrigen Provinzen, und setzen dabei nur folgende Modalitäten fest: (1) dass, wo an solchen Feiertagen bisher sogenannte Wochen-Predigten über selbstgewählte Texte üblich gewesen, dieselben vor der Hand noch ferner beibehalten werden, jedoch, wie sich von selbst versteht, kein protestantischer Einwohner zu deren Beiwohnung verpflichtet sein solle; (2) dass am Vormittage des Fronleichnams-Festes, imgleichen wenn irgendwo auch andre Festtage von der katholischen Geistlichkeit mit Processionen ausserhalb der Kirche und des Kirchhofs gefeiert werden, die protestantischen Einwohner des Orts, um keine Störung zu verursachen, sich des Arbeitens ausserhalb ihrer Wohnungen enthalten sollen.«

---

1) In demselben Sinne wurde an die Regierungen zu Warschau, Petrikau und Thorn rescribirt. Vgl. Goldbeck's Schreiben an Hoym (Berlin 10. November): »Unter solchen Umständen dürfte es etwas mehr als Nachsicht und beinahe Schwäche der Regierung andeuten, wenn die Protestanten bloss um der von den Referenten geäusserten Besorgnisse willen die angezeigten Feste noch ferner zu begehen gezwungen werden sollten.« — Hoym erklärte seine Zustimmung (Breslau 18. November). Nov. 10 Nov. 18

2) Bei *Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justiz-Verfassung in den preussischen Staaten (Halle 1800)* 10, 171 mit dem Datum des 29. November.

1796 Oct. 22 **375. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1796 October 22.

R. 96. 249. J. Mundum.

Die Besitzungen schlesischer Stifter in Südpreussen werden nicht eingezogen.

»Bei der jetzt im Gange seienden Einziehung der königlichen und geistlichen Güter in Südpreussen kommt die Frage vor, wie es mit solchen Gütern gehalten werden soll, welche zwar in Südpreussen liegen, aber schlesischen Stiftern gehören. Dies ist unter andern der Fall bei dem adelichen Frauen-Stift *ad Stam Claram* zu Gross-Glogau, welches die Dörfer Hinzendorff, Kursdorff und Kandlau im Frauenstädter Kreise Südpreussens besitzt. Von den aus gedachten Gütern fliessenden Revenüen zahlt das Stift nicht nur die gewöhnlichen Steuern zu den südpreussischen Cassen, sondern es sind auch aus selbigen die Pensionen, Invaliden-Beiträge und andere Abgaben mit berechnet worden, welche das Stift zu den schlesischen Cassen jährlich zahlen muss. Es würde also einmal bei deren Einziehung für E. M. Cassen kein Gewinn entstehen, und dann ist auch den schlesischen Stiftern nicht allein durch den Breslauer Frieden[1]), sondern auch noch neuerdings von E. M. Allerhöchstselbst, im Jahre 1794 nämlich[2]), der immerwährende Natural-Besitz aller ihrer Güter feierlichst zugesichert worden, und bei diesen Stiftern tritt endlich der für Südpreussen passende Grund, dass sie die E. M. gelobte Treue gebrochen hätten, gar nicht ein. Bei allen diesen Umständen bin ich zwar der . . . Meinung, dass dergleichen in Südpreussen belegene, schlesischen Stiftern gehörige Güter nicht mit unter der allgemeinen Einziehung begriffen sein können; inzwischen muss E. M. ich den darauf huldreichst zu fällenden Beschluss . . . anheimstellen und mir zu meiner Achtung und zur Instruction der Domänen-Einrichtungs-Commissionen . . . Bescheid erbitten.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»werden nicht eingezogen, sonderen geben ihre Steueren. F. W.«

Oct. 26 In diesem Sinne am 26. October Cabinets-Befehl.

Oct. 24 **376. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1796 October 24.

R. 7. C. 25. A. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Hangwitz.

Will Litta und die Curie schonen. Kein General-Vicar, sondern Erweiterung der Facultäten für die Bischöfe in Südpreussen und der neuen Acquisition. Das Braunsberger Colleg.

. . . »Bei aller Feinheit der Ausdrücke in beiden Schreiben[3]) ist die verfängliche Wendung, welche dieser Prälat der ganzen Sache geben will,

---

1) Band 2, 130*. 2) Nicht nachweisbar.
3) Von Litta; s. unter dem 26. September.

um seine Abreise von Warschau von seinem und des römischen Hofes Gut- 1796 Oct. 24
befinden oder von Unterhandlungen mit dem letztern abhängig zu machen, unverkennbar. Ob es nun zwar an Befugniss zu ernstlicheren Maassregeln wider ihn gar nicht fehlet, so nehmen wir dennoch billig Anstand, dazu zu schreiten, da der römische Hof, besonders in Rücksicht des Erfolges der mit ihm über andre Gegenstände zu eröffnenden Unterhandlungen, zu schonen ist und vorzüglich auch da das Schreiben des Cabinets-Ministerii ihm immer hinlänglich zu erkennen gegeben hat, dass er nicht gern gesehen wird, und mithin zu hoffen ist, dass er seinen Aufenthalt möglichst abkürzen und sich in nichts mischen werde.

»Was nun die Schwierigkeit der Auffindung eines Subjects zu den Geschäften eines *vicarii generalis* für Südpreussen betrifft, . . . so gehen wir eben deswegen nur desto mehr in Dero erleuchtete Idee ein, gänzlich von der Zulassung eines solchen *vicarii generalis* zu abstrahiren, indem jene Schwierigkeiten die Bedenklichkeiten, welche die Admission eines solchen apostolischen Vicarii an sich schon hat, noch beträchtlich vermehren. Es scheint uns daher der von E. E. vorgeschlagene Weg[1]), den südpreussischen Bischöfen sowie denen in den neuesten Acquisitionen annoch zu bestellenden Bischöfen nach der Analogie dessen, was hierunter in Deutschland geschiehet, erweiterte Facultates zum Dispensiren zu Rom auszuwirken, weit vorzüglicher zu sein. Die wenigen reservirten Fälle können sodann durch die Bischöfe an den *p.* Ciofani gebracht werden, und so lassen sich dann sowohl die reservirten als die nicht vorbehaltenen Casus controlliren, wobei in Absicht der Dispensationen zur Ehe in verbotenen Graden annoch die Bestätigung der königlichen Regierungen *respectu effectuum civilium* hinzukommt.

»Wegen der Geschäfte, welche der *p.* Graf Litta unter den öconomischen verstehet, und besonders derjenigen, welche das Braunsbergsche Collegium betreffen, werden wir E. E. nach Zurathziehung der hiesigen Acten und archivalischen Nachrichten unsre Gedanken ferner eröffnen. Wenn jetzo der damit beauftragte Erzbischof von Theben in Absicht derselben surveillirt wird, so kann man in der Folge die Vorschläge des Papstes wegen der Anstellung eines Subjects zur Respicirung dieser angeblichen öconomischen Angelegenheiten abwarten und sich den Umständen gemäss weiter entschliessen. Auf alle Fälle und selbst wenn die hierunter zu nehmende endliche Entschliessung für den päpstlichen Hof am günstigsten ausfallen sollte, würde ein jedes solches Subject immer den Landesgesetzen und der genauesten oberlandesherrlichen Aufsicht untergeordnet werden« . . .

1) S. unter dem 1. October.

1796 Oct. 25

377. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.

Berlin 1796 October 25.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. 1 B). Abschrift.

Die unirten und die nicht unirten Griechen in Südpreussen. Die Autorität der griechischen Geistlichkeit ist einzuschränken.

Stimmt wesentlich mit dem gleichzeitigen Schreiben an Schroetter überein.[1])

. . . »Aus eben den Gründen . . . können auch die zu Warschau und in Südpreussen überhaupt befindliche unirten Griechen keinesweges dem disunirten Decan Chartophilax untergeben werden . . .

»Es entstehet also — besonders da die Posensche *p.* Kammer in ihrem . . . Berichte irrig die griechische Union von einer Verbindung der Griechen unter sich ausleget, da doch darunter eine Union mit den Katholiken verstanden werden muss und die Gemeinen des Chartophilax zu Posen, Kalisch und Petrikau gerade disunirt mit den Katholiken sind und also von der *p.* Kammer nicht adäquat eine Union genannt werden — (1) die Frage *in facto*, ob diejenigen 1500 sogenannte Unisaner, welche nach der Anzeige der *p.* Kammer sich in dem zu E. *p.* Finanz-Verwaltung geschlagenen Theile der Acquisition von 1795 befinden, wirklich mit der katholischen Kirche unirt sind oder nicht. Im ersten Falle können sie unmöglich dem Chartophilax, der *ritus disuniti vel non uniti* ist, untergeben werden, im andern Falle aber wohl. Hierüber ersuchen wir also zuförderst E. *p.* um weitere Aufklärungen *in facto*. Vielleicht sind es theils Unirte theils Nicht-Unirte; denn[2]) können jene dem neuen Bischof und diese dem Chartophilax untergeordnet werden . . .

»Von da her[3]) wird man auch, wie es mit dem Chartophilax selbst, da er von einem macedonischen Bischof geweihet worden, der Fall ist, geweihete Subjecte hernehmen müssen, wenn der Decan sie selbst nicht weihen kann. Die bisherigen Verhältnisse des Chartophilax und seiner Gemeinen zu den russischen nicht unirten Griechen und deren Obern entstehen nur ganz zufällig daher, dass zu polnischen Zeiten zu Pinsk ein nicht unirtes griechisches, unter dem Patriarchen zu Constantinopel stehendes Consistorium gewesen und vielleicht noch ist und dass dieses Pinsk gegenwärtig unter russische Botmässigkeit gekommen. Die Connexion mit dem Pinsker Consistorio zu trennen, ist aber um so nothwendiger, da Russland allem Vermuthen nach das gedachte Consistorium von der Verbindung mit dem Patriarchen von Constantinopel abziehen und es mit der russisch-griechischen Kirche zu vereinigen suchen wird.

»Übrigens ersehen wir aus den Beilagen E. *p.* . . . Schreibens, dass die Autorität der griechischen Geistlichkeit ähnlicher Vigilanz und Ein-

1) S. unter dem 4. October. 2) So!
3) Von Constantinopel.

schränkungen bedarf als die katholische, besonders: *ratione publicationis* der von auswärtigen Obern an selbige gelangenden Verordnungen; *iurisdictionis ecclesiasticae; confirmationis dispensationum in gradibus prohibitis quoad effectus civiles;* Verhütung, dass nicht diese nach griechischen Grundsätzen in sehr entfernten Graden erforderlichen Dispensationes als Vexationen gebraucht werden, um die Geistlichen auf Kosten der Gemeinen zu bereichern oder gar das Geld aus dem Lande zu ziehen. 1796 Oct. 25

»Wegen dieser Gegenstände sind wir, es sei *generaliter* oder in vorkommenden Fällen, bereit, unsers Orts zu demjenigen mitzuwirken, was E. E. mit uns und *resp. ratione iurisdictionis* mit des Herrn Gross-Kanzlers Exc. im fernern Verlauf zu concertiren für gut finden werden.«

---

378. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym. Berlin 1796 October 25.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kath. Kirchen-S. 34). Abschrift.

Gegen Wiederherstellung des Bisthums Posen in seinem alten Umfange, für Errichtung eines neuen Bisthums in Warschau.

Antwortet auf seine Bedenken, »die Wiedervereinigung der im Jahre 1793 von dem dortigen Bisthum[1]) getrennten Diöcesen-Antheile mit demselben betreffend.«

»Ohngeachtet der Art. V des Grodnoer Cessions-Tractats vom 23.[2]) September 1793, seitdem die Republik Pohlen zu existiren aufgehört hat, von derselben nicht mehr angeführt werden kann, so sind doch folgende von E. *p.* erleuchtet angeführte Gründe: — die zu grosse Ausdehnung der Posenschen Diöces, wenn man das, was jener Tractat davon getrennt hat, wieder mit derselben vereinigen wollte; die persönlichen Eigenschaften des zeitigen Bischofs[3]), sein gar nicht vorwurfsfreies Betragen und der Wunsch der Warschauer Geistlichkeit, das bisherige dortige Archidiaconat wieder zu einem Bisthum [erhoben] oder wenigstens nicht wieder mit dem Posenschen Bisthum vereinigt zu sehen — mehr als hinreichend, um uns zur vollkommensten Beistimmung dahin zu bewegen, dass dasjenige, was der besagte Tractat von der Diöces Posen abgerissen, keinesweges wiederum damit zu vereinigen sei, ohngeachtet jetzo beide Theile der ehemaligen Diöces Posen unter preussischer Oberherrschaft stehen. Wir haben daher das Denenselben mitgetheilte Rescript an den Bischof von Posen[4]) sogleich reponiren lassen. Nun entstehet aber die Frage, was mit dem damals abgerissenen Stück anzufangen sein möchte.

»Hier glauben wir aber uns E. *p.* völligen Beifall versprechen zu können, wenn wir dahin sentiren, dass man in die Idee des Herrn Fürsten Erzbischofs zu Gnesen[5]), ein Stück der ehemaligen Posener Diöces zur

---

1) Posen. 2) Vielmehr: 25. Vgl. S. 76. 3) Raczynski.
4) Vgl. No. 361. 5) Krasizki.

1796 Oct. 25 Gnesenschen zu schlagen und dagegen der erstern den zur letztern gehörenden District von Kalisch beizulegen, ganz und gar nicht eingehen könne. Einmal ist dieser ganze Plan von dem Herrn Erzbischof nur zu seinem eigenen Privat-Vortheile calculirt und giebt gar keinen Vortheil für das öffentliche Interesse. Zweitens aber scheint er dem letztern sogar nachtheilig zu sein; denn der Herr Erzbischof hat immer noch die Ideen von den ehemals mit seinem Erzbisthum verbunden gewesenen Primaten-Würde und schon mehrere Male den verstellten Wunsch blicken lassen, solche wieder in seiner Person aufleben zu sehen. Wir glauben ihm daher nicht Unrecht zu thun, wenn wir in dem oberwähnten Vorschlage eines Austausches eine gleiche Absicht im Hinterhalt vermuthen. Er würde dadurch ein Recht zur Residenz zu Warschau und in dem daselbst befindlichen Palast des ehemaligen Primas erhalten und bauet gewiss darauf den Plan, seine erzbischöfliche Würde zu ihrem ehemaligen, von der Primatial-Würde auf sie übergehenden Glanze zu erheben. Die Wirkungen solcher Absichten und Entwürfe sind nun unserer Meinung nach in ihrem ersten Entstehen zu unterdrücken und der erste Schritt zur Verhütung aller folgenden zu verhindern, um so mehr da man bei einer Einrichtung von Diöcesen in die ganze entfernte Zukunft zu blicken und desto vorsichtiger zu sein Ursache hat.

»Bei weitem ist also die Errichtung eines neuen Bisthums zu Warschau vorzuziehen, welches dem Erzbischof zu Gnesen als Metropolitan, aber keinesweges als Diöcesan untergeben werden könnte. Wir erinnern uns hierbei der bei der Trennung des Archidiaconats von Warschau von dem Bisthum Posen[1]) vorgekommenen Behauptung, dass dieses Archidiaconat schon sonst ein besonderes Bisthum formirt habe oder als ein solches angesehen worden.

»Sodann aber entstehet die Frage, was zu dem neuen Bisthum zu schlagen sein würde. Wir würden unsern Orts dafürhalten, dass die neue bischöfliche Diöces aus demjenigen Theil der neuen Acquisitionen von 1795, welche zu Südpreussen gezogen worden, hinlänglich formirt und dotirt und dagegen die unter der Finanz-Verwaltung des königlichen *p. p.* Ministri Frh. v. Schrötter Exc. stehenden ehemaligen Diöcesen-Antheile der Bisthümer Luck, Wilna und Szamaiten in ein oder zwei neue Bisthümer gebracht werden könnten. Gedachter Herr Etats-Minister haben uns auch Ihre diesfällige Absicht schon geäussert und des Königs Maj. den Plan bereits vorläufig genehmiget[2]), welchen wir Allerhöchstdenenselben, so wenig vorbereitet als er auch sein mag, sogleich vorzulegen uns genöthiget sahen, um zu verhüten, dass dessen Ausführung nicht durch übereilte Vereinigungsgesuche einiger Bischöfe vereitelt oder erschwert werden möchte.

»Die Diöces Warschau würde auch, wenn die ganze Acquisition von 1795 dazu gezogen werden sollte, viel zu gross sein, als dass sie ordentlich

1) Vgl. No. 66. 77. 93. 2) No. 364.

respicirt werden könnte, da man noch überdies die grosse Entlegenheit der entferntesten Districte mit in Anschlag bringen muss. Und überdies halten wir es für rathsamer, mehr kleine als ein oder etliche grosse Bisthümer zu haben: welches mit der Zeit dahin führen kann, alle auf mässige Einkünfte zu setzen, sobald der Geist der Zeit und die Denkungsart der Nation es erlaubet.« 1796 Oct. 25

Das Auswärtige Departement an Schroetter, s. unter dem 4. October.

Cabinets-Befehl an Hoym, s. unter dem 22. October. Oct. 26

Erlass des Auswärtigen Departements, s. unter dem 1. September. Oct. 29

379. Schriftwechsel zwischen dem Residenten Ciofani und dem Auswärtigen Departement. 1796.

R. 7. C. 25. A.

Erlaubniss für Litta zu vorübergehendem Aufenthalte in Warschau.

Ciofani. Rom October 29.

Eigenhändiges Mundum.

»J'ai l'honneur de présenter à V. M. la note ci-jointe[1]), que le cardinal secrétaire d'État m'a adressée, en me chargeant de la faire parvenir à V. M. au nom du souverain pontife, désidérant[2]) Sa S^té^ de faire connaître V. M. ses sentiments les plus sensibles pour l'attention et le regard, qu'ont démontrés les ministres de V. M. vers Mgr. Litta pendant son séjour à Varsovie, et recommandant ce prélat à la continuation de ces politesses pendant le peu de temps, qu'il aura encore à y séjourner, étant destiné ce prélat d'aller à Peterbourg, pour traiter des affaires de grande importance touchant la religion catholique de la part de Sa S^té^ avec l'impératrice de Russie« . . .

Das Auswärtige Departement. Berlin December 4. Dec. 4

Concept, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Raumer.

. . .»Je vous charge d'y[3]) répondre précisément dans les termes suivants: *que le caractère diplomatique du comte de Litta et toutes les fonctions, qu'il avait exercées ci-devant, ayant entièrement cessé et son séjour à Varsovie étant borné à un court espace de temps, j'avais saisi avec plaisir cette occasion de lui faire témoigner personnellement les égards, que la considération, dont Sa S^té^ voulait bien l'honorer, et ses qualités personnelles lui méritaient.*«

1) Vom 26. October: ohne besonderes Interesse. 2) So!
3) Auf die Note.

1796 Nov. 7 **380. Ministerial-Erlass an die magdeburgische Regierung.** Berlin 1796 November 7.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Woellner und Hermersdorff.

Bedingte Erlaubniss zum Taufen und Trauen für die katholischen Geistlichen in Halle.

»Euren . . . den Grundsätzen einer christlichen Toleranz gemässen Aeusserungen geben Wir völligen Beifall und wollen dem zu Folge denen katholischen Geistlichen zu Halle das Taufen und Trauen ihrer Glaubens-Genossen, jedoch mit Ausschluss solcher Ehen, wo die Copulandi vermischter Religion sind, verstatten, wenn zuvor von dem evangelischen Geistlichen, welchem der Actus zukommen würde, die Dimissionales und dass er wegen seiner Stol-Gebühren abgefunden sei, beigebracht worden« . . .

---

381. Ministerial-Erlass an »sämmtliche südpreussische Kammern.« Breslau 1796 November 7.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Genehmigt Breve wegen Besetzung von Pfarren mit Ordens-Geistlichen.

»Indem Wir Euch das . . . eingereichte Breve wegen Besetzung weltgeistlicher Pfarrteien mit Ordens-Geistlichen in der erzbischöflichen Diöces remittiren, genehmigen Wir dessen Publication, und habt Ihr genau zu attendiren, dass, wenn Euch dergleichen Regulares zu Pfarrteien präsentirt werden, sie von guten Kenntnissen und exemplarischen Lebenswandel sind, damit sie auf den gemeinen Mann vortheilhaft wirken und nicht etwa schädlicher Mönchs-Sinn durch sie verbreitet werde. Da sie eigentliche Pfarr-Administratores sind, *ad votum amovibiles* bleiben und diese Dispensation nur auf fünf Jahre gültig ist, so sollen sie bei Ertheilung der Nomination von Erlegung der Schul-Fonds-Gebühren befreit werden« . . .

Nov. 8 **382. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen.** Breslau 1796 November 8.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Bischof Szembek. Claustral- und Commende-Abtei Przement. Freie Wahl des Claustral-Abts.

»Da Unsre allerhöchste Person die Coadjutorie zur Commende-Abtei Priment dem Coadjutor am Bisthum Ploczk, Grafen v. Szembek, nunmehr bestätigt oder vielmehr von neuen verliehen hat[1]), so hören auch von selbst alle Anträge auf, welche das Kloster Priment wegen Wiedervereinigung der Claustral- und Commende-Abtei . . . bei Euch gemacht hat. Auch bleibt

---

1) Vgl. unter dem 9. October.

dem Kloster nach Unsrer Landesverfassung die freie Wahl des Claustral-Abts, so wie solche von selbigem zur Zeit der Occupation Südpreussens rechtlich vorgenommen werden können, völlig unbenommen; nur kann das Subject eher nicht in sein geistliches Beneficium eingesetzt werden, bis solches vermöge des Uns zustehenden *iuris circa sacra* von Uns oder in Unsern Namen bestätigt worden. Es ist daher lediglich dem Kloster zu überlassen, inwiefern es in Verfolg seiner statutenmässigen Verfassung bei der Altersschwäche des Claustral-Abts v. Szoldrsky einen Coadjutorem wählen oder statt dessen und des künftigen Abts nach seinem Verlangen einen Prior alle drei Jahr ansetzen will, und bedarf es nicht erst der Zuordnung eines Wahl-Commissarii aus Eurem Collegio. Wogegen sich nach Obigen von selbst versteht, dass das gewählte Subject Euch zu Unserer Bestätigung unter Bemerkung seiner Qualitäten, die Ihr bei bedenklichen Umständen näher zu indagiren habt, angezeigt und nicht eher in sein Amt instituirt werden muss« . . . 1796 Nov. 8

Hoym an Schroetter, s. unter dem 12. October. Nov. 9

Goldbeck an Hoym, s. unter dem 17. October. Nov. 10

383.[1]) **Etats-Minister Hoym an den Gross-Kanzler Goldbeck.** Breslau 1796 November 11. Nov. 11

R. 76. I. 1089. Mundum.

Der südpreussische Schul-Fonds reicht zu einer Unterstützung der protestantischen Schulen nicht aus. In Südpreussen katholische Universität nothwendig.

»Der Satz, . . . dass . . . die protestantischen und besonders lutherischen Einwohner Südpreussens auf die Fonds der Educations-Commission gegründete Ansprüche hätten, scheint mir nicht richtig, da der Educations-Fonds lediglich aus dem ehemaligen Jesuiten-Vermögen constituirt worden und dieses bloss von katholischen Stiftungen herrührt. Inzwischen würde es doch sich nicht nur rechtfertigen lassen, sondern sogar Pflicht der Landesregierung sein, dann aus diesem Fonds auch die protestantischen Schulen zu unterstützen, wenn solcher nach Bestreitung aller Bedürfnisse für die katholischen Schulen und nach den gemachten Verbesserungen und Erweiterungen derselben noch dazu hinlangte. Da dies aber leider nicht der Fall ist und besonders dann gar nicht sein wird, wenn (wie es, um das Studiren auf der Cracauer Universität zu hindern, nothwendig ist) eine eigene katholische Universität in Südpreussen errichtet wird, so thut es Mir leid, E. E. . . . Verlangen in dieser Hinsicht nicht erfüllen zu können.«

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 8. October; beantwortet am 24. November.

1796 **384. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schroetter und dem Auswärtigen Departement. 1796.**

R. 7. C. 25. A.

Kein General-Vicar, sondern erweiterte Dispensations-Befugnisse der Bischöfe in Südpreussen und Neu-Ostpreussen! Die westpreussischen Bischöfe. Verhandlung in Rom aufzuschieben.

Nov. 13 Schroetter. Bialystok November 13.

Mundum.

. . . »Ohne die Schwierigkeit zu erwähnen, welche mit Ausmittelung eines zuverlässigen *vicarii generalis* verbunden ist, glaube ich auch dessen Ernennung in anderer Rücksicht bedenklich. Wenigstens schmeichle ich mich, dass EE. EE. mit mir . . . dahin einverstanden sein werden, wie gefährlich es bei dem *esprit de corps* ist, welches die römisch-katholische Geistlichkeit beseelt, irgend einem Mitgliede derselben einen ausgedehnten Einfluss einzuräumen. Dies würde aber mit einem General-Vicar offenbar der Fall sein, wenn auch gleich dessen Wirkungskreis nur darauf eingeschränkt würde, Dispensationen in den reservirten Fällen auszuwirken.

»EE. EE. scheinen selbst geneigter, den südpreussischen Bischöfen lieber grössere Dispensations-Befugnisse auszuwirken und ihnen in den wenigen reservirten Fällen zu überlassen, die Dispensation unmittelbar in Rom durch den dortigen Residenten nachzusuchen. Ich bin mit EE. EE. hierin vollkommen einverstanden und glaube, dass hierunter um so weniger Schwierigkeit Statt finden könne, da meines Wissens und insofern ich in Ermangelung näherer actenmässiger Nachrichten die Sache allhier zu beurtheilen im Stande bin, mit den westpreussischen Bisthümern hierunter bisher eben diese Einrichtung Statt gefunden hat.«

Dec. 31 Das Auswärtige Departement. Berlin December 31.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Alvensleben. — Anweisung zum Concept von Raumer.

»Wir sind sehr bereit, die Unterhandlung wegen der den Bischöfen zu ertheilenden grössern Dispensations-Befugnisse, welche E. E. durch Dero . . . Schreiben vom 8. d. M. in Anregung bringen, zu Rom anfangen zu lassen; es scheint uns aber rathsam, die Errichtung der neuen Bisthümer zu Wygry, Suprasl und Warschau abzuwarten und sodann für diese und für alle übrige südpreussische und neuostpreussische[1]) Bischöfe zugleich jene Dispensations-Befugnisse in Rom zu verlangen. Diese Bewilligung wird aber Geld kosten, welches die Bischöfe herzugeben vielleicht Schwierigkeit machen werden. Wir erbitten uns sowohl hierüber als über die Aussetzung der Unterhandlung zu Rom E. E. erleuchtete Meinung.«

Nov. 15 Das Auswärtige Departement an das General-Directorium, s. S. 484.

Nov. 18 Hoym an Goldbeck, s. unter dem 17. October.

---

1) Vgl. S. 484 Anm. 1.

385.[1] **Ministerial-Erlass »an sämmtliche westfälische u. s. w. Kammern, Regierungen und Landes-Justiz-Collegia.«** Berlin 1796 November 22. 1796 Nov. 22

Gen.-Direct. Gen.-Depart. XXXVI. 2. Abschrift. Gedruckt im *Novum Corp. Constit. Pruss.-Brandenb.* 10, 747.

»Wegen des Collectenwesens.«

. . . »In Ansehung der Collecten für Katholische . . . wird a) Schlesien und Südpreussen dergestalt vereiniget, dass dergleichen Collecten für Katholische in besagten Provinzen lediglich in selbigen ohne Theilnahme Unsrer übrigen Provinzen ausgeschrieben werden; b) dass die Collecten für Katholische in den neuen Districten von Polen, welche mit Ostpreussen, Littauen und Westpreussen vereinigt werden, mit auf Unsre sämmtliche übrige Provinzen, *exclusive* Schlesien und Südpreussen, jedoch bloss in Beziehung auf katholische Glaubens-Genossen zu richten; c) dass die Collecten für die Katholischen in den *sub b)* benannten Provinzen ebenfalls *reciproce* auch auf die katholischen Einwohner in Ostpreussen, Littauen und Westpreussen und auf die damit combinirten neuen Districte *ratione* der katholischen Einwohner zu richten; d) dass die jährlich in vorbenannten Provinzen auszuschreibende katholische Collecten höchstens nur auf 9 derselben zu bestimmen sind.«

---

386. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1796 November 23. Nov. 23

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 3 A). Mundum, geschrieben von Beyer.

Kloster in Kaserne verwandelt. Ausnahme von dem Gesetze betreffend die geistlichen Vermächtnisse.

»Ich habe aus Eurem Berichte vom 20. dieses ersehen, dass die Einrichtung der dem Dominicaner-Kloster in Lenczic[2] zugehörigen Kirche und Gebäude zu einer Kaserne keinen Schwierigkeiten unterworfen ist, indem sich der Kloster-Convent dieser Anwendung gern und willig unterwirft und die in gedachtem Kloster befindlichen fünf Mönche in dem zu Lowicz[2] befindlichen Ordens-Kloster füglich untergebracht werden können. Ihr könnet dahero wegen Translocation des Convents das Erforderliche besorgen, und es kann demselben zur Fortbringung seiner Effecten das nöthige Vorspann unentgeldlich gegeben werden. Dahingegen wird es des Ankaufs der Gebäude nicht bedürfen, vielmehr kann solcher eludirt werden . . .

»Da Ich aber auch dem Dom-Capitul *ad St. Joannem* zu Breslau die . . . nachgesuchte Erlaubniss, das der Dom-Kirche von dem Prälaten v. Troilo vermachte Legat von 1000 Rthlr. zu Wiederherstellung der Orgel, und einigen andern Kirchen, die ihnen von eben demselben legirten Kirchen-Kleider anzunehmen, bewilligen, mithin dieserhalb von dem Gesetze[3]

---

1) Wurde gleichzeitig »sämmtlichen Landes-Collegien« zur Nachachtung mitgetheilt. 2) In Südpreussen. 3) Band 5, 332.

1796 Nov. 23 dispensiren will und solches dem Geistlichen Departement bereits zu erkennen gegeben habe: so mache Ich Euch solches zu Besorgung des weiter Nöthigen bekannt« . . .

Nov. 24 **387. Gross-Kanzler Goldbeck an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1796 November 24.

R. 76. I. 1089. Concept.

Ursprung des südpreussischen Schul-Fonds. Verfügungsrecht des Landesherrn. Keine neue Universität in Südpreussen, sondern Erweiterung der Breslauer! Bittet dringend um Unterstützung der protestantischen Schulen in Südpreussen.

. . . »E. *p.* glauben zuvörderst, dass die protestantischen Schul-Anstalten auf die Fonds der Educations-Commission keinen Anspruch hätten, weil diese Fonds lediglich aus dem ehemaligen Jesuiter-Vermögen constituirt worden. Sobald aber von dem, was strengen Rechtens sei, die Rede ist, würde ich fundirt sein, die Frage aufzuwerfen, wie und auf was Art dann die Jesuiten zu diesem Vermögen gelangt sind. Bei einer nähern Untersuchung hierüber dürfte sich höchst wahrscheinlich finden, dass dieses Vermögen aus eigentlichen Fundationen keinesweges durchgehends herrühre, sondern dass darunter ansehnliche Güter und Capitalien begriffen sind, welche durch Confiscationen und Strafgelder den Dissidenten zu einer Zeit, wo dieselben unter den Verfolgungen des Katholicismus schmachteten, abgenommen und dem damals so mächtigen und beliebten Jesuiten-Orden zugewendet worden.

»Dergleichen aus einem so widerrechtlichen Titel von den ehemaligen Jesuiten acquirirte Vermögensstücke haben niemals ein wahres Eigenthum derselben werden, mithin auch auf die Educations-Commission nicht übergehen können. Sie hätten vielmehr bei der Aufhebung des Ordens entweder ihren vorigen Eigenthümern, *modo* deren Erben, restituirt werden sollen oder wenn, wie wahrscheinlich, diese nicht mehr auszumitteln sind, so fielen sie als eigentliche *bona vacantia* dem Staat anheim, welcher darüber disponiren konnte, ohne dass ihm durch irgend einen[2]) *legem fundationis* die Hände gebunden waren. Dass man aber zur Zeit der Einziehung des Ordens diesen Unterschied zwischen dem Ursprung, Titel und *modo acquirendi* der Jesuiten-Güter aus leicht zu begreifenden Ursachen nicht gemacht, sondern den ganzen Complexum der Educations-Commission *in folle* zugeschlagen hat, kann den jetzigen höchsten Landesherrn nicht hindern, die nähere Erörterung darüber noch jetzt zu veranlassen und solche Vermögensstücke, woran die Jesuiten kein Recht hatten, mithin auch von ihnen keins auf die Educations-Commission übergehen konnte, den Schul-Anstalten seiner eigenen Religion zuzuwenden, ohne dass dabei irgend jemand über Kränkung eines wirklichen *iuris quaesiti* sich zu beschweren hätte.

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 11. November; beantwortet am 4. December.
2) So!

»E. *p.* geruhen, aus dieser Bemerkung sich zu überzeugen, auf welche grosse Weiterungen es führen würde, wenn die Frage des strengen Rechts anjetzt zur Discussion gezogen werden sollte. Ich will mich dabei nur beispielsweise auf die Geschichte des Thornschen Tumults vom Jahre 1724 beziehen und bin versichert, dass sich gewiss sehr viel ähnliche, wenn auch nicht so eclatante Fälle finden werden, sobald man der Geschichte von der Erwerbungsart des Jesuiter-Vermögens in Polen näher nachspürt. 1796 Nov. 24

»Hoffentlich aber wird es solcher weitschichtigen und alle Mal odieusen Discussionen nicht bedürfen, da E. *p.* im Grunde von der Befugniss, ja selbst von der Pflicht der Landes-Regierung zur Unterstützung der protestantischen Schulen aus diesem Fonds überzeugt zu sein scheinen und nur die Insufficienz desselben als den Hauptgrund der Ablehnung anführen.

»Ich muss es dahingestellt sein lassen, inwiefern das beträchtliche dem Schulen-Fonds zugeschlagne Jesuiter-Vermögen, welches Büsching[1]) an Grundstücken allein für Polen und Litthauen auf 32 Millionen polnische Gulden angiebt, bei der jetzt so sehr verbesserten Administration desselben nicht so viel abwerfen sollte, dass daraus den protestantischen Schulen die gebetne Unterstützung von noch nicht 50 000 polnischen Gulden jährlich gereicht werden könnte. E. *p.* führen aber selbst die Nothwendigkeit der Errichtung einer katholischen Universität in Südpreussen als den Hauptgrund an, warum der Educations-Fonds für die katholischen Lehr-Anstalten nicht hinreichen werde . . .

»Ich kann mich . . . nicht überzeugen, dass die Errichtung einer neuen Universität in Südpreussen zum Besten des Landes gereichen würde, und glaube vielmehr, dass eine solche Operation mit E. *p.* ruhmwürdigen Zwecke, Cultur, Moralität und Patriotismus, besonders unter dem katholischen Clero, zu erwecken und zu befördern, unmöglich bestehen könne.

»E. *p.* sind sonst schon darin mit mir einig gewesen, dass es zur Verbesserung des National-Charakters und zur Gewöhnung der neuen Unterthanen an die gegenwärtige Regierungs-Form, Gesetze, Verfassung und Sitten äusserst wichtig sei, zwischen beiderlei Nationen eine Mischung hervorzubringen und die südpreussischen Einwohner aus dem isolirten Zustande, in welchem sie sich bisher befunden haben und der das grösste Hinderniss in dem Fortschritt ihrer Cultur war, herauszusetzen. Dies sind auch, wie ich nicht anders weiss, die Gründe, welche E. *p.* schon bestimmt haben, das katholische Schulmeister-Seminarium für Südpreussen nicht in der Provinz selbst, sondern in Schlesien zu etabliren.

»Völlig gleiche Gründe scheinen in Ansehung der zu errichtenden Universität vorhanden zu sein. Befindet diese sich in Südpreussen, so verliert der junge Geistliche alle Gelegenheit, andere Menschen und Sitten kennen zu lernen, Vorurtheile und intolerante Begriffe abzulegen, von der

1) *Erdbeschreibung* (*Hamburg 1788*) 2, 130.

1796 Nov. 24 Güte und den Vorzügen einer wohlgeordneten Staats- und bürgerlichen Verfassung intuitive Ueberzeugungen zu sammeln und solchergestalt Lust und Neigung zu gewinnen, wornach er in seinem künftigen geistlichen Amte zur Beförderung gleicher bürgerlicher Glückseligkeit in seinem Vaterlande mitwirken kann.[1]) Durch die zu treffende Auswahl guter Lehrer kann man zwar verhindern, dass nicht staatswidrige ultramontanistische Principia den jungen Gemüthern eingeprägt werden; aber die übrigen Vortheile, welche die Communication und gleichsam die Amalgamirung beider Nationen mit einander hervorbringen können und sollen, gehen dennoch verloren, und der katholische Clerus in Südpreussen bleibt nach wie vor in seiner schädlichen isolirten Lage, sobald man ihm die Gelegenheit verschafft, seine theologischen Studia in der Provinz selbst zu absolviren.

»Dem Studiren in Cracau könnte wohl durch blosse Einschärfung der schon vorhandnen Landesgesetze gegen alles Studiren auf auswärtigen Universitäten vorgebeugt werden, und die Kammern würden es in ihrer Gewalt haben, über der Beobachtung dieser Gesetze zu halten, da kein Beneficium in der Provinz ohne ihre Concurrenz vergeben werden kann.

»Sollte es nun unter diesen Umständen nicht thunlich und rathsam sein, statt der Fundirung einer neuen Universität die in Breslau schon vorhandene bloss zu erweitern und allenfalls mit einigen neuen der polnischen Sprache mächtigen Lehrern zu versehen? Die Sache scheint mir so wichtig zu sein, dass ich nicht umhin kann, dieselbe E. *p.* nochmaligen erleuchteten und patriotischen Beherzigung auf das angelegentlichste zu empfehlen.

»Sollte mein diesfälliger Antrag Statt finden, so würde schon die bei diesem Artikel zu machende Menage einen hinlänglichen Fonds zur Unterstützung der protestantischen Schul-Anstalten abwerfen.

»Ist es aber E. *p.* gefällig, mir diese Unterstützung aus irgend einer andern Quelle anzuweisen, so kann und werde ich mich dabei sehr gern beruhigen. Nur bitte ich E. *p.* inständigst, mich hierin nicht ganz hülflos zu lassen, da Unterstützung einmal schlechterdings nothwendig und es Denenselben hinreichend bekannt ist, dass ich keine Fonds unter meiner Disposition habe, aus welchen irgend etwas zu solchen Zwecken angewiesen werden könnte.«

Nov. 29 **388. Ministerial-Erlass an die Kammer-Commission zu Bialystok.** Königsberg 1796 November 29.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kirchen-S. Gen. 5). Concept, gezeichnet von Schroetter.

Publication eines bischöflichen Hirtenbriefes und einer päpstlichen Bulle.

Resolution, »dass, da der Inhalt des hiebei im Original zurückkommenden Hirtenbriefes des Bischofs zu Plock und der demselben angehängten päpstlichen Bulle auf Beförderung der allgemeinen Belehrung und Beruhigung

1) »kann« fehlt in der Hs.

der Einsassen abzweckt, gegen die Publication desselben sich nichts zu erinnern findet und solche nachgegeben werden kann.« 1796 Nov. 29

---

389. Etats-Minister Schroetter an das Auswärtige Departement. Königsberg 1796 November 29.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. 1B). Concept.

Die nicht unirten Griechen in Neu-Ostpreussen und Südpreussen. Ist auch dafür, sie mit dem Patriarchen von Konstantinopel in Verbindung zu setzen.

Hat bei seiner Anwesenheit in Bialystock »Gelegenheit gehabt, über die kirchliche Verfassung der nicht unirten Griechen einige nähere Erkundigungen einzuziehen.«[1])

»Sämmtliche im vormaligen Pohlen vorhandene nicht unirte griechische Gemeinden standen ehemals unter dem Metropoliten dieser Religions-Partei zu Kiow, der seinerseits wie die übrigen russischen Erz- und Bischöfe der heiligen Synod in Petersburg untergeordnet ist. Auf Verwendung der russischen Kaiserin soll indessen vor einigen Jahren für diese nicht unirten Griechen im vormaligen Pohlen ein besonderes Erzbisthum in Minsk errichtet worden sein. Der jetzige Erzbischof heisst Jow Potemnkin und hält sich in Sluck, wo er zugleich Archimandrit des dortigen Basilianer-Klosters ist, mit seinem ganzen Consistorio auf. Ebenso wie der Metropolit zu Kiow soll auch der Erzbischof von Minsk lediglich mit der russischen, keineswegs aber mit der eigentlichen morgenländischen Kirche in Verbindung stehen.

»Der von EE. *p.* in dem . . . Schreiben vom 25. v. M. geäusserten Meinung, dass diese Verbindung der diesseitigen nicht unirten Griechen mit der russischen Kirche wohl keineswegs länger geduldet werden könne, stimme ich mit völliger Ueberzeugung bei und bescheide mich auf der andern Seite von selbst, dass auf eine Vereinigung der griechisch unirten und nicht unirten Kirche nicht zu rechnen sein dürfte.

»Dieses vorausgesetzt, scheint denn auch kein anderer Ausweg übrig zu bleiben als der, den EE. *p.* . . . in Vorschlag bringen, nämlich eine unmittelbare Verbindung der diesseitigen nicht unirten Griechen mit dem Patriarchen zu Constantinopel.

»Nach der eigenen Versicherung der nicht unirten griechischen Kloster-Vorsteher oder Ihomens[2]) zu Zabludow und Bielsk erkennt die russische in der morgenländischen Kirche noch immer ihre Mutterkirche, und zwischen beiden findet keine Verschiedenheit der Meinungen Statt. Es kann also den diesseitigen nicht unirten Griechen nicht anstössig sein, wenn man ihre (meines Wissens ohnedem schon in ältern Zeiten bestandene) Verbindung mit der morgenländischen Kirche wieder herstellt. Dadurch würde

---

1) Bei dem Abte von Suprasl, Theodor Wislocki. Vgl. unter dem 4. October.

2) Gemeint sind die Higumenoi.

1796 Nov. 29 auf der andern Seite auch der Zweck, sie von aller bisherigen Verbindung mit der russischen Kirche loszumachen, um so vollständiger erreicht werden, da die nicht unirten Griechen zwar ebenfalls Klöster und Kloster-Geistliche haben, die jedoch nicht unter der Aufsicht besonderer Ordens-Provinciale und -Generale, wie in der katholischen Kirche, sondern vielmehr unter der gewöhnlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit stehen.

»Diese Angelegenheit wird durch den Umstand sehr dringend, dass Russland . . . den diesseitigen sowohl als jenseitigen Geistlichen den Uebergang über die Grenze versagt. Auf diese Art könnte der Erzbischof zu Sluck vielleicht nur mit grossen Schwierigkeiten diesseitigen Geistlichen ferner die Weihe ertheilen, und diese letztern sehen sich nicht mehr im Stande, so wie bisher, von Petersburg, Moscau oder Kiow diejenige Salbe zu erhalten, welche ein wesentliches Erforderniss bei der Tauf-Handlung nach den Grundsätzen der nicht unirten griechischen Kirche sein soll.

»Indem ich EE. *p.* . . . ersuche, auch mit in dieser Hinsicht die Unterhandlung in Constantinopel . . . eröffnen zu lassen, um wenigstens vorläufig zu bewirken, dass jene Salbe von dort aus den diesseitigen nicht unirten griechischen Geistlichen verabfolgt werde, stelle ich übrigens EE. *p.* zugleich . . . anheim, ob es demnächst nicht etwa in die Wege geleitet werden könnte, dass der Patriarch zu Constantinopel einem diesseitigen nicht unirten griechischen Geistlichen Facultates, wo nicht in grössern, doch in eben dem Maasse, wie die Bischöfe in der katholischen Kirche ihren Officialen, verliehe.

»In Absicht der etwa am linken Ufer der Weichsel oder in Südpreussen vorhandenen nicht unirten Griechen habe ich gar nichts ausmitteln können. Den beiden oben erwähnten Ihomens ist so wenig das Dasein besonderer Gemeinden ihrer Religions-Partei zu Posen, Kalisch und Petrikau als von einem Decan Chartophylax etwas bekannt. Bei der Dunkelheit und Unbestimmtheit, die besonders in dem von der Posenschen Kammer hierüber erstatteten Bericht herrscht, dürfte es vielleicht am sichersten zur Ausmittelung der Wahrheit führen, wenn ihr meine vorstehende in Bialystock gesammelte Nachrichten etwa als Indaganda — ohne die Quelle, woraus solche genommen sind, namhaft zu machen — mitgetheilt würden, und würde es mir selbst sehr angenehm sein, auf diese Art die Richtigkeit meiner Angaben geprüft zu sehen. Sollte aber eine griechisch nichtunirte Kirche, welcher der Chartophylax vorgesetzt ist, in Südpreussen wirklich existiren, so wäre es gewiss das Schicklichste, die in Neu-Ostpreussen[1]) befindlichen 3 Klöster zu Zablidow, Bielsk und Drohyzin mit selbiger zu verbinden.«

Nov. 15 1) Das Auswärtige Departement an das General-Directorium, Berlin 15. November: Der König habe den dem Departement von Schroetter überwiesenen Theil der neuen Acquisition Neu-Ostpreussen genannt (Gen.-Direct. Westpreussen Besitznahme 7). Vgl. *Politisches Journal* 2, 1079.

390. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Schroetter und Hoym. 1796. 1796

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kirchen-S. Gen. 6).

Missionen, Ablässe, Controvers-Predigten und Wallfahrten in Neu-Ostpreussen, Südpreussen und Schlesien.

Schroetter. Königsberg November 29. Nov. 29

Concept.

»Es ist mir von ziemlich zuverlässiger Hand die Nachricht zugekommen, dass von Mlawa, Siematictz[1]) und Syckoctzyn aus sogenannte Missionen sehr häufig veranstaltet werden, die auf die Gemüthsstimmung der Landeseinwohner einen nachtheiligen Einfluss befürchten lassen. Dies scheint mir um so mehr Aufmerksamkeit zu verdienen, da der Zusammenlauf von Menschen, den diese ausserordentliche Andachtsübungen zur Folge haben, und die Indulgenzen, die dabei ausgetheilt werden, eine bequeme Gelegenheit zu Insinuationen darbieten: nicht zu gedenken, dass zu solchen Missionarien meines Wissens meistens Bettel-Mönche gebraucht werden, deren Gesinnungen ohnedem verdächtig und zweideutig sind. Ich glaube daher, dass die Missionen eine vorzügliche Aufsicht der Polizei erfordern und ohne deren Mitwissen und Genehmigung niemals veranstaltet werden sollten, und zwar dergestalt, dass immer die Veranlassung dazu sowohl als auch die Orte, wo die Missions-Predigten gehalten werden sollen, und ihre Dauer auf das gewissenhafteste angezeigt und die obrigkeitliche Erlaubniss, bei Vermeidung des Personal-Arrests im Übertretungsfall, zuvor nachgesucht werden müsste.«

Frägt, ob hierüber schon in Südpreussen oder Schlesien Verordnungen ergangen seien.

Hoym. Breslau December 21. Dec. 21

Mundum.

. . . »Es ist . . . nach den hiesigen Departements-Acten kein solcher Fall weder in Schlesien noch in Südpreussen zur Sprache gekommen. Die schlesische Geschichte und auch noch hie und da stehende Missions-Kreuze zeigen zwar, dass verschiedene Missions-Prediger, welche vom päpstlichen Hofe unmittelbar oder auch von auswärtigen Ordens-Generalen geschickt worden, öffentlich unter freiem Himmel zum Volk geredet und Ablass ertheilt haben; es ist aber solches unter preussischer Landeshoheit wahrscheinlich aus dem doppelten Grunde, weil das Geld für solche Ablässe nicht ausser Landes mitzunehmen vergönnt worden wäre und weil jedes päpstliche Ablass-Breve der landesherrlichen Approbation vor dessen Ausübung unterworfen worden, nicht erst versucht worden. Die katholische Geistlichkeit suchte zwar durch aufgestellte Controvers-Prediger auf's Volk noch nachtheilig zu wirken; indess auch diesen wurde das Reglement wegen der schlesischen geistlichen Gravaminum vom 8. August 1750[2]) entgegengestellt, und so

1) Siemiatycze. 1) Band 3, 280.

1796 Dec. 21 haben sich jetzt in Schlesien alle ehemaligen Arten von Missions- und Controvers-Predigern verloren. Wohl aber existiren in hiesiger Provinz noch verschiedene Wallfahrts-Örter, wo Marien- oder andere Gnadenbilder befindlich sind und zu deren Wunderthaten entweder zu bestimmten Ablass-Festen oder auch zu jeder Zeit, je nachdem die Wunderkraft des verehrten Heiligen von der Geistlichkeit extendirt oder restringirt worden, das Volk persönlich und oft in Processionen aus der Ferne seine Zuflucht nimmt. Bei solchen Festen haben oft bestimmte Klöster den Gottesdienst zu verrichten, und ihre zu Ertheilung des Ablasses und Besorgung der Sacrorum abgesandten Geistlichen müssen an solchen Tagen den Einkünften dergleichen Klöster, denen es sonst am nöthigen Unterhalt fehlen würde, durch ihre Amtsverrichtungen sehr adminiculiren. Diese Wallfahrten haben, da sie zu wesentlich mit dem Interesse der Geistlichkeit verbunden und dem gemeinen Manne nach seinen Religions-Begriffen zu wichtig sind, bisher von Seiten der Landesregierung geduldet werden müssen, und man hat sich begnüget, diejenigen Geistlichen, welche sich etwa bei dieser Gelegenheit landesgefährlicher Ausdrücke in ihren Predigten bedienet, ebenso wie jeden andern Geistlichen, der sich von seiner Kanzel unerlaubter Vorträge schuldig macht, zur fiscalischen Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

»Vielleicht sind die Missionen aus obgedachten Klöstern bloss an bestimmte, von ihnen *quoad sacra* zu besorgende Wallfahrts-Örter gerichtet, und dann würden E. E. wohl auch solche unter Vigilanz der Land- und Steuer-Räthe dort conniviren können. Sind sie aber nicht von der Art, so bin ich völlig Dero Meinung, dass jene Missionarien schlechterdings zu verbieten, und ich werde gleichmässig für Südpreussen dasjenige erlassen, was Dieselben deshalb in Dero Departement zu verfügen belieben werden.«

Nov. 30 Erlass des Justiz-Departements, s. unter dem 17. October.

Dec. 4 **391.[1] Etats-Minister Hoym an den Gross-Kanzler Goldbeck.** Breslau 1796 December 4.

R. 76. I. 1089. Mundum.

Kann aus dem südpreussischen Educations-Fonds für die protestantischen Schulen nichts geben.

. . . »Dessen[2] Unzulänglichkeit setzt mich in die Nothwendigkeit, ihn nur nach seiner ursprünglichen Bestimmung anzuwenden. Er ist bei weitem nicht so beträchtlich, als E. E. nach der Angabe des Büsching zu glauben scheinen. Es ist bekannt, wie unzuverlässig alle solche gedruckte Nachrichten statistischer Schriftsteller sind, und gesetzt, welches doch wohl gewiss

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 24. November; beantwortet am 16. December. 2) Des Fonds.

nicht war[1]), dass die Grundstücke der Jesuiten 30 Millionen pohlnische Gulden werth gewesen, so waren darunter alle in Litthauen, der Ukraine und Podolien befindliche Collegia begriffen, wo eben die reichsten Klöster und Stiftungen dieses Ordens sich befanden und die jetzo unter russischer Hoheit stehen, es auch mit Veräusserung der Güter und Verwaltung des Fonds zu den ehemaligen pohlnischen Zeiten gewissenlos zugegangen. So viel kann ich indessen E. E. . . . versichern, dass dieser Educations-Fonds für Südpreussen, wenn er völlig regulirt ist, kaum 25000 Rthlr. jährlich betragen wird. Hiervon werden nun, welches E. E. vielleicht unbekannt ist, schon jährlich 5000 Rthlr. an die Universitäten Königsberg, Frankfurth und Halle auf Sr. Majestät Befehl[2]) bezahlt. Wenn man also nach dem Berichte des Posenschen Ober-Consistorii die Bedürfnisse dieses Departements allein für die protestantische Schulen auf 8000 Rthlr. annimmt, so würde der Educations-Fonds für die ganze Provinz kaum zu diesem einzigen Behuf zureichen und für die Katholiken nichts übrig bleiben, die doch, wie E. E. bekannt, ohne allen Vergleich der grösste und der am wenigsten gebildete Theil der Nation sind, also die Sorgfalt der Regierung ganz vorzüglich erfordern. Selbst die rechtliche Billigkeit erfordert es aber auch, diesen Fonds ausschliessungsweise zum Nutzen dieser Religions-Partei zu verwenden. Er ist der Nachlass eines der katholischen Erziehung eigentlich gewidmeten Ordens, ist vorzüglich aus Schenkungen und Vermächtnissen reicher Katholiken entstanden; es ist also billig, dass auch deren Glaubensgenossen vorzüglich daran Theil nehmen. Ich zweifle, ob Confiscationes von dissidentischen Vermögen darunter begriffen sind. Die Dissidenten wurden in Pohlen zwar gedrückt und von Aemtern ausgeschlossen, allein nicht eigentlich verfolgt und ihrer Güter beraubt, und sollten auch einige solcher Güter an die Jesuiten gediehen sein, so werden E. E. . . . zu erwägen belieben, dass, falls eine Restitution Statt finden sollte, sie eher an die Erben der unschuldig Verfolgten als zu einem ganz fremden Behuf geschehen müsse.

1796 Dec. 4

»Ob, wenn der Fonds völlig ausgemittelt und regulirt ist, eine katholische Universität in Südpreussen wird angelegt werden, hängt von Sr. Majestät ab. Sollte dieses aber auch nicht für rathsam und nöthig erachtet werden, so erfordert die äusserst nothwendige Verbesserung der katholischen Stadt- und Dorf-Schulen gewiss so viel Ausgaben, dass der Fonds nur zu einem Theile davon zureichen wird« . . .

Das Auswärtige Departement an Ciofani, s. unter dem 29. October.

---

1) So! 2) No. 337.

1796 **392. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schroetter und dem Auswärtigen Departement. 1796.**

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. 1B).

Die unirten Griechen. Errichtung eines neuen Bisthums (in Suprasl). Kein bischöfliches Seminar! Trennung von den bisherigen Generalaten, Provincialaten und Kirchspielen.

Dec. 5 Schroetter. Königsberg December 5.

Concept.

Hat bei seiner letzten Anwesenheit in Bialystock »wegen der schon vorläufig genehmigten Errichtung eines neuen Bisthums für die diesseitigen unirten griechischen Unterthanen mit dem Abte von Suprasl nähere Rücksprache genommen. Obgleich es mir nun auf diesem Wege nicht möglich gewesen ist, alle zur Sache gehörige Nachrichten zu erhalten, so scheint dann doch wenigstens so viel ausgemittelt, dass bei der Ausführung selbst sich keine erhebliche Hindernisse vorfinden dürften.

»Der Vorschlag gedachten Abts geht zuvorderst dahin, dem neuen Bisthum seinen Sitz in Suprasl anzuweisen. Wenn der Abt auch etwa hierbei seinen eigenen Vortheil zunächst vor Augen gehabt haben sollte, so lässt sich doch wohl nicht leugnen, dass auch andere gewiss sehr erhebliche Gründe der Sache das Wort reden.

»Das einzige griechisch-unirte Kirchspiel in Warschau ausgenommen, liegen sämmtliche übrige zu dieser Religions-Partei gehörige Kirchspiele in den abgegränzten Theilen des vormaligen Grossherzogthums Litthauen und der Woiwodschaft Podlachien. Das Kloster Suprasl, dessen Entfernung von Bialystock höchstens zwei Meilen beträgt, würde mithin fast den Mittelpunkt dieser neuen bischöflichen Diöcese ausmachen. Es ist nicht allein mit einer guten gemauerten griechischen Kirche, sondern auch dem Vernehmen nach mit weitläuftigen Wohngebäuden versehen, die für alle Bedürfnisse einer bischöflichen Residenz hinreichend sein sollen, ohne dass es einmal nöthig wäre, neue Gebäude aufzuführen.

»Von Seiten der Localität würde hiernach also nichts zu wünschen übrig bleiben, und es könnte auch allerdings zu einer beträchtlichen Ersparung der Kosten gereichen, wenn der jedesmalige Abt von Suprasl zugleich Bischof wäre. Diese Vereinigung beider Würden scheint mir nichts weniger als unzulässig zu sein. Schon mehrmals, und zwar noch im Anfange dieses Jahrhunderts, hat ein Abt des Klosters Suprasl, Namens Leo Kiszka, die erzbischöfliche Würde bekleidet. Es ist sogar ein Grundsatz der griechisch-unirten Kirche, dass alle diejenige, welche zur bischöflichen Würde gelangen wollen, sich zuvor zum Basilianer-Orden bekannt haben müssen, und in den Schlüssen der 1720 in Zamosc gehaltenen Provincial-Synode kommt hierüber folgende Stelle vor: *nemo vero profiteri valeat, qui prius intra septa monasterii non expleverit annum probationis regularis et sex*

hebdomadas, iuxta constitutiones et consuetudines ordinis divi Basilii Magni. In titulo VI de episcopis. 1796 Dec. 5

»Es soll indessen das Kloster Suprasl darüber, dass sein Abt zugleich die erzbischöfliche Würde bekleidete, verschiedentlich Beschwerden geführt haben, und diese würden wahrscheinlich wiederholt werden, wenn die dortige Aebte künftig zur bischöflichen Würde erhoben werden sollten und dadurch mehrere Veranlassung zu Ausgaben erhielten. Ueberdem würde daraus der Uebelstand entstehen, dass entweder das bisherige Wahlrecht der Conventualen beschränkt oder *eo ipso* derjenige zur bischöflichen Würde gelangen müsste, den sie zum Abte zu wählen für gut fünden, ohne hier einmal der Concurrenz der Chottkewicki'schen Familie zu erwähnen, die als Stifterin des Klosters den von diesem letztern gewählten Abt dem Metropoliten zur Bestätigung präsentirte. Denn weiter erstreckt sich freilich nach einem beim Nuntiatur-Gericht in Warschau unter dem 3. März 1632 gefällten Erkenntniss die Befugniss gedachter Familie nicht. Die hierher gehörige Stelle im gedachten Erkenntnisse lautet nämlich folgendermaassen: *Post decessum abbatis monachi eligent ad hoc officium aliquem fratrem de gremio suo idoneum et dignum tanto munere, electum praesentabunt fundatori et successoribus eius. Fundator vero ipsum praesentabit reverendissimo metropolitano ad consecrandum et investiendum.*

»EE. *p.* werden zugleich aus vorstehender Stelle . . . ersehen, wie sogar die Wahl bloss auf die Conventualen eingeschränkt und darin also ein Grund mehr vorhanden ist, die bischöfliche Würde nicht an die Person des jedesmaligen Kloster-Abtes zu binden. Geht man dahero von der Idee dieser Verbindung ab, so wird dadurch auch einigermaassen dem Uebergewichte des Ansehens vorgebaut, welches sonst in der Person desjenigen unvermeidlich ist, der Bischof zugleich und Abt eines so ansehnlichen Klosters wäre.

»Es entsteht aber freilich hierbei die Frage, ob auf der andern Seite der Aufenthalt zweier Infulirte an dem nämlichen Orte nicht etwa zu sehr vielen Collisionen und Streitigkeiten Anlass geben würde und ob ferner in Ermangelung besonderer bischöflicher Güter ein hinreichender Fonds ausgemittelt werden kann, um daraus einen Bischof neben dem Abt zu salariren.«

Bemerkt »in Ansehung der Fonds zur Dotation des neuen Bisthums . . ., dass sich dazu die in Beschlag genommene Güter der im österreichischen und russischen Antheile des vormaligen Pohlens belegenen geistlichen Stiftungen am besten zu qualificiren scheinen . . . Wenn ich anders den Angaben, die mir bisher bekannt geworden sind, trauen darf, so kann es sehr wohl angehen, daraus allenfalls zwei Bisthümer zu dotiren.

»Ich setze aber hierbei voraus, dass das Gehalt des künftigen Bischofes auf höchstens 3—4000 Rthlr. bestimmt werden wird. Diese Summe hat der Abt von Suprasl selbst für hinreichend erklärt, und versteht es sich

1796 Dec. 5 übrigens von selbst, dass sie um 5—600 Rthlr. höher oder niedriger ausfallen müsste, je nachdem der Bischof die abteilichen Einkünfte zugleich beibehält oder nicht. Dafür würde er aber auf jeden Fall zugleich seine Curie salariren müssen, die jedoch nach der Versicherung des Abts von Suprasl nur lediglich aus einem Auditor und einem Secretär, letzterer unter dem Namen eines *notarii actorum curialium* bestehen dürfte. Besondere Officialate oder Surrogatoren sollen bei dem geringen Umfange der Diöcese übrigens nicht einmal erforderlich sein, wohl aber ein bischöfliches Seminarium zur Bildung der diesseitigen griechischen Geistlichkeit, indem in dem Sapieha'schen Alumnat zu Wilna jetzt keine Ausländer mehr angenommen werden sollen. Wenn auf Errichtung eines bischöflichen Seminarii wirklich Bedacht genommen werden sollte, so würde das Kloster Suprasl dazu ebenfalls vorzüglich geeignet scheinen, und ich würde mir alsdann EE. *p.* . . . Nachricht erbitten, auf welchen Fuss die Seminarien der ältern Bisthümer eingerichtet sind und was es dabei besonders in Absicht der erforderlichen Kosten für eine Bewandtniss hat. Ich kann EE. *p.* indessen nicht bergen, dass mir die Errichtung neuer bischöflichen Seminarien deshalb bedenklich scheint, weil hier unter der Aufsicht der Ordens-Geistlichen eine vorurtheilsfreie Bildung der Geistlichkeit nach allen gemachten Erfahrungen eher behindert als befördert wird. Vorzüglicher scheint mir daher der Unterricht der Geistlichen auf Universitäten, wo es der Staat mehr in seiner Gewalt hat, aufgeklärte, den ultramontanischen Grundsätzen nicht ergebene Lehrer anzusetzen und den ganzen Jugend-Unterricht der Geistlichkeit einer genauen Aufsicht zu unterwerfen. Dies sind jedoch nur hingeworfene Ideen, die ich EE. *p.* erleuchteten Prüfung sehr gerne unterwerfe.

»In der Ungewissheit, ob und inwiefern EE. *p.* meinen bisherigen Vorschlägen beizustimmen geruhen, bin ich übrigens in der Sache nicht weiter vorgeschritten und habe auch, um alles Aufsehen zu vermeiden, sogar Bedenken getragen, die in Suprasl vorhandene Gebäude an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, welches ich mir noch nach Eingang EE. *p.* geneigten Antwort vorbehalte.

»Um übrigens vollends allen Einfluss auswärtiger geistlichen Obern auf die diesseitigen unirten[1]) Griechen so viel wie möglich auszuschliessen, ist ausser der Errichtung eines neuen Bisthums auch noch eine andere Einrichtung mit den bisherigen Ordens-Generalaten und Provincialaten erforderlich. Diese existiren in der griechisch-unirten Kirche wie in der römisch-katholischen. Was aber in dem vorliegenden Falle die Sache sehr erleichtert, ist der Umstand . . ., dass . . . das Kloster Suprasl und dessen Filiale zu Kuznica und Warschau ohnedem von der Gerichtsbarkeit des Orden-Generals und Provincials eximirt sind und sonst unter den

1) Hs.: »nicht unirten.«

Metropoliten unmittelbar standen. Mit dem unirten Kloster zu Drohiczin hatte es zwar bisher eine andere Bewandtniss. Es ist aber nunmehr . . . vom General des Ordens, der sich zu Turrocane im russischen Gebiete aufhält, die Aufsicht auch über dieses Kloster dem Abt zu Suprasl übertragen worden . . . Nachdem solchemnach die Trennung von der jenseitigen geistlichen Provinz in der That schon erfolgt ist, so würde es nur noch darauf ankommen, in welches Verhältniss künftig das unirte Kloster zu Drohiczyn gesetzt werden soll. Kann für dasselbe eben das Vorrecht beim römischen Stuhl ausgewirkt werden, dessen das Kloster zu Suprasl schon theilhaftig ist, so würde es vielleicht das Beste sein; auch kann ich nicht glauben, dass dabei ein erhebliches Bedenken Statt finden sollte, da für den Fall, dass Klöster solchergestalt eximirt sind und zu keiner Congregation gehören, schon durch die erwähnte Synodal-Schlüsse *in tit. VI de episcopis* in der Art ausdrücklich gesorgt wird, dass nämlich alsdann der Bischof sich der Aufsicht darüber unterziehen und solche Klöster visitiren soll. Jedoch überlasse ich es EE. . . ., ob dieselben es etwa gerathener finden sollten, hierunter eine andere Einrichtung in Vorschlag zu bringen« . . . 1796 Dec. 5

Bemerkt hinsichtlich der einzelnen Kirchspiele, dass »nur dasjenige zu Krinken durch den Grenzzug in der Art getrennt worden ist, dass die Hauptkirche unter russische Hoheit gekommen, diesseits aber nur die Filial in Ostrow übrig geblieben ist. Ueber die Art und Weise, die Verbindung zwischen der Mutter- und Tochter-Kirche aufzuheben und letztere entweder selbst zu einer Mutterkirche zu erheben oder mit einem andern inländischen Kirchspiel zu verbinden, hat sich die Kammer-Commission ihren Bericht zu erstatten vorbehalten« . . .

Das Auswärtige Departement. Berlin December 31. Dec. 31

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Pflichtet vollkommen bei.

»Ein jährliches Einkommen von 3000 Rthlr. für den Bischof ist hinlänglich, wenn ihm ausserdem zu den nöthigen Amts-Personen noch eine Summe von einigen hundert bis 1000 Rthlr. ausgesetzt wird, und das Kloster Suprasl scheint uns zum Sitz des Bischofs sehr gut gelegen zu sein. Wir ziehen auch vor, den Bischof nach dem Orte und nicht nach dem Lande zu benennen, weil letzteres zu Anmaassungen führen könnte.

»Aller Metropolitan- und Ordens-Nexus mit Generalen, Provincialen *p.* muss sowohl als der auswärtige Diöcesan-Nexus nothwendig aufhören.

»Die Combination der bischöflichen Würde mit der eines Abts ist aus den von E. E. angeführten und aus mehrern Gründen bedenklich, zumal bei der bischöflichen Stelle S. K. M. freie Hand in Absicht der Nomination haben müssen, wogegen bei der Abt-Stelle es auf Prüfung von Wahl-Rechten ankommt.

»Dass aber beide, Bischof und Abt, an Einem Orte seien, scheint uns

1796 Dec. 31 eher gut als nachtheilig zu sein, vorausgesetzt zumal dass dieser jenem subordinirt sei. Auch hat es kein Bedenken, den jetzigen Abt zu Suprasl zum Bischof zu nominiren, wenn er sonst dazu qualificirt ist.

»Seminarien für unirte Griechen scheinen uns sowie E. E. bedenklich zu sein. Vorurtheile, beschränkte Denkungsart, Klostersinn, mönchisches Wesen *p.* werden dadurch befördert. Universitäten, die der Staat in Aufsicht hält und wo der künftige Geistliche mit den bürgerlichen Verhältnissen näher in Verbindung tritt, sind weit vorzuziehen. Fehlt ja dem unirt-griechischen Geistlichen dann noch ein Special-Studium der Eigenthümlichkeiten seines Ritus, so ist das leicht nachzuholen.

»Nach dem Alumnat zu Willna oder dem Seminario zu Brzesc zu gehen, wird untersagt werden müssen, weil das den Nexum mit der russischen Kirche begünstigen würde, den man eben aufheben und vermeiden will.

»Dass der Abt zu Suprasl sich der Aufsicht über das unirte Kloster zu Drohiczin unterziehe, wird demselben wohl aufzugeben sein. Auf den Vorbehalt des Generals kommt es keinesweges an.

»Die Trennung des Filials Ostrow von der Matre Krinken und die Aufhebung des Nexus mit dem Grodnoer Decanat folgt aus den angenommenen Grundsätzen von selbst.

»Zur Unterhandlung in Rom halten wir übrigens das abschriftlich beiliegende Rescript an die dortige königliche Residenten bereit, welches wir nach erfolgter königlicher Genehmigung sofort abgehen lassen werden.«

Beilage. — Entwurf zu einem Erlasse[1]) »à l'abbé Ciofani et au résident adjoint Uhden à Rome.«

»Au partage de la Pologne les trois puissances ont arrêté d'une manière décisive et irrévocable: que les Grecs unis à l'Église romaine, domiciliés dans la partie de la Pologne, qui a passé sous ma domination, n'auront plus aucune relation avec des archevêques et évêques résidants hors de mes États; que par conséquent ni l'archevêque du rit grec uni, dont le siége est à Rodomislaw dans l'ancien palatinat de Kiow, ni l'évêque, qui réside à Brzesc en Litthuanie, l'un et l'autre se trouvant dans le territoire russe, ne pourront exercer aucune autorité spirituelle dans mes États, soit par rapport aux droits métropolitains, soit relativement au droit diocésain et aux *actibus ordinis*. J'ai donc nommé un évêque pour tous mes sujets du rit grec uni avec l'Église romaine dans la personne du — —[2]) sous le titre et la dénomination d'un évêque de Suprasl, qui doit résider dans la ville de ce nom située dans la Nouvelle Prusse Orientale, et je lui ai assigné un revenu conforme à sa dignité.

»Vous demanderez donc au pape les expéditions nécessaires, pour mettre ce nouvel évêque incessamment dans l'exercice de ses fonctions spirituelles.

---

1) An welchem Datum der Erlass abgegangen ist, liess sich nicht ermitteln. Vgl. unter dem 8. Januar und 29. April 1797. 2) Lücke.

»Mon intention est encore: 1796 Dec. 31

»(1) Que le nouvel évêque soit mis, quant à ses fonctions véritablement spirituelles, sous la direction immédiate du pape, sans être dépendant d'aucun archevêque quelconque.

»(2) Que les trois couvents du rit grec uni à Suprasl, à Kucznica et à Varsovie, dont les deux derniers sont et resteront sous la direction particulière de celui de Suprasl, soient subordonnés au nouvel évêque, sans dépendre à l'avenir, comme jusqu'ici, de l'archevêque, et qu'en outre le couvent grec à Drohiczin, qui a été subordonné ci-devant au général de l'ordre, qui réside actuellement dans le territoire russe, soit mis sous la direction spéciale de l'abbé de Suprasl et en général sous le ressort du nouvel évêque.

»(3) Que tout ce que regarde le soi-disant procès relatif à la qualification du nouvel évêque, et en général tout ce que selon l'usage doit être commis à un évêque dans cette affaire, soit adressé à un évêque ou à un autre ecclésiastique résidant dans mes États, et que, si un évêque catholique peut être chargé de cette cérémonie, comme je n'en doute nullement, ce soit l'évêque de Plock. Si au contraire le procès doit être fait par un ecclésiastique du rit grec uni, vous me le marquerez sans perte de temps, afin que je puisse choisir et proposer à la cour de Rome un sujet propre pour cette cérémonie.

»(4) Que, sans attendre les expéditions formelles, le pape donne au nouvel évêque la faculté d'entrer d'abord dans l'exercice des fonctions de sa dignité.

»Quant à la note à remettre à la cour de Rome, vous observerez tout ce que je vous ai prescrit par le rescrit particulier[1]), que je viens de vous adresser relativement au nouvel évêque catholique de Wygry.«

---

393. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schroetter und dem Auswärtigen Departement. 1796.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kathol. Kirchen-S. 34).

Das für Neu-Ostpreussen zu errichtende katholische Bisthum Wigry. Unmittelbar dem Papste unterworfen. Dotation. Griechisch-unirtes Bisthum. Unterhandlung mit Rom.

Schroetter. Königsberg December 5. Dec. 5

Concept.

»Nach der mir von EE. EE. schon unter den 13. September d. J. . . . mitgetheilten . . . Cabinets-Ordre vom 10. *eiusdem*[2]) steht es nunmehr fest, dass für diejenige Districte, welche sonst zu den Diöcesen der jetzigen russischen Bischöfe von Luck, Wilna und Samogitien gehört haben, ein

---

1) Vgl. S. 496. 2) No. 364.

1796 Dec. 5 oder zwei neue Bischöfe zu ernennen sind. Ich habe es mir daher bei meiner so eben beendigten Reise nach Neu-Ostpreussen zur Pflicht gemacht, auch diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen und an Ort und Stelle verschiedene Erkundigungen einzuziehen . . .

»Ich muss . . . zuvörderst . . . bemerken, dass in der oben erwähnten . . . Cabinets-Ordre eines oder zweier neuen Bisthümer Erwähnung geschieht, die für die abgerissenen Diöcesan-Antheile von Samogitien, Wilna und Luck errichtet werden sollen. Indessen war damals von einem besondern Bisthum für die unirten Griechen noch nicht die Rede, da sich erst nachher die beträchtliche Anzahl dieser Religions-Genossen ausgewiesen hat. Sollten mithin zwei neue katholische Bisthümer in Neu-Ostpreussen errichtet werden, so würde sich alsdann mit Hinzurechnuug des griechischen Bisthum[1]) die Zahl der neuen Bisthümer auf drei belaufen, und es könnte Sr. K. M. alsdann leicht auffallen, wofern noch gar ein viertes neues Bisthum zu Warschau in Antrag gebracht würde: der Schwierigkeit, sie alle gehörig zu dotiren, nicht einmal zu erwähnen. Aus diesen gewiss nicht unerheblichen Gründen nehme ich hier überhaupt als entschieden an, dass für Neu-Ostpreussen nur Ein neues katholisches Bisthum errichtet werden soll, dessen künftige Diöcese aus denen durch den Gränzzug von den Bisthümern Samogitien, Wilna und Luck abgerissenen Diöcesan-Antheilen bestehen würde; es wäre denn, dass bei genauerer Kenntniss der geographischen Lage ein Theil der ehemaligen Luckischen Diöcese dem Bisthum Plock überlassen oder sonst ein zweckmässiger Tausch beliebt würde.

»In der Voraussetzung, dass hierdurch jedoch die Ausdehnung der künftigen Diöcese eben keine merkliche Veränderung erleiden dürfte, habe ich mit Rücksicht auf die nöthigen Kirchen- und sonstigen Gebäude sowohl als auf die Bequemlichkeit der Diöcesan-Angehörigen einen schicklichen Ort zum Sitz des neuen Bisthums auszumitteln gesucht. Tykoczyn würde sich hierzu wegen der dort vorhandenen schönen Kirche, wegen des Seminarii und wegen eines Bernhardiner-Klosters empfehlen, das (und angeblich mit wenigen Kosten) zum Sitz eines Bischofs eingerichtet werden könnte. Diese Stadt ist indessen mediat und auch ihrer Lage nach von denen zum ehemaligen Herzogthum Samogitien, als dem nördlichsten Winkel der neuen Diöcese, gehörigen Kirchen etwas zu weit entfernt. Es scheint also die Stadt Wigry den Vorzug zu verdienen, welche als ein Eigenthum des dortigen Camaldulenser-Klosters nunmehr königlich wird, mehr nach Litthauen herauf, ungefähr so ziemlich in der Mitte der neuen Diöcese liegen würde und ebenfalls schickliche und sehr weitläuftige Gebäude zu einer bischöflichen Residenz enthalten soll. Die dortige Kirche wird besonders als sehr schön beschrieben, und an den nöthigen Materialien zu den etwa vorfallenden Bauten soll es in jener Gegend nicht fehlen . . .

---

1) So!

1796 Dec. 5

»Was nun den künftigen neuen Bischof selbst betrifft, so ist es zuvörderst ein Vorwurf E. *p.* geprüften Beurtheilung: ob es rathsamer sein dürfte, im Verlaufe der Unterhandlung in Rom darauf zu bestehen, dass er, wie der Bischof von Ermland, dem Papst unmittelbar unterworfen bleibe, oder ob man es könne geschehen lassen, dass ihm ein Metropolitan vorgesetzt werde, welches dann wohl kein anderer als der Erzbischof von Gnesen sein könnte . . .

»Vor jetzt aber scheint die Dotation des Bischofes und seiner Curie wohl der Gegenstand zu sein, welcher zunächst in Betrachtung kömmt. Wollte man hierbei sich strenge an den bei der römischen Curie dem Vernehmen nach angenommenen Grundsatz halten, so würde es hinreichend sein, dem neuen Bischof eine sichere Einnahme von 600 Scudi anzuweisen. Ich bescheide mich indessen von selbst, dass damit wohl etwa ein Bischof *in partibus* auskommen kann, dem es zur Befriedigung seiner Eitelkeit bloss um den Titel zu thun gewesen ist. Wenn aber auch ein wirklicher Bischof in Absicht seiner Dienstleistungen dadurch hinlänglich belohnt wäre, so reicht doch ein solches Einkommen wohl nicht zu, um nach denen einmal angenommenen Begriffen mit angemessener Würde zu leben. Da ich mich aber dagegen überzeugt halte, dass auch E. *p.* der Meinung sein werden, dem neuen Bischof mehr nicht als ein mässiges Einkommen anzuweisen, so glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich dasjenige zum Maassstabe nehme, was der am geringsten dotirte Bischof im vormaligen Pohlen einzunehmen hatte. Dies war nämlich der Bischof von Wlodimirs[1]), welcher, wenn ich anders gehörig berichtet worden bin, statt aller andern Einkünfte 20 000 Fl. pohln. jährlich aus dem Schatze der Republik erhielt. Hiernach könnte etwa dem neuen Bischof für seine Person eine reine Einnahme von 3000 Rthlr. angewiesen werden; zur Besoldung eines Auditors und Secretär, imgleichen für die Officiale dürften zusammen 1000 Rthlr. völlig hinreichend sein, da denselben noch ausserdem die aufkommenden Sportuln zufliessen, deren Sätze übrigens so viel wie möglich ermässigt und in einer ordentlichen Taxe genau specificirt werden müssten. Über die erwähnten 3—4000 Rthl. sollten sich meines unmaassgeblichen Dafürhaltens die jährlichen Kosten zur Unterhaltung des Bischofs und seiner Curie nicht belaufen. Nach der allgemein eingeführten Sitte wird man zwar wohl schwerlich umhin können, auch ein Capitel, aus 4 bis 6 Canonici bestehend, zu errichten. Indessen ist mir von einem bedeutenden Geistlichen, den ich E. *p.* mündlich zu benennen mir . . . vorbehalte, die Versicherung gegeben worden, dass, wenn S. K. M. diese Canonici mit einer Auszeichnung zu begnadigen geruhen, alsdann fast mit Gewissheit vorauszusehen sei, dass sich viele vermögende und schon mit Beneficien versehene Geistliche auch ohne das mindeste Einkommen zu solchen Canonicats-Stellen drängen und vielleicht wohl gar dieselbe aus

1) Wlodzimirsz.

1796 Dec. 5 eignem Vermögen dotiren werden. Und so müssten denn auch künftig die Canonici dieses neuen Bisthums mit Neben-Pfründen (als: Propsteien *p.*) begabt werden. Auf diese Art würde das Capitel Sr. Maj. keine andern Kosten verursachen als höchstens diejenige, welche zur ersten Einrichtung der Wohngebäude erforderlich sein könnten. Ob und wie viel endlich zur Errichtung eines bischöflichen Seminarii in Anschlag gebracht werden müsste, darüber erwarte ich von E. *p.* eine gefällige Nachricht . . .

»In Absicht der Fonds, welche zur Dotation des neuen Bisthums verwendet werden könnten, weiss ich demjenigen nichts beizufügen, was ich hierüber in meinem heutigen Schreiben, die Errichtung des griechischen Bisthums betreffend[1]), . . . vorzuschlagen die Ehre gehabt habe« . . .

Dec. 31 Das Auswärtige Departement.[2]) Berlin December 31.

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Einverstanden, »dass der bischöfliche Sitz in der Stadt Wygry zu nehmen und der neue Bischof von diesem Orte, und nicht vom Lande, zu benennen sei. Auch das Einkommen von 3000 Rthlr. für den Bischof scheint uns vollkommen hinreichend, wenn ausserdem noch für die erforderlichen Amts-Personen etwa 1000 Rthlr. bewilligt werden.

»Bedenklich würde es in vieler Rücksicht sein, den Erzbischof von Gnesen[3]), der ohnehin nur schon zu sehr um sich zu greifen sucht, zum Metropolitan des neuen Bischofs zu machen. Das Beispiel Ermelands zeigt, dass der Metropolitan entbehrlich ist.

»Wegen der Seminarien beziehen wir uns auf dasjenige, was wir E. E. in unserm besondern Schreiben vom heutigen Dato[4]), betreffend die unirten Griechen, zu eröffnen die Ehre haben.

»Sehr zweckmässig finden wir E. E. erleuchtete Ideen wegen Errichtung eines Capituls ohne alle Kosten, die allerdings Sr. K. M. gänzlich zu ersparen sein werden. Die blosse Capituls-Stelle und -Würde und die Verleihung eines Ordenszeichens werden ein treffliches Mittel sein, verdiente, dem Könige attachirte Geistliche zu belohnen und andere zur Nacheiferung aufzumuntern.

»Ob Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift in Absicht der Erlaubniss von Fundationen von Privatis zu besagtem Capitul Sr. K. M. anzurathen sein, solches wird von den Umständen abhängen . . .

»Übrigens halten wir das abschriftlich beigefügte Rescript nach Rom[5]) in Bereitschaft, welches wir abgehen lassen werden, sobald S. K. M. den neuen Bischof genehmigt haben werden.«

»Das Cabinets-Ministerium ist mit E. E. über Alles, was die Errichtung eines neuen katholischen und unirt griechischen Bisthums in Neu-Ostpreussen betrifft, in den wichtigsten Punkten einverstanden . . .

1) S. die vorige Nummer. 2) Zwei Schreiben. 3) Krasizki.
4) No. 392. 5) S. die Nachträge.

»Die Sache würde aber sehr erschweret werden, wenn man zu Rom erst auf Erection der Bisthümer und dann auf die päpstliche Genehmigung der vom Könige zu nominirenden Subjecte negotiiren wollte. Besser ist es, die Frage *de erectione, sectione, innovatione p.* für entschieden anzunehmen und gleich zwei Subjecte, ein katholisches und ein unirt griechisches, zu nominiren und dem Papst zur nothwendigen Genehmigung bekannt zu machen, ihm auch von den Einkünften der neuen Bischöfe nur in allgemeinen Ausdrücken Kenntniss zu geben. 1796 Dec. 31

Bringt »zur Concertirung über die Subjecte und zum übrigen etwa Erforderlichen, besonders zur gemeinschaftlichen Fassung und Supplirung des im Concept anliegenden Berichts« eine gemeinschaftliche Conferenz am 7. bei Minister Alvensleben in Vorschlag.

394.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Gross-Kanzler Goldbeck und dem Auswärtigen Departement. 1796.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kirchen-S. Gen. 3). Abschriften.

Reinigung des Bischofs-Eides.

Goldbeck. Berlin December 7. Dec. 7

»Der Herr Etats-Minister Frh. v. Schroetter communicirte mir vor einiger Zeit die Formel des Eides, womit bisher die Bischöfe und Klöster-Äbte vor ihrer Zulassung zu ihren geistlichen Ämtern von Seiten des römischen Stuhls verpflichtet worden.

»Da nach dieser Formel nicht nur der unbedingteste Gehorsam gegen den Papst angelobt, sondern auch die Verpflichtung, alle Ketzer und Schismatiker zu verfolgen, übernommen wird, so hielt es wohlgedachter Herr Etats-Minister gewiss nicht ohne Grund für bedenklich, ob eine solche Verpflichtung der katholischen Geistlichkeit auch unter der gegenwärtigen Regierung ferner zugelassen werden könne« . . .

Hat festgestellt, »dass in Westpreussen die Verpflichtung solcher geistlichen Obern wirklich noch nach eben dem Formular wie in dem ehemaligen Pohlen erfolgt, dass hingegen in Schlesien dieses Formular nicht üblich ist, dass aber dennoch der Herr Etats-Minister Graf v. Hoym es nicht für rathsam halte, mehrbesagtes Formular schon itzt in den neu acquirirten polnischen Provinzen abzuschaffen und die Sache auf schlesischen Fuss einzurichten.

»Ich kann nicht bergen, dass mir die fernere Duldung des bisherigen Modi der Verpflichtung solcher geistlichen Obern von Rom aus bedenklich scheine und ich dieselbe mit unsern Regierungs-Grundsätzen nicht zu vereinigen wisse.

---

1) Vgl. unter dem 31. December.

1796 Dec. 7 »Es ist doch gewiss höchst auffallend und begründet auf das förmlichste den so schädlichen *statum in statu*, wenn ein solcher Geistlicher, der doch immer ein königlicher Unterthan ist und bleibt, sich einem fremden Souverän zum blinden Gehorsam, zur unbedingten Ausführung seiner Befehle und zur unverbrüchlichsten Verschwiegenheit aller seiner Rathschläge eidlich verbindet; wenn diese Verbindung *pure et simpliciter* ohne alle Einschränkung auf Glaubenslehren und geistliche Angelegenheiten eingegangen wird und wenn also der solchergestalt Verpflichtete sich nothwendig in seinem Gewissen vinculirt halten muss, die Befehle des päpstlichen Stuhls selbst denn zu befolgen und die Consilia desselben selbst denn zu verheimlichen, wenn beide gegen den Staat und seinen Souverän gerichtet sind, zumalen er nach seiner Dogmatik glauben muss, dass von seinem dem weltlichen und Landesherrn geleisteten Eide der Treue am Ende noch wohl Dispensation Statt finden, wohingegen er von demjenigen, welchen er dem Papste geleistet hat, unter keinerlei Umständen losgezählt werden kann.

»Eben so auffallend ist der Contrast zwischen der in dem Eide übernommenen Pflicht, alle Ketzer und Schismatiker nicht bloss mit geistlichen Waffen zu bestreiten, sondern wirklich zu verfolgen, und zwischen den Vorschriften der Landesgesetze, welche die vollkommenste bürgerliche Toleranz aller in Religions-Sachen anders Denkender gebieten.

»Inzwischen erfordern und verdienen auch die von . . . Hoym angeführten Gegenstände die grösste Aufmerksamkeit, und die Sache ist überhaupt in jeder Rücksicht so angethan, dass E. *p.* erleuchtetes Sentiment darin hauptsächlich den Ausschlag wird geben müssen.

»So viel scheint unbedenklich, dass *per generale* sowohl in Süd- und Neu-Ostpreussen als selbst in Westpreussen festzusetzen sein werde, dass alle Geistlichen und Obern schuldig sein sollen, die ihnen von Rom aus zugefertigten Glaubens-Bekenntnisse und Eides-Formeln, ehe dieselben von ihnen unterschrieben werden, der nach Verschiedenheit der Provinz competenten Landes-Instanz einzureichen. Ob aber (1) es bei den in Westpreussen und der neuen Acquisition bisher üblich gewesenen Eides-Formeln vor der Hand noch zu belassen oder die Sache sogleich auf schlesischen Fuss einzurichen; ob (2) wenn Letzteres resolvirt würde, solches ohne weitere Rücksprache mit dem römischen Hofe geschehen könne oder es nothwendig sein werde, eine Unterhandlung darüber einzuleiten: dies sind die Punkte, worüber ich mir vornehmlich Ew. *p.* . . . Sentiment *p.* ausbitte.«

Beilage. — Zwei Formeln des dem Papste zu leistenden Eides.[1])

»(1) Forma iuramenti professionis fidei a cathedralibus et superioribus ecclesiis vel beneficiis curam animarum haben-

1) Abschrift, beglaubigt am 20. Mai 1796 vom Bischof Szembek von Plozk.

tibus et locis regularium ac militiarium praeficiendis observanda. 1796 Dec. 7

»Ego *p.* firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo sancta Romana ecclesia utitur, videlicet: Credo in unum Deum patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium: et in unum Dominum Jesum Christum, filium Dei unigenitum et ex patre natum ante omnia saecula: Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero: genitum, non factum, consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt: qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis et incarnatus est de Spiritu Sancto et Maria virgine et homo factus est: crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est: et resurrexit tertia die secundum scripturas: et ascendit in coelum, sedet ad dexteram patris et iterum venturus est cum gloria iudicare vivos et mortuos, cuius regni non erit finis: et in Spiritum Sanctum dominum et vivificantem, qui ex patre filioque procedit, qui cum patre et filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per prophetas: et unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum et exspecto resurrectionem mortuorum et vitam venturi saeculi. Amen. Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque eiusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. Item sacram scripturam iuxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto, nec eam unquam nisi iuxta unanimem consensum patrum accipiam et interpretabor. Profiteor quoque, septem esse vere et proprie sacramenta novae legis a Jesu Christo domino nostro instituta atque ad salutem humani generis (licet non omnia singulis) necessaria, scilicet baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium, illaque gratiam conferre et ex his baptismum, confirmationem et ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemni administratione recipio et admitto. Omnia et singula, quae de peccato originali et de iustificatione in sacrosancta Tridentina synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio. Profiteor pariter, in missa offerri Deo verum, proprium et propitiatorum sacrificium pro vivis et defunctis; atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem una cum anima et divinitate domini nostri Jesu Christi, fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia transsubstantiationem appellat. Fateor etiam, sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi. Constanter teneo, purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragiis iuvari; similiter et sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse eosque orationes

1796 Dec. 7 Deo pro nobis offerre atque eorum reliquias esse venerandas. Firmissime assero, imagines Christi ac Deiparae semper virginis necnon aliorum sanctorum habendas et retinendas esse atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo. Sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco Romanoque pontifici, beati Petri, apostolorum principis, successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac iuro. Catera item omnia a sacris canonibus, oecumenicis conciliis ac praecipue a sacrosancta Tridentina synodo tradita, definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor simulque contraria omnia atque haereses quascunque ab ecclesia damnatas et reiectas et anathematizatas ego pariter damno, reiicio et anathematizo. Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime (Deo adiuvante) retinere et confiteri atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri et doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego idem *p.* spondeo, voveo ac iuro. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.«

»(2) Forma iuramenti.

»Ego Antonius Wołowski, abbas Czervenensis, ordinis Sancti Augustini canonicorum regularium congregationis Lateranensis Plocensis dioecesis, ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae et domino nostro domino Pio papae sexto eiusque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur vel iniuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuntios seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo, iura, honores, privilegia et auctoritatem Romanae ecclesiae domini nostri papae et successorum praedictorum conservare et defendere, augere et promovere curabo nec ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praeiudicialia personarum, iuris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari novero vel procurari, impediam hoc pro posse et quanto citius commodo potero, significabo eidem domino nostro vel alteri, per quem ad ipsius notitiam poterit pervenire. Regulas sanctorum patrum, decreta, ordinationes, sententias, provisiones, dispositiones, reservationes et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles domino nostro ac successoribus praedictis pro posse

persequar et impugnabo, vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Possessiones vero ad mensam dicti monasterii pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo neque aliquo modo alienabo, etiam cum consensu conventus monasterii praefati, inconsulto Romano pontifice. Et constitutionem super prohibitione investiturarum bonorum iurisdictionalium ad ecclesias inferiores spectantium de anno Domini MDCCXXV editam servabo. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.«[1] 1796 Dec. 7

Das Auswärtige Departement. Berlin December 14. Dec. 14

»Die Eide, wodurch Bischöfe und Prälaten sich dem Papste bei ihrer Bestätigung verpflichten . . ., haben auch in Deutschland, woselbst sie ebenfalls, sowie in dem ehemaligen Polen, gebräuchlich sind, von je her Aufmerksamkeit und Ärgerniss, Besorgniss und Misstrauen erreget. Sie sind auch allerdings . . . von der Natur, dass sie mit den Staatsverfassungen, den Hoheits-Rechten der Souveränen, aller Religions-Duldsamkeit, der Treue und dem Gehorsam der Vasallen und Unterthanen und den Pflichten der Unterwerfung und des Gehorsams der Bischöfe gegen ihren Landesherrn unmöglich bestehen und vereinbaret werden können. Denn wenn auch schon Grundgesetze, Tractaten, Huldigungs- und Lehens-Pflichten diese Eide an sich unkräftig machen, so überwieget doch im Allgemeinen bei der katholischen Geistlichkeit, vorzüglich in Ländern wie das ehemalige Pohlen, die Anhänglichkeit und blinde abergläubige Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl alle andre Verbindnngen, Betrachtungen und Pflichten. Man hat aber bis jetzt weder im Reiche noch in den österreichischen Staaten zur Abschaffung noch zur Änderung dieser Eide gelangen können, und selbst in Westpreussen sind sie aus Betrachtungen der Zeit und der Umstände annoch geduldet und übersehen worden.«

Sind der Meinung, »dass man in Absicht derjenigen Bischöfe und Prälaten, welche vorhin schon diesen Eid geleistet haben, keine Entbindung von demselben zu Rom verlangen müsse, dass aber bei jeder neuen königlichen Ernennung die Bedingung vorzuschreiben sein werde, dass der Eid anders und mit Weglassung aller verfänglichen Zusagen und Verpflichtungen gegen den Papst gefasset werden müsse, und dass dieses dem römischen Hofe rund heraus und ohne Umschweife zu erklären sei.«

---

1) Vgl. *Gieseler*, *Lehrbuch der Kirchengeschichte* (*Bonn 1832*) 2, 2, 237 f.; *Phillipps*, *Kirchenrecht* (*Regensburg 1846*) 2, 182 ff.

1796 Dec. 10

395. »Circulare« des Justiz- und des Auswärtigen Departements »an den Fürst-Erzbischof zu Gnesen und an sämmtliche Bischöfe in Südpreussen.« Berlin 1796 December 10.

Nach dem Drucke bei *Stengel*, *Beiträge zur Kenntniss der Justiz-Verfassung* 10, 173. War gezeichnet von Goldbeck und Alvensleben.

»*Einschränkung der Befugniss, von allem Aufgebote zu dispensiren.*«

»Es ist uns angezeigt, dass die bischöflichen Officia in Südpreussen sich anmaassen, bei den Heirathen dasiger Einwohner Dispensation von allem Aufgebote zu ertheilen.

»Die Proclamation ist ihrer Natur nach keine geistliche Handlung, vielmehr nach den Begriffen des canonischen Rechts eigentlich eine Edictal-Citation, welche zur Absicht hat, verheimlichte Ehe-Hindernisse zu entdecken und diejenigen, deren Rechte durch die einzuschreitende Ehe verletzt werden könnten, zu deren Wahrnehmung aufzufordern. Dies ist also bloss ein Gegenstand der Civil-Legislation, und die Geistlichkeit ist in Allem, was dahin ausschlägt, lediglich zur unbedingten Beobachtung der darüber ergangenen bürgerlichen und Staats-Gesetze verpflichtet.

»Da nun unser Allgemeines Landrecht eine gänzliche Dispensation von allem Aufgebot nicht gestattet, vielmehr nur dann, wenn (1) entweder wegen plötzlich eintretender Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden muss, oder (2) wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige und gefährliche Reise so schnell antreten muss, dass zum Aufgebot keine Zeit übrig ist, dem Pfarrer erlaubt, die Trauung ohne alle Proclamation zu vollziehen: so befehlen Wir Euch, nach dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nur Euch selbst zu richten, sondern auch Eure Officialen darnach zu instruiren und nur in den beiden vorgenannten Fällen die hintendrein nachgesuchte Dispensation zu ertheilen: weil sonst Unsere Regierungen dergleichen Dispensation nie confirmiren werden und also Ihr und Eure Officialen Euch nicht nur den Parteien, welche durch die ungebührliche Verletzung dieselben inducirt werden, responsabel machen werdet, sondern auch Fiscus gegen die Contravenienten excitirt wird und nach Befinden zur Suspensation, Geld- oder Gefängniss-Strafe wider sie erkannt werden soll.«

396. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1796 December 15. 1796 Dec. 15

R. 92. Friedrich Wilhelm d. Dritte B. VII[b] 3. Duplicat.[1])

»Ueber die Finanz- und Polizei-Einrichtungen in Südpreussen.«

. . . »Das südpreussische Schulwesen[2]) ist gegen das in den alten Provinzen noch sehr weit zurück. Sehr vielen Städten und fast allen Dörfern fehlt es zur Zeit noch an jeder Schul-Anstalt, und nur in wenig grössern Städten existiren Ueberreste der ehemaligen Jesuiten-Schulen, die aus dem Exjesuiten-Vermögen unterhalten werden und in ihrer Einrichtung noch voller Mängel sind. Die bessere Einrichtung des Schulwesens ist daher ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit der Landes-Administration, und sowie man bisher schon wenigstens die auffallendesten Fehler abzuändern und zu verbessern gesucht, auch die Oekonomie dieser Schul-Anstalten zweckmässiger eingerichtet hat, so ist man, um darin noch weiter gehen und auch mehrere Schulen anlegen zu können, jetzt damit beschäftigt, nicht nur das ganze in Südpreussen befindliche Exjesuiten-Vermögen ganz genau auszumitteln, wozu man erst seit der Uebernahme des Educations-Archivs in Warschau in Stand gekommen ist, sondern auch alle Güter, welche sonst dem Orden gehöret haben und die nach dessen Aufhebung an adeliche Familien gegen jährliche Zinszahlung in emphyteutischen Besitz gegeben sind, von neuem classificiren zu lassen, damit deren Ertrag richtiger, als damals geschehen ist, ausgemittelt werden kann und der Schul-Fonds dadurch mehrere Revenüen gewinnt . . .

»Ein ferneres Hauptgeschäft der *p.* Kammern ist das Besteuerungswesen in der Provinz.[3]) Dies ist unstreitig eins der schwierigsten Gegenstände der Staatsverwaltung. Vergeblich hat man sich bisher bemüht, ein System zu finden, welches nicht neue Mängel und Unvollkommenheiten nach

---

1) Dem Kronprinzen überreicht, mit folgendem Schreiben des Verfassers:

»Geruhen E. K. Hoheit ein Tableau über die Finanz- und Polizei-Einrichtung in Südpreussen in der Anlage zu empfangen.

»Da die Organisation nicht vollendet, da in den erstern so viel hat müssen geändert werden, so hat selbige bei weitem nicht die Fortschritte gemacht, die ich gewünscht und die meinen Bemühungen entsprochen hätte.

»Wenige Grundsätze aus der Verfassung älterer Provinzen passen auf die Lage, Sitten, Charakter, Vermögen, Verfassung und individuelle Umstände dieser Provinz, welche doch nothwendig, wenn der Souverän bleibenden Nutzen haben und der erste Zweck einer guten Regierung, das Volk glücklich zu machen, erreicht werden soll, müssen in Betracht gezogen werden, und denn sind schon die Missbräuche, welche dorten herrschen und in dessen Grundverfassung liegen, hinlänglich, die Kräfte eines Mannes zu erschöpfen. Ich schmeichele mir indessen, am Ende künftigen Jahres meinem Herzen die Genugthuung zu verschaffen, ein besseres Gemälde von dessen Zustand zu Füssen legen zu können: wie denn die Provinz nach dem Etat *pro* $179\frac{7}{8}$, welchen ich Sr. Maj. jetzt vorlege, schon mehr wie noch ein Mal so viel gegen den Etat, den ich vorgefunden, einbringt.«

2) Vgl. No. 216. 3) Vgl. No. 198.

1796 Dec. 15 sich zieht, indem es ältern abhelfen will, und daher sind alle Neuerungen bei dieser Partie, als überhaupt in allen Angelegenheiten, die unmittelbaren Einfluss auf das Eigenthum des Bürgers haben, äusserst bedenklich: zumal eine verjährte, zur Gewohnheit gewordene Unvollkommenheit und deren Druck eher ertragen wird als der Druck einer Neuerung. Ich fand mich daher bewogen zu rathen, das alte Steuer-System beizubehalten. Zu pohlnischen Zeiten bestanden die in den öffentlichen Schatz fliessenden Abgaben in folgenden: (1) das Rauchfangs-Geld von jedem Schornstein in der Provinz; (2) 10 Procent von dem Ertrage aller adelichen und städtischen ländlichen Possessionen; (3) 20 Procent von den Revenuen der Geistlichkeit, und ausser diesen gab die höhere Geistlichkeit noch eine Abgabe unter dem Namen *subsidium charitativum;* (4) 50 Procent von dem Ertrage der königlichen Güter; (5) Kopfgeld von der Judenschaft, à 3 Fl. pohlnisch von jedem männlichen Juden; (6) die Zölle an den Gränzen und die Trank- und Schlacht-Steuer vom Getränke und dem Schlachtvieh in den Städten, und (7) endlich die Revenüen von dem Stempel-Papier, dem Postwesen und der Lotterie, wozu noch das Tabaks-Monopol kam, welches letztere zwar hier nicht füglich mit in Ansatz gebracht werden kann, da es gleich nach der Besitznahme cessirte; inzwischen wurde unsererseits dagegen das Salz-Monopol eingeführt, welches zum allermindesten als Surrogat des Tabaks-Monopols angesehen werden kann.

»Diese Abgaben brachten im ersten Jahr nach der Besitznahme (im Etats-Jahr 1793/4 nämlich) eine Einnahme von 978 743 Rthlr. 21 Ggr. 4 Pf. ein, wogegen die Ausgabe in diesem Jahr 626 761 Rthlr. 18 Ggr. betrug und mithin nur ein Ueberschuss von 351 982 Rthlr. 3 Ggr. 4 Pf. verblieb; wobei jedoch bemerkt werden muss, dass in dem Etat des General-Finanz-Departements nur die obspecificirten Abgaben von 1 bis *incl.* 5 ganz berechnet werden, indess die Zölle und Trank- und Schlacht-Steuern zu den Cassen des Accise- und Zoll-Departements, die Stempel-Revenüen zu den Cassen des General-Stempel-Departements, die Post-Gefälle zu den Cassen des General-Post-Amts, die Lotterie-Gefälle zu den Cassen der General-Lotterie-Administration und die Salz-Gefälle zur See-Handlungs-Casse fliessen, von jedem der concernirenden Departements E. M. besonders berechnet und nur gewisse Aversional-Quanta zum südpreussischen General-Etat gezahlt werden.

»Weil diese Abgaben nur so gering waren und mit dem wachsenden Bedarf der Provinz, besonders wenn man auf die nothwendige Errichtung mehreren Militärs Rücksicht nahm, in keinem Verhältniss stand[en], so wurde gleich nach der Besitznahme eine Classification eingeleitet, um den richtigen Ertrag der Revenüen jedes Steuerpflichtigen zu wissen und darauf eine Erhöhung der Grundsteuern zu gründen. Diese Classification dauerte nur bis zum Ausbruch der Insurrection, und dann überzeugte man sich, dass dieselbe nicht fortdauern könne, sondern es vorzüglicher sei, bis zu

einer bessern Stimmung der Nation einen interimistischen Steuerfuss zu reguliren. Im Etats-Jahr 1794/5 blieb also noch alles auf dem alten Fuss; da man aber nunmehr schon Gelegenheit hatte, die fehlerhaften pohlnischen Abgaben-Tarifs besser zu rectificiren, so betrug die Einnahme in diesem Jahr 992 641 Rthlr. 3 Ggr. 7 Pf., wogegen sich aber die Ausgaben höher, nämlich auf 651 850 Rthlr. 2 Ggr. beliefen und daher nur ein Ueberschuss von 340 791 Rthlr. 1 Ggr. 7 Pf. verblieb. Mit dem Etats-Jahr 1795/6 aber nahm man eine Erhöhung der Abgaben[1]) in der Art vor, dass (1) die Steuer von allen ländlichen Possessionen von 10 auf 24 Procent gesetzt, (2) die Abgaben von königlichen Gütern noch um 20 Procent erhöht und (3) alle diejenigen Geistlichen, welche 2000 Fl. pohlnisch und mehr hatten, zu einer Abgabe von 50 Procent, jedoch gegen Erlassung des *subsidii charitativi*, gezogen wurden, wogegen a) alle solche Geistlichen, die nur 500 Fl. pohlnisch Einkünfte haben, ganz abgabenfrei bleiben, b) diejenigen Geistlichen, welche zwischen 500 und 2000 Fl. Einkünfte haben, nur 10 Procent entrichten und c) eine gleiche Abgabe auch nur bei allen zu milden Stiftungen bestimmten Fonds Statt findet. (4) Die Juden-Kopfsteuer wurde von 3 Fl. pohlnisch bis auf 10 Fl. pohlnisch unter dem Namen Recruten-Geld erhöhet, dabei aber bestimmt, dass nur alle männliche Juden von 14 bis 60 Jahren derselben unterworfen sein sollen. 1796 Dec. 15

»Mit allen übrigen Abgaben blieb es völlig beim Alten, ausser dass noch das mit dem ländlichen Rauchfangs-Geld zugleich erhobene sogenannte Leder-Geld, eine Abgabe von sehr geringer Erheblichkeit, erlassen wurde. Nach dieser Erhöhung betrug die gesammte Einnahme im Etats-Jahr 1795/6: 1 257 012 Rthlr. 23 Ggr. $6^1/_5$ Pf., die Ausgabe dagegen schon wieder mehr, nämlich 697 153 Rthlr 23 Ggr. 10 Pf., indessen blieb doch nun schon ein Ueberschuss von 559 858 Rthlr. 23 Ggr. $8^1/_5$ Pf., und im gegenwärtigen Etats-Jahr dürfte sich die Einnahme (welches jedoch noch nicht ganz beurtheilt werden kann, weil die neue zu Südpreussen gekommene Acquisition noch nicht völlig organisirt ist und die ohngefähr das wieder ersetzt, was von dem bisherigen Südpreussen an Neu-Ostpreussen hat abgegeben werden müssen vielleicht schon bis auf anderthalb Millionen Rthlr. belaufen, wogegen die Ausgabe und der Ueberschuss noch nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen ist. Im künftigen Etats-Jahr wird indessen die Einnahme noch mehr steigen und so von Jahr zu Jahr noch eine geraume Zeit lang wachsen, weil nunmehr Domänen-Revenüen entstehen und diese sich natürlich in der ersten Zeit von Jahr zu Jahr mehren werden, auch das nunmehr bald auf schlesischen Fuss eingerichtete Cassen- und Rechnungswesen völlige Ordnung und Pünktlichkeit bis in die kleinsten Theile der Finanz-Verwaltung bringen wird.

»Die Domänen, deren oben erwähnt worden ist und welche bisher mit

---

1) Vgl. unter dem 7. Juli.

1796 Dec. 15 Ausnahme einiger weniger seit Kurzem in Sequestration gehabter Güter in der Provinz noch gar nicht existirten, werden nunmehr durch die Einziehung sämmtlicher königlichen und geistlichen Güter entstehen. Diese Operation ist von E. M. Allerhöchstselbst verfügt[1]), auf den Vorschlag des südpreussischen General-Finanz-Departements[2]) — um solche sowohl für die königlichen Cassen weniger lästig als auch für die zeitigen Besitzer der Güter nach Möglichkeit schonend zu machen — aber genehmigt worden, dass selbige nicht, wie anfangs befohlen war, auf ein Mal, sondern nur nach und nach vor sich gehen soll.[3]) Und es wird daher, obgleich vom 10. October d. J. an alle königliche und geistliche Güter wirkliche Domänen werden, nur mit der Einziehung und Uebernahme in eigene Administration derer gleich verfahren, deren Besitzer (es sei, aus welchem Grunde es wolle) ausserhalb Landes sind; wogegen die übrigen Starosten oder andere Lebtags-Besitzer königlicher Güter und Geistlichen noch so lange unter gewissen Bestimmungen als Pächter gleichsam im Besitz der Güter bleiben, bis es einerseits die königlichen Cassen-Umstände, andererseits aber auch das anderweite Unterkommen der jetzigen Possessoren erlauben, auch diese sämmtlich nach und nach in Administration zu nehmen. Um dieses Einziehungsgeschäft gehörig, prompt und zweckmässig zu Stande zu bringen, sind aus der Mitte jeder Kammer drei eigene Commissionen (in Posen, Petrikau und Warschau) dazu niedergesetzt, welche unter Direction des General-Finanz-Departements ihre Arbeiten schon angefangen haben. Nach dem ihnen dazu vorgeschriebenen Plan soll das Domänen-Wesen dergestalt eingerichtet werden, dass eine gewisse unbestimmte Anzahl in einem gehörigen Arrondissement belegenen königlichen und geistlichen Güter ein Amt oder eine Intendantur bilden sollen, deren jeder ein tüchtiger Oekonom und Intendant vorgesetzt werden wird. Dieser Intendant bewirthschaftet selbst das auszuwählende Hauptgut (welches so gelegen sein muss, dass kein einziges zur Intendantur gehöriges Dorf über zwei Meilen davon entfernt liegt) entweder als Pächter oder Administrator unter Stellung einer hinlänglichen Caution, sowie er auch das Bierbrauen und Branntweinbrennen in der ganzen Intendantur administriren muss, und bekommt derselbe einen Justitiarium, Actuarium und Land-Reuter *resp.* zur Seite und unter sich. Alle übrigen zur Intendantur gehörigen Dörfer werden aber, und zwar so viel als möglich einzeln, um dem armen südpreussischen Adel Gelegenheit zum Unterkommen zu verschaffen, verpachtet; und sowie es des Intendanten Pflicht ist, diese Pächter wegen ihrer guten Wirthschaftsführung, ordentlicher Instandhaltung der Gebäude und Inventarien und zweckmässiger Behandlung der Unterthanen stets in Aufsicht zu halten, ihnen auch in Ansehung der Wirthschaftsführung selbst auf dem in eigener Bewirthschaftung habenden Hauptgute mit lehrreichem Beispiel vorzugehen,

1) No. 311. 2) No. 350. 3) No. 356 u. 357.

so steht er wieder unter der Oberaufsicht eines Kammer-Raths, deren in jedem Kammer-Departement einige angestellt sind und von denen jeder eine gewisse Anzahl von Intendanturen zur Inspection bekommen wird, sowie sie bisher schon den Starosten und Geistlichen zur Controlle in der Wirthschaftsführung dienten. Die zeitigen Besitzer der königlichen und geistlichen Güter erhalten für den ihnen entzogenen Natural-Besitz einen Theil des durch richtige Veranschlagung auszumittelnden Ertrages der Güter, unter dem Namen der Competenz[1]), und zwar die Geistlichen für immer, die Starosten *p.* aber nur so lange, als ihnen der Besitz der königlichen Güter zugesichert war. Wogegen jedem Stift und Kloster zur Erleichterung ihrer Subsistenz ein Vorwerk in Erbpacht überlassen bleibt, indess sonst keine von den einzuziehenden Gütern weiter in Erbpacht ausgethan werden sollen als solche, die entweder für eine Zeitpacht zu unbedeutend oder aber so belegen sind, dass sie nicht füglich in das Arrondissement einer Intendantur gezogen werden können. Die Competenz wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt. Es werden nämlich von dem durch Veranschlagung auszumittelnden Ertrage der Güter abgezogen: (1) die Steuern, welche bei königlichen Gütern, gleich den adelichen, auf 24 und bei geistlichen auf 50 Procent bestimmt sind; (2) zu den Administrations-Kosten, die nun dem Besitzer nicht mehr zur Last fallen, 5 Procent, und (3) zur Unterhaltung der Gebäude und Inventarien, wie auch zur Bestreitung der Kreislasten (als: Fourage-Lieferung *p. p.*) 10 Procent. Den auf solche Art noch bleibenden Ueberrest des Ertrages bekommt aber der Competenz-Berechtigte . . . 1796 Dec. 15

»Betreffend die Stimmung der Einwohner[2]) in der Provinz Südpreussen, ihre jetzige Lage und Verhältnisse in Absicht des platten Landes, muss ich bemerken, dass mir die Aussicht in die Zukunft hierin die Hoffnung gewährt, die Provinz werde in einigen Jahren aus guten Gründen sich sehr aufnehmen.

»Den Adel anlangend und unter selbigem die Männer bei Jahren und wirkliche Gutsbesitzer, so werden diese ihr Vermögen ansehnlich vermehren, weil sie alle die ungeheure Ausgaben bei den Reichstagen, Diätinen, Tribunälen *p.*, um als Deputirte gewählt zu werden und hiernächst zum Druck ihrer Unterthanen ihre Macht und Reichthümer zu vergrössern, ersparen. Dieses hat denn auch die Folge, dass die adelichen Frauen, wenn die Männer nicht mehr an die Oerter, wo Reichs- und Landtage gehalten wurden, gehen, nicht den grossen Aufwand machen können. Sie werden ihre Intriguen, welche den Mann ungeheures Geld kosteten, fortzusetzen keine Gelegenheit haben.

---

1) Vgl. S. 409.

2) Von hier bis zum Schluss wesentlich, grösstentheils wörtlich übereinstimmend Hoym's Immediat-Bericht, Berlin 2. Januar 1797 (R. 96. 242. A; Mundum). 1797 Jan. 2

1796 Dec. 15 »Es hat freilich dieses die üble Folge, dass die adelichen Frauen beständig der neuen Regierung, durch welche sie den Einfluss und den grössten Theil ihrer Vergnügungen verloren haben, nie werden zugethan sein. Dieses ersetzt aber reichlich der wesentliche Nutzen für den Staat, dass die Edelleute auf den Gütern bleiben, sie selbst ordentlich bewirthschaften, nicht von Pächtern, welche die Unterthanen drücken und schlecht wirthschaften, sich betrügen lassen, dadurch ihre Güter ansehnlich in Cultur bringen und nicht das Geld ausser Landes verzehren.

»Dieses hat noch ferner die gute Folge für die Land- und grössern Städte im Lande, dass der hohe und kleinere Adel daraus ihre Bedürfnisse nehmen und dadurch die Städte emporgebracht werden.

»Eine Sache indessen, für welche ich noch wenig Mittel weiss und die ich für die Ruhe des Landes immer gefährlich halte, ist die Geschäftlosigkeit des jungen Adels, welche ehemals in pohlnische Dienste gingen, die Menge der verabschiedeten pohlnischen Officiere, welche weder zu leben noch sonsten Moyens haben. Auch einige Classen niederer Art drohen der Ruhe und der Ordnung, welche ich mir Mühe gebe möglichst herzustellen; dieses sind die herumziehenden Geistlichen [und] Bettel-Mönche[1]), eine wahre Pest des Staats, welche aus andern Ländern kommt[2]) oder theils aus dem Lande sind und die heimlichen Correspondancen befördern, die Gesinnungen der Leute ausforschen und davon den übelsten Gebrauch machen. Ich halte darauf sehr strenge, dass keine Fremden in den Klöstern beherbergt noch ins Land gelassen werden sollen; dieses erfordert aber eine ausserordentliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit, worüber E. M. ich *en détail* zu seiner Zeit meinen . . . Vortrag thun werde. Eben so nachtheilige Folgen hat das Herumtreiben der Vagabonds, ausser Brod gesetzter Officianten, verabschiedeter Soldaten *p. p.*, von welchem Gesindel das Land wimmelte, und im ganzen Lande ist kein Corrections- und Arbeits-Haus. Dieses Uebel habe ich durch gedruckte Atteste, welche ein jeder produciren muss, und alle Vorsichtsmaassregeln zu steuern gesucht; aber es sind viele Unglückliche darunter, die unverdient leiden und denen man Unterhalt durch Arbeit, welche noch nicht in der Maasse sich findet, als sie zu wünschen wäre, verschaffen muss. E. M. ist Allerhöchstselbst bekannt, dass es in Südpreussen durchgängig an dergleichen Anstalten fehlt, und ich beschäftige mich vorzüglich jetzt, die Fremden und Bettler aus andern Provinzen aufzusuchen und an den Ort ihrer Heimath bringen zu lassen. Es wird dieses den Pöbel, der in Revolutionen stets am geschäftigsten ist, mindern; aber die Müssigen höherer Classen, diese in Ordnung zu halten und zu beschäftigen, ist ein wichtiges Problem, welches nur Zeit und Nachdenken auflösen kann.

»Vors erste wird man dem kleinen Adel, und besonders jungen,

1) Vgl. No. 373. 2) So!

die kleinen Erbpachten in den Starosteien überlassen müssen, um sie zu fixiren und zur Cultur zu gewöhnen, weil grösstentheils der kleine Adel von den Pachtungen der grössern und reichen Gutsbesitzer sich erhält und ernähret. 1796 Dec. 15

»Würde von denen neuen Regimentern eins aus Nationalen errichtet[1]), wenn es auch nur jetzt anfangs *en corps* zusammenhinge und hiernächst mit der Zeit unter andere Regimenter vertheilt würde, es hätte, glaube ich, für diesen jetzigen Zeitpunkt einen entschiedenen Nutzen gehabt.

»Die Art, wie die Pohlen zu behandeln, ist nicht zweifelhaft. Ihr eigner Charakter giebt dieses hinlänglich an die Hand. Wenn durch wohlthätige Einrichtung dieser im Grunde gutmüthigen Nation ein tiefes Gefühl des Wohlwollens eingeprägt, wenn ihrer Handlungsweise Tugenden entgegengesetzt werden, ihrer leichtsinnigen Denkart Ernst und Bestimmtheit, ihrer Neigung zur Corruption Unbestechbarkeit, ihrer Gewandtheit mit Stolz gemischt Höflichkeit mit Würde, werden sie bald ein ganz anderes Volk werden. Bei ihnen muss man sich keine willkürliche Handlung erlauben, alles muss durchdacht und gerecht sein, um sich in Achtung und Ehrfurcht zu erhalten. Ein so frivoles Volk, welches nur von dem Eindruck seiner Sinne abhängt, den Müssiggang liebt, wenig nachdenkt, aber äusserst gesellig ist, muss man zu beschäftigen suchen, da die Lieblingsbeschäftigung in allen Republiquen, sich von öffentlichen Geschäften zu unterhalten, darein zu mischen und zu cabaliren, jetzt keine Nahrung hat und wegfällt. Zuletzt muss man ihnen stets misstrauen, es ihnen aber nie merken lassen. Dieses sind Hauptzüge des Charakters und der Behandlungsart der Nation.

»Hiezu kommt das Verfahren anderer Mächte, deren Scepter sie unterworfen, welches meines Erachtens billig in Erwägung zu ziehen.

»Im Oesterreichschen haben sie viele Vortheile gegen Südpreussen, Ihre Abgaben sind nicht erhöht, die Geistlichen behalten die Güter beständig, die Starosten auf Lebenszeit. Die Aemter höherer Classen sind mit Eingebornen besetzt, und die Justiz-Verfassung ist fast ganz beibehalten. Dagegen sind die Klagen über das rüde Verfahren der Unter-Bedienten, welches grösstentheils gemeine Menschen sind, allgemein.

»Die Kaiserin von Russland behandelte ihre neue Unterthanen sehr strenge, ihre Gouverneurs missbrauchten ihre Gewalt, und vielen, theils Unschuldigen, wurde das Eigenthum genommen. Sie schmeichelte da die Grossen, indem sie ihren Distinctions und ihren ewigen Tituln äquivalente Würden gab. Der jetzige Kaiser sucht sie auf alle Art zu ehren und setzt die Gefangenen in Freiheit, und dieses macht, so abgeneigt die Nation den Russen ist, eine unglaubliche Sensation, besonders bei dem Adel.«

1) Vgl. S. 115.

1796 Dec. 16 **397.**[1]) **Gross-Kanzler Goldbeck an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1796 December 16.

R. 76. I. 1089. Concept.

Der südpreussische Educations-Fonds. Bittet, wenigstens 4000 Rthlr. zur Unterstützung der protestantischen Schulen in Südpreussen zu bewilligen.

Es »würde allerdings, wenn es hier auf blosse rechtliche Erörterungen ankäme, der Inhalt des Gesetzes oder der Constitution, wodurch das Jesuiter-Vermögen dem Educations-Fonds übereignet worden, wohl hauptsächlich entscheiden müssen, und ich zweifle, dass sich darin ein wirkliches Privativum für die katholischen Schulen finden möchte, indem sonst die Commission an protestantische Schulen-Anstalten gewiss keine Unterstützungen, wie sie doch gethan hat, bewilligt haben würde . . .

»Inzwischen kann und werde ich keinesweges darauf bestehen, dass den protestantischen Schul-Anstalten die erbetene Unterstützung just auf den Educations-Fonds angewiesen werde; auch will ich mich bei den von E. *p.* mir . . . eröffneten Umständen mit einem minderen Unterstützungs-Quanto, als die Posensche Regierung angetragen hat, selbst wenn es nur die Hälfte davon wäre, sehr gern begnügen. Nur bei einer gänzlichen Zurückweisung meines Gesuchs kann ich mich unmöglich beruhigen, da es allzu klar ist, dass die protestantischen Schul-Anstalten der Provinz ohne Beihülfe des Staats unmöglich jemals in Ordnung kommen können und es höchst auffallend sein würde, wenn der Staat diese seine Hülfe solchen Anstalten ganz versagen wollte, die zur Religion des Landesherrn gehören und worin ihm gewiss seine besten und zuverlässigsten Unterthanen gebildet werden.

»E. *p.* ersuche ich daher nochmals . . ., mir zur Verbesserung und Unterstützung der lutherischen Schulen in Südpreussen eine Beihülfe von wenigstens 4000 Rthlr. jährlich . . . zu bewilligen und, wenn diese Summe nach Dero Befinden aus dem Educations-Fonds nicht erfolgen kann, dieselbe auf irgend einen andern selbstbeliebigen Fonds anzuweisen. Sollte es auch dabei auf einen Bericht an S. K. M. ankommen, so bin ich zu dessen Mitabstattung sehr gern erbötig.«

Dec. 21 Hoym an Schroetter, s. unter dem 29. November.

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 24. November; beantwortet am 2. Januar 1797.

398. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Schroetter. 1796 Dec. 24
Berlin 1796 December 24.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 2). Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Berufung auf den Papst unschicklich.

»Der von E. E. uns unter'm 11. dieses . . . mitgetheilten Resolution für die Dominicaner-Klöster[1]) geben wir unsere ganze Beistimmung, sowie wir die Berufung der Supplicanten auf den Papst und dessen Nuntiatur sehr unschicklich finden. In die Temporalien kann man dem römischen Hofe keine Art von Einmischung gestatten.«

---

399. Erlass des Militär-Departements an den Grafen v. Hohenzollern, Bischof von Ermland. Dec. 29
Berlin 1796 December 29.

Gen.-Direct. Gen.-Depart. XXXII. 2. Abschrift. Vgl. *Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens* 2, 177.

Bedingte Befreiung katholischer Geistlicher von der Canton-Pflichtigkeit.

»In Verfolg Unsers Rescripts vom 7. v. M. geben Wir Euch hierdurch . . . zu erkennen, wie Euer Antrag, allen denjenigen jungen Leuten katholischer Religion, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, eine unbedingte Befreiung von der Canton-Pflichtigkeit zuzugestehen, nicht Statt findet, da deren Bewilligung gleiche Forderungen von andern Glaubensgenossen[2]) und gegründete Beschwerden der Canton-Regimenter veranlassen würde: weshalb es bei der Euch unter'm 23. März 1793 bekannt gemachten Verfügung lediglich verbleiben muss, nach welcher die Canton-Revisions-Commissarien instruirt sind, denjenigen Cantonisten katholischer Religion, welche ihnen als zum geistlichen Stande sich qualificirend von Euch präsentirt worden, insofern sie nicht vorzüglich Wuchs zeigen und ihre Anzahl nicht zu gross ist, nach zuvor durch die *resp.* Militär- und Civil-Behörde bei Uns nachgesuchter und erhaltenen Approbation die Erlaubniss, in den geistlichen Stand treten zu dürfen, mit dem Vorbehalt zu ertheilen, dass sie in die Canton-Pflichtigkeit zurücktreten, sobald sie eine schlechte Conduite zeigen und die Absicht ihrer Entlassung nicht erfüllen.

»Sollte jedoch von den Canton-Revisions-Commissarien die Verabschiedung eines oder des andern katholischen Cantonisten, der sich dem geistlichen Stande widmen will, ohne hinlänglichen Grund verweigert werden, so müsst Ihr Euch deshalb an die *resp. p.* Kammer[n] wenden und, wenn auch diese auf Euren Antrag der Verabschiedung eines solchen Cantonisten entgegen sind, deshalb mit Einreichung der darüber gepflogenen Correspondenz bei dem Militär-Departement Unsers General-Directorii Vorstellung thun, welches alsdenn nach Lage der Sache das Weitere verfügen wird.«

---

1) Nicht vorhanden. 2) Hs.: »und andere Glaubensgenossen.«

1796 Dec. 31 **400.**[1] **Erlass des Auswärtigen Departements »an das ostpreussische Etats-Ministerium, in simili an die westpreussische Regierung.«** Berlin 1796 December 31.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kirchen-S. Gen. 3). Abschrift.

Reinigung des Bischofs-Eides.

»Die Formel des Eides, womit die Bischöfe und Kloster-Äbte in Südpreussen und dem Vernehmen [nach] auch in Eurem Departement vor ihrer Zulassung zu ihren geistlichen Ämtern bisher verpflichtet worden, enthält sehr empörende Stellen, z. B. die eines unbedingten Gehorsams gegen den Papst und die Verbindlichkeit, alle sogenannte Ketzer und Schismatiker zu verfolgen.

»Diese aus dem Mittelalter von den Lehenseiden entlehnte Formel passt nicht mehr auf die jetzigen Zeiten und Verhältnisse, ist mit den Rechten der Souveräns, mit der Treue, der Unterwerfung und dem Gehorsam der Prälaten und der Unterthanen sowie mit der Religions-Duldsamkeit und der innern Ruhe im Staat unvereinbarlich.

»Bei den vorhin geleisteten Eiden schon consecrirter Bischöfe wollen Wir es nun zwar belassen; dagegen muss in künftigen Fällen dem Consecratori und dem Bischof ein für alle Mal eine andere Eides-Formul vorgeschrieben werden, worin alles, was die Verfolgung und Ausrottung der Ketzer, den blinden[2] Gehorsam gegen den Papst und dessen Vertheidigung ohne Ausnahme betrifft, wegzulassen und die Verpflichtung bloss darauf einzuschränken ist, dass der Bischof dem Papst Ehrerbietung und Gehorsam, Beobachtung und Disciplin und der Verordnungen der Kirche *p.* gelobe.

»In diesem Sinn habt ihr den Eid abzuändern, welchen die Bischöfe von Ermeland[3] bisher geleistet haben, und dann sowohl die alte als die neue Formel an Unser Cabinets-Ministerium zur nähern Entscheidung einzusenden.«

Das Auswärtige Departement an Schroetter, s. unter dem 13. November und 5. December.

(1797) **401.**[4] **»Promemoria« des Etats-Ministers Hoym.** Ohne Datum.

R. 96. 242. H. Mundum.

»Wegen der südpreussischen Güter-Einziehung und den Vortheilen der kleinen Erbpachten.«

»Bei der Occupation von Westpreussen liessen des höchstseligen Königs Majestät die königlichen und geistlichen Güter einziehen.

»Wenn man die gewöhnliche polnische Wirthschaft der Eingebornen kennt, so ist nicht zu leugnen, dass die Staatshaushaltung bei einer solchen

---

1) Vgl. unter dem 7. December. 2) Hs.: »der blinde.«

3) In der Ausfertigung für die westpreussische Regierung: »Culm und die Äbte der dortigen Provinz.« 4) Vgl. No. 424.

Veränderung offenbar im Ganzen gewinnen muss. Allein eben jene ver- (1797)
derbliche Oekonomie machte es nothwendig, dass zum Retablissement dieser neuen Domänen (das heisst: zum Aufbau und Anrichtung der nöthigsten Wirthschafts-Gebäude sowie zur Anschaffung des Inventarii, auf welche Sachen man zu polnischen Zeiten von Seiten des Staats und der Beliehenen nicht sah, sondern ganz und gar dem höhern oder mindern Grade dem jedesmaligen Pächter überliess) die ansehnliche Summe von 4 Millionen Rthlr. verwandt werden musste.

»Bei der Acquisition von Südpreussen waren diese Besitzungen in der nämlichen traurigen Verfassung. Die Verhältnisse der königlichen Cassen erlaubten indessen keinesweges, ein gleiches oder wohl noch beträchtlicheres Geld-Quantum zu deren Melioration hinzugeben. Diese Betrachtung, hernach aber auch die gute Absicht, sich die Herzen zweier bedeutenden Classen, der Starosten und Geistlichen, um so gewisser zu attachiren, waren die Ursachen der vom Throne bei der ersten Huldigung gegebenen feierlichen Versicherung[1]: dass diese sämmtlichen Güter den seitherigen Besitzern belassenwerden würden. Demohnerachtet beschlossen des Königs Majestät (auf wessen Vortrag ist jedoch nicht bekannt) im vorigen Jahr die Einziehung aller dieser Güter.[2])

»Die Verhältnisse unserer Cassen sind durch die Zeitumstände aber so verändert, dass von Westpreussen gar kein Beispiel kann genommen werden. Ich habe daher mit der als Diener des Staats meinem Könige schuldigen und treu gemeinten Offenheit zu wiederholten Malen die Gründe dargelegt, welche ein solches Verfahren nicht rathsam machten.[3]) Ich habe die Verlegenheiten entwickelt, welche daraus entstehen müssen, wenn man in diese Besitzungen nichts verwenden kann, sondern sich selbst überlassen werden.[4]) Ich habe gezeigt, dass man nun, nachdem die unglückliche Insurrection ganz vergessen sein sollte, aus selbiger keinen Grund zu dieser Entschliessung mehr darlegen könne, sondern, wann dies hätte geschehen sollen, es gleich nach der Dämpfung des Aufstandes hätte geschehen müssen. Allein es blieb bei dem einmal allerhöchsten Orts gefassten Entschluss. Es wären noch der künftigen Schwierigkeiten und Cassen-Verlegenheiten um einen grossen Theil weniger gewesen, wenn die Einziehung sich nicht auf die Geistlichkeits-Besitzungen mit erstreckt hätte. Die Clerisei hat den grössten Einfluss auf die Gesinnungen der Nation. Es wäre daher durch eine solche Verschonung auch von dieser Seite sehr viel Gutes zu wirken gewesen, um so mehr als die beiden Kaiser-Höfe ein ganz anderes Verfahren adoptiren und den Geistlichen sämmtliche Güter lassen. Wahrscheinlich werden sie wohl einsehen, dass es Verderb für den Staat ist, eine Menge schlecht cultivirter Besitzungen zu haben, die man nicht (aus Mangel an Geld) dem Staate nützlich zu machen im Stande ist: daher denn der Nutzen wegfällt, und die Last bleibt. Die Starostei-Besitzer aber haben sie mit höhern Abgaben belegt.

---

1) No. 28. 2) No. 311. 3) Vgl. No. 323. 327. 345. 350. 4) So!

(1797) »Die ganze Einleitung ist indessen nunmehr geschehen; jetzt wieder einen Schritt zurück zu thun, geht füglich nicht an. Der Eingeborne der neuen Provinz würde nach dieser Abänderung zwar mit Begier greifen, demungeachtet aber solche nicht sowohl als Gnade sondern als Wirkung einer Art von Schwäche betrachten, und solche Fälle müssen vermieden werden. Eine andere Frage ist es aber, ob es dennoch nicht möglich ist, solche Wendung der Sache zu geben, dass die ganze Maassregel, ohne grosse eine Verlegenheit für die königlichen Cassen, wahrhaft wohlthätig werde.

»Ich glaube, dass dieses geschehen kann, wenn man von diesen so sehr zerstreut liegenden Pertinentien keine oder wenigstens nur hin und wieder Anwendung zu eigentlichen Domänen-Aemtern nach Analogie der ältern Provinzen macht, sondern davon (und vorzüglich von den ehemaligen geistlichen) den grössten Theil in Erbpacht vereinzelt. Dadurch werden die Revenus gesichert, der Staat erhält einen Fonds, um die Domänen in Stand zu setzen, die Güter kommen in die Hände von vermögenden Cultivateurs und bleiben nicht in den Händen schlechter, unverständiger Wirthe und Geistlichen, welche die Unterthanen aussaugen, und so gewinnt allmählich die Cultur und der Staat, den sie bereichert.

»Geht man die anliegende Uebersicht durch, so wird man gewahr, dass, ungeachtet des Königs Majestät manche nicht unbeträchtliche Verleihungen zu beschliessen geruht haben, dennoch der Ueberrest der Güter sich sowohl in Rücksicht des Ertrages als der Zahl noch um 14 Mal höher als jene beläuft. Was soll nun bei dieser beträchtlichen Anzahl, ich sage es noch ein Mal, ohne ansehnliche Vorschüsse und Meliorations-Gelder, die doch nicht zu beschaffen sind, ausgerichtet werden?

»Es ist vorauszusehen, dass der künftige sogenannte Domänen-Ueberschuss nur auf dem Papier stehen und die andere Hand wieder nehmen wird, was die erstere gegeben hat. Was kann also bei der gewissenhaftesten Administration bei Gütern herauskommen, die bereits zum Theil 100 Procent geben? Und kann der Staat wohl mehr fordern? Durch Erbpacht allein ist es möglich, einmal die üble Sensation, die wegen dieser in so verschiedenes Interesse greifenden Angelegenheit da ist, wieder gut zu machen. Durch diese wird die Anhänglichkeit der Nation an das königliche Haus befördert, und der nahe an Verzweiflung gebrachte müssige Adel, der seiner Zahl nach gewiss alle Aufmerksamkeit verdient, wird an Ruhe gewöhnt, an sein Eigenthum gebunden, er erhält eine sichere Existenz und braucht bei misslichen äusseren Staats-Verhältnissen nicht mehr in den Sold der Grossen zu gehen. Dieser allein kann es auch nur nutzen, indem er sein Vermögen darauf anlegt, um den höchsten Ertrag herauszubringen, welches der Staat jetzt nicht zu thun vermögend ist.

»Dadurch allein kann also der durch Zeitumstände verursachte Aufwand grosser Kriegskosten bald vergessen gemacht werden, und die neue

Acquisition ist nicht, wie seither, eine Last der ältern Lande und wird je (1797)
länger je mehr für den ganzen Staatskörper vortheilhaft.«

---

402. Etats-Minister Hoym an den Gross-Kanzler Goldbeck. Berlin Jan. 2
1797 Januar 2.

R. 76. I. 1089. Mundum.

Der Zuschuss zu den protestantischen Schulen in Südpreussen.

»Dass E. E. nach dem Inhalt Dero . . . Schreibens vom 16. v. M. davon gänzlich abstrahiren, dass der verlangte Zuschuss zu den protestantischen Schul-Anstalten in Südpreussen aus dem dortigen Educations-Fonds erfolgen solle, ist mir um so angenehmer, als es wirklich nach Lage dieses Fonds unmöglich ist, etwas dazu beitragen zu können; und bemerke ich hierbei nur noch, dass Südpreussen bereits 5000 Rthlr. jährlich an Beitrag zu den protestantischen Universitäten zahlt und es daher kein Irrthum ist, wenn ich diesen Umstand in meinem Schreiben vom 24. Novembris *p. a.* mit angeführt habe. Da E. E. inzwischen dabei zugleich äussern, dass denn doch ein Zuschuss aus öffentlichen Cassen zu den gedachten Schul-Anstalten nöthig sei und ich daher solchen in Gemeinschaft mit E. E. aus den südpreussischen Fonds von Sr. Maj. erbitten möchte, so muss ich dagegen bemerken, wie ich jetzt hiervon Sr. Maj. nicht füglich einen Vortrag machen kann, da in der uns von Allerhöchstdemselben jetzt ertheilten Instruction[1]) über die Einrichtung von Südpreussen auch dieses Gegenstandes mit erwähnt wird; weshalb ich nach dem Inhalt dieser Instruction hierüber weder *in separato* noch in Gemeinschaft mit E. E. allein berichten darf.«

Immediat-Bericht von Hoym, s. unter dem 15. December 1796.

---

403. Protokoll über die Conferenz der Etats-Minister Alvensleben, Haugwitz und Schroetter. (Berlin) 1797 Januar 7. Jan. 7

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kathol. Kirchen-S. 34). Protokollführer war Raumer.

Römisches und griechisches Kirchenwesen in Neu-Ostpreussen.

»In der Conferenz eines hohen Cabinets-Ministerii mit des *p.* Frh. v. Schrötter Exc. ist beschlossen:

»1) Dass S. E. v. Schrötter mit des Herrn Grafen v. Hoym Exc. zusammentreten wollen, um die Universität Breslau so zu erweitern, dass sie für Neu-Ostpreussen genüge, und einen Fonds zu diesem Zweck auszumitteln.

»2) Bis zu dieser Einrichtung kein Verbot zu ertheilen, zu Wilna *p.* im Russischen zu studiren, sondern in einzelnen vorkommenden Fällen die Erlaubniss, im Russischen zu studiren, nach Befinden zu ertheilen oder zu versagen sei.

---

1) Vgl. *Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens* 2, 197 ff.

1797 Jan. 7

»3) Um einen bischöflichen (katholischen) Sitz zu Wygry zu erhalten, die dortigen Camaldulenser-Mönche nach Bellan[1]) (bei Warschau) in Südpreussen zu verlegen und zu translociren und zu Rom deshalb zu negotiiren sei.

»4) Ein Capitul zu errichten ohne Beneficia, durch blosse äussere Ordens-Zeichen, so dass Personen dazu zu nehmen sein, die andere Beneficia haben oder erhalten; wobei jedoch für diejenigen Pflichten zu sorgen, die ohne Residenz nicht erfüllt werden können. Dem Papst wäre itzo nur *generaliter* zu sagen, dass auf Errichtung eines Capituls schon Bedacht genommen sei.

»5) Zum katholischen Bischofe von Wigry der *p.* Carpowitz Sr. K. M. vorzuschlagen sei.

»6) Zum unirten Bischofe der Abt von Suprasl Sr. K. M. vorzuschlagen und demnächst eine neue Abtei-Wahl zu veranstalten sei, die Vereinigung der bischöflichen und abteilichen Würde aber zu vermeiden sei.

»7) Non-Unirte werden von Sluck und überhaupt von der russischen Kirche getrennt, nach Constantinopel gewiesen und die Obern mit höhern Facultäten versehen. Was aber

»8) nicht eher geschehen kann, als bis bestimmte Obern dem Patriarchen zu Constantinopel genannt werden können, wozu

»9) Chartophylax[2]) genommen werden könnte, für dessen Verbesserung

»10) der Herr Graf v. Hoym zu sorgen haben würde, da in Neu-Ostpreussen arme und wenige *non uniti*.

»11) Die Verbindungen der inländischen Klöster mit auswärtigen Provincialen aufzuheben und deshalb (jedoch nach vorgängigem Beitritt des Herrn Grafen v. Hoym) Generalia an alle Klöster im Lande zu erlassen.

»12) Was die Dominicaner betrifft, in Absicht welcher die Litthauischen bereits einen Provincial gewählt haben, der von Russland separirt ist, würde die Versammlung, da sie ohne königliche Autorität geschehen, zu wiederholen und die Klöster in dem zu Neu-Ostpreussen gehörigen Theile des eigentlichen Polens zu einer neuen Versammlung mit den neuostpreussischen aus dem ehemaligen Litthauen einzuladen, dabei *commissarius regius* zuzuziehen und die Wahl auf ein gutes Subject, *eventualiter* und wenn die Kammerberichte vortheilhaft lauten, auf das für den altlitthauischen Antheil gewählte Subject zu dirigiren sei.

»13) Das unirte Kloster Drohizin, welches neulich der im Russischen befindliche General dem Abte zu Suprasl *per modum commissionis* übergeben, lieber unter dem unirten Bischof *immediate* zu setzen sei.

»14) Die Trennung der Diöcesen (*excl.* Cracau) als entschieden anzunehmen, wie auch die der Kirchspiele und der geistlichen liegen-

---

1) Bilany. 2) Auch *Cartophylax* geschrieben. Er war griechischer Decan.

den Gründe: wobei jedoch *respectu* der geistlichen liegenden Gründe immer noch wegen des noch nicht erfolgten Einverständnisses mit den Höfen[1]) Ausdrücke zu gebrauchen, welche eine noch *in suspenso* befindliche Sache andeuten, z. E. *sequestriren*. Auch den Punkt von den Capitalien, die *hinc inde pia corpora* des einen Landes im andern zu fordern haben, noch bis zu den vollständig eingezogenen Nachrichten zu suspendiren.« 1797 Jan. 7

---

404. Immediat-Bericht der Etats-Minister Alvensleben, Haugwitz und Schroetter. Berlin 1797 Januar 7.

R. 96. 241. A. Mundum.

Römisches und griechisches Bisthum in Neu-Ostpreussen.

»Die Katholiken des nördlichen Theils der neuen Acquisition haben ehemals unter die Diöcesen Samogitien, Willna und Luck gestanden, die mit der römischen Kirche unirten Griechen der neuen Acquisition hingegen unter den Diöcesen Brzesc in Litthauen und Rodemislaw[2]) in der Woywodschaft Kiow, woselbst ein unirter Erzbischof seinen Sitz hat.

»Alle diese fünf Erz- und Bischöfe sind im russischen Gebiet. Es ist aber nothwendig, um allen fremden Einfluss auf hiesige Angelegenheiten zu vermeiden, und auch E. K. M. . . . Befehl vom 10. September[3]) gemäss, dass aller Nexus mit diesen auswärtigen Erz- und Bischöfen aufgehoben werde.

»E. K. M. haben bereits die Errichtung eines oder zwei neuer Bisthümer für obgedachten Theil der neuen Acquisition approbirt und aus wichtigen Gründen den höchst nachtheiligen Plan des Bischofs von Ermland, der die grosse neue Acquisition in geistlichen Sachen mit seiner Diöces vereinigen wollte, verworfen.[4])

»Da nun nach den Grundsätzen der römischen und der unirt griechischen Kirche zwar beide in geistlichen Sachen unter dem Papst stehen, aber die unirten Griechen ihre besondere Bischöfe haben, so tragen wir . . . an, dass E. K. M. geruhen, ein katholisches und ein unirt griechisches Bisthum zu errichten und deshalb zu Rom die nöthige Einleitung treffen zu lassen.

»Wegen der möglichst mässigen Fonds zu beiden werde ich, der Staats-Minister v. Schroetter, E. K. M. besonders pflichtmässig berichten.

»Was aber die Subjecte betrifft, so bringen wir nach angestellter sorgfältigen Prüfung . . . in Vorschlag: (1) zum katholischen Bischof den Prälaten v. Karpowitz zu Grazyski, (2) zum unirt griechischen Bischof den jetzigen Abt von Suprasl, Theodor Wislocky. Beide sind mir, dem Staats-Minister v. Schroetter, als Männer von Ansehen, Kenntnissen und guter Denkungsart persönlich bekannt und bekleiden schon ansehnliche Würden in der Kirche, sowie denn namentlich der v. Karpowitz auch noch ausserdem Archidiaconus der Kirche zu Smolensk ist und daher beide zur Erhebung zur bischöflichen Würde völlig qualificirt scheinen.

---

1) S. S. 551 Anm. 4. 2) Radomysl. 3) No. 364. 4) Vgl. No. 359.

1797 Jan. 7 »Wenn E. K. M. diese Vorschläge zu approbiren geruhen, so wird das Cabinets-Ministerium die Nominations-Patente ausfertigen lassen und E. K. M. zur . . . Vollziehung vorzulegen die Ehre haben.

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»ist aprobirt u erwarte fernere vorschläge.«

Jan. 12 Hiernach Cabinets-Befehl, Berlin 12. Januar (Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen Kathol. Kirchen-S. 34; Abschrift).

Jan. 8 **405. Etats-Minister Schroetter an das Auswärtige Departement.** Berlin 1797 Januar 8.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. 1 B). Concept.

Die Errichtung des neuen griechischen Bisthums.

Findet das »Rescript an die Geschäftsführer in Rom[1]) . . . den in der gestrigen Conferenz gefassten Beschlüssen völlig angemessen, bis auf den einzigen Umstand, dass darin der Antrag mit enthalten ist, das Kloster Drohiczyn der besondern Aufsicht des Abts zu Suprasl unterzuordnen. Statt dessen wurde gestern, wie ich mir zu erinnern glaube, beliebt, die diesfällige Anordnung auszusetzen und das gedachte Kloster vielmehr ohne Dazwischenkunft des jedesmaligen Abts zu Suprasl dem dortigen künftigen Bischof unmittelbar unterzuordnen. EE. EE. überlasse ich es daher . . ., die Verfügung an die Geschäftsführer in Rom dem Inhalte des gestrigen Conferenz-Protokolls gemäss . . . abändern zu lassen« . . .

---

406. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hardenberg und dem Auswärtigen Departement. 1797.

R. 44. B. 30.

Diöcesan-Rechte des Bischofs von Eichstädt in Ansbach. Plan eines apostolischen Vicariats für Ansbach.

Jan. 10 Hardenberg. Ansbach Januar 10.

Mundum.

»In dem Fürstenthum Ansbach sind 21 katholische Pfarreien, worüber der Bischof von Eichstädt, so lange E. K. M. die ursprüngliche Landeshoheit darüber nicht geltend gemacht hatten, die Diöcesan-Rechte ausübte. Gegenwärtig kann solches aber theils nach der hiesigen Verfassung, theils nach dem Westphälischen Frieden, theils auch nach dem Allgemeinen Landrecht nicht mehr gestattet werden. In der Hinsicht habe ich unter dem 25. November v. J. den Bischof von Eichstädt aufgefordert, zu Verwaltung der katholischen Kirchen-Rechte innerhalb des königlichen Gebiets einen Vicarius vorzuschlagen. Ich blieb aber ganz ohne Antwort, und wenn ja noch welche erfolgen sollte, so ist doch vorauszusehen, dass sie nicht befriedigend sein wird.

---

1) S. unter dem 5. December 1796.

»Inzwischen kann auf der einen Seite einem auswärtigen Bischof keine Diöcesan-Gewalt eingeräumt werden, auf der andern Seite würden unendliche Collisionen entstehen, wenn man diese Kirchen-Aufsicht vernichten wollte, ohne dieselbe einer andern qualificirten Behörde anzuvertrauen. 1797 Jan. 10

»Eben daher gebe ich . . . anheim, ob nicht mit dem päpstlichen Stuhle in Communication zu treten und dieser zu vermögen sei, dass er zu Besorgung der katholischen Kirchen-Sachen einen apostolischen Vicar in dem hiesigen Fürstenthum bestelle. Ich sollte glauben, dass er dazu nach den Grundsätzen der päpstlichen Hierarchie geneigt sein werde, und dann wären die Eingelenke[1]) von Eichstädt mit einem Male beseitiget.«

Das Auswärtige Departement. Berlin Februar 2. Febr. 2

Concept, geschrieben von Küster, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Antwortet: »wie es hauptsächlich darauf ankommen werde, gewiss zu sein, ob der Bischof von Eichstedt die Diöcesan-Gewalt über die katholische Glaubens-Genossen im Fürstenthum Ansbach dem Westphälischen Frieden (J. P. O. Art. V § 48) gemäss im Normal-Jahr 1624 ruhig und ungestört besessen habe oder nicht. Im letztern Fall ist es unbedenklich, sie ihm zu untersagen und zu nehmen. Ist aber sein damaliger Besitz constatirt und unbezweifelt, so wird man ihm seine Diöcesan-Rechte nicht füglich nehmen, sondern nur verlangen können, dass er sie im dortigen Fürstenthum durch einen eigenen Official ausüben lasse, wenn man anders nicht das ganze Reich (wie ehemals Kaiser Joseph bei seiner Zerreissung der Diöcesan-Sprengel und -Rechte benachbarter Bischöfe, die eine Hauptbeschwerde des Fürstenbundes ward) gegen sich aufbringen und auch bei dem Papst nur eine ganz erfolglose Unterhandlung versuchen will, der sich in diesem Fall nie zur Abordnung eines apostolischen Vicars verstehen würde.«

---

407. Etats-Minister Schroetter an »die zur Organisation der Finanz-Administration in Südpreussen verordnete Commission.« Berlin 1797 Januar 12. Jan. 12

Gen.-Direct. Südpreussen (Univ. O. 88). Mundum.

Die Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter in Neu-Ostpreussen und Südpreussen.

. . . »22) Mit der Uebernahme der starosteilichen und geistlichen Güter ist nach der . . . Vorschrift Sr. Maj. sogleich vorgeschritten worden. Ueberall sind diejenigen, welche auf den Gütern sich befunden haben, darauf gelassen und in ihrer Wirthschaftsführung im mindesten nicht gestöret worden. Es werden zu diesem Zwecke über den Ertrag dieser Güter mit den bisherigen Benutzern derselben und mit Zuziehung der Competenz-Berechtigten (die

---

1) So!

1797 Jan. 12 ihre Competenz nach dem wirklichen Ertrage und nicht nach den Lustrationen bestimmt erhalten) Pachtungen behandelt, die auf eine unbestimmte, mindestens aber bis Trinitatis k. J. laufende Zeit abgeschlossen werden und durch welche Verpachtungen gegen die bisherigen Quart- und Contributions-Abgaben dieser Güter vielleicht schon in diesem Jahre etwas gewonnen werden möchte. Die Uebernahme-Commissarien haben zu diesem Geschäft sehr genaue Instructionen erhalten, und die Amts-Administrationen sowie auch die Kammer-Räthe und selbst die Kammern sind mit gleich genauen Vorschriften zur Verwaltung der Domänen versehen worden.

»In Zeit von höchstens acht Wochen möchte die Uebernahme sämmtlicher geistlichen und starosteilichen Güter beendigt, allen Competenz-Berechtigten ihre vorläufige Competenz bestimmt und hierüber an S. M. die erforderliche Nachweisung einzureichen sein. Auch hoffe, dass alsdenn im neuostpreussischen Departement ein grosser Grund von Unzufriedenheit gehoben sein wird, der jetzt dadurch entsteht, dass der grosse Haufe sich einbildet, dass in Südpreussen, wo mit Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter theilweise vorgegangen werden soll, ein grosser Theil derselben den jetzigen Besitzern gelassen werden wird« . . .

---

408. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen. Berlin 1797 Januar 12.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Bei Besetzung der Gesellen-Ämter kein Unterschied der Religion!

»Um zu verhindern, dass bei den Handwerks-Gesellen in dortiger Provinz ein dort bis jetzt fortdauernder Missbrauch, nach welchem bei Besetzung der unter ihnen Statt habender Aemter noch auf den Religions-Unterschied gesehen wird, künftig nicht zu nachtheiligen Folgen Anlass giebt, habt Ihr . . . darauf angetragen, durch eine an die Steuer-Räthe zu erlassende Verfügung festsetzen zu dürfen, dass künftig bei Besetzung der Gesellen-Aemter überall kein Unterschied der Religion Statt finden solle. Ohne aber durch ein ausdrückliches Gesetz diese Missbräuche wiederholt zu verbieten, indem ein solches Verbot unter itzigen Zeitumständen leicht mehr Aufsehen als Nutzen stiften könnte, habt Ihr mit Bezug auf die Constitution von 1768[1]) durch die Mittels[2])-Assessoren darauf halten zu lassen, dass entweder, wo zwei Alt-Gesellen zugleich sind, einer katholisch, der andere protestantisch sei, oder, wenn nur ein Alt-Geselle auf ein Mal ist, so viel als möglich immer gewechselt werde, dergestalt dass, wenn itzt ein katholischer Alt-Geselle gewesen, bei seinem Abgange ein evangelischer an die Stelle komme. Wenigstens ist darauf Acht zu geben, dass zuweilen ein solcher Wechsel

---

1) *Wenck, Codex iuris gentium* 3, 673. 2) Zunft.

geschehe und dass überhaupt alle Streitigkeiten der Gesellen, wozu von der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses Veranlassung genommen wird, mit Nachdruck verhütet und gestillt werden.« 1797 Jan. 12

Cabinets-Befehl an Alvensleben, Haugwitz und Schroetter, s. unter dem 7. Januar.

409. Bericht des südpreussischen Consistoriums. Posen 1797 Januar 23. Jan. 23

R. 76. I. 1089. Mundum, gezeichnet von v. Steudener, Danckelman, Gruno, v. Clermont, Schröner, v. Götze, Dühring, v. Schmettau, Hering, Gerhard, Fromme, Diederichs.

Ursprung des Jesuiten-Vermögens, an welches evangelische und katholische Schulen gleiche Rechte haben.

Haben sich »alle Mühe gegeben, durch den General-Consenior Kaulfuss, Kreis-Senior Hellwig, den reformirten General-Senior Cassius und andere Geistlichen, deren Kenntnisse in der politischen und Religions-Geschichte dieser Provinz uns bekannt sind, Nachrichten einzuziehen, ob nicht das Vermögen der Jesuiten zum Theil aus dem confiscirten Vermögen der Dissidenten zur Zeit der Religions-Bedrückungen entstanden sei.

»Alles, was wir hiervon ausmitteln können, besteht darin, dass die Dissidenten von Zeit zu Zeit vielen Bedrückungen ausgesetzt gewesen, dass diese Verfolgungen besonders um die Jahre 1614 bis 1617 so weit gegangen, dass den Dissidenten ihre Kirchen genommen und den Mönchen eingeräumt worden; wie denn unter andern aus des Wengierscii (*sub ficto nomine* Regenvolscii) *Slavonia reformata*, so 1679 zu Amsterdam herausgekommen, zu entnehmen, dass hier in Posen zwei Kirchen und eine Schule reformirter und eine Kirche und ein Hospital Augspurgscher Confession eingezogen worden. Dass die Jesuiten die hauptsächlichsten Anstifter dieser und der folgenden Verfolgungen der Dissidenten gewesen, ist ausgemacht; dagegen lässt sich nicht erweisen, ob und was von dem confiscirten Vermögen in deren Hände gekommen. Die Kirchen sind mehrentheils andern Mönchs-Orden eingeräumt worden.

»E. K. M. werden uns aber . . . verzeihen, wenn wir zu behaupten uns unterstehen, dass ohne Rücksicht auf die Frage, woher das Vermögen der Jesuiten gekommen, die evangelischen Schulen mit den katholischen gleiche Rechte an dasselbe haben.

»Die Constitutiones von den Jahren 1775 und 1776, vermöge welcher die Jesuiter-Güter zum National-Erziehungs-Fonds bestimmt worden, machen mit keinem Worte einen Unterschied in Ansehung der Religion. Die ganze National-Jugend sollte daran Theil haben, und hierzu gehörten nach der vorher schon im Jahre 1764 zum Besten der Dissidenten ergangenen Constitution die Dissidenten eben so wohl als die Katholiken. Die Educations-Commission war auch keine geistliche, sondern vom Staat angeordnete National-Commission; auch in dieser Rücksicht hatten alle im Staat recipirte Confessionen an den Fonds derselben gleiche Rechte.

1797 Jan. 23 »Der . . . Bericht des General-Senioris Kaulfuss und dessen Beilagen beweisen auch, dass die National-Educations-Commission selbst obiges Principium angenommen und die dissidentischen Schulen mit für einen Gegenstand ihrer Obsorge anerkannt und solche nicht weniger als die katholischen für berechtigt gehalten hat, an den National-Erziehungs-Fonds Theil zu nehmen. Auch ist uns äusserlich bekannt, dass diese Commission das in Verfall gekommene reformirte Gymnasium zu Lissa aufzuhelfen im Begriff gewesen und dieses nur darum noch nicht zu Stande gekommen, weil man katholische Geistlichen dabei ansetzen wollen, welches die Vorsteher der besorgten gefährlichen Folgen wegen abzulehnen gesucht.

»Da nach veränderten[1]) Landes-Regierung das von der National-Commission dirigirte Schulwesen getheilt und in Ansehung der katholischen Schulen den Kammern, in Ansehung der protestantischen aber den Consistoriis von E. K. M. . . . anvertrauet worden, so scheint uns nach Lage der Sache von selbst zu folgen, dass auch die Fonds verhältnissmässig getheilt werden müssen und dass es gegentheils für die Protestanten dieser Provinz sehr niederschlagend sein würde, wenn ihnen ihr Recht an dieselbe abgesprochen werden sollte, welches ihnen zu vorigen Zeiten, wo die katholische Religion noch die herrschende war, nie bezweifelt worden. Da nun überdies die Einrichtung der Gymnasien den katholischen Einwohnern der Provinz eben so sehr als den protestantischen zum Nutzen gereichen wird (indem jene ebenso wie diese, wenn sie das Vermögen nicht haben, ihre Kinder ausser dieser Provinz in eine Anstalt zu schicken, dieselben zu nützlichen Bürgern des Staats auszubilden nicht im Stande sind), so hoffen wir zuversichtlich, dass E. K. M. unsere . . . Bitte um Unterstützung der uns anvertrauten Schulen-Anstalten nicht unerhört lassen werden.«

Jan. 24 **410. Etats-Minister Hoym an »die zur Organisation der Finanz-Administration in Südpreussen verordnete Commission.«** Berlin 1797 Januar 24.

Gen.-Direct. Südpreussen (Univ. O. 88). Mundum.

Einrichtung eines zweckmässigen Schulwesens in Südpreussen.

. . . »Nichts ist nöthiger, um eine rohe Nation, die ohne ihre Schuld mitten in dem gesitteten Europa fast blosser Naturmensch blieb, aber sehr viele natürliche Anlagen hat, umzubilden, als die Einrichtung eines zweckmässigen Schulwesens. Dies ist für alle Classen nöthig, aber ganz besonders für den gänzlich versäumten Landmann und Bewohner kleiner Städte.

»Ein solches Schulwesen muss aber Sache des Staats werden, muss zu einer National-Ausbildung abzwecken und kann nicht ihrem[1]) eignen Gang und dem Volk überlassen werden.

---

1) So!

»Das Volk ist viel zu arm, als dass es bald daran denken und das Mindeste darauf wenden könnte, und dies muss daher von Seiten des Staats geschehen, als öffentliche Angelegenheit betrieben und thätigst unterstützt werden. 1797 Jan. 24

»Die geistlichen Fonds können keine bessere Anwendung und eine mit der Zeit umgebildete Geistlichkeit keinen bessern Beruf finden.

»Der Anfang muss mit Schulmeister-Seminarien gemacht, für zweckmässige Schulbücher und eine richtige Methode sehr vorsichtig gesorgt und dadurch der Religions-Unterschied möglichst modificirt, auch was die christliche Religion in ihrem Grunde zur Ausbildung der Menschen und Befestigung ihrer Moralität Gutes hat und welches von keiner Confession ganz gestört worden, auf eine weise Art zur Aufklärung des Volks benutzet werden. Dazu gehören freilich vorurtheilsfreie und edle Männer, welche sich aber finden würden, sobald nur der Wille des Staats und die unumgänglichen Fonds da sind.

»Der Staat kann freilich nicht alles thun, aber das Beispiel muss die Regierung geben und die nothwendigsten Mittel dazu liefern; sodann ist es wohl zu verlangen, auch leicht einzurichten, dass die Grundherrschaften ihres Orts dieses Beispiel nachahmen, Schulen einrichten und nothdürftig dotiren müssen.

»Dies braucht nicht gerade im baaren Gelde zu bestehen, sondern es kann Länderei aus Wäldern, überall noch vorhandene Gemeinheiten u. s. w. dazu gewidmet und ein zweiter grosser Zweck der landwirthschaftlichen Industrie damit verbunden werden« . . .

---

411. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Justiz-Departement. 1797.

Nach dem Drucke im *Novum Corp. Const. Pruss.-Brandenb.* 10, 929. Die Acten nicht nachweisbar.

Gültigkeit katholischer Ehen, welche der kirchlichen Dispensation entbehren. Suspendirung einiger Titel des Allgemeinen Landrechts.

Die westpreussische Regierung. Marienwerder Januar 30. Jan. 30

»Nach den Verordnungen des Allgemeinen Landrechts (Th. 2 Tit. 1 § 11. 12. 734. 735 und Tit. 2 § 442. 443) leidet es in der Regel keinen Zweifel, dass Personen katholischer Religion eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe mit völliger bürgerlicher Gültigkeit in E. K. M. Staaten eingehen können, wenngleich deren Vollziehung den Grundsätzen ihrer Kirchen-Partei entgegen ist, und E. K. M. haben auf eine ehemals von uns geschehene . . . Anfrage wegen Statthaftigkeit der anderweitigen Verehlichung solcher Katholiken, welche nur vom Tische und Bette mit ihren ersten Ehegatten geschieden worden, *per rescriptum clementissimum* vom 20. August

1797 Jan. 30 1792 uns beschieden, dass der Anwendung der landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Wiederverehlichung geschiedener Personen das in der Instruction für unser Collegium vom 21. September 1773[1]) § 4 No. 10 Lit. f Enthaltene nicht entgegenstehe. Hierbei war nach der Veranlassung unserer damaligen Anfrage eigentlich nur der Fall vorausgesetzt, wenn ein geschiedener katholischer Ehegatte mit einem protestantischen Glaubens-Genossen sich wieder verehelichen will, und in solchen Fällen halten wir noch jetzt es für unbedenklich, den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gemäss zu verfahren und die Ehelustigen, wegen der beständigen Verweigerung ihrer Proclamation und Copulation von der katholischen Geistlichkeit, durch lutherische Prediger aufbieten und trauen zu lassen, weil die Ehe-Sachen zwischen Parteien katholischer und protestantischer Religion zu unserer Gerichtsbarkeit gehören und wir folglich bei dem Erkenntniss über die Gültigkeit solcher Ehen bloss nach den Landesgesetzen uns richten dürfen.

»Jetzt ereignet sich aber der Fall, dass ein Katholik das Geschwister seiner verstorbenen Ehegattin, welches ebenfalls zum katholischen Glauben sich bekennt, heirathen will und bei uns die Erlaubniss dazu nachsucht, weil ihm von den katholischen geistlichen Obern die Dispensation verweigert wird, und hierdurch kömmt bei uns ein ehedem schon entstandener, in unserer obgedachten vormaligen Anfrage noch nicht berührter Zweifel wieder in Regung, nämlich der, ob wir zwei Personen katholischer Religion die Vollziehung einer nach den Landesgesetzen zwar gültigen, nach den Grundsätzen der katholischen [Religion] aber nichtigen Ehe verstatten können und wie wir im Fall der Statthaftigkeit alsdenn uns zu verhalten haben würden, wenn künftig eine solche Ehe auf Antrag eines Theiles von den katholischen Consistoriis durch ihren Urtheilsspruch für nichtig erklärt werden sollte.

»Denn nach der vorher erwähnten Stelle unserer Instruction vom 21. September 1773 (§ 4 No. 10 Lit. f) sind die Ehescheidung-Processe der geistlichen katholischen Gerichtsbarkeit überlassen, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind. Den katholischen Consistoriis scheint unverwehrt zu sein, in solchen Processen nach den Principiis ihrer Religion zu erkennen, da eben die Anwendbarkeit dieser Principien als der Grund anzusehen ist, warum ihnen die Cognition überlassen worden, auch in der obgedachten Gesetzes-Stelle selbst den weltlichen Gerichten zur Pflicht gemacht ist, bei Ehescheidungs-Processen zwischen Personen verschiedener Religion jeden Theil nach seinen Religions-Grundsätzen zu beurtheilen; und wir besorgen daher, nichtige Ehen zu veranlassen, wenn wir solchen Personen, welche beide dem katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan sind, gegen die Grundsätze ihrer Religion die Verehlichung verstatten. Auch kann es leicht sein, dass an die besondere Verfassung unserer Provinz in An-

1) Band 4, 544.

sehung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit bei der Gesetzgebung in dem Allgemeinen Landrecht nicht gedacht ist, und wir tragen daher um so mehr Bedenken, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für unzweifelhaft anwendbar in hiesiger Provinz anzunehmen, zumal in selbiger die uneingeschränkte Gesetzeskraft der drei ersten Titel des zweiten Theiles noch suspendirt ist[1]) und sich behaupten lässt, dass die Verordnung Tit. 1 § 12 eine Abweichung von dem ältern gemeinen Rechte enthalte. 1797 Jan. 30

»Einige Mitglieder unsers Collegii sind zwar der Meinung, dass die Erkenntnisse der katholischen geistlichen Gerichte als den Landesgesetzen entgegenlaufend nichtig sein würden, wenn von diesen Gerichten eine nach den gedachten Gesetzen von uns verstattete Ehe für ungültig erklärt werden wollte; die Majorität hält aber die Richtigkeit dieser Meinung für wenigstens zweifelhaft, und wir bitten solchemnach E. K. M. . . ., uns über die obgedachten Zweifel . . . zu belehren.«

Das Justiz-Departement. Berlin Februar 13. Febr. 13

Die Urschrift war gezeichnet von Reck, Woellner, Goldbeck und Thulemeier.

»Bei der in Eurem Bericht vom 30. Januar *c.* enthaltenen Frage . . . macht es keinen Unterschied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind. Die Befugniss des Staats, eine solche Verbindung, der weiter nichts als gewisse Religions-Meinungen entgegenstehen, unter Personen, die sich von dem Ungrunde dieser Meinung überzeugt haben, mit allen bürgerlichen Wirkungen der Rechtsgültigkeit zu sanctioniren, kann in dem einen so wenig als in dem andern Falle bestritten werden. Das Bedenken, dass, wenn dergleichen Eheleute in der Folge bei geistlichen Gerichten geschieden werden, diese das *matrimonium pro nullo* erklären würden, ist ebenfalls unerheblich. Denn da doch die geistlichen Gerichte über die *effectus civiles* der Ehescheidung nichts festsetzen können, so wird dennoch, wenn von diesen bürgerlichen Folgen bei den weltlichen Gerichten die Rede ist, diesen stets unbenommen bleiben, sothane Folgen nicht als aus einer nichtigen, sondern nur als aus einer geschiedenen Ehe zu beurtheilen. Das erheblichste Bedenken ist, dass die drei ersten Titel des zweiten Theils vom Allgemeinen Landrechte in der dasigen Provinz noch suspendirt sind. Dies hat inzwischen auf die vorliegende Frage nur so weit Einfluss, nicht inwiefern der geistliche Obere die Dispensation in den nach bürgerlichen Gesetzen zulässigen Fällen verweigert, sondern nur insofern, als die bisherigen bürgerlichen Gesetze selbst eine solche Ehe entweder überhaupt oder ohne Dispensation für unzulässig erklären. Wenn also *durante suspensatione* ein solcher Fall vorkommt, so muss zuerst geprüft werden, ob ein bisher gegoltenes bürgerliches Ehegesetz entgegensteht oder nicht. Im erstern Falle ist die Ehe nicht nachzugeben, im letztern Falle

1) Durch das Publications-Patent vom 5. Februar 1794.

1797 Febr. 13 hingegen ist sie unbedenklich zu sanctioniren, auch wenn beide Theile sich zur katholischen Religion bekennen.

»Da übrigens der Zeitraum der Suspensation jener drei Titel verlaufen ist und die Ungewissheit des Rechts, welche die Suspensation schon an sich hervorgebracht, durch die Ungewissheit, ob sie des verlaufenen Spatii unerachtet und obgleich keine ausdrückliche Prolongation erfolgt, doch noch fortdaure oder nicht, auf eine für die Sicherheit des Eigenthums und der Rechte höchst nachtheilige Art vergrössert wird, übrigens aber die Redigirung des Provincial-Landrechts ihrer Endschaft noch nicht so ganz nahe zu sein scheint, so wird Euch hiedurch aufgegeben, die ständischen Deputirten zu vernehmen, ob sie gegen diese Vorschriften, soweit sie die Stelle des *iuris communis subsidiarii* vertreten, etwas zu erinnern haben oder zufrieden sind, dass die Suspension nunmehr aufgehoben, mithin auch diesen drei Titeln die gesetzliche Kraft eines gemeinen subsidiarischen Rechts in der Provinz beigelegt werde, dergestalt dass darnach in allen Fällen, wo keine eigentliche Provincial-Gesetze und -Statuten vorhanden, geurtheilt und erkannt werden solle.

»Diese Erklärung habt Ihr mit Euren Gutachten unter Adresse des Gross-Kanzlers Frh. v. Carmer binnen vier Wochen einzusenden.«

---

412. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hardenberg und dem Auswärtigen Departement. 1797.

R. 44. B. 30.

Die katholische Gemeinde in Ansbach und die Einschränkung der Feiertage.

Jan. 31 Hardenberg. Ansbach Januar 31.

Mundum.

»Die hiesige katholische Gemeinde hatte sich bisher nur eines sehr eingeschränkten und precären Privat-Gottesdienstes zu erfreuen. Sie feiert indessen die in der katholischen Kirche hergebrachten Feiertage in der Stille, und ich nahm Anstand, eine neuerliche gemeinschaftlich mit des Herrn Staats-Ministers v. Woellner Exc. in Antrag gebrachte königliche Verordnung wegen Einschränkung der Feiertage auf den Fuss wie in den übrigen königlichen Staaten auf diese katholische Gemeinde zu erstrecken.

»Die hiesige Regierung II. Senats als Consistorium macht jedoch hierauf den Antrag, weil eine Exemtion der hiesigen Katholiken mit der Absicht jener Verordnung, die Industrie zu befördern, nicht vereinbar sei und Inconvenienzen rücksichtlich der Innungen und Gewerker zur Folge haben dürfte, auch das katholische System jene Exemtion nicht räthlich mache.«

Frägt, »wie es in Ansehung dieses Punctes zu Berlin und in den Städten der übrigen königlichen Provinzen gehalten wird« . . .

Das Auswärtige Departement. Berlin April 9. 1797 April 9

Concept, geschrieben von Küster, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Steck.

Übersendet den Hirtenbrief des Weihbischofs Strachwitz vom 22. December 1772[1]), das päpstliche Breve vom 23. Mai 1775 an die westpreussischen Bischöfe[2]) und ein Breve an dieselben Bischöfe aus dem Jahr 1788.[3]) »E. E. ersehen aus diesen Communicatis, wie es bisher bei Bestimmung der katholischen Feiertage in den königlichen Landen ist gehalten worden. Wir bemerken indess noch . . ., dass man in Ansehung der Katholiken in den ansbach-baireuthischen Landen gleichfalls eines päpstlichen Brevis bedürfen, der Papst aber solches an die dortigen Diöcesan-Bischöfe richten und dieses eben so bedenklich, als es im itzigen Zeitpunkte nicht rathsam sein werde, die Gemüther der Katholiken zu verwirren und mit den Diöcesan-Bischöfen in Irrungen zu gerathen.«

Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 10. Januar. Febr. 2

---

413. Immediat-Bericht der Etats-Minister Hoym, Alvensleben und Haugwitz. Berlin 1797 Februar 10. Febr. 10

R. 96. 242. A. Mundum.

Errichtung eines neuen Bisthums in Posen, welches Miaskowski erhält.

»Durch den Art. V des Grodnoer Cessions-Tractats[4]), nach welchem nicht nur die geistlichen Besitzungen, sondern auch die bischöflichen Diöcesen nach den Landesgränzen abgetheilt werden sollten, wurde das sogenannte Archidiaconat von Warschau, welches bis dahin einen Theil des Bisthums Posen ausgemacht hatte, davon getrennt, und die Republik Pohlen stand im Begriff, daraus ein neues Bisthum zu errichten, als durch die letzte Theilung auch gedachtes Archidiaconat unter E. K. M. Botmässigkeit kam. Hiernach hängt es gegenwärtig ganz von Allerhöchstderoselben freier Willkür ab, ob dasselbe wieder zu dem Bisthum Posen gezogen oder davon ein eigenes Bisthum formirt werden solle. Das Erstere scheint aber sowohl um der persönlichen Eigenschaften des zeitigen Bischofs von Posen, Grafen v. Raczynski, willen als auch, weil dadurch überhaupt zu viel geistliche Autorität auf ein Subject würde vereiniget werden, nicht rathsam und würde denen von E. K. M. genehmigten und vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider laufen. Da nun vermöge eben dieses Principii das Archidiaconat zu Warschau zu dem neuen Bisthum zu Wygry eben so wenig geschlagen werden kann, so unterwerfen das Cabinets-Ministerium und das südpreussische Finanz-Departement E. K. M. die Errichtung eines neuen Bisthums zu

---

1) Band 4, 494.

2) Eine Verwechselung; vgl. Band 5, 68. 118. 127. 3) Band 6, 211.

4) S. unter dem 25. September 1793.

1797 Febr. 10 Warschau und bringen zum Bischofe den zeitigen Dom-Propst zu Posen v. Miaskowski, der durch die Einziehung der geistlichen Güter viel verliert und sich um so mehr dazu qualificirt, als er von E. K. M. bei der Posenschen Vacanz würde sein nominirt worden, wenn nicht der Graf v. Raczynski, durch die Empfehlung des russischen Hofes unterstützt[1]), in politischer Rücksicht den Vorzug verdient hätte, . . . in Vorschlag« . . .

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Den Miaskowski aus Posen aprobire hiezu.«

Febr. 13 Hiernach am 13. Februar Cabinets-Befehl.

---

414. Schriftwechsel zwischen dem Grafen Karl v. Hohenzollern, Fürst-Bischof von Ermland, und dem General-Directorium. 1797.

Gen.-Direct. Gen.-Departem. XXXII. 2.

Keine weitere Erleichterung der Cantonpflicht für Schüler und Studenten!

Febr. 12 Hohenzollern. Berlin Februar 12.

Mundum.

»E. K. M. Ober-Krieges-Collegium hat mir auf meine . . . Vorstellung vom 28. October *a. p.* zur Resolution ertheilt, dass es in Ansehung der Aspiranten zum geistlichen Stande und ihrer Verabschiedung bei der deshalb erlassenen Verfügung vom 23. März 1793 bleiben muss.[2])

»Ich meinerseits, als Chef Höchstdero preussischen katholischen Schulen-Instituts, würde dagegen nichts einzuwenden haben, wenn der Inhalt dieser Verfügung nur immer erfüllt und nicht stets unendliche Schwierigkeiten einträfen, die diese Verabschiedungen hinderten und mehrere Unordnungen in dem Schulwesen hervorbrächten.

»Allein leider habe ich die Erfahrung für mich, die überführ[end] genug ist, dass mehrere der studirenden Subjecten, für [die] ich mich bei den *resp.* Herren Generals verwendet habe und die mir theils zur Diöces, theils zu Lehrern des Schul-Instituts und der Cadetten-Häuser wegen ihrer guten Kenntnisse und Fähigkeiten schier unentbehrlich waren, aus denen Schulzimmern zum Militär-Dienst ausgehoben worden sind.

»Mal auf Mal kommen die Rectoren und Professoren der Instituts-Gymnasien über diesen Gegenstand klagbar bei mir und folgern ganz richtig, dass ohnerachtet aller ihrer Mühe und Arbeit die Schulen gänzlich in Verfall kommen müssen, aus Ursachen:

»Erstens: weil die Eltern der studirenden Jugend die Erziehungskosten nicht tragen wollen, in der fürchterlichen Ungewissheit, ob selbe gut angebracht oder vergebens verschwendet sind, wenn sie in der Folge sehen, wie schon oft dergleichen Fälle gewesen sind, dass junge Leute,

---

1) Vgl. S. 51 Anm. 2) No. 399.

die es durch ihren Fleiss dahin gebracht, dass sie dem Vaterlande auf eine vorzüglichere Art als dereinstige Lehrer des Schul-Instituts oder der Cadetten-Häuser oder auch als Prediger und Seelsorger in denen Diöcesen oder nach erfolgter vollkommener Ausbildung auf denen Akademien in dem Civil-Stande hätten dienen können, oftmals nach schon geendigtem philosophischen und theologischen Cursus mit einem ungeheuren Verlust ihres Vermögens, ohne auf ihre Fähigkeiten oder meine Vorschläge Rücksicht zu nehmen, aus denen Schulen ausgehoben und zum Militär-Dienst gezwungen werden. Zwei dergleichen Klagschriften lege ich hier bei, um zu beweisen, dass hier nichts von mir übertrieben ist. 1797 Febr. 12

»Hierdurch muss nothwendiger Weise folgen: Zweitens, dass selbst die Lehrer muthlos werden müssen, wenn sie sehen, dass ihre Mühe und Arbeit auf diese Art an den besten Subjecten verloren gehen. Drittens, dass die studirende Jugend selbst weniger Lust zum Studiren äussert, wenn sie wahrnimmt, dass sie ohnerachtet alles Fleisses, Fähigkeiten und Kenntnissen gehindert wird, ihren Beruf zu erfüllen und dem Staate E. K. M. auf eine vorzüglichere Art zu dienen.

»Es ist demnach der sichtbare Verfall der Schulen wie die immer mehr um sich greifende Abnahme des Eifers der Lehrer und Lernenden und die grösste Unlust der Eltern, ihre Kinder studiren zu lassen, die mich veranlassen, nochmals vor dem Throne E. K. M. um eine . . . Verfügung . . . anzuflehen, wodurch ein für alle Mal festgesetzt würde: (1) dass niemand aus denen Schulen ausgehoben werden darf; (2) dass niemand aus denen höhern Classen, der wegen seines Fleisses, guten Führung und Fähigkeiten ein Attestat von mir oder dem Schul-Instituts-Director aufzuzeigen hat, ausgehoben werden darf; (3) dass man weniger schwierig sei, denenjenigen Studenten, die zu dereinstigen Lehrern und Seelsorgern oder auf denen Akademien ihre Studien fortzusetzen hinlängliche Fähigkeiten und Kenntnisse haben und um deren Verabschiedung ich mich verwende, selbst in dem Fall, wenn sie auch etwas gross wären, weil ich mehr auf Fähigkeiten als auf den Wuchs sehen muss, ihren Abschied zu ertheilen« . . .

Das General-Directorium. Berlin März 10. März 10

Concept, gezeichnet von dem Etats-Minister General-Lieutenant Heinrich Gottlieb v. Kannewurff und von Schroetter.

»Wir lassen Euch . . . auf die Euch unterm 29. December *a. praet.* gewordene Bescheidung um so mehr verweisen, als eine Abänderung derselben nach denen in Eurer gegenwärtigen Vorstellung enthaltenen verschiedenen Anträgen nicht erfolgen kann und Ihr Euch bei näherer Beleuchtung der in solcher motivirten Veranlassungen selbst überzeugen werdet, dass die unbedingte Bewilligung Eurer Anträge mit der Grundverfassung Unserer Staaten unverträglich ist.«

Schreiben des Justiz-Departements, s. unter dem 30. Januar. Febr. 13

1797 Febr. 16 u. Juli 3 **415. »General-Designation derer in sämmtlichen Klöstern und Stiftern Glogauischen und Breslauischen Kammer-Departements pro 1796 befindlichen geistlichen Ordens-Personen.«** Glogau und Breslau 1797 Februar 16 bzw. Juli 3.[1])

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 14). Munda.

Glogau: 207 männlichen Geschlechts
111 weiblichen »
Breslau: 751 männlichen »
229 weiblichen »

März 3 **416. Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Goldbeck und des Etats-Ministers Schroetter.** Berlin 1797 März 3.

R. 96. 241. A. Mundum.

Ressort-Reglement für Neu-Ostpreussen.

»Da zu der innern Einrichtung der Provinz Neu-Ostpreussen hauptsächlich auch die Bestimmung des Verhältnisses und Ressorts der Regierungen und Kammern gehört, so haben wir uns über den Entwurf eines E. K. M. . . . vorzulegenden Ressort-Reglements vereinigt.[2])

»Dabei sind im Wesentlichen die für Südpreussen vorgeschriebenen Principia[3]) zum Grunde gelegt. Wir haben aber gesucht, diese Principia noch mehr zu simplificiren, sowie es die Beschaffenheit und die Bedürfnisse einer noch ganz rohen und ungebildeten Provinz zu erfordern scheinen.

»Nach diesem Grundsatze der möglichsten Vereinfachung sind alle Justiz- und Process-Sachen ohne Unterschied den Regierungen beigelegt, alle übrige öffentliche Landes-Angelegenheiten hingegen, mit Inbegriff sämmtlicher Kirchen- und Schulen-Sachen, an die Kammern gewiesen.

»Wir hoffen dadurch aller Ungewissheit bei den Landeseinwohnern, wohin sie sich in jedem Falle zu wenden und von wem sie Befehle anzunehmen haben, vorgebeugt; alle Jurisdictions-Streitigkeiten, die dem allerhöchsten Dienste, einem prompten Geschäftsbetriebe und dem nöthigen Amts-Ansehen der Collegien so nachtheilig sind, coupirt; einen durchgängig gleichen, regelmässigen Gang des Verfahrens in allen Branchen der Landes-Administration festgestellt und besonders der Justiz das volle Vertrauen der neuen Unterthanen zugesichert zu haben. Mit pflichtmässiger Sorgfalt haben wir aber auch Maassregeln vorgeschlagen, vermöge welcher durch Überlassung aller, auch der sogenannten Kammer-Justiz-Sachen an die Regierungen das allerhöchste Interesse niemals gefährdet, noch der Kammer in schneller und nachdrücklicher Besorgung ihrer Amtsgeschäfte das geringste Hinderniss in den Weg gelegt werden kann.

---

1) Mit Begleit-Schreiben der Kammern zu Glogau und Breslau. Vgl. Band 5, 45.
2) No. 418. 3) Vgl. No. 292.

»Die übrigen Departements des Ministerii, mit welchen über das Reglement communicirt worden, finden dabei nichts zu erinnern. Wir wagen es daher, dieses entworfene Ressort-Reglement zur . . . Approbation und Vollziehung hierneben . . . zu submittiren.« 1797 März 3

---

417. Königliches »Reglement.« Berlin 1797 März 3.

Nach dem Drucke im *Novum Corp. Constit. Pruss.-Brandenb.* 10, 949. Das Mundum war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Goldbeck und Schroetter.

»Wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den neuostpreussischen Landes-Collegiis.«

. . .»§ 1. Ressort der Regierungen. — Zum Ressort Unserer neuostpreussischen Regierungen sollen gehören: (I) Alle Justiz- und Process-Sachen im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Gegenstände oder Geschäfte, welche das Object oder die Veranlassung eines entstehenden Rechtsstreits ausmachen und sonst nach der Verfassung andrer Provinzen zum Ressort der Krieges- und Domänen-Kammern gehören (§ 8. 18). (II) Die Ausübung der gesammten landesherrlichen Criminal-Jurisdiction, ebenfalls ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Personen oder gewisser Arten der Verbrechen. (III) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit aber die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des Hypotheken-Wesens der adelichen oder mit denselben gleiche Rechte habenden Güter. (IV) Die gesammten Vormundschafts-Angelegenheiten; die Sorge für die Bevormundung der Minorennen und anderer Pflegebefohlenen des Staats; die Aufsicht über ihre Personen und über die Verwaltung, Conservation und Verbesserung ihres Vermögens.

»§ 2. Inwieferne diese Geschäfte von den Regierungen unmittelbar oder durch die ihnen subordinirten Unter-Gerichte zu besorgen sind, wird in der für die Unter-Gerichte der Provinz nächstens zu publicirenden besondern Constitution bestimmt werden.

»§ 3. Aber auch in Fällen und Angelegenheiten, die nicht zum unmittelbaren Ressort der Regierungen gehören, gebühret denenselben (V) die Aufsicht über sämmtliche Unter- und alle übrige im Lande befindlichen, auch über die geistlichen Gerichte, insofern letzteren in gewissen bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten eine Jurisdiction von Uns verliehen ist. Alle Beschwerden über solche Gerichte und deren Verfügungen müssen also bei den Regierungen angebracht werden, und diese sind befugt, nicht nur in einzelnen Fällen durch Einforderung von Berichten und Acten, sondern auch allgemein durch zu veranlassende Visitationen von dem Verfahren solcher Gerichte Kenntniss einzuziehen, gegründet befundenen Beschwerden abzuhelfen, eingeschlichene Missbräuche abzustellen und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichts-Personen mit Untersuchung und Strafen zu verfahren.

»§ 4. Ressort der Kammern. — Alle übrige Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche im Vorstehenden den

1797 März 3 Regierungen nicht ausdrücklich beigelegt und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen worden, sind der Aufsicht und Bearbeitung Unserer neuostpreussischen Krieges- und Domänen-Kammern anvertrauet. Insonderheit gehören zum Ressort derselben: (I) Alle Landeshoheits-Sachen im weitläuftigsten Umfange, dahin auch die Landesgränz-, Huldigungs-, Incolats-, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoss-Sachen zu rechnen sind. Imgleichen die Publication der Edicte und Verordnungen: jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn ein solches Publicandum von dem Finanz-Departement allein oder zugleich mitgezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Kammern ausschliessend zukommt und die Regierung dasselbe nur ihren Unter-Gerichten, insofern es zu deren Wissenschaft mit gehört, zufertigen muss. Wohingegen, wann dergleichen Publicandum bloss Justiz-Sachen betrifft und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen ist, die Publication ausschliessend durch die Regierung geschiehet und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unter-Behörden der Kammer durch unmittelbare Verfügungen bedienen kann. Übrigens müssen beide Collegia zu ihrer eigenen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedes Mal einige Exemplarien mittheilen. (II) Alle Militär-, Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Proviant-, Magazin- und Vorspann-Angelegenheiten. (III) Die Ausübung und Verwaltung Unseres landesherrlichen Besteuerungs-Rechts und alles, was dem anhängig ist, insofern nicht die Verwaltung einzelner Theile der Staats-Einkünfte oben bemerkter Maassen eigenen Behörden übertragen worden. (IV) Die Ausübung und Verwaltung aller Unserer höheren und niedern Regalien ohne Unterschied und Ausnahme. (V) Die Verwaltung aller Unserer Domänen und denenselben gleich zu achtenden geistlichen und anderer Güter. (VI) Alle Landes-Polizei-Sachen im weitläuftigsten Umfange, mithin auch alle Medicinal-, Armen-, Handwerks-, Zunft-, Innungs-, Fabriken- und Handlungs-Sachen und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl als nach den besondern Verfassungen Unsrer übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Polizei gerechnet werden müssen. (VII) Die Ausübung Unsers landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, wornach alle im Staate vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften, Corporationen und Gemeinden, insonderheit aber die Städte und deren Kämmereien, imgleichen das Judenwesen im Lande der Aufsicht und Direction der Kammern lediglich anvertrauet sind. (VIII) Alle, sowohl katholische und griechische als protestantische, geistliche Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

»§ 5. Was insonderheit diesen letzten Gegenstand betrifft, so gehört nicht nur die Wahrnehmung Unseres landesherrlichen *iuris circa sacra* und alles, was dazu im weitläuftigsten Sinne gerechnet werden kann, mithin auch die Besorgung und Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Stellen, sondern auch die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, insofern

dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Einfluss und Beziehung hat, lediglich zum Ressort der Krieges- und Domänen-Kammern. Die katholischen und griechischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amts-Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmässigen geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Kammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des landesherrlichen *iuris circa sacra*, untergeordnet; sowie sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Privat-Rechts-Angelegenheiten der Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind. 1797 März 3

»§ 6. Wir werden zwar zur Besorgung dieser geistlichen und Schulen-Angelegenheiten besondere Deputationen bei den Kammern bestellen und denenselben die nöthigen rechts- und sachverständigen Mitglieder zuordnen; es wird aber dadurch in dem Ressort und Geschäftsgange selbst nichts geändert: vielmehr muss ein jeder, welcher in Angelegenheiten dieser Art etwas anzubringen oder zu suchen hat, sich damit an die Kammer wenden, die sodann das Weitere entweder selbst oder durch die bei ihr bestellte Deputation besorgen wird.

»§ 7. In allen vorstehend § 4. 5. 6 bestimmten Angelegenheiten gebühret also der Kammer allein das Recht, Anordnungen und Verfügungen zu treffen. Die Regierungen dürfen sich darin nicht mischen, sondern müssen, wenn auch Gesuche und Anträge, welche in diesen Kammer-Ressort einschlagen, aus Unkunde der Verfassung bei ihnen angebracht würden, die Parteien damit an die competente Krieges- und Domänen-Kammer verweisen« . . .

---

418. Schriftwechsel zwischen dem Gross-Kanzler Goldbeck und dem Etats-Minister Hoym. 1797.

R. 76. I. 1089.

Bitte um einen Fonds von 5000 Rthlr. für die protestantischen Schulen in Südpreussen. Der südpreussische Educations-Fonds. Universität und Schulmeister-Seminare für Südpreussen. National-Erziehung und confessionelle Schulen.

Goldbeck. Berlin März 4. März 4

Concept.

»So ungern ich mich entschliesse, E. *p.* wegen eines Fonds für die protestantischen Schul-Anstalten in Südpreussen ferner zu behelligen, so sehe ich mich dazu durch die unvermeidliche Nothwendigkeit gedrungen.«

Nimmt Bezug auf den Bericht der Posenschen Regierung vom 23. Januar.

»So viel ist in alle Wege gewiss, dass die Erziehungs-Anstalten nothwendig sind und dass sie ohne die Unterstützung des Staats nicht bestehen können. Eben so gewiss werden E. *p.* es mir einräumen, dass es eine der ersten Pflichten des Staats sei, für die Unterhaltung guter und zweckmässiger Schul-Anstalten zu sorgen.

»In einer noch so rohen und im Ganzen so armen Provinz, als Südpreussen ist, können die hierzu erforderlichen Kosten von den Communen

1797 März 4 unmöglich allein aufgebracht werden, und wenn auch von diesen die gemeinen Schulen nothdürftig unterhalten werden könnten und müssten, so bleiben doch noch immer die höheren oder sogenannten gelehrten Schulen und die Schulmeister-Seminaria übrig: beides Anstalten, welche für eine Provinz wie Südpreussen doppelt nothwendig sind, wenn jemals Cultur und Bildung darin, wenigstens bei der nächsten Generation, einige merkliche Fortschritte machen sollen.

»Dass ich keine Fonds zu meiner Disposition habe, woraus diese Kosten bestritten werden könnten, ist E. *p.* hinlänglich bekannt, und dass in Südpreussen die protestantischen Schul-Anstalten zum Ressort der Regierungen gehören, kann bei E. *p.* nach Dero grossmüthigen und unparteiischen Denkart kein Grund sein, diesen Anstalten die Assistenz desjenigen Departements zu versagen, welchem die Hebung und Verwaltung aller zu den Landesbedürfnissen bestimmten Fonds ohne Unterschied des Ressorts übertragen ist.

»E. *p.* muss ich daher nochmals angelegentlich ersuchen, für die lutherischen Schulen-Anstalten in ganz Südpreussen einen Fonds von wenigstens 5000 Rthlr. anzuweisen.

»Es kann mir gleichgültig sein, ob E. *p.* dabei auf den Educations-Fonds recurriren oder eine besondere Bewilligung dazu aus den allgemeinen Landes-Fonds bei Sr. K. M. nachsuchen wollen. Letztern Falls bin ich sehr bereit, den desfalls etwa zu erstattenden Bericht mit zu unterzeichnen.«

März 11 Hoym. Breslau März 11.

Mundum.

. . . »Der ganze südpreussische Educations-Fonds bestehet an liquidirten jährlichen Revenües in *circa* 30 000 Rthlr., obgleich die Posener Regierung ihn vermuthlich sich ausserordentlich gross denkt. Hierauf sind die 5000 Rthlr. für die drei protestantische Universitäten Königsberg, Frankfurth und Halle und an Kosten für die Unterhaltung der Warschauer Erziehungs-Anstalt, Schule, Exjesuiten-Collegia, Pensionen für die nicht als Lehrer angesetzte Exjesuiten und dergleichen *circa* 15 000 Rthlr. in der ganzen Provinz angesetzt. E. E. werden zu erwägen belieben, wie geringe die Gehalte ausfallen und wie sehr eine Erhöhung derselben nöthig wäre, um geschickte Leute nicht Mangel leiden zu lassen. Zur freien Disposition bleiben also ohngefähr 10 000 Rthlr. jährlich übrig. Davon müssen (es sei, wo und wie es wolle) Universitäts-Anstalten gemacht werden, da die pohlnischen Akademien Wilna und Cracau unter fremde Landeshoheit gekommen sind. Man muss ein Schulmeister-Seminarium für Katholiken errichten, denen es ganz daran fehlt, und man muss, so weit es der Fonds erlaubt, in Städten, die deren gar nicht haben, Schulen anlegen.

»Ich habe freilich die Hoffnung, dass durch Abschätzung der verkauften Güter und Beitreibung verdunkelter Ansprüche der Fonds etwas erhöhet

werden wird. Mit jener sind jetzo die südpreussischen Kammern beschäftiget; letztere aber können nicht eher geltend gemacht werden, als bis die Papiere und Urkunden, welche sämmtlich der General v. Buxhövden[1]) bei dem Abzug aus Warschau mitgenommen hat, wieder herbeigeschafft sind: weshalb ich das . . . Departement der auswärtigen Geschäfte um dessen Verwendung bei dem russischen Hofe ersucht habe. Sollten diese Bemühungen so wirksam sein, dass der Educations-Fonds einen ansehnlichen Zuwachs erhielte, so wird es mir äusserst angenehm sein, E. E. zu willfahren und einen Theil davon zur eigentlichen protestantischen Erziehung herzugeben. Allein 8000 Rthlr. für ein einziges Regierungs-Departement, wie die Posener Regierung in einem Berichte *de* 14. September *a. pr.* verlangt, kann es nie betragen. 1797 März 11

»Die Gründe des General-Consenior Kaulfuss, dass dieses geschehen müsse, sind nur scheinbar.

»1) Die Educations-Commission sollte eine National-Erziehung bewirken und dirigiren. Allein der Fonds bestand aus katholischen Stiftungen, und die herrschende Religion des Staats war die katholische, zu welcher auch bei weitem der grösste Theil Einwohner gehört.

»2) Es studirten Protestanten auf katholischen und Katholiken auf protestantischen Schulen. Dieses kann noch jetzo geschehen. Mir ist kein Fall einer Ausschliessung bekannt, und durch zweckmässige Einrichtung der subsistirenden Schulen wird, sobald nur die Fonds mehr in Ordnung gebracht sind, diese Vermischung noch mehr befördert werden, die aber die Posener Regierung absichtlich aufheben zu wollen scheint.

»Die ganze Unterstützung, die die Educations-Commission ehedem den protestantischen Schulen wirklich hat angedeihen lassen, reducirt sich endlich auf ein Geschenk von 100 Rthlr. an die Schule zu Bojanowe, bei Gelegenheit eines überschickten Schul-Programma, und einem Anerbieten an die Schule zu Zduny, welches aber nicht angenommen wurde.

»E. E. erleuchtetem Ermessen kann ich ganz sicher anheimstellen, ob bei diesen Umständen schon jetzto etwas für die protestantischen Erziehungs-Anstalten in Südpreussen geschehen könne. Ich würde es gewiss sehr gerne thun und hoffe auch, in der Folge etwas thun zu können; allein E. E. werden selbst zu erwägen belieben, dass, sobald man von dem Grundsatz ausgeht, dass eine National-Erziehung Statt finden solle, auch keine Trennung beider Religions-Parteien in ganz separirte Schulen Statt finde und dass man die schon jetzo subsistirenden Erziehungs-Anstalten nicht sinken lassen könne, um eine andere Religions-Partei ausschliessend zu begünstigen.«

Schreiben des General-Directoriums, s. unter dem 12. Februar. März 10

---

1) Vgl. S. 327 Anm. 2.

1797 März 16

419. Das Auswärtige Departement und das südpreussische Provincial-Departement an den Gross-Kanzler Goldbeck. Berlin 1797 März 16.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kathol. Kirchen-S. 8). Abschrift.

Keine Erweiterung der Metropolitan-Rechte von Gnesen! Einrichtung der drei Instanzen in wirklich geistlichen Sachen für Südpreussen, Neu-Ostpreussen, Schlesien und Ermland.

»Das Cabinets-Ministerium und das südpreussische Provincial-Departement haben dasjenige in sorgfältige Erwägung gezogen, was E. E. vermittelst Deroselben an mich, den Grafen v. Hoym, unter dem 9. v. M. erlassenen Rückschreiben über das Verhältniss des Erzbisthums Gnesen zu den übrigen, besonders zu den neuen Bisthümern in den neu acquirirten Provinzen und über den Zug der Instanzen in Sachen geistlicher Jurisdiction zu eröffnen gefällig gewesen, und sich daraus überzeugt, dass Dieselben mit ihnen gemeinschaftlich den Zweck beabsichtigen: den Einfluss des römischen Stuhls auf die katholisch geistlichen Angelegenheiten in den königlichen Landen möglichst einzuschränken. Es werden sich auch dazu die Mittel leicht ausfindig machen und über dieselben eine Vereinbarung und Einverständniss leicht bewirken lassen. Nur scheint uns bei der Anwendung dieser Mittel die grösste Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden nöthig, dass nicht dasjenige, was man auf der einen Seite etwa gewinnen könnte, auf der andern wieder verloren gehe.

»In diesen Fall würde man aber unausbleiblich kommen, wenn man die Absichten und Plane des Fürsten Erzbischofs zu Gnesen begünstigen oder befördern wollte. Diese gehen, wie solches bei den Departements aus unzähligen Datis und Demarchen dieses Prälaten bekannt ist, dahin, seine erzbischöfliche Autorität zu erweitern, seine Primatial-Autorität und die Autorität eines *legati nati* herzustellen und Allem[1]) auf den Ruinen der (übrigens mit allem Recht) abgestellten Warschauer Nuntiatur die grösste Ausdehnung und Festigkeit zu geben. Denn wenn es wider Verhoffen dem Erzbischof jemals gelingen sollte, diesen seinen Plan auszuführen, so würde es (1) um die Ausübung der königlichen Majestäts-Rechte *circa sacra* noch weit schlimmer stehen als bei einem sehr starken und sehr ausgebreiteten päpstlichen Einflusse, weil dieser bei seiner Entfernung noch immer eher abzuhalten und zu beschränken sein dürfte als der eines in der Mitte der königlichen Staaten befindlichen Geistlichen. Bei der grössten Vorsicht und Aufmerksamkeit, kein andres als ein Subject von geprüfter Treue und Anhänglichkeit gegen die Regierung und von einer aufgeklärten Denkungsart auf den erzbischöflichen Stuhl zu erheben, würde doch noch immer die Möglichkeit eines Irrthums übrig bleiben, wenn nicht schon der Geist der katholischen Kirche, welcher auch die am besten gesinnten katholischen Geistlichen beseelt, die Besorgniss übrig liesse, dass auch ein solches Subject

1) Hs.: »allen.«

in einem anscheinenden Collisions-Falle seine Pflichten gegen den Staat seinen vermeintlichen Pflichten gegen die Kirche aufopfern möchte. Es ist zwar nicht zu besorgen, dass Zeiten wie die der glücklich gedämpften Insurrection jemals wiederkommen werden; aber in solchen Zeiten, wenn sie je wieder eintreten könnten, würde ein übel gesinnter Erzbischof zu Gnesen, und zumal mit vermehrter und erweiterter Metropolitan- und mit hergestellter Primatial-Autorität (die sich alsdenn in Jurisdiction und in *actibus ordinis* allgemein nachtheilig wirksam erweisen würde), äusserst gefährlich werden. Die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Falles aber lässt sich hiergegen[1]) nicht einwenden, indem in Angelegenheiten von solcher Erheblichkeit die ganze Zukunft und selbst bloss mögliche Fälle in Erwägung gezogen werden müssen. 1797 März 16

»Ausser diesen von den innern Verhältnissen hergenommenen Betrachtungen sprechen aber auch (2) andere von äussern Verhältnissen hergenommene Considerationen ganz entscheidend dafür, dem Erzbischof keine Erweiterung seiner Metropoliten-Rechte und keine Herstellung seiner Primatial-Rechte zu gestatten, da er vermöge beider eine geistliche Autorität in denjenigen Theilen des ehemaligen Pohlens, welche nicht dem preussischen Scepter unterworfen sind, prätendiren würde und es durch Vertrag zwischen den drei Mächten feststehet[2]), dass die Landesgränzen, welche das ehemalige Polen in drei Theile theilen, zugleich die Diöcesen-Gränzen sein sollen und also eben so wenig die Metropoliten-Rechte oder die Primatial-Autorität sich über die Landesgränzen hinaus erstrecken können.

»Der über diese Gegenstände von der Posenschen *p.* Kammer unter dem 27. December erstattete Bericht enthält ganz unzuverlässige, aus einseitigen Gnesenschen Angaben und Behauptungen geschöpfte Data, welche, insofern es in der Folge darauf ankommen sollte, ganz genau einzeln geprüft und gesichtet werden müssten und vorher in gar nichts zur Norm dienen können.

»Dahingegen ergeben sich aus der bisher detaillirten Bewandtniss der Sache folgende Grundsätze:

»1) Die neuen Bischöfe zu Wygry und Warschau werden als gänzlich unabhängig vom Erzbischofe angestellt, da ausser dem bereits Angeführten die Theilung der geistlichen Autorität rathsam und die besondere Controlle eines jeden einzelnen Bischofs theils durch die *p.* Kammern, theils durch den königlichen Residenten zu Rom sehr wohl einzurichten und zu erhalten ist.

»2) Die Herstellung des Primatial-Gerichts ist eben so bedenklich, als die Herstellung der Primaten-Würde unzulässig ist, wenn auch nur, wie der Fürst Erzbischof es unterschieden wissen will, von ihren geistlichen Rechten die Rede sein sollte.

---

1) Hs.: »hingegen.« 2) Vgl. S. 551 Anm. 4.

1797 März 16 »Es kann weder diesem, solchergestalt nicht herzustellenden Gerichte irgend ein Officialat oder geistliches Gericht noch auch dem Gnesenschen Metropoliten-Gerichte irgend ein Officialat eines Bischofs, der unter dem Erzbisthum nicht stehet, unterworfen werden, mithin weder das Officialat zu Bresslau noch das Ermeländische und ebenso wenig die zu Wygry und zu Warschau; ja man muss sogar nicht zulassen, dass solches *per modum delegationis* geschehe.

»Um doch aber eine schickliche Einrichtung der drei Instanzen in wirklich geistlichen Sachen zu erhalten, erbitten wir uns — im Vertrauen, dass E. E. aus den angeführten Gründen unsrer übereinstimmenden Meinung *ad 2 et 3* beipflichten werden — Dero erleuchtete Gedanken über die Einrichtung dieser drei Instanzen, welchemnächst wir nicht ermangeln werden, dazu mitzuwirken. Denn obgleich das Cabinets-Ministerium und das Provincial-Departement darüber folgende Ideen als Grundlinien schon entworfen haben, so sind wir doch sehr bereit, solche nach E. E. erleuchteten Einsichten näher zu bestimmen und zu modificiren, indem dergleichen die Einrichtung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Gerichte betreffende Angelegenheiten zu Deren concurrirendem Ressort gehören.

»Die obgedachten Grundlinien sind nun folgende: (1) Das Officialat in jeder Diöcese, sie stehe unter dem Erzbisthum Gnesen oder nicht, ist die erste Instanz. Also (2) insofern Gnesen eine bischöfliche Diöcese ist und der dortige Erzbischof darin bischöfliche Rechte ausübt, ist das Officialat Gnesen in der Diöces Gnesen die erste Instanz. (3) Die zweite Instanz gehet in der Diöces Gnesen an das daselbst eingerichtete oder einzurichtende Metropoliten-Gericht. (4) Eben dahin gehet die zweite Instanz von den Officialaten derjenigen Diöcesen, deren Bischöfe unter dem Erzbischofe zu Gnesen als ihren Metropoliten stehen. (5) Hingegen von den Officialaten zu Wygry und Warschau muss nach Gnesen keine zweite Instanz gehen noch auch dem Gnesenschen Metropoliten-Gericht *per modum delegationis* aufgetragen werden. Vielmehr schlagen wir (6) vor, die Einleitung zu treffen, dass von dem einen dieser Officialaten an das andere die zweite Instanz *per modum delegationis perpetuae* dirigirt werde. (7) Mit Breslau und Ermeland können ähnliche Einleitungen, wenn nicht schon bessere bestehen, getroffen werden. (8) Die dritte Instanz muss in keinem Fall zu Rom sein, sondern (9) der römische Stuhl muss ersucht werden, sogenannte *iudices delegatos in partibus* zu agreiren, damit selbige in dritter Instanz erkennen. Diese müssen einländische Prälaten sein, vom Erzbischofe für seinen Metropoliten-Sprengel und von den exempten Bischöfen für ihre Diöcesen, von beiden mit Beirath ihrer Dom-Capitel, vorgeschlagen, aber dem Papst zu ihrer Agreirung nicht eher genannt werden, als bis sie die königliche Approbation und das königliche Placet erhalten haben. Daher denn (10) die vom Papst auf Instanz des Erzbischofs ohne königliche Genehmigung geschehene Ernennung solcher Richter (weshalb wir, das Cabinets-Ministerium, mit E. E. in

besonderer Correspondenz stehen) wieder zu cassiren sein dürfte. (11) Die Delegation von dergleichen Richtern dritter Instanz für einzelne Fälle möchte zu kostspielig und langweilig für die Parteien sein, sowie (12) ihre Delegation auf Lebenszeit ihnen zu viel Ansehen gewähren und also (13) der Mittelweg, ihre Delegation auf gewisse Jahre zu erlangen, der beste sein. Übrigens würde man (14) immediate Appellationen nach Rom von Officialaten oder von dem Metropoliten-Gericht nicht gestatten, und (15) dem Missbrauch der Instanzen sowohl als (16) der Criminal-Jurisdiction steuern müssen. (17) Von dem unirt griechischen Bischofe zu Suprasl geschiehet hier keine Erwähnung, weil derselbe unmittelbar unter dem Papste und mit keinem katholischen Erz- oder Bischofe in Verbindung stehet.« 1797 März 16

Bitten um Meinungsäusserung, »damit auf eben die Weise, wie bereits die Constitution vom 25. August v. J.[1]) wegen Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreussen zu Stande gekommen, etwas Ähnliches und Gleichförmiges für Neu-Ostpreussen unter Concurrenz des königlichen *pp.* Ministri Frh. v. Schrötter Exc. arrangirt und unter gleicher Concurrenz der § 10 der *qu.* Constitution reservirte Punkt von den Instanzen für beide Provinzen zu gleicher Zeit regulirt werden könne.«

Bericht der magdeburger Regierung, s. unter dem 3. April. März 17

---

420. »Confirmation[2]) des zwischen dem Bischof von Culm Xaverius v. Verbno Rydzynski und dem Dom-Capitul zu Culm geschlossenen Vergleichs.« Berlin 1797 März 24. März 24

R. 7. B. 23. CC. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Woellner, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Raumer.

»*Vertheilung der bischöflichen Competenz-Gelder während der Sedisvacanz.*«

»Demnach der zeitige Bischof von Culm Xaverius v. Verbno Rydzynski mit dem Dom-Capitul zu Culm über die Vertheilung der bischöflichen Competenz-Gelder während der Sedisvacanz unter'm 20. September 1796 den *in originali* hiebei gehefteten Vergleich geschlossen, nach welchem das Capitul bei jeder Sedisvacanz des Bisthums Culm von den Competenz-Einkünften des Bisthums 3000 Gulden preussisch erhalten soll und beide contrahirende Theile die allerhöchste landesherrliche Genehmigung und Bestätigung dieses Vergleichs nachgesucht, derselbe auch der Verfassung und den Umständen gemäss gefunden worden: als genehmigen und bestätigen S. K. Majestät von Preussen aus landesherrlicher Macht den hiebei gehefteten Vergleich hiedurch und kraft dieses dahin, dass bei jeder Sedisvacanz des Bisthums Culm ohne Rücksicht auf die Länge oder Kürze ihrer Dauer von den Competenz-Einkünften des Bisthums 3000 Gulden preussisch dem Dom-

1) No. 360. 2) Des Ministeriums.

1797 März 24 Capitul zu Culm gezahlt werden sollen. Es haben also die künftigen Bischöfe von Culm sowohl als das Dom-Capitul sich hiernach allergehorsamst zu achten; die westpreussische Regierung aber hat über die Beobachtung dieses Vergleichs nachdrücklich zu halten und, so oft es dessen bedarf, denjenigen Theil, welcher dagegen beeinträchtiget werden wollte, von wegen Sr. K. M. kräftigst zu schützen und zu handhaben.«

März 25 **421. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1797 März 25.

R. 96. 242. A. Mundum.

Wiedererrichtung der Warschauer Educations-Commission.

»Da ich mich jetzo zur künftigen Bildung E. M. südpreussischen Unterthanen mit dem dasigen Erziehungswesen beschäftige, so finde ich, dass die Errichtung einer eigenen Educations-Commission zu Warschau, als der Hauptstadt der Provinz, nothwendig ist.

»Zweierlei Gegenstände sind dabei in Erwägung zu ziehen: die Verwaltung des Fonds und die Anordnung und Aufsicht über den Unterricht und die Bildung der Jugend selbst. Erstere könnten zwar allenfalls die Kammern übernehmen; allein da deren drei in Südpreussen sind, so ist nie eine völlige Übersicht des Ganzen zu erwarten, wovon doch alle noch zu treffende neue Einrichtungen abhängen.

»Die innere Regulirung des Schulwesens selbst liegt ganz ausser dem gewöhnlichen Geschäftskreise der Kammern; es ist nöthig, dass alle dahin abzweckende Verfügungen von sachkundigen Männern gleichförmig durch die ganze Provinz aus einem Mittelpunkte ausgehen.

»Schon zu den pohlnischen Zeiten wurden alle diese Geschäfte von einer eigenen Educations-Commission betrieben, die aber während der Unruhen zerrüttet und endlich von den Russen ganz aufgehoben wurde.

»Ich bitte daher E. M. . . . um die Erlaubniss, diese Commission, jedoch mit Hinsicht auf ihren durch die Theilung Polens beschränkten Wirkungskreis, zu Warschau wieder herstellen zu dürfen. Sie kann aus einem Warschauer Kammer-Director, zwei Kriegesräthen und einigen der dasigen Schulmänner bestehen, sich mit dem ganzen Schulwesen in Südpreussen, sowohl im cameralistischen wie im[1]) pädagogischen Fache, beschäftigen und wird, da nur die Mitglieder des pädagogischen Fachs Hauptbesoldungen brauchen, ohngefähr jährlich 2000 Thaler kosten, welche aus den zur Erziehung bestimmten Fonds müssen bestritten werden und E. M. Casse nichts kosten.

»Falls E. M. diesen Entwurf zu genehmigen . . . geruhen, so werde ich sogleich dessen nähere Ausarbeitung vornehmen und E. M. zur . . . Genehmigung das Weitere . . . vorzulegen nicht verfehlen.«

---

1) »wie im« fehlt in der Handschrift.

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs: 1797

»Aprobirt u erwarte den Plan.«

Hiernach am 29. März Cabinets-Befehl. Vgl. No. 435. März 29

---

422. Das Geistliche Departement an das Auswärtige Departement. April 3

Berlin 1797 April 3.

R. 52. 62. A. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Woellner und dem Geh. Ober-Justiz- und Tribunals-Rath Emilius v. Hermersdorff. Anweisung von letzterem.

Visitation in Kloster Ammensleben.

Übersendet den Bericht der magdeburgischen Regierung vom 17. März.[1]) »Ob nun zwar solche[2]) an sich keinem Bedenken unterworfen sein dürfte, so finde ich mich doch veranlasset, mir EE. EE. erleuchtetes Sentiment darüber zu erbitten, ob gegen den als angeblichen Ordens-Präses zum Visitatore in Vorschlag gebrachten Abt zu Werden etwas zu erinnern sein möchte; wie ich denn auch dafür halte, dass das Versprechen des Abts

---

1) Hier heisst es: »Von dem Abt des in dieser Provinz belegenen römisch- März 17
katholischen Mönchs-Klosters zu Gross-Ammensleben ist ... bei uns angezeiget worden, dass unter den Geistlichen des ihm untergeordneten Klosters, besonders den jüngern, seit geraumer Zeit Missbräuche und Unordnungen den Regeln des Ordens und den Statuten zuwider eingerissen seien. Impetrant sei zwar seiner Pflicht gemäss solchen abzuhelfen bemüht gewesen, er finde aber nicht nur Widerspruch, sondern auch Widersetzlichkeit, daher eine geistliche Visitation nach den Regeln des Ordens nöthig sein dürfte, weil dabei am besten werde beurtheilet werden können, inwiefern dasjenige, was er verlange, den Ordens-Regeln gemäss sei oder nicht. Impetrant würde sich daher an den Präses des Ordens, welches der sich jetzt zu Helmstedt aufhaltende Abt zu Werden sei, wenden müssen. Da aber in E. K. M. Landen nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts ohne Höchstdero Genehmigung keine Visitationes durch Auswärtige geschehen dürften, so bittet Impetrant E. K. M. um die Erlaubniss, sich an den gedachten Präses des Ordens verwenden und denselben requiriren zu dürfen, zwei benachbarten Äbten aufzugeben, nach den Regeln und Statuten des Ordens eine Visitation zu veranlassen, die Missbräuche und Unordnungen auf dem Kloster Ammensleben darnach abzustellen, den Geistlichen den ihnen obliegenden Gehorsam auf das schärfste aufzugeben und alles den Regeln gemäss einzurichten ... Da der Zweck der angetragenen Visitation nur die Einrichtung des katholischen klösterlichen Gottesdiensts, des Kloster-Lebens und der Kloster-Zucht nach den Ordens-Regeln Benedicti und die Abstellung deshalbiger angeblicher Unordnungen und Missbräuche betrifft, solche nach der Ordens-Verfassung auf die nachgesuchte Art geschehen muss, dadurch die höchsten landesherrlichen Gerechtsame also nicht beeinträchtigt werden, Supplicant auch hiernächst *chartam visitationis* bei uns einzureichen verspricht und in den Allgemeinem Landrechte für die preussischen Staaten *Part. 2 Tit. 11 § 115—136 et 1057—1063* solche Ordens- und Kloster-Visitationen und Einrichtungen von den Obern nachgelassen sind, wenn der Staat dazu ausdrückliche Erlaubniss giebt, so bitten E. K. M. wir um höchste Resolution: ob Höchstdieselben sothane Erlaubniss ... zu ertheilen geruhen wollen.«

2) Die Visitation.

1797 April 3 nach absolvirtem *actu chartam visitationis* an die Regierung einzuschicken, der Sache noch kein Genüge leiste, sondern nöthig sein werde, *ad analogiam* dessen, was in dem kurpfälzischem Religions-Recess vom 26. April 1762[1]) Art. V § 4 in dergleichen Fällen festgesetzt ist, der Visitation einen *commissarium regium* zuzuordnen, um darauf zu vigiliren, dass nichts vorgenommen werde, was denen Rechten des Landesherrn nachtheilig sein könnte.«

April 5 **423. Papst Pius VI. an das Officialat von Ermland.**[2]) Rom 1797 April 5.

R. 7. C. 25. A. Abschrift, deren Fehler ohne Weiteres verbessert sind.

Soll die Zaremba'sche Ehescheidungs-Sache in letzter Instanz entscheiden.

»Dilecti filii. Salutem et apostolicam benedictionem. Contestata lite et causa super separatione tori inter primarium militiae ducem Polonum de Zaremba ex una eiusque uxorem de Poniska Posnaniensis dioecesis experientem ex altera partibus, prius in curia ecclesiastica Posnaniensi, deinde in ulteriori appellationis certamine coram curia archiepiscopali Gnesnensi, pronuntiatisque tam ab una quam ab altera opportunis sententiis definitivis in forma, partes collitigantes iisdem sententiis concorditer acquieverunt. Nunc vero anxie cupiens experiens praedicta, causam super variis articulis et praetentionibus civilibus in sequelam enuntiatae separationis intentandis, servatis servandis, promovere et quanto citius terminare: inhaerendo hinc rescripto ex audientia Nostra per organum viceauditoris Nostri edito die XXX nuper elapsi mensis Martii, obsequenter Nobis hasce supplicationes fecit, quatenus ei in praemissis de opportuno iuris remedio subvenire paterna sollicitudine curaremus. Nos igitur unicuique iustitiam, ut decet, ministrare cupientes ac statum et merita causae et causarum huiusmodi praesentibus pro expressis habentes ipsamque experientem a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innota erit, ad effectum praesentium tantum consequenter harum serie absolventes et absolutam fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, discretioni Vestrae per praesentes committimus et mandamus, quatenus Vos, vocatis ad id qui fuerint evocandi, causam civilem praedictam in sequelam separationis tori intentandam auctoritate Nostra audiatis, cognoscatis, decidatis fineque debito terminetis. Nos enim Vobis cetera in praemissis necessaria et opportuna faciendi, exercendi et exequendi plenam et liberam licentiam necnon citandi et inhibendi, quos, quibus, quoties, ubi et quando opus fuerit, facultatem per praesentes concedimus et impertimur, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibus-

---

1) Band 1, 73 ff.

2) »Dilectis filiis curiae ecclesiasticae Warmiensis.« Vgl. No. 313.

cumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die V. Aprilis MDCCXCVII, pontificatus Nostri anno vigesimo tertio. 1797 April 5

»Pro magistro brevium J. Bruner[1]), officialis designatus; J. M. subdiaconus.«

»A.[2]) cardinalis prodatarius.«

---

424. Eigenhändige Anweisung des Königs zu einem Cabinets-Befehle an den Etats-Minister Hoym. Ohne Datum. April 6

R. 96. 242. A. Urschrift.

Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter in Südpreussen. Angabe der übrigen adlichen Güter.

»Am M. G. v. Hoim.

»Die einzihung der Staroſteien u Geistlichen güter[3]) sol nicht länger verschoben werden![4]) Sondern nach der sowohl von Staroſten, als Geistlichen beschwohrenen Lustration, ist ihre competentz zu bestimmen, bei der abschätzung nach dem wahren ertrage, kan ich nichts gewinnen verlire aber bestimt grosse Sumen, auch mus die angabe der übrige Edelmanns güter nach billigen sätzen so viel als möglich beschleüniget werden, weil sonst die ungewisheit ausländische käüfer abschrekt, und die so nöthige einrichtung des hipoteken wesens verhindert. F. W.«

Hiernach Cabinets-Befehl, Potsdam 6. April (Gen.-Direct. Südpreussen Cabinets-Ordre-Buch).

---

425. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen. Breslau 1797 April 6.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Decan Cartophylax darf sich bedingungsweise nach Konstantinopel an den Patriarchen wenden.

»Auf Euren Bericht . . . wollen Wir nach dem Antrage des griechischen Decans Chartophilax zu Posen hiermit genehmigen, dass derselbe sich in kirchlichen Angelegenheiten, jedoch nur in den dringendsten Fällen und stets nach vorgängiger Anzeige des Gegenstandes an Euch und darüber von Unserm General-Departement eingeholter Approbation, an den Patriarchen nach Constantinopel wenden könne, und habt Ihr auf Erfüllung dieser Bedingung um so mehr genau zu halten, als sich dermalen noch zu wenig beurtheilen lässt, in welchen Fällen nach den Begriffen der nicht unirten Kirche es schlechterdings nöthig ist, vom Patriarchen Sacra verwalten zu

---

1) Giuseppe B., Abbate und Officiale de' Brevi. 2) Aurelius Roverella.

3) »In Südpreussen« fügt die Ausfertigung hinzu.

4) Die Einziehung hatte begonnen; s. No. 396. Vielleicht fasste der König das unter No. 401 mitgetheilte Promemoria falsch auf.

1797 April 6 lassen: indem man suchen muss, eher kirchliche Angelegenheiten von ihm abzuziehen und sie dem einländischen Decano zu übertragen, als ihm einen unnöthigen Einfluss zu verschaffen.«

April 8 **426.**[1] **Etats-Minister Woellner an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1797 April 8.

R. 76. I. 1089. Concept, gezeichnet von Woellner und Meierotto. Anweisung von Meierotto.

Bittet um Unterstützung der protestantischen Schulen in Südpreussen. Zunächst noch keine Simultan-Schulen! Dagegen gemeinschaftliche Seminare beider Confessionen!

Hat von Goldbeck die Correspondenz erhalten, welche zwischen ihm und Hoym »als Organisations-Commissarien wegen eines Fonds zur Errichtung oder Unterhaltung protestantischer Schulen in Südpreussen vom 8. Octobris 1796 bis 11. März 1797 geführt worden.[2])

»Mit Vergnügen habe ich aus dieser Correspondenz ersehen, dass die Ueberzeugung, dass für die protestantischen Schulen ebenso als für die National-Erziehung überhaupt etwas geschehen müsse, auch bei E. E. gleich stark ist und dass nur in Ansehung der Zeit wann und der Art wie es geschehen soll, eine Verschiedenheit der Vorstellungen obwaltet. Unstreitig hat kein Departements-Minister solchen Beruf, den Protestanten in Südpreussen zu Hülfe zu kommen, als E. E.; Ihnen stellt sich gerade dazu das Beispiel in dem dar, was in dem Ihrer Administration unterworfenen glücklichen und blühenden Schlesien seit der Occupation dieses Landes und nach den beständigen Grundsätzen des hochseligen Königs sowie nach E. E. eigenen Administration hier für die Protestanten geschehen ist. Wenn Einschränkung des ehemals um sich greifenden Katholicismus und Zurückführung in seine Gränzen nur zur Besserung, nicht aber zur Unterdrückung der Katholiken geführt hat; wenn sie von ihren zu reichen Gütern und Einkünften abgeben mussten, damit desto mehr von den andern Staats-Einkünften für protestantische Lehr-Anstalten geschehen konnte; und wenn der protestantische Theil, als der beständig der Regierung mehr zugethane, hier zwar durch Begünstigung zu seinen ursprünglichen Rechten wiedergekommen, aber auf keine Weise den katholischen Theil beeinträchtigen, um sich greifen und bedrücken weder konnte und durfte noch auch selbst nicht einmal wollte: so würde dies wohl für Südpreussen unter E. E. weisen und patriotischen Leitung eben denselben Erfolg versprechen. Die Geschichte der letzten Insurrection in Pohlen und deren Untersuchung hat es gewiss wohl gelehrt, dass, wenn ein Theil von Südpreussen sich unter preussischen Scepter zu stehen wünschte oder es ruhig geschehen liess, dies der protestantische Theil war. Auf diesen Theil und dass er die Befolgung der Landesgesetze sich am angelegentlichsten werde sein lassen,

---

1) Beantwortet am 11. Mai. 2) No. 371 ff.

wird noch wohl Generationen hindurch stets am meisten zu rechnen sein. Es war auch höchst natürlich, da die wohlwollende Beeiferung aller Regenten des preussischen Hauses seit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm an und für die Aufrechterhaltung der Protestanten in dem ehemaligen Pohlen solche Dankbarkeit und neue grosse Hoffnungen von selbst hervorbrachte. Was das preussische Haus seit mehr denn einem Jahrhundert für die Protestanten gerade dieser Gegenden und dann auch bei den Unterhandlungen seit 1764 für die Dissidenten überhaupt gethan, ist E. E. gewiss unvergessen. Es hatten diese Beeiferungen sowie die Ueberzeugung, wie wichtig für Pohlen die Protestanten wären, endlich eine Milderung ihrer Schicksale hervorgebracht; und da man ihnen die eingezogenen Kirchen- und Schul-Güter nicht wiedergeben konnte, so bestimmte man ihnen wenigstens einen Theil an dem National-Educations-Fonds. Mit welcher Bereitwilligkeit und wie unbeschränkt man ihnen daran katholischer Seits würde Antheil gelassen haben, zeigen die ersten Beispiele, da man eher als gebeten, ja selbst solchen, die es nicht annahmen, Antheile anzuweisen anfing. Und nun gerade, da der protestantische Theil sich unter der gewünschten Regierung der Macht sieht, die beständig als Fürsprecher und Vertreter und mit thätigem Schutz für ihn waltete, gerade nach einer Insurrection, wo die Anhänglichkeit des Gros der Protestanten an die preussische Regierung sich so ausgezeichnet hat, sollen sie auch sogar von den Vortheilen ausgeschlossen werden, welche die endlich überzeugten Katholiken ihnen nun bestimmten? Statt zu gewinnen, sollte ihnen aller Anspruch an den Vortheilen, in deren Mitbesitz sie nun eben traten, abgesprochen werden? Könnten sie von ihrer Anhänglichkeit abwendig gemacht werden, so wäre diese verfehlte Hoffnung und der Hohn, der in Rücksicht auf dieselbe und auf alle ihre verlorne Schritte, sich Vortheile für ihre Glaubenspartei zu sichern, von Seiten der Katholiken nicht fehlen wird, der Weg dazu. Ich bin gewiss überzeugt, E. E. würden selbst den Entschluss fassen, sogleich den Protestanten eine verhältnissmässige Hülfe angedeihen zu lassen, sobald Dieselben sich nur entschliessen möchten, sich über folgende Punkte die nöthigen Listen anfertigen zu lassen: welche Kirchen und Schulen die Protestanten ehemals gehabt, in welchen Familien die Neigung, sich wieder mit ihrer Mutterkirche zu vereinigen, sich rege, und wie viele der Protestanten zerstreut und entfernt von allem Gottesdienst und Unterricht ihres Glaubens leben müssen. Gewiss würden nach diesen eingezogenen Notizen E. E. sich selbst überzeugen, dass die Verfehlung der grossen Hoffnungen, welche in diesen sich regen, ihren Zustand etwas gebessert oder nur einigermaassen gesichert zu sehen, die Protestanten dahin treiben müsse, des Königes Maj. höchste Person anzuflehen und anzugehen, sobald es nur erst entschieden wäre, was dem Vernehmen nach der protestantische Theil noch nicht glauben will, dass seine grosse Hoffnungen unbefriedigt bleiben und sie jetzt leer ausgehen sollten. 1797 April 8

1797 April 8 »Geschiehet jetzt gleich für protestantische Lehr-Anstalten etwas, so ist es zugleich eine eigentliche Einladung und Zulage für die dort angesetzte Civil-Beamte und für die dort hinziehende Ouvriers, Landwirthe u. s. w., deren viele durch Ermangelung der Lehr-Anstalten theils abgeschreckt werden, mit Familien hinzuziehen, theils sich genöthigt sehen, mit schweren Kosten ihre Kinder anderweitig, getrennt von ihnen und ohne den wohlthätigen Einfluss des Beispiels der Eltern und des wohlthätigen Familien-Einflusses[1]) erziehen zu lassen.

»Wenn E. E. die katholischen Schulen so zu verbessern vorhaben, dass die Protestanten mit Sicherheit ihre Kinder sollten dahin schicken können, so belieben Sie selbst an einer andern Stelle dieses so lange noch für unmöglich zu erklären oder anzuzeigen, dass das Hinsenden ihrer Jugend noch nicht von den Protestanten könne gefordert werden, weil noch das Seminarium zur Bildung der katholischen Lehrer nicht errichtet ist und also noch für die nächste Generation keine taugliche katholische Lehrer gebildet sind.

»Auch ich sehe es ein, wie vereinigte Erziehungs-Anstalten erst die erforderliche Duldsamkeit erwecken und den intendirten bessern National-Sinn hervorbringen können. Aber jetzt die Protestanten müssigen, ihre Jugend Lehrern und Schulen anzuvertrauen, so wie die Katholiken in Südpreussen sie haben und in den nächsten 20 Jahren, bis bessere Lehrer gebildet sein können, haben werden, das hiesse, sie zwingen, ihre Jugend schlechter zu ziehen, als sie bisher gewesen, und so schlecht zu bilden, wie nach allgemeinem Geständnisse die bisherige polnisch-katholische Jugend gebildet war. Wie so ganz kein Zutrauen wohlhabende und mit besserer Erziehung bekannte Katholiken zu ihren katholischen Anstalten haben, das sieht man aus der bis nach Berlin hin sich so merklich machenden Beeiferung, ihre Jugend herzusenden und in protestantischen Erziehungs-Anstalten bilden zu lassen.

»Meiner Ueberzeugung nach würden mehrere gemeinschaftliche Seminarien beider Confessionen, wo auch beide Muttersprachen zugleich getrieben und gegenseitig gleichsam getauscht würden, Benutzung des polnischen Genies und Charakters ausserhalb der Grenzen von Südpreussen und zugleich anschauliche Darstellung der Vorzüge der deutsch-preussischen Verfassung das kürzeste Mittel zur Verbesserung des National-Sinns sein. Und bis dahin, dass dieses Mittel Hülfe verspräche, würde eine Unterstützung und Ausdehnung der schon viel besser zu organisirenden protestantischen Schulen (für welche schon besser gebildete Lehrer da und bereit sind) die gute Wirkung thun, dass die Katholiken fühlen lernten, sie stächen mit ihrer förmlichen Unvollkommenheit gar zu sehr gegen die auffallend bessere Gewandtheit protestantischer Schulen ab. Und dann würde, wie in Breslau

1) So!

und andern Orten Schlesiens, wie überhaupt, wo gemischte Confessionen sind, eine heilsame Nacheiferung der Katholiken entstehen. 1797 April 8

»Alles dieses, was sich gewiss schon von selbst E. E. Scharfsinn dargestellt und durch eigene Erfahrung sich Ihnen bewährt hat, fordert nun aber schnelle Hülfe und unmittelbare Anweisung einigen Fonds.

»Da durch bessere Cultur für die wahre Glückseligkeit der Unterthanen zu sorgen und dem bessern Theile der Unterthanen durch Fürsorge für ihre Schulen unmittelbar zu Hülfe zu kommen, der eigentliche Geist der preussischen Regenten gewesen ist und sich unter Friedrich Wilhelm I. besonders in Ostpreussen und Litthauen, unter Friedrich II. in der Mark und Pommern und dann in Westpreussen so wohlthätig gezeigt hat, sowie er sich gewiss auch bald und mit jeder Generation mehr in Ober-Schlesien wohlthätig zeigen wird: so zweifele ich keinesweges, E. E. werden die eignen Kräfte von Südpreussen dazu dereinst, sowie Sie sich auch schon erklärt haben, zu brauchen geneigt sein, um die guten Folgen dieses Geistes der preussischen Regierung in diesem zu beglückenden Lande recht sichtbar zu machen. Da nun unter des jetzt regierenden Königs Maj. noch besonders die Beförderung wahrer, praktischen Religion als Zweck der Landesverbesserung und als Intention des Monarchen angesehen werden kann, so werden E. E. auch gewiss nicht wollen geschehen lassen, dass so vielen zerstreuten Protestanten, denen nun der Antheil an dem Educations-Fonds kaum mehr restituirt werden kann, und so unzählig vielen protestantischen Beamten, Civil-Personen und Eingewanderten aller Art gerade von Anfang, wo es am wichtigsten ist und wo alles durch die Organisation einen Pli bekommen soll, ein Beispiel gegeben werde, dass sie die Unterhaltung und Verbesserung religiöser Begriffe und Empfindungen und die Erziehung der Ihrigen in denselben, als wofür die Voreltern zum Theil so viel aufgeopfert und gelitten haben, nun als etwas ansehen können und müssen, was völlig nachstehe. Eine Verwilderung so vieler Familien würde die traurige Folge davon sein, und es würden die Hausväter eine Beschönigung des Uebels und eine Gleichgültigkeit dagegen davon herzuleiten gewöhnt werden, dass es der neuen Regierung wohl entweder der Aufmerksamkeit nicht werth oder dass überhaupt nicht schädlicher Einfluss und nachtheilige Folge dabei abgesehen werden.

»Ob nun E. E. die 5000 Rthlr., welche dem ersten Vernehmen nach dem schlesischen Jesuiter-Fonds [abgenommen], der sie gewiss durch E. E. weisen Administration, ohne die Occupation von Südpreussen immerfort würde getragen haben und also noch tragen kann, auf denselben zum Besten der protestantischen Universitäten auch in Zukunft werden wollen haften lassen; ob Sie Gratial-Güter als einen dauernden Fonds für protestantische Stiftungen bei Sr. Maj. in Vorschlag zu bringen belieben oder aus dem Extraordinario der südpreussischen Einnahmen, die gewiss mit jedem Jahre durch Ihre zweckmässige Einrichtungen und patriotische

1797 April 8 Oekonomie anwachsen werden, das nothwendige und mit dem Bedürfnisse selbst jährlich steigende Quantum auszusetzen geruhen werden: darüber enthalte ich mich aller Vorschläge, bin aber der festen Ueberzeugung, dass E. E. das Bedürfniss protestantischer Lehr-Anstalten als eins der ersten und nicht zu verschiebenden, nicht durch Vertröstungen abzufertigenden Bedürfnisse ansehen und selbst mehr beherzigen werden, als mein Vorstellen bewirken kann, der ich nur aus entfernten Anzeigen schliesse, nicht aber, wie E. E., durch eingeforderte Berichte, Listen und schon angebrachte Suppliken anschaulich erkennen. Eine Vereinigung von Seiten E. E. zu diesem grossen, von den Jetztlebenden sowie von der Nachwelt mit Dank und mit Anerkennung E. E. weisen und religiösen Grundsätze aufzunehmenden Zweck wird die Hochachtung unendlich vermehren, mit welcher ich E. E., wie Ihnen längst bekannt ist, treu ergeben bin.«

April 9 **427. Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement.** Berlin 1797 April 9.

R. 7. C. 25. A. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung zum Concept von Raumer.

Litta darf nicht das Braunsberger Seminar visitiren.

»Der vormalige päpstliche Nuntius Litta zu Warschau hat alle nur ersinnliche Prätexte hervorgesucht[1]), um unter der einen oder der andern Benennung noch fernerhin in Warschau zu bleiben und seinen vorigen Einfluss zu behalten; und da wir der königlichen Intention gemäss uns standhaft dagegen gesetzt und auf seine Entfernung gedrungen, hat er zuletzt noch seine angeblichen Verhältnisse zu dem Seminario zu Braunsberg in Ostpreussen vorgeschützet.

»Dies hat uns Veranlassung gegeben, von dem ostpreussischen Staats-Ministerio den . . . anliegenden Bericht über die vormalige Visitation des Braunsberger Seminarii zu erfordern und dasselbe zugleich anzuweisen, dem Litta keine etwanige weitere Visitation dieses Seminarii zu gestatten. Sollte indessen zu eines . . . Geistlichen Departements Kenntniss kommen, dass wider Erwarten der Litta oder ein anderer für ihn dennoch dergleichen Visitation und Einfluss suche, so ersuchen wir . . . darüber mit uns . . . zu communiciren, damit durch gemeinschaftliche Maassregeln dem schädlichen Nuntiatur-Einflusse nachdrücklich begegnet werden könne.«

Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 31. Januar.

---

1) Vgl. No. 376.

428. Ministerial-Erlass »an die drei südpreussischen Kammern.« 1797 April 17
Breslau 1797 April 17.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Zulassung der kleinen, Verbot der grossen Excommunication.

»Bei der Occupation Südpreussens haben Wir zwar den Obern der katholischen Geistlichkeit die Cognition *in mere ecclesiasticis* gelassen[1]) und wollen ihnen daher auch noch wie zuvor zugestehen, diejenigen ihrer Glaubensgenossen, die sich durch Verletzung der Grundsätze dieser Religion des Genusses der Sacramente unwürdig machen, durch die sogenannte *excommunicationem minorem* davon auszuschliessen. Dahingegen kann die grössere Excommunication, wo jemand *ab ecclesia et omnium fidelium congregatione* entfernt wird, als kein Reservat der katholischen Geistlichkeit angesehen werden, da der Excommunicirte dadurch zugleich in seinen bürgerlichen Verhältnissen zurückgesetzt und an den Befugnissen, die er als Mitglied des Staats von seinem Nebenmenschen fordern kann, behindert wird: wodurch mithin nicht nur das Gesetze leidet, sondern auch oft eine Quelle weltlicher Verbrechen eröffnet werden kann.

»Unter dieser Vorausschickung habt Ihr daher in Unserm . . . Namen sämmtlichen Obern der katholischen Geistlichkeit Eures Departements . . . gemessenst zu intimiren, gegen niemand eine dergleichen Excommunication zu verfügen, viel weniger sie in ihren Diöcesen öffentlich bekannt machen zu lassen, sondern, wenn der durch die kleinere Excommunication nicht zu Bessernde zu öffentlichen Aergernissen Anlass giebt oder die Pflichten eines guten Bürgers verletzt, es der weltlichen Obrigkeit zur gehörigen Remedur anzuzeigen: widrigen Falls sie sich Unsere höchste Ungnade und wohlverdiente Ahndung unnachbleiblich zuziehen würden. Sollte sich auch die griechische Geistlichkeit eine dergleichen Art geistlichen Banns erlauben, so ist in Ansehung derselben auf gleiche Weise zu verfahren und übrigens von dem Verfügten dem Fisco zur diesfälligen Invigilance Communication zu machen.«

---

429. Königliches »Patent«. Berlin 1797 April 23. April 23

Nach dem Drucke im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 10, 1095. Das Mundum war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Goldbeck.

»Wegen Einrichtung des Justizwesens in den unter der Benennung der Provinz Neu-Ostpreussen begriffenen Districten von Litthauen, Podlachien, Masovien, Plock und Dobrzyn am rechten Ufer der Weichsel.«

»§ 1. Regierungen. — Wir verordnen hiedurch, dass in der Provinz Neu-Ostpreussen zwei Landes-Regierungen bestehen sollen, deren der einen ihr Sitz vor der Hand in Bialystock, der zweiten aber in Plock und so

---

1) S. S. 33.

1797 April 23 lange, bis daselbst zu ihrer Aufnahme die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können, in der Stadt Thorn angewiesen wird.

»§ 2. Departements-Eintheilung. — Zum Departement der neuostpreussischen Regierung zu Bialystock sollen gehören die in Besitz genommene Districte von Litthauen, Podlachien und der angränzende Theil von Masovien, sowie der Überrest dieser masovischen Districte, imgleichen die Districte von Plock und Dobrzyn jenseits der Weichsel das Departement der zweiten neuostpreussischen Regierung zu Plock oder für jetzt zu Thorn ausmachen sollen . . .

»§ 9. Aufsicht über die Unter-Gerichte. — Die Justiz-Aufsicht der Regierungen erstreckt sich über alle im Lande befindliche Unter-, ingleichen über die sämmtliche geistliche Gerichte. Die Regierungen sind daher befugt und schuldig, dahin zu sehen, dass bei allen diesen Gerichten die Justiz prompt und regelmässig verwaltet werde, Beschwerden gegen das Verfahren sothaner Gerichte anzunehmen, zu untersuchen und abzustellen, Acten einzufordern und Justiz-Visitationen zu veranlassen . . .

»§ 26. Geistliche Gerichte. — Was endlich die geistlichen Gerichte betrifft, so wollen Wir nicht nur diejenigen, welche gegenwärtig noch in der Provinz Neu-Ostpreussen vorhanden sind, conserviren und aufrecht erhalten, sondern es sind auch bereits die nöthigen Veranstaltungen getroffen, dass für die durch die letzte Gränzbeziehung von ihren vorigen geistlichen Gerichten abgetrennten Diöcesen andere dergleichen Gerichte formirt und mit den nöthigen Befugnissen zur Ausübung der geistlichen Jurisdiction versehen werden sollen.

»§ 27. Jurisdiction derselben. — Es müssen aber auch alle diese geistliche Gerichte sich bei Ausübung ihrer Jurisdiction auf *causas vere ecclesiasticas* lediglich einschränken, in alle weltliche Rechts-Angelegenheiten hingegen, wenn sie auch geistlichen Personen angehen, selbst wenn über Patronat-Rechte, Zehenten und dergleichen gestritten wird, sich keinesweges mischen, auch aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction sich gänzlich enthalten.

»Es stehen daher auch die Geistlichen in Ansehung ihrer Personen, Vermögens, Güter oder bürgerlichen Angelegenheiten und Geschäfte, die nicht unmittelbar zur Ausübung ihres geistlichen Amtes gehören, sowie in Ansehung ihrer Testamente und Verlassenschaften keinesweges unter diesen geistlichen Gerichten, sondern nur unter Unsern Regierungen . . . oder, soweit es niedere Kirchen-Bediente betrifft, unter den Kreis-Gerichten . . .

»§ 28. Solchergestalt gehören zum Ressort der geistlichen Gerichte ausser den geistlichen Angelegenheiten in eigentlichsten Verstande nur Sponsalien und Ehe-Sachen, wenn beide Theile der katholischen oder griechischen Religion zugethan sind, sowie die Ausübung der Kirchen- und Kloster-Zucht, jedoch beide nur unter den in Unsern allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Einschränkungen.

»§ 9. Verweisung auf die Constitution vom 25. August 1796.[1]) — . . . Wir verordnen . . ., dass auch in letztbenannter Provinz[2]) die Vorschriften besagter Constitution ebenso befolgt werden sollen, als wenn dieselben diesem Patent wörtlich einverleibt worden wären« . . . 1797 April 23

430.[3]) Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym. April 25
Berlin 1797 April 25.

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von Kunowski, corrigirt von Alvensleben, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Schlägt vor, den preussischen Antheil der Diöcese Krakau theils zu Gnesen, theils zu Breslau zu legen.

»Unter andern Gegenständen, auf welche der Art. 13 der Petersburger Convention vom 26. Januar d. J.[4]) Anwendung findet, scheint die Abtheilung der Diöces Cracau und der Güter des dortigen Bisthums nach den Landesgränzen . . . noch eine besondere Erwägung zu erfordern.

»Vormals wurden bei den Bestimmungen wegen der Diöces Cracau und der in Südpreussen belegenen Güter des Bisthums dieses Namens die schlesischen Verhältnisse und die besondere Bewandtniss, welche es mit der Diöces Bresslau hat, mit in Betrachtung gezogen. Hiervon fällt die Nothwendigkeit jetzo gänzlich hinweg, nachdem der gedachte Art. 13 einen neuen und besondern Bestimmungsgrund in Absicht des ehemaligen Pohlens giebt, welcher mit Schlesien auch nicht in der allerentferntesten Beziehung stehet.

»Der Bischof von Cracau hat den Namen von dieser Stadt, und es befindet sich in derselben der Sitz des Bisthums und des Dom-Capitels. Man kann also auf keine Weise den dortigen Bischof (ungeachtet jener einen Theil des Jahres, sei es auch ein ganzes Jahr, bishero im diesseitigen Gebiete zu wohnen pflegte und ohngeachtet er Schlösser, Wohnsitze *pp.* diesseits hatte) für etwas anders als einen fremden Bischof und das Capitul für etwas anders als ein fremdes halten. Sobald man nun dieses annimmt, so fliesst daraus, dass seine Diöcesan-Rechte auf königlich preussischem Gebiete aufhören, wie auch dass alle in demselben belegene Güter und belegte Capitalien des Bischofs und des Capitels dem königlichen Fisco

---

1) No. 360. 2) Neu-Ostpreussen. 3) Beantwortet am 18. Mai.

4) Bei *Martens, Recueil des traités conclus par la Russie* 2, 299: »Les ecclésiastiques de tout ordre et de toute classe, qui possèdent des droits ou territoriaux ou diocésains hors de la souveraineté, où ils sont domiciliés, seront également soumis à la règle adoptée entre les trois puissances, de ne plus souffrir de possession mixte d'aucun genre: de sorte que ces droits seront entièrement dévolus à la disposition de celle de ces puissances, dans les États de laquelle ils se trouveront placés; et seront comprises sous cette dénomination de droits appartenants aux ecclésiastiques toutes sommes d'argent hypothéquées ou données en dépôt, qui seront respectivement dévolues au fisc de la couronne de la domination, où elles auront été placées.« Jan. 26

1797 April 25 anheimfallen und überhaupt alle und jede im ofterwähnten 13. Art. bezeichnete etwanige Rechte des Bischofs und Capitels auf preussischem Gebiete aufhören, und zwar gleichfalls zum Vortheil des königlichen Fisci. In diesem Falle entstehet dann nothwendig die Frage, wie es in Absicht der Diöcesan-Rechte, die vorhin der Bischof von Cracau auf einem jetzo preussischen Gebiete gehabt und ausgeübt hat, künftig werden soll: ob ein neues Bisthum zu errichten oder ob das von der Cracauer Diöces abgerissene Stück preussischen Gebiets zu den Diöcesen von Bresslau oder Gnesen zu schlagen sein möchte.

»Unserer Meinung nach würde man dadurch, dass man den Theil der Cracowschen Diöces, welcher zu Südpreussen gehört, dem Erzbischof von Gnesen und den Theil der Cracowschen Diöces, welcher zum schlesischen Departement gehört oder geschlagen ist, dem Bischof von Breslow beilegte, diese Angelegenheit sehr leicht auf einen dem Interesse Sr. M. angemessenen Fuss setzen können und zugleich dadurch den Erzbischof von Gnesen einigermaassen wegen der ihm durch die Östreicher entzogenen Güter entschädigen, wenn freilich sein gegenwärtiger Zuwachs nur in Diöcesan-Rechten und nicht in Temporalien und Gütern bestehen wird.

»Dass sich Österreich bei dieser Einrichtung ruhig benehmen wird, lässt sich mit Gewissheit voraussehen, da dieser Staat das oben angeführte Principium schon gegen den Erzbischof von Gneesen geltend gemacht hat« . . .

April 26 **431.**[1]) **Etats-Minister Schroetter an den Gross-Kanzler Goldbeck.** Königsberg 1797 April 26.

R. 84. 525. Mundum.

Bemerkungen zur polnischen Übersetzung derjenigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche das Verhältniss der Geistlichkeit zum Staat betreffen.

»E. E. haben es . . . übernommen, diejenige Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche die Verhältnisse und Pflichten der Geistlichkeit gegen den Staat im Allgemeinen bestimmen, aus den verschiedenen Titeln, in welchen sie vorkommen, extrahiren und in das Polnische übersetzen zu lassen. Ich erkenne dieses gütige Anerbieten mit dem aufrichtigsten Danke und stelle zugleich E. E. . . . anheim, ob bei diesem Extracte von nachstehenden Bemerkungen etwa einiger Gebrauch gemacht und in Gemässheit derselben das, was das Allgemeine Landrecht verordnet, hie und da ergänzt und näher bestimmt werden könnte.

»Zuvörderst bemerke ich nämlich:

»1) in Absicht der geistlichen Personen, und zwar im Allgemeinen, dass der Eintritt in den geistlichen Stand in Schlesien sowohl als in Westpreussen von ausdrücklicher Erlaubniss der weltlichen Obrigkeit

---

1) Beantwortet am 11. Mai.

abhängt. Selbst in politischer Rücksicht würde in Neu-Ostpreussen das Nämliche beobachtet und jedem, der in den geistlichen Stand treten will, ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden müssen, zuvor bei der Behörde den erforderlichen Licenz-Schein auszuwirken. 1797 April 26

»2) In eben der Art ist den Geistlichen das Reisen ausserhalb Landes ohne besondere Erlaubniss verboten. Nach dem Patent vom 9. August v. J.[1]) § 7 muss die höhere Geistlichkeit zu diesem Behuf einen ausdrücklichen Pass durch mich bei des Königes Maj., die niedere Geistlichkeit aber bei der Kammer-Commission nachsuchen. Ich glaube, dass es bei dieser Vorschrift nicht allein verbleiben, sondern auch in dem zu entwerfenden Extract deshalb das Nöthige übernommen werden könnte.

»3) Wenn nun insbesondere ein Geistlicher zu einem Kirchen-Amte und der damit verknüpften Pfründe gelangen soll, so ist dazu auf alle Weise die landesherrliche Genehmigung nothwendig. Das Allgemeine Landrecht Th. 2 Tit. XI § 133 dehnt dieses zwar auch auf bischöfliche General-Vicare aus; ich glaube aber, dass es gut wäre, dem Bischof das Nämliche auch in Absicht seiner Officiale und der Decane zur Pflicht zu machen: wogegen die Stellvertreter anderer Beneficiarien, wie sich von selbst verstehet, auch noch ferner ohne Vorwissen des Staats angenommen werden könnten, nur nicht *cum spe succedendi.*

»4) Ausser der nöthigen Qualification von Seiten der moralischen Führung muss auch nach der in den übrigen königlichen Provinzen angenommenen Verfassung ein jeder, der zu einem Beneficio gelangen will, zuvor den Huldigungs-Eid ableisten, wenn er nicht etwa nachweisen kann, dass er ihn entweder bereits selbst geleistet oder eine dahin gerichtete Vollmacht mit vollzogen habe.

»5) Bei solchen Beneficien insbesondere, die vermittelst einer Wahl wieder besetzt werden, ist nicht allein der Landesherr schon nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. XI § 982 zur Leitung des Wahl-Geschäfts Commissarien zu bestellen berechtigt, sondern es ist auch in Schlesien auf den Grund einer Verordnung Kaisers Karl VI. vom 27. September 1724[2]) der Grundsatz angenommen, dass das wählende Stift oder Kloster 3 Subjecte in Vorschlag bringen müsse, von welchen der Landesherr einen ernennt.

»6) Werden die Beneficien auf andere Art als durch Wahl ergeben, so vertritt bei denen, welche königlicher Collation sind, die Präsentation die Stelle der Confirmation oder begreift solche vielmehr in sich, und bemerke ich hier nur beiläufig, dass ich mich bemüht habe, das der Kammer-Commission zuzufertigende Formular einer Präsentation zu Pfründen königlichen Patronat-Rechtes mit den Grundsätzen des canonischen Rechts so viel wie möglich in Uebereinstimmung zu bringen . . .

---

1) No. 358. 2) Vgl. *Historische Zeitschrift* 50, 223 f.

1797 April 26

»7) Steht dagegen die Vergebung des Beneficii einem Dritten zu, so ist die ausdrückliche landesherrliche Bestätigung wohl durchgehends erforderlich, ehe von den geistlichen Obern die wirkliche Institution nachgesucht werden kann. Hiernach ist es denn auch in Schlesien sowohl als in Westpreussen hergebracht, dass ein Beneficiatus sich unter Andern weder beim Papst noch beim Bischof nach Verschiedenheit der Monate wegen der erforderlichen *resp.* Collations-Bulle oder Collations-Patent melden und auf wirkliche Investitur antragen könne, bis ihm nicht in dem einen Fall das landesherrliche Placitum, in dem andern die landesherrliche Nomination zu Theil geworden.

»8) Wegen der schon nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2 Tit. XI § 117 erforderlichen vorläufigen Prüfung und Genehmigung aller Bullen, Breven und sonstigen Verordnungen auswärtiger Obern, imgleichen neuer Verordnungen der Diöcesan-Bischöfe in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten finde ich nichts weiter zu bemerken übrig, als dass die künftige geistliche und Erziehungs-Deputationen in der Provinz Neu-Ostpreussen die Behörden sein würden, denen zu diesem Behuf dergleichen Verordnungen zunächst vorgelegt werden müssten.

»9) Auch ist zwar vermöge des § 1063 im Theil 2 Tit. XI des Allgemeinen Landrechtes bereits dafür gesorgt, dass auswärtige Ordens-Obern Visitationen bei einländischen Klöstern ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats durchaus nicht vornehmen dürfen. Nach der westpreussischen Verfassung würde dieses aber meines Wissens auch auf andere Visitationen dergestalt auszudehnen sein, dass, wenn sie zu den ordentlichen und periodischen gehören, vor Veranstaltung derselben davon der vorgesetzten Behörde zeitige Nachricht ertheilt, sonst aber um ausdrückliche Erlaubniss dazu nachgesucht werden müsste. Dies scheint mir auch um so gerathener, da es in manchen Fällen doch wichtig sein kann, bei der Kirchen-Visitation durch abgeordnete Commissarien zu concurriren, um entweder Eingriffe in die Staats-Gerechtsame abzuwehren oder die Abstellung eingerissener Missbräuche thätig zu unterstützen.

»10) Inwieferne E. E. in dem vorerwähnten Extract auch über die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit etwas zu übernehmen oder es lediglich in das Publicandum wegen der Gerichts-Verfassung der Provinz zu verweisen für gut finden, muss ich Denselben lediglich . . . überlassen. Indess glaube ich bei dieser Gelegenheit bemerken zu müssen, dass neue Erfahrungen über die unerlaubte Ausschweifungen der Kloster-Geistlichen in der Disciplin und die oft bis zu den härtesten Grausamkeiten ausarten, es wohl äusserst nothwendig machen, dass die Gränzen dieser Befugniss zu strafen sehr genau und scharf bestimmt, für den Anzeiger solcher Ausschweifungen aber Belohnungen festgesetzt würden. Wobei ich . . . anheim gebe, sämmtliche Kloster-Geistliche für die blosse Mitwissenschaft einer im Kloster gegen die Gesetze an einem Ordens-Bruder unter-

nommene Disciplin, wenn sie der weltlichen Behörde nicht bekannt gemacht wird, verantwortlich zu machen. Und wäre es wohl der weltlichen Obrigkeit vorzubehalten, ein solches Kloster, in welchem sich die Mönche eines Verbrechens der Art schuldig machen, mit Zuziehung der geistlichen Obern aufzuheben. 1797 April 26

»11) Ueber die Führung der Kirchen-Bücher werden aber vielleicht die Geistliche nach Maassgabe der in den alten Provinzen hierüber Statt findenden Verordnung vom 16. Novembris 1764[1]) mit einer nähern Anweisung wohl allerdings zu versehen sein, die meines unmaassgeblichen Dafürhaltens in dem erwähnten Extract ihren Platz am besten finden würde.

»12) Nach Art der ehemaligen Anachoreten sind meines Wissens noch hie und da sogenannte Einsiedler vorhanden, die angeblich wegen eines Gelübdes sich von der Welt abgezogen haben und einem religiösen Leben widmen. In Schlesien hat man sie aber in Kriegszeiten sehr gefährlich für die Landes-Regierung gefunden und daher abgeschafft. Bei einer neuen Provinz wie Neu-Ostpreussen findet dies Bedenken um so mehr Statt, da dort die Verschiedenheit der Landessprache hinzukömmt. Finden sich also dergleichen Einsiedler in Neu-Ostpreussen, so wird es . . . nothwendig sein, sie unter genaue Polizei-Aufsicht zu setzen, und ich stelle E. E. . . . anheim, ob nicht etwa ein allgemeines Verbot, sich künftig dieser Lebensart zu widmen, zur Sache sein dürfte, mit hinzugefügter Verwarnung, dass sie nicht ferner geduldet, sondern wie Landstreicher behandelt werden würden.

»13) Dass in Klöstern Novizen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates aufgenommen werden dürfen, versteht sich von selbst; auch glaube ich, dass es bei dem im Allgemeinen Landrechte Th. 2 Tit. XI § 1162 auf das 25. Jahr bestimmte Receptions-Alter in Neu-Ostpreussen belassen werden könnte.

»14) Um gehörig übersehen zu können, ob nicht entweder Novizen ohne die § 1161 erforderte Erlaubniss des Staats in ein Kloster aufgenommen oder dem § 1068 zuwider Mönche von den Obern eigenmächtiger Weise nach auswärtigen Klöstern versetzt werden, halte ich die jährliche Einsendung namentlicher Verzeichnisse sämmtlicher Mitglieder der Kloster-Gesellschaft für ganz nothwendig. Da diese Einrichtung schon in Schlesien und Westpreussen Statt findet, hat es wohl kein Bedenken, auch die Klöster in Neu-Ostpreussen dazu zu verpflichten.

»15) So lange den Bettel-Mönchen die Einsammlung der Almosen als eine privilegirte Bettelei nachgesehen werden muss, scheint es doch nothwendig, sie hierin insofern einzuschränken, dass sie nämlich sich dazu durch Erlaubniss-Scheine der Cameral-Behörde jedes Mal auf

1) *Novum Corpus Constitutionum Pruss.-Brandenburg.* 3, 507.

1797 April 26 Erfordern legitimiren müssten. Dies ist an sich schon immer rechtlich, wenn man auf eine in der Regel verbotene Handlung betroffen wird, als wofür das Betteln anzusehen ist. Ausserdem beabsichtige ich noch dabei den Vortdheil, ass dadurch fremden Mönchen das Almosen-Sammlen in der Provinz erschwert, auch der vorgesetzten Behörde Gelegenheit verschafft wird, selbst das Almosen-Sammlen inländischer Mönche, wo nicht ganz zu hemmen, doch einzuschränken, wenn daraus in Zeiten der Gährung ein Missbrauch zu befürchten ist. Auch glaube ich, dass es den Ordens-Geistlichen, sowie in Westpreussen, untersagt werden müsste, verschlossene Büchsen zum Geld-Sammlen herumzuschicken oder die Einsammlung der Almosen überhaupt anders als durch einen wirklichen Ordens-Bruder besorgen zu lassen.

»16) Da sich die Einziehung zur Cameral-Administration nur auf liegende Gründe der Kirchen, Geistlichen und milden Stiftungen (und nicht einmal allgemein) erstreckt, überdem aber den Geistlichen ihr beträchtliches Mobiliar- und Capital-Vermögen belassen ist, so scheint es wohl allerdings sehr rathsam, die Administration desselben unter nähere Aufsicht zu setzen. Ueberhaupt würde also wohl diesen Administratoren des Vermögens römisch-katholischer und griechischer Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen die Pflicht ausdrücklich aufzuerlegen sein, über ihre Verwaltung jährlich Rechnung abzulegen; und zwar, wenn kein Patron vorhanden ist oder das Patronat dem Könige zusteht, der Cameral-Behörde, sonst aber und wenn ein Dritter Patron ist, diesem: mit der nähern Maassgabe jedoch, dass das Duplicat der Rechnung der Cameral-Behörde sodann eingeschickt werden müsste. Nähere Anleitung, wie bei Abnahme solcher Rechnungen zu verfahren, würde demnächst besonders erfolgen können.«

Bittet ferner, »die im Uebertretungs-Falle nach Bewandtniss der Umstände zu entrichtende Geld-Strafen auszudrücken, und schmeichle ich mich, dass E. E. die Bestimmung derselben zum Schul-Fonds, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, völlig unbedenklich finden und mit mir auch dahin geneigtest einverstanden sein werden, dass dies Versprechen eines Denuncianten-Antheils insofern wohl ebenfalls ganz zweckmässig sein dürfte, als dadurch die fiscälische Bediente zu der nöthigen Aufmerksamkeit veranlasst werden, die sie sonst nur zu sehr vernachlässigen, wenn ihr Privat-Vortheil nicht mit im Spiel ist.

432. Ministerial-Erlass an die neuostpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer-Commission zu Bialystok. Königsberg 1797 April 26. 1797 April 26

Gen.-Directorium Neu-Ostpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Schroetter gezeichnet.

Vorschriften für das Verhalten gegenüber der römischen und griechischen Kirche.

»Es ist Euch zwar über dasjenige, was bei Besetzung der römisch-katholischen geistlichen Stellen Eures Departements beobachtet werden muss, Unsere Willensmeinung schon vorläufig unter dem 8. October v. J. nach Maassgabe der damaligen Ressort-Verhältnisse bekannt gemacht worden. Seitdem hat aber das von Uns Allerhöchstselbst vollzogene und Euch auch bereits zugefertigte Ressort-Reglement[1]) der Cameral-Behörde im § 3 No. VIII die Bearbeitung der römisch-katholischen und griechischen sowohl als protestantischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in ihrem ganzen Umfange beigelegt. Dies veranlasst Uns nunmehr, Euch über diesen wichtigen Gegenstand mit einer nähern Anweisung zu versehen, wobei es jedoch in Absicht der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten denen diesem Zweige der Staats-Verwaltung vorgesetzten beiden Departements überlassen bleibt, darüber das Nöthige an Euch noch besonders zu verfügen. Sowie Euch übrigens die nachstehende Vorschriften bis zur bevorstehenden Einrichtung der besondern geistlichen und Erziehungs-Deputation Eures Collegii zur Richtschnur dienen müssen, wollen Wir auch von dieser letztern zu seiner Zeit die genaueste Nachachtung gewärtigen.

»Zuvörderst bemerken Wir: (1) wie das Verhältniss des Staats zu denen in demselben verhandenen geistlichen und Kirchen-Gesellschaften der verschiedenen Religions-Parteien ebenso wie der ganze Inbegriff ihrer Rechte und Verbindlichkeiten im Allgemeinen Landrecht Theil 2 Tit. XI bereits gesetzlich bestimmt ist. Auf diese Vorschriften wollen Wir Euch daher bei Wahrnehmung Unserer landesherrlichen Gerechtsame, besonders in römisch-katholischen und griechisch-geistlichen Angelegenheiten, hiermit im Allgemeinen verwiesen haben, und versteht es sich auch von selbst, dass darnach ohne Unterschied verfahren werden muss: es mögen nun diese einzelnen Rechte in dem Umfange der höchsten Gewalt liegen oder vielmehr, wie z. B. das Uns zustehende Patronat-Recht, auf einen besondern Erwerbungsgrund beruhen. Dasjenige, was zur mehreren Erläuterung jener schon verhandenen gesetzlichen Vorschriften nachstehend erfolgt, hat hauptsächlich die Absicht, Euch immer mehr in den Stand zu setzen, diejenige Aufsicht über die römisch-katholische und griechisch-geistliche Angelegenheiten zu führen, welche das allgemeine Beste durchaus erfordert. Auch zweifeln Wir keinesweges, dass Ihr es hierin an der nöthigen Aufmerksamkeit nie werdet fehlen lassen, ohne auf der andern Seite die ebenso nöthige Schonung, selbst gegen herrschende Vorurtheile, aus den Augen zu setzen,

1) S. unter dem 3. März.

1797 April 26 und versehen Wir es Uns zu Euch, dass Ihr dabei überall dasjenige zu vermeiden wissen werdet, was der ohnedies misstrauischen Geistlichkeit auch nur die entfernteste Veranlassung zu dem Verdachte geben könnte, dass es bei den in ihren Angelegenheiten getroffenen Anordnungen vorzüglich auf Gebühren abgesehen sei, als wodurch Euer Ansehn in ihren Augen offenbar herabgesetzt würde.

»(2) Zu den einzelnen Gegenständen Unsers landesherrlichen *iuris circa sacra* gehören sowohl der Gottesdienst selbst als die demselben gewidmete Personen und Sachen. In Absicht des Gottesdienstes gründet sich darauf zuvörderst die Anordnung öffentlicher Vorbitten, Dankfeste u. s. w., und ist Euch das in solchen Fällen übliche Verfahren bereits bekannt. Hauptsächlich gehört aber die Aufsicht über die gottesdienstlichen Handlungen selbst hierher, wobei es denn zunächst darauf ankömmt, ob diese Handlungen durch die Religions-Dogmen unmittelbar als wesentlich und nothwendig bestimmt sind oder nicht.

»(3) Wesentliche Religions-Handlungen sind nur in dem äussersten Nothfall alsdann etwa einzuschränken, wenn sie durch ein Zusammentreffen äusserer Umstände der öffentlichen Ruhe Gefahr drohen. Dies ist öfters bei den sogenannten Missions-Predigten und damit verbundenen ausserordentlichen Ablässen wegen der vielen hinzuströmenden Menschen der Fall. Es wird alsdann wenigstens die Polizei-Aufsicht verdoppelt werden müssen. Auch selbst die Beichte verdient, besonders in Zeiten, wo man Unruhen oder Gährungen zu fürchten Ursach hat, einige Aufmerksamkeit, und wenn sich etwa findet, dass übelgesinnte Geistliche damit einen Missbrauch treiben, ist gegen sie, wie gegen jeden andern Ruhestörer, ungesäumt zu verfahren.

»(4) Bei zufälligen Religions-Handlungen erstreckt sich die Wirksamkeit der Regierung um so weiter, je weniger sie zum Wesen der Religion gehören. Hierher sind zuvörderst die so sehr zur Ungebühr vermehrten Feiertage zu rechnen. Insofern ihre Zahl nicht schon von der vorigen Landes-Regierung eingeschränkt worden ist, wollen Wir Eure dahin abzweckende Anträge zu seiner Zeit gewärtigen. Hierbei dient Euch vorläufig zur Nachricht, wie Unsere höchste Absicht dahin geht, dass die etwanige Abschaffung der überflüssig befundenen Feiertage den Unterthanen dergestalt zu Statten kommen soll, dass sie an abgeschafften Feiertagen auch künftig keinen Hofedienst leisten dürfen.

»(5) Das Besuchen fremder Wallfahrts-Örter könnte nun zwar allerdings, sowie in Schlesien, auch in Neu-Ostpreussen gänzlich verboten werden, da zwar die Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen eine wesentliche Religions-Handlung in der römisch-katholischen Kirche, dagegen aber der Ort gleichgültig ist, wo sie erfolgt. Indessen wollen Wir noch zuvörderst Euer pflichtmässiges Gutachten hierüber um so mehr gewärtigen, da durch ein solches Verbot der Privat-Meinung doch immer einiger Zwang

angethan wird. Hauptsächlich habt Ihr dabei Eure Aufmerksamkeit dahin zu richten, ob die Reisen der Eingebornen nach auswärtigen Wallfahrts-Örtern entweder häufig oder aus andern Gründen nachtheilig oder wohl gar, z. B. wegen Beförderung der Desertion, gefährlich sind. Ihr habt zu Beförderung Unserer Absicht Euch genau zu erkundigen, wie es im Russischen und Oesterreichschen mit den Wallfahrten gehalten wird und ob man den dortigen Einsassen erlaubt, nach heiligen Örtern, so diesseits der Grenze liegen, herunter zu kommen. 1797 April 26

»(6) Die kirchlichen Fasten erfordern wenigstens eine Einschränkung in solchen Fällen, wenn dadurch etwa der untern Volks-Classe ein gewöhnliches Nahrungsmittel auf lange Zeit entzogen und sie dadurch in Verlegenheit oder wohl gar in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu ungesunden Nahrungsmitteln Zuflucht zu nehmen. Unter solchen Umständen wird von den strengen Fasten, vielleicht mit Ausnahme der Marter-Woche, ohne viele Schwierigkeiten dispensirt, und liegt es Euch künftig ob, darauf jedes Mal noch in Zeiten beim Diöcesan-Bischof oder dessen Vicarius anzutragen.

»(7) Die geistlichen Personen überhaupt betreffend, so ist zuvörderst ihr Eintritt in den geistlichen Stand von Unserer höchsten Genehmigung abhängig. Die Entlassung vom Regiment ist dabei zwar eine unerlässliche, jedoch auch nicht die einzige Bedingung. Bei der wichtigen Bestimmung dieses Standes ist vorerst schon darauf zu sehen, dass keine Personen von bekannter schlechter Denkungsart oder die sonst der Landes-Regierung abgeneigt sind, sich in demselben einschleichen. Mit der Qualification von Seiten der Kenntnisse lässt es sich dagegen in Ermangelung guter Gelegenheit zum Unterricht noch nicht so genau nehmen, und wird es der Folgezeit vielmehr vorbehalten bleiben müssen, nur solche Personen zu dem geistlichen Stande hinzu[zu]lassen, welche in verbesserten Erziehungs-Anstalten eine zweckmässige vorurtheilsfreie Bildung erhalten haben. Das Gesuch um die Erlaubniss, in den geistlichen Stand zu treten, wird übrigens nach gehöriger Untersuchung der dabei obwaltenden Umstände, mit Euerm pflichtmässigen Gutachten begleitet, an das Euch vorgesetzte Finanz-Departement befördert. Findet dieses dabei nichts zu erinnern, so habt Ihr alsdann den erforderlichen Licenz-Schein nach dem beiliegenden Formular ausfertigen zu lassen.

»(8) Ebenso ist es auch den Geistlichen ohne ausdrückliche Erlaubniss, ausserhalb Landes zu reisen, verboten: selbst in den wenigen Ausnahmsfällen, wenn sie etwa auswärts ebenfalls Beneficia besitzen sollten. In Neu-Ostpreussen gründet sich dieses Verbot auf das von Uns Allerhöchstselbst vollzogene Patent vom 9. August v. J.[1]), dessen § 7 ausdrücklich bestimmt, wo höhere und niedere Geistliche die zu den Reisen nach dem Auslande erforderlichen Pässe nachsuchen sollen, und

1) No. 358.

1797 April 26 dabei kann es bis auf anderweite Verfügung lediglich sein Bewenden behalten.

(9) Dass den Geistlichen aller Religionen ohne Unterschied mit der ihrem Stande schuldigen Achtung begegnet werden muss, darf Euch wohl nicht erst empfohlen werden; desto nöthiger dürfte es aber vielleicht sein, Eure Subalterne bei jeder schicklichen Gelegenheit darauf zurückzuführen und sie auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, der mit einem entgegengesetzten Verfahren unzertrennlich verbunden ist. Dass sich übrigens der Grad der Achtung nach der verschiedenen Bestimmung der Geistlichen, besonders in der römisch-katholischen Kirche, richtet, ist unvermeidlich; und insofern auf das Verhältniss gesehen wird, worin die mannigfaltige Gattungen der römisch-katholischen und griechischen Geistlichkeit mit dem Wesen der Religion stehen, kann Euch der grosse Unterschied zwischen eigentlichen Kirchen-Beamten und solchen Geistlichen unmöglich entgangen sein, die sich z. B. nur (wie die Mönche) zu besondern Religions-Übungen vereinigt haben: sowie denn auch unter die erstere die eigentlichen Seelsorger nach Unserer Euch schon bei mehreren Gelegenheiten geäusserten höchsten Willensmeinung die meiste Begünstigung verdienen.

»(10) Bei den Kirchen-Beamten kommt theils die Verleihung des Kirchen-Amtes und damit verknüpften Beneficii, theils aber die Ausübung desselben in Betrachtung. Die Verleihung eines Kirchen-Amtes kann ohne Unsere höchste Genehmigung nicht erfolgen, und muss daher die Erledigung eines Bisthums, Prälatur, Abtei, Canonicat, Propstei Euch zuvor zur weitern Verfügung immer angezeigt werden. Dies erstreckt sich sogar auch auf die Weihbischöfe, General-Vicare und Officiale, die eigentlich an sich nur Stellvertreter der Bischöfe sind und über deren Abgang (imgleichen, wenn ein neuer Decan angesetzt werden soll) zuvor ebenfalls Anzeige gemacht werden muss: welches aber bei den Stellvertretern der übrigen Beneficiarien nicht nothwendig ist, wenn sie anders nicht ausdrücklich *cum spe succedendi* angesetzt werden sollen.

»(11) Der Zweck dieser Anzeige geht dahin, von Pfründen so viel wie möglich solche Leute auszuschliessen, die der Landes-Regierung durch Missbrauch ihres Amts gefährlich werden könnten. Hiernach kömmt es überhaupt und in allen Fällen darauf an, sich zuvörderst von der Denkart und moralischen Führung dessen, der sich zu einer geistlichen Stelle meldet, zuvor genaue Kenntniss zu verschaffen. Hierüber müsst Ihr daher die genauesten und zuverlässigsten Erkundigungen einziehen und bei solchen Geistlichen, die noch kein geistliches Amt zuvor bekleidet haben, sondern dazu erst befördert werden, auf Einreichung eines eigenhändigen *curriculi vitae* nach Maassgabe des vorerwähnten Rescripts vom 8. October v. J. *sub no. 8* bestehen.

»(12) Ferner sind in der Regel zu erledigten Pfründen Landes-Eingeborne in Vorschlag zu bringen, indem Wir Fremde nur

bei einer vorzüglichen Qualification mit inländischen Pfründen beliehen wissen wollen. Es ist also in jedem Falle genau auszumitteln, ob der zu einer Pfründe in Vorschlag gebrachte, wo nicht aus der Provinz Neu-Ostpreussen selbst, doch aus einer andern Provinz Unserer Staaten gebürtig oder ob er etwa ein Ausländer ist. Im letztern Falle muss dessen vorzügliche Qualification näher nachgewiesen werden. 1797 April 26

»(13) Endlich wollen Wir durchaus niemanden zu einem geistlichen Beneficio, wie es auch Namen haben möge, befördert wissen, der Uns nicht zuvor den Erbhuldigungs-Eid abgeleistet hat. Kann ein Geistlicher mithin nicht nachweisen, dass er entweder bereits gehuldigt oder eine Vollmacht zur Ableistung des Huldigungs-Eides mit vollzogen habe, so wird bei Ausfertigung der *resp.* Confirmation oder Präsentation zu einer erledigten Pfründe derselbe entweder zur persönlichen Eidesleistung in Eurer Gegenwart gebührend vorgeladen oder der Auftrag zur Abnahme des Huldigungs-Eides einem auswärtigen Commissario ertheilt werden müssen; wobei Ihr auf Stand und Würde des Eidesleistenden, auf dessen Entfernung *p. p.* pflichtmässige Rücksicht zu nehmen habt.

»(14) Das übrige Verfahren ist nach Verschiedenheit der Beneficien ebenfalls verschieden; und zwar kömmt es hierbei in Absicht der Art der Verleihung zuvörderst darauf an, ob solche durch eine Wahl oder auf andere Art bewirkt wird. In dem erstern Falle muss auf eingegangene Anzeige von der Erledigung des Beneficii ein Commissarius in Unserm allerhöchsten Namen abgeordnet werden, um in Gemässheit des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. XI § 982 das Wahlgeschäft zu dirigiren. Dabei muss denn überall in Gemässheit der auch in Schlesien und Westpreussen zur Richtschnur vorgeschriebenen Verordnung Kaisers Karl's VI. vom 27. September 1724 [1]) verfahren und die Wahl auf 3 Subjecte gelenkt werden, die sämmtlich zur Verleihung des Beneficii völlig qualificirt sein müssen: es wäre denn, dass etwa nach schlesischer Verfassung bei geringern *beneficiis electivis* hiervon eine Ausnahme gemacht und bloss die Wahl Eines Subjects für hinreichend geachtet würde: als worüber Ihr genaue Erkundigungen einzuziehen und allenfalls unter Einsendung der in Schlesien oder Südpreussen dieserhalb ergangenen Verordnungen zur Entscheidung zu berichten habt. Dass im vorkommenden Falle bei Ernennung des Commissarii die schon vorerwähnte Rücksichten zu nehmen und, wenn das wählende Stift oder Kloster von einiger Bedeutung ist, auch wohl ein Rath, der mit diesem Geschäft bekannt ist, aus Eurer Mitte abzuordnen ist, versteht sich übrigens von selbst.

»(15) In dem Falle, wenn die Verleihung des Beneficii auf andere Art als durch Wahl geschieht, ist wiederum ein Unterschied zu machen, ob Uns das Patronat Allerhöchstselbst zusteht oder das Beneficium

1) S. S. 553.

1797 April 26 von einem Andern vergeben wird. Wenn ein *beneficium collationis regiae* erledigt ist, so muss zuvörderst dessen Ertrag nach denen Euch im Rescript vom 8. October v. J. *sub no. 4* ertheilten nähern Vorschriften ausgemittelt, die Qualification der sich meldenden Competenten vorschriftsmässig geprüft und sodann darüber unter Einsendung der producirten Atteste, der Berechnungen der zufälligen Einnahmen des Beneficii und sonstigen Verhandlungen an das Euch vorgesetzte Finanz-Departement zur Entscheidung vollständig berichtet werden. Für denjenigen, der hiernächst zur erledigten Pfründe bestimmt wird, ist die erforderliche Präsentation an den Bischof oder dessen Official nach dem anliegenden Formular auszufertigen und dahin zu sehen, dass der Präsentirte, und kein anderer, zum Beneficio gelange. So wenig Wir daher gemeint sind, den Bischöfen oder ihren Officialen auf die Ausübung des Uns zustehenden Patronats-Rechtes Einfluss zu gestatten oder ihren Empfehlungen ein vorzügliches Gewicht beizulegen, eben so entfernt sind Wir dagegen auch, gegründete Einwendungen, die sie gegen ein präsentirtes Subject machen könnten, ohne weitere Umstände zu verwerfen. Um nun solchen immer unangenehmen Vorfällen nach Möglichkeit vorzubeugen, wird es, wenigstens in der ersten Zeit, gerathen sein, ehe Ihr Uns ein Subject zur erledigten Pfründe allerunterthänigst in Vorschlag bringt, zuvörderst über dessen Qualification mit dem Diöcesan-Bischof oder dessen Official Rücksprache zu nehmen, und wenn sich solchergestalt einige gegründete Bedenklichkeiten hervorthun sollten, ist es dann Eure Sache, Euch nach dem wahren Sachverhältniss zu erkundigen und allenfalls andere Subjecte zur Wiederbesetzung des Beneficii auszumitteln.

»(16) Steht aber die Wiederbesetzung einer erledigten Pfründe einem Andern als Unserer allerhöchsten Person, entweder *iure collationis* oder *provisione extraordinaria* zu, so ist es alsdenn eine Pflicht des Diöcesan-Bischofs oder seines Officials, das *resp.* präsentirte oder designirte Subject vor dessen wirklichen Institution zur Confirmation anzuzeigen. Dieses muss dann auch besonders bei solchen Pfründen beobachtet werden, die nach Verschiedenheiten der Monate entweder der Papst oder der Bischof vergiebt, weil diese päpstliche oder bischöfliche Verleihung durchaus nur einem Uns gefälligen Subjecte zu Theil werden kann. Hiernach kann auch erst, nachdem Unser *resp.* Placitum und Nomination ausgewirkt worden, Beneficiatus sich beim Papste oder Bischof um die *resp.* Collations-Bulle oder Collations-Patent melden und sodann auf Investitur antragen.

»(17) Die Beträchtlichkeit der Beneficien hat auf die Verfahrungsart bei deren Wiederverleihung insofern einen Einfluss, als nämlich bei grössern Beneficien, denen eine mit geistlicher Gerichtsbarkeit verbundene Dignität anklebt, imgleichen bei Canonicaten, die Confirmation bei dem Euch vorgesetzten Finanz-Departement eingeholt werden muss, wogegen solche bei geringern Pfründen von Euch geradezu ertheilt werden

kann, nachdem Ihr Euch zuvor von der Qualification des Praesentati in der vorstehend *sub no. 11* vorgeschriebenen Art gehörig überzeugt habt. 1797 April 26

»(18) Auch ist ferner bei grössern Beneficien von einigem Belange eine vorläufige Anzeige an das Euch vorgesetzte Finanz-Departement erforderlich, sobald der Erledigungsfall zu Eurer Kenntniss gelangt. Bei andern Beneficien und solchen insbesondern, worüber Uns das Patronat-Recht zusteht, muss mit der nach No. 15 erforderlichen Berichtserstattung so lange Anstand genommen werden, bis deren Ertrag gehörig ausgemittelt und sonst alles dasjenige aufgeklärt ist, was bei der Wiederbesetzung in Betrachtung kommen muss.

»(19) Obgleich nach erfolgter *resp.* Präsentation oder Confirmation die Introduction und Investitur selbst der geistlichen Behörde überlassen bleibt, so muss denn doch in manchen Fällen zur vollständigen Verleihung des Beneficii auch eine Einweisung in die Temporalien hinzukommen. Nach erfolgter Einziehung der geistlichen Güter zur Cameral-Administration dürften zwar Fälle dieser Art seltener vorkommen; wenn aber auch darauf allerdings Bedacht genommen werden muss, den Geistlichen durch diesfällige commissarische Aufträge keine unnöthige Kosten zu verursachen, so ist dagegen freilich die Nothwendigkeit einer besondern Einweisung in die Temporalien alsdann verhanden, wenn noch etwa ferner Immobilien von einiger Beträchtlichkeit (es sei nun an Häusern, Gärten, Stallungen, an Wiesen oder Aeckern) den Geistlichen zur Selbstbenutzung noch ferner überlassen sind. Auch kann es alsdann manch Mal sogar zur Sache sein, einen Commissarium aus Eurer Mitte dazu zu ernennen, ohne dass sich übrigens dieserhalb im Allgemeinen etwas bestimmen liesse.

»(20) Bei Ausübung der Kirchen-Aemter verdient am allermeisten Eure Aufmerksamkeit der Einfluss, den ohngeachtet des aufgehobenen Diöcesan-Nexus mit dem Auslande noch immer fremde geistliche Obere haben. Da die bisherige Verbindung der inländischen römisch-katholischen und griechisch-unirten Glaubens-Genossen mit dem römischen Stuhle und den auswärtigen Ordens-Generalen doch nicht gehoben werden kann, so wollen Wir Euch es wenigstens hiermit zur Pflicht machen, deren sämmtliche eingehende und Euch vorzulegende Verordnungen auf das genaueste zu prüfen: als welches denn auch nach Maassgabe des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. XI § 107 von neuen Verordnungen des Diöcesan-Bischofes in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ebenfalls gilt. Bei etwanigem Zweifel über die Zulässigkeit solcher Euch zur Prüfung vorgelegten Verordnungen ist deswegen an das Euch vorgesetzte Finanz-Departement zu berichten, sonst aber Unsere höchste landesherrliche Genehmigung mit der kurzen Formel *Exequatur* auf dem Original selbst unter Eurer Unterschrift auszudrücken und übrigens eine beglaubte Abschrift zu den Acten zu nehmen.

»(21) Auf das im Allgemeinen Landrecht Theil 2 Tit. XI § 1063

1797 April 26 enthaltenen Verbot der Visitation inländischer Klöster durch auswärtige Ordens-Obere ohne zuvor erhaltene ausdrückliche Erlaubniss soll von Euch nicht allein genau gehalten, sondern auch darauf gesehen werden, dass inländische Obere ohne Euer Vorwissen keine Visitation vornehmen. Wird nun der Anfang einer vorzunehmenden ordentlichen Visitation bei Euch angezeigt oder die Erlaubniss zu einer ausserordentlichen nachgesucht, so habt Ihr mit Rücksicht auf die letztern Falls gehörig auszumittelnde Veranlassung zu überlegen, ob und was für ein Commissarius etwa in Unserm allerhöchsten Namen mit zugeordnet werden könnte, um entweder dabei allen Eingriffen in Unsere Gerechtsame abzuwehren oder zur Abhelfung eingerissener Missbräuche thätig mitzuwirken. In Fällen, die nur einigermaassen bedenklich sind, ist darüber zuvor an Uns zur Entscheidung zu berichten.

»(22) Besonders ist aber dahin zu sehen, dass die mit verschiedenen Kirchen-Aemtern verbundene geistliche Gerichtsbarkeit über die ihr besimmte Schranken nicht ausgedehnt und in der Art, wie bisher, gemissbraucht werde. Insofern das darunter begriffene geistliche Strafrecht auch die Auferlegung einer mässigen Gefängniss-Strafe in sich begreift, ist bei Visitationen und jeder andern schicklichen Gelegenheit die Beschaffenheit der dazu bestimmten Aufbewahrungsörter und vorzüglich der Umstand zu untersuchen, ob sie der Gesundheit auf keine Weise nachtheilig sind. Auch ist den etwanigen Gerüchten von ungebührlicher Misshandlung der Kloster-Mitglieder durch übertriebene Züchtigungen oder Einkerkerungen um so sorgfältiger nachzuspüren, je mehr solche Vorfälle sonst verheimlicht werden.

»(23) Haben die Amts-Verrichtungen der Kirchen-Beamten etwa einen wesentlichen Einfluss auf bürgerliche Rechte, so erfordern sie auch in der Rücksicht die Vorsorge der Landes-Regierung. Dies ist vorzüglich mit der Führung der Kirchen-Bücher der Fall, worüber die Geistliche Eures Departements nach Maassgabe der hierneben erfolgenden Verordnung vom 16. Novembris 1764[1]) fördersamst instruirt und dahin besonders angewiesen werden müssen, mit dem 15. Decembris eines jeden Jahrs die geordneten Listen einzusenden: als worauf Ihr in der Folge zu halten habt und, wie dies geschehen, Uns anzuzeigen.

»(24) Personen, die sich besondern Religions-Uebungen widmen, finden sich jetzt nur selten, welche so als Einsiedler einzeln leben. Ob dergleichen in Neu-Ostpreussen verhanden sind, habt Ihr gehörig zu untersuchen und ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, sie nach Möglichkeit einzuschränken, da die Erfahrung bewiesen hat, dass diese Leute ein Gelübde als die Veranlassung ihrer Abgezogenheit von der Welt oft nur vorspiegeln, dabei aber ganz andere Gründe haben und als Spione im Kriege oft sehr

1) S. S. 555.

gefährlich werden können. Insofern sich also dergleichen Einsiedler vorfinden sollten, die ihre Lebensart zu verändern durchaus nicht gewillet sind, müssen sie unter Polizei-Aufsicht gesetzt; künftig aber soll nicht nachgegeben werden, dass sich deren mehrere ansetzen: worüber die Landräthe und Kreis-Commissarien sorgfältig zu instruiren sind. 1797 April 26

»(25) Mehrere Nachsicht ist aber freilich gegen eigentliche Kloster-Gesellschaften nothwendig. Indessen muss doch zuvörderst dahin gesehen werden, dass in den Klöstern als Novizen weder Leute von vorzüglichen physischen oder intellectuellen Kräften aufgenommen, noch überhaupt die Landeseinwohner dazu verleitet werden, sich ohne völlige Freiheit des Willens einem Stande zu widmen, der sie dem Staate entzieht und zu so grossen Aufopferungen verpflichtet. Es muss also derjenige, welcher die Erlaubniss zum Eintritt in ein Kloster nachsucht, nicht allein das vorschriftsmässige Alter zuvor nachweisen, sondern auch über die Bewegungsgründe zu seinem Entschluss vernommen werden. Damit diese Vernehmung mit gehörigem Anstand und Würde und mit steter Rücksicht auf ihren Zweck bewirkt werde, habt Ihr den dazu erforderlichen Auftrag vorzüglich gesetzten und zuverlässigen Leuten zu ertheilen. Wird vermittelst dessen der Supplicant von einem übereilten Entschluss nicht zurückgebracht, so setzt es Euch doch in den Stand, Uns bei Einreichung der diesfälligen Verhandlungen ein angemessenes Gutachten zu erstatten, auf dessen Grund entweder eine völlige Abweisung des Gesuchs erfolgt oder der vorschriftsmässige Erlaubniss-Schein (so wie allen denen, die in den geistlichen Stand treten wollen) sodann ertheilet wird. Noch müssen Wir Euch aber darauf aufmerksam machen, wie ganz vorzüglich bei Personen weiblichen Geschlechts darauf gesehen werden muss, ob sich nicht etwa die Wahl des Kloster-Lebens weniger auf eigenen Entschluss als auf andere Veranlassungen gründe; und da oft die Denkungsart junger Frauenzimmer bei der Kloster-Erziehung eine zu einseitige Richtung erhält und zu einer oft nicht genug überlegten Wahl des Kloster-Lebens sie bestimmt, so habt Ihr, falls dergleichen nachtheilige Folgen der Kloster-Erziehung auch in dortiger Provinz bemerklich würden, dagegen in Zeiten Vorkehrungen bei Uns in Antrag zu bringen.

»(26) So lange nicht dahin gewirkt werden kann, die inländischen Kloster-Gesellschaften der Abhängigkeit auswärtiger Generale zu entziehn und sie statt dessen, der ursprünglichen Kirchen-Verfassung gemäss, dem Diöcesan-Bischof unterzugeben, lässt sich auch die Berufung auf auswärtige Capitels-Versammlungen nicht ganz vermeiden. Sie aber einzuschränken, wird um so leichter sein, da schon nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. XI § 142 inländische Geistliche den Einladungen zu auswärtigen Kirchen-Versammlungen ohne Erlaubniss des Staats nicht Folge leisten dürfen und ohnedies solche Einladungen nach dem *sub no. 20* angeführten vorher Euch zur Prüfung vorgelegt, behufs der Reise nach dem Auslande aber die erforderlichen Pässe, wie vorstehend

1797 April 26 *sub no. 8* bemerkt ist, ausdrücklich nachgesucht werden müssen. Hierbei kömmt nun der Gegenstand der auswärtigen Versammlung hauptsächlich in Betrachtung, weil solcher oft sehr geringfügig ist. Alsdann kann die Erlaubniss, welche die Kloster-Geistliche doch nur in unnütze Kosten setzen würde, ohne Bedenken verweigert werden; in zweifelhaften Fällen aber ist darüber an Uns zur Entscheidung zu berichten.

»(27) Um die nöthige Gewissheit zu erlangen, dass ohne Unser allerhöchstes Vorwissen weder Novizen aufgenommen noch Mönche eigenmächtiger Weise versetzt oder sonst entfernt werden, soll künftig von sämmtlichen Klöstern ein namentliches Verzeichniss der einzelnen Mitglieder nach dem anliegenden Schema jährlich eingereicht werden. Die zuletzt eingekommene Namen-Liste ist zu diesem Behuf sodann mit der vorhergehenden genau zu vergleichen, über die etwanige Verschiedenheit, wenn sich solche aus den Acten selbst nicht erledigt, eine nähere Auskunft vom Kloster zu erfordern und bei wahrscheinlichem Verdachte einer absichtlichen Unrichtigkeit das Kloster allenfalls selbst unvermuthet zu visitiren und das *officium fisci* zur gesetzmässigen Rüge aufzufordern.

»(28) Die Oberaufsicht über das geistliche und Kirchen-Vermögen ist zwar nach erfolgter Einziehung der liegenden Gründe zur Cameral-Verwaltung viel weniger bedeutend geworden, hat aber nicht ganz aufgehört, insofern der Geistlichkeit die Selbstbewirthschaftung aller ihrer Güter keinesweges ganz genommen und ihr überdies das Mobiliar und Capitals-Vermögen nach wie vor belassen worden ist, auf dessen höhere Unterbringung innerhalb Landes gesehen werden muss. Zu diesem Behuf müssen jährlich den Verwaltern dieses Vermögens die Rechnungen abgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit ist nicht allein der baare Bestand gehörig zu überzählen, dass solches geschehen und dessen Richtigkeit bei der Unterschrift der Rechnung zu attestiren und, wo die ausgethanen Gelder stehen, gehörig nachzuweisen; sondern es muss auch alles dasjenige alsdann zugleich untersucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude, wegen des Beitrags der Pfarrkinder und sonst etwa noch in Contestation kömmt. Bei Kirchen und milden Stiftungen, die einen dritten Patron haben, wird diesem die Rechnung in vorstehend bemerkter Art abgelegt und das Duplicat an Euch eingereicht, auch nach Maassgabe der Summe zur Ober-Rechen-Kammer befördert. Wenn aber das Patronat-Recht Uns entweder zusteht oder die geistliche Stiftung überhaupt keinen Patron hat, so muss alsdann die Rechnungs-Abnahme und Beförderung an die Ober-Rechen-Kammer, wenn die Summe dazu angethan ist, von Euch besorgt werden.

»Schliesslich bemerken Wir noch, dass, sobald eine fiscalische Behörde für die dortige Provinz eingerichtet sein wird, es dieser alsdann hauptsächlich mit obliegt, die römisch-katholische und griechische Geistlichkeit zu beobachten und ihre etwanige Contraventionen gegen die ihr nächstens

durch eine besondere Constitution bekannt zu machende Pflichten gegen den Staat[1]) zu rügen, als worauf bei Entwerfung der Instruction für die fiscalische Bediente zu seiner Zeit Rücksicht genommen werden muss.« 1797 April 26

---

433. »Circulare« der neuostpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer-Commission »an die gesammte Geistlichkeit der Provinz Neu-Ostpreussen.« Bialystok 1797 April 27. April 27

Gen.-Direct. Sammlung neuostpreussischer Patente. Druckblatt.

Ermässigung der Steuern der Geistlichen.

»S. K. M. von Preussen *p.* haben, um die zur Beschützung und zur Staats-Verwaltung der hiesigen Provinz nöthigen mehreren Kosten gehörig bestreiten zu können, Sich Allerhöchstselbst veranlasst gesehen, die Landes-Abgaben, und also auch die der ehrwürdigen Geistlichkeit hiesiger Provinz, durch das Patent vom 7. Julii v. J.[2]) auf den Grund des ehemaligen pollnischen Steuerfusses erhöhen zu müssen. Allein Allerhöchstdieselben sind dagegen auch unablässig besorgt, dass diese Erhöhung keine Prägravation des Einen vor dem Andern bewirke oder dass denjenigen Geistlichen, welche nur geringe Einkünfte haben, dadurch der nöthige Unterhalt entzogen werde.

»Durch die Missverhältnisse, welche dadurch entstehen, wenn das Patent vom 7. Julii *a. pr. stricte* und nach den Grundsätzen der ehemaligen Steuer-Verfassung erkläret wird, könnte dieses aber leicht bewirkt werden. Denn wenn z. B. (1) derjenige, welcher 510 Fl. Einkünfte hat, schon 10% mit 51 Fl. entrichten müsste, so würde er weniger als derjenige für sich behalten, welcher nur 500 Fl. Einkünfte hat, mithin ganz steuerfrei ist; und wenn (2) derjenige, welcher 2500 Fl. Einkünfte hat, statt der ehemaligen 20% nunmehro 50% mit 1250 Fl. erlegen müsste, so würde er nur 1250 Fl., mithin weniger für sich behalten als derjenige, welcher nur 2000 Fl. Einkünfte hat und nach Erlegung der 10% noch 1800 Fl. für sich behält.

»S. K. M. sind aber nicht Willens, diese Missverhältnisse des ehemaligen Steuerfusses in die neue vorläufige Steuer-Anlage mit übernehmen zu lassen. Allerhöchstdieselben erkennen zu Erleicherung der ärmern Geistlichkeit die Nothwendigkeit, auf den Geist des Gesetzes zurückzugehen, und wollen die in Ansehung der Abgaben der Geistlichkeit durch das Patent vom 7. Julii *a. pr.* gegebene Vorschriften für's Künftige nach demselben angewandt wissen.

»Bei Erhebung der Abgaben von den Geistlichen sollen also künftig, und zwar mit dem $17\frac{97}{98}$sten Etats-Jahr oder, welches einerlei ist, mit der Januar-Rate 1798 an, folgende Sätze zur Richtschnur dienen:

---

1) Hs.: »Stand.« 2) No. 351.

1797 April 27

»a) Ein Geistlicher, welcher nur 500 Fl. *incl.* Einkünfte hat, contribuirt nichts und ist in Ansehung der Offiara steuerfrei.

»b) Der, welcher über 500 Fl., bis 2000 Fl. *incl.*, Einkünfte hat, entrichtet 10%, jedoch mit der Einschränkung, dass ihm immer 500 Fl. polnisch rein verbleiben und er also nur so viel erlegt, als er über 500 Fl. an Einkünften hat, wenn dieses auch noch nicht die zu den Zeiten der vormaligen Landes-Regierung festgesetzte 10% erreicht.

»c) Der, welcher über 2000 Fl. Einkünfte hat, entrichtet 50%, jedoch mit derselben Einschränkung, dass ihm immer wenigstens 1800 Fl. bleiben, er mithin erst bei 3600 Fl. Einkünfte volle 50% erlegen darf.

»S. K. M. *p.* setzen aber das gnädige Zutrauen in die gesammte ehrwürdige Geistlichkeit der hiesigen Provinz, dass sie diese allerhöchste Gnade, durch welche ihre Abgaben ganz nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte regulirt und die ärmeren Geistlichen ungleich weniger Steuern erlegen werden als zur Zeit der ehemaligen Landes-Regierung, dankbar erkennen und dieselbe nicht allein durch Treue und Eifer für die Wohlfahrt ihrer jetzigen Regierung, sondern auch durch eine getreue Angabe ihrer Einkünfte bei der dereinst vorzunehmenden allgemeinen neuen Lustration ihrer Einnahme und Ausgabe zu verdienen suchen wird.«

434.[1]) **»Publicandum« der neuostpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer-Commission.** Bialystok 1797 April 27.

Gen.-Direct. Sammlung neuostpreussischer Patente. Druckblatt.

»*Die Administration der diesseitigen Antheile der Diöcesen Luck, Wilna und Samogitien betreffend.*«

»Da der Bischof von Luck im römisch-kaiserlichen sowie die Bischöfe von Wilna und Samogitien im russisch-kaiserlichen Antheil des vormaligen Polens sammt einem Theil ihrer Diöcesen geblieben, so haben S. K. M. von Preussen *p.* zum Besten Dero römisch-katholischen Geistlichkeit und sonstigen getreuen Unterthanen bis zu Fundirung eines oder mehrerer besondern Bisthümer mit Zustimmung des päpstlichen Stuhls die interimistische Administration der diesseitigen Antheile der gedachten 3 Diöcesen dem Fürst-Bischofe von Plock Liebden, als dem nächsten inländischen Bischofe, zu übertragen . . . geruhet. Letzterer hat auch dieses Geschäfte gerne übernommen, für die Diöcesen-Antheile von Wilna und Samogitien den Prälaten, Rittern des St.-Stanislaus-Ordens und Pfarrern zu Prenn v. Karpowicz, sowie für den Diöcesan-Antheil von Luck den Bischof von Synope und Propst zu Bielsk v. Szyikowski zu seinen Officialen ernannt und dieselben mit allen erforderlichen Befugnissen versehen.

»S. höchstgedachte K. Maj. lassen dies Höchstdero getreuen römisch-katholischen Unterthanen, und besonders der Geistlichkeit in den vorerwähnten

1) Vgl. No. 361.

drei Diöcesan-Antheilen, mit der Anweisung bekannt machen, sich in vorkommenden Amts-Geschäften an die vorgenannte Officiale zu verwenden und ihnen als ihren geistlichen Obern in Angelegenheiten ihres Amts die gehörige Folge zu leisten.« 1797 April 27

---

435. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1797 April 28

April 28.

R. 96. 242. A. Mundum.

Instruction für die Warschauer Educations-Commission.

»Nachdem E. M. unter dem 29. v. M. die Errichtung einer Educations-Commission für Südpreussen . . . zu approbiren geruhet, so habe ich die Instruction für selbige entworfen und überreiche solche in der Beilage E. M. . . . zur . . . Genehmigung und Vollziehung.[1]) Die Namen der dazu bestimmten Personen habe ich in der Instruction nicht aufführen können, weil ich bei meiner bevorstehenden Anwesenheit in Warschau deren Tauglichkeit allererst prüfen muss. Da die zu dem so wichtigen und so nothwendigen Erziehungswesen in Südpreussen bestimmten Fonds noch so ungewiss und so beschränkt sind, so ist die möglichste Sparsamkeit dabei nöthig. Ich habe daher . . . der Educations-Commission . . . Porto-Freiheit in allen eigentlichen Schul-Sachen bei den von ihr erlassenen Verfügungen und an sie erstatteten Berichten, sowie auch bei den Geldern, die sie zur Unterhaltung an die verschiedenen Erziehungs-Institute schickt, zugesichert« . . .

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»ist gut acordirt. F. W.«

---

436. Schriftwechsel zwischen dem Residenten Ciofani und dem Auswärtigen Departement. 1797.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kath. Kirchen-S. 34). Abschrift.

Die Formalitäten werden abgelehnt, welche Rom bei Errichtung der neuen Bisthümer in Südpreussen und Neu-Ostpreussen macht.

Ciofani. Rom April 29. April 29

»Le prélat Caleppi, secrétaire de la congrégation établie pour les affaires ecclésiastiques de la Pologne, m'a fait part de ce qu'on y a résolu sur la proposition faite au nom de V. M. de l'établissement des deux nouveaux évêchés de Wygry et de Suprasl, situés dans la Nouvelle Prusse orientale.[2]) La congrégation a démontré la meilleure disposition à seconder la volonté de V. M. dans cette affaire importante. Mais ne pouvant s'écarter des lois canoniques et de la discipline de l'église, qui prescrit, qu'il ne soit fait aucun démembrement des diocèses sans le consentement exprès de leurs

1) S. unter dem 3. Mai. 2) Vgl. No. 404.

1797 April 29 évêques, elle n'a pu se passer dans le cas présent de demander auparavant la déclaration du consentement des évêques de Samogizie, Vilna et Luck à l'égard des districts, qui, étant tombés sous la domination de V. M., sont détachés de leurs diocèses et formeront actuellement suivant les ordres de V. M. le diocèse du nouvel évêque de Wygry. De même on a interpellé les évêques du rit grec uni, qui pourraient être intéressés dans l'établissement du nouvel évêché de leur église.

»Lorsque la congrégation aura reçu les déclarations desdits évêques, je m'empresserai d'humilier à V. M. mes rapports du succès ultérieur de l'affaire et de solliciter alors l'expédition des bulles pour la délégation de l'évêque de Plock, d'exercer *ad interim* les fonctions spirituelles dans les districts mentionnés, ainsi que dans le diocèse destiné au nouvel évêque du rit grec uni, laquelle sera accordée, j'espère, sans aucune difficulté.«

Mai 27 Das Auswärtige Departement.[1]) Berlin Mai 27.

»J'ai été très-surpris . . . et je ne puis pas vous cacher, que je les[2]) regarde comme également superflues et inadmissibles.

»La ci-devant république de Pologne ayant cessé à exister depuis le partage de son territoire, arrangé entre les cours de Prusse, d'Autriche et de Russie, et les trois puissances ayant jugé de leur intérêt réciproque et de celui de leur États de stipuler[3]), que tous les pouvoirs, droits et possessions, tant ecclésiastiques que séculiers, subsistants selon l'ancien ordre des choses, seraient séparés par les frontières respectives et échangés mutuellement, les diocèses des évêchés catholiques de Wilna, de Luck et de Samogitie, ainsi que ceux des évêchés du rit grec uni de Rodomislaw et de Brzesc, en tant qu'ils s'étendent sur les districts de ma domination, ont cessé depuis cet instant, et je ne permettrai pas, qu'il soit exercé aucun acte du pouvoir ecclésiastique de leur part dans l'enceinte de mes États. Dans cet état des choses tout-à-fait extraordinaire il est très-clair, que les évêques de Wilna,

---

1) Gleichzeitig Erlass des Auswärtigen Departements an die Gesandtschaft zu St. Petersburg: »Es leuchtet in die Augen, dass, da diese Trennung der Diöcesen nach den Landesgränzen, da sie durch einen Tractat unter Juristen festgesetzt ist, nicht nach den Principiis des canonischen Rechts und der Kirchen-Disciplin beurtheilt und behandelt, auch*) den Bischöfen wechselsweise nicht gestattet werden kann, ihre Einwilligung weder zu ertheilen noch zu versagen. Da indessen der Papst entschlossen sein soll, sich deshalb an die obgenannten Bischöfe zu wenden, so befehlen Wir Euch hiermit . . ., unter Darstellung des Obstehenden, bei dem dortigen Ministerio darauf anzutragen, dass diesen Bischöfen eine Weisung und Anleitung ertheilt werde, wie sie sich in Conformität der Petersburger Convention vom $\frac{15.}{26.}$ Januar und des diesseitigen Antrages gegen den römischen Stuhl äussern sollen, wenn derselbe wirklich den Schritt gethan haben sollte, wegen ihrer Einwilligung ihre Erklärung zu verlangen.« 2) Die römischen Formalitäten. 3) Vgl. S. 551 Anm. 4.

*) Hs.: »auf.«

de Luck, de Samogitie, de Rodomislaw et de Brzesc n'ont aucun droit de consentir ou de s'opposer à l'érection des nouveaux évêchés, que j'ai résolu de former des parties de leurs anciens diocèses, qui se trouvent actuellement sous ma domination, et que les principes du droit canonique *de innovatione vel sectione beneficiorum* ne sauraient être allégués pour motiver et justifier la démarche, que la cour de Rome va faire pour cet effet. Il en est à peu près de même quant au nouvel évêché, que j'ai pris la résolution d'ériger à Varsovie[1]), intention dont vous avez été instruit après la date de votre rapport. Il est vrai, que le diocèse, que je viens de lui assigner, a fait autrefois partie de l'évêché de Posen; mais le traité de cession de Grodno[2]) ayant stipulé une séparation semblable d'après les frontières de 1793, l'archidiaconat de Varsovie allait former un nouvel évêché à établir dans cette ville. 1797 Mai 27

»Il n'existe par conséquent aucune raison, pour demander le sentiment de l'évêque de Posen et de l'archevêque de Gnesen à l'égard de cette résolution, et tout au contraire je regarderais comme un empiétement sur mes droits de souveraineté toute démarche, que la cour de Rome pourrait faire à cet égard, et ressentirais toutes celles que ces prélats pourraient se permettre. Vous sentirez vous-même, qu'il est d'autant plus de votre devoir de ne pas vous y prêter, lorsqu'on pourrait tâcher d'en faire par votre canal, et de m'en rendre compte sans délai. Vous exposerez tout ce qui ci-dessus au cardinal secrétaire d'État ou, si vous le jugez plus convenable, au prélat Caleppi, secrétaire de la congrégation pour les affaires ecclésiastiques de la ci-devant république de Pologne, en ajoutant, que, comme il était évident par ce que ci-dessus, que les formalités requises par la cour de Rome étaient tout au moins inutiles, et que d'un autre côté mes sujets catholiques dans mes nouvelles acquisitions souffraient par le délai, que celles-ci mettraient à l'arrangement de l'affaire des nouveaux évêchés, il me semblait être de l'intérêt propre du St.-Siége de ne pas retarder par là l'érection des évêchés de Wygry, de Suprasl et de Varsovie, à laquelle je ne m'étais porté que par l'amour paternel, que j'avais voué à tous mes sujets, de quelque religion qu'ils soient, et que je me flattais par conséquent, que le souverain pontife renoncerait à la démarche superflue et infructueuse auprès des évêques et ferait expédier sans délai les bulles nécessaires pour munir du pouvoir épiscopal les nouveaux évêques nommés.

»Vous aurez déjà appris par les ordres, que je vous ai adressés à ce sujet, que j'ai renoncé au projet de faire déléguer l'évêque de Plock, pour se charger *ad interim* des fonctions épiscopales dans les nouvelles acquisitions: arrangement devenu inutile, depuis que j'ai procédé à la nomination de nouveaux évêques, et vous laisserez tomber cette affaire dans le cas, que vous n'ayez pas déjà fait des démarches, pour demander cette délégation. Mais dans le cas contraire, vous ferez également part de ce changement

1] No. 413. 2) No. 77.

1797 Mai 27 d'idée et représenterez, que par conséquent le prompt établissement des évêchés était d'autant plus indispensable et que je ne doutais pas, que la cour de Rome, en réfléchissant sur ses propres intérêts, ne voudrait pas se charger du reproche d'avoir contribué aux désordres, qui pourraient être la suite de ses délais dans une telle position des affaires« . . .

April 30 **437.**[1] **Königliches »Patent.«** Berlin 1797 April 30.

Nach dem Drucke im *Novum Corp. Constit. Prussic.-Brandenb.* 10, 1131. Das Mundum war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Goldbeck.

»Wegen der Gesetze und Rechte, welche in der Provinz Neu-Ostpreussen gelten und beobachtet werden sollen.«

. . . »Wir verordnen . . . zuvörderst, dass in Zukunft, vom 1. September dieses Jahres an gerechnet, die in Unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und Gesetze, sowie dieselben in dem Allgemeinen Landrechte für die preussischen Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Neu-Ostpreussen gelten und bei allen von dieser Zeit an eintretenden Fällen, Begebenheiten und rechtlichen Handlungen sowie bei der Entscheidung aller darüber vorkommenden Streitigkeiten und Processe zum Grunde gelegt werden sollen.

»Dieses Allgemeine Landrecht, welchem Wir hiermit sowie dem unter'm 5. Februar 1794 darüber ergangnen Publications-Patent[2] auch in Neu-Ostpreussen von besagtem Termin an gesetzliche Kraft und Wirkung beilegen, ist zwar in deutscher Sprache abgefasst, Wir haben aber zu mehrerer Erleichterung der Kenntniss desselben nicht nur einen Auszug in polnischer Sprache, sondern auch eine vollständige lateinische Übersetzung des ganzen Werks veranstalten lassen: also dass niemand mit dem Mangel an Gelegenheit, die Gesetze, unter welchen er leben und nach denen er seine Handlungen einrichten soll, kennen zu lernen, sich in Zukunft wird entschuldigen können.

»Was nun aber die bisherigen polnischen und litthauischen Gesetze, Statuten und Constitutionen betrifft, so erklären Wir über deren fernere Beibehaltung oder Abschaffung Folgendes . . .

»§ 10. In Ansehung der geistlichen Zehnten und Zinsen sind in vorigen Zeiten mancherlei Gesetze und Verordnungen ergangen, welche (besonders bei der eingetretenen Abänderung in der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Geistlichkeit) annoch einer genaueren Prüfung bedürfen. Wir setzen also hierdurch fest, dass es in Ansehung dieser Materie bei jenen bisherigen Gesetzen auch nach dem 1. September d. J. vor der Hand sein Bewenden haben solle« . . .

---

1) Wesentlich übereinstimmend die für Südpreussen ergangene »Declaration« vom gleichen Datum: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 10, 1159. 2) *Novum Corpus* 9, 1873.

438.[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Etats-Minister Schroetter. 1797.** 1797

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. Gen. 3).

Trotz mancher Bedenken wird das römische Eides-Formular für den Coadjutor von Plozk genehmigt.

Das Auswärtige Departement. Berlin Mai 2. Mai 2

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Übersendet Abschrift »von dem durch den königlichen Residenten zu Rom auf Befehl eingesandten Formular des Eides, welchen der Coadjutor des Bisthums Plock vor seiner Consecration ableisten soll.«

»Dieser Eid ist zwar sehr weit davon entfernt, so gefasst zu sein, wie man ihn hier würde entworfen haben, und es ist leicht, ihn von Stelle zu Stelle mit allem Recht zu kritisiren. Z. B.: *electus ecclesiae Ptolemaidensis ac deputatus coadiutor*, wo der königlichen Nomination nicht gedacht wird. *Fidelis et obediens . . . Pio papae VI.*, ohne alle Bestimmung: *in wirklich geistlichen Sachen. Consilium vero, quod mihi credituri sunt p. p. ad eorum damnum me sciente nemini pandam*, ist höchst bedenklich in Fällen, wo Differentien zwischen dem hiesigen und römischen Hofe obwalten könnten. Ebenso auch: *defensio papatus et regalium S^ti Petri contra omnem hominem.* Ganz überflüssig ist die Stelle von den päpstlichen Legaten, da im preussischen Staat keine angenommen werden. Die Stelle: *iura, honores etc. augere et promovere p.* ist auch nicht ohne alles Bedenken; so auch die folgende Stelle bis *machinentur*, ja bis *notitiam pervenire.* Die *vocatio ad synodum* und die öftere Reisen nach Rom fallen zwar von selbst weg, da die Bischöfe nicht ohne königliche Erlaubniss ausser Landes reisen dürfen; indess ist doch auch diese Stelle nicht unbedenklich. Ferner ist nicht in Abrede zu stellen, dass bei dem Inhalte und der verfänglichen Fassung der End-Clausel (nämlich: *dieses alles sei nicht dem dem Könige geleisteten Eide entgegen*) die Connivenz zum *qu.* dem Papste zu leistenden Eide jenen erstern Stellen eine Art von Genehmigung zu geben scheint.

»Aber alles dessen ungeachtet und nach der reiflichsten Erwägung in einer eben so sorgfältig und zärtlich zu behandelnden als wichtigen Sache hat sich das Cabinets-Ministerium für verpflichtet geachtet, den Eid, so wie er da ist, abgehen zu lassen und dessen Ableistung nicht zu untersagen. Denn es würde von unabsehbaren unangenehmen Folgen und Weiterungen sein, wenn man gerade bei vorseiender Besetzung einer Stelle und zu einer Zeit, wo der römische Hof theils durch Inserirung jener End-Clausel seine grosse Achtung gegen S. K. M. an den Tag legt und besonders die alten anstössigen Clauseln von Verfolgung der Ketzer und Schismatiker vermöge eben dieser Achtung aus dem Eide weggelassen hat, diese Sache zum ordentlichen Streite bringen, eine so wichtige Sache, als die Coadjutorie

1) Vgl. No. 394.

1797 Mai 2 ist, aufhalten und wohl gar rückgängig machen wollte. Wir halten daher für das Beste, die Sache ganz ihren Gang gehen zu lassen, da des Coadjutoris ebenfalls beschworne Unterthanenpflicht den neuen Eid hinlänglich modificirt, und demnächst diesseitig ein Formular zu entwerfen, in dasselbe nur das Unbedenkliche aus dem römischen aufzunehmen und dann, als Folge der durch die Acquisition veränderten Lage der Dinge und ohne sich gegen den römischen Hof in Kritiken seines Formulars einzulassen, das neue ihm für künftige Fälle zu proponiren und abzuwarten, wie er sich darüber äussern wird. Vielleicht würde die Politik den Papst vermögen, ganz darüber zu schweigen und in neuen Fällen die Eides-Formel noch mehr nach dem diesseitigen Verlangen zu modificiren. Schon jetzt ist durch die Weglassung der alten Clauseln ein grosser Schritt geschehen.

»Es ist übrigens gut, eine solche Sache mit so wenig Aufsehen als möglich zu behandeln, und besonders halten wir nicht rathsam, deshalb ein Publicandum ergehen zu lassen, da sonst leicht übel gesinnte Geistliche eine Beeinträchtigung darin suchen und Missvergnügen erregen könnten. Die niedere Geistlichkeit schwöret überdies nicht dem Papste, und hier können die Behörden ganz unvermerkt und mit sorgfältiger Vermeidung von Aufsehen es so einrichten, dass die von den niedern Geistlichen zu leistende Eide nichts Anstössiges enthalten: welches zu verfügen wir den concernirenden Departements anheimstellen, auch dazu erforderlichen Falles zu concurriren bereit sind.«

Beilage. — »Formula iuramenti.

»Ego Onuphrius Szembek, electus ecclesiae Ptolemaidensis ac deputatus coadiutor cum futura successione reverendissimo Domino Christophoro Hilario Szembek, episcopo Plocensis ecclesiae, ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae ac domino nostro Pio papae VI. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione aut in eos violenter manus quomodolibet inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi crediturі sunt per se aut nuntios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia Sancti Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae, domini nostri papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praeiudicialia personarum, iuris, honoris, status ac potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et quanto citius potero, significabo eidem

domino nostro vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis quadrienniis personaliter per me ipsum visitabo et domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de meo pastorali officio ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium, ad hoc speciale mandatum habentem de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alium personatum habentem, aut, his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem et, clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis de supradictis omnibus bene instructum. De huiusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam nec donabo neque impignorabo nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae. Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in illis contineri, quod iuramento fidelitatis meae, legitimo domino, augustissimo regi Borussorum suisque ad thronum regium successoribus a me praestito adversari possit. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia. Ita promisi et spopondi. Ego *p.*« 1797 Mai 2

Das Auswärtige Departement. Berlin Mai 18. Mai 18

Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Nachricht, »dass wir auf Anrathen des . . . Gross-Kanzlers Herrn v. Goldbeck Exc. an gedachten Prälaten[1]) unter dem heutigen Dato ein Rescript nachfolgenden Inhalts ergehen lassen: *wie es sich zwar von selbst verstehe, man ihn aber dennoch besonders erinnern wolle, dass der dem päpstlichen Stuhl zu leistende Eid dem Sr. K. M. geleisteten Eide der Treue nicht derogiren oder ihn der dadurch übernommenen Pflichten entledigen könne, sondern dass vielmehr selbst dann, wenn eine Collision seiner Angelöbnisse gegen den Papst mit demjenigen, was er der Erhaltung der äussern und innern Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats schuldig sei, oder überhaupt mit seiner des Königs Maj. eidlich angelobten Treue wider Verhoffen jemals entstehen würde, ihn jener Eid von diesen zuletzt gedachten Pflichten weder vor göttlichen*

1) An den Coadjutor des Bisthums Plozk. Vgl. die Acten des Geheimen Staats-Archivs R. 84. 525.

1797 Mai 18 *noch menschlichen Richterstühlen jemals entbinden könne.* Übrigens gedenken wir nächstens ein Formular, wie diese Eide künftig gefasst werden könnten, zu entwerfen und E. E. zu Eröffnung Dero erleuchteten Meinung mitzutheilen.«

Mai 21 Schroetter. Königsberg Mai 21.

Concept.

. . . »Und bin ich damit völlig einverstanden, es bei den doch schon wesentlich erfolgten Abänderungen des erwähnten Eides bewenden zu lassen. Der neuostpreussischen *p.* Kammer-Commission ist übrigens auch schon unter'm 16. Januar d. J. der Auftrag ertheilt worden, in den künftig zu ihrer Cognition gelangenden Fällen den Eid ebenfalls nach einem zweckmässigern Formular als dem bisherigen ableisten zu lassen, dieses Formular aber zuvor zur Genehmigung einzureichen.«

Mai 3 **439.**[1] **Königliche Instruction für die südpreussische Educations-Commission.** Berlin 1797 Mai 3.

R. 76. I. 1089. Abschrift. Die Urschrift war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Hoym.

»Nachdem S. K. M. von Preussen *p.* Sich entschlossen haben, zu besserer Beförderung der so nöthigen und heilsamen Erziehung Allerhöchstdero südpreussischen Unterthanen alle dahin abzweckende Sachen, sowohl was die Verwaltung der dazu bestimmten Fonds als die innere Schul-Einrichtung betrifft, einer besonders dazu angesetzten Commission vom 1. Juni *a. c.* an zu unterordnen, so setzen S. K. M. deshalb Nachstehendes fest.

»1) Diese Educations-Commission soll ihren Sitz in Warschau haben und ein eigenes Siegel mit der Umschrift: Königl. Südpreuss. Educations-Commission, führen, der unter ihrer Verwaltung stehende Educations-Fonds aber die Vorrechte landesherrlicher Cassen haben.

»2) S. K. M. bewilligen derselben hiermit bei allen Schreiben und Geldern, welche sie in Schul-Sachen und zum Unterhalt der auswärtigen Schul-Institute absendet, desgleichen bei den von letzteren an sie in [Schul-] Sachen erstatteten Berichten Porto-Freiheit. Die Schuldner des Educations-Fonds aber sind schuldig, ihre an den Educations-Fonds abzuführende Gelder franco an sie einzusenden.

»3) Diese Commission soll unter keinem der südpreussischen Landes-Collegiorum, sondern allein unter der Aufsicht und Leitung des dirigirenden südpreussischen Finanz-Departements stehen. Die südpreussischen Landes-Collegia und andere Gerichte aber sind schuldig, die von ihr an sie gelangende Requisitions gehörig und rechtlicher Art nach zu befolgen. In andern, nicht zum Educations-Wesen gehörigen Sachen

---

1) Vgl. unter dem 28. April.

bleiben jedoch sowohl die Mitglieder der Commission als Lehrer und Schüler den gewöhnlichen Gerichten unterworfen. 1797 Mai 3

»4) Die Commission soll bestehen: Aus einem Director der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Warschau, welchem alle diejenigen Pflichten wie einem andern Director eines Collegii obliegen. Aus 2 Räthen dieser *p.* Kammer, von denen der eine besonders die rechtlichen und der andere die ökonomischen Sachen zu bearbeiten hat. Aus 3 Schulmännern aus dem dort befindlichen Erziehungs-Institute, welche alles, was zum Unterricht in den verschiedenen Instituten, zur Aufsicht über die Sitten der Lehrer und Schüler, deren Prüfung und dergleichen gehört, zu bearbeiten haben. Auch sollen letztere verpflichtet sein, jährlich ein Mal, jeder in einem besondern Bezirk, alle von der Commission ressortirende Erziehungs-Institute zu revidiren, sich genau nach dem Unterricht und den Sitten zu erkundigen und davon an die Commission zu berichten: wofür sie Diäten und zur Reise freien Vorspann erhalten sollen. Aus einem Cassirer, welcher die Casse unter sich hat, und einen Secretaire, welcher die Expeditionen besorgt. — Die Registratur, Controlle- und Kanzlei-Geschäfte sollen von den Subalternen der *p.* Kammer gegen eine billige Remuneration mit bearbeitet werden.

»5) Die Auswahl dieser Personen sowie auch die Bestimmung der demnächst auf den Etat zu bringenden Zulagen und Besoldungen behalten Sich S. K. M. vor.

»6) Der Wirkungskreis dieser Educations-Commission erstreckt sich über ganz Südpreussen und besonders auf diejenigen Erziehungs-Institute, zu welchen unter der vorigen Landes-Regierung Beiträge aus dem Educations-Fonds geleistet wurden oder noch in der Folge werden geleistet werden. Wo diese Beiträge nur Zuschüsse sind und die Erziehungs-Institute selbst bisher unter andern Behörden gestanden haben, wollen S. K. M. es zwar dabei auch fernerhin belassen; doch soll die Educations-Commission berechtigt sein, wegen zweckmässiger Verwendung dieser Zuschüsse Nachfrage zu halten.

»7) Die Pflichten dieser Commission sind zweierlei: (1) die Verwaltung des Educations-Fonds, und (2) die Aufsicht über das Innere der Schul-Institute.

»8) In Absicht der ersten hat die Commission (1) für die Ausmittelung, (2) gesetzliche Sicherstellung der Capitalien und (3) prompte Abführung der Zinsen, desgleichen (4) für die sichere Elocation der etwa eingehenden Capitalien auf einer Seite, sowie auf der andern (5) die Bestimmung und Auszahlung der Beiträge und Zuschüsse an die Erziehungs-Institute nach den Bedürfnissen eines jeden und mit Hinsicht auf den Fonds zu sorgen. Zu welchem Behuf jährlich ein solider zweckmässiger Etat zu verfertigen und an den dirigirenden südpreussischen Staats-Minister einzuschicken ist. Zu allen nicht etatsmässigen Ausgaben muss besondere Approbation zwar

1797 Mai 3 nachgesucht werden; doch wollen S. K. M. der Commission nachgeben, bis zu 10 Rthlr. ohne Approbation auf den Fonds zu assigniren.

»9) Zu diesem Theile der Geschäfte der Commission gehören auch die dem Educations-Fonds gehörige Grundstücke, deren Benutzung und Unterhaltung; wegen welcher letztern jährlich von einem benachbarten Bau-Officianten gegen Diäten Anschläge zu machen sind, und hat der jährlich herumreisende Visitator zugleich auf die Nothwendigkeit der Bauten und deren zweckmässige Ausführung Rücksicht zu nehmen.

»10) Die innere Schul-Aufsicht begreift folgende Hauptpunkte unter sich: die Wahl der Lehrer, der Lehrbücher, der Stunden des Unterrichts, den Unterricht selbst und vorzüglich die Aufsicht über die Sitten der Lehrer und Schüler.

»11) Die Lehrer sind, bei vorkommenden Vacanzen oder auch wenn neue anzustellen sind, von der Commission zu prüfen und dem südpreussischen Finanz-Departement zur Genehmigung vorzuschlagen. Die andern Gegenstände wollen S. K. M. zwar der Educations-Commission allein überlassen, doch ist davon jährlich ein Mal ein umständlicher Hauptbericht im Mai an das südpreussische *p.* Departement zu erstatten. Bei diesen Gegenständen hat die Commission nachstehende beide[1]) Rücksichten vorzüglich vor Augen zu haben: (1) dass, um alle Verwirrungen zu vermeiden, die Einrichtungen der ehemaligen Educations-Commission nicht ohne Noth abzuändern; (2) dass die Cultur der teutschen Sprache allenfalls durch neu anzusetzende Lehrer möglichst ausgebreitet; (3) dass Schüler, die nicht eigentlich zu Gelehrten bestimmt sind, auch nicht nöthig haben, sich gelehrte, ihnen in der Folge ganz unnütze Kenntnisse zu erwerben (weshalb es sehr gut sein wird, den gelehrten Unterricht von dem eigentlichen bürgerlichen, wo es nur möglich ist, zu trennen); (4) dass allen Schülern ohne Unterschied eine richtige Kenntniss ihrer Pflichten gegen die Landes-Regierung und der gesetzlichen Verfassung beigebracht werde.

»12) Da die ganze Absicht dieser Einrichtung die National-Erziehung und -Bildung ist, so soll keine der drei christlichen Religions-Parteien von dem Lehr-Amte und von Besuchung der Schule ausgeschlossen werden, noch das Lehr-Amt (die Ordens-Schulen ausgenommen) ein besonderes Vorrecht des geistlichen Standes sein. Doch verstehet es sich von selbst, dass die Schüler den Religions-Unterricht nur von Geistlichen ihrer Religion erhalten können. Nur Fähigkeiten, Talent zum Unterricht und gute Sitten sollen bei der Auswahl der Lehrer in Erwägung gezogen werden.

»13) Zu Erhaltung der guten Ordnung wollen S. K. M. der geordneten Commission auch das Strafrecht insofern übergeben, dass die Schüler

1) So!

mit gewöhnlichen Schul-Strafen belegt, auch aus den Instituten ausgestossen werden können, und hängt es von der Commission ab, wie viel sie von diesem Strafrecht den einzelnen Instituten übertragen will. Lehrer selbst aber können nur nach vorgängiger Untersuchung und erstatteten Bericht an das südpreussische Finanz-Departement ihres Dienstes entlassen werden« . . . 1797 Mai 3

---

440. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Justiz-Departement. 1797.

R. 7. B. 26.

Katholische Geistliche dürfen keine bürgerlich gültige Ehe eingehen.

Die westpreussische Regierung. Marienwerder Mai 5. Mai 5

Mundum, gezeichnet von Schroetter, Ziegenhorn, Büsching, Gentzkow, Schirmeister, Oelrichs, Reuter, Neumann.

»Ein gewisser Matheus Tautte, welcher als Cistercienser-Mönch in dem Kloster zu Oliva die Gelübde abgeleistet hatte, entwich vor einiger Zeit aus dem gedachten Kloster, denunciirte gegen die Obern desselben die an ihn verübten Misshandungen und die ihm bestimmte noch härtere Behandlung und bat zugleich bei seinem Aufenthalte ausser dem Kloster um unsern Schutz.

»Wir verfügten hierauf nicht allein die Untersuchung wegen der den gedachten Kloster-Obern zur Last fallenden empörenden Härte, sondern trafen auch nachdrückliche Maassregeln, um den Tautte gegen jeden Angriff des Klosters zu schützen. Der gedachte Tautte hat sich nun bis jetzt zu Danzig, woselbst er durch musikalischen Unterricht sich sein Brot erworben, aufgehalten, und ungeachtet er von dem Kloster-Gelübde nicht dispensirt ist, auch keine Gründe für die Nichtigkeit desselben angeben und nachweisen kann, so hat er dennoch bei uns die Erlaubniss zur Eingehung einer Ehe-Verbindung nachgesucht. Ob ihm diese ohne Dispensation von dem Kloster-Gelübde und ohne dass er einer andern Religions-Partei beitritt, ertheilt werden könne, darüber sind die Mitglieder unsers Collegii uneinig. Diejenigen, welche die nachgesuchte Erlaubniss ertheilen wollen, stützen sich darauf, dass dem Allg. Landrechte Th. 1 Tit. 5 § 5 zu Folge blosse Gelübde, als blosse einseitige Versprechen, nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit haben und nach dem besagten Gesetzbuche Th. 2 Tit. 11 § 1179 insonderheit die geistlichen Obern nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande des abgelegten Kloster-Gelübdes irgend jemand einen Gewissenszwang anzulegen und ihn wider seinen Willen in's Kloster zurückzuhalten, endlich aber nach den Gesetzen des Staates das Gelübde der Keuschheit kein Hinderniss ist. Die entgegengesetzte Meinung wird aber dadurch begründet, dass dem Kloster-Gelübde unstreitig bürgerliche Wirkungen, insonderheit in Absicht des Vermögens des Ordens-Geistlichen, beigelegt sind, dass nach dem Allg. Landrechte Th. 2 Tit. 11 § 1172 zur

1797 Mai 5 Aufhebung des Kloster-Gelübdes und der mit selbigem verbundenen bürgerlichen Wirkungen Nichtigkeits-Ursachen oder andere gesetzliche Gründe erfordert werden und dass die Verordnung des Allg. Landrechts Th. 2 Tit. 11 § 1179 keine willkürliche Entsagung von dem Kloster-Gelübde, ausser dem Falle einer Religions-Veränderung, begünstige.«

Mai 15 Das Justiz-Departement. Berlin Mai 15.

Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Goldbeck.

»Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1 Tit. 4 § 12 entscheidet deutlich, dass derjenige, der als katholischer Geistlicher das Gelübde der Ehelosigkeit übernommen hat, so lange als er diesen Stand auf eine in den Gesetzen gebilligte Art nicht verändert, keine auch nur bürgerlich gültige Ehe schliessen kann. Hiernach habt Ihr also den Tautte . . . zu bescheiden.«

Mai 11 **441. Gross-Kanzler Goldbeck an den Etats-Minister Schroetter.** Berlin 1797 Mai 11.

R. 84. 525. Concept, geschrieben von Svarez.

Kritik der Bemerkungen zu dem Publicandum über Verhältnisse und Pflichten der katholischen Geistlichen.

»E. *p.* bin ich für die unter'm 26. v. M. geschehene Mittheilung Ihrer erleuchteten Bemerkungen zu dem über die Verhältnisse und Pflichten der katholischen Geistlichkeit abzufassenden Publicando sehr verbunden und versichere, dass davon bei dieser Arbeit, die ich nun nächstens vorzunehmen gedenke, der gehörige Gebrauch gemacht werden soll.

»Nur muss ich mir die Freiheit nehmen, zu erinnern, dass nach meinen Begriffen dieses Publicandum keine neuen Gesetze enthalten, sondern nur die schon existirenden Vorschriften in ihrem Zusammenhange mit möglichster Vollständigkeit und Allgemeinheit darstellen soll. Es würde daher z. E. der Satz *sub no. 5*, dass auch da, wo die Besetzung eines Beneficii durch Wahl geschieht, das wählende Stift oder Kloster drei Subjecta in Vorschlag bringen müsse, aus welchen der Landesherr einen ernennen, in das Publicandum so lange noch nicht aufgenommen werden können, als nicht E. *p.* gemeinschaftlich mit dem Auswärtigen Departement eine der schlesischen Sanction vom 27. September 1724 gleichlautende allerhöchste Verordnung ausgebracht haben.

»Ebenso scheint es eine neue, bisher nicht gesetzliche Einschränkung der geistlichen Obern zu enthalten, wenn der Sinn des § 9 dahin gehen sollte, dass auch inländische geistliche Obere, wenn sie bei Kirchen und Klöstern ihrer inländischen Diöcese Visitationes anstellen wollen, dazu einer besondern Erlaubniss bedürfen.

»Eine zweite Bemerkung, die ich mir erlaube, geht dahin, dass, obgleich der zu publicirende Extract allerdings den möglichsten Grad der Vollständig-

keit in Beziehung auf die eigentlichen Materialia haben muss, ich es dennoch nicht rathsam halten würde, denselben mit einem zu grossen Detail *quoad modum procedendi* zu überladen. So würde z. E. *ad* § *11* wegen Führung der Kirchen-Bücher in den Extract wohl nicht viel mehr aufzunehmen sein, als was darüber im Allgemeinen Landrechte schon enthalten ist. Speciellere Instructiones, Mittheilung von Formularen und Schematibus *p.* würde aus eben dem Grunde, aus welchem E. *p. sub no. 16* ein Gleiches wegen Führung der Rechnungen über die Kirchen-Aeraria anzunehmen belieben, einer besondern, durch die Geistliche Deputation[1]) demnächst zu erlassenden Verordnung zu reserviren sein. Gleichergestalt würde ich anheimstellen, ob nicht *ad no. 14* die Vorschrift wegen der einzusendenden namentlichen Verzeichnisse, weil es eine neue (obwohl an sich unbedenkliche) Bestimmung ist, füglicher in einem eignen Circulari bekannt zu machen sein möchte, da vielleicht nöthig gefunden werden dürfte, diese Anweisung mit einem Schema, welches die Rubriquen des erforderten Verzeichnisses deutlich angebe, begleiten zu lassen. 1797 Mai 11

»*Ad no. 16* bemerke ich nur noch, dass wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens und der Rechnungsführung dabei ein besonders Edict für Schlesien[2]) unterm 14. Julii 1793 ergangen sei, welches mir sehr zweckmässig und vollständig zu sein scheinet. Sollten E. *p.* dies Edict nicht etwa selbst schon kennen und besitzen, so bin ich bereit, ein Exemplar davon herbeizuschaffen und Denenselben zum etwanigen Gebrauche . . . mitzutheilen.«

442.[3]) **Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Woellner.** Breslau 1797 Mai 11.

R. 76. I. 1089. Mundum.

Für Simultan-Schulen in Südpreussen. Toleranz der polnischen Educations-Commission. Auch ihre Schulen waren nicht ganz schlecht. Mangel an Lehrern für die niederen Stände.

. . . »Dieser Fonds[4]) ist zur National-Erziehung bestimmt, die Nation besteht aus beide Religions-Parteien: es wäre daher unbillig, eine davon auszuschliessen oder nur eine ausschliessend zu begünstigen; und eben weil die Katholiken in ihrer Bildung am weitesten zurück sind, verdienen sie die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Regierung. Wäre der Fonds so ansehnlich, dass beide Parteien ihre besondere Erziehungs-Institute haben könnte[n], so würde ich sehr gern in eine Theilung willigen; da dieses aber nicht ist, so muss man nur gemeinschaftliche Institute errichten, und die Geistliche des Orts müssen ihren Religions-Verwandten gegen eine Remuneration in der Religion Unterricht ertheilen. Schon zu den pohlnischen Zeiten waren in manchen Instituten protestantische Lehrer angestellt. Ich darf E. E. nur

1) Vgl. S. 533. 2) No. 44. 3) Antwort auf das Schreiben vom 8. April.
4) Der südpreussische Educations-Fonds.

1797 Mai 11 den Professor Forster[1]) zu Wilna unter mehrern ganz ergebenst in Erinnerung bringen. Ein Beweis, dass schon die pohlnische Educations-Commission sehr tolerant war und wohl nur aus Mangel protestantischer Lehrer mehr Katholiken wählte; ein Mangel, dem jetzo leichter abgeholfen werden kann, besonders wenn E. E., warum ich . . . bitte, gesittete und geschickte junge Leute, die aber der deutschen und pohlnischen Sprache mächtig sein müssen, aufzumuntern belieben, sich um Lehr-Stellen in den südpreussischen Erziehungs-Instituten zu bewerben. Diese Grundsätze glaube ich bei Leitung des Erziehungswesens in dieser Provinz immer vor Augen haben zu müssen. Zu diesem Behuf haben auch S. M. in Warschau eine eigene Educations-Commission zu errichten geruhet, deren Instruction ich . . . in Abschrift beifüge.[2]) Hiernach werden auch die Schulmeister-Seminarien etablirt und die Anstalten in dem Maasse erweitert und vermehrt werden, als man den Fonds mehr *ad liquidum* bringen und vermehren wird, welches ein Hauptgegenstand der Commission ist. Die Wahl der Geistlichen zu Ertheilung des protestantischen Religions-Unterrichts in den Erziehungs-Instituten werde ich nicht ermangeln E. E. . . . zu überlassen. Uebrigens können E. E. überzeugt sein, dass die unter der pohlnischen Educations-Commission gestandene Schulen zu Warschau, Posen, Rawa und Lenczic nicht so ganz schlecht sind, als man vielleicht glaubt, und dass sie durch Aufsicht und Verbesserungen sehr nützliche Institute werden können. Dass es aber ausser diesen eigentlich für Gelehrte bestimmten Schulen in den kleinen Städten und Dörfern fast ganz an Lehrer für die mindern Stände fehlt, welche nur in den Seminarien gebildet werden können, ist eins von den Hauptbedürfnissen der Provinz.«

Mai 15 Schreiben des Justiz-Departements, s. unter dem 5. Mai.

Mai 18 **443. Ministerial-Erlass an die südpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammern.** Breslau 1797 Mai 18.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Bedingte Genehmigung einer Wahl-Versammlung der Cistercienser: Ausschluss fremder Klöster, Wahl eines Inländers, keine Geld-Sendungen in's Ausland.

»Auf Euren Bericht[3]) . . ., nach welchem der *ex post* . . . verstorbene Abt v. Szoldrski zu Priment um die Erlaubniss angesucht hatte, bei dermaliger Erledigung der Würde eines *visitatoris generalis* oder *commissarii provincialis* des Cistercienser-Ordens, womit zuletzt der Kloster-Abt v. Niegolewski zu Andrzejow in Neu-Gallizien[4]) bekleidet gewesen, sich mit den übrigen Klöstern wegen einer anderweiten diesfälligen Wahl einigen zu dürfen, ertheilen Wir Euch nunmehr . . . zur Resolution: wie zwar die Haltung einer General-Versammlung zur Wahl eines neuen Provincials

1) Georg F. war von 1784 bis 1787 Professor in Wilna.
2) S. unter dem 3. Mai. 3) Der Posenschen Kammer. 4) Diöcese Krakau.

nach Maassgabe der Ordens-Statuten (und mithin auch nach dem oberwähnter Maassen erfolgten Tode des v. Szodrski) dem auf ihn folgenden ältesten oder angesehensten Abte die Ausschreibung dieser Versammlung allerdings zu gestatten ist, dass jedoch solcherhalb folgende Grundsätze zur stricten Befolgung vorzuschreiben sind, nämlich: (1) dass die *qu.* Wahl-Versammlung in Unsern Staaten gehalten, dass (2) davon alle nicht in Unsern Staaten belegene Klöster, welche sonst zu dieser Ordens-Provinz gehöret haben, namentlich Andrzejow, Walchowo[1]), Mogilno[2]), Cirice[3]), Wislice[4]), Wallumbrosa und Wallangelica, imgleichen Sulejow[5]) (da dies Kloster über der Gränze belegen, obwohl seine sämmtlichen Güter diesseits liegen), ausgeschlossen und ihnen die Wahl eines besondern Provincials überlassen bleiben, dass folglich (3) bloss von den einheimischen Klöstern ein Landeskind und zwar ein solches Subject, das sich im Lande aufhält und aufhalten muss, zum Provincial gewählt, auch, ehe diese Wahl dem Ordens-General oder dem Papste angezeigt wird, behufs der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung bei Euch präsentirt, und dass (4) dabei auch alle Geld-Versendungen ausserhalb Landes und besonders die Beiträge zur Unterhaltung der in Cracau befindlichen Professoren, welche bei dergleichen Versammlungen bestimmt zu werden pflegen, gänzlich unterbleiben müssen. 1797 Mai 18

»Hiernach habt Ihr daher an den die Versammlungs-Ausschreibung treffenden Abt, als wovon Ihr Euch sofort näher informiren müsset, das Nöthige mit dem Bedeuten zu verfügen, dass, wenn entweder er oder schon etwan sein verstorbener Vorgänger oder aber die Klöster wider sothane Grundsätze bereits verstossen haben sollten, alle dergleichen ohne vorgängige Autorisation vorgenommenen Handlungen annullirt oder als nicht geschehen angesehen werden würden.

»Der . . . Vorschlag des Abts v. Wierzbinski, statt Zusammenberufung der Klöster zu obigen Behuf die Einsendung ihrer Votorum an den Ordens-Secretär Dygusiewicz nachgeben zu wollen, ist aus denen dagegen von Euch angeführten sehr richtigen Gründen von der Hand gewiesen.

»Uebrigens wird annoch für die Zukunft hiermit festgesetzt, dass die Klöster jedes Mal in dergleichen Wahl-Fällen besondere Erlaubniss zur Wahl-Versammlung nachzusuchen verbunden: als welches ihnen zur diesfälligen Nachrichtung ebenfalls zu machen ist.

»Da endlich bei der bekanntlich obwaltenden Verbindung aller einländischer Mönchs-Orden mit auswärtigen Obern es die Nothwendigkeit erfordert, auf den Einfluss der auswärtigen Ordens-Generale überall sorgfältig zu wachen, damit sie keine Befehle ertheilen, von welchen der Staat nicht Kenntniss erhält, und nicht ungebührlich Geld oder Unterthanen aus dem Lande ziehen oder verdächtige Ausländer in die diesseitige Klöster

1) Vielleicht Vanschow (Diöcese Krakau). 2) Mogila (Diöcese Krakau).
3) Szczyrzyce (Diöcese Krakau). 4) Wislica (Woiwodschaft Sendomir).
5) Diöcese Gnesen.

1797 Mai 18 schicken: so machen Wir Euch bei dieser Gelegenheit zugleich zur besondern Pflicht, hierunter in Absicht Eures Departements die bestzweckmässigsten Maassregeln, jedoch ohne allen Eclat, zu nehmen und bei entdeckten Contraventions-Fällen davon unverzüglich Anzeige anhero zu thun.«

444.[1]) **Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement.** Breslau 1797 Mai 18.

R. 46. B. 78. Mundum.

Einverstanden wegen des preussischen Antheils der Diöcese Krakau. Besorgt wegen der Absichten Oestreichs auf seinen Antheil der Diöcese Breslau.

»Wenn EE. EE. in Dero Geehrtestem vom 25. v. M. wegen des in der neuen Acquisition liegenden Diöcesan-Antheils des Bisthums Cracau die positive Bemerkung machen und deshalb gewiss versichert sind, dass eine Trennung der Diöces Cracau und der Güter des dortigen Bisthums und Dom-Capitels nach Maassgabe der südpreussischen Landesgränze auf die schlesischen Verhältnisse und insbesondere auf die Diöces Breslau keinen ähnlichen Einfluss haben kann, so schwinden dadurch alle meine Gründe, welche ich sonst gegen die Trennung der Cracauschen Diöces angeführt habe. Ich trete sodann unter dieser gewissen Voraussetzung Dero Sentiment vollkommen bei, dass auch das Bisthum Cracau nach Maassgabe des Art. 13 der Petersburger Convention vom 26. Januar *c.*[2]) zu behandeln ist. Nur muss ich dabei noch bemerken, dass das Bisthum Cracau auch in Ober-Schlesien im Beuthenschen und Plesseschen District zeither Diöcesen-Rechte ausgeübt, jedoch daselbst nicht die mindesten Güter hat: es sei dann, dass die EE. EE. bekannten strittigen Güter Chelm, Gmielin und Koszytow dazu gerechnet würden, weshalb sonst mit der Krone Pohlen die Territorial-Hoheit streitig war. Zu deren Respicirung ist bisher ein Decanus vom Bischof ernannt und von der Cameral-Behörde bestätigt worden, und dieser hat in gedachtem Diöcesan-Antheil alles besorgt, was sonst von den einländischen Officialaten und Vicariat-Ämtern hiesiger Bischöfe besorgt wird. Es frägt sich daher, ob auch dieser Antheil zu trennen, und ich befürchte, dass, wenn dies geschieht, man österreichischer Seits auf die Abänderung des *status quo* bei Schlesien einst provociren und einen Grund zu Einziehung des jenseitigen Bisthums Breslau hieraus entlehnen dürfte. Doch sind die wenigen Jurisdictions-Gefälle für den Bischof zu Cracau aus dem schlesischen Diöcesan-Antheil unbeträchtlich, und in dieser Hinsicht wird sich der Bischof wenig daraus machen. Ein Übelstand bleibt es immer, wenn er den hinterliegenden Antheil seiner Diöces verliert und den vorliegenden in Schlesien behält. Ich verstehe hier bloss den obgedachten District von Schlesien; denn ohnerachtet das Siewierssche und Cracausche in der neuen Acquisition nicht zu Südpreussen, sondern Schlesien geschlagen

1) Beantwortet am 3. Juni. 2) S. 551 Anm. 4.

worden[1]), so ist doch dieser Antheil unter der Convention mit begriffen, und deshalb sind deren Grundsätze auf ihn anzuwenden. 1797 Mai 18

»EE. EE. werden am besten auch jenem Übelstande wegen Schlesien zu begegnen wissen, und ich führe dies nur zu Dero . . . nähern Erwägung und Bestimmung an.

»Übrigens bin ich ganz der Meinung, dass wegen des vom Bisthum Cracau zu trennenden Diöcesan-Antheils kein neues Bisthum zu creiren, sondern solcher den Bisthümern Gnesen und Breslau einzuverleiben. Ich werde die zu vertheilenden Districte näher bezeichnen, sobald es zur Ausführung der Sache kommt« . . .

Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 2. Mai.

Schreiben von Schroetter, s. unter dem 2. Mai. Mai 21

---

445. Etats-Minister Hoym an das Auswärtige Departement. Breslau 1797 Mai 25. Mai 25

R. 76. II. 21. Abschrift.

Universität für Südpreussen, aber nicht in Südpreussen: Breslau, Frankfurt, Königsberg. Das Studium im alten Polen.

»EE. EE. bin ich . . . für die . . . Mittheilung Dero . . . Sentiments vom 6. d. M. wegen Anlegung einer Universität für Südpreussen verbunden. Ich pflichte demselben in der Hauptsache völlig bei, dass, wenn ein solches Institut Statt finden sollte, es in einer alten Provinz, und nicht in Südpreussen, errichtet werden müsse. Indessen sind die königlichen Fonds in Südpreussen und vermuthlich auch die in Neu-Ostpreussen dermalen noch nicht so beschaffen, dass sie eine so grosse Ausgabe, welche des Herrn Ministri Frhrn. v. Schrötter Exc. jährlich auf 12000 Rthlr. anschlägt, tragen könnten. Das Bedürfniss einer Universität für diese Provinzen ist auch nicht so dringend, als es dem ersten Anblicke nach scheint. Auf den polnischen Universitäten Cracau und Willna wurden die eigentlichen Facultäts-Wissenschaften gar nicht oder nur wenig gelehrt; die Theologen studirten in den Klöstern und bischöflichen Seminarien: ich bin jetzo damit beschäftigt, durch Einsammlung von Nachrichten in den Stand zu kommen, auch einiges Licht und mehrere Aufsicht in diese Institute zu bringen. Nur die akademischen Würden wurden auf den Universitäten ertheilt. Die Juristen studirten die Rechte (oder vielmehr die Praxin) in den Gerichtshöfen, und Mediciner studirten entweder auswärts oder waren Ausländer, die ihr Glück in Pohlen suchten.

»In Breslau ist schon eine katholische Universität, jedoch nur für die Theologie und Philosophie; hier können daher die südpreussische Geistliche

---

1) Unter dem Namen *Neu-Schlesien*.

1797 Mai 25 auch ausserhalb den bischöflichen Seminarien studiren und die akademischen Würden erhalten. Juristen und Aerzte haben Königsberg und Frankfurth an der Oder nahe, und ich hoffe im Stande zu sein, auch für diese Wissenschaften einige Lehrer bei der hiesigen Universität anstellen zu können. Solchergestalt bedürfte es gar keiner neuen Universität, und der Endzweck würde besser als zu den polnischen Zeiten erreicht. EE. EE. . . . Beurtheilung überlasse ich diese Bemerkungen . . ., füge denselben aber annoch bei, dass, wenn die Universitäten Königsberg und Frankfurth auch für Südpreussen zugänglich sein sollten, es wohl nöthig ist, dass die dortigen juristischen und medicinischen Lehrvorträge lateinisch gehalten würden, indem der grösste Theil der studirenden südpreussischen Jugend wohl noch nicht sobald im Stande sein dürfte, Lehrvorträge über scientifische Materien in deutscher Sprache zu fassen, und ich zweifle gar nicht, dass des Herrn Etats-Ministri v. Wöllner Exc. deshalb die nöthigen Anstalten treffen werden.«

Mai 27 **446. Die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau an den Etats-Minister Hoym.** Breslau 1797 Mai 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Mundum.

Publication eines bischöflichen Hirtenbriefes betr. die katholischen Schulen.

»Um den katechetischen Unterricht in den katholischen Schulen zu verbessern, ist der hiesige Herr Fürst-Bischof Willens, ein Sendschreiben an die ihm untergebene Diöcesan-Geistlichkeit zu erlassen. In diesem Hirtenbriefe . . . scheint uns zwar der Abt v. Felbiger[1]), dessen Lehr-Methode sich in der Folge keinesweges so bewährt befunden hat, für jetzige Zeiten zu sehr gehoben zu sein, wenn er noch dermalen als Muster aufgestellt wird; auch sind uns die der Geistlichkeit empfohlene Bücher — als: 1) Geist der Sokratik, ein Versuch den Freunden des Sokrates und der Sokratik geweihet von Friedrich Michael Vierthaler (Salzburg 1793); 2) Sokratisch praktischer Religions-Unterricht für die Jugend und das gemeine Volk von Wiedermann (Wien) 2 Bände; 3) Wagner's Schul- und Kirchen-Katechesin in sokratischer Manier — nicht bekannt. Wir glauben jedoch, dass ihre nähere Inspicirung nicht erst nöthig sein wird, da die Idee des Herrn Fürst-Bischofs dahin gehet, ein gutes zweckmässiges Lehrbuch der Katechetik[2]) und ein sokratisch-praktisch-katechetisches Handbuch zu erhalten, und hat er auf ersteres eine Prämie von 100 Rthlr. und auf letzteres 50 Rthlr. gesetzt. Wir finden in allem diesem unserer Seits keinen hinlänglichen Grund, die Publication dieses Hirtenbriefes zu verhindern« . . .

Hoym genehmigte die Publication.

Schreiben des Auswärtigen Departements, s. unter dem 29. April.

---

1) Vgl. Band 4, 162 ff. 2) So!

447.[1]) **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.** 1797 Juni 3
Berlin 1797 Juni 3.

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Beuthen und Pless bleiben in ihren alten Beziehungen zum Bisthum Krakau.

. . . »Ganz anders verhält es sich aber mit Beuthen und Pless. Hier muss es lediglich bei dem alten schlesischen *status quo* verbleiben, und man wird sich jeder Turbation des Bischofs von Cracau (es sei *in temporalibus* oder *in spiritualibus*, *in iure dioecesano* oder in andern bischöflichen Rechten) sorgfältig enthalten müssen, indem jede Neuerung hierin von österreichischer Seite nachtheilige Verfügungen für die Diöces Bresslau nach sich ziehen könnte und würde.

»Dass hieraus der Übelstand entstehet, dass der Bischof von Cracau so tief in die königlichen Staaten hinein Rechte behält, während die vorliegenden Districte unter preussischen Bischöfen stehen, ist zwar unangenehm, aber nicht wohl zu ändern.

»Übrigens ist es ganz und gar keinem Zweifel unterworfen, dass für die gegenwärtige Sache darauf nichts ankommt, dass von den neuen königlichen Acquisitionen ein Theil zu Ober-Schlesien geschlagen worden. Dieser Theil wird in der vorliegenden Angelegenheit völlig nach der Norm der Petersburger Convention, ebenso wie ganz Süd- und Neu-Ostpreussen behandelt, und es verstehet sich von selbst, dass die zu mehrerer Erleichterung der Administration getroffene innere Einrichtung auf die äussern Verhältnisse des Districts gegen die Nachbarn nichts ändern könne« . . .

---

448. Etats-Minister Hardenberg an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preussen. Juni 15
Berlin 1797 Juni 15.

R. 92 Friedrich Wilhelm der Dritte. B. VII[b] 2. Mundum. Gedruckt bei *Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen (Leipzig 1891)* 1, 58 ff.

Die Katholiken in Ansbach und Baireuth.

. . . »§ 67. Die katholischen Religions-Angelegenheiten ressortiren unmittelbar vom Landes-Ministerio. In Ansbach und Bayreuth sind katholische Capellen und auf dem Lande mehrere Pfarren.

. . . »§ 104. Am mehresten Schwierigkeiten machen aber die katholischen Diöcesan- und Patronats-Rechte. Bei den neu concedirten katholischen Capellen zu Ansbach, Bayreuth und Erlang, so wie bei dem bloss fernerhin tolerirten Gottesdienst zu Wilhermsdorf eben nicht, da ohnerachtet der Würzburgischen und Bambergischen Anmaassungen dennoch leicht Mittel gefunden werden können, die Rechte des Landesherrn über die Episcopal-Befugnisse ungekürzt zu erhalten, und es vorzüglich darauf ankommen

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 18. Mai.

1797 Juni 15 möchte, die Privilegien der Katholiken, ihre Patronat- und Parochial-Befugnisse genau zu bestimmen (woran itzt gearbeitet wird), auch die Pfarrer, die itzt von Würzburg bezahlt werden, selbst zu dotiren. Allein unter den zur Landeshoheit wieder zurückgebrachten Pfarreien sind viele katholische Eichstädtische und Deutschordenische, auch ein paar, davon Öttingen das Patronat-Recht nach dem Vergleich[1]) behält. Bei letztern werden den landesherrlichen Rechten entgegenstehende Hindernisse wohl nicht eintreten; Würzburg und Eichstädt sind aber nach dem Normal-Jahre im Besitz der Diöcesan-Rechte, und da es nicht möglich sein dürfte, dieses abzustellen, so muss man sich zu helfen suchen, so gut man kann, um sowohl die landesherrlichen Rechte zu wahren, als manchen andern üblen Einfluss zu steuern, welcher durch die katholischen, sich unabhängig denkenden Pfarrer entstehen kann. Doch haben sie sämmtlich den Huldigungs-Eid abschwören müssen. Das Bisthum Regensburg behauptet auch, Diöcesan-Rechte im Bayreuthischen zu haben, die man ihm aber nicht zugesteht.

»Bekannt ist den deutschen Publicisten überdies der Streit mit Würzburg über 11 lutherische Pfarren[2]), darüber sich dieses gegen Brandenburg alle Rechte, ganz gegen den Westphälischen Frieden, zueignet.«

Juni 28 **449. Ministerial-Erlass »an sämmtliche südpreussische Kammern.«** Breslau 1797 Juni 28.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Keine Gebühren bei Wiederbesetzung kleiner Beneficien!

»Die Verschiedenheit, mit welcher zeither bei Verschenkung der ganz geringen geistlichen Beneficien in Südpreussen progredirt worden, veranlasst Uns hiermit, *generaliter* . . . festzusetzen, dass fürohin (nach Maassgabe der schlesischen Verfassung) alldort zur Wiederbesetzung erledigter Altarien, Psalterien, Pönitentiarien und diesen ähnlichen kleinern Beneficien, die nicht in vollem Umfange *cum cura animarum* in keiner Verbindung stehen[3]), sondern lediglich zur Besorgung einiger geistlichen Obliegenheiten (z. B. eine gewisse Anzahl Messen zu lesen, Psalme im Chore abzusingen, den Beichtstuhl zu frequentiren *p. p.*) verpflichten, [es] der Einholung diesfälliger landesobrigkeitlicher Approbation nicht bedarf[4]) und mithin dabei weder ein Beitrag zu den Schul-Fonds noch die Entrichtung sonst gewöhnlicher Expeditions-Gebühren Statt finde: zumalen die diesen Beneficiis anklebenden, aus blossen Privat-Stiftungen fliessende Emolumente so äusserst geringfügig sind, dass sie für weiter nichts als kleine Consolationes anzusehen,

---

1) Zwischen Ansbach und Oettingen-Spielberg, Ansbach und Oettingen 17. Juli 1796; s. *Hänlein und Kretschmann, Staatsarchiv d. preussischen Fürstenthümer in Franken* (*Bayreuth 1797*) 2, 117 ff.

2) Vgl. (*Holzschuher und Siebenkees*) *Deductions-Bibliothek* (*Frankfurt u. Leipzig 1778*) 1, 208. 3) So! 4) Hs.: »bedürfen.«

worüber die geistlichen Obern zu Gunsten dieses oder jenen Subjects der niedern Geistlichkeit ohne Nachtheil der landesherrlichen *iurium circa sacra* (in der Voraussetzung, dass sie qualificirte und treugesinnte Subjecte wählen) nach Gefallen disponiren können. Wohingegen in Ansehung der wieder zu besetzenden übrigen, *resp.* höhern und besser dotirten Beneficien (als: Prälaturen, Canonicate, Propsteien, Pfarrteien *p. p.*), je nachdem sie entweder *collationis regiae, papalis* oder *episcopalis* sind oder von andern besondern Patronis releviren, folglich auch bei den solcherhalb zu entrichtenden Schul-Fonds- und Expeditions-Gebühren [es] nach wie vor sein unabänderliches Verbleiben behält« . . . 1797 Juni 28

»General-Designation«, s. unter dem 16. Februar. Juli 3

450. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Warschau. Breslau 1797 Juli 4. Juli 4

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Wer die Licenz-Scheine für's Kloster zu ertheilen hat.

»Auf die von Euch auf Veranlassung der aus Eurem Departement gebürtigen und sich in ein Kloster neuostpreussischen Departements begeben wollenden Appollonia Barczickowska . . . gemachte Anfrage, wer in solchen Fällen den landesherrlichen Consens zum Kloster-Leben zu bewirken habe, geben Wir Euch hiermit zum Bescheid, wie die *p.* Kammer des Departements, woselbst das Kloster liegt, nur beurtheilen kann, ob es zu seiner Unterhaltung Novizen braucht, und mithin auch von selbiger nur die Licenz-Scheine zu extrahiren sind.«

451. Ministerial-Erlass an die neuostpreussische Kammer-Commission. Königsberg 1797 Juli 10. Juli 10

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kirchen-S. Gen. 6). Concept, gezeichnet von Schroetter.

Einschränkung der von Klöstern veranstalteten Missionen.

»Wir lassen zwar der Genauigkeit, womit in Eurem Bericht vom 12. v. M. die verschiedenen Arten von Missionarien-Anstalten unterschieden worden sind, volle Gerechtigkeit widerfahren, übrigens aber sind es hauptsächlich die eigentlich von Klöstern veranstaltete Missionen, auf welche Wir Euch haben aufmerksam machen wollen. Ausser der im Regulativ-Rescript vom 26. April d. J. No. 3[1]) verordneten genauen Aufsicht finden Wir es zur desto bessern Beobachtung dieser zuletzt erwähnten ausserordentlichen Missions-Anstalten der Klöster nothwendig, dass nicht allein den Diöcesan-Bischöfen deren möglichste Einschränkung empfohlen, sondern ihnen auch dabei zugleich zur Pflicht gemacht werde, in jedem einzelnen Falle vor Ertheilung der nöthigen Erlaubniss die Genehmigung der vorgesetzten

1) S. 558.

1797 Juli 10 Cameral-Behörde unter Anführung der Veranlassung zu solchen ausserordentlichen Andachts-Übungen einzuholen. In Absicht der sogenannten Missions-Institute kann es nach Eurem Vorschlage, für jetzt und so lange sie innerhalb den Schranken ihrer wahren Bestimmung bleiben, lediglich sein Bewenden behalten.«

Juli 12 **452. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Schroetter.** Berlin 1797 Juli 12.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kathol. Kirchen-S. 34). Mundum, gezeichnet von Finckenstein.

Beseitigung der Camaldulenser, Einschränkung und Beaufsichtigung der Klöster in Neu-Ostpreussen.

»Wir wünschen sowie E. E. . . ., dass die ganz unnützen Camaldulenser bei entstandenen Vacanzen nicht wieder ersetzt werden. Ob dieses aber ausführbar sein werde, hängt von den Zeitumständen ab, und erbitten wir uns daher im eintretenden Falle weitere . . . Communication.

»Anlangend die Einschränkung der zu zahlreichen Klöster, so wird die Folgezeit vielleicht Gelegenheit und Mittel darbieten, diesen höchst wichtigen und nützlichen Zweck zu erreichen. Jetzt kann man ein Mehreres nicht thun, als so viel möglich freie Hände zu behalten, um dereinst unabhängig vom römischen Hofe und den benachbarten Mächten verfahren zu können. Dagegen werden wir uns die competenten Departements sogleich zur Gesetzgebung über das Alter der Profession, über die sonstigen Erfordernisse und Beschränkungen, sowie überhaupt in Ansehung der landesherrlichen Aufsicht auf die Klöster zur Verhütung aller Missbräuche im Klosterwesen die Einleitung treffen können.«

Juli 13 **453. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schroetter.** Königsberg 1797 Juli 13.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Domänen-S. Gen. 6). Concept.

Ausführung und Nutzen der Güter-Einziehung in Neu-Ostpreussen.

»E. K. M. habe . . . anzuzeigen die Gnade, dass in Neu-Ostpreussen die Einziehung derjenigen geistlichen und starosteilichen Güter, so sich zu einer besondern Administration qualificiren, gegen Ende des vorigen Monats beendigt worden.

»Die Anzahl der wirklich eingezogenen Güter beträgt

im Bialystockschen Departement . . .	163 königliche	60 geistliche
im Plockischen Departement	29 »	55 »
	192 königliche	115 geistliche

und überhaupt 307 Güter,

und die Zahl der dazu gehörigen Vorwerker und Dörfer beläuft sich allein im Bialystockschen Departement auf 411 geistliche und 1723 starosteiliche, also *in summa* auf 2134.

1797 Juli 13

»Die Anzahl der Propsteien und kleinen geistlichen Güter, so nach E. K. M. . . . Befehl vom 23.[1]) Martii 1796 nicht eingezogen sind, beläuft sich im Bialystockschen Departement auf 289 und so auch die Anzahl der nicht eingezogenen ganz kleinen Schulzen- und Lahnen-Güter[2]) in eben diesem Departement auf 136.

»Erstere sind E. K. M. Befehl gemäss denen Land-Priestern zu ihrem und der Kirche Unterhalt, letztere denen kleinen Edelleuten, so sie schon besessen, bis zur nähern Prüfung der Sache gegen die von E. K. M. festgesetzten Abgaben gelassen worden.

»Der nach den jetzigen Verpachtungen ausgemittelte Ertrag dieser sämmtlichen geistlichen und starosteilichen Güter beträgt 473266 Rthlr.

»Gleich bei der Einziehung sind sämmtliche Güter theils an die alten Besitzer, grösstentheils aber an neue Pächter, so vorzüglich aus dem kleinern Adel des Landes genommen, vorläufig auf drei Jahre verpachtet worden.

»Hiedurch ist nach Abzug der den bisherigen Besitzern zu bezahlenden Competenz von 142898 Rthlr. und der vormaligen schon zu E. K. M. Cassen geflossenen Abgaben ein Plus von ohngefähr 128065 Rthlr. entstanden, woraus sich die Administrations *p.*-Kosten sämmtlicher königlichen Domänen sehr reichlich werden bestreiten, auch noch ziemlich ansehnliche Ueberschüsse werden herausbringen lassen: um so mehr, da die Administrations-Kosten auch noch auf die ansehnlichen, zu gleicher Zeit zurückgenommenen und von neuem verpachteten Tafel-Güter, welche 178144 Rthlr. eintragen, vertheilt werden müssen.

»Wenn auch ein Theil der Pacht jetzt gleich in Golde erhoben wird, so gewährt dies E. K. M. Casse den Vortheil, dass für die Goldzahlungen, so künftig an die neu zu errichtenden Regimenter als auch zum Theil an die Officianten der Collegia geleistet werden, schon gesorgt ist und weiter kein Agio berechnet werden darf.

»Der wahre Vortheil der Einziehung wird sich nach der gehörigen Veranschlagung der Güter bei der nächsten Verpachtung, vorzüglich aber darin zeigen: dass (1) die in der Provinz vorhandene grosse Brücher, so jetzt grösstentheils in E. K. M. Domänen liegen, nun ohne alle Widersprüche der Starosten und Geistlichen werden können melioriret, (2) aus der nämlichen Ursache die ansehnlichsten und jetzt ganz verwilderten Ströme, wozu der Narew, Piszek, Bober und Nette gehören, um so leichter werden können schiffbar gemacht, (3) dass durch diese beiden Operationen, imgleichen durch die Aufstellung guter Beispiele von teutschen Pächtern die so ganz vernachlässigte Acker-Cultur um so früher wird können gehoben, zugleich aber (4) der Einfluss, den die Geistlichen und die grossen Starosten

---

1) Gemeint ist wohl der Befehl vom 13. März; vgl. S. 343.
2) Vgl. S. 346 Anm. 1.

1797 Juli 13 auf den kleinen Adel und auf das Volk hatten, um so eher wird können geschwächt werden.

»Jetzt beschäftigt sich die Kammer mit Ausmittelung der Competenz für die Starosten und Geistlichen, und sowie ich E. K. M. heilig versichern kann, dass die Einziehung aller dieser Güter ganz geruhig und ohne alles tumultuarisches Verfahren vor sich gegangen, auch dass E. K. M. Casse hiebei nicht die geringste extraordinäre Ausgabe als die auf dem vorjährigen Etat befindliche Diäten gehabt, so lebe ich auch der festen Hoffnung, dass bei einem zweckmässigen Verfahren diese Operation für E. K. M. Staats-Interesse sowohl[1]) in politischer als Finanz-Rücksicht von grossem Nutzen sein wird.«

Juli 17 **454. Ministerial-Erlass an »den Fürst-Bischof Grafen v. Szembek zu Pultusk.«** Königsberg 1797 Juli 17.

Gen.-Directorium Neu-Ostpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war gezeichnet von Schroetter.

Soll die Eingesessenen über die Canton-Einrichtung belehren.

»Es soll mit der ersten Aufnahme der Unsern Truppen in Neu-Ostpreussen zugetheilten Districte oder Cantons durch die anzustellenden Landräthe nächstens vorgeschritten werden, sowie dies in Unsern sämmtlichen übrigen Provinzen eine längst hergebrachte und als nützlich anerkannte Einrichtung ist.

»Es wird gewiss von guten Folgen sein, die Eingesessenen von dieser neuen Einrichtung, welche sie mit den Unterthanen in den alten Provinzen auf einen gleichen Fuss setzt, durch die Geistlichkeit unterrichten und ihnen begreiflich machen zu lassen, dass derjenige, welcher zum Militär-Dienst ausgehoben wird, nicht immer bei der Fahne bleiben dürfe, sondern als Beurlaubter seiner Wirthschaft den grössten Theil des Jahres hindurch vorstehen, alsdann aber, wenn er die vorschriftsmässige Anzahl Jahre gedient hat oder auf eine andere Art zum ferneren Dienste untüchtig wird, mit Sicherheit auf seine gänzliche Entlassung aus Unsern Kriegesdiensten, überdies aber auf Unsre allerhöchste Unterstützung und eine seinen Verdiensten angemessene Versorgung rechnen kann.

»Wir können, indem Wir Euch, die Unterthanen hiernach durch die Geistlichkeit belehren zu lassen, auffordern, sicher erwarten, dass Ihr von der Nothwendigkeit, den Staat zu vertheidigen und sich im Frieden darauf vorzubereiten eben so sehr überzeugt sein werdet, als Wir von dem wirksamen Einfluss, den eine zweckmässige Ermahnung der Geistlichkeit auf die Gemüther des Volks machen wird, Uns überzeugt halten, und eben so sicher dürfen Wir darauf rechnen, dass die Geistlichen das Ihre thun werden, um das Volk von der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit des

---

1) »sowohl« fehlt in der Hs.

Enrollements sowie von der Neigung des Gouvernements, das Volk zu Erfüllung seiner Pflicht lieber durch Vorstellung als Zwang zu führen, zu überzeugen.« 1797 Juli 17

---

455. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1797 Juli 24. Juli 24

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Woellner. Anweisung von Hermersdorff.

Kloster-Visitationen.

»Auf Eure anderweit wegen der Kloster-Visitationen geschehene Anfrage . . . ertheilen Wir Euch zur . . . Resolution: dass bei Zusammenstellung des § 4 Art. V des Religions-Recesses vom 26. April 1672[1]) mit der angezogenen Stelle aus dem Rheinbergschen Executions-Recess vom 7. März 1682[2]) der Sinn dieser Recesse, so wie derselbe von Euch in dem beigelegten Bericht vom 19. Januar 1787[3]) ganz richtig erkläret worden, klar zu Tage liege; dass dem gemäss der Pater General des Chartheyser-Ordens damals auch von hier aus die Anweisung erhalten, zu der intendirten Visitation des Xantenschen Cartheuser-Ordens sich eines Commissarii aus dem im Jülichschen belegenen Chartheuser-Kloster zu bedienen. Wornach Ihr denn auch in vorkommenden Fällen Euch zu achten und keinen andern Geistlichen als aus den unirten Landen zu admittiren, auch wann der Visitator aus dem Jülich- oder Bergischen genommen wird, demselben recessmässig einen Commissarien beizuordnen angewiesen werdet.«

---

456. Gross-Kanzler Goldbeck an das Auswärtige Departement. Berlin 1797 Juli 29. Juli 29

R. 84. 525. Concept.

Schroetter und Goldbeck für, Hoym gegen eine besondere Constitution über Verhältnisse und Pflichten der katholischen und griechischen Geistlichkeit in den polnischen Provinzen. Die besondern Verhältnisse von Schlesien. Gesinnung der katholischen Geistlichkeit.

»Schon im vorigen Winter brachte der Etats-Ministre Frhr. v. Schrötter die Nothwendigkeit gegen mich in Anregung, dass die katholische und griechische Geistlichkeit in den neu acquirirten polnischen Provinzen von ihren Verhältnissen und Pflichten gegen den Staat näher belehrt, zu dem Ende die im Allgemeinen Landrechte darüber vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen in eine besondere, lateinisch abgefasste Constitution zusammengestellt, wo es nöthig, umständlicher erläutert, auf die Provinz, deren Localität und besondre Verfassungen näher accommodirt, solchergestalt aber den theils aus fingirter, theils aber auch aus wirklicher Unwissenheit des Gesetzes entstehenden Uebertretungen und Verletzungen der allerhöchsten königlichen Gerechtsame vorgebeugt werden möchte.[4])

»Ich übernahm es, den Entwurf einer solchen Constitution abzufassen, worüber demnächst auch mit E. *p.* conferirt werden sollte, und war eben

1) Band 1, 81. 2) Band 1, 89. 3) Band 6, 15. 4) Vgl. No. 431.

1797 Juli 29 im Begriff, Hand ans Werk zu legen, als mir das . . . beiliegende Schreiben zukam, nach welchem die Präjudicial-Frage, ob es gut und rathsam sei, eine solche Constitution abzufassen und zu publiciren, zwischen der beiden Herrn Ministres Grafen v. Hoym und Frhrn. v. Schrötter EE. streitig geworden ist.

»Ich kann nicht leugnen, dass ich in der Hauptsache die Idee einer solchen Constitution noch immer für eben so unbedenklich als nützlich ansehe und dieselbe dem Vorschlage des Herrn Etats-Ministre Grafen v. Hoym, nach welchem das Nöthige nur *successive* und in einzelnen Verordnungen der Geistlichkeit bekannt gemacht werden soll, präferire.

»Dass der Zweck eines deutlichen Unterrichts und einer vollständigen Belehrung durch eine solche allgemeine, die ganze Materie in ihrem Zusammenhange darstellende Constitution besser und zuverlässiger erreicht werden könne, als wenn nur von Zeit zu Zeit einzelne Verordnungen über abgerissene Theile des Ganzen ergehen, die nicht ein jeder sich in ihrer richtigen Verbindung darstellen kann, und die also zu wirklichen oder affectirten Missverständnissen weit mehr Raum lassen, worin sich auch wohl, wenigstens scheinbare, Widersprüche viel leichter einschleichen können, das leidet meines Ermessens keinen Zweifel.

»Durch auswärtige Verhältnisse sind der Regierung hier gar nicht die Hände gebunden. In Schlesien, wo über die Verfassung der katholischen geistlichen Sachen besondere Verträge[1]) mit dem österreichischen Hofe existirten, mochte es vielleicht der Staatsklugheit gemäss sein, lieber mit einiger Unbequemlichkeit die Verfassungen und Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit gleichsam in der Stille theil- und stückweise zu reguliren, als durch allgemeine, mit einem gewissen Eclat verbundene Anordnungen zu Reclamationen und Tracasserien Anlass zu geben. Dieser politische Grund fällt in Süd- und Neu-Ostpreussen völlig hinweg.

»Auf die gute Laune der jetzigen katholischen Geistlichkeit dürfte wohl ohnehin nicht viel zu rechnen sein. Jede neue Verordnung, die man in Angelegenheiten dieser Art erlässt, wird bei dem ultramontanistisch gesinnten Theile des Cleri die widrige Sensation, welche man fürchtet, erneuern; ihr Misstrauen und ihre Besorgnisse werden bei jedem solchen neuen Schritte, welchen die Regierung thut, immer höher steigen, da sie nicht wissen, wo die Gränzen sind, welche ihr Verhältniss gegen den Staat von dem gegen ihre geistlichen Obern und den römischen Hof scheiden sollen. Wird aber dies Verhältniss durch eine solche Fundamental-Constitution ein für alle Mal deutlich und zuverlässig bestimmt, so werden sie sich weit eher beruhigen und die Ueberzeugung fassen, dass man gar nicht gesonnen sei, ihnen *in spiritualibus* oder eigentlichen Glaubens- und Gewissens-Sachen den geringsten Zwang anzulegen.

---

1) Band 2, 143*. 554*; 4, 101.

»Ich würde daher meines Orts geneigt sein, die ursprüngliche Idee zu verfolgen und auszuführen. Da ich aber bei dem obwaltenden Dissensu zweier so respectablen Departements-Chefs Anstand nehmen muss, fernere Schritte in einer Sache zu thun, welche für die allerhöchsten königlichen Gerechtsame und für die innere Ruhe der Provinz von so wichtigen Folgen sein kann, so nehme ich mir die Freiheit, die ganze Sache E. *p.* . . . Beurtheilung hiermit vorzulegen« . . . 1797 Juli 29

457.[1]) **Etats-Minister Finckenstein an den Etats-Minister Woellner.** Berlin 1797 Juli 29.

R. 76. II. 21. Mundum.

Empfiehlt für die polnischen Unterthanen Erweiterung der Universität Breslau, lateinische Vorlesungen in Königsberg und Frankfurt.

»Bei der Correspondenz, welche zwischen den beiden Provincial-Finanz-Departements von Süd- und Neu-Ostpreussen und uns über verschiedene Gegenstände gepflogen worden ist, die auf die Cultur dieser Provinzen Beziehung haben, kam auch die Frage vor, ob die Errichtung einer Universität für diese Provinzen, aber nicht in denselben, sondern in einer der ältern Provinzen möglich, rathsam, nützlich oder nothwendig sei, und zwar besonders zu dem doppelten Zweck, die einseitige und von Vorurtheilen eingeschränkte Bildung katholischer Theologen und Geistlichen in Klöstern und bischöflichen Seminarien zu vermeiden und überhaupt den ehemaligen Polen zum Preussen umzuformen und zu bilden.[2]) Die Errichtung einer neuen Universität zeigte sich nun dabei als sehr schwierig und auch nicht als nothwendig. Dagegen äusserten des Herrn Grafen v. Hoym Exc. die glückliche Idee einer Erweiterung der Universität Breslau zu den oben angedeuteten Zwecken, besonders einer Errichtung medicinischer und juristischer Lehrstühle bei dieser bisher nur im philosophischen und theologischen Fache wirksamen Universität. Zugleich äusserte gedachte S. E., dass den Studirenden aus beiden neuen Provinzen die Universitäten Königsberg und Frankfurth, besonders im juristischen und medicinischen Fache (wozu auch noch das philosophische käme), sehr annehmlich gemacht werden könnten, wenn in diesen Wissenschaften daselbst lateinische Vorlesungen gehalten würden, da die jungen Süd- und Neu-Ostpreussen schwerlich den deutschen wissenschaftlichen Vortrag verstehen möchten. Diese Idee scheint uns nun so treffend zu sein und so sehr mit demjenigen zusammen zu stimmen, was noch neulich von Seiten eines hochlöblichen Geistlichen und Justiz-Departements wegen besserer Cultur der lateinischen Sprache an die Universitäten, um es zur Kenntniss aller Studirenden zu bringen, und an die Justiz-Collegien, um es den Referendarien bekannt zu machen, ergangen ist, dass wir aus E. E.

---

1) Beantwortet am 14. November. 2) Vgl. No. 403 u. 445.

1797 Juli 29 erleuchteten Beifalls und thätiger Mitwirkung versichert halten dürfen. Die Sache ist so wichtig, dass sie auch ohne unsere Verwendung der Aufmerksamkeit E. E. nicht entgangen sein würde. Sie hat aber eine Seite, von der sie uns besonders interessant ist. Wir sehen sie nämlich als eines von den Mitteln an, den grossen Zweck zu erreichen, dass der ehemalige Pole zum Preussen allmählich umgeformet und gebildet werde; ein Zweck, zu welchem jedes schickliche, unschädliche und anwendbare Mittel anzuwenden ist« . . .

Juli 30 **458.**[1] **Ministerial-Erlass an die »Regierung zu Magdeburg.«** Berlin 1797 Juli 30.

R. 52. 62. A. Concept, geschrieben von K. G. v. Raumer, gezeichnet von Finckenstein und Woellner.

Kloster Ammensleben nicht durch den Abt von Werden, sondern durch den von Huisburg zu visitiren!

»Zu Eurem Bericht wegen der im Kloster Ammensleben beabsichteten Visitation war es desto nothwendiger, die in den Jahren 1754 bis 1756 über ähnliche Gegenstände verhandelten, in Unserm Geheimen Archiv befindlichen Acten[2]) aufzusuchen und sorgfältig nachzusehen, da in Eurem Berichte auf diejenigen Acten nicht Rücksicht genommen ist, welche damals über eben diese Objecte auch bei Euch verhandelt worden sind und in Eurem Geheimen Archiv vorhanden sein müssen.

»Wenn man jene Acten mit dem 48. § des V. Artikels und bei richtiger Erklärung auch mit dem 26. § eben desselben Artikels des Osnabrückschen Friedens-Instruments vergleicht, so ergiebt es sich mit völliger Gewissheit, dass dem Abte zu Werden ganz und gar keine Visitation zu Ammensleben noch auch überhaupt in Unserm Herzogthum Magdeburg gestattet werden kann. Nicht nur erkennen Wir diesen Abt gar nicht an, indem er aus bekannten Gründen[3]) aus Unsern Kanzleien nur der vermeinte Abt zu Werden genannt wird, sondern es kann überhaupt bei der nach dem Normal-Jahr lediglich und allein Uns in Unserm Herzogthum Magdeburg zustehenden geistlichen Gerichtbarkeit aller Art den Ordens-Obern keine geistliche Gerichtbarkeit gestattet werden; folglich dürfen keine Visitationen fremder Ordens-Personen zugegeben werden.

»Ihr habt vielmehr die Regierung zu Halberstadt zu requiriren, dass sie dem Abt des Benedictiner-Mönchen-Klosters Huysburg den Auftrag ertheile, sich der Visitation zu Ammensleben zu unterziehen, und diesem Abt habt Ihr einen Rath aus Eurer Mitte als Unsern Commissar dergestalt vorzuordnen, dass unter dessen Auspicien die Visitation gehalten werde. Der Abt wird dahin zu sehen haben, dass Regel, Disciplin und Ordnung hergestellet, und Unser Commissarius dahin, dass nichts vorgehe, was Unsern

---

1) Vgl. No. 422. 2) Band 3, 543 ff.
3) Der König beanspruchte die Landeshoheit über Werden.

landesherrlichen oder Unsern bischöflichen Rechten oder Unserer geistlichen Gerichtbarkeit zuwiderläuft. 1797 Juli 30

»Solchergestalt wird die Sache nach dem Beispiel älterer Vorgänge und nach richtigen Principien eingeleitet, auch die sogenannte *charta visitationis* an Euch und von Euch an Uns zur Prüfung eingesandt werden müssen.

»Ihr habt aber den Inhalt dieses Rescripts für Euch zu behalten und nicht etwan mit den beiden Äbten Euch deshalb in Discussionen einzulassen. Vielmehr werdet Ihr Euch darauf beschränken, dem Abte zu Ammensleben schleunig zu erkennen zu geben, dass Wir weder die Visitation des vermeinten Abts zu Werden noch überhaupt eine fremde Visitation dort gestatten, sondern den eben bezeichneten, den Zweck erfüllenden Modum bestimmt haben.

»Der Regierung zu Halberstadt könnet Ihr Copei dieses Rescripts mittheilen.

»Da es aber das Ansehen gewinnet, als könnten seit 1756 in Absicht der Kloster-Visitationen in Unserm Herzogthum Magdeburg Eingriffe auswärtiger Ordens-Personen Statt gefunden haben, so erwarten Wir deshalb Euren Bericht, unabhängig von der gegenwärtigen Sache. Diesen Bericht könnt Ihr, nachdem Ihr die Data in Eurem Archiv gesammelt habt, erstatten, ohne durch Rückfragen bei den Klöstern etwan Aufsehen zu erregen, als welches zu vermeiden ist.

»Sollte wider Vermuthen der Abt zu Huysburg oder der zu Ammensleben wider diese Unsere Maassregeln Schwierigkeit erregen, so erwarten Wir darüber Eure Anzeige, bevor Ihr weitere Maassregeln nehmet.«

---

459. Etats-Minister Schroetter an das Auswärtige Departement. Aug. 14
Königsberg 1797 August 14.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. 1B). Concept.

Der neue griechische Bischof muss durch einen griechischen Bischof consecrirt werden.

»EE. EE. haben . . . benachrichtigt zu werden gewünscht, ob die Consecration des neuen griechischen Bischofs nothwendig von einem unirt-griechischen Bischofe geschehen müsse oder ob selbige nicht etwa auch von einem katholischen Bischofe verrichtet werden könne, ohne bei den unirt-griechischen Glaubensgenossen Anstoss zu erregen.«

Sendet ein von der neuostpreussischen Kammer mit dem Abt v. Wislocki zu Suprasl abgehaltenes Protokoll.

»Bei der ganz bestimmt geäusserten gutachtlichen Meinung des Abts v. Wislocki, dass die Consecration des griechischen Bischofs durch einen griechischen Bischof bewirkt werden müsse und nicht von einem katholischen geschehen könne, finde ich es allerdings bedenklich, seine Consecration ohne

1797 Aug. 14 Zuziehung eines griechisch-unirten Bischofs zu veranlassen, indem ein anderes Verfahren wegen der ausserordentlich schwachen Bildung der griechischen Geistlichkeit und wegen des grossen Hasses zwischen den griechischen und katholischen Religions-Verwandten nur Missvergnügen und Unzufriedenheit erregen würde.

»EE. EE. muss ich es daher . . . überlassen, nach dem Antrage des Abts v. Wislocki beim päpstlichen Hofe dahin die Bulle auszuwirken, dass es dem Consecrando freigestellt würde, sich von den drei Bischöfen zu Chelm, Brzesk und Pinsk nach Willkür einen zur Consecration, und zur Assistenz des Consecratoris zwei Canonici oder sonstige Prälaten, ohne eben die bischöfliche Würde zu haben, zu erbitten« . . .

Aug. 26 **460. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1797 August 26.

R. 96. 242. A. Mundum.

Vortheil aus der Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter. Vorschlag, ihn zur Einrichtung eines landschaftlichen Credit-Wesens in Südpreussen zu verwenden.

»Die von E. M. angeordnete Einziehung der geistlichen und starosteilichen Güter ist nunmehro in der Art vollendet, dass sämmtliche Intendanturen, deren im Posener Kammer-Departement 16, im Petrikauer 15 und im Warschauer gleichfalls 16 liegen, bereits arrondirt und mit dem nöthigen Personale besetzt sind, und es wird nunmehro mit deren völliger Einrichtung vorgegangen, so dass von Trinitatis k. J. an das Domänen-Wesen in der Provinz völlig organisirt sein wird. Die Competenz ist nach richtigen Detaxations-Anschlägen ausgemittelt, welchen Modum E. M. durch verschiedene Cabinets-Ordres[1]) bei erblicher Verleihung geistlicher Güter anbefohlen und ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben. Es ergiebt sich auch der offenbare Vortheil aus der bereits angelegten Berechnung, indem dadurch gegen bisher wenigstens eine Mehr-Einnahme von jährlich 115 000 Rthlr. entsteht, so dass, wenn diese Summe *pro 1796/7* wegen der erst im Lauf des gedachten Etats-Jahres erfolgten Publication der allerhöchsten Declaration, die Güter-Einziehung betreffend[2]), auch nur für acht Monat aufkommen sollte, doch daraus bis Ende Mai 1798, also für 1 Jahr und 8 Monate, ein Fonds von 191 666 Rthlr. entsteht. Ueber diesen Fonds ist nun zur Zeit noch gar nicht disponirt, und es könnte derselbe daher mit einem sehr geringen Zuschuss füglich zu der so sehr wohlthätigen und für Südpreussens jetzigen Zustand dringend nöthigen Einrichtung des landschaftlichen Credit-Wesens verwandt werden. In Westpreussen wurde bald nach der Besitznahme auch mit dieser Einrichtung vorgegangen, und des höchstseligen

---

1) No. 311. Vgl. No. 356. 2) No. 298. 311. 340. 424.

Königs Maj. bestimmten dazu einen Fonds von 200 000 Rthlr.[1]) Da ich nun in Südpreussen mit einer gleichen Summe auszukommen gedenke und E. M. schon einige Male zu bemerken geruhet haben, dass das landschaftliche Credit-Wesen als das einzige wahre Mittel, der Provinz aufzuhelfen und sie sich E. M. zu attachiren, auch in dieser Provinz eingeführt werden sollte, so stelle ich . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben nicht zn diesem Behuf die Summe von 200 000 Rthlr. aus der durch die Einziehung der geistlichen Güter entstehenden Mehr-Einnahme anzuweisen huldreichst geruhen wollen.« 1797 Aug. 26

Der König genehmigte den Antrag (Potsdam 1. September). Sept. 1

Gen.-Direct. Südpreussen (Cabinets-Ordre-Buch). Abschrift.

---

461. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen. Breslau 1797 September 2. Sept. 2

Nach dem Drucke bei *Stengel*, *Beiträge zur Kenntniss der Justiz-Verfassung* (*Halle 1801*) 13, 141. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Einschränkung der Pluralität der geistlichen Beneficien.

»Um der Pluralität der geistlichen Beneficien immer mehr und mehr nach und nach zu begegnen, habt Ihr den in Eurem Departement befindlichen bischöflichen Officialaten bekannt zu machen, dass sie nicht eher zu einem neuen *beneficio curato* die Investitur ertheilen, bis der dazu Nominirte oder Präsentirte seinem ersten Beneficio entsagt oder wegen dessen Beibehaltung Unsere landesherrliche Erlaubniss erhalten hat.

»Sollten gedachte Officialate wider Vermuthen sich dennoch verleiten lassen, einem Subjecte mehrere *beneficia curata* anzuvertrauen, so soll nicht nur das ältere *beneficium curatum* bei Antritt des neuen gesetzmässig als erledigt angesehen, sondern auch das Officialat sowie ebenfalls der Beneficiat zur Untersuchung und Bestrafung darüber gezogen werden« . . .

---

462. Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement. Berlin 1797 September 10. Sept. 10

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von Alvensleben und Haugwitz.

Zulassung des Bischofs von Roermonde in Kleve, seine Rechte in Geldern.

Erklärt, »dass dem Bischof von Rüremonde eine von der eigentlichen Diöcesan-Gewalt und bischöflichen Gerichtsbarkeit unterschiedene Ausübung der *iurium ordinis* (als: Firmelung, Ertheilung der Priester-Weihe *p.*) zu Emmerich auch nach unserm Dafürhalten wohl gestattet werden könne. Nur wird die Regierung dahin zu sehen haben, dass zu der Priester-Weihe

---

1) Vgl. *Hertzberg*, *Historische Nachricht von dem ersten Regierungs-Jahre Friedrich Wilhelm II.* S. 17.

1797 Sept. 10 keine Subjecte zugelassen werden, die in einem hinderlichen Nexu (als: Canton-Pflichtigkeit und dergleichen), stehen und nach den Landesgesetzen dazu unqualificirt sind, unterdess die Beurtheilung ihrer canonischen Eigenschaften dem Bischof überlassen bleibt.

»Wir bemerken übrigens noch, dass dem Bischof von Rüremonde nach dem Utrechter Friedensschluss und den darauf beziehenden Tractaten auch die Diöcesan-Gewalt und Gerichtsbarkeit in dem preussischen Geldern eigentlich unbenommen geblieben ist. Indess werden ohne Zweifel die Verhältnisse dieses Bisthums durch den vorseienden österreichisch-französischen Frieden wesentliche Veränderungen erleiden, und es wird sich darnach entscheiden, inwieweit dergleichen Veränderungen sich auch auf den preussischen Theil der Rüremonder Diöces erstrecken möchten. In dieser Erwartung wird sich daher um so mehr der Bischof in engen Schranken zu halten haben.«

Sept. 25 In diesem Sinne Erlass des Geistlichen Departements an die klevische Regierung.

Sept. 18 **463. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1797 September 18.

R. 96. 242. A. Mundum.

Vorschlag, die Mehr-Einnahme aus den Propsteien zur Bildung eines südpreussischen Kirchen-Fonds zu verwenden.

»E. M. habe ich bereits . . . anzuzeigen nicht verfehlt[1]), dass durch Einziehung der geistlichen Güter in Südpreussen vom 1. Juni kommenden Jahres ab eine Mehr-Einnahme von wenigstens 115000 Rthlr. jährlich etatsmässig werden wird. Von denen kleinen Propsteien, deren Grundstücke nach E. M. . . . Befehl wegen ihrer Unbeträchtlichkeit nicht eingezogen werden sollen[2]), bin ich zwar nicht im Stande gewesen, eine genaue Balance der bisherigen Abgaben gegen die künftigen anzufertigen; da indessen die neuen Detaxations-Anschläge die alten pohlnischen Lustrationen fast durchgängig beträchtlich übersteigen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass auch von dieser Classe der Geistlichen einiges Plus aufkommen wird.

»Dieses würde nun zwar eigentlich dem Steuer-Etat zu gute kommen müssen, es fehlt indessen noch zur Zeit ganz an einem Fonds, woraus — E. M. in der allerhöchsten Declaration[3]) wegen Einziehung der königlichen und geistlichen Güter in Südpreussen enthaltenen Zusicherung gemäss — schlecht dotirte Pfarrer besser besoldet oder auch die vorkommenden Kirchenbauten bestritten werden könnten, und ich stelle daher E. M. hierdurch . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben nicht . . . zu bestimmen geruhen wollten, dass die künftige Mehr-Einnahme von diesen Propsteien zu einem besondern Kirchen-

---

1) No. 460. 2) No. 319. 3) No. 311.

Fonds, woraus theils schlecht dotirte Pfarrer besser besoldet, theils die Kirchenbauten bestritten werden können, wozu sonst kein Fonds vorhanden, geschlagen werden dürfe.« 1797 Sept. 18

Der König genehmigte den Antrag (Potsdam 24. September). Sept. 24

Gen.-Direct. Südpreussen (Cabinets-Ordre-Buch). Abschrift.

---

464. Denkschrift[1] des Etats-Ministers Buchholtz. Posen 1797 Oct. 6 October 6.

R. 92 Friedrich Wilhelm d. Dritte. B. VII[b] 3. Mundum.

»*Einige Bemerkungen über Südpreussen und dessen bessere Verfassung.*«

»Südpreussen — eine der grössten Provinzen der königlichen Staaten, wahrscheinlich von mehr als 1200 □ Meilen und mit einer Volksmenge von beinahe anderthalb Millionen Menschen — ist, ungeachtet schon vier Jahre lang an seiner Organisation gearbeitet worden, nicht so weit, dass es in Absicht seiner Verfassung mit einer der übrigen Provinzen des Königes verglichen werden könnte. Seine Verwaltung beruht zur Zeit noch nicht auf richtigen Grundsätzen. Die Administration dieses Landes ist kostbar; die Einwohner sind, ob sie gleich wie andere Provinzen Friede und Ruhe geniessen, nicht glücklich.

»Wirft man die grosse Frage auf: was muss man in Südpreussen thun, um seine Einwohner glücklich zu machen und zugleich die höchstmöglichsten Vortheile für den Staat aus diesem Lande zu ziehen: so folgt die Beantwortung aus der Natur der Dinge und liegt in wenigen Wahrheiten.

»Diese Wahrheiten sind selbst als Principia einer weisen Staatsverwaltung unbezweifelt. Sie bestehen darin: (1) man gebe dem Landmann mehr Freiheit und Eigenthum; (2) man helfe den Städten auf; (3) man sichre der Geistlichkeit ein anständiges Auskommen; (4) man erhalte dem Adel seine Privilegien, so viel solches mit der Verfassung des Staats, mit dem Wohl der übrigen Provinzen bestehen kann; und (5) man sorge dafür, dass wir unsre gewonnenen Producte versilbern können, um die Abgaben zu tragen.

»Es bedarf keines Beweises, dass der Bauer der nützlichste Mensch im Staat ist. Er allein producirt, alle übrigen Classen der Einwohner verzehren. In Südpreussen heben aber die Mängel der Administration bei dem Landmann an. Bei den weisesten Gesetzen ist er Sklave, weil er kein Eigenthum besitzet. Man muss ihm daher Eigenthum und Freiheit geben. Er ist gut, fromm und fröhlich, er wird diese Wohlthaten noch in der ersten Generation nach ihrem ganzen Werthe zu schätzen wissen.

»In elenden Hütten verlebt der Bauer jetzt ein elendes Leben. Was er hat, gehört nicht ihm, sondern seinem Herrn. Dieser nützt ihn wie

---

1) Wie der Schluss zeigt, für Kronprinz Friedrich Wilhelm bestimmt.

1797 Oct. 6 der Pflanzer in Indien den erkauften Schwarzen und giebt ihm kümmerliches Brod. Ohne Unterricht wächst der Landmann auf, und von der frühesten Jugend an kennt er keinen höhern Genuss als den Branntwein, der ihn vollends auf die niedrigste Stufe denkender Wesen hinabsetzt, in den er aber seine Sorgen ersäufet.

»Würde man ihm Eigenthum geben, würde er nur gehalten sein, seinem Grundherrn gemessene Dienste zu leisten, so würde er bald Liebe an sein Erbtheil gewinnen und den Anbau des Landes dadurch unendlich verbessern. Er wird sich an Sparsamkeit gewöhnen, an Häuslichkeit, an Reinlichkeit und Ordnung, wenn er weiss, dass er für seine Kinder arbeitet, dass er Herr seines Eigenthums ist. Jetzt ist es ihm einerlei, mit seinem Vieh unter einem Dache zu wohnen, seine Kinder so zu erziehen, wie er selbst erzogen ist.

»Welch ein Unterschied herrscht zwischen ihm und dem Landmann in den cultivirten Deutschland, der 12 Hemden im Kasten hat und dessen Kinder sogar ihren Sonntagsrock besitzen.

»Durch die Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter ist der Landesherr in den Stand gesetzet, den ersten nothwendigen Schritt zu thun: dem Landmann Freiheit und Eigenthum zu schenken. Der Adel wird folgen müssen, wenn seine Unterthanen sich überzeugen, dass die Unterthanen in den königlichen Domänen glücklicher sind. Er gewinnt selbst dabei, weil der Bauer keine Unterstützungen mehr fordern wird, sobald er seines Eigenthums versichert ist, sobald ihm sein Gefühl sagen wird, dass er aufgehört hat, Sklave zu sein.

»Segnen wird ein gutmüthiges Volk den Landesherrn, der zuerst seine unveräusserlichen Rechte erkannte, und die Bewilligung dieser Rechte muss durchaus die höchste Anhänglichkeit an eine mildere, sanftere Regierung zur Folge haben.

»Weise Gesetze erlauben zwar jetzt dem Unterthanen, über seinen Herrn bei den Gerichtshöfen Beschwerde zu führen; allein er kennt diese Gesetze nicht, weil ihm jeder Unterricht in seiner Jugend gemangelt hat.

»Die Einrichtung guter Land-Schulen bleibt daher von der höchsten Wichtigkeit. Die Geistlichkeit müsste angehalten werden, sich dem Unterrichte der Jugend schlechterdings zu unterziehen, da es sonst an Lehrern fehlt. Es ist einem Monarchen leichter, Akademien der Wissenschaften als Schulen zu Bildung der Kinder des Bauern zu stiften. Mit mässigen Zuschüssen aus den Staats-Cassen bleibt aber die Einrichtung der Schulen in den königlichen Domänen möglich, sobald der Landesherr befiehlt, dass die jungen Geistlichen, welche sich in den Seminarien und Klöstern Jahre lang mit Dogmen beschäftigen, einen Theil dieser verlornen Zeit dem Unterricht der Jugend widmen und nicht eher Pfarr-Stellen erhalten und Kloster-Gelübde ablegen sollen, bis sie ihrem Vaterlande als Lehrer nützlich geworden sind.

»Bei einem Volke, das so wenig von Cultur weiss wie der grösste Theil der Bewohner Südpreussens, gehört eine Verordnung wie diese zu den heilsamsten und zu den schönsten Werken eines Gesetzgebers. Auch hier wird der Adel bald dem Landesherrn folgen und in seinen Gütern fleissige, nüchterne und häusliche Unterthanen mit jeder geselligen Tugend zu bilden bemüht sein. Die Vortheile, so ihm daraus entspringen, leuchten ihm aber erst in's Auge, wenn Beispiele gewirkt haben, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, darüber nachzudenken. Selbst in politischer Hinsicht müssten diese Pläne ausgeführt werden. Mit einer nur durch gute Gesetze beschränkten Freiheit ist der richtig denkende Kopf nie dem Staat gefährlich, wohl aber der Mann, der, von dem ersten Anstoss seiner Leidenschaft getrieben, sich von seinen Bewegungsgründen keine Rechenschaft zu geben weiss. 1797 Oct. 6

»Der junge zum Soldaten-Stande ausgehobene Landmann wird mit Vergnügen dienen, wenn er nur den kleinsten Unterricht über seine Pflichten genossen hat. Jetzt ist es unmöglich, aus allen eingezogenen Cantonisten auch nur einen Unter-Officier zu ziehen, und diese bilden doch im Grunde nur den gemeinen Soldaten.

»Mit der Aufhelfung der Städte hat es grössere Schwierigkeiten. Diese kann in Südpreussen nur nach und nach bewirkt werden.

»Die Mittel dazu sind allein grösserer Anbau und vermehrte Menschenzahl.

»Der Anbau kann bloss auf Kosten des Staats im Gange kommen, durch ausserordentliche Unterstützungen, die der Landesherr bewilligt. Die Regierung Friedrich's II., durch Unterhaltung beständiger Meliorations-Fonds und durch Ertheilung von[1]) Bauhülfsgeldern sowie durch ausserordentliche Unterstützungen, sowohl in seinen Erblanden als in den so rühmlich von ihm coacquirirten Provinzen, giebt hievon die redendsten Beispiele.

»Wenige Städte ausgenommen, sind alle übrigen in Südpreussen nicht einmal den Dörfern Deutschlands ähnlich; in ihnen leben Menschen, die noch weniger glücklich als der Landmann sind, wenn sie gleich eines grössern Grades von Freiheit geniessen. Sie sind grösstentheils arm, aber ihre Armuth ist die Folge der Sklaverei des Landmanns, der, weil er nichts hat, sich mit dem Allernothwendigsten begnüget, folglich zur Aufhelfung bürgerlicher Gewerbe auch nicht beiträgt.

»Wenn die Städte jemals etwas mehr, als was sie jetzt sind, werden sollen, so ist es nothwendig, ihren Anbau zu befördern.

»Hiezu müssen aber mehre Jahre hindurch für jedes der drei Kammer-Departements wenigstens 50 000 Rthlr. jährlich bewilligt und diese nach wohl überlegten, vorher von den höhern Behörden geprüften und von dem

1) Hs.: »an.«

1797 Oct. 6 Landesherrn selbst approbirten Plänen verwendet werden. Man muss keinen andern Bau als den ganz massiven verstatten.

»Diese Forderung scheint hoch zu sein; sie ist es nicht, sobald man nur bemerkt, dass der ewige Kreislauf des Geldes die besonders zu Bauten bestimmten Summen bald (besonders durch die Consumtions-Accise) in die Cassen des Landesherrn zurückführt, dass diese Circulation Thätigkeit und Leben unter einer Nation verbreitet, die unter der vorigen Anarchie alle Schnellkraft verloren hat.

»Die Bettler und Landstreicher finden durch Handlangen und Tagelöhner-Arbeit ihr Unterkommen, der Soldat selbst erhält Gelegenheit, sich Nebenverdienst zu schaffen. Die Landes-Polizei wird dadurch erleichtert und das Land von Gesindel, welches sich zuletzt auf Rauben und Stehlen legen muss, gesäubert.

»Für die neuen Häuser werden sich Menschen finden, die sie gerne bewohnen.

»Aus den süd- und westlichen Gegenden von Deutschland, die der noch bestehende Meinungskrieg so unglücklich macht, werden gute und thätige Bürger kommen, die ihren Kunstfleiss mit sich bringen, für die Südpreussen das Land sein wird, das den Réfugiés zu den Zeiten des Grossen Kurfürsten die Kur-Mark, den vertriebenen Salzburgern unter Friedrich Wilhelm I. Regierung Preussen und Litthauen war. Jede in Preussen gut verwandte Summe, und wenn sie Millionen beträgt, giebt zu einer künftigen reichen Ausbeute die glänzendsten Hoffnungen. Selbst zur Unterbringung des Militärs ist der grössere Anbau unserer Städte von der höchsten Nothwendigkeit; denn, die grossen Städte ausgenommen, liegt solches in der Regel sehr schlecht, wodurch Krankheiten und Desertion unvermeidlich werden. Der Bürger ist unzufrieden, seinen beschränkten Raum mit dem Soldaten theilen zu müssen.

»Auf die Anlegung von Fabriken in den Städten Südpreussens wird nie ein Geschäftsmann dringen, der mit dem Geiste der Nation bekannt ist. Sie sind hier schlechterdings nur mit dem Nachtheil der schon bestehenden Fabriken in den ältern Provinzen zu errichten, und für anhaltenden Fleiss am Weberstuhl ist der Pole nicht geboren. Wir hätten auch Unrecht, zur Zeit nur eine Hand dem Pfluge zu entziehen, da der Ackerbau, besonders aber die damit so sehr verbundene Viehzucht, noch ungleich höher getrieben werden kann, als sie bis jetzt getrieben sind. Unsre Tuchmacher, grösstentheils Deutsche, deren Anzahl ziemlich beträchtlich in den Städten des Posenschen Kammer-Departements ist, befinden sich wohl dabei, ihre Fabrikate an wenige Kaufleute zu überlassen, die sie mit einem mässigen Vortheil aus Rawicz, Meseritz und mehrern andern Oertern nach Russland versenden und in der Provinz selbst für den Bedarf hinreichende Lager erhalten. Zur unendlichen Aufnahme dieser so zahlreichen Tuchmacher, die wirklich herrliche Landtücher fabriciren, bedarf es nichts weiter, als

den armen Tuchmachern nur so wie im alten Lande einige Unterstützung zu Tuchmacher-Stühlen unter landesherrlicher Aufsicht angedeihen zu lassen und die von dem unsterblichen Friedrich II. getroffene Einrichtung der Woll-Magazine zu treffen. Dieses wird mehr Nutzen stiften, als wenn Millionen zu Anlegung der Fabrique des Luxus verschwendet werden. 1797 Oct. 6

»Unbeschränkte Freiheit zur Ausfuhr unsrer Producte in's Ausland und alle andre königliche Provinzen ist uns nothwendig, wenn der Staat im Fall eines Krieges nicht selbst unsres Ueberflusses nöthig hat. Man sperre nie die Häfen von Stettin, Danzig und Elbing für den südpreussischen Landmann. Man verbiete nie die Einfuhr nach Schlesien, zum grossen Nachtheil der Fabrikanten im Gebirge und des Leinwands-Handels, um dem dortigen Adel Gelegenheit zu geben, sein Getreide über den wahren Werth, den Concurrenz und gesegnete Ernten bestimmen, zu verkaufen.

»Es ist hart, dem Fleiss des Ackerbauers irgend welche Einschränkungen zu machen; es ist unweise, den freien Getreide-Handel zu inhibiren, sobald man mit der Verwaltung des Grossherzogthums Toscana unter der Regierung Leopold's und mit den Schriften eines Reimarus[1]) und Gagliani[2]) über diesen Gegenstand bekannt ist.

»Für die Provinz dürfen wir nie einen Mangel befürchten. Ein jeder gute Haushalter wird für seinen Bedarf bis zur nächsten Ernte sorgen, und die schlechteste Ernte muss in Südpreussen immer so ergiebig sein, seine Einwohner auf 15 bis 16 Monate zu ernähren.

»Es ist oben[3]) gesagt worden, dass der Geistlichkeit ein anständiges Auskommen versichert werden müsste. Die Ursache dieser Behauptung ist diese.

»Die Geistlichkeit hat in Südpreussen einen sehr grossen Einfluss. Sie bezahlte zu polnischen Zeiten 20 Procent von ihrem Einkommen. Bei der Acquisition wurden diese 20 Procent auf 50 Procent erhöhet, und sie liess sich diese Erhöhung gefallen, weil sie wirklich nicht 50 Procent nach dem wahren Ertrage ihrer Besitzungen, sondern nach sogenannten Lustrationen, d. h. nach ungefähren Anschlägen polnischer Commissarien, die ihre Freunde und Verwandte waren, entrichteten und diese höchstens 25 bis 30 Procent betragen konnten. Jetzt sind ihr gegen den klaren Inhalt des Tractats von Grodno vom 25. September 1793 und dessen 5. Artikel[4]) und gegen die bei der Acquisition von Südpreussen und der Huldigung durch den respectablen Feldmarschall v. Möllendorff gegebenen Versicherungen[5]) ihre Güter genommen, und sie behält kaum ein Viertel derjenigen Revenüs,

1) *Die Freiheit des Getreide-Handels, nach der Natur und Geschichte erwogen von J. A. H. Reimarus. Hamburg 1790.*

2) *Dialogues sur le commerce des bleds. Par Fernando Galiani. Paris 1768.*

3) Hs.: »aber.« 4) No. 77.

5) Vgl. oben S. 19 ff.

1797 Oct. 6 die sie sonst zu geniessen hätte, weil nach den obigen Lustrationen und nicht ganz zuverlässigen Classifications-Anschlägen ihre Competenz bestimmt wird. Sie ist mithin unzufrieden mit der Regierung, und über kurz oder lang wird diese Unzufriedenheit neue Unruhen verbreiten.

»Betrachtet man die Diener der Religion nur als Diener des Staats, so haben sie so viele Ansprüche auf Recht und Gerechtigkeit als jeder andre. Es ist billig, dass sie zu den Bedürfnissen des Staats contribuiren; warum beobachtet man aber keine Verhältnisse? Warum werden sie nicht wie in Schlesien oder wenigstens wie in Westpreussen behandelt, wo man ihnen nach richtigen Anschlägen von ihren Gütern 50 Procent Competenz gelassen und die Güter zu den königlichen Domänen eingezogen und nicht verschenkt hat? Dort sind sie zufrieden, aber hier kann dies niemand behaupten. Es wird mithin nothwendig werden, darunter Aenderungen zu treffen. Das Wie liegt in der Sache.

»Strenge Gerechtigkeit zu fordern ist der Geistlichkeit wenigstens unbenommen, und sie kann verlangen, dass der Staat sein Einkommen aus den in Administration genommenen Gütern mit ihr theile.

»Jeder Patriot muss wünschen, dass dieses geschehen möge. Das Ansehen der Billigkeit ist dadurch gerettet. Jetzt spricht man laut von dem Rechte des Stärkern, laut in einer Monarchie, deren mildere Regierungs-Grundsätze sonst dem ganzen Europa zum Beispiel dienten und wo der Unterthan Patriotismus kannte, als die Folgen der unglücklichen französischen Revolution die Köpfe noch nicht entzündet hatten.

»Was die Privilegien des Adels anbetrifft, so sind ihm freilich die Vorrechte, die er ehemals in diesem Lande genoss, nicht mehr zu verstatten.

»Er muss jetzt wie jeder andre Staatsbürger seine Beiträge zu den öffentlichen Lasten leisten, aber seine Aufopferungen werden ihm durch Ehre vergütet. Man gebe ihn nicht den Chicanen der Gerichtshöfe preis, man suche ihn für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, um ihn für den Verlust des Antheils, den er sonst an der Verwaltung seines Vaterlandes hatte, zu entschädigen. Seine Söhne müssten so gut wie die Söhne des Adels in den alten königlichen Provinzen, insofern sie sich dem Soldaten-Stande weihen, in den Cadetten-Häusern erzogen und als Officiers in den Regimentern placirt werden. In Civil-Bedienungen habe der Eingeborne bei einer gleichen Qualification mit dem deutschen Unterthan des Königs, wo nicht den Vorzug, doch gleiche Rechte; er rechne auf höhere Beförderungen, sobald er gezeigt hat, dass er es mit dem Staat redlich meine und es ihm nicht an Kenntnissen mangle. Der Gutsbesitzer sei Herr in seinem Dorfe, so lange er seine Abgaben entrichtet. Man mache ihn nicht verantwortlich, wenn sich seine Vorliebe für die Zeiten von ehemals mit Ungestüm äussert und diese Aeusserungen ohne Folgen sind; denn es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen Gedankenfreiheit und Staatsver-

brechen. Wo möglich, erhöhe man seine Abgaben nicht mit jedem Jahre. Er wird durch indirecte Auflagen mehr bezahlen und dennoch glauben, seine Rechte ungeschmälert zu sehen, wenn ihm nicht ein Patent heute 20 und morgen 24 Procent[1]) zu entrichten gebietet. Endlich behandle man ihn in seinen Process-Angelegenheiten entweder ganz nach den Gesetzen seines Vaterlandes oder ganz nach den Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechts. 1797 Oct. 6

»Zu unzähligen üblen Auslegungen, zu einem unendlichen Misstrauen giebt jetzt das schwankende Verfahren der Justiz die nächsten Anlässe. Der nämliche Staat sollte immer nach den nämlichen Gesetzen regiert werden. Durch glimpfliche Behandlungen ist alles über den Polen zu gewinnen, seiner kleinen Eitelkeit bald geschmeichelt. Mehr als ein Mal haben Ordensbänder und Kammerherrn-Schlüssel die grössten Patrioten gemacht. Diese Belohnungen müssten aber immer das Ansehen haben, als seien sie freie Gnade des Landesherrn; sie verlieren den Werth, sobald man sie Cabalen danket. Allein der Adel wird auch in Südpreussen Unterthanen-Pflichten kennen, sobald man ihm Unterthanen-Rechte bewilligt. Daher sei auch die Gesetzgebung, an der er keinen Antheil mehr hat, entfernt vom Geiste der Fiscalität, in welchen man nur das Unglück jedes Individui zu suchen gewöhnt ist.

»Wann endlich der höchstmöglichste Nutzen aus der Administration dieser Provinz gezogen werden soll, so müssten die Krieges- und Domänen-Kammern schlechterdings der Oberaufsicht des General-Directorii unterworfen werden.

»Vier Jahre ist man jetzt mit der Organisation von Südpreussen beschäftigt. Man hat viel Gutes und viel Böses dabei gestiftet. Das Gute reducirt sich auf die Constituirung der Landes-Collegien, der Kammern, der Regierungen und der Provincial-Directionen, auf die Einrichtungen einer bessern Polizei auf dem Lande und in den Städten, die Anstellung geprüfter Aerzte und Hebammen in den Kreisen, die Ansetzung von Land- und Steuer-Räthen mit ihrem Personale, die Organisation der Magisträte, die Einrichtung des Kämmerei-Wesens, des Servis-Wesens und auf Sicherheit im Lande. Das Böse ist ungleich grösser.

»Die Collegia, die zwar manches gute Subject haben, sind zum Theil mit Männern besetzt, die ihren Pflichten nicht gewachsen sind, denen es an theoretischen Kenntnissen mangelt, weil sie zu jung im Dienst gekommen; die der Nepotismus untergebracht hat und die nun protegirt werden, ob sie gleich keine Protection verdienen. Dies hört auf, sobald die Kammern dem General-Directorio subordiniret sind.

»Bekannte feile Menschen haben durch Insinuationen, angebracht wo sie anzubringen waren, redlichen, treuen Dienern des Königes und des Staats, die ihren geraden Weg gingen, geschadet, sie durch Verläumdungen

1) Vgl. No. 357.

1797 Oct. 6 verschwärzet und ihnen unsäglichen Missmuth bereitet, wenn sie zu arm oder zu stolz waren, sich durch Bestechungen und Kriechereien Freunde zu erwerben. Dies hört auf, sobald die Provinz dem General-Directorio subordinirt ist.

»Mit den königlichen Domänen ist, wie mit den königlichen Geldern, übel gewirthschaftet worden. Beide werden vergeudet, zum Theil an Menschen ohne Verdienst, an Intriguen-Machern, selbst an offenbare Betrüger. Aber auch dies hört auf, sobald Südpreussen dem General-Directorio subordiniret wird.

»Nach der Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter hat man verwerfliche Pläne befolgt, von denen jeder unbefangene Mann den Schaden voraussieht. Statt diese Güter als Domänen zu verpachten, errichtet man Intendanturen und setzt Rechnungs-Beamte mit einem Personale an, das ungleich mehr kostet, als wenn man, wie in den alten Provinzen, aus diesen Gütern Aemter gemacht und solche an tüchtige Oekonomen überlassen hätte. Die neuen Anschläge von diesen Gütern werden nicht von den Räthen der Kammer-Collegien, sondern von den Intendanten und andern Menschen ohne Sachkenntniss gefertigt, und der Betrug findet den weitesten Spielraum. Dies hört auf, sobald Südpreussen dem General-Directorio subordinirt wird.

»Man überschwemmt das Land mit Leuten, die ehemalige Maitressen heirathen, mit Kammerdienern, und giebt nur ihnen die einträglichsten Posten. Dies hört auf, sobald die Kammern dem General-Directorio subordinirt sind.

»Geschäfte, die collegialisch bearbeitet werden sollten, werden besondern Comités übertragen, damit die denkenden Köpfe davon keine Einsicht nehmen sollen, und diese Comités sind mit Creaturen oder Männern besetzt, die sich bloss zur Ausführung interessirter Absichten gebrauchen lassen. Dies hört auf, sobald die Provinz und die Kammern dem General-Directorio subordinirt werden.

»Auf wichtige Anfragen, auf Berichte, wo es auf das Wohl des Staats ankömmt, müssten die Kammern deutlich, verfassungsmässig und nicht willkürlich beschieden werden. Dies geschiehet jetzt nicht, aber es wird geschehen, sobald Südpreussen dem General-Directorio subordinirt ist.

»Eigenmächtiges Verfahren, einseitige Handlungen und Begünstigungen oder Bedrückungen, unnütze und übertriebene Geldversplitterungen, grosse Verfolgungen und Zurücksetzungen, die doch immer auf Rechnung und zum Nachtheil des Landesherrn geschehen und der Nation Abneigung gegen die Landes-Regierung beibringen, können nie Statt finden, sobald die Provinz dem General-Directorio subordinirt worden.

»Der allgemeine Wunsch der Nation gehet dahin, die Administration von Südpreussen bloss dem General-Directorio zu überlassen. Dieser Wunsch gründet sich in den Ruf, welchen dies höchste Landes-Collegium vor sich hat, und warum will man diesen Wunsch nicht erfüllen? Man gewinnt dabei

noch dadurch, dass jeder Unterthan glaubt, das Gute, was geschiehet, sei das Werk seines Fürsten. 1797 Oct. 6

»Solide durchgedachte Resolutiones, bestimmte deutliche Gesetze in Absicht der Finanz-Verwaltung von Südpreussen lassen sich nur von daher erwarten, wo die Gegenwart des Souveräns auf die Staatsbeamte ein wachsames Auge gewährt.

»Der Landesherr kann sich in jedem Augenblick von der Lage und den Verhältnissen der Provinz, von ihrer individuellen Verfassung, von dem Fortgange der Cultur, von ihrem Cassen-Wesen, von der Wohlhabenheit oder dem Unglück seiner Unterthanen unterrichten, wenn sie dem General-Directorio unterworfen ist.

»Wird die Nation von Berlin aus beherrscht, so lernt sie die wohlmeinende Denkungsart ihres Souveräns kennen, und sie gewöhnt sich mehr nach der Residenz: welches gewiss nicht anders als vortheilhaft für den Staat werden kann, weil so nach und nach der neu acquirirte Unterthan sich in die Classe der alten Unterthanen aufgenommen und mit diesen gleich behandelt sieht, wodurch jede schädliche Trennung vermieden wird.

»Was hätte Joseph II. nicht gethan, wenn er alle Unterthanen seiner verschiedenen Staaten auf einen gleichen Fuss hätte behandeln und beherrschen können. Nur dann, wenn das General-Directorium mit der ihm eigenen Sparsamkeit neue Anordnungen[1]) in der Provinz machen wird, wenn die Vorschläge, so deshalb von den Kammer-Collegiis eingehn, dort geprüft und approbirt sind, kann das Land den Nutzen gewähren, welchen der König davon zu fordern berechtigt ist.

»Eine weise Oekonomie vermag alles: sie ist nur von dem General-Directorio zu erwarten.

»Diese hingeworfenen Ideen, das Resultat langjähriger und geprüfter Beobachtungen, verdienen die Beherzigung eines Fürsten, von dem Europa alles erwartet. Sie sind nicht geschrieben, um irgend eine Art von Publicität zu erhalten.«

---

465. Das Geistliche Departement an das Auswärtige Departement. Oct. 9
Berlin 1797 October 9.

R. 52. 62. A. Concept wie unter dem 3. April.

Kloster Ammensleben. Keine Winkel-Visitationen der Klöster!

Theilt mit, »dass der Prälat zu Ammensleben die bereits verordnet gewesene Visitation seines Klosters unter der Anzeige, dass Ruhe und Ordnung in demselben schon wiederhergestellet sei, depreciret.

»Es gewinnet das Ansehen, dass der Abt, nachdem seine Vorschläge keinen Eingang gefunden, bloss um einer ordnungsmässigen Visitation unter Leitung eines königlichen Commissarii auszuweichen, anderes Sinnes ge-

---

1) Hs.: »Anordnung.«

1797 Oct. 9 worden und die Sache mit dem Prälaten zu Huysburg in der Stille abzumachen gewusst habe. Nach diesem Benehmen der beiden Prälaten scheint der Abt zu Huysburg sich einer Privat-Visitation des Klosters Ammensleben angemaasst zu haben und dass dabei die Absicht sei, denen vorgesetzten Behörden die Kenntniss dergleichen Verhandlungen zu entziehen.

»Dergleichen Privat-Visitationen dürften auch wohl schon öfter und vielleicht unter Zuziehung auswärtiger Geistlicher vorgekommen sein, da die Regierung, so viel diesen Punkt betrifft, weiter nichts zu berichten vermocht hat, als dass ihres Wissens seit dem Jahre 1756 keine förmliche Visitationes in denen dortigen katholischen Klöstern gehalten worden.«

Stellt anheim, »ob es nicht zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Gerechtsame rathsam sein möchte, die bereits resolvirt gewesene Visitation des Klosters Ammensleben, ohne auf die Ablehnung des Abts Rücksicht zu nehmen, dennoch vor sich gehen zu lassen und den königlichen Commissarium besonders auch dahin zu instruiren, die Art und Weise, wie denen angezeigten Missbräuchen und Unordnungen in dem Kloster durch die beiden Prälaten abgeholfen werden könne, genau zu prüfen und sich die diesfällige Verhandlungen vorlegen zu lassen, sodann aber nach Befund der Umstände denen Prälaten von hier aus ihr eigenmächtiges Benehmen zu verweisen und überhaupt alle dergleichen Winkel-Visitationen, womit die Klöster sich dem oberlandesherrlichen Visitations-Rechte zu entziehen suchen, zu verbieten.«

Oct. 18 **466. Ministerial-Erlass an »sämmtliche südpreussische Kammern.«** Breslau 1797 October 18.

Gen.-Directorium Südpreussen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Holz-Lieferung aus den eingezogenen geistlichen Forsten an die Geistlichkeit.

»Obgleich im Allgemeinen noch nicht bestimmt werden kann, ob und inwiefern von der Nutzung der mit den Gütern eingezogenen geistlichen Forsten eine Competenz in baarem Gelde Statt finden wird, da diese Nutzung so precär und von äussern Umständen abhängend und nur äusserst selten mit Zuverlässigkeit auszumitteln ist, so erfordert es doch die Billigkeit und die Gleichförmigkeit mit der westpreussischen Verfassung (welche Wir Allerhöchstselbst bei der Competenz-Regulirung vorgezeichnet haben), dass diejenigen Geistlichen, welche bisher ihren Holz-Bedarf aus ihren Forsten erhielten, auch unter zweckmässiger Einrichtung sich dieses Vorzugs ferner erfreuen mögen.

»Wir wollen daher dieserwegen hierdurch *pro principio* festsetzen, dass alle diejenigen Geistlichen, deren bisherige Forsten von solcher Beschaffenheit sind, dass daraus ihr Brenn- und Bauholz-Bedarf *in toto* oder *in tanto* fournirt werden kann, diesen Bedarf nach Verhältniss des Zustandes der Forsten und nach gehöriger Ausmittelung desselben frei erhalten sollen.

Bei dieser Ausmittelung muss *respectu* des Brennholzes nach den gewöhnlichen Sätzen die nöthige Quantität desselben zu Küche, Heizung der für das geistliche Personale nöthigen Zimmer und zu sonstigen Bedürfnissen der innern Hauswirthschaft berechnet, auf Deputanten und Bediente aber nur insofern reflectirt werden, als solche zu den geistlichen und hauswirthschaftlichen Verrichtungen unumgänglich nothwendig sind. Das solchergestalt ausgemittelte Quantum wird dann, so weit das dem Dominio vorher zugehörig gewesene Forst-Revier es alljährlich herzugeben vermag, ordentlich etatsmässig darauf angewiesen und in ähnlicher Art, jedoch nicht etatsmässig, sondern auf jedes Mal zu fertigende Anschläge, das Bau- und Reparatur-Holz darauf nach vorgängiger Approbation des General-Finanz-Departements angewiesen und daraus frei verabfolgt. Und damit die Geistlichen dadurch, dass ihnen die freie Disposition über ihre Forsten genommen ist, in Absicht ihres eigenen Consumtions-Bedarfs nicht leiden oder Verlegenheit risquiren mögen, so soll, ehe und bevor man nicht überzeugt ist, dass aus den concernirenden Waldungen ausser den zur Bewirthschaftung der Güter erforderlichen Bedarf auch das geistliche Freiholz mit Nachhalt erfolgen kann, an keinen Holz-Verkauf aus diesen Waldungen gedacht werden« . . . 1797 Oct. 18

---

467. Ministerial-Erlass an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Petrikau.[1] Breslau 1797 November 6. Nov. 6

Gen.-Directorium Südpreusen (Sammlung d. General-Verordnungen). Abschrift. Die Urschrift war von Hoym gezeichnet.

Überlassung von zwei Vorwerken an ein Kloster. Keine Erbpacht!

»Wir genehmigen auf Euren Bericht . . ., dass dem Benedictiner-Nonnen-Kloster zu Ollabok[2] von dessen ehemaligen Gütern die beiden Vorwerker und Dörfer Ollabock und Wielawies zur fernern Benutzung gegen Erfüllung des Anschlages belassen werden können. Jedoch dürfen ihm selbige nicht vererbpachtet werden, als welches gänzlich dem Zweck der Einziehung zuwider sein und die Disposition des Fiscus über diese Güter zu sehr einschränken würde; sondern das Kloster behält diese Güter bloss in Rücksicht der ihm sonst fehlenden Küchen- und Haushaltungs-Bedürfnisse zur fernern Benutzung unter den unten näher zu bestimmenden Bedingungen.

»Mit diesen Worten ist das Kloster, wenn es sich zuvor zur Erfüllung des Ertrages nach einem zu fertigenden Nutzungs-Anschlage bereit erklärt haben wird, in Possess zu setzen und darüber ein ordentliches Instrument auszufertigen, dessen Einsendung zu Unserer allerhöchsten Revision Wir seiner Zeit im Entwurf gewärtigen. Die Conservatiou der Gebäude muss das Kloster gegen Freiholz, so weit dessen ehemalige Forsten solches fourniren können, übernehmen, und in Rücksicht seiner übrigen ökonomischen

---

1) Abschriftlich an die Kammern zu Posen und Warschau. 2) Ołobok.

1797 Nov. 6 und Polizei-Verhältnisse gegen das Amt[1]) wird es *respectu* der ihm überlassenen Güter den andern Pächtern im Amte gleich geachtet. Hierüber habt Ihr mit dem Kloster das Weitere zu verhandeln, auch Euch in allen ähnlichen Fällen solches zur Richtschnur dienen zu lassen.

»Das Gesuch des Klosters um Ueberlassung eines Stücks Waldung statt des Deputat-Holzes ist, besonders bei den angeführten Umständen, völlig unstatthaft, und desto besser, wenn, wie Ihr vermuthet, das Kloster von selbst davon abstehen wird.«

Nov. 7 **468. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1797 November 7.

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von Kunowski, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz. Anweisung von Raumer.

Weist Anmaassung des Bischofs von Krakau zurück.

»Wir haben aus E. E. . . . Schreiben vom 4. v. M. nicht ohne einige Befremdung ersehen, dass der Bischof von Cracau für den in dem diesseitigen Antheil belegenen Theil der ehemaligen Cracauer Diöcese den bisherigen Decanum Bartusel zu Beuthen zum Official bestellt hat. Dieses ist eine ganz widerrechtliche, unzulässige, dem Buchstaben und Sinn der Petersburger Convention vom $\frac{26}{15}$. Januar *c.*[2]) gerade zuwiderlaufende Anmaassung, und wir ersuchen E. E. nicht nur, dieses dem Bischof ausdrücklich zu erkennen zu geben, sondern auch die Confirmation des designirten Officials, insofern derselbe für die in dem diesseitigen Antheile des ehemaligen Pohlens belegene Theile der sonstigen Cracauer Diöcese bestellt ist, gänzlich und bestimmt abzuschlagen. Ingleichen stellen wir E. E. . . . anheim, durch die competente Kammern solche Verfügungen treffen zu lassen, dass der Bischof verhindert werde, entweder selbst oder durch diesen seinen Official oder durch wen es auch sonst sein möge, in den eben bezeichneten ehemaligen Antheilen seiner Diöcese irgend einen Actum, es sei *iuris dioecesani* oder *ordinis*, auszuüben noch sich irgend einiger Autorität anzumaassen. So entscheidet sich dieser Punkt aus der Petersburgischen Convention, und da der österreichische Hof derselben ohne allen Vorbehalt beigetreten ist, so kann dieses Verfahren auf den schlesischen *statum quo religionis* von keinem Einfluss sein und den kaiserlichen Hof auf keine Weise berechtigen, in den bisherigen Verhältnissen des Bisthums Bresslau etwas zu ändern. Dahingegen bleibt in dem von je her zu Schlesien gehörig gewesenen Antheile der Diöcese Cracau, also im Beuthenschen und Plessschen District, *ratione iuris dioecesani et iurium ordinis* des Bischofs zu Cracau alles bei dem Alten; folglich kann auch insoweit der Bartusel als Official confirmirt werden, wenn sonst wider seine Person und Eigenschaften nichts zu

---

1) Domänen-Amt. 2) S. unter dem 25. April.

erinnern ist. Denn wenn man auch aus der Petersburger Convention ein entgegengesetztes Benehmen selbst *ratione* dieser Districte rechtfertigen könnte, so würde doch Österreich solches gewiss als eine Verletzung des schlesischen *status quo religionis* ansehen und sich wegen des in seinem Gebiete belegenen Theils der Diöcese Breslau Repressalien erlauben, wobei denn der überwiegende Nachtheil diesseitig sein möchte« . . . 1797 Nov. 7

---

469. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Schroetter.

Berlin 1797 November 7.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Griech. Kirchen-S. 1 A). Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Die Griechen in Südpreussen und Neu-Ostpreussen. Ist für die Ernennung des Cartophylax zum nicht unirten Bischof.

Übersendet die von Hoym gesandten Nachrichten über die »in Südpreussen befindlichen unirten, auch nicht unirten Griechen.«

»Diese Nachrichten bestätigen den bereits vorläufig[1]) entworfenen Plan, dass nämlich a) sämmtliche zu Warschau befindliche unirte Griechen, deren Anzahl jetzt auf 292 Seelen angegeben wird, unbedingt unter den neuen unirt-griechischen Bischof zu Suprasl zu setzen sind und b) eben dasselbe in Absicht der im Petrikauischen Departement zu Brzesnice, Czenstochau und Lask befindlichen 15 unirten Griechen zu bewirken sei. Jedoch kann in Absicht dieser noch die nähere Erörterung des Umstandes abgewartet werden, dessen des Herrn Grafen v. Hoym Exc. Erwähnung thun, dass diese unirte Griechen sich zu der Capelle der nicht unirten Griechen zu Petrikau gehalten haben. Da selbige indessen einen eigenen Geistlichen ihrer Confession haben, so ist zu glauben, dass sie sich nur in Ermangelung eines eigenen Gotteshauses der Capelle der nicht unirten Griechen zu Petrikau mit bedienen: in welchem Falle der Umstand in Absicht der vorseienden Einrichtung ganz irrelevant sein würde, wie er denn überdies schon dadurch also erscheint, dass sie den Decan Chartophylax als ihr geistliches Oberhaupt erkennen. Dagegen kommen c) die in Neu-Ostpreussen zu Zabludow, Bielsk und Drohitzin befindliche Nicht-Unirte ihre Kirchen und Kloster unter den nicht unirten Chartophylax zu stehen.

»Für letztere will nun der Patriarch zu Constantinopel nach demjenigen, was er auf die diesseitigen Anträge der königlichen Gesandtschaft eröffnet hat, einen eigenen nicht unirten Bischof oder Erzbischof von dort anhero senden, unter dem Anführen, dass er dieses als das einzige Mittel ansehe, die süd- und neuostpreussischen *non unitos immediate* mit dem Oberhaupt der nicht unirten griechischen Kirche ohne Dazwischenkunft eines österreichischen oder russischen nicht unirten Erz- oder Bischofs in Verbindung zu setzen. So gut und nothwendig aber auch dieser Endzweck

---

1) Vgl. No. 362 ff.

1797 Nov. 7 immer sein mag, so ist doch das Mittel, ihn zu erreichen, zumal da die Zahl der nicht unirten Griechen in den königlichen Staaten so gering ist, wegen der grossen Kosten und andren Unzuträglichkeiten nicht zulässig. So viel lässt sich aber aus der Aeusserung des Patriarchen wohl ersehen, dass er schwerlich dem Decan Chartophylax, ohne dass dieser die bischöfliche Würde und Gewalt erhalte, die *facultates episcopales* ertheilen werde und dass man, ohne einen nicht unirten griechischen Bischof im Lande zu haben, auf die Erreichung jenes Zwecks werde Verzicht thun müssen. Sollte daher Chartophylax die erforderlichen Eigenschaften besitzen . . . und beide . . . Finanz-Departements ein zwar nicht reiches, aber doch anständiges Etablissement für ihn ausmitteln können, so würde das Cabinets-Ministerium[1]), da derselbe doch schon als Decan einige Einkünfte besitzt, mithin der Zuschuss nicht so viel als die Besoldung eines aus Constantinopel erst zu sendenden Bischofs betragen würde, für dessen Ernennung zum nicht unirten Bischof stimmen und nach erfolgter königlicher Nomination an den Patriarchen zu Constantinopel das Nöthige gelangen lassen. Einiger mässiger Aufwand zu dem politisch wichtigen Zweck, russischen und österreichischen Einfluss abzuhalten und das Ressort in wirklich geistlichen Sachen *immediate* zu Constantinopel zu fundiren, woselbst man auf den Patriarchen durch die Gesandtschaft genugsam wirken kann, würde unsers Erachtens nicht zu bereuen sein.«

Nov. 10 **470. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Schroetter.** Berlin 1797 November 10.

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kath. Kirchen-S. 34). Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz.

Rom formirt den Process wegen Errichtung der Bisthümer in Wigry und Suprasl. Einige Bedenken und Vorsichtsmaassregeln. Wislocki und das Officialat von Brzesc.

»Der königliche Resident Abt Ciofani zu Rom hat es nach vielen Bemühungen endlich dahin gebracht, dass der Bischof von Plock durch die . . . anliegende, von dem päpstlichen Staats-Secretär Cardinal Doria an seinen Vorgänger gerichtete Schreiben[2]) den Auftrag und Vollmacht erhalten hat, den sogenannten Process wegen Errichtung der neuen römisch-katholischen und unirt griechischen Bisthümer zu Wygry und Suprasl zu formiren. Dieser Ausweg, indem er alle Einmischung des Erzbischofs zu Gnesen, welcher ein Interesse dabei hat, und aller fremden Bischöfe und des Erzbischofs von Kiow ausschliesst, erfüllt die diesseitige Absicht vollkommen. Es kommt daher nunmehr nur noch darauf an, den Bischof von Plock bei der Sache gehörig zu lenken, welches bei der aufgeklärten

---

1) Das Folgende lautet in der Vorlage: »dafür stimmen, dass derselbe, da er doch schon.« 2) Fehlen.

Denkungsart dieses Prälaten und seinen bekannten guten Gesinnungen nicht schwer sein wird. Dieses geschiehet zum Theil durch das . . . im Concept und Mundo anliegende Rescript, welches wir E. E. . . . ersuchen, nach geschehener . . . Mitzeichnung mit den darin allegirten Schreiben des Cardinal Doria zu seiner Bestimmung . . . abgehen zu lassen, das Concept aber erbitten wir uns zu unsern Actis zurück. Wahrscheinlich wird der Bischof von Plock, um sich zu informiren, einen oder etliche Geistliche nach Wygry und Suprasl absenden wollen. Dieses würde man wohl zugeben, ja sogar, um einen so wichtigen Zweck zu erreichen, mit einigem Gelde zu Hülfe kommen können, damit die jetzige Einleitung der Sache prompt benutzt werde. Unter denen dem Bischofe zur Beantwortung vorgelegten Fragen befinden sich aber einige, in Ansehung welcher alle Behutsamkeit nöthig sein wird, wie auch E. E. sich aus der bisherigen Correspondenz [1]) erinnern werden. 1797 Nov. 10

»So verlangt der Papst z. B. *ad IV et V* von den zu erigirenden Capiteln genaue Kenntniss. Diese würde man ihm wohl geben können, jedoch mit denen aus der oberwähnten Correspondenz sich ergebenden Vorsichtigkeitsmaassregeln und Modificationen.

»*Ad IX* würde man ihm wohl sagen können, auf wie hoch die jährlichen Einkünfte der Bischöfe bestimmt und dass selbige vollkommen sicher fundirt seien, ohne sich in ein weiteres Detail einzulassen.

»*Ad XI* sind die bischöflichen Seminarien der preussischen Verfassung, weil sie Mönchs-Sinn und Vorurtheil verbreiten, nicht angemessen, und um deswillen keines zu errichten. Da dieser Grund dem Papste und den Bischöfen nicht eröffnet werden kann, so müsste man auf diesen Artikel im Allgemeinen antworten, dass für den Unterricht und die Bildung junger Geistlichen katholischer Religion auf das beste werde gesorgt werden.

»*Ad quaesitum XII* aber, welches den *numerum parochiarum, oppidorum, locorum, habitationum, milliarium* [2]) *p. p.* betrifft, würde unsers Ermessens so genau als möglich geantwortet werden müssen, um nicht durch das Gegentheil dem Papste Anlass zum Verzuge zu geben.

»Nach diesen . . . Ideen ersuchen wir E. E. . . ., den Bischof von Plock . . . zu instruiren und näher anzuweisen, auch die ganze Sache so viel als möglich zu beschleunigen.

»Was die unirten Griechen betrifft, so werden sie unfehlbar erfahren, dass dieser Präliminar-Process einem katholischen Bischofe committirt worden und sich vielleicht . . . darüber beklagen. E. E. werden sie aber durch den *p.* Wislocki leicht mit der Vorstellung, dass der päpstliche Stuhl dieses gut gefunden, auch S. K. M. es genehmiget haben, weil hierzu schlechterdings kein fremder Bischof habe admittirt werden können, und mit der Versicherung beruhigen, dass zur Consecration (wobei eigentlich nur, nicht

1) Vgl. No. 393 u. 436. 2) Bann-Meile, Stadt-Territorium.

1797 Nov. 10 aber bei diesem Geschäfte, Ritus zu beobachten sind) kein katholischer, sondern ein unirt griechischer Bischof adhibirt werden solle. Wir instruiren in Absicht dieses letzten Punkts den Residenten zu Rom ganz nach E. E. . . . Antrage, geben ihm aber auf, dem päpstlichen Hofe nicht eher irgend eine Eröffnung zu machen, als bis die Antwort des Bischofs zu Plock auf die ihm vorgelegten Fragen eingehen werde, um die Hauptangelegenheit durch nichts zu unterbrechen.

»Bei der gegenwärtigen Einleitung der Sache ist zu hoffen, dass die Consecration und Installation der neuen Bischöfe sowohl zu Wygry als Suprasl unmittelbar nach dem Eingang der Antwort des Bischofs von Plock erfolgen werde; und es würde daher um so weniger rathsam sein, sich nach der Idee des *p.* Wislocki . . . darum zu bemühen, ihm interimistisch das Officialat von Brzesc zu verschaffen, um in dem getrennten Theile dieser Diöces die bischöflichen Functionen zu verwalten. Es würde ein solcher Schritt nicht nur eine dem Petersburger Tractat[1]) zuwiderlaufende Agnition der russischen Hierarchie enthalten, welches für die Folge sehr bedenklich ist, sondern auch die Haupt-Negotiation zu Rom wegen der Errichtung des neuen Bisthums würde darunter leiden. Der Zweck wird indessen dadurch am besten erreicht werden, wenn der Papst nicht allein dem nominirten Bischof von Suprasl, sondern auch dem von Wygry nach dem Auftrage, welchen der königliche Resident zu Rom heute dazu erhält, Facultates ertheilt, sein Amt vor der Consecration und Installation anzutreten: welches in denen vom Sitz des Oberhaupts der katholischen Kirche entlegenen Bisthümern zu geschehen pfleget, auch bereits in Absicht einiger hiesigen Bisthümer geschehen ist. Allenfalls könnte auch der *p.* Wislocki eingeladen werden, schon itzo alles, was bischöflichen Amts ist, in der ehemaligen Diöces Brzesc preussischen Antheils zu respiciren. Vor allen Dingen aber würde Vigilanz nöthig sein, dass aus dem diesseitigen Antheil sich niemand wegen geistlicher Angelegenheiten in das russische Gebiet wende, auch der Wislocki, als ehemaliger Official von Kiow, keine Verbindung in solchen Angelegenheiten mit dem dortigen Erzbischof weiter unterhalte.«

Nov. 14 **471. Das Ober-Schul-Collegium an das Auswärtige Departement.** Berlin 1797 November 14.

R. 76. II. 21. Concept, gezeichnet von Woellner und Meierotto. Anweisung von Meierotto.

Schwierigkeiten bei den für die polnischen Unterthanen geplanten lateinischen Vorlesungen in Königsberg und Frankfurt.

»Der Befehl, welcher schon vor geraumer Zeit an die gelehrten Schulen sowie an die Landes-Universitäten erlassen worden, den Unterricht in der lateinischen Sprache und die Fertigkeit der Studirenden darin zu befördern, ist in Ansehung der Universitäten so wenig ohne Erfolg gewesen, dass

1) S. unter dem 25. April.

vielmehr bei der eigenen Ueberzeugung der Professoren, wie zugleich mit dieser Sprache, als dem eigentlichen Vehikel, auch gründliche Gelehrsamkeit befördert werde, nicht nur die nie aus Uebung gekommene Examinatoria und Disputatoria in dieser Sprache erweitert und auf mehrere Objecte und zur Theilnehmung mehrerer Studirenden ausgedehnt worden; sondern es sind auch in den Lections-Verzeichnissen aller Universitäten sogleich in lateinischer Sprache Collegia über verschiedene Fächer angekündiget worden, die denn auch zum Theil zu Stande gekommen und wirklich gelesen worden. Aus EE. EE. . . . Zuschrift vom 29. Julius d. J. haben wir indessen eine neue Veranlassung genommen, an die beiden Universitäten Frankfurth und Königsberg die doppelte Aufforderung ergehen zu lassen, a) der . . . Absicht EE. EE. gemäss die Vereinigung beider Nationen dadurch an ihrem Theil bestens zu befördern, dass sie den ankommenden Süd- und Neu-Ostpreussen auf alle Weise die zu suchende Ausbildung erleichtern, und deswegen sich auch zu den Sprachen, besonders der lateinischen, herabzulassen, die sie verstehen, und b) ihr Gutachten einzusenden, wie diese Absicht künftighin am besten durch lateinische Vorlesungen in den juristischen, medicinischen und philosophischen Facultäten zu befördern sein möchte. 1797 Nov. 14

»Ueber den ersten Punkt sind von beiden genannten Universitäten sehr befriedigende Berichte eingelaufen, dass schon dieser neuen Ankömmlinge wegen mehr Collegia im Latein angekündiget und eröffnet worden, dass auch schon wirklich den Ankömmlingen auf eine vom guten Willen der Professoren zeugende Art theils Privatissima in den gesuchten Sprachen gelesen, theils aller Vorschub durch Repetitoria in lateinischer Sprache verschafft sei, auch die juristischen und medicinischen Facultäten in ihren Fächern, sowie in Rücksicht auf historische Vorträge auch die philosophische, fortgesetzt Gelegenheit zu lateinischen Vorlesungen ankündigen und eröffnen würden.

»Was hingegen zweitens das Gutachten betrifft, wie es einzuleiten, dass der ganze Cursus der medicinischen, juristischen oder philosophischen Facultäten nunmehro vorzüglich im Latein eröffnet werden könnte, so haben alle einzeln befragte Facultäten einstimmig dahin berichtet, dass einen ganzen Cursus in lateinischer Sprache zu eröffnen aus folgenden Gründen nicht thunlich sei.

»a) Seien die Honoraria für die Collegia, wie bekannt, der beträchtlichste Theil der Einnahme der Professoren und machten vorzüglich den eigentlichen Unterhalt aus. Dieser ihrer unentbehrlichen Einnahme wegen müssten sie sich durchaus nach der grossen Zahl richten, und diese fordern immer die deutsche Sprache als die Sprache der Vorlesungen.

»b) Ohne Ersatz, als Gehaltszulage, wozu sie doch keine Hoffnung hätten, könnten sie sich nicht verstehen, weder diese deutsche Vorlesungen aufzugeben noch auch die Zahl ihrer Vorlesungen zu verdoppeln, um dieselben auch in lateinischer Sprache zu lesen. Die Zahl der Südpreussen

1797 Nov. 14 sei aber bis itzt (1) so geringe, dass um dieser willen keine eigene Collegia, es müssten denn obgedachte Privatissima sein, zu Stande gebracht werden dürften. (2) Seien die neu ankommenden Südpreussen auch grösstentheils *in humanioribus* so zurück und der lateinischen Sprache selbst so unkundig, dass sie nach diesem Object selbst mehrentheils für unreif müssten erklärt werden; und die wenigen, welche des Latein mit einiger Fertigkeit mächtig wären, brächten ein durchaus anderes und, wie schon sprüchwörtlich bekannt, schlechteres Latein mit, welches sie in den Vorträgen der Professoren zu hören unmöglich verlangen könnten, und weswegen ihnen also die lateinischen Vorträge dennoch unverständlich bleiben würden. (3) Auch studirten die meisten Cameralia und wünschten alle ohne Ausnahme, deutsche Vorträge zu hören, um die Sprache der Landesgeschäfte, denen sie sich widmeten, zu lernen; welches ihnen auch bald gelänge.

»c) So bereit sie nun wären, im juristischen, medicinischen und historischen Fache mehr lateinische Collegia, als schon versucht sei, zu lesen, sobald die Zahl derer, die es benutzen könnten und wollten, sich gemehret habe, so müssten sie doch dieses erst abwarten, und müsse nur die philosophische Classe in Rücksicht auf den Unterricht in der Mathematik, Physik, selbst neuere Philosophie und schöne Wissenschaften erklären, dass diese Objecte sich dennoch am wenigsten zu lateinischen Vorträgen eignen dürften.

»So wie nun EE. EE. hieraus zu ersehen belieben werden, dass Gelegenheit und Vorschub für die, welche das Latein vorzüglich werth und bei welchen es anwendbar ist, überall zu haben ist, so werden Dieselben auch zugleich erkennen, dass dieses Mittel noch weit anwendbarer sein wird, wenn die Südpreussen erst auf den gelehrten vorbereitenden Schulen besser wie bisher werden *in humanioribus* unterrichtet und besonders das schlechte und allen Dicasteriis gewiss unverständliche Geschäfts-Latein der ehemaligen Polen erst wird in allgemein verständliches Latein umgeändert und die südpreussische Jugend nur hierin wird zur Fertigkeit gebracht sein. Sowie wir nun dies den Departements, von welchen die Unterrichts-Anstalten der Südpreussen ressortiren, lediglich überlassen müssen, so können wir auch den Universitäten jetzt weder zumuthen noch zur Pflicht machen, um der Südpreussen willen den deutschen Vortrag im ganzen Cursus der Facultäts-Wissenschaften aufzugeben oder nebenbei einen andern Cursus in lateinischer Sprache vollständig zu halten: es sei denn, dass eine angemessene Remuneration durch fixirte Gehalte aus den Fonds der neuen Provinzen den Universitäts-Lehrern angewiesen wird. Sollte diese Anweisung erfolgen, so werden wir es uns zur Pflicht machen, in dieser Hinsicht die angemessensten und zweckmässigsten Verfügungen fordersamst zu treffen.«

NACHTRÄGE

ZU

SÄMMTLICHEN BÄNDEN.

472.[1]) **Erlass an den Geheimen Rath Ewald v. Kleist, Präsidenten der hinterpommerschen Regierung.**[2]) Cölln 1663 November 15. 1663 Nov. $\frac{15}{25}$

R. 30. 44. 62. Concept, geschrieben von Meinders, corrigirt und gezeichnet von Schwerin.

Mahnung, die päpstliche Religion wieder zu verlassen.

»Wir haben aus Eurem *sub dato* Ober-Burg[3]) den $\frac{3}{13}$. September an Uns abgelassenem . . . Schreiben ungern vernommen, dass Ihr eine Zeit hero mit grosser Schwermüthigkeit und vielfältigen Anfechtungen wegen der Religion und unterschiedenen[4]) theologischen Streitigkeiten in Eurem Gewissen angegriffen und betrübet worden; noch ungerner aber ersehen Wir daraus, dass Ihr endlich die Beruhigung Eures Gemüths in ohnvermutheter Veränderung der von Euch bishero erkannten evangelischen Religion

---

1) Orlich (*Geschichte des preussischen Staats im 17. Jahrhundert* 1, 523) gab einige Auszüge aus diesem Erlasse und verwies übrigens auf den Urkunden-Band seines Werkes, in welchem man aber das Schreiben vergebens sucht. Vielleicht haben die damals (1838) schwebenden Kölner Streitigkeiten die Publication verhindert. — Gleichzeitig Erlass an »die Colbergische Regierung«: »Weil Wir aber auch diensam ermessen, dass das Ministerium daselbst auch bei dieser Gelegenheit sein Amt beobachte und billig dahin trachten müsse, wie*) er von diesem Irrwege wieder abzubringen sei: als habt Ihr solches denen Geistlichen daselbst, insonderheit denenjenigen, so er als seine Seelsorger jedes Mal gebraucht, zu verstehen zu geben und dieselbe zu erinnern, dass sie durch bewegliche und gründliche Remonstrationes aus Gottes Wort bemelten den v. Kleisten seine Scrupulos und Irrthümer zu benehmen und ihn hingegen in der einmal von ihm erkannten evangelischen Wahrheit zu confirmiren und zu stärken, zum wenigsten auch *publicum scandalum* bei der Gemeine Gottes durch diesen ärgerlichen Fall zu verhüten geflissen sein mögen.« Über den Erfolg der hier angeordneten geistlichen Zusprache liegt nichts vor.

2) Meinders schreibt: »An Ewald Kleisten« und frägt: »Ob ihm noch der volle Titul zu geben?« — Schwerin antwortet: »Sic!«

3) Kleist in der Unterschrift seines Briefes: »Oberbrugk.«

4) Meinders hatte geschrieben: »vielfältigen.«

---

*) M. hatte statt: »wie er . . . sei« geschrieben: »wie dieses irrende Schaf wieder zur Heerde zu bringen und aus des Wolfes Rachen zu retten.«

1663 Nov. $\frac{15}{25}$ gefunden zu haben vermeinet, auch zu solchem End die päpstische Religion angenommen.

»Wir können und wollen zwar so weinig Euch als jemand von Unsern Unterthanen im Glauben und Gewissen einig Ziel setzen, weil Wir wohl wissen, dass solche beide Dinge allein von dem allwissenden höchsten[1]) Gott nach seinem Gefallen regieret und gelenket werden und keinem menschlichem Zwang unterworfen sein, müssen aber in christlichem gnädigstem Mitleiden beklagen, dass[2]) Ihr Eure vermeinte Melancholie durch Annehmung solcher Religion zu vertreiben vermeinet, welche, wie Wir gar sehr und billig besorgen, Euch allererst in gefährlichen Zweifel und Gewissensangst führen wird, indem Ihr diejenige von Euch so lang erkannte Religion als eine ketzerische verleugnet und verlasset, in welcher gleichwohl Unser Erlöser Christus auf keine andere als die von ihm selbsten und seinen Aposteln offenbarte Weise geehret und die Gnade Gottes nebst der ewigen Seligkeit durch das blutige Lösegeld Unsers einzigen Mittlers und Fürsprechers gesuchet wird[3]), hingegen Euch einer solchen Gemeine zugesellet, worin die arme Christen bishero mit unerträglichen menschlichen theils unnöthigen und nichts nutzenden, theils auch hochschädlichen und Gottes Wort zuwiderlaufenden Satzungen beschweret, Unserm Seligmacher, durch dessen Namen, Fürbitt und Verdienst wir allein für Gott Gnade erlangen können, viele und fast unzählbare Heilige mit ihren vermeinten *meritis, operibus supererogationis et intercessionibus* auf die Seite gesetzet und die Sacramenta auf vielerlei Weise[4]) verstümmlet und fast ganz verwirret und verdunkelt worden. Wir sein versichert, dass, wenn Ihr dieses und was sonsten für Irrthüm und Missbräuche im Papstthum in vollem Schwang gehen, in der Furcht Gottes reifleich und mit gesunder Vernunft erwogen, Ihr zu dergleichen gefährlichen Veränderung nicht würdet geschritten sein, noch Euch von denen Adversariis haben einbilden lassen, dass[5]) die von Christo seiner Kirchen versprochene ewig währende Erhaltung und Beiwohnung des heiligen Geistes dem römischen Papst und

---

1) Hs.: »hegsten.«

2) M. hatte statt: »dass Ihr Eure ... geehret« geschrieben: »dass der Widerwärtigen arglistige und von so vielen Jahren her Euch bekannte Griffe bei Euch so viel vermocht, dass Ihr nicht allein in so gefährlichen Zweifel und Gewissensangst gerathen, sondern auch endlich gar eine in Gottes Wort fundirte Religion, in welcher gleichwohl Unser Erlöser Christus auf keine andere als die von ihm selbsten und seinen Aposteln offenbarte Weise gesuchet, die Sacramente nach seiner Einsetzung administriret.«

3) Hier folgte bei M.: »als einen ketzerischen Irrweg verlassen.«

4) Hier folgte bei M.: »reformiret.«

5) Statt: »dass die von Christo ... dieselbe« hatte M. geschrieben: »dass dem römischen Papst und dessen Anhang von Christo mit deutlichen klaren Worten und fester Zusage, wie Ihr in Eurem Schreiben dafür haltet, ewig währende Erhaltung und Beiwohnung des heiligen Geistes versprochen, dieselbe.«

dessen Anhang, wie Ihr in Eurem Schreiben dafür haltet, zugeeignet werden könne und dieselbe darin auch bis auf diese Stunde von der Aposteln Zeit her erhalten worden. Wir können dergleichen so weinig in heiliger Schrift finden als aus obangeführten Ursachen glauben und wollen Euch demnach in gnädigster Wohlmeinung hiedurch erinnert und ermahnet haben, dergleichen irrige Praesupposita und unrichtige Meinungen fahren zu lassen und zuforderst den grundgütigen Gott um Erleuchtung und Beistand des heiligen Geistes aus inbrünstigem Herzen anzurufen, dann auch die Euch etwan beiwohnende Scrupulos und aus denen vielen theologischen Streitigkeiten (die sonst auch bei der römischen Kirchen haufenweise zu finden) entstandene zweifelhafte schwermüthige Gedanken gelehrten Theologis zu eröffnen, mit denselben daraus zu conferiren und Euch von ihnen aus Gottes Wort trösten und unterrichten zu lassen. Wenn solches mit guter Intention und aufrichtigem Gemüth von Euch geschiehet, wollen Wir nicht zweifeln, der Vater der Barmherzigkeit und Gott alles Trostes werde sich über Euch erbarmen, Euren Verstand erleuchten und Euch Gnade verleihen, Euren jetzigen höchst gefährlichen Irrweg, durch welchen ihrer viele entweder zum Atheismo oder erbärmlicher Desparation gebracht (wie davon verschiedene traurige Exempel vorhanden), in Zeiten zu verlassen und zu der von Euch einmal erkannten evangelischen Wahrheit wieder zu treten, auch darin bis an's Ende beständig und unverrücket zu verharren: welches Wir Euch und allen Menschen von Herzen wünschen. Und[1]) weil Wir nicht zweifeln, Ihr werdet Euch selbst bei Uns ehestens einfinden, so wollen Wir Uns alsdenn im Übrigen in Gnaden zu erklären nicht unterlassen und Euch schliesslich in kurfürstlichen Gnaden gewogen verbleiben.« 1663 Nov. $\frac{15}{25}$

473.[2]) **Erlass an »die Regierung in Preussen, zu Halle, Halberstadt, Minden« und »das Consistorium im Ravensbergischen.«** Potsdam 1694 Juni 26. Juli 6. 1694 Juni 26 Juli 6

R. 46. 6. B. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von E. v. Dankelman.

Bedrückungen der Evangelischen unter katholischer Obrigkeit. Ob die Katholiken in den brandenburgischen Landen sich mehr herausnehmen, als ihnen zukommt?

»Die in Unsern Landen wohnende Römisch-Katholische geniessen nicht allein derjenigen Freiheiten, die ihnen *de iure et secundum constitutiones*

1) »und weil Wir . . . unterlassen« von Schwerin zugesetzt.

2) Die Veranlassung zu diesem Erlasse ist ersichtlich aus dem gleichzeitigen Erlasse an den Gesandten am kaiserlichen Hofe Nicolaus Bartholomäus Freiherrn v. Danckelman: »Wir haben aus Euren . . . Bericht vom 26. Junii nicht ohne sonderbaren Verdruss ersehen, wie wenigen Effect Eure vor Unsere arme bedrängete und verfolgete Glaubensgenossen in der Schlesie bei dem königlichen beheimschen obristen Kanzler, dem Grafen v. Kinski*), gethane

*) Franz Ulrich Graf v. Kinsky.

1694 Juni 26 Juli 6 *publicas* zukommen, sondern sie haben auch selbige an verschiedenen Orten noch weiter extendiret und sich eins Mehrern angemaasset, als sie von Rechts wegen nicht prätendiren können. Worin aber solches eigentlich bestehe, dessen haben Wir um so viel mehr Ursach Uns zu erkundigen, weil Unsere unter römisch-katholischen Obrigkeiten wohnende arme Glaubensgenossen fast überall um alle ihre *in puncto exercitii religionis* bisher gehabte *iura quaesita* gebracht werden und also die Katholische von Uns nicht prätendiren können, dass Wir in Unsern Landen ihnen mehr Faveur, als ihnen von Rechts wegen zukömmt, erweisen lassen sollen. Wir befehlen Euch auch solchem nach . . ., Euch genau zu erkundigen und Uns umständlich zu berichten, ob in Unsern dortigen Landen dergleichen Casus verhanden, da die Katholische mehrere Freiheit, als ihnen *de iure* competiret, sich unterfangen, und worin solches eigentlich bestehe, oder ob nicht sonst alldort ein bequemes Expediens und Compelle auszufinden, um Unsern in und ausser Reichs so sehr gedrängten Glaubensgenossen einige Hülfe und Erleichterung zu schaffen.«

Sept. $\frac{8}{18}$ **474.**[1]) **Erlass an den »Land-Drosten Busch.«**[2]) Goltze 1694 September $\frac{8}{18}$.

R. 34. 240. C. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Was steht in Vlotho den Katholiken zu?

»Weil verlauten will, dass zu Vlotho in Unserer dortigen Gesellschaft Ravensberg das Papstthum gar sehr einreissen und die Katholische daselbst ihnen weit mehrere Freiheit nehmen sollen, als ihnen von Rechts wegen zustehet, solches aber, im Fall sich's also verhielte und das *Instrumentum Pacis* und die clevische Religions-Recesse dadurch überschritten würden, um so viel weniger zu dulden wäre, weil, wie bekannt, Unsere unter römisch-katholischer Obrigkeit in und ausser Reichs gesessene Glaubensgenossen überall auf's härteste verfolget und von denen Freiheiten und Beneficiis, die ihnen doch nach allen Rechten competiren, ihnen gar wenig oder fast gar keine mehr verstattet werden: als habt Ihr Euch genau zu erkundigen und Uns mit den ehisten ausführlich und auf Eure Pflichte zu

---

Intercessiones gehabt. Ihr judiciret auch ganz recht und wohl, dass durch dergleichen Recommendationes der Sache gar nicht geholfen wird und dass das einzige Mittel, so darunter zu gebrauchen und wovon noch einiger gedeihlicher Effect erfolgen könnte, darin bestehet, dass denen in Unsern Landen sich befindenden Römisch-Katholischen ihre Libertät, die sie an verschiedenen Orten weit über das Recht extendirt haben, auch einigermaassen eingeschränkt werde, damit dieselbe, um sich bei denen von Uns bisher genossenen extraordinären Begnadigungen zu conserviren, vor ermelte Unsere Glaubensgenossen und dass mit denenselben keine solche Neuerungen angefangen werden, selbst zu intercediren mögen necessitiret sein.« Vgl. Band 1, 366. 611. 630.

1) Vgl. Band 1, 612.

2) Clamor von dem Buschen, ravensbergischer Land-Drost zu Sparenberg.

berichten, was eigentlich den Katholischen zu Vlotho nach dem *Instrumento Pacis* und vorgedachten Religions-Recessen ihres *exercitii religionis* halber zustehet und sie *legitime* deshalb hergebracht, auch ob und in welchen Stücken sie sich daselbst eines Mehren anmaassen, damit dem Befinden nach deshalb behörige Verfügung gethan werden könne.« 1694 Sept. $\frac{8}{18}$

Der Bericht liegt nicht vor.

475.[1] **Erlass »an den Geheimen Rath v. Lüdeken**[2]**, Regierungs-Rath v. Meysenbugk**[3]**, Regierungs- und Kammer-Rath Koch**[4] **und Rath Popping**[5] **sammt und sonders.«** Cölln 1709 Januar 12. 1709 Jan. 12

R. 33. 70. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Ilgen.

Sollen die Klöster in Halberstadt, Magdeburg und Minden untersuchen.

»Gleichwie Wir Euch jüngsthin . . . Commission aufgetragen, ein und andere Puncta, die Klöster in Unserm Fürstenthum Halberstadt betreffend, zu untersuchen, so haben Wir nunmehro auch . . . resolviret, solche Commission auch auf die übrige Klöster, in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Minden, zu extendiren und deren Zustand gründlich untersuchen zu lassen, damit Wir wissen mögen, ob dieselbe annoch in dem Stande, worin sie in dem *per Instrumentum Pacis* determinirten *anno regulativo 1624* gewesen, sich befinden und wie sonst ihre Güter administriret, auch ob ihren Fundationen gebührend nachgelebet werde. Wir committiren und befehlen Euch demnach hiemit . . . und zwar sammt und sonders, solche Untersuchung in allen diesen Klöstern, welche in denen dreien Provincien Magdeburg, Halberstadt und Minden sich finden, nach der Ordnung vorzunehmen, ihnen Unsere . . . Intention deshalb fordersamst bekannt zu machen. Und gleichwie Wir hiezu nicht allein vermöge des Uns zustehenden *iuris maiestatis circa sacra*, sondern auch *vi iuris visitandi* unstreitig berechtiget sein, so zweifeln Wir nicht, sie werden sich hierunter Unser . . . Willensmeinung gebührend unterwerfen.

»Bei dieser Untersuchung nun habt Ihr (1) eines jeden Klosters Propst, Prälaten oder Vorgesetzten auf einen gewissen Termin vor Euch zu bescheiden und von demselben zu begehren, dass er des Klosters Fundation, Registra und Rechnungen *de anno 1624* bis hiehin oder auch andere dergleichen Documenta und Briefschaften, woraus Ihr einige Information nehmen könnt, *in originali* producire: wovon Ihr denn Copiam oder einen Extract

---

1) Vgl. Band 1, 618 No. 517 (Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen, in R. 33. 70).

2) Lüedecke, Stifts-Hauptmann, in Quedlinburg.

3) Christian Ernst v. Meisenbougk, in Halberstadt.

4) Johann Heinrich K., in Halberstadt.

5) Dr. Johann Friedrich P., in Halberstadt.

1709 Jan. 12 daraus machen zu lassen. Wobei Ihr ermelten Prälaten oder Pröpsten anzudeuten, dass sie von solchen Briefschaften nichts zurücke behalten noch dabei einige Gefährde[1]) gebrauchen, oder gewärtig sein, dass ihnen deshalb ein Juramentum auferleget oder andere rechtliche Mittel deshalb zur Hand genommen werden.

»Dafern auch (2) dieselbe nicht erscheinen oder auch die Klöster etwa verlangen sollten, dass die Untersuchung auf dem Kloster selbst vorgenommen werden möge, so habt Ihr Euch dahin zu verfügen. Es müssen aber dieselbe Euch solchen Falls die nöthige Vorspann geben, auch Reise- und Zehrungs-Kosten bezahlen; sonsten aber und dafern sie sich dazu nicht verstehen wollen, sein dieselbe schuldig, vor Euch *in loco* zu erscheinen.

»(3) Wenn nun solche Briefschaften produciret werden, so habt Ihr dieselbe genau zu perlustriren und insonderheit zu untersuchen: wie das Kloster fundiret und was vor Güter zu demselben gehörig; wie viel Personen nach der Fundation darin unterhalten werden sollen und wie viel deren anjetzo sich darin wirklich befinden; in was vor einem Stande es sowohl *anno 1624* als *tempore Instrumenti Pacis* gewesen und wie der Zustand anjetzo beschaffen; auch, wenn selbiges deterioriret, woher selbiges rühre, worin die Einnahme und Ausgabe bestehe und wie die Güter administriret werden: gestalt Ihr denn die Rechnungen wohl zu examiniren und Euch nach Allem ferner fleissig zu erkundigen.

»(4) Wenn Ihr nun solchergestalt die Untersuchung eines Klosters bewerkstelliget, so habt Ihr davon umständlich und pflichtmässig zu berichten und Uns dabei zu eröffnen, was Ihr deshalb zu Unserm Interesse zu erinnern habt« . . .

1710 Febr. 8 **476. Erlass »an die zu Untersuchung der Kloster-Sachen im Halberstadtschen verordnete Commissarios.«** Cölln 1710 Februar 8.

R. 33. 70. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Ilgen.

Sollen die halberstädter Klöster trotz ihrer Einwendungen visitiren.

»Was die sämmtlichen Klöster in Unserm dortigen Fürstenthum wegen der Euch aufgetragenen Commission bei Euch vorgestellet . . ., das haben Wir Uns gebührend vortragen lassen. Wir finden aber dasjenige, was die Klöster wider diese Untersuchung aus dem 5. § des Homagial-Recessus[2]) anführen und einwenden, ganz nicht zulänglich, und kann der allegirte Passus anders nicht als nur von der Visitation *in spiritualibus* verstanden werden. Es werden Uns aber dadurch die Hände nicht gebunden, eine Untersuchung *quoad oeconomica* und sonst vornehmen zu lassen, und habt

---

1) Arglist.
2) Band 1, 94.

Ihr die Klöster dergestalt zu bescheiden, auch dieses Einwendens ohngeachtet nach der Euch ertheilten Instruction weiter zu verfahren.« 1710 Febr. 8

---

477. Erlass »an den Geheimen Rath v. Lüdeken, Regierungs-Räthe v. Meysenbugk und Coch, wie auch Kammer-Rath Lütkens.« Oranienburg 1710 Juli 24. Juli 24

R. 33. 70. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Ilgen.

Droht den widerspenstigen halberstädter Klostern.

»Aus Eurem . . . Bericht haben Wir mit besondern Missfallen vernommen, was vor unzulässige Schwierigkeiten die dortige Klöster wegen der Euch ertheilten Commission und insonderheit wegen der ihnen anbefohlnen Communication der Registre und Rechnungen machen. Wir befehlen Euch darauf hiemit . . ., gedachten Klöstern Unsere ernstliche Willensmeinung, welche dahin gehet, dass sie alle von Euch verlangte Registra, Rechnungen, Documenta und andere Briefschaften ohne ferneres Cunctiren *ad perlustrandum* ausantworten sollen, fordersamst bekannt zu machen und dabei anzudeuten, dass Wir sonsten zu andern, ihnen nicht angenehmen Verordnungen schreiten würden; wie Ihr denn sofort auf den unverhofften fernern Weigerungs-Fall davon . . . zu berichten.«

Weiteres liegt nicht vor. Vgl. Band 1, 784.

478.[1] Erlass an die klevische Regierung und das ravensbergische Consistorium. Potsdam 1712 Mai 11. 1712 Mai 11

R. 34. 67. Concept, gezeichnet von Printzen.

Landesherrliches Bestätigungs-Recht bei den Stiftern und Klöstern.

»Weilen Wir nicht ohne sonderbare Befremdung angemerket, dass bishero die Stifter und Klöster in Unsern dortigen Landen die Confirmationes der Äbte, Abdissinnen und Dominarum, imgleichen anderer Prälaturen und Dignitäten nicht bei Uns gesuchet, so finden Wir theils wegen Unsers darunter versirenden *iuris episcopalis*, theils aber wegen der geistlichen Stifter Interesse und Besten allerdings nöthig zu sein, dass, wann bei denenselben einige Prälaturen oder Dignitates *per modum electionis* wieder vergeben werden sollen, alsdann jedes Mal jemand aus Eurem Mittel dabei zugegen sei, nicht zwar um sein Votum mit zu der Wahl zu geben oder den *suffragiis eligentium* ihre habende Libertät zu nehmen und einzuschränken, sondern nur dasjenige, was Wir als Landesherr *et supremus episcopus* bei dergleichen Electionen zu der Stifter Besten zu erinnern haben, gebührend zu beobachten, auch sonst dahin zu sehen, dass mit

---

1) Vgl. die Ausführungs-Bestimmung der klevischen Regierung, Kleve 8. Juni, bei *Scotti*, *Sammlung der klevischen Gesetze und Verordnungen* 2, 780. Juni 8

1712 Mai 11 dem Scrutinio und andern *requisitis et solennitatibus electionis decenter et canonice* verfahren werde. Ihr habt auch dahin zu sorgen, dass dieses bei begebenden Fällen alldort wie in andern Unsern Landen gebührend observiret werde, und gleichwie alle *per electionem* ernannte Prälaten, Äbte, Abdissinnen und dergleichen von Uns *specialiter* hinkünftig confirmirt werden müssen, also ist billig, dass, wann von denen Capitulis in ihrem Turno einige andere Beneficia oder Präbenden conferirt werden, alsdann dergleichen Confirmation eben wohl bei Uns darüber gesuchet werde, welche Wir auch, wann ein solcher *provisus secundum statuta* sich legitimiren kann, sofort ertheilen wollen. Es haben auch die Stifter und Klöster ohne Unterscheid der Religion sich so viel weniger zu entziehen, solche Confirmationes zu suchen, weilen, wie bekannt, bei denen Römisch-Katholischen niemand *citra placitum episcopi* zu dergleichen Beneficiis gelangen kann und Wir bei denen in Unsern Landen vorhandenen Capitulis, wo nicht mehrere, doch gewiss *eadem iura* haben, welche die römisch-katholische Bischöfe bei denen ihrigen exerciren; und kann Uns hierunter der mit Chur-Pfaltz aufgerichtete Religions-Recess[1]) nicht hindern. Welches Ihr bei vorkommenden Fällen zu beobachten und nicht allein dahin zu sehen habt, dass solche Confirmationes der Äbte, Abdissinnen und dergleichen jederzeit gebührend bei Uns gesuchet und extrahirt, sondern auch selbst diejenige, die schon vorhin gewählet und keine formelle Confirmation bis dahero erhalten, dahin angewiesen werden, selbige annoch zu suchen: wie Ihr dann, wann sie sich hierunter säumig bezeigen und Euch sothane Confirmationen binnen gewisser, von Euch zu setzender Frist nicht produciren können, sie *qua tales* nicht weiter zu erkennen, auch wegen ihres Ungehorsams anzusehen habt« . . .

Juli 2 Sept. 10 **479. »Puncta, worüber die katholische Klöster« im Fürstenthum Halberstadt »zu vernehmen«[2]) und Antwort der Klöster.[3]) 1712.**

R. 33. 64. Abschrift.

[Puncta.]

»1. Wer die Ordines bei denselben conferire und die Priester consecrire?

»2. Wer die Consecrationes der Kirchen, Altäre und dergleichen bei ihnen verrichte?

Responsa.

»*Ad 1. Proximior episcopus aut suffraganeus vel vicarius apostolicus.*

»*Ad 2.* Weilen keine neue Kirchen von vielen Jahren her gebauet, so hat man deren Consecration nicht nöthig gehabt; die neue Altaria aber kann ein *infulatus abbas* consecriren.

---

1) Band 1, 72 ff.

2) Der halberstädter Regierung übersandt mit Erlass, Charlottenburg 2. Juli.

3) Halberstadt 10. September.

»3. Wer die erwählte Prälaten und Dominas confirmire?

»*Ad 3.* Was die Benedictiner (als: den Abt zu Huyssburg und die Abtissin zu Hatmersleben) angehet, thuen solches I. K. Maj.; die übrigen (Augustiner- und Bernardiner-) Klöster seind von denen Herren Bischöfen in allen Provincien exemt und werden von deren *vicario aut commissario generali vel patre abbate* confirmiret. 1712 Juli 2 Sept. 10

»4. Wer den Streit decidire, so bei dergleichen Electionibus vorkommet?

»*Ad 4.* Die *visitatores ordinum* oder das *capitulum generale vel provinciale.*

»5. Ob und von wem Visitationes der Klöster geschehen?

»*Ad 5.* Dieses geschiehet, so oft als es verlanget oder vor nöthig befunden wird, *a visitatoribus ordinum*, wie es dann bishero auch also *secundum Instrumentum Pacis, Leopoldinam*[1]) *et recessum homagialem*[2]) gehalten worden.

»6. Wer die Oberaufsicht habe über der geistlichen Personen Leben und Wandel, Administration der Güter, Sorge vor die Armen, richtige und gebührende Verrichtung des Gottesdienstes und was dahin gehörig, wie auch über die Kirchen-Disciplin?

»*Ad 6.* Dieses alles hat eines jeden Klosters Obrigkeit und welche sie darzu denominiret.

»7. Wann Excesse oder gar Delicta von den Geistlichen begangen werden oder sonst Uneinigkeiten zwischen ihnen entstehen, wer selbige schlichte, die Scandala abschaffe und, wo es nöthig, gewisse Ordnungen vorschreibe?

»*Ad 7.* Dieses ebenfalls geschiehet von eines jeden Klosters Obrigkeit *secundum uniuscuiusque ordinis regulam.*

»8. Wohin bei eräugenden Fällen *in spiritualibus et ecclesiasticis* die Appellationes gehen?

»*Ad 8.* Wann *secundum regulam* in diesen Fall mit denen Geistlichen procediret wird, so bedarf es keiner Appellation, wie man diesfalls, Gott sei Dank, noch keine Exempla hat; sollte es aber nöthig sein, so gehet dieselbe *ad visitatores ordinum vel capitulum generale.*

---

1) Band 1, 93 Anm. 4. 2) Band 1, 92.

1712 Juli 2 Sept. 10

»9. Ob und wie viel in jedem Kloster Ordens-Leute sich befinden, und wie viel darunter aus Sr. K. Maj. Landen?

»*Ad 9.* Ein jedes Kloster hält so viel, als es deren unterhalten kann. Zu Huyssburg seind deren itzo 24, worunter einer aus dem Magdeburgischen. Zu Hamersleben seind 23, darunter einer aus Halberstadt. Zu St. Johannis seind 14, worunter ein königlicher Unterthan. In dem Dominicaner-Kloster seind 24, in dem Franciscaner-Kloster 37; und weilen diese beide *ex puris eleemosynis* leben, so müssen sie den *numerum personarum* auch darnach einrichten. Diese vorbenannte seind Manns-Klöster. In denen jungfräulichen Klöstern, als: zu Hadmersleben seind 20, worunter 3 königliche Unterthanen; zu Adersleben 22, worunter 2 aus dem Halberstädtischen; zu St. Burchardi sein 25, worunter eine aus Halberstadt; zu Hedersleben 20, worunter 5 aus königlichen Provincien; zu St. Nicolai seind 12, worunter 5 aus I. K. Maj. Landen; zu Badersleben seind 12.

»10. Wer Dispensationes in geistlichen Sachen ertheile?

»*Ad 10. In matrimonialibus quoad proclamationes* thut dieses das Consistorium, *quae autem concernunt conscientiam, in maioribus proximior episcopus vel vicarius apostolicus, in minoribus quivis confessarius.*

»11. Von wem ihnen die päpstliche Indulgentien zukommen?

»*Ad 11.* Deren hat man in hiesigen Landen in vielen Jahren keine erhalten; wann aber welche sollten communiciret werden, so geschiehet solches *per vicarium apostolicum vel generales aut praesides cuiusvis ordinis.*

»12. Ob sie auch nach Rom, *item* an die Generalen und Provincialen von ihren Orden oder sonsten jemand, der *a sede Romana* über sie gesetzet worden, einigen Beitrag thun müssen und worin derselbe bestehe?«

»*Ad 12.* Dieses kann von jeder Obrigkeit an Eides Statt bekräftiget werden, dass von keinem Orte ein Dreier denselben hingeschicket werde.«

Aug. 4

480.[1] **Königlicher Erlass an die klevische Regierung.** Landsberg 1712 August 4.

R. 34. 103. A. Abschrift. Die Urschrift war gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Printzen.

Die Verordnungen wegen Confirmation der Prälaturen und wegen Verlegung der Marien- und Johannis-Feste finden auf die Katholiken keine Anwendung.

»Wir haben Uns fürtragen lassen, was Ihr wegen Collation und Confirmation der Prälaturen, imgleichen wegen Verlegung der Marien- und

---

Dec. 20

1) Vgl. die an den Reichs-Vice-Kanzler gerichtete »Erklärung« der preussischen Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe vom 20. December (Abschrift):

Johannis-Festen unter'm 20. Julii jüngsthin berichtet, der kurpfälzische Resident Lengel auch dieserhalb vorgestellet und gesuchet hat. Nun haben Wir Euch schon vorhin bereits Unsere . . . Willensmeinung wegen Collation und Confirmation der Pastoraten, dass es darunter auf gewisse Maasse bei der bisherigen Observanz verbleiben sollte, eröffnet.[1]) Was aber die Confirmation der römisch-katholischen Prälaturen betrifft, da sehen Wir zwar nicht, wie man kurpfälzischer Seits Unsere dieserhalb ergangene Verordnung als wider die Religions-Recesse laufend ausgeben könne: maassen durch Unsere Confirmation die Römisch-Katholische bei ihren Beneficiis nicht beunruhiget noch dieserhalb mit neuerlichen Exactionen, wie der kurpfälzische Resident so ungereimt in seinem Memorial dahin schreibet, beschweret werden. Wir wären dannenhero auch wohl befuget, über diese Unsere Verordnung zu halten; Wir wollen aber endlich geschehen lassen, dass es mit denen Römisch-Katholischen hierunter so genau nicht[2]) genommen werde: gestalt Ihr sie dann zu Einhebung der Confirmation eben nicht anzustrengen habt. Wegen der evangelischen Prälaturen aber bleibt es lediglich bei Unserer Verordnung vom 11. Mai *a. c.*, und muss derselben *stricte* nachgelebet werden. 1712 Aug. 4

»Was die Verlegung der Marien- und Johannis-Feste angehet, so ist Unsere Intention niemalen gewesen, dass diese Verordnung auf die Römisch-Katholische, bei welchen *plane alia intentio* ist, extendiret werden soll, und wundert Uns nicht wenig, dass Ihr bei der Publication dieser Verordnung solches nicht gehörig angezeiget: wie Ihr solches annoch sowohl dem kurpfälzischen Residenten Lengel als denen übrigen Römisch-Katholischen declariren müsset.«

Berichte und Erlasse wegen Errichtung der Behörden in Geldern, s. *Acta Borussica Behörden-Organisation* (*Berlin 1893*) 1, 553 ff. Vgl. auch *Nettesheim*, *Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern* (*Crefeld 1863*) 1, 468 ff. 1713 Aug. 7 ff.

»Demnach des Herrn Reichs-Hof-Vice-Kanzlers Exc. der königlich preussischen Gesandtschaft wegen der geistlichen Wahlen und Abstellung einiger Feiertagen in denen Provinzen, so I. K. Maj. in Preussen zugehören, in Sr. Kais. Maj. . . . Namen ein- und andere Vorstellung gethan und an I. K. M. unter'n 28. Septembris *a. c.* hiervon umständlich berichtet worden, so haben I. K. M. den 11. Octobris 1712 rescribiret, es seie das diesertwegen geführte, aus einer ungleichen Deutung Ihrer Befehl-Schreiben an die clevische Regierung entsprungene Gravamen dergestalt gehoben u. s. w.«

2) No. 478.

3) »nicht« fehlt in der Hs.

1714 **481. Schriftwechsel zwischen dem Grafen Konrad Alexander v. Rottembourg, französischen Gesandten am preussischen Hofe, und den preussischen Geheimen Etats-Räthen.** Berlin 1714.

R. 64. V. Gen. IV.

Angebliche Verletzungen des Utrechter Friedens in Geldern.

Sept. 23 Rottembourg. September 23.

Mundum.

»Il est revenu plusieurs plaintes[1]) au roi mon maître au sujet de quelques changements, qui ont été faits dans la partie de la Gueldre, qui a été cédée à S. M. Prussienne par le traité d'Utrecht.[2])

»On prétend: Que nonobstant ce qui est stipulé par ce traité en faveur de la religion et à l'égard des emplois, qui ne peuvent être possédés que par des Catholiques, il a été établi un conseil d'État, où l'on a mis trois conseillers protestants et un Catholique seulement.

»Que l'office de fiscal dans le conseil de justice a été donné à un Protestant contre la teneur expresse du traité.

»Qu'il y a encore actuellement un ministre protestant dans le village de Viersheim.

»Qu'on a enlevé dans un autre village une chapelle aux Catholiques, qui ne leur a pas encore été restituée.

»Qu'enfin Mr. le comte de Lottum[3]) veut, quoique Protestant, avoir séance parmi les nobles de la province.

»J'ai ordre, Messieurs, de représenter tous ces chefs, que VV. EE. jugeront bien qu'ils[4]) pourraient être regardés comme des contraventions au traité d'Utrecht. Mais comme le roi mon maître est persuadé, que S. M. Prussienne veut observer ponctuellement les traités, S. M. S'attend, que la réponse, que S. M. Prussienne ordonnera y être faite, sera conforme à la bonne opinion, qu' Elle a de l'exactitude de S. M. Prussienne.«

Nov. 15 Die Geheimen Etats-Räthe. November 15.

Concept, gezeichnet von C[hristoffle] de Dhona, Printzen und Ilgen.

. . . »Sa Majesté a ordonné de donner à connaître audit ministre, que, pour ce qui est du 1er article de ces griefs, touchant le conseil d'État, que S. M. Prussienne aurait établi à Gueldre, composé de trois conseillers protestants et un Catholique seulement, cette imputation a d'autant dlus surpris S. M., parcequ'il n'y a encore aucun conseil d'État établi

---

1) Namentlich von Papst Clemens XI., *d. d.* Rom 14. August 1714; s. *Clementis XI. epistolae et brevia selectiora* (*Romae 1724*) 2, 422. Vgl. aber auch *Nettesheim* 1, 488.

2) Vgl. Band 1, 410 f. Die hier (S. 412) gegebene Darstellung ist nach dem Folgenden zu modificiren.

3) Philipp Karl v. L., preussischer General-Feld-Marschall. 4) Hs.: »qui.«

dans la Gueldre de Sa part et que la seule cour souveraine, que le roi y a formée pour l'administration de la justice et des affaires de fiefs, est toute composée des gens professant la religion catholique-romaine. 1714 Nov. 15

»Il est vrai, que S. M., ayant trouvé les affaires de ce pays-là dans un grand désordre et souhaitant d'y remédier, S'est vu obligée de nommer quelques commissaires par provision, pour S'informer à fond de l'état du pays, et que parmi ces commissaires il se trouve avec le gouverneur de la place[1]) deux personnes de la religion protestante[2]) avec un Catholique.[3]) Mais S. M. ne saurait croire, que l'on La veuille obliger de ne Se servir, pour ces sortes de recherches et même pour établir le bon ordre dans la province, que des Catholiques. S. M. déclare aussi, que, si un jour Elle trouvait nécessaire d'y ériger un conseil d'État, Elle aura tout l'égard convenable aux droits du pays et à la paix d'Uytrecht, sans rien faire, qui soit contraire à l'un ou à l'autre: comme effectivement il n'y a aussi jusques à présent dans toute la province aucune charge ou fonction fixe donnée qu'à des Catholiques-Romains. Et pour ce qui est des autres offices et charges, tant dans les villes que dans les villages et partout, il est de notoriété, que S. M. les a remplis tous par des Catholiques, sans en donner la moindre à un homme de Sa religion.

»(2) A l'égard de l'office de l'avocat du roi dans la Gueldre, il est vrai, que S. M. l'avait donné d'abord à un Protestant.[4]) Elle croit aussi de n'avoir rien fait par là, qui puisse être pris pour une contravention au traité de paix: cette charge, dont il n'y est fait aucune mention, étant nullement attachée au pays et toute sorte de raison voulant que, comme chaque particulier se peut servir dans ses affaires de tel avocat qu'il veut, S. M. doive avoir dans la Gueldre, qu'Elle possède en prince souverain, la même liberté. Cependant le roi, pour satisfaire les États de la Gueldre même dans les choses, qu'ils ne sont pas en droit de Lui demander, a bien voulu sur leurs instances nommer, quoique sans conséquence, un autre avocat fiscal de la religion catholique[5]), lequel changement ayant été fait effectivement, il y a déjà assez longtemps, S. M. ne S'attendait pas à la vérité, que lesdits États en eussent voulu faire encore présentement une plainte si peu fondée.

»(3) Le ministre protestant, qui est à Viersen, n'y est point établi par le roi de Prusse; bien contraire, il y a été longtemps devant que S. M. ait été mise en possession de ce lieu; et comme le roi n'est

---

1) General-Major Philipp Siegmund v. Hagen, Gouverneur von Geldern.

2) Friedrich Wilhelm Duncker, Hofrath, und Otto Friedrich de Saint Paul, klevischer Commissariats-Rath.

3) Wilhelm Adrian Marquis v. Hoensbroech, Geheimer Rath, Kanzler des Justiz-Collegiums und Lehens-Statthalter von Geldern.

4) Dr. iur. Hermann Heinrich Kaspar Blechen. Vgl. *Acta Borussica Behörden-Organisation* 1, 700. 5) Petrus Simon Coninx.

1714 Nov. 15 obligé par aucun article du traité de chasser de sa partie de la Gueldre les sujets de sa religion, qui s'y sont trouvés, lorsque la paix a été faite, S. M. espère, que l'on ne voudra et ne pourra pas même La presser là-dessus davantage, la religion catholique ne recevant aucun tort ou changement dans son exercice et prérogatives, qu'elle a dans la Gueldre, par ledit ministre habitant dans le village de Viersen.

»(4) Le roi est extrêmement surpris de ce qu'on a fait accroire à S. M. Très-Chrétienne, qu'il avait enlevé une chapelle aux Catholiques dans la Gueldre. Ce n'est pas la coutume de S. M. d'user de ces sortes de violences envers les Catholiques-Romains établis dans Ses États, lesquels y jouissent au contraire de plus de liberté, de douceur et d'agrément, qu'on n'est pas obligé de leur accorder. Aussi Mr. le comte de Rothembourg peut être persuadé, que cet article de la prétendue chapelle enlevée aux Catholiques est entièrement contraire à la vérité et qu'il ne se trouvera jamais, que S. M. ait donné lieu à cela, dont ledit comte voudra bien informer le roi son maître et le désabuser du faux rapport, qui lui a été fait là-dessus.

»(5) A l'égard de la prétention du maréchal général comte de Lottum d'avoir voix et séance dans les diètes des États du pays, S. M. est entièrement persuadée, que la prétention de ce comte est bien fondée, parceque non seulement il a des terres dans cette province, auxquelles ce droit est affecté et qui sont du moins aussi considérables qu'aucunes autres, qui s'y peuvent trouver, mais que ses ancêtres en ont aussi joui de tout temps sans aucune contradiction jusques au temps, que la rigueur de l'inquisition d'Espagne a trouvé bon de les en dépouiller. Mais comme, Dieu merci, on ne se trouve plus dans ces temps malheureux et que pour le présent la disposition du traité d'Uytrecht fait toute la décision de ces sortes de questions, on ne croit pas, que l'on puisse trouver ni dans ce traité ni dans les constitutions et priviléges accordées au pays par leurs souverains aucune loi ou raison, qui prive le comte de Lottum de cette prérogative annexée à ses terres, lesquelles, portant toutes les charges et toutes les taxes et impositions de la province comme les autres, doivent pareillement et par une suite naturelle jouir aussi de tous les droits et avantages, qui y sont attachés. Il est constant d'ailleurs, que le roi comme souverain a le droit de naturalisation dans la province et par conséquent encore plus celui de donner séance parmi les États, pourvu que la personne, à laquelle il veut faire cette grâce, ait les qualités requises d'ailleurs pour cela, et sur quoi il n'y a cucune question à faire au comte de Lottum.

»Mr. le comte de Rothembourg verra sans doute par tout ce que dessous, que les plaintes, pour lesquelles ceux du haut-quartier de la Gueldre se sont adressés à lui, sont des griefs entièrement imaginaires, et par conséquent S. M. le roi de Prusse Se promet avec raison de la justice et du

grand coeur de S. M. Très-Chrétienne, qu'Elle n'y voudra avoir aucun égard, mais bien plutôt faire connaître à ceux qui par leurs faux rapports ont si fort abusé de la bonté et affection de ce monarque, par ceux de Sa religion de s'en abstenir à l'avenir, d'avoir pour le roi de Prusse leur souverain la soumission, qu'ils lui doivent, et de s'abstenir de tout recours à de puissances étrangères contre lui. 1714 Nov. 15

»Le roi de Prusse assure d'ailleurs S. M. Très-Chrétienne, qu'il se tiendra toujours inviolablement au traité d'Uytrecht, sans y contrevenir jamais en quoi qu'il soit, comme il espère, que Sadite M. fera aussi de Son côté, en lui laissant et garantissant même, s'il en est besoin, les droits de souverain et autres, qui lui ont été cédées par ledit traité sur la Gueldre.«

482.[1]) **Kaiser Karl VI. an König Friedrich Wilhelm I.** Wien 1715 März 9. 1715 März 9

R. 64. V. Gen. V. Mundum, gegengezeichnet von Philipp Ludwig Graf v. Sinzendorff (und Johann Geörge Buol).

Nimmt sich der geldrischen Katholiken und ihrer Beschwerden an.

. . . »Ew. Lbd. kann aus der ganz frischen Gedächtniss annoch nicht entfallen sein, unter was ausbündigen Conditionen Wir Deroselben den besten Theil des Ober-Quartiers des Uns von Unsers hochlöblichen Erzhauses glorwürdigen Vorfahren erblich angestammten Herzogthums Gueldren unter'm 2. April des jüngst abgewichenen 1713. Jahrs durch den zu Utrecht geschlossenen Tractat überlassen, wie feierlich auch gegen Uns Dieselbe Sich durch den darüber aufgerichte[te]n Vertrag zu deren beständigen Beobachtung erkläret und verbunden haben. Ingleichem wird auch noch wohl erinnerlich sein, wie dass Wir eben nicht alles, was vor dieser Unserer Abtretung zur selben Zeit noch unter währendem Reichs-Krieg von E. Lbd. Seiten mit Frankreich vorgangen, so genau genommen, alles in der festen Zuversicht, E. Lbd. würden diesen Unseren so bezeigten guten Willen, wie Wir dessen auch versichert wurden, sowohl in andere Weg' erkennen als auch vorderst ob jenen Articuln, durch welche die Aufrechthaltung der selber Enden einheimischen wahren alten katholischen Religion auf's verbindlichste zugesagt worden, sowohl von Selbsten genau halten, als auch selbe durch die Ihrige ohnklagbar beobachten lassen. Wir müssen aber zu Unserer ohngemeinen Bestürzung durch wiederholte ganz verlässliche Nachrichten vernehmen, wie sehr und vielfältig diesem allem (und zwar sogleich nach dem ganz frisch errichteten Vertrag) aus E. Lbd. vorzeigenden Verordnungen durch einige Dero Beamte oder Kriegs-Befehlhabere zuwider gehandelt werde und alles nun zu gewaltthätiger Einführung der reformirten und Deroselben zugethaner, und hingegen Tilgung der katholischen Religion angesehen zu

---

1) Vgl. des Papstes Mahn-Schreiben an den Kaiser (Rom 11. August 1714) und Belobigungs-Schreiben an die geldrischen Stände (Rom 16. Februar 1715) in *Clementis XI. epistolae* 2, 421. 470.

1715 März 9 sein scheine: allermaassen die annoch wissentliche, in der Beilag' in etwas entworfene Religions-Beschwerde dieses nur gar zu triftig an Tag legen und Uns dahero hochbefuegte Ursach geben, E. Lbd., wie hiemit geschicht, oberzählten Vertrags und Ihrer darin diesfalls übernommener ausbündigen Verbindlichkeit freundbrüderlich zu erinneren, auch an Sie gleichmässig auf das nachdrücklichste zu gesinnen: fürtershin nicht zu gestatten, dass demselben von jemande der Ihrigen zu Unserer so schweren Gewissens-Verantwortung zuwider gehandelt, die katholische Religion, Stände und Unterthanen darwider auf einigerlei Weis gekränket, betrübet oder beeinträchtiget, sondern dem diesfalls Verglichenen in allen Punkten und Clausuln redlich und aufrichtig zugehalten werde. Welches vorderst zu E. Lbd. Dienste gereichen wird.«

Beilage.

»1mo Hätte der königlich preussische Hof in Ober-Gueldern ein Collegium oder Rath unter'm Namen einer Interims-Commission aufgestellet, in welchem 3 Personen oder Glieder von reformirter Religion hineingebracht worden, da doch zufolge des 8. Articuls deutlich und klar vorgesehen seie, dass alle und jede Ehren-Ämter, es seie bei der Land-Regierung oder in denen Städten, Tribunalien, Magistraten oder auch bei anderen obrigkeitlichen Ämtern, was Namen dieselbe immer haben mögen, keine andere Beamte als von katholischer Religion eingesetzet werden sollen oder können.

»2do Hätte gedachter königlich preussische Hof an vorangeführte Commission in Ober-Gueldern wiederholte Verordnungen abgegeben und durch selbe *absolute* begehren lassen, dass die Stände selbigen Landes bei deren haltenden gemeinsamen Congressen den königlichen spännischen[1]) Feld-Marschallen Comte de Lottum von reformirter Religion mit Sitz und Stimm' beiwohnen lassen sollen, deme sogar durch das letztere königliche Rescript aufgetragen worden seie, gleich bei erstem Lands-Congress sich der Sitznehmung zu bedienen.

»3^{tio} Um in selbigem Land nach und nach die reformirte Religion einzuführen, hätte der königlich preussische Hof schon von geraumer Zeit her einen Prädicanten oder Pastorn und einen Schulmeistern reformirter Religion im Dorf Viersen aufgestellet. Ja, man seie diesfalls so weit gekommen, dass man die in der katholischen Religion geborn- und erzogene Jugend zu Frequentirung der reformirten Kirchen gleichsam zu zwingen und anzuhalten, über das auch sich einer denen Canonicis von Gueldern gehöriger Kirchen zum Gebrauch und Übung der reformirten Religion zu bedienen sich angemaasset habe, wordurch ermelte Canonici auch von Übung ihrer geistlichen Functionen verhindert würden.

»4to Wäre von gedachtem Hof ein Fiscal von eben gemelter reformirter Religion angesetzet.

---

1) Wohl verschrieben für *preussischen*.

»5to Hätte ofterwähnter Hof verschiedene Leute reformirter Religion in's Land hineingenommen, denen derselbe *munera seu officia publica* eingebe, wie im Dorf Weel beschehen seie.« — — 1715 März 9

Der preussische Gesandte in Wien, Graf Ernst v. Metternich, erhielt im Mai 1715 die Weisung[1]: dass er den Ungrund dieser Klagten dem dortigen Ministerio gehörig remonstriren und dabeneben bitten solle, dass man diejenige, welche sich nicht scheuen, dergleichen malitieuse, theils ganz falsche, theils verkehrte Rapports wider den König bei dem Kaiser zu thun, namhaft machen möge. Mai

---

483. Königlicher Erlass an »die Würkliche Geheimbte Etats-Räthe nach Berlin.« Im Feldlager vor Stralsund 1715 August 25. Aug. 25

R. 64. V. Gen. V. Concept (geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen) und Mundum (gegengezeichnet von Ilgen).

Sollen die französischen Beschwerden über Geldern mit Beschwerden über Neufchatel und Orange erwiedern.

»Auch . . . haben Wir verlesen, was Ihr unter'm 16. dieses wegen des Grafen v. Rotenburg der obergeldrischen vermeintlichen Gravaminum halber ohnlängst übergebenen abermaligen Memorials[2] berichtet. Wir finden nun gar nicht gut, dass man sich mit ermeltem Grafen in eine weitläuftige Schriftwechselung über die geldrische Affairen einlasse; Derowegen Ihr denn auch, wann er sich deshalb nicht weiter meldet, davon gegen ihn nichts zu gedenken. Sollte er aber wieder davon anfangen, so kann ihm aus des v. Hymmen[3] eingesandten Information mündlich geantwortet und dabei mit angeführet werden, dass, weil der König von Frankreich vor fremde Unterthanen sich so ernstlich interessirte, so würden I. Maj. hoffentlich nicht übel deuten, wann Wir auch vor die Unsrige zu Neufchatel sprechen und I. M. inständig ersuchen liessen, dass Sie über deren bekannte Beschwerden, wovon dem Grafen v. Rotenburg zugleich ein schriftliches Memorial, deren sich ohnedem verschiedene vorhin in Frankreich übergebene bei den Actis finden werden, zuzustellen, auch nach so lange getragener Geduld Uns mit einer schriftlichen Resolution versehen wollten.

»Hiebei habt Ihr auch zu erwähnen, wie dass Uns vorgekommen wäre, ob sollten in dem an S. K. M. in Frankreich durch den Utrechtischen Frieden von Uns abgetretenem Fürstenthum Orange sehr grosse Veränderungen vorgehen und alle Privilegia, so das Land vorhin gehabt, auf ein Mal aboliret und aufgehoben, auch gar schwere, daselbst nie erhörte Onera den Leuten aufgebürdet werden. Nun wäre es bei Aufrichtung des Utrechti-

---

1) Der Erlass selbst ist nicht erhalten.

2) Berlin 12. Juni. Das Memorial hatte die Beschwerden vom 23. September 1714 aufrecht erhalten. Vgl. die neuen Mahn-Schreiben des Papstes an den Kaiser und den König von Frankreich, Rom 15. März 1715, in *Clementis XI. epistolae* 2, 474.

3) Reinhard v. H., Vice-Kanzler von Kleve-Mark und Regierungs-Director von Geldern.

1715 Aug. 25 schen Friedens wohl eben nicht die Meinung gewesen, dass in gedachtem Fürstenthum Orange eine solche totale Immutation des vorigen Status eingeführet werden sollte.

»Wir wollten zwar I. K. M. von Frankreich mit dergleichen Vorstellungen ungerne beschwerlich fallen; da aber Dieselbe das geldrische Wesen, ohngeachtet Uns deshalb nicht das Geringste mit Fug zu reprochiren wäre, so stark pressireten, so würden Sie auch hoffentlich nicht missbilligen, wann Wir auch in obgedachten beiden Punkten, wegen Neufchatel und Orange, Deroselben diese Vorstellung thun liessen, und möchte er, der Graf von Rotenburg, davon berichten. Währender Zeit, da er Resolution von seinem Hofe darüber erhielte, würden Wir auch wegen der geldrischen Affairen die nöthige nähere Information haben und man sich alsdann zu gleicher Zeit gegen einander weiter expliciren können, um zu beiden Seiten damit content zu sein: welches denn Wir auf alle Weise suchen und befördern wollten.«

Eigenhändige Nachschrift des Königs:

»sahgen sie Rohtenburg das ich Ihm was sch . . .«

1716 April 4 **484. Erlass an den Grafen Metternich, Gesandten am kaiserlichen Hofe.** Berlin 1716 April 4.

R. 64. V. Gen. VI. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Will dem Kaiser zu Liebe die geldrische Interims-Commission aufheben.

»Unter denen Punkten, die der Graf v. Viermond[1]) allhier bei Uns bisher gesuchet, hat er keinen mit mehreren Eifer poussiret, als dass Wir die Interims-Commission im Geldrischen aufheben möchten.

»Ob Wir nun wohl genugsame Ursach hätten, solche Commission noch weiter beizubehalten, und deren Continuation sich überflüssig justificiren liesse (inmaassen solches auch dem Grafen v. Viermond umständlich remonstriret worden, Ihr auch deshalb vorlängst instruiret sind), so haben Wir doch — aus blosser Begierde, auch in dieser Gelegenheit des Kaisers Willen zu thun und Unsere vor denselben habende sonderbare Consideration öffentlich an den Tag zu legen — gedachte Interims-Commission wirklich von Geldern rappelliret und denen Räthen, woraus dieselbe bestanden und welche den obergelderschen Ständen bisher ein so grosser Stachel im Auge gewesen, befohlen, sich unverzüglich von Geldern hinwegzubegeben.

»Ihr habt solches alldort an behörigen Orten bekannt zu machen und den kaiserlichen Ministres wohl vorzustellen, was vor einen delicaten Pas Wir durch die Zurückforderung dieser Interims-Commission gethan; denn dieselbe wäre hauptsächlich zu Respicirung des Contributions- und Kammer-Wesens bestellt gewesen, in welchen Dingen eine jede Landes-Obrigkeit

---

1) Damian Hugo v. Virmont, kaiserlicher Gesandter. Vgl. *Droysen, Friedrich Wilhelm I.* (*Leipzig 1869*) 1, 140. 155.

allerhand Art Leute (auch sogar Juden und Unchristen) zu gebrauchen pflegte, obgleich dieselbe sonst nach den Landes-Gesetzen zu keinen Bedienungen gezogen werden könnten. Hiervon hat man auch in den spanischen Niederlanden von allen Zeiten unzählige Exempla gehabt, und sind die gesammte Finanzen daselbst seit hundert und mehr Jahren jedes Mal in der portugiesischen und anderer Juden Händen gewesen, obgleich nach den Verfassungen des Landes und wegen der spanischen Inquisition gar keine Juden daselbst geduldet werden sollten. Dannenher es denn gewiss etwas sehr Hartes ist, dass Wir Unsere Glaubensgenossen auch nur *ad interim* zu den Finanz-Sachen im Geldrischen nicht gebrauchen dürfen. Wir haben aber doch auch in dieser, wiewohl sehr harten und unbilligen Prätension Uns überwinden und dem kaiserlichen Hofe nachgeben wollen, in der Hoffnung, dass Uns solches, wie gesagt, bei Ihro Maj. dem Kaiser zu einigem Merito und Kennzeichen Unserer vor Dieselbe habenden sonderbaren Hochachtung gereichen werde.« 1716 April 4

---

485. Erlass an »die Interims-Commission zu Geldern.« Berlin 1716 April 4.

R. 64. V. Gen. VI. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Soll Geldern nach wie vor verwalten. Die Beamten in dem der niederländischen Republik gehörigen Theile des Ober-Quartiers von Geldern.

»Ob Wir zwar in einem besondern, mit heutiger Post an Euch abgehenden Rescript Euch befehlen, dass Ihr, Duncker und St. Paul, Euch von Geldern hinweg und nach Cleve begeben sollet, Wir auch gerne sehen, wenn diese Veränderung am kaiserlichen Hofe und von den geldrischen Land-Ständen also aufgenommen wird, als ob dadurch das Gravamen wider die Etablirung dieser Interims-Commission, wovon Ihr auch den Namen künftig nicht mehr zu gebrauchen habt, gänzlich gehoben wäre, so ist doch Unsere gänzliche Meinung, dass Ihr die Administration Unserer in dem Ober-Quartier bisher Euch anvertraut gewesenen Iurium einen Weg wie den andern über Euch behalten und damit von Cleve aus nicht weniger, als zu Geldern bisher geschehen, continuiren sollet. Im Fall Ihr hiebei Eures eigentlichen Verhaltens halber eine nähere Instruction nöthig habet, so könnet Ihr die Fragen und Punkten, worüber es solcher Instruction bedarf, einsenden, worauf Wir Euch damit unverzüglich versehen wollen.

»Dieses Unser Rescript werdet Ihr wohl secretiren und den Inhalt davon zu niemandes Wissenschaft kommen lassen, das andere aber, wodurch Ihr, Duncker und St. Paul, schlechterdings von Geldern rappelliret seid, könnet Ihr überall bekannt machen.

»Postscriptum.[1]) — Auch habt Ihr Euch zu erkundigen und Uns ausführlich zu berichten, was der Staat wegen Administrirung seines von

---

1) Vgl. die folgende Nummer.

1716 April 4 dem Ober-Quartier von Geldern kraft des Barrière-Tractats[1]) behaltenden Antheils vor Einrichtung gemachet hat oder ferner machen wird und ob er dazu absonderlich auch in Steuer-, Kammer- und Polizei-Sachen keine andere als katholische und aus dem Ober-Quartier selbst bürtige Leute gebrauche.«

1717 Juli 13 **486. Bericht des Gesandten Daniel Meinertzhagen.** Haag 1717 Juli 13.

R. 64. V. Gen. VI. Mundum.

Die Beamten der Vereinigten Niederlande in ihrem Theile des Ober-Quartiers von Geldern.

Berichtet, »dass unter denen vom Staat zu ihren im Ober-Quartier angestellten Präsident und Assessoren sich nur einer befindet von der reformirten Religion, Namens Corregio: seinde die übrige, wie auch die andere Nebenbedienten, alle Katholische. Man würde auch diesen Corregio dazu nicht erkoren haben, wann selbiger nicht vorhero schon wegen dem Staat im Appellations-Gericht zu Ruremonde gesessen hätte, also dass man ihn nicht wohl hat können ausschliessen.«

1719 Mai 6 **487. Königliches »Rescript« an den »Obristen v. Sydow[2]), Pannewitzischen Regiments.«** Berlin 1719 Mai 6.

Nach dem Drucke bei *Mylius*, *Corpus Constitutionum Marchicarum* 3, 1, 401.

Trennung einer katholischen Ehe.

»Du wirst aus abschriftlich anliegenden Supplicato ersehen, was der Soldat Pannewitzischen Regiments Jacob Quat wegen seiner unter'm Vorwand, von dem Ihrigen noch etwas zu holen, im Frauen-Kloster Franciscaner-Ordens nach Strahlen[3]) gegangener und ihm nun seit Jahres Frist deserirten Frauen Barbara Roloff und der vom Bischof zu Ruremonde laut ausgestelleten Instrumenti vor null und nichtig erkläreten Ehe . . . vorgestellet und wie er, dass Wir bei solchen Umständen das Eheband auch seinerseits aufheben und ihm die Freiheit, sich anderwärts zu verheirathen, angedeihen lassen möchten, . . . gebeten.

»Wie nun die Frau durch ihren aus eingebildeten Gewissenstrieb geschehenen Uebertritt in gedachtes Kloster, worinnen sie vormals ihre Profession gethan, den Mann *notorie* deseriret, ihme weiter nicht beiwohnen noch aus dem Kloster gefolget werden will, so wollen Wir mit besserm Recht, als päpstlicher Seiten geschehen, gedachtes (des Supplicanten) Eheweib als eine öffentliche Desertricin ihres Mannes erkläret, denselben aus königlicher und oberbischöflicher Gewalt *a vinculo* hiermit freigesprochen und mit Vorwissen seines Officiers sich anderwärts zu verheirathen, hierdurch . . . verstattet und erlaubet haben. Inmaassen Du solches also gehörig zu publiciren hast.«

---

1) *d. d.* 15. November 1715, bei *Du Mont, Corps universel diplomatique* 8, 848.
2) Egidius Ehrentreich v. S. 3) In Geldern.

488. Erlass an den Residenten Daniel Burchard zu Wien. Berlin 1720 Januar 6. 1720 Jan. 6

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Duldung katholischen Gottesdienstes in Berlin.

»Aus Eurem . . . Postscripto . . . ersehen Wir, dass der kaiserliche allhie anwesende Rath Vofs[1]) zum öftern alldort anträget, dass I. Kais. Maj. des verstorbenen kaiserlichen Residenten Heem[2]) allhier stehendes Haus erkaufen möchten, ohne Zweifel in der Intention, die katholische Kirche, so jetzo darin gehalten wird, dadurch zu perpetuiren: welches, wie man vermeinen mag, so viel besser geschehen könnte, wann das Haus dem Kaiser zugehörete.

»Dass man aber, wie Ihr erwähnt, aus dem bekannten Kron-Tractat[3]) ein Argument ziehen will, ob welchen Wir den katholichen Gottesdienst allhier immerhin zu dulden obligirt, darin irret man gar sehr, dann in solchem Tractat ist davon kein Wort enthalten. Der Kaiser Leopold, als er Unsern Herrn Vater vor König erkannt, hat zwar eine beständige Kirche vor die Katholische in Berlin prätendirt, ja gar ein Jesuiter-Collegium in der Stadt anlegen wollen; man hat aber solches beständig refusirt, und hat Unser Herr Vater sich lieber der königlichen Würde gar begeben als darin willigen wollen.

»Wann kaiserliche Ministri katholischer Religion in Berlin zugegen sind, so wird man denselben vor sich und ihre Domestiquen solch Religions-Exercitium gerne verstatten. Und weil jetzo kein kaiserlicher Minister selbiger Religion in Berlin anwesend ist, so könnet Ihr wohl bei Gelegenheit *per discursum* zu erkennen geben, dass Wir aus blosser Complaisance den katholischen Gottesdienst in dem Hemsischen Hause noch immer duldeten und dass es in Unserem Belieben stünde, wie lange Wir solche Permission noch weiter geben wollten.

»Am allerwenigsten hätte das Heemsische Haus deshalb die geringste Praerogative; und wann Wir spüren sollten, dass die Katholische aus ihrem in selbigem Hause bisher gehabtem Gottesdienst ein Recht machen oder sich dessen sonst missbrauchen wollten, so möchte man nicht fremde finden, wann Wir deshalb Änderung macheten.«

---

1) Christian Andreas V. 2) Freiherr v. Heems.
3) Vgl. Band 1, 376 f.

1720 **489.[1]) Schriftwechsel mit dem Grafen Ange d'Ongnyes, Bischof von Roermonde. 1720.**

R. 64. V. Gen. VII.

Um den geldrischen Ständen den Mund zu stopfen, wird ein die Religions-Politik des Königs lobendes Schreiben des Bischofs von Roermonde extrahirt.

Jan. 27 Königliches Schreiben. Berlin Januar 27.

Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

»Vous avez pu remarquer dans les occasions, qui se sont présentées et particulièrement dans l'affaire du baron de Castellan, que je souhaite fort de pouvoir contribuer à vos avantages, et combien de cas je fais de votre personne et de vos mérites.

»Pour vous en convaincre encore davantage, je vous écris ces lignes, en vous assurant, que ce sera toujours avec plaisir que je vous donnerai des marques de mon affection.

»Et comme je serais fâché, si la moindre chose, qui dépend de moi, vous put faire de la peine, j'espère, que vous serez entièrement satisfait de tout ce qui regarde votre religion dans le pays de Gueldres, et que vous approuverez d'autant moins les plaintes mal fondées, qui ont été faites jusques ici sur ce sujet, que vous êtes en état mieux que personne de me pouvoir rendre sur cet article la justice, qui m'est dûe.«

Febr. 6 Der Bischof von Roermonde. Roermonde Februar 6.

Eigenhändiges Mundum.

»J'obéis avec un très-profond respect aux ordres de V. M. du 27. du passé, et j'embrasse de tout mon coeur l'occasion et de Lui rendre la justice, qui Lui est dûe, et mes très-humbles remercîments pour la protection, qu'Elle continue de donner non seulement à ma personne, mais encore à

---

1) Veranlasst durch folgenden Bericht des geldrischen Commissars Saint Paul (Geldern 5. Januar):

... »Weiln Namens der hiesigen Landstände abermaln über die Vorenthaltung der hiesigen Heil.-Geist-Kirche und dass der reformirte Prediger annoch zu Viersen bliebe, bei E. K. M. gravaminiret worden*), so würde meines ... ohnmaassgebigen Erachtens das beste Mittel sein, besagten Ständen hierüber den Mund zu stopfen, wenn *occasione* der Streitigkeiten, so der Bischof von Ruremonde mit dem Stift Thoren hat und worüber derselbe bei E. K. M. Hülfe suchet, an denselben von Berlin aus geschrieben würde, dass E. K. M. demselben in allen Stücken Plaisir zu thun geneigt wären, wie Sie denn auch nicht zweifelten, er würde in Religions-Sachen im Geldrischen vollnkommen *satisfait* sein *p. p.*

»Ich glaube festiglich, es werde derselbe in der Antwort E. K. M. väterliche Sorgfalt für die hiesige Katholische sehr rühmen und dabei melden, dass er darunter nicht das Geringste zu desideriren finde. Denn es hat derselbe ohnlängst auf dem Hause Wissen und noch jüngstens zu Ruremonde sich folgender Gestalt gegen mich herausgelassen: *Je suis entièrement content de vous autres*

---

1) Vgl. Band 1, 900.

ma religion catholique et romaine de mon diocèse. Et pour en venir au détail, j'ai l'honneur de Lui dire: que ma jurisdiction ecclésiastique n'a été jusques asteur troublée en rien, et que je l'exerce comme du temps de feu le roi Charles second de glorieuse mémoire; que les processions et l'administration publique de nos sacrements se font à Geldre et dans les villages soumis à V. M. sans troubles ni scandale; que les religieux et religieuses vivent tranquillement dans leurs couvents, sans y être inquiétés par personne. Même je dois Lui dire, que le général Lely[1]), gouverneur de Geldres, n'a pas seulement refusé sa protection à une religieuse fugitive, qui la lui demandait, mais même malgré elle l'a fait ramener par force dans son couvent, m'en renvoyant la justice. V. M. a encore fait le 4. fevrier 1718 celle[2]) à mes ecclésiastiques, comme du temps de Charles II., et deux ou trois de leurs domestiques de les exempter d'une capitation ordonnée aux paysans, et même contre leurs prétentions les y a maintenus. Ainsi, Sire, nous n'avons que des actions de grâces à rendre à V. M. au lieu de plaintes. Celle que je sais, qu'on Lui a faite, est celle du cardinal de Saxe[3]), qui, comme seigneur de Viersen, environ le mois de mai 1716 souhaita, que suivant le traité V. M. ôtât aux réformés de ce village l'exercice de leur religion, qu'ils n'avaient pas eu du temps du roi Charles, et qu' Elle retirât Sa protection de deux familles mnenenistes[4]) de s'y établir: sur quoi V. M. a répondu jusques asteur, qu'Elle avait trouvé cet exercice établi devant Son temps par les Hollandais et que pour le second ce serait sans conséquence.[5]) 1720 Febr. 6

»J'espère, que V. M. sera contente de la justice, que la force de la vérité m'oblige à Lui rendre, et qu'Elle nous continuera l'honneur de Sa royale protection, avec quoi nous pourrons tout. C'est qui obligera l'indigne pasteur et ses ouailles d'en rendre grâces à Dieu et de lever continuellement les mains au Ciel pour Sa gloire éternelle et temporelle avec le profond respect, avec lequel je suis, Sire, de V. M. très-humble, très-soumis et très-obéissant serviteur.«

Von diesem Schreiben erging Abschrift an die geldrischen Commissarien mit dem Erlasse (Berlin 17. Februar): »Und werdet Ihr von diesem Zeugniss bei den dortigen Ständen, wenn dieselbe ihrer Gewohnheit nach noch ferner in Religions-Sachen gravaminiren sollten, den behörigen Gebrauch zu machen nicht ermangelen.« Febr. 17

messieurs (wodurch er die Commission verstanden), *et j'ai mandé à l'empereur et même à Rome, que jamais la religion catholique n'avait été mieux protégée dans ce pays ici qu'elle ne l'était présentement etc.*

»Durch dergleichen Zeugniss, welches er vermuthlich in Antwort geben wird (falls er nicht in Kurzem von hiesigen Ständen anders gestimmet worden), könnte man alle dergleichen Klagten der Stände vollnkommen widerlegen« . . .

1) S. No. 492. 2) la justice. 3) Christian August von Sachsen-Zeitz.
4) Mennoniten. 5) Band 1, 907.

1720 Febr. 24 **490. Erlass an den Agenten beim Reichs-Hof-Rathe Johann Friedrich Graeve zu Wien.** Berlin 1720 Februar 24.

R. 47. 23. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Duldung katholischen Gottesdienstes in Berlin, aber keine katholische Capelle!

»Auch verhalten Wir Euch hiermit nicht, wie dass Wir in Erfahrung kommen, dass der hier anwesende kaiserliche Resident Voss allhier ein Haus gemiethet und in dem darüber aufgerichten Contract sich die Freiheit ausbedungen, eine katholische Capelle in solchem Hause, welches man sonder Zweifel mit der Zeit gar zu erkaufen Willens sein wird, anzurichten.

»Nun bleibet den Ministris, welche der Kaiser anhero schicket, die Freiheit, den katholischen Gottesdienst vor sich und ihre Domestiquen in ihren Logimenten zu halten unverwehret; Wir haben auch deshalb bisher mehr Facilität gegen den kaiserlichen Hof bezeiget, als Wir nicht wären schuldig gewesen. Denn ob zwar der Kaiser seit geraumer Zeit gar keinen Ministrum katholischer Religion hier gehabt, so hat doch der katholische Gottesdienst in des schon vor langen Jahren von hier abgereiseten, auch seitdem im Haag wirklich verstorbenen Residenten v. Heem oder vielmehr in dessen hinterlassener Ehegattin Hause immerhin bis auf diese Stunde mit mehrer Freiheit continuiret, als Wir dazu zu verstatten gar nicht obligiret gewesen wären.

»Dass Wir aber gar eine katholische Capelle allhier anrichten lassen sollen, dazu werden Wir Uns nimmermehr resolviren; Wir sind es auch nicht schuldig und werden vielmehr den Leuten, mit welchen der Resident Voss deshalb contrahiren will, solches ausdrücklich verbieten« . . .

Juni 22 **491. Erlass an »die Beamte zu Meurs.«** Berlin 1720 Juni 22.

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Kloster Rumelen.

Antwortet auf ihren Bericht: »Wir können . . . daraus die verlangte Nachricht und Fundamenta, ob oder unter was vor Restrictionen wir gedachtes Kloster in der Katholischen Händen zu lassen schuldig oder aber selbiges einzuziehen befugt sind, nicht nehmen, sondern es kömmt dieserhalb alles darauf an, in welchem Stande sich das Kloster *anno 1624* befunden. Wornach Ihr Euch dann ferner zu erkundigen, und wird deshalb vermuthlich bei dem Kloster selbst sich wohl Nachricht finden, wann Ihr genau darnach suchen lasset. Im Haag und zu Cleve soll deshalb auch Nachfrage geschehen. Indessen muss man dem Kloster nicht gestatten, dass es seine *iura in sacris et profanis* weiter extendire, als es dieselbe bisher exerciret hat.«

---

492. Erlass an den General-Lieutenant George v. Lilien, Gouverneur von Geldern, und den Kanzler Hymmen. Berlin 1720 December 28. 1720 Dec. 28

R. 64. V. Gen. VII. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Ilgen und Cyphausen.

Gänzliche Abweisung der landständischen Beschwerden. In der geldrischen Commission können auch andere als Katholiken und Eingeborne sitzen. Das Steuer-Reglement.

»Aus Eurem Bericht vom 2. dieses . . . haben Wir . . . vernommen, dass der Versuch, welchen Ihr bei dem jüngsten Landtage zu Geldern gethan, die Functiones zwischen der dortigen Commission und dem Justiz-Collegio zu reguliren und die deshalb von den Landständen bisher geführte Klagten[1]) aufzuheben, schlechten Succès gehabt, die Stände bei ihren Gravaminibus geblieben und darüber keine Temperamenta annehmen wollen, sondern fest darauf bestanden, dass die Commission gar gehoben und keine andere als katholische Landes-Eingesessene zu allen und jeden im Geldrischen zu bestellenden Bedienungen gezogen werden müssten.

»Nun ist es gleichwohl eine sehr harte und so wenig in der Raison als den Venloischen[2]) und Utrechtischen Tractaten gegründete Sache, dass Uns Unsere Unterthanen vorschreiben wollen, wie und durch wen Wir Unsere aus dem Lande habende Einkünfte administriren lassen sollen. Wir haben auch über solche Unsere Revenuen nicht die freie Disposition, die Wir doch über das Unserige nothwendig haben müssen, wenn die Stände befugt sind, Uns deshalb Ziel und Maasse zu setzen, und ist es eine bekannte Sache, dass zu Zeiten des Königs Carlen des Zweiten, mit welchem Wir in Geldern gleiche Jura laut des Utrechtischen Tractats haben sollen, die Spanier ihre Financen in den Niederlanden durch allerhand Art Leute (auch gar durch Juden) respiciren lassen. Die von Euch . . . eingesandte, bei spanischer Regierung gemachete Kanzlei-Ordnungen thun auch nichts zur Sache, und ist in denselben mit keinem Wort gedacht, dass der Landesherr bei seinen Domänen und andern Landes-Einkünften *praecise* katholische und im Geldrischen geborne Leute gebrauchen müsste; vielmehr bezieht sich solche Kanzlei-Ordnung auf eine besondere Rechen-Kammer, deren Mitglieder ohne Zweifel nicht insgesammt Landes-Eingeborne werden gewesen sein. Was auch vor Ehren-Ämter im Lande mit römisch-katholischen Eingesessenen besetzet werden sollen, das zeiget der Utrechtische Tractat selbst, nämlich bei den Städten, Obrigkeiten, Magistraten, Gerichten und bei der Landes-Regierung, unter welcher nichts anders als das Justiz-Collegium — welches[3]) eigentlich die Regierung im Lande vorstehet — verstanden werden kann, und würde man dabei auch wohl der Rechen-Kammer gedacht haben, wenn die Meinung gewesen wäre, Uns dabei die Hände auf eben die Art wie bei den übrigen Collegiis zu binden.

---

1) Vgl. *Nettesheim* 1, 488 ff. 2) Vgl. Band 6, 343.
3) In der Hs. folgt: »die.«

1720 Dec. 28 »Aus allen diesen und mehr andern Ursachen muss Uns auch *absolute* frei bleiben, durch was für Subjecta Wir Unsere Einnahme und Ausgabe im Lande führen lassen wollen, und werden Wir in der deshalb einmal gemacheten Einrichtung keine Aenderung machen, befehlen Euch auch, Euch darunter mit den Landständen keinesweges weiter einzulassen, sondern vor's Künftige davon gänzlich zu abstrahiren und, wenn deshalb weiter etwas von den Landständen an Euch gebracht werden sollte, sie damit gänzlich ab- und zurückzuweisen.

»Eben die Bewandtniss hat es auch mit dem Steuer-Reglement, und weilen die Stände die von Euch in demselben gemachete Veränderungen und Modificationen nicht annehmen wollen, so bleibt es auch nunmehr schlechterdings bei solchem Reglement, wie solches anfänglich eingerichtet und publiciret worden.[1]) Sollte sich auch jemand finden, der einige Renitenz und Widerspenstigkeit darwider zeigen wollte, so muss derselbe durch die Execution angehalten werden, sich in allen und jeden Punkten dem Reglement zu conformiren.«

1721 Nov. 25 **493. Erlass an den Regierungs-Präsidenten Hamraht zu Halberstadt.** Berlin 1721 November 25.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Soll einen Priester für die katholischen Soldaten in Berlin besorgen.

»Weil der kaiserliche an Unserem Hofe bisher gewesene Resident Voss von hier gegangen und also die katholische Capelle in dessen Hause cessiret, auch dannenher der Münch, so die Sacra in demselben verrichtet, zurückgehen muss, Wir aber vor die unter Unseren dieser Orten stehenden Regimentern sich befindende katholische Leute einen anderen katholischen Priester, der denselben Messe lesen und andere Sacra verrichten könne, allhie haben wollen: so befehlen Wir Euch . . ., in den dortigen Klöstern dazu ein bequemes Subjectum auszusuchen und anhero zu senden. Wir sehen aber gerne, dass derjenige, welchen Ihr dazu wählen werdet, Unser Unterthan und in Unseren Landen geboren, auch von friedlichem Comportement sei und sich in behörigen Terminis halte; weshalb ihm bei seiner Ankunft allhie mehrere Weisung gethan werden soll. Unsere Meinung ist aber nicht, hiedurch einen ordentlichen beständigen römisch-katholischen Gottesdienst allhie einzuführen; sondern, wann Wir hiernächst gut finden sollten, Änderung darunter zu machen, so kann der Priester alle Mal nach seinem Kloster im Halberstädtischen wieder zurückgehen.«

---

1) *Sr. Kön. Majestät . . . erneuertes Steuer-Reglement in Dero Herzogthum Geldern, Berlin 6. December 1718. Duisburg o. J.*

494. Eigenhändige Verfügung des Königs an den Etats-Minister Ilgen. 1721 (Dec. 20)
Ohne Datum.

R. 47. 23. Original. Bei Ilgen am 20. December 1721 eingegangen.

Katholischer Gottesdienst in Berlin.

»Von Ilgen in Presence von Printz Kniphausen den eidt der treue ablegen laßen und das er bey allen Gottes dinst vor mir und mein Haus Bitten mus Der gottes dinst soll gehalten werden auf die stehll wor das teatrum geweßen sollen mir schreiben wie viell er Monatl: haben mus Fr Wilhelm.«

---

495. Immediat-Bericht der Etats-Minister Printzen, Ilgen und Cnyphausen. Berlin 1721 December 28. Dec. 28

R. 47. 23. Concept (geschrieben von Ilgen) und Mundum.

Ansprüche des nach Berlin berufenen katholischen Geistlichen.

»Sobald der katholische Pater[1]), welchen E. K. M. zu künftiger Beobachtung des hiesigen katholischen Gottesdienstes anhero kommen lassen, E. K. M. deshalb uns eigenhändig ertheilten . . . Befehl uns eingeliefert, haben wir uns mit demselben zusammengethan, E. K. M. dieserwegen führende Intention ihm eröffnet und seine Erklärung darüber begehret.

»Nun hat derselbe zwar zu seinem Unterhalt des Jahres mehr nicht als 200 Thaler und 25 Thaler zur Hausmiethe, nebst einem Kleide, auch dem nöthigen weissem Zeuge und der Anfertigung eines Altars nebst denen dabei nöthigen Zierathen, die er specificiren will, begehret, dabeneben aber zu verstehen gegeben: *wie dass er nicht glaubete, dass E. K. M. . . . Meinung wäre, dass er allhier in Berlin zu dem katholischem Gottesdienste bestellet werden sollte, sondern E. K. M. wollten ihn nur zum Feld-Capellan und katholischen Priester bei Ihren in Potsdam und zu Brandenburg habenden Truppen verordnen lassen; die katholische Gemeinde in Berlin wäre ihm zu gross und wüchse täglich dergestalt an, dass er derselben unmüglich allein vorstehen und die hiesige weitläuftige Städte und Vorstädte, wie sein Amt erfodern würde, durchlaufen könnte, sonderlich, da er ungesunde Beine und Füsse hätte und daher nicht wohl gehen könnte; in Potsdam und zu Brandenburg aber wären die katholische Leute näher bei einander, und würde es allda so vielen Hin- und Hergehens nicht bedürfen.*

»Als wir ihm nachgehends von dem Eide gesprochen, welchen er E. K. M. sowohl in Potsdam und Brandenburg als allhier würde leisten müssen, so hat er sich dazu gar nicht verstehen wollen, sondern vorgegeben, dass er ohne Permission seines Paters Provincials, welcher über alle Münche seines Ordens in Nieder-Teutschland das Gebiet hat und auch ein Münch ist,

---

1) Heinrich Crite aus dem Dominicaner-Kloster zu Halberstadt.

1721 Dec. 28 keine dergleichen Eide schweren würde noch könnte. Und müssen wir nicht unzeitig besorgen, dass, gleichwie dieser Münch sehr eifrig und bigot in seiner Religion zu sein scheinet, er, wenn er auch gleich E. K. M. geschworen hätte, von Allem, so er dadurch versprochen, sich sofort wieder dispensiren und losmachen lassen, auch er alsdann sich in seinem Amt allhier dergestalt aufführen möchte, als ob er E. K. M. gar mit keinen Eide verbunden wäre.

»Ferner hat er auch ausdrücklich prätendiret, dass, wenn er hier in Berlin katholischer Priester sein sollte, alsdann ihm frei stehen müsste, die Copulationes der neuen Eheleute, wenn alle beide oder auch nur eines von denselben katholisch wäre, zu thun, auch die Kinder, deren Vater und Mutter oder eines von den Eltern sich zu der katholischen Religion bekennete, zu taufen: da doch die katholische Priester, welche der Resident[1]) Voss, auch der Graf Rottenburg[2]) bei sich gehabt, sich dessen nie unterstanden, sondern die Taufe und Copulationes unter Katholischen jedes Mal von reformirten oder lutherischen Predigern verrichten lassen.

»Es hat auch dieser halberstädtische Münch uns noch weiter gesagt, wie dass er zu Brandenburg und Potsdam observiret, dass die unter E. K. M. Truppen allda sich befindende katholische Leute keine sogenannte Rosenkränze und katholische Bücher hätten, um in ihrem Glauben sich zu erbauen, und würden also E. K. M. . . . geruhen, zu Erkaufung solcher Bücher und Rosenkränze das nöthige Geld ihm zahlen zu lassen.

»Ferner hat er sich auch deutlich vernehmen lassen, dass, wann reformirte oder lutherische Leute sich bei ihm angeben und zu der katholischen Religion zu treten Lust gegen ihn bezeigen sollten, er dieselbe nicht ab- und an ihre evangelische Seelsorger, wie es billig sein sollte, verweisen, sondern denselben zu ihrem Vorhaben allen nöthigen Vorschub thun würde.

»Wir haben von ihm begehret, dass er alle diese Puncta zu Papier bringen und dieselbe uns zustellen möchte, damit wir selbige E. K. M. . . . zusenden und Sie seine Meinung desto besser daraus ersehen, auch folglich Ihre Resolution darauf ertheilen könnten.

»Er hat uns zwar auch darauf etwas, so in lateinischer Sprache abgefasset gewesen, zustellen wollen. Nachdem wir ihm aber gesaget, dass es in Teutsch gesetzet werden müsste, so hat er zwar versprochen, dass er solches thun wollte, ist aber nun in zwei Tagen nicht wieder bei uns gewesen, und hat man ihn, ohnerachtet wir ihn hin und wieder suchen lassen, nirgends finden können.

»Wir haben indessen unserer . . . Schuldigkeit erachtet, von obigem Allem E. K. M. unseren . . . Bericht zu erstatten, und wollen . . . erwarten, was E. K. M. uns wegen dieses dem Ansehen nach sehr eigensinnigen Mannes . . . zu befehlen geruhen werden.«

---

1) Des Kaisers. 2) Der französische Gesandte. Vgl. No. 481.

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs: 1721 Dec. 28

»soll in Berlin und bey die Regimenter capelan sein soll aber die Evangeli: die sich bey Ihm angehben abweißen und zu die Ihre sehllsorger an weißen solchen eidt und vor mir in alle Mesen zu Behten Fr W.«

Am 31. December berichten die Minister, dass der Mönch ver- Dec. 31
schwunden sei und fragen beim Könige an, »ob auf des Münchs vielleicht erfolgende Rückkunft einige Tage annoch gewartet oder an den v. Hamrath nach Halberstadt rescribiret werden solle, sich in dem dortigem Kloster, in welches der Münch gehöret, zu erkundigen, ob er allda wieder angelanget oder ob man daselbst nicht Nachricht habe, wo er hingekommen und was die eigentliche Ursach sei, dass er allhie unsichtbar geworden.«

Der König verfügte:

»sie sollen einen andern verschreiben Fr W.«

---

496. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Ilgen. Berlin 1722 Januar 4. 1722 Jan. 4

R. 47. 23. Eigenhändiges Mundum.

Verhandlungen mit Pater Torck wegen des katholischen Gottesdienstes in Berlin.

»Wir haben den katholischen Pater[1]) aus des vorigen kaiserlichen Residenten Hause bei uns gehabt und ihm E. K. M. . . . Meinung wegen des hiesigen katholichen Gottesdienstes bekannt gemachet. Er bezeigete grosse Lust, dieselbe zu acceptiren, und offerirte sich, sofort von dem morgenden Tage an vor E. K. M. auf eben die Art zu beten, wie es in in den hiesigen reformirten und lutherischen Kirchen geschicht, auch Ihrer in der Messe eben also zu gedenken, wie er bisher vor den Kaiser gethan.

»Wegen des Eides aber hatte er den Zweifel, welchen alle katholische Münche haben, dass sie nämlich ohne Erlaubniss ihrer geistlichen Obrigkeit unmüglich sich dazu verbinden könnten. Er stellete auch vor, dass die reformirte und lutherische Geistliche selbst ihrer Landes-Obrigkeit keinen Eid, sondern nur einen Handschlag zu thun pflegten, wozu er denn ebenfalls bereit wäre und sich als E. K. M. Capellan bei denen unter Dero Truppen zu Potsdam, allhie und in Brandenburg befindenden katholischen Leuten also aufführen wollte, dass E. K. M. mit ihm . . . zufrieden sein würden. Er wollte auch keine evangelische Leute zu der katholischen Religion verleiten noch auch des Taufens und Copulirens sich weiter anmaassen, als E. K. M. es ihm . . . erlauben würden.

»Es scheinet, dass auf diese Weise E. K. M. Dero . . . Intention besser als mit einem andern katholischen Geistlichen erreichen werden; und wann Sie darneben, wie Sie diesen Morgen . . . resolviret zu sein bezeigeten,

---

1) Torck.

1722 Jan. 4 das Haus, worin Voss logirt hat, oder auch nur das Gebäude, worin die Capelle gehalten wird, kaufen wollen, so sind Sie dadurch Meister von dem ganzen allhiesigen katholischen Gottesdienst; und stehet in Ihrem Gefallen, wann der General Rabutin oder ein ander kaiserlicher Minister künftig anhero kommt, ob Sie denselben verstatten oder nicht verstatten wollen, seinen Gottesdienst in selbiger Capelle weiter zu continuiren.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»gut soll den Hantschlack tuhn an von Ilgen Printz und Kitz[1]) soll Ihm Jerl: 300 ℔ Fr W.«

Jan. 17 **497. »Bestallung des römisch-katholischen Priesters bei den königlichen Truppen.«** Berlin 1722 Januar 17.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

»Demnach S. K. M. in Preussen u. s. w. zur Commodität der unter Dero Truppen allhier in Berlin, zu Potsdam, Brandenburg und Nauen sich befindenden der römisch-katholischen Religion zugethaner Leute den Pater Torck als katholischen Priester bei solchen Dero Truppen zu bestellen . . . gut gefunden, so wird derselbe (1) gegen allerhöchstgedachte S. K. M. sich alles unterthänigsten Respects, Devotion und Treue befleissigen, wider Dero allerhöchste Person und königliche Familie, auch die Wohlfahrt Dero Etats niemalen etwas Gefährliches und Schädliches mit Worten oder in der That machiniren, vielmehr aber die oberwähnte unter Sr. K. M. Armee sich befindende zur römisch-katholischen Religion sich bekennende Leute zu der Furcht Gottes und anderen christlichen Tugenden, absonderlich aber zu Erfüllung und unverbrüchlicher Observirung alles dessen fleissig anweisen, wozu sie durch den Sr. K. M. geleisteten Eid verbunden sein: allermaassen er sich auch an Eides Statt dazu durch einen besonderen Handschlag anheischig gemachet hat.

»(2) Neben dem verspricht auch der Pater Torck, dass er bei Verrichtung des römisch-katholischen Gottesdienstes bei den königlichen Truppen zu Potsdam, Brandenburg und Nauen (sowohl im Predigen als sonst) S. K. M. und Dero königliches Haus in sein Gebet offentlich und mit Namen dergestalt einschliessen will, wie hiernach folget: *Segne und benedeie auch, o allergütigster Gott, Ihro K. M. von Preussen Fridericum Wilhelmum, unseren allergnädigsten Landesvater, Ihro K. M. Dero Gemahlin die Königin, wie auch Ihro K. H. den Kronprinzen und das ganze königliche Haus, damit sie alles forderen etc.*

---

1) Johann Kühtze, Geheimer Kammer-Rath und Rentmeister des General-Finanz-Directoriums.

»(3) Allhier zu Berlin will er täglich bei den königlichen Truppen die römisch-katholische Seelen-Cur versehen, zu Potsdam aber alle acht Wochen, zu Brandenburg und zu Nauen alle Vierteljahr *p.* 1722 Jan. 17

»(4) Wann er zu solchem Ende nach Potsdam, Brandenburg und Nauen gehen will, so soll ihm dazu die nöthige Fuhre, wie bisher, also auch ferner gegeben werden. Er hat auch, wann er in solchen Orten anlanget und S. K. M. in eigener . . . Person Sich allda befinden, bei Deroselben, sonst aber bei dem commandirenden Officirer sich anzugeben, welcher ihm einen gewissen Ort anweisen wird, woselbst er jedes Mal den römisch-katholischen Gottesdienst verrichten kann.

»(5) In seinen Predigten und Conversationen stehet ihm zwar frei, die Differenz der Meinungen, so die Evangelische und Römisch-Katholische in ihrer Religion haben, vorzustellen, auch die Opinion der Katholischen mit ihren dabei anführenden Fundamenten zu bestärken; er wird sich aber dabei alles Lästerns, Verketzerns und anderer schimpflichen Beschuldigungen wider die Evangelische gänzlich enthalten.

»(6) Was aber die *actus parochiales* (als: Taufen, Proclamiren und Copuliren) belanget, deren hat sich der Pater ohne Sr. K. M. expresse Permission, so wenig wenn beiderseits Eltern und neu angehende Eheleute, als wenn nur der eine Theil von denselben sich zu der römisch-katholischen Religion bekennet, am wenigsten aber alsdann sich zu unterfangen, wann dieselbe beiderseits der evangelischen Religion zugethan sein.

»(7) Die römisch-katholische Kranken zu besuchen, stehet dem Pater frei. Zu Gefangenen aber kann er nicht gehen, auch nicht selbige zum Gericht begleiten: es sei ihm dann solches von Sr. K. M. vorhero ausdrücklich erlaubet worden.

»(8) Obzwar S. K. M. allen Dero Unterthanen völlige Freiheit lassen, zu welcher in Dero Königreich und Landen zugelassenen christlichen Religion sie wollen, und *in specie* auch zu der römisch-katholischen, sich zu bekennen und dieselbe anzunehmen, so soll jedoch der Pater Torck sich nicht unterstehen, Sr. K. M. Unterthanen evangelischer Religion (es sein Reformirte oder Lutheraner) von ihrer bekennenden Religion ab- und zu der römisch-katholischen zu bringen. Daferne auch sich einige von Sr. K. M. evangelischen Unterthanen deshalb freiwillig bei ihm angeben sollten, so soll er dieselbe gänzlich ab- und zurückweisen. Was aber die Kinder anbelanget, da stehet ihm frei, diejenige, deren Vater und Mutter beiderseits römisch-katholisch sein, anzunehmen. In vermischten Ehen muss er bei denen aufgerichteten Ehe-Pacten und, wann die nicht verhanden sein, bei der Observanz bleiben, kraft deren der Sohn dem Vater und die Tochter der Mutter folget *p.*

»(9) Es muss sich der Pater Torck aller Processionen (es sei bei Administrirung des heiligen Nachtmahls oder sonst, es habe Namen wie es wolle)

1722 Jan. 17 ausserhalb dem Logement, woselbst er mit Sr. K. M. . . . Permission den Gottesdienst verrichtet, enthalten.

»(10) Sr. K. M. bleibt in alle Wege frei, diesen bei Dero hiesigen Truppen . . . permittirten römisch-katholischen Gottesdienst und die dem Pater Torck dabei aufgetragene Function, so lange es Dero . . . Beliebens sein wird, zu continuiren oder auch sowohl das Eine als das Andere nach Dero Gutfinden wieder zu ändern und gar aufzuheben: allermaasssen denn Dieselbe der römisch-katholischen Religion dadurch nicht das Geringste wider den im Reich in Religions-Sachen zum ewig währendem Gesetz eingeführten *statum anni 1624* noch auch wider die in Sr. K. M. Königreich und Landen sonst eingeführte Landes-Verfassungen und bisherige Observanz eingeräumet haben wollen. Sr. K. M. wollen auch, wann es der Pater verlangen wird, ihm jedes Mal seine Dimission ohne alle Difficultät ertheilen.

»So lange aber die Sache in dem Stande, wie diese Verordnung in sich hält, verbleibet, werden S. K. M. vor die Mühe, die der Pater Torck bei den königlichen Truppen hat, ihm jährlich 300 Rthlr. aus der General-Finanz-Casse zahlen lassen, und soll er dieselbe zu Ende jeden Monats mit 25 Rthlr. von *p.* Kühtz zu empfangen haben und damit von — —[1]) der Anfang gemachet werden.«

Febr. 28 **498. Erlass an den Agenten Graeve zu Wien.** Berlin 1722 Februar 28.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Der katholische Gottesdienst in Berlin und der Beichtvater des Kaisers. Keine Jesuiten im preussischen Heere!

»Auch . . . habt Ihr den Pater Tönnemann auf dasjenige, so derselbe wegen einiger Veränderung, welche Wir mit dem römisch-katholischen Gottesdienst allhier, um den kaiserlichen Hof zu chagriniren, hätten machen lassen, gegen Euch erwähnet, zu versichern, dass der römisch-katholische Gottesdienst noch immerhin allhier in eben der Capelle gehalten würde, worin derselbe vorhin gehalten worden, und wären Wir mit dem dabei sich befindenden Patre wohl zufrieden.

»Von dem Vorschlage, welchen der Pater Tönnemann gethan, dass Wir einige Jesuiten zu katholischen Garnisons-Patribus allhier bestellen möchten, habt Ihr gegen den Pater Tönnemann gänzlich zu abstrahiren und, wann er weiter deshalb Erinnerung thut, zu antworten, dass Ihr deshalb keine Instruction von Uns erhalten hättet.«

1) Lücke.

---

499. Aus den »Resolutiones pro Splittgerber und Daun, betreffend die zu Potsdam und Spandau anzulegende Gewehr-Fabrike nebst dazu gehörigen Schmieden und Mühlen.« Berlin 1722 März 31. 1722 März 31

R. 74. U. 3. Abschrift.

Duldung des katholischen Gottesdienstes.

. . . »Wie dann auch erwähnten Leuten[1]) überdem aller guter Wille überall erzeiget, auch denen, die etwa römisch-katholischer Religion sind, ihr freies Exercitium jedes Mal verstattet werden soll« . . .

---

500. Königliches Schreiben an Franz Ludwig Sanguessa, Bischof von Roermonde. Berlin 1722 April 25. April 25

Geldern Publica. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Glückwunsch. Lob des verstorbenen Bischofs.

»J'ai été bien aise d'apprendre . . ., que vous êtes parvenu à l'évêché de Ruremonde. Je vous en félicite et comme je ne doute point, que vous ne vueilliez suivre la bonne conduite, que votre prédécesseur a tenue par rapport à ce qui regarde mes intérêts[2]), vous pouvez être persuadé, que j'aurai toujours pour vous les sentiments d'estime et d'affection, que vous pourrez désirer de moi.«

501.[3]) Schriftwechsel zwischen dem Geheimen Etats-Rath und dem Gesandten Meinertzhagen im Haag. 1723. 1723

R. 34. 227. AA. 29. I.

Das katholische Kirchenwesen in den Vereinigten Niederlanden. Oct. 30

Der Geheime Etats-Rath. Berlin October 30.

Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

»Eure . . . Relation vom 22. *huius* ist zu recht eingelaufen, und weil Wir daraus ersehen, dass die Staaten von Holland alldort einen neuen katholischen Bischof bestellet, so verlangen Wir zu wissen: was es mit dergleichen in den Vereinigten Niederlanden angeordneten Bischöfen vor Bewandtniss habe; wie, unter wessen Autorität und auf was Art dieselbe bestellet und ob sie auch von dem Papst confirmiret werden; imgleichen, worin des holländischen katholischen Bischofs Function eigentlich bestehe und welchergestalt die Provincien und weltliche Regierungen jeden Orts dabei concurriren; auch was der Bischof vor einen Eid an die Provincien thun oder was vor Reversalen er etwa deshalb ausstellen müsse« . . .

---

1) »So aus fremden Landen sich hier einfinden.«
2) Vgl. No. 489.
3) Vgl. Band 2, 193*.

1723 Nov. 16 Meinertzhagen. Haag November 16.

Mundum.

»Schliesslich . . . habe ich wegen denen hiesigen katholischen Bischöfen von guter Hand diese Information bekommen, dass weder in Hollandt noch in denen anderen Vereinigten Provincien eigentlich niemalen ein Bischof gestellet werde. Es hat aber alle Mal der Papst einen Bischof benennet, auf dem Fuss als *in partibus infidelium* und anstatt des vormaligen Bischofs von Utrecht; dieser führet aber nicht den Namen als Bischof, sondern nur als Vicarius, thut aber dieselbe Functiones und hat die Jurisdiction über die katholische Priester. Solcher Vicarius muss aber hier in der Provinz Holland, nachdem er vom Papst benennet ist, vorhero durch den Staat admittiret werden, ehe er einige Functiones thun darf; sonsten wird derselbe gestrafet: gleichwie dann vor wenigen Jahren ein sicherer[1]) Priester Namens Bielefeldt, welcher, nachdem er vom Papst dazu benennet gewesen, in der festen Erwartung, dass der Staat ihn admittiren würde, *ad interim* vor seiner wirklichen Admission einige Function gethan, hernacher aber, weilen die Jansenistische katholische Partie seine Admission beim Staat haben wissen aufzuhalten, deswegen aus dieser Provinz gebannen worden und noch nicht hereinkommen darf: also dass die sogenannte rechte katholische Priester anitzo gar keinen Vicarium haben, sondern nur durch die dritte Hand von gedachtem Bielefeldt heimlich ihre Ordres bekommen.

»Es haben die Jansenistisch-Katholische sich von dieser Gelegenheit bedienen und souteniren wollen, dass sie eben so wohl unter sich einen Bischof wählen, als der Papst ihnen geben könnte; dahero sie vor kurzer Zeit einen Jansenistischen Priester, van Hoven genannt, unter sich eligiret und getrachtet, davor vom Staat die Admission zu bekommen, ohne sich zu bekümmern, ob der Papst selbigen approbiren werde. Es haben aber die Staaten von Holland, wie gerne sie auch sonsten die Jansenisten favorisiren und dadurch die andere geordnete Priester, welche viel Geld hier aus dem Lande nach ihren Klösteren schleppen, wegschaffen wollten, dennoch Bedenken getragen, denen Jansenisten hierunter zu willfahren: maassen zu beförchten, dass viele Katholische (wovon der grösseste Theil denen geordneten Priestern anhänget und welche die Jansenisten ärger als die Reformirte hassen) eher würden das Land verlassen als bei denen Jansenisten zur Kirche gehen.

»Sonsten hat man mich versichert, dass ein solcher katholischer Vicarius, wann er schon von denen Staaten von Holland admittiret wird, doch gar keinen Eid ableget oder deswegen einiges Reversal giebt.

»In der Provinz Gelderland, allwo die katholische Geistlichkeit unter dem Bischof zu Ruremonde stehet, bedarf der Vicarius, welchen er dahin sendet, gar keiner Admission, und thut derselbe seine Function nur heimlich in der Stille, ohne dass darauf Reflexion gemacht wird« . . .

1) gewisser.

502. »Resolution[1]) vor das Kloster Rumelen.« Berlin 1724 October 2. 1724 Oct. 2

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Soll sich keine Neuerungen anmaassen.

Das Kloster wird mit seiner Beschwerde über die mörsische Regierung abgewiesen. Die von dem Kloster unternommenen Neuerungen können ihm keinesweges verstattet werden, »sondern es wird dasselbe ein vor alle Mal hiemit beschieden, sich dergleichen unbefugter Dinge gänzlich zu enthalten und sich in allen Stücken ihrer Fundation gemäss zu bezeigen. Wie denn alles dasjenige, was das Kloster bisher eigenmächtig und widerrechtlich gethan[2]), Sr. K. M. in keiner Weise an Dero landesherrlichen Juribus präjudiciren kann, und muss solches von Supplicanten sofort aufgehoben und gänzlich abgestellet werden oder dieselbe ohnausbleiblich gehörige Ahndung gewärtigen.«

---

503. »Resolution[3]) vor das Kloster Rumelen.« Berlin 1725 Januar 18. 1725 Jan. 18

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Zugeständnisse aus Gnaden. Soll Revers ausstellen. Verweis.

Bescheid, »dass, obgleich das Kloster gar keine Ursach hat, über die . . . Resolution vom 2. October *a. p.* sich zu beschweren, dennoch . . . S. K. Maj. aus blosser Gnade geschehen lassen wollen und . . . zufrieden sein, dass das Kloster, soviel die bisher (wiewohl ohne einiges Recht und Befugnisse) erweiterte Gebäude betrifft, in dem Stande, wie es jetzo ist, bleiben, selbiges auch so viel Nonnen, als darin ernähret werden können, imgleichen auch einen Pater, jedoch dass darüber alle Mal bei der Regierung Consens, welchen dieselbe auch in Sr. K. M. höchsten Namen, im Fall dabei kein sonderliches Bedenken sich findet, allenfalls ohnentgeltlich ertheilen wird, gesuchet werde) annehmen möge. Es soll auch demselben der Gottesdienst frei bleiben, jedoch anders nicht als der Fundation gemäss und *privatim* und dass niemand als die Römisch-Katholische aus der

---

1) Des Ministeriums.

2) Nach dem Berichte der mörsischen Regierung vom 9. September Sept. 9
hatte es »wegen Annehmung neuer Nonnen und eines neuen Patris, ohne dass darüber Placitum oder Confirmation gehabt, und eigenmächtiger Incarcerirung der Nonnen, auch Aufhenkung einer grossen Glocken viele Neuerungen gemachet und ihre Kirche, so vorhin nur eine Capelle gewesen und zu Haltung ihres Gottesdienstes vor sie alleinig angewiesen, vor jedermann offen stehen, selbige erweitert und das Kloster mehr dann eins so gross extendiret und mit einer Mauren umgeben lassen, also dass mit der Zeit daraus eine Kirspels-Kirche werden dürfte, und allgemählich ihre *iura circa sacra et profana* zu extendiren gesuchet, auch zugelassen, dass der im Jülichschen wohnender Pater Provincialis durch einen Commissarium in dem Kloster, ohne dass darzu Permission erhalten, eine Inquisition gegen sichere Nonnen anlegen wollen.«

3) Des Ministeriums.

1725 Jan. 18 Meursischen Garnison zugelassen werden; und die Disciplin gegen die widerspenstige Nonnen, welche dem Kloster auch ohnedem bisher nicht verwehret worden, soll demselben auf den bisherigen Fuss noch weiter gelassen werden.

»Und gleichwie das Kloster diese allergnädigste Erklärung als eine besondere königliche Gnade annehmen und erkennen wird, also hat dasselbe sich auch damit zu begnügen, sich eines Mehrern keinesweges anzumaassen, sondern durch einen auszustellenden Revers sich verbindlich zu machen, dass selbiges obiges Alles niemalen zu einigen Präjudiz ziehen, sondern vielmehr Sr. K. M. allergnädigsten Disposition sich alle Mal unterwerfen wolle.

»Und[1]) da aus der meursischen Regierung anderwärtigen unter'm 5. *huius* von dieser abgestatteten und soeben eingelaufenen Bericht erhellet, dass, ohngeachtet der vorgedachten Conventualinnen des Klosters Rummeln vielfältig hier über den Aufenthalt dieser Sache geführter Beschwerden, das Kloster selber vornehmlich daran Schuld gewesen, indem dasselbe und dessen neuer Pater die ihm zu solchen Ende von der Regierung zugestellet gewesene Relation weder auf der Post fortsenden und gehörig franquiren noch auch sogar das Stempel-Geld davor bezahlen wollen: — als wird dem Kloster und vorgedachten dessen angemaasseten Patri Rectori solche unanständige Opiniâtreté und strafbares Aufführen nicht allein auf's nachdrücklichste ver-, sondern der- und dasselbe auch zugleich ernstlich dahin angewiesen, dergleichen in's Künftige sich nicht weiter zu unterstehen oder ohnausbleiblicher fiscalischer Untersuchung und darauf gehöriger Beahndung gewiss zu gewärtigen.«

Jan. 25 **504. Immediat-Bericht der Etats-Minister Printzen, Ilgen und Cnyphausen.** Berlin 1725 Januar 25.

R. 47. 23. Concept (geschrieben von Thulemeier) und Mundum.

Verhandlungen mit Torck wegen des katholischen Gottesdienstes im Heere. Katholische Capelle in Berlin.

»Mit dem allhie sich befindendem und bei dem gewesenem kaiserlichem Residenten Voss gestandenen römisch-katholischen Pater Torck haben wir nach verschiedenen mit demselben deshalb gehaltenen Unterredungen wegen künftiger Beobachtung des römischen Gottesdienstes bei denen unter E. K. M. Truppen allhie, zu Potsdam, Brandenburg, Nauen *p.* verhandenen katholischen Leuten es endlich so weit gebracht,

---

1) Von hier bis zum Schluss Zusatz von Printzen.

1725
Jan. 25

dass der Pater darüber eine solche von ihm selbst eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung, wie E. K. M. . . . hiebei empfangen, von sich gestellet, auch sich erkläret, dass er darüber eine solche Bestallung und Instruction von E. K. M. annehmen wolle, wie wir . . . ebenfalls . . . hiebei fügen[1]) und worauf er auch seinen Handschlag gethan. Und stellen wir E. K. M. . . . anheim, ob Sie solches alles . . . agreiren, auch solchen Falls sowohl die Bestallung als die Assignation an den Geh. Rath Kühtzen[2]) auf die 300 Rthlr., so der Pater jährlich vor diese seine Verrichtung haben soll, zu unterschreiben geruhen wollen.

»Weil der Pater gebeten, dass ihm diese 300 Thaler monatlich mit 25 Thaler gezahlet werden möchten, so hat man die Assignation unter E. K. M. verhoffender . . . Approbation auch also eingerichtet.

»Zu einem silbernem vergüldetem Kelch, einem silbernem Communicanten-Becher, einem silbernem Gefäss, worin die Hostien zu asserviren, wie auch zu einem Mess-Buch, einem Mess-Gewand, einer weissen Casel, auch zwei silbernen Leuchtern und nöthigen Wachslichten verlanget er in allem 125 Thaler. Und weiln E. K. M. allbereits . . . resolviret, dass Sie, so viel als nöthig, hiezu hergeben lassen wollten, so senden wir auch auf solche 125 Rthlr. ebenfalls eine Anweisung an Kühtzen zu E. K. M. . . . beliebigen Vollenziehung hiebei.

»Es hat zwar der Pater auch um einige Haufen Holz zur nöthigen Feuerung gebeten, wir haben ihm aber dazu keine Hoffnung geben wollen.

»Wegen des Gebäudes, worin bei des Residenten Vossen Zeiten der römisch-katholische Gottesdienst gehalten worden und worin derselbe auch weiter am allerbequemesten continuiret werden kann, haben wir auch nach E.K.M. . . . Befehl sowohl mit dem Kaufmann Hahn,

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Ja«

»Ja«

»Ja Kitz«[2])

1) No. 497. 2) Vgl. S. 650.

1725 Jan. 25 welchem derselbe angehöret, als mit dem Architecto Böhme gesprochen. Böhme hat die Capelle mit dem dabei belegenen Gartenplatz zu 1638 Thaler taxiret, der Eigenthümer Hahn aber bestehet auf 2000 Thaler und hat er davon noch nichts nachlassen wollen.« »Kit soll Ihm 1800 ℔ zahlen. F. W.«

Beilage. — Erklärung des Pater Torck.

Eigenhändig.

»Weilen Ihro K. Preussische M. . . . von mir verlanget, die bei Sr. K. M. Leib-Regiment der römisch-katholischen Religion zugethane Truppen in geistlicher katholischer Seelen-Cur zu versehen, so will ich mich dessen auch nit entziehen, sonderen will nebst meinem Officio, wie vor diesen, Ihro königliche Truppen gerren mit versehen.

»1° Will Sr. K. Preussischen [Maj.] Truppen und meiner Religion zugethane Römisch-Katholische allhier zu Berlin, Postdam, Brandeburg und Nauen mit benöthigter Seelen-Cur versorgen und dabei diesolbige Truppen zur Gottesforcht, aufrichtigen Treue Ihro K. P. M. allezeit zu erzeigen und anderen zu Christenthum gehörigen Tugenden anmahnen.

»2° Weil zu Berlin wohnhaft bin, will gerren täglich, wann nur erfordert werde, Dero Truppen in geistlichen Dingen zu Dienst sein, nacher Postdam alle 7 oder 8 Wochen, nacher Brandeburg und Nauen alle Vierteljahr solbige bedienen.

»3° Wann ausserdeme es auch die Nothdurft erforderen sollte und ich nacher benannten Örteren begehret werde, will auch gerren zu Dienst seien.

»4° Werde S. K. P. M. und Dero hohe Haus im heiligen Mess-Opfer und meinem Gebet eingedenk sein.

»5° Zu meinem Amt nacher Postdam, Brandeburg und Nauen, aldorten Dero königliche preussische Truppen zu versehen, wird erfordert: (1) ein silberner verguldter Kelch; (2) ein silbernes Ciborium, worinnen bis 400 Hostien können consecriret werden, daraus Dero preussische römisch-katholische Truppen das heilige Abendmahl zu reichen; (3) ein silberner Communicanten-Becher; (4) ein Mess-Buch; (5) ein Mess-Gewand; (6) eine weisse Alba mit Spitzen; (7) zwei zinnerne Leuchter mit nothwendigen Wachslichteren. Welches insgesammt 125 Rthlr. betragen möchte; so hoffe, dass mir solches angeschafft und geliefert wird.

»6° Verordnet werden wird, wo ich monätlich den allergnädigsten verordneten Gehalt von 300 Rthlr., zum End eines jeglichen Monats 25 Rthlr., gegen Quittung empfangen könne, wobei des Jahrs auch etliche Haufen Brandholz allergnädigst erwarte.

»7° Vorbehalte, dass, wann ich über kurz oder lang mein geistliches Amt bei Dero königlichen Truppen niederlegen will, S. K. P. M mir sodann

solches Amt auch abzunehmen . . . geruhen mögen, allermaassen ich dann auch hingegen solches alle Mal niederlegen will, wann S. K. P. M. anderst darvon . . . disponiren wollten. 1725 Jan. 25

»Pater Dominicus Torek[1]) aus dem Peveler[2])-Kloster zu Halberstadt.«

---

505. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1725 December 31. Dec. 31

R. 34. 203. A. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Den Katholiken nichts über ihr Recht einzuräumen!

Soll in der Beschwerde-Sache wegen der katholischen Kirche zu Ostönne (Soester Börde) Project einer Antwort an den Kurfürsten von Köln einsenden, »in welchem aber den Katholischen nichts eingeräumet werden muss, wozu sie nicht sonst zureichend berechtiget.«

---

506. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Ilgen. Berlin 1726 April 27. 1726 April 27

R. 47. 23. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Torck und der katholische Gottesdienst bei den kurmärkischen und pommerschen Regimentern. Die Jesuiten sollen Torck keinen Eintrag thun.

»Der hier sich befindende römisch-katholische Pater Torck hat mir das hiebeikommende Memorial übergeben und bittet darin, dass E. K. M. ihm ferner die benöthigte Vorspann geben möchten, um den Gottesdienst bei denen katholischen Leuten zu verrichten, die sich unter E. K. M. kurmärkische und pommersche Regimenter befinden.

»Er klaget auch, dass ihm die Jesuiten aus Pohlen in der Aufsicht, so er bisher wegen des katholischen Gottesdienstes über solche Regimenter gehabt, einigen Eintrag thäten; und bittet er, E. K. M. möchten solches nicht mehr gestatten, weil die Jesuiten in E. K. M. Landen mit der Zeit viel Verdruss anfangen würden, Sie aber von ihm versichert wären, dass er solches nicht thun, sondern sich alle Mal fromm und stille aufführen [würde], wie er vermeinet auch bisher gethan zu haben.«

Hierauf erhielt Torck die Vollmacht zu freiem Vorspann und folgende offene Ordre (*d. d.* Berlin 30. April; Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen): »S. K. M. . . . lassen hiedurch die Jesuiter, welche jetzt oder künftig in Dero Königreich, Provincien und Landen anzutreffen sein möchten, ernstlich verwarnen, dass sie sich weiter nicht unterstehen sollen, zu Verrichtung des katholischen Gottesdienstes bei den königlichen Regimentern und Garnisonen sich irgendwo mehr finden zu lassen, auch, wann solches ferner geschehen sollte, ohnfehlbar zu ge- April 30

1) Wohl verschrieben für *Torck*. Doch findet sich die Form auch in No. 539.
2) Pauliner.

1726 April 30 warten, dass sie werden bei dem Kopf genommen und exemplarisch abgestrafet werden: weil S. K. M. durchaus nicht gestatten wollen, dass der Pater Torck, dem Sie den katholischen Gottesdienst bei solchen Regimentern und Garnisonen allergnädigst anvertrauet, darin im Geringsten turbiret werden solle.«

Dec. 1 **507. Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1726 December 1.

R. 34. 203. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Soll die evangelischen Bauern der Soester Börde im Besitze ihrer Güter erhalten und gegen die katholischen Umtriebe beschützen, auch das Anwachsen der evangelischen Höfe befördern.

Schickt Beschwerde des Magistrats zu Soest »wider die in der Soestischen Börde belegene römisch-katholische Klöster und Erbherren, so mit Zurücksetzung der Evangelischen ihre Bauer-Höfe mit Katholischen zu besetzen sucheten.«

»Nun ist zwar vor einiger Zeit Euch auf des Soestischen Ministerii Ansuchen befohlen worden, dass Ihr derselben[1]) wider die dortige Römisch-Katholische eingebrachte Beschwerden untersuchen und davon berichten solltet; es ist aber sothaner Bericht noch nicht zum Vorschein gekommen. Inzwischen sollen sich obgedachter Vorstellung nach sothane Beschwerden immer häufen, die evangelische Unterthanen auf allerhand Weise betrübet und unter allerhand Practiquen gar von ihren Bauren-Höfen vertrieben und selbige mit Römisch-Katholischen besetzet werden. Wie Wir aber denen Klöstern und denen von Adel dergleichen nicht gestatten und zugeben wollen, dass die Evangelische und deren Kinder um ihre Bauer-Güter, welche sie nicht als *simplices conductores,* sondern *iure perpetuae coloniae et superficiei* und mehr realen Rechten besitzen, dergestalt gebracht werden, so habet Ihr darauf fleissig Acht zu geben und die Evangelische, so viel immer möglich, bei ihren Gütern zu mainteniren, hingegen, so weit es mit Recht geschehen kann, zu verhindern, dass die Römisch-Katholische sich nicht weiter ausbreiten und Unsere evangelische Unterthanen vertreiben mögen: widrigen Falls Wir die Verantwortung von Euch fordern werden« . . .

1727 Febr. 1 In dem dieselbe Angelegenheit betreffenden Erlasse vom 1. Februar 1727 (Concept wie oben) heisst es: »Inzwischen habt Ihr . . . dahin zu sehen, dass Unsere evangelische Unterthanen durch dergleichen in diesem Memorial angeführte weit aussehende Practiquen und Intriguen nicht vertrieben und *per indirectum* mit der Zeit gar ausgerottet werden. Und habt Ihr also, ohne denen Römisch-Katholischen einiges Beschwer zuzufügen, auf Mittel bedacht zu sein, wie diesem Unwesen am besten vorzubeugen und die vorhin mit evangelischen Colonis besetzte Höfe auch bei denen Evangelischen conserviret und deren Anwachs befordert[1]) werden möge.«

---

1) So!

508. Cabinets-Befehl an den »General von der Infanterie v. Heiden[1]) **und Obrist v. Dossow**[2])**.«** Berlin 1727 Juni 2. 1727 Juni 2

R. 96. 524. C. Abschrift der Cabinets-Canzlei.

Findelkinder nicht katholisch, sondern evangelisch zu erziehen!

. . . »Die Kinder, welche von der Diebesbande zurückgeblieben und bisher unterhalten worden, sollen ferner unterhalten und denen Dominicanern nicht abgefolget, sondern in der evangelischen Religion erzogen werden, und sollen die dortigen Feld-Prediger die Unterweisung derselben übernehmen: welches Ihr ihnen anzubefehlen habet.«

Mehr liegt nicht vor.

---

509. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Cnyphausen. Berlin 1728 Mai 8. 1728 Mai 8

R. 34. 103. A. Concept (geschrieben von Cochius) und Mundum.

Unordentliche Abts-Wahl in Hamborn.

»Die clevische Regierung hat anhero berichtet, dass bei der Abten-Wahl des Klosters zu Hamborn gar unordentlich verfahren, dieselbe bei nächtlicher Zeit vorgenommen und ein auswärtiger Abt zu Direction der Wahl adhibiret worden, so dass dieser Actus nicht bestehen könnte und E. K. M. einen anderen Abten *ex iure devoluto* zu bestellen befugt wären: wozu sie den Capitularen v. Delwig, als welcher diese unordentliche Wahl aus Devotion gegen E. K. M. entdecket, oder den Kellner des Capituls, v. Duith, in Vorschlag bringet. Es wird also von E. K. M. . . . Wohlgefallen dependiren, ob Sie den v. Delwig oder den v. Duith zum Abten zu Hamborn *ex iure devoluto* bestellen und die sämmtliche Capitularen wegen Adhibirung des fremden Geistlichen und anderer Excesse zur Inquisition und Strafe ziehen lassen wollen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»gut F W«

---

510. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Cnyphausen. Berlin 1728 August 6. Aug. 6

R. 34. 103. A. Concept (geschrieben von Cochius) und Mundum.

Die Abts-Wahl in Hamborn.

»Wie der Capitular des Stifts Hamborn im Clevischen, der v. Dellwig, . . . angebracht, dass dieses Stift einen neuen Abt unförmlich bei nächtlicher Zeit in vollem Saufen mit Adhibirung eines auswärtigen Abts, der die Wahl dirigiret, erwählet, haben E. K. M. die Sache durch die clevische Regierung untersuchen lassen. Da sich dann befunden, dass alles,

---

1) Johann Sigismund Freiherr von der Heyden, Gouverneur von Wesel.

2) Friedrich Wilhelm v. D.

1728 Aug. 6 was angebracht worden, in der That sich so verhalte, und ist die clevische Regierung der Meinung, dass E. K. M. diese Wahl cassiren und einen neuen Abt *ex iure devoluto* setzen könnten; E. K. M. haben auch darauf den v. Dellwig zum Abten . . . angeordnet, und ist ihm das Patent ausgefertiget worden. Ein ander Capitular dieses Stifts, Namens v. Brachel, kommt aber mit einem Memorial ein und offeriret von selbsten vor diese Prälatur 500 Rthlr., und wie man solchergestalt dem v. Dellwig sein Patent, welches E. K. M. ihm ohne einige Condition ausfertigen lassen, ohne Dero . . . Befehl nicht abfolgen lassen können, so hat er sich auch zwarn zu diesen 500 Rthlr. erkläret, nachhero aber mit der Unmöglichkeit entschuldiget, dass er selbige nicht aufzubringen wüsste. Der v. Brachel nun hat gleichfalls diese 500 Rthlr. *sub conditione* geboten, dass, sobald er die Possession erlanget haben würde, dass er alsdann solche 500 Rthlr. zahlen wollte. Es scheinet aber, dass sie beide, Dellwig und Brachel, nicht im Stande sein, die 500 Rthlr. abzuführen, und möchten wohl in den Gedanken stehen, dass, wann sie einmal in die Possession der Prälatur gesetzt sein würden, sie so leicht, ohne dass Kur-Pfaltz sich ihrer annehmen werde, nicht wieder cassiret werden könnten, wann sie gleich die offerirte 500 Rthlr. nicht erlegen könnten; und möchten sie wohl darunter gar leicht zu Düsseldorf Gehör finden und gar ein Religions-Gravamen daraus gemachet werden wollen.

»Anitzo kommt aber der v. Brachel mit einem andern Vorschlag und offeriret 2 grosse Kerls, sobald er als Prälat eingesetzet sein würde, und möchte es wohl mit Prästirung derselben gleiche Bewandtniss als mit denen offerirten 500 Rthlr. haben und dieselbe so leicht nicht gestellet werden können, auch wohl kein Ernst sein, selbige zu liefern.

»E. K. M. werden also zu befehlen geruhen, ob dem v. Brachel die Resolution ertheilet werden soll, dass, sobald er die 2 grosse Kerls geliefert haben würde, wegen Conferirung der Prälatur weitere Verordnung erfolgen solle, und wird man alsdann sehen, was er prästiren kann oder nicht.

»Inzwischen und wann keiner von beiden, der v. Dellwig und der v. Brachel, die 500 Rthlr. oder der letztere die 2 grosse Kerl nicht schaffen könnte, so werden E. K. M. mir . . . erlauben, dass ich . . . meine ohnmaassgebige Meinung von mir sage, dass es zu Beibehaltung Ihrer höchsten Gerechtsame *in ecclesiasticis* gut sein würde, wann Sie bei diesem Stift Ihr *ius devolutum* durch Anordnung eines andern Abten exerciren lassen wollten, wann gleich von beiden Prätendenten, dem v. Dellwig und dem v. Brachel, nichts prästiret werden könnte« . . .

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»Brackell soll haben F W«

511.[1] **Note des kaiserlichen Gesandten Grafen Friedrich Heinrich v. Seckendorff.** Berlin 1728 August 9. 1728 Aug. 9

R. 34. 103. A. Mundum.

Beschwerde des Klosters Hamborn. Verwendung des Kaisers.

»Der Prälat oder Vorsteher des in denen kais. reichslehenbaren, fürstl. clevischen Landen gelegenen Prämonstratenser-Klosters zu Hamborn hat an kais. Hof klagbar anbracht, dass er nach seiner schon in das anderte Jahr geschehenen Wahl zu seiner Bestätigung durch militarische Execution sollte angehalten werden. Nachdem nun bereits laut copeilichen Beischluss No. 1 *occasione* eines königlichen Patents von *anno 1712*[2]) wegen dieses *supremi iuris episcopalis* und *iuris confirmandi* der katholischen geistlichen Vorstehere Beschwerden geführet worden und S. K. M. glorwürdigen Andenkens damals die Erklärung No. 2[3]) darüber geben lassen, dass die katholischen geistlichen Vorsteher zu Einholung ihrer Wahl-Bestätigung nicht angehalten werden sollten, so ist bis *dato* den Vernehmen nach es hierbei ruhig geblieben. Folglich leben S. Kais. Maj. der zuversichtlichen Hoffnung, S. K. M. von Preussen werden auch dermaln, nach eingenommener gründlichen Beschaffenheit der Sachen, Eingangs gemelten Prälaten zu Hamborn ferner nicht zu Bestätigung der Wahl anhalten lassen: um so mehr, da widrigen Falls zu besorgen, es dörften die katholischen Stände ein Religions-Gravamen daraus machen und den *sub No. 3* hiebeigelegten Articul des Westphälischen Friedens[4]) zum Grund setzen, man auch schliesslich mir von Wien aus an Handen giebt, dass solches *expresse* gegen den *articulum IV separatum* des preussnischen Kron-Tractats[5]) stritte. Ich hoffe hierüber gnädigste Resolution, damit meinen Bericht davon nach Hof abstatten kann.«

---

512. Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1728 September 13. Sept. 13

R. 34. 103. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Abt und Capitularen von Hamborn sollen mit ihrer Verantwortung gehört werden.

»Ihr werdet aus denen copeilichen Anschlüssen mit mehrerm ersehen, was der erwählete Abt zu Hamborn, der v. Dael, imgleichen die meiste Capitulares dieses Stifts zu Justificirung dieser Wahl und wider die beide Capitulares v. Dellwig und v. Brackel und ihre ungeistliche Aufführung vorgestellet und zu verordnen gebeten haben.

»Nun habt Ihr zwar . . . gemeldet, dass diese Wahl nicht *canonice* geschehen, auch davor gehalten, dass Wir wohl befugt wären, selbige zu

---

1) Wurde dem Minister Cnyphausen zugestellt, als er den Immediat-Bericht vom 6. August unterschreiben wollte (Rand-Bemerkung von Cnyphausen).

2) Vgl. No. 478. 3) No. 480. 4) J. P. O. Art. V § 26 *Quodsi quoque.*

5) *Moerner, Kur-Brandenburgs Staatsverträge* S. 821 f.

1728 Sept. 13 cassiren und einen andern Prälaten *ex iure devoluto* zu bestellen; Wir wollen auch Unser Recht Uns hierunter vorbehalten haben. Dafern aber dasjenige, was die Supplicanten zu Justificirung der Wahl vorgestellet, sich dergestalt verhalten und der Abt und die Capitulares mit ihrer Verantwortung nicht gehöret sein sollten, da ihnen so wenig eine Inspection der Acten gestattet als die zur Darleg- und Behauptung ihrer Unschuld dienliche Stücke verabfolget worden: so können Wir solches gar nicht billigen, und zwar um so viel weniger, da dasjenige, was wider die Unrichtigkeit der Wahl von diesen beiden Capitularen Dellwig und Brackel, wider deren geistliche Aufführung so vieles auszusetzen ist, angegeben werden wollen, noch nicht erwiesen zu sein scheinet und durch dergleichen Verfahren gar ein Religions-Gravamen erwachsen könnte: wozu Wir aber kein Anlass gegeben und niemand wider die Gerechtigkeit beschweret, sondern einen jeden zu seiner Verantwortung und Ausführung seiner Unschuld admittirt, ungehörter Sache aber keinen um Ehr und Reputation nicht gebracht wissen wollen, der Abt und die Capitulares auch darum Ansuchung gethan haben. Weshalb Ihr dieselbe nicht allein mit ihrer Nothdurft und Verantwortung hinlänglich zu hören, sondern ihnen auch den Zugang zu ihrem Archiv zu eröffnen, die verhandelte Acta zu communiciren und, wann dieses geschehen, deshalb anhero zu berichten, inzwischen aber alles *in statu quo* zu lassen habt.«

---

513. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Cnyphausen. 1728.

R. 34. 68.

Die Propstei zu Kerpen. Das vom Könige beabsichtigte Schreiben an den Papst unterbleibt. Der König übt in seinen Landen die päpstlichen Rechte aus. Vermittelung des päpstlichen Nuntius in Köln.

Sept. 24 »Ordre.« Wusterhausen September 24.

Mundum.

»S. K. M. in Preussen *p.* . . . remittiren des Capitän v. Einsiedel[1]) Dero Regiments allerunterthänigstes Memorial wegen der Propstei bei dem Stift zu Kerpen[2]) und des von dem Stifte streitig gemachten Decanats an Dero Wirklichen Geheimten Etats-Ministre Freiherr v. Cnyphausen mit . . . Befehl, gebetener Maassen an den Papst zu schreiben, dass er das Stift zu Kerpen mit ihrem Gesuch ab und zur Ruhe verweisen möge, damit der Caspersen zu dem Genuss des Decanats gelange.«

Sept. 26 Cnyphausen. Berlin September 26.

Concept und Mundum, jenes geschrieben von Cochius.

. . . »Worauf ich . . . vorstellen muss, dass kein Exempel vorhanden, dass das königliche und Kur-Haus Brandenburg seit der Reformation her

---

1) Gottfried Emanuel v. E.

2) Herrschaft K., von jülichschem Gebiet umschlossen.

noch sonst ein evangelischer König, Kurfürst oder Stand des Reichs mit dem Papst einige Correspondenz gehabt, noch haben wollen, weilen keine evangelische Puissance, die ihn als den Anti-Christ halten, [ihn] mit dem Titul von *Allerheiligster Vater* würde haben beehren noch wissentlich gestatten wollen, dass er einige *iura papalia* in seinen Landen exerciren mögen. E. K. M. exerciren auch in Ihren Landen nicht alleine die *iura episcopalia*, sondern auch die *iura papalia* Selbst. Weshalb E. K. M. demselben ohne Zweifel auch durch Dero königliche Zuschrift dergleichen Praedicata nicht beilegen werden, so wider Dero eigene Jura, so Sie beständig exerciren, noch auch ihn einige *iura papalia* in Dero Landen werden exerciren lassen wollen, da ohnedem andere Mittel ausgefunden werden können, das Stift Kerpen zur Raison zu bringen. Und ist nicht zu zweiflen, dass, wann Kur-Pfalz mit E. K. M. (wie es zu thun schuldig ist, auch zu thun versprochen hat) hierunter *causam communem* machen wird, dass man, obgleich etwas Zeit dazu gehöret, endlich dazu wird kommen können. Allenfalls aber, wann E. K. M. doch mit dem Papst hierüber wollten sprechen lassen, könnte es am füglichsten durch E. K. M. Residenten in Cöln geschehen, allwo sich ein Nuntius, so ein Minister des Papsts ist, aufhält und welchem E. K. M. Resident alle nöthige und mündliche Vorstellungen thun könnte« . . . 1728 Sept. 26

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:
»Gut F. W.«

Erlass an den Residenten Adam Heinrich Pollman in Köln (Berlin 2. October; Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen): »Wir haben . . . dem v. Einsidel . . . die vor drei Jahren bei dem Capitulo zu Kerpen vacant gewordene Decanei conferirt, welche er auch an einen Caspersohn resignirt; das Capitulum aber hat denselben zu dem Decanat nicht admittiren wollen. Da Wir aber gedachtem dem v. Einsidel (wobei zugleich Unsere Gerechtsame mit versiren) hierunter geholfen wissen wollen, so habt Ihr mit dem dort anwesenden päpstlichen Nuntio aus der Sache zu reden, ihm selbige bestens mündlich zu recommandiren und durch convenable Vorstellungen es dahin zu bringen suchen, dass das Capitulum zu Kerpen in ihrem ungegründeten Suchen bei dem päpstlichen Stuhl kein Gehör finden, sondern abgewiesen werden möge» . . . Oct. 2

Pollman berichtete (Köln 12. August 1729): »In der Kerpen'schen Propstei-Sachen werden Sich E. K. M. . . . . zurückerinneren, dass dem Proviso Caspers *ex cessione* des Majoren v. Einsiedel zwei Canonici, Herding und Thielen, bei der römischen Rota Quästion gemacht. Ersterer *ex capite iuris devoluti* auf die Propstei mit dem Decanat, welche Strittigkeit schon vor Jahr und Tag dem Caspers zu Faveur decidiret worden; letzterer hat sich mit Zuthuen des Capituls *per bullam papalem* mit dem Decanat allein 1729 Aug. 12

1729 Aug. 12 providiren lassen, unter dem Vorwand, dass Propstei und Decanat als *duae dignitates* in einer Person *secundum iura canonica* nicht bei einander stehen könnten. Und diese Strittigkeit . . . ist jetzo auch nach E. K. M. . . . Intention, vermittels welcher beides (Decanat und Propstei) als *una dignitas* dem Caspers . . . conferiret worden, dahin decidiret: *literas apostolicas (quo nomine venit bulla papalis) non esse exequendas, sed praepositum Caspers esse manutenendum etiam in decanatu:* gleich sich sölcher Worte der Agent bei der römischen Rota in seinem mir vorgebrachten Schreiben gebrauchet, auch mit voriger Post ein *exemplum utriusque decisionis* überschickt hat, welches dahier nachgedruckt wird und, alsbald davon Exemplaria auskommen, von mir . . . eingesandt werden sollen.«

Febr. 8 **514.**[1] **Verbal-Note für den französischen Geschäftsträger am preussischen Hofe v. Sauveterre.** Berlin 1729 Februar 8.

R. 34. 103. A. Concept, geschrieben von dem Geheimen Rath Joachim Ernst Canngiesser

Rechtfertigung wegen der Abts-Wahl in Hamborn.

»Le roi de Prusse ayant ouï le rapport des demandes faites, il n'y a pas longtemps, en faveur du cloître de Hamborn par Mr. de Sauveterre, chargé des affaires de France, S. Maj. a ordonné de répondre à celui-ci: qu' Elle avait jamais été intentionnée d'empêcher audit couvent l'élection d'un abbé, mais, Se trouvant depuis tout temps en possession de donner un commissaire, qui y assiste de Sa part, pour que tout se fasse en bon ordre et d'une manière décente, comme cela se pratique aussi alleurs, tant parmi les Catholiques-Romains que les Protestants, et les religieux de Hamborn, au lieu de notifier à la régence de Cleve le jour fixé pour l'élection, dont il s'agissait, s'étant émancipés de s'assembler tout d'un coup à minuit et d'élire, après avoir bien bu, sous la direction d'un abbé étranger de Steinfeldt, le Sr. de Dahlen, il était fort aisé à comprendre, que S. M. Prussienne n'avait pu approuver une élection si turbulente et si peu canonique, qu'au contraire c'était avec beaucoup de raison qu' Elle S'était servie du droit de dévolu incontestable de nommer à ces religieux un autre abbé, conformément à ce que la paix de Westphalie art. V § 26 dispose en faveur de princes protestants en pareil cas: de sorte que, n'étant plus question de quelque confirmation d'un acte, qui en lui-même était déjà nul, le roi se trouvait bien persuadé de l'équité de la cour de France, qu'elle conviendrait d'abord d'avoir été mal informée là-dedans et que par conséquent il lui paraîtrait inutile de parler de la garantie d'une paix, qui en aucune façon avait été blessée, selon ce qu'il en a été dit ci-dessus;

---

1) Vgl. die Rand-Bemerkung des Geheimen Raths Cochius auf einer am 31. Januar 1729 präsentirten Eingabe des Capitulars Rudolf Hermann v. Dellwig: »Acta kommen hiebei, der Capitular v. Delwig aber ist von Sr. K. M. gänzlich eigenhöchsthändig abgewiesen worden.«

quoique d'alleurs il était connu aussi, qu'en tout cas il fallait que les religieux portassent leurs plaintes dans cette affaire à l'un ou l'autre de tribunaux de l'Empire, avant que d'aller recourir d'abord aux garants de la paix mentionnée.« 1729 Febr. 8

Gleichzeitig Erlass an den Geheimen Rath Balthasar Konrad von und zum Broich, Gesandten am Reichstage (Concept, geschrieben von Canngiesser, gezeichnet von A. B. v. Borcke und Cnyphausen): er solle dem kurcöllnischen Gesandten Frhn. v. Plettenberg auf seine im Namen von Kur-Pfalz erhoben Beeschwerde an der Hand des »bei jüngster Post« eingelaufenen Berichtes der klevischen Regierung antworten: dass »der angebliche *actus electionis* des v. Dahlen bei gedachtem Kloster nichts weniger als *canonice* geschehen, hingegen dabei so viel Nullitäten und Excesse vorgegangen, die Wir ohnmöglich geehm halten können, und dass alles, was hierunter von Uns *ex iure devoluto* verfüget worden, um eben dieser Unförmlichkeiten willen, nicht aber eigentlich in Absicht der unterbliebenen Einholung Unserer Confirmation darüber oder dass kein Commissarius Unserseits mit dabei gewesen, geschehen.« Der Gesandte soll schliesslich erklären, dass er »bei so bewandten Umständen« nicht im Stande sei, sich darüber mit Plettenberg »in Handlung einzulassen.«

515.[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Cnyphausen.** Berlin 1729 März 7. März 7

R. 34. 240. C. Concept und Mundum.

Kaiserliche Verwendung für den Bau einer katholischen Kirche in Vlotho.

»Der kaiserliche General-Feldzeugmeister Graf v. Seckendorff hat auf Befehl des Kaisers ein Memorial wegen der Römisch-Katholischen zu Vlotho übergeben, worin diese . . . gebeten, dass ihnen nach dem Religions-Recess verstattet werden möchte, ausser dem Flecken Vlotho eine Capelle zu bauen. Das Suchen ist auch in dem Religions-Recess *de anno 1672*[2]) gegründet und erwähnten Katholischen freigegeben worden, auf ihre Kosten eine Capelle oder Kirchhaus zu bauen, wozu sie einen Platz, der Winterberg genannt, welchen sie vor 150 Rthlr. erkaufen wollen, in Vorschlag gebracht. Die Sache ist auch schon vor einigen Jahren vorgekommen und darüber sowohl der Mindischen Regierung als dortiger Krieges- und Domänen-Kammer Bericht erfordert worden, welche dabei kein Bedenken gefunden; nur hat die Krieges- und Domänen-Kammer dahin angetragen, dass die von gedachten Römisch-Katholischen zu erlegende 150 Rthlr. sowohl zu des Amts als der Stadt Nutzen employiret und einige zu Abwendung der

---

1) Auf den Immediat-Bericht des General-Directoriums, Berlin 17. Juli 1723, hatte der König geschrieben: »Quare bauen sie da eine cathol. Kirche?« Vgl. No. 529 und *Woker, Geschichte der norddeutschen Franciscaner-Missionen* S. 621 ff. 1723 Juli 17

2) S. Band 1, 75 f. 264 f.

1729 März 7 Feuersgefahren benöthigte Instrumente davor angeschaffet werden möchten. Ob nun E. K. M. dem Suchen wegen Anbauung der Kirche nunmehro . . . Statt geben, auch verstatten wollen, dass der Winterberg vor Vlotho dazu genommen und die vorgeschlagene 150 Rthlr. zu Anschaffung einiger Instrumenten zu Abwendung der Feuersgefahr employiret werden mögen, darüber erwarte E. K. M. . . . Befehl ich in tiefster Submission.«

Auf dem Rande ein spiralförmiger Schnörkel des Königs und folgende Verfügung von Cnyphausen: »Weilen S. K. M. hierauf keine Resolution ertheilen wollen, *reponatur.*«

März 25 **516. Cabinets-Schreiben an den »Fürsten von Anhalt**[1]**).«** Potsdam 1729 März 25.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 2.

Katholischer Gottesdienst in Magdeburg.

»Ich habe aus E. Lbd. Schreiben vom 21. dieses ersehen, was Dieselben wegen Verlegung des katholischen Gottesdienstes vorgestellet haben. Ich bin zufrieden, dass das Gewölbe auf der Citadelle, weil es sich dazu schicket, dazu eingeräumet werde« . . .

Aug. 16 **517.**[2]**) Cabinets-Befehl an das Ober-Consistorium.** Berlin 1729 August 16.

R. 96. B (Minüten des Cabinets). 2.

Verbot der Crucifixe bei Leichenbegängnissen.

»Da S. K. M. gestern vor dem Königsthor ausgeritten gewesen und eben eine Leiche begraben werden sollen, haben Sie dabei bemerket, dass die Schulknaben ein Kreuz in der Hand gehabt und solches vorgetragen. Wenn aber dieses ein gräulicher Aberglauben und eine von Gott in seinem Worte verbotene Abbildung Gottes und seines Sohnes ist, welche . . . S. K. M. nicht dulden wollen, als befehlen Sie hiedurch Dero Ober-Consistorio . . ., dieses superstitieuse Vortragen der Crucifixe bei denen Leichenbegängnissen nicht allein hieselbst, sondern auch in allen Dero Provincien gänzlich abzuschaffen.«

---

1) Leopold von Anhalt-Dessau.

2) Nicht auf Katholiken bezüglich, aber lehrreich für die persönliche Würdigung des Königs. Vgl. (*Fassmann*) *Leben und Thaten des . . . Königs in Preussen Friderici Wilhelmi* (*Frankfurt und Hamburg*) 2, 746.

---

518. Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung. Berlin 1730 Juli 31. 1730 Juli 31

Mörs Eccles. Concept, gezeichnet von Cuyphausen.

Kloster Rumelen darf sich keine Neuerungen erlauben.

Übersendet, »was der Prediger und Consistorium zu Friemersheim in Unsern dortigen Fürstenthum wegen einiger von denen Nonnen des Klosters Rummeln vorgenommenen ganz unzulässigen Neuerungen, insonderheit wegen der gemachten Veränderung bei dem Eingange in die Kirche des Klosters, wordurch selbige, da sie doch nur eine Privat-Hauskirche sein soll, zu einer öffentlichen Kirche gemachet werden wolle, . . . vorgestellet und gebeten.«

Es muss bei dem Inhalt der Resolution vom 18. Januar 1725 »schlechterdings bleiben und, wann das Kloster sich eines Mehreren anmaassen will, solches durchaus nicht verstattet werden. Und ergehet Unser . . . Befehl hiemit an Euch, mehrgedachtem Kloster in keinem Stücke weiter etwas einzuräumen, vielmehr aber dahin zu sehen, dass die etwa zur Ungebühr vorgenommene Neurungen gänzlich abgestellet werden.«

---

519. Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung. Berlin 1731 October 25. 1731 Oct. 25

Mörs Eccles. Concept, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Untersuchung gegen Kloster Rumelen.

. . . »Und gleichwie das Kloster zu Rumelen . . . gar stark graviret ist, so approbiren Wir . . . auch, dass mit der Special-Inquisition nach Eurem Vorschlage wider das Kloster verfahren werde . . . Wir vermeinen[1]) aber auch, dass es, damit das Kloster um so viel weniger zu klagen habe, gut sein werde, einen der römisch-katholischen Religion zugethanen und in Unsern Pflichten stehenden Commissarium mit zu adhibiren: worzu Ihr denn auch jemand in Vorschlag zu bringen habt.«

---

520. Öffentliche Erklärung des katholischen Priesters Torck in Berlin. Berlin 1731 December 5. Dec. 5

Nach dem Druck bei (*König*) *Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin* (*Berlin 1796*) 4, 26.

Katholischer Gottesdienst im preussischen Heere.

»Kund und zu wissen sei hiermit jedermann an römisch-katholischer Religion, welche Lust und Lieb' haben, unter I. K. M. in Preussen Truppen zu dienen, dass in allen Provinzen und Länder, I. K. M. Botmässigkeit unterworfen, denen Soldaten obgemelter römisch-katholischer Religion überall

---

1) Dieser Gedanke ging von Cocceji aus.

1731 Dec. 5 freier Gottesdienst gestattet werde: also zwar, dass nicht allein in hiesiger königlichen Residenz-Stadt Berlin, Potsdam, Magdeburg, Halberstadt *etc. etc.*, allwo katholische Kirchen sich befinden, ihnen freistehet, ihrem Gottesdienst abzuwarten, und die Kranken werden administriret wie an katholischen Orten, sondern auch dass an anderen Orten, allwo katholische Soldaten in Garnison sein, dass selbige etliche Mal im Jahr durch mich, unterschriebenen römisch-katholischen Priestern, werden in ihrer Garnison besucht, ihnen das Wort Gottes zu predigen und die Sacramenta nach römisch-katholischen Gebrauch zu administriren. Und weilen vielleicht in benachbarten Ländern, allwo die Herren preussische Officier auf Werbung sein, fälschlich ausgestreuet wird, als ob die Soldaten ihrer römisch-katholischer Religion entweder gehindert oder gar gezwungen würden, von ihrer Religion abzufallen, so protestiret Unterschriebener, dieses falsch und nichtig zu sein, sondern dass an allen Orten, wo obgemelte katholische Kirchen sein, die römisch-katholische Soldaten sowohl Morgens als Nachmittags zu ihren Gottesdienst durch ihre Herren Officier geführt werden. Urkund dessen und Zeugniss der Wahrheit habe dieses eigenhändig unterschrieben.«

1732 Mai 2 **521.**[1] **Papst Clemens XII an den Abt Martin von Neu-Zelle, Bischof von Zama i. p. i.** Rom 1732 Mai 2.

R. 33. 93. A. Abschrift, deren Fehler verbessert sind.

Überträgt ihm einen Theil des bisher von Schor verwalteten apostolischen Vicariats.

»Clemens papa XII. Dilecte fili, salutem et apostolicam benedictionem!

»Cum nos te hodie ecclesiae Zamensis, quae in partibus infidelium consistit, in episcopum et pastorem auctoritate apostolica praefecerimus cum diversis gratiis et indultis (prout in nostris desuper in simili forma brevis expeditis literis, quarum tenorem praesentibus haberi volumus pro expresso, plenius continetur) et sicut accepimus, faciliori religionis Catholicae in partibus septentrionalibus incremento magnopere profuturum speretur, si a vicariatu apostolico illius pars missionum septentrionalium (nempe Prussiae, marchionatuum Brandenburgi et Magdeburgi ac principatus Halberstadiensis, quae regiones ditioni Brandenburgensi subsunt) curae et regimini venerabilis fratris Leopoldi Henrici Guilelmi Schorror episcopi Helenopolitani per quasdam nostras literas pariter in simili forma brevis die 10. octobris 1730 expeditas commissae, dismembretur et pars missionum huiusmodi tuae curae et administrationi committatur: — hinc est quod nos fidei Catholicae in partibus praedictis propagationi ad Dei gloriam et animarum salutem, quantum nobis ex alto conceditur, providere cupientes, teque a quibusvis

1) Vgl. Band 1, 737 ff.

excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et paenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium nostrarum consequendum, harum serie absolventes et absolutum fore censentes, nec non de tua fide, prudentia, integritate, pietate, caritate, vigilantia, doctrina et religionis zelo plurimum in Domino confisi, de nonnullorum ex venerabilibus fratribus nostris S. R. E.[1]) cardinalibus congregationis propagandae fidei negotiis praepositae a nobis specialiter deputatorum consilio, illam partem missionum septentrionalium (scilicet Prussiae, marchionatuum Brandenburgi et Magdeburgi ac principatus Halberstadiensis) huiusmodi curae et administrationi memorati Leopoldi Henrici Guilelmi episcopi Helenopolitani pro vicariatu apostolico (sicut praemittitur) iam commissam, auctoritate apostolica, tenore praesentium dividimus et dismembramus, teque in praedictis regionibus sic separatis vicarium apostolicum cum facultatibus nuntii apostolici et pro locis tamen, quae episcopis seu aliis ordinariis subiecta non sunt, dicta auctoritate tenore praesentium ad nostrum et sedis apostolicae beneplacitum constituimus et deputamus, necnon a residentia abbatiali durante beneplacito huiusmodi dispensamus, salva tamen semper in praemissis auctoritate memoratae congregationis cardinalium. Mandantes propterea in virtute sanctae obedientiae omnibus et singulis, ad quos spectat et pro tempore spectabit, ut te ad officium vicarii apostolici huiusmodi illiusque liberum exercitium iuxta earundem tenorem praesentium recipiant et admittant teque recognoscant et tibi in omnibus, quae ad idem officium pertinent, faveant et assistant ac respective tua salubria monita et mandata humiliter suscipiant et efficaciter adimplere procurent; alioquin sententiam sive poenam, quam rite tuleris seu statueris in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Non obstantibus apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus necnon quibusvis et iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis et literis apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemisssorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud S. Mariam maiorem sub annulo piscatoris die 2. maii 1732, pontificatus nostri anno secundo.

1732 Mai 2

»J.[2]) cardinalis Oliverius[3]).«

»Dilecto filio Martino, abbati monasterii Neocellae ordinis Cisterciensis, electo Zamensi.«

1) Sanctae Romanae Ecclesiae. 2) Vielmehr: *F(abius)*. 3) Olivieri.

1733 Febr. 5 **522. Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1733 Februar 5.

Mörs Eccles. Concept, gezeichnet von Cocceji.

Sentenz des Berliner Criminal-Collegiums gegen Kloster Rumelen. Vorschriften für das Verhalten der Kloster-Insassen.

. . . »Also habt Ihr auch deren Inhalt nach geschehener Publication zur Execution zu bringen, folglich sowohl dem sogenannten Pater Rector Ackert als auch denen sämmtlichen Conventualinnen des gedachten Klosters ihr bisheriges Verfahren nachdrücklich zu verweisen, insonderheit dass sie sich unterstanden, in dem Kloster abermal ein privates Gefängniss anzulegen, imgleichen dass sie sich einer auswärtigen geistlichen Obrigkeit zu unterwerfen angemaasset: mit dem ernstlichen Bedeuten, dass, wofern sie sich dergleichen weiter unterstehen würden, die zeitherige Concession des Klosters gar eingezogen werden sollte. Dabei ist gedachter Pater seiner strafbaren Begünstigung halber und zu Vermeidung fernerer Uneinigkeit *ab officio* zu removiren und beklagtes Kloster anzuweisen, anstatt dass sie bisher einen Pater Rector aus einem auswärtigen München-Kloster zu Nicolai angeschaffet, einen weltlichen Geistlicheu, bei dessen guten Leben und Wandel nichts auszusetzen, aus Unsern Landen anzunehmen und selbigen zur Confirmation gehörigen Orts zu präsentiren, auch dass sie sich dergestalt aller Subordination des Patris Provincialis im Kloster Nicolai bei empfindlicher Beahndung entziehen und keinem andern als Uns *pro ordinario* erkennen sollen, als welches auch dem neu zu bestellenden Pater Rector nachdrücklich zu injungiren ist.

»Ferner ist auch zu veranstalten, dass von sämmtlichen Conventualinnen eine neue Matersche, wozu sie am meisten Vertrauen haben, *per pluralitatem votorum* denen canonischen Rechten gemäss erwählet, auch damit alle drei Jahr continuiret oder, wenn sie solches unterlassen sollten, aus einem andern Jungfer-Kloster in Unsern Landen eine Matersche *ex officio* gesetzet werden solle. Es ist aber sothane Matersche anzuweisen, dass sie ihre Aufführung im Kloster dergestalt einrichte, damit niemand zu viel geschehen und alles in Ruhe gesetzet werden möge: maassen man sowohl von ihr als von dem zeitlichen Pater Rector deshalb jedes Mal die Verantwortung fordern würde . . .

»Hiernächst ist denen beklagten Conventualinnen . . . anzubefehlen, dass sie sich geruhig und stille im Kloster halten und dem Patri Rectori wie auch der Materschen in Allem gehorsame Folge leisten sollen: wie dann, in Fall sich einige denen Ordens-Regeln gemäss nicht aufführen und Zank oder Unordnung anrichten sollten, dem Pater Rector freistehet, mit Zuziehung der Materschen und übrigen Conventualinnen die widerspenstigen Nonnen in ihren Zellen zu sequestriren und dieselbe mit Wasser und Brod vernünftig zu discipliniren. Es ist aber dem Pater Rector sowohl als der Materschen aufzulegen, bei einer so wenig als der andern eine

Connivenz oder allzu starke Schärfe zu gebrauchen, sondern darunter alle Mal gleich durchzugehen; wie dann denen Nonnen, wann ihnen zu viel geschehen sollte, der Recursus an Euch frei zu lassen. 1733 Febr. 5

»Wegen der übrigen wider das Kloster und einige Conventualinnen denunciirten Factorum wird dasselbe zwar absolviret. Es müssen aber dieselbe bei harter Strafe sich aller Anzüglichkeit gegen die evangelische Religion gänzlich enthalten, auch der Pater Rector dergleichen im Römischen Reiche verbotene Scripta, worinnen die tolerirte Religiones so hart angezapfet, in dem Kloster keinesweges einführen noch, dass solches geschehen möge, erlauben, wie dann auch das Original von dem« in den Acten »befindlichen und wider alle Constitutiones anlaufenden Scripto durch den Scharfrichter vor dem Kloster zu verbrennen ist« . . .

. . . »Und endlich ist denen Kloster-Nonnen ausdrücklich zu inhibiren, sich des sogenannten Terminirens ausser Noth zu enthalten und sich gleich andern Klöstern von denen Einkünften und ihrer Hände Arbeit zu unterhalten und, wann sie dennoch eine Beisteuer nothwendig bedürfen, solches Euch (als der Landes-Regierung) anzuzeigen und sich mit einem von Euch auszustellenden Testimonio zu versehen« . . .

---

523. Immediat-Bericht des Geistlichen Departements. [1]) Berlin 1733 Mai 15 Mai 15.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Cocceji, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Beschränkung des katholischen Gottesdienstes in Frankfurt an der Oder.

»Es gehet der hiesige katholische Pater unter dem Prätext, dass er dem Schwerinischen Regiment die Sacra administriren müsse, alle Messe nach Francfurt.

»Er hat bishero sothanen katholischen Gottesdienst entweder in des General v. Schwerin[2]) oder einem andern Privat-Haus administrirt. In der letzten Reminiscere-Messe aber hat gedachter Pater an einem öffentlichen Ort in dem Schützen-Platz acht Tage hinter einander Messe gelesen, worzu alle fremde Katholiken sich eingefunden, so dass die Gemeinde in etlichen hundert Menschen bestanden.

»Weil nun dieser öffentliche Gottesdienst von E. K. M. nie approbirt worden, auch sehr gefährliche Suiten mit sich führen könnte, so hat das General-Directorium mit uns daraus communicirt und in Vorschlag gebracht: (1) ob E. K. M. dem hiesigen Pater anzubefehlen geruhen wollen, dass er nicht in denen Mess-Zeiten, sondern ausser denenselben nach Francfurt

1) Cocceji bemerkt am Rande des Concepts: »Ich habe auf Ordre Sr. K. M. mit dem Herrn General Seckendorf sprechen müssen, welcher sich declarirt, dass, wann der Pater wegen der Regimenter einige Unordnung begehet, er unter Sr. K. M. Jurisdiction stehen müsse.« 2) Vgl. No. 524.

1733 Mai 15 gehen solle, die Sacra bei dem Regiment zu administriren, und dass er (2) die Sacra nicht mehr an einen öffentlichen Ort, sondern in einem Privat-Haus und verschlossenen Ort halten müsse.«

Mai 23 **524. Cabinets-Befehl an den General-Lieutenant Kurt Christof v. Schwerin zu Frankfurt an der Oder.** Potsdam 1733 Mai 23.

R. 47. 23. Abschrift.

Kein öffentlicher Gottesdienst der Katholiken in Frankfurt an der Oder!

. . . »Nun soll ihm[1]) zwar nicht gewehret werden, den Gottesdienst vor die Katholiken des Regiments nach wie vor in einem Privat-Hause zu halten, aber es soll kein öffentlicher katholischer Gottesdienst vor alle andern Leute daraus werden, welches Ich nicht statuire; und sollet Ihr also darauf Acht haben, dass der Mann in seinen gebührenden Schranken bleibe.«

Aug. 13 **525. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1733 August 13.

Mörs Eccles. Concept, gezeichnet von Broich und Reichenbach.

Soll für das Kloster Rumelen einen neuen Rector besorgen.

»Da ohnlängst . . . der bisherige Pater Rector nebst einigen Nonnen des Klosters Rummeln im Fürstenthum Meürs entwichen und höchst strafbarer Weise fast alle des Klosters beste Sachen entwandt und mit weggenommen, so haben Wir hiebevor schon der meürsischen Regierung befohlen, an des Patris Rectoris Stelle einen andern weltlichen Geistlichen aus Unsern Landen anzunehmen. Alldieweilen nun gedachte Regierung . . . . dazu bisher niemand auffinden können und dannenhero vorgeschlagen, dass das Minoriten-Kloster zu Duisburg angewiesen werden möchte, einen tüchtigen Geistlichen zu obgedachter Function abzugeben, oder dass allenfalls dem ohnweit Üdem im Clevischen belegenen Kloster Marienwaeter — als welches nach Aussage des Convents zu Rummeln gehalten sein soll, demselben einen Geistlichen ohnentgeltlich abzugeben — solches[2]) aufgelegt werden möchte: als befehlen Wir Euch . . ., ein bequemes und tüchtiges Subjectum zum Patre Rectore aus einem oder andern Kloster auszusuchen.«

1) Dem katholischen Pater.
2) Die Worte »solches — möchte« fehlen in der Hs.

---

526. Königlicher Erlass an die mörsische Regierung. Berlin 1734 December 14. 1734 Dec. 14

Mörs Eccles. Concept, geschrieben (auf Grund eines Gutachtens von Broich) von Kriegsrath Ilgen, gezeichnet von A. B. v. Borcke, Podewils und Thulemeier.

Tadel, dass sie sich wegen Kloster Rumelen mit Kur-Köln in eine Conferenz eingelassen. Ablehnung der Ansprüche Kur-Kölns auf ein Diöcesan-Recht und auf das Prädicat eines Hochmeisters in Preussen.

»Was Ihr wegen Abstellung der bei dem Kloster Marienfeld zu Rummeln eingerissenen Missbräuche und Unordnungen . . . berichtet, das ist zu seiner Zeit richtig eingelaufen, Euer in dieser Sache gehaltenes Betragen aber dergestalt beschaffen, dass Wir selbiges im Geringsten nicht gutheissen und Uns nicht entbrechen können, Unser äusserstes Missfallen Euch darüber hiemit zu erkennen zu geben.

»Denn erstlich ist von Euch ganz unrecht und unvorsichtig gehandelt worden, da Ihr mit einem dazu *expresse* abgeordnetem kurcöllnischen Rath wegen des Klosters Marienfeld Euch in eine Conferenz eingelassen, desselben Vorschläge angehöret, selbige *ad referendum* genommen und folglich gleichsam mit ihm tractiret.

»Es ist aus denen *actis publicis* bekannt, insbesondere aber erscheinet aus einer ohnlängst an das Licht getretenen gedruckten Information und Deduction[1]), wie sehr man kurcöllnischer Seits bemühet sei, in Unseren in dem niederrheinisch-westphälischen Kreise belegenen Landen (und namentlich in dem Herzogthum Cleve, in Unseren dortigen mörsischen Landen und in der Grafschaft Mark) ein *ius dioecesanum* zu behaupten und bei allen Gelegenheiten in die wirkliche Übung dieses Juris sich einzudringen. Ihr habt . . . auch selbst anerkannt, dass solches die einzige Ursache sei, weshalb man ohnerachtet des von Euch desfalls geschehenen Begehrens die aus dem Kloster Marienfeld geraubte und in das Cölnische geflüchtete Effecten allda nicht wieder ausantworten lassen wollen. Und sothaner Ursachen halber kömmt es Uns fast unbegreiflich vor, es verdient auch Unsere grössere Indignation, dass Ihr Euch dergestalt, wie Ihr gethan, vergehen, zu obiger Demarche schreiten, die von dem kurcöllnischen Hofe angetragene Conferentien genehmigen und selbigem dadurch einen *actum possessorium* des vermeinten *iuris dioecesani* einräumen und verstatten können oder mögen. Kur-Cöln hat ja bei der ganzen Sache nichts zu thun, als dass es nur das Geraubte restituire, und wenn es sich dazu nicht verstehen will, so muss man Unsererseits, ohne bei denen Reichs-Gerichten (weil Kur-Cöln in der gegenwärtigen als in einer geistlichen Angelegenheit sich allda doch nicht einlassen würde) Klage zu führen, die in denen Reichs-Gesetzen (*in specie* in der Executions-Ordnung und *arctiori modo exequendi*) erlaubte Mittel zur Hand nehmen und nöthigen Falls sich selbst Rath zu schaffen suchen. Darauf habt Ihr auch . . . zu gedenken, mit

1) Vgl. (*Holzschuher u. Siebenkees*) *Deductions-Bibliothek* 3, 1638.

1734 Dec. 14 Kur-Cöln aber alle fernere Communication in der Sache einzustellen und die anmaasslich und zur höchsten Ungebühr angetretene Conferentien ein vor alle Mal abzubrechen, vor's Künftige auch weiter nichts vorgehen zu lassen, woraus zu Unserem Nachtheil der Schluss gemachet werden könnte, dass Wir Kur-Cöln das prätendirte *ius dioecesanum* in Unserem dasigen Fürstenthum eingeräumet oder selbiges nur einigermaassen agnosciret und zugestanden hätten.

»Zweitens kann es nicht anders als ein unbesonnenes Verfahren genannt werden, dass Ihr das dem kurcöllnischen Abgeordneten von dem Kurfürsten ertheilte sogenannte Commissoriale angenommen, da doch der Kurfürst sich in seiner jetzigen Titulatur das Prädicat eines Hochmeisters in Preussen beileget. Reichskündig ist es, wasmaassen Wir dem Kurfürsten sothanen Titul eben so wenig geben, als er, seitdem er Teutschmeister geworden, Unsere königliche Dignität agnosciret[1]), und dass Wir dannenhero ausser aller Correspondenz mit ihm sind. Solchemnach hättet Ihr vorerwähntes Commissoriale wegen der darin enthaltenen unförmlichen Titulatur Euch auch billig nicht in die Hände stecken lassen sollen, und müsset Ihr hinfüro in allen dergleichen Verfallenheiten behutsamer zu Werke gehen, damit es keiner näheren Weisung deshalb bedürfen möge« . . .

1735 Febr. 17 **527. Erlass an die neumärkische Regierung.** Berlin 1735 Februar 17.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Ohne besondere Erlaubniss keine öffentliche Religions-Übung der Katholiken!

Übersendet, »was von der neumärkischen Krieges- und Domänen-Kammer wegen des zu Callies sich aufhaltenden Grafen Rohroscheffsky, welcher sich in dem bei der Wittwe v. Guntersberg genommenen Quartier die Sacra nach römisch-katholischer Art administriren lassen soll, . . . referiret worden. Wir befehlen Euch darauf . . ., die Sache genau zu untersuchen und davon zu berichten, weilen bekannter Maassen niemand ohne Unsere Erlaubniss die katholische Religion in Unseren Landen *publice* exerciren darf.«

Antwort liegt nicht vor.

1736 Jan. 15 **528. Ministerial-Erlass an die pommersche, magdeburgische, halberstädter, mindische und klevische Regierung, sowie »an alle Stifter und Klöster in der Kur- und Mark Brandenburg, ausser die Klöster Linden und Heiligengrabe.«** Berlin 1736 Januar 15.

R. 47. C. 1. A. Concept, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Zahlung an die Rekruten-Casse von Seiten der Stifter und Klöster.

»Ihr wisset, was Wir allbereits *anno 1733* wegen derer von denen Stiftern und Klöstern Unserer Recruten-Casse jährlich einzusendender

1) Vgl. Band 1, 383. 6, 421.

accurater Listen von denen bei denenselben eingeschriebenen und expectivirten Personen, und welche von diesen in jedem Jahre zur Hebung gelanget, dass auch keiner zur Hebung zuzulassen, der nicht zuvor Quittung von der Recruten-Casse produciret, dass er sich mit derselben gebührend abgefunden, . . . verordnet haben, und zwar dass sothane Listen alle Jahr gegen den 31. December an ermelte Casse von denen Stiftern und Klöstern bei 10 Rthlr. derselben ohnnachbleiblich zu erlegender Strafe eingesandt werden sollen. 1736 Jan. 15

»Da aber dieser Unserer so ernsten Verordnung zu Unserem besonderem Missfallen die gebührende Parition nicht geleistet wird, so wollen Wir Uns nicht allein von denen Contravenienten die bereits verwirkte Strafe hiemit vorbehalten haben, sondern befehlen Euch auch hiedurch . . . denen dasigen sämmtlichen Stiftern Unser Missvergnügen über ihr Betragen zu erkennen zu geben und dieselbe zu erinnern, dass sie hierunter ihre Schuldigkeit zu beobachten oder anderer ihnen gar unangenehmer Verordnung zu gewärtigen.«

---

529. Immediat-Bericht der Etats-Minister A. B. v. Borcke und Thulemeier. Berlin 1737 August 8. 1737 Aug. 8

R. 34. 240. C. Concept und Mundum.

Die Erlaubniss zum Bau einer katholischen Kirche in Vlotho wird abermals versagt.

»Es hat die römisch-katholische Mission zu Vlotho im Ravenssbergischen, welche bishero ihren Gottesdienst auf dem Gute Deesberg, eine Viertelstunde von Vlotho belegen, gehabt, abermals[1] mit Offerirung 1000 Rthlr. zur Recruten-Casse . . . angesuchet, dass ihr, nach Inhalt der Religions-Recesse, eine Kirche vor dem Orte auf dem sogenannten Winterberge zu erbauen verstattet werden möchte.

»Das Departement zu denen geistlichen Sachen hält solches Gesuch für fundiret, indem im Religions-Recess mit Chur-Pfaltz *de anno 1672* § 9 Art. IV E. K. M. Gross-Herrn Vaters Kurf. Durchl. glorwürdigsten Andenkens Sich ausdrücklich erkläret, ‚denen Römisch-Katholischen auch das *exercitium publicum* vor dem Flecken Vlotho zu vergönnen und dass sie ihnen dazu für sich und ohne Beschwer der Lutherischen eine Capelle, ein Predigt-Haus oder Kirchen bauen mögen'. Als auch besagte Catholici bereits vor einigen Jahren den obgedachten Winterberg zum Platz zu solchem Behuf in Vorschlag gebracht und vor 150 Rthlr. kaufen wollen, hat so wenig die mindisch-ravensbergische Regierung als die dortige Krieges- und Domänen-Kammer Bedenken dabei gefunden; E. K. M. aber haben *in annis* 1723, 1729 und 1730 diesem Petito nicht deferiren wollen« . . .

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»sollen Reponiren.«

1) Vgl. No. 515.

1740 Sept. 5 **530. Immediat-Bericht des Geistlichen Departements.** Berlin 1740 September 5.

R. 34. 240. C. Concept und Mundum, jenes von Reichenbach, dieses von Brand und Reichenbach gezeichnet.

Erlaubniss zum Bau einer katholischen Capelle in Vlotho.

»Die Römisch-Katholischen haben vermöge Westfälischen Friedensschlusses und derer zwischen E. K. M. in Gott ruhender Herren Vorfahren mit dem pfaltz-neuburgischen Kurhause errichteter Religions-Recesse das freie *exercitium religionis* in der Grafschaft Ravensberg, und *in specie* ist in dem Recess *de anno 1672* stipuliret, dass ihnen vor dem Flecken Vlotho eine Capelle, Predigt-Haus oder Kirche aufzubauen erlaubt sein soll.

»Bis hieher ist dieses unterblieben, weil sie auf dem adlichen Hause Deesberg eine Capelle miethsweise inne gehabt. Nachdem aber des höchstseligen Königs Maj. dieses Gut im verwichenen Jahre ankaufen lassen, wodurch die Römisch-Katholischen aus der Capelle vertrieben worden, so haben sie sich einen Platz zu Erbauung einer eignen Capelle ausersehen und bitten E. K. M. um . . . Consens.

»Weil nun das General-Directorium benebst der mindischen Regierung wie auch Kriegs- und Domänen-Kammer so wenig wider das Gesuch selbst als wider den in Vorschlag gebrachten Platz, den die Gemeinde von einem Privato zu erkaufen Willens, etwas zu erinnern finden und bei Aufenthalt der Sache ab Seiten Kur-Pfaltz ohnfehlbar ein Religions-Gravamen daraus gemacht werden würde, so haben wir die Concession aufsetzen lassen und legen dieselbe zu E. K. M. beliebigen Vollenziehung hierbei vor.«

Der König vollzog die Concession. Vgl. *Ledebur*, *Geschichte der Stadt und Herrschaft Vlotho* (*Berlin 1829*) S. 84; *Woker* S. 625.

1742 Juli 8 **531. Erlass an den Residenten Hoffmann in Warschau.** Breslau 1742 Juli 8.

R. 9. 27. Concept, geschrieben von Vockerodt, gezeichnet von Podewils. Anweisung von Podewils.

Soll die Polen über den den schlesischen Katholiken gewährten Status quo belehren.

»Pour ce qui regarde la conservation de la religion catholique en Silésie *in statu quo*, je ne conçois pas ce que les personnes, qui vous en ont parlé, selon votre rapport du 30. juillet[1]), prétendent insinuer par la

---

Juni 30 1) Vielmehr: *Juni.* Hoffmann hatte berichtet: »On est charmé surtout de l'espérance d'un meilleur commerce que par le passé et du maintien de la religion catholique, au sujet de laquelle cependant on n'a pu se dispenser de demander, si on entendait le *in statu quo* de ce *statu in quo fuit*, ou de celui *in quo est*, et on a fait semblant de me vouloir insinuer par là, qu'il y avait de la différence entre ces deux états. Sur quoi je n'ai pas cru à propos de devoir m'expliquer, aussi bien ne suis-je pas au fait de ce qui regarde cette affaire.«

distinction de l'état *in quo fuit* d'avec celui *in quo est*, à moins qu'ils ne regardent comme un privilége de la religion catholique d'opprimer et de persécuter la protestante et que la protection et le libre exercice, que j'ai accordés à cette dernière, ne leur paraisse une infraction des droits de l'autre: prétention tellement ridicule, que je ne m'imagine pas, que la pensée en puisse tomber dans l'esprit d'aucun homme de bon sens, puisque ce serait faire un monstre de la religion catholique et en rendre la tolérance impossible. Car d'ailleurs je défie hardiment qui que ce soit d'alléguer un seul exemple, que depuis l'entrée de mes troupes en Silésie on ait troublé les Catholiques dans les droits et libertés, dont ils ont été ci-devant en possession, ou qu'on leur ait enlevé la moindre chapelle, quoiqu'il y en ait un bon nombre, où il n'y a de Catholiques que les ecclésiastiques qui les desservent, tous les paroissiens étant de la religion protestante. 1742 Juli 8

»C'est ce que vous ferez bien de déclarer en toutes les occasions, où l'on vous parlera de cette matière, et vous n'épargnerez rien, pour détruire les appréhensions, que des personnes malintentionnées pour mes intérêts tâchent d'inspirer sur cet article aux Polonais zélés pour leur culte.«

---

532. Immediat-Bericht des Geistlichen Departements. Berlin 1742 August 19. Aug. 19

R. 47. 23. Concept und Mundum, gezeichnet von Brand und Reichenbach.

Jennes katholischer Caplan in Berlin.

»Vermöge E. K. M. an Dero General-Auditeur *p.* Mylius unter dem 11. Junii *a. c.* ergangener Cabinets-Ordre soll der Augustinus Despoye hiesiger katholischer Capellan werden. Von E. K. M. aber ist auch nachher durch eine Cabinets-Ordre vom 31. Julii *eiusdem* an das Departement der geistlichen Sachen verordnet, wegen eben dieser Stelle für den bisherigen katholischen Feld-Capellan Amandum Jennes das Nöthige expediren zu lassen. Damit nun einer von beiden nicht ohne Tractament bleiben möge, so wird von E. K. M. . . . Befehl dependiren, ob Despoye oder Jennes vorzuziehen und zum hiesigen katholischen Capellan anzunehmen sei.«

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichet durch den Cabinets-Rath Eichel. Potsdam 1742 September 13. Sept. 13

»Der im Felde mit gewesen ist, soll es sein.«

Demgemäss wurde Jennes ernannt.

1746 Sept. 5

533.[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Arnim.** Berlin 1746 September 5.

R. 96. Eigenhändiges Mundum.

Rechtspruch des Königs zu Gunsten der Glogauer Jesuiten.

»E. K. M. haben . . . in Sachen des Fürsten von Carolat wider die Glogauische Jesuiten am gestrigen Tage . . . zu declariren gesuchet:

»Wasmaassen E. K. M. einstheils aus gewissen Allerhöchstderoselben bekannten, nicht minder gerechten als triftigen politischen Raisons nicht gestatten könnten noch jemals gestatten würden, dass die Jesuiten durch völligen Verlust derer in Contestation gezogenen sechs Dörfer in gänzlichen Verfall geriethen, anderntheils aber auch den Fürsten von Carolat und dessen fideicommissarische Successores auf eine in der Billigkeit beruhende und nach Verlauf so vieler Jahre sich schickende Art consoliret wissen wollten: als erkenneten und decidirten E. K. M. aus höchster souveräner Macht und Kraft des von Gott Ihnen verliehenen oberrichterlichen Amts vor recht und billig: dass der bisherige bis zur dritten Instanz gediehene Process gänzlich annulliret, auch alles dasjenige, was in denen zweien Instantien bis Dato sententioniret werden wollen, gehoben, abgethan und als nicht geschehen angesehen werden, dahingegen das *collegium societatis Jesu* in dem ferneren geruhigen und ewigen Besitz derer vier Dörfer Milkau, Sukau, Bockwitz und Benckersdorff[2]) verbleiben, mithin auf immerdar von dem Carolatischen Majorats-Gestifte abgesondert werden sollen, so viel die übrigen beiden Dörfer Rehl[3]) und Rauden aber beträfe, könne das Jesuiter-Collegium sich nicht entbrechen, selbige mit allen ihren Ap- und Dependentien, ohne Uebernehmung weder eines Theiles derer von weiland Hanss v. Schonaich etwan verwirkten Strafe noch auch einiger darauf contrahirten neuer oder alten Schulden oder zu formirenden Meliorat-Rechnungen, frank und frei an den Fürsten von Schönaich-Carolat und dessen fideicommissarische Successores, ohne einige Mental-Reservation noch heimlich hinterhaltener Intention oder ob wäre der zeitige Pater Rector von seinem General und dem Orden zur Sache nicht genugsam bevollmächtiget, auf immerdar *irrevocabiliter* abzutreten.

»Und da der Pater Rector in E. K. M. allerhöchsten Gegenwart freiwillig sich erkläret, wasgestalt er überdem der Hölzungs-Gerechtigkeit, welche sein Collegium bis hieher in denen Carolatischen Forsten sich zu erfreuen gehabt, vor sich und sein Collegium gänzlich [sich] begeben wolle, nur dass dem Dorfe Benckersdorff seine bisherige Befugniss ungekränket vorbehalten würde, so haben E. K. M. solches . . . agreiret.

»Wann nun aber gerne zuversichtlicht wissen möchte, ob alles dieses (so ich nothwendig etwas weitläuftig ausführen müssen) E. K. M. aller-

---

1) Vgl. Band 2, 622*. 2) Vielmehr: *Nenkersdorf.* 3) Röhlau.

gerechtesten Intention gemäss, so unterwinde mich, darüber und ob nach sothanen Plan das Benöthigte veranlassen könne, hiedurch demüthigst anzufragen.[1])« 1746 Sept. 5

534.[2]) **Cabinets-Befehl an »den Landrath v. Planitz im Glatzischen.«** Berlin 1747 Januar 29. 1747 Jan. 29

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIV. 8. B). Abschrift.

Freches Betragen der Glatzer Jesuiten.

»Da Ich von ohngefähr in Erfahrung kommen, wie dass die Glatzer Jesuiten den 23. d. M., nachdem sie den Tag vorher einen solennen Festtag gehalten, ein grosses Dankfest zur Ehren der Lieben Frauen zwischen Wartha und Glatz celebriret haben sollen, und zwar deshalb, weil *in anno 1741* den nunmehro verstorbenen Obristen v. Camas seine auf Glatz obgehabte Expeditiones an denselben Tage misslungen wären (bei welcher Gelegenheit denn auch zugleich allerhand auf dieses besondere Dankfest gefertigte scandaleuse, ausgeschnitzte Bilder unter ihnen herumgegangen seind, davon der General Fouqué eines in Händen hat): so befremdet es Mich zuforderst hierdurch, dass Ihr auf dergleichen Dinge nicht besser Acht habet und nach Erforderung Eures Amtes besser darauf vigiliret. Demnächst aber befehle Ich hierdurch, dass Ihr alsofort dieser ungebührender Sache halber eine gehörige Recherche anstellen und sodenn Euren ausführlichen und pflichtmässigen Rapport davon gehörig erstatten sollet, damit mehrermeldete Jesuiter wegen ihres frechen und ganz ungeziemenden Betragens in eine namhafte Geldstrafe genommen werden können.«

---

535. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Münchow. Potsdam 1747 März 18. März 18

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIV. 8. B). Mundum.

Bestrafung der Glatzer Jesuiten. Sollen für den König in den Kirchen beten.

»Nachdem Ich . . . ersehen habe, was Ihr . . . betreffend die Untersuchung wegen des angebrachten Betragens derer Jesuiter zu Glatz melden wollen, so gebe Ich Euch darauf zur Antwort, dass, da bei der Untersuchung die angezeigte Beschuldigung[en] gegen ermeldete Jesuiter sich in allen Stücken gegründet befunden haben, also es nicht anders sein kann, als dass dieselbe davor angesehen und bestrafet werden müssen. Um aber diese Sache nicht zu einer grösseren Weitläuftigkeit kommen zu lassen, so habe Ich den General-Major v. Fouqué bereits instruiret, dass derselbe es

1) Die nicht erhaltene Antwort des Königs muss zustimmend gelautet haben, denn am 10. September erging ein Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung im Sinne der von Arnim angeführten Declaration. Am 26. Februar 1759 hob der König seinen Machtspruch wieder auf. Vgl. Band 4, 65 und *Wilhelm Barth, Hans Karl Fürst zu Carolath-Beuthen* (1883 als Manuscript gedruckt) S. 118 ff. 2) Vgl. Band 2, 641*. 665* f.

1747 März 18 in die Wege zu richten suchen soll, damit mehrgedachte Jesuiter sich zu einer Summe Geldes von 12000 Rthlr. *pro abolitione* verstehen sollen, damit alsdann die ganze Sache niedergeschlagen werde.

»Weiln Ich auch übrigens ersehen habe, dass gedachte Jesuiter nicht das öffentliche Gebet vor Mich in denen Kirchen verrichtet, so muss solches hinfüro noch *absolute* geschehen oder dieselbe vermittelst rigoureuser Strafe darzu angehalten werden.«

---

536. Schriftwechsel zwischen dem General-Directorium und dem Auswärtigen Departement. Berlin 1747.

R. 47. 23. Mundum (gezeichnet von Viereck, Happe, Boden und Blumenthal) bzw. Concept (geschrieben auf Grund eines Podewils'schen Gutachtens von Vockerodt, gezeichnet von Podewils und Mardefeld).

Bedenken gegen Gewährung eines öffentlichen katholischen Gottesdienstes in Frankfurt an der Oder.

Mai 17 Das General-Directorium. Mai 17.

Übersenden das »von Sr. K. M. an das General-Directorium remittirte Memorial des Kaufmanns Ballabene, die auf seine Kosten zu Franckfurt zu erbauende römisch-katholische Capelle betreffend . . ., ob vielleicht Dasselbe dieserhalb etwas an Handen zu geben oder selbst an S. K. M. gelangen zu lassen gut finden möchte.

»Wir haben sothanes Memorial zwar dem Geistlichen Departement in eben dieser Absicht zukommen lassen. Da aber solches darauf zu entriren Bedenken träget, in der Meinung, dass wir selbst wissen würden, was darunter dem Commercio, dem Polizei- und Finanzwesen zuträglich sei, und wir hingegen unserer Seits nicht absehen können, was die Anbauung einer katholischen Capelle bei allen diesen Affairen vor Influenz habe, da Sr. K. M. höchste *iura circa sacra* gar nicht vom Ressort noch Concurrenz des General-Directorii sind und demselben ein Mehres nicht bekannt ist, als dass S. K. M. zwar Tolerantiam aller Religionen in Dero Landen, gar nicht aber, ob Sie *liberum et publicum exercitium* derselben durch Haltung öffentlichen Gottesdienstes und Anbauung der dazu behörigen Kirchen oder Capellen statuiren und befördert wissen wollen. [1])

»JJ. EE. müssen wir also billig überlassen, ob und was Sie hierunter etwa Sr. K. M. anzutragen nöthig finden.«

Juni 10 Das Auswärtige Departement. Juni 10.

. . . »Wir geben JJ. EE. darüber eröffneten Sentiments vollkommenen Beifall und wissen nicht anders als dass, wann S. K. M. alle und jede Religionen in Dero Landen zu toleriren, selbigen auch vorkommenden Umständen nach das öffentliche Exercitium zu verstatten geneigt sind, solche Sentiments bloss und allein die Aufnahme Ihrer Provincien und die Hereinlockung mehrerer Einwohner und Unterthanen zum Augenmerk und

1) Nachsatz fehlt.

Grunde haben. Wann also dergleichen Concessionen an einem Orte gesuchet wird, wobei die Umstände sich nicht dergestalt anlassen, dass man diesen Endzweck zu erreichen sich zuversichtliche Hoffnung machen könnte, so sind wir der ohnvorgreiflicher Meinung, dass es um so bedenklicher sein dürfte, hierunter allzu grosse Facilität zu zeigen, als es ohnedem unsern bisherigen Verfassungen entgegen und verschiedenen beträchtlichen Inconvenientien unterworfen sein würde, wann man denen Römisch-Katholischen das freie und öffentliche Religions-Exercitium überall *indistincte* zustehen wollte. *In specie* finden wir die Motiven, so der Kaufmann Ballabene zu Unterstützung obgemelten Gesuchs anführet[1]), nicht von solcher Erheblichkeit, dass ihm selbiges so schlechterdings accordiret werden müsste, sondern halten vielmehr dafür, dass die geringe Anzahl der Römisch-Katholischen, so sich zu Frankfurth aufhalten oder von Zeit zu Zeit daselbst einfinden, sich ganz füglich mit dem Privat-Exercitio ihrer Religion begnügen und behelfen können. 1747 Juni 10

»Wir stellen dannenher JJ. EE. . . . Beurtheilung lediglich anheim, ob Sie nach solchen Principiis obbemelten Supplicanten *brevi manu* zu bescheiden oder zuforderst darüber bei Sr. K. M. näher . . . anzufragen gerathen finden. Mit welchem Antrag wir unsers Orts uns um so weniger chargiren können, als Höchstdieselbe zweifelsohne mit gutem Vorbedacht vorangezogenes Material nicht an uns, sondern an JJ. EE. remittiret und dadurch genugsam zu erkennen gegeben, dass Sie darunter nicht sowohl auf die den *statum politicum* und *ecclesiasticum* berührende Considerationes als auf das Oeconomicum reflectiren, weswegen wir dann auch sothanes Memorial JJ. EE. hiebei *originaliter* remittiren.«

---

537. Cabinets-Befehl an das General-Directorium. Charlottenburg 1747 Juli 16. Juli 16

Gen.-Direct. Kurmark (Tit. CCXX. Sect. G. Lit. B. No. 13). Mundum, geschrieben von Schumacher.

Geschenk an die katholische Gemeinde in Berlin.

»S. K. M. u. s. w. haben auf beikommendes . . . Memorial der römisch-katholischen Gemeinde in Berlin wegen gebetener Materialien zum vorhabenden Kirchenbau in Gnaden resolviret, ihnen das erforderte Holz zum Dach und die Kalksteine zum Fundament zu schenken, aber weiter nichts« . . .

---

1) Ballabene stellte vor: »dass Frankfurth an der Oder, sonderlich zur Messzeit, von vielen Katholiken aus Pohlen, Böhmen, Schlesien *p. p.* besuchet wird; wie dann auch von dort und anderswoher viele katholische Studenten, welche sonst nach Leipzig, wo eine katholische Kirche ist, gehen, sich hierher begeben würden, wann nur dieselben in einer kleinen Capelle ihren Gottesdienst verrichten könnten: welches ebenfalls denen unter hiesiger Garnison sich befindenden Katholiken sehr bequem fallen würde, weil dieselbe in Ermangelung solcher kleinen Capelle vier Meilen von Frankfurth nach Kloster Zelle*) zu ihrer Kirche gehen müssen« . . .

*) S. Band 1, 429.

1750 Juli 15 **538. Aus dem »Renovirten Militair-Consistorial-Reglement und Kirchen-Ordnung.«** Berlin 1750 Juli 15.

Nach dem Drucke in dem 1759 erschienenen Nachtrage zur sogenannten Korn'schen Sammlung schlesischer Verordnungen S. 277 ff. Auch im *Corpus Constitutionum Marchicarum* (Continuatio IV S. 238 ff.).

»I. Hauptstück. § 9. Da auch zu Kriegeszeiten sowohl reformirte als katholische Feld-Prediger zum Behuf der Armee angenommen werden, so muss der Feld-Propst sich beim Feld-Krieges-Commissariat von ihrer Anzahl Nachricht einholen, wofern es ihm noch nicht gemeldet worden, und dafür Sorge tragen, dass sie gehörigen Orts examiniret und ordiniret werden und sich bei der Armee einfinden: wie denn sowohl die reformirten als katholischen Feld-Prediger sich zu rechter Zeit bei dem Feld-Propst angeben und den Ort ihrer Bestimmung erwarten müssen . . .

»II. Hauptstück. 3. Abschnitt. § 2. Die Taufen bei einem Regiment, Bataillon, Garnisons-Gemeinde und was weiter hierher gehöret, müssen ohne Unterscheid von denen lutherischen Predigern als dem ordentlichen Feld- und Garnison-Prediger verrichtet werden: die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder katholisch . . . sein . . .

»5. Abschnitt. § 6. Kein Stadt- und Land-Prediger, auch kein Feld-Prediger, darf einen Soldaten (er sei von welcher Religion er wolle) proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feld-Prediger aufweiset: wie denn sowohl die lutherischen als reformirte und katholische Soldaten von dem Feld-Prediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden« . . .

1753 April 22 **539. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman.** Berlin 1753 April 22.

R. 47. 23. Mundum.

Kanne wird Adjunct von Pater Torck.

»Ihr werdet aus der . . . Einlage die Ursachen ersehen, warum der hiesige katholische Pater Torek[1]) verlanget, dass in Platz seines vorigen Adjuncti hinwiederum ein anderer bestellet und diesem dabei die Versicherung ertheilet werden möchte, dass er ihm nach seinem Tode in seine Stelle und Tractament succediren solle. Weil ich nun bei denen angezeigten Umständen nicht abgeneiget bin, dem Supplicanten einen Assistenten und Adjunctum gebetener Maassen zu bewilligen (jedoch dass er solchen alleine und ohne dass Ich dazu etwas geben dürfe, unterhalten müsse), zuvor aber wissen will, ob der von ihm in Vorschlag gebrachte Pater aus dem halberstätschen Dominicaner-Kloster Augustin Kanne die zu diesem Amte erforderliche Qualitäten besitzet, indem solches ein stiller und ruhiger Mann sein muss, welcher sich von nichts weiter, als was sein Amt angehet, meliret: so sollet ihr Euch nach diesen Umstand erst näher und zuverlässig erkundigen.«

---

1) Vgl. S. 659 Anm. 1.

Auf das gute Zeugniss der halberstädter Regierung hin wurde Kanne dem Torck adjungirt. 1753 April 22

---

540. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Danckelman und des Curators der preussischen Universitäten Freiherrn Jakob Friedrich v. Bielfeld. Berlin 1753 April 27. April 27

R. 47. 23. Concept und Mundum.

Kein katholischer Geistlicher in Frankfurt an der Oder!

»Nach Anzeige des Geheimten Raths und Directoris Böhmer[1]) zu Frankfurth an der Oder würden weit mehrere katholische Studenten die dortige Universität besuchen, wann sie Gelegenheit hätten, daselbst ihren Gottesdienst zu halten, welchen sie anjetzo mit vieler Beschwerlichkeit und Kosten zu Kloster Zelle abwarten müssen. E. K. M. stellen wir dahero . . . anheim, ob Höchstdieselben, um das Aufnehmen gedachter Universität mehr und mehr zu befördern, einen katholischen Geistlichen den Aufenthalt zu Frankfurth an der Oder zu gestatten . . . geruhen wollen.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»nichts. Fch.«

---

541. »Instruction, so der Landes-Dechant und Vicarius Foraneus der Grafschaft Glatz zu befolgen hat.« Glatz 1754 Juni 17. 1754 Juni 17

Decanats-Archiv zu Nieder-Hannsdorff bei Glatz.[2]) Urschrift, gezeichnet: *Königliche Preussische Commission der souverainen Grafschaft Glatz. La Motte Fouqué. v. Unfriedt.* — Abschrift im Staats-Archiv zu Breslau (P. A. X. 9. C). — Vgl. Band 3, 632. 717 (wo für *14. Juni* zu lesen ist: *17. Juni*) und die Schrift: *Bach und Volkmer, Die Grafschaft Glatz unter dem Gouvernement des Generals Heinrich August Freiherrn de la Motte Fouqué (Habelschwerdt 1885).*

»1) Ist desselben Pflicht und Schuldigkeit, Sr. K. Maj., in Preussen unserm allergnädigsten Herrn, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein, Sr. K. M. und des Landes Bestes nach äusserstem Vermögen zu befördern und dagegen Schaden und Nachtheil, so viel als in seinen Kräften und Vermögen stehet, abzuwenden.

2) Da hiernächst dessen Amt erfordert, auf gute Ordnung bei denen ihm untergebenen Geistlichen der Grafschaft zu halten, so hat er ernstlich darauf zu sehen, dass sämmtliche Geistlichen sich eines ehrbaren und wohlanständigen Wandels befleissigen, beständig ein exemplarisches Leben führen, auch alle und besonders einem Geistlichen unanständige Excesse (als: Völlerei, Ueppigkeit, Unzucht, Zank und Streit) und alles, wodurch der gemeine Mann auf einigerlei Weise geärgert werden

---

1) Johann Samuel Friedrich v. B., Director der Universität Frankfurt.

2) Diesen Nachweis verdanke ich Herrn Schulrath Dr. Volkmer, Seminar-Director zu Habelschwerdt; er hatte auch die Güte, die Collationirung zu besorgen.

1754 Juni 17 kann, auf's sorgfältigste vermeiden. Weshalb dann derselbe ihnen mit guten Exempel vorgehen und

»3) dahin sehen muss, dass die Geistlichen durch gründliche Predigten und Lehren ihre Gemeinden erbauen und die sonsten wohl bei manchem Geistlichen gewesene üble Gewohnheit, durch anzügliche Ausdrücke und Controversien wider andere Religions-Verwandten Verbitterung zu stiften, gänzlich abgeschaffet und Sr. K. M. . . . Intention erreichet werde, nach welcher alle Unterthanen (sie mögen sein, von welcher Religion sie wollen) zusammen in Einigkeit und christlicher Liebe leben und auf keinerlei Weise gegen einander aufgebracht und geärgert werden müssen.

»4) So wenig der Dechant für seine Person zu Parteilichkeiten geneigt sein muss, so wenig soll er zulassen, dass andere Geistlichen wider ihre Pfarrkinder dergleichen oder besondere Absichten äussern und selbige chicaniren dürfen. Wenn dieserhalb bei ihm Beschwerden angebracht werden, so hat er solche sofort nach Recht und Billigkeit abzuthun oder zu gewärtigen, dass er desfalls von der königlichen Commission zur Verantwortung wird gezogen werden.

»5) Wie der Dechant für seine Person selbst keine Neuerungen (als: neue Andachten, Processiones, Gelübden und Wallfahrten) einführen darf, so muss derselbe auch ein wachtsames Auge auf alle Geistlichen der Grafschaft haben, dass dergleichen von ihnen auf keinerlei Weise geschehe, und wird solchem darunter in vorkommenden Fällen von der königlichen Commission assistiret werden.

»6) Da S. K. M. die . . . Verfügung gemacht, dass die überflüssigen Feiertage abgeschaffet worden, so hat der Dechant auf die desfalls ergangene päpstliche Bulle und Gouvernements-Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten und dahin zu sehen, dass für's Künftige nur diejenigen Tage gefeiert werden, die in der päpstlichen Bulle *expresse* benannt sind, hingegen alle andere dispensirte Feiertage nicht gefeiert werden.

»7) Weilen es auch wider gedachte päpstliche Bulle und Sr. K. M. Intention läuft, wann die Geistlichen denen armen Unterthanen auflegen, entweder allgemeine oder besondere Wallfahrten zu thun, insonderheit ausserhalb Landes, so hat der Dechant diesen üblen Gebrauch abzuschaffen und denen Geistlichen bekannt zu machen, dass diejenigen nachdrücklich werden angesehen werden, von welchen man in Erfahrung bringen wird, dass sie zu dergleichen Wallfahrten Leute entweder persuadirt oder ihnen solche auferleget haben.

»8) Damit die Pfarrteien künftig besser wie bisher besetzet werden können, so hat der Dechant keine andere als genugsame geschickte Subjecta zu Welt-Geistlichen zuzulassen, wodurch das Volk von dem starken Auslaufen nach den Klöstern und fremden Wallfahrts-Orten am sichersten abgehalten werden kann.

»9) Die Candidaten, so entweder in den weltgeistlichen Stand oder in einen Kloster-Orden treten wollen, muss er wohl und gehörig examiniren. Wann er sie dazu tüchtig befunden, so hat er auf folgende Punkte zu sehen: (1) wie alt der Candidat ist und ob er das 22. Jahr völlig erreichet hat, welches durch ein Tauf-Zeugniss dargethan werden muss; (2) wie hoch sich sein Vermögen erstrecket, ob er bemittelt oder arm ist; (3) ob er der einzige Sohn, oder mehrere Brüder hat; (4) ob er *en faveur* seiner Geschwister auf sein Vermögen gerichtlich renunciret hat: welche letztere drei Punkte durch ein gerichtlich Attestat bekräftiget werden müssen. Wornach der Dechant dann seinen Bericht an's Gouvernement mit Einsendung der Attestaten abzustatten, und wann darauf die Licenz ertheilet wird, muss er ohne alle Nebenabsichten die benöthigte Dimissoriales verschaffen, damit die Candidaten in Bresslau ordiniret werden können und unter keinerlei Vorwand aufgehalten werden. 1754 Juni 17

»10) Der Dechant bleibet dafür responsable, dass denen rechtmässigen Erben der Verlassenschaften verstorbener Geistlichen nicht, wie bisher geschehen, ihr Recht zu Wasser gemacht werde; und wann bei einem Sterbefall das vorgefundene Testament ohne die erfoderliche Solennitäten angefertiget oder sonst null und nichtig ist, müssen die Erben nicht zu einem Vergleich, wie solches ehemals bei einigen Sterbefällen unverantwortlichen geschehen, induciret, sondern ihnen ihr Recht, *ab intestato* zu succediren, ungekränket gelassen werden. Hiernächst muss

»11) bei denen Sterbefällen der Geistlichen der Dechant keine Versiegelungen vornehmen noch gerichtliche Taxen veranstalten oder Inventaria verfertigen, sondern dergleichen Verrichtungen schlechterdings nach Maassgebung des königlichen Edicts vom 8. September 1750[1]), betreffend die Sperrungen deren Verlassenschaften, demjenigen Judici überlassen, unter welchem der verstorbene Geistliche *in civilibus* gestanden.

»12) Auf die Begräbnisse deren Geistlichen müssen künftighin keine unnöthige und überflüssige Unkosten zum Schaden der Erben gemacht werden; weshalb der Dechant auch nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung der Erben die Beerdigung zu reguliren hat.

»13) Demselben ist auch nicht verstattet, die Theilung der Erbschaften unter allerlei Vorwand aufzuhalten; sondern solchem lieget ob, wann etwa ein verstorbener Geistlicher Kirchen-Gelder geliehen oder sonst von anderen *ad pios usus* Gelder zur Verwahrung empfangen hätte, dieses demjenigen Judici, welcher die Distribution der Verlassenschaften zwischen die Erben dirigiret, zeitig gnug anzuzeigen, damit dergleichen Schulden gehörig examinirt und darunter ordnungsmässig procedirt werden könne. Jedoch hat derselbe von Erbschaften, so ausserhalb Landes gehen, allemal der königlichen Commission gehörige Meldung zu thun; welches auch zu beob-

1) Band 3, 467 Anm. 1.

1754 Juni 17 achten ist, wann verstorbene Geistliche *piis corporibus* in den Testamenten Legata verschrieben, wovon alsdann die Summen und wohin solche destiniret sind, deutlich zu bemerken sind.

»14) Der Dechant muss sich nicht allein selbst nach der königlichen *taxa stolae*[1]) auf's genaueste richten, sondern auch darauf invigiliren, dass von keinem seiner unterhabenden Geistlichen dawider gehandelt noch ein Mehreres gefodert oder genommen werde, als was darinnen für Taufen, Trauungen- und Begräbnissen *pp.* festgesetzet ist.

»15) Bei der jährlichen canonischen Kirchen-Visitation hat der Dechant die Rechnungen genau zu revidiren; zu welchem Ende er die *in cassa* befindliche Gelder accurat überzählen, auch der Obligationen Richtigkeit untersuchen muss: sonsten er responsable bleibet, wann durch dessen Versehen Kirchen zu Schaden kommen. Und muss er darüber ernstlich halten, dass ihm jedes Mal Meldung geschehe, wann ein Capital von den Kirchen-Geldern ausgethan oder von Debitoribus dem Pfarrer zurückgezahlt wird.

»16) Die Pfarreteien müssen zu allen Zeiten mit tüchtigen, guten und einländischen Capelläuen versehen werden; Ausländer aber, sie mögen Kloster- oder Welt-Geistliche sein, sollen durchaus nicht als Capelläne angenommen werden; welches der Dechant auf's genaueste zu beobachten hat. Und wann es ja an Capellänen fehlen sollte, so müssen die Jesuiter solche am ersten entbehren, da sie an 20 Priester ihres Ordens beständig haben und doch keine *parochiales actus* als bei einigen Reichen selber exerciren.

»17) Die geistliche Uebungen, so fast jeder Welt-Geistlicher jährlich bei denen Jesuitern verrichtet, sollen hinfüro nicht weiter bei denenselben, sondern in der Pfarre, wo sich ein jeder Welt-Geistliche befindet, gehalten werden: inmaassen die Amts-Verrichtungen denen geistlichen Uebungen vorgehen müssen und diese bei jenen vollendet werden können.

»18) Wann Leute von verschiedener Religion sich heirathen wollen, so müssen sie weder davon abgerathen noch gezwungen werden, die Religion zu changiren. Der Dechant hat darauf und dass solchen Leuten keine Schwierigkeiten gemacht werden, zu sehen.

»Falls von Seiten des Gouvernements in dergleichen Fällen oder Ausländern, welche in Sr. K. M. Landen getrauet sein wollen, Trau-Scheine ertheilet werden, so müssen die Pfarrer, auf welche die Trau-Scheine gerichtet sind, die Trauung ohne Anstand und ohne die geringste Schwierigkeiten zu machen, verrichten, jedoch auch dasjenige beobachten, was wegen Ablegung des gewöhnlichen Eides in Ansehung der Blutsfreundschaft und sonsten erfordert wird.

»19) Da der Eigennutz einiger Geistlichen so weit gegangen, dass sie die todten Körper dererjenigen, so nichts zu Bezahlung des Begräbnisses hinter-

1) Vgl. Band 3, 279.

lassen, etliche Tage und so lange, bis ein Anderer gestorben, unbeerdiget liegen lassen, dieses unmenschliche und unchristliche Verfahren aber von einer wohlgeordneten Polizei nicht geduldet werden kann, so hat der Dechant darauf zu halten, dass dergleichen niemals wieder geschehe, sondern die todten Körper ordnungsmässig zur Erden bestattet werden. Sollte sich ein Contraventions-Fall ereignen, so muss solcher der königlichen Commission pflichtmässig gemeldet werden. 1754 Juni 17

»20) Schliesslich und überhaupt hat der Dechant alle königlichen Ordres und diejenigen, so von Seiten des Gouvernements oder der königlichen Commission ertheilet werden, auf's genaueste zu erfüllen, auch darauf zu halten, dass seine untergebene Geistlichen allen ihnen angehenden Verordnungen gehorsamlich nachleben und die geistliche Zucht in allen Stücken observiret werde. Falls aber ein Geistlicher sich widerspenstig erweisen sollte, so hat er solches, wie alle andere Excesse und Unordnungen der Geistlichen, der königlichen Commission zu nöthiger Verfügung anzuzeigen.«

---

542. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman. Potsdam 1755 September 26. 1755 Sept. 26

R. 47. 23. Mundum.

Pater Eickhoff Adjunct von Pater Torck in Berlin. Mahnung und Drohung an die katholischen Geistlichen in Berlin.

»Nach denen Umständen, so Ihr von den römisch-katholischen Feld-Pater Torck zu Berlin meldet, und da er angeführter Maassen Alters und Schwachheit wegen weder der römisch-katholischen Gemeine zu Berlin vorstehen noch die ihn sonst obliegende Functiones verrichten kann, will Ich genehm halten, dass solcher den ihn adjungirten Pater Anton Eickhoff in die Stadt[1]) nehmen und an dessen Stelle in das Invaliden-Haus einen andern von denen Berlinischen Capellänen versetzen möge . . .

»Bei dieser Gelegenheit aber will Ich zugleich, dass Ihr vorgedachten Pater Eickhoff vor Euch bestellen lassen und ihn alsdann von Meinetwegen auf das ernsthafteste und nachdrücklichste bekannt machen und einbinden sollet: wie er sowohl als die übrigen römisch-katholischen Capelläne zu Berlin und diejenigen insonderheit, so zu Exercirung der Religions-Übung bei denen Katholischen von denen Regimentern herumreiseten, sich aller Intriguen und aller üblen Insinuationen bei denen katholischen Soldaten derer Regimenter, vornehmlich aber solche zu debauchiren oder ihnen schlechte Sentiments von Mich und Meinem Staate beizubringen, sehr enthalten sollen; widrigen Falls sie ohnausbleiblich zu gewärtigen hätten, dass der- oder diejenigen unter ihnen, wider welche ein wahrscheinlicher Verdacht deshalb entstehen oder aber die dessen gar überführet werden würden, mit der schwersten, auch den Befinden nach Lebens-Strafe beleget werden sollten,

---

1) Hs.: »statt.«

1755 Sept. 26 ohne darunter die geringste Begnadigung oder Remission zu hoffen zu haben: wannenhero sie sich dann alle dergleichen Mêlées, Conspirirens und verdächtigen Correspondirens äusserst enthalten und sich vielmehr als rechtschaffene Geistliche und redliche Unterthanen betragen und sodann Meine Protection in allen billigen Dingen sich zu erfreuen haben sollten.«

Nov. 12 **543.[1] Königliche »Bestallung und Instruction vor den katholischen Pater Amandus Jennes, so als ersterer katholischer Priester in des verstorbenen Torck's Stelle hinwiederum angesetzet wird.«** Berlin 1755 November 12.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Sellentin, corrigirt von Danckelman und Eichel, gezeichnet von Danckelman.

»Demnach S. K. M. in Preussen u. s. w. mittelst Cabinets-Ordre vom 10. *huius* an des jüngsthin[2]) mit Tode abgegangenen katholischen Paters Torck Stelle den Pater Amandus Jennes[3]) hinwiederum zum Ersten katholischen Priester allhier zu bestellen . . . gut gefunden, so wird derselbe«

(1) Wie No. 497. Abweichend nur der Schluss: »zu Erfüllung und unverbrüchlichen Observirung alles dessen fleissig und getreulichst anweisen, wozu sie durch den Sr. K. M. geleisteten Krieges-Eid[4]) verbunden sein. Wie er denn auch, dafern ihm etwas Sr. K. M. oder Dero Militär- oder Civil-Etat Nachtheiliges kund werden sollte, solches sofort getreulich anzuzeigen und sich hierzu und zu pflichtmässiger Beobachtung alles dessen, was ihm in dieser Bestallung vorgeschrieben[5]), an Eides Statt durch einen besondern Handschlag anheischig zu machen hat.

»(2) Muss er, wenn er den römisch-katholischen Gottesdienst bei denen königlichen Truppen und sonst verrichtet, Sr. K. M. und Dero königliches Haus in sein Gebet öffentlich und mit Namen dergestalt einschliessen, wie hernach folget: *Segne und benedeie auch, allergütigster Gott, Ihro K. M. von Preussen, unsern allergnädigsten Landesvater, Ihro K. M., Dero Gemahlin die Königin, und Dero Frau Mutter, die verwittwete Königin Maj., wie auch Ihro K. Hoheiten, die Prinzen und Prinzessinnen des ganzen königlichen Hauses, damit sie alles etc.*

»(3) Allhier zu Berlin soll er täglich bei denen königlichen Truppen die römisch-katholische Seelen-Cur versehen, bei denen seinen Vorfahrer angewiesenen Regimentern, ausser Berlin aber alle Vierteljahre *p.*«

»(4) Zu dieser Bereisung der Regimenter sollen ihm u. s. w. [wie No. 497].

»(5) In seinen Predigten und Conversationen stehet ihm zwar frei, die Differenz der Meinung, so die Evangelisch- und Römisch-Katholische

---

1) Vgl. Band 3, 604. 2) Am 7. November.

3) Vorher war »Pater Antonii« zum Nachfolger von Torck bestimmt gewesen. 4) Correctur von Eichel.

5) Von »Wie er dann auch« bis »vorgeschrieben« Zusatz von Danckelman.

in ihrer Religion haben, *modeste*[1]) vorzustellen, auch die Opinion der Katholischen mit ihren dabei anführenden Fundamenten mit Bescheidenheit[2]) zu bestärken; wobei er sich jedoch alles Lästerns, Verletzerns und anderer schimpflichen Beschuldigungen wider die Evangelische gänzlich zu enthalten hat.« 1755 Nov. 12

(6) Wie in No. 497 bis (9).

»(10) Hat[3]) gedachter Pater nicht nur vor sich vorstehendem Allen getreulich nachzukommen, sondern auch, dass es von denen ihm nachgesetzten Capelläne ebenfalls geschehe, dergestalt zu besorgen, dass, wenn von ein- oder andern dagegen gehandelt werden sollte, er solches, sobald es zu seiner Wissenschaft gelangt, bei eigener Vertretung unverzüglich anzeigen muss. Insbesondere[4]) soll derselbe sich alles specielleu Umganges mit denen auswärtigen und fremden Ministres enthalten, am allerwenigsten aber sich von einigen Intrigues meliren noch sich jemalen gebrauchen lassen, um allerhand Nachrichten von den, so bei denen Garnisons oder auch zu Berlin oder in Sr. K. M. Provincien vorgehet und etwa zu seiner Wissenschaft gekommen ist, zu geben. Wie er dann auch deshalb auf seine unterhabende Capelläne oder Gehülfen sehr genau Acht haben muss, damit diese sich aller besonderen Connexionen mit auswärtigen Ministres und deren Angehörigen enthalten, sich auf keine Intrigues einlassen, noch Rapports zu bringen sich unterstehen müssen. So soll er auch auf seine unterhabende Capelläne und Gehülfen ein sehr wachsames Auge halten, damit nicht etwa ein- oder anderer von solchen sich so weit vergehe, königlichen Unterthanen oder Soldaten römisch-katholischer Religion etwas heimlich oder öffentlich zu inspiriren, so selbige in der Sr. K. M. schuldigen Treue und Gehorsam wankend oder laulicht machen oder aber auch Dero Staat präjudiciren könne. Würde sich einer von gedachten Capellänen dagegen vergehen oder auch einigen gegründeten Verdacht deshalb auf sich laden, so muss er solches sogleich, als es nur zu seiner Kenntniss kommt, anzeigen, damit ein dergleichen übel gesinneter Capellan fortgeschaffet und in dessen Stelle ein anderer redlich intentionirter gesetzet werden könne.«

(11) Wie (9) in No. 497.

»So lange aber die Sache in dem Stande, wie diese Verordnung in sich hält, verbleibet, werden S. K. M. vor die Mühe, die der Pater Amandus bei denen königlichen Truppen und sonst hat, ihm dasjenige Gehalt, welches der verstorbene Pater Torck genossen, gleichfalls aus Dero Cassen gewöhnlicher Maassen auszahlen lassen.«

---

1) »*modeste*« Zusatz von Eichel.
2) »mit Bescheidenheit« Zusatz von Eichel.
3) Von »Hat« bis »anzeigen muss« Zusatz von Danckelman.
4) Von »Insbesondere« bis zum Schluss von No. 10 Zusatz von Eichel.

1755 Dec. 1 **544.**[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman.** Potsdam 1755 December 1.

R. 47. 23. Mundum.

Pater Jennes soll nichts mehr von auswärtigen Mächten erhalten und durch die schlesischen Stifter entschädigt werden.

»Nachdem Ich aus den Einhalte Eurer beiden Berichte vom 20. und 27. dieses[2]) mit mehrern ersehen habe, wie hoch sich bisher dasjenige an Pension und übrigen Unkosten belaufen haben, so der verstorbene Pater Torck nach wiederholter Anzeige des Pater Anton Eickhoff von der kaiserlichen Gesandtschaft zu Berlin, mithin von dem Wienerschen Hofe, jährlich genossen hat: als habe Ich darauf resolviret, dass, weilen ein vor alle Mal der jedesmalige Pater bei der römisch-katholischen Kirche zu Berlin durchaus von keiner auswärtigen Puissance ohne Distinction nicht das Geringste weiter, weder an Pensionen noch zu Bestreitung derer Unkosten bei gedachter Kirche, weiterhin annehmen noch zu geniessen haben soll, also Ich hergegen auch denselben deshalb indemnisiren und schadlos halten, mithin ihn dasjenige, so er nach anliegender Designation vorhin unter den Namen von der k.k. ungarischen und böhmenschen Capelle zu Berlin zu geniessen gehabt haben würde, ihn aus Schlesien von einigen Pensionen, so die katholischen Stifter daselbst erlegen, auszahlen lassen will. Es ist dannenhero auch von Mir bereits die Ordre an den Etats-Ministre v. Schlabbrendorff ergangen, dass er den Betrag der nach der Specification austhuenden 393 Rthlr. 8 Gr., von den kommenden Quartal Luciae bis Reminiscere[3]) an zu rechnen, in denen gewöhnlichen Quartalen und mit Ablauf eines jeden von solchen an den Pater Amandus Jennes auszahlen lassen und gegen dessen Quittung übermachen soll.

»Ihr habt also nur gedachten Pater zu Euch rufen zu lassen, denselben alles dieses von Meinetwegen bekannt zu machen, im Übrigen auch ihn ernstlichst anzuweisen, dass er sich nach den Einhalt der vor ihn ausgefertigten und mit einem Handschlag belobten Instruction[4]) auf das exacteste achten und richten müsse.«

1756 April 21 **545.**[5]) **General-Fiscal Gloxin an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1756 April 21.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Eigenhändiges Mundum.

Bischöflicher Hirtenbrief wegen der abgeschafften Feiertage.

»E. E. remittire hiebei . . . das . . . mir communicirte vom Bischof entworfene Pastorale, die Feiertage betreffende, wobei denn meines wenigen

---

1) Vgl. Band 3, 606 ff. 2) Vielmehr: »v. M.«

3) Die Quartale des mit dem 1. Juni beginnenden Etats-Jahres hiessen: Trinitatis, Crucis, Luciae, Reminiscere. 4) No. 543.

5) Vgl. Band 3, 720 *s. v. Schlesien Feiertage.*

Ermessens nichts zu erinnern finde. Zwar scheinet die Expression: *dieses aber ein Mittel wäre, durch welches wir die königliche Gnade von uns abwendeten, da wir in der That zeigeten, dass auch eine päpstliche Dispensation von uns nicht in Acht genommen, sondern halsstarrig nicht gebrauchet werde*, so viel zu involviren, als wenn der Papst mehr als der König der Geistlichkeit in Schlesien zu befehlen hätte; allein da der katholische Clerus so tückisch ist und dabei so tumm und *absurde* gedenket, dass er mit keinen vernünftigen Vorstellungen zurechte gebracht werden kann, so ist dieses vor solche Leute das adäquateste Argument, als wodurch sie am ersten convinciret werden können. Dahero denn solches wohl als eine Kleinigkeit voraus, da die ganze Sache selbst die Religion mit angehet, zu übersehen sein dürfte. 1756 April 21

»Inzwischen zweifele ich doch, dass dieses Pastorale den gehörigen Effect haben werde, wenn nicht der Bischof es auch dahin dirigiret, dass an denen abgeschafften Festtagen keine solenne Messe gelesen werde; denn so lange noch in diesen Festtagen solenne Celebrationes in denen Kirchen geschehen, wird der katholische Pöbel doch noch immer bei seiner vorgefassten Meinung verbleiben und glauben, dass er die Feiertage zu halten schuldig sei, weilen sie in der Kirchen gefeiret werden.

»In Frankreich hat der ehemalige Erzbischof zu Paris Hardouin de Perefix[1]), als er *in anno 1668* die überflüssige Feiertage abschaffete, zugleich das Volk dispensiret, dass selbiges an solchen Tagen nicht schuldig wäre Messe zu hören, und dagegen verordnet, dass dagegen die Sonn- und die gebliebene Feiertage desto andächtiger gefeiret werden sollen. Welches Mandement der König hiernächst confirmiret hat, wobei er zugleich befohlen, dass an den abgeschafften Feiertagen gleich von früh Morgens an alle Kram- und Handwerks-Boutiquen geöffnet werden sollen. Vielleicht dürfte der Bischof sich auch so billig finden lassen und dergleichen Dispensation zu ertheilen. Übrigens stelle E. E. . . . Ermessen anheim, ob nicht auch dergleichen Verordnung im Lande ergehen möchte, dass alle und jede katholische Kaufleute und Handwerker an diesen abgeschafften Festtägen ihre Laden und Bauden gleich zu früher Tageszeit eröffnen und ordentlich ihre Hantierungen abwarten müssten.«

Schaffgotsch, an welchen Schlabrendorff im Sinne dieses Gutachtens schrieb, antwortete: der Papst wolle »dasjenige, was diesfalls in Frankreich geschehete, in anderen Ländern nicht zugeben.«

Übrigens erklärte sich der Bischof bereit, Schlabrendorff's Verlangen gemäss, seinem Hirtenbriefe noch inseriren zu lassen, »dass an dergleichen Tägen der Gottesdienst fruh umb 8 Uhr würklich gänzlich geendiget sein solle.«

1) Hardouin de Péréfixe de Beaumont.

1756 **546. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau. 1756.**

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept bzw. Mundum.

Tadel und Entschuldigung des Bischofs wegen der Currende betreffend die Abschaffung der Feiertage, Aufhörung der Controversen u. s. w. Brunetti von Schaffgotsch getadelt.

Juni 6 Schlabrendorff. Glogau Juni 6.

»Ich habe bei meiner gegenwärtigen Bereisung zu meiner nicht geringen Befremdung vernehmen müssen, dass E. *p.* General-Vicarius, der B[aron] v. Brunetti, bei Publication der Currende wegen Abschaffung der Feiertäge, Aufhörung derer Controversen[1]) und mehrerer Sachen in der deshalb an die Erzpriester erlassenen Missive anzuführen gut gefunden, dass solches auf meine Veranlassung und Instanz geschehen sei.

»E. *p.* kann ich nicht bergen, wie mir dieses Verfahren um so mehr unerwartet gewesen, als solches der mit Hochdenenselben genommenen Abrede gänzlich entgegen ist und das Übel mit sich führet, dass der katholische Clerus gewiss glaubet, dass E. *p.* solches nicht approbiren und nur *pro forma* publiciren lassen, dahero auch keine Parition leisten werden, überdem aber die Regierungs-Verfassung ihnen dadurch nur verhasst gemacht wird. Ich bin auch nicht einmal Autor, so wenig wegen Abschaffung derer Feiertägen als wegen derer übrigen zugleich publicirten Currenden; wohl aber kommt mir zu, darüber zu halten, dass Sr. K. M. zum Besten des Landes . . . erlassenen Befehlen genau nachgelebet und dass dazu die bequemste Mittel ergriffen werden.

»Gleichwie ich nun, wenn E. *p.* dieses oder jenes anzeigen und S. K. M. mir Ordre ertheilen, Dero Willensmeinung zu publiciren, oder ich es von selbst zu thun nöthig erachte, E. *p.* als Autorem nicht bekannt mache, sondern mich damit begnüge, dass die königliche Ordre zum Effect bringe, so will ich auch von Hochdieselben mir ausgebeten haben, künftig mit mir gleiches Menagement zu brauchen, noch weniger aber Dero General-Vicariat-Amt zu gestatten, mich zum Stichblatt zu gebrauchen und sich dahinter zu verstechen; dahero demselben deshalb die gehörige Weisung zu geben ersuche, weil ich niemals gerne andrer Leute Schuld getragen. Und wie ich überhaupt von meinen Nächsten nichts zu sprechen gewohnt bin, was ich ihm nicht alle Mal unter die Augen sagen will, so hoffe ich, dass E. *p.* gleiche Principia mit mir hegen und selbige um so mehr billigen werden, als solche mit jedermann die beste Freundschaft halten und conserviren; wie ich mich darüber gelegentlich schon mündlich expectoriret habe, dass ich hierin gar sehr sensible und solche Leute *hautement* nach Verdiensten zu charakterisiren[2]) und zu meprisiren gewohnt bin;

1) Vgl. Band 3, 647.

2) Diese Lesung ist nicht sicher.

dahero ich gerne sehen werde, dass niemand von Clero mir dazu Gelegenheit giebt, so wie ich einen jeden in seinen Würden lasse und gerne in meinen Gränzen bleibe.« 1756 Juni 6

Schaffgotsch. Ottmachau Juni 9. Juni 9

Hat »mit vielem Schmerzen und Chagrin ersehen, dass mein General-Vicarius *p.* v. Brunetti in Ausfertigung verschiedener Currenden an die Archidiaconos angeführet habe, dass es auf Hochderoselben Veranlassung geschehen seie.

»Gleich wie ich hierdurch auf meine Ehre constatire, dass ich solches zu thun meinem General-Vicario nicht aufgegeben habe, also verhoffe ich von Hochderoselben mir bekannten Équité, dieses *factum tertii* mir um so weniger zur Vertretung beizumessen, als es eben geschehen könnte, dass jemand von E. E. Subordinirten einen dergleichen Pas machete und dennoch solches kein Mensch Hochdenenselben zuschreiben würde.

»Ich hatte diese Ausfertigungen der quästionirten Currenden meinem General-Vicariat-Amte (weilen alle derlei Expeditiones an die Archidiaconos allda immer ausgefertiget zu werden pflegen) auch dieses Mal, und besonders diejenige Currende wegen nicht genauer Beobachtung derer dispensirten Feiertägen, wegen Gewinnung der Zeit *brevi manu* zugeschicket, so wenig aber in dieser als in denen übrigen von E. E. die allermindeste Meldung gemachet. Ich werde jedoch von nun an keine derlei ehender expediren lassen, bis ich nicht jedwede vorhero approbiret haben werde, muss aber E. E. anbei ergebenst melden, dass es auch etwas langsamer als sonsten werde zugehen, wo doch vorhero solche Sachen auf das schleunigste publiciret worden.

»Um mich nun bei E. E. über Alles und Jedes zu rechtfertigen, so übermache ich Hochdenenselben anmit *in copia* diejenige gehörige Verweisung und fernere Verhaltungsbefehle, welche ich auf E. E. Verlangen an meinen General-Vicarium unter'm heuntigen Dato erlasse, und glaube übrigens, dass Hochdieselben dardurch werden überzeuget sein, dass dieser vorgegangene Fehler nicht von mir, sondern von einer geschehenen Uebereilung meines gedachten General-Vicarii herrühre, hoffe dahero auch, dass E. E. Dero mir sehr werthgeschätzte Freundschaft deswegen mir nicht minderen werden, und versichere dagegen, dass ich in allen Fällen alle nur erdenkliche Behutsamkeit anwenden werde, dieselbe meinerseits so eifrigst als sorgfältigst zu conserviren.«

»P. S. Je me flatte de l'équité et de la pénétration de V. E., qu'elle ne voudra point m'imputer les fautes d'autrui, d'autant plus que je ne saurais répondre de tous mes subalternes. V. E. peut être persuadée, que je n'abuserai jamais de Sa confiance, de quoi je suis incapable; je désapprouve fortement la conduite de mon grand-vicaire, j'y remédierai

1756 Juni 9 pour l'avenir; au reste, je l'attribue au caractère de sa nation: il est Italien, c'est tout dire.«[1])

Juni 20 **547.[2]) Fürst Schaffgotsch, Bischof von Breslau, an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1756 Juni 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Eigenhändiges Mundum.

Die Jesuiten und die Controvers-Predigten.

»Da sich der Pater Rector derer Jesuiter gestern bei mir unter andren Discursen dahin ausgelassen hat, dass er die abgestellte Controvers-Predig bei St.-Mathiae in eine katechetische Predig, und zwar mit Ansetzung eines neuen Prediger, verwechselt habe, dieses mir aber einer jesuiterischen Subtilität gleich siehet, als submittire E. E., ob es Denenselben nicht beliebig wäre, jemanden zu committiren, diese Predig mit anzuhören, um im Fall, dass solche wider dem Verbot und letz emanirten Befehl wäre, zur bessern künftigen Beobachtung, nach vorhero dictirter Strafe, gleichfalls abstellen zu können.«

---

548. General-Fiscal Gloxin an den Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1756 Juni 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Eigenhändiges Mundum.

Die Katechismus-Predigten sind Controvers-Predigten. Heimtücke von Schaffgotsch.

»Es ist heute zu der Zeit, da sonst die Controvers-Predigt bei Matthias gehalten worden, keine jesuitische Katechismus-Predigt gewesen, und auf beschehene Erkundigung, warum keine Predigt sei, erhielte zur Antwort, dass vorhin, da noch die Controvers-Predigt gewesen, solche niemalen auf den heutigen Sonntag, als den Sonntag nach Fronleichnam, wegen der auf diesen Tag bei dem Sand-Stift und Dom seienden Procession gehalten worden; dahero denn auch die Kirche heute von 12 bis 1 Uhr verschlossen gewesen.

»Indessen weiss ich nicht, welche Subtilität feiner sei, die jesuitische oder bischöfliche. Erstere suchen durch den veränderten Namen sich in der Possession der Controvers-Predigt zu erhalten; denn was kann anders bei dergleichen Katechismus-Predigt herauskommen, als dass bei denen Articuln, wo die Evangelischen von denen Katholischen dissentiren, unter dem Schein, die Wahrheit des katholischen Glaubens recht zu erweisen, die obwaltende Controversien auf's neue wie vorher werden vorgetragen werden?

»Letzterer aber, da er nicht die Courage hat, dieses Gesuch abzuschlagen, suchet die Sache von sich ab- und auf E. E. zu schieben. Ich muss gestehen, dass mich dieses heimtückische Verfahren gar sehr frappiret hat; denn die ganze Sache gehöret zu seinen bischöflichen Gerechtsamen,

---

1) Vgl. Band 3, 656. 2) Vgl. Band 3, 647.

worauf er sonsten zu trotzen wohl gewohnet ist. Vermöge dieses *iuris dioe cesani* darf keine neue Predigt in seinem ganzen Bisthum, wenn auch die eximirte Ordens ihm sonsten nicht pariren, ohne seinen ausdrücklichen Consens gehalten werden; folglich dependiret es lediglich von seiner Willkür, ob er diese Sorte von neuen Predigten gestatten will oder nicht; und was bedarf er dahero E. E. darmit zu meliren und verlangen, dass Hochdieselben Strafen comminiren mögen? Allein ich weiss wohl, was darhinter sticht; er hat in Erfahrung gebracht, dass die Jesuiten den katholischen Pöbel, worunter auch der Clerus überhaupt mit zu rechnen, wider ihn erbittert gemachet haben, dass er die Controvers-Predigt aufgehoben, als woraus genugsam zu ersehen, dass er die Religion schlecht achte und statt, dass er sie befördern sollte, er selbige mit unterdrücken helfe; wobei denn seine sonstige Lebensart sehr perstringiret wird. Dahero er denn nur dahin trachtet, E. E. mit einzuflechten, um sich damit entschuldigen zu können, dass er alles gezwungen thun müsste, und hätte man das Exempel vor sich, was es zu bedeuten habe, wenn man den dirigirenden Ministre zum Feinde habe; als welche Reden denn ihme zuweilen in Gegenwart solcher Personen, gegen welche er seine Gedanken zu cachiren wohl die grösseste Ursache hat, echappiren, wenn er nicht alle Mal bedenket, mit wem er spricht. 1756 Juni 20

»Wo bleiben hier die Gasconnaden, da er von Potsdam aus versprochen, alles mit der katholischen Geistlichkeit so einzurichten, dass weder S. K. M. noch E. E. dabei zum Vorschein kommen sollten? Und wo würden E. E. mehr zum Vorschein kommen, als wenn Hochdieselben Strafen comminiren sollten, wenn etwas wider das ergangene Verbot bei denen katechetischen Predigten vorgebracht würde? Kann er nicht einmal eine Sache geschickt dirigiren, die lediglich zu seinem Ressort gehöret, wie will er denn sein Versprechen halten, die Mönche, über die er eigentlich nichts zu befehlen hat, zu diminuiren?[1]) Es giebet dieses auch ein Merkmal ab, wie wenig S. K. M. sich auf ihn verlassen können; denn wäre es ihme ein rechter und wahrer Ernst, Sr. K. M. Willensmeinung gemäss zu leben, würde es ihme ganz was Leichtes gewesen sein, statt dieser Controvers-Predigt eine sonst andere Harlequinade zu substituiren, um dadurch den Pöbel die Controvers-Predigt vergessend zu machen.

»E. E. kann sonst nicht bergen, dass des Bischofs bezeigte Furcht, als wenn die Königin von Ungarn den echappirten v. Horn[2]) in seinem österreichischen Antheile wieder placiren würde, bei mir ein ungemeines Nachdenken verursachet habe; denn es hat die Königin in dem Antheil nicht das allergeringste Immediates, worüber sie das *ius patronatus* exerciren könnte, und bei denen Pfarren, so seine Vasallen zu vergeben haben, kann er von letzteren ohnmöglich gezwungen werden, ihme die Investitur

1) Vgl. Band 3, 627 ff. 2) Vgl. Band 3, 653.

1756 Juni 20 zu ertheilen, als ohne welcher der v. Horn keinesweges placiret werden kann. Meine Gedanken sein, dass dem Bischof wohl mag von Wien aus durch den Bischof von Olmütz, als mit welchem er eine lange Conferenz gehabt, Insinuationes dieses Menschen halber geschehen sein und dass dahero wohl etwas Connivirtes unter der Echappade mit stecke.

»Übrigens, was die neue Katechismus-Predigt betrifft, wenn ich mich unterfangen darf, meine Meinung frei zu entdecken, so gehet solche dahin, dass E. E. . . . geruhen möchten, dem Bischof kürzlich zu antworten: dass, da ihme Sr. K. M. Intention vollenkommen bekannt sei, so überliessen Dieselben ihme die Einrichtung der ganzen Sache, als welche ohnedem von seinen bischöflichen Functionen abhinge; E. E. wären versichert, dass er durch seine bischöfliche Autorität wohl die Jesuiten als auch alle übrige Geistlichkeit dahin anhalten könnte, damit wider Sr. K. M. Intention keine neue Controversien-Predigten, unter was vor Titul es auch seie, wieder introduciret würden; als in welchem Falle S. K. M. Sich lediglich auf ihn, Bischof, reposireten«.

In diesem Sinne schrieb Schlabrendorff an Schaffgotsch.

Aug. 19 Cabinets-Instructionen für die Commandanten von Brieg und Glogau, betr. die Aufsicht über die katholische Geistlichkeit, in der *Politischen Correspondenz Friedrichs d. Grossen* 13, 239.

Aug. 24 Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff, betr. die Fortschaffung des verdächtigen Breslauer Weihbischofs Almesloë nach Magdeburg, eben dort 13, 270.

1757 Jan. 15 Febr. 4 Cabinets-Befehle an den Feld-Marschall Schwerin und den General-Lieutenant Fouqué, betr. eine von den Glatzer Jesuiten zu leistende Zahlung und die Vertheilung dieser Jesuiten in die schlesischen Klöster, eben dort 14, 203. 240.

Jan. 19 **549. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1757 Januar 19.

R. 96. Mundum.

Schlesische Edelleute, die zum geistlichen Stande bestimmt gewesen, werden Cadetten.

»E. M. berichte ich . . ., wie ich heute die in der Beilage benannte zehn junge schlesische Edelleute an den Obristen v. Wulffen[1]) nach Berlin unter das Corps Cadets absende. Die sieben erstern sind sämmtlich aus der hiesigen kurfürstlichen Fundation[2]) und zum geistlichen Stande destinirt gewesen. Der Canonicus Gandel aber, welcher der Aufseher über die in

---

1) Friedrich August v. W.

2) Vgl. *Gomolcky, Merkwürdigkeiten von Breslau (Breslau 1735)* 2, 103 f.

dieser Fundation befindliche adeliche Jugend und ein Mensch von guter Gesinnung ist, hat solche auf andere Gedanken gebracht, so dass sie rechte Lust zum Militär-Stande bezeigen.« 1757 Jan. 19

550. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman. Leitmeritz 1757 Juli 13. Juli 13

R. 47. 23. Mundum.

Begräbnisse in katholischen Kirchen.

»Ich vernehme nicht ohne Befremden, wie dass Ihr der verwittibten Baronesse v. Sueerts[1]) nicht concediren wollen, ihren verstorbenen Eheherrn in der neu erbauten katholischen Kirche zu Berlin nach den vor seinem Tode bezeigten Verlangen beisetzen zu lassen. Da nun Meine Intention hierunter allezeit gewesen ist, Ich auch vorhin schon allezeit declariret habe,[2]) Personen von Condition katholischer Religion, wenn solches begehret wird, nicht refusiret werden soll: so befehle Ich auch hierdurch, dass Ihr gedachter Wittibe v. Sueerts darunter nicht die geringste Schwierigkeit entgegenlegen, vielmehr derselben ohne die geringste Umstände freilassen sollet, den Körper ihres verblichenen Eheherrn nach Gefallen zur Erde bestatten zu lassen. Wie derselben dann auch deshalb nicht die geringste Jura abgefordert werden müssen.«

551. Ministerial-»Decret für das Dominicaner-Kloster zu Halberstadt.« Berlin 1757 Juli 14. Juli 14

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Danckelman.

Der katholische Gottesdienst in Frankfurt an der Oder.

»Dem Dominicaner-Kloster zu Halberstadt wird auf die Vorstellung . . . wegen Haltung des Gottesdienstes zu Franckfourt an der Oder währender Messe und einzusammelnden Almosen zur Resolution ertheilet, dass, weil . . . die Concession bloss in Ansehung der Römisch-Katholischen bei der Garnison gegeben worden, selbige, sobald keine allda vorhanden, von selbst cessire und bei jetzigen Zeiten überdem hierüber bei Sr. K. M. nicht angefraget werden könne.«

552.[3]) Immediat-Bericht des Striegauischen Landraths Hans Friedrich v. Seidlitz. Striegau 1757 December 27. Dec. 27

R. 96. 430. Mundum.

Befreiung der evangelischen Schlesier von den Stol-Gebühren an den katholischen Clerus. Fortschaffung der katholischen Geistlichen und Schulmeister aus evangelischen Dörfern.

»Es sind in allhiesig Striegauschen Kreise viele Dörfer, worin sämmtliche Unterthanen der evangelisch-lutherischen Religion zugethan sind.

1) Vgl. Band 2, 683*.

2) Zu ergänzen: »dass das Begräbniss in der Kirche.«

3) Vgl. Band 3, 702.

1757 Dec. 27 Wann nun selben bei oftmaligen *actibus ministerialibus* die Erlegung der *taxa stolae* an die katholische Geistlichen hart fällt, als flehe E. K. M. im Namen der evangelischen Stände ... an, Allerhöchstdieselben geruheten ..., hinkünftig die evangelischen Stände und Unterthanen von sothaner Erlegung an die katholischen Geistlichen allermildest loszusprechen« ...

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs:

»auf den flehentlichen ansuchen der Schlesischen Stenden Entlise ihnen die Taxsa Stolla, und Sol es gleich aus gefertiget werden, auch die Catolische Schulmeisters und Pfafen alle aus die Evangelische Dörfer Sofort wek geschafet werden. Fch.«

1758 Jan. 15 Cabinets-Befehl an den Obersten Karl Wilhelm v. Dieskau, Breslau 15. Januar 1758, bei *K. W. v. Schöning, Historisch-biographische Nachrichten zur Geschichte der brandenburgisch-preussischen Artillerie (Berlin 1844)* 2, 89: Etats-Minister Schlabrendorff habe Befehl erhalten, zur Bedienung des Feld-Geschützes 133 Mann »an sichern und durchgehends evangelischen Leuten« zusammen zu bringen.

Jan. 28 **553. Ober-Amts-Regierungs-Director Carmer[1]) an den Cabinets-Rath Eichel.** (Breslau) 1758 Januar 28.

R. 98. 77. A. Eigenhändiges Mundum.

Nothwendigkeit einer genaueren Einschränkung und Subordination des schlesischen Clerus.

»Die Kön. Geh. Etats- und Cabinets-Raths Herrn v. Eichel Hochwohlgeborne haben bei Gelegenheit meiner erstern Aufwartung mich der genauen Beobachtung der königlichen Gerechtsamen in Ansehung des katholischen Cleri besonders zu erinnern geruhet. Ich muss bekennen, dass ich selber diese Angelegenheit alle Mal für eine der wichtigsten meines Amts angesehen habe. In der That weiss ich kein Land, in welchem die katholische Geistlichkeit ihren gefährlichen *statum in statu* weiter getrieben, als sie in Schlesien zu thun seither gesucht hat.

»Vielleicht dürfte es E. H. nicht unangenehm sein, von den besondern Verfassungen und Gerechtsamen Sr. K. Maj. in Ansehung des geistlichen Standes hiesiger Lande etwas näher unterrichtet zu werden. Beiliegende Abschriften zweener ehehin abgefasster Berichte[2]) werden E. H. von der Nothwendigkeit einer genauern Einschränkung und Subordination des Cleri überzeugen. Vielleicht haben Hochdieselben künftig Gelegenheit, hievon

---

1) Der spätere Gross-Kanzler. Vgl. Band 4, 8.

2) Der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, 29. April 1754 (Band 3, 474) und 12. December 1755.

denjenigen Gebrauch zu machen, welchen der *a clero* gemissbrauchte *status quo* zum grössten Nachtheil der Sicherheit des Landes und des königlichen Interessens seither verhindert hatte. 1758 Jan. 28

»Ich würde mich besonders glücklich schätzen, wenn E. H. mir eine nähere Anweisung zu geben belieben möchten, wie ich mich im Dienste des Königs bei dieser Angelegenheit recht nützlich machen könne.«.

Cabinets-Befehl an den Gesandten Knyphausen in London, betr. die Werbung eines Corps katholischer Irländer für den König, in der *Politischen Correspondenz Friedrich d. Grossen* 19, 147. 1760 März 1

---

554. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Schweidnitz 1763 März 20. 1763 März 20

R. 96. B. 68. Concept, geschrieben von Coeper.

Besetzung der Magistrate in den evangelischen und katholischen Städten Schlesiens.

»Es sollen die Städte Breslau, Schweidnitz, Brieg, Glogau, Lignitz, Hirschberg, Landshuth, Schmiedeberg, Buntzlau, Strehlen, Goldberg, Gottsberg die Magistrats-Wahl von nun an haben. Sie müssen drei evangelische Subjecta vorschlagen, von denen einer zu ihrem Burgemeister von nun an soll gewählet werden und keine Fremden, die nicht angesessen sind, intrahiret werden. Bei den katholischen Städten aber wird es auf den alten Fuss gehalten, und muss man Leute setzen, deren man sicher ist«.

---

555. Immediat-Bericht des General-Directoriums und des Etats-Ministers Münchhausen. Berlin 1767 Juni 5. 1767 Juni 5

Gen.-Direct. Minden (Kirchen- und Schul-S. 4). Concept und Mundum; ersteres gezeichnet von Blumenthal, Münchhausen und Hagen; letzteres von Massow, Blumenthal, Münchhausen, Hagen, Horst.

Die Einsammlung katholischer Collecten erfolgt in allen Provinzen.

»Bei Gelegenheit der auf E. K. M. Befehl im Mindischen für die Stifts-Kirche in Schildesche in allen Provincien, also auch in Preussen, ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Collecte hat die preussische Regierung davon Preussen deshalb zu dispensiren gebeten, weil vermöge E. K. M. Ordre vom 27. September 1752 festgesetzt worden, dass, bei Ermangelung eines hinlänglichen Fonds zu Unterhaltung derer Kirchen, Prediger und Schul-Gebäude in Litthauen, hierzu jährlich vier Haus- und Kirchen-Collecten in dem Königreich gesammelt und dargegen solches mit allen auswärtigen Collecten, unter alleiniger Ausnahme der für die Hallischen Freitische, verschont bleiben solle.

»E. K. M. haben überhaupt wegen Einsammlung derer verwilligten Collecten in vorigen Jahren nachfolgende Grundsätze Höchstselbsten festzustellen geruhet: (1) dass, wie Preussen vorstehender Maassen mit allen

1767 Juni 5 auswärtigen Collecten zu verschonen, also auch für preussische Gemeinden in dero andern Provincien nicht zu collectiren; (2) dass es auf gleichen Fuss mit Schlesien zu halten; (3) dass auch die Provincien jenseits der Weser von denen Provincien diesseits der Weser dahin zu separiren, dass für einen jenseits liegenden Ort solche Provincien ihre Collecten vor sich und die Länder diesseits der Weser wieder unter sich aufbringen sollten.

»Weil indessen in verschiedenen Fällen anders disponiret worden, so müssen wir ... anfragen, wie die preussische Regierung wegen Einsammlung der Collecte für Schildesche zu bescheiden und ob E. K. M. vorangeführte Grundsätze ferner beizubehalten befehlen. Wobei zugleich wir ... anheimstellen, ob der Fall, da E. K. M. römisch-katholischen Gemeinden die Einsammlung einer Collecte bei ihren Glaubens-Verwandten verwilligen, nicht eine Ausnahme erfordern und solches auf alle königliche Provincien gehen könne; weil, wenn sodann die Einsammlung nicht durch alle Provincien zugelassen würde, gar wenig davon zu erwarten sein dürfte.«

Eigenhändige Rand-Verfügung des Königs: »guht.«

1773 **556. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet.** 1773.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Eigenhändiges Concept.

Beschlagnahme einer Besitzung der Troppauer Jesuiten.

Sept. 19 Carmer. Leobschütz September 19.

»Das Jesuiter-Collegium in Troppau besitzt in dem Fürstenthum Ratibor das Gut Schillersdorff sammt einigen darzu gehörigen Vorwerken. Da nun bereits sämmtliche Collegia dieses Ordens von dem Wiener Hof in Beschlag genommen worden, das Troppausche Landes-Amt auch jetzt eben die Güter des dortigen Collegii in Besitz zu nehmen begriffen ist, so habe ich in Hoffnung der allerhöchsten Approbation dem Justiz-Rath des Rattiborischen Kreises das Gut Schillersdorff als ein *bonum vacans* in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, auch ein Inventarium und Taxe davon zu fertigen anbefohlen. Inzwischen erwarte ich nähere allerhöchste Verhaltungsbefehle.«

Sept. 28 Cabinets-Befehl. Potsdam September 28.

»Ihr habt sehr recht und Meiner Intention vollkommen gemäss gehandelt, wenn Ihr ... das ... Gut Schillersdorff in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen. Ich werde solches schlechterdings einziehen lassen und habe dahero die Administration davon zu veranlassen Meinem Etats-Ministre v. Hoym aufgegeben« ...

557.[1]) **Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** 1773 Sept. 19
Potsdam 1773 September 19.

Nach dem Drucke in den *Schlesischen Provincial-Blättern* 103, 105.

Soll die päpstliche Bulle über Aufhebung des Jesuiten-Ordens weder veröffentlichen noch vollziehen.

»Ich habe Euch bereits bei Meiner letzten Anwesenheit in Breslau Meine Willensmeinung über die nach Eurer Vorstellung vom 11. d. Mts. nunmehro Euch zugefertigte päpstliche Bulle, die Aufhebung des Jesuiten-Ordens betreffend, mündlich eröffnet und Euch zu erkennen gegeben, dass Ich die Publication so wenig als die Vollziehung derselben in Meinen Landen gestatten will. Es hat auch dabei wie vor sein unverändertes Verbleiben, und müsset Ihr Euch demnach aller weiteren Verfügung auf diese Bulle gänzlich enthalten und dagegen selbige nur in Eurem Archiv niederlegen und schlafen lassen. Ihr empfanget solche zu dem wieder hier zurück, und dies ist mein wiederholter schriftlicher Befehl, welchem Ihr schuldigst nachleben werdet.«

---

558. Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Fürst. Marienwerder Sept. 21
1773 September 21.

R. 7. B. 32. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Die Instruction und das Sportel-Cassen-Reglement für die westpreussische Regierung.

»Nachdem ich grösstentheils mit der Einrichtung der Unter-Gerichte in Westpreussen zu Stande gekommen bin, so habe ich auch für die westpreussische Regierung selbst eine Haupt-Instruction entworfen.

»Es ist darin zusammengefasset alles, was die Regierung sowohl überhaupt in allen als auch in den Justiz- und geistlichen Sachen zu thun hat. Die erste von E. K. M. Selbst dem Regierungs-Präsidenten in Marienwerder gleich anfänglich ertheilte Instruction[2]) ist dabei überall zum Grund gelegt.

»Wegen der Aufsicht der Regierung auf die katholischen geistlichen Sachen und besonders die Geistlichkeit habe ich die schlesische Principia gefolgt.

»In Ansehung des Adels habe ich die vorzügliche Succession der Söhne vor den Töchtern, welche, wo auch keine Lehne sind, das einzige Mittel der Conservation des Adels ist, bestätiget.

»Auf alle ehemalige Connexion zwischen Pohlen und Preussen habe ich gar nicht weiter reflectiret.

»Alles Übrige ist meistentheils nach den General-Verfassungen in Ostpreussen und E. K. M. übrigen Provincien eingerichtet und nur einige mangelhafte und dunkele Gesetze klärer und deutlicher gemacht worden. Nur habe ich auch dabei noch ein besonderes Sportul-Cassen-Reglement für die Regierung nöthig gefunden.

---

1) Vgl. Band 4, 525 ff. 2) Band 4, 457 ff.

1773 Sept. 21 »Unter gehoffter allergnädigsten Approbation überreiche ich dahero (1) die Instruction für die westpreussische Regierung, (2) das besondere Sportul-Cassen-Reglement für ebendieselbe hiebei zur allergnädigsten Vollziehung.«

Der König vollzog die Instruction; s. Band 4, 541. 659.

Dec. 14 **559.**[1] **Graf Maltzan, preussischer Gesandter am englischen Hofe, an den Etats-Minister Carmer.** London 1773 December 14.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46 A). Eigenhändiges Mundum, am 3. Januar 1774 zu den Acten geschrieben.

Die englischen Jesuiten.

»Auf E. E. . . . Schreiben . . ., den hiesigen Zustand des Jesuiten-Ordens betreffend, habe sogleich an den hiesigen Supérieur dieses Ordens geschrieben und lege mit bei dessen Antwort, woraus E. E. zu ersehen belieben werden, dass die hiesigen Jesuiten der päpstlichen Bulle sich gänzlich submittirt haben und der neue General Benvenuti sich nicht hier aufhält noch im geringsten bekannt ist. Es scheinet, dass die sich hier befindende Glieder dieses Ordens mit Aufhebung ihres Ordens ziemlich zufrieden sind und vor ihren Unterhalt ganz wohl gesorget haben mögen, so dass von ihnen nichts zu gewarten ist. Die Antwort von den Pater Rector in Glatz[2] ist schon längst an das Departement eingeschlossen worden.«

Dec. 12 Beilage. — Jesuiten-Provincial More an den Grafen Maltzan. (London) 1773 December 12.

Eigenhändiges Mundum.

»Mr. More presents his respectful compliments to his Excellency Comte Maltzan and assures his Lordship, that all the Jesuits in this country have submitted to the Pope's bull of dissolution. Mr. More is a total stranger to the report, his Excellency mentions, of a new general being chosen and presumes it is totally groundless, and equally confident, that no such person has ever appeared in this country«.

Dec. 31 **560. Ministerial-Erlass an »den Pater Johannes Klose in der Residenz Societatis Jesu zu Hirschberg.«** Breslau 1773 December 31.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46 A). Concept, geschrieben von Svarez, gezeichnet von Carmer.

Soll seinen Obern Gehorsam leisten.

»Es ist anhero angezeigt worden, wasgestalten der Pater Johannes Klose *Societatis Jesu* sich nicht allein aus allerhand nichtigen Ursachen den Befehlen seiner hierländischen Obern widersetzen zu wollen, sondern auch bei dieser Gelegenheit verschiedne unbesonnene, verfängliche und anstössige Ausdrücke zu gebrauchen sich hat beigehen lassen.

---

1) Vgl. Band 4, 577. 2) Georg Langer.

»Da nun ein dergleichen Betragen den ersten Grund-Regeln und Statutis der Societät, von welcher der Klose ein Mitglied ist, schnurstracks zuwiderläuft und S. K. M. solche zweckwidrige Unordnungen in einer unter Höchstderoselben unmittelbaren Schutz stehenden Ordens-Gesellschaft zu dulden keineswegs gemeint sind, als wird dem *p.* Klose sein diesfälliges Betragen hiermit ernstgemessenst verhoben und ihm zugleich nachdrücklichst aufgegeben, sich den Befehlen seiner Obern mit der schuldigen Folgsamkeit zu unterwerfen und sich zugleich aller dergleichen unschicklichen und unverständigen Redensarten, wodurch nicht allein seine Pflichten gegen den Orden, sondern auch die ihm obliegende Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Befehle Sr. K. M., als seines Landesherrn, gröblich verletzt werden, zu enthalten, oder er hat zu gewärtigen, dass im Entstehungs-Fall die unliebsamsten Mittel, um ihn zur Ordnung und Subordination zurückzubringen, angewandt werden sollen«. 1773 Dec. 31

---

561. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement. Berlin 1774 Januar 8. 1774 Jan. 8

R. 11. 24 (A. A. II. R. 5. Italien 1). Mundum, geschrieben von Müller.

Ciofani's Vorschlag wegen Theilnahme preussischer Unterthanen an der polnischen National-Kirche (St. Stanislaus) zu Rom.

»Le roi S'en rapporte aux lumières de Son département des affaires étrangères, d'instruire l'abbé Ciofani sur sa demande ci-jointe[1]) en original, de la manière qu'il jugera la plus convenable aux intérêts de Ses sujets;

---

1) Ciofani berichtete (Rom 15. December 1773; eigenhändiges Mundum): »Les Polonais, pour jouir à Rome les droits de l'hospitalité, se sont depuis longtemps soumis à un tribut volontaire, qu'ils paient dans toutes les expéditions des bénéfices ecclésiastiques, qu'on obtient de Rome, à la chapelle royale de St. Stanislas du titre de l'église nationale, qu'ils ont ici. En conséquence de cela le recteur de la même église prétendait le même tribut par*) Jaque Wolski, qui vient d'obtenir un canonicat dans la cathédrale de Culme; mais réflechissant, que Culme aussi bien que toute la Prusse Polonaise, que V. M. vient de rincorporer**) à Ses États, a déjà changé nature et par conséquent les droits, j'ai nié ce tribut et je l'ai suspendu jusqu'à quand j'en saurai Sa souveraine volonté. Si V. M. veut bien me permettre de dire mon faible sentiment, il serait bien, je crois, de laisser en vigueur cette contribution, afin que Ses nouveaux sujets, qui se rendent à Rome ou qui y sont établis, aient toujours un hospice, qui les soulage d'un long voyage ou d'une fâcheuse maladie. Mais il serait aussi bien, que cela ne fût qu'avec un mandement exprès de V. M., parce qu' alors Elle***) acquérirait un condomaine†) sur l'église nationale, de même qu'ils en jouissent le roi de Pologne, l'Empereur et tous ceux qu' y ont part. Et par une contestation††) de ce condomaine il faudrait obliger le recteur d'inviter Son très-humble agent à toutes les fonctions, qu' interviennent en l'année dans l'église, ainsi qu'on invite les ministres desdits souverains« . . . 1773 Dec. 15

*) Gemeint ist *pour*. **) Nach dem ital. *rincorporare*. ***) »Elle« fehlt in der Hs.
†) Nach dem ital. *condominio*. ††) Im Sinne von »Behauptung.«

1774 Jan. 8 et S. M. Se borne à la seule observation, que, la Prusse occidentale étant actuellement incorporée à Ses États, Son intention est aussi, que ces nouveaux sujets soient traités à Rome par rapport aux bénéfices ecclésiastiques sur le même pied que ceux de Ses anciennes provinces«.

562.[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Carmer.** Breslau 1774 Januar 8.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Eigenhändiges Concept.

Wahl eines Obern für sämmtliche Jesuiten in den königlichen Landen. Die Jesuiten in Westfalen und Preussen.

»Ob es zwar nicht rathsam sein möchte, schon jetzt mit der Wahl eines allgemeinen Obern für sämmtliche Jesuiten in E. K. M. Landen vorzuschreiten, so hat man dennoch vorläufig die Sentiments der preussischen und westphälischen Jesuiten hierüber zu erforschen nöthig erachtet, um allenfalls denen sich ergebenden Anständen in Zeiten abhelfen zu können.

»Die westphälischen Jesuiten sind voller Muth und Bereitwilligkeit, der königlichen Willensmeinung in Allem nachzuleben; dahingegen der Rector zu Braunsberg und der Vorgesetzte des sogenannten päpstlichen Alumnats daselbst nach dem Inhalt des beigebognen Schreibens ihre Pflichten zu verkennen und denen Insinuationen des Nuntius zu Warschau Gehör geben zu wollen scheinen.

»Der hiesige Provincial[2]) fürchtet, die noch verwilderten polnische Köpfe durch seine Privat-Correspondenz nicht in Ordnung bringen zu können: ich submittire also . . ., ob E. K. M., um mich zu diesem Geschäfte völlig zu accreditiren, denen preussischen Jesuiten andeuten zu lassen geruhen möchten, dass Allerhöchstdieselben die Regulirung der Angelegenheiten zwischen denen Collegiis innerhalb E. K. M. Landen mir aufzutragen geruhet. Ich würde dadurch Gelegenheit erhalten, diese Leute von denen Pflichten gegen ihren Souverain besser zu belehren«.

Jan. 12 **563. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1774 Januar 12.

R. 11. 24 (A. A. II. R. 5. Italien 1). Concept und Mundum, geschrieben von Finckenstein und Hertzberg; jenes geschrieben von Steck.

Bedenken gegen eine fernere Gemeinschaft mit der polnischen National-Kirche zu Rom.

»Uns scheinet der Antrag in aller Betrachtung bedenklich zu sein. Es kann den Katholiken in Westpreussen diese Gemeinschaft, Verbindung und Vermengung mit der polnischen Nation, von welcher sie gänzlich abgesondert sind, und diese Gemeinschaft und Theilnehmung an der polnischen National-Kirche nicht wohl gestattet werden, und man kann ihnen auch die fernere Entrichtung der Abgabe an diese Kirche nicht weiter erlauben. Verlieren sie auch gleich dadurch die Hospitalitäts-Vortheile, so können ihnen

---

1) Vgl. No. 565 und Band 4, 552 ff. 581. 2) Franciscus Gleixner.

doch solche wenig erheblich sein, da ihnen die Reisen und Wallfahrten nach Rom so wenig als ein langer Aufenthalt daselbst verstattet und erlaubet werden dürften. Unsers Ermessens muss man sich dieser polnischen National-Kirche gänzlich entäussern und aller Gemeinschaft mit derselben begeben. 1774 Jan. 12

»Die Vergebung der Beneficien betreffend, insofern sie nämlich vom Römischen Hof abhängt, so muss unsers Erachtens die Sache auf den Fuss wie in Schlesien gesetzet, und es könnte der Agent Abbé Ciofani mit der Sollicitatur, Auslösung und Besorgung der Beneficial-Angelegenheiten bei der päpstlichen *resp.* Cancellei und Datarie am füglichsten beladen werden; die Abgabe derer, die dergleichen Beneficien erhalten, an die St.-Stanislaus-Kirche aber müsste ebenfalls gänzlich aufhören.

»Wir erbitten uns E. E. erleuchtete Meinung hierüber«.

Der Abschluss dieser Verhandlungen liegt nicht vor.

564.[1] **Ministerial-Erlass an »den Rectorem Collegii Societatis Jesu**[2] **zu Liegniz.«** Breslau 1774 März 11. März 11

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept, geschrieben von Svarez, gezeichnet von Carmer.

Ablieferung des ungehorsamen Jesuiten Klose.

»Dem u. s. w. wird hiermit bekannt gemacht, dass dem Justiz-Secretario Cotta *dato* aufgegeben worden, den in der Hirschberger Residenz befindlichen Pater Johannes Klose, welcher seinen Obern den erforderlichen Gehorsam und der dem Orden accordirten Protection Sr. K. M. die schuldige Ehrfurcht hartnäckig verweigert, durch den Amts-Pfänder aufheben und an das Collegium zu Liegnitz abliefern zu lassen. Es hat also der Pater Rector besagten Klose, wenn er durch den Amts-Pfänder sistirt wird, gehörig anzunehmen und wegen der in Ansehung seiner zu treffenden Maassregeln die fernere Anweisung des Provincial zu gewärtigen.«

---

565. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Ober-Präsidenten Domhardt. 1774.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept (geschrieben von Svarez) bzw. Mundum.

Ungehorsam der preussischen Jesuiten, welche ihre Beziehungen zu Polen fortsetzen.

Carmer. Breslau April 1. April 1

»E. H. haben von Sr. K. M. unter'm 13. Januar *c.* den mir . . . bekannt gemachten Auftrag[3] erhalten, dem Rector der Jesuiten zu Braunsberg und den dortigen Jesuiten überhaupt anzudeuten, dass sie von aller Connexion mit der polnischen Geistlichkeit und dem dasigen Nuntio schlechterdings abstrahiren, dahingegen mit den schlesischen Jesuiten überall gemeinschaftliche Sache machen und sich lediglich an selbige halten sollen.

1) Vgl. No. 560. 2) Matthaeus Weihnacht. 3) Band 4, 581.

1774 April 1 »Nun habe ich aber in sichre Erfahrung gebracht, dass besagte Jesuiten und besonders der Rector zu Braunsberg demohnerachtet ihre Correspondenz mit dem Nuntio Garampi[1]) beständig fortsetzen und dass besagter Rector einen von dem hiesigen Provincial unter'm 19. Februar an ihn geschriebnen Brief, worin selbiger ihn zu guter Hoffnung, dass der Orden in königlichen Landen alles widrigen Anscheins ohnerachtet noch conservirt werden würde, aufmuntert und sich mit ihm über die Mittel, wie solches zu erreichen stehe, unterhält, an den Nuntius, dieser aber selbigen weiter an den Papst geschickt habe.

»Da nun dieses eine offenbare Contravention gegen den dem Rector durch E. H. bekannt gemachten königlichen Befehl enthält und von dieser fortgesetzten Correspondenz keine andere Folge zu erwarten stehet, als dass der königlichen . . . Intention zu Aufrechthaltung des Ordens durch die aus diesem Canal herfliessenden Insinuationes immer mehr Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt werden, so ersuche E. H. . . ., in Folge des an Dieselben ergangenen allergnädigsten Auftrags dem Rector Schorn[2]) zu Braunsberg dieses sein renitentes und ordnungswidriges Betragen nochmals ernstlich zu verheben und ihn zu verwarnen, dass, wenn er dergleichen sich noch ferner beigehen liesse und nach der ihm bekannt gewordenen landesherrlichen Willensmeinung sich nicht besser achtete, man genöthigt sein würde, auf wirksamere, zugleich aber unliebsame Maassregeln wider ihn allerhöchsten Orts anzutragen.«

April 18 Domhardt. Königsberg April 18.

Er habe in diesem Sinne verfahren.

---

566. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer und dem Cabinet. 1774.

Gen.-Direct. Westpreussen (Kirchen- und Schul-S. Gen. 1). Abschriften.

Verbesserung des Schulwesens.

Juli 6 Die Kammer. Marienwerder Juli 6.

Bezugnahme auf den Cabinets-Befehl vom 6. Juni[3]). »In dessen Folge berichten wir . . ., dass die Anzahl der in den westpreussischen Domänen-Ämtern hiesigen Departements überhaupt fehlenden Schulen, sowie sie E. K. M. bei Höchstdero letztern Anwesenheit bereits mündlich . . . angezeiget worden, auf 187 sich belaufe, mithin der jährliche Unterhalt der dabei zu bestellenden Schulmeister, für deren jeden E. K. M. ein Gehalt von 60 Rthlr.[4]) . . . zu bestimmen geruhet, 11 220 Rthlr. kosten würde; und

---

1) Vgl. Band 5, 468 Anm. 3. 2) Josef S. 3) Band 4, 605.

Dec. 3 4) Vgl. den Bericht der westpreussischen Kammer vom 3. December 1774: »Dass . . . nach Allerhöchstderoselben huldreichsten Äusserungen ein jeder dieser Schulmeister bei einem freien Stück Gartenlandes ein baares Gehalt von 60 Rthlr. erhalten sollte.«

von diesen 187 Schulmeistern sind 94 katholische in pohlnischen Gegenden anzusetzen nöthig, welche der pohlnischen und deutschen Sprache zugleich mächtig sein müssen und E. K. M. aus Ober-Schlesien kommen zu lassen Sich . . . vorbehalten haben. 1774 Juli 6

»In Absicht des Ermelandes hat die ostpreussische Krieges- und Domänen-Kammer ausgemittelt, dass daselbst 24 Schulmeister in allem fehlen, zu deren jährlichen Unterhalt 1440 Rthlr. nach obigen Sätzen erforderlich und zu deren Completirung 8, die der deutschen und pohlnischen Sprache gewachsen, aus Schlesien . . . herunter zu schicken sein würden.

»Nach dieser . . . Anzeige stellen E. K. M. Huld und Gnade wir es fussfällig anheim, ob Allerhöchstdieselben die vorerwähnte zu Unterhaltung der Land-Schulen erforderliche Fonds . . . auszusetzen und, dass unter deren Anlegung vorgegangen werde, zu befehlen geruhen wollen. Wonächst wir allerhöchst verordneter Maassen auch den Adel zur successiven Folge in diesen Schul-Anstalten zu animiren . . . nicht ermangeln werden«.

Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 13. Juli 13

»Ohngeachtet Sr. K. M. . . . den Unterhaltungs-Fonds derer . . . erforderlichen 211 Schulmeisters vor dies Jahr anzuweisen nicht möglich sein will, so ist inzwischen, um diesen Fonds demnächst auszumitteln und festzusetzen, Allerhöchstderoselben Idee diese, dass Sie ein beträchtliches Landgut, wie zum Exempel Schönlacke[1]), zu 5 Procent ankaufen lassen und die zu 8 Procent davon auszubringende Revenus zu sothanen Behuf aussetzen wollen. Auf dergleichen Gut also die *p.* Kammer zum Voraus Bedacht zu nehmen wohl thun wird«.

Die Neue und verbesserte Instruction für die ostpreussische Regierung, Berlin 30. Juli 1774 (*Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 5, 341), wiederholt im Wesentlichen, was Band 4, 541 ff. aus der Instruction für die westpreussische Regierung mitgetheilt ist. Doch fehlt § 5 ganz und von § 4: No. 10 Lit. d, e und f; No. 11 Lit. a, d und e; No. 13; No. 14. Die Souveränitäts-Clausel lautet etwas abweichend: »Sie [die ostpreussische Regierung] muss aber daher auch jede der verschiedenen Religions-Parteien in den ihr gesetzen Schranken halten und nicht gestatten, dass Unsere Souverainitäts-Rechte durch Missbrauch der Toleranz verletzet werden«. Juli 30

---

567. Etats-Minister Carmer an den Jesuiten-Provincial Gleixner. Aug. 30
Breslau 1774 August 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Eigenhändiges Concept.

Absichten des Königs in Betreff der Jesuiten.

»Des Herrn Patris Provincialis Gleisner Hochw. können Sich versichert halten, dass die allergnädigste Gesinnungen Sr. K. M. zur Conser-

1) Schönlanke.

1774 Aug. 30 vation des Ordens ganz unwandelbar feststehen und dass Allerhöchstdieselben bei Ihro jetzigen Gegenwart allhier Sich sowohl darüber als auch dass Sie Ihrem Ministre in Rom diese Angelegenheiten auf das ernstlichste zu betreiben aufgetragen, ausdrücklich erkläret haben. Ich zweifle also nicht, dass die Sache ihrer Entscheidung nahe sei und zur vollkommenen Satisfaction der noch übrigen Mitglieder ausschlagen werde.

»Auch werden S. K. M. gegen 140 der pohlnischen Ex-Jesuiten, welche bisher von allem Unterhalt entblösset sind, in Ihro neupreussischen Landen aufnehmen, um mit denenselben die dortige Land-Schulen zu besetzen. Jeder dieser Patrum wird 120 Rthlr. von Sr. K. M. zur Besoldung erhalten.«

Oct. 6 **568.**[1] **Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath v. Brenckenhoff.** Potsdam 1774 October 6.

Gen.-Direct. Westpreussen (Kirchen- u. Schul-S. Gen. 1). Abschrift.

Gründung eines westpreussischen Schulfonds.

»Um zur Ansetzung derer in Westpreussen höchst nöthigen Schulmeisters einen sicheren Fonds von jährlich 10 000 Rthlr., den Ich aus denen Landes-Revenus, die zu Erfüllung des dermaligen Etats noch nicht einmal hinreichend sind, nicht nehmen kann, aufschaffen und anweisen zu können, bin Ich gewillet, Landgüter des Ertrages von 10 000 Rthlr., wozu Ich das Kauf-Pretium indessen nicht eher als auf künftige Trinitatis anweisen kann, ankaufen zu lassen. Nach dergleichen considerable Güter wollet Ihr Euch demnach zum Voraus umsehen und Mir solche vorschlagen. Sie sollen demnächst mit den Namen von Schul-Gütern beleget und deren Revenus obgedachter Maassen zur Salarirung der Schulmeisters angewendet werden.«

Nov. 29 **569.**[2] **Cabinets-Schreiben an »den Provincial der Franciscaner-Reformaten Dominicus Dąbrowicz zu Stolzenberg.«** Potsdam 1774 November 29.

R. 7. B. 24. F. Abschrift.

Accise-Freiheit.

»S. K. M. . . . wollen denen Franciscaner-Reformaten in Dero westpreussischen Staaten die bishero genossene Accise-Freiheit nicht entziehen, sondern haben vielmehr auf deren Provincials Dominicus Dąbrowicz Eingabe . . . Dero General-Accise- und Zoll-Administration gemessen aufgegeben, sie bei dieser Freiheit fernerhin ruhig zu belassen.«

---

1) Vgl. Band 4, 465 und *Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven* 11, 421.

2) Vgl. Band 5, 197.

570. »Resolution« des Geistlichen Departements für die »römisch-katholische Gemeine zu Halverde im lingenschen Kirchspiele zu Recke.« 1784 März 4
Berlin 1784 März 4.

Lingen Eccles. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Bedingte Erlaubniss zum Baue eines Gotteshauses.

Resolution auf »das . . . Gesuch der römisch-katholischen Gemeine zu Halverde in dem lingenschen Kirchspiele Recke . . ., ein Gotteshaus erbauen und einen eigenen Geistlichen halten zu dürfen: . . . dass diesem Gesuche nicht anders gefüget werden kann, als bis sie (1) einen Anschlag dazu und zur Wohnung des Geistlichen anfertigen lassen und die lingensche Regierung nachgewiesen haben wird, dass die Gemeine die Kosten dazu vorräthig habe, letztere auch (2) nachweiset, wovon die künftigen Reparaturen bestritten werden sollen; (3) Supplicanten nicht allein einen Fonds anweisen, wovon der zu haltende eigene Geistliche hinlänglich leben kann, sondern sie sich auch wegen dessen Annehmung und seiner zu verrichtenden Geschäfte sowohl mit dem reformirten Prediger als mit dem Erzpriester und dem Recke'schen Missionario verglichen und (4) sie auch die Einwilligung des Recke'schen Kirchspiels, als welches durch diese Losreissung allerdings verlieren würde, beigebracht haben werden.«

Am 25. November Resolution, welche Bezug nimmt auf einen Bericht der lingenschen Regierung: »Da nun aus diesem Berichte erhellet, dass gedachte Eingesessene bei ihren schlechten Umständen nicht einmal die königliche Prästanda aufbringen können, mithin noch weniger zu erwarten stehe, dass sie die in der Resolution vom 4. Martii *a. c.* in Ansehung ihrer jetzigen Angelegenheit ihnen auferlegten Bedingungen zu erfüllen im Stande sein werden, so kann auch ihrem . . . Gesuche nicht deferirt werden.« Nov. 25

Am 29. September 1785 neue Abweisung, »da selbst die lingensche Kammer-Deputation, welche die Umstände der Supplicanten am besten kennen muss, der Meinung ist, dass wegen der Lasten, welche die Gemeine sich auf solche Weise zuziehet, das Gesuch ihr nicht zuträglich sei.« 1785 Sept. 29

Des Markgrafen Friedrich Heinrich von Brandenburg Regulativ für das lutherische Ministerium in Schwedt, »die Duldung der katholischen Religions-Übungen in der lutherischen Kirche betreffend«, s. *Berlinische Monatschrift, herausgegeben von F. Gedike und J. E. Biester* (*Berlin 1787*) 9, 52 ff. 1784 Juli 10

1786 (Aug. Sept.) **571. Weihbischof Rothkirch von Breslau an den Etats-Minister Hoym.**

Ohne Datum.[1])

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Mundum.

Bittet, den 1758 abgeschafften Pfarr-Verband in Ansehung des Zehnten und der Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Gebäude wiederherzustellen.

»Da S. K. M. den Antritt Ihrer Regierung durch unverkennbare Merkmale väterlicher Huld und Gnade ausgezeichnet, so darf ich hoffen, dass Allerhöchstdieselbte auch auf Dero katholische Geistlichkeit einen Blick voll Huld zu werfen geruhen werden.

»Mir, der ich an ihrer Spitze stehe und ihr Sort genauer kenne, geht es zu Herzen, und ich darf sagen, dass es Sr. K. M. Vorsorge und Aufmerksamkeit würdig sei. Ich rede hier bloss von der niederen Classe des Cleri, von armen Pfarrern, die ihren Eingepfarrten Tag und Nacht zu Diensten stehen und bei Contagion und Epidemie Leben und Gesundheit in die Schanze setzen müssen. Diesen ist 1758 durch die Cabinets-Ordre vom 3. März[2]), welche den *nexum parochialem* unter den verschiedenen Religions-Verwandten aufgehoben, der Decem von allen denjenigen ihres Pfarr-Bezirks, die sich zu einer anderen Religion bekennen, entzogen worden. Dieser Decem ist das Brod, welches dem Pfarrer von seiner ersten Institution an zu seinem Unterhalte ausgesetzt, auf die Güter seines Pfarr-Bezirks angewiesen und versichert und mit denselben in allen Käufen ganze Jahrhunderte hindurch von Besitzer zu Besitzer ununterbrochen übernommen worden. Es ist keine Classe der Unterthanen in Sr. K. M. Staaten so unglücklich daran, als es die Classe der Pfarrer von beiden Religionen durch die Entziehung des Decems ist. Sie sind von keinem Tage zum andern ihres Unterhalts versichert; keiner weiss, ob er morgen noch das Brod zu brechen haben wird, worauf er heute Staat machte; jeder Ankauf eines anderen Religions-Verwandten unter seinem Pfarr-Bezirk entzieht ihm einen Theil davon, und sein Zustand ist unstät und precaire. In den Fürstenthümern Oelse, Brieg, Liegnitz und Wohlau zittert jeder evangelischer Prediger, wo sich ein Catholique ankauft, und in Ober-Schlesien und Neissischen jeder katholische Pfarrer bei der Acquisition eines Evangelischen.

»Dieses kann nichts als Intoleranz wirken. Nicht die Religion, sondern Verlust des Brodes und dessen Schmälerung erzeugt und nähret sie; sie schränkt sich auch nicht bloss auf den Pfarrer und den neu Eingekauften ein, sie erstreckt sich auf die ganze Gemeinde. Denn alle Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude gehörten ursprünglich der Communität; ihre Unterhaltung, sowie des Pfarrers, lage allen Mitgliedern derselben gemeinschaftlich ob, und diese Verbindlichkeit haftete auf sämmtlichen Possessionen

1) Aus dem Eingang und aus der Klage über den »28jährigen Druck« der Cabinets-Ordre von 1758 ergiebt sich, dass das Schreiben in den ersten Wochen der Regierung Friedrich Wilhelm's II. verfasst ist.

2) Band 4, 15.

des Pfarr-Bezirks. Nunmehro, nach Aufhebung des *nexus parochialis*, sind alle neue einer anderen Religion zugethanene[1]) Besitzer davon eximiret, und die ganze Last fällt den alten Besitzern allein auf die Schultern, und dann entsteht Hader, Zank und Trennung. Denn, wenn die Hälfte der Possessionen eines Pfarr-Bezirks in die Hände anderer Religions-Verwandten gerathen, so verliert der Pfarrer die Hälfte seines Unterhalts, und der ihnen sonst obgelegene Antheil der Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude wächst der anderen Hälfte der alten Besitzer zu, die entweder solche zu Grunde gehen lassen oder sich durch deren Erhaltung selbst zu Grunde richten müssen. Eine 28jährige Erfahrung hat sie dieses gelehrt, und es darf niemanden befremden, wenn Pfarrer und Eingepfarrte jeden Einkauf eines anderen Religions-Verwandten mit scheelen Augen ansehen und solchen so viel möglich zu erschweren und zu hintertreiben suchen. Nicht Hass der Religion, sondern der Exemtion, Furcht für Zuwachs mehrerer Lasten und Pflicht der Selbsterhaltung nöthiget sie dazu. 1786 (Aug. Sept.)

»Mein herzigster Wunsch und allerangelegentlichste Bitte wäre demnach diese: dass S. K. M. denjenigen Nexum in Ansehung des Decems und der Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, welcher 1757 unter den verschiedenen Religions-Verwandten Statt hatte und in der Alt-Ranstädtischen Convention[2]) und denen nachhero erfolgten Friedensschlüssen gegründet ware, nachhero aber durch die von des höchstseligen Königs Maj. in einem Augenblicke der Ungnade erlassene Cabinets-Ordre vom 3. März 1758 aufgehoben worden, in der Art wieder herzustellen geruhen möchten, dass die katholischen Besitzer dem evangelischen Pfarrer und die evangelischen Besitzer dem katholischen Pfarrer den auf ihren Gütern von je her gehafteten Pfarr-Decem von nun an unweigerlich wieder abzuführen und jeder Besitzer in einem Pfarr-Bezirk ohne Unterschied der Religion bloss als ein *membrum communitatis* zu Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu concurriren schuldig und verbunden wäre.

»S. K. M. verlieren dadurch nichts, Sie ersticken einen Samen, aus welchem nur Unduldsamkeit keimte, die Pfarrer beider Religionen genüssen gleicher Vortheile, und niemand giebt mehr, als was von je her auf seinem Gute haftete und er zu geben schuldig ware. Auch kann niemand Eviction fordern: der Decem bliebe immer ein *onus reale*, wäre jedem bekannt und ginge mit dem Gute auf jeden Besitzer über. Bloss von dessen Abführung wäre er seiner Religion wegen, folglich bloss *ex causa personali* dispensiret: eine Dispense, die S. K. M., so wie Sie solche blosss aus der Völle Ihrer Macht ertheilet, auch wieder aufheben können und, wie ich zuversichtlich hoffe, . . . aufzuheben geruhen werden.

»Die Resignation, mit welcher sich die katholischen Pfarrer dieser strengen Verfügung unterworfen, unter deren 28jährigen Druck viele banquerout

1) So! 2) Vgl. *Historische Zeitschrift* 50, 206.

1786 (Aug. Sept.) gestorben, viele in die äusserste Dürftigkeit und Elend gerathen und noch viele in den bedrängtesten Umständen kümmerlich leben müssen, verdienet allerdings, dass S. K. M. Sich endlich auch ihrer . . . erinnern, erbarmen und, indeme Sie denenselben den ihnen gebührenden Decem nicht länger vorenthalten lassen, ihnen wenigstens zu dem nothdürftigsten Unterhalte . . . zu verhelfen geruhen, den sie, wenn sie ihre Pflicht und Schuldigkeit thun sollen, nach Recht und Billigkeit reclamiren dörfen. Da die Pfarrer die zahlreichste und als Volkslehrer zugleich die nützlichste Classe der Clerisei ausmachen, so sind sie der . . . Protection Sr. K. M. empfohlen zu werden um so würdiger, je unentbehrlicher sie sind. Die Vorliebe, welche sie schon jetzt vor die Regierung Sr. K. M. in Vergleichung mit den benachbarten[1]) Reformen und ihrer ungestörten Ruhe hegen, wird zum Enthusiasmus erwachsen und diese neue Wohlthat Allerhöchstdenenselbten nicht nur den katholischen Clerum auf ewig verpflichten, sondern auch alle katholische Staaten im Reiche vorzüglich attachiren. In Rom aber wird die Sr. K. M. schon längst gewidmete und den höchsten Grad erreichte Verehrung bis zur Adoration steigen«. . .

1790 Oct. 13 Am Rande folgende Registratur: »Da das Gesuch, den aufgehobenen *nexum parochialem* in Absicht des Decem zwischen beiderlei Religions-Verwandten wiederherzustellen, den Gesetzen zuwider ist, auch nicht wieder in Anregung gebracht worden, so gehet dieses Promemoria *ad acta*; den 13. Oct. 1790.«

1786 Nov. 25 **572. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1786 November 25.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept.

Verleihungs-Recht des Königs bei den schlesischen Stiftern. Jus primariarum precum.

»Da E. M. nach dem . . . Schreiben vom 6. dieses zweien ausländischen Edelleuten gerne auf zwei katholische Präbenden in Breslau Anwartschaften ertheilen möchten und mir daher befohlen, näher anzuzeigen, wie viel dergleichen Präbenden in jedem hiesigen Stift vorhanden und was solche an Einkünften betragen, so überreiche . . . zwei Consignationes aller Prälatur- und Canonicats-Präbenden, so bei sämmtlichen katholischen Stiftern in Schlesien, sowohl in Breslau als anderer Orten, vorhanden sind.

»In der Consignation No. 1 sind alle diejenigen Präbenden mit ihren jährlichen Einkünften verzeichnet, welche lediglich von E. M. Collation abhängen und daraus ergiebt sich: (1) dass E. M. bei dem Collegiat-Stift zum Heiligen Kreuz in Breslau alle Prälaturen und alle Canonicate Allerhöchstselbst zu conferiren haben, und (2) welche Prälaturen und Canonicate

---

1) Den östreichischen.

bei den übrigen specificirten Stiftern im Lande lediglich von Allerhöchstdero Collation abhängen.[1] 1786 Nov. 25

»In der Consignation No. 2 sind alle diejenigen Prälatur- und Canonicats-Präbenden mit ihren jährlichen Revenus nachgewiesen, welche zwar nicht von E. M., aber doch nicht anders als unter Allerhöchstdero Genehmigung und Nomination, theils von dem Papst, theils von dem Bischof conferirt werden. Und zeiget sich daraus: (1) dass bei dem Dom-Stift zu Breslau der Papst bloss die Decanats-Prälatur allein zu conferiren hat und dass alle übrigen Prälaturen und Canonicate bei diesem Stift wechselsweise von dem Papst und von dem Bischof nach der Ordnung der päpstlichen und der bischöflichen Monate, in welchen solche erledigt werden und wovon erstere mit dem Januario und letztere mit dem Februario jeden Jahrs sich anfangen, conferirt werden; (2) welche Prälatur- und Canonicats-Präbenden bei den übrigen Stiftern im Lande, als bei welchen der Papst nichts zu vergeben hat, von der Collation des Bischofs[2] oder des Stifts-Capituls selbst[3] abhängen. Da aber (3) der jetzige Bischof abwesend und suspendirt ist, folglich die Disposition über das Temporel des Bischofs lediglich E. M. zusteht, so dependirt die Collation aller Prälaturen und Canonicate, welche sonst der Bischof, wenn er anwesend und in Activität ist, zu vergeben hat, dermalen und solange das Bischthum sequestrirt bleibt, lediglich von E. M. Allerhöchstdieselben sind daher befugt, alle bei dem Dom-Stift zu Breslau in den bischöflichen Monaten vacant werdende Prälaturen und Präbenden, sowie bei den übrigen specificirten Stiftern zu aller Zeit die zu erledigende Präbenden, welche der Bischof zu vergeben hat, zu conferiren.

»Noch bemerke . . ., dass alle Prälaturen und Canonicate bei den specificirten Stiftern in Schlesien nicht an Personen weltlichen Standes, sondern nur an Welt-Geistliche vergeben werden können und dass derjenige, welcher bei selbigen ein Canonicus werden will, die *ordines minores*, wenigstens die Tonsur, empfangen muss und dass derselbe hiernächst, wenn er in dem Capitul Sitz und Stimme haben will, wenigstens den *ordinem subdiaconatus* annehmen müsse, auch nicht anders zur vollen Hebung einer Präbende oder *fructuosam residentiam* gelangt, als wenn er wirklich bei der Stifts-Kirche residirt, denen *horis canonicis* beiwohnt und den Gottesdienst auf statutarische Art abwartet: maassen die *canonici non residentes* zwar abwesend sein können, aber dagegen gewöhnlich nur die geringsten und schlechtesten Präbenden geniessen.

---

1) Bei dem Collegiat-Stift zu Gross-Glogau: 4 Prälaturen und 5 Canonicate; bei dem zu Ober-Glogau: alle (4) Prälaturen und alle (4) Canonicate; bei dem zu Oppeln nur die Prälatur der Custodie; bei dem zu Ratibor 2 Prälaturen und alle (7) Canonicate.

2) 2 Prälaturen und 9 Canonicate in Gross-Glogau; 2 Prälaturen und 4 Canonicate in Neisse; 3 Prälaturen und 10 Canonicate in Oppeln.

3) Das Collegiat-Stift in Ratibor hatte 2 Prälaturen zu conferiren.

1786 Nov. 25 »Alles dieses gründet sich auf die landesherrlich bestätigten Statuta derer Stifter und auf die in den Friedensschlüssen wegen Schlesien stipulirte Beibehaltung des *status quo* der katholischen Religion.

»Hiernächst ist jeder, der ein Canonicat bei den Stiftern in Schlesien erlangt, verbunden, eine Vierteljahrs-Revenue von seiner Präbende an Chargen-Juribus zu E. M. schlesischen Kriegs-Casse zu bezahlen, auch schuldig, wenn er nicht schon das schlesische Incolat hat, solches besonders zu lösen.

»Bei den Ordens-Klöstern in Schlesien giebt es durchgehends gar keine Präbenden; dagegen bezahlen diese Klöster, ausgenommen die Klöster der Bettel-Orden, die ihnen allerhöchst auferlegte jährliche Pensions-Gelder zu E. M. schlesischen Domänen-Casse.

»Uebrigens hat in Schlesien das *ius primariarum precum* weder bei dem Dom-und den Collegiat-Stiftern noch bei den Ordens-Klöstern jemals Statt gefunden, und werden E. M. aus der vorhin angeführten Allerhöchstdenselben als Souverain des Landes in Ansehung aller und jeder Prälaturen und Canonicate zustehenden Befugniss, vermöge welcher keine derselben ohne E. M. Genehmigung und Nomination, wenngleich die Collation davon dem Papst oder Bischof zusteht, vergeben werden kann, . . . zu ermessen geruhen, dass vor Allerhöchstdieselbe die Ausübung des Rechts der ersten Bitte völlig überflüssig sei (daher denn auch alle vorige schlesische Souverains, sowie des höchstseligen Königs Majestät, solches auszuüben unnöthig befunden): maassen nach dem bekannten Begriff des einem Landesherrn zustehenden Rechts der ersten Bitte demselben auf seine ganze Regierungszeit nur die Nomination zu einem einzigen vacanten Bénéfice oder Präbende in jedem Stifte seines Landes, welches dergleichen zu vergeben hat, zustehet; wogegen ein Souverain von Schlesien das Recht hat, zu allen und jeden Präbenden der schlesischen Stifter, sie mögen so oft sie wollen vacant werden, zu nominiren.«

1787 März 31 **573.**[1] **Zeitungs-Artikel.** Berlin 1787 März 31.

Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen 1787 S. 295.

Keiner der königlichen Prinzen soll Coadjutor von Mainz werden, keiner convertiren.

»Mit so vielem Verdruss als Erstaunen muss man hier vernehmen, dass an vielen fremden Orten nicht allein mündlich, sondern auch durch gedruckte Zeitungen als eine gewisse Nachricht verbreitet wird, als ob der hiesige Hof durch seinen Gesandten daran arbeiten liesse, um einem der königlichen Prinzen die Coadjutorschaft zu Mainz zu verschaffen. Der Herr Kurfürst und alle Domherren zu Mainz werden gewissenhaft und ehrliebend bezeugen müssen, dass niemals nur in der Ferne ein dergleichen

---

1) Vgl. Band 6, 9. 86.

Gedanke geäussert worden; vielmehr haben S. Königl. Majestät so wie Dero grosser Vorgänger Sich jederzeit äusserst verwendet und sogar öffentlich declarirt: dass Sie nichts mehr wünschten, als dass die hohen Stifter bei dem stiftsmässigen Adel und bei den Dom-Capiteln selbst, mit Ausschliessung der Fürsten von mächtigen Häusern, erhalten würden. Des jetzigen Königs Majestät zeigen auch wohl genugsam, dass Sie der Religion, worin Sie geboren und erzogen, zu eifrig zugethan sind, als dass Sie einem Ihrer Prinzen erlauben sollten, dieselbe zu verändern. So unwahrscheinlich nun dieses Gerücht an sich ist, so muss man doch demselben, da es von übel gesinnten Leuten so dreist ausgebreitet und von einfältigen so leicht geglaubt wird, hierdurch öffentlich widersprechen.« 1787 März 31

574.[1]) **Marquis Lucchesini an den Kurfürsten Friedrich Karl Josef von Mainz.** Rom 1787 April 18. April 18

R. 92 Lucchesini 10. Concept.

Dalberg, Rom und der kirchliche Status quo.

»Les ordres de V. A. É. ont été remplis avec la précision et l'exactitude, que mon devoir exigeait de moi, et avec la vitesse, que mon zèle pour le service de la bonne cause m'inspirait. Je ne vous ennuierai point, Monseigneur, avec les détails des difficultés rencontrées et vaincues, pour porter le pape aux termes d'accommodement, que je lui proposai, ni de celles, moins graves à la vérité, qui survinrent lors de l'arrivée de Mr. le conseiller aulique Muller ici. L'assurance exigée de la part du pape et donnée par moi au nom de V. A. É. selon Ses instructions, qu'Elle laisserait sans poursuite le conclusum d'Ems, a été le moyen déterminant le St.-Père, qui m'a dit lui-même ne viser à autre chose qu'à voir les affaires de discipline ecclésiastique remises *in statu quo*. Sur cette assurance, dont j'ose demander très-humblement la confirmation à V. A. É. par le courrier, qui va retourner ici, on me livre le bref requis, à condition cependant que ce bref ne sorte des mains de V. A. É., avant que Mr. de Dahlberg ne s'engage (1) à rester fidèle à l'union germanique, (2) à laisser sans poursuite le conclusum d'Ems, et à se contenter de conserver *le status quo* dans les affaires de discipline ecclésiastique. Ces deux conditions, que votre instruction, Monseigneur, m'autorisait à accorder, ayant été arrêtées sous la garantie du roi mon maître pour Mr. de Dienheim, je n'ai pas pu les décliner, quand il s'est agi de Mr. de Dalberg, que V. A. É. va demander au chapitre de Mayence pour Son coadjuteur perpétuel. Il est donc essentiel, que Mr. de Dahlberg remplisse ces engagements, avant que V. A. É. communique au chapitre le bref du pape. Le courrier, que V. A. É. daignera charger d'une nouvelle lettre de créance pour moi, que

---

1) Vgl. Band 6, 98.

1787 April 18 j'ai promis de montrer ici, et de l'engagement pris en Son nom et d'après Ses ordres, pourra m'apporter aussi l'assurance des sentiments de Mr. de Dalberg. Alors tout sera achevé et la parole du roi mon maître fidèlement accomplie.«

Mai 4 **575. Kurfürst Friedrich Karl Josef von Mainz an König Friedrich Wilhelm II.** Mainz 1787 Mai 4.

R. 96. 145. Ss. Eigenhändiges Mundum.

Lehnt Roms auf den einfachen Status quo gerichtete Forderung ab.

. . . »Le baron de Stein mettra V. M. encore parfaitement au fait de dépêches venues tout fraîchement de Rome et des réponses, qu'on y a dû faire. V. M. jugera selon Sa haute pénétration, que le *status quo*, que les Romains exigent *pure et simpliciter*, ne peut jamais être accordé, sans que je compromette évidemment ma réputation vis-à-vis des autres archevêques en Allemagne, et que, si on ait voulu ou pu faire cela, il n'était pas nécessaire d'entamer une négociation pour cela et qu'un trait de plume aurait fini cette affaire au gré du St.-Siége. J'espère donc toujours, que le pape se contentera du contenu de la claire instruction donnée au marquis de Luchenisi[1]), et je supplie V. M. de vouloir bien enjoindre par courrier à ce dernier de s'y tenir positivement renfermé, et je La supplie en même temps d'autoriser par le même courrier ce dit marquis de Luchenisi de déclarer au nom de V. M. Sa garantie tant pour moi que pour le futur coadjuteur. Le baron de Stein en mettra la minute[2]) sous les yeux de V. M.« . . .

---

576. Land-Jägermeister Stein an den Marquis Lucchesini in Rom. Mainz 1787 Mai 4.

R. 92 Lucchesini 9. Eigenhändiges Mundum.

Preussen verbürgt sich für Mainz.

. . . »Je vous envoie la copie de la minute[2]) approuvée par l'électeur lui-même, après laquelle sera rédigée l'ordre du roi, que vous recevrez par courrier directement de Potsdam; il contiendra la garantie de S. M., que la cour de Rome demande, et je me flatte, que vous en serez content. Vous recevrez cela immédiatement par courrier« . . .

---

1) So! 2) No. 577.

577. Immediat-Bericht des Marquis Lucchesini. Rom 1787 Mai 12.

1787 Mai 12

R. 92 Lucchesini 10. Concept.

Schwierigkeiten, die sich Dalberg's Coadjutorie in Worms entgegenstellen. Ansprüche des Münchener Nuntius. Bitte um Verhaltungsbefehle.

»Le séjour du pape et du cardinal Boncompagni aux marais pontins m'a empêché d'apprendre les sentiments de Sa S^té^ touchant la coadjutorie de Worms, pour laquelle j'avais tâché la disposer[1]) de s'intéresser en faveur de Mr. de Dahlberg.[2]) Il ne me coûtera pas beaucoup de peine à ôter les difficultés, qui naissent de la disposition générale du droit canon, qu'il ne faut avoir plus d'un évêché. Le désir d'obliger V. M. et la multiplicité des exemples, que je ferai valoir dans un mémoire destiné à cela, me sont des sûrs garants de la condescendance du pape. Mais la plus grande difficulté viendra de la cour de Mayence. L'évêché de Worms est situé dans un district, que le nonce de Munic appelle de sa jurisdiction, parce que le nonce de Cologne, qui l'y exerçait autrefois, le lui a cédé. Les nonces du pape en cas d'élections d'évêques font instruire un procès verbal des qualités de l'ecclésiastique, que l'on va élire, de l'état de l'église etc. J'ai sous mes yeux un acte pareil fait par le nonce de Cologne à l'élection de l'électeur actuel de Mayence, tant pour l'église de Mayence que pour celle de Worms, où il s'agit de savoir, si à Mayence l'on voudra reconnaître le nonce de Munic, à qui cet évènement offre une occasion favorable de mettre par un acte public et solennel sa qualité de nonce à l'abri de toute contestation ultérieure. Si la cour de Mayence a véritablement envie de se réunir avec la cour de Rome, comme l'électeur me chargea d'en assurer le pape, on aurait pu faire d'une pierre deux coups, et l'honneur de parler au nom de V. M. m'aurait peut-être fourni les moyens de réussir malgré mon peu de capacité. Mais en attendant le temps passe; après la St.-Pierre[3]) on ne fait plus d'affaires à Rome jusqu'au mois de septembre, et je ne sais pas, quel degré d'importance V. M. croit devoir mettre, soit aux affaires ecclésiastiques d'Allemagne, soit aux plans des ministres de France et d'Espagne ici, dont j'ai cru devoir donner connaissance à V. M. dans mes dépêches antérieures.«[4])

---

1) »la disposer« fehlt in der Hs.
2) Vgl. Band 6, 112.
3) Gemeint ist doch wohl der 29. Juni.
4) Band 6, 107. 110.

1787 (Mai)

578. »Minutes pour les ordres du roi au marquis de Lucchesini.« Ohne Datum.

R. 92 Lucchesini 9. Abschrift von der Hand des Land-Jägermeisters Stein, Beilage zu dessen Schreiben an Lucchesini vom 4. Mai; s. No. 576.

Der König von Preussen verbürgt sich dafür, dass der Kurfürst von Mainz und sein Coadjutor dem Fürstenbunde treu bleiben, das System des Emser Congresses nicht weiter verfolgen, also den kirchlichen Status quo aufrecht erhalten werden; der König stellt aber die Bedingung, dass der Papst sich keine Eingriffe in die bischöflichen und Metropolitan-Rechte der deutschen Kirche und des Mainzer Stuhles erlaubt.

»J'ai vu par votre rapport[1]), ainsi que par tout ce que Stein m'a fait parvenir de Mayence[2]): 1° que Son Altesse Électorale de Mayence, ainsi que le futur coadjuteur baron de Dalberg, déclare de nouveau, qu'ils resteront l'un et l'autre fidèlement attachés au système comme à la teneur du traité de l'union germanique; 2° que ce prince, ainsi que son futur coadjuteur, laisseront sans poursuite les conventions arrêtées au congrès d'Embs et par conséquent se contenteront par là de conserver le *status quo* dans les affaires ecclésiastiques.[3])

»Vous me donnez en même temps à connaître, que la cour de Rome demande ma garantie de la persévérance de l'électeur et du futur coadjuteur dans les susdits principes, tant pour le temps présent que pour l'avenir.

»Sur cela je ne veux pas vous laisser ignorer, que je suis très-content de toutes les déclarations et assurances, réitérées même à plusieurs reprises, que le futur coadjuteur baron de Dalberg a données à l'électeur de sa façon de penser relativement à l'union germanique. J'ai d'ailleurs les plus fortes raisons, pour ne pas douter un instant, qu'il ne marchera[4]) un jour parfaitement dans les traces du prince régnant et qu'il ne veuille[5]), comme lui, adhérer fortement au système de l'union germanique.

»Quant au second point, les intentions très-amicales de l'électeur pour la cour de Rome sont suffisamment mises dans tout leur jour dans les pleins pouvoirs[6]), dont ce prince vous a muni pendant votre dernier[7]) séjour à Mayence, et la lettre du futur coadjuteur au prince régnant, de laquelle vous avez reçu une copie authentique par le dernier courrier, prouve non moins très-clairement, que celui-ci est parfaitement dans les mêmes principes.

»Il n'y a sans doute aucune raison quelconque, qui puisse faire

---

1) Band 6, 98.

2) In der Vorlage folgen die Worte: »que la cour de Rome.« In der Ausfertigung hinzugefügt: »que la cour de Rome exige.«

3) Ausfertigung: »affaires de discipline ecclésiastique.«

4) Ausf.: »marche.« 5) A.: »tout comme.«

6) Band 6, 583. 7) Fehlt in A.

douter de la sincérité de leurs intentions communes, ainsi que la cour de Rome peut certainement y faire tout le fond possible. 1787 (Mai)

»Comme l'électeur m'a déjà donné à differentes reprises les temoignages les plus fondés de ses sentiments vraiment et à tous égards patriotiques, que d'ailleurs la prudente circonspection de ce prince ne laisse aucun doute sur les bonnes qualités (d'ailleurs assez connues) du successeur, que ce prince s'est choisi lui-même, je ne balance pas à vous donner mes ordres par la présente de garantir en mon nom à la cour de Rome: 1° que S. A. É. de Mayence actuellement régnante, ainsi que le futur coadjuteur baron de Dalberg, resteront tous les deux fidèlement attachés au système comme à la teneur du traité de l'union germanique; 2° que ce prince, ainsi que son futur coadjuteur, laisseront sans poursuite les conventions du[1]) congrès d'Ems et conserveront par là même le *status quo* dans les affaires de la discipline ecclésiastique, selon la teneur des pleins pouvoirs, dont vous êtes muni.

»Comme l'électeur a fait[2]) tout ce qui a dépendu de lui, pour assoupir par là toutes les rixes, qui subsistent depuis tant de siècles entre la cour de Rome et l'église germanique, vous aurez soin de faire valoir le sacrifice, qu'on fait à la première. Et puisque ce n'est pas maintenant le moment propre, pour discuter des objets, qui les ont fait naître[3]), mais qu'il est bien plutôt infiniment important de consolider par tous les moyens permis et de toute part la[4]) tranquillité de l'Allemagne, vous ferez sentir à la cour de Rome: 1° toute la grande importance du secret à garder sur ce dont nous convenons avec elle; 2° le prix, que je mettrai à la déférence, qu'elle a[5]) pour moi dans la présente négociation; 3° tous les inconvénients, qui pourraient en résulter pour ses véritables intérêts, si elle les perdait de vue dans ce moment, si essentiel pour les deux partis.

»C'est pour cela que je vous enjoins très-expressément de donner à connaître au cardinal secrétaire d'État[6]) et, par son entremise, au pape, que je me charge de la susmentionnée garantie sous la condition très-expressément stipulée, que la cour de Rome ne veuille désormais empiéter en rien sur les droits épiscopaux et métropolitains de l'église germanique et du siége de Mayence« . . .

Rand-Bemerkung des Kurfürsten Friedrich Karl Josef von Mainz. Ohne Datum.

Abschrift.

»Je trouve cette minute parfaitement conforme à l'esprit et au sens des pleins pouvoirs parvenus en dernier lieu au marquis de Lucchesini.

»Frederic Charles, électeur.«

---

1) A.: »arrêtées au congrès.« 2) A.: »fait de son côté.«
3) A.: »ont causées.« 4) A.: »la parfaite.«
5) A.: »elle aura.« 6) Buoncompagni.

1787 Mai 14 Hiernach (Potsdam 14. Mai) Cabinets-Befehl des Königs von Preussen an den Marquis Lucchesini in Rom.

R. 92 Lucchesini 12. Mundum.

---

579. Eigenhändiges Schreiben des Königs an den Marquis Lucchesini in Rom. Potsdam 1787 Mai 14.

R. 92 Lucchesini 12. Urschrift.

Lob. Dalberg und Rom. Bürgschaft für den kirchlichen Status quo. Spanien. Der Plan einer antiöstreichischen Liga in Italien.

»Vous ne ſcauries douter Monſieur le Marqui que je ne ſois infiniment satiſfait tant de la maniere que Vous aves conduit la Negoçiation dont je Vous ai chargé, que de ſon heureuſe iſſue;

»Quoi qu'en ſoi même le choix que lon a fait de la perſonne du Stadhalter pour Coadjuteur[1]) ne laiſſe rien a deſirer, j'ai dabord cru que vu la promtitude dont ce choix et c'eſt[2]) election c'eſt faite, Vous Vous ſerés trouvé dans quelque embarras au premie moment de cette nouvelle; et il ne falloit pas un moin habile Negoçiateur que Vous pour ſen tirer auſi bien;

»Larivée de Votre Courié a repandu une grande joie a Majançe a la vue du Brevet, dont il etoit porteur; Le mot du *Status quo* y a seulement porté quelque atteinte, et a fait reflechir, quil pouroit couvrir quelque reſervation mentale; ce qui a donné beaucoup dinquietude a l'Electeur et au chapitre, enfin apres pluſieurs tentatives inutiles lon a reuſſi a determiner l'Electeur a faire gliſſer le mot de *Status Quo* dans linſtruction ſignée que Vous recevés ci join touchant des nouvelles Negoçiations a faire pour le Brevet de Worms, jeſpér dapres ceci que toutes les dificultés tomberont a Rome et que nous verrons bientot la pleine confirmation du St. Siege, Vous trouveres auſi ſi join[3]) come quoi jaccepte la Garantie pour l'Electeur et pour ſon futur Coadjuteurs et Vous recevés en même temps les Inſtructions neçeſſaires,

»Japrouve infiniment que Vous ſoiés en liaiſon avec le Miniſtre d'Eſpagne[4]) et je verrés volontié que Vous tachies de la Cultiver, quand a lindéferençe que la Cour de Madrit ſeſt imaginé que je porte a lagrandiſſement de l'Empereur en Allemagne je me flatte que les demarches que je vien de faire ne doneront pas cette idée a la Cour de Rome, et la feront perdre a l'Eſpagne, je deſire beaucoup que la Cour de Madrit accepte le Plan du Cardinal Bon Compagno ce qui doneroit le fondement dune ligue Italique, taché di[5]) contribuer autant quil deprendra de Vous, et aiés ſoin de minſtruire en quoi ji pourés contribuer, je me flatte que la Cour de Sardaigne ne ſe fera pas leurer

---

1) Dalberg für Dienheim; vgl. Band 6, 97. 2) cette.
3) No. 578. 4) Vgl. Band 6, 107. 110. 5) tâchez d'y.

par leſperançe Iluſoire dun troc contre la Sardaigne, Quand aux Venitiens il faudra voir quelles ſont les eſperançes dinteret que je puis leur donner, et qui les puiſſe detacher de la Cour de Vienne quils avoiſinent de ſi pres. Lidée de l'Empereur de reunir la Toſcane a la Mort de ſon ſouverain actuelle a ſes Etats hereditaires merite pour le moin autant lattention des Prinçes de l'Italie que lacquiſition de la Baviere celle des Princes de l'Empire et ſi les Princes Souverains de l'Italie entendent leur vrais interet ils doivent prendre des meſures vigoureuſes pour ſi opoſer, Le Prinçe des Aſturies doit etre tres entié et ferme dans les partis quil embraſſe je ſouhaite que ſon futur Miniſtre lui perſuade dembraſſer lidée de Bon Compagno avec energie; 1787 Mai 14

»Soiés perſuadé de toute ma reconoiſſançe pour le zele et lhabileté avec laquelle Vous me ſervés Votre afectioné ami

Fr Guillaume«

---

580. Immediat-Bericht des Marquis Lucchesini. Neapel 1787 Juni 14. Juni 14

R. 92 Lucchesini 10. Concept.

Die päpstlichen Breven wegen der Coadjutorie von Worms. Hat die ihm von Kur-Mainz ertheilte Instruction nicht überschritten. Kritik von Heimes. Preussens Interesse in Rom und bei einem Streite zwischen dem Kaiser und Baiern.

»Les ordres de V. M. du 14. Mai[1]), que l'enseigne Weinrich m'a apportés de Mayence, me sont parvenus ici le 10. de ce mois. V. M. paraît contente du peu, que j'ai pu faire pour Son service, ce qui met le comble à mon bonheur. Elle daigne m'indiquer la marche, que je dois suivre, ce qui me remplit de joie et d'admiration. Puisqu'on doit avoir reçu à Mayence les brefs pour la coadjutorie de Worms peu après l'envoi du courrier, que je viens de recevoir, on se sera convaincu, que la cour de Rome, loin de songer à retarder la conclusion de l'affaire de coadjutorie, renonçant à sa lenteur et à sa méfiance ordinaires, m'a livré les brefs sur ma parole et sans attendre l'acte de garantie, que V. M. vient de m'envoyer et que je garderai chez moi. Daignez, Sire, parcourir l'article de l'instruction, qu'on me donna à Mayence, pour vous persuader, que le suffragant et l'électeur de Mayence s'étaient alarmés mal à propos sur le *statu quo*, qu'ils m'avaient ordonné de prendre pour base de ma négociation. Je ne me pardonnerais jamais d'avoir dépassé mes instructions, dont l'esprit et la lettre me justifient également contre les soupçons de Mr. d'Heimes.[2]) Ce ministre renonce mal volontiers au *conclusum* d'Embs, qui était son ouvrage[3]); il voudrait détruire l'influence papale dans la hiérarchie de l'Empire, pour mettre à sa place celle de l'électeur de Mayence, dont il

1) No. 578. 2) Vgl. Band 6, 70.

3) Vgl. *Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage* 1, 96.

1787 Juni 14 se flatte de continuer à être l'âme. Par contre il pourrait convenir à V. M. de maîtriser cette influence, pour la faire servir la sagesse de Ses desseins contre l'ennemi commun de tout l'Empire. Et je soumets à la prudence de vos conseils, Sire, si, pour continuer à jouer le rôle de médiateur à Rome, qui donne à V. M. le moyen de remplir ces vues, ne me fallait-il pas soigneusement éviter le soupçon destructeur de toute médiation d'être attaché plus à l'une qu'à l'autre des deux cours. Si cette conduite est convenable en toutes occasions, elle serait indispensable en cas que V. M. trouvât bon d'approuver le projet de chercher à attacher les princes ecclésiastiques de l'Empire au système de l'union: projet, dont le baron de Stein a eu la complaisance de me donner connaissance. Il n'a pu manquer d'attirer l'attention de V. M., qui dans Ses vues politiques sait embrasser toute l'Europe.

»Si j'étais, du reste, ministre de l'électeur de Mayence, je penserais peut-être comme Mr. d'Heimes dans l'appel à la diète, que l'électeur de Bavière se propose de faire, pour soutenir l'autorité du nonce de Munic, que le conseil aulique veut détruire. Mais ayant l'honneur de servir V. M., je ne saurais m'empêcher de mettre en ligne de compte aussi l'intérêt, qui peut résulter à la cause commune d'une brouillerie entre l'empereur et l'électeur. Si ce prince serait abandonné des chefs de l'union dans cette dispute contre le chef de l'Empire, ou il se convaincra de plus en plus, qu'il faut se soumettre aveuglément aux volontés de l'empereur, ou l'empereur lui fera acheter par quelque nouveau sacrifice une suspension des poursuites des tribunaux de l'Empire contre le nonce résidant auprès de lui. Ce sont les réflexions, que la lecture d'un plan de Mr. de Heimes porté à la connaissance de V. M. par Mr. le baron de Stein m'a fait faire. Cela est si intimement lié avec les affaires, dont V. M. a daigné me confier la gestion, que j'ai cru devoir Lui ouvrir mon très-humble avis là-dessus« . . .

Juni 22 **581. Cabinets-Befehl an den Land-Jägermeister Stein.** (Potsdam) 1787 Juni 22.

R. 11. 164. Abschrift.

Die Unterhandlung in Rom.

. . . »Quant aux affaires de Rome, il sera nécessaire, que vous et Lucchesini vous employez tous deux à entretenir autant que possible les choses en balance, pour éviter, que la confiance ne se perde d'un côté ou de l'autre. L'on voit par le rapport de Lucchesini[1]), que la cour de Rome reprend des défiances, et c'est ce qu'il faudra éviter, autant qu'il dépendra de vous.

---

1) Gemeint ist wohl der Bericht vom 24. Mai; Band 6, 126.

»J'ai reçu de vieilles lettres de Lucchesini du 4. et 5. de mai chiffrées[1]), qui vous reviendront et vous étaient adressées ici.[2]) J'espère, que cela ne sera rien de fort important; d'ailleurs cela donnerait à de très-grands retards.« 1787 Juni 22

---

582. Eigenhändiges Schreiben des Königs an den Marquis Lucchesini. (Potsdam) 1787 Juni 22.

R. 92 Lucchesini 12. Urschrift.

Rom und Mainz müssen sich verständigen. Marquis Antici. Cardinal Bernis. Josef II. und Katharina II. Herzan und Würzburg. Die antiöstreichische Liga in Italien. Der niederländische Aufstand.

»Jai reçu avant hier Votre Lettre du 24 de Mai[3]), Jecris à Stein pour quil porte l'Electeur[4]) a ne pas donner de mefiançe a la Cour de Rome, il eſt de toute neceſſité que lon retabliſſe la confiançe entre Rome et Majance, et je ne doutte pas que Vous n'emploirés tous vos efort a y parvenir —

»Jeſpér que lon parviendra a devoiler la mauvaiſe foi du Mqs Antici, et quil perdra la confiançe que ſon adreſſe plus que ſes merites lui ont acquiſe; il faut tacher de menager la bonne Volonté du Cardinal de Bernis, il eſt aſſez ſingulié que le même homme qui etoit ſi fort porté au ſiſteme contraire aie changé de Politique —

»L'Empereur netant point encore de retour[5]) lon ne peut rien dire de poſitif ſur les ſuites de ſon entrevue, mais autant que jai pu aprendre, l'Empereur na nullement envie daſſiſter l'Imperatriçe[6]) dans ſes Vaſtes projets, qui tienent toujours vivement au coeur a cette Princeſſe, qui aveuglée ſur ſes vrais interets et ſur ſes forçes, deſire reellement cette guerre, et plus même qu'on ne le croit au dehors,

»Il ne faut point perdre de vue la confidençe de Son Eminençe d'Herzan[7]) touchant Wurtzbourg, et il faudra travailler a y trouver un Coadjuteur qui ſoit dans les bons Prinçipes —

»Deux de Vos ançiennes Lettres du 4. Mai ſont arrivées ici il y a trois jours adreſſée a Stein il a falu que je les renvoie pour le dechifrement jeſpér quelle ne contiendront rien de fort preſſant dailleurs ce detour feroit trainer les choſes en longueur; Vous aures reçu ma reponſe[8]) a la Lettre ou Vous me faiſié part de lunion a projetter en Italie je ne doute pas que Vous ne chercherés a profiter de ces bonnes diſpoſitions, Vous aurés vu par cette même lettre combien je deſire que ces projets puiſſent ſe realiſer bientot —

---

1) Vgl. Band 6, 112. 2) Stein war in Mainz. Vgl. Band 6, 77 Anm. 2.
3) Band 6, 126. 4) Von Mainz. 5) Von Cherson; vgl. Band 6, 113.
6) Katharina II. 7) Vgl. Band 6, 95 Anm. 1. 8) No. 579.

1787 Juni 22 »Quoique la Gouvernante des Pais bas pour calmer lemeute[1]) ait garantie que les afaires reſteroit *in ſtatu quo* les Flamands ne ſi fient pas et prenent des meſures de defençe ſuivant des lettres que jai reçues hier les troupes même qui ſont du pais proteſtent ne vouloir point agir pour oprimer les droits de leur concitoiens, trois Courié ſont deja parti de Vienne pour Cherſon pour informer l'Empereur de ces diſſentions et lon pretend quil eſt de tres mauvais humeur, le Colege de guerre de Vienne a fait demander au Generaux Comandants en Boheme en combien de temps leur regiments pouroit marcher, il faudra voir ce que l'Empereur decidera a ſon retour —

»Croiés moi ſinçerement Votre afectioné ami

F Guillaume

»P. S.

»La Eichner qui faisoit la ſeconda Dona vient de mourir il faudra tacher den trouver une autre en Italie.«

Juni 27 **583. Kurfürst Friedrich Karl Josef von Mainz an König Friedrich Wilhelm II.** Mainz 1787 Juni 27.

R. 96. 145. Ss. Eigenhändiges Mundum.

Das Abkommen mit dem Papste. Wünscht Stein als ständigen Gesandten.

. . . »Il ne me reste à présent que deux choses à désirer: *primo*, que le pape voulût envisager les points d'accommodement entre lui et moi d'un coup d'oeil plus politique et qu'au lieu d'exiger des conditions incompatibles avec l'état des choses, qui précédait nos différends, il se prêtât à un accommodement raisonnable et faisable, sur lequel objet le baron de Stein informera V. M. en plein à son retour; *secundo*, que V. M. voulût bien trouver moyen d'accréditer ledit baron de Stein à la cour d'ici, à celle de Deux-Ponts et à celle de Trèves. V. M. pourra aisément trouver ce moyen, sans faire aucun tort à Son envoyé de Böhmer[2]), qui a bien mérité de Ses intérêts et qui mérite à cet égard d'éprouver les effets de Ses bontés. Si je dis à V. M., que le baron de Stein s'est conduit ici avec toute la prudence, toute l'habilité et tout le zèle imaginable et qu'il m'a été d'une très-grande utilité, c'est la pure vérité; et il me paraît que le service de V. M., ainsi que le bien de la cause commune, exigent indispensablement la présence du baron de Stein ici, soit pour sa parfaite connaissance du local et des personnes, soit pour son influence amicale sur l'esprit du coadjuteur« . . .

---

1) Vgl. *Ranke, Sämmtliche Werke* 31 und 32, 302 ff.

2) S. Band 6, 32.

584. Kurfürst Friedrich Karl Josef von Mainz an König Friedrich Wilhelm II. Aschaffenburg 1787 Juli 3. 1787 Juli 3

R. 96. 145. Ss. Eigenhändiges Mundum.

Kann die Münchener Nuntiatur nicht anerkennen. Dalberg's Process wegen Worms.

. . . »Quant aux affaires de Rome, je suis bien décidément d'accord avec les sentiments, que V. M. me donne à connaître avec Sa bonté et Son amitié ordinaire. Le pape a reconnu lui-même, qu'il n'est pas dans mon pouvoir de reconnaître la nonciature de Munick, et en conséquence il a consenti, que le procès informatif pour Wormbs[1]) se fasse à Cologne, comme du passé; mais je veillerai bien aussi, autant qu'il est en moi, d'empêcher toute autre dépendance illégale, dans laquelle on voudrait mettre les princes ecclésiastiques d'Allemagne« . . .

---

585. Kurfürst Friedrich Karl Josef von Mainz an König Friedrich Wilhelm II. Aschaffenburg 1787 Juli 6. Juli 6

R. 96. 145. Ss. Eigenhändiges Mundum.

Die Unterhandlung mit Rom. Stein.

»Les dernières dépêches du marquis de Luchesini, que le baron de Stein a fait parvenir à V. M., et différentes nouvelles successivement arrivées de Rome me font juger, qu'il est important, que je Lui fasse connaître ce qui me paraît expédient à faire pour la cause commune, et tout ce qui est en mon pouvoir de faire pour prouver le désir sincère, que j'ai d'être bien avec la cour de Rome. Je me flatte, que V. M. voudra donner quelque attention aux trois notes ci-jointes.[2])

»Si la marche, que je prends la liberté de proposer à V. M., Lui paraît bonne et juste, je La supplie de vouloir donner Ses ordres en conséquence, afin qu'il[3]) puisse poursuivre le fil de ses négociations ultérieures. Le baron de Stein, qui aura l'honneur de Lui remettre celle-ci, L'instruira des bien des circonstances, et V. M. en jugera, qu'il sera très-avantageux pour Son service et celui de la cause commune, si ledit baron de Stein serait accrédité ici«[4]) . . .

---

586. Immediat-Bericht des Marquis Lucchesini. Rom 1787 Juli 7. Juli 7

R. 92 Lucchesini 10. Concept.

Dalberg's Wormser Process.

. . . »Je viens d'obtenir du pape la renonciation à ses prétentions de faire instruire le procès de Worms devant le nonce de Munic. Je devrais

---

1) Dalberg betreffend. Vgl. No. 578 und Band 6, 112. 126.
2) Nicht vorhanden.
3) Lucchesini. 4) Vgl. No. 588.

1787 Juli 7 avoir lieu de croire, que Mgr. l'électeur de Mayence sera content de cette nouvelle facilité, qu'il doit à la puissante médiation de V. M.«

Nov. 21 **587. Immediat-Bericht des Marquis Lucchesini.** Rom 1787 November 21.

R. 96. 154. A. Mundum.

Kritik der kurmainzischen Politik. Widerstand der Cardinäle gegen die unerhörte auf Erlass der Annaten gerichtete Forderung des Kurfürsten. Der preussisch-parmesanische Heirathsplan.

»Tous les ordres, que V. M. a daigné m'envoyer, soit directement soit par le canal de Son grand-veneur[1]), me sont bien parvenus, et je me suis empressé de me mettre à portée de les exécuter, malgré le malheur domestique, dont j'ai été accablé.[2])

»Quoique je n'aie ni reçu auparavant ni trouvé ici la nouvelle instruction de Mgr. l'électeur de Mayence, à laquelle se rapportent les ordres de V. M. du 26. d'octobre[3]), cependant les dépêches de ce prince à ses ministres ici et les démarches infructueuses, qu'ils ont faites jusqu'à présent d'après les ordres de leur maître, m'ont suffi pour être en état d'ébaucher un mémoire, que je présenterai au pape le premier jour, que je serai admis à son audience.

»Les demandes de Mgr. l'électeur de Mayence étant de nature à faire changer le système du payement de la taxe appelée *la première année* des revenus du bénéfice, dont on vient d'obtenir la coadjutorie, tout le corps des cardinaux et une partie des prélats sont portés par motif d'intérêt à s'y opposer de toutes leurs forces. Ils sont bien accoutumés à faire des sacrifices assez sensibles en diminuant très-considérablement les anciennes taxes; et si l'électeur eut voulu s'en tenir à cela, comme toutes les cours l'ont fait et le font jusqu'à aujourd'hui, je me flatterais d'achever en peu de jours cette négociation avec autant de dignité que d'économie. Mais comme il n'y a jamais eu d'exemple d'une concession pareille à celle que S. A. É. vient de demander au pape, le cardinal Boncompagni a déclaré d'avance, qu'il ne pouvait ni ne voulait se mêler en rien de cette négociation, avant qu'on ait pu lui prouver: 1° que ce n'était pas blesser le *statu quo* convenu et garanti que de demander une grâce, qui n'a jamais été accordée depuis l'existence du concordat germanique; 2° que c'est une taxe inusitée celle que tous les coadjuteurs ont payée et paient continuellement (avec les diminutions, que la datarie est accoutumée d'accorder). Le cardinal Hertzan[4]), qui en sa qualité de protecteur de la nation allemande a une part de 4000 florins aux annates des églises de Mayence et de Worms, dont on voudrait suspendre le payement, a excité tout le

---

1) Stein. 2) Vgl. Band 6, 178.
3) Band 6, 166. 4) Vgl. Band 6, 95.

sacré collége, qui est le juge de cette affaire, pour qu'il tienne ferme contre toutes les insinuations du pape et toutes les représentations de la cour de Mayence ou de Berlin. Ce[1]) Monsieur est assez fin pour sentir, qu'en traînant en longueur une affaire de cette nature, il est bien probable, que l'électeur de Mayence meure sur les entrefaites, et alors tous les efforts employés en faveur de Mr. le baron de Dalberg sont nuls, et les chapitres de Mayence[2]) et de Worms rentrent dans le droit de passer à l'élection d'un chef de leurs églises respectives. 1787 Nov. 21

»Ces considérations, que mon attachement au service de V. M. m'a imposé le devoir de Lui exposer, ne m'empêchent point de mettre toute lénergie, toute la fermeté et tout l'intérêt, que les ordres de V. M. m'inspirent, dans les représentations à faire au St.-Père. Mgr. l'électeur de Mayence sera informé exactement des suites de cette négociation, et je m'uniformerai en tout à ses ordres, pour remplir ceux que V. M. a eu la bonté de me donner . . .

»J'ai[2]) donné à Mr. le comte d'Azara la réponse, que V. M. m'a prescrite.[3]) Ce ministre a été très-sensible aux marques de bonté de V. M., et le cardinal secrétaire d'État m'a chargé, Sire, de Vous en présenter ses humbles remercîments, malgré le regret, qu'il vient de ressentir en voyant tomber pour toujours le projet, qu'il avait formé de concert avec le comte de Florida Blanca[4])« . . .

588.[5]) Königliches »Instructions-Rescript für den Obristen und Land-Jägermeister Freiherrn vom Stein.« Berlin 1787 November 28. Nov. 28

R. 11. 164. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Will Kur-Mainz im Nuntiatur-Streit unterstützen. Erwartet Gegendienste bei der Ansetzung eines apostolischen Vicars und der Bekämpfung der kurkölnischen Diöcesan-Ansprüche in Kleve-Mark.

. . . »12. An dem bekannten Streit, der zwischen dem römischen Stuhl und den Erzbischöfen und Bischöfen des teutschen Reichs über die Rechte der Diocesen und Nuntiaturen entstanden, können Wir keinen directen Antheil nehmen, zumal da Wir von einer verschiedenen Religion sind. Indessen könnet Ihr den Kurfürsten von Mainz versichern, dass Wir seine Grundsätze und Maassregeln gerne so viel, als es thunlich und für Uns schicklich ist, bei der Reichs-Versammlung, zu Rom und wo es sonst die Umstände mit sich bringen, begünstigen und unterstützen wollen, und Wir verlangen nur von ihm zu vernehmen, wenn und auf was für Art solches geschehen könne. Wir haben Selbst einen Streit mit dem Kurfürsten von

---

1) Von hier bis zum Schlusse des Absatzes chiffrirt.
2) Déchiffré: *Du* . . . 3) Band 6, 168.
4) Vgl. Band 6, 107. 110.
5) Vgl. Band 6, 595.

1787 Nov. 28 Cölln, der sich das Diocesan-Recht über Unsere clev-märkische Lande anmaasst: welches Wir ihm aber nicht zugestehen können, weil die Herzoge von Clewe durch päpstliche Bullen und beständige Possession davon eximiret sind. Dahero Unsere Absicht ist, einen eigenen apostolischen Vicarium für Unsere katholische Unterthanen in Unsern clewischen Landen anzusetzen, und Wir wünschen von dem Kurfürsten von Mainz darin unterstützt zu werden. Unser Ministerium wird Euch hierüber eine besondere Nachricht ertheilen, und Ihr könnt auch mit dem *p.* v. Dohm darüber correspondiren« . . .

1788 März 20 **589. »Instruction pour le comte de Brühl pour sa mission à la cour de Munich.«** Berlin 1788 März 20.

R. 11. 33. A. Mundum, gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Soll sich mit Zoglio gut stellen, namentlich um den Heirathsplan des Kurfürsten von Baiern zu vereiteln. Wie gut Preussen mit der Curie steht und sich stellen will.

. . . »Le comte de Brühl jugera aussi, en faisant la connaissance avec le nonce du pape[1]), s'il pouvra tirer quelque parti de lui, parce que le pape est brouillé avec l'empereur pour l'affaire des diocèses et des nonciatures . . .

»On a prétendu pendant quelque temps, que l'électeur palatin a beaucoup compté sur la mort de l'électrice son épouse lors de sa dernière maladie et que, cette espérance lui ayant manqué, il songeait encore par le suggestion de l'empereur à s'en faire séparer, dans l'ideé d'épouser ensuite une princesse de Toscane et de se procurer des enfants, qui enlèvent la succession au duc de Deuxponts et qui facilitent les projets de l'échange de la Bavière. Quoiqu'il y ait apparence, que l'électeur est revenu de cette idée, le comte de Brühl doit pourtant tâcher d'approfondir, en combien cette nouvelle est fondée et si l'on a fait quelques démarches pour cet effet à la cour de Rome. Il pourra y parvenir le mieux par le nonce du pape, et il fera son possible, pour engager ce ministre à détourner le pape d'y donner son consentement. Le comte de Brühl tâchera en général de se lier avec le nonce, en lui faisant connaître: que je suis fort bien avec la cour de Rome; que j'avais accrédité auprès d'elle mon agent l'abbé Ciofani en qualité de mon résident et chargé d'affaires; que je laisse au nonce papal à Cologne l'exercice de la discipline ecclésiastique dans mes É'tats de Westphalie, à l'exclusion de l'électeur de Cologne; qu'en général je traite fort favorablement tous mes sujets catholiques; et que je m'entends avec la cour de Rome sur la diminution des fêtes, sur les dispenses et la plupart des droits, qu'elle a exercés jusqu'ici; et que je ne lui serai pas même

---

1) Zoglio.

contraire dans l'affaire des nonciatures, que l'empereur veut entièrement abroger en Allemagne. Le comte de Brühl ne dira pourtant sur ce dernier article rien de positif et qui pourra désobliger l'électeur de Mayence« . . . 1788 März 20

590.[1]) **Kurfürst Friedrich Karl Josef von Mainz an König Friedrich Wilhelm II.** Mainz 1788 Juni 2. Juni 2

R. 96. 145. Ss. Mundum.

Das Reichs-Kammer-Gericht und die Nuntiaturen. Die preussischen Minister sollen Stein zu Rathe ziehen.

. . . »Deux objets essentiels paraissent nous devoir occuper pour le moment, celui de la visitation de la chambre de Wetzlar et celui des nonciatures romaines, qui s'établissent et qui se multiplient en Allemagne aux dépens des libertés de l'église et de la nation.

»Quant au premier de ces objets, je ne tarderai pas de communiquer là-dessus mes idées à V. M., dès qu'Elle Se trouvera de retour à Potzdam; et puisque le baron de Stein s'est chargé de mettre le second sous les yeux de V. M., j'attendrai à cet égard Ses résolutions patriotiques, sur lesquelles je me repose avec la plus parfaite confiance.

»Je dois seulement ajouter à tout ceci l'instante prière, qu'il plaise à V. M. de vouloir donner les ordres les plus précis au ministère de Son cabinet de ne faire parvenir à aucun de Ses ministres en Empire des instructions relatives à ces objets, sans les avoir communiquées en même temps à celui qu'Elle tient accrédité auprès de moi.

»Le concert à prendre entre les archevêques et les autres États ecclésiastiques rend cette précaution indispensable, et l'embrouillement des affaires serait inévitable, pour peu qu'on voulût s'en écarter« . . .

591.[2]) **Graf Philipp Karl v. Alvensleben an (den Etats-Minister Hertzberg).** (Aschaffenburg 1788 August 22). (Aug. 22)

R. 10. 79. Eigenhändiges Mundum ohne Datum. Dieses ergiebt sich aus der Bezugnahme auf Alvensleben's officiellen, *Aschaffenburg 22. August 1788* datirten Bericht, der augenscheinlich gleichzeitig expedirt ist; s. den Schluss von No. 592.

Hat vergeblich das kurmainzische Circular-Schreiben wegen der Nuntiaturen bekämpft. Charakteristik von Dalberg.

. . . »Quand même j'ai prévenu le baron de Stein et tous ceux qui m'ont parlé, que je n'étais chargé de rien et que je me considérais comme simple voyageur, je n'ai pourtant pu empêcher, que l'électeur ne m'ait parlé d'affaires et qu'on m'ait communiqué à lire plusieurs pièces relatives

---

1) Dem Land-Jägermeister Stein mitgegeben, als er zum Könige reiste. Vgl. Band 6, 237 Anm. 1.

2) Vgl. Band 6, 310.

1788 (Aug. 22) aux propositions générales et à la nonciature, et quand alors on m'a demandé mon sentiment, je l'ai dit avec franchise. Nommément j'ai été dans ce cas aujourd'hui. La lettre circulaire[1]), qui doit être expédiée par l'électeur de Mayence aux coétats unis et à ses évêques suffragants, pour leur annoncer la dictature de l'affaire des nonces, est selon moi conçue en termes, qui annoncent bien plutôt un prince, qui prend fait et cause, qui se met à la tête d'un parti, qui met tout en œuvre pour pousser la chose, au lieu de devoir remplir la tâche d'un chancelier de l'Empire, qui fait amplement son dévoir en communiquant le décret commissorial, sans y ajouter ses propres réflexions: — obligation d'autant mieux prononcée, que par son engagement pris vis-à-vis du pape (dont je n'ai eu connaissance qu'ici, également comme de celui du roi) on a promis de laisser les choses *in statu quo*, tandis qu'il n'y a rien de plus diamétralement opposé, que d'employer tous les moyens possibles, comme l'électeur de Mayence le fait, pour changer ce *status quo;* quand d'un autre côté l'électeur de Mayence pouvait être d'autant plus tranquille, que l'électeur de Cologne ne sonnait que trop le tocsin, et que le premier met du louche dans son procédé et se compromet plus ou moins, à pure perte. Car ni le pape ni l'empereur ne négligeront de prouver, qu'il y a du double dans ce procédé, et tâcheront d'ôter une partie de la confiance à l'électeur, qu'il s'est acquise. Je pensais même, que tout cet embarras aurait pu être évité, si l'électeur s'en était tenu à une simple missive (car l'affaire n'en aurait pas été moins son train, puisque Cologne et les autres États nous auraient suffisamment inondés de mémoires bons et mauvais) ou si il avait communiqué ministériellement cette lettre au roi, pour prendre son avis, comme il aurait dû le faire, exigeant pourtant plus ou moins, que nous devons jouer un rôle dans cette affaire par la médiation ou par la concurrence, que le roi y portera, et que le marquis de Luchesini a été employé dans cette affaire par les deux cours. Partant donc du principe, que cette lettre circulaire compromettrait l'électeur, qu'elle mettrait de l'éloignement entre les deux cours, vu la disparate des principes (qui d'un côté sont très-violents et de l'autre très-modérés), qu'elle ne pourrait que déplaire au marquis de Luchesini et qu'ayant agi conjointement avec l'électeur elle nous mettrait dans l'embarras vis-à-vis du pape, à moins de désavouer net les procédés du premier dans le moment présent: tout ceci réuni me paraissait assez essentiel, pour empêcher l'expédition de cette lettre ou pour faire en sorte qu'on la communique à notre cour, avant d'aller plus loin. L'après-dînée, après lecture faite, j'en ai parlé au coadjuteur[2]), et j'ai trouvé, qu'il pensait absolument comme moi, et que, n'ayant lu cette lettre que dans l'instant et même que par hasard, puisqu'elle ne lui avait pas été communiquée, il n'en désirait pas moins, que nous joignons nos efforts,

1) Vom 25. August 1788; Band 6, 290. 2) Dalberg.

pour en empêcher l'expédition et amener la communication au roi. On en a parlé à Mad. de Gudenhoven[1]: elle a saisi la chose, et elle en a parlé à l'électeur. Celui-ci m'a attaqué alors, a beaucoup discuté, et, sans pouvoir me convaincre, a fini par prononcer irrévocablement, que la lettre partirait. Si j'avais été accrédité près de ce prince, je lui aurais conseillé très-respectueusement de ne pas faire partir cette lettre, sans l'avoir communiquée. Si il s'y était refusé, alors je lui aurais dit encore, que je ne manquerais pas de mander ce que j'avais eu l'honneur de lui représenter, et la réponse, qu'il m'avait faite, afin de me voir sans reproche de la part de ma cour. Mais particulier comme j'étais (répétant même plusieurs fois à l'électeur, que je ne parlais que dans cette qualité), et traitant d'ailleurs un objet si délicat que celui d'un engagement pris et non entièrement rempli, j'ai cru devoir mettre beaucoup de modération dans ma manière de rendre mes objections. Mais pourtant je crois avoir réussi à prouver à l'électeur, que je ne suis rien moins que convaincu, et le coadjuteur (qui pourtant n'était pas de cette conférence) est convenu avec moi, qu'il en était fâché pour l'électeur, mais qu'il se compromettait. Enfin moi, je prévois, que notre cour ne saurait se prêter à cette marche trop violente (dans le mode au moins). Mr. de Stein ne saurait encore porter un jugement motivé sur cette affaire, puisqu'il n'a pas lu la pièce, qui probablement n'a été vu que par le coadjuteur et par moi, et plus ou moins par un heureux hasard. J'ai cru devoir entrer dans tous ces détails, quisque d'ailleurs il aurait pu paraître, que j'ai concouru à une démarche, qui a eu lieu sous mes yeux et que je désapprouve hautement. 1788 (Aug. 22)

»Vous serez extrêmement content du coadjuteur, quand il viendra à Berlin faire sa cour au roi; je lui ai dit de se livrer à vous, et que vous lui répondriez avec franchise. S'il a un défaut, c'est de croire encore plus ou moins à la possibilité du meilleur des mondes, sans pourtant mettre de l'enthousiasme dans ce principe et se résignant volontiers, quand on lui dit: *Votre projet est beau, mais il n'est pas praticable.* C'est un si beau défaut, qu'il est peut-être plus glorieux d'en être accusé que d'entendre dire, qu'on est parfait« . . .

1) Coudenhove. Vgl. Band 6, 128 Anm. 3.

1788 Aug. 26 **592. Graf Alvensleben an (den Etats-Minister Hertzberg).** Aschaffenburg 1788 August 26.

R. 10. 79. Eigenhändiges Mundum.

Versuche, den Papst zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Dessen und des Münchener Nuntius Halsstarrigkeit.

»Je profite d'une occasion sûre, pour faire passer cette lettre à V. E. et pour Lui dire, que, quand même je n'ai pas réussi à arrêter la lettre[1]) et qu'elle partira pour les archevêques, sauf peut-être d'y changer quelques expressions, pourtant le coadjuteur écrira en même temps au cardinal Buoncompagni, pour lui exposer le fait et pour lui faire sentir, combien il serait avantageux pour le pape de s'accommoder et de se presser à y coopérer, tandis que les archevêques, après la démarche d'avoir porté à la dictature l'objet en question, écriront collégialement au pape, pour lui ouvrir encore les voies d'un accommodement. Si je n'approuve pas entièrement la manière de faire de l'électeur, je suis encore bien plus étonné du peu de politique et de la roideur, que le pape y met, nommément d'avoir tout récemment par son nonce à Munich enjoint aux peu de diocésains de Mayence, qui se trouvent dans le cercle de sa nonciature, de ne pas payer aux curés leur revenant, si ceux-ci ne se conformaient pas aux ordres du nonce, mais obéissaient à ceux de l'archevêque de Mayence. C'est sur ces novations qu'on appuie le plus pour prouver, que le *status quo* n'a pas été conservé, quand même malgré cela la thèse serait difficile à prouver . . .

»Je suppose, que dans cet instant vous tenez déjà entre vos mains, Monsieur, et mon rapport et ma lettre particulière adressée à V. E.[2]), l'un et l'autre ayant dû vous être remis par le baron de Stein.«

Aug. 28 **593. Graf Alvensleben an (den Etats-Minister Hertzberg).** Aschaffenburg 1788 August 28.

R. 10. 79. Eigenhändiges Mundum.

Hat zwar das kurmainzische Circular-Schreiben nicht vereiteln können, aber andere Schreiben veranlasst, welche Aussicht auf eine Verständigung mit Rom lassen.

»L'électeur m'a lu hier la minute d'une lettre[3]) destinée pour le roi et dressée pour accompagner la pièce, dont j'ai fait mention dans ma dernière. Pour y voir clair, le tout se réduit à fixer au juste, quel est le principe, d'où on doit partir, pour juger le *status quo*, dont la conservation (jusqu'à la composition amicale) forme la loi des engagements du

---

1) Das kurmainzische Circular-Schreiben; s. die vorige Nummer.
2) Vgl. Band 6, 306.
3) Band 6, 302.

roi et de l'électeur vis-à-vis du pape. L'électeur part du principe, que le *status quo* ne concerne que les objets traités à Embs, à l'exception des nonciatures; d'un autre côté on pourrait facilement soutenir la thèse, que tout y est compris, quoique de côté du pape également on ne s'en est pas tenu au *status quo*, en portant l'electeur palatin à soutenir par des voies temporelles les prétentions de la nonciature de Munich dans le diocèse de l'archevêque de Mayence: moyens violents, qui jusque là n'avaient pas encore été employés. Enfin, pour décider (supposé qu'il fût de l'intérêt de décider la question) il faudrait consulter les premières pièces, qui ont motivé le voyage du marquis de Luchesini à Rome. 1788 Aug. 28

»Quand même à force d'avoir répété, comment je voyais cet objet, je n'ai pu rien faire changer au contenu et à la tournure de la lettre destinée aux États unis, moins encore arrêter son envoi, qui reste toujours fixé, pourtant je crois avoir motivé la résolution d'écrire ladite lettre particulière au roi, de celle que l'électeur destine au pape, de celle que le coadjuteur écrit au cardinal Buoncompagni, et enfin que les quatre archevêques écriront encore eux-mêmes au pape. Ceci annonce plus ou moins des voies de conciliation, de manière que, si le pape veut, il sera possible, qu'un arrangement s'ensuive, avant que l'affaire devienne active à la diète, et qu'en même temps on arrange les choses de manière que le louche disparaisse et que l'empereur soit mis hors de jeu. M'étant vu, pour ainsi dire, forcé par les circonstances à écrire une première lettre sur cet objet à V. E., j'ai cru avant mon départ devoir y ajouter cette seconde, pour qu'Elle reste au courant des démarches et des idées, qui les ont fait naître.«

594.[1]) **Land-Jägermeister Stein an (den Etats-Minister Hertzberg).** Sept. 5
Potsdam 1788 September 5.[2])

R. 10. 79. Eigenhändiges Mundum.

Die kurmainzischen Schreiben. Der Kurfürst wünscht, sein an den König gerichtetes in Rom mitgetheilt zu sehn. Keine Entscheidung vor Dalberg's Ankunft! Durch Dalberg auf Rom zu wirken. Für vertrauliche Mittheilungen an Kur-Köln. Die Lütticher Wahl.

»Monsieur le comte. Les ordres de V. E. du 4. septembre viennent de m'être remis à l'instant.

»Avant que d'y répondre, j'aurai l'honneur de Lui communiquer les nouvelles, que j'ai reçues d'Aschaffenbourg.

»L'électeur a tenu une conférence, dans laquelle il a été résolu, a) de modérer la lettre aux évêques[3]), b) d'en composer une pour le pape, qui partira dans le même temps que celle que les archevêques adresseront dans peu à Sa S^{té}.

---

1) Vgl. Band 6, 306. 323. 2) »A midi.« 3) Band 6, 290.

1788 Sept. 5 »Il n'y a pas eu moyen d'arrêter l'expédition de la lettre *ad status unitos*[1]; des avis secrets m'annoncent, qu'elle est partie le 29. d'août, ainsi que mes dernières déhortations au nom et par ordre de V. E. sont déjà venues trop tard.

»La lettre française au roi[2], que le comte de Hatzfeldt annonce, doit, selon mes nouvelles d'aujourd'hui, contenir une explication très-détaillée des motifs, qui ont porté l'électeur à faire rédiger la susmentionnée *ad status unitos*, et les preuves, que les engagements antérieurs ne sont pas compromis le moins du monde par cette démarche. Comme de cette lettre-là il n'était pas du tout question avant mon départ, je ne saurais croire, que celle, dont je suis chargé de la part de l'électeur, contienne quelque chose ayant rapport aux nonciatures: l'affaire de l'élection future d'un roi des Romains lui tenait si fort à coeur lors de mon départ, que je suis bien assuré, qu'il n'y est question que de cela.

»Voici mot pour mot ce que Mad. de Coudenhove m'écrit sur la lettre en question, qui doit encore arriver: *L'électeur donne à S. M. dans cette lettre ses fortes raisons, pourquoi la lettre ad Status p. n'a pas été susceptible de changement p. Mr. d'Alvensleben, qui s'y est opposé au commencement avec tant de rigueur, a fini par approuver très-fort cette démarche, et nous assura, que de cette manière tout serait approuvé de votre cour. Je suppose, qu'il aura écrit lui-même à Mr. le comte de Hertzberg, afin de prévenir tout nouveau mésentendu et d'ultérieures contradictions. Il a été en conférence avec Heimes, et j'ai lieu de croire, qu'il voit maintenant la chose sous un point de vue bien différent p.*

»Il n'aurait pas été possible de rendre une chose aussi compliquée sous un point de vue plus concentré que V. E. y est parvenue dans Son rapport au roi[3], qui doit paraître un chef d'oeuvre à tout chacun, qui est un peu routiné dans ces affaires. Il ne reste maintenant plus aucun voeu à faire que celui qu'il plaise au roi de remettre la conduite de cette négociation entièrement entre les mains de V. E. et que désormais on n'ait qu'un seul point fixe, sur lequel on se dirige de toute part.

»Si V. E. daigne m'en accorder la très-gracieuse permission, je hasarderai seulement quelques réflexions sur tout cela.

»1° Il sera peut-être très-essentiel et important, que S. M. fasse une communication confidentielle à la cour de Rome de cette lettre française, que l'électeur va Lui adresser, mais tout en Se donnant bien des gardes de ne pas faire remarquer, que cela se fait du su de celle de Mayence (laquelle — mais je supplie instamment V. E. de m'en garder le secret — désire cette démarche).

---

1) S. ebendort. 2) Band 6, 302. 3) Band 6, 306.

»2° Je souhaite extrêmement, que V. E. puisse encore arrêter toutes les résolutions finales, démarches décisives etc. etc. dans toute cette affaire, avant qu'on ait bien parlé ici au coadjuteur[1]) et qu'on soit convenu avec lui de tout ce qu'il y aura à faire pour le bien général. 1788 Sept. 5

»3° Je supplie de bien pondérer l'idée, que j'ai pris la liberté de suggérer à V. E., de Se servir du coadjuteur, pour en faire presque l'ambassadeur de la nation germanique à la cour de Rome. Les difficultés de l'exécution ne m'échappent pas, mais si le plan plaît à V. E. et qu'Elle me l'ordonne, je mettrai sous Ses yeux bien des moyens pour les lever; je me charge de celles qui pourraient se rencontrer à Mayence, où elles ne seront pas les moindres.

»3° Quand même que V. E. ne juge pas convenable de faire à l'électeur de Cologne les déclarations, que Dohm paraît désirer[2]), mon très-humble avis serait pourtant de lui faire faire quelques ouvertures un peu confidentielles, mais seulement de bouche, par le ministre du roi. Je crois, qu'il est bon en tout sens de rester aussi bien que possible avec ce prince, qui n'est réellement pas si aliéné, qu'on devrait le croire comme Autrichien né.

»Je n'ai pas eu l'honneur d'approcher le roi depuis le dîner à Charlottenburg, mais je saisirai la première occasion, pour apprendre quelque chose touchant l'élection de Liége[3]), et j'en rendrai sur-le-champ un compte exact à V. E.

»Mon dernier rapport et la lettre y jointe de main propre ne seront remis au roi que lorsque j'en recevrai les ordres de V. E.«

---

595. Land-Jägermeister Stein an (den Etats-Minister Hertzberg). Sept. 12
Potsdam 1788 September 12.

R. 10. 79. Eigenhändiges Mundum.

Der Befehl des Königs in der Nuntiatur-Sache unausführbar, da Kur-Köln mit Kur-Mainz übereinstimmt. Dalberg's Ankunft ist abzuwarten.

»Monsieur le comte. Je reçois dans cet instant les ordres de V. E. du 11. d. c., par lesquels Elle veut bien me faire part de la résolution de S. M. dans les affaires des nonciatures.[4])

»Il me paraît presque impossible de bien remplir les intentions du roi à cet égard, en entrant dans les vues de l'électeur de Mayence, mais pas dans celles de l'électeur de Cologne: le rapport de Dohm[5]), qui suivit immédiatement celui que nous fîmes collégialement[6]), prouvant suffisamment, selon moi, que les plans de ces deux princes ne diffèrent dans

1) Dalberg. 2) Band 6, 274. 287. 3) Vgl. Band 6, 469.
4) Band 6, 311. 5) Band 6, 286. 6) Band 6, 274.

1788 Sept. 12 aucun point essentiel entre eux; car Cologne paraît maintenant être entièrement d'accord avec Mayence.

»Rien ne me paraît donc mieux vu, pour combiner tout cela et pour fixer des principes, sur lesquels se fonderont nos instructions ultérieures, que le propos, que V. E. s'est fait d'attendre l'arrivée du coadjuteur, qui dans quelques conversations avec le roi parviendra sûrement à mettre[1]) clairement sous les yeux de S. M. l'imbroglio de ces affaires si étrangères à un monarque prussien, que nous autres ne pourrions le faire par des in-folio de rapports.

»J'exécute aujourd'hui les ordres de V. E., et je rends compte à l'électeur du délai de la réponse à ses lettres, ainsi que des raisons, qui en sont la cause; je suis bien persuadé, qu'elles seront fort approuvées par ce prince« . . .

1792 Juli 19 **596. Das ostpreussische Etats-Ministerium an die Regierung zu Marienwerder.** Königsberg 1792 Juli 19.

Nach dem Drucke bei *Jacobson, Geschichte d. Quellen d. katholischen Kirchenrechts d. Provinzen Preussen und Posen (Königsberg 1837)* S. (302). War gezeichnet von Johann George v. d. Gröben und Karl Friedrich Ludwig Albert Graf Finckenstein.

Ehescheidungen von Katholiken.

»Die Ehescheidungen katholischer Glaubens-Genossen gehören, wenngleich beide Theile dieses Glaubens sind, in Ostpreussen nicht für die Bischöfe und deren Consistoria, sondern für die weltliche Gerichte, und würde daher ein Gleiches in dem einer königlichen Regierung untergebenen Theil von Ostpreussen[2]) . . . Statt finden.«

1793 Juni 25 **597.[3]) Gross-Kanzler Carmer an das General-Directorium.** Berlin 1793 Juni 25.

R. 96. 242. A. Abschrift.

Das allgemeine, nicht das schlesische Ressort-Reglement muss auf Südpreussen angewandt werden.

»Mit EE. EE. geehrtes Schreiben vom 18. *huius* habe ich die . . . Cabinets-Ordre vom 2. *eiusdem*[4]) wegen eines für die Provinz Südpreussen zu entwerfenden Ressort-Reglements zwar erhalten, finde mich aber verpflichtet, ehe ich auf die . . . vorgeschlagene Commission entriren kann, meine Bedenklichkeiten und Bemerkungen über die dabei anzunehmenden Principia EE. EE. . . . vorzulegen.

»S. K. M. haben in dem Patent vom 8. Maji *c.*[5]), besonders in dessen §§ 3, 4 *et* 6, die Grundsätze, nach welchen der Ressort der Regierungen

---

1) Zu ergänzen: *plus.* 2) Vgl. Band 5, 451.
3) Vgl. No. 57. 4) No. 37. 5) No. 32.

in Südpreussen bestimmt werden solle, nicht nur dem ganzen Publico, sondern auch *in specie* den Einwohnern und Unterthanen der neu acquirirten Provinz feierlich bekannt gemacht, und diese Grundsätze sind eben diejenigen, welche in den übrigen königlichen Provinzen (Schlesien allein ausgenommen), besonders aber in Westpreussen zur Basis der ganzen Landesverfassung bisher gedient haben. 1793 Juni 25

»Diese Grundsätze werden durch die dermalige . . . Cabinets-Ordre völlig aufgehoben, und dagegen wird die schlesische Verfassung zur Richtschnur vorgeschrieben. Ich weiss nicht, durch welche ganz unrichtige Vorstellung von der wahren Lage der Sachen diese Abänderung bewirkt worden; davon aber bin ich fest überzeugt, dass dieselbe weder Sr. K. M. höchsteignen weisen und milden Regierungs-Grundsätzen noch Allerhöchstdero wahren Interesse noch dem Besten der Provinz angemessen und zuträglich sei.

»Schlesien war von je her einer despotischen Gewalt unterworfen und mehr als irgend eine der österreichischen Provinzen gedrückt. Hier konnte es also weniger Sensation verursachen, wenn dem Lande eine Verfassung gegeben und ein Ressort-Reglement daselbst eingeführt wurde, welches fast in jeder Zeile den Ministerial-Despotismus athmet und durchaus auf einen im Lande residirenden Minister calculirt ist, der einen wirklichen Statthalter vorstellt, der im Grunde die alleinige Direction aller Landesgeschäfte hat und in dessen Hand die Kammern nur Werkzeuge sind, deren er sich zur Ausführung seiner Maassregeln nach Gutfinden bedient. Die Erfahrung hat, besonders im siebenjährigen Kriege und den nächstfolgenden Jahren, gelehrt, wie weit die Ausdehnung einer solchen unumschränkten und willkürlichen Gewalt getrieben und wie sehr dadurch alle Stände gedrückt werden können.

»Eben diese Erfahrung veranlasste die Bestellung eines besonderen Justiz-Minister in Schlesien, dessen Hauptbestimmung nach der mir damals [1]) von des höchstseligen Königs Maj. ertheilten Instruction [2]) hauptsächlich war, dem Despotismus des dirigirenden Ministre und der Kammer das Gegengewicht zu halten. Ohne diese Instruction kann der wahre Sinn und die Absicht des höchsten Landesherrn bei dem von dem schlesischen Finanz-Minister Grafen v. Münchow abgefassten schlesischen Ressort-Reglement [3]) nicht richtig verstanden und beurtheilt werden.

»Man vergleiche nun mit diesem Tableau der schlesischen Verfassung die Lage der neuen Provinz Südpreussen. Diese Provinz hat bisher bekannter Maassen eine ganz ungebundene Freiheit genossen und sieht sich als ein Land an, welches sich dem königlichen Scepter freiwillig unterworfen hat. Die milde und gütige Behandlung der Provinz West-

1) Im Jahre 1768. 2) Geh. Staats-Archiv R. 46. B. 74. A.
3) *d. d.* Potsdam 1. August 1750; s. die sog. Korn'sche Sammlung 5, 304.

1793 Juni 25 preussen und deren immer zunehmender Flor ist ohne Zweifel die Hauptursache, dass die südpreussischen Einsassen sich eine so merkliche Veränderung ihres bisherigen Zustandes so willig und freudig haben gefallen lassen. Sie haben dabei auf eine der westpreussischen ähnliche Verfassung sicher gerechnet und sind zu einer solchen Erwartung durch allerhöchsteigne königliche Erklärungen vollkommen berechtigt worden. Ich besorge daher mit Grunde, dass, wenn man jetzt diese Versicherung wieder zurücknimmt und die Einwohner dieser Provinz in ihren wichtigsten Privat-Angelegenheiten, wo ihre Rechte mit dem fiscalischen Interesse in Collision kommen können, den zur Wahrnehmung dieses letztern eigentlich bestellten Finanz-Collegiis subordinirt, daraus sehr leicht ein allgemeines Missvergnügen entstehen dürfte. Ich weiss nicht, ob es die Absicht Sr. K. M. sei, Südpreussen so wie Schlesien durch einen von dem Corpore eines . . . General-Directorii ganz abgesonderten und unabhängigen Minister gouverniren zu lassen. Ist dies der Fall, so treten alle meine obigen Besorgnisse in vollem Maasse ein; ist er es nicht, so fällt der wesentlichste Zweck der schlesischen Einrichtung weg, und die Kammer-Collegia werden alle die Geschäfte, welche ihnen jetzt aufgetragen verden wollen, gehörig zu besorgen niemals im Stande sein.

»Was insonderheit *ad 1* die katholischen geistlichen Sachen betrifft, so ist es eben so natürlich als nothwendig, dass die Aufsicht über die Administration der geistlichen Güter den Kammern übertragen werde; ja, ich hätte gewünscht, dass diese Güter-Administration auf eben den Fuss wie in Westpreussen gesetzt worden wäre. Von der eigenen Verwaltung der Geistlichkeit ist niemals etwas Erspriessliches für den Staat zu erwarten. Die Güter werden vernachlässigt, die Unterthanen werden gedrückt, und die Einkünfte der geistlichen Anstalten haben niemals die geringste Verbesserung zu hoffen. Wenn es zum Anschlage der geistlichen Güter in Südpreussen kommen sollte, so wird sich zuverlässig finden, das diseselben nach ihrem bisherigen wirklichen Ertrage vielleicht nicht halb so viel gebracht haben, als sie bei einer ordentlichen Bewirthschaftung ohne den geringsten Bedruck der Unterthanen abwerfen können, und dass 50 Procent Steuern nach dem Anschlage die dermalige wirkliche Einnahme der Geistlichkeit ganz absorbiren. Wahrscheinlich wird also die Einführung der westpreussischen Verfassung in diesem Stücke binnen Kurzem unvermeidlich werden, und die Kammern werden dadurch einen sehr wichtigen Zuwachs ihrer Beschäftigungen erhalten.

»Was aber die übrigen Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit, ihre Verhältnisse unter einander, gegen den römischen Stuhl oder andere auswärtige geistliche Obern; die Rechte des Staats und des Landesherrn über sie, die Ausübung und gesetzmässige Beschränkung der geistlichen Jurisdiction u. s. w. betrifft, so müssen solche nach der Regel des canonischen und geistlichen Staatsrechts beurtheilt werden.

Dazu gehören Kenntnisse, die man von Mitgliedern einer Kriegs- und Domänen-Kammer weder fordern noch erwarten kann; und gesetzt auch, dass diese Kenntnisse bei einem zu bestellenden Kammer-Justitiario wirklich anzutreffen wären, so ist doch alsdann weder der Präsident noch das Collegium im Stande, einen solchen Mann gehörig zu übersehen und zu controlliren. Fehler, Irrungen, Verstösse und Anlässe zu gegründeten Beschwerden sind daher immer unvermeidlich. Warum sollten denn dergleichen Sachen den Regierungen unter der Leitung des Geistlichen Departements nicht gelassen werden, da sie doch ihrer Natur und der Verfassung aller übrigen Provinzen zu Folge für Collegia gehören, deren Mitglieder aus dem Studio der Gesetze das Geschäft ihres Lebens machen und die gegründete Vermuthung für sich haben, dass sie solchen Geschäften weit besser als die Kammer und Finanz-Collegia gewachsen sein werden? 1793 Juni 25

»Was insonderheit die Concurrenz bei Besetzung der geistlichen Aemter und Würden betrifft, wobei doch auf alle Fälle den Bischöfen und Diöcesanis ihre unstreitige Gerechtsame vorbehalten werden müssen, so bemerke ich, dass selbst in Schlesien in den ersten Zeiten der Occupation die Regierungen mit den Kammern gemeinschaftlich die Prälaten- und andre geistliche Wahlen dirigirt haben, bis zum Jahre 1750, wo man sie davon ausschloss [1]) und das damit verknüpft gewesene Utile dem Finanz-Departement allein zuwendete. Dabei fielen aber in Ermangelung einer Taxe für die zu besorgenden Verrichtungen mancherlei Excesse vor; besonders wurden im siebenjährigen Kriege die Prälaturen, Canonicate und Pfarr-Stellen sehr oft *plus licitanti* zugeschlagen, und die gewählten Prälaten mussten, um dergleichen beträchtliche Ausgaben zu bestreiten, sich und ihre Stifter mit Schulden belasten. Um diese Missbräuche zu verhüten, haben S. jetzt regierende K. Maj. dem Vernehmen nach eine gewisse Taxe festgesetzt, welche nicht überschritten werden soll. [2]) Ob dadurch dem Uebel völlig abgeholfen worden, lasse ich an seinem Orte gestellt, glaube aber, dass es in jeder Rücksicht rathsamer und schicklicher sein würde, den Commissariis in solchen Fällen nur die gewöhnlichen Diäten auszusetzen und die Abgabe selbst zum Fonds des katholischen Schulwesens zu widmen, wodurch offenbar der grösste Nutzen gestiftet, das Vertrauen und die Liebe der Nation gegen die neue Regierung ungemein vermehrt und die königlichen Cassen, die früher oder später doch zutreten müssen, sehr erleichtert werden würden. Sollte diese Idee in Ansehung Südpreussens adoptirt werden, so würde wahrscheinlich der grösste Stein des Anstosses wegfallen, und die Wahl-Geschäfte könnten füglich durch eine *commissionem mixtam* aus der Regierung und Kammer dirigirt werden, deren die erstere

1) Wohl in Folge des Ressort-Reglements vom 1. August 1750; s. S. 739.
2) Vgl. No. 47.

1793 Juni 25 die canonische Erfordernisse und die Rechte des Staats wahrzunehmen, letztere aber darauf zu sehen hätte, dass nur Subjecta von bekannten zuverlässigen Gesinnungen und guten kanonischen Einsichten zu dergleichen Stellen befördert werden.

»Das katholische Schulwesen würde bei seiner ersten Einrichtung eine Mitwirkung der Kammer, mit den geistlichen Obern und dem Ober-Schul-Collegio zugleich, allenfalls insoweit erfordern, als es dabei auf die Ausmittelung schicklicher Fonds zu solchen Anstalten mit ankommen möchte. Wenn aber die Sache nach Sr. K. M. . . . Willensmeinung einmal regulirt ist, so lässt sich gar nicht absehen, was das Finanz-Departement weiter dabei thun könnte und warum diese Angelegenheiten der fernern allgemeinen Leitung des Geistlichen Departements nicht überlassen bleiben sollten.

»*Ad 2* sind die Landeshoheits-Sachen in allen übrigen Provinzen bisher von dem Auswärtigen Departement durch die Regierungen besorgt worden. Ich weiss nicht, was für besondre Gründe obwalten könnten, dieses Departement in Ansehung Südpreussens einer Controlle der Finanz-Behörde zu unterwerfen und die Regierungen, bei welchen doch gewiss die erforderlichen Vorkenntnisse des allgemeinen und besondern Staatsrechts in der Regel wohl zuverlässiger als bei den Kammern supponirt werden können, davon auszuschliessen. Es gilt hier ebenfalls die schon *ad 1* gemachte Bemerkung, dass, wenn auch, wie doch kaum zu erwarten ist, der Kammer-Justitiarius mit diesen Kentnissen zur Noth versehen sein möchte, dennoch alsdenn diese wichtige Sachen in den Händen eines solchen Mannes allein beruhen würden, für welchen sich Aufsicht und Controlle bei seinem von solchen Dingen gar nicht informirten Collegio auf keine Weise gedenken lassen. Eben dieselbe Bewandtniss hat es mit den Huldigungs-Sachen, Standeserhöhungen, Incolats-Sachen und Landestrauern, die bisher *respective* von dem Auswärtigen, Lehns- und dem Geistlichen Departement ressortirt haben; wozu sollten alle diese Departements in Südpreussen einer Mitwirkung der Kammern und des Finanz-Departements bedürfen?

»Die Landesgränz-Sachen supponiren zu einer gehörigen Wahrnehmung juristische, publicistische und ökonomische Kenntnisse. Daher ist in dem hiesigen Ressort-Reglement die Mitwirkung aller drei Departements sehr weislich angeordnet, sowie dieselbe auch in Ansehung der Abschoss-Sachen durch das Regulativ-Rescript vom 1. August 1783 [1]) vollkommen zweckmässig bestimmt ist. Welcher in der Sache selbst liegende Grund lässt sich wohl anführen, warum es nöthig oder auch nur rathsam sein möchte, alle diese Angelegenheiten den Kammern *privative* beizulegen?

---

1) *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 7, 2153.

»Dass die Verwaltung der nutzbaren Regalien den Kammern gebühre, wird niemand bezweifeln. Eben daraus folgt aber auch, dass, wenn über dergleichen Regalien, den Besitz und Genuss derselben, ihre Gränzen oder die Auslegung der darüber ertheilen Privilegien und Concessionen zwischen dem Fisco und Privatis Streit entsteht, die Kammern als Kläger oder Beklagte dabei unmöglich das Richter-Amt verwalten können. Ich habe es stets für einen Uebelstand in unserer sonst so vortrefflich organisirten Staatsverfassung gehalten, dass schon in dem hiesigen Ressort-Reglement so viele fiscalische Processe vor die Kammern gezogen worden; denn man mag die Sache masquiren, wie man will, so bleibt es doch immer gewiss, dass die Kammern, welche sich zur Vermehrung der Staats-Revenüen verpflichtet glauben und daher immer eine *affectionem ad causam* für den Fiscum haben, auch nur allzu oft durch finanzmässige, von einem zur Justiz nicht verpflichteten Departements-Rath getroffene Verfügungen die Sache schon vulnerirt haben, gewissermaassen *iudices in propria causa* sind. Die Einrichtung mit den Kammer-Justiz-Deputationen hilft diesem Inconveniens weder an sich und noch weniger in den Augen des Publici hinlänglich ab, da der Einfluss der Kammer-Präsidenten, -Directoren und Departements-Räthe noch immer zu überwiegend ist und die Fälle zu häufig vorkommen, wo nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den Kammer-Justitiariis selbst wirkliche oder doch scheinbare Collisiones ihrer verschiedenen Pflichten eintreten. Ich hoffe zuversichtlich, dass man sich künftig einmal, wenn auch ich es nicht mehr erleben sollte, in unserm Staate von diesen Wahrheiten überzeugen und alsdenn eilen werde, den Flecken wegzuwischen, der das herrliche Ideal unsrer innern Landesverfassung so sehr entstellt. Für jetzt ist aber doch in den übrigen königlichen Provinzen das Uebel noch erträglich, da theils durch das hiesige Ressort-Reglement von 1749[1]), theils durch das vom 11. Juni 1772[2]) wenigstens in manchen der wichtigsten Regalien-Sachen die Cognition über die zwischen dem Fisco und Privatis, besonders *ex privilegiis,* entstehende Streitigkeiten den ordentlichen Justiz-Collegiis beigelegt worden. Warum soll denn Südpreussen allein das Unglück haben, sich unter das Joch des schlesischen Ressort-Reglements schmiegen und die Beruhigung, dass man sich in allen Fällen (selbst *contra fiscum*) einer durchaus unparteiischen Justiz-Pflege getrösten können, entbehren zu müssen: eine Beruhigung, die gewiss nicht wenig dazu beiträgt, den Einwohnern Liebe, Zuneigung und Vertrauen gegen die Staatsverfassung, unter welcher sie leben, einzuflössen und allen Grund zu Misstrauen und Gährungen aus dem Wege zu räumen?

1793 Juni 25

»Was man unter *delictis publicis* verstehe, müsste noch erst näher erklärt werden, da mit diesem Ausdruck nach der eigenthümlichen schlesischen Verfassung ein ganz anderer Sinn nach gemeinem juristischen Sprach-

1) Vgl. S. 21 Anm. 2) *Novum Corpus* 5, 191 ff.

1793 Juni 25 gebrauch verbunden wird. Ueberhaupt aber sehe ich gar nicht ab, wie eine Criminal-Jurisdiction durch die Kammern sollte exercirt werden können, da dieselben zur Entscheidung solcher wichtigen Rechts-Angelegenheiten gar nicht organisirt sind, in Südpreussen auch keine besondere Criminal-Collegia angeordnet, sondern diese Sachen (gleich den Civil-Justiz-Sachen) von den Regierungen selbst bearbeitet werden sollen und man diese den Kammern zu subordiniren doch wohl nicht gemeint sein wird.

»*Ad 3* erfordert die Censur Leute von ausgebreiteten litterarischen Kenntnissen, die bei den Regierungen eher als bei den Kammern in der Regel anzutreffen sind. Auch hier sehe ich keinen Grund, warum von der Vertheilung dieses Geschäfts, sowie sie im Censur-Edicte[1]) bestimmt ist, in Südpreussen abgegangen werden sollte. Die Schriften über die Religion gehören vor die Consistoria, und diejenigen, welche in das Natur-, Völker-, allgemeine Staats- und positive bürgerliche und Criminal-Recht einschlagen, werden die Regierungen auf alle Fälle behalten müssen.

»*Ad 4*, die Publication der Edicte und Verordnungen betreffend, soll den Kammern doch wohl nicht die Befugniss, die aus andern Departements ergehenden Verordnungen und Gesetze in ihrem Namen ausfertigen zu lassen, beigelegt werden. Ihre Concurrenz wird sich also nur darauf einschränken müssen, dass sie dergleichen Publicanda, so wie es bei einem jeden die Umstände erfordern und von der eigentlich competenten Behörde verlangt wird, durch ihre Unter-Bedienten im Lande vertheilen und dem Departement, von welchem sie das Publicandum erhalten haben, die *documenta insinuationis* einsenden. Mehr ist selbst den schlesischen Kammern in dem dortigen Ressort-Reglement nicht beigelegt.

»*Ad 5* gehört die Ausfertigung der Confirmation ihrer Natur und den Rechten nach bei katholischen Kirchen- und Schul-Bedienten für die geistlichen Obern, bei protestantischen hingegen für die Consistoria, und ich sehe nicht ab, was dem königlichen Interesse für Vortheile daraus erwachsen könnten, wenn die Kammern damit chargirt würden. Die davon fallenden Gebühren sind am natürlichsten und billigsten zum Salarien-Fonds des Consistorii zu ziehen, wodurch die königlichen Cassen erleichtert werden. Denn meiner Meinung nach würden dergleichen Accidentien in keinem einzigen Falle Mitgliedern oder Subalternen irgend eines Collegii zu überlassen sein, da dieselben von Sr. K. M. ihre fixirten Besoldungen erhalten und der Selbstgenuss solcher Sportuln zu Exactionen, Bedrückungen und andern Plackereien allzu leicht Anlass giebt. Uebrigens bedarf es wohl keines Beweises, dass die Consistoria, welche die Tüchtigkeit und Würdigkeit der Candidaten am besten kennen müssen, auch am zuverlässigsten beurtheilen können, zu welchem Amte dieses oder jenes

1) *d. d.* Berlin 19. December 1788. *Novum Corpus* 8, 2339.

dazu vorgeschlagne Subjectum tauglich oder nicht tauglich sei, mithin die Confirmationes zu Kirchen- und Schul-Bedienungen sich bei ihnen gewiss in bessern und zuverlässigern Händen als bei den Kammern befinden. 1793 Juni 25

»Die Vocation und Präsentation kann in Fällen, wo S. K. M. das *ius patronatus* haben, den Kammern allenfalls überlassen werden. Warum aber in Städten, wo die katholischen Prediger von den geistlichen Obern gesetzt und die protestantischen von dem Magistrat als Patrono oder von den Kirchen-Gemeinen gewählt werden, diesen ihre Rechte genommen und den Kammern beigelegt werden sollen, dazu sehe ich keinen Grund. Denn der einzige Umstand, dass die Kammern die Kämmerei-Etats, auf welche diese Leute mit ihren Besoldungen gesetzt sind, reguliren und dem bestellten Subjecto die Assignation zur Erhebung derselben ertheilen, beweist zu viel, da solchen Falls die Kammern auch berechtigt sein würden, alle Justiz-Bedienungen in den Städten, ja selbst bei den Regierungen zu besetzen, indem viele dergleichen Officianten ihre Salaria aus Kämmerei- oder königlichen Cassen erhalten, die ihnen der Ordnung wegen durch die Kammer assignirt werden müssen.

»Alles, was man den Kammern hiebei etwa einräumen könnte, wäre, dass bei Besetzung der Pfarr-Stellen, besonders von der katholischen Religion, über das von den geistlichen Obern oder dem Patron vorgeschlagne Subjectum in Ansehung der Treue und Zuverlässigkeit seiner Gesinnungen gegen den Staat Rücksprache mit ihnen genommen und ihnen dabei eine Art von *voto negativo* beigelegt würde: also dass jeder Präsentatus zugleich ein Agrément der Kammer beibringen, dieses ihm aber auch von selbiger ohne alle Kosten ertheilt werden müsste.

»Vorstehende Bemerkungen werden hoffentlich hinreichen, jeden Unparteiischen zu überzeugen, dass nicht der geringste solide Grund vorhanden sei, den Ressort der südpreussischen Kammern und des dieselben dirigirenden Finanz-Minister so sehr und zum Theil selbst über die Gränzen des schlesischen Reglements hinaus mit so kränkender Zurücksetzung aller übrigen Departements zu erweitern. Regierungen, Kammern und Consistoria sind ohne Unterschied königliche Collegia und administriren, ein jedes nach den ihm ertheilten Vorschriften, die zu ihrem Ressort gehörigen Geschäfte in Sr. K. M. . . . Namen und unter Allerhöchstdero Befehlen. Ich vermuthe nicht, dass das Cameral-Departement sich einer grössern Treue und Ergebenheit für den Landesherrn als die übrigen Departements werde rühmen wollen. Ist dieses nicht und sind S. K. M., wie wir alle wissen, Höchstdero Cassen durch Beeinträchtigung der Gerechtsame Ihro getreuen Unterthanen zu bereichern keineswegs gesonnen, so sehe ich nicht ab, warum man der neuen Provinz Südpreussen die Wohlthat nicht gönnen wolle, nach den von Sr. K. M. schon wirklich festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Principiis und nach der glücklichen Verfassung aller übrigen Provinzen regiert zu werden, welche

1793 Juni 25 das Eigenthum, die Gerechtsame und die persönliche Freiheit der Unterthanen ohne die geringste Gefährdung der landesherrlichen Rechte gegen den despotischen Druck einzelner Staats-Bedienten durch die Mitwirkung mehrerer, einander zur Seite gesetzter und sich beständig controllirender Departements und Collegiorum hinlänglich sichert; und warum man dagegen dieser Provinz, welche billig mit vorzüglicher Sorgfalt und Schonung an die Grundsätze einer regelmässigen monarchischen Verfassung nach und nach gewöhnt werden sollte, das schlesische Ressort-Reglement aufdringen will, welches den Ministerial-Despotismus so sehr begünstiget und bei einem an anarchische Freiheit bisher gewöhnten Volke die widrigsten Empfindungen und Gesinnungen nothwendig erzeugen muss.

»Ich halte mich daher nach Pflicht und Gewissen verbunden, bei Sr. K. M. gegen die höchst wahrscheinlich nur durch irrige Darstellung der Sache bewirkte . . . Cabinets-Ordre vom 2. *huius* . . . Vorstellung zu thun und darauf anzutragen, dass Allerhöchstdieselben der Provinz Südpreussen das allgemeine Ressort-Reglement mit dessen in der westpreussischen Verfassung angenommenen nähern Bestimmungen, dem klaren Sinn und Inhalt des Patents vom 8. Mai *c.* gemäss, vorzuschreiben . . . geruhen möchten.

»EE. EE. mir aus so vielen Proben bekannte patriotische und edelmüthige Gesinnungen, wornach Denenselben an Beförderung der Ruhe, der Zufriedenheit und des Wohlstandes der königlichen Unterthanen gewiss unendlich mehr als an jeder etwanigen Erweiterung des Finanz-Ressorts und des damit verbundenen *utilis* gelegen ist, lassen mich zuversichtlich hoffen, dass dieselben Sich in diesem Antrage mit mir zu vereinigen geruhen werden« . . .

---

598. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Voss und Hoym. 1793.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 12).

Kritik der Carmer'schen Bedenken gegen die Anwendung des schlesischen Ressort-Reglements auf Südpreussen.

Juli 2 Voss. Berlin Juli 2.

Mundum.

. . . »Dieses Schreiben[1]) hat durch Ton sowohl als Inhalt bei dem Directorial-Vertrage allgemein missfallen, und das königliche General-Directorium vorerst beschlossen, über jene Bedenklichkeiten mein Sentiment zu verlangen.

»E. E. kennen die schlesische Ressort-Verfassung besser als ein jeder dritter, E. E. haben durch einen Zeitraum mehrerer Jahre ihr Gutes und ihr Schlimmes beobachtet, E. E. selbst entwarfen unsern gemeinschaftlichen

---

1) Die vorstehende Nummer.

Bericht.[1]) Ich erbitte mir daher über jene Bedenken E. E. Meinung, um alsdann unsere Gründe und Dero Erfahrungen verbinden zu können. 1793 Juli 2

»Die von uns nach schlesischer Analogie vorgeschlagenen Ressort-Gerechtsamen der südpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammern sollen überhaupt zum Ministerial-Despotismus führen. Ich sehe nicht, warum dies bei Kammern mehr als wie bei Regierungen der Fall sein sollte. Jene und ihre Justiz-Deputationen betreiben ihre Geschäfte eben so wohl collegialisch als diese; ihr Departements-Chef ist Mitglied und das ihnen vorgesetzte Departement ist Theil des General-Directorii; ihre Rechts-Geschäfte stehen sogar unter dem Einfluss des Gross-Kanzlers und gelangen in den höheren Instanzen zu den allgemeinen Rechts-Behörden. Die Möglichkeit der Collisionen zwischen fiscalischem Interesse und Privat-Gerechtsame ist in den übrigen Provinzen und nach dem Inhalt ihres Ressort-Reglements dieselbe.

»Was die einzelnen streitigen Ressort-Gegenstände betrifft, so führen des Herrn Gross-Kanzlers v. Carmer Excellenz erstlich bei dem Ressort-Verhältniss der katholischen Geistlichkeit vorzüglich die Sache des Geistlichen Departements. Dies ist aber . . . mit jenem Verhältniss völlig einverstanden[2]), und ich habe sogar mit ihm gemeinschaftlich bei des Königs Majestät darauf angetragen[3]), dass die üblichen Gebühren der Candidaten zu vacanten katholischen Prälaturen, Präbenden, Abteien, Beneficien *p.* in Südpreussen allen königlichen Bedienten abgesprochen und zur Verbesserung des katholischen Schulwesens bestimmt werden. Dies schien mir schon darum nützlich, um jenes Verhältniss gegen einen jeden Reiz und Anspruch des Interesse zu schützen.

»Die Kenntniss des kanonischen Rechts und der katholisch geistlichen Verfassung ist kein ausschliessliches Recht der Justiz-Collegien, und das kanonische Recht selbst ist so sehr bis zu Subtilitäten durchgearbeitet, dass seine Anwendung keine so grossen Verlegenheiten verursacht.

Zweitens: Hoheits-, Landesgränz- und Huldigungs-Sachen, Standeserhöhungen, Abschosswesen, was die Landestrauer betrifft und Censur der politischen Schriften sind durch eine Cabinets-Ordre vom 26. v. M.[4]) dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zum Ressort angewiesen, und ich habe mir deshalb E. E. Sentiment schon gestern erbeten. Warum aber von diesem oder einem andern Departement diese Sache nicht eben so gut durch die Kammern als durch die Regierungen betrieben werden sollte, kann ich nicht einsehen. Finanziers müssen von allgemeinen Landes-Angelegenheiten mehr Kenntniss haben als Juristen.

»Wenn über Regalien die Cognition der Kammern und ihrer Justiz-

---

1) Vom 19. Mai. Vgl. No. 37.
2) Vgl. No. 47. 3) No. 54. 4) No. 52.

1793 Juli 2 Deputation parteiisch sein soll, so mag die Cognition der Regierungen einseitig, also ungerecht sein. Kammern und Justiz-Deputationen sind zwei verschiedene Collegien, und das letzte hat vor der Regierung den Vorzug, dass es mit Hülfe sachverständiger Männer die Rechtsfälle vollständig von allen Seiten und aus dem richtigen Gesichtspunkte beurtheilt.

»*Delicta publica* werden, wenn ich E. E. Äusserung richtig gefasst habe, in Schlesien durch die Kammern nur untersucht, die instruirten Acten aber an die Criminal-Collegia abgegeben. Ist dies und treten in Südpreussen die Regierungen an die Stelle der Criminal-Collegien, so sehe ich dabei kein Subordinations-Verhältniss. Von E. E. wünsche ich jedoch hierüber sowohl als was in Schlesien zu den *delictis publicis* gehört, gefällige Auskunft.

Drittens. Zur Censur der Schriften über statistische, politische, zur Landes-Polizei und Oekonomie gehörige Gegenstände sind die Regierungen gar nicht und ganz vorzüglich die Kammern qualificirt. Von ausgebreitetern litterarischen Kenntnissen der Regierungs-Mitglieder ist mir auch nichts bekannt.

Viertens. Ob in Schlesien Edicte und Verordnungen anderer Behörden unter E. E. und der Kammern Namen publicirt werden oder ob diese Namens der andern Behörden die Publication bloss besorgen, darüber wünsche ich von E. E. unterrichtet zu sein.

Fünftens. Bei Vocation und Präsentation katholischer Kirchen- und Schul-Bedienten räumen des Herrn Gross-Canzlers v. Carmer E. den Kammern ein Interesse ein. Regierungen und Consistorien aber haben gar keins. Letzteren ist Examen, Ordination und Installation vorbehalten. Unwürdige Subjecte wird gegen den Ausfall des Examens die Kammer so wenig als das Consistorium vociren, präsentiren *pp.* Confirmationen aber können eben so sicher von jener als von diesem ertheilt werden, und ich sehe gar nicht, wie sie bei den Consistorien in bessern und zuverlässigern Händen sein sollten. Die Gebühren fliessen übrigens zur königlichen Casse, und es ist völlig gleichgültig, ob bei der Kammer oder bei dem Consistorium: indem jene nur so viel mehr oder weniger zur Salarirung zuschiesst« . . .

Juli 3 Voss.[1]) Berlin Juli 3.

Eigenhändiges Mundum.

»Die ganz sonderbaren Äusserungen des Herrn Gross-Kanzlers werden E. E. aus dem anliegenden die Ressort-Angelegenheiten in Südpreussen betreffenden officiellen Schreiben[2]) gefälligst ersehn.

»Ich weiss nicht, was ich eigentlich von der Sache denken soll. Mit

1) Von der auf diesen Brief ergangenen eigenhändigen Antwort Hoym's ist kein Concept bei den Acten geblieben. 2) Vorstehend.

dem Geistlichen Departement bin ich einig, und dennoch dächte ich, ohne Erwartung einer besondern Unterstützung bei der höchsten Behörde hätte weder der Herr Gross-Kanzler sich so bestimmt und noch weniger so ausführlich über die geistlichen Sachen herausgelassen. 1793 Juli 3

»Mir ist E. E. Rath nöthig, um klüglich zu Werke zu gehen; ich bitte darum in diesen Privat-Zeilen, und ebenso um eine Antwort, die nicht zu den Acten kommen darf.

»So wie die Sache jetzt liegt, glaube ich dem Immediat-Berichte des Herrn Gross-Kanzlers zuvorkommen zu müssen, und dieses bin ich Willens durch einen besondern Bericht zu thun. Die Veranlassung dazu wird mir die Antwort des General-Directorii an den Herrn Gross-Kanzler geben. Sie wird negativ sein, und da ich in der königlichen Cabinets-Ordre aufgefordert bin, an der Bearbeitung des neuen Ressort-Reglements besonders Theil zu nehmen, so liegt darin Veranlassung genug, um Sr. K. M. vor meiner Abreise nach Südpreussen anzuzeigen, warum und durch welche Gründe bewogen der Herr Gross-Kanzler die Ausarbeitung des gedachten Reglements vor meiner Abreise vereitelt hat.

»E. E. bitte ich mir nach Dero einsichtsvollen und freundschaftlichen Ermessen zu sagen, ob Sie diesen Gang billigen. Doch muss ich bitten, mir sobald es sein kann durch eine Staffette zu antworten, damit ich die Sache so beschleunigen kann, dass noch vor meiner Abreise, die ich auf den 20. d. bestimmt habe, das General-Directorium meine Antwort erhält und selbst antworten kann.«

Hoym. Breslau Juli 9. Juli 9

Concept.

»E. E. geehrtestes vom 2. d. sofort zu beantworten mache ich mir zur angenehmen Pflicht, so sehr mich auch die communicirten Bemerkungen des Herrn Gross-Kanzlers v. Carmer Ex. verleiten könnten, alles Vergnügen aufzuopfern, was mir bei den gänzlich missgedeuteten Grundsätzen unsers gemeinschaftlichen Antrages bei Sr. Majestät wegen des südpreussischen Cameral-Ressorts noch übrig bleibt.

»Haben Euer *p.* die Gewogenheit und communiciren dem kön. General-Directorio unsern diesfälligen Bericht vom 19. Mai d. J., und man wird sich daraus überzeugen, dass wir Sr. Maj. vorgetragen: so und so ist es in Schlesien, aus diesen und diesen Gründen halten wir die schlesische Verfassung gut, und wohin die allerhöchste Willensmeinung uns belehren wird, das soll sogleich in's Ressort-Reglement übertragen werden.

»Dass alles in der Art, als im Bericht steht, zum schlesischen Ressort der Kammern gehört, kann ich nochmals versichern, und gern würde ich auch die Besetzung der Justiz-Bedienungen bei Unter-Gerichten in solchem allegirt haben, wenn Euer *p.* bei unserer damaligen Conferenz nicht zu äussern beliebt, solche den Regierungen zu überlassen. Dass man aber jetzt, da

1793 Juli 9 S. Maj. zu befehlen geruhet, die Sache auf schlesischen Fuss einzurichten, die ganzen Ressort-Branchen den neuen Kammern abdisputiren und die schlesische Verfassung bei dieser willkommenen Gelegenheit injuriiren will, das ist mir wahrlich unerwartet. Ob Hinz oder Kunz den Unterthanen Recht spricht, ob die Kammern oder die Regierungen die katholische Geistlichkeit respiciren, Publica besorgen, Regalien mainteniren, *delicta publica* bestrafen, Druckschriften censiren, Edicte publiciren und Vocationen und Confirmationen für Prediger und Schullehrer in manchen Fällen ertheilen, das ist wahrhaftig dem Unterthanen einerlei; denn die Sache muss vor irgend ein Ressort gezogen werden. Auch kann es in gewisser Art dem Landesherrn gleichgültig sein, welches seiner Collegiorum diese oder jene Geschäfts-Branche zu verwalten hat: genug, dass treue und geschickte Männer nach Maassgabe ihrer Berufspflichten angestellt werden. Durch diesen Umstand allein werden Sr. Maj. Absichten erreicht, und E. E. werden gewiss nicht verfehlen, für jedes Fach tüchtige Geschäftsleute in die südpreussischen Kammern zu placiren. Ich weiss in der That keinen Nachtheil, den das gegen die übrigen königlichen Provinzen ausgebreitetere schlesische Cameral-Ressort auf hiesige Provinz gehabt hat, wohl aber vielfachen Vortheil, und ich bin fest überzeugt, dass 1000 Schlesier gegen 1 mir hierinnen beipflichten.

»Warum soll denn nun bei Organisirung verschiedener Landes-Collegiorum, die einem Herrn gehören und einerlei Unterthanen unter sich haben, nicht nach unbefangenen, vorurtheilsfreien Sätzen gehandelt und aus unsern wahrlich nicht unwichtigen Gründen des Berichts vom 19. Mai *c.* dem Monarchen vorgeschlagen werden können, dass diese oder jene Objecte sich besser zu den Geschäften der Kammern fixiren liessen? Und da der Monarch dabei seine Willensmeinung sehr bestimmt geäussert, sucht man in der Ungeschicklichkeit des Kammer-Personales und der Geschicklichkeit der blossen Justiz-Officianten den vorzüglichsten Grund, diese Bestimmungen umzustossen, letztere[1]) als Leute aufzustellen, die durch das Studium der Gesetze sich vorzüglich zu höheren Geschäften qualificiren. Welche Gesetze sind ehrwürdiger? Die auf die ganze Wohlfahrt des Landes, auf Verbesserung der Cultur, Sitten und Kunstfleisses und Vermehrung des Reichthums eines Staates durch Bevölkerung und Handlung zwecken, oder die, welche auf Entscheidung einzelner Rechtsfälle zwecken, wozu sich der Geist so bald und leicht gewöhnt, wie es täglich die Erfahrung zeigt, dass er zu Beurtheilung der Verhältnisse und wichtiger Materien der Staats-Wirthschaft unfähig wird? Alle Einwendungen laufen hierauf hinaus und führen zur Verstärkung ihres Zuges das Ungeheuer *Ministerial-Despotismus* mit sich. Höchst sonderbar bleibt es immer, die Ungnade des hochseligen

1) Von hier bis »unfähig wird« eigenhändiger Zusatz von Hoym.

Königs Majestät auf meinen Vorgänger[1]), die sich aus keinem Ressort-Reglement erzeugte, als Beweis anführen zu wollen, dass unsere Ressort-Vorschläge zum Despotismo führen. Wenn[2]) der Herr Gross-Kanzler in seinen Busen fassen will, wird er seinen Antheil an der königlichen Ungnade, welche ihn zum schlesischen Justiz-Ministre erhob[3]), nicht ableugnen können. Der Graf Münchow ist der redendste Beweis des Gegentheils, und ich denke auch, dass Jung und Alt in Schlesien mich nicht dieses Fehlers bezüchtigen werden. Ein Staats-Minister, welcher wie der *p.* v. Schlabrendorff die lästigen Bedürfnisse des siebenjährigen Krieges verschaffen musste, konnte nicht anders als durch die grösste Härte dem Nothstande der Armee abhelfen, und obgleich E. E. von meiner Denkungsart überzeugt sein werden, dass ich nicht in allen Stücken mit ihm harmoniren kann, so behaupte ich jedoch mit Gewissheit, dass der siebenjährige Krieg und die Vigilanz auf die in der Folge sich noch zeigenden untreuen Schlesier nicht so gut ausgefallen wäre, wenn der Umfang des Cameral-Ressorts in Schlesien nicht von solcher Beträchtlichkeit gewesen wäre. Ich[4]) halte einen jeden dirigirenden Minister mit Geisteskraft und Herzensgüte für äusserst unglücklich, wenn er in einem weiten Wirkungskreise, wo stete Thätigkeit und Anspannung in den wichtigen Fällen erfordert wird, z. E. wenn grosse Armeen im Lande stehen, keine Ressourcen vorhanden sind, oder auch im Frieden, wenn (wie jetzt) das Land ohne klingende Münze, ohne Handel unzufrieden wird, der Staat durch Treulosigkeit oder Aufruhr in Gefahr ist, wenn er, sage ich, erst durch die elenden Jalousien anderer sich durcharbeiten muss und nicht schleunig mit Wirksamkeit und mit Kraft handeln soll, und noch unglücklicher ist der Staat, dessen Diener nicht allein auf seine Erhaltung, sondern auf Erweiterung ihres Ansehens, Macht und Privat-Nutzens ihrer Untergebenen sehen. 1793 Juli 9

»Nach diesen Voraussetzungen und da E. E. mich bereits in Dero geehrtestem Schreiben vom 2. d. mit meinem Sentiment begegnen, wird es nur nöthig, noch dasjenige, wie im Einzelnen die schlesischen Cameral-Ressort-Verhältnisse betrieben werden, hier anzuführen.

»*Ad 1.* Wegen der katholischen Geistlichkeit habe ich in meinem besondern Schreiben[5]) das Nähere zergliedert. Daraus werden E. *p.* auch bemerkt haben, was es mit den Douceurs bei Prälaten-Wahlen für Bewandtniss hat. Vielleicht sind ehehin in Gross-Pohlen von Seiten des Königs oder der Republik niemalen Commissarien zu diesen Wahlen, wie solches in Schlesien zu kaiserlichen Zeiten geschehen, deputirt worden; es würde also dort sogar ein neues Onus der Stifter werden, wenn sie den

1) Schlabrendorff.
2) Von hier bis »ableugnen können« Zusatz von Hoym.
3) Am 20. Januar 1768.
4) Von hier bis zum Ende des Absatzes Zusatz von Hoym.
5) Nicht vorhanden.

1793 Juli 9 jetzigen königlichen Commissarien ein Douceur geben oder statt dessen ein Äquivalent zum Schulen-Fonds erlegen sollten. Ich bin daher sehr dafür, dass, ohne letzteres, bloss die Diäten nach Privat-Sätzen zu erheben[1]), im Fall man dort nicht ebenfalls bei solchen Wahlen der Landes-Regierung und deren Officianten etwas[2]) zahlen müssen. Ich[3]) habe E. *p.* in einem Privat-Schreiben gezeigt, dass kein Utile für den schlesischen Minister, keine Sporteln, welche die vielen Ausfälle und hämischen Bemerkungen nicht verdienen, existirt. Es ist unglaublich, wie sich einige Meinungen fortpflanzen, ohne dass ein guter wohlwollender Mann sich einmal die Mühe gibt, darüber nachzufragen. Der Rath von der Kammer, welcher *nomine regis* den neuen Prälaten introducirt, erhält 100 Ducaten für seine viele Mühe und Kosten. Zu kaiserlichen Zeiten war es 5 Mal so viel, und nicht die Hälfte der schlesischen Räthe ist zur Perception gekommen, ob sie wohl, da sie sonst so wenig belohnt werden, für die weit wichtigern Materien, die sie bearbeiten müssen und wenig Aussichten zur Beförderung haben, wohl mehr verdienten und ihnen zu gönnen wäre.

»Ausserdem ist in Schlesien aber gesetzmässig, dass jeder Pfarrer, welcher nicht *ad nutum abbatis* amovible ist, den 4. Theil seines Gehalts bei seiner Anstellung zur Seminarien-Casse zahlen muss, welche das bischöfliche hiesige Vicariat-Amt oder die Decani in den übrigen Diöcesen unter sich haben und deren Revenus zum Besten der katholischen Schulmeister-Seminarien verwendet werden.

»Aus meinem übersandten Aufsatz werden E. *p.* sich überzeugt halten, wie wenig es auf kanonische Jurisprudenz bei Bearbeitung des katholischen geistlichen Wesens ankommt, und kommen Fälle dieser Art vor, so gehören sie meist vor die geistliche Behörde.

»Ich[4]) würde anräthig sein, sich mit denen katholischen geistlichen[5]) Schul-Sachen nicht zu befassen. Ich pflanze auf diesen ingraten Boden seit so viel Jahren und ernte nichts als Disteln. Es ist ganz in dem Pfaffen-Geiste, alles in ägyptischer Finsterniss zu erhalten, und alle simple Bemühungen, die pohlnischen oberschlesischen Geistlichen, Schulmeister, Kinder zu deutschen gesitteten Menschen zu machen und andere Lehr-Methoden einzuführen, sind ohne Concurrenz der hohen Geistlichkeit vergebens, und ihnen wird so lange entgegen gearbeitet, bis man Muth und Kraft verliert.

»Ich muss E. *p.* noch hierbei bemerklich machen, dass in Südpreussen ein Umstand nicht vorwaltet, der hier allen guten und nützlichen Einrichtungen entgegen steht. Dieses ist der *status quo*, welcher in denen Friedensschlüssen[6]) stipulirt ist und welcher alle Mal opponirt wird, sobald man in

---

1) Zu ergänzen: »sind.« 2) Zu ergänzen: »hat.«
3) Von hier bis »zu gönnen wäre« Zusatz von Hoym.
4) Von hier bis »unendlich nützt« Zusatz von Hoym. 5) So!
6) Vgl. Band 2, 127*. 142*. 554*; 4, 93.

katholisch geistlichen Sachen auch ohne den fürchterlichen Ministerial-Despotismus etwas Heilsames für die Zukunft stiften will, welches doch niemanden schadet und dem Allgemeinen unendlich nützt. 1793 Juli 9

»*Ad 2.* Was die Publica betrifft, so muss dabei sorgfältig bemerkt werden, dass die schlesischen Kammern nach dem Ressort-Reglement vom 1. August 1750[1]) buchstäblich mit Landeshoheits- und andern Regalien-Sachen beliehen worden. Weil aber die Landeshoheits-Sachen, vorzüglich wegen der Nähe bei Sr. Maj. und des publiquen Verhältnisses mit andern Höfen, vom königlichen Departement der auswärtigen Affairen beurtheilt und verhandelt werden können, so ist der diesfällige Geschäftsgang in der Art eingeleitet worden, dass die schlesischen Kammern (z. E. bei Landesgränz-Sachen, Standeserhöhungen, Abschoss-Sachen, auswärtigen Geldforderungen, Landesschulden-Sachen, Incolats-Materien u. d.) an mich als dirigirenden Minister in Schlesien berichten und ich mich sodann mit dem Departement der auswärtigen Affairen (und in Lehns-Sachen mit dem Lehns-Departement zu Berlin) in Correspondenz setze, welche sodann das Weitere entweder zu Sr. Maj. Bestätigung oder auf andere Art einleiten und mich von demjenigen, was sie resolvirt, benachrichtigen: worauf ich dann den schlesischen Kammern das Nöthige injungire. Beide Departements rescribiren nicht *immediate* an die Kammern, sondern machen mir z. E. Veränderungen wegen Abschoss-Freiheit zwischen den Höfen, Landes-Occupationen, Hof-Trauer u. s. w. bekannt, wonächst ich die weitere Publication im Lande den Kammern auftrage.

»Es kann deshalb das Ressort der schlesischen Kammern in dergleichen Fällen nur insofern verstanden werden, dass sie in diesen Materien Berichte erstatten und das Resolvirte den Interessenten bekannt machen, nicht aber *propria autoritate* sich der Entscheidung solcher Sachen anmaassen können.

»Wenn daher in unserm gemeinschaftlichen Berichte vom 19. Mai *c. sub A* angeführt steht, dass alle Landeshoheits- und Regalien-Sachen zum schlesischen Cameral-Ressort gehören und in wichtigen Fällen, wobei Sr. Maj. landesherrliches Interesse versirt, mit dem Departement der auswärtigen Affairen durch den in Schlesien dirigirenden Ministre conferirt werde, so hat dies unter jenen Erläuterungen, da ich mich als Chef-Präsident beider Kammern unter dem Ausdruck *Cameral-Ressort* mit verstanden, seine völlige Richtigkeit. Ohne[1]) Leitung, Beistimmung und Concurrenz des Departements der auswärtigen Affairen geschieht nichts in dieser Angelegenheit, und dieses, glaube ich, wird das Staatsrecht noch besser verstehen als die Justiz-Collegia.

»Was E. E. bei diesem Passu wegen der Regalien zu erwähnen belieben, ist, wie alles Übrige, sehr richtig. Bloss weil königliche Kammer-

1) Vgl. S. 739.

2) Von hier bis zum Schluss des Absatzes Zusatz von Hoym.

1793 Juli 9 Officianten, nicht aber königliche Regierungs-Officianten die Sache bearbeiten sollen, taugen die Vorschläge nichts. Es ist, als wenn letztern durch ihr Amt allein alle Weisheit zuflösse.

»Was für *delicta publica* in Schlesien anzusehen, finden E. E. in dem Reglement vom 13. August 1750, so Tom. 5 p. 471 der Korn'schen Edicten-Sammlung steht. Es hat dies seinen grossen Nutzen wegen der Inquisitions-Kosten, die der publique Fonds zu tragen hat, in welcher Hinsicht die *p.* Kammern die Processe möglichst beschleunigen. Sollten in Südpreussen keine Criminal-Collegia, welches ich nicht für gut halte, angestellt werden, so würden allenfalls die Kammer-Justitiarii *ad criminalia* ebenfalls examinirt und vereidet werden müssen.

»Ich glaube *ad 3*, dass das Censur-Wesen in Schlesien nach Maassgabe der im Etats-Rath gehaltenen Conferentien auf einen sehr guten Fuss gesetzt worden, indem es als Landes-Polizei-Sache wohl zunächst den Kammern zusteht, welche nach den verschiedenen Materien *artis peritos* jeder Art adhibiren und durch diese das Kunstfach, so wie durch den *deputatum camerae* das Nachtheilige für den Staat, was in jeder und selbst der theologischen Schrift versteckt sein kann, censiren lassen können. Ich wollte wohl nicht mit viel Mühe behaupten, dass ein echter Cameralist ausgearbeitetere Kenntnisse als ein echter Jurist haben müsse, und doch hält man letztern, dessen übriges Amts-Verhältniss gar keine zur Censur gehörige Rücksichten kennt, für ungleich fähiger. Wollen E. *p.* künftig die diesfälligen in Schlesien getroffenen Einrichtungen mitgetheilt wissen, so stehen sie sehr gern zu Diensten. Für jetzt erlaubte es die Zeit nicht, Abschriften davon machen zu lassen.

»*Ad 4* existirt der Fall nicht, dass Verordnungen anderer Behörden, wenn sie nämlich ressortmässig in Schlesien zu verordnen haben, unter meinen oder der Kammern Namen publicirt werden. Nur dürfen die Ober-Ämter[1]) keine Generalia unter ihrem eigenen Namen in der Provinz den Magisträten, Mediat-Regierungen, Ämtern und Dominiis bekannt machen, wenn sie nicht den Kammern *originaliter* zugefertigt werden. Diese erlassen dann die *mandata publicationis* an die Land- und Steuer-Räthe. Es hat dies sein vielfaches Gute, und kann insbesondere hierdurch am besten coupirt werden, wenn aus Eifersucht gegen die Kammern etwas Nachtheiliges im Lande erlassen oder deren Ressort beeinträchtigt werden sollte, in welchem Falle die *p.* Kammern die Publication aufhalten und ihre Gegengründe erwiedern.

»*Ad 5.* Wegen der Vocationen und Confirmationen der Geistlichen in den bestimmten Fällen ist zwar oft Streit zwischen den Ober-Ämtern und Kammern allhier. Indess ist das Angeführte die Regel in Schlesien, und habe ich mich erst letzthin mit des Herrn v. Wöllner Exc.

1) Die Ober-Amts-Regierungen.

umständlich dahin geeinigt, dass wir in den zum Cameral-Ressort gehörenden Fällen die Confirmationes gemeinschaftlich unterschreiben, und da des Herrn v. Wöllner Exc. sich mit Denenselben bereits einverstanden, so wird dieser Punkt wohl am ersten besiegt sein. Aber auch die übrigen werden E. *p.* zur Ehre der Kammern zu mainteniren wissen. Ich bin in diesem und meinen übrigen Schreiben ganz offenherzig gewesen und lege Denenselben die schlesischen Verhältnisse freimüthig dar. Ich[1]) würde Unrecht thun, wenn ich nicht mit Offenherzigkeit handelte, da ich eine gute Sache mit Überzeugung vertheidige und würde übrigens gern jedermann seine Irrthümer über die Güte der schlesischen Verfassung lassen, wenn ich nicht dazu gereizt und persönlich durch die Angriffe dagegen aufgefordert worden. E. *p.* werden davon den besten Gebrauch machen und mich zugleich verbinden, wenn Sie mich vom Ausgange dieser sich sehr extendirenden Differentien zu benachrichtigen belieben wollen. Ich wünsche herzlich, dass sich letztere baldigst beheben lassen, und habe die Ehre in gewöhnter vollkommenster Hochachtung und wahren Freundschaft zu schliessen als u. s. w.« 1793 Juli 9

599.[2]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Woellner.** Berlin 1793 August 3. Aug. 3

R. 52. 151. Concept, geschrieben von Sellentin.

Empfiehlt, dem Kloster Alt-Haldensleben die Wahl eines katholischen Propstes zu gestatten.

»Das römisch-katholische Kloster zu Alten-Haldensleben hat nach Absterben ihres[3]) lutherischen Propstes den Ludwig Hildebrandt, katholischer Religion, zum Propst erwählet und sich erboten, 1000 Rthlr. in Friedrichsdor (halb zum Magdeburgischen Armen- und Arbeitshause, die andere Hälfte zur dasigen Regierungs-Salarien-Casse) zu erlegen, wann E. K. M. geruhen wollen, den Hildebrandt zu bestätigen, auch dem Kloster, in künftigen Fällen jederzeit einen Propst katholischer Religion erwählen zu dürfen, gestatten.

»Zwar könnte, weil zufälliger Weise *anno 1624*, als dem *anno decretorio*, diese Stelle mit einem evangelischen Propst besetzt gewesen, auf die Ansetzung eines der evangelischen Kirche zugethanen Mannes noch itzt bestanden werden. Allein niemand hat dabei ein Interesse, dem Gesuch der Supplicanten um einen Propst ihres Glaubens zu widersprechen, und des höchstseligen Königs Maj. haben in dieser Rücksicht bereits den katholischen Klöstern Meyenburg[4]) und Marienstuhl vor Egeln, die sich mit dem Altenhaldenslebenschem in gleichem Fall befunden, gegen Erlegung

---

1) Von hier bis »aufgefordert worden« Zusatz von Hoym.
2) Vgl. No. 61. 3) So!
4) Verschrieben für *Meyendorf*.

1793 Aug. 3 eines Stück Geldes zum damaligen Aufbau der hiesigen katholischen Kirche eine gleichmässige Dispensation ertheilet.[1])

»Da nun die Armen-Casse und Armen-Schule zu Magdeburg sowohl als die dasige Regierungs-Salarien-Casse, welche wegen der grossen Armuth ihrer Einwohner und wegen der vielen fiscalischen und herrschaftlichen Sachen einen starken Ausfall leidet, einer solchen Unterstützung sehr bedürftig ist, so frage bei E. K. M. . . . an, ob dem zum Propst erwählten Catholico Hildebrandt die Bestätigung und dem Kloster zu Alten-Haldensleben gegen Erlegung der 1000 Rthlr. in Friedrichsdor die Erlaubniss, künftig jederzeit einen katholischen Glaubensgenossen zum Propst erwählen zu dürfen, ausgefertiget werden könne.«

1794 April 7 **600. Etats-Minister Voss an das Geistliche Departement.** Berlin 1794 April 7.

R. 76. II. 21. Mundum.

Wünscht Universität in Thorn.

»Der gelehrte Stand in Südpreussen und besonders die katholische Geistlichkeit hat bisher auf die Universität Cracau studirt. Dieser wird aber künftig eine einländische substituirt werden müssen, nicht bloss um dadurch das Geld der Studirenden im Lande zu behalten, sondern vorzüglich um durch einen andern Studien-Plan theils Aufklärung und Gelehrsamkeit zu befördern, theils die Erziehung der künftigen Generationen zu leiten und so auf die kräftigste Weise den Charakter der Südpreussen für die preussische Staats-Verfassung zu formen und zu nationalisiren.

»Die Gesinnungen der katholischen Geistlichkeit und der Grad ihrer Cultur sind äusserst wichtig, und gerade für sie existirt im Lande eigentlich nur die Universität in Breslau.

»Diese ist aber nach dem . . . Gutachten ihres Directors Zeplichal selbst in Absicht ihrer Gebäude zu eingeschränkt, um noch die Studirenden der Provinz Südpreussen aufnehmen zu können, und auch in Absicht der Wissenschaften zu weit voraus, als dass diese so wie sie von südpreussischen Schulen kommen, darauf fortkommen könnten. Auch ist in Breslau das Unterbringen der Studirenden in Wohnung und Kost zu schwierig und theuer.

»Bei diesen Umständen scheint mir die Errichtung einer neuen Universität, die zugleich protestantisch und katholisch sei, nothwendig und wünschenswerth, zum Sitz derselben aber die Stadt Thorn am angemessensten. Sie liegt in der Mitte von Königsberg und Frankfurt a. d. O., füllt also eine Lücke, die seither der grossen Entfernung wegen wirklich existirte, und wird dieser neuen Nahrungsquelle um so mehr bedürfen, je mehr ihr

---

1) Band 4, 462. 614.

künftig die Aufnahme von Südpreussen und besonders von Plock schaden wird. Auch ist sie vortrefflich ausgebauet und mit öffentlichen Gebäuden versehen« . . . 1794 April 7

601.[1] Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Voss und Hoym. 1794.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 12).

Einsegnung gemischter Ehen in Südpreussen und Schlesien.

Voss. Posen Mai 21. Mai 21

Mundum.

Das bischöfliche General-Officialat zu Lowicz hat dahin angetragen, dass bei der ehelichen Verbindung einer der römischen Kirche anhängenden Person mit einem Protestanten, wenngleich die Trauung in dem Falle, dass die Braut protestantisch sei, durch einen Geistlichen ihrer Kirche verrichtet werde, dennoch ein römisch-katholischer Geistlicher dem Einsegnungs-Actus beiwohnen und solchen in sein Kirchenbuch eintragen dürfe, weil durch die Tridentinische Kirchen-Versammlung festgesetzt sei, dass, ohne die Gegenwart des eigentlichen Pfarrs oder eines von diesem oder von dem Bischofe der Diöcese ausdrücklich autorisirten Priesters bei der Schliessung der Ehe, diese für nichtig zu halten sei.

»Ich habe über diesen Antrag keinen Entschluss fassen mögen, bevor ich nicht unterrichtet bin, wie es hierunter in Schlesien gehalten wird, und ersuche E. E. daher . . ., mir über die dortige Verfassung in Absicht dieses Punktes einige Auskunft . . . zu ertheilen.«

Hoym. Breslau Mai 26. Mai 26

Concept.

Erwiedert, »dass in Schlesien die Einsegnung durch einen katholischen Geistlichen bei Trauungen vermischter Religions-Verwandten zur Vollgültigkeit der Ehe nichts beiträgt. Sie wird daher fast immer unterlassen und nur in Fällen connivirt, wenn die Brautleute deshalb einig sind und sich solche zur Gewissens-Sache machen; indess wohnt in solchen Fällen der katholische Geistliche dem Trauungs-Actui des protestantischen Geistlichen nicht *ex officio* bei, sondern das Brautpaar lässt sich im Stillen, nach der Hochzeit, in der katholischen Kirche noch einsegnen. Jedoch geschieht dies, wie gesagt, dermalen fast gar nicht mehr, sondern man beobachtet die allgemeine Rechts-Regel, dass die Trauung von dem Geistlichen derjenigen Religion geschieht, welcher die Braut zugethan ist, und da die Edicte vom 22. April 1747[2]) und 8. August 1750[3]), welche in der Korn'schen Sammlung befindlich, dergleichen Ehen *quoad effectus civiles*

---

1) Vgl. No. 126. 2) Band 2, 658*. 3) Band 3, 280.

1794 Mai 26 für rechtsgültig erklären, so hat man auch diese Ehen *diversae religionis* von Seiten des bischöflichen Consistorii als vollgültig *quoad vinculum* angesehen: dergestalt dass, wenn ein Katholik von einer Protestantin geschieden wird, welche nicht von einem katholischen Geistlichen getrauet oder eingesegnet worden, dennoch der Katholik bei ihren Lebzeiten ohne Dispensation nicht wieder heirathen darf. Ueberdies ist in Schlesien das Concilium Tridentinum zwar in Glaubens-Sachen, jedoch nicht *in liturgicis* recipirt worden, und es wird nach meiner Meinung überhaupt darauf ankommen, welche Rechte künftig für Südpreussen gesetzliche Kraft haben sollen, um die Einmischung des katholischen Geistlichen bei dergleichen Trauungen zu entscheiden. Ich bemerke nur noch, dass der katholische Geistliche deshalb dem Actui nicht beizuwohnen nöthig hat, um solchen in sein Kirchenbuch eintragen zu können, indem das Aufgebot in der katholischen und protestantischen Kirche zugleich geschieht, folglich er von der einzuschreitenden Ehe seines Kirchkindes schon dadurch Nachricht erhält, die Trauungen aber nicht doppelt in die Kirchenbücher eingetragen werden können, weil sonst *errores dupli* in den einzureichenden Copulations-Listen entstehen müssten. Hiernächst ist mir auch bekannt, dass nach erhaltener Religions-Freiheit der Dissidenten in Pohlen der evangelische Geistliche den katholischen Bräutigam seiner evangelischen Braut hat antrauen können, ohne dass der katholische Geistliche dem Einsegnungs-Actui beigewohnt hat.

»Ich wünsche, dass E. E. diese Bemerkungen hinreichend finden mögen, um in Südpreussen reciproke Gleichheit *in actibus ministerialibus diversae religionis* einzuführen.«

602.[1] Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Voss und Hoym. 1794.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 12).

Übung und Vernachlässigung des Patronat-Rechtes in Südpreussen und Schlesien.

Mai 22 Voss. Posen Mai 22.

Mundum.

»Es ist in hiesiger Provinz der Fall entstanden, dass ein Kirchen-Patron zu einer vacanten Parochie nicht binnen der gesetzlichen Frist ein neues Subject präsentirt hat. Nach dem kanonischen Recht hat derjenige, der dieses versäumt, das Präsentations-Recht für den Fall, in dem ihm die Versäumniss zur Last fällt, unbezweifelt verwirkt. Darüber aber entstehet bei mir ein Bedenken, auf wen dieses verwirkte Recht übergeht, ob der Landesherr in solches eintritt oder die höhere geistliche Behörde, der die geistliche Bestätigung oder Installation in die zu besetzende Stelle gebühret.«

Frägt, wie es damit in Schlesien steht.

---

1) Vgl. No. 123.

Hoym. Breslau Mai 27. 1794 Mai 27

Concept.

»Es kann in Schlesien sich nicht leicht der Fall ereignen, dass ein Kirchen-Patron bei entstehender Vacanz die erledigte Stelle unbesetzt lässt, weil das bischöfliche Vicariat-Amt nebst den Decanis der übrigen Diöcesen bei Erledigung der Pfarrteien auf deren baldige Wiederbesetzung zu attendiren und davon an die *p.* Kammern zu berichten haben. Sollte aber auch der Fall einer Negligenz der geistlichen Behörde oder des Patroni sich ereignen, so würde man hierselbst solche *regulariter* mit der Privation eines Theils der Patronats-Rechte nicht strafen, weil die *onera iuris patronatus* bei Weitem dessen Commoda übertreffen. Sollte jedoch nach der Strenge des kanonischen Rechts verfahren werden, so würde dergleichen vacante Stelle *nomine principis ex iure fisci ac summi episcopi* besetzt, nicht aber von der höhern geistlichen Behörde vergeben, sondern von dieser dabei ebenso wie bei andern Pfarrteien *regiae collationis* verfahren werden« . . .

603.[1]) **Etats-Minister Voss an den Etats-Minister Hoym.** Posen Juni 1 1794 Juni 1.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 12). Mundum.

Hohenzollern und der Plan einer Nuntiatur. Dispensation von Gelübden.

»Der Herr Bischof von Culm, Graf zu Hohenzollern, benachrichtiget mich in einem am 27. v. M. an mich erlassenen Schreiben, dass des Königs Majestät ihm im Februar d. J. die Würde eines päpstlichen Nuntius zur Besorgung der katholisch geistlichen Angelegenheiten der Provinzen Ost-, West- und Südpreussen anzutragen geruhet hätten und dass er hierauf nur gebeten habe, der Beförderung zu dieser Würde bis zur Wiederherstellung des Friedens Anstand zu geben, weil sich in der Zwischenzeit vielleicht die Vacanz eines Bisthums ereignen dürfte, durch dessen Verleihung er in den Stand kommen könnte, die ihm zugedachte Stelle zu bekleiden, ohne dass dadurch dem Staate eine neue Ausgabe verursacht würde.

»Bis jetzt haben des Königs Majestät von der Absicht, einen päpstlichen Nuntius in Ihren Staaten zu haben, nichts gegen mich zu äussern geruhet, und auch dem . . . Departement der auswärtigen Angelegenheiten ist, so viel ich weiss, solcherhalb nichts zu erkennen gegeben worden. Sollte die Intention Sr. K. Maj. würklich dahin gehen, eine Nuntiatur für gedachte Provinzen zu gestatten, so würde, wenn Allerhöchstdieselben solche in der Folge erklärten, dieserwegen mit dem gedachten Departement der auswärtigen Angelegenheiten in nähere Corrospondenz zu treten sein, um in Ueberlegung zu nehmen, ob und inwiefern deren Ausführung

---

1) Vgl. No. 127.

1794 Juni 1 für die genannten Provinzen vortheilhaft und daher wünschenswerth sein könne.

»E. E. sind die Gründe am besten bekannt, aus welchen bisher des Königs Majestät in Hochdero Staaten die Nuntiaturen nicht anerkannt haben, sondern die Appellatorien beim päpstlichen Hofe unmittelbar durch Dero Agenten am römischen Hofe betreiben lassen. Es ist allerdings richtig, dass die geistlichen Angelegenheiten dieser Art durch die Acquisition von Südpreussen einen beträchtlichen Zuwachs gewinnen müssen. Es lässt sich allerdings auch für die Errichtung einer Nuntiatur in Sr. K. M. Staaten anführen, dass dadurch die Kosten, die sonst nach Rom gehen, im Lande würden erhalten werden, besonders wenn es dahin eingeleitet würde, dass die Würde des Nuntius jederzeit einem der einländischen Bischöfe übertragen werden müsste.

»Allein es sind bei der Sache unstreitig auch nachtheilige Seiten, zu denen meines Erachtens hauptsächlich gehören würde, dass der Nuntius sich alsdann einen leicht schädlichen Einfluss in die Administration der geistlichen Angelegenheiten würde zueignen wollen.

»E. E. sind durch Ihre Erfahrung unstreitig eher als ich im Stande, beide Seiten der Sache zu beurtheilen, und ich werde es daher als eine besondere Gefälligkeit erkennen, wenn Dieselben mir darüber Ihre erleuchtete Meinung zu eröffnen belieben wollen, damit ich solche bei der künftigen etwaigen Verhandlung über diesen Gegenstand benutzen und auch dem Herrn Bischof von Culm für jetzt darnach antworten kann.

»Ein bei mir angebrachtes Gesuch um die Verwendung für einen Ordens-Geistlichen, der wegen Kränklichkeit in den Welt-Priester-Stand zu treten wünscht, veranlasst mich zugleich E. E. um eine . . . Nachricht . . . zu ersuchen, wie es in Schlesien in diesem Falle gehalten wird; besonders wünsche ich zu wissen, ob in dergleichen Fällen E. E. Dero Verwendung durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten oder durch den Abt Ciofani an den päpstlichen Hof gelangen zu lassen pflegen« . . .

Juni 16 **604. Weihbischof Rothkirch von Breslau[1]) an den Etats-Minister Hoym.** Breslau 1794 Juni 16.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 12). Eigenhändiges Mundum.

Die geistlichen Appellationen in Schlesien. Kein Nuntius!

. . . »Um hierüber was Gründliches zu sagen, wäre unumgänglich nothwendig, dass man genau unterrichtet wäre, was für eine Jurisdiction ein solcher Nuntius exerciren und wie weit er dieselbe ausdehnen dörfte. Mir ist aber überhaupt unbekannt, was für eine ausgedehnte Jurisdiction

---

1) Hoym hatte ihm das Schreiben des Ministers Voss vom 1. Juni übersandt und ihn um seine Meinung gefragt.

ein solcher Nuntius *ordinarie* habe und wie er dieselbe exercire, da in unserer Diöces keine Praxis davon vorhanden, indem seit der königlich preussischen Regierung alle Nuntiatur-Gerichte aufgehört haben. Nur in den einzigen Consistorial-Processen gehet die Appellation und die Revision an den Nuntius zu Warschau, welcher aber hierbei auch weiter nichts zu thun hat, als den Synodal-Richter *in appellatorio* sowie desgleichen *in revisorio* zu bestimmen. Diese Synodal-Richter sind hiesige Domherrn, und der Nuntius thut in dergleichen Fällen weiter nichts, als dass er aus der Liste der Synodal-Richter einen *specifice in causa specifica* zum Richter bestimmt, wo hierauf die Causa hier Orts ohne weitere Intervention des Nuntius abgeurtheilt wird. 1794 Juni 16

»Ich meines Orts gestehe aufrichtig, dass ich in keinem Fall einigen Vortheil für den Staat oder für dessen Unterthanen einzusehen vermag, wenn eine solche Nuntiatur *cum iurisdictione* hier Orts oder auch sonsten in andern königlichen Provincien eingeführt werden sollte; wohingegen ich auf der andern Seite Stoff zu vielerlei Beschwerden voraussehe. Ueberhaupt habe ich auch keinen Begriff, wodurch Geld-Rimessen nach Rom sollten erspart werden, wenn eine solche Nuntiatur in denen königlichen Landen sollte eingeführt werden« . . .

Weiteres liegt nicht vor.

605.[1]) **Etats-Minister Voss an den Etats-Minister Woellner.** Berlin 1794 Juli 5. Juli 5

R. 76. II. 21. Mundum.

Wünscht jetzt für die Südpreussen Erweiterung der Universität Frankfurt an der Oder.

Ist »bei dem Bedenken stehen geblieben, ob es nicht rathsamer sein dürfte, statt eine katholische Universität für Südpreussen besonders zu errichten, solche mit einer schon vorhandenen in den königlichen Staaten zu verbinden.

»Die mit einer solchen Combination verknüpfte Vortheile scheinen mir sehr erheblich zu sein.

»Junge Leute, die sich zu Aerzten und Rechts-Gelehrten bilden wollen, können unbedenklich eine jede Universität besuchen. Aber auch selbst die Einrichtung einer besonderen Universität für die katholische Theologen scheint so wenig rathsam als nothwendig zu sein. Alle Hülfswissenschaften, die einem katholischen Geistlichen zu wissen nöthig sind, werden auf den protestantischen Universitäten gelehrt, und es kann für die katholische Studirende kein erheblicher Grund existiren, warum sie nicht diese Wissenschaften von einem protestantischen Lehrer sollten erlernen wollen. Die

1) Vgl. No. 600.

1794 Juli 5 Kosten, welche zur Errichtung der Lehrstühle für diese Wissenschaften, zu denen ich Philosophie, Natur-Lehre, Mathematik, Geschichte *pp.* rechne; erforderlich sein würden, wenn eine besondere katholische Universität gestiftet werden sollte, würden also bei der Vereinigung derselben mit einer protestantischen Universität erspart werden können.

»Ein zweiter, eben so wichtiger Vortheil dieser Vereinigung würde aber der sein, dass durch das Frequentiren einer und derselben Universität Verbindungen und tolerante Gesinnungen unter den Studirenden verschiedener Confession und aus verschiedenen Provinzen entstehen würden: welches in Rücksicht auf Südpreussen ganz besonders wünschenswerth ist.

»Die Universität Franckfurth an der Oder scheint mir zu diesem Zwecke die bequemste zu sein. Sie wird vorzüglich von den Schlesiern zu ihren akademischen Studien benutzt, und eben so füglich als von Schlesien aus kann sie auch von Südpreussen aus bezogen werden. Es würde alsdann nur für die Errichtung der nöthigen katholischen Lehrstühle im theologischen Fache daselbst zu sorgen sein« . . .

Oct. 23 **606.**[1] **»Instruction für den Etats-Ministre v. Buchholtz als Ober-Präsidenten der drei südpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammern.«** Potsdam 1794 October 23.

Gen.-Direct. Südpreussen (Univ. O. 68). Concept, gezeichnet von Hoym. — Das Mundum wurde von Hoym mit Immediat-Bericht (Breslau 17. October) dem Könige überreicht.

»Wir Friedrich Wilhelm *p.* thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem Wir mit der Direction und Verwaltung der Provinz Südpreussen eine andere Einrichtung zu treffen, derselben Unsern Etats-Ministre Grafen v. Hoym als dirigirenden Ministre vorzusetzen und Unsern jetzigen Etats-Ministre v. Buchholtz zum Ober-Präsidenten der drei südpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammern zu ernennen geruhet, Wir kraft dieses gedachten *p.* v. Buchholtz als Ober-Präsidenten folgende Dienst-Instruction zu ertheilen befunden.

»Indem Wir zuvörderst von seiner Uns stets bewiesenen Rechtschaffenheit und Thätigkeit Uns versichert halten, dass er auch ferner Uns und Unserm königlichen Hause treu, gehorsam, hold und gewärtig sein, Unsern und Unsers ganzen Hauses Nutzen und Bestes nach äussersten Kräften jederzeit suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber auf alle Weise verhüten, warnen und abwenden werde, so hegen Wir zu ihm bei seiner vorzüglichen Kenntniss der pohlnischen und südpreussischen Nation das ganz besondere Vertrauen, dass er unter genauer Beobachtung dieser Unserer allerhöchsten Vorschriften auf den Charakter und die Denkungsart Unserer dortigen Vasallen und Unterthanen vortheilhaft wirken und seiner-

1) Vgl. No. 150.

seits zugleich alles anwenden werde, um auch diese Provinz Südpreussen dem ihr von Uns zugedachtem Wohlstand näher zu führen. 1794 Oct. 23

»Über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, ist der Hauptzweck seines wichtigen Amtes. Von seiner Uns bekannten Popularität hoffen Wir, dass er die Missvergnügten gewinnen und sich die Zuneigung der ganzen Nation verschaffen werde, um durch sein Betragen allen Officianten ein Muster aufzustellen und dadurch zugleich Liebe und Zutrauen bei jeder Volks-Classe zu befördern, indem dies ungemein beitragen kann, um Unsere Regierung beliebter zu machen und die dortigen unruhigen Köpfe von der Weisheit Unserer allerhöchsten Absichten zu überzeugen. Besonders muss er sich durch ein gutes Benehmen mit der Geistlichkeit ihren Beifall zu erwerben und durch sie die Meinung des Volks zu leiten sich bemühen, auch durch Ausübung echter Toleranz gegen die katholischen Religions-Gebräuche den dortigen Hass gegen andre Glaubens-Verwandte zu vertilgen suchen.

»Er muss sich, ohne deshalb Aufsehen zu machen, um die individuelle Denkungsart der Geistlichen, besonders der höhern katholischen Geistlichkeit, sorgfältig bekümmern und ein Gleiches bei unsern dortigen Vasallen und adlichen Gutsbesitzern nicht versäumen, überhaupt aber alles anwenden, um jeden Uebelgesinnten in jeder Volks-Classe, der auf die allgemeine Ruhe und Sicherheit nachtheiligen Einfluss haben könnte, bei Zeiten zu entdecken und durch Strenge und Güte, je nachdem sie nützlich, zu bessern Gesinnungen zu leiten. Zu dem Ende hat er sich in verschiedenen Gegenden und von allen Classen der Einwohner vertraute Leute zu verschaffen, um durch diese theils zu wirken, theils die speciellesten Nachrichten von allen Vorfallenheiten einzusammeln, damit die Stimmung der Nation und die Ursachen ihrer Zufriedenheit oder ihres Missvergnügens näher entdeckt werden: welches bei einer zu organisirenden Provinz, wie Südpreussen, von grösster Nothwendigkeit ist. Er muss daher auch die besten Land- und Steuer-Räthe zu Einziehung sicherer Nachrichten animiren und sich in jeder Stadt wenigstens einen zuverlässigen Officianten aussuchen, der im Stillen beobachtet, gute Reflexions macht und mit Wahrheitsliebe berichtet.

»Je mehr sich der *p.* v. Buchholtz um das individuelle Verhältniss in Bezug auf das Ganze bekümmert, je leichter wird ihm eine genaue Kenntniss von der Denkungsart und dem Hange der Nation, imgleichen von der Stärke und Schwäche ihrer Erwerbsquellen werden. Nur unter beständiger Rücksicht auf diese Umstände hat er über die Mittel reiflich nachzudenken, welche die Cultur in Südpreussen befördern, den Kunstfleiss beleben und sowohl Ackerbau als Fabriken und Handel blühend machen können.

»Ohne vollständige Kenntniss des Localis kann in keinem Fache zweckmässige Verbesserung geschehen, und sich diese durch öftere Berei-

1794 Oct. 23 sungen der Provinz zu erwerben, gehört zu den vorzüglichen Pflichten des Ober-Präsidenten. Indem er sich das Personale und die dermalige Lage der Provinz dadurch bekannt macht, muss er zugleich die ältere Verfassung derselben, deren bisheriges Interesse und ihre Anhänglichkeit an die ehemaligen Landesgesetze und Einrichtungen genau prüfen und besonders, was von der Constitution vom 3. Mai 1791, welche vom grössten Theil der dortigen Nation vorzüglich geschätzt worden, auf Unsere Verfassung anwendbar und beizubehalten verdient, reiflich in Ueberlegung ziehen.

»Sodann muss er sorgfältig erwägen, was seit der Zeit Unserer Besitznehmung von Südpreussen verordnet worden, inwiefern solches in den Geist der dortigen Unterthanen passt und wie nach der eigenthümlichen Lage dieser Provinz diesfällige Modificationen nöthig werden. Dies ist bei gegenwärtiger Organisation derselben äusserst wichtig, um Unser landesherrliches Interesse zugleich mit der Wohlfahrt des Landes zu gründen, jede Volks-Classe nach ihren Nahrungs-Stande in bessere Aufnahme zu setzen, dadurch jeden Unsrer südpreussischen Unterthanen nach Unsrer allerhöchsten Absicht in glücklichere Verfassung zu bringen und auf diese Art durch stete Hinsicht auf den beiderseitigen ganz unzertrennlichen Vortheil den Wohlstand der Provinz zu gründen, sowie durch eine gut vertheilte Circulation des Erwerbs Wachsthum und innern Reichthum derselben zu befördern.

»Es ist keineswegs Unsere Absicht, dass sich bei Uebertragung der in Unsern übrigen Provinzen eingeführten Grundsätze an die alten Reglements und Verordnungen pedantisch soll gebunden werden. Mit Klugheit und Sachkenntniss sind nur dann die zu übertragenden Principia anzuwenden, wenn Lage, Sitten und Gewohnheiten, ja selbst individuelle Originalität zu Rathe gezogen und alles dem National-Charakter anpassend befunden worden.

»Von dem Resultat seiner Erfahrungen hat der *p.* v. Buchholtz Unserm Etats-Ministre Grafen v. Hoym genaue Anzeige zu machen und solcher sein Gutachten beizufügen, um selbige bei Organisirung der Provinz benutzen und dieses wichtige Geschäft so wohlthätig als möglich ausführen zu können. Ueberhaupt muss derselbe fleissig von Allem, was in der Provinz und an deren Gränzen vorgeht und auf Staats-Verwaltung Einfluss hat, an ihn berichten und sich mit ihm in der genauesten Verbindung erhalten, damit das Gute nach Möglichkeit gestiftet, das Üble abgewandt, die Einrichtung von Südpreussen recht zweckmässig gemacht und Unsere gnädige Gesinnungen eben so wohl als Unsere Befehle zur besten Aufnahme dieser Provinz vollkommen erfüllt werden.

»Es soll daher auch der *p.* v. Buchholtz nicht nur auf das Cameral-Verhältniss, sondern auf alle Branchen der Staats-Oekonomie sein Augenmerk richten, inwiefern dabei Unsere südpreussischen Unterthanen ohne Ver-

letzung Unsers wahren und nicht bloss scheinbaren Interesse soulagir und vor Misshandlungen gesichert werden können. Deshalb hat er dahin zu sehen, dass auch in den andern, nicht zur jetzigen Finanz-Direction ressortirenden Fächern pflichtmässiges Betragen herrsche und besonders die Zoll-, Accise-, Salz-, Post- und Justiz-Bediente sich vernünftig, bescheiden und exemplarisch aufführen und so, wie es treuen königlichen Officianten gebühret, weder Plackereien treiben noch Unfug begehen. Sollte er darin wichtige Entdeckungen machen, so hat er sofort an Unsere allerhöchste Person zu berichten, in minder wichtigen Fällen aber den Behörden baldige Anzeige zur Remedur zu machen. 1794 Oct. 23

»Auch hat er auf ein gutes und gefälliges Betragen des Civilis gegen das Militare zu attendiren und den entstehenden Collisionen mit Nachdruck und Schonung, je nachdem es die Umstände erfordern, zu begegnen.

»Guten Quartier-Stand und vorschriftmässige Verpflegung für Unsere Truppen in den Garnisonen und auf dem Marsche muss er sich äusserst angelegen sein lassen und für hinlängliche und wohlfeile Lebensmittel in den Städten sorgen.

»Er muss durchgängig gute Polizei-Anstalten zu befördern suchen und vorzüglich, dass die Städte bald organisirt werden, sich bemühen. Da der Nahrungs-Stand der meisten südpreussischen Städte von sehr schlechter Beschaffenheit ist, so hat der *p.* v. Buchholtz nach den Local-Verhältnissen einer jeden auf's sorgfältigste zu indagiren, womit ihr am besten aufzuhelfen.

»Das jetzige Classifications-Wesen des platten Landes behufs der Steuer-Regulirung muss von ihm auf's genaueste geprüft und bei den fernern Operationen invigilirt werden, dass ohne alle Parteilichkeit der Ertrag principienmässig ausgemittelt werde.

»Die Aufsicht über die starosteilichen Güter sowie auf die Wirthschaft der katholischen Geistlichkeit wird gleichfalls seiner genauen Attention auftragen.

»Jedem Druck der Unterthanen, wenn sie auch Privat-Dominiis gehören, hat er sofort zu steuern, sobald jene dadurch ausser contribuablen Stand kommen oder Unsere landesherrlichen Praestanda nicht ferner leisten können. Auch hat er bei diesen Praestandis auf gehörige Gleichheit zu halten, den Prägravationen bestens zu begegnen und besonders zu verhüten, dass der Landmann nicht durch Vorspann- und andere Marsch- und Transport-Fuhren zu sehr belästigt werde; wie denn auch Unsere königlichen Bonificationen demselben auf's prompteste ohne allen Abzug ausgezahlt werden müssen.

»Die Schiffbarmachung der Flüsse hat er sich äusserst angelegen sein zu lassen, damit durch Anlegung von Canälen dem südpreussi-

1794 Oct. 23 schen Landmanne Absatz seiner Producte ohne Nachtheil Unserer Provinz Schlesien verschafft und dadurch dem Geldmangel in Südpreussen mehr abgeholfen, überhaupt aber der Werth der Ländereien erhöht und Unsern Revenus besser prospicirt werde.

»Die grosse Menge der dortigen Armen und Bettler in den Städten muss seiner Vorsorge auch nicht entgehen.

»Ein Gleiches findet bei den noch ganz vernachlässigten medicinischen Polizei-Anstalten Statt, welchen durch solide *collegia medica* und Ansetzung tüchtiger Stadt- und Kreis-Physicorum und -Chirurgorum, Apotheker und Hebammen baldigst prospicirt werden muss.

»Ueber die Gesundheit und Sicherheit der Gefängnisse hat er gleichfalls zu wachen, und da in Südpreussen es an Arbeits- und Zuchthäusern fehlt, so muss bei wiederhergestellter Ruhe auf deren zweckmässige Anlegung aller Bedacht genommen und darüber Vorschläge gemacht werden.

»Da auf die Moralität der dortigen Unterthanen durch gute Schulen vorzüglich für die Zukunft gewirkt werden kann, so hat er sich das katholische Schul-Wesen ganz besonders angelegen sein zu lassen und dabei auf Verbreitung der deutschen Sprache mit Vorsicht zu halten, auch da, wo es möglich, bald Industrie-Schulen einzuführen, um bei dieser zur Faulheit sehr geneigten Nation in früher Jugend den Keim zur Thätigkeit zu wecken.

»Das Juden-Wesen muss er sich auch sehr empfohlen sein lassen, um in dieser mit vielen Juden angefüllten Provinz zu versuchen, inwieweit diese Volks-Classe ohne Nachtheil des Staats den christlichen Unterthanen näher assimilirt und dadurch zu bessern Menschen gebildet werden kann.

»Je mehr Fortschritte in Organisirung der Provinz gemacht werden, desto mehr kann sodann das Fabriquen- und Commercien-Wesen nebst dem Anbau der Städte und des Landes poussirt werden, und gewärtigen Wir von dem *p.* v. Buchholtz, dass er ebenfalls in diesen Branchen sich alle Mühe geben werde, um Unsere allerhöchste Absichten zu erreichen.

»Da Wir demselben bereits bekannt gemacht, dass er in allen den Fällen und auf die nämliche Art, in welcher bisher an das General-Directorium oder an den Etats-Ministre v. Voss berichtet worden, sich an Unsern Etats-Ministre Grafen v. Hoym zu wenden habe (mit welchem er in das ganze Verhältniss treten soll, in welchem andere Ober-Präsidenten mit dem General-Directorio stehen): so hat der *p.* v. Buchholtz auch alle seine Bemerkungen, Vorschläge, Gutachten und was er nur über alle vorgedachte oder noch aufzufindende Branchen der Organisirung nöthig und nützlich findet, in dieser Art bei ihm einzureichen und sich nicht nur selbst nach dessen Anordnungen genau zu achten, sondern auch dahin zu sehen, dass solchen auf's pünktlichste nachgelebt werde.

»Was nun insbesondere die Aufsicht des *p.* v. Buchholtz über den Geschäftsgang der südpreussischen Kammern betrifft, so muss er in

dieser neu acquirirten Provinz auf das Personale derselben ganz vorzüglich attent sein, dass es einen exemplarischen Lebenswandel führe, religiöse Grundsätze ausübe, alle Immoralität vermeide, sich vor Schuldenmachen hüte und das verderbliche Spiel unterlasse. Es muss in dem ganzen äusserlichen Betragen der Kammern und in deren Geschäften Anstand, Würde und Harmonie sein, um dadurch den in Unsern Namen zu erlassenden Verfügungen bessern Eingang zu verschaffen und sich den Beifall der Nation zu erwerben. Keine persönliche Animositäten und Leidenschaften müssen die Feder leiten; ein thätiger Geschäftsgang, reifliche Ueberlegung, passender Ausdruck und höflicher Stil sind schlechterdings nothwendig, um das den Kammern verliehene Ansehen gemeinnützig zu machen. 1794 Oct. 23

»Die zu Unserm königlichen Dienst bestimmte Zeit muss genau abgewartet und durch keine Nebendinge, die nicht dazu gehören, verdorben werden. Es hat daher der *p.* v. Buchholtz sowohl in Posen als bei Bereisung der Provinz den Kammer-Sessionen oft und wenigstens ein Mal die Woche an verschiedenen Tagen beizuwohnen und zugleich auf Ordnung in den Cancelleien, Registraturen, Controllen und Cassen zu attendiren.

»Beim Vortrage im Collegio hat er darauf zu halten, dass jedes Mitglied wohl präparirt und aus den Acten hinlänglich instruirt, die ihm zugeschriebenen Sachen prompt, deutlich und bescheiden vortrage und dass vorzüglich das Directorium genaue Attention habe, ob auch alles, was nachgesucht oder einberichtet wird, von ihm erwähnet werde, um das Uebergangene sofort in Erinnerung zu bringen. Jedes andere Mitglied des Collegii muss zugleich auf den Vortrag gehörig merken, um ihn in collegialische Erörterung zu ziehen. Der *p.* v. Buchholtz hat hierbei besonders zu coupiren, dass niemand sich einer Arroganz oder eigensinnigen Voti anmaasse, nicht ungebührend obloquire oder in Zänkereien ausarte und Unanständigkeiten begehe, indem jedes Mitglied im Collegio sich so betragen muss, als wenn Unsere allerhöchste Person selbst gegenwärtig wäre. Können sich die *membra collegii* nicht bald einigen, so müssen ohne vieles Disputiren die gegeneinander gehenden Meinungen bemerkt und zur Entscheidung höhern Orts einberichtet werden.

»Niemand muss ohne wichtige, jedes Mal dem Praesidio bei Zeiten schriftlich anzuzeigende Ursachen von den Sessionen wegbleiben; wie denn auch jeder Subaltern die ihm festgesetzten Amts-Stunden genau abwarten muss. Für die richtige Haltung eines Sessions-Journals und dass darinnen sogar die Viertelstunde annotirt werde, wenn jemand zu spät kommt, hat der *p.* v. Buchholtz gleichfalls zu sorgen. Auch hat er nicht zu gestatten, dass jemand während des Vortrages ohne Noth aus den Sessionen sich entferne; wie er denn auch in selbigen auf möglichste Stille und Coupirung aller Störungen durch nicht zu pressante Sachen zu halten hat. Bei schleunigen Militär- und Polizei-Sachen muss freilich eine Ausnahme gemacht werden. Nur in diesen Fällen hat er das Decretiren im Collegio

1794 Oct. 23 zu erlauben; sonst muss es schlechterdings, sowie alles gewöhnliche Unterschreiben, während des Vortrages unterbleiben, weil es in Erwägung und Entscheidung der zur collegialischen Erörterung gediehenen Sachen stört. Die Führung eines richtigen Principien-Buchs erleichtert die Geschäfte und giebt besonders den neuen Mitgliedern des Collegii eine generelle Uebersicht der Haupt-Objecte; worauf derselbe gleichfalls zu sehen hat.

»Ferner hat der *p.* v. Buchholtz durch fleissige Inspicirung der Dienst-Journale des Collegii, der Controlle des Secretariats und der Cancellei sich genau zu überzeugen, ob die eingegangenen Sachen prompt bearbeitet worden, und dabei die Säumigen zu ihren Pflichten zu führen. Die Wahl der nöthigen Corrections-Mittel und kleiner Geld-Strafen beim Ausbleiben von der Kammer und Versäumniss der Arbeiten wird ihm überlassen; in wichtigen Fällen hat er aber zur Ahndung an den dirigirenden Ministre zu berichten. Auch ist diesem monatlich ein Extract aus den Journalen einzureichen und dabei die Ursachen der entstandenen Reste zu bemerken.

»Alle specielle Correspondenzen und Anmaassungen in Dienst-Sachen muss er sorgfältig hindern, damit kein Mitglied des Collegii oder dessen Subalternen mit den Parteien colludiren. Auf Verschwiegenheit der Etats und aller übrigen Dienst-Verrichtungen muss er ohne Unterschied auf's genaueste halten, und wer solche nicht beobachtet, muss ohne alle Schonung gestraft werden. Niemand hat von den Amtleuten, Pächtern, Edelleuten, Parteien und wie sie nur immer heissen, an Gelde oder Geldeswerth irgend etwas (unter welchem Vorwand es auch sei) zu nehmen oder durch Tausch an sich zu bringen; widrigen Falls er mit der Cassation unausbleiblich zu belegen ist, indem ein jeder mit der ihm von Uns ausgesetzten Besoldung nebst den andern ihm bewilligten Emolumenten zufrieden sein und in Unserer allerhöchsten Gnade seinen Lohn finden muss. Es hat daher der *p.* v. Buchholtz auf das Personale der Kammer in diesem Punkt auch genau zu attendiren, dass ein jeder vor allen Privat-Geschäften und Connexionen sich sorgfältig und dergestalt hüte, wie man es von Leuten, die mit Ehrgefühl ihre Pflichten lieben, nur immer erwarten kann.

»Niemand darf ohne Noth auf Urlaub reisen oder auf Commissionen die Zeit verschleppen und Nebenreisen ohne Erlaubniss machen. Auch muss jeder in Dienst-Angelegenheiten zu Erleichterung des Vorspanns ohne viel Gepäcke reisen, und darf er bloss diejenigen mit sich nehmen, die zum Commissions-Geschäft gehören.

»Wer Urlaub in seinen Privat-Angelegenheiten auf drei Tage im Departement sucht, kann ihn vom Kammer-Praesidio erhalten; will er ihn auf eine längere Zeit oder ausserhalb des Departements, jedoch noch in der Provinz, so kann er ihn auf 14 Tage von dem Ober-Präsidenten bekommen; will er aber über 14 Tage von seinem Posten entfernt bleiben oder ausserhalb Südpreussen verreisen, so muss der Urlaub durch den

Ober-Präsidenten mit Anführung der Ursachen bei dem dirigirenden Etats-Ministre nachgesucht und nur bei wichtigen Fällen auf kurze Zeit erlaubt oder auf längere bei Unserer allerhöchsten Person von letzterm angefragt werden, besonders wenn die Reisen ausser Landes geschehen sollen. 1794 Oct. 23

»Alles ungebührliche Sportuliren, wodurch besonders Unsere südpreussischen Unterthanen sehr gedrückt werden würden, ist auf's sorgfältigste durch den *p.* v. Buchholtz abzustellen. Es muss sich zwar nach den Sportul-Reglements gerichtet, jedoch in zweifelhaften Fällen immer der niedrigste Satz genommen und die Ansetzung mehrerer Rubriquen aus der Taxe gänzlich vermieden werden. Zu besserer Remedur müssen die Sportuln jedes Mal vor der Revision auf's Concept notirt, sodann genau geprüft und den Parteien auf den Mundis bei Heller und Pfenning angesetzt werden, damit jeder sich von deren Rechtmässigkeit überzeugen kann.

»Da die Ordnung in der Registratur zur soliden Bearbeitung der Dienst-Angelegenheiten als ein wesentliches Stück gehört, so hat der *p.* v. Buchholtz nicht nur auf die Richtigkeit des Repertorii mit Nachdruck zu halten, sondern auch durch fleissige Revision der Registraturen sich zu überzeugen, dass die Acten reinlich gehalten und ordentlich geheftet, auch durch besondere Journale stets nachgewiesen werden können, wohin sie ausgegeben worden. Die Registraturen müssen nur den wirklichen Kammer-Officianten offen stehen, und jeder Andere, der nicht hingehört, ist aus ihnen sowie aus den Cancelleien und den Calculaturen sofort zu weisen. An niemanden, der nicht zum Kammer-Personali gehört, sind Acta ohne Vorwissen des Praesidii zu verabfolgen oder vorzulegen, und jeder Subaltern der Kammern muss sich überdies beim Registratori mit der Ursache legitimiren, warum er die Acten fordert, widrigen Falls sie ihm ohne nähere Anfrage nicht zu verabfolgen sind. Die Haupt-Etats und alles andere, was zum Geheimen Archiv gehört, sind bloss den Mitgliedern des Collegii zu extradiren.

»Indem der *p.* v. Buchholtz auf vorstehende Art die Vorschriften, welche nach Unserer Dienst-Verfassung den Kammer-Collegiis, Secretariaten, Controllen und Cancelleien nebst Registraturen gegeben sind, genau beobachten und alles in pünktlicher Ordnung erhalten wird, so hat er sich des Cassen-Wesens auch auf's solideste anzunehmen.

»Es gehört zu der ihm obliegenden Conservation Unserer gesammten Einkünfte und derselben Vermehrung und reellen Verbesserung in den südpreussischen Kammer-Departements, dass er genau dahin sieht, dass die Cassen vorschriftsmässig revidirt, die Cassen-Bücher gehörig geführt, nach deren Anleitung die monatlichen Extracte und halbjährigen Abschlüsse gewissenhaft formirt, die Münz-Sorten in besondere Colonnen richtig und ohne alles Agiotiren und Wechseln eingetragen und weder Vorschüsse noch Reste ohne sehr erhebliche Gründe gestattet werden. Er hat deshalb oft und unvermuthet den Revisionen Unserer Kriegs- und Domänen-Cassen

1794 Oct. 23 beizuwohnen und sich sowohl von der Ordnung des Geschäftsganges als der Richtigkeit der Cassen-Bestände und Reste, sowie der etwanigen, jedes Mal mit Approbation Unsers dirigirenden Ministre zu belegenden Vorschüsse auf's genaueste zu überzeugen.

»Die Einsendung der Etats-Projecte zur rechten Zeit muss er eifrig betreiben und solche mittelst seines detaillirten Gutachtens an den dirigirenden Ministre zur Anlegung der Etats einreichen, auch hiernächst attendiren, dass die Cassen nach den approbirten Etats sich sorgfältig richten und, ohne anzufragen, keine Ausgabe über solche vornehmen; wie denn auch die Approbatoria und Dechargen wegen des Plus und Minus zum Rechnungs-Belage bei Zeiten zu extrahiren sind, damit die Rechnungen in den fixirten Terminen prompt abgehen können und gut ajustirt werden.

»Alle Approbatoria über Ausgaben, die nicht über 50 Rthlr. betragen, wenn sich der *p.* v. Buchholtz von ihrer Nothwendigkeit überzeugt hat, können von ihm ausgefertigt werden, wogegen diejenigen, welche höhere Summen betragen oder wobei Bedenklichkeiten entstehen, nur von dem *p.* Grafen v. Hoym zu ertheilen sind.

»Bei Verpachtungen und Bewirthschaftungen der Kämmerei-Pertinentien hat der *p.* v. Buchholtz die nöthigen Approbatoria zu ertheilen: wie solche denn überhaupt nach Unserer bereits unter'm 24. v. M. declarirten Meinung[1]) in allen Angelegenheiten Statt finden sollen, wo nicht Ausnahmen von allgemeinen Principiis und Einrichtungen in Antrag gebracht werden.

»Ueber den Besitz und die Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreussen hat er nach Maassgabe des Patents vom 26. Februar *c.*[2]) genau zu invigiliren und, wenn selbige bei ihrer Erledigung (es sei durch Bestrafung der an der Insurrection Theil genommenen Starosten oder bei Todesfällen) als Unsere übrige Domänen zu bewirthschaften sind, so hat der *p.* v. Buchholtz nicht nur die geschicktesten und erfahrensten Mitglieder der *p.* Kammern zu Aemter-Departements-Räthen bei dem dirigirenden Ministre in Vorschlag zu bringen, sondern auch auf gute und zum Beispiel der Landes-Cultur dienende Bewirthschaftung dieser Unserer Domänen-Aemter, sowie auf vorzüglich gute Behandlung Unserer Amts-Unterthanen und deren Verbesserung genau zu halten. Wie er denn auch nicht nur auf die bestmöglichste Benutzung und Conservation Unserer Forsten, sondern auch überhaupt auf einen soliden Forst-Haushalt in Unserer Provinz Südpreussen zu attendiren und die Poussirung des Ackerbaues und der Viehzucht möglichst zu betreiben hat.

»Bei allen Pfarr-Stellen und *beneficiis curatis* der katholischen Geistlichkeit, welche nicht *regiae* oder *episcopalis collationis* sind, sondern

---

1) No. 145.

2) Vgl. S. 389 Anm. 2.

welche *ex iure patronatus privatorum* besetzt oder *ad nutum abbatis* vergeben werden, soll der *p.* v. Buchholtz die Befugniss haben, das landesherrliche Placitum zu ertheilen. Bei Pfarr-Stellen, worin Uns oder den Bischöfen die Collation zustehet oder bei welchen Wir oder sie concurriren, hat aber Unser dirigirender Ministre die Nomination und Approbation zu besorgen, an welchen auch bei Entledigung von Canonicaten, Prälaturen, Bisthümern und aller höhern geistlichen Würden zur weitern Berichtserstattung an Unsere allerhöchste Person referirt werden muss. 1794 Oct. 23

»Die Ertheilung der gewöhnlichen Licenz-Scheine zur Annahme des Kloster-Gelübdes ist von dem *p.* v. Buchholtz unter der nöthigen Vorsicht zu besorgen.

»Eine ganz specielle Aufsicht über die Kammer-Justiz-Deputationen wird demselben ebenfalls übertragen, damit die rechtlichen Instructionen beschleunigt und die Processe, welche zum Cameral-Ressort gehören, mit möglichster Gründlichkeit bald abgeurtelt werden. Die deshalb bei den südpreussischen Kammern festgesetzten Instanzen bleiben dieselben; nur hat der *p.* v. Buchholz halbjährig eine Instructions- und alle Jahre an Weihnachten eine Process-Liste an den dirigirenden Ministre zu befördern, um auch diesen von der guten Verfassung der Kammer-Justiz genau zu informiren.

»Wenn Wir auch bereits den *p.* v. Buchholtz angewiesen, eine ganz specielle Aufsicht auf das Verhalten aller Einwohner, insoweit es Ruhe und Sicherheit betrifft, anzuwenden und in dieser Rücksicht alle schleunigen Vorkehrungen zu treffen, so hat derselbe sich um die bisherigen Geschäfte der dortigen Immediat-Commission, bei welcher er künftig das Directorium zu führen hat, gehörig zu bekümmern und dahin zu sehen, dass Unsere bei dieser Commission gehabte allerhöchste Absicht zu Beförderung der Ruhe in Südpreussen und Aufhebung der verdächtigen Ruhestörer auf eine eben so behutsame als gründliche Art erreicht werde.

»Wir hoffen, dass der *p.* v. Buchholtz bei seiner Uns bekannten Thätigkeit, Droiture und Diensteifer nichts verabsäumen werde, was Unser höchstes Interesse und Bestes sowie das Wohl Unserer südpreussischen Unterthanen auf irgend eine Weise befördern und die ihm untergeordneten Kammern zum grössten Fleiss in ihren Geschäften, sowie zu aller Treue, Accuratesse und Gründlichkeit bestimmen kann. Er hat daher auf vorstehende Punkte, sowie auf dasjenige, was sonst noch zur besten Ordnung bei den Kammern verfügt worden oder noch verfügt werden wird, auf's genaueste zu halten und dahin zu sehen, dass ein jeder seine Pflichten accurat und unnachbleiblich erfülle und darinnen in keinem Stücke manquire oder das Geringste verabsäume, besonders aber für die prompte und richtige Beitreibung, auch gehörige terminmässige Bezahlung und Ablieferung der gesammten zu Unsern Cassen fliessenden Gefälle und Gelder überall mit aller Vigilance und Ex-

1794 Oct. 23 actitude gesorgt werde, damit daran kein Ausfall geschehe, sondern vielmehr Unsere Einkünfte, jedoch ohne Druck Unserer Unterthanen, jährlich verbessert und vermehrt werden: inmaassen er, *p.* v. Buchholtz, für alle zu den mehrerwähnten südpreussischen Kammern gehörige Sachen und deren ebenso prompte als pflichtmässige Besorgung nebst den übrigen Membris dieser Kammern responsable bleibt und Uns jederzeit davon Rechenschaft zu geben schuldig sein soll, indem er alles dasjenige treu zu thun und pflichtmässig zu erfüllen hat, was einem getreuen und fleissigen Ober-Kammer-Präsidenten oblieget, eignet und gebühret.

»Dahingegen und für diese von ihm zu leistende wichtige Dienste haben Wir ihn nicht nur mit dem Charakter eines Etats-Ministre und Beibehaltung seines bisherigen Gehalts begnadigt, sondern werden auch nicht ermangeln, ihn fernerhin für diese Geschäfte, sowie für seine thätige Mitwirkung bei Organisation dieser in Unordnung gerathenen Provinz, wobei er dem dirigirenden Ministre Grafen v. Hoym eifrigst zu assistiren und seinen Leitungen zu folgen hat, neue Beweise Unserer königlichen Gnade und Zufriedenheit zu geben.«

Oct. 28 **607. Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Buchholtz.** Breslau 1794 October 28.

Gen.-Direct. Südpreussen (Univ. O. 68). Concept.

Besetzung der geistlichen Stellen. Seminarien.

Nimmt Bezug auf die Instruction vom 23. October.

. . . »Eine grosse Kenntniss des Personalis erfordert auch die katholische Geistlichkeit. S. Maj. haben bereits bestimmt, dass bloss wegen der *beneficiorum*, die *regiae vel episcopalis collationis* sind, an mich berichtet werden soll. Es wird aber selbst in diesen Fällen vom besten Nutzen sein, wenn an E. E. auch diese Berichte eingesandt werden und Sie sodann solche mit Ihrer Meinung wegen des Praesentandi begleiten, welches ich mir auch in allen höhern Fällen (als: bei Vacanzen von Bisthümern, Prälaturen, Abteien und Canonicaten *p.*) erbitte.

»Da die Gesinnungen der Geistlichkeit und besonders der Jugend durch gute Seminaria sehr geläutert werden können, so wollen E. E. Sich deren Verfassung ganz besonders angelegen sein zu lassen belieben« . . .

---

608. Erlass an die Residenten Ciofani und Uhden in Rom. Berlin 1797 (Januar). 1797 (Januar)

Gen.-Direct. Neu-Ostpreussen (Kathol. Kirchen-S. 34). Nach der am 31. December 1796 (vgl. S. 496) von Seiten des Auswärtigen Departements dem Etats-Minister Schroetter übersandten Abschrift. Die Ausfertigung wird etwa am 12. Januar 1797 (s. No. 404) abgegangen sein. Vgl. die am 29. April 1797 ertheilte Antwort Ciofani's (No. 436).

Der Papst soll dem neuen Bischof von Wigry gewähren, was dieser zu seinen geistlichen Verrichtungen braucht.

»Par les traités conclus entre les puissances relativement au partage de la Pologne, il a été statué d'une manière précise et irrévocable, que les parties des diocèses de Samogitie, de Wilna et de Luck, qui ont passé sous la domination prussienne, ne ressortiront plus ni de ces diocèses ni des siéges épiscopaux de ces mêmes diocèses, situés hors du territoire prussien.

»Toute autorité spirituelle des archevêques et évêques étrangers à l'égard des sujets catholiques prussiens dans les districts détachés des diocèses en question cesse donc entièrement, tant par rapport aux droits métropolitains que relativement au droit diocésain et aux *actibus ordinis*.

»Mais je viens de nommer pour évêque pour mes sujets catholiques, qui ont appartenu ci-devant aux diocèses de Samogitie, de Wilna et de Luck, le — —[1]), sous le titre et la dénomination d'un évêque de Wygry, qui doit résider dans la ville de ce nom dans la Nouvelle Prusse orientale, et je lui ai assigné un revenu convenable à sa dignité. Vous demanderez donc au pape les expéditions nécessaires, pour mettre cet évêque incessamment en activité par rapport à ses fonctions spirituelles.

»Mon intention est de plus: 1° que ce nouvel évêque ne soit subordonné à aucun archevêque, pas même à celui de Gnesen, mais que relativement à ses fonctions spirituelles il soit mis sous la direction immédiate du pape; 2° que tout ce que regarde le soi-disant procès relatif à la qualification du nouvel évêque et en général tout ce que selon l'usage doit être commis à un évêque dans cette affaire, soit adressé à l'évêque de Plock[2]), qui se distingue par ses bonnes qualités; 3° que, sans attendre les expéditions formelles de la chancellerie papale, le suprême pontife donne au nouvel évêque la faculté d'exercer d'abord les fonctions de sa charge.

»Vous remettrez à la cour de Rome une note exactement conforme à l'instruction, que je viens de vous prescrire, et vous presserez l'expédition de tout ce qui est relatif à cet objet.

»Vous me ferez également votre rapport du succès de vos démarches, et, quand tout sera en règle, vous adresserez les expéditions non pas aux évêques, mais à mon ministère.

---

1) Lücke. 2) Szembek.

1797 (Jan.) »Quant à la forme de la note à remettre au ministère papale, vous, l'abbé Ciofani, pourrez la signer seul, comme vous l'avez fait jusqu'ici, n'ayant eu d'autre intention en adressant cette dépêche aussi au Sr. Uhden, que d'accélérer la marche de cette affaire et de ne pas la faire arrêter ou traîner par les indispositions, auxquelles vous êtes si souvent exposé.«

Febr. 6 **609. Etats-Minister Buchholtz an den Etats-Minister Hoym.** Warschau 1797 Februar 6.

Gen.-Direct. Südpreussen (Universalia P. 93). Mundum.

Die Politik des Petersburger Hofes für Preussen nachtheilig. Allgemeine Unzufriedenheit in Südpreussen.

»So wenig E. E. . . . der Meinung sind, dass der Petersburger Hof bei den Gnadensbezeugungen gegen die Häupter der vormaligen polnischen Insurgenten[1]) Absichten habe, die auf eine gänzliche Aenderung der Lage der Sachen in dem ehemaligen Polen gingen, so wenig will auch ich das Gegentheil gradezu behaupten, lasse vielmehr die Auseinandersetzung der Bewegungsgründe, auf welchen die russischen Operationen in Bezug auf das ehemalige Polen beruhen, gänzlich dahingestellt sein.

»Dass aber die letztern von dem nachtheiligsten Einflusse für uns sind, ist eine Wahrheit, von der ich mich leider mit jedem Tage mehr überzeugen muss.

»Die in Russland geschehene Freilassung der polnischen Gefangenen, die bessere Situirung des Königs von Polen und seiner Famille, die Begünstigung des geistlichen Standes und Wiederherstellung dessen Nexus mit dem Papste, die Retablirung der Grod-Gerichte, Landtäge zur Wahl der Richter und überhaupt eines grossen Theils der polnischen Verfassung, die Vernichtung der bisherigen Güter-Confiscationen und Entschädigung derer, welchen diese Güter bereits für dem Staate geleistete Dienste verliehen gewesen, aus dem öffentlichen Schatze, der Erlass der Neujahrs-Abgabe: alles dies sind Dinge, welche die bisherige Unzufriedenheit der dem russischen Scepter unterworfenen Polen eben so sehr vermindert und sie für die Regierung eingenommen, als sie die Missstimmung bei den diesseitigen ehemaligen polnischen Unterthanen vermehrt haben: obzwar es unmöglich ist, bei uns diese Begünstigungen in der Maasse zu ertheilen, und Russland offenbar zu viel gethan zu haben scheint.

»Adel, Geistlichkeit, Bürger, Jude und Bauer, alles ist in ganz Südpreussen äusserst unzufrieden, und es kann dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, täglich die überzeugendsten Beweise dieser Unzufriedenheit zu erhalten.

»Der Adel, durch die ehemalige Verfassung Polens so sehr daran

---

1) Vgl. *Politisches Journal* 1797 1, 101. 205.

gewöhnt, auf die Staatsverwaltung aufmerksam zu sehen, glaubt in allen neueren Einrichtungen Unvollkommenheit, Härte und Zurücksetzung gegen die Einsassen unserer alten Provinzen zu finden. Er klagt im Allgemeinen über zu hohe Spannung der Abgaben aller Stände und aller Art (daher rühret die Verminderung des Verkehrs und Mangel an Absatz seiner Producte) und äussert besonders seine Unzufriedenheit über langsame und kostspielige Justiz-Verwaltung, sowie darüber, dass es so sehr an Armen-Anstalten, Hospitälern, Schulen, Arbeits-, Zuchthäuser und Gefängnisse in der Provinz fehlet und mit deren Anlegung nicht vorgegangen wird, ob solches zwar durch Patente verheissen worden wäre. Der nicht unbedeutende Theil des Adels, der sich bisher im Besitz der Starosteien befunden, findet die Härte der Einziehung der Starosteien dadurch vermehrt, dass ihm die Fähigkeit, die Starosteien bei ihrem Verkauf von Seiten der damit begnadigten alten königlichen Unterthanen als erbliche Güter käuflich zu acquiriren, genommen worden. 1797 Febr. 6

»Man beklagt sich laut, dass den Pächtern der Starosteien und geistlichen Gütern mit so vieler Härte begegnet wird und die zwischen ihnen und den vormaligen Besitzern *bona fide* gemachte Verabredungen und Pacht-Contracte *de facto* umgestossen werden.

»Die Geistlichkeit will sich über den Verlust ihrer Güter und Unbeträchtlichkeit ihrer Abfindung nicht zufrieden geben und arbeitet dagegen im Verborgenen durch Aufwiegelung der Einsassen gegen den Staat und Souverän.

»Der Bürger siehet durch die Stockung im Handel und Gewerbe seine Vermögens-Umstände zerrüttet und glaubt durch die vorseiende Servis-Einrichtung die Last seiner Abgaben bis zur Unerträglichkeit vermehrt.

»Dem Juden endlich fehlt es an Erwerb, und ihm sowie dem Bauer fallen die Abgaben zu schwer.

»Auf diese Klagen aller Stände gründet sich die allgemeine Missstimmung und Unzufriedenheit, und es gehet unter dem Adel ein Memorial zur Unterschrift herum, durch welches diese Klagen, die dringendsten Bitten um Abhelfung derselben und insbesondere der Wunsch, völlig auf den Fuss der altbrandenburgischen Unterthanen und ohne Zurücksetzung behandelt zu werden, des Königs Maj. zu Füssen gelegt werden sollen.

»Nichts desto weniger leuchtet bei dem vornehmern Theile der Nation die Meinung, von der preussischen Oberherrschaft noch gänzlich befreiet zu werden, überall hervor, und das Benehmen selbst der vornehmern Polen ist so unbescheiden und mit verachtenden Blick auf jeden königlichen Officianten verbunden, dass sie durchaus Rückhalt haben und der Unterstützung in ihren auf Wiederherstellung ihrer ehemaligen politischen Existenz gehenden Plänen gewiss zu sein glauben müssen.

»Das Haus des sich jetzt hier wieder aufhaltenden Staats-Referendarli

1797 Febr. 6 und vormaligen Reichstags-Marschalls v. Malachowski[1]) scheint hauptsächlich die Werkstatt aller für die Ruhe der Provinz so gefährlichen Entwürfe zu sein. Hier versammeln sich fast täglich die eifrigsten Anhänger der ehemaligen polnischen Verfassung; alle Nachrichten im Betreff Frankreichs haben sie zuerst; jeden preussischen Patrioten schliessen sie von ihrem Zirkel aus, und wer noch von letzteren, es sei zufällig oder absichtlich, dahin getrieben worden, hat sich mit Zurücksetzung und Verächtlichkeit begegnet gesehen. So verdächtig alles dieses ist, und so gefährlich die Folgen sein können, zumal die aus Spandau entlassenen und vom Jakobinismus angefüllten Polen Theilnehmer dieser gesellschaftlichen Zusammenkünfte sind, so wenig lässt sich von Seiten der Polizei für jetzt dagegen etwas machen.

»Aber auch schon das Volk wird in seinem Benehmen ausgelassen und hat den Soldaten des v. Plötz'schen Regiments, der in voriger Woche wegen eines Subordinations-Verbrechens arquebusirt worden, unter der ausgesprengten Behauptung, dass es ein ehemaliger Adjutant des Kosziusko sei — er hat nämlich zur Zeit der Insurrection unter Dąbrowsky als Officier gedient —, den Händen der strafenden Gerechtigkeit entreissen wollen und ist, wie der Obrist v. Bandemer[2]) versichert, nur durch die befürchtete Ueberwältigung von der Cavallerie, welche um den Executions-Platz stark postirt gewesen, und weil es nicht gewusst, wo es mit dem Delinquenten hin gesollt, um ihn sogleich in Sicherheit zu bringen, von der Ausführung seines Vorhabens zurückgehalten worden.

»Ja, es ist sogar schon bemerkt worden, dass bei den Regimentern v. Thiele und v. Plötz der gemeine Mann, davon der grösste Theil aus West- und Südpreussen, auch Ober-Schlesiern besteht, in sehr verdächtigen Einverständnissen mit dem hiesigen Bürger lebt; und obzwar die Chefs und Commandeurs der Regimenter hierauf bereits aufmerksam gemacht worden sind, so bezweifele ich dennoch die Wirksamkeit der zu nehmenden Maassregeln, da es dem Soldaten im Allgemeinen hier so sehr an erlaubten Verdienst fehlet, er von seinem Tractamente allein nicht leben und daher von den Bürgern, die auf diese und jene Art seiner Noth abhelfen, leicht gewonnen werden kann.

»Alles dies E. E. . . . anzuzeigen, finde ich mich um so mehr aufgefordert und verpflichtet, als ich zwar einerseits sehr wohl einsehe, dass die Beschwerden der Nation über die gegenwärtige Regierung nicht durchgehends gegründet sind, andererseits aber mich auch überzeugt habe, dass die Sache im Zuschnitt versehen worden, die Nation wirklich manche Ursach zu klagen hat, gleichwohl ich bei der Beschränktheit meiner Autorität und meines Wirkungskreises nicht im Stande bin, selbst solche

---

1) Stanislaus M. 2) Ernst Friedrich v. B.

Veranstaltungen zu treffen, wodurch die Gemüther beruhigt und Wohlfahrt und Zufriedenheit in der Provinz befördert werden. 1797 Febr. 6

»Die Räuberbande, welche in der Gegend Sochazew herumstreift, ist man immer noch nicht habhaft geworden, und obwohl ich schon längst des Herrn General-Lieutenant v. Köhler[1]) Exc. von ihrer Existenz benachrichtigt, ihn um die erforderlichen Verfügungen um das Militär zu fleissiger Abpatrouillirung der Landstrassen, Wälder *p. p.* requiriret, auch *de concert* mit demselben eine an ein- und ebendemselben Tage in der ganzen Gegend mit Zuziehung der Einwohner vorzunehmenden General-Visitation veranlasst habe, so ist doch nach dem neuesten Berichte des Ober-Fiscal Mosqua[2]) . . . nur erst Hoffnung da, der Bande auf die Spur zu kommen.

»Um dies möglichst zu beschleunigen, habe ich denn auch nach dem Antrage des *p.* Mosqua den Druck der Verzeichnisse der verschiedenen Personen geraubten Sachen sowie die Publication derselben sofort veranlasst und werde nichts versäumen, was nur irgend dazu beitragen kann, das Uebel so bald als möglich zu hemmen.

»Uebrigens ist es nöthig, um die Sicherheit in Warschau und in der Provinz zu befördern, eine Menge wirklich ganz öffentlich sich als jakobinisch gesinnt zeigender Leute, ferner alles, was kein Gewerbe hat und sich vom Lande nach den Städten, besonders nach Warschau, gezogen hat, sowie eine grosse Anzahl Franzosen und Fremde vom niedrigen Stande, die nur die gemeinen Leute aus Bosheit aufwiegeln, *resp.* exportiren oder nach ihren Dörfern und Heimathen zurückführen zu lassen. Auch würde es gut sein, wenn die Polizei-Officianten vermehrt würden; denn die Stadt ist zu gross und die Polizei schwach und nicht gut besetzt. Warschau ist gewiss ein Sammelplatz von revolutionären und bösen Leuten, die vom Auslande und besonders von Frankreich her ihre Direction erhalten« . . .

---

1) Georg Ludwig Egidius v. K. 2) Friedrich Wilhelm M.

Zusätze und Verbesserungen.

Band 1.

S. 19 ff. Vgl. Band 6, 162. 216.
S. 46 Anm. 3. Vgl. Band 7, 620.
S. 47 Z. 11 v. unten lies: unius haec res; Z. 8 v. unten: constituunt. Vgl. *Erdmannsdörffer* in der *Jenaer Literatur-Zeitung* 1879 S. 482.
S. 86 Der an der kurkölnischen Universität in Bonn lehrende Kanonist Phil. Hedderich (ein Freund Hontheim's) liess den Recess von 1672 in einer für seine Zuhörer bestimmten Sammlung (*Subsidia miscellanea historiam et iurisprudentiam ecclesiasticam Coloniensem praecipue illustrantia, Bonn 1778*) drucken. Vgl. *Erdmannsdörffer* a. a. O. S. 480 und *Varrentrapp, Beiträge zur Geschichte der kurkölnischen Universität Bonn* (*Bonn 1868*) S. 45.
S. 90 ff. Vgl. *Pieper, Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert* (*Köln 1886*) S. 59 ff.
S. 96 Z. 7 v. unten lies: Fundalien.
S. 186 Z. 12 v. oben lies: Erlass »an Kanstein, Ising, Ernst und Wüsthauss.«
S. 202 Z. 21 v. oben lies: Kleve 1666 August 29.
S. 282 Über die Fundation vom 19. Mai 1682 s. Band 6, 13.
S. 302 Anm. 4. Vgl. Band 3, 302 Anm. 1.
S. 309 No. 219 ist aus Potsdam datirt.
S. 364 Vgl. No. 527[a].
S. 365 Vgl. Band 7, 623 f.
S. 368 Vgl. No. 466[a].
S. 385 Z. 6 v. oben lies: den Romsgesinden (d. h. den römisch Gesinnten).
S. 390 Anm. 2. Vgl. Band 2, 212*.
S. 397 Anm. 3. Vgl. die Zeitschrift *Der Katholik 69. Jahrgang* (*Mainz 1889*) 2, 39.
S. 400 Vgl. *Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs von Spiga* (*Köln 1885*) und *Woker, Steffani* (*Köln 1886*).
S. 402 Vgl. Band 7, 627. 630.
S. 404 ff. Vgl. Band 7, 661 ff.
S. 405 Anm. 1. Vgl. *Historische Zeitschrift* 67, 474 ff.

S. 407 Anm. 1. Ausfertigung der Instruction im Geheimen Staats-Archiv. Z. 13 v. unten lies: socian-, deistsche; Z. 6: vornehmlich auch darin.

S. 408 Vgl. vor allem die Rand-Verfügung des Königs Band 1, 837 (durch meinen Freund Max Posner entziffert, als sie für die Darstellung nicht mehr verwerthet werden konnte) und die »Ordre« Band 7, 664. Ferner das General-Reglement für das Waisenhaus in Potsdam vom 1. November 1724, bei *Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum* 6, 2, 280: »Den Gottesdienst betreffend, so soll ein jeder von Jungen und Alten bei seiner Religion, darinnen er geboren und erzogen, geschützet und kein Gewissenszwang eingeführet werden. Weshalb die reformirten Lehrer und Präceptores denen reformirten, die lutherische denen lutherischen, und der katholische Pater denen katholischen Knaben in ihrem Catechismo informiren und Unterricht geben sollen.« Endlich verzeichnet das weiter unten erwähnte Tagebuch des Paters Bruns folgende angebliche Bekenntnisse des Königs: »Wenn ich wüsste und erkennte, dass ich im Irrthume sei, so würde ich noch heute katholisch. Ich glaube aber, dass alle Christen, welcher Confession sie auch angehören, selig werden können; denn wenn sie auch in einzelnen Nebendingen verschiedener Ansicht sind, so stimmen sie doch alle in den Hauptsachen überein.« »Ich glaube nicht alles, was die Reformirten glauben, z. B. von der Prädestination; ich glaube auch vieles, was die Lutheraner, und vieles, was die Katholiken glauben. Was ich nämlich immer auf Grund der heiligen Schrift und nach der gesunden Vernunft glaubwürdig finde, das glaube ich; denn ich kann nicht all die verschiedenen religiösen Meinungen prüfen und untersuchen.«

S. 408 Anm. 5. Vgl. die bei *Mylius, Corpus Constitutionum* (Nachlese z. VI. Theil No. X) gedruckte »Resolutio auf der Land-Stände von der Kurmark Brandenburg eingereichtes Memorial«, Cölln 22. April 1713.

S. 408 ff. Über die Fürsorge des Königs für seine nicht evangelischen Soldaten und deren Familien vgl. Band 2, 4* (No. 2) und *Preuss, Friedrich der Grosse* (*Berlin 1833*) 3, 567.

S. 409 Über die Zahl der Katholiken im Heere vgl. Band 3, 297 No. 332.

S. 409 Anm. 2. Für Berlin vgl. Band 7, 641 ff. — Für Potsdam s. Band 7, 753 und das im *Berliner St. Bonifacius-Kalender f. d. Jahr 1869* (*herausgegeben von E. Müller*) S. 53 ff. aus dem Lateinischen übersetzte, in den *Mittheilungen d. Vereins f. d. Geschichte Potsdams* (*herausgegeben von L. Schneider, Potsdam 1864*) No. VI auszüglich (ebenfalls in deutscher Übersetzung) mitgetheilte Tagebuch des Dominicaner-Paters Bruns, welcher 1730 dem Potsdamer Pfarrer (Ludwig Belo) zur Aushülfe beigegeben, von diesem am 11. Februar 1731 dem Könige als Hülfs-Geistlicher vorgestellt und nach dem Tode des Pfarrers Belo (25. November 1731) von Friedrich Wilhelm I. am 13. December 1731 zum ersten römisch-katholischen Prediger zu Potsdam berufen wurde. Vgl. auch Theil 3, 193 der Neuen Folge derselben *Mittheilungen*; hiernach ist die katholische Kirche in Potsdam 1722 gebaut worden. — Für Spandau vgl. Band 7, 653. — Für Frankfurt Band 7, 673 f. — Für Magdeburg Band 7, 668. — Für Halle Band 4, 608 ff. und den Bericht der magdeburgischen Regierung vom 2. Juli 1799 (R. 52. 132), nach welchem die Stiftung 1716 erfolgt wäre.

S. 412 Die Geldern betreffende Darstellung ist nach den Band 7, 632 ff. mitgetheilten Urkunden zu modificiren.

S. 429 Der Abt von Neu-Zelle gehörte wegen des Gutes Wiehe zu den Ständen der Kurmark. Vgl. (*Bassewitz*) *Die Kurmark Brandenburg vor dem Ausbruche des französischen Krieges im October 1806* (*Leipzig 1847*) S. 143.

S. 433 Vgl. Band 7, 670 f.

S. 437 Anm. 2 lies: Ranke 2, 239. 288.

S. 438 Anm. 1. Vgl. Band 7, 660.

S. 450 Vgl. Band 7, 623 f.

S. 547 No. 416. Friedrich Küpner war Geheimer Kammer-Rath, Thomas Burchardi Rath und Pfunds-Verwalter, Gottfried v. Werner Hofrath und Ober-Lehns-Secretär: sämmtlich in Preussen.

S. 548 Schreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 18. April 1703, s. Band 6, 203.

S. 549 Anm. 1 ist zu streichen.

S. 602 No. 490. Vgl. Band 7, 628.

S. 608 Vgl. Band 7, 627. 630.

S. 617 Das Regest vor No. 515 muss lauten: Cassirt die Incorporation des Klosters S. Agneten in das Kloster Altenburg und verordnet, dass zu den Propst- und Beichtvater-Stellen u. s. w.

S. 617 No. 515. Kloster Altenburg: vielmehr *Altenberg* im Bergischen; vgl. *Jongelinus, Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis* (*Coloniae 1640*) p. 13.

S. 617 Vgl. Band 7, 625 ff.

S. 618 Vgl. Band 7, 625 Anm. 1.

S. 678 f. Vgl. *Förster, Friedrich Wilhelm I.* (*Potsdam 1835*) 2, 327 f.

S. 735 Z. 10 v. unten lies: Tapis.

S. 737 Vgl. Band 7, 670.

S. 738 Wegen der Unterschrift unter No. 697 vgl. Band 7, 671 Anm. 2.

S. 759 Vgl. Band 7, 676.

S. 776 Das Datum am Rande ist nach dem Datum der Urkunde zu verbessern.

S. 776 Vgl. *Allerunterthänigste Repraesentatio Gravaminum Religionis der Römisch-Katholischen im Herzogthumb Cleve, auch Grafschaft Marck und Ravensberg cum Justificationibus erstattet von Ihro Kurf. Durchl. zu Pfaltz Gülich- und Bergischer Regierung. Düsseldorf 1723.*

S. 777 Vgl. Band 7, 659 ff. (Bezieht sich auch auf Ravensberg).

S. 781 Für das Jahr 1739 vgl. Band 3, 297.

S. 799 Vgl. Band 7, 668.

S. 803 ff. Vgl. Band 7, 640 ff.

S. 803 No. 791 vollständig in Band 7, 650 ff.

S. 803 Anm. 1. Vgl. Band 3, 297 f.

S. 835 Vgl. Band 2, 574* No. 704.

S. 883 Z. 16 v. unten lies: A(uf) S(pecial) B(efehl).

S. 884 Z. 4 v. unten lies: Meyhers.

S. 892 Über Mörs vgl. Band 7, 644. 655.

S. 895 ff. Vgl. Band 7, 631 ff.

Band 2.

S. 83* No. 109 ist in deutscher Übersetzung gedruckt im *Diöcesan-Blatt für den Clerus der Breslauer Diöces* 2, 312.
S. 97* No. 122 ebendort 2, 313.
S. 102* No. 128 ebendort 2, 315.
S. 159* Z. 17 v. oben lies: Johann Heinrich Lucanus.
S. 197* Über die Verhaftung (4. October 1742) und Wiederentlassung (27. August 1743) des Paters Bruns in Potsdam (s. S. 779) vgl. das Tagebuch des letzteren im *Berliner St. Bonifacius-Kalender für das Jahr 1869* S. 96 ff. Der König soll bei dieser Gelegenheit gesagt haben: »Ich weiss, dass der Pater nichts gemacht hat; denn hätte er irgend etwas Unrechtes begangen, so würde ich ihn aufgehängt haben. Ich will aber den Pfaffen und Mönchen zeigen, dass ich auch sie zwingen kann. Er wird nicht vor Hunger umkommen. Die Katholiken werden ihn nicht verlassen. Er soll zu seiner Zeit herauskommen, jetzt aber gefällt es mir noch nicht.« Aus dem Cabinets-Befehl an den Geheimen Rath (Christian Otto) Mylius, Potsdam 7. October 1742 (Kriegs-Kanzlei; Mundum, geschrieben von Eichel), geht hervor, dass Bruns von einem Deserteur des Königs-Regimentes Briefe angenommen und sie dessen Frau, »um ihm zu folgen«, zugestellt hatte.
S. 218* Anm. 2. Das Cabinets-Schreiben vom 24. November steht auch in den *Œuvres de Frédéric le grand* 27, 3, 157.
S. 238* No. 269 ist mit dem Datum *24. Januar* gedruckt im *Diöcesan-Blatt für den Clerus der Breslauer Diöces* 2, 207. Vgl. Band 2, 354* Anm. 1.
S. 273* No. 299 steht auch in den *Acta historico-ecclesiastica* 11, 848. Vgl. dazu *Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien* S. 139.
S. 305* No. 343 ist gedruckt bei *Keller, Joachim v. Berge* (*Glogau und Leipzig 1834*) S. 212 ff.
S. 316* Z. 21 v. oben lies: . . . »Nachdem.
S. 334* No. 373 steht auch im *Diöcesan-Blatt f. d. Clerus d. Breslauer Diöces* 2, 3.
S. 401* Zu No. 401* vgl. *Ranke's Sämmtliche Werke* 27 und 28, 556.
S. 402* Vgl. Band 3, 726.
S. 442* ff. Vgl. Band 6, 191 f.
S. 490* Anm. 5. Der Vertrag ist veröffentlicht in der *Historischen Zeitschrift* 69, 71 f.
S. 520* Z. 10 v. unten lies: Bedenklichkeiten.
S. 551* No. 671 ist gedruckt in der *Zeitschrift für Kirchenrecht* 6, 124.
S. 585* No. 723 ist vollständig gedruckt bei *W. Barth, Hans Karl Fürst zu Carolath-Beuthen* (1883 als Manuscript gedruckt) S. 116 ff.
S. 615* Zu No. 754 vgl. *Faber, Europäische Staats-Kanzlei* 112, 535.
S. 641* Z. 7 v. unten lies: vom 18. dieses.
S. 666* Z. 3 v. oben lies: Pater Karl Regent.

Band 3.

S. 1 ff. Vgl. Band 6, 101 ff.
S. 59 Z. 2 v. unten lies: Silvius Valenti.
S. 62 No. 77 als Druckblatt (*Romae ex typographia Rev. Camerae Apostolicae*) im Geh. Staats-Archiv (R. 47. 23).

S. 141 Z. 8 v. oben lies: Etats-Minister Podewils.
S. 214 No. 234 ist Antwort auf No. 231.
S. 223 Die auf Grund von No. 246 an die Ober-Amts-Regierung in Breslau am 6. October 1748 ergangene Ausführungs-Bestimmung — nicht eine Cabinets-Ordre, wie *Koch und Baumeister, Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft* (*Breslau 1839*) 3, 77 annehmen — lautete: »Nachdem Wir gut gefunden, Uns mit dem römischen Hofe über den Punkt der geistlichen Jurisdiction über Unsere römisch-katholischen Unterthanen in Schlesien dahin einzuverstehen: dass zwar die gedachte Römisch-Katholische angehende Sachen nach wie vor unter dem Ressort der bischöflichen Jurisdiction verbleiben, die Appellation hingegen, so ehedem von denselben entweder *directe* nach Rom oder an die Nuntiatur nach Wien gegangen, hinfüro gänzlich cessiren sollen; dafern indessen sich jemand durch die bischöfliche Sentenz gravirt zu sein erachtete, so würde demselben zwar freigestellt, davon an den päpstlichen Nuntius am königl. polnischen Hofe nach Warschau oder Dresden, wo derselbe zu der Zeit sich aufhalten möchte, zu appelliren, jedoch müsse erwähnter Nuntius nicht selbst in der Sache cognosciren, sondern einem von denen in Schlesien zu bestellenden Synodal-Richtern, wozu der Bischof die geschicktesten Geistlichen seiner Diöcese zu choisiren und dem Nuntio eine Liste davon zuzufertigen hätte, committiren und ihn autorisiren, die in der *per appellationem* an ihn devolvirten Sache verhandelten Acten zu revidiren und darin in der zweiten Instanz zu sprechen: auf welche Weise es denn auch ebenmässig in der dritten Instanz gehalten werden müsse u. s. w.«
S. 237 No. 265. Unter den 15 Messen sind wahrscheinlich Gebete zu verstehen. Vgl. *Historisch-politische Blätter* (*München 1883*) 91, 618.
S. 253 Z. 14 v. oben lies: Kurfürsten Karl Theodor zu Pfalz.
S. 280 Vgl. *Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien* S. 41 ff.
S. 296 Zu No. 331 vgl. *Franz* S. 34 ff.
S. 303 Zu No. 339 vgl. S. 297 Anm. 1.
S. 469 Am Rande der 13. Zeile v. unten lies: April 20.
S. 555 No. 630 ist mit folgendem Regest zu versehen: *Markgraf und Markgräfin von Baireuth sind nicht katholisch geworden. Der König will die protestantische Religion aufrecht erhalten.*
S. 664 Z. 11 v. unten lies: Juni 24.
S. 701 *Herber, Silesiae sacrae origines* (*Vratislaviae 1821*) S. 144 berichtet unter dem Jahre 1757: »Borussi 22. Decembr. Vratisl. Rex capitulum cathedr. et Jesuitas de perfidia reprehendit (Jesuitis dixit: *Schert euch zum Teufel*). Duo superiores monasterii cuiusvis et Jesuitae octo in custodiam dantur.«
S. 702 Vgl. Band 7, 93 ff.
S. 718 Z. 14 v. oben lies: Zu S. 653.

Band 4.

S. 15 Zu No. 17 vgl. Band 7, 96.
S. 49 Zu No. 51 vgl. *Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen* 17, 421.
S. 70 Zu No. 83 vgl. *Pezzl, Laudon's Lebensgeschichte* (*Wien 1791*) S. 100 ff.; *Koser* in den *Publicationen aus den preussischen Staats-*

archiven 22, 492. Erste Erwähnung von Seiten des preussischen Königs am 22. April 1759; s. *Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen* 18, 186.

S. 71 Zum 12. März 1760 vgl. *Reusch, Index der verbotenen Bücher* (*Bonn 1885*) 2, 918 und *W. Martens* in den *Mittheilungen aus der historischen Litteratur* 14, 166.

S. 153 Z. 8 v. unten lies: Franz Adolf, Fürst.

S. 329 Z. 1 v. unten lies: Pollman.

S. 362 Die Rand-Verfügung des Königs zu No. 338 ist gedruckt bei *Auguis, Conseils du trône* (*Paris 1823*) p. 497.

S. 454 No. 447 steht auch im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 1772 S. 385.

S. 525 ff. Vgl. Band 5, 2 Anm. 2.

S. 542 Zu No. 542 vgl. *Geschichte und Beschreibung der neu erbauten katholischen Kirche zu S. Hedwig in Berlin nebst einer Erzählung aller Ceremonien, welche bei Einweihung derselben am 1. November 1773 beobachtet sind. 2. Auflage. Berlin o. J.*

S. 575 Anm. 1 lies: des Jesuiten-Collegiums de Clermont in Paris. Vgl. *Historisch-politische Blätter* (*München 1884*) 93, 442.

S. 606 Z. 5 v. oben ist hinzuzufügen: »Wie viel überhaupt dergleichen Schulmeister (als deren jeden, nebst ein Stück Gartenland, jährlich 60 Thlr. Gehalt auszusetzen ist) anzusetzen sein, und wie viel [sie] jährlich kosten würden, davon muss demnach die *p.* Kammer eine Designation anfertigen und einschicken. Da übrigens S. K. Maj. diese Schulmeister auf Dero Kosten etabliren, so hoffen Sie auch, dass der Adel diesem Beispiel *successive* zu folgen sich bestreben wird, und muss die Kammer solchen bei aller Gelegenheit dazu zu animiren sich angelegen sein lassen.«

S. 654 Spalte 1 Z. 4 v. unten lies: Vgl. Seite 422.

Band 5.

S. 28 Vgl. Band 7, 669 ff.

S. 98 No. 143 ist gedruckt bei *Preuss, Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Grossen* 4, 176.

S. 218 Vgl. Band 6, 437.

S. 229 Zu No. 298 vgl. *Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien* S. 32.

S. 262 No. 351. Graf Karl v. Hohenzollern wurde am 4. October 1778 in Oliva zum Bischof von Dibona *i. p. i.* geweiht. S. das Cabinets-Schreiben an Hohenzollern, »Au Camp de Schatzlar« 12. October 1778, in den *Monumenta historiae Warmiensis* (*Braunsberg 1883*) 7, 629. Es hatte folgende eigenhändige Nachschrift des Königs: »Vive Monsieur Le Coadjuteur Maintenant beni du Pape, de L'Eveque, et de toute la Prusse.«

S. 305 Z. 9 v. oben lies: reformirte und lutherische Geistlichkeit. Vgl. *W. Martens* in den *Mittheilungen aus der historischen Litteratur* 14, 166.

S. 310 Die Cabinets-Ordre vom 31. Juli 1779 betr. die Verwendung von Invaliden als Schulmeister angeführt Band 6, 172.

S. 344 Z. 1 v. oben lies: Bischof Bayer von Kulm.

S. 347 Zu No. 443 vgl. Band 6, 90 f.

S. 433 Zu No. 571 vgl. Band 6, 375.
S. 433 Anm. 1 lies: Vgl. No. 559.
S. 448 Unter dem 28. September 1787 war zu verweisen auf den Bericht der westpreussischen Regierung betr. den Unterricht von Judenkindern, bei *Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justiz-Verfassung in den preussischen Staaten* 15, 109.
S. 463 Zu No. 614 vgl. Band 6, 531.
S. 468 Ein Rescript betr. westpreussische Recollecten-Klöster vom 28. März 1782 angeführt Band 6, 437.
S. 476 Anm. 2 lies: v. Rybinski. Vgl. *W. Martens* in den *Mittheilungen aus der historischen Litteratur* 14, 166.
S. 538 No. 704 ist gedruckt bei *Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen* (*Königsberg 1837*) S. (297).
S. 555 Z. 19 v. oben lies: Bischof Hoensbroeck von Roermonde.
S. 579 Ein Schreiben des Bischofs von Roermonde vom 27. September 1783 betr. seine Diöcesan-Rechte angeführt Band 6, 540.

Band 6.

S. 15 Z. 10 v. unten lies: 7. März 1682.
S. 15 Anm. 3. Mit *Buxie* ist wohl das bei *Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis* p. 414 erwähnte *coenobium Buchense seu ad Fagum* gemeint.
S. 68 No. 67 erhielt in der Ausfertigung (geschrieben von Bischoffwerder; R. 92 Lucchesini 12) das Datum: *Berlin 22. Februar 1787.*
S. 167 Anm. 3. Die Instruction vom 18. September 1787 war nicht nachzuweisen.
S. 172 Anm. 2. Vgl. *Büsching, Charakter Friederichs II.* (*Halle 1788*) S. 99.
S. 184 Ein Erlass vom 2. December 1787 an das geldrische Justiz-Collegium betr. die Errichtung einer Schule in Geldern angeführt S. 539.
S. 305 Z. 1 am Rande lies: Sept. 3.
S. 306 Z. 2 am Rande lies: Sept. 3. Bei No. 259 ist am Rande hinzuzufügen: Sept. 4.
S. 413 Zu Anm. 3 vgl. Band 7, 341.
S. 520 Am Rande lies: 1791.
S. 576 Z. 2 v. unten lies: S. 343.

Band 7.

S. 4 Z. 8 v. unten lies: Heinrich Kurt Graf v. Haugwitz. Vgl. *Hüffer, Die Cabinets-Regierung in Preussen und Johann Wilhelm Lombard* (*Leipzig 1891*) S. 73.
S. 8—10 Die Urschrift von No. 9 befindet sich im Staats-Archiv zu Breslau (M. R. III. 12). Die wichtigsten Abweichungen von der Abschrift sind:
S. 8 Z. 16 v. unten: Mein lieber Graf von Hoim. Da u. s. w.
S. 8 » 11 » » Rava auf Soldau.
S. 8 » 9 » » Ihnen also noch.
S. 9 » 11 » oben: Dem Präsident.
S. 9 » 30 » » solche vielleicht.
S. 9 » 32 » » gleich anfangs.

S. 9 Z. 33 v. oben florissante Zustand hauptsächlich.
S. 10 » 1 » » Slesien hiezu mit.
S. 10 » 11 » » Schrötter und Ministres.
S. 21 Das in No. 23 erwähnte schlesische Jurisdictions- (Ressort-) Reglement (*d. d.* Potsdam 1. August 1750) steht in dem 1759 erschienenen Nachtrag zur Korn'schen Sammlung S. 304.
S. 38 Zu No. 37 vgl. die Nachträge.
S. 83 Zu No. 86 vgl. die Instruction für Buggenhagen, Potsdam 17. November 1793, in den *Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven* 25, 219.
S. 84 Anm. 2. Vgl. No. 339.
S. 103 Z. 21 v. oben lies: Unserer.
S. 104 Über die in No. 109 erwähnte Synode des Jahres 1628 vgl. *Jacobson, Geschichte d. Quellen d. katholischen Kirchenrechts d. Provinzen Preussen u. Posen* (*Königsberg 1837*) S. 71.
S. 116 Z. 5 v. unten lies: war, wie sich aus den Nachträgen unter dem 22. Mai 1794 ergiebt, von Voss gezeichnet.
S. 120 Zu No. 126 vgl. die Nachträge unter dem 21. Mai 1794.
S. 130 Zu No. 133: Michael Poniatowski, Erzbischof von Gnesen, war am 12. August 1794 gestorben.
S. 145 Vgl. No. 6 und 9.
S. 246 Z. 4 v. oben lies: von Gnesen Krasizki.
S. 291 Z. 7 v. unten am Rande: Sept. 13.
S. 298 Z. 2 v. unten: Mejer.
S. 299 Der Cabinets-Befehl vom 8. October ist aus Potsdam datirt (Mundum in R. 9. Z. M).
S. 325 Z. 11 v. oben lies: Reck[2]).
S. 357 Z. 15 v. unten: Hoym und die Verordnung wegen Einziehung.
S. 380 Vgl. die königliche, von Danckelman und Voss gegengezeichnete »Declaration wegen Organisation und Besetzung der Magisträte in Südpreussen«, Berlin 18. April 1794, bei *Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justiz-Verfassung in den preussischen Staaten* 14, 148.
S. 400 am Rande lies: Mai 22.
S. 459 Anm. 4. Vgl. (*Theiner*) *Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Russland* (*Augsburg 1841*) S. 316 ff. 461 ff.
S. 518 Anm. 1 lies: S. S. 492.
S. 530 Zu No. 415 vgl. Band 4, 247.
S. 541 Zu No. 422 vgl. No. 458.
S. 553 Anm. 2. Vgl. auch Band 2, 613*.
S. 628 Zu No. 479 vgl. Band 1, 602.
S. 679 Zu No. 532: Die Vornamen von Mylius waren: Christian Otto.
S. 681 Z. 4 v. oben lies: an den Landrath Johann Georg Edler v. d. Planitz »im Glatzischen.«

Chronologisches Verzeichniss

sämmtlicher Nachträge.[1])

1602

Jan. 22 Verordnung des Prinzen Moriz von Oranien an Schultheiss und Rentmeister von Mörs 5, 30

1663

Nov. $\frac{15}{25}$ Erlass an den Geheimen Rath Kleist 7, 621

» $\frac{15}{25}$ Erlass an die Kolbergische Regierung 7, 621

1694

Juni 26 / Juli 6 Erlass an die Regierungen in Preussen, zu Halle, Halberstadt, Minden und an das ravensbergische Consistorium 7, 623

Juli 6 Erlass an den Gesandten Danckelman in Wien 7, 623

Sept. $\frac{8}{18}$ Erlass an den Land-Drosten Buschen 7, 624

1705

Mai 7 General-Chargen-Cassen-Reglement 3, 637

1709

Jan. 12 Erlass an die Räthe Lüedecke, Meisenbougk, Koch und Popping 7, 625

1710

Febr. 8 / Juli 24 Erlasse an die halberstädter Untersuchungs-Commission . . . 7, 626 f.

1712

Mai 11 Erlass an die klevische Regierung und das ravensbergische Consistorium 7, 627

Juni 8 Verordnung der klevischen Regierung 7, 627

Juli 2 Erlass an die halberstädter Regierung 7, 628

Aug. 4 Erlass an die klevische Regierung 7, 630

Sept. 10 Bericht der halberstädter Klöster 7, 628

Dec. 20 Erklärung der Gesandtschaft in Wien 7, 630

1714

Sept. 23 Note des französischen Gesandten Rottembourg 7, 632

Nov. 15 Note für Rottembourg 7, 632

1715

März 9 Schreiben Karl's VI. 7, 635

Mai Erlass an den Gesandten Metternich in Wien 7, 637

Juni 12 Note von Rottembourg 7, 637

Aug. 25 Erlass an die Geheimen Etats-Räthe 7, 637

1) Auch einige andere ausserhalb der zeitlichen Reihenfolge stehende Schriftstücke sind in dies Verzeichniss aufgenommen.

1716
April 4 Erlass an Metternich 7, 638
» Erlass an die Interims-Commission in Geldern 7, 639

1717
Juli 13 Bericht des Gesandten Meinertzhagen im Haag 7, 640

1719
Mai 6 Erlass an Oberst Sydow 7, 640

1720
Jan. 5 Bericht des geldrischen Commissars Saint Paul 7, 642
» 6 Erlass an den Residenten Burchard in Wien 7, 641
» 27 Schreiben an den Bischof von Roermonde 7, 642
Febr. 6 Schreiben des Bischofs von Roermonde 7, 642
» 17 Erlass an die geldrischen Commissarien 7, 643
» 24 Erlass an den Agenten Graeve in Wien 7, 644
Juni 22 Erlass an die Beamten in Mörs 7, 644
Dec. 28 Erlass an General-Lieutenant Lilien und Kanzler Hymmen . 7, 645

1721
Nov. 25 Erlass an Präsident Hamraht in Halberstadt 7, 646
Dec. 20 Der König an Minister Ilgen 7, 647
» 28, » 31 Immediat-Berichte der Minister Printzen, Ilgen und Cnyphausen 7, 647 f.

1722
Jan. 4 Immediat-Bericht von Ilgen 7, 649
» 17 Bestallung des kathol. Priesters bei den königlichen Truppen 7, 650
Febr. 28 Erlass an den Residenten Graeve in Wien 7, 652
März 31 Resolutionen für Splittgerber und Daun 7, 653
April 25 Schreiben an den Bischof von Roermonde 7, 653

1723
Juli 23 Immediat-Bericht des General-Directoriums 7, 667
Oct. 30 Erlass an den Gesandten Meinertzhagen im Haag 7, 653
Nov. 16 Bericht von Meinertzhagen 7, 654

1724
Sept. 9 Bericht der mörsischen Regierung 7, 655
Oct. 2 Resolution für das Kloster Rumelen 7, 655
Nov. 1 Aus dem General-Reglement für das Potsdamer Waisenhaus 7, 779

1725
Jan. 18 Resolution für das Kloster Rumelen 7, 655
» 25 Immediat-Bericht von Printzen, Ilgen und Cnyphausen . . . 7, 656
Dec. 31 Erlass an die klevische Regierung 7, 659

1726
April 27 Immediat-Bericht von Ilgen 7, 659
» 30 Ordre für Pater Torck 7, 659
Dec. 1 Erlass an die klevische Regierung 7, 660

1727
Febr. 1 Erlass an die klevische Regierung 7, 660
Juni 2 Cabinets-Befehl an den General der Infanterie Heyden und den Obersten Dossow 7, 661

1728
Mai 8, Aug. 6 Immediat-Berichte von Cnyphausen 7, 661
» 9 Note des kaiserlichen Gesandten Seckendorff 7, 663
Sept. 13 Erlass an die klevische Regierung 7, 663

1728

Sept. 24 Cabinets-Befehl an Cnyphausen 7, 664
» 26 Immediat-Bericht von Cnyphausen 7, 664
Oct. 2 Erlass an den Residenten Pollman in Köln 7, 665

1729

Jan. 8 Eingabe des Capitulars Dellwig 7, 666
Febr. 8 Note für den französischen Geschäftsträger Sauveterre . . . 7, 666
» Erlass an den Reichstags-Gesandten Broich 7, 667
März 7 Immediat-Bericht von Cnyphausen 7, 667
» 25 Cabinets-Schreiben an den Fürsten von Anhalt 7, 668
Aug. 12 Bericht des Residenten Pollman 7, 665
» 16 Cabinets-Befehl an das Ober-Consistorium 7, 668

1730

Juli 31 Erlass an die mörsische Regierung 7, 669

1731

Oct. 25 Erlass an die mörsische Regierung 7, 669
Dec. 5 Erklärung von Pater Torck 7, 669

1732

Mai 2 Clemens XII. an den Abt Martin von Neu-Zelle 7, 670

1733

Febr. 5 Erlass an die mörsische Regierung 7, 672
Mai 15 Immediat-Bericht des Geistlichen Departements 7, 673
» 23 Cabinets-Befehl an General-Lieutenant Schwerin 7, 674
Aug. 13 Erlass an die klevische Regierung 7, 674

1734

Dec. 14 Erlass an die mörsische Regierung 7, 675

1735

Febr. 17 Erlass an die neumärkische Regierung 7, 676

1736

Jan. 15 Erlass an die pommersche, magdeburgische, halberstädter, mindische und klevische Regierung, sowie an die brandenburgischen Stifter und Klöster 7, 676

1737

Aug. 8 Immediat-Bericht der Minister Borcke und Thulemeier . . . 7, 677

1740

Sept. 5 Immediat-Bericht des Geistlichen Departements 7, 678

1741

Jan. 24 Immediat-Bericht des Erbprinzen Leopold von Anhalt-Dessau 2, 691*

1742

Mai 4 / Juni 9 Immediat-Berichte des Ministers Münchow . . . . . 2, 691*f.
Juli 8 Erlass an den Residenten Hoffmann in Warschau 7, 678
Aug. 18 Erlass an die Glogauer Ober-Amts-Regierung. 2, 693*
» 19 Immediat-Bericht des Geistlichen Departements 7, 679
Oct. 7 Cabinets-Befehl an den Geheimen Rath Mylius 7, 781
» 17 Erlass der Breslauer Ober-Amts-Regierung 2, 180*
Nov. 27 Concession für die Gemeinde Schossdorff. 2, 201*
Dec. 8 Concession für den Grafen Henckel v. Donnersmarck 5, 541

1743

April 27 Immediat-Bericht des Ministers Münchow 2, 693*
Mai 4 Cabinets-Befehl an Münchow 2, 694*
Juli 23 Gross-Kanzler Cocceji an Münchow 2, 233*

1743
Aug. 9 Bericht der mindischen Regierung 2, 308*
Sept. 8 Erlass an die reformirte Gemeinde in Krefeld 2, 346*
Sept. 28 Cabinets-Befehl an das Breslauer Consistorium 2, 694*
Oct. 14 Bericht der halberstädter Regierung 2, 384*
» 26 Cabinets-Befehl an die Gräfin Almesloë 2, 695*

1744
Juli 28 Cabinets-Befehl an Oberst Schwerin 2, 695*
Aug. 8 Erlass an Minister Münchow 2, 492*

1746
Juli 3 Minister Münchow an die Breslauer Kammer 2, 569*
Sept. 5 Immediat-Bericht des Ministers Arnim 7, 680
» 10 Erlass an die Glogauische Ober-Amts-Regierung 7, 681

1747
Jan. 29 Cabinets-Befehl an Landrath Planitz 7, 681
März 18 Cabinets-Befehl an Minister Münchow 7, 681
Mai 17 Das General-Directorium an das Auswärtige Departement . . 7, 682
Juni 10 Das Auswärtige Departement an das General-Directorium . . 7, 682
Juli 16 Cabinets-Befehl an das General-Directorium 7, 683
Oct. 6 Cabinets-Befehl an Minister Münchow 3, 30
» 25 Cabinets-Schreiben an Bischof Schaffgotsch von Breslau . . 3, 53
» 26 Cabinets-Befehl an Minister Podewils 3, 24
» 26 Cabinets-Befehl an Minister Münchow 3, 42

1748
März 15 Cabinets-Befehl an Minister Münchow und Ober-Amts-Präsident Benekendorff 3, 126
Mai 18 Cabinets-Schreiben an Bischof Schaffgotsch 3, 168
Juni 13 Cabinets-Rath Eichel an das Auswärtige Departement 3, 206
Juli 15 Eichel an den Geheimen Rath Vockerodt 3, 703
» 23 / Aug. 28 Cabinets-Befehle an den Gross-Kanzler Cocceji . . . . . 3, 703 f.
Sept. 1 Circular an alle Regierungen und Justiz-Collegia 3, 705
Oct. 6 Erlass an die Breslauer Ober-Amts-Regierung 7, 781
Nov. 21 Cabinets-Schreiben an den Fürsten von Anhalt-Dessau . . . 3, 705
Dec. 7 Cabinets-Befehl an Cocceji 3, 706

1749
Mai 21 Minister Podewils an das Geistliche Departement 3, 706
» 29 Gutachen des Geheimen Raths Reichenbach. 3, 707
— Aus Cocceji's *Project des Corporis Juris Fridericiani* 3, 708

1750
Jan. 27 Note des französischen Gesandten Valory 3, 711
Juni 24 Cab.-Befehl an Minister Danckelman und Feld-Propst Decker 3, 664 f.
Juli 15 Aus dem Militär-Consistorial-Reglement 7, 684
Aug. 1 Bericht der ostfriesischen Regierung 3, 272
» 14 Bericht der mörsischen Regierung 3, 295
» 28 Bericht der ostfriesischen Regierung 3, 272
Sept. 8 Edict betr. die Verlassenschaften 3, 467
» 16 Decret des Auswärtigen Departements 3, 272

1751
März 5 Bericht der preussischen Regierung 3, 299
April 17 Erlass an die preussische Regierung 3, 299
Juni 22 Schreiben des Generals der Infanterie Lehwaldt 3, 299

1751
Sept. 24 Erlass an die preussische Regierung 3, 300
Nov. 14 Immediat-Schreiben des Bischofs Schaffgotsch 3, 712
» 20 Bericht der Breslauer Ober-Amts-Regierung 3, 712
Dec. 5 Immediat-Bericht von Cocceji 3, 713
» 7 Erlass an Schaffgotsch 3, 714

1752
Febr. 12 Bericht der lingenschen Regierung 3, 330

1753
Febr. 16 Immediat-Bericht des Ministers Podewils 3, 714
» 18 Cabinets-Befehl an Podewils 3, 716
» 27 Cabinets-Schreiben an Markgraf Friedrich Wilhelm v. Schwedt 3, 716
April 22 Cabinets-Befehl an Minister Danckelman 7, 684
» 27 Immediat-Bericht von Danckelman und Baron Bielfeld 7, 685
Nov. $\frac{23}{29}$ Ehe-Vertrag zwischen Preussen und Würtemberg 3, 717

1754
Jan. 2 Aus den Protokollen der Sorbonne 3, 717
Febr. 20 Erlass an die Glogauische Ober-Amts-Regierung 7, 681
Juni 3 Cabinets-Befehl an Minister Danckelman 3, 718
» 17 Instruction für den Land-Dechanten der Grafschaft Glatz . . 7, 685
» 19 General-Lieutenant Fouqué an die Breslauische Ober-Amts-Regierung 3, 718

1755
Jan. 5 Cabinets-Befehl an Minister Massow 3, 718
» 16. 28 Berichte der minden-ravensbergischen Regierung 3, 544
» 31 Bericht der halberstädter Regierung 3, 544
Febr. 24 Bericht der magdeburgischen Regierung 3, 544
Juni 18 Erlass an die magdeburgische Regierung 3, 544
Juli 14 Bericht der magdeburgischen Regierung 3, 544
Aug. 13 Minister Danckelman an Minister Podewils 3, 544
» 23 Podewils an Danckelman 3, 544
Sept. 6 Cabinets-Befehl an Danckelman 3, 590
» 26 Cabinets-Befehl an Danckelman 7, 689
Nov. 12 Bestallung und Instruction für Pater Jennes 7, 690
Dec. 1 Cabinets-Befehl an Danckelman 7, 692

1756
April 21 General-Fiscal Gloxin an Minister Schlabrendorff 7, 692
Juni 6 Schlabrendorff an Bischof Schaffgotsch 7, 694
» 9 Schaffgotsch an Schlabrendorff 7, 695
» 16 Immediat-Bericht von Schlabrendorff 3, 718
» 20 Schaffgotsch an Schlabrendorff 7, 696
» 20 Gloxin an Schlabrendorff 7, 696
Aug. 19 Instructionen für die Commandanten von Brieg und Glogau . 7, 698
» 24 Cabinets-Befehl an Schlabrendorff 7, 698
Nov. 28 Cabinets-Schreiben an Schaffgotsch 3, 668

1757
Jan. 15 Cabinets-Befehl an Feld-Marschall Schwerin 7, 698
» 19 Immediat-Bericht von Schlabrendorff 7, 698
Febr. 4 Cabinets-Befehl an Fouqué 7, 698
Juli 13 Cabinets-Befehl an Danckelman 7, 699
» 14 Decret für das Halberstädter Dominicaner-Kloster 7, 699

1757

Sept. 4 / » 7 Immediat-Berichte von Schlabrendorff 4, 10

» 20 / Oct. 22 / Nov. 1 / » 4 Immediat-Berichte des Stabs-Capitäns Scholten 4, 11

Dec. 27 Immediat-Bericht des Landraths Seidlitz 7, 699

1758

Jan. 15 Cabinets-Befehl an Oberst Dieskau 7, 700

» 28 Ober-Amts-Regierungs-Director Carmer an Eichel 7, 700

Febr. 3 Landrath Pfeil an Minister Schlabrendorff 4, 1

März 9 Schlabrendorff an das Dom-Capitel zu Breslau 4, 642

» 10 Das Dom-Capitel zu Breslau an Schlabrendorff 4, 642

Dec. 24 Schlabrendorff an das Dom-Capitel zu Breslau 4, 643

» 29 Das Dom-Capitel zu Breslau an Schlabrendorff 4, 644

1759

Jan. 5 Schlabrendorff an das Dom-Capitel zu Breslau 4, 645

» 9 Immediat-Bericht von Danckelman 4, 36

» 18 Cabinets-Befehl an Danckelman 4, 645

1760

März 1 Cabinets-Befehl an den Gesandten Knyphausen 7, 701

1761

März 17. 30 Resolutionen für Pater Jennes . . . . . 4, 645 f.

1763

Febr. 2 Bericht des Residenten Benoît in Warschau 4, 646

» 12 Cabinets-Befehl an Benoît 4, 646

März 20 Cabinets-Befehl an Schlabrendorff 7, 701

Juni 11 Immediat-Bericht von Danckelman 4, 647

Sept. 19 Bestallung für den Minister Münchhausen 4, 132

Oct. 2 Schreiben von Danckelman 4, 151

» 31 Erlass an das Ministerium 4, 132

1764

März 7 Schlabrendorff an den Ober-Consistorial-Rath Hecker 4, 152

» 10 Münchhausen an den General-Auditeur Pawlowsky 4, 154

» 10 Cabinets-Befehl an den Residenten Benoît 4, 157

» 12 Bericht der Glogauer Kammer 4, 155

» 19 Bericht der Breslauer Kammer 4, 155

Juni 2 Schlabrendorff an Finckenstein und Münchhausen 4, 181

» 6 Immediat-Bericht von Schlabrendorff 4, 171

Juli 11 Immediat-Bericht von Münchhausen 4, 647

» 13 Cabinets-Befehl an Münchhausen 4, 648

Nov. 25 Cabinets-Befehl an die Minister Finckenstein, Schlabrendorff und Hertzberg 3, 611

Dec. 26 Münchhausen an das General-Directorium 4, 648

1765

Jan. 9 Das General-Directorium an Münchhausen 4, 648

April 30 Circular der Breslauer Kammer 4, 190

Mai 12 Eingabe der katholischen Gemeinde zu Berlin 4, 648

» 15 Cabinets-Befehl an Münchhausen 4, 649

Juni 17 Circular des Breslauer General-Vicariat-Amts 4, 237

1766
Mai 24 Immediat-Bericht von Münchhausen 4, 650
Aug. 14 Cabinets-Befehl an Schlabrendorff 4, 248

1767
Juni 5 Immediat-Bericht des General-Directoriums und des Ministers Münchhausen 7, 701

1768
Aug. 26 Immediat-Bericht von Schlabrendorff 4, 319
» 31 Cabinets-Befehl an Schlabrendorff 4, 248

1769
Juni 20 Resolution für Pater Jennes 4, 650
Aug. 20 Cabinets-Befehl an Schlabrendorff 4, 248
Oct. 17 Münchhausen an das General-Directorium 4, 380

1770
Aug. 27 Cabinets-Befehl an Minister Hoym 4, 248

1771
Febr. 2 Münchhausen an das Auswärtige Departement 4, 421

1772
Nov. 2 Concession für das Kloster Marienstuhl 4, 463
Dec. 24 Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Roden 4, 481

1773
Jan. 28 Edict wegen Einschränkung der Feiertage 4, 494
März 17 Cabinets-Befehl an Zedlitz 6, 132
April 23 Erlass an den Gesandten Benoît 4, 534
Aug. 2 Erlass an die westpreussische Regierung 6, 132
Sept. 9 Cabinets-Befehl an Benoît. 4, 651
» 19 Immediat-Bericht des Ministers Carmer 7, 702
» 19 Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz 7, 703
» 21 Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Fürst 7, 703
» 22 Cabinets-Befehl an Benoît 4, 651
» 28 Cabinets-Befehl an Carmer 7, 702
Oct. 1 Erlass an die westpreussische Regierung 4, 533
» 10 Immediat-Bericht von Carmer 4, 553
» 14 Cabinets-Befehl an Carmer 4, 553
Nov. 1 Schreiben des Jesuiten Morus 4, 577
» 17 Schreiben des Jesuiten Hell 4, 576
Dec. 12 Schreiben des Jesuiten Morus 7, 704
» 14 Der Gesandte Maltzan in London an Carmer 7, 704
» 15 Bericht des Agenten Ciofani 7, 705
» 22 Schreiben des Jesuiten Hell 4, 577
» 31 Erlass an den Jesuiten Klose 7, 704

1774
Jan. 8 Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement 7, 705
» 8 Immediat-Bericht von Carmer 7, 706
» 12 Das Auswärtige Departement an Zedlitz 7, 706
März 11 Erlass an den Jesuiten-Rector Weinacht zu Liegnitz 7, 707
» 15 Carmer an den Abt Felbiger. 4, 589
April 1 Carmer an den Ober-Präsidenten Domhardt. 7, 707
» 18 Domhardt an Carmer 7, 708
Juli 6 Immediat-Bericht der westpreussischen Kammer 7, 708
» 13 Cabinets-Befehl an die westpreussische Kammer 7, 709
» 18 Erlass an die klevische Regierung 4, 592

1774
Juli 30 Instruction für die ostpreussische Regierung 7, 709
Aug. 30 Carmer an den Jesuiten-Provincial Gleixner 7, 709
Oct. 6 Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Brenckenhoff 7, 710
Oct. 11 Cabinets-Befehl an Minister Finckenstein 4, 625
Nov. 29 Cabinets-Schreiben an den Franciscaner-Provincial Dąbrowicz 7, 710
Dec. 4 Immediat-Bericht der westpreussischen Kammer. 7, 708
» 31 Schreiben des Jesuiten Heeger 5, 2

1775
Jan. 1 Cabinets-Befehl an Hoym 4, 641
» 2 Erlass an die westpreussische Regierung 4, 640

1782
März 28 Erlass an die westpreussische Regierung 5, 697

1783
Aug. 9 Immediat-Bericht des Ministers Schulenburg 5, 558
Sept. 11 Erlass an sämmtliche Consistorien 5, 590
Dec. 21 Gesuch der Directoren der Altonaer Stahlnadel-Fabrik . . . 5, 608

1784
März 4 Resolution für die Gemeinde Halverde 7, 711
Juli 10 Regulativ für das lutherische Ministerium in Schwedt 7, 711
Nov. 25 Resolution für die Gemeinde Halverde 7, 711

1785
April 25 Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung 5, 697
Sept. 29 Resolution für die Gemeinde Halverde 7, 711

1786
Aug. Sept. Weihbischof Rothkirch an Minister Hoym 7, 712
Nov. 25 Immediat-Bericht von Hoym 7, 714

1787
Jan. 19 Bericht der klevischen Regierung 6, 15
Febr. 16 Bericht der westpreussischen Regierung 6, 16
» 22 Bericht der mörsischen Regierung 6, 78
März 31 Zeitungs-Artikel 7, 716
April 18 Lucchesini an den Kurfürsten von Mainz 7, 717
Mai 2 Vollmacht des Kurfürsten von Mainz für Lucchesini 6, 583
» 4 Schreiben des Kurfürsten von Mainz 7, 718
» 4 Land-Jägermeister Stein an Lucchesini 7, 718
» 12 Immediat-Bericht von Lucchesini. 7, 719
» 14 Schreiben des Königs an Lucchesini 7, 722
» 14 Cabinets-Befehl an Lucchesini 7, 720
» 14 Note von Lucchesini 6, 584
Juni 14 Immediat-Bericht von Lucchesini 7, 723
» 22 Schreiben des Königs an Lucchesini 7, 725
» 22 Cabinets-Befehl an Stein 7, 724
» 27, Juli 3, » 6 Schreiben des Kurfürsten von Mainz . . . . . 7, 726 ff.
» 7 Immediat-Bericht von Lucchesini 7, 727
Sept. 14 Cabinets-Befehl an Lucchesini 6, 166
Nov. 21 Immediat-Bericht von Lucchesini 7, 728
» 28 Instruction für Stein 7, 729

1788
März 20 Instruction für den Gesandten Brühl in München 7, 730
Juni 2 Schreiben des Kurfürsten von Mainz 7, 731
Aug. 22 / » 26 / » 28 } Graf Alvensleben an Minister Hertzberg . . . . . 7, 731 ff.
Sept. 5 / » 12 } Stein an Hertzberg . . . . . 7, 735 ff.

1792
Juli 19 Das ostpreussische Etats-Ministerium an die westpreussische Regierung 7, 738

1793
Juni 25 Gross-Kanzler Carmer an das General-Directorium 7, 738
Juli 2 / » 3 } Minister Voss an Minister Hoym . . . . . 7, 746 ff.
» 9 Hoym an Voss 7, 749
Aug. 3 Immediat-Bericht des Ministers Woellner 7, 755

1794
April 7 Voss an das Geistliche Departement 7, 756
Mai 21 / » 22 } Voss an Hoym . . . . . 7, 757 f.
» 26 / » 27 } Hoym an Voss . . . . . 7, 757 f.
Juni 1 Voss an Hoym 7, 759
» 16 Weihbischof Rothkirch an Hoym 7, 760
Juli 5 Voss an Woellner 7, 761
Oct. 23 Instruction für den Minister Buchholtz 7, 762
» 28 Hoym an Buchholtz 7, 772

1797
Jan. Erlass an die Residenten Ciofani und Uhden in Rom 7, 773
Febr. 6 Buchholtz an Hoym 7, 774

REGISTER

ZU

SÄMMTLICHEN BÄNDEN.

VON

LUDWIG MOLLWO.

Die römischen Ziffern beziehen sich auf den Band, die arabischen auf die Seite.

A.

Aachen, Friede von, III, 124. 129. 136. 185. 719.

Abgaben an Geistliche vgl. Stolgebühren.

Ablass, in Neu-Ostpreussen VII, 558; — in Schlesien VII, 485; — in Westpreussen V, 378. 701.

Abraham, Pater, Vicarius des Barfüsser-Augustiner-Klosters zu Strehlen in Schlesien VI, 74. 79.

Abschatz, Franz Josef, von, Hauptmann im Regiment Steinkeller IV, 651.

Accaramboni, Ignatius, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.

Achenbach, Carl Conrad, Hofprediger in Berlin I, 567.

Acken, Willemsen, von, Scholaster senior des Capitels zu Xanten, VI, 192.

Ackert, Pater Rector des Klosters Rumelen in Mörs III, 295. 563; VII, 672. 674.

Acunha, Nonius, Cardinal III, 124.

Adami, Adamus, Dom-Prediger in Minden V, 217. 273.

Adel, in Schlesien V, 520; VII, 698; — in Südpreussen VII, 115. 153. 186. 223. 379. 507. 606. 774; — in Neu-Ostpreussen 436; — in Westpreussen VII, 703; — Untreue und Bestrafung in Südpreussen VII, 133. 141. 145. 156. 170. 212; — Religionsexercitien in Kleve I, 262.

Adelsbach in Schlesien, evangelische Gemeinde II, 137*. 148*. 184*. 196*.

Adersleben, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Halberstadt I, 294. 298 f.

Administration générale des accises et péages V, 704.

Adolph, Herzog von Kleve VI, 216.

Aerarium ecclesiasticum in Kleve VI, 13. 18. 357. 587; VII, 127. 264.

Aerleman, Besitzer in Lingen I, 878.

S. Agneten, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Magdeburg I, 305. 308. 313 f. 617. 621. 801; II, 308*; IV, 67; V, 125.

Agrarreform in Oberschlesien VI, 567. 589.

Akademiegebäude in Berlin III, 363. 719.

Albani, Alexander, Cardinal II, 162*. 555*. 563*. 574*; österreichischer Minister an der Curie III, 128. 221.

—— Annibal, Nuntius beim Wahltage 1711 I, 401. 596—600; Cardinal, Camerarius II, 161*; III, 114 f. 119. 130. 134.

—— Johannes Franciscus, Cardinal I, 465.

Albertrandi, Abt, Bischof von Palmyra, General-Vicar in Warschau VII, 333. 338. 414.

Albinus, Johann Friedrich, Rath der Regierung in Stettin V, 594; VI, 472.

Albinus, Johann Gotthilf, Rath der Kammer in Glogau VII, 93.

Albrecht Achilles, Kurfürst von Brandenburg I, 8 ff.

Alcker, Mitglied der Schulen-Commission in Schlesien V, 216.

Aldekerck in Geldern, katholische Kirche V, 665. 683. 705.

Aldovrandi, Pompejus, Cardinal II, 161*.

Alemann, Johann Karl Friedrich, von, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 180. 188. 259.

d'Alembert, Jean le Rond, französischer Gelehrter und Schriftsteller IV, 655; V, 702.

d'Alençon de Monteau, Jean Pierre, Director der Kammer in Breslau III. 37. 490. 502. 724.

Alertin, Katholikin in Neisse II, 381*.

Alexander, Herzog von Würtemberg III, 715.

Algarotti, Francesco, Graf, preussischer Kammerherr III, 314 f. 325. 365. 374. 722. 724.

Allures, Marquis des, franz. Gesandter in Berlin I, 491.

Almesloë, Anton, Graf von, II, 695*; III, 658. 722.

—— Franz Dominik, Graf von, Weihbischof von Breslau II, 408*. 428*. 514*. 683*. 689*; III, 4 f. 10. 18. 37. 91 f. 126. 130 f. 157. 165. 182; IV, 17. 33. 50. 52. 61. 72. 75; VII, 698.

—— Leopoldine, Gräfin von II, 694* f.

Almeyda mello e castro, Juan Dom d', portugiesischer Gesandter an der Curie VI, 362.

Almosensammlung, vgl. Collecte.
Alopeus, Max, von, Wirklicher Staatsrath, russischer Gesandter in Berlin VII, 68.
d'Alsin, Caplan und Secretär des Bischofs von Kulm VI, 378.
Alstede in Lingen, katholische Gemeinde V, 704 f.
Altena in Kleve, katholischer Gottesdienst V, 608. 652. 699. 704 f.
Altenberg, Cistercienser-Kloster im Bergischen I, 617; VII, 780.
Althan, Armand, Graf von, III, 203.
—— Michael Ferdinand, Graf von, Gesandter des Johanniter-Grossmeisters in Berlin II, 266*; III, 386 f. 611; Gross-Prior des Malteserordens IV, 409.
—— Michael Karl, Graf von, Erzbischof von Waitzen III, 202. 658. 722.
Alvensleben, Johann Friedrich, von, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59.
—— Philipp Karl, Graf von, preussischer Etats- und Cabinets-Minister VI, 310. 523 f. 528 ff. 536. 550. 555 f. 565. 572 f. 575. 577 f. 593; VII, 4. 6. 13. 17. 21. 26. 43. 49. 51. 56. 59 f. 62. 67 f. 71. 73 ff. 77. 82. 84. 89. 92. 100 f. 117. 127. 130. 135. 172. 174. 176 f. 181 ff. 195. 198 f. 202. 204. 227 ff. 231 ff. 235 f. 242. 246. 252. 258. 273 ff. 277. 282 ff. 286. 288. 293. 298. 304 f. 311. 314. 319. 325. 327. 331. 333. 336. 354. 356. 420. 427. 444 f. 451. 454. 457. 462. 470. 475. 478. 491. 496. 502. 511. 515. 517. 519. 527. 539. 548. 551. 573. 575. 587. 599. 612 ff. 731. 734. 736.
—— Rudolph Anton, von, Rath der Regierung in Halle I, 620.
Alverdes, Johann Heinrich, Rath der Regierung in Halberstadt I, 734. 800.
Amadori, Sänger III, 470.
Amalie, Prinzessin von Oranien, Witwe Friedrich Heinrichs I, 199.
Amandus, Abt von Kamenz in Schlesien II, 218*.
Amelot, Johann Jacob, Herr von Chaillou, Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich II, 80*. 436*.
Ammensleben, Benedictiner-Kloster in Magdeburg I, 294. 312. 314. 568. 609. 621. 801; II, 59*. 64*. 307*; III, 543. 598 f. 620; IV, 91. 277. 308; VII, 541. 596. 609.
Ammon, Christof Heinrich, von, preussischer Kammerherr und Gesandter am sächsisch-polnischen Hofe II, 13*. 699*; im Haag III, 204.
Andersch, Ernst Daniel, Hofprediger, Rath des Consistoriums in Ostpreussen V, 8.
Andoche, F., Cistercienser-General II, 619*. 699*.
Andreae, August Wilhelm, Rath der Kammer in Breslau VI, 451. 472. 479. 566. 593; VII, 15. 105. 281.
Andreä, Ludwig Karl, Bürgermeister und Fiscal zu Krossen II, 33*.
Andres, Johann Josef, Pater IV, 188. 198. 203.
Angelis, Wilhelm, von, Decan beim Collegiatstift in Ratibor II, 290*.
Anhalt, vgl. Franz Adolf; Friedrich; Johann Georg; Leopold; Leopold Maximilian.
Anhalt'sches Regiment, Chef: Leopold Friedrich Franz, Fürst von Anhalt-Dessau, preuss. Oberst III, 577.
—— -Zerbstisches Regiment, Chef: Christian August, Fürst zu Anhalt-Zerbst, preuss. General der Infanterie II, 9*.
S. Annen, Augustiner-Nonnen-Kloster in Breslau III, 464. 466. 492. 509.
Annecke, Gottlieb, in Halberstadt III, 703 f.
Ansbach VII, 518. 526. 587.
Ansitio, Carl von, Propst zu Miloboncz in Westpreussen V, 398. 702. 705; VI, 130. 592.
Antici, Comte Thomas, Marquis de Pescia, preuss. Geh. Rath, polnischer Agent in Rom V, 180. 182 f. 186. 189. 232. 237. 253. 313. 698. 702. 705; VI, 126. 586; VII, 725.
Antoniewitz, Propst in Liebenau in Westpreussen VI, 466.
Antonii, Pater, kath. Geistlicher in Berlin VII, 690.
Antonin, Kapuziner-Pater IV, 406.
Anton Ulrich, Herzog von Wolfenbüttel I, 570.
Apitsch, Kaufmann in Berlin V, 410. 702.
Appellations-Gericht, Ravensbergisches III, 705.
Aquileja, Ernennung der Geistlichen durch den Landesherrn III, 216. 719.
Arberg und Vallengin, Karl Alexander, Graf von, Weihbischof von Lüttich V, 417.
Archetti, Johann Andreas, Erzbischof von Chalcedon, Nuntius in Warschau V, 105. 114. 327. 550. 705.
Archinto, Alberich, Erzbischof von Nicäa, Nuntius in Polen II, 393* f. 398*. 417*. 425*. 428*. 477*; III, 60. 69. 71. 85 f. 93 f. 100. 104. 114 ff. 119. 126. 129. 131. 138. 149. 158 f. 171 f. 179 f. 186. 189. 193 f. 204. 210. 374. 399. 411. 724.
——Hieronymus, Nuntius in Köln I, 677 f.
Arco (vermuthlich Philipp) Graf, österreichischer Kämmerer, Ober-Amts-Rath in Breslau II, 385*. 400*. 414*.
Arend, Gutsbesitzer in Westpreussen VI, 580.

d'Argens, Jean Baptiste de Boyer, preuss. Kammerherr II, 654*.
d'Argenson, Renatus Ludwig de Voyer de Paulmy, franz. Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten II, 577*.
Argivilliers, Clemens, päpstlicher Kammer-Auditor III, 129.
Armen- und Waisenhaus, katholisches in Lingen III, 353. 358. 359. 362.
—— -Casse, katholische in Krefeld III, 385.
Armenpflege, katholische in Lingen III, 292.
Arnauld de la Perrière, Johann Gabriel, preuss. Generalmajor VI, 313.
Arnim, Georg Abraham, von, preuss. Generalmajor I, 579. 581. 583.
—— George Dietloff, von, Geh. Justizrath und Landvogt der Uckermark, Mitglied des uckermärk. Quartalgerichts I, 734; Etats-Minister I, 812. 889; II, 8*. 41*. 48*. 50*. 53* f. 56*. 59*. 217*. 361*. 365* f. 405*. 413*. 429*. 445*. 465*. 480*. 482*. 484*. 492* f. 496*. 505*. 507*. 520*. 541*. 544*. 551*. 561* f. 614*. 625*. 632* f. 647* f. 658*. 678*. 681*. 698* ff.; III, 47. 123. 243. 722; VII, 680; — Justiz-Minister von Schlesien II, 405*; — Cocceji über ihn III, 47.
—— -Boitzenburg, Friedrich Wilhelm, Graf von, preuss. Etats-Minister, Chef des Forstdepartements im General-Directorium VI, 373.
Arnold, Ernst Ludwig, Freiherr von, Geh. Justizrath II, 48*. 53*.
—— George Benjamin, Freiherr von, Justizrath V, 267.
—— Johann Karl Andreas, Freiherr von, Justiz- und Landrath des Kreises Leobschütz V, 239. 243. 705.
—— Johann Theodor, Freiherr von, II, 48*. 53*; — Director der Regierung in Breslau II, 184*. 187*. 222*. 360*. 377*. 390*. 422*. 461*. 543*. 558*. 620* f.
—— Samuel Constantin, Freiherr von, Rath des Consistoriums in Glogau II, 116*. 597*; — der Regierung III, 412; IV, 115. 578; V, 60.
Arnoldt, Daniel Heinrich, Hofprediger und Rath des Consistoriums in Ostpreussen V, 8.
Aschendorf, Kloster in Hannover III, 272.
Asmus, Dr. theol. Pater, Prior des Minoriten-Klosters in Kleve, VII, 129.
Asseburg, Herrmann Werner, von der, kurkölnischer Obrist-Hofmeister III, 342. 378. 723.
Asseburgk, Johann, von der, Rath der Regierung in Magdeburg I, 309.
Assienti, in der Neumark V, 312.
Aster, Leopold, Dechant von Glatz III, 98, 191. 245. 717. 719.
Astfeld, von, Dechant in Glatz II, 395*.
Astman, Gottlieb August, Prediger in Berlin I, 803.
Asylrecht, in Geldern I, 897; — in Kleve I, 159; — in Schlesien II, 236*. 261*. 347*. 360*. 366*, 696*.
August II., König von Polen I, 454, 460. 590.
August III., König von Polen II, 162*.
—— Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Bevern, preuss. Generallieutenant III, 701.
Augustiner-Klöster in Schlesien III, 152. 156.
Augustinowicz, Franciscaner-Pater I, 516. 518. 635.
d'Aumont, französischer Staats-Secretär I. 163.
Ausländer, Ausschliessung der A., vgl. Eingeborene.
Aussen, Arnold Heinrich, von, Director der Kammer in Breslau II, 394*. 430*.
Auswärtiges Departement (Cabinets-Ministerium, Département des Affaires étrangères) I, 435. 739. 747. 752. 756. 758 f. 763. 836—841. 845 ff. 864 ff. 914; II, 698*. 699*. 700*; III, 722. 723. 724. 725; IV, 655. 656. 657. 658; V, 702. 703. 705. 706. 707; VI, 591. 592. 593. 594; VII, 4—615. 682. 705 f.
Avignon VI, 500.
Axleben, von, Schlesier II, 52*. 55*.
Axt, preuss. Resident in Warschau V, 313. 354. 403. 705.
Azarra, Josef Nicolaus, Don, spanischer General-Procurator in Rom VI, 107. 110. 127. 168; VII, 729.

B.

Baar, Graf von, I, 530.
Bachmann, Wilhelm, Rath der Regierung in Kleve I, 156. 165. 171. 173. 175. 211. 218. 220. 226 f. 231.
Backmeister, Georg Albrecht, Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Badersleben, Augustiner-Nonnen-Kloster in Halberstadt IV, 364.
Baer, Pater, Feldprediger III, 385.
Bähr, Anthelmus, Procurator des Klosters Paradies in Westpreussen VI, 321.
Baiern II, 696*; III, 719; VI, 586; VII, 724. 730; — vermittelt in Rom bei der Bischofswahl von Schaffgotsch III, 72. 85. 94. 102.
Baireuth III, 555. 581. 596. 610. 719; VI, 558. 565. 586; VII, 587.
Balcke, Friedrich Hermann, Rath der Regierung in Lingen I, 734.

Balde, Johann George Konrad, Rath der Kammer in Breslau IV, 72. 74. 76. 104 f. 109. 112 f. 118. 122. 124. 139. 166. 172. 179. 187. 193. 195. 202. 207 f. 210 f. 221. 273 f. 283. 305. 643. 658; VII, 44.
Ballabene, Jacob, Kaufmann, Vorsteher der kath. Gemeinde in Frankfurt a. d. O. V, 621; VI, 402; VII, 682 f.
Balthasar, Augustiner-Pater VI, 140.
Bamberger, Hermann, Prior des Karthäuser-Klosters zu Coblenz VI, 15.
Bandau, Victor Matthias, Schriftsteller V, 498.
Bandemer, Ernst Friedrich, von, preussischer Oberst VII, 776.
Baranowska, von, Vicarin des Dominicaner-Nonnen-Klosters zu Posen VII, 313 f. 331.
Barazzi, Bankier in Rom IV, 119.
Barbarigo, Fridericus, Franciscaner-General V, 621. 634. 639. 655. 667. 669. 705.
Barberino, Franz, Cardinal I, 527. 535. 538.
Barczickowska, Appollonia VII, 589.
Bartelssen, Andreas Christoph, Rath der Regierung in Halberstadt II, 356*; III, 255.
Bartenstein, Johann Christoph, österreichischer Hofrath II, 652*.
Bartholdi, Friedrich Heinrich, von, preuss. Resident am kaiserl. Hofe, I. 393. 455. 458. 469. 471. 473. 476. 492. 494 f. 499. 501 ff. 508. 510. 515. 522. 528 f. 536. 540. 543. 583.
Bartkowice in Südpreussen, kath. Gemeinde VII, 228.
Bartsch, Anton, Curatus zu Lüben in Schlesien II, 648*.
Bartusel, Franz, Pfarrer und Decan zu Tarnowitz V, 541. 546. 704 f.; VI, 573. 593; VII, 4. 14. 612.
Bassa, Johann Franz, Bürger in Oppeln II, 182*.
Bastiani, Johann Baptist, Abbé, Propst des Kreuz-Stifts in Neisse, Domherr in Breslau II, 523* ff. 530*. 532*. 541*. 628*. 698* f.; III, 12. 24. 29. 34. 36. 42. 44. 48. 53. 55. 65. 67 f. 72. 76. 79 f. 82. 84 f. 90. 92. 97. 99 f. 106 f. 109 ff. 113. 115. 120. 123. 125. 128. 130—135. 137 f. 140—147. 153 f. 158—164. 171 f. 178 f. 181. 184 f. 189—195. 198 f. 203. 206 f. 209. 215 f. 221. 231 f. 339 f. 342. 373. 408. 415. 434. 492. 497. 541. 576. 578. 580. 583. 594. 616 f. 622. 676. 703. 722 ff.; IV, 16 f. 19. 21. 24. 26 f. 33. 48. 50. 53. 66. 71. 123. 145. 165. 171. 173. 201. 219. 255. 312. 316. 512. 552. 554 f. 642 f. 652. 655 f.; V, 1. 553. 629. 637. 698. 702. 705; VI, 13. 59. 586; — Reise nach Rom III, 12 ff.; — Denkschrift III, 172.
Bastineller, Gebhard Friedrich, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59.
Batteux, Charles, Schriftsteller V, 498.
Batthyany, Karl Josef, Graf, österr. General der Cavallerie II, 512*. 515*.
Baudi, Johann Karl, Cardinal V, 70.
Bauern, in Südpreussen VII, 8. 10. 35. 37. 116. 153. 158. 379. 601. — Besetzung der Bauernhöfe durch Evangelische in Kleve VII, 660; — in Lingen I, 667—670.
Bayer, Andreas Ignaz von Broniewice, Bischof von Kulm IV, 471. 484. 637. 655 f.; V, 6. 23. 67. 83. 211. 216. 218. 220. 249. 263. 325. 344. 392. 442 f. 702. 705. 707; VI, 25; VII, 260.
—— Joachim, Procurator des Klosters Paradies in Westpreussen VI, 321.
—— Johann Wilhelm, Professor der Theologie in Halle I, 631.
Bawinckel in Lingen, kath. Gemeinde V, 604.
Beamte, V, 688. 698; — in Draheim I, 638 f.; — in Neu-Ostpreussen VII, 560; — in Südpreussen VII, 45. 50. 154. 186. 189. 205. 217. 255. 437. 765; — in Westpreussen VI, 317. 589; — in Tecklenburg I, 672. 674.
Beck, Johann Ludwig, kurtrierscher Geistlicher Rath V, 519; VI, 269. 285.
—— Johann Daniel, preuss. Hof- und Kammergerichts-Rath I, 567.
Beckem, von, Decan I, 602.
Becker, Albert, Rector des Nonnen-Klosters in Krefeld III, 295.
—— Dietrich Heinrich, Rath der Regierung in Kleve I, 700. 707. 713. 717. 776; — Vicekanzler I, 781.
—— Johann, Rath des Consistoriums in Bielefeld I, 276. 278.
—— Johann Heinrich, Rath der Regierung in Kleve I, 734.
—— Nepomucenus, Augustiner-Pater V, 401.
Beckeraedt, Heinrich Jakob, van, Kaufmann in Krefeld I, 903.
Beckern, evangel. Gemeinde in Schlesien II, 685*.
Beckers, Heinrich Anton, Baron von, pfälzischer Gesandter in Berlin II, 663* f.; III, 96. 102.
Beckhaus, Friedrich Wilhelm, Protonotar der Regierung in Lingen V, 281. 324.
Becquin, Pierre François, de, Priester in Cressier in Neuenburg I, 893.
Beda, Domprediger in Minden I, 796.
Beess, Otto Leopold, Graf, preuss. Gesandter in Dresden II, 207*. 210*. 223*. 341*. 351*. 359*. 464*. 480*.
Beess, Gräfin V, 310.
Beesten, kath. Gemeinde in Lingen V, 557.
Begräbnisse und Kirchhöfe III, 709;

VII, 668; — in Berlin, VII, 699; — in Ermland VI, 51. 155; — in Glatz VII, 687 f.; — in Kleve V, 630. 632. 639; — in Mörs VI, 78. 588; — in Schlesien II, 71*. 187*. 365*. 377*. 383*. 493*. 695*. 696*; III, 287; IV, 456. 653; V, 71. 165. 262. 700; — in Westpreussen IV, 639. 654; V, 652. 701.
Behörden und Geschäftsgang II, 300*; IV, 132. 189. 410. 503. 652; V, 235. 531. 552 ff. 698; in Geldern VII, 631 f. 636. 638 f. 645; — in Ostpreussen VII, 709; — in Schlesien II, 46*. 65*; III, 430. 490. 502. 504. 505. 506. 507. 720; IV, 81; V, 13. 340. 361; — in Südpreussen VII, 607. 762. 766; — in Westpreussen IV, 541. 551. 554; VII, 703. vgl. Ressortverhältnisse.
Belling, von, preussischer Oberstwachtmeister I, 858.
Bellisoni, Karl, Erzbischof von Tyana, Nuntius in Köln V, 477.
Bellony, Jérôme, Marquis, Schatzmeister des Papstes III, 76. 158. 202.
Belo, Ludwig, Pfarrer in Potsdam I, 409; VII, 779.
Below, Gerd Heinrich, von, Rath der Regierung in Pommern I, 856.
Benders, Kaufmann in Viersen I, 906.
Benedict, Provincial der rheinischen Kapuziner I, 140.
—— XIV., Papst II, 81*. 108*. 699* f.; III, 62. 180. 210. 292. 325. 514. 651. 724; IV, 19. 23. 656.
Benedictiner, Repressalien gegen die B. I, 568 f.; — Klöster in Schlesien III, 152. 156.
Beneficien-Verleihung in Draheim I, 859. 861; — in Halberstadt III, 369; — in Kleve I, 80. 136. 247. 251. 259 f. 768 f. 781; — in Mark II, 371*; — in Neu-Ostpreussen VII, 553. 560; — in Schlesien II, 630*. 634*; III, 35. 45. 98. 101. 111. 116. 120. 125. 129. 131—134. 137. 147. 191. 231. 234. 236. 243. 371 ff. 503. 636. 682; IV, 17. 26. 29. 154; V, 258. 303. 425; Gebühren dafür VII, 48; — in Südpreussen VII, 30. 48. 77. 233. 260. 268. 274. 277. 319. 366. 456. 588. 599; Gebühren dafür VII, 48 f. 52. 77. 79. 588. vgl. Domcapitel, Geistliche, Pfarren.
Beneke, Johann Christian Ludwig, Feldprediger beim Füsilier-Regiment v. Schwerin II, 493*. 699*.
Benekendorff, Karl Friedrich, von, Geh. Rath, Präsident der Regierung in Breslau II, 71*. 86*. 88*. 106*. 133*. 181*. 184* f. 187*. 208*. 211*. 217*. 222*. 229*. 269*. 359* f. 377*. 381*, 390*. 422*. 453*. 478. 480*. 484*. 507*. 536*. 543*. 561*. 565* f. 587*. 592* f. 620* f. 628*. 631*. 685*. 698* ff.; III, 126. 248. 270 ff. 276. 278. 557.
Benisch, Franz Wolffgang, Franciscaner-Provincial III, 30. 36.
Benoît, Gideon, von, preuss. Legations-Secretär in Warschau IV, 6; Legations-Rath, Resident in Warschau IV, 156. 500. 534. 655 f.; V, 78. 704 f.
Bentivegni, Vicar des Bisthums Faenza IV, 412; V, 387. 698.
Benvenuti, Jesuiten-Pater IV, 571. 577; VII, 704.
Berckenmeyer, Michael, Schneider in Halberstadt III, 238 ff. 244. 256. 258.
Berg vgl. Jülich.
—— Graf von, II, 48*.
Bergisches Stipendium (Stifter: Joachim von Berge, Reichshofrath) II, 305*. 632*. 678*. 696*; III, 62. 108. 720.
Bergen, von, preuss. Hofrath, Resident in Düsseldorf V, 447.
Berger, Ernst Gottfried, Generalfiscal in Breslau VII, 44.
Bergius, Johann, preuss. Legations-Secretär I, 352.
—— Paul, Rath der Regierung in Kleve I, 766. 770.
Bergmeyersches Legat V, 397.
Berlin, evang. Gemeinden V, 410. 705; — französ. Gemeinde II, 505*; IV, 568. 656; — Kirchenbehörden II, 699*; III, 722; — kath. Geistliche I, 807; III, 350. 365 f. 369. 604—609; IV, 503. 510 608; V, 49; VII, 679. 684. 689 f. 692; — Weihbischof VI, 564; — kath. Gemeinde I, 315. 408. 475. 489. 492. 499. 501 ff. 508. 806; II, 544*. 548*. 683*; III, 321 f. 327. 332. 368; IV, 276. 290. 504. 568. 573. 649 f. 656; V, 203. 228. 259. 261. 305. 702. 704 f.; VII, 641. 644. 646 f. 649 f. 652. 656. 683. 699; — kath. Kirchenbau vgl. Kirchenbau.
Bernburg, preuss. Regiment, Chef: Franz Adolf, Prinz von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, Generalmajor IV, 153. 608.
Berndt, George Benjamin, Rath der Regierung in Westpreussen IV, 465. 508. 510. 520. 533. 585. 590; V, 32.
Berness, Josef, Graf von, österr. General, ausserordentlicher Gesandter in Berlin II, 626*; III, 13.
Bernhardiner, Provincial im Pomerellen V, 702. 705.
—— zu Neuenburg in Westpreussen V, 11.
Bernhardus, Pater, Prior des Klosters Paradies in Posen I, 353.
Bernis, François Joachim de Pierre de, Cardinal, französ. Gesandter in Rom VI, 107. 110. 126 f; VII, 725.
Bertram, Rentmeister des Grafen Hoensbroeck V, 278. 289.
Besozzi, Joachim, Cardinal, Gross-Pönitentiar des apostolischen Stuhles III, 176. 724.

Bessel, Friedrich Wilhelm, von, Rath der Kammer in Glogau VII, 93.
—— G. E. von, Rath der Regierung in Magdeburg I, 689.
—— Karl Wilhelm Moritz, von, Präsident der Kammer in Kleve IV, 65.
Bestallungen, Bestätigungen, Confirmationen I, 302. 702. 849. 862; II, 701*; III, 725; IV, 658; V, 707; VI, 594; VII, 251. 279. 690.
Bethäuser, in Lingen VI, 130. 194. 556. 587; — in Schlesien II, 136*; IV, 176. 179. 200. 309. 653.
Beuthen, Fürst von, vgl. Carolath.
Beyer, Bogislaw Christof Friedrich, Rath der Regierung in Oppeln III, 437; IV, 606; V, 4. 609.
—— Johann, von, Rath der Regierung in Kleve I, 211. 262. 277. 279. 282 f. 700. 707. 713.
—— Julius Wilhelm Heinrich, von, Geh. Kriegsrath und Cabinets-Secretär VI, 34. 151. 159. 169. 514; VII, 22. 38. 52. 59. 77. 134. 159. 165. 167. 170. 197. 300. 335. 419 f. 479.
Biatkofsky, Canonicus in Königsberg I, 637.
Bidal, Jacques Vincent, Baron d'Asfeld, französ. Gesandter in Hamburg I, 448.
Biedan, Franz, Rector des Jesuiten-Collegiums in Glatz III, 615.
Biedermann, Baron von, II, 609*.
Biedersee, Rath der Regierung in Halberstadt I, 689.
—— Karl Friedrich Wilhelm, von, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59.
—— Victor Friedrich Gottlieb, von, Vicepräsident der Regierung in Ostpreussen V, 674.
Bielck, Nicolaus, Graf, Senator von Rom und Malteser-Ritter III, 71. 86.
Bielcke, Johann Achatius, Professor und Pastor, Rath des Consistoriums in Stettin V, 647.
Bielefeldt, kath. Priester und Vicar in den Niederlanden VII, 654.
Bielfeld, Jakob Friedrich, Freiherr von, Curator der preuss. Universitäten VII, 685.
Biemer, Heinrich, Mönch in Breslau II, 546*.
Biermann, Curatus in Tilsit III, 253.
Biester, Johann Erich, Ober-Bibliothekar in Berlin V, 694.
Bilderbeck, von, Resident der Niederlande in Köln I, 677.
Bilger, Propst von Duitze VI, 223.
Bing, Josef, Jesuiten-Pater, Rector der Universität Breslau III, 221. 722.
Birckin, Anna Rosine, Conventualin des Klosters St. Catharinen in Breslau III, 512.
Bischöfe, Einsetzung in die Temporalien vor der päpstlichen Confirmation VII, 106. 192. 247; — B. für Kleve gewünscht VI, 192. 587; — Errichtung neuer Bisthümer in Neu-Ost- und Südpreussen VII, 442. 452. 455. 474. 493. 516. 517. 569. 597. 613 f. 773; — Wünsche und Beschwerden der B. in Westpreussen VI, 54. 57. 61. 589; — bischöfliche Officianten in Südpreussen VII, 97. vgl. die einzelnen Diöcesen.
Bischoffwerder, Hans Rudolf, von, preuss. Generalmajor VII, 250. 254. 784.
Bismarck, Christoph George Friedrich, von, Rath der Regierung in Stettin, IV, 343; V, 594; VI, 472.
—— Karl Wilhelm, von, Director der Kammer in Glogau VII, 93.
—— Levin Friedrich, von, preuss. Etats- und Justiz-Minister III, 54. 316. 321. 327.
Blacha, Wilhelm, von, Domherr in Breslau IV, 312; VI, 191. 214. 422.
Blanckenheim, Gräfinnen von, I, 677
Blanckensee, preuss. Regiment, Chef: Christian Friedrich von Bl., Generalmajor III, 694.
Blankensee, Alexander Siegmund Friedrich George Richard, von, preuss. Kammerherr VI, 579.
Blaspeil, Johann Moritz, Rath der Regierung in Kleve I, 283; — Wirkl. Geh. Rath I, 770. 900.
—— Werner Wilhelm, Rath der Regierung in Kleve I, 73. 165. 174 ff. 180. 182. 185 f. 198—201. 206. 210. 212. 214 ff. 218. 220. 227. 231 f. 243 ff. 248. 254 f. 262. 264. 268. 274 f.
Blechen, Hermann Heinrich Kaspar, von, Fiscal in Geldern VII, 633; Rath der Regierung in Mörs I, 734; Vicepräsident II, 255*.
Bleiss, Valentin, Füselier im Regiment Graf von Schwerin VI, 156.
Blücher, Gebhard Leberecht, von, preuss. Generalmajor VII, 326. 332.
Blumen, Ludwina, Äbtissin von Hadmersleben in Halberstadt I, 802.
Blumenthal, Adam Ludwig, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 1. Departements des General-Directoriums III, 349. 453. 524; VII, 682.
—— Christof Caspar, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 201. 298. 348.
—— Georg Ewald, von, preuss. Generalmajor V, 534 f. 704 f.
—— Joachim Christian, Graf von, Präsident der Kammer in Magdeburg IV, 59; Etats-Minister, Chef des 1. Departements des General-Directoriums IV, 359. 369. 374. 379. 512. 522 f.; V, 116. 238. 392. 475. 690; VI, 136. 279. 373; VII, 79. 701.
—— Joachim Friedrich, von, brandenb.

Wirkl. Geh. Rath und Statthalter von Halberstadt I, 287. 291.
Boccard, Josef Hubert, de, Bischof von Lausanne III, 552. 724. 726.
Bochenski, Propst VI, 150. 482. 580.
Bochum, kath. Gemeinde I, 155.
Bock, Friedrich Samuel, Rath des Consistoriums in Preussen V, 8.
Bockel, Norbertus, Pater IV, 647.
Bode, Justus Vollrath, Freiherr von, Präsident der Regierung in Oppeln II, 655*; III, 269.
Boden, August Friedrich, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 3. dann des 2. Departements des General-Directoriums II, 3*; III, 453. 524; VII, 682.
Böcker, kath. Pfarrer in Strehlitz in Schlesien V, 658.
Boehme, Johann Ernst, Amts-Justitiar in Oppeln VII, 15.
Böhme, Architect in Berlin VII, 658.
Boehmer, Christian Wilhelm, von, Rath der Regierung in Breslau VI, 5. 93. 202.
—— Georg Friedrich, von, preuss. Gesandter am kurmainzischen Hofe VI, 32. 108; VII, 726.
—— Johann Samuel Friedrich, Professor der Rechte in Halle II, 232; — Geh. Rath und Director der Universität Frankfurt IV, 642. 656; VII, 685.
—— Just Henning, Professor in Halle I, 731. 736.
Böhmer, Karl Augustin, Director der Regierung in Glogau II, 134*; Präsident II, 597*. 644*. 693*.
Boenicke, Johann Michael, salzburgischer Consistorial-Rath VI, 262.
Bönisch, Franciscus Xaver, Jesuiten-Pater V, 155.
Böselager, Kaspar Henrich, von, III, 390. 723.
Bötticher, Johann Thomas, Rath der Regierung in Küstrin I, 734,
Bogusz, Augustinus, Augustiner-Pater VI, 11.
Bolco III, 275.
Bolckenhayn, evang. Gemeinde in Schlesien II, 208*.
Bolecz, von, polnischer Insurgent VII, 215.
Bona, Johann, Cardinal III, 342.
Bondely, Simeon, Freiherr von, preuss. Gesandter in Holland I, 491. 534.
Bonighausen, von, Propst des Klosters zu Scheda IV, 517. 529. 574. 656.
Bonin, Anselm Christof, von, preuss. Generallieutenant III, 385.
Bonn, Universität V, 519. 559. 568.
Bonnes, Regiments-Feldscheer des Leibregiments I, 781.
Bonnet de St. Germain, Ludwig Friedrich, preuss. Resident in England I, 491.
Bonrath, Ernst Wilhelm, Official zu Xanten V, 304.
Borbstaedt, Johann Friedrich, Rath der Kammer in Westpreussen V, 274; VI, 86.
Borch, Philipp v. d., Rath der Regierung in Kleve I, 156 f.
Borck, Adrian Bernhard, Graf von, preuss. Generallieutenant, Gouverneur von Stettin I, 805.
—— George Heinrich, von, preuss. Generallieutenant, Vice-Gouverneur von Breslau II, 537* f.
Borcke, von, Rath der Regierung in Pommern I, 856.
—— Adrian Bernhard, von, preuss. Etats- und Cabinets-Minister I, 431. 747. 752. 756. 758. 760. 763. 777. 780. 835 f. 838—841. 846 f. 864 ff. 915; II, 4*; VII, 667. 675. 677.
—— Adrian Heinrich, von, preuss. Major, Erzieher des Prinzen Friedrich Wilhelm III, 332. 722.
—— Caspar Wilhelm, von, preuss. Etats- und Cabinets-Minister II, 15*—18*. 24* ff. 30*. 47*. 59*. 80*. 100*. 119*. 130*. 133*. 148* ff. 154*. 187*. 288*. 301*. 327*. 346*. 368*. 379*. 383*. 388*. 396* f. 429*. 464* f. 481*. 504*. 517*. 531*. 539*. 557*. 563*. 574* f. 578*. 589*. 612*. 614* ff. 618*. 698* f.
—— Friedrich Wilhelm, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 3. Departements des General-Directoriums III, 453. 524. 641.
Borne, v. d., Rath der Regierung in Küstrin I, 350. 657.
Bornestedt, von, Rath der Regierung in Küstrin I, 350.
Borromei, Vitalianus, Erzbischof von Theben, Nuntius in Wien IV, 144. 658.
Bosch, Kaufmann V, 584.
Boschi, Johann Karl, Cardinal, Gross-Pönitentiar IV, 512.
Bose, Karl Ludwig, von, preuss. Geh. Finanz-Rath VII, 325. 429.
Bossard, Johann Baptist, kurpfälzischer Legations-Secretär in Berlin III, 354 f.
Boumann, Castellan in Berlin III, 214.
—— Johann, Ober-Bau-Director in Berlin V, 72.
Bonthillier, Claudius, französ. Staats-Secretär I, 137.
Bracht, Peter, Pater III, 544.
Brackel, von, Capitular des Klosters Hamborn in Kleve VII, 662 f.
Brancadoro, Erzbischof von Nisibis, Nuntius in den Niederlanden VI, 457.
Brandenburg I, 3 ff. 102 f. 315. 409. 624 ff. 803 ff.; II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 698; VI, 586; VII, 361. 426. 641. 647—653. 656. 673 f. 676. 679. 682—685. 689 f. 692. 699; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 102 f. 408 f.; II, 9.

Brandt, Assverus, Oberrath und Obermarschall in Preussen I, 316.
—— Christian, von, preuss. ausserordentlicher Gesandter in Warschau I, 839; — Etats-Minister, Chef des Geistl. Departements I, 764. 813. 888. 891; II, 4*. 9*. 12*. 31*. 64*. 87*. 136*. 149*. 180*. 268*. 290*. 403*. 453*. 479*. 517*. 521* ff. 528*. 542*. 548*. 567*. 572*. 576*. 584*. 590*. 681*. 698*; III, 140. 166. 228. 233. 243. 722; VII, 678.
—— Christof, von, Präsident der Regierung in Küstrin I, 350. 355. 654.
—— Eusebius, von, preuss. Wirkl. Geh. Rath I, 470.
—— George Wilhelm, von, Rath der Regierung in Westpreussen IV, 508. 510. 520. 533.
—— Ludwig, von, Geh. Rath, Verweser des Herzogthums Krossen I, 347. 356 ff. 652.
—— Unterofficier IV, 413.
Brandtschowsky, Karl Josef, Domherr zu Breslau IV, 125. 278.
Brantius, Bern. I, 138.
Brauchitsch, Friedrich Karl Ludwig, von, Rath der Kammer in Westpreussen VI, 86.
Braun, Gürgen, von, kaiserlicher Commissar IV, 78.
—— Heinrich, kurbairischer geistlicher Rath V, 498.
—— Johann Erdmann, Glasschneider zu Wiesau in Schlesien IV, 578; V, 56. 77.
Braunau, Kloster in Böhmen, III, 25.
Braunsberger Colleg IV, 592. 654; V, 551. 567. 577. 582. 665. 701; VI, 481; VII, 459. 471. 548.
Braunschweig, im Nuntiaturstreit VI, 382.
Bredow, Asmus Ehrentreich, von, preuss. Generallieutenant, Chef eines Infanterie-Regiments III, 170. 722.
—— Ernst, Wilhelm, Graf von, Reichs-Hofrath II, 24*; — preuss. Etats- und Kriegs-Minister II, 665*. 667*; III, 258. 308. 342 f. 355. 395.
—— Karl Wilhelm, von, preuss. Generalmajor II, 9* ff. 698*.
Breidbach, Emerich Josef, Freiherr von, Kurfürst von Mainz V, 255.
Bremond, Dominicaner-General III, 304. 724.
Brenkenhoff, Friedrich Balthasar Schönberg von, preuss. Geh. Finanz-Rath IV, 465. 467. 550. 576. 655; V, 12. 25. 40. 51. 53. 702; VI, 91; VII, 710.
Brenneysen, Georg Karl, Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Breslau, evang. Gemeinde V, 702. 705.
—— Gouvernement von, V, 702.
—— Bischof von, I, 355; II, 697*; III, 720; IV, 653; VI, 588; VII, 693 f. — Censur seiner Erlasse III, 469. 472. 497; IV, 414; — Huldigung und Eid III, 205. 233; — als Landesherr II, 83*. 115*. 131*. 155*. 175*. 199*. 221*; III, 364. 525; — Titulatur II, 69*; — Übergriffe III, 339. 404. 464. 469 f. 473. 492. 500. 616. 658. 696 f. 700; — Urlaub III, 411; — Wirthschaft III, 25 f. 567 ff. 571 ff. 587. 593; — Weihbischof II, 232*. 272*. 683*. 689*. 697; IV, 21. 27. 50. 52. 61. 72. 74 ff. 91. 131. 179. 200. 204. 254. 288. 292. 654; V, 414 f. 418. 420. 422 f. 425 f. 429. 445. 700.
Breslau, Bisthum, Coadjutorwahl II, 265*—637*. 697*; III, 49 f. 52. 666. 673. 680; VI, 5. 12. 26. 27. 32. 39. 57. 59. 75. 78. 83. 88. 90. 93. 101. 113 f. 125. 143. 152. 175 f. 179. 191. 195. 200. 214. 236. 311. 588; — Sinzendorf's Tod, Nachfolge von Schaffgotsch II, 689*. 697*; III, 1—199. 720; — während der Abwesenheit von Schaffgotsch IV, 12. 19. 27. 653; — Verzicht von Schaffgotsch VII, 88. 100. 108; — sein Tod 189. 190. 195; — Säcularisation IV, 40. 48. 57. 62. 642; — und der Wiener Hof VI, 11. 27. 39. 88. 588; VII, 191. 227 f. 234. 272. 289. 365. 584. 587. 612; — guter Zustand VII, 308; — Finanzen IV, 172.
Breuner, Graf von, II, 688*.
Brickwedde, Caspar Rembert, von, Canonicus in Minden IV, 47.
Brieg, kath. Gemeinde V, 705.
Briesen, Heinrich Rudolph, von, Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Briesenitz in Westpreussen, evang. Gemeinde VI, 516. 592.
Briesnitz in Schlesien, kath. Gemeinde V, 388.
Britzke, Hans Christian, von, preuss. Generallieutenant, Chef eines Infanterie-Regiments V, 235.
Brochterbecke in Lingen, kath. Gemeinde V, 557; VI, 236. 592.
Brockendorff in Schlesien, kath. Kirche VII, 183.
Broeck, Decan in Geldern IV, 511.
Broich, Balthasar Konrad, von und zum, preuss. Geh. Rath, Gesandter am Reichstage VII, 667; — preuss. Etats- und Justiz-Minister I, 915; II, 119*. 130*. 134*. 180*. 403*. 524*; VII, 674 f.
Bromberg, evang. Gemeinde V, 177. 702. 705.
Bromberger Vertrag I, 105 ff.
Bronikowski, Bogislaus, von, Papst in Deutsch-Crone in Westpreussen VI, 183.
auf dem Bruche, kath. Gemeinde in Lingen V, 689.

Bruchhausen, Johann Matthias, Rath der Regierung in Mörs II, 136*. 148*.
Bruckner, Johann Friedrich, von, Rath der Regierung in Kleve IV, 392 f. 529; V, 139. 277. 279. 303 f. 348; Director der Regierung in Mörs V, 536.
Brüderschaft, Einführung einer B. in Glatz IV, 597. 653; VI, 261. 587.
Barmherzige Brüder in Schlesien IV, 163; V, 618.
Brüggemann, Ludwig Wilhelm, Hofprediger, Rath des Consistoriums in Stettin V, 647.
Brühl, Albrecht Heinrich, Graf von, preuss. Gesandter am kurpfälzisch-baierischen Hofe VI, 283. 325. 332. 591. 593; VII, 730.
—— Heinrich, Graf von, sächsischer Premier-Minister II, 463*. 495*. 564*. 578*.
Brümsel in Lingen, kath. Gemeinde V, 617. 687 f. 704.
Brünneck, Wilhelm Magnus, von, preuss. Generallieutenant VII, 6.
Bruner, Giuseppe, Abbate und Officiale de' Brevi VII, 543.
Brunetti, Johann Jakob, Baron von, Cantor des Domcapitels in Breslau II, 428*; III, 5. 91. 126. 230 f. 656—659; IV, 52. 73 f. 145. 165; — General-Vicar III, 656; VII, 694 f.
Brunne, Balthasar von, preuss. Geh. Rath I, 155.
Bruno, Karthäuser-Pater VII, 177.
Bruns, Raimund, Pater, kath. Geistlicher in Potsdam VII, 779. 781; — Dominicaner-Prior in Halberstadt III, 76. 87. 255. 724; IV, 224. 286.
Brunsenius, Anton, Hofprediger I, 153.
zur Buche, Karthause in Franken VI, 15; VII, 784.
Buchhandel Privilegium III, 76. 87.
Buchholtz, Heinrich Ludwig, preuss. Legations-Rath, Resident in Warschau V, 454. 462. 466. 470. 548. 704 f.; VI, 329. 358. 386. 591. 593; — in Grodno VII, 43. 49. 51. 68 f. 73 f.; — Etats-Minister, Oberpräsident der Kammern in Südpreussen VII, 144. 160. 165 f. 190. 193. 254. 353. 459. 601 (Denkschrift). 762 (Instruction). 772. 774.
—— Johann George, preuss. Geh. Kriegsrath IV, 321.
Buchitz, Josef, Jesuiten-Pater V, 155.
Bucholt, N., Priester I, 158.
Buckisch und Löwenfels, Gottfried Ferdinand, von, Schriftsteller III, 482.
Buddenbrock, Johann Jobst, Freiherr von, preuss. Generallieutenant, Chef des Cadetten-Instituts in Kulm V, 143. 705.
—— Wilhelm Dietrich, von, preuss. Feldmarschall, Gouverneur von Breslau III, 514. 520.
Budlewski, Dominicus, Prior des Klosters Paradies in Westpreussen VI, 321.
Büderich, Augustiner-Nonnen-Kloster in Kleve IV, 414.
Bülow, Friedrich, von, Wirkl. Geh. Rath und Mitglied der Regierung in Preussen I, 839.
—— Friedrich Gotthard, von, sächsischer Gesandter in Berlin II, 536*. 626*.
Bürgerrecht der Katholiken I, 438; II, 3*; — in Brandenburg I, 757.
Bürgerliche Ämter, in Berg V, 301. 319. 322. 349; — in Ostpreussen V, 672. 674. 683. 688; — in Schlesien II, 27*. 32*. 115*. 131*. 233*. 697*; III, 683. 702. 711. 720; VII, 701.
Büsching, Anton Friedrich, Rath des Ober-Consistoriums V, 599. 602. 606. 607; VII, 481. 486.
—— Wilhelm David, Rath der Regierung in Westpreussen VI, 321. 369. 436. 481. 513. 533 f. 545; VII, 113. 118. 180. 188. 259. 270. 579.
Büttinghausen, Severin, Rath der Regierung in Kleve I, 156.
Bugaeus, Levin Karl, Director der Kammer in Glogau II, 533*.
Buggenhagen, Julius Ernst, von, Präsident der Kammer in Kleve V, 456. 482. 532. 594. 702. 704 f.; VI, 373. 518. 593; Oberpräsident, nach Südpreussen beordert VII, 5. 7. 84. 107. 165. 784 (Instruction).
Buggisch, Handelsmann I, 750.
Buol, Johann Geörge, kaiserlicher Rath VII, 635.
Buoncompagni, Ignaz, Cardinal, Staats-Secretär der Curie VI, 11. 68. 86. 95. 98. 107. 110. 167 f. 178. 196. 201. 280. 286. 305. 324. 328. 340. 349. 359 f. 382. 390. 395. 405. 413. 417. 584. 591. 593; VII, 719. 721 f. 728. 734 f.
Burchard, Daniel, preuss. Resident in Wien VII, 641.
Burchardi, Thomas, Rath und Pfunds-Verwalter in Preussen I, 547; VII, 780.
S. Burchardi, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Halberstadt I, 623.
Burg, Johann Friedrich, Rath des Consistoriums und Inspector in Breslau II, 72*. 86*. 116*. 150*. 467*. 699*; III, 270 ff. 500. 692. 722.
Burghstorff, Hans Christof, von, Vicekanzler der Regierung in Halberstadt I, 288. 293.
Burgsdorf, Konrad von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Gesandter bei Pfalz-Neuburg I, 59 f.
Busca, Ignatius, Erzbischof von Emesa, Nuntius in Brüssel V, 341. 705.

Busch, Heinrich Engelbert, Rector des Convents St. Johann Baptist zu Krefeld II, 499*.
—— Johann Wilcken von dem, Rath der Regierung in Minden I, 611.
—— von dem, Land-Drost in Tecklenburg I, 671.
Buschen, Clamor von dem, ravensbergischer Land-Drost zu Sparenberg I, 602; VII, 624.
Buschius, Cölestin Ludwig, preuss. Geh. Secretär und Calculator VII, 164.
Buss- und Bettag, allgemeiner VI, 72. 93. 98. 151. 166. 174. 182 f. 199. 212. 586; — in Kleve I, 82. 273 f. 282; — in Lingen I, 385; — in Preussen I, 828; — in Schlesien II, 111*. 114*. 120*. 127*. 236*. 238*; III, 252. 286. 720; V, 367. 699; VI, 93; — in Schwibus I, 655.
Bussy, Johann Baptist, de, Erzbischof von Tarsus, Nuntius in Köln I, 399. 585; — Internuntius in Brüssel II, 193*.
Butendach, Johann, Rath der Regierung in Halle I, 293; Vicekanzler I, 294. 299 ff.
Buttermann, Zeugmacher in Berlin I, 807.
Buxhoevden, Friedrich Wilhelm, Graf von, russischer Generalmajor VII, 327. 535.
Byern, Karl Wilhelm, von, preuss. Major bei der Garde du Corps V, 386. 702.
Bylandt, Adrian de, Rath der Regierung in Kleve I, 165.
—— L. R. G., von, Rath der Regierung in Kleve I, 700. 711. 776.
Bzduchowski, kath. Geistlicher VII, 283.

C.

Cabinet I, 754. 757. 800. 804. 806. 808. 858 f. 873. 875. 880; II, 698*. 699*. 700*; III, 722. 723. 724; IV, 655. 656. 657. 658; V, 702. 703. 704. 705. 706. 707; VI, 591. 592. 593. 594; VII, 4—600. 661. 664. 668. 674. 681. 683. 689. 692. 698—724.
Cadettenschule in Kulm IV, 595. 604. 627. 654; V, 143. 701; VI, 337.
Cämmerer, Johann Gottlob, Rath der kurmärkischen Kammer II, 342*.
Cäsar, Aquilius, Chorherr zu Vorau in Steiermark VI, 290.
Caffod de Jougne, Priester in Cressier in Neuenburg III, 581.
Cagnony, Karl, preuss. Geh. Rath III, 12. 24. 34. 44.
Calame, Pater IV, 567. 656.
Calepi, Prälat, Secretär der Congregation für die kirchlichen Angelegenheiten in Polen VII, 569. 571.
Calixtus, Friedrich Ulrich, Professor in Helmstädt I, 452.
—— Georg, Professor in Helmstädt I, 452.
—— Minoriten-Pater in Kleve VI, 120.
Camaldulenser in Neu-Ostpreussen VII, 590.
Camas, de Tilio, Paul Heinrich, preuss. Oberst II, 666*; VII, 681.
Canitz, Friedrich Wilhelm, von, preuss. Wirkl. Geh. Rath, Obermarschall in Preussen I, 637.
—— J., von, Rath der Regierung in Pommern I, 148.
Canngiesser, Joachim Ernst, preuss. Geh. Rath VII, 666 f.
—— Konrad, preuss. Hofrath und Geh. Secretär I, 597; Gesandter in Wien I, 688.
Canstein, F., von, Propst des Klosters Hadmersleben in Halberstadt I, 623.
—— Raban, von, brandenb. Geh. Rath I, 287 f. 291. 295.
Cantonwesen in Neu-Ostpreussen VII, 592; — in Südpreussen VII, 386; — Cantonfreiheit in Schlesien III, 513. 520; — Cantonpflichtigkeit Geistlicher und Studenten IV, 512. 623; V, 534. 665; VI, 532. 587; VII, 511. 528. vgl. Heer.
Capläne in Schlesien V, 388 f. 411. 699.
Cappeln, Haus in Tecklenburg I, 886; II, 9*. 669*. 681*.
Caprara, Johann Baptista, Graf von, Erzbischof von Iconium, Nuntius in Wien VI, 498. 582. 586.
Caps, Johann Benjamin, Rath der Regierung in Stettin VI, 472.
Caraccioli, Ludwig Anton, Schriftsteller V, 50. 55.
Carigliano, Herzog von, VII, 113.
Carmer, Johann Heinrich Casimir, von, Director der Regierung in Breslau III, 419. 474. 554; IV, 3; VII, 700; — Präsident IV, 130. 168. 275; — Etats-Minister, Chef der Ober-Amts-Regierungen in Schlesien IV, 340. 630. 655—658; V, 2. 156. 216; VII, 702. 704. 706 f. 709. 739 (Instruction); — Grosskanzler V, 340. 361. 461. 544. 558. 683. 688. 691. 702. 704—707; VI, 7. 9. 197. 250. 466. 492. 516; VII, 22. 38. 44, 52. 57 f. 63. 108. 738. 746.
Carolath-Schönaich, Karl Friedrich, Fürst von, V, 118. 225. 702. 705.
—— —— Hans Karl, Fürst von, Etats-Minister, Oberpräsident der Regierung in Breslau II, 41*. 48*. 53* f. 99*. 181*. 184*. 222*. 229*. 422*. 543*. 558*. 586*. 639*; III, 419. 712; IV, 3; VII, 680.
Carrach, Johann Philipp, preuss. Geh. Rath IV, 40. 57 f.
—— Johann Tobias, Professor der Rechte in Halle IV, 40.

Carsted, Johann Kaspar, Feldpropst III, 297. 724.
Casali, Anton, Cardinal V, 490. 508. 540. 589.
Caspars, Johann Dietrich, pfalzneuburgischer Rath I, 210.
Caspersen, Decan des Stifts Kerpen in Kleve VII, 664 f.
Cassander, Georg, Theologe I, 23.
Cassenrevision in Schlesien VII, 308.
Cassenwesen in Südpreussen VII, 769.
Cassius, reformirter General-Senior in Südpreussen VII, 521.
Castellan, Baron von, VII, 642.
St. Catharinen, Nonnen-Kloster in Breslau III, 512; IV, 298.
Catt, Heinrich, von, Vorleser Friedrichs des Grossen V, 416.
Cattaneo, Johann, preuss. Resident in Venedig II, 27*. 396*; III, 44.
—— Peter, Graf, preuss. Agent in Venedig V, 235. 236.
Cavalcabo, George, Marquis von, Canonicus beim Kreuz-Stift in Breslau V, 619.
Cavalchini, Carolus Albertus Guidobono, Cardinal, Datarius IV, 288. 333. 657 f.
Cecilia Renata, Königin von Polen, Gemahlin Wladislaws IV. I, 325.
Cedri, Advocat in Rom III, 202.
Cellarius, Christoph Heinrich, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59.
Censur VI, 1; — in Schlesien und Südpreussen VII, 744. 748. 754.
Cetto, Rath, pfälzischer Gesandter in Berlin VI, 330.
Chalinski, Andreas, von, Propst zu Neuenburg in Westpreussen V, 650.
Le Chambrier, Johann, Baron, preuss. ausserordentlicher Gesandter in Paris II, 30*. 80*. 86*. 100*. 105*. 119*. 436*. 478*. 489*. 698* f.; III, 57. 211. 214. 293. 722. 724.
Chargen-Casse III, 637. 719.
Chartophylax, griechisch-katholischer Decan VII, 472. 484. 516. 543. 613.
Chasot, Franz Isaak Egmont, von, preuss. Major im Regiment Bayreuth II, 654*.
Chavigni, Theodor, von, französ. Gesandter am kaiserl. Hofe II, 490*.
Chelmsky, Heliodorus, Canonicus des Capitels in Kulmsee IV, 488.
Chigi, Fabius, Nuntius beim westphälischen Friedens-Congress V, 512.
—— Flavius, Cardinal I, 527. 535.
Chlebowski, Christian Wilhelm, von, preuss. Capitän V, 143.
Chodciez, evang. Gemeinde in Westpreussen IV, 619. 624.
Chorinsky, Graf von, V, 273.
Chottkewicki, Familie VII, 489.
Chotusitz, Schlacht von, II, 108*. 119*.
Christburg, Franciscaner-Reformaten-Kloster in Westpreussen V, 197.
Christian August von Sachsen-Zeitz, Cardinal I, 596. 598; VII, 643.
Chrząstowski, von, Abt des Klosters Polnisch-Crone VI, 483.
Chuno, Johann Jacob, brandenb. Geh. Secretär I, 452.
Churschwand, Graf, schlesischer Adlicher II, 44*.
Churschwand'sches Testament (Stifter: Hans Heinrich Sebastian, Graf von Ch.) III, 230. 720; V, 224 f.
Chwalkowski, Samuel Chwalkowo, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 470. 641 f.
Cichowski, Johann, von, Domherr des Capitels zu Frauenburg VII, 325.
Ciofani, Matthieu, Abbé, preuss. Agent in Rom IV, 119 ff. 655 ff.; V, 698. 702. 704 ff.; VI, 591. 593; VII, 59. 84. 88. 127. 130. 134. 172. 176 f. 182 f. 192. 198. 227. 232. 246. 258. 272. 273. 277. 279. 325. 331. 475. 492. 569. 614. 705 f. 730. 773; — Gehalt V, 235 f.; — Resident VI, 52 f. 58; — Urtheile über ihn VI, 265; VII, 273.
Cistercienser Klöster in Polen VII, 583; — in Schlesien III, 152. 155.
St. Clara, Nonnen-Kloster in Breslau II, 497*. 502* f.; IV, 297.
—— adliches Frauen-Stift in Glogau II, 693*; IV, 300; VII, 470.
Claris, Graf von, kaiserl. Gesandter am sächsischen Hofe I, 445. 624.
Clauberts, Canonicus in Jülich I, 781
Clauder, preuss. Geh. Kriegsrath V, 74.
Clemens IX., Papst III, 37.
—— XI., Papst I, 380. 392. 397 ff. 512; VII, 632. 635. 637.
—— XII., Papst I, 433. 737; VII, 670.
—— XIII., Papst IV, 36. 38. 227. 657.
—— XIV., Papst IV, 385. 389. 443. 625; V, 50. 55.
—— Präsident der Levantischen Compagnie V, 671.
Clemens August, von Bayern, Erzbischof von Köln I, 777.
Clement, Franz, Jesuiten-Pater V, 155.
Clermont, Theodor von, Geh. Rath des Tribunals zu Berlin IV, 398.
—— von, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Cloudt, Reinhardt Heinrich, Freiherr von, Rath der Regierung in Mörs II, 255*.
Cobenzl, Johann Philipp, Graf, österr. Wirkl. Geh. Rath V, 296.
Cocceji, Johann Gottfried, Präsident der Regierung in Magdeburg I, 689. 714. 733. 740. 742.
—— Karl Ludwig, von, preuss. Geh. Justiz-, Hof- und Legations-Rath II,

102*. 107*. 548*; III, 322—327; — Vicepräsident der Regierung in Glogau IV, 115; — Präsident IV, 578; V, 60. 375. 408; VI, 161. 478.
Cocceji, Samuel, von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 565; — preuss. Etats-Minister, Chef des Geistlichen Departements I, 429 ff. 436. 729—763. 781. 799 f. 807. 809 ff. 840. 847 f. 882—886. 912—916; II, 48*. 50*. 55* f. 59*. 67*. 82*. 84*. 86*. 88*. 93*. 117*. 134*. 136*. 158* f. 179* ff. 183*. 185*. 190*. 195* ff. 202* ff. 208*. 210*. 220*. 224*. 227*. 230*. 232*. 234*. 237*—242*. 257*. 267*. 272* f. 275*. 277* f. 281* f. 294*. 298*. 304* f. 307*. 311*. 335*. 339*. 347*. 349*. 358* f. 381*. 383*. 385*. 388*. 393*. 395*. 400*. 403*. 405*. 425*. 428*. 521*. 693*. 698* ff.; VII, 669. 672 f. 676; — Grosskanzler III, 16. 32. 45. 243. 246. 257 f. 267. 291. 302. 305 f. 309. 316. 321. 324. 327. 335. 345. 355. 359. 367. 370. 379 ff. 386. 392. 414. 416. 430 f. 434. 448. 451. 456. 522. 705. 714. 722 ff.; — Justiz-Minister für Schlesien II. 82*. 84*—405*. 425*; — über das Vicariat in Spiritualibus I, 729 ff.; — über das General-Vicariat Sinzendorfs II, 66* ff.; III, 16. 45; — Verhandlungen mit Schaffgotsch über Religionsbeschwerden III, 267 ff.; — corpus iuris Fridericiani III, 314 ff.; — Beschwerden über ihn II, 381*. 388*. 393*; III, 414. 430 f. 434; — Krankheit III, 380.
Coch von Lundt, Peter Gottlieb, Rath der Regierung in Magdeburg I, 714.
Coches, Johann Anton, Rath der Regierung in Halberstadt I, 680. 689. 710. 717. 721. 726 f. 734. 785 f. 792. 795. 800.
Cochius, Hermann, preuss. Hofrath und Geh. Staats-Secretarius I, 394. 608. 618. 520 f. 679. 689 f. 697. 702. 704. 710 f. 719—732. 755. 766. 770. 773. 777. 783. 785—790. 794—800; VII, 625 ff. 660 f. 663—666.
—— Prediger in Kleve I, 237.
Coeler, Friedrich Anton, Rath der Kammer in Marienwerder V, 274; VI, 86.
Coeper, Ernst Ludwig Heinrich, preuss. Geh. Kriegsrath und Cabinets-Secretär II, 512*; III, 191. 214. 716; IV, 108. 253. 308. 323; — Geh. Rath IV, 638; V, 11. 48. 51. 71. 181. 221. 223. 226. 232. 235. 254. 424. 428. 430. 706; VII, 701.
Colard, Prediger in Cressier in Neuenburg I, 390. 892.
Colbnitz, von, Schlesier III, 23.
Coldewey, Ehrenreich Gerhard. Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Coleman, Priester II, 285*. 290*.
Collecte, V, 165. 698; VII, 479. 701; — für die Berliner katholische Kirche II, 629*; V, 219; — in Halberstadt I, 566; — in Kleve III, 376; V, 302. 474. 630; — in Lingen IV, 243; VI, 228. 587; — in Magdeburg I, 308; — in Mörs VII, 79. 673. 675; — in der Neumark VII, 676; — in Ostfriesland III, 272; VI, 228; — in Ostpreussen VII, 701; — in Schlesien II, 341*. 343*. 400*. 677*. 697*; III, 300. 512. 720; V, 618; VI, 195. 399. 546. 588; — in Schwibus I, 656 f.; — in Westpreussen V, 110. 165. 701; — für die Evangelischen in Wilna II, 522*.
Collegium Germanicum V, 221. 490. 503 f. 508. 533. 538. 540. 588. 598. 698; VII, 73. 283. 292. 295. 305.
Collen, von, Jesuiten-Pater IV, 577.
Collenbach, Heinrich Gabriel, von, österr. Hofrath IV, 93 ff. 111.
Colloredo-Walsee, Anton Theodor, Graf, Erzbischof von Olmütz VI, 556. 591.
—— Josef Maria, von, österr. General-Feld-Marschall-Lieutenant, Bailli und Minister des Malteser-Ordens in Wien V, 232. 702. 705.
—— Rudolf Josef, Fürst von, Reichs-Vice-Kanzler VI, 258. 351.
Collinet, Josef Franz, Decan der Collegiatkirche zu Ratibor III, 52.
Colombini, Abbé, preuss. Agent in Rom IV, 530.
Colonna, Graf von, schlesischer Adlicher IV, 403. 420. 432; V, 407.
Coltrolini, Johann Anton, Ritter, pfälzischer und preussischer Agent in Rom II, 654*. 656*. 660*. 663* f. 667* ff. 678*.)684* (Bestallung). 698*. 700*; III, 722 ff.; IV, 657; — Instruction II, 684*; III, 7. 19.
Comitial-Gesandtschaft in Frankfurt a. M. II, 130*. 699*; VI, 591 f.
Commerfort, Messpriester des kaiserl. Gesandten in Berlin I, 315.
Commission, Administrations-C. in Magdeburg, Halberstadt, Minden I, 388; — zur Untersuchung der Klöster in Halberstadt I, 784; VII, 625 ff.; — für die katholischen Religions-Angelegenheiten in Schlesien II, 478*. 484*. 496*. 501*. 504* f. 507* f. 512*. 544*. 552*; — zur Untersuchung der Beschwerden in Schwibus I, 648 f. 651; — Geistliche in Neu-Ostpreussen VII, 454; — zur Organisation der Finanz-Administration in Südpreussen VII, 519. 522; — Educations-Commission in Südpreussen VII, 540. 569. 576 (Instruction) 582; Untersuchungs-Commission während des Aufstandes in Südpreussen VII, 141. 189. 212.
du Commun, preuss. Hofrath, Legations-Secretär in Haag III, 307 f. 723 f.
Comtessa, Secretär des Bischofs Schaffgotsch IV, 274.

Concessionen und Privilegien I, 873; II, 701*; IV, 658; V, 707.
Concordat, deutsches III, 70. 74. 720.
Confessionswechsel, I, 438. 884 f.; — des Königs III, 180. 182. 189 f. 198. 720; V, 491. 699; — in der königlichen Familie III, 555; VI, 9. 86. 93. 108. 113. 126. 588; VII, 716; — in Geldern V, 544; — in Kleve I, 608; — in Magdeburg II, 542*; — in Minden I, 611; — in Pommern VII, 621; — in Preussen I, 839; II, 292*; V, 8. 14. 266; — in Schlesien II, 349*. 534* f. 697*; III, 70; VI, 202; VII, 64; — in Westpreussen IV, 543; V, 263. 266; VI, 56.
Confirmationsgelder und Geldzahlungen der Katholiken I, 414 f. 770. 782. 790. 798 f. 811. 873. 878. 880 f. 913—916; VII, 676; — in Ermland VII, 282; — in Lingen III, 379; — in Schlesien II, 92*. 99*. 218*. 613*. 650*. 653*; III, 636; V, 669; VII, 716. 741. 744. 747. 751; — in Südpreussen VII, 285. 741. 744. 747. 751.
Conföderirte in Polen 1794 VII, 170.
Coninx, J. B. L., Rath der geldrischen Commission I, 914.
—— Peter Heinrich, von, Kanzler des geldrischen Justiz-Collegiums V, 659 f. 664.
—— Petrus Simon, Fiscal in Geldern VII, 633.
Conrad, Abt von Huisburg in Halberstadt IV, 51. 60.
—— Johann Friedrich, evang. Pastor zu Kupferberg in Schlesien II, 39*.
Conradi, Ernst Karl Heinrich, Magistrats-Director in Breslau III, 701.
Consen, Placidus, Abt von Huisburg in Halberstadt I, 700.
Consistorium in Berlin I, 731. 755; — in Bielefeld I, 185. 276—281; — in Breslau VII, 44; — in Ravensberg VII, 623. 627; — in Südpreussen VII, 456. 468. 521; — kath. in Westpreussen VI, 592; — Einrichtung, in Halberstadt I, 285; — in Schlesien II, 42*. 54*. 57*. 61*. 116*; — katholische Räthe, in Schlesien II, 546*; III, 373. 721; IV, 446. 653; — in Westpreussen IV, 446. 654; — Gehalt der Räthe II, 117*. vgl. Regierungen.
Constitution VII, 445.
Contessa, Kaufmann in Breslau II, 587*. 592* f. 594*. 596*.
Controverspredigten in Schlesien III, 643. 647. 720; VII, 485. 696.
Convention IV, 658; VI, 594.
Coold, Karl von, Minoriten-Pater in Kleve VI, 120.
Cornberg, Christian Ludwig, Freiherr von, Präsident der Regierung in Halberstadt V, 594. 704 f.
Corpus Christi, Malteser-Commende in Schlesien III, 523. 554. 572. 603. 611; IV, 85. 299.
Corpus iuris Fridericiani III, 314 ff. 380. 702. 708. 725. vgl. Geistliche Vermächtnisse.
Corregio, niederländischer Beamter in Geldern VII, 640.
Corsini, Andreas, Cardinal IV, 582. 585. 657.
Corswant, C., Rath der Regierung in Kolberg I, 148.
Cotta, Justiz-Secretär in Liegnitz VII, 707.
Coudelans, Hermann, Rath der Regierung in Minden I, 715. 723. 728. 733.
Coudenhoven, Sophie, Freifrau von, VI, 128 f. 586; VII, 733. 736.
Coyer, Gabriel Franz, Abt, französ. Schriftsteller V, 497.
Cramer, Georg, Schlesier II, 648*.
—— Johann Friedrich, Rath der Regierung in Halle I, 535.
Crantz, evang. Gemeinde in Schlesien II, 189*.
Crause, Licentiat in Halberstadt I, 300.
Creditwesen, landschaftliches, in Südpreussen VII, 598.
Cressier, kath. Gemeinde in Neuenburg vgl. Neuenburg.
Creutz, Ehrenreich Bogislav, von, preuss. Etats-Minister, Ober-Director des General-Finanz-Directoriums, dann Chef des 2. Departements des General-Directoriums I, 770. 797. 877. 879. 896. 900. 909.
Creutzenstein, Johann Anton, von, Cancellarius des Domcapitels zu Breslau III, 637; IV, 18. 72. 119. 125. 145. 165. 278. 642 f.
Crevelli, Ignatius Michael, Erzbischof von Cäsarea, Nuntius in Brüssel III, 353; — in Wien IV, 39. 658.
Criminalgerichtsbarkeit vgl. Gerichtsbarkeit.
Crite, Heinrich, Pater, kath. Geistlicher in Berlin VII, 647.
Crohn, Pater I, 617.
—— Hans Joachim, Grenadier I, 781.
Crokow, L. F. W., von, Rath der Regierung in Kolberg I, 148.
Cromwell, Oliver I, 47.
Polnisch-Crone (Koronowo), Abtei in Westpreussen V, 306; VI, 35. 150. 171. 180. 345. 481. 488; VII, 117. 229. 251. 269. 275. 315.
Deutsch-Crone, Propstei VI, 178. 183.
Croy, Ernst Bogislav, Herzog von, preuss. Wirkl. Geh. Rath, Statthalter in Preussen I, 320 f.
Cruse, Canonicus in Soest V, 408.
Cuhn, E. W., preuss. Kriegsrath I, 393.
Culeman, Friedrich Günther, Rath der Regierung in Minden I, 715. 722 f. 728.

Culeman, Rudolf, von, Geh. Justiz- und Regierungs-Rath in Minden III, 148. 722.
—— Wilhelm Heinrich, preuss. Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänen-Rath I, 548. 576. 578 ff. 586. 617. 668. 670. 674 f. 717. 867 f. 873. 875. 877. 879. 893 f. 896 f. 899 ff. 904. 906 f. 909. 912; II, 136*. 149*. 217*, 263*. 268*. 346*. 403*. 681*. 700*; III, 140. 251. 257. 295. 325. 346. 379. 408. 556. 581; VII, 655.
Czarnowanz, Nonnen-Kloster in Schlesien IV, 298; V, 233. 245. 705.
Czarnowski, Xaver, Dominicaner IV, 533. 557. 566. 576.
Czartorinsky, Michael, Fürst, litthauischer Unterkanzler I, 840.
Czartoryski, Casimir Florian, Herzog von, Bischof von Kujavien I, 333.
Czenstochau, Muttergottesbild zu VII, 70. 73 ff.
Czerwinsk, Kloster in Südpreussen VII, 201.
Czeyka von Olbramowitz, Wenzel Joachim, Graf, Gross-Prior des Malteser-Ordens III, 233. 531. 726.
Czubkowski, kath. Pfarrer zu Tiefenau in Westpreussen VI, 135.

D.

Dąbrowicz, Dominicus, Franciscaner-Reformaten-Provincial VII, 710.
Dacheroeden, Karl Friedrich, von, Vicepräsident der Regierung in Halberstadt I, 734. 800.
Dael (Dahlen), von, Abt des Klosters Hamborn in Kleve VII, 663. 666 f.
Daem, Domcapitular und Dechant zu Emmerich I, 607.
Dänemark, Anerkennung der preuss. Königswürde I, 552.
Dahl, von, Conventuale des Klosters Scheda in Mark V, 139.
Dahner, kath. Pfarrer zu Orsoy in Kleve V, 425. 704.
Dahuron, Gärtner, kath. Cantor in Berlin I, 803.
Dalberg, Karl Theodor Anton Maria, von, Coadjutor von Mainz VI, 97 ff. 127. 233. 250. 267. 319. 323. 340. 389. 583; VII, 717. 719 f. 722. 732—738; — von Worms VI, 112. 126. 583 f.; VII, 727; — Urtheil über ihn VII, 733.
Dalwig, preuss. Kürassier-Regiment, Chef: George Ludwig von, preuss. Generalmajor IV, 514. 606.
Damnitzky, von, schlesischer Gutsbesitzer III, 539.
Danckelman, Adolf Albrecht Heinrich Leopold, Freiherr von, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59; — Präsident der Regierung in Kleve IV, 284. 392 f. 529; V, 34. 106. 139. 277. 279. 303 f. 311. 348; — preuss. Etats- und Justiz-Minister, Chef der Regierungen in Schlesien V, 361 (Instruction). 593. 600. 602. 606. 608. 702. 704 ff.; VI, 36. 40. 71. 73. 77. 592 f.; VII, 8. 13. 16. 19. 21. 23. 25 f. 28. 31. 35 f. 42. 45. 63. 194. 271. 280; — mit Einrichtung des Justizwesens in Südpressen betraut VII, 8; — Abschied VII, 280.
Danckelman, Daniel Ludolf, Freiherr von, preuss. Wirkl. Geh. Rath und Consistorialpräsident I, 607. 616 f. 621 ff. 644. 667.
—— Eberhard Christoph Balthasar, von, Rath der Regierung in Kleve I, 277; — brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Oberpräsident I, 363. 449 f. 452. 609. 611. 624. 632. 649. 657; VII, 623.
—— Friedrich Karl Nicolaus, Freiherr von, preuss. Legations-Rath IV, 76. 132. 157. 181. 192. 198. 200. 215. 343. 369. 658.
—— Johann, von, preuss. Geh. Rath, Resident in Emden I, 671. 673.
—— Johann Christoph Daniel Bernhard, Freiherr von, Director der Regierung in Minden I, 733.
—— Karl Ludolf, Freiherr von, preuss. Etats-Minister, Chef des Geistlichen Departements III, 243. 251. 254. 257 f. 262. 295. 300. 316. 321 f. 325. 328. 343. 367. 385 f. 416. 445. 448. 453. 456. 503. 511. 541. 543. 595. 598 f. 602. 610. 634. 660. 692. 707. 718. 722. 725; IV, 48. 75 f. 91. 105. 111. 151. 189. 645 f. 655 ff.; VII, 684 f. 689 f. 692. 699.
—— Nicolaus Bartholomäus, Freiherr von, brandenb. Resident am kaiserl. Hofe I, 313, 364. 627. 648; VII, 623; — Präsident der Regierung in Halle I, 620 f.
—— N. A., von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 680. 792 f. 795.
—— Sylvester Dietrich, Freiherr von, preuss. Geh. Rath, Commissaire en chef in Lingen I, 734. 877. 879 f. 883. 887; III, 342.
—— Sylvester Jacob, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath und Consistorialpräsident I, 638.
—— Thomas Ernst, von, preuss. Geh. Rath in Lingen I, 663 f. 666.
—— Wilhelm Friedrich, von, preuss. Etats-Minister und Botschafter am Kaiserwahltage II, 547*. 575*. 589*.
—— Wilhelm Heinrich, Rath der Regierung in Minden I, 307; — Kanzler I, 611; — Director der Regierung in Halberstadt I, 680. 689. 786. 792. 795.
—— Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 521.
Dannenberg, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456.

Dankfest für die Eroberung von Mainz, in Südpreussen VII, 60.
Danzig, V, 611. 698; — Erwerbung und Einrichtung VII, 6. 17 f. 27.
Darget, Claudius Stephan, preuss. Geh. Secretär II, 618* f. 646*. 662*. 682*. 686*; III, 26. 123. 331.
Darth, Henrich, von, Rath des Justiz-Collegiums in Geldern I, 782.
Daun, Leopold, Graf, österr. General-Feldmarschall IV, 70. 156. 652; VII, 782.
—— Wirich Philipp Lorenz, Graf, österr. General-Feldmarschall I, 581.
Daterie-Taxen, Ermässigung VI, 48; VII, 84. 127. 176. 198. 248.
Davids, Pater, Pastor zu Schkamp in Schwibus I, 653.
Decanat in Glatz III, 632. 717 f.; IV, 502; VII, 685. vgl. Vicariat.
Decker, Feld-Propst III, 665.
Deel, Philipp Karl, von, kurmainzischer Wirkl. Geh. Staats-Rath VI, 249.
Dehabay, Johannes, Jesuiten-Pater III, 329. 377. 722.
Dellwig, Rudolf Hermann, von, Capitular des Klosters Hamborn in Kleve VII, 661 ff. 666.
Dembicky, Pater I, 642.
Demeradt, Franz Josef, von, kaiserl. Resident in Berlin I, 807 f. 810.
Denina, Karl, Abbé, preuss. Legations-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften VI, 563. 593.
Denso, Johann Wilhelm, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.
Derenburg, Cistercienser-Kloster in Hildesheim V, 25. 705.
Derenthal, Friedrich Wilhelm, von, Präsident der Regierung in Minden I, 722 f. 728. 733.
Derfflinger, Georg, Freiherr von, brandenb. Feldmarschall I, 147.
Derschau, Christoph Heinrich, von, Rath des Consistoriums in Glogau II, 116*. 134*. 597*. 644*. 673*.
—— Friedrich Wilhelm, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 2. Departements des General-Directoriums IV, 363. 369. 512. 522. 655; V, 116. 153. 238.
Derschav, Christoph Friedrich, von, Präsident der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Despoye, Augustin, Pater, Garnisonprediger in Stettin II, 9* f.; VII, 679.
Detert, Richard, brandenb. Geh. Kammer-Secretär I, 143.
Deutsch, Friedrich, preuss. Geh. Finanz-, Krieges- und Domänen-Rath, auch General-Proviant-Meister II, 19*.
—— Johann Friedrich, gen. zur Keulen, Domherr zu Halberstadt I, 96 ff. 286 f. 291. 293. 295. 297—302. 786; — Bestallung als Vicar I, 301.
Deutscher Orden I, 383. 485. 497. 543. 557; III, 326. 523 f. 720; VI, 201, VII, 676.
Deutsche Sprache zu verbreiten, in Schlesien IV, 113. 182. 185. 203. 258. 354. 372. 653; VI, 407. 415. 422. 433. 454. 588 f.; — in Südpreussen VII, 578; — in Westpreussen IV, 439. 654; VI, 316. 581. 589; VII, 2. 118. 123.
Dewitz, Joachim Balthasar, brandenb. Oberst, Commandeur des Leibregiments zu Pferde I, 147.
—— von, Lieutenant im Regiment Prinz Heinrich II, 236*.
Diederichs, Maria Gertrud, Äbtissin des Klosters Alt-Haldensleben in Magdeburg II, 533*.
—— Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Dienheim, Christof Karl Adam Ludwig Josef, Freiherr von, Präsident der kurmainzischen Hofkammer VI, 95. 97; VII, 717. 722.
Diepenbruch, Freiherr von, Rath der Regierung in Kleve I, 149. 277. 279. 282.
Diepram, Primas in Xanten IV, 511.
Dieskau, Karl Wilhelm, von, preuss. Oberst VII, 700; Generallieutenant, Chef des Artillerie-Corps IV, 623. 657.
—— L., von, Präsident der Regierung in Magdeburg I, 689. 783.
Diesskau, Karl, von, Rath der Regierung in Halle I, 620.
Diest, Friedrich Gottfried Johann, von, Rath der Regierung in Kleve IV, 284. 392 f. 529; V, 277. 279. 303 f. 446.
—— Heinrich, von, Rath der Regierung in Kleve I, 700. 711; Vicepräsident I, 734.
—— Heinrich, von, preuss. Geh. Legations- und Directorial-Rath, Resident beim niederrheinisch-westfälischen Kreise in Köln II, 654*. 660*. 663* f. 667*. 669*. 699* f.
—— Johann, von, Rath der Regierung in Kleve I, 156. 165. 173. 175.
—— Reichard, von, preuss. Hof- und Legations-Rath, Resident in Köln I, 574 f. 677 f. 683 f.
Dietgens, Henrich Wilhelm, kath. Pastor zu Nieustadt in Geldern I, 913.
Diöcesanverfassung, Diöcesan- und Landesgrenze, in Ansbach VII, 518. 587, — in Glatz III, 109 ff. 135. 138. 153 f. 157. 165. 182. 436. 439. 442 ff. 456. 458. 518. 520. 719; IV, 43. 49. 652; — in Neu-Ostpreussen VII, 441. 451. 461. 472. 483. 516 f. 568 f. 614; — in Schlesien IV, 41. 653; V, 1. 177. 190. 194. 196. 217. 296. 298. 699; VI, 143. 152. 170. 188. 588; VII, 191. 227 f. 234. 272. 289. 365. 551. 584. 587. 612; vgl. Krakauer, Prager, Olmützer Diöcese;

Diöcesanverfassung in Südpreussen VII, 67. 69. 76. 89. 551. 584. 613; — in Westpreussen IV, 481. 498. 590. 654; V, 13. 24. 184. 310. 312. 316. 346. 350. 354. 359. 378. 393 f. 403. 454 f. 457. 461. 463. 466. 470 f. 476. 478. 539. 548. 552. 580. 595. 622. 624. 626. 701. vgl. Gnesener, Posener Diöcese.
Dirschau, Dominicaner-Kloster V, 702. 705.
Dispens von Fastengeboten in Schlesien IV, 155. 302. 653.
Dispensationsbefugniss, der Bischöfe VI, 48. 56. 78. 92. 586; — des Bischofs von Breslau III, 176. 178. 273. 296. 720; — der Bischöfe in Südpreussen VII, 460. 471. 478.
Dispensationsgelder in Lauenburg und Bütow I, 842.
Disputiren auf den Kanzeln verboten I, 877.
Diterich, Johann Samuel, Rath des Ober-Consistoriums V, 599. 602. 606 f.
Dittmann, Christophorus, Jesuiten-Pater V, 155.
Dittmannsdorff, evang. Gemeinde in Schlesien II, 171*.
Dmuchowski, von, Propst VII, 341.
Dobberau, evang. Gemeinde in Schlesien II, 226*.
Dobschütz, Familie von II, 160*.
Döge, Organist in Tempelburg I, 854.
—— Pater in Tempelburg I, 642. 644 f.
Dönhoff, August, von, Rath der Kammer in Breslau IV, 236. 248.
—— August Ludwig Christian, Graf, preuss. Etats-Minister, Obermarschall, Mitglied der Regierung in Ostpreussen VI, 64. 154. 205. 215.
—— Otto Magnus, Graf, preuss. Wirkl. Geh. Rath, Generallieutenant I, 773 f. 852 f. 903 f.
Dörffer, Johann Ludwig, Rath der Regierung in Glogau IV, 578; V, 60. 375; VI, 478.
Dörnberg, Wolfgang Ferdinand, Freiherr von, preuss. Etats- und Justiz-Minister IV, 512. 522 f.; V, 17. 305. 442. 557. 602. 627. 704; VI, 130. 132. 140. 148. 152. 250. 536. 591. 593.
Dohm, Christian Wilhelm, preuss. Kriegsrath und Geh. Archivarius V, 416. 446. 464. 521. 595. 601. 649. 705 f.; — Geh. Rath, und Gesandter beim niederrheinisch-westfälischen Kreise, Minister in Trier und Köln VI, 9. 238. 249. 267. 284. 575. 591. 593; — Denkschriften V, 521; VI, 267. 284; VII, 737.
Dohna, Alexander, Graf, preuss. Wirkl. Geh. Rath, General-Feldmarschall, Chef der Regierung in Preussen I, 376 f. 476. 637. 815. 817. 825 ff. 830. 832 f.
—— Christian, Graf und Burggraf von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Statthalter von Brandenburg I, 201.
Dohna (Dhona), Christoph, Graf und Burggraf von, preuss. Gesandter am Wahltage 1711, I, 401 f. 597—600; — Geh. Staats-Rath I, 677. 895; VII, 632.
—— Dietrich, Burggraf von, Chef des Leibdragoner-Regiments I, 147.
—— Friedrich Ludwig, Burggraf zu, preuss. Oberst, Chef eines Infanterie-Regiments I, 811; — Generallieutenant und Gesandter in Wien II, 396*. 444*. 465*. 478* f. 481*. 699* f.
—— Wilhelm Alexander, Graf von, preuss. Generalmajor II, 68*. 698*.
—— Grafen von V, 78.
Dolffs, Dietrich Boswin, von, preuss. Major bei den Gensd'armes V, 386. 702.
Dombach, evang. Gemeinde in Berg IV, 393. 422.
Dombowsky, Johann, Weihbischof von Kujavien IV, 485.
Domcapitel, in Breslau II, 697*—700*; III, 720. 723; IV, 653. 655 ff.; V, 700. 702. 704 f.; VI, 588. 591. 593; — Bestätigung II, 36*. 232*. 272*; — gegen Sinzendorf und Schaffgotsch II, 103* ff. 116*. 265*. 315*; III, 674; — Darlehen an Schaffgotsch IV, 207 f.; — Verwendung für ihn IV, 218 f.; — Streit mit Bastiani III, 541. 576. 578. 580. 594; — Lasten und Beschwerden III, 126. 138; IV, 69. 305. 307; V, 1. 291; — Gesinnung, Ermahnung zum Wohlverhalten II, 68*. 394*. 508*. 513*. 688*; III, 117. 120. 193. 195. 678; IV, 20. 45. 307; — Wahlrecht III, 5. 17 f. 70. 81. 87 ff. 91. 95. 100. 102. 106. 114 f. 149; — Recht der ersten Instanz III, 126. 290. 534. 536 f.; — Propstwahl III, 82. 103. 106. 108 f. 111. 124. 139; — Verleihung der Canonicate II, 664*. 669* f. 682*; III, 121. 125. 129. 131—134. 136. 140—148. 153. 156. 163. 170. 172. 178. 190—193. 199. 230 ff. 236. 259. 339 f. 342. 358. 361. 371. 373 f. 408. 460. 464. 494. 622. 643. 659. 682. 688; IV, 17 f.; V, 619; VI, 59; VII, 100; — Aufhebung von Canonicaten III, 171. 179; — in Frauenburg IV, 486. 654; V, 701; VI, 586; VII, 231; — Wahlrecht VI, 550; — Verleihung der Canonicate V, 16. 26. 74. 119. 167. 364. 582 f.; VI, 358. 413. 490; VII, 325; — in Gnesen, gelobt VII, 276; — Verleihung der Canonicate VII, 90. 109. 173. 177. 185. 193. 232. 273. 365; — in Halberstadt I, 170. 290. 565. 610. 715; III, 148; — in Kulmsee IV, 487; V, 702; VII, 267. 290. 539; — Verleihung der Canonicate V, 16. 26. 167. 294; VII, 341; — Aufhebung von Canonicaten VII, 62. 99; — in Kujavien (Wlozlawek) VI, 591; — in Min-

den I, 610; III, 148; V, 702. 705; — Verleihung der Canonicate V, 322. 330; — in Posen VII, 111; — Verleihung der Canonicate VII, 137. 241; — in Xanten V, 705; VI, 593.
Domhardt, Johann Friedrich, von, Präsident der Kammer in Königsberg IV, 422. 439; — Oberpräsident der Kammern in Ost- und Westpreussen IV, 473. 655. 657 f.; V, 359. 702. 706; VII, 707.
—— Ludwig Friedrich, von, Präsident der Kammer in Marienwerder VI, 86.
Dominicaner, in Dirschau V, 14. 23; — in Halberstadt III, 77. 87. 238 ff. 244. 255. 258; VII, 699; — in Neisse III, 222; — in Wesel II, 8*; III, 297. 377.
Dominicus, Minoriten-Pater in Kleve VI, 120.
Doornick, von, in Kleve I, 780.
Dorbovsky, von, preuss. Major V, 378.
Doren, Hieronymus, von, Consistorial- und Kammer-Rath I, 287. 295.
Dorfschulzen in Südpreussen VII, 222.
Doria, Georg, Erzbischof von Chalcedon, Nuntius beim Wahltage 1740 II, 130*; — Cardinal III, 94. 315.
—— -Pamfili, Giovanni, Cardinal-Staats-Secretär der Curie VII, 614.
Dornau, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650. 652. 654.
Dorsten, Religionsvergleich zu, I, 177—185. 202.
Dorville, Johann Ludwig, Duchat von, preuss, Etats- und Justiz-Minister IV, 189. 323.
Dossow, Friedrich Wilhelm, von, preuss. Oberst VII, 661.
Drachstedt, Friedrich Gottlieb, Rath der Regierung in Magdeburg I, 714.
Draheim I, 110 ff. 336 ff. 638 ff. 849 ff.; III, 719; IV, 652; VI, 586; — Vertrag von Bromberg 1657 I, 107; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 110 ff. 860; II, 9.
Dreier, Franz, Rath der Regierung in Küstrin I, 350. 654. 657.
Drews, Kreis-Justiz-Actuarius in Schneidemühl V, 672. 676. 683. 688. 704. 706.
—— Jakob, in Schöneck bei Danzig VI, 486.
Dringmans, Kath[arina] Corn[elia], in Mörs II, 256*.
Drozylowsky, Johann, von, Canonicus der Collegiat-Kirche zu Guttstadt IV, 487; V, 583.
Dubignon, Manert Jean Collass, Tabaks-Director in Halle IV, 427.
Dubois, Wilhelm, Erzbischof von Cambray, Cardinal II, 591*.
Dubowicki, Andreas, Dominicaner-Provincial V, 623.
Duchze, Karl, von, Canonicus zu Neisse V, 425. 427.
Duding, Claudius Anton, Bischof von Lausanne I, 892. 894.
—— Jakob, Bischof von Lausanne I, 675.
Dühring, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Dünnemannin, Maria Benedicta, Äbtissin des Klosters Marienstuhl vor Egeln IV, 339.
Dürfeld, Johann Christian, von, Rath der Regierung in Magdeburg I, 733; IV, 59.
—— Mühlenvogt zu Magdeburg I, 305. 596.
Duhan de Jandun, Jacques Egide, preuss. Geh. Rath II, 18*.
Duisburg, Universität VI, 13.
Duith, von, Kellner des Klosters Hamborn in Kleve VII, 661.
Duldung vgl. Religionsfreiheit.
Duminique, Ferdinand, Freiherr von, kurtrierscher Minister VI, 269. 285.
Duncker, Dietrich, preuss. Hofrath und Ober-Secretarius I, 822. 839.
—— Friedrich Wilhelm, preuss. Hofrath, Rath der geldrischen Interims-Commission I, 895. 899 f. 904 f. 907; VII, 633. 639.
Duram, Wilhelm, brandenb. Hoffiscal I, 147.
Durini, Karl Franz, Erzbischof von Rhodus, Nuntius in Paris III, 86.
Duttar, Johannes, Jesuiten-Pater V, 155.
Dygusiewicz, Secretär des Cistercienser-Ordens VII, 583.
Dyhrenfurth, evang. Gemeinde in Schlesien II, 188*.
Dyhrn, Frau von, Gemahlin Anton Ulrichs von D., Hofmarschalls und Kammer-Directors in Oels V, 225.

E.

Eckard, Kloster-Böttticher von Meyendorf in Magdeburg II, 542*.
Eckhoff, kath. Pastor in Mörs V, 29.
Egeln, Kloster vgl. Marienstuhl.
Eggert, Michael Friedrich, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 180. 188. 259. 270.
Eherecht I, 743; III, 708; VI, 7. 48. 57 f. 78. 93; VII, 84. 127. 176. 198; — in Berlin III, 274; V, 185. 427. 446; VI, 9; — in Brandenburg V, 691; VII, 361. 426. 651; — in Draheim I, 859; — in Ermland VI, 51. 156; — in Halberstadt I, 285. 302. 703; III, 238 ff. 243; V, 649. 696; — in Geldern I, 896; V, 544. 555. 558. 688; VII, 640; — in Glatz VII, 688; — in Kleve I, 80 f. 162. 165 ff. 235 ff. 247. 252. 258 ff. 263. 767 f.; IV, 320; V, 348. 699; VI, 37. 124; VII, 46; — in Lauenburg und Bütow II, 523* f.;

III, 522; — in Lingen I, 867; — in Magdeburg I, 703; IV, 153. 286. 320; — in Neu-Ostpreusseu VII, 550; — in Ostpreussen I, 628; II, 368*; III, 293. 302. 337. 343; V, 461; VII, 738; — in Pommern VI, 472. 477; — in Schlesien II, 50*. 58*. 75* ff. 91*. 123* f. 168*. 170*. 178*. 181*. 192*, 198*. 204*. 206* ff. 210* f. 213*. 223*. 249* f. 254*. 267*. 270*. 274*. 355*. 357*. 359*. 360*. 390*. 400*. 422*. 429*. 454*. 467*. 480*. 482*. 543* f. 551*. 558*. 568*. 587*. 592* ff. 596*. 621*. 625*. 628*. 644*. 657* f. 694* f. 697*; III, 150. 162. 282. 289. 301. 305. 364. 720; IV, 215. 225. 227. 278. 284. 376. 437. 453. 463. 514. 578. 592. 597. 606. 621. 653; V, 56. 60. 69. 75 f. 229. 231. 237. 240. 262. 375. 700; VI, 5. 50. 588; VII, 757; — in Südpreussen VII, 33. 120. 285. 293. 301. 304. 354. 447. 502. 757; — in Westpreussen IV, 440. 460. 494. 520. 522. 544 f. 548; V, 106. 130. 265. 323. 442. 450. 598. 701; VI, 9. 57. 533 f. 547. 589; VII, 40. 524. 579; — Ehedispense VI, 48. 57 f. 78. 93; VII, 84. 127. 176. 198; — in Berlin III, 274; V, 446; — in Elbing III, 597 f. 600; — in Geldern II, 8*; — in Halberstadt III, 248 ff. 243; V, 649. 696; — in Kleve IV, 320; V, 348; VI, 37. 124; — in Lauenburg und Bütow I, 843 f.; — in Lingen IV, 223. 225. 244; in Polen III, 685; — in Schlesien II, 42*. 58*. 75* ff. 181*. 195*. 271*. 543*. 551*. 558*; III, 176. 283; IV, 215. 278. 284. 447. 578. 592. 597; V, 56. 60. 69. 76, 229. 231. 237. 375; VI, 5. 50; — in Südpreussen VII, 502; — in Westpreussen VI, 533 f. 547; VII, 40; — Civilehe III, 237. 719.

Ehlert, von, Canonicus I, 847.

Ehrenstein, Joseph, Edler von, Rath der Regierung in Glogau II, 597*. 644*. 673*.

Ehrenwald, Johann, von, Kanzler des Stifts auf dem Sande in Breslau II, 395*. 407*. 410*. 414*.

Ehrthal, Lothar Franz Michael, Freiherr von und zu, kurmainzischer erster Staats- und Conferenz-Minister VI, 476. 593.

Eichel, August Friedrich, preuss. Geh. Kriegsrath, Cabinets-Secretär I, 757; II, 12*. 32* ff. 44* f. 47*. 61*. 82* f. 92*. 95*. 100*. 103*. 115* f. 127*. 138*. 145*. 149*. 163*. 181*. 199*. 217*. 224*. 244*. 265*. 275*. 286*. 297*. 299*. 310*. 315* f. 322*. 326*. 332*. 343*. 346*. 353*. 372* f. 378*. 391*. 394*. 409*. 425*. 433*. 435* f. 438*. 442*. 446*. 460*. 465*. 514*. 525*. 533*. 536* f. 539*. 550*. 567*. 577*. 591*. 600*. 618*. 624*. 627*. 637*. 640*. 643*. 645*. 647*. 652*. 662*. 671*. 680* f. 690*. 694*. 698*. 700*; III, 3. 13. 26. 44. 48. 50. 53. 58. 64. 78. 85. 88. 95. 102 ff. 107 f. 111. 119. 159. 169. 171. 183. 186. 190. 209. 214 f. 221. 236. 241. 245. 260. 264. 268. 304. 310. 331. 349. 365. 387. 390. 410 f. 413. 432. 434. 439. 442. 444. 458. 464. 470. 499. 529. 559 f. 562. 570. 574. 576. 592. 601. 603. 605, 607. 611. 615 ff. 619. 628. 641. 647. 653. 683. 685. 705. 716. 723 ff.; IV, 55. 65. 97. 107. 111. 119. 123. 143. 646 f. 657; VII, 679. 690. 700. 781.

Eichstädt, Bischof von, Diöcesanrechte in Ansbach VII, 518.

Eicke, Johannes von, Canonicus bei dem Collegiatstift zu Ratibor V, 177. 702. 706.

Eickhoff, Anton, Pater, kath. Geistlicher in Berlin III, 508; VII, 689. 692.

Eickstedt, Georg Friedrich, von, Präsident der Regierung in Stettin VI, 472.

Eidesformeln I, 760; II, 54*, 701*; III, 233; IV, 141. 437. 658; VII, 498. 574.

Eidesleistung, der Bischöfe in Neu-Ost-, Süd- und Westpreussen V, 697. 701; VII, 497. 512. 573; — in Schlesien III, 233; — der Geistlichen, in Ansbach VII, 588; — in Berlin VII, 647. 649; — in Lingen IV, 242; — in Neu-Ostpreussen VII, 553. 561. 574; — in Schlesien IV, 136. 139. 142. 149. 165 f. 168. 170. 173. 177. 208. 328. 653; VI, 138. 588; — in Westpreussen IV, 434. 437. 439. 462. 508. 514. 654; — in Südpreussen VII, 96. 300; — der Schullehrer in Schlesien VI, 318. 589.

Eidter, Josef, Freiherr von, Domherr zu Breslau II, 428*; III, 5. 91. 126. 412.

Eiler, Octavianus, Pater V, 690.

Eingeborene haben Vorzugsrecht, Ausschliessung der Ausländer I, 689 f.; II, 453*; III, 229. 378; V, 538. 658; — in Geldern V, 381; VI, 279. 342. 366. 367. 373. 518. 546. 575. 577. 586; — in Glatz III, 632; VII, 688; — in Halberstadt II, 383*; III, 233; — in Kleve VI, 148; — in Lingen VI, 234; — in Magdeburg I, 619; II, 59*; III, 544; IV, 91. 329 f. 361. 375. 379; — in Mörs III, 295. 325; V, 47. 192; — in Neu-Ostpreussen VII, 560; — in Schlesien II, 66*. 85*. 90*. 193*. 248*. 499*. 549*. 556*. 582*. 586*. 589*. 686*. 688*. 697*; III, 2. 37. 512. 536 f. 539. 549. 720; IV, 383. 506. 653; V, 250 f. 699; VI, 139, 204; — in Südpreussen VII, 87. 103 f. 134; — in Westpreussen IV, 500; V, 258. 352. 701.

Einsiedel, Gottfried Emanuel, von, preuss. Capitän im Leibregiment VII, 664 f.; — Generalmajor, Chef des Bat. Grenadier-Garde II, 298*.

Einsiedler in Neu-Ostpreussen VII, 555. 564.

Einwanderer, in Schlesien III, 513. 520. 720; IV, 23. 653; V, 4. 233. 700.
Ekhart, Johann Georg, von, Schriftsteller V, 514.
Elberfeld, Heinrich, kath. Prediger in Berlin IV, 503 (Bestallung). 509. 529. 575. 608. 656; V, 49. 228. 259; — Propst V, 682. 704.
—— von, V, 330.
Elbers, Arnold Wilhelm, Rath der Regierung in Kleve IV, 284. 392 f. 529; V, 34. 106. 139. 277. 279. 303 f. 311. 348. 446. 507. 669; VI, 15. 123. 216. 357; VII, 264.
Elbing I, 317; III, 597. 600. 719.
Eleonore, Königin von Polen, Gemahlin von Michael Wismowiezki I, 321.
Elisabethinerinnen in Breslau III, 527.
Ellenberger, Rath der Regierung in Halle I, 309.
Elten, Abtei I, 474. 484; IV, 69. 652.
Eltester, Otto Christoph, Geh. Rath des Tribunals zu Berlin IV, 398.
Elverich, Wilhelm, von, gen. Haes Rath der Regierung in Kleve I, 173. 211. 218. 226 f. 231.
Emaldi, Thomas Anton, Secretär der Breven an Fürsten in Rom III, 94.
Emden, kath. Gemeinde IV, 321. 324. 656; V, 260. 704.
Emmerich, Gymnasium zu VII, 129.
Emminghaus, Heinrich Theodor, von, preuss. Gesandter am kurtrierischen und kurkölnischen Hofe, Kreis-Directorial-Rath beim westfälischen Kreise V, 584.
Ende, Johann Adam, Freiherr von, Rath der Regierung in Halle I, 620.
Engels, Johann Jakob Friedrich, Rath der Regierung in Mörs IV, 516; V, 28. 97. 536.
—— Prediger in Solingen V, 349.
Engemann, Engelbertus, Abt des Klosters Huisburg in Halberstadt V, 449. 531.
England I, 167. 491. 549. 686 ff. 696. 725. 798; — Jesuiten in E. IV, 552. 577. 652; VII, 704.
Engshoff, Guardian zu Hamm V, 689.
Entzendorffer, Adam, Jesuiten-Pater, Kanzler der Universität Breslau V, 131. 172 f.
d'Epance, Commandeur der brandenb. Trabantengarde I, 147.
Epoli, Pfeiffer im Regiment Markgraf Karl III, 602.
Erard, Priester in Cressier in Neuenburg I, 893.
Erbrecht, der Katholiken in Lingen I, 872. 878 f.
Erdmann, Hector Gottfried I, 683. vgl. Thomasius.
Erman, Jean Pierre, Geistlicher der französischen Gemeinde in Berlin IV, 568.
Ermland I, 104; VI, 586. 592; VII, 248. 258. 279. 282. 325. 459. 471. 536. 548. 709.
—— Bischof von I, 317—320. 322 f. 325. 422 f. 459. 464—467. 628 f. 635. 637. 823. 829 ff. 833. 836. 839; II, 15*. 574*. 642* f. 661*; III, 293. 298. 302. 337. 343. 596 f. 600; IV, 469 f. 483. 486. 507. 531. 552. 558. 560. 638. 654; V, 3. 7. 15. 98. 110. 246. 275. 364. 701; VI, 57; VII, 444; — Bischof- und Coadjutorwahl VI, 545. 550; VII, 198 ff. 202. 226. 229. 231. 258. 279. 282; — Gnadenjahr bewilligt VI, 62 f. 198. 204. 283; VII, 245. 250 ff. 420; — Schulden VI, 545; — Titel I, 422 f. 829. 833. 836. 839; III, 337; IV, 507.
Ernst, Rath der Regierung in Kleve I, 186.
Erthal, Friedrich Karl Josef, Freiherr von, Kurfürst von Mainz VI, 69. 257. 290. 302. 591. 593; VII, 717 f. 721. 726 f. 731.
Ertzel, kath. Feldprediger III, 662.
—— Ignatius, Jesuit, Regens des Collegiums in Oppeln V, 172.
Eschwiler, Arnold van, II, 311*. 335*. 353*. 356*. 358*. 380*.
Essellen, Friedrich Heinrich Dietrich, Justizrath, Assessor beim Landgericht in Bochum V, 107.
Essen, Abtei, I, 474. 484; IV, 64. 652.
d'Esterno, Graf, französ. ausserordentlicher Gesandter in Berlin VI, 7.
d'Estrées, César, Cardinal, Mitglied der französischen Akademie III, 551.
Prinz Eugenisches Regiment, Chef: Friedrich Heinrich Eugen, Prinz von Anhalt-Dessau, preuss. Generalmajor, Chef eines Kürassier-Regiments II, 40*.
Eulenburg, Gottfried, Freiherr von, preuss. Wirkl. Geh. Rath und Obermarschall, Mitglied der Regierung in Preussen I, 839.
Geh. Etats-Rath (Etats-Ministerium) I, 280. 305. 315. 348. 470. 624 ff. 647. 649. 696 f. 702. 883. 900 f.; II, 97*. 221*. 528*. 698* f.; III, 503. 723; IV, 555. 626. 655 ff.; V, 11. 19. 24. 106. 307. 341. 365 f. 392. 593. 617. 626. 646. 670. 674. 702 f.; VI, 48. 57. 591; VII, 59. 64. 106. 108. 274. 283. 451. 454. 502. 515. 517. 527. 539. 596. 632. 637. 653.
Evangelische, Bedrückungen und Repressalien dagegen, in Draheim V, 647; — in Jülich-Berg I, 41. 62 f.; III, 264; V, 446; — in Kleve I, 167 ff. 174. 231. 234; — in Köln I, 573—581. 586. 596; — in Münster I, 664. 666; — in Österreich III, 514. 532; VII, 623 f.; — in der Pfalz I, 387 f. 416 f. 470. 488. 492. 499. 522. 561. 563. 567. 678 ff. 686 ff.;

Evangelische, Bedrückungen, in Polen I, 815. 821 ff. 825. 828. 832. 834. 836. 840 f.; III, 267. 249. 395. 513; — in Teschen II, 693* f.;

Begünstigungen, in Draheim I, 423 f.; — in Lingen I, 868. 878; — in Schlesien II, 27*. 32*;

Beschwerden, in Draheim I, 336. 339. 341 ff.; — in Halle IV, 370; — in Kleve I, 276. 278 f.; V, 569; VII, 660; — in Krefeld III, 338; — in Lauenburg und Bütow I, 333; — in Lingen III, 353. 356; — in Schlesien II, 151* ff. 672*; in Schwibus I, 353;

Gottesdienst und Religionsübung, in Draheim I, 850—863; III, 206; — in Geldern I, 905; — in Sachsen II, 553* f.; — in Schlesien II, 38*. 41* f. 44*. 47*. 55*. 65*. 71*. 135*. 137*. 140*. 148*. 160*. 171*. 182*. 186* f. 189*. 196*. 201*. 208*. 214*. 220*. 226* f. 229*. 233*. 237*. 281*. 377*; — in Schwibus I, 651 f. 654; — in Südpreussen VII, 42. 241; — in Westpreussen IV, 465 f. 467. 510. 619. 623. 654; V, 177. 701;

Gutsbesitzer in Oberschlesien V, 385. 700;

Klöster, Aufnahme von Ev. in Magdeburg I, 305. 618. 801; ev. Kanzler in Schlesien IV, 201. 653; VII, 411;

Lage in Österreichisch-Schlesien II, 243*;

Reichsstände zu einigen gesucht I, 691. 696;

Schutz und Verwendung für sie, in Draheim I, 850 ff.; — in Frankreich II, 30*. 80*. 100*; — in Jülich-Berg I, 167 f.; III, 220; — in Kleve I, 162. 213. 218 f. 222; in Lingen I, 867; — in Österreich und Ungarn III, 309 f. 320; IV, 5; — in Polen II, 312*. 577*; III, 273. 296; — in Preussen I, 328 f.; — in Schlesien II, 365*. 648*. 685*. 695*; IV, 128. 130. 201. 653; V, 232; — in Württemberg I, 446. 763.

Evertowski, Johann, von, Canonicus des Capitels in Kulmsee V, 294.

Excommunication, in Brandenburg VII, 426; — in Westpreussen VI, 534. 549. 589; — in Südpreussen VII, 549.

Exercitia publica nach dem Recess von 1672 in Kleve I, 75 f.

Eyll, kath. Gemeinde in Geldern V, 683. 705.

F.

Fabricius, J. E., Rath der Kammer in Glogau VII, 93.

Falckenhayn, Ernst August, Graf von, preuss. Kammerherr II, 137*. 277*. 280*. 283*. 331*. 340*. 342*. 390*. 393*. 404*. 408*; — Malteser Comthur auf Gross-Tinz II, 454*. 456* f. 460*. 463*. 468*. 478*. 491* f. 540*. 698*; III, 154. 170. 214; — auf Lossen III, 233. 531. 574. 583. 591. 603. 618. 624. 724; IV, 58. 60; — General-Procurator des Ordens in Schlesien IV, 410. 412. 655. 657; V, 17. 22. 36. 108. 174. 182. 202; — Bailli V, 448. 585. 702. 706.

Falckenhayn, Ernst Siegmund, Graf von, Rath der Regierung in Glogau II, 597*. 644*. 673*; III, 412.

Falckenstein, Johann, von, Dom-Dechant des Collegiat-Stifts zu Ober-Glogau III, 661. 667. 669. 724.

Fallois, Josef, von, preuss. Ingenieur-Major V, 125.

Famars, J. S., de, Beamter in Lingen I, 877.

Fargna, Franz, Advocat, mainzischer Agent in Rom II, 471*; III, 61.

—— Johann Baptist, mainzischer Agent in Rom VI, 167.

Fasching, Jakob, Stallmeister der Ritterakademie in Liegnitz V, 152. 166. 169.

Fasten in Neu-Ostpreussen VII, 559.

Faulhaber, Andreas, Stadt-Caplan und Schlossprediger in Glatz III, 701; IV, 1.

Favrat, Franz Andreas Jacquier de Berney, von, preuss. Generallieutenant VII, 170.

Feder, Johann Georg Heinrich, Professor der Philosophie in Göttingen V, 661.

Federici, Karl, Secretär der Chiffre in Rom IV, 616.

Feist, Inspector in Hermsdorff in Schlesien III, 691.

Feiertage, in Ansbach VII, 526; — in Draheim I, 110. 339 f. 859; — in Glatz II, 556*; — in Kleve VII, 630; — in Neu-Ostpreussen VII, 558; — in Schlesien II, 281*. 587*. 697*; III, 254. 286; IV, 73. 167. 187. 211. 240. 291. 292. 294. 304. 415. 427. 430. 443. 479. 494; VI, 105. 114. 335. 405. 588; — in Südpreussen VII, 468; — in Westpreussen IV, 501; V, 10. 129; — in Schwibus I, 350;

Verminderung III, 453. 494. 509. 719; IV, 377. 383 ff. 395. 397 f. 401 f. 404. 406. 408. 411 f. 414. 417. 423—426. 428 f. 435 f. 443. 466. 494. 511. 591. 652; VI, 174. 181. 199. 211. 586; — in Geldern III, 524; — in Glatz III, 456—459. 474. 498 f. 546. 632. 719; VII, 686; — in Kleve III, 516 f. 529; IV, 284. 393. 517. 529; — in Schlesien III, 395. 397. 436. 439. 441 f. 444. 453. 456. 458. 461. 468. 471. 496. 500. 514. 521. 529. 533. 546. 550 f. 553. 558. 560 f. 568. 575 f. 675. 720; VII, 692. 694; — in Westpreussen IV, 517 f. 560. 607. 610. 613. 616. 625. 628 f. 637; V, 6. 12. 64. 67 f. 76. 81. 86. 104. 114. 117. 119. 122.

295; VI, 23. 47. 56 f. 59. 78. 92. 105. 589.
Felbiger, Johann Ignaz, von, Abt von Sagan IV, 152. 162. 193 ff. 210—213. 217. 235. 250. 254 f. 276. 283. 327. 331. 335. 342. 344. 347 (Denkschrift). 354. 390. 587. 615. 656 f.; V, 3. 10. 84. 168. 221 f. 250. 698. 702. 705 f.; VII, 586.
Feld-Kriegs-Commissariat in Breslau II, 27*. 32*. 41*. 45*. 66*. 697* ff.
Feldprediger, katholische I, 408. 803 f. 806. 810. 812; II, 9*—13*. 40*; III, 87. 385. 507. 604 f. 667. 694. 698; IV, 504. 575; VII, 646 f. 649 f. (Bestallung). 652. 656. 659. 684. 690; — Instruktion II, 10*; III, 662; VII, 650; — Gehalt II, 12*. 17*, 19*. vgl. Heer.
Feller, Franz Xaverius, von, Exjesuit VI, 391.
Felsche, Andreas, Bauer in Eckersdorf in Schlesien IV, 400.
Feltmann, Gerhard, Professor in Duisburg I, 775.
Ferdinand I., deutscher Kaiser III, 451. 478. 480. 483. 489; IV, 77.
—— II., deutscher Kaiser II, 607*; III, 673; IV, 80 ff.
—— III., deutscher Kaiser III, 423. 489.
—— von Bayern, Erzbischof von Köln I, 155.
—— Herzog von Parma VI, 113.
—— Prinz von Preussen, Johanniter-Ordensmeister zu Sonnenburg VI, 508. 514. 519. 593; VII, 82.
—— Pater, kath. Pfarrer in Berlin II, 544*. 548*; III, 365 f. 370.
Fietzner, Franz, Franciscaner V, 658. 664. 702.
Finck, Balthasar, Rector des Klosters Rumelen in Mörs III, 563. 565. 724; IV, 471. 480. 511; V, 366. 537.
Fincke, Konrad Philipp, Rath der Regierung in Westpreussen V, 626. 652. 685; VI, 23. 111. 134. 171. 182. 321. 369. 436. 481. 513. 533. 545. 569.
Finckenstein, Friedrich Wilhelm, Graf von, preuss. Gesandter am sächsisch-polnischen Hofe II, 13*. 700*.
—— Karl Wilhelm, Graf Finck von, preuss. Etats- und Kabinets-Minister III, 252—VII, 614; III, 722; IV, 655. 657; V, 702. 706; VI, 591; VII, 4. 6. 113. 279. 595. 706. 729 f.; vgl. Auswärtiges Departement.
Finkenstein, Karl Friedrich Ludwig Albrecht, Graf Finck von, Präsident der Regierung in Westpreussen IV, 439 (Instruction). 465. 508. 510. 520. 533. 585. 590. 617. 619. 638 f. 655. 657 f.; V, 32. 234. 362. 410. 425. 438. 443. 446. 509. 554. 703. 706; Etats-Minister, Kanzler und Präsident der Regierung in Ostpreussen V, 674; VI, 64. 154. 205. 215; VII, 229. 738.
Findelkinder VII, 661.
Finoli, italienischer Kaufmann IV, 9.
Firmung in Schlesien nicht ausser Landes IV, 293. 653.
Fischer, Priester VI, 389.
Flanss, Adam Christof, von, preuss. General-Feld-Marschall II, 642* f. 700*.
Fleming, G., von, Rath der Regierung in Kolberg I, 148.
Flemming, von, brandenb. Geh. Rath I, 649.
—— Franz, von, Canonicus beim Hochstift St. Johannis in Breslau V, 619.
Fleury, Andreas Hercules, Cardinal, französ. Staatsmann II, 80* f. 85*. 119*. 121*. 700*.
Flörecke (vermuthlich Johann Ernst) preuss. Geh. Rath, Professor der Rechte in Halle IV, 427.
Flohe, Kaufmann in Viersen in Geldern I, 903.
Florenz, Synode zu VI, 128.
Florida-Blanca, Josef Monnino, Don, Graf von, erster Staats-Secretär von Spanien VI, 107. 113; VII, 729.
Flotow, von, Kammerherrin VI, 150.
Foelmer (Fälmer), Heinrich, kath. Pfarrer in Potsdam VII, 361.
Foerder, Aemilius Albrecht, von, Rath der Regierung in Magdeburg V, 531. 706.
—— Emil Albert Karl, von, Präsident der Regierung in Kleve V, 669; VI, 15. 123. 216. 357.
Fonck, Martin Wilhelm, kath. Geistlicher V, 584.
—— Witwe V, 584.
Forell, Caspar Wilhelm, von, Rath der Regierung in Kleve I, 711. 766. 770. 776.
Formentini, von, österr. Oberst, Commandeur des Harrachischen Regiments III, 679.
Former, in Berlin V, 185. 703.
Forni, Kaufmann in Breslau V, 504.
Forster, Georg, Professor in Wilna VII, 582.
Fouqué, de la Motte, Heinrich August, Freiherr, preuss. Generalmajor, Commandant von Glatz II, 625*. 627*. 641*. 665* f. 698*. 700*; III, 56; VII, 681. 685; — Generallieutenant III, 459. 474. 518. 536. 540. 632. 683 f. 717 f. 722. 724; IV, 1; VII, 698; — General der Inf. IV, 175.
Franciscaner, in Halberstadt I, 800; — in Inowrazlaw V, 110. 165; — in Kleve I, 159. 170; — in Leobschütz II, 236*; — in Neisse II, 341*. 400*; — in Preussen I, 516. 634; — in Schlesien II, 288*; — in Stoltzenberg bei Danzig V, 117.

Franciscus, Cistercienser-General III, 241. 249. 723 f.
Franciscus Xaverius, Prälat der Karthaus Maurbach bei Wien V, 44. 321. 703 f. 706.
Francheville, Andreas du Fresne, de, Canonicus in Breslau, Stadtpfarrer in Glogau V, 109.
—— Ludwig, von, Scholasticus der Collegiat-Kirche in Ratibor IV, 283.
Francke, Johann Georg, Consistorial-Rath zu Halle II, 517*. 521*. 699*.
—— Jesuiten-Frater VI, 97.
Franckenberg, Felix, von, Domherr in Breslau VI, 191.
—— Karl Mauriz, Freiherr von, Archidiaconus des Capitels in Breslau II, 68*. 428*. 508*. 511*. 513*. 521* f. 525*; III, 5. 10 f. 37. 91 f. 101. 107. 111. 125 f. 133. 230. 691; IV, 14. 21. 26. 29. 72. 96. 643.
—— Graf von II, 670*. 683*; III, 82 f. 101. 104. 111. 236.
Frankfurt a. O., kath. Gemeinde I, 409; IV, 647; V, 147. 153. 621. 681 f. 693. 702—705; VI, 402; VII, 673 f. 682. 685. 699.
Frankreich II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 698; VI, 586; — französ. Intriguen an der Curie II, 161*; — verwendet sich für Katholiken II, 436; III, 711; VII, 632. 637. 666; — Beneficien-Verleihung an Ausländer III, 37; — Bündniss mit Friedrich II. II, 490*. 500*. 507*. 510*. 514*; — Fr. und die Coadjutor- und Bischofs-Wahl von Schaffgotsch II, 489* f. 500*; III, 68. 72 f. 78. 80. 86. 90. 92. 94. 96. 101 f. 106.
Frantz, Ignaz, Rector des Alumnats zu Breslau V, 389.
—— Theresia, Äbtissin des Klosters S. Agneten in Magdeburg I, 621.
Frantzen, evang. Pastor in Schuttorf in Lingen I, 665.
Franz I., deutscher Kaiser IV, 38.
Franz Adolf, Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, preuss. Generalmajor, Chef eines Infanterie-Regiments IV, 153. 657; VII, 782.
Franz Ludwig, Pfalzgraf zu Neuburg, Bischof von Breslau II, 607*; III, 247. 426. 489.
Fredersdorf, Michael Gabriel, preuss. Geh. Kämmerer II, 13*.
Freimaurer II, 285*. 289*.
Freren, kath. Gemeinde in Lingen V, 557.
Freudenberg, Christian, Rath der Regierung in Kleve I, 734.
Fricke, Dr. med. in Trachenberg III, 364; V, 376.
Fridl, Sebastian, Pater, Rector des Jesuiten-Collegiums in Breslau II, 37*. 700*.
Friedel, Leopold Friedrich, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59.
Friedenberg, Johann Anton, von, Rath der Regierung in Breslau II, 41*. 48*. 53*. 181*. 184*. 192*. 222*. 360*. 377*. 390*. 422*. 543*. 558*. 620* f.; III, 419. 474.
Friedensverhandlungen in Utrecht I, 895; 1741. II, 28*; 1742. II, 127*. 142*; 1745. II, 553*; 1763 IV, 93.
Friedensvorschläge während des siebenjährigen Krieges IV, 5. 8. 71. 92.
Friederichs, Bürger in Rheinberg in Mörs II, 256*.
Friederike Sophie Dorothea, Tochter des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt, Gemahlin Herzog Friedrich Eugens von Würtemberg III, 715 ff.
Friedland, evang. Gemeinde in Schlesien II, 43*.
Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg I, 5. 8. 10.
—— II., Kurfürst von Brandenburg I, 5. 8. 10.
—— I., König von Preussen I, 361 ff. 445 ff.; — Gesinnung I, 361 ff.; — Erwerbung der Krone I, 367 ff.; — Verhandlungen darüber I, 370 ff. 455—510. 518. 548 (Denkschrift); Titel I, 463 ff. 468. 513; — Krönung 1, 465. 468; — Ceremoniell I, 475. 486. 498. 523. 527. 556; — Unionspläne I, 392; — Verschwägerung mit Österreich I, 393.
—— II., König von Preussen, Gesinnung II, 3*. 4*. 5*. 7*. 34*. 397*. 398*. 399*. 409*. 411*; III, 211. 214. 361 (polit. Testament); IV, 408. 409; V, 410. 451 f. 519 f. 542; — Confessionswechsel vgl. dieses; — über die Jesuiten I V, 315. 325 ff. 360. 362. 397; — über Schaffgotsch III, 610; — über Joseph II., V, 508; — persönliche Beziehungen zu Sinzendorf II, 83*. 88*. 244*. 284*. 286*. 606*. 618*. 632*. 636*. 638*. 647*. 652*. 662* f. 681* f. 686*; — zu Schaffgotsch II, 378*. 384*; — zu Tobias Stusche II, 553*. 556* f. 566*. 581*. 657*; — Eindruck seines Todes in Rom VI, 3.
—— Graf von Anhalt-Dessau, preuss. Oberstlieutenant und Flügeladjutant IV, 102. 107.
—— Landgraf von Hessen-Darmstadt, Bischof von Breslau II, 607*; III, 4. 352.
—— Prinz von Würtemberg II, 577*.
Friedrich Eugen, Herzog von Würtemberg III, 715 ff.; V, 429.
Friedrich Heinrich, Markgraf von Brandenburg-Schwedt VII, 711.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg I, 41 ff. 141 ff.; — Gesinnung I, 41 ff.; — Kirchenpolitik I, 121 ff; — Verwendung für die Evangelischen in Würtemberg I, 446.
Friedrich Wilhelm I., König von

Preussen I, 404 ff. 677 ff.; — Gesinnung I, 404 ff. 837; VII, 668. 779.
Friedrich Wilhelm II., König von Preussen, Erziehung, Religionsunterricht III, 332.
Friedrich Wilhelm III., Kronprinz von Preussen VII, 368. 587. 601.
Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Schwedt III, 716. 722.
Friese, kath. Pfarrer zu Marienburg VI, 534. 548.
—— polnischer Kaufmann II, 587*. 592* ff. 596*.
Frisch, Jesuiten-Pater IV, 581.
Fritsch, Karl Thomas, Freiherr von, sächsischer Geh. Rath und Bevollmächtigter bei den Friedensverhandlungen 1763. IV, 97.
—— Marcus, Präceptor der Edelknaben in Breslau III, 480.
Frobel, von, schlesischer Gutsbesitzer IV, 335 f.
Frockheim, Prior des Augustiner-Klosters Mariendahl in Kleve, V, 401. 706.
Froment, von, Gouverneur von Neuenburg I, 893.
Fromhold, Johann, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Kanzler in Minden I, 285.
Fromme, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 521.
Froulay, de, Malteser-Bailli, Gesandter des Ordens in Paris III, 336. 387. 389. 445. 574. 590. 602 f. 610 f. 618. 625. 656.
Fuchs, Johann Heinrich, von, preuss. Geh. Rath und Kammergerichts-Präsident I, 784. 877.
—— Paul von, brandenb. Hofrath und Geh. Staats-Secretarius I, 272. 274. 279 f. 305. 320. 334; — Wirkl. Geh. Rath und Consistorial-Präsident I, 149. 153. 308. 323. 345 f. 352. 356. 374. 454. 470 f. 606. 613 f. 623 f. 626. 629 ff. 633. 644. 658. 659. 664. 666; — über die Erwerbung der Krone I, 374.
Führ, Provincial des Minoriten-Ordens V, 235. 703.
Füldner, Johann Jakob, von, Rath der Regierung in Breslau II, 41*. 48*. 53*. 184*. 217*. 222*.
Fülleborn, Georg Gustav, Professor in Breslau VII, 281.
—— Karl Friedrich, Rath der Regierung in Glogau VI, 478.
Fürst und Kupferberg, Karl Josef Maximilian, Freiherr von II, 48* (?). 53* (?); — preuss. Geh. Tribunals-Rath III, 362. 444. 557; — Kammergerichts-Präsident III, 670. 674. 724; IV, 8; — Etats- und Justiz-Minister, Tribunals-Präsident IV, 127. 132. 159. 173. 181. 198. 241. 362 f. 398; — Gross-Kanzler IV, 439. 457. 507. 541. 559. 655—658; V, 17. 83. 265 f. 305. 324. 703. 706; VII, 703.
Fürstenau, evang. Gemeinde in Schlesien II, 265*. 275*. 281*.
Fürstenberg, Franz Egon, von, Fürst-Bischof von Paderborn VI, 473. 591. 593.
Fürstenbund VI, 68. 99. 128. 280. 319. 340. 465. 495. 586; VII, 717. 720. 724.
Fuhrmann, Kanzlist IV, 275.
Funcke, Karl, kath. Pfarrer IV, 400.

G.

Gaessdonck, Augustiner-Kloster in Kleve I, 170.
Gahmen, kath. Priester V, 689.
Galiani, Fernando, Nationalökonom VII, 605.
Gallasch, Christian Gottfried, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.
Gandel, Canonicus in Breslau VII, 698.
Ganganelli, Franziscaner IV, 531. 579; V, 12. 82.
Gans, Ernst, Pater zu Himmelwitz in Schlesien VII, 294.
Ganz, Johann Friedrich Ferdinand, preuss. Legations-Rath zu Regensburg VI, 203. 242. 591.
Garampi, Josef, Bischof von Beyruth, Nuntius in Polen VII, 708; — Nuntius in Wien V, 468. 481. 542. 547. 610. 706.
Gardelegen, kath. Gemeinde V, 602.
Garnier, Andreas von, Canonicus V, 504.
Gartzgar, evang. Gemeinde in Lauenburg V, 232. 243.
Garve, Christian, Professor V, 694. 706; VI, 1. 142. 593; VII, 281.
Gaschin (vermuthlich Franz), Graf, Justizrath im Oppelnschen Kreise V, 609.
Gatzke, Grenadier V, 534.
Gaudi, Leopold Otto, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 1. Departements des General-Directoriums V, 165. 238. 279. 285. 392. 475. 690; VI, 99. 186. 279. 372 f.
—— von, Geh. Kriegsrath, Director der Kammer in Marienwerder V, 40. 169.
Gause, Christian Philipp, Geh. Rath, des Tribunals zu Berlin IV, 398.
—— Wilhelm Christian, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.
Gawlowski, Wenzel Heinrich, von, Rath der Regierung in Oppeln III, 437.
Gedike, Friedrich, Rath des Ober-Consistoriums in Berlin V, 606 f. 673. 706; Mitglied des Ober-Schul-Collegiums VI, 65. 512 f.
Geissler, Mitglied der Schulen-Commission in Schlesien V, 216.
Geist, von, Domherr in Halberstadt I, 293.

Geistliche, Evangelische, Anstellung, in Draheim I, 343 f. 640 f. 643 f.; — in Ermland VI, 346. 586; — in Preussen I, 630; — in Schlesien II, 189*. 202*. 691*; V, 232. 637. 700; — in Schwibus I, 345—348. 351. 357. 650; — Eingaben der G., in Lingen I, 869; — in Mark I, 182; — in Tecklenburg I, 672. 674; — Ermahnung zur Mässigung II, 132*. 179* f. 202*; — Gehalt II, 135*. 140*;

Griechische in Neu-Ost- und Südpreussen VII, 415. 418 f. 444.

Katholische II, 697*; III, 720; IV, 653. 654; V, 698. 699. 700. 701; VI, 587. 588. 589;

Aufnahme in den geistlichen Stand, in Geldern V, 204. 208. 499. 563. 569. 572. 582; — in Glatz III, 633; — in Neu-Ostpreussen VII, 552. 559; — in Schlesien II, 562*; III, 138. 150. 157. 162. 184. 187 f. 196. 216. 218. 220. 223. 225. 227. 229. 361. 614 f. 720; — in Westpreussen IV, 500. 547. 584 f. 654; V, 3. 7. 701; VI, 55. 545;

Anstellung in Berlin III, 350, 365 f. 369. 604. 607 ff.; IV, 503. 608; VII, 646 f. 649 f. 658. 679. 684. 689. 690 (Instruction). 692; — in Brandenburg IV, 36. 645—648; V, 623; — in Draheim VI, 354. 363; — in Geldern VI, 536. 572. 577; — in Glatz VII, 686; — in Lauenburg und Bütow I, 332 f.; — in Lingen IV, 222. 232. 242; V, 281. 291. 341. 360. 370. 372. 379; VI, 190. 206. 227. 234. 247. 265. 473. 485. 493. 521. 573. 578; — in Mörs V, 536, 540; — in Neuenburg III, 552. 556. 571. 581; — in Schlesien II, 601*. 604*. 612*. 614* f. 650*. 653*; IV, 118 f. 124. 161. 383. 407; VI, 327; VII, 741. 745. 748. 754; — in Südpreussen VII, 741. 745. 748. 754. 770. 772; — in Westpreussen IV, 488; vgl. Pfarren, Besetzung.

Absetzung und Versetzung, in Berlin I, 807; — in Minden V, 201; — in Schlesien V, 400. 597; — in Westpreussen IV, 624; V, 40; — aus evangelischen Orten zu entfernen III, 702; IV, 3. 4. 13. 15; VII, 699.

Beaufsichtigung, in Glatz VII, 685; — in Halberstadt I, 703; — in Kleve I, 89 f. 162. 771; II, 584*. 589*; — in Minden I, 612. 703; — in Ostpreussen VII, 73; — in Schlesien II, 90*. 248*. 516*. 523*. 525*. 551*. 686*. 688; III, 51. 57. 391. 491. 701; VII, 90. 200. 698. 700; — in Südpreussen VII, 29. 104. 225. 316. 448; — in Westpreussen V, 350. 353 f.;

Bildung, Prüfung V, 356; — in Glatz VII, 687; — in Kleve VII, 128. 265; — in Westpreussen V, 356 ff.; VI, 581.

Einkünfte, Gehalt, in Berlin VII, 647. 650. 657. 692; — in Lingen I, 890; — in Neu-Ostpreussen VII, 591 f.; — in Südpreussen (Competenz) VII, 258. 336. 409. 507. 543. 598. 605 f. 610; — in Westpreussen V, 248; VI, 316; — Gesuche um Pfründen in Schlesien V, 404 ff. 415. 426;

Gesinnung, Belohnung Gutgesinnter, in Schlesien II, 528*; III, 191; V, 440. 504 f.; — in Südpreussen VII, 240. 593; — in Westpreussen V, 510 f.; — Untreue und Bestrafung, in Glatz IV, 310; — in Kleve V, 690; — in Lauenburg VI, 209; — in Schlesien II, 539*; III, 209. 301. 305. 328. 344. 349. 587. 612 f. 615. 625. 627 f. 651 f. 694. 698. 701. 718; IV, 1. 6. 9. 44. 127. 138. 473; V, 407. 412. 421. 465. 478. 484. 489. 491. 503. 597. 616. 658. 664; VII, 14; — in Schwibus I, 654; — in Südpreussen VII, 111. 131 ff. 141. 146. 156. 193. 211; — in Westpreussen V, 450. 617. 646; VII, 188.

Pflichten, Ermahnungen und Verbote, in Kleve IV, 353; — in Lauenburg und Bütow II, 379*; — in Neu-Ostpreussen VII, 552. 593; — in Ostpreussen I, 826; — in Schlesien II, 158* f. 172*. 174*. 179*; III, 277. 291; IV, 112. 131. 185; V, 260; — in Südpreussen VII, 59. 333. 438. 593; — in Westpreussen V, 140; VI, 134. 159.

Reiseerlaubnis, Verkehr mit Auswärtigen V, 273; — in Geldern V, 298; — in Halberstadt IV, 304; V, 290. 293 f.; — in Kleve V, 277. 279. 285. 289 f. 295. 303 f. 343. 347. 369. 380. 408; VI, 80. 118. 523. 587; — in Neu-Ostpreussen VII, 553. 559; — in Ostpreussen VII, 73; — in Schlesien IV, 20. 26. 49. 51. 62. 236; V, 257 f. 387; — in Südpreussen VII, 87. 102. 225. 309. 329. 437; — in Westpreussen IV, 500. 602; V, 22. 238. 253. 292. 360; VI, 111. 130; VII, 170. 707;

Steuerfreiheit, in Kleve V, 62. 142; — in Schlesien V, 197. 360. 405; — in Westpreussen V, 67. 79. 103. 197. 360. 395. 405. 431; VII, 99;

Vermehrung verhindert in Schlesien II, 515*. 517*. 519*. 559* f. 562*. 568* f. 572*. 648*;

herumschweifende G. in Schlesien und Südpreussen VII, 175. 464. 508;

Misshandlungen, in Magdeburg V, 125; in Westpreussen V, 103;

Streitigkeiten unter einander, in Kleve V, 425; — in Schlesien V, 411.

Geistliche Güter, V, 442. 698; — in Neu-Ostpreussen VII, 317. 320. 322 f. 335. 342—345. 349. 357. 362. 407. 412. 415 f. 418 f. 421. 429. 431. 519. 590; — in Südpreussen VII, 6. 9. 13 f. 16. 17.

19. 24—27. 34. 37. 81. 131. 133. 142. 146. 156. 320. 322. 324. 335. 342—345. 349. 357. 362. 390. 407. 412. 415 f. 418 f. 421. 429. 431. 470. 506. 512. 543. 598. 600. 608. 611. 740; — in Westpreussen IV, 422. 429 f. 432. 468 ff. 470. 500. 508. 510. 540. 550. 651. 654; V, 439. 542. 610. 701; VI, 157. 589;
Wirthschaft, in Schlesien III, 25 f. 324. 416. 429. 448. 474. 491. 523 f. 565. 567. 569. 571 ff. 582. 584. 586 f. 589. 592 ff. 635. 721; IV, 621. 653; — in Westpreussen VI, 136. 589; — Abschätzung in Südpreussen VII, 9. 36. 216. 396.
Geistliche Vermächtnisse, III, 314. 333. 335. 380. 381 (Edict). 386. 710. 717. 719; VI, 81 (Declaration); — in Geldern IV, 395; — in Kleve V, 676; — in Schlesien III, 392. 394. 396 f. 400. 404 f. 407. 412 f. 415. 417. 419. 430—434. 437 f. 440. 445 (Declaration). 446. 448. 455. 457; IV, 22. 287. 313; V, 244. 329. 332 (Edict). 389. 438; VII, 170. 479; — in Westpreussen IV, 500.
Geistliches Departement I, 697. 729—732. 752. 754 f. 757 ff. 761. 764. 781. 799 f. 807. 811 f. 848. 886. 912 ff.; II, 698* f.; III, 722 ff.; IV, 655 ff.; V, 702 ff. 706 f.; VI, 591 ff.; VII, 1. 11. 40. 44. 73. 99. 117. 123. 125. 135. 173. 229. 253. 264. 269 f. 275. 293. 315. 322. 332. 341. 361. 426. 476. 541. 548. 593. 599. 609. 673. 678 f. 682. 711. 756; — »G. D. in Schlesien« IV, 655; — Trennung vom Justiz-Departement IV, 132; — Vertheilung der Geschäfte IV, 189.
Geldern I, 410 ff. 895 ff.; II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 698; VI, 586; VII, 125. 599. 631—640. 642. 645. 653; — Provinzeinrichtung I, 410 ff.; VII, 631 f. 636. 638 f. 645; — Bestätigung der Privilegien IV, 373; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 410; II, 9.
—— kath. Gemeinde V, 704 f.; Karmeliter-Kloster V, 704 f.
Gellen, Rector des Klosters Rumelen in Mörs III, 563.
Gellhorn, Christof Friedrich, von, Scholasticus des Domcapitels zu Breslau II, 428*. 508*. 511*. 513*. 521* f. 525*; III, 5. 37. 91. 126. 230.
Gembicki, Lorenz, Bischof von Kulm VII, 260.
Gemmingen, Ernst, Freiherr von, preuss. Gesandter am bairischen Hofe VI, 52. 127.
Generalität in Pommern I, 804.
General-Auditoriat III, 723; IV, 655.
General-Directorium I, 757. 811. 857 f. 864; II, 698* f.; III, 723; IV, 655 ff.; V, 79. 246. 274. 703 f. 707; VI, 591 f.; VII, 18. 38. 52. 77. 79. 85. 97 f. 102 ff. 116. 120. 122. 134. 165. 167. 177. 528. 667. 673. 682 f. 701. 738. 746.
General-Finanz-Directorium I, 868. 877. 879.
General-Kriegs-Commissariat I, 784. 787.
General-Land-Schul-Reglement IV, 151; — für Schlesien IV, 255.
General-Schulen-Administration in Schlesien V, 705.
General-Vicariat, für die Monarchie II, 66*—620*. 696*; III, 16. 25. 38. 43. 45. 47. 51. 719; — Eid II, 89*. 165*. 191*. 246*; — Einkünfte II, 92* f. 96*. 101*. 107*. 169*. 274*. 282*; — Instruction II, 88*ff. 166*ff. 203*ff. 245*ff. 257*; — Verhältniss zum Papst II, 176*. 183*; III, 25. 38. 45; — Verhandlungen mit dem Papst II, 274*. 299*. 305*. 310*. 312*. 315*. 323*. 361* f. 387* f.; — Titulatur II, 166*. 178*. 191*. 214*; — Wohnung in Berlin II, 254*.
Bischöfliches G. und Consistorium in Schlesien II, 48*. 50*. 58*. 71*. 72*. 73* ff. 133*. 158*. 178*. 180*. 235*. 238*. 269* ff. 649*. 699*; III, 54. 121 f. 656—659. 720; IV, 14. 16 f. 19. 21. 23 f. 26 f. 48. 50. 52 f. 56. 61. 110 f. 210. 642 f. 653. 656 f.; V, 423. 445. 694. 700. 705.; VI, 153. 588. 592; VII, 4; vgl. Vicariat.
Gentz, Friedrich, preuss. Kriegsrath VII, 164.
Gentzkow, Felix Ludwig Zabel, von, Rath der Regierung in Westpreussen VI, 481. 513. 533 f. 545. 569; VII, 11. 113. 118. 259. 270. 295. 579.
Georg I., König von England I, 688. 798.
Georg Wilhelm, kurfürstl. Gewalthaber in Kleve I, 32. 133 ff. 172; — Kurfürst von Brandenburg I, 39 ff. 136 ff.
Gerhard, Heinrich Bernhard, Rath der Kammer in Marienwerder V, 274.
Gerhard, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Gerhardi, Alardus, Pastor zu Rhynern in Kleve I, 272.
Gerhardus, Karmeliter-Pater VI, 134. 159.
Gerichtsbarkeit, geistliche I, 600 (Denkschrift). 730 f. 733. 741. 744; — in Berlin I, 806, — in Brandenburg I, 5 ff; — in Draheim I, 344. 854. 856; — in Geldern I, 896 f.; II, 8*; VII, 600; — in Glatz II, 397*; — in Halberstadt I, 696. 698; III, 238 ff. 243; VII, 629; — in Kleve I, 19 ff. 59. 64. 77 ff. 134 f. 156 ff. 172. 177. 186. 216. 228. 252. 255 ff. 259 ff. 261. 263. 700. 712. 765. 767. 777 ff. 780; IV, 414; V, 38; VI, 119. 587; — in Lingen IV, 223. 225; — in Neuenburg III, 346.

400. 408. 552. 556; — in Neu-Ostpreussen VII, 550. 554. 564; — in Preussen I, 322. 628. 825. 833. 836. 838; III, 293. 302. 337. 343; — in Ravensberg I, 722 f.; III, 342; — in Schlesien II, 44*. 50*. 56*. 64*. 72*ff. 84*. 89ff. 167*. 191*. 234*. 246*ff. 304*. 363*. 454*. 467*. 480*. 486*. 492*. 496*. 505*. 568*. 594*. 596*; III, 218. 224. 267. 277. 290 f. 401. 424. 447 f. 534. 536 f. 681; IV, 68. 447. 653; — in Schwibus I, 354; — in Südpreussen VII, 33. 285. 293. 301. 304. 354. 445 (Constitution); — in Westpreussen IV, 445 460. 520. 522. 533. 544 f. 557. 566. 576. 590. 624. 654; V, 542 f. 701; VI, 54. 61. 317. 371. 382. 589;

weltliche über Geistliche, in Neu-Ostpreussen VII, 550; — in Ostpreussen III, 337; — in Schlesien II, 91*. 169*. 192*. 198*. 229*. 234*f. 238*. 243*. 250*. 254*. 263*. 270*. 311*. 335*. 353*. 358*. 380*. 697*; III, 287f. 339. 341. 438. 440. 451. 541. 562. 594. 712 ff. 720; V, 267 (Jesuiten); — in Südpreussen VII, 81. 236. 341. 448; — in Westpreussen V, 83. 89. 96. 701; VI, 54; VII, 71.

Gerichtspräsident zu Schiefelbein I, 343.

Gericke (vermuthlich Lebrecht), von, Geh. Rath der Regierung in Magdeburg I, 787.

Geritz, evang. Prediger I, 323.

Gerlach, Ludwig August Wilhelm, von, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.

—— Pfarrer in Langen-Oels IV, 377.

Gerstmann, Martinus, Bischof von Breslau III, 421. 479.

Gesandte, brandenburgische in Regensburg I, 290.

Gesellen-Ämter, Besetzung in Südpreussen VII, 520.

Gesenick, Graf, Malteser-Comthur auf Löwenberg II, 558*.

Gesetze, Edicte, Declarationen, Patente I, 135. 161. 275. 337. 615. 708. 740. 875; II, 701*; III, 725; IV, 658; V, 707; VI, 594; VII, 17. 31. 139. 154. 169 f. 272. 325. 335. 420. 425. 433. 457. 549. 568. 572. 785.

Gesler, Graf, schlesischer Adlicher IV, 184.

Gessler, Friedrich Leopold, Graf von, preuss. General der Cavallerie III, 52.

Geuder von Rabensteiner, F. G. van, Director der Regierung in Halberstadt I, 680. 689. 785. 792 f. 795 f.

Ghigioth, Cajetan, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.

Ghigiotti, Secretär des Nuntius in Warschau IV, 646.

Giebecke (Gibbecke), Ceslaus, kath. Missionar zu Potsdam III, 370. 605; Propst des Nonnen-Klosters in Halberstadt IV, 35. 645.

Gierschdorf, evang. Gemeinde in Schlesien II, 43*.

Giese, Franz, Freiherr von, pfalzneuburgischer Kanzler I, 73. 85. 185. 194. 197 f. 210.

Giraud, Bernardinus, Cardinal Auditor V, 218.

Giroud, Seidenzeug-Fabrikant in Berlin V, 446. 703. 706.

Gladbach, evang. Gemeinde in Berg IV, 393. 422.

Gladebeck, Blodo, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 315.

Gladis (vermuthlich Siegmund Friedrich), von, Justiz-Rath, schlesischer Adlicher II, 135*.

Glasenap, Casimir, von, pommerscher Adlicher I, 148.

Glatz, II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 698; VI, 587; VII, 13. 64. 105. 681. 685. 698.

Glaubensbekenntniss der reformirten Kirche Brandenburgs I, 152 ff.

Gleiwitz, Franciscaner-Kloster in Schlesien V, 466.

Gleixner, Franciscus, Jesuiten-Provincial IV, 525. 561. 573. 596. 612. 655 ff.; V, 2. 21. 24. 65. 69 f. 92. 96. 110 f. 703. 705 f.; VII, 706. 709.

Gliczinski, von, poln. Insurgent VII, 214.

Glocken, gemeinsam von Evangelischen und Katholiken gebraucht, in Schlesien II, 453*. 458*. 461*; III, 287; V, 44. 700.

Glogau, Franciscaner-Kloster VI, 591.

Gloschke, evang. Gemeinde in Schlesien II, 189*.

Gloxin, Johann Bernhard, General-Fiscal in Breslau II, 159*. 607*. 700*; III, 461. 553. 630. 648. 656. 670. 686 (Denkschriften). 689. 701. 724; IV, 89; VII, 692. 696.

Gnesen, Erzbischof von IV, 639; V, 105. 114. 622. 701; VI, 589; Metropolitan-Rechte II, 511*. 521*f. 525*. 529*. 697*; VII, 67. 70. 74. 199. 536; — Güter und Einkünfte V, 308. 347; VI, 90. 99; VII, 175. 199; — Wahl VII, 130. 132. 137. 174. 177. 182 f. 192. 198 f. 202. 226. 246. 258; — vermittelt in Rom bei der Bischofswahl von Schaffgotsch III, 72. 90. 100. 137.

Diöcese V, 24. 118. 122. 184. 236. 323. 625 f.

Gnichwitz, Johann Gottlieb VI, 202.

Gochenius, Prediger in Mülheim a. d. Ruhr I, 218. 223. 225. 228 f.

Göckingk, Leopold Fr. Günther, von, preuss. Geh. Ober-Finanz-Rath VII, 163.

Göring, Christian Friedrich, General-Superintendent, Rath des Consistoriums in Stettin V, 647.
Görne, Friedrich, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 1. Departements des General-Directoriums II, 3*.
Goertz, Johann Eustach, Graf von, preuss. Gesandter am Reichstage VI, 232. 235. 240 f. 244 f. 248. 259. 360. 444. 446 f. 451. 457. 466. 591. 593.
—— Karl Friedrich Adam, Graf von, preuss. Gesandter in Petersburg V, 454. 457. 461 f. 703. 706.
Goes, Johannes, Baron de, kaiserl. Gesandter in Berlin I, 315.
Goetz, Josef Franz , Graf, Maltesercomthur II, 456*.
Götze, von, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Götzen, Friedrich Wilhelm, von, preuss. Generallieutenant, Gouverneur von Glatz VII, 64.
Göze, Rath der Regierung in Halberstadt I, 786.
Golassowitz, evang. Gemeinde in Schlesien V, 4.
Golau, evang. Gemeinde in Schlesien II, 186*.
Goldbeck und Reinhart, Heinrich Julius, von, Präsident des Kammergerichts V, 691; preuss. Etats- und Justiz-Minister VI, 575; VII, 71. 136. 173; — Grosskanzler VII, 225. 271 f. 280. 285. 293. 298. 304. 307. 311. 316. 320. 322. 327. 331. 342 f. 345. 354. 412. 415. 426. 445. 454. 459. 463. 469. 477. 480. 486. 497. 502. 515. 525. 530 f. 533. 536. 549. 552. 572. 575. 580. 593.
—— Karl Friedrich, Hof- und Ober-Gerichts-Rath in Stendal I, 734.
Goldhammer, Severus Benjamin, Rath der Regierung in Magdeburg I, 733.
Golowkin, Alexander, Graf, russ. Gesandter im Haag II, 524*.
Goltschmidt, Horn, General-Vicar in Köln VI, 124.
Goltz, Georg Konrad, Freiherr von der, preuss. Oberstlieutenant II, 16*.
—— Heinrich, Graf von der, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.
—— (vermutlich Johann Wilhelm), von der, preuss. Generalmajor VI, 580.
—— Karl Christof, Freiherr von der, preuss. Generallieutenant IV, 71. 655.
—— Karl Gottlieb, Criminal-Rath zu Marienwerder VI, 135.
—— von, Regiment, Chef: Christof Heinrich von der G., preuss. Generallieutenant I, 811.
—— von der, Adelsfamilie I, 343.
—— von, Capitän im Regiment Prinz Louis von Würtemberg II, 577*.
—— von der, Gutsbesitzer auf Zützer im Netze-District V, 12.
Gondola, Josef Franz, Graf von, Bischof zu Tempe, Weihbischof von Paderborn III, 577. 579. 581. 595. 722. 724.
Gorckoss, Lorenz Adam, Dechant des Collegiat-Stifts zu Ratibor III, 661.
Gossow, Ernst Gottlieb, Geh. Justiz- und Tribunalsrath, Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
Gostin, Philippiner-Kloster in Südpreussen VII, 215.
Gotartowski, Florianus, Abt von Pelplin in Westpreussen IV, 466. 655. 657.
Gotter, Gustav Adolf, Reichsgraf, von, preuss. Etats-Minister, General-Postmeister III, 434.
Gottesberg, evang. Gemeinde in Schlesien II, 43*.
Gottschalk, Pater I, 645. 850.
Gozimirski, Wladislaus, von, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486; — zu Gnesen VII, 226.
Gozzadinus, Ulysses Joseph, Cardinal, Secretär der Breven an Fürsten I, 459.
Grabe, Magister I, 631 f.
Grabczewska, Viridiana von, geb. von Dorpowska IV, 520; V, 266. 323. 442. 704.
Grabczewski, Alexander, Canonicus des Capitels zu Kulmsee IV, 488.
—— Peter, von, Land-Schöffe IV, 520; V, 266.
—— von, kath. Geistlicher VII, 295. 301.
Grabowski, Adam Stanislaus, Graf von, Bischof von Ermland II, 642*; III, 293. 298. 723 f.; IV, 483; VI, 198.
Graeve, Johann Friedrich, preuss. Agent beim Reichs-Hof-Rathe VII, 644. 652.
Gralewski, Franz, von, Canonicus des Capitels zu Kulmsee, Propst zu Strassburg IV, 488; V, 431. 703. 706.
Grant, Johann, von, preuss. Generalmajor, Commandant von Neisse IV, 92. 657.
Grape, von, Präsident der Kammer in Posen VII, 226.
Graudenz, Artillerie-Compagnie zu VI, 99; — Nonnen-Kloster V, 32. 34.
Grauel, Lohgerber in Leobschütz V, 503.
Graul, Augustin, Pater V, 616.
Graun, Karl Ferdinand, Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
Gravel, französ. Gesandter in Berlin I, 625.
Greil, Johannes, Vicarius bei der Cathedral-Kirche in Breslau III, 677.
Grelle, de la, Kaufmann in Berlin, III, 274.
Greveniz, von, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456.
Griechische Katholiken V, 427. 698; — unirte in Neu-Ost- und Südpreussen VII, 452. 472. 488. 492. 516 ff. 597.

613. 615; — nicht unirte VII, 461. 472. 483. 516. 543. 613.
Grodno, Tractat von VII, 76.
Gröben, Friedrich Gottfried, Graf von der, preuss. Etats-Minister, Obermarschall, Präsident des Consistoriums, Mitglied der Regierung in Ostpreussen V, 8; VI, 64. 154. 205. 215.
—— Johann George, von der, preuss. Etats-Minister, Obermarschall, Mitglied der Regierung in Ostpreussen VII, 738.
—— Konrad Heinrich, von der, preuss. Generalmajor II, 171*. 182*. 698*. 700*.
—— Wilhelm Ludwig, von der, preuss. Etats-Minister, Mitglied der Regierung in Ostpreussen III, 337. 597.
Gröbnig, Malteser-Commende in Schlesien V, 31. 174; VI, 556.
Groethuys, Egbertus, kath. Pastor in Lingen I, 889.
Grolman, Christof Dietrich, Rath der Regierung in Kleve IV, 284. 392 f. 529; V, 34. 106. 139. 277. 279. 303 f. 311. 348. 446. 507.
—— Georg Ludwig, Rath der Regierung in Kleve V, 139. 279. 446; VI, 15. 123. 216. 357.
—— Moritz Dietrich, Rath der Regierung in Kleve IV, 284.
Grooss, Abbé II, 679* f.; III, 76. 719.
Grosse Bergeac, Kammerdiener Sinzendorfs II, 596*.
Grosspietsch, Franz, Prälat des Stifts Leubus V, 624; VII, 103.
Groten, Karthäuser-Pater VI, 322.
Grottowski, Franz, von, VII, 193.
Gruber, Schulmeister in Schönwalde in Schlesien VI, 515.
Grudzinski, von, westpreussischer Gutsbesitzer IV, 619.
Grüneberg, evang. Gemeinde V, 371. 408. 413. 417.
Grüssau, Cistercienser-Kloster in Schlesien III, 25; IV, 130. 296.
Grütter, von, Capitularin des Stifts St. Walpurgis zu Soest II, 371*.
Grumbkow, Friedrich Wilhelm, von, preuss. General-Feldmarschall, Chef des 1. Departements des General-Directoriums I, 757. 784. 797.
—— Joachim Ernst, von, brandenb. Hofmarschall I, 146 f. 149.
—— Philipp Otto, von, preuss. Etats-Minister, Kanzler von Pommern, Ober-Hauptmann von Lauenburg und Bütow I, 734. 842 ff. 847 f. 858; II, 379*. 382*. 523*. 538* f. 579*. 699* f.; III, 705.
Grunau, evang. Gemeinde in Schlesien II, 365*.
Grundmann, Christian Wilhelm, Rath des uckermärkischen Quartal-Gerichts I, 734.
Grundsteuer, vgl. Steuern.
Grunewald, kath. Gemeinde in Glatz III, 521.
Gruno, Johann Friedrich Wilhelm, Rath der Regierung in Brieg V, 609.
—— Rath des Constoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Grusleski, Josef, von, Erzpriester in Graudenz V, 395. 703. 706.
Gualtieri, Ludwig, Erzbischof von Myra, Nuntius in Paris IV, 37.
Guarini, Jesuiten-Pater, Beichtvater König Augusts III. von Polen II, 13*. 564*. 578*; III, 86.
Gudäus, Sixtus, Prior des Karthäuser-Klosters zu Réthel VI, 15.
Gudowicz, Josef, von, Propst zu Stuhm in Westpreussen VI, 135. 159.
Günther, Andreas Ludwig, Rath der Regierung in Halberstadt I, 689. 717. 721. 727. 792. 796. 800.
—— Christian Friedrich, Buchhändler in Glogau IV, 218.
—— Heinrich Johann, Freiherr von, preuss. Generallieutenant VII, 201. 207. 420.
—— Johann, Plebanus zu Tempelburg IV, 334. 342; VI, 354.
—— kath. Pfarrer in Magdeburg IV, 286.
—— Propst, Official zu Schönlancke in Westpreussen IV, 520. 590.
Guhrau, Propstei in Schlesien 559. 561. 564 f.
Guiccioli, Graf von, päpstlicher Legations-Secretär VI, 351. 362. 382. 387. 390. 395. 417. 457. 484. 487. 517. 529. 593.
Guignard, Jean, Rector des Jesuiten-Collegiums de Clermont in Paris IV, 575; VII, 783.
Guischard, Friedrich Daniel, Rath der Kammer in Magdeburg IV, 59.
Guischardt, Karl Gottlieb, preuss. Oberstlieutenant V, 671.
Guntersberg, von Witwe, VII, 676.
Gurowski, Melchior, Graf, Canonicus des Capitels in Posen, Dompropst in Gnesen VII, 109. 137. 177.
—— Graf von, Abt von Bledzew in Gross-Polen I, 811.
Gustedt, Erdman Wilhelm, von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 294. 299 ff.
Gutowska, Francisca, von, VI, 545. 592.
Gutschmidt, Johann August, Kriegs- und Steuerrath des Kreises Lebus, Beeskow, Storkow V, 682.
Guttstadt in Westpreussen, Collegiat-Stift IV, 487.

H.

Haacke, Hans Christof Friedrich, Graf von, preuss. Generallieutenant II, 684*.

Haberkorn, Mitglied der Schulen-Commission in Schlesien V, 216.
Hadmersleben, Benedictiner-Nonnen-Kloster in Halberstadt I, 623. 802.
Haeffelin, Kasimir, Freiherr von, Vice-Präsident des kurfürstlich-bairischen Geistlichen Raths-Collegiums VI, 327. 331 f.
Haeseler, Gottlieb, Rath der Regierung in Magdeburg I, 733.
Hagedorn, Karl Dietrich, Feldprediger beim Pionier-Regimeut von Walrave II, 493*. 700*.
Hagen, Bernhard Levin, Freiherr von, kursächsischer Geh. Rath. und Gesandter am Wahltage 1711 I, 599.
—— Ernst Friedrich, Rath der Kammer in Breslau II, 328*—331*.
—— Heinrich Richard, Rath der Regierung in Halberstadt I, 293.
—— J. H., Rath der Regierung in Halberstadt I, 294. 299. 301.
—— Ludwig Philipp, Freiherr von, preuss. Etats-Minister, Chef des 3. Departements des General-Directoriums IV, 359 f. 363. 373 f. 379. 384 f. 404. 406. 656 f.; VII, 701.
—— Philipp Siegmund, von, preuss. Generalmajor, Gouverneur von Geldern I, 895. 899. 901. 903—906. 909; VII, 633.
—— Thomas Philipp, von der, Präsident des Ober-Consistoriums in Berlin V, 599. 602. 606 f.
—— von, preuss. Capitän II, 9*.
Hagersdorff, evang. Gemeinde in Polen III, 249.
Haghebaert, Jesuiten-Pater I, 141 ff.
Hahn, Bonaventura, Bischof von Breslau II, 607*; III, 3.
—— Johann Melchior, Accise-Controleur in Neisse II, 493*.
—— Kaufmann in Berlin VII, 657.
Haidlern, Francisca Eleonora, von III, 525.
Hainchelin, Pierre, preuss. Geh. Finanz-Rath V, 197.
Haintzl, Mitglied der Schulen-Commission in Schlesien V, 216.
Halberstadt I, 90 ff. 285 ff. 609 ff. 783 ff.; II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 698; VII, 623. 625—628. 646. 699; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 90 f.; II, 10.
Haldan, Josef, Jesuiten-Pater V, 173.
Alt-Haldensleben, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Magdeburg I, 305 f. 308. 618. 620 f. 623. 794; II, 308*. 532*. 572*. 575*. 699*; III, 238. 246. 315. 320. 354. 511 f. 618. 629. 631; IV, 368; VII, 61. 755.
kath. Gemeinde III, 238. 354.
Halle, kath. Gemeinde I, 409. 797; III, 576; IV, 608; VII, 779; — Magistrat II, 520*. 699*; IV, 370; Universität I, 790. vgl. Universitäten.
Hallensleben, Friedrich Florian, Rath der Regierung in Wesspreussen VI, 171.
Halverde, kath. Gemeinde in Lingen VI, 194; VII, 711.
Hamborn, Prämonstratenser-Kloster in Kleve I, 281; VII, 661 ff. 666.
Hamilton, Maximilian, Graf von, Bischof von Olmütz V, 177.
Hammersleben, Augustiner-Kloster in Halberstadt I, 416. 566 f. 678. 680. 682. 686. 688. 790 ff. 796 f.; II, 40*. 383*. 698*; IV, 277.
Hammerstein, evang. Gemeinde in Westpreussen V, 554.
Hamraht, Friedrich, von, preuss. Geh. Rath, Präsident der Regierung in Halberstadt I, 425 f. 606. 615 f. 644. 666. 678 ff. 688 f. 696 ff. 704. 706. 710. 716 f. 721. 725. 785 f. 792. 795 f.; IV, 59; VII, 646; — über das Vicariat in Spiritualibus I, 696 ff.
Hancke, Tobias Max, Archipresbyter in Schwibus I, 646. 657.
Hannover, I, 482; VI, 23. 587.
Hans Adolf, Graf von Tecklenburg I, 673. 869.
Hansdorfische Kirche in Ostpreussen I, 328 ff.
Hansen, Joachim Friedrich, Rath der Regierung in Magdeburg I, 714.
Hantelmann, Friedrich Konrad, Justiz-Commissarius in Inowrazlaw IV, 619.
Happe, Franz Wilhelm, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 2. Departements des General-Directoriums I, 757; II, 3*; III, 453. 524; VII, 682.
Harde, von, Landdrost auf dem Hülshof in Tecklenburg I, 671 f.
Hardenberg, Karl August, Freiherr von, preuss. Etats-Minister in Ansbach-Baireuth VI, 558. 593; VII, 518. 526. 587.
Harichhorst, Kaufmann in Rheine I, 665.
Harrach, Ferdinand Bonaventura, Graf von, kaiserl. Oberst-Hofmeister I, 504.
—— Friedrich August, Graf von, böhmischer Obrist-Hof-Kanzler II, 597*. 615*.
Harroy, von, preuss. Ingenieur-Major V, 630.
Harsleben, Emanuel Victor, Rath der Regierung in Glogau IV, 115. 578; V, 60; VI, 478.
Hartenfeld, klevischer Jägermeister I, 170.
Hasenbach, J. B. J., von, Geh. Rath, kurpfälzischer Resident in Kleve V, 34. 280. 464. 706; VI, 148.
Haslau, Gorgonius, Franciscaner-Pater VI, 458. 593.

Hasselt, Beichtvater des Klosters S. Agneten in Magdeburg I, 617.
Hasslingen (vermuthlich Johann Wolfgang) Baron, schlesischer Gutsbesitzer II, 135*.
Hasslinger, Johann Franz, Baron von, Domherr in Breslau III, 659. 688.
Hattingen, kath. Gemeinde in Kleve V, 106. 391. 699. 704; VI, 148. 587.
Hatzfeld, Hugo, Graf, Canonicus in Worms VI, 168; kurmainzischer Gesandter in Berlin VI, 257. 266. 281. 302. 308. 310. 336. 338. 341 f. 349. 352. 357. 359. 402. 404. 444. 592 f.; VII, 736.
—— Max Friedrich Franz, Graf von, Propst des Collegiat-Stifts ad gradus B. M. V. VI, 70. 77.
—— Vicarius in in Xanten VI, 222.
Haugwitz, Christian August Heinrich Kurt, Graf von, und Freiherr von Krappitz, preuss. Etats- und Cabinets-Minister VII, 4. 21. 26. 43. 49. 51. 56. 59 f. 62. 67 f. 71. 73 ff. 89. 92. 100 f. 127. 130. 135. 172. 174. 176 f. 181 ff. 195. 198 f. 202. 204. 227 ff. 231 ff. 235 f. 242. 246. 252. 258. 266 ff. 270. 273 ff. 277. 282 ff. 286. 288. 293. 298. 304 f. 307. 311. 314. 319. 325. 331. 333. 336. 354. 356. 420. 427. 445. 451. 454. 457. 462. 470. 475. 491. 496. 511. 515. 517. 519. 527. 539. 548. 551. 573. 575. 587. 599. 612 ff. 784.
—— Friedrich Wilhelm, Graf, Oberster Kanzler in Österreich IV, 10.
—— Johann Anton, Graf von, Rath der Regierung in Breslau VI, 5. 202; VII, 281.
—— Johann Wentzel, Graf, auf Pischkavitz in Glatz V, 389.
—— Michael, von, Landrath des Kreises Leobschütz V, 389. 695. 703. 706; VI, 1.
—— von, Malteserritter V, 390.
Haussmann, Johann, Vorsteher der kath. Gemeinde in Frankfurt a. d. O. V, 621.
Hautcharmoy von Herault, Heinrich Karl Ludwig, Ritter von, preuss. Generalmajor III, 52.
La Haye, Marcus Antonius Andreas de Launay de, preuss. Geh. Finanz-Rath V, 67. 117. 197. 703.
Hayn, Kaplan V, 597.
Haussonville, Karl, Graf de Clairon VI, 398. 592 f.
Heblewski, Mönch V, 617.
Hecht, Johann Julius Albert, Rath der Regierung in Halberstadt IV, 303.
Hecker, Johann Julius, Ober-Consistorial-Rath IV, 151. 657.
—— Johann Gottlieb, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 259. 270.
Hedderich, Philipp, Professor der Theologie in Bonn V, 559; VII, 778.
Hedersleben, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Halberstadt III, 351; IV, 314 f.
Heeger, Jakob, Jesuiten-Pater V, 2. 21. 705 f.
Heer, kath. Parochus in Königsberg I, 830.
—— II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 698; VI, 587; — Religionsfreiheit katholischer Soldaten II, 9*. 343*. 534* f. 642* f.; VII, 669; — Religionsübung IV, 608; V, 586. 589. 592 ff. 599. 602. 604—607. 647. 655; — Stolhandlungen bei Soldaten II, 654*; III, 297 ff. 303. 377. 602. 609 f.; IV, 575. 606. 612. 616. 621; VI, 51. 156; VII, 684; — evang. Soldaten auszusuchen VII, 700; — kath. zu werben VII, 701; — Zahl der Kath. I, 409; III, 297; vgl. Cantonwesen, Feldprediger, Invaliden.
Heems, Freiherr von, kaiserl. Resident in Berlin I, 502. 569. 574. 626; VII, 641. 644.
Heetwer, kath. Pastor V, 627.
Heidebreck, von, pommerscher Adlicher I, 148.
Heiden, Freiherr von, Rath der Regierung in Kleve I, 210 f. 218. 220. 226 f. 231. 273. 277. 279. 283.
Heiligengrabe, Kloster in Brandenburg VII, 676.
Heilsberg, Christof Friedrich, Rath der Kammer in Königsberg VI, 346.
Heimes, Valentin, Weihbischof und General-Vicar des Erzbischofs von Mainz VI, 70. 97. 249. 262. 272; VII, 723 f. 736.
Heineccius, Johann Michael, Consistorial-Rath und Inspector in Halle I, 790.
Heinel, Friedrich, Prediger zu Marienburg VI, 534. 547.
Heinitz, Friedrich Anton, Freiherr von, preuss. Etats-Minister, Chef des Bergwerks- und Hütten-Departements V, 475. 652; VI, 235. 279. 373. 492. 516. 591; VII, 7. 79. 108.
Heinius, Friedrich August, Rath des geldrischen Landes-Administrations-Collegs V, 298. 381.
—— Stephan, Rath der geldrischen Commission I, 914 f.; II, 8*.
Heinrich, Prinz von Preussen IV, 362. 655; V, 451 f. 703.
Heinrich Julius, von Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Halberstadt II, 340*.
Heinrichau, Cistercienser-Kloster in Schlesien III, 241. 249. 479; IV, 297; V, 405.
Heinze, Voigt in Hoeckricht in Schlesien VI, 140.
Heissig, Andreas, Notarius apostolicus III, 677.

Hell, Maximilian, Jesuiten-Pater IV, 571. 576.
Hellen, von, Tribunalsrath, Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
Hellmann, Christof, Prälat des St. Matthias-Stifts in Breslau II, 546* f. 613*; III, 671.
Hellwig, Kreis-Senior in Südpreussen VII, 521.
Hellwing, George Andreas Reinhold, Director zur Administration des Vermögens der Jesuiten in Schlesien V, 573. 583. 586. 605. 620. 703.
Hemm und Hemmenstein, Franz Xaverius, von, Domherr zu Breslau V, 222. 258.
—— Hermann, Freiherr von, Malteser-Comthur V, 242. 585. 591; — General-Procurator des Malteser-Ordens VI, 318. 395. 508. 514; VII, 82.
Hempelmann, Matthias, Abt von Huisburg, Vicarius in Spiritualibus I, 101. 425 ff. 696. 700. 702. 704. 710. 716. 721. 724. 726 ff.
Henckel von Donnersmarck, Karl Erdmann, Graf V, 541.
—— von Donnersmarck, Karl Josef Erdmann, Graf, Präsident der Regierung in Oppeln II, 343*. 366*. 604*. 615*.
—— Victor Amadäus, Graf von, Landrath des Beuthenschen Kreises VII, 90.
Henniges, Heinrich, von, preuss. Hofrath und Gesandter in Regensburg I, 402. 523. 584–587. 589.
Henning, George VI, 486.
—— Paul, Landrentmeister in Halberstadt I, 98. 293.
Henningius, Henricus, Rath der Regierung in Halberstadt I, 288. 293 f. 299 ff. 306.
Herding, Canonicus des Stifts Kerpen in Kleve VII, 665.
Hering, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Herlet, Johann Adolf, Rath der Regierung in Mörs IV, 516; V, 28. 46. 97. 536.
Hermersdorff, Emilius, von, preuss. Geh. Ober-Justiz- und Tribunals-Rath VII, 361. 476. 541. 593.
Hermes, Hermann Daniel, Pastor in Breslau VI, 160.
—— Johann, Hof- und Ober-Gerichts-Rath in Stendal I, 734.
—— Johann August, Consistorial-Rath in Quedlinburg VI, 161.
Herold, Christian, preuss. Geh. Rath I, 877.
Heroldt, Rath der Regierung in Magdeburg I, 309.
Hérouville de Claye, Anton, Graf, franz. Oberst, Volontär in der preuss. Armee II, 524*.
Herrendorf, evang. Gemeinde in Schlesien II, 134*.
Herrenhausen, Vertrag von, I, 420.
Herrmann, Anton, Pfarrer zu Habelschwerdt V, 425.
Hertefeld, von, Domherr in Xanten II, 584*. 589*.
Hertle, Sebastian, Jesuiten-Pater, Administrator des Jesuitenseminars in Glatz V, 92. 96. 110 f. 115. 267. 703. 706.
Hertwigswaldau, kath. Gemeinde in Schlesien IV, 192. 196. 199. 574.
Hertzberg, Ewald Friedrich, Graf von, preuss. Geh. Legations-Rath IV, 23. 25. 48. 93; — Etats- und Cabinets-Minister III, 611; IV, 111—VII, 2. 706. 729 ff. 734 f. 737; IV, 655. 657; V, 703. 706; VI, 591. 593. 594. vgl. Auswärtiges Departement.
Herzan und Harras, Franz, Graf zu, Cardinal, österr. Gesandter an der Curie VI, 95. 127. 294; VII, 725. 728.
Hess, Matthes Ignaz, von, Professor in Wien V, 497.
Hessen-Darmstadt, Prinz von, V, 238. 703. 706.
Hessen-Kassel, Religionsveränderung des Erbprinzen III, 641. 654. 719.
Hettermann, Erzpriester in Lingen III, 353.
Heuser, Beamter II, 33*.
Heydecke, Kaufmann in Leer in Ostfriesland IV, 323.
Heyden, Clemens Heinrich, zur, Rath der Regierung in Kleve IV, 284. 392 f. 529; V, 34. 106. 139. 277. 303 f. 348. 446. 507.
—— Johann Sigismund, Freiherr von der, preuss. General der Infanterie, Gouverneur von Wesel VII, 661.
Heyl, Pfarrer V, 609.
Heyming, Canonicus zu Cranenburg in Kleve VI, 523.
Heyn, Christian, Canonicus, Plebanus zu Tempelburg I, 861 f. 865.
Hildebrand, Johann Adam, Rath der Kammer in Glogau II, 533*.
Hildebrandt, Ludwig, Propst des Klosters Alt-Haldensleben in Magdeburg VII, 62. 755.
Hildesheim, Bischof von, VI, 564. 587; — Excesse in H. V, 386. 444. 698.
Hille, Ludwig Christof, Rath der Kammer in Breslau IV, 76. 248. 273.
Himmelwitz, Benedictiner-Kloster in Schlesien II, 520*. 579*; III, 24; IV, 299.
Hinrichtungen, IV, 236. 362. 652; VII, 651.
Hirtenbriefe, in Schlesien II, 170*. 172*. 180*; III, 164. 168. 170 f. 227. 229. 568. 570. 613. 660. 693; IV, 279.

494; V, 260 f.; VII, 586. 693 f.; — in Südpreussen VII, 345; — in Westpreussen V, 235. 242. 640.
Hobrecht, Rath der Regierung in Ostpreussen I, 839.
Hochberg, Hans Heinrich, Graf von, zu Rohnstock II, 573*. 700*.
—— Karl Leopold, von, Domherr zu Breslau VI, 191. 214.
—— Konrad Ernst Maximilian, Graf von, II, 42*. 700*.
Hochstetter, Gottfried Adam, Freiherr von, preuss. Geh. Rath, Resident am oberrheinischen Kreise in Frankfurt a. M. IV, 358; VI, 31.
—— Johann Ludwig, Freiherr von, preuss. Geh. Legations-Rath VI, 31.
—— von, würtemberg. Bevollmächtigter in Berlin III, 714.
Hoditz, Albert Josef, Graf, Prälat V, 43. 233. 703. 706.
Högemann, Valentin Otto, Rath der Regierung in Halberstadt II, 356*; III, 238. 255.
Höger, Andres Franz, Domherr zu Breslau III, 126.
Höhne, von, Korporal im Regiment du Moulin II, 28*.
Hoensbroeck, Philipp Damian, Marquis von, Bischof von Roermonde V, 37. 204. 463. 549. 555. 561. 578. 706 f.; VI, 529. 591. 593; VII, 125.
—— Wilhelm Adrian, Marquis von, Geh. Rath, Kanzler des Justiz-Collegiums und Lehens-Statthalter in Geldern VII, 633.
—— Marquis de, I, 906.
Hörste, kath. Gemeinde in Ravensberg I, 265. 269.
Hoffmann, Karl Christof, von, Ober-Schulrath, Kanzler der Universität Halle VI, 65.
—— Karl Gottfried, Hofgerichts-Rath, preuss. Resident in Warschau I, 839. 845 ff.; II, 14*—17*. 31*. 511*. 521* f. 525* f. 699*; VII, 678.
—— Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
—— Kaufmann in Köln V, 581. 584.
Hofgericht in Köslin III, 386. 705; — ostpreussisches V, 704.
Hohenhaus, Franz, Baron von, bischöflicher Hofrichter zu Neisse III, 641; IV, 11. 104.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Josef Franz Christian Karl Ignaz, Prinz von, Coadjutor von Breslau VI, 12. 26. 39. 59. 146. 175 f. 179; VII, 88. 108; — Bischof VII, 189 f. 195. 234. 365.
Hohenthal, Peter, Baron von, kursächsischer Vice-Präsident IV, 277.
Hohenzollern-Hechingen, Johann Karl, Graf von, V, 1. 16. 27. 167; — Coadjutor von Kulm V, 200. 205. 210 f. 216. 218 f. 222. 249. 273. 294. 300. 308. 310. 326. 345. 349 f. 354. 358. 361. 363. 368 f. 371. 374. 378 f. 393. 406. 408. 410. 417. 426. 433. 438 f. 443. 446. 476. 479. 483. 502 f. 509 ff. 533. 539. 542. 546. 552 ff. 598. 610. 629. 635; VII, 783; — Bischof von Kulm V, 640. 648. 668. 689. 697. 703 f. 706; VI, 14. 22. 34. 38. 59. 90. 105. 312. 344. 369. 374. 426. 486. 517. 525. 545. 550. 591—594; VII, 1. 40. 52. 62. 91. 99 f. 110. 123. 242. 270. 759; — Bischof von Ermland VII, 226. 229. 231. 242. 245. 248. 250 ff. 279. 282. 420. 444. 511. 528; — wird Domherr in Breslau VI, 59; — will apostolischer Legat werden V, 310; VII, 110; — will Bischof von Posen werden VII, 40. 52; — Abkommen mit Ermland über die Coadjutorie VI, 545. 550. — verlangt Beneficien für seine Neffen VII, 91. 100; — Vorschläge zur Verbesserung des Clerus und der Schulen V, 350. 354; VI, 34. 38. 312. 344. 369. 374. 426. 525; — Urteile über ihn VI, 517; VII, 444.
—— -Hechingen, Hermann, von, VII, 91.
—— -Hechingen, Johann, von, VII, 91.
—— -Hechingen, Josef Wilhelm, von, VII, 92.
Hollmann, Gemeindevorsteher in Lobith in Kleve V, 384. 391. 403.
Hollwede, Karl Friedrich, von, preuss. Oberstlieutenant V, 586; — Oberst V, 602. 706.
Holly, Baron, österr. General II, 513*.
—— von, Capitän V, 448. 703.
Holten, kath. Gemeinde in Kleve V, 422. 475. 699. 703. 705.
Holtzendorff, George Ernst von, preuss. Artillerie-Oberst VI, 623; — Generalmajor, General-Inspecteur der Artillerie, Chef des 1. Artillerie Regiments V, 629.
Holtzendorf, Heinrich Wilhelm, preuss. Hofrath und Geh. Secretarius I, 732.
Homboldt (Humbold), Konrad, Amtmann zu Draheim I, 344. 641—645. 850—854.
Homfeld, Friedrich Wilhelm, Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
—— Sebastian Anton, Geh. Rath, Kanzler der Regierung in Ostfriesland II, 504*. 624*. 699* f.
Hondorff, Rath der Regierung in Magdeburg I, 309.
Hontheim, Johann Nicolaus, von, Weihbischof von Trier V, 255.
Hoorn, Karl, Rath der Regierung in Lingen III, 341. 353. 356.
Hopp, Egbert Segewald, Archivar der Regierung in Kleve IV, 284.
—— Giesbert Peter, Archivar der Regierung in Kleve IV, 392 f. 529; V, 34. 277. 279. 303 f. 348. 507; VI, 123. 216.

Hoppe, Bartholomäus, evang. Prädicant II, 160*.
—— Propst zu Pyritz V, 648.
Horckel, Johann Christian Gottlieb, evang. Prediger zu Lingen VI, 547. 592.
Horn, Johann Philipp, von, Canonicus des Dom-Stifts in Glogau III, 653; VII, 697.
Hornig, Benvenutus, Franciscaner V, 231. 237.
Horst, Friedrich, Freiherr von der, Geh. Finanz-Rath, Commissaire en chef in Lingen I, 886. 888 f.; II, 682*; III, 354. 357 f. 705.
—— Julius August Friedrich, Baron von der, Rath der Kammer in Minden III, 353 f. 356. 358; — preuss. Etats-Minister, Chef des 4. Departements des General-Directoriums IV, 379. 427. 522; VII, 701.
—— Maximilian Ferdinand, Freiherr von der, kurkölnischer Geh. Etats-Rath und Generallieutenant I, 886.
—— Freiherr von der, Besitzer von Cappeln I, 675.
—— von, Domherr in Leitmeritz III, 679.
—— von, Domcapitular in Münster und Paderborn II, 669*. 681*.
Hospitäler, in Schlesien II, 74*. 270*; — in Südpreussen VII, 287.
Hoven, Johann Daniel, von, Rath der Regierung in Lingen III, 353. 356.
—— von, jansenistischer Priester VII, 654.
Hoverbeck, Johann, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Gesandter in Warschau I, 316. 332 f. 338.
—— Johann Dietrich, Freiherr von, preuss. Wirkl. Geh. Rath, Gesandter in Warschau I, 448. 452. 504. 513. 519 f. 525. 528. 530. 533. 536. 538. 541. 543 ff.
—— Reinhold Friedrich von, preuss. Generalmajor V, 386. 703.
Howard, Thomas, Rector des Jesuiten-Collegiums zu Lüttich IV, 577.
Hoyer, Matthias Gottfried, Rath der Kammer in Königsberg VI, 346.
Hoyoll, August Wilhelm, Rath des Consistoriums in Glogau V, 375; — Rath der Regierung in Breslau VI, 5. 93. 202.
Hoym, Hartwig Ludwig Anton, von, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.
—— Karl George Heinrich, Graf von, preuss. Etats-Minister, Chef-Präsident der Kammern in Schlesien IV, 366. 382 (Instruction). 655—658; V, 703—707; VI, 74. 79. 139. 208. 322. 327. 399. 415. 433. 451. 475. 479. 489. 526. 591 ff.; VII, 712. 714; — mit der Verwaltung von Südpreussen betraut VII, 4. 5. 7 (Instruction). 8. 13 ff. 19. 34. 36. 44. 64. 72. 80. 82. 90. 93. 98. 103. 105. 121. 133. 138. 144. 154. 159. 162. 164—167. 170. 174 f. 183. 185. 189 f. 193 f. 196 f. 200. 204 ff. 208. 212. 216. 223. 225 f. 228. 233 f. 236 f. 240 f. 243. 260. 263. 268. 273 f. 276 f. 280. 285. 287. 291. 294. 300 f. 305. 308 f. 312. 316. 323. 326 f. 329. 333. 337—342. 345. 349. 362. 364—367. 408. 411. 413. 415 f. 418. 421. 425. 427 f. 431 f. 445. 451. 456. 459. 463 f. 466. 469 f. 472 f. 476 f. 479 f. 485 f. 503. 510. 512. 515. 520. 522. 527. 533. 536. 540. 543 f. 549. 551. 569. 576. 581 f. 584—589. 598 ff. 610 ff. 746. 757—760. 762. 766. 772. 774; — über den Aufstand in Südpreussen VII, 138. 144; — über die Lage Südpreussens 208. 216; — über Finanz- und Polizei-Einrichtungen in Südpreussen 503.
Huberichs, Priester in Nieuwkerk in Geldern VI, 544.
Hubertusburger Friede IV, 93 ff.
Huchtenbruch, Albert Giesbert, von, Rath der Regierung in Kleve I, 171. 173.
—— G. J. W. von, Rath der Regierung in Kleve I, 211. 220.
Hüben, Leonhard, kath. Pfarrer in Jastrow in Westpreussen VI, 354.
Hübner, Joachim, brandenb. Historiograph I, 49.
—— Leopold, Jesuiten-Pater, General-Procurator in Westpreussen V, 19. 78. 706; VI, 385.
Hüllesheim, Johann Bernhard, von, Rath der Kammer in Minden VI, 485. 594.
Huff (vermuthlich Johann Moritz), Propst der Collegiat-Kirche in Ratibor III, 101.
Hufnagel, Eustachius, Propst zu Czarnowantz, Rath des Consistoriums in Oppeln und Brieg II, 445*; IV, 447.
Huisburg, Benedictiner-Kloster in Halberstadt I, 293. 300. 303. 567 f. 612. 616. 623. 696. 700. 799. 801; III, 636. 652; IV, 60. 655; V, 217. 273. 449.
Huldigung, in Westpreussen IV, 462; — in Schlesien II, 33*.
Huls, H., Rath der Regierung in Kleve I, 211. 277. 279.
Huss, Johann Helffrich, Rath der Regierung in Minden I, 307. 611.
—— Thomas Heinrich, Rath der Regierung in Minden I, 715. 723. 728. 733.
Hundius, Hofprediger I, 176.
Hymmen, George, Rath der Regierung in Kleve I, 711. 734.
—— Johann Peter, Rath der Regierung in Kleve I, 149.
—— Johann Peter Arnold, Rath der Regierung in Kleve V, 106. 139. 277. 279. 303 f. 348. 446. 507. 669; VI, 15. 123. 216. 357.

Hymmen, Reinhard, Vice-Kanzler der Regierung in Kleve und Regierungs-Director in Geldern I, 766. 770. 775; VII, 637. 645.
Hyndford, Earl, Lord Carmichael, Johann, engl. Bevollmächtigter am preuss. Hofe II, 29*. 128*. 142* ff. 601*. 700*.
Hynisch, evang. Einwohner in Alt-Tarnowitz in Schlesien III, 305.

J.

Jablonski, Daniel Ernst, Hofprediger in Berlin I, 884 ff. 888; III, 76.
Jackstein, Johann Salomon, Stadt-Secretär und Justiz-Commissarius zu Berent in Westpreussen VI, 134.
Jacquet, Peter Ludwig, Canonicus zu Lüttich, Gesandter der Curie bei den Friedensverhandlungen in Aachen III, 136.
Jagow, Matthias, von, Rath der Regierung in Oppeln II, 655*.
Jakob II., König von England I, 448.
Jakubowski, von, Schulmeister in Gora in Westpreussen VI, 480.
Jancke, Bernhard, Vorsteher der kath. Gemeinde in Frankfurt a. O. V, 621.
Janicke, Adalbert Friedrich, bischöflicher Rath, Kanzler des Bischofs von Breslau IV, 10.
Jansenisten II, 584*. 589*. 696*.
Januschowski, Johann, von, schlesischer Gutsbesitzer V, 4. 706; VI, 334. 593.
Jariges, Philipp Josef, von, preuss. Hof- und Kammergerichts-Präsident III, 536. 538. 557; — Grosskanzler III, 655. 685. 722. 724 ff.; IV, 9. 48. 56. 132. 143. 159. 173. 181. 189. 198. 241. 362 f. 395.
Jarosch, Erzpriester VI, 515.
Jaroslawski, Josef, Bürgerssohn in Mroczen in Westpreussen VI, 413.
Jarozewska, Barbara von VI, 545. 592.
Jaschik (Jaysczyk), Simon, Director des Seminars in Ratibor IV, 283.
Jaspers, Remalus, kath. Missionar in Schwerte in Kleve V, 657. 674. 706.
Jatzkow, G. A. von, Ober-Hauptmann in Lauenburg und Bütow I, 638. 843 f.
Ibbenbühren, kath. Gemeinde in Lingen IV, 434; V, 487. 557.
Jeltsch, evang. Gemeinde in Schlesien II, 685*.
Jena, Friedrich, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 73. 85 f. 170. 174. 181 f. 185. 201. 217. 231. 247 f. 254. 262. 264. 268. 270. 272. 292. 294. 315.
—— Gottfried, von, Wirkl. Geh. Rath, Kanzler der Regierung in Magdeburg I, 309.
Jennes, Amandus, Feldprediger beim Leibregiment II, 12* f. 17*. 19*; — Pater in Berlin II, 139* f. 210*. 297*. 698*. 700*; VII, 679; — erster kath. Priester in Berlin und Feldpater III, 604—607 (Bestallung). 660. 667. 722 f.; IV, 35. 276. 413. 503. 645—648. 650. 656; VII, 690 (Instruction) 692.
Jerin, Andreas, Bischof von Breslau III, 263. 421.
—— Sigmund, von III, 260. 263 f. 313 f.
—— Frau, von, geb. von Gaba III, 260. 263 f.
—— von IV, 275.
Jesuiten II, 697*. 699*; III, 719. 720; IV, 652. 656; V, 698. 701. 705; VI, 588. 589; — suchen Schutz bei dem grossen Kurfürsten I, 144; — Besuch der Schulen Evangelischen verboten I, 145; — als Feldprediger VII, 652. 659. in der Monarchie VII, 706; — in Berlin I, 376; — in England VII, 704; — in Glatz VII, 681. 698; — in Halberstadt I, 290; — in Halle I, 790; — in Kleve I, 162; — in Lingen I, 874; — in Minden I, 306. 308. 611; — in Pommern I, 804; — in Preussen I, 107. 320 f. 324—327. 529. 574 f. 577. 631. 820. 823; II, 88*; — (Königsberg) I, 107. 116. 316 f. 319 ff. 324 f. 825; — (zur heiligen Linde) I, 635 ff. 820. 822; — (Tilsit) I, 827. 832 f. 837 f. 840; II, 292*. 479*; V, 322. 667; — in Schlesien VII, 680. 696. 703 f. 707. 709; — in Westpreussen VII, 707. Jesuitengüter (Schulfonds) in Neu-, Ost- und Südpreussen VII, 207. 237. 361. 366. 380. 456. 463. 477. 480. 486. 510. 514. 521. 533. 540. 544. 556. 577. 581; — in Schlesien VII, 702.
Jhewen, Johann Dietrich, Rath der Regierung in Kleve I, 262.
Ilgen, Heinrich Rüdiger, brandenb. Geh. Secretär I, 101. 145. 284. 306—310. 324—331. 445. 449 f. 452. 454. 609. 612. 624. 629. 656 f.; VII, 623 f.; — Geh. Rath I, 455. 465 ff. 471 f. 476. 492. 494 f. 499. 501. 503 f. 507. 509 f. 613. 626. 630—634; — Wirkl. Geh. Rath I, 513. 520. 522 ff. 528 ff. 536. 538. 541. 543 ff. 547. 560 f. 563 f. 567—570. 572—602. 606. 615. 617. 621. 635—638. 641 f. 663. 668 ff. 674—692. 696 f. 709. 724. 773 f. 792. 801. 814—835. 844. 850. 851—857. 859—863. 892 f. 895. 901. 903 f.; VII, 625 ff. 632. 637 ff. 641 f. 644—647. 649 f. 652 f. 656. 659; — Denkschrift über die Erwerbung der Krone I, 548.
—— Rüdiger, von, preuss. Kriegsrath und Geh. Secretär I, 840 f.; II, 25* f. 30*. 80*. 87*. 100*. 290*. 301*. 327*. 368*. 379*. 388*. 479*. 487*. 524*. 539*. 574*. 578*. 620*; III, 524; VII, 675.
Ilten, E. A., von, Rath der Regierung in Minden I, 715. 722 f. 728.

Industrie II, 559* f. 692*. 697*; IV, 130. 164. 172. 214. 226. 252. 277. 296. 314. 316. 318 f. 345. 361. 366. 379. 382. 419. 453; VII, 604. 766.
Innocenz X., Papst I, 527. 535; V, 511.
—— XII., Papst I, 459.
Inowrazlaw, Franciscaner-Kloster V, 702. 705.
Inquisition und die preuss. Agenten III, 80. 139.
Inspector des katholischen Kirchenwesens in Halberstadt, Magdeburg, Minden I, 613.
Instanzenzug II, 91*. 167*. 191*. 206*. 252*; — in Südpreussen, Schlesien, Ermland VII, 536; — in Glatz III, 313. 324 f. 329. 719; — in Kleve I, 79. 261. 767; — in Schlesien II, 42*. 57*. 64*. 66* f. 70*. 75* ff. 90*. 123* ff. 247*. 251*. 271*. 275*. 281*. 299*. 355*—358*. 379*. 504*. 565*; III, 70. 116. 150. 158. 162. 180. 184. 187. 196. 210. 215. 224 f. 230. 244. 248. 282. 296. 301. 305. 309. 313. 324 f. 329. 339. 534 ff. 537. 578. 594. 712 ff. 720; IV, 294. 653; V, 500. 609. 617. 700; VII, 781; — in Südpreussen VII, 286. 293. 301. 304. 307. 311. 339. 354. 450; — in Westpreussen IV, 440; V, 265. 323. 442.
Insterburg, kath. Gemeinde III, 252.
Instructionen I, 160. 214. 248. 287. 291. 298. 523. 742. 787; II, 701*; III, 725; V, 707; VII, 13. 576. 685. 690. 709. 729 f. 762.
Invaliden II, 690*; VI, 322. 587; VII, 175.
Joachim I., Kurfürst von Brandenburg I, 7. 10 f.
—— II., Kurfürst von Brandenburg I, 12.
Jodocus, Pater III, 385.
Johann, Herzog von Kleve I, 23 ff.; VI, 218.
Johann Georg II., Fürst von Anhalt-Dessau, Statthalter der Mark Brandenburg I, 200 f. 624 f. 647. 649.
Johann Georg, Kurfürst von Brandenburg I, 13 f.
Johann Georg III., Kurfürst von Sachsen I, 149. 445.
Johann Georg, Herzog von Sachsen-Weissenfels I, 561.
Johann Moritz, Graf von Nassau-Siegen, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Statthalter in Kleve I, 142. 160; Fürst I, 164 f. 167. 177. 185. 243. 245. 248. 277. 279.
Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg I, 16 ff. 36.
Johann III. Sobieski, König von Polen I, 447. 630.
Johann Theodor, von Baiern, will Coadjutor in Breslau werden II, 286*. 288*; Bischof von Lüttich II, 444*.
Johann Wilhelm, Herzog von Kleve I, 29.
Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz I, 387 f. 570. 572.
St. Johannis, Augustiner-Kloster in Halberstadt III, 351; IV, 316. 318; V, 392.
Johannes, Abt von Derenburg I, 299.
John, von, Stadtvogt in Landeshut III, 683.
Johnsdorff, ev. Gemeinde in Schlesien IV, 416.
Jonathas, John, Kapuziner-Provincial V, 398. 706; VI, 402. 593.
Jordan, Christian, preuss. Hofpostmeister IV, 71.
—— Immanuel Gottfried, Rath der Regierung in Stettin V, 594; VI, 472.
—— Kanzler, Deputirter der Stände in Halberstadt I, 285.
—— Propst des Klosters Marienstuhl in Magdeburg I, 622. 798.
—— Dominicaner-Pater III, 695.
Joris, Potentinus, kath. Pastor in Krefeld IV, 516. 574; V, 28.
Josef, Kapuziner-Pater I, 138.
Josef I., deutscher Kaiser I, 581 f.; II, 608*; III, 389. 424. 451 f. 481. 688.
—— II., deutscher Kaiser V, 412. 421. 432. 442. 478. 508.
Josef Clemens, von Baiern, Kurfürst von Köln I, 773 f.
Josephi, Christian, Justitiarius in Glatz III, 717.
Irwing, Karl Franz, von, Rath des Ober-Consistoriums in Berlin V, 599. 606 f. 652; Mitglied des Ober-Schul-Collegiums VI, 65. 357. 392.
Iselin, Isaak, Rathschreiber in Basel V, 498.
Isenbiehl, Johann Lorenz, Professor, kath. Theologe in Mainz V, 255. 699.
Iserlohn, kath. Gemeinde II, 522*; V, 193. 229. 699.
Isinck, Adam, Rath der Regierung in Kleve I, 160. 165. 171. 173. 186. 211.
Isselburg, kath. Gemeinde in Kleve V, 267. 293. 302. 311. 318. 365. 699. 704; VI, 108. 587.
Italien III, 131. 719; VI, 107. 110. 587; italienische Fürsten, Vota vermittelt zwischen ihnen und Brandenburg I, 466 f. 510. 514. 519. 534; — Plan einer antiösterreichischen Liga VI, 107. 110; VII, 722. 725.
Jubeljahr, IV, 397 f. 640. 653.
Juden I, 442. 879; VII, 276. 766.
Jüchen, Arnold Wilhelm, Rath der Regierung in Mörs II, 255*.
Jülich-Berg I, 218. 229—236; III, 719; IV, 652; V, 699; Einkünfte von Jülich-Berg I, 206. vgl. Kleve, Pfalz-Neuburg.
Juppen, Minorit V, 235.
Justiz, III, 562;

Justizreform III, 47. 313. 380. 705 f. 708. 719;
Justizwesen, in Glatz II, 98*. 112*. 138*. 225*. 231*; III, 309. 719; — in Halberstadt I, 299; — in Kleve I, 164; — in Lauenburg und Bütow IV, 559; — in Neu-Ostpreussen VII, 549. 572; — in Schlesien II, 41*. 48*. 53*. 220*. 559* f. 697*; (Justizminister) II, 82*. 84*. 97*. 102*; V, 340. 361. 700; — in Südpreussen VII, 4. 21 f. 28 f. 31. 35. 37. 63. 607; — in Westpreussen IV, 439. 451. 457.
Justiz-Departement II, 698*ff.; III, 723. 725; IV, 655—658; V, 702. 704; VI, 592; VII, 135. 173. 197. 272. 327. 331. 426. 469. 523. 579; Trennung vom Geistlichen Departement IV, 132; Vertheilung der Geschäfte IV, 410.
Geheimer Justiz-Rath III, 705.

K.

Kaefel, evang. Gemeinde in Polen III, 249.
Kahl, Augustin, kath. Stadtpfarrer in Grünberg V, 209. 703. 706.
Kaiser und Reich I, 168. 174. 321. 502. 508. 520. 581 f. 680. 682. 685. 790 ff.; II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 699; VI, 587; VII, 641. 724 f.; und die preussische Königskrone I, 376 ff. 455 f. 459. 468. 471. 473. 476 ff. 494 ff. 501 f. 553.; — Streit über die Beschränkungen der Katholiken I, 416 f.; — verwendet sich für die Katholiken VII, 635. 638. 663. 667; — Rückgabe von Schwibus I, 650. 655; — soll beim Papst in der Coadjutorwahl-Angelegenheit vermitteln II, 469*. 487*. 490*; — Kirchengebet für ihn abgeschafft III, 664 f.; VI, 122. 130; — katholische Liga IV, 35; — Krieg von 1778 V, 257. 261; — Wahlcapitulation von 1790 VI, 488. 494 f. 498. 501—505. 508. 515. 594.
Kalckstein, Christof Wilhelm, von, preuss. General-Feldmarschall III, 641.
Kalender, in Geldern I, 911 f.; — in Schlesien II, 413*. 697*.
Kalkar, Dominicaner-Kloster V, 630. 704.
Kalnein, Albrecht, von, Oberrath und Oberburggraf in Preussen I, 318. 321.
Kamcke, Ernst Bogislav, von, preuss. Wirkl. Geh. Rath I, 770. 868. 900.
Kamenz, Cistercienser-Kloster in Schlesien II, 217* f. 553*. 556* f. 581*. 613*; III, 479; IV, 297.
Kammer-Gericht zu Berlin I, 147; III, 386. 705; V, 704 f.; VI, 592; — Reichs-K.-G. VII, 731.
Kriegs- und Domänenkammern, sämtliche VII, 479; — in Bialystock (K.-Commission) VII, 482. 557. 567 f. 589; — in Breslau II, 56*. 66*. 197*. 699* f.; III, 725; IV, 656; V, 702. 705 f.; VI, 592; VII, 15. 90. 183. 411. 586; — in Bromberg V, 702 f. 705; — in Halberstadt IV, 655 f.; — in Geldern (Commission) III, 323; I, 731. 895—902. 905 f. 911—916; II, 699*; VII, 638 f. 643; (Landes-Administrations-Colleg) V, 704 f.; VI, 591; VII, 125; — in Glogau II, 56*. 66*. 197*. 699* f.; III, 725; V, 706; VI, 592; VII, 93; — in Gumbinnen V, 703; — in Kleve IV, 656; — in Königsberg I, 822; V, 703; VI, 592; — in Lingen VI, 592; — in Magdeburg III, 722; IV, 655 f.; — in Marienwerder IV, 655; V, 702 f. 705; VI, 528. 591 f.; VII, 708; — in Petrikau VII, 77. 85. 97. 102 ff. 116. 120. 131. 134. 205 f. 225. 228. 236. 243. 277. 285. 287. 291. 300 f. 309. 329. 339. 345. 364. 366 f. 428. 476. 549. 582. 588. 610 f.; — in Plozk VII, 134. 205 f. 225. 236. 243. 277. 285. 287. 291. 300 f. 305. 309. 329. 339. 364. 366 f. 428. 476. 549. 582. 588. 610; — in Posen VII, 85. 98. 122. 134. 204 ff. 225. 236. 243. 263. 276 f. 285. 287. 291. 300 f. 309. 329. 339. 341. 364. 366 f. 428. 456. 476. 520. 543. 549. 582. 588. 599. 610; — in Warschau VII, 589.
Kampen, Kloster in Kleve III, 370.
Kanitz, Geh. Rath des geldrischen Landes-Administrations-Kollegs V, 298. 381.
Kanne, Augustin, Pater, Adjunct in Berlin III, 507; VII, 684.
Kannegiesser, Hermann Lorenz, von, österr. Hofrath II, 145*.
Kannewurf, Heinrich Gottlieb, von, preuss. Generallieutenant, Etats-Minister, Chef des Militär-Departements im General-Directorium VII, 529.
Kanstein, Rath der Rerierung in Kleve I, 186.
Kappenberg, Priester-Seminar in Münster IV, 433.
Kapuziner I, 65. 136—140. 159. 174; II, 343*. 469*; III, 378. 516. 522; IV, 70. 657.
Karg von Bebenburg, Maximilian Josef, Freiherr, kurkölnischer Wirkl. Geh. Rath und Gesandter in Regensburg VI, 204. 246. 248.
Karl VI., deutscher Kaiser I, 680. 682. 790—793; II, 609*; III, 425. 451 f. 481. 488. 675. 687; IV, 87; VII, 635.
Karl, Markgraf von Brandenburg-Schwedt I, 450.
Karl (Friedrich Karl Albert), Markgraf, preuss. Prinz, General-Lieutenant, Chef eines Infanterie-Regiments II, 528*. 698*; General der Infanterie III, 602, 724; IV, 70. 655.
Markgraf Karl, Regiment, Chef der voranstehende III, 602.

Karl, Erzherzog von Österreich, Bischof von Breslau II, 607*.
Karl Alexander, Herzog von Würtemberg I, 763.
Karl August, Herzog von Pfalz-Zweibrücken VI, 329.
—— Herzog von Weimar VI, 69. 99.
Karl Ferdinand, Prinz von Polen, Bischof von Breslau II, 607*; III, 4. 28. 422. 673.
Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz I, 527. 535.
Karl Philipp, Kurfürst von der Pfalz I, 416.
Karl Rudolf, Herzog von Würtemberg I, 763.
Karl Theodor, Kurfürst von der Pfalz III, 219. 253. 516. 527. 723 f.; VI, 57; VII, 782.
Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog von Braunschweig VI, 382. 593.
Karmeliten, in Geldern V, 661. 673. 677. 679. 685. 687. 698.
Karoline, Prinzessin von Parma, Tochter Herzog Ferdinands VI, 113.
Karowski, von, Canonicus in Posen VII, 313 f.
Karpowicz, von, Pfarrer zu Prenn, Prälat zu Grazyski, Official des Bischofs von Plozk VII, 516 f. 568.
Karthäuser VI, 6. 15. 92. 138. 321. 587; — zu Xanten III, 166; V, 167.
Katechismus des Bischofs von Kulm für Westpreussen VI, 486. 589.
Katharina II., Kaiserin v. Russland VII, 725.
Katholiken, Ausbreitung I, 114; — in Magdeburg I, 619 ff. 783. 787. 794; — in Minden I, 796; — in Preussen I, 327 ff. 366. 630. 633. 816. 818. 824. 826. 834 f.; — Abnahme in Westpreussen VI, 582; — Zuzug zu befördern VI, 563;
Beschwerden, in Draheim I, 850. 853 ff.; — in Elbing III, 596 f. 600; — in Ermland VI, 50. 154; — in Geldern I, 897 f. 903; III, 316. 322 f. 330; VII, 632. 635. 637 ff. 642. 645; — in Kleve I, 155. 163. 247. 278. 494 f.; V, 187. 191; VII, 659; — in Krefeld V, 28. 33. 46. 154. 187. 191; — in Lauenburg und Bütow I, 332 f.; — in Lingen I, 868; VI, 22; — in Magdeburg III, 238. 246; — in Ostpreussen I, 322. 517; II, 661*; — in Schlesien III, 246. 248. 267. 269 ff. 274 ff. 278 f. 280 (Reglement). 291 f. 355. 455. 711; V, 541; — in Schwibus I, 351—356. 646—651. 657. 659; — in Westpreussen V, 265; VII, 2. 11;
Bewilligungen, in Halberstadt I, 565; — in Preussen I, 629; — in Schlesien V, 390;
Gesinnung, in Schlesien III, 652. 663 f. 695. 701. 720; V, 389. 489. 491. 694. 700; VI, 1. 142. 588; — Anmaassung, Übergriffe VII, 624; — in Berlin I, 803; V, 49; — in Brandenburg II, 654*; — in Draheim I, 638 f.; — in Geldern I, 897 ff. 903. 912; — in Halle II, 517*. 520* f.; — in Lauenburg I, 845 f.; — in Lingen I, 663 f. 666 f.; — in Mörs VII, 655. 669. 672. 675; — in Preussen II, 4* ff. 25* f.; — in Schlesien II, 672*; — Pamphlet gegen Friedrich I., I, 524; —
Gottesdienst, Religionsübung, katholischer Gesandter in Berlin I, 146. 149. 445. 624 ff.; III, 608; VII, 641. 644; — in Ansbach VII, 587; — in Berlin I, 315. 408. 475. 489. 492. 499. 501 ff. 508. 806; II, 683*; IV, 290. 568. 649 f.; VII, 646 f. 649 f. 652. 656; — in Brandenburg I, 147. 811 f.; II, 25*; IV, 647; V, 273. 586. 593. 599. 602. 604. 606 f.; VII, 647 ff. 653. 656. 673 f. 676. 682. 685. 699; — in Draheim I, 856. 861; — in Halberstadt III, 255. 258; — in Kleve IV, 392. 421; V, 193. 229. 267. 293. 307. 311. 318. 365. 451 f. 608; — in Lingen I, 412 ff. 660 ff. 666. 669. 868 f. 871. 873. 875. 882; III, 359. 623; IV, 370. 388. 434. 612; V, 557. 604; VI, 130. 140. 194; — in Magdeburg I, 797; III, 354. 576. 618. 629; IV, 608; VII, 668; — in Mark II, 522*; III, 219. 226; — in Mörs II, 211*. 217*. 255*. 268*. 344*. 392*. 398*. 403*. 498*. 503*; III, 137. 140. 251. 257; IV, 413. 512. 522 f.; V, 89. 93. 97; VI, 556; VII, 655; — in Neu-Ostpreussen VII, 558; — in Ostfriesland II, 495*. 504*. 526*. 531*. 615*. 618*. 624*. 630* f. 665* f. 678*; IV, 318. 321. 323 f.; V, 251. 260. 276. 619; — in Pommern I, 804 f. 813; V, 217. 586. 590. 592. 594. 605 f. 647. 655; — in Preussen I, 421 f. 636. 814. 818 ff. 821. 827. 837; II, 290*; III, 252; V, 667; — in Ravensberg III, 577. 579. 581. 595; — in Schlesien VII, 4; — in Tecklenburg I, 886; II, 9*. 669*. 681*; — Erbauungsbücher III, 78. 87; IV, 224. vgl. Messbücher.
Schutz, II, 91*; — in Halberstadt III, 238 ff. 243; — in Kleve I, 170. 277; — in Magdeburg I, 304; — in Lingen III, 266. 269; — in Preussen I, 529; — in Schlesien II, 13*—18*. 52*. 55*. 494*. 573*; — Verwendung des Kaisers für sie I, 475. 499; VII, 635. 638. 663. 667;
Stolhandlungen, in Berlin II, 544*. 548*; III, 321 f. 327. 332. 368; IV, 276. 290. 504. 569; V, 259. 261; VII, 648 f.; — in Brandenburg V, 638; VII, 651; — in Ermland VI, 50. 155; — in Halberstadt I, 786; IV, 364; — in Kleve V, 657. 674; — in Lingen I, 385 f.; — in Magdeburg IV, 368. 380. 427; VII, 476; — in Schlesien IV, 377. 479.
Katsch, Christof, von, preuss. Geh.

Rath I, 784; — Etats-Minister, Chef des Justiz-Departements im General-Directorium I, 798.
Katt, Johann Friedrich, von, preuss. Generallieutenant, Commandant von Breslau III, 696.
Kaufbriefe, dürfen keine Beschränkung zu gunsten der Katholiken enthalten IV, 245. 653.
Kaulfuss, General-Consenior in Südpreussen VII, 521. 535.
Kaunitz, Dominik Andreas, Graf, kaiserlicher Reichs-Vice-Kanzler und geh. Conferenz-Minister I, 504. 523.
—— Wenzel Anton, Fürst von, österr. Staats-Kanzler VI, 152.
Kayser, Ezechiel, Prior des Klosters der Barmherzigen Brüder in Breslau V, 618. 703; — Provincial VI, 208. 489. 592.
Keffenbrinck, Julius Friedrich, von, Director der Regierung in Oppeln III, 437.
Keith, Peter Karl, von, preuss. Legations-Rath IV, 239. 241. 246. 251. 284. 376 f. 416. 421. 437. 455. 479. 514. 574. 597. 598. 658; — Gesandter in Turin V, 186.
Kelch, Friedrich Wilhelm, Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
Keler (vermuthlich Gottfried von Köhler) Hofrath und Consul in Schweidnitz II, 330*.
Keller, Adam Josef, Freiherr von, Kanzler des Domcapitels in Breslau II, 514*; IV 17 f.
—— Pfarrer in Mülheim in Kleve I, 223. 225. 227 f. 239.
Kempten, Abt von, bedrückt die Ev. I, 388. 568 f. 620.
Kerens, Heinrich Johann, Bischof von Roermonde IV, 367. 369. 657; V, 38. 204; VII, 125.
Kerpen, Stift in Kleve VII, 664 f.
Kersten. David, Bier-Schenker in Potsdam VII, 361.
Kessel, N., Dominicaner-Provincial I, 806.
Kesselsdorf, Schlacht von, II, 552*.
Kessler, Levin Gustav, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.
Kestner, Johann Georg, kath. Priester I, 317.
Kettwig, kath. Gemeinde in Kleve VI, 8. 587.
Keuhl, Karl Gustav, Freiherr von, österr. General II, 513*.
Kevelaer, kath. Gemeinde I, 213; — Wallfahrten dahin V, 298.
Keyserling, Graf von, IV, 468.
Kicki, Cajetan, von, Domherr in Kulm V, 294.
Kihas, Patricus, Pater V, 392.
Kindererziehung, in Berlin IV, 413; — in Brandenburg VII, 651; — in Elbing III, 597 f. 600; — in Geldern V, 544; — in Kleve I, 162. 212. 276 f.; VII, 661; — in Pommern II, 10*; — in Schlesien II, 273*. 287*. 311*. 335*. 349*. 353*. 358*. 385*. 400*. 414*. 551*. 648*. 697*; III, 260. 262. 264. 281. 313 f. 335. 345. 367. 505. 622 f. 634. 655. 658. 720; IV, 132. 295. 377. 421. 653; V, 310; VI, 398; VII, 44; — in Westpreussen IV, 500. 543; V, 83. 263. 266. 362. 392. 701; — in Tecklenburg I, 675.
Kinsky, B. von, Drost und Chef der Regierung in Mörs II, 255*.
—— Franz Friedrich, Freiherr von, Vice-Präsident der Regierung von Mörs I, 904.
—— Franz Ulrich, Graf von, böhmischer Oberst-Kanzler VII, 623.
Kircheisen, Karl David, Geh. Kriegsrath, Polizei-Director und Stadtpräsident von Berlin III, 332. 722.
Kirchen, evangelische, Bau und Benutzung, in Draheim I, 854. 863 f.; — in Lauenburg und Bütow V, 232. 243; — in Paris III, 57. 211. 214; — in Schlesien II, 179*. 265*. 275*. 281*. 691*; IV, 176. 179. 200. 309. 416. 653; V, 106. 390. 700; — in Schwibus I, 655 f.; — in Westpreussen V, 51. 53. 140. 168. 198. 685. 701; VI, 189. 589; — katholische, Bau, in Berlin II, 264*. 266*. 628*. 637*. 640*; III, 61. 63. 80. 85. 124. 134. 213. 222. 229. 304. 344. 350. 363. 374 f. 413; IV, 143. 290. 382. 392. 462. 464. 531. 552. 554 f. 558. 567 f. 570. 648 ff.; V, 50. 55. 72. 219. 222. 241. 387. 543; VII, 644. 657. 683. 783; — in Brandenburg V, 147. 153. 621. 681 f. 693; — in Draheim I, 336. 857 f. 864; III, 206. 349; — in Glatz III, 521. 719; — in Kleve V, 422. 475. 518. 618. 639; VI, 8; — in Krefeld III, 526; — in Lingen I, 874. 876; V, 453; VII, 711; — in Ostpreussen I, 316. 629 f. 814. 819. 841; II, 6*. 290*; V, 416; — in Ravensberg VII, 667. 677 f.; — in Schlesien II, 80*; III, 222. 284. 345. 460. 539; IV, 610; V, 209. 394. 445. 700; VII, 183; — in Südpreussen VII, 263; — in Westpreussen V, 443. 636. 695. 701; — Besuch auswärtiger Grenzkirchen VI, 215; — Kirchengut, Verwaltung II, 90*; — in Halberstadt, Magdeburg, Minden I, 567. 703. 705; — in Kleve I, 156. 283 f. 712; — in Neu-Ostpreussen VII, 556. 566. 581; — in Schlesien II, 80*. 531*. 533*. 536*; III, 286; VI, 565; VII, 44; — in Südpreussen VII, 204. 291. 316. 341; — in Westpreussen IV, 546; — Kirchenfonds in Südpreussen VII, 600; Rechnungslegung, in Glatz VII, 688;

— in Ostpreussen I, 822. 835. 841; — in Schlesien II, 531*. 533*. 536*; III, 121. 286; — in Westpreussen VI, 56; Rückgabe von K. an Evangelische, in Draheim VI, 364. 383. 490. 586; — in Thorn I, 761; — Sperrung von K. und Renten in Schlesien IV, 109. 115. 125. 130. 133. 138. 148. 158. 192. 196. 198. 236. 241. 417. 574. 654; — Vorsteher, Vereidigung VI, 5. 588.
Kirchenbücher, Führung der K. in Neu-Ostpreussen VII, 555. 564. 581.
Kirchenbusse, in Pommern II, 598*; — in Schlesien II, 597*. 620* f. 633*. 648*. 697*.
Kirchen-Directorium, reformirtes in Berlin I, 755. 886. 888; II, 344*; III, 390; V, 704; — katholisches in Berlin III, 213.
Kirchengebet, I, 803; VII, 649 f. 690; — für den Kaiser abgeschafft III, 664 f. 719; VI, 122. 130; — bei Beginn der 3 schlesischen Kriege II, 12*. 509*; III, 660; — in Berlin IV, 504; — in Draheim I, 337 f.; — in Geldern I, 901 f.; — in Glatz VII, 682; — in Lauenburg I, 847 f.; — in Preussen I, 826—834; II, 4*. 6*. 88*. 662*; — in Schlesien II, 80*. 127*. 469*. 566*; IV, 89 f. 341. 653; — in Schwibus I, 351. 655; — in Südpreussen VII, 193.
Kirchenordnung, evangelische, in Jülich-Berg I, 77; — in Kleve I, 253; — in Schlesien II, 86*. 150*. 697*.
Kirchenpolitische Lage um 1740 I, 439 ff.
Kirchenwesen in Berlin IV, 509. 573; — in Glatz III, 632; — in Lauenburg und Bütow 1, 847 f.; — in Neu-Ost- und Südpreussen VII, 557. 593; — in Schlesien II, 607*; IV, 76 ff.; — in Westpreussen IV, 499.
Kirchliche Gebräuche zu erhalten V, 450.
Kirchhoff, Franz, kath. Prediger in Berlin IV, 608; — Feld-Propst VII, 361. 426.
—— Pater in Stettin I, 813.
Kirchstein, Johann Gottlieb, Polizei-Director in Neisse VI, 232, 593.
Kirpatrick, Gouverneur von Herzogenbusch I, 144.
Kirschkopff, Christian Gotthilf, Rath des Consistoriums in Ostpreussen V, 8.
Kirstein, Johann, Archidiaconus in Glogau V, 448.
Kischau, evang. Gemeinde in Westpreussen VI, 516.
Kiszka, Leo, Abt des Klosters Suprasl in Neu-Ostpreussen VII, 488.
Kittlitz und Ottendorf, Ernst Friedrich, Freiherr von, Rath der Regierung in Breslau II, 181*. 184*. 222*. 422*. 620* f.; III, 419. 474. 712.
Klaproth, Christian August Ludwig, preuss. Geh. Secretär und Archivarius VI, 3. 6. 373. 546.
Klass, Johann Heinrich, von, preuss. Geh. Ober-Rechnungs-Rath VII, 308.
Klein, Karl Gottlieb, evang. Pfarrer in Domslau in Schlesien VI, 202.
Kleinsorge, Ludwig, kath. Missionar in Potsdam IV, 36. 645. 647; V, 623.
Kleist, Alexander, von, preuss. Generalmajor I, 812.
—— Ewald, von, Geh. Rath, Präsident der Regierung in Hinterpommern VII, 621.
—— Ewald Christian, von, preuss. Major VI, 313.
—— Ewald George, von, preuss. Generalmajor, Commandant des Forts Preussen bei Neisse III, 695.
—— Heinrich Wilhelm, von, Präsident des Hofgerichts in Bromberg VI, 337. 593.
Kletke, Christian Wilhelm, ev. Pastor in Neusalz V, 376.
Kleve I, 19 ff. 56 ff. 155 ff. 606 ff. 765 ff; II, 696*; III, 719*; IV, 652; V, 699; VI, 587; VII, 46. 127. 264. 593. 599. 627. 630. 659—666. 729; Reversalien von 1609 I, 31; — Recesse von 1624 und von 1629 I, 40; — Vertrag von 1647 I, 59; — von 1651 I, 61; — von Dorsten 1665 I, 66; — Recess von 1666 I, 68; — Conferenz in Bielefeld 1671 I, 73; — Recess von 1672 I, 86; VII, 778; — Vergleiche von 1677 und 1682 I, 89; Ältere Zustände VI, 216. Schlimmer Zustand von Cultur und Sitten VII, 127. 264. Classis der kl. Kirche I, 182. 185. Umfang des kath. Bekenntnisses I, 73 ff.; II, 10;
—— Alter des Schlosses I, 142; — Kloster V, 705; — Collegiatstift unterdrückt VI, 18.
Klewitz, Wilhelm Anton, preuss. Kriegs- und Domänen-Rath VII, 163.
Klicke, Matthäus, Häusler in Schiefer in Schlesien V, 376.
Klinggräffen, Joachim Wilhelm, von, preuss. Geh. Kriegsrath, Gesandter am kaiserl. Hofe II, 133*. 146* f. 149*. 176*. 187*. 286*. 288*. 455*. 462*. 470*. 478*. 487*. 490*. 698* ff.; — am sächsisch-polnischen Hofe in Dresden II, 563*. 574*. 578*; III, 86. 93. 119. 126; — in Wien III, 601.
Klinscky, Augustus, Archidiaconus Pomeraniä II, 538*.
Klobotschinscky, von, Domherr zu Breslau III, 144.
Kloeber, Karl Ludwig, von, Rath der Kammer in Breslau IV, 344. 356 f.; VII, 15, 403.
Klöster II, 698*; III, 723; IV, 652. 656;

V, 699. 702. 704 f.; VI, 587; — in Brandenburg VII, 676; — in Geldern V, 463. 492. 563. 569. 572. 582. 698; — in Glatz III, 719; — in Halberstadt I, 565. 578. 610. 612. 717. 721; II, 307*: V, 531; — in Kleve V, 699; VI, 587; — in Magdeburg I, 564. 719; V, 605; — in Minden I, 612; — in Mörs VII, 644. 655. 669. 672. 674; — in Schlesien II, 697*; III, 721; IV, 653; V, 700; VI, 588; — in Westpreussen IV, 654; V, 701; VI, 589; —

Aufhebung, in Westpreussen V, 654. 682; VI, 177. 182. 210; —

Beaufsichtigung, Bestrafung I, 743. 749; — in Halberstadt, Magdeburg, Minden I, 587. 618; VII, 628; — in Mörs VII, 669. 672; — in Neu-Ostpreussen VII, 550. 590; — in Schlesien VI, 139; — in Westpreussen VI, 152. 436;

Beschränkungen I, 679 f. 686 ff.

Beschwerden, Wünsche in Magdeburg IV, 329; — in Westpreussen V, 424; —

Eintritt, Austritt, Versetzung der Mönche in Geldern V, 204. 208; — in Kleve V, 401; VI, 119; — in Neu-Ostpreussen VII, 555. 565; — in Schlesien V, 693; VI, 489; — in Südpreussen VII, 367. 589. 771; — in Westpreussen IV, 465. 473; V, 577. 591; VI, 312. 393; VII, 327; — Stiftsstellen für adliche Fräulein V, 677; — Bestellung der Oberen in Schlesien III, 151. 155; — Absetzung VI, 79; —

halten Cantonisten zurück V, 534 f. 537; — Kl. in eine Kaserne verwandelt VII, 479.

Güter, Einziehung säcularisirter österreichischer Kl. in Geldern V, 455 ff. 460. 472. 482. 484. 558 f. 566. 568. 573. 581. 584. 587. 591 ff.; — in Schlesien V, 536. 628; — Überlassung eines Klosterhofes IV, 309.

Rechnungslegung I, 743. 748. 751; II, 248*; — in Halberstadt I, 98 f. 296. 299 f. 703. 705. 716. 718. 720; III, 620 f. VII, 625 ff.; — in Magdeburg I, 308. 703. 705. 716. 718. 720. 789; III, 620 f.; VII, 625 ff.; — in Mörs II, 136*. 148*; —

Schutz, in Halberstadt I, 292; — in Magdeburg I, 609; — Appellation an den Kaiser I, 308 ff. 313.

Verhältniss zum Bischof, in Geldern V, 468. 474. 476 f. 481. 484. 492. 549. 553. 561. 578; — in Schlesien III, 162. 166. 187. 644. 648; — in Westpreussen V, 32. 34; —

Verkehr mit Auswärtigen V, 25; — in Geldern V, 546; — in Halberstadt VII, 628; — in Kleve V, 611. 619. 621. 634. 639. 649. 655. 667 ff.; — in Schlesien II, 239* f. 282*; III, 409. 411. 461. 464. 508. 519. 513. 516. 522. 526. 530. 533. 545; IV. 323. 414; VI, 74. 139; — in Süd- und Neu-Ostpreussen VII, 86. 438. 490. 516. 565. 582; — in Westpreussen IV, 603. 620. 624. 626; V, 295. 545. 623. 697; VI, 11. 111. 436. 479; — Verbindung von schlesischen und westpreussischen IV, 620. 624. 626; V, 163. 180. 193;

Verwaltung, in Halberstadt I, 96. 291. 293 f. 297. 299; V, 392; — in Magdeburg I, 96. 310; IV, 59. 61; — in Mörs V, 366; — in Schlesien II, 162*; — Anlegung nützlicher Etablissements IV, 314. 316. 318. 345. 361. 379; — in Schlesien IV, 130. 164. 172. 214. 226. 252. 277. 296. 319. 366. 382. 419. 453; — Zahlungen und Abgaben VII, 175. 676; — in Halberstadt I, 292; II, 307*; IV, 51; — in Kleve VI, 13. 18; — in Magdeburg II, 307*. 533*; III, 705 f.; IV, 55; — in Minden IV, 47; — Befreiung von Abgaben, Zahlungen an sie, in Halberstadt I, 566; — in Schlesien II, 408*; III, 644; — in Westpreussen V, 11. 14. 23. 117. 196 f.; VII, 710;

Visitationen II, 248*; — in Halberstadt I, 97 f. 287. 289. 291. 293. 295. 298. 718 f. 796; III, 543 f. 598 f. 620 f. 623. 625. 634; VII, 625 ff. 629; — in Kleve I, 780; VI, 6. 15. 92. 138; VII, 593; — in Magdeburg I, 718 f. 783. 787. 790; III, 543 f. 598 f. 620 f. 623. 625. 634; IV, 59; VII, 541. 596. 609. 625 ff.; — in Mörs II, 136*. 148*; IV, 471. 480; — in Neu-Ostpreussen VII, 554. 564. 580; — in Schlesien III, 482; IV, 76. 406; VI, 139. 164. 208; — in Südpreussen VII, 305; — in Westpreussen IV, 466. 500; V, 44 f. 168. 203. 321. 427; VI, 6. 15. 138. 164. 322.

Wahlen I, 743. 749; II, 90*. 248*; — in Halberstadt I, 609 ff. 616. 623. 703. 790. 792 f. 796. 799 ff. 802; II, 383*; III, 351. 636. 652; IV, 277. 314. 316. 318. 345. 361. 371. 374; V, 449; — in Kleve I, 394. 712. 772; VII, 627. 630. 661. 663. 666; — in Magdeburg I, 293. 304 ff. 312 ff. 609. 617. 621 f. 703. 798 f.; II, 59*. 532*. 567*. 572*. 575*; III, 315. 320. 511 f.; IV, 67. 91. 277. 329. 361. 374. 379. 423. 455. 462. 521. 614; VII, 61. 755; — in Mörs III, 295. 325. 563; — in Neu-Ostpreussen VII, 553. 561. 580; — in Schlesien II, 79*. 92*. 99*. 197*. 218*. 319*. 333*. 338*. 497*. 502* f. 529* f. 540*. 545*. 547*. 597*. 600* f. 604* f. 607*. 612*. 614* f. 650*. 693*; III, 33. 151. 241. 334. 339. 360. 375. 466. 470. 489. 493. 509. 586. 589. 671. 676. 682. 687. 692; IV, 131. 171; V, 233. 669; VII, 103; — in Südpreussen, VII, 201. 333. 476; — in Westpreussen IV, 500. 545. 554; V, 203; VI, 321. vgl. Mönche, Orden.

Klose, Johannes, Jesuiten-Pater VII, 704. 707.
—— Schulmeister in Golassowitz in Schlesien VI, 334.
Klossowski, Johann, von, Cantor des Capitels zu Frauenburg IV, 486; V, 119.
—— Propst zu Wirsitz in Westpreussen VI, 558. 592.
—— von, Canonicus des Collegiatstifts zu Sieradz VII, 240.
Klug, von, Banquier in Posen VII, 109.
Kluge, Johann Daniel, preuss. Kriegsrath und Geh. Secretär IV, 621; V, 4. 7. 13. 17 f. 69. 109. 146. 262. 346. 375. 422 f. 460. 546; VI, 48. 164. 179. 203. 335.
Knecht, Matthias, Pater, Administrator zu Wilxen in Schlesien VII, 104.
Knesebeck, Levin, von dem, brandenb. Geh. Rath I, 138 f.
Knie, Johann Anton VII, 85. 127. 176. 198.
Knieen vor dem Könige verboten V, 572. 699; VII, 86.
Kniegwitz, evang. Gemeinde in Schlesien II, 189*.
Knigge, Caspar, Beichtvater des Klosters Meiendorf in Magdeburg II, 567*.
Knobelsdorff, Regiment, Chef: Alexander Friedrich von K., preuss. Generalmajor V, 608
Knobloch, Karl Ludwig Eberhard (Erhardt), von, Director der Kammer in Plozk VII, 316.
—— Melchior Ernst, von, preuss. Etats-Minister, Mitglied der Regierung in Ostpreussen VI, 64. 154. 215.
Knoll, Soldat im Regiment Garde du Corps V, 534.
Inn- und Knyphausen, Dodo Heinrich, Freiherr von, preuss. Geh. Legationsrath, ausserordentlicher Gesandter in London VII, 701.
—— —— Friedrich Ernst, Freiherr von, preuss. Etats-Minister, Chef des Geistlichen Departements I, 427. 686. 688. 691. 696 f. 709 ff. 719—728. 777. 780 ff. 798 f. 803. 806. 814—835. 842 f. 845. 860—864. 893; VII, 644 f. 647. 653. 656. 659 ff. 663 ff. 667. 669.
Kobelnick, evang. Gemeinde in Schlesien II, 189*.
Kobertin, Anna Maria VI, 393.
Koblitz, Ignaz Martin, Erzpriester in Frankenstein V, 400. 411. 703—706.
Koch, Johann Heinrich, Kammerrath und Rath der Regierung in Halberstadt I, 793. 795 f.; VII, 625. 627; Director I, 710. 717. 721. 726 f.
Kochanski, von, Oberstlieutenant in Lauenburg I, 844.
Kocietkowsky, Michael, von, Domherr in Gnesen VII, 91.
Kock, Raphael de, Prior des Klosters Marienwasser in Kleve V, 187. 706.
Köhler, Georg Ludwig Egidius, von, preuss. Generallieutenant VII, 777.
—— Marie Thecla, geb. Haumann VII, 85. 127. 176. 198.
Köhn von Jaski, Landrath des Morungischen Kreises in Ostpreussen VII, 201.
Köln, Erzbischof von I, 134. 158. 170. 173. 176. 216. 255 f. 697. 773 f. 777; IV, 652; V, 698; VI, 587; — vermittelt in Rom bei der Bischofswahl von Schaffgotsch III, 72; — will Coadjutor von Lüttich werden VI, 469; — Zusammenkunft mit Friedrich Wilhelm II. VI, 230 f.; — K. und der Nuntiaturstreit VI, 241. 263. 268. 286. 403; VII, 737; — und die Wahlkapitulation von 1790 VI, 501. 503; — angeblich für einen Sohn Friedrich Wilhelm II. erstrebt VI, 9.
Diöcesan-Ansprüche in Kleve I, 134 f. 155. 158. 163 f. 170—173. 176 f. 216. 297. 707. 773 f. 777 ff.; III, 526; IV, 466. 511 f. 516. 529. 574; V, 28. 34; VI, 17. 22. 29. 37. 47. 62. 74. 108. 115. 118. 124. 133. 162. 164 f. 168. 186 f. 192. 216 (Denkschrift). 229. 233. 333. 403. 448. 523. 587; VII, 729; — in Mörs IV, 436; V, 307;
Errichtung eines Priester-Seminars IV, 433;
Titel VII, 676;
Gesandtschaftsgottesdienst in K. I, 397 ff.
Bau protestantischer Kirchen V, 416.
Koenen, Abraham, von, Präsident der Regierung in Kleve III, 264. 722. 726; — in Lingen III, 379. 723.
—— Johann, Geh. Rath des Tribunals zu Berlin IV, 398.
König, Magister, evang. Inspector in Züllichau I, 356.
Königliche Familie III, 719; VI, 588; VII, 716.
Königlicher Titel II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 699; VI. 587; VII, 676. vgl. Friedrich I.
Königsberg, kath. Gemeinde I, 107. 316 f. 321. 629. 637; V, 586. 604.
Königsdorff, von, schlesischer Gutsbesitzer II, 186*.
Königseck, Bernhard, von, Oberrath und Oberburggraf in Preussen I, 316.
Köppen, Friedrich Gotthold, preuss. Geh. Rath und Kriegs-Zahlmeister II, 218*; III, 668; IV, 131.
—— Johann, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 85. 248. 251 ff. 261 f. 270. 280. 298. 301. 315. 322. 334.
—— Johann Ludwig, Kriegsrath, preuss. Intendant in Elbing III, 596.
Köten, B. F., von, preuss. Major, Commandant von Küstrin V, 273.

Kolbe, Karl, Jesuiten-Pater V, 173.
Kolonisten-Ansetzung IV, 358 ff. 363. 368 f. 371. 374. 379. 652.
Kolowrat-Krakowski, Emanuel Wenzel Cajetan, Graf, österr. Generalmajor, Gros-Prior des Malteser-Ordens II, 454*. 456* f. 463*. 491*. 495*; III, 523. 553. 572. 591. 600. 602. 610 f. 667. 688.
—— Franz Josef, Graf, österr. Oberst-Landes-Kriegs-Commissar in Schlesien IV, 7. 14.
Konarski, Johann, von, Deputirter der reform. Kirchen des Grossfürstenthums Littauen III, 267.
Konopinski, von, polnischer Insurgent VII, 215.
Konrad von Heresbach, Rath des Herzogs von Kleve I, 23.
Koock, Petrus Johannes te, Adjunct in Krefeld V, 536. 540.
Korckwitz, Ernst Wilhelm, von, Director der Kammer in Marienwerder V, 410. 425. 438. 703. 706; — Präsident der Kammer in Königsberg VI, 346.
Korff, Jobst Heinrich, von, Rath der Regierung in Minden I, 733.
—— (vielleicht Dietrich Ludwig Victor), Domcapitular in Minden IV, 47.
Korsch, Canonicus, Propst in Lauenburg I, 842.
Korzensky, Rudolf Josef, Graf von Tereschau, böhmischer Vice-Kanzler II, 688*; III, 680.
—— Canonicus in Breslau II, 688*.
Koschützky, von, schlesischer Adlicher IV, 437. 453. 463; V, 77.
Kospoth, Johann, von, Oberrath und Oberkanzler in Preussen I, 318.
—— Graf von, schlesischer Gutsbesitzer IV, 117.
Kossakowski, Johann, Bischof von Livonien VII, 67. 69.
Kossendey, Josef, kath. Geistlicher VII, 71 f.
Kottwitz, evang. Gemeinde in Schlesien II, 134*. 140*.
Koven, Petrus, Cistercienser-Pater I, 299.
Krakau, Bischof von VI, 328. 587; — vermittelt in Rom bei der Bischofswahl von Schaffgotsch III, 72. 90; — bischöfliches Amt III, 121 f.; — Diöcese II, 298*. 465*. 697*; III, 251. 301. 305. 307. 313. 325. 329. 521. 661. 693. 721; IV, 186. 190. 213. 235. 294. 313. 502. 653; V, 501. 609. 617. 700; VI, 335. 573. 588; VII, 4. 14. 551. 584. 587. 613.
Krasizki, Ignaz, Graf, Fürstbischof von Ermland IV, 469. 483. 552. 655 f.; V, 3. 64. 246. 253. 322 f. 360. 393. 567. 665. 703. 706 f.; VI, 62. 105. 198. 328. 517. 592 f.; — Erzbischof von Gnesen VII, 198 ff. 202. 246. 319. 339. 414. 473. 502; — Urtheil über ihn VI, 517.
Krasizki, Karl, Graf, Domherr in Frauenburg V, 119; VI, 413.
—— Xaver, Abbé V, 23.
Krause, Christian, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59.
—— Jacob Friedrich, Rath der Kammer in Magdeburg IV, 59; — Geh. Finanz-Rath V, 279. 285.
Kraut, Christian Friedrich, Geh. Rath der Commission in Tecklenburg I, 671.
—— Johann Andreas, von, preuss. Geh. Kriegsrath I, 784. 787. 790; IV, 59, — Wirk. Geh. Rath I, 877. 879.
Kraynicki, Pfarrer und Canonicus zu Neuenburg in Westpreussen VII, 188.
Krefeld, kath. Gemeinde II, 211*. 344*. 392*. 398*. 403*. 498*. 503*. 699*; III, 251. 325. 385. 388. 526; — reform. Gemeinde II, 699*; III, 723; — Nonnenkloster in K. III, 295. 325. 723; V, 28. 33. 46. 154. 187. 191. 704; — Vorsteher in K. VI, 492. 516; VII, 108.
Kremper, kath. Pfarrer in Halle IV, 153.
Kretschmer, Andreas, Rath der Regierung in Stettin V, 594; VI, 472.
Kreuz-Stift in Breslau III, 121. 125 f. 131. 133. 137. 236. 375. 723; IV, 298.
Kreytzen, Georg Friedrich, von, Oberrath und Kanzler in Preussen I, 329. 628. 635.
—— Georg Wilhelm, von, Oberrath und Obermarschall in Preussen I, 324 f. 329.
—— Wolf, von, Oberrath und Obermarschall in Preussen I, 318.
Kreytz, Wolf Ernst, von, I, 328.
Kriegs-Consistorium III, 300. 722; IV, 655.
Krockow, Döring Wilhelm, Graf, preuss. Generallieutenant VI, 312.
—— Ernst, von, Rath der Regierung in Kolberg I, 148.
—— Lorenz George, von, brandenb. Resident in Stockholm I, 188.
Kröcher, George Vollrath, von, preuss. Generallieutenant, Gouverneur von Geldern II, 8*.
Kröner, Caplan V, 411.
—— Schulmeister V, 324.
Kron-Ämter in Südpreussen VII, 223.
Krone, evang. Gemeinden und Ritterschaft des Kreises V, 702. 705.
Krumbhorn, David, Jesuiten-Pater V, 173.
Krusche, Hermann, Propst des Klosters Czarnowanz in Schlesien V, 233.
Kruse, A., Rath der Regierung in Halberstadt I, 306.
Kryger, kath. Pfarrer in Saplawo in Westpreussen V, 265.
Krypkin, Johannes, Bischof von Samogitien I, 517.

Kuchenbecker, J. G., Rath der Regierung in Kleve I, 165.
Kuck, Peter Paul, Plebanus zu Draheim I, 338 ff. 638 ff. 645.
Kuckenthaler, Damian, Jesuiten-Pater V, 173.
Kühtze, Johann, preuss. Geh. Kammer-Rath und Rentmeister des General-Finanz-Directoriums VII, 650. 652. 657.
Küpner, Friedrich, Geh. Kammer-Rath in Preussen I, 547; VII, 780.
Küster, C. G., Rath der Regierung in Halberstadt I, 710. 717. 721. 726 f.
—— Johann Emanuel, preuss. Kriegsrath und Geh. expedirender Secretär VII, 82. 100. 519. 527.
—— Wilhelm, Propst des Klosters Hammersleben in Halberstadt IV, 277.
Küstrin, kath. Gemeinde V, 273.
Kujavien, Bischof von I, 332 ff. 638. 843—847; II, 382*. 538* f.; III, 250; IV, 485. 506. 519. 521. 639. 654; V, 25. 66. 83. 89. 96. 124. 242. 364. 378. 635 f. 701; VI, 57; VII, 2. 11. 181. 188; — Diöcese V, 12. 40. 184. 200. 236. 539. 548. 625 f.
Kulenkamp, Rath der Regierung in Halberstadt I, 689. 792 f.
Kulm, Bischof von I, 328 f.; IV, 471 f. 484. 487. 508. 514. 556. 637 f.; V, 6. 10. 15. 22. 27. 220. 439. 442 f. 446. 450. 640. 646. 648. 697. 701; VI, 57. 590; — Bischofswahl VII, 226. 231. 259. 266 f. 270. 283. 290; — Coadjutorwahl V, 23. 27. 200. 205. 210 f. 216. 218 f. 222. 249. 262; Bauten V, 249; — Sterbejahr bewilligt VI, 22. 90. 175. 182. 185. 284. 514; — Competenz-Gelder während der Sedis-Vacanz VII, 539; — Aufsicht über die Schulen VI, 38.
—— evang. Gemeinde IV, 592. 655; V, 140; — Missionsinstitut V, 601.
Kummer, Propst zu Krempa in Südpreussen VII, 240.
Kunckel, von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 689. 710. 717. 721. 726 f. 734. 786. 792 f. 795 f.
Kundmann, Julius Christian, Rath der Regierung in Oppeln II, 655*.
Kunheim, Johann Dietrich, von, preuss. Etats-Minister, Oberburggraf, Mitglied der Regierung in Ostpreussen I, 839; II. 25*; III, 337.
Kunowski, Georg Friedrich, preuss. Kriegsrath und Geh. expedirender Secretär VI, 550. 556; VII, 56. 101. 130. 172. 174. 182 f. 199. 202. 246. 551. 587.
Kunschius, Karl Emil, Rath der Regierung in Halberstadt I, 614. 616.
Kuntze, Josef, Franciscaner-Provincial VI, 322. 592.
Kupferberg, evang. Gemeinde in Schlesien II, 38*. 41*.
Kurella, Jakob Friedrich, Rath der Kammer in Marienwerder V, 274.
Kurtzrock, Freiherr von, Reichshofrath III, 654.
Kutowski, Propst zu Putzig in Westpreussen VII, 295.
Kuszel, von, Domherr der Capitel zu Posen und Gnesen VII, 232. 273. 277.
Kyau, Friedrich Wilhelm, Freiherr von, preuss. Generalmajor, Chef eines Kürassier-Regiments III, 52.
—— Regiment, Chef: der voranstehende II, 576*.

L.

Labes, Martin, Kanzlist in Marienwerder VI, 135.
Łączinski, von, Domherr in Frauenburg VI, 490.
Läbin, Johann George, Pastor primarius und Rath des Consistoriums in Glogau II, 116*. 134*. 597*. 673*.
Laggenbecke, kath. Gemeinde in Lingen V, 396. 400. 402. 704 f.
Lagnasco, Graf, sächsisch-polnischer Gesandter in Rom III, 114.
Lamberg, Josef Dominicus, Graf von, Cardinal, Bischof von Passau II, 685*.
Lamers, Johann Lambert, Rath der Regierung in Kleve V, 277.
Lamping, Leonard Ernst, Schulmeister V, 324.
Lamprecht, Johann Friedrich von, Geh. Justiz-Rath, Rath des Ober-Consistoriums in Berlin V, 399. 599. 602. 606 f.; VI, 6. 236.
Lancken, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650.
Landesfürstliche Hoheit I, 51. 743. 748; II, 183*. 187*; — in Draheim I, 860; — in Geldern I, 897. 901 f. 908; — in Glatz III, 520; — in Halberstadt I, 286. 291. 698. 700. 703 f.; — in Kleve I, 77. 156 f. 165 f. 170. 217. 228. 281. 283. 707 f. 712. 717; VI, 8. 37; VII, 628. 665; — in Magdeburg I, 311. 698. 700. 703 f.; — in Preussen I, 320 f.; — in Ravensberg I, 729; — in Schlesien II, 54*. 114*. 610*; III, 341. 393. 400. 404. 407. 419. 447 f. 456 f. 464. 470. 493. 503; IV, 27. 82 ff.; — in Schwibus I, 350. 355; — in Westpreussen V, 200.
Landesherrliches Aufsichtsrecht, Exequatur und Placet, in Glatz IV, 403; — in Kleve VI, 29. 36. 81. 123. 587; — in Lingen IV, 243; — in Neu-Ostpreussen VII, 554. 563; — in Schlesien III, 172. 265. 442. 468. 471. 491. 497. 721; IV, 229 f. 236. 273. 340. 653; — in Neu-Ost- und Südpreussen VII, 85. 277. 319. 482; — in Westpreussen IV, 500. 545; VI, 177.
—— Bestätigungsrecht I, 743; — in Dra-

heim I, 849 f. 862. 865; — in Halberstadt I, 609 f. 703. 797. 802; — in Kleve I, 159. 214. 272. 394. 775; III, 294. 300; VII, 627. 630; — in Lingen I, 880. 882; — in Magdeburg I, 609 f. 621 f. 703. 798. 901; II, 64*; IV, 339; — in Minden I, 609 f. 703; — in Mörs III, 565; — in Neu-Ostpreussen VII, 553 f. 562; — in Schlesien II, 46*. 79*. 92*. 132*. 197*. 218*. 541*. 686*. 688*; III, 5. 39. 231. 326. 491. 721; IV, 17 f. 115. 721; V, 398. 447. 700; VI, 322. 494; — in Südpreussen VII, 77. 90. 274. 301. 319. 333. 364. 366. 770; — in Westpreussen IV, 545. 556. 654; V, 119. 294. 373. 381. 635 f. 701.

Landesherrliche Empfehlung zu Pfründen, in Schlesien III, 98. 258. 658. 721; V, 658. 700.

Landesherrliches Ernennungsrecht, in Neu-Ostpreussen VII, 553. 561; — in Schlesien II, 418*. 421*. 423*. 425* ff. 430* f. 436*. 459*. 461*. 469*. 477*. 490*. 497*. 502* f. 529* f. 540*. 545*. 547*. 597*; III, 66. 70. 107. 109. 111. 124. 135. 138. 149. 151. 154. 160. 165. 171 f. 179 ff. 182. 184 f. 194. 198. f. 203. 207. 209. 216. 221. 721; IV, 92. 135. 138. 148. 159. 193. 195. 198. 202. 383. 419. 432. 653; VII, 714; — in Südpreussen VII, 55. 98. 174. 177. 182 f. 192. 199. 233. 260. 268. 275. 277. 770; — in Westpreussen IV, 471 f. 488. 508. 514. 654; V, 14. 27. 74. 167. 306. 308. 318. 364. 650. 656. 701; VI, 482. 488; VII, 229. 251 f. 259. 269. 275. 309.

Landestrauer II, 4* ff.; III, 692. 721.

Landrecht, polnische und lateinische Übersetzung des allgemeinen L. VII, 552. 572. 580. 593.

Landvolk, Besänftigung des aufgewiegelten, in Schlesien V, 666.

Landtags-Commission, geldrische VI, 592.

Lang, Franz, Jesuiten-Pater VI, 97.

Langebruck, evang. Gemeinde in Schlesien II, 171*.

Langen, Johann George Anton, Freiherr von, Prälat und Propst des Collegiat-Stifts von Glogau, Rath des Consistoriums daselbst II, 116*. 134*. 372* f. 377*. 670*. 683*. 700*; III, 56. 83. 104. 108. 110 ff. 124. 139; — Dompropst in Breslau III, 267. 280. 335. 371—374. 678.

—— Josef Anton, Freiherr von, Domherr in Breslau VI, 191. 422.

—— Josef Christof, Freiherr von, Domherr in Breslau IV, 72.

—— Stadt-Chirurg in Lauenburg I, 843.

Langenickel, Anton Nicolaus, von, Domherr in Breslau IV, 72. 119. 125. 145. 165. 643; — Dompropst V, 414. 706.

Langer, Georg, Rector der Jesuiten in Glatz VII, 704.

—— Johannes, Jesuiten-Pater V, 112.

—— Secretarius des Stifts Trebnitz in Schlesien II, 609*.

Langhack, kath. Pfarrer, Propst zu Elbing und Official des Bischofs von Ermland IV, 483. 488 f.

Langnau, Ludwig Wilhelm, von, Rath der Regierung in Breslau II, 133*. 181*. 184*. 360*. 377*. 390*. 543*. 558*; III, 419. 474. 554. 712.

Lapinski, Vicentius Hyacinth, von, Dominicaner-Mönch VII, 71.

Larisch, Adam, Freiherr von, Domherr in Breslau III, 259. 678.

—— Adam Josef, Freiherr von, Domherr in Breslau IV, 145. 165. 473. 624 f.; VI, 175. 191. 214. 399.

—— Baron von, schlesischer Gutsbesitzer VI, 72. 181.

—— von, Witwe II, 520*. 579*.

Laspeyres, Theodor Etienne, preuss. Geh. Kriegsrath und Cabinets-Secretär IV, 97. 651; V, 454. 463. 469—472. 475. 478. 488. 529. 554. 583. 591. 642; — Geh. Rath VI, 32. 40. 53. 90. 92. 100. 113. 170. 197. 227. 231. 331 f. 342. 352. 359.

Laudon, Ernst Gideon, Freiherr von, österr. Feldzeugmeister IV, 71.

Lauenburg und Bütow I, 106 ff. 332 ff. 628. 842 ff.; II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 699; VI, 587; — Vertrag von Bromberg I, 106; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 108 ff.; II, 12.

Lauffer, Johann Franz, Abt des Stifts auf dem Sande in Breslau II, 298*

Laurens, Jochim, von, Rath der Regierung in Pommern I, 734. 858.

—— Jochim Albrecht, von, Rath der Regierung in Pommern I, 734. 858.

Lausanne, Bischof von I, 390. 675. 892 ff.; III, 346. 400. 408. 552 f. 556. 581.

Lautensack, Julius Gebhard, preuss. Geh. Rath und Cabinets-Secretär II, 692*.

Läuten während des Gewitters, in Schlesien V, 590. 596. 603. 607. 700.

Lazareth in Posen VII, 190.

Lebinski, Nicolaus, Canonicus des Capitels zu Kulmsee IV, 488.

Lecoq, Ludwig Daniel, preuss. Geh. Secretarius, Kriegs- und Ober-Gerichts-Rath V, 488. 593. 605 f. 648; — Geh. Legations-Rath VI, 175. 355. 365. 490. 525; VII, 17. 117. 127. 298. 322.

Lederer, August Gottlob, Secretär im niederländischen Departement der österreichischen Staatskanzlei IV, 99.

Leer, kath. Gemeinde in Ostfriesland II, 495*. 504*; IV, 318. 325.

Leeradt (Lerodt), Johann Arnold,

Baron von, pfalz-neuburgischer Rath I, 85. 175. 210.
Legab, Witwe VII, 40.
Legner, Gottfried, Rath der Regierung in Breslau II, 116*. 184*. 360*. 377*. 422*. 453*. 543*. 558*. 628*. 631*; III, 474. 554. 712.
Lehrbach, Konrad Ludwig, Graf von, kaiserl. Gesandter am kurpfälzisch-baierischen Hofe VI, 319.
—— Baron von, VI, 263.
Lehwald, brandenb. Hof-Fiscal I, 147.
Lehwaldt, Hans von, preuss. Generallieutenant II, 642*. 700*; — General der Infanterie III, 299.
Leibeigenschaft, Aufhebung in Schlesien III, 390; — in Westpreussen IV, 441.
Leibregiment II, 12*.
Leichenpredigt für die Prinzessin von Preussen, in Schlesien V, 342. 366. 700.
Leimnitz, evang. Gemeinde in Schwibus I, 345. 348.
Leistenau, kath. Gemeinde in Ostpreussen I, 815.
Lempicki, Josef, Canonicus des Capitels in Kulmsee IV, 471 f.
Lenczic, Kloster in Südpreussen, in eine Kaserne verwandelt VII, 479.
Lenders, Jakob Josef, Canonicus zu Xanten V, 280.
Lengel, kurpfälzischer Resident in Kleve VII, 631.
Lengerich, kath. Gemeinde in Lingen VI, 130.
Lennep, Johann, Schöffe in Solingen V, 301. 320.
Lentulus, Robert Scipio, Freiherr von, preuss. Generallieutenant V, 310.
Lentz (Lenz), Plebanus in Tempelburg I, 865; III, 206.
Leo, Johann Albrecht, preuss. Kriegsrath V, 99. 127. 328. 367. 395. 616. 693; VI, 1.
Leobschütz, Franciscaner-Kloster II, 698*; — kath. Schule III, 233.
Leonde Espagna, Angel de, Kapuzinerfrater V, 491.
Leopold I., deutscher Kaiser I, 168. 174. 321. 502. 508. 520; III, 487.
Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau, kaiserl. und preuss. General-Feldmarschall IV, 609; VII, 668.
—— Grossherzog von Toscana VII, 605.
Leopold Maximilian, Erbprinz von Anhalt-Dessau, preuss. Generallieutenant II, 215*. 226*. 691*. 700*; — Fürst, preuss. General-Feldmarschall III, 705. 722.
Leopold Wilhelm, österr. Erzherzog, Bischof von Halberstadt I, 795.
Leseur, Thomas, Professor des Collegiums der Propaganda in Rom III, 201.
Lesgewang, Johann Friedrich, von, preuss. Etats-Minister, Mitglied der Regierung in Ostpreussen I, 839; II, 25*; III, 337. 597.
Leski, Adalbert Stanislaus von Lesscze-L., Bischof von Kulm VII, 270.
Lestwitz, Johann George, von, preuss. Generalmajor II, 681*.
Leszinski, von, polnischer Insurgent VII, 215.
Lettow, Johann Ernst, von, Rath der Regierung in Pommern I, 734.
—— Werner Ernst, von, Rath der Kammer in Marienwerder V, 246.
Leubus, Cistercienser-Kloster in Schlesien II, 619*. 650*. 653*. 698*; III, 479. 488. 692; IV, 297. 300; VII, 103.
Leuchtmar, Gerhard Rumelian von Kalchun, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 155.
Leuthen, evang. Gemeinde in Schlesien II, 186*.
Leveaux, Karl, preuss. Legations-Secretär, Geschäftsträger in Warschau III, 249. 723.
Lewin, Jakob, Schutz-Jude zu Stuhm in Westpreussen VI, 135.
Lewinski, Felix, von, Dom-Kanzler, Weihbischof des Bisthums Kujavien VII, 97. 364.
Leyser, Friedrich Wilhelm, Rath der Regierung in Magdeburg I, 714. 733.
Leykam, Franz Georg, Baron von, kaiserl. Gesandter am Reichstage VI, 273.
Libowitz, Canonicus in Posen I, 855.
Lichtenstein (vermuthlich Josef Wenceslaus Lorenz) Fürst von III, 333.
Lichtenwald, kath. Gemeinde in Schlesien V, 389.
Lichtenwaldau, evang. Gemeinde in Schlesien V, 636.
Lichtenwalde, evang. Gemeinde in Schlesien II, 237*.
Lichtwer, Magnus Gottfried, Rath der Regierung in Halberstadt IV, 303.
Liebenau, evang. Gemeinde in Schwibus I, 345. 348. 351 ff.
Liebenthal, Benedictiner-Nonnen-Kloster in Schlesien IV, 301; — Äbtissin von, IV, 188. 198. 203. 656.
Liebersdorf, evang. Gemeinde in Schlesien II, 137*. 148*. 184*. 196*.
Liechtenstein-Castelcorn, Jakob Ernst, Graf von, Bischof von Olmütz II, 494*. 670*. 700*.
—— —— Karl, Graf von, Bischof von Olmütz II, 607*; III, 28.
Liegnitz, Benedictiner-Nonnen-Kloster II, 529* f. 698*; — kath. Gymnasium V, 152. 156. 166. 169.
Liehr, Ernst Heinrich, Rath der Regierung in Oppeln III, 437.
Lilien, George, von, preuss. General-

lieutenant, Gouverneur von Geldern I, 909. 911; VII, 643. 645.
Lilienthal, Johann Samuel, Kriegsrath der Kammer in Königsberg VI, 313.
Limburg-Styrum, August Philipp Karl, Graf von, Bischof von Speyer VI, 351.
Lind, J., Rath der Regierung in Halberstadt I, 565. 578. 616.
Linden, Kloster in Brandenburg VII, 676.
—— evang. Gemeinde in Schlesien II, 237*.
Lindner, Balthasar, Jesuiten-Provincial III, 510. 513. 722. 724.
—— Johann, Domherr zu Breslau VI, 422.
Lindtholz, Rath der Regierung in Halberstadt I, 786.
Lindtmann, holländ. Oberst I, 782.
Lingen I, 384 ff. 412 ff. 479. 496. 660 ff. 867 ff.; III, 719; IV, 652; V, 699; VI, 587; VII, 1. 272. 293. 311. 322. 326. 332. 711; — evang. Gemeinde und Geistlichkeit V, 702. 705; — kath. Gemeinde I, 660 ff. 669. 881; V, 704 f.; VI, 592; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 384 f. 412 ff.; II, 12; — Unruhen 1796 VII, 326. 332.
Lipinsky, Johann, Propst zu Dirschau IV, 486. 520.
Lipsky, Johannes, poln. Kron-Unterkanzler I, 838; — Bischof von Kulm VII, 260.
—— Johann Alexander, Cardinal, Bischof von Krakau II, 466*.
Lith, Johann Konrad, von der, preuss. Hofrath und Geh. Archivarius I, 701. 797.
—— Rath der Regierung in Kleve I, 775.
Litta, Laurentius, Graf von, Erzbischof von Theben, Nuntius in Polen VII, 327. 333. 338. 353. 414. 427. 459. 470. 475. 548.
Littauer Evangelische III, 724.
Litzmann, Johann Friedrich, Hof- und Ober-Gerichts-Rath in Stendal I, 734.
Lobith, kath. Gemeinde in Kleve IV, 392. 421. 699. 704; V, 34. 38. 307. 318. 383. 391. 403. 699.
Lobkowitz, Ferdinand Philipp Josef, Fürst von, III, 460; V, 102.
Lodron, Clemens, Graf von, Oberhofmeister des Prinzen Anton von Sachsen V, 16.
—— Graf, Canonicus zu Olmütz, Erzpriester zu Braunsberg IV, 488.
—— Graf, Canonicus zu Frauenburg V, 16. 27. 74.
Loeben, Alexander Samuel, Baron von, preuss. Geh. Rath und erster Director der Kammer in Breslau II, 319*. 328*. 338*. 700*.
Löber, Chirurgus in Hornburg in Halberstadt V, 386. 706.
Löhndorff, Ahasverus, von, Rath der Regierung in Ostpreussen I, 324 f. 328 f.
Lölhöffel von Löwensprung, Georg Friedrich, von, preuss. Geh. Rath und ausserordentlicher Gesandter in Warschau I, 595. 849. 851 ff.
Loen, Johann Michael, von, Präsident der Regierung in Lingen IV, 225.
Löwenberg-Goldberg, Malteser-Commende in Schlesien II, 558*. 634*. 640*; V, 174.
Löwenheim, Ferdinand Christian, Sachs von, Rath der Regierung in Glogau IV, 115.
—— Friedrich Wilhelm, Sachs von, Rath der Regierung in Breslau IV, 130.
Lohmann, Samuel, kath. Priester zu Op-Herdicke in Kleve V, 139.
Lokal-Behörden in Schlesien IV, 657; VII, 175.
Lombard, Johann Wilhelm, preuss. Cabinets-Secretär VI, 235; VII, 105. 111. 181. 189. 198. 203 f. 236. 328.
Lonicerus, kurfürstl. brandenb. Hausvogt I, 624 f.
Lonk, Reformaten-Kloster in Westpreussen VI, 592.
Loos, Jakob, Hof-Prediger in Breslau III, 686.
Lossen, Malteser-Commende in Schlesien III, 233. 531. 574. 591. 603. 618. 624. 667. 688.
Lotterie III, 413.
Lottum, Bernhard Sigismund, Baron von, Rath der Regierung in Kleve I, 220. 226 f. 231. 273. 277. 279.
—— Ludwig, Graf von, preuss. Generalmajor I, 909 f.
—— Philipp Karl, Graf von, preuss. General-Feldmarschall VII, 632. 634.
—— Sigismund de, I, 173.
Louis, Prinz von Würtemberg, preuss. Regiment, Chef: Ludwig Eugen Johann, Prinz von W., preuss. Oberst, Chef eines Dragoner-Regiments II, 577*.
Lovicz, Herzogthum VII, 175. 199.
Lowositz, Schlacht von, III, 663. 700.
Lubbert, Pastor zu Schildesche in Ravensberg III, 342.
Lubbin, Kloster in Südpreussen VII, 215.
Lubières, von, Gouverneur von Neuenburg I, 892.
Lubomirsky, Georg, poln. Kron-Gross-Marschall I, 193.
Lucanus, Friedrich Johann Simon, Rath der Regierung in Glogau IV, 578; V, 60. 375; VI, 478.
—— Johann Heinrich, General-Fiscal, Rath der Regierung in Glogau II, 134*. 159*. 597*. 632*. 644*. 673*. 693*; VII, 781; — Präsident III, 412.

Lucanus, P., Rath der Regierung in Halberstadt I, 734. 800.
—— Rath der Regierung in Breslau III, 712.
Lucchesini, Charlotte, von, geb. von Tarrach VI, 129. 587.
—— Girolamo, Marquis, preuss. Kammerherr, nach Rom gesandt VI, 68. 70. 77. 86. 95. 97 f. 107. 110. 112. 126 f. 166. 178. 184. 196. 232. 237. 244. 248. 257. 280 f. 288. 304. 324. 326. 339. 361. 417. 444. 468. 583 f. 591 ff.; VII, 717—720. 722 f. 725. 727 f. 732; — ausserordentlicher Gesandter in Warschau VI, 490; VII, 26f.; — Etats-Minister und Gesandter am kaiserl. Hof in Wien VII, 289.
Luckart in Neisse IV, 92.
Lucke, Sigismund, von III, 686.
Ludendorf, N., Kriegs- und Steuerrath in Schlesien IV, 277.
Ludewig, Johann Peter, von, Professor in Halle I, 381 ff. (gegen den Papst für die preuss. Krone) 544.
—— Pater, kath. Pfarrer in Spandau IV, 646.
Ludovici, Johann Christian, Pastor primarius und Rath des Consistoriums in Glogau V, 375; VI, 478.
—— Johann Friedrich, Rath der Kammer in Breslau IV, 76.
Ludwig XIII., König von Frankreich I, 136. 137. 139.
—— XIV., König von Frankreich I, 162.
—— XV., König von Frankreich IV, 36.
—— XVI., Seelenmesse für ihn VII, 13.
—— Prinz von Preussen, Gerücht, dass er kath. werden wolle VI, 86. 108.
—— Josef, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.
Lübeck, Johann Bernhard, Rath der Kammer in Glogau II, 533*; — Director der Kammer in Breslau IV, 76. 236. 248.
Lüderitz, David Hans Christof, von, preuss. Generalmajor III, 369.
—— Ludolf Philipp, von und zu, Geh. Rath, Präsident der Regierung in Halberstadt I, 98. 294 f. 297—300. 302. 306.
—— Ludolf Philipp, von, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.
—— Samuel Ludwig, von, Präsident der Regierung in Halberstadt II, 356*; III, 255; IV, 303.
—— von, Director des Kulmschen Landvogtei-Gerichts V, 381.
Lüdinghausen, Friedrich, von, gen. Wolff, Jesuiten-Pater vgl. Wolff.
Lüedecke, von, preuss. Geh. Rath, Stifts-Hauptmann in Quedlinburg VII, 625. 627.
Lüningen, Fräulein von, auf Cappeln I, 671 f.
Lütkens, Kammerrath in Halberstadt VII, 627.
Lüttich, Bischof, von II, 444*; VI, 587; — Coadjutor von VI, 226. 469; VII, 737; im Nuntiaturstreit VI, 264.
Lüttichau, Georg Siegmund, von, Rath der Regierung in Breslau II, 116*. 181*. 184*. 360*. 390*. 422*. 543*. 620*f.; III, 419. 712; IV, 3. 130.
Lütwitz, von, schlesischer Gutsbesitzer II, 265*.
Luise Amalie, Prinzessin von Preussen, Gemahlin des Prinzen August Wilhelm von Preussen, geb. Prinzessin von Braunschweig V, 342.
Luise Maria Theresia, Prinzessin von Asturien, Gemahlin des Prinzen Karl Anton von Asturien, Tochter Herzog Philipps von Parma VI, 112.
Lutomscky, N., Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.
Lutz, Xaverius, Franciscaner-Pater VII, 176.

M.

Maccioni, Valerius, Bischof von Marrocco, apostolischer Vicar I, 98. 297.
Machnizky, Heinrich Gottlieb, Rath der Kammer in Glogau II, 533*.
Maczakiewicz, Thomas, Franciscaner-Pater VII, 176.
Madern, Franz, Soldat IV, 154.
Madeweiss, Johann George, preuss. Hof- und Legations-Rath, Resident in Stuttgart V, 429. 703.
Madore in Berlin II, 544*. 548*.
Maestricht, Barfüsser-Kloster in V, 704.
Magdeburg, I, 90 ff. 285 ff. 609 ff. 783 ff.; II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 699; VII, 61. 476. 541. 596. 609. 623. 625. 668. 755; — Recess mit den Ständen 1650 I, 92; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 90 f. 409; II, 12.
Klöster in M. V, 702. 705.
Kath. Gemeinde I, 409; VII, 668.
Magirus, Christof Wolfgang, Rath der Regierung in Küstrin I, 734.
—— Johann, brandenb. Archivar I, 153.
Magnet, Prälat des Stifts St. Matthias zu Breslau II, 609*.
Mainardi, Domenico, Agent des Herzogs von Braunschweig in Rom IV, 119.
Mainz, Erzbistum VI, 587; — Erzbischof von VI, 69. 77. 95. 99; — Coadjutorwahl VI, 69 f. 93. 95. 97 f. 126 f. 583; VII, 717 f. 720. 722; — Coadjutorie für einen Sohn Friedrich Wilhelms II. VI, 86; VII, 716; — im Nuntiaturstreit VI, 127. 232. 245 f. 249. 257. 261. 266 f. 288. 290. 302. 336. 338. 341. 352. 358. 404. 406. 435. 458. 464.

476. 583 f.; VII, 717. 737; — und die Wahlkapitulation von 1790 VII, 494. 502; — Agenten in Rom geldgierig VI, 184; — Annaten VI, 184; VII, 728; — Propstei St. Alban VI, 168.
Mainz, Eroberung von, 1793 VII, 60.
Maisonneuve, von, Malteser-Comthur, Gesandter des M.-Ordens in Polen VI, 318. 395. 401. 508. 514. 519. 525. 528 f. 592. 594.
Malachowski, Stanislaus von, polnischer Reichstags-Marschall VII, 776.
Malagrida, Gabriel, Jesuit IV, 575. 580.
Malborougischer Tractat I, 582.
Malckwitz, evang. Gemeinde in Schlesien II, 186*.
Malinowska, Anna VI, 9.
Malinski, Adalbertus Crescentius, Mönch VI, 531.
Malteser, in Schlesien II, 697*; III, 721; IV, 654; V, 700. 702; VI, 589; VII, 82.
Abgaben II, 415*; III, 531. 603; VI, 401; VII, 82; — an den Grossmeister III, 619. 624; IV, 165. 206. 246. 251; V, 104. 108. 182. 390; VI, 529;
Beaufsichtigung III, 523 f. 553. 572. 602. 610; VI, 318. 514. 556;
Commendenverleihung II, 390*. 404*. 446*. 454*. 456* f. 460*. 463*. 478*. 486*. 491*. 495*. 558*. 579*. 634*; III, 154. 445. 458. 599 f. 603. 610 f. 618; V, 30. 174. 195. 242. 448; VI, 395;
Rechte II, 266*. 436*; III, 574. 590. 667f.; IV, 58. 60. 412; V, 17. 22. 36. 39. 585. 591; VI, 401. 508. 519. 525. 528;
Verkehr mit Auswärtigen, Trennung von den böhmischen III, 386. 389. 656; IV, 409; V, 108. 202. 232.
Maltzahn, Hans Dietrich, von, preuss. Gesandter in Dresden III, 346. 394. 396. 400. 405. 408. 578. 594. 723 f.
—— Joachim Karl, Graf von, preuss. Gesandter in London IV, 553. 577; VII, 704.
Malzof, von, russ. Legations-Rath in Berlin V, 427.
Mancini, Franciscus Maria, Cardinal III, 37.
Manitius, Rath des Consistoriums in Ostpreussen V, 8.
Mankowski, Johann Josef, kath. Geistlicher VII, 283. 295.
Mansfeldische Sequestration I, 484.
Manso, Johann Kaspar Friedrich, Rector in Breslau VII, 281.
Manstein, Ernst Johann, von, preuss. Oberst, General-Adjutant König Friedrich Wilhelms II. VII, 113.
Marcinkowsky, kath. Pfarrer in Rosenthal in Westpreussen V, 103. 703. 706.
Marconnay, Ludwig Olivier, von, peuss. Legations-Rath IV, 332. 625. 658; V, 30. 32. 76. 180. 189. 297.
Mardefeld, Axel, Freiherr von, preuss. Etats- und Cabinets-Minister II, 661*. 663* ff. 667*. 669*. 678*. 681*. 684*; III, 19. 31. 48. 66. 71. 74. 78 f. 87. 89. 102 f. 105. 111. 134. 137. 161. 164. 185. 190. 194. 722; VII, 682.
—— Gustav, von, preuss. Geh. Rath, Gesandter beim Wahltage 1711 I, 598 f.
Marescotti, Galeatius, Cardinal I, 538.
Marggraff, Johann Christof, Rath der Regierung in Westpreussen VI, 481. 513. 533. 545. 569; VII, 11. 113. 118. 180. 188.
Marie Antonie, Kurfürstin von Sachsen, geb. Prinzessin von Baiern IV, 655; V, 703.
Maria Casimira, Königin von Polen, Gemahlin Johann Sobieskis I, 326.
Marie Josepha, Dauphine von Frankreich, Gemahlin Ludwigs, Dauphins von Frankreich, Tochter des Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen II, 632*.
Marie Luise, vgl. Luise Maria Theresia.
Maria Theresia, Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen, verwendet sich zu Gunsten der Jesuiten in Schlesien II, 585*.
Marien-Gelder I, 791.
Marienburger Werder, ev. Gemeinde VII, 135. 173. 248.
Marienfeld, Kloster vgl. Rumelen.
Mariensee, Kirche in Westpreussen V, 685; VI, 189.
Marienstuhl vor Egeln, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Magdeburg I, 293 f. 297. 312. 622. 798; II, 308*; IV, 339. 423. 455. 462. 656.
Marienwasser, Franciscaner-Kloster in Kleve V, 187.
Mark, Grafschaft II, 696*; Umfang des kath. Bekenntnisses I, 73 ff.; II, 13. vgl. Kleve.
—— Kirchspiel, kath. Gemeinde V, 451. 518. 699. 704 f.
Marklovsky, Franz, von, Domherr in Breslau IV, 278.
Marklowsky, Otto, von, Gutsbesitzer in Schlesien V, 5; VI, 334.
Marquardt, Andreas, Custos des Capitels zu Frauenburg IV, 486.
Marschall, Samuel, Freiherr von, preuss. Geh. Rath I, 873; Director der Recruten-Cassa I, 916; Etats-Minister, Chef des 5. Departements des General-Directoriums II, 180*. 521*; III, 239.
—— von Bieberstein, Johann August, preuss. Gesandter am sächsisch-polnischen Hofe I, 463. 590. 592 ff.; — in Warschau I, 838. 845 f.
—— von Schottland, Earl Georg Keith, Gouverneur von Neuenburg,

preuss. Gesandter in Paris III, 293. 553. 556. 571. 581. 723 f. 726.
Marski, Christian, Propst in Tietz, Official des Bischofs von Posen VI, 492.
Martel, Karl, Jesuit III, 254. 356. 388. 722.
Martinetz, Gräfin, von, Ober-Hofmeisterin am sächsischen Hofe V, 27.
Martini, Ernst Gottlob, Stadt-Notar in Tarnowitz V, 541. 546.
Martinière, Anton August, Bruzen de la, Schriftsteller II, 195*.
Martinus, Abt von Neu-Zelle I, 429—435. 729 f. 732. 735. 737 f. 745 f. 750. 752 f. 758. 799 f.; II, 93*. 355*. 379*; VII, 670.
Martitz, von, Rath der Regierung in Küstrin I, 734.
Marwitz, E. L., von der, Rath der Regierung in Magdeburg I, 689.
—— Heinrich Karl, von, preuss. Generalmajor I, 798; — General der Infanterie, Gouverneur von Breslau II, 263*. 265*. 287*. 289*. 297*. 330*. 508*. 698*.
Masch, Johann, Rath der Regierung in Kleve I, 770; preuss. Gesandter im Haag I, 732. 735 f.
Massalski, Ignaz, Fürst-Bischof von Wilna VII, 69.
Massini de la Massa, Graf, preuss. Kammerherr IV, 412; V, 69. 703. 706.
Massow, Caspar Otto, von, preuss. Etats-Minister, Präsident der Regierung in Pommern I, 734. 856. 858.
—— Eberhard Julius Ernst, von, Chef-Präsident der Regierung in Pommern V, 594. 647; VI, 472.
—— Ewald George, von, Rath der Kammer in Glogau VII, 93.
—— Joachim Ewald, von, preuss. Etats-Minister, Chef-Präsident der schlesischen Kammern III, 390 (Instruction). 557. 722—725; — Beschwerden von Schaffgotsch über ihn III, 583 f. 587. 589; — Entlassung III, 592. 596.
—— Valentin, von, Präsident der Kammer in Minden IV, 52. 64. 656; preuss. Etats-Minister, Chef des 2. Departements des General-Directoriums IV, 359. 369. 374. 379. 512. 522; VII, 701.
Masurowski, Rochus, Vicar bei dem Collegiat-Stift zu Sieradz VII, 240.
Matern, Raphael, Pater, Propst in Seitsch in Schlesien VII, 104.
Mathy, Weihbischof von Posen VII, 190.
Matias, von, schlesischer Gutsbesitzer IV, 115.
St. Matthias, Stift in Breslau II, 540*f. 545*. 547*. 597*. 600*. 604*. 609*. 613*. 615*. 698*; III, 183. 324. 380. 403. 487. 666. 671. 677; IV, 297. 309. 655.
Matthy, Ignatius Stanislaus, von, Canonicus des Capitels zu Frauenburg VI, 413; VII, 295. 341.
Matthy, Joseph, Abt zu Luneville, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486; V, 582 f.
Mattuschka, Johann, Graf, Domherr in Breslau III, 230; IV, 145. 165; VI, 175. 191. 214.
—— Rudolf Friedrich, Freiherr von, Rath der Regierung in Breslau II, 181*. 184*. 360*. 422*. 558*. 620* f.; — Graf III, 427. 554. 712.
—— von, schlesischer Adlicher V, 425.
Matykowsky, Propst des Klosters Wysseck in Westpreussen IV, 554.
Maupertuis, Peter Ludwig, Moreau de, Präsident der Akademie der Wissenschaften in Berlin II, 541*. 545*.
Maury, Johann Siegfried, Cardinal VII, 105. 112.
Mauschwitz, Karl Friedrich, von, Rath der Regierung in Glogau II, 134*. 597*. 644*; III, 412.
—— Karl Max Ferdinand, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 2. Departements des General-Directoriums VI, 373. 528.
Mauve, Philipp Karl, Kriegs- und Domänen-Rath in Lingen VII, 326.
Max, Rath VI, 50.
Maximilian II., deutscher Kaiser III, 86. 484. 489 f.; IV, 78.
Maximilian, Erzherzog von Österreich, Coadjutor von Köln V, 474.
Maximilian Heinrich, von Bayern, Kurfürst von Köln I, 163 f.
Maydelberg, Malteser-Commende in Mähren III, 154.
Mayer, G. F., Rath der Regierung in Magdeburg I, 783.
—— Johann Friedrich, Rath der Regierung in Halle I, 620.
—— Johann Siegfried Wilhelm, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.
—— Wilibald Wilhelm, Rath der Kammer in Breslau III, 582.
Mazurek, Anton, kath. Priester in Ratibor III, 209.
Mecenati, Eugenio, Karmeliter-Pater II, 637*. 642*; III, 76.
Meckel von Hemsbach, Johann Ludwig, Rath der Regierung in Glogau VI, 478.
Mecklenburg, I, 483. 495.
Medern, Wilhelm Godfr., von, Geh. Rath der tecklenburgischen Commission I, 671.
Meer, kurkölnisches Kloster III, 251.
Mehr, van der, Pastor in Lobith in Kleve V, 383. 403.
Meier, Landrichter in Tecklenburg III, 386.
—— Rath der Regierung in Lingen V, 281. 324.
Meierotto, Johann Heinrich Ludwig, Ober-Schul- und Kirchen-Rath in Ber-

lin VI. 65. 186. 209. 320. 372. 374. 384. 415. 427. 480. 487. 579. 594; VII, 1. 544. 616.
Meinders, Franz, brandenb. Hof- und Kriegs-Rath I, 67 f. 174 f. 177. 185 ff. 198—208. 211 ff. 218 f. 221 f. 224 f. 231 f. 234. 241. 243. 246 ff. 262. 266. 270; VII, 621; — Wirkl. Geh. Rath I, 145—150. 277—284. 298. 300—308. 312. 324—335. 344. 350. 353. 356. 445. 610. 612. 628. 639. 647; VII, 624; — verhandelt mit Pfalz-Neuburg I, 67 f. 187 ff.; Denkschriften I, 202 ff.
—— Placidus, Abt von Ammensleben, Vicarius in Spiritualibus I, 99 ff. 294. 300—303. 616. 785.
Meinecke, Friedrich August, Rath der Kammer in Breslau IV, 76. 273.
Meinertzhagen, Daniel, preuss. Gesandter im Haag VII, 540. 653.
Meisenbougk, Christian Ernst, von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 786. 792 f. 796; VII, 625. 627; — Vice-Präsident I, 710. 717. 721. 726 f.
—— F. von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 578.
Meisner, kath. Feld-Propst V, 303. 703. 706.
—— Mitglied der Schulen-Commission in Schlesien V, 216.
Meissnerin, Äbtissin des Klosters auf dem Sande in Breslau III, 509.
Melitz, von VI, 51.
Mellini, Marius, Cardinal, österr. Gesandter an der Curie III, 515.
Meltzig, Polizei-Diener in Neisse III, 625.
Memel, kath. Gemeinde I, 814; V, 416. 702. 705; — Franciscaner-Mission I, 516 f. 634 f.
Mencelius, Johann Friedrich, Steuerrath in Glatz III, 633.
Menegati, kaiserl. Beichtvater I, 466.
Mennoniten I, 406; — in Geldern I, 903—907; VII, 643; — in Westpreussen V, 11. 701.
Mentzel, Gabriel, Mönch des St. Matthias-Stifts in Breslau II, 546*.
Merckelbach, Peter, Rath des Bielefelder Consistoriums I, 276.
Mercy, Josef Ludwig, Secretär der General-Lotterie-Administration in Berlin VII, 426.
Mertzenfeldt, Baron von, I, 685. 765 f. 770. 773.
Messbücher, ausländische in Oberschlesien abgeschafft VI, 122. 130. 589.
Messingen, kath. Gemeinde in Lingen III, 266; V, 617, 687. 704.
Metternich, Ernst, Graf von, preuss. Gesandter in Regensburg I, 523. 535. 599. 676. 681. 684. 688; VII, 637 f.
—— Franz Arnold, von, Bischof von Münster I, 571 f. 575. 586.
Metternich-Winneburg, Franz Georg, Graf von, kaiserlicher Gesandter am niederrheinisch-westfälischen Kreise VI, 45. 62. 273.
Mettich, Graf von, schlesischer Gutsbesitzer II, 171*.
Mettingen, kath. Gemeinde in Lingen V, 453. 704.
Meyendorf, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Magdeburg I, 293. 305. 799; II, 308*. 567*; IV, 314. 521. 614.
Meyer, Daniel Wilhelm, von, Rath der Regierung in Westpreussen V, 362. 509. 626. 652. 685; VI, 23. 111. 171. 182. 344. 346. 369. 377. 381. 436. 590; Vicepräsident VI, 481. 513. 533 f. 545; VII, 11. 113. 118. 180. 188.
—— George, Hospitalit VI, 534. 547.
—— J., Rath der Regierung in Halberstadt I, 306; Vice-Kanzler I, 614.
—— Johann Bernhard, Rath der Regierung in Halberstadt II, 356*; III, 238. 255. 599.
—— Jesuiten-Pater IV, 571.
Meyherss von der Velpe, Maria Anna Feodora Leonore, von I, 884 f.
Mewe, evang. Gemeinde in Westpreussen IV, 605; — kath. Pfarre V, 656.
Miaskowski, von, Canonicus des Capitels in Posen VII, 111; — Propst VII, 528.
Michaelis, Friedrich Gottlieb, von, Rath der Kammer in Breslau IV, 236. 248; preuss. Etats-Minister, Chef des 2. Departements des General-Directoriums V, 392.
Mieg, Andreas, preuss. Hofrath und Geh. Kammer-Secretarius I, 564. 641 f. 644. 659.
Migazzi, Christof, Graf, Domherr zu Brixen und Trient, Gesandter des Grossherzogs von Toscana an der Curie III, 190; — Cardinal, Erzbischof von Wien V, 85.
Milandes, Josef, Domherr zu Breslau IV, 278.
Milesi, Abbé, venetianischer Gesandtschafts-Secretär in Rom III, 180. 190. 719.
Militär-Departement VII, 511.
—— Consistorial-Reglement vom 15. Juli 1750 III, 297 f. 303; VII, 684.
Miltzdorff, evang. Gemeinde in Schlesien II, 226*.
Minden I, 90 ff. 285 ff. 609 ff. 783 ff.; II, 696*; III, 719; IV, 652; V, 699; VII, 625; — Recess mit den Ständen 1650 I, 92; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 91; II, 13.
—— kath. Geistlichkeit I, 611; IV, 656; — kath. Gemeinde V, 704.
Ministerial-Erlass I, 695. 697. 711. 783. 794. 796. 831. 834. 842. 844. 863. 883.

Ministerium, evang.-luth. der Grafschaft Mark I, 216.
Minorca, landesherrliches Ernennungsrecht auf III, 198. 200. 204. 208. 210. 216. 719.
Minque, Pater, Feldprediger III, 385.
Mirandula, Herzogin von, I, 735. 739.
Mische, J. H., Commoderator der reformirten Classis in Mörs V, 93. 706.
Missionen, in Neu-Ost- und Südpreussen, Schlesien VII, 485; — in Neu-Ostpreussen VII, 559. 590; — in Westpreussen V, 601. 701.
Mitschkiewitz, Heinrich, Minorit V, 693.
Mittendorfs, Constantia, Mater des Klosters Rumelen in Mörs IV, 471. 480.
Mittenwalde, evang. Gemeinde in Schwibus I, 357 f. 650.
Mlodziejowski, Andreas Stanislaus, Bischof von Posen, Gross-Kanzler von Polen IV, 590. 639; V, 228.
Modrach, Baron von, schlesischer Gutsbesitzer III, 380.
Möllendorf, Friedrich, von, preuss. Capitän, Flügeladjutant II, 483*.
—— Wichard Joachim Heinrich, von, preuss. General der Infanterie VII, 13. 19. 24.
—— von, preuss. Regiment, Chef der vorstehende V, 586.
Mönche, Beaufsichtigung, Bestrafung, Ermahnung, Übertretungen, in Kleve I, 89. 278 f.; V, 235. 690; — in Schlesien V, 419. 423. 466. 664; VI, 458; VII, 72; — in Südpreussen VII, 364. 428; — in Westpreussen VI, 531; VII, 71. 579.
Dispensation von Gelübden in Schlesien VI, 131; VII, 122. 294. 760; — in Südpreussen VII, 760;
Terminiren der Bettelmönche in Geldern V, 496. 545; — in Lingen IV, 234. 243; — in Mörs VII, 673; — in Neu-Ostpreussen VII, 555; — in Schlesien IV, 170; V, 372. 384. 386. vgl. Collecte.
Verminderung, in Kleve V, 303; — in Schlesien III, 627 f. 635. 644. 648. 651 ff.; IV, 247 ff., 611; V, 45. 223; — in Westpreussen V, 537; vgl. Klöster, Orden.
Mönnich, Arnold Heinrich, Rath der Regierung in Mörs I, 734.
Moering, Feldjäger VI, 126. 129.
Mörs I, 390. 479. 496; II, 696*; III, 720; IV, 652; V, 699; VI, 588; VII, 81. 108. 644. 655. 669. 672. 674 f.; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 390; II, 13. 212*.
—— kath. Gemeinde IV, 413. 512. 522 f. 617; V, 89. 93. 97. 117. 705.
Moldenhawer, Karl Wilhelm, Rath der Kammer in Marienwerder V, 246 274; VI, 86.
Moller, Johann Wilhelm, Director der Regierung in Lingen V, 281. 324.
Mollwitz, Sieg bei II, 25*.
Monatsschrift, Berliner V, 699.
Mongobert in Berlin II, 524*.
Monster, von, zur Surenborg I, 665.
Montfaucon, Dom Bernard de, Benedictiner III, 551.
Montfort I, 390.
Montgelas, Max Josef, Baron von, Gesandter von Pfalz-Zweibrücken in Mainz VI, 449 f.
Montmorin Saint-Hérem, Armand Marc, Graf von, franz. Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten VI, 107.
Morawitzky, Johann Karl, Baron von, Landrath im Leobschützer Kreis II, 494*.
Morgenbesser, Ernst Gottlieb, Geh. Justiz-Rath, Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
Morgenstern, Salomon Jakob, preuss. Hofrath II, 329*; III, 2. 724.
Moritz, Fürst von Oranien-Nassau V, 30.
—— von Nassau vgl. Johann Moritz.
Morrien, Walter, von, Rath der Regierung in Kleve I, 273. 277. 279. 283.
—— von, zum Falkenhof I, 665.
Morus, Thomas, Jesuiten-Provincial IV, 577; VII, 704.
Morzigemba, Johann, Weltpriester in Ratibor VI, 327. 592.
Mosqua, Friedrich Wilhelm, Ober-Fiscal in Südpreussen VII, 777.
de la Motte, Ernst August, de la Chevallerie, Baron, preuss. Generallieutenant, Gouverneur von Geldern III, 330. 722.
Motzfeldt, Franz Johann, von, Rath der Regierung in Kleve I, 700. 734.
—— Heinrich, Rath der Regierung in Kleve I, 283.
—— Johann, Rath der Regierung in Kleve I, 142. 173. 175.
—— Johann, von, Rath der Regierung in Kleve I, 606. 700. 707. 711. 776; Vice-Kanzler I, 734.
du Moulin, Peter Ludwig, preuss. Generalmajor II, 229*. 234*. 698*.
Mouton des Granges, Jean Baptiste, in Berlin VI, 9.
Mühlbock, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650.
Mülheim, an der Ruhr, evang. Gemeinde I, 217 f. 222 ff. 225. 227. 239.
Müller, Friedrich Wilhelm, preuss. Kriegsrath und Geh. Secretär im Cabinet II, 87*; — Geh. Rath IV, 319. 323. 346. 369. 371. 409 f. 416. 428. 434. 455. 463. 480. 498. 521. 529. 540. 602. 607 f. 613 f. 658; V, 10. 14. 16. 18. 22.

25. 31. 51. 74. 81. 89. 109. 112. 116. 119. 143. 166 f. 175. 183. 195. 201. 210 f. 220. 231. 306. 312. 353 f. 356. 388. 394. 403. 407 f. 430. 448. 451. 461. 474. 483. 488. 492. 553. 585. 617. 636. 670 f. 688; VI, 7. 210. 359; VII, 705.
Müller, Gottlieb Wilhelm, Kriegs- und Steuer-Rath in Glatz IV, 332. 355.
—— Johannes, kurmainzischer Geh. Legations-Rath VI, 98. 184. 257. 268. 288. 290. 302. 339. 358. 436. 464. 594; VII, 717.
—— Johann Erich, Rath der Kammer in Magdeburg IV, 59.
—— Josephus, Pater in Berlin IV, 413.
—— Paul, Caplan zu Potsdam II, 31*.
—— Peter Philipp Wilhelm, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.
Münchhausen, Ernst Friedemann, Freiherr von, Präsident der Regierung in Breslau III, 419. 474. 554. 692. 725; IV, 2 f. 9. 68. 108; — preuss. Etats- und Justiz-Minister IV, 132. 143. 154. 157. 159. 173. 180 f. 189. 192. 198. 200. 215. 221 f. 224 f. 239. 241 f. 246. 276. 284. 286. 289 f. 304. 308. 313. 316. 319. 334. 339. 342. 344 f. 360. 362 f. 370. 374. 376 f. 379 f. 385. 388. 395. 398. 404. 406. 410. 421. 455. 585. 591. 650. 655 ff.; V, 17. 167. 266. 305; VII, 701.
Münchow, Ludwig Wilhelm, Graf von, preuss. Etats-Minister und Chef-Präsident der schlesischen Kammern II, 68*. 92*. 99* f. 140*. 197*. 202*. 218*. 258*. 698* ff.; III, 111. 214. 227. 229. 261. 335. 345. 355. 367. 381. 390. 502. 557. 723 ff.; VII, 681. 739; — über die Grundsteuer II, 302*. 336*; — über das General-Vicariat III, 38; — Verhandlungen mit Sinzendorf und dem Domcapitel über die Coadjutorwahl II, 276*—468*; — mit Sinzendorf über Religionsangelegenheiten II, 379*. 388*. 393*; — Commissar für Religionsangelegenheiten II, 478*. 484*. 507*; — Verhandlungen mit dem Domcapitel über die Bischofswahl III, 8—81; — mit Schaffgotsch über Religionsbeschwerden III, 267—291. 355; — Streit mit Arnim II, 502*. 507* f. 512*.
Münster, Bischof von, I, 571 f. 575. 586; — Bisthum V, 699.
—— Stift in Roermonde V, 558 f. 573. 581. 584. 587. 591 ff.
Müntz, Werner Reinhard Bernhard, Rath der Regierung in Kleve IV, 529; V, 34. 106. 139. 277. 279. 303 f. 348. 507. 669; VI, 15. 216. 357; VII, 264.
—— Wilhelm Reinhard, Rath der Regierung in Mörs I, 734.
Mundfering, Placidus, Abt von Grüssau in Schlesien V, 257 f. 703.
Musikzettel in Südpreussen VII, 144. 151. 158. 392.
Mutius, Franz Josef, von, preuss. Hofrath, Hofkanzler des Bischofs von Breslau II, 538*; III, 55. 227. 229. 267. 271. 276. 724.
Mylius, Christian Otto, preuss. Geh. Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath und General-Auditeur II, 234*. 698*; VII, 679. 781.

N.

Nachlass der Geistlichen, in Glatz VII, 687; — in Schlesien II, 133*. 697*; III, 288. 290. 352 f. 384. 412. 426. 438. 447. 456 f. 464. 467. 470. 480. 717. 721; — in Südpreussen VII, 263. 446; — in Westpreussen V, 488. 492; VII, 100. 180. vgl. Testamente.
Nadasdy, Franz Leopold, Graf, auf Fogáras, österr. General der Cavallerie III, 701.
Nagel, Johann Christof, Rath des Ober-Consistoriums in Berlin V, 599. 602. 606. 639. 691.
Namslau, Deutsch-Ordens-Commende in Schlesien III, 326.
Namur, Einnahme von, 1695 I, 450.
Nani, Marquis de, I, 597.
Nantes, Edict von, Eindruck der Aufhebung auf den grossen Kurfürsten I, 115 f.
Nardinius, Dominicus, Secretär der lateinischen Briefe bei der Curie V, 599.
Nase, Secretär V, 10.
Nassau, Christof Ernst, Graf von, preuss. Generalmajor, Chef eines Dragoner-Regiments II, 236*.
Naumburg, Benedictiner-Nonnen-Kloster in Schlesien III, 682.
Neapel VI, 128.
Negroni, Andreas, Cardinal, Secretär der Breven an Fürsten IV, 424. 616.
Nehem, von, Dompropst in Minden I, 728.
Neisse, Dominicaner in III, 222; — österr. Anschlag auf N. IV, 92; — Verleihung der Stifts-Propstei II, 499*. 504*; — Stadt-Pfarre in III, 547. 549. 561 f. 564.
Nettelhorst, preuss. Regiment, Chef George Ernst von N., preuss. Oberst III, 684.
Neubauer, schlesischer Gutsbesitzer V, 385.
Neuburg vgl. Pfalz.
Neuenburg I, 389. 675. 892; II, 696*; III, 720; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 389; II, 14.
—— Gouverneur und Staatsrath von III, 723.
Neuendorfchen, evang. Gemeinde in Schwibus I, 345. 348.
Neufchatel VII, 638.
Neuhaus, Antonius Octavianus, Graf von, Prälat des Kreuz-Stiftes in Breslau III, 375.

Neuhaus, Graf, schlesischer Adlicher IV, 335.
Neuhof, von, gen. Ley, Rath der Regierung in Kleve I, 156.
Neu-Kämnitz, evang. Gemeinde in Schlesien II, 160*. 214*. 227*.
Neumann, Friedrich Wilhelm, Kriegsrath in Breslau VII, 145.
—— Johann Friedrich, Rath der Regierung in Magdeburg I, 733.
—— Rath der Regierung in Westpreussen VII, 579.
Neumeister, Johann Gottfried, Scharfrichter zu Schweidnitz II, 543* f. 551*. 558*.
Neu-Ostpreussen (vgl. VII, 478. 484) VII, 315—614. 773; — Provinz-Einrichtung VII, 315. 324. 326. 454. 549. 572. 590. 593; — Finanz (Provincial)-Ministerium vgl. Schrötter.
Neu-Saltz, mährische Brüder-Colonie in Schlesien II, 694*.
Neu-Schlesien VII, 585.
Neustadt, schwartzenbergisches Amt I, 474. 484.
—— kath. Gemeinde in Oberschlesien II, 233*. 698*.
—— -Eberswalde, kath. Gemeinde V, 599.
Neuwalde, evang. Gemeinde in Schlesien II, 134*. 140*.
Neuwertz, Dietrich Anton, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.
Neu-Zelle, II, 696*; V, 699; VII, 670. 779. vgl. Martinus.
Nicolai, Christof Friedrich, Buchhändler in Berlin V, 694; VI, 1. 142. 593.
Nicolajewitsch, Canonicus VI, 580.
Nicolini, Abbé II, 590*. 603*. 626*.
Nieder-Budberg, kath. Gemeinde in Mörs III, 140. 144. 207. 257.
Niederlande, und die Erwerbung der preuss. Krone I, 491; — kath. Vicariat I, 735 f.; II, 150*. 193*. 696*; VII, 654; — Beunruhigung wegen Begünstigung der Kath. in Preussen III, 307 f. 720; — Verlegung der Residenz des Nuntius VI, 457. 588; — Beamte in Geldern VII, 639 f.; — kath. Kirchenwesen VII, 653; — Aufstand von 1787 VII, 726.
Niegolewski, Abt zu Andrzejow in Neu-Galizien VII, 582.
Niemczynski, Sebastian, Decan zu Plesse VII, 4.
Niemojewski, von, polnischer Insurgent VII, 214.
—— von, Canonicus in Posen, Dompropst in Gnesen VII, 109. 185. 193.
Niepoczolowski, Michael Wittk, von, Propst zu Berent in Westpreussen VI, 134.
Niering, Leopold, Prof. theol. II, 651*.
—— Severinus, Franciscaner-Pater VI, 131. 592.
Nietupski, Alexander, Franciscaner-Provincial I, 516. 633.
Nieustadt, kath. Pastorat in Geldern I, 913 ff.
Nifanius, Christian, Rath des Consistoriums in Bielefeld I, 276. 278.
Nilbau, kath. Kirche in Schlesien IV, 192. 196. 199. 417.
Nimbsch, Graf von, auf Kupferberg, schlesischer Adlicher II, 38*.
Nimbtsch, Graf von, auf Malitsch, schlesischer Adlicher III, 622. 634.
le Noble, preuss. Freibataillon, Chef: Franz von l. N., preuss. Oberst IV, 11.
Noller, Johannes, Jesuiten-Provincial II, 49*. 51*. 699* f.
Nolte, Konrad, Abt des Klosters Huisburg in Halberstadt III, 652.
Noltenius, Arnold, Hofprediger, Mitglied des reformirten Kirchen-Directoriums in Berlin I, 886. 888.
Norden, kath. Gemeinde in Ostfriesland V, 276.
Normaljahr I, 364; — in Geldern I, 906; — in Halberstadt I, 679. 686 f. 787; — in Minden I, 611 f.; — in Preussen I, 120. 329. 331. 818; — in Tecklenburg I, 674 f.
Normann, Kaspar Heinrich, von, Director der Kammer in Breslau IV, 234. 248. 273.
Norpraht, Johann von, Rath der Regierung in Kleve I, 156 f.
Nostitz, Johann Hartwig, Graf von, kaiserl. Wirkl. Geh. Rath, oberster Kanzler des Königsreichs Böhmen II, 607*.
—— C. von, schlesischer Adlicher III, 395. 723.
—— (vermuthlich Maria Renata), Gräfin von, Gemahlin des kaiserl. Wirkl. Geh. Raths Johann Otto Wenzel v. N., geb. Gräfin von Frankenberg II, 670*.
Noten II, 701*; IV, 658; V, 707.
Notificationspatent, in Schlesien II, 54*. 56*. 59* f. 62*. 72*. 81*. 220*. 268*. 277*. 311*. 316*. 325*. 351. 355*. 357*. 361*. 379*. 388* f. 445*. 565*. 697*; — in Südpreussen VII, 21. 28 f. 31; — in Westpreussen IV, 457.
Nürnberg V, 629. 699.
Nuntien, Verhältniss zu Friedrich I., I, 397 ff. 451;
Verhalten der preussischen Gesandten ihnen gegenüber I, 523. 527 f. 598 f. 677; II, 130*. 547*. 550*; III, 124. 129; IV, 156;
N. für Preussen VII, 121. 327. 338. 548. 759 f.;
vom Berliner Hof empfangen VII, 113;
zu Brüssel V, 331. 341. 464. 699; VI, 148. 190. 206. 227. 234;
zu Köln I, 297. 399. 585 ff. 589. 696. 698; V, 307; VI, 485. 493. 573. 578;
im polnischen Aufstand 1794, VII, 177. 183.

Nuntiaturstreit VI, 16—584. 588; VII, 717—737.
Nutte (Dernath?), Graf von der I, 790.
Nystedt, Heinrich, Rath der Regierung in Kleve I, 156 f.

O.

d'O, Johann Bartholomäus, preuss. Hauptmann, Platz-Major von Glatz II, 626*; III, 717.
Oberg, Rudolf Wolfgang, von, schlesischer Gutsbesitzer IV, 132.
Ober-Consistorium, luth. in Berlin III, 602; V, 704; VII, 668; — französ. in Berlin V, 704.
Ober-Gericht, alt-märkisches I, 731. 734; III, 386. 705; — uckermärkisches III, 386. 705; — französisches III, 386.
Ober-Kirchen-Directorium I, 868. 877 ff.
Ober-Kriegs-Collegium VII, 80. 175.
Ober-Rechen-Kammer V, 702.
Ober-Schul-Collegium VI, 591—594; VII, 1. 113. 615.
Oberndorff, Franz Albert, Freiherr von, kurpfälzischer Geh. Staats- und Conferenz-Minister V, 313; VI, 119.
Oborska, V, 310.
Obrecht, Ulrich, Professor in Strassburg I, 535.
Öconomie-Inspectoren in Südpreussen VII, 34. 37. 83. 377.
Oelrichs, Ernst Heinrich, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 270. 295. 301. 579.
Klein-Oels, Malteser-Commende in Schlesien III, 599 f.; V, 30. 174. 242.
Oelsner, George, evang. Pfarrer in Friedland in Schlesien III, 506.
Oelsnitz, Kasimir Reinhold, von, preuss. Oberstlieutenant, Chef des Cadetten-Corps II, 343*. 698*.
Oesterreich II, 696*; III, 720; IV, 652; V, 699; VI, 588; — Bauern-Aufstand in österr. Schlesien II, 588*. 592*; — Ö. und das Bisthum Breslau VI, 11. 27. 39. 88; VII, 191. 227 f. 234. 272. 289. 365. 584. 587. 612; — Stellung zu den Coadjutorwahlen in Breslau II, 479*. 481*; VI, 113. 143. 152; — Stellung zur Bischofswahl in Breslau III, 1. 4. 8. 11 ff. 15. 23. 31. 36. 41. 48 f. 54 f. 58. 65 f. 71. 73. 77. 84 f. 89 f. 110. 134; — Umtriebe in Breslau II, 626*; — Evangelische in Ö. III, 514; IV, 5; — Bündniss der Ev. gegen Ö. III, 654; — von Frankreich zu trennen VI, 110; — verwendet sich für den Clerus in Schlesien II, 597*. 600* f. 604*. 614* f.; IV, 188; — Project einer römischen Königswahl 1748 III, 221; — Kriegssteuern IV, 35. 45; — Umpfarrung und Austausch von Pfarren in Schlesien III, 375 f.; V, 305. 328. 395; — Schulen V, 10. 239; — gegen Übergriffe der Geistlichen V, 243; — Verordnungen, ob nachzuahmen in Geldern V, 432. 441. 453. 458. 460. 698.
Öxel, von, kaiserl. Commissar für die Kloster-Visitation in Schlesien IV, 79.
Öxle von Friedeberg, Adam Anton, Freiherr von, Cantor des Capitels in Breslau und bischöflicher General-Vicar II, 311*. 336*. 354*. 428*; III, 5. 91. 126. 230. 267. 280.
Officialat nebst Inspections- und Examinations-Commission für Geldern VI, 536. 555.
—— zu Ermland VII, 542.
Okezki (Okenski), Anton Onufrius, Graf, Bischof von Posen, polnischer Kron-Gross-Kanzler VI, 4. 358. 492. 591; VII, 50.
Olignani, Graf IV, 119.
Oliva, Abtei V, 306. 476. 483. 488. 492. 502. 509. 705.
Oliverius, Fabius, Cardinal, Secretär der apostolischen Breven I, 738; VII, 671.
Ollermann, kath. Priester IV, 623.
Olmütz, Bischof von II, 603*; — beschwert sich über die Malteser VI, 556; — bischöfliches Amt III, 122; — Diöcese II, 144*. 157*. 465*. 561*. 697*; III, 300 f. 305 f. 309. 313. 325. 329. 626. 630. 642. 661. 667. 669. 693. 721; IV, 41. 180. 186. 190. 213. 235. 294. 313. 402. 502. 654; V, 177. 190. 194. 196. 217. 296. 298. 501. 700; VI, 335. 386. 589; VII, 4.
Ołobok (Ollabock), Kloster in Südpreussen VII, 215. 611.
Onesti-Braschi, Romuald, Cardinal VI, 14.
d'Ongnyes d'Estrées, Ange, Comte, Bischof von Roermonde I, 897; VII, 642.
Oppel-Bronikowski, Ferdinand George, von, Präsident der Kammer in Petrikau VII, 86.
Oppelwitz, evang. Gemeinde in Schwibus I, 353.
Oppermann, Johann Friedrich, Rath der Kammer in Breslau IV, 76. 236. 248. 273.
Oppersdorff, Graf von, schlesischer Adlicher III, 669; IV, 213.
Orange VII, 638.
Orden VI, 8. 591; — in Halberstadt I, 566; — in Kleve I, 138. 159. 169 f. 174. 221. 226. 231; — in Lingen I, 874; IV, 234. 243; — in Schlesien IV, 163; V, 706; — in Südpreussen VII, 115; — Wahlen, in Schlesien III, 30. 35. 526. 530. 533. 605 f. 611; IV, 70; — in Südpreussen VII, 134. 582; — in Westpreussen V, 218. 258; vgl. Klöster, Mönche, die einzelnen Orden.

Organisten, in Ermland VI, 415. 433. 586; — in Westpreussen VI, 415. 525. 590.
Orlowicz, Josef, Pfarrer, Decan und Nonnen-Beichtvater in Graudenz VII, 118. 123.
Orry, Philibert, französ. General-Controleur der Finanzen II, 490*.
Ortelius, Abraham, Geograph I, 463.
Osnabrück, Jesuitencolleg V, 209. 699.
Ossenberg, kath. Gemeinde in Mörs III, 137. 140. 257.
Ostau, Ludwig, von, preuss. Wirkl. Geh. Rath, Kanzler und Mitglied der Regierung in Ostpreussen I, 637. 817. 825 ff. 830. 832 f.
Osten, Alexander Friedrich, von, Präsident der Regierung in Halberstadt I, 734. 800.
—— Franz Karl, von der, Rath der Kammer in Breslau IV, 236; — Director V, 1.
—— gen. Sacken, Karl, Fürst von der, preuss. Ober-Kammerherr und Etats-Minister, Gesandter am Wahltage 1790 VI, 494. 594.
—— P. C., von der, Rath der Regierung in Minden I, 715. 722 f. 728.
—— Obristlieutenant, pommerscher Gutsbesitzer I, 148.
—— von, Landdrost in Minden I, 679.
Osterberg, Kloster in Tecklenburg I, 671.
Osterfest, in Geldern I, 912; — in Kleve I, 911 f.
Osterledd, kath. Gemeinde in Lingen V, 396. 705.
Ostermann, Iwan, Graf, russ. Vice-Kanzler V, 458.
Ostfriesland II, 696*; IV, 652; V, 699; VI, 588; — Evang. II, 699*; — Kath. II, 699*.
Ostlender, H., Dechant des Capitels zu Xanten VI, 192.
Ostönne, kath. Kirche in Kleve VII, 659.
Ost-Preussen I, 33 ff. 104 ff. 316 ff. 628 ff. 814 ff.; II, 696*; III, 720; IV, 652; V, 699. 702; VI, 588; VII, 73. 243. 250. 512. 623. 709. 738; — Provinzeinrichtung VII, 709; — Vertrag von 1611 I, 36; — Vertrag von Welau 1657 I, 105 f.; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 104 f. 120. 817 f.; II, 14.
Ostrowski, Anton Casimir, Bischof von Kujavien IV, 485. 519. 521. 639. 657; V, 40. 66. 124; — Erzbischof von Gnesen V, 308. 347. 393. 622. 703. 706; VI, 24. 371.
—— Ludwig, aus Stargardt VI, 312.
Ostwaldt, kath. Küster in Berlin II, 35*.
Otto IV., deutscher Kaiser III, 477.
—— Gabriel, Pater, Provisor des Stifts Leubus in Schlesien VII, 104.
Otto, Lambert, in Kleve I, 782.
Ottocar II., König von Böhmen III, 478.
Oven, Johann, van, Advocat in Wesel III, 297.
—— Johann Friedrich, von, Fiscal in Kleve VI, 523.
Ozapski, Thomas Franz, von, Coadjutor von Kulm VII, 290.
Ozorkowsky, Josef, Bernhardiner V, 534 f. 537.

P.

Paar, Graf von, vgl. Baar.
Pabst, J. M., von, Präsident der Regierung in Kleve I, 766.
Pacca, Bartolomeo, Erzbischof von Damiate, Nuntius in Köln VI, 16. 208. 225 ff. 263. 295. 326. 593 f.; VII, 46.
Pachaly, Friedrich Wilhelm, Generalfiscal in Breslau V, 465. 706; VI, 161.
Packbusch (Pappiusch), Rath der Regierung in Magdeburg I, 714. 733.
Paczensky, George Friedrich Wilhelm, von, Rath der Regierung in Breslau VI, 5. 93. 202.
—— -Tenczin, Karl Jaroslaw, von, schlesischer Edelmann V, 695.
Paczinowsky, Franz, Scholasticus des Capitels zu Kulmsee IV, 487.
Padány, Martin Biró, de, Bischof von Vesprin III, 312. 320.
Paderborn, Bischof von, verwaltet die Spiritualia in Lingen VI, 207. 227. 234. 265. 473.
Pagenstecher, Arnold Giesbert, Rath der Regierung in Kleve I, 214; brandenb. Resident am pfalzgräflichen Hofe in Düsseldorf I, 218 f. 229.
Palandt, Elbert von, Dechant in Kleve, I, 134.
Paling, Canonicus zu Xanten I, 700.
Pallavicini, Lazarus Opizius, Cardinal, Staats-Secretär der Curie IV, 616; V, 186. 231. 342.
Panwitz, Anton, von, preuss. Generalmajor I, 585.
—— Ernst Anton, von, Regierungs-Rath, Landrath in Glatz II, 139*; III, 633.
—— Friedrich Wilhelm, Rath der Regierung in Glogau II, 134*. 644*; III, 412.
Papst II, 696*; vgl. Rom; — Verhältniss zu Friedrich I. I, 392. 396 ff. 401 f. 572; — zu Friedrich Wilhelm I., I, 433. 723. 748. 753; VII, 632. 635. 637. 664; — zu Friedrich II., II, 19*; III, 273. 292. 314 f. 325. 344. 374 f. 581. 596. 703; IV, 70 f. 156. 201. 316. 327 f. 333. 360. 362. 378. 382. 389. 391 f. 397. 416. 448 f. 454. 464. 469. 472. 475. 484. 488. 608. 626; V, 21. 36. 45. 50. 220. 506; — zu Friedrich Wilhelm II., VI. 208. 225 ff. 230 f. 234 f. 241. 243 f.; VII,

105. 112. 183. 192. 511; — Stellung zur preuss. Königswürde I, 370 ff 379 ff. 459. 464. 471. 500. 505. 512. 519. 523. 527 f. 530 f. 533—539. 545. 548. 555. 597 ff.; II, 133*. 146*. 149*. 159*. 177*; III, 85. 137. 180. 217. 265; IV, 20. 22. 24. 387. 396 401. 405. 420. 425 f. 428. 430. 435. 615; V, 68. 76. 117. 253. 359. 477. 480. 520. 528. 531. 533. 547. 552. 610; VI, 10. 14. 23. 26. 58; VII, 112; — Verhältniss zu Österreich II, 444*. 548*. 555*; III, 221; IV, 38; — zu Daun IV, 70. 156; — zu Frankreich IV, 36; — Einmarsch preuss. Truppen in den Kirchenstaat I, 400. 570—585; — Stellung den Vicariatsprojecten gegenüber I, 433. 737. 748. 753; II, 94* f. 97*. 103*. 108*. 147*. 149*. 176*; IV, 16. 19. 21. 23 f. 27. 48. 57. 91; V, 473. 476 ff. 481. 483. 488. 492. 502. 507. 511. 517. 520 f. 525. 527. 530. 536. 540. 560. 579. 595; VII, 670; — Beitrag zum Bau der kath. Kirche in Berlin V, 222. 241; — Verhandlungen über die Coadjutor- und Bischofswahlen in Breslau II, 296*—637*; III, 2—141; VI, 59. 78. 93. 179. 191. 195. 200. 214. 236. 311. vgl. Breslau; — Coadjutorwahl in Kulm V, 218 f. 262; — Verhandlungen über die Einrichtung neuer Bisthümer in Neu-Ost- und Südpreussen VII, 452. 455. 470. 492. 497. 516. 518. 569. 614. 773; — Verhandlungen während des polnischen Aufstandes von 1794 VII, 172. 177. 183. 192; — über die schlesischen Verhältnisse III, 135—225; — über die Diöcesanverhältnisse Gelderns V, 468. 476. 478. 481; — Schlesiens III, 409. 442 f. 461. 508; — Westpreussens V, 316. 470 f. 476. 478; — über das Edict in betreff der geistlichen Vermächtnisse III, 394. 405; — über den Instanzenzug III, 305. 325; — Rechte bei der Beneficien-Verleihung in Schlesien III, 358. 372 ff.; — in Lingen VI, 573. 578; — in Südpreussen VII, 182. 233. 260. 268. 277; — in Westpreussen V, 300. 308. 318; — Verhandlungen über das Eherecht IV, 227; V, 56. 76. 229. 231. 237; VI, 48. 58. 78. 93; VII, 46. 84. 127. 176. 198; — über die Feiertage III, 436. 439. 442. 489. 514. 550 f. 558. 560 f. 575; IV, 385—625; V, 67 f. 76. 81. 86. 117. 122; VI, 57. 59. 78. 92. 174. 181 ff. 199. 212. 335 vgl. Feiertage, Verminderung; — über die Zehntenzahlung der Geistlichen IV, 15. 34. 39. 44; — Aufhebung des Jesuitenordens IV, 403. 406. 478. 582. 585. 611. 615. 625. 638; V, 12. 21 f. 24. 26. 30 f. 33 f. 40 f. 51. 54. 58 ff. 62. 64 f. 67. 69. 72 f. 75 f. 78. 81. 85. 88. 96. 154. 325 f. 342. 348; — Wahlcapitulation von 1790 VI, 489. 498. 504 f. 515; — Nuntiaturstreit siehe dieses.

Päpstliche Bullen, Veröffentlichung, in Kleve I, 709. 777; — in Neu Ostpreussen VII, 482; — in Schlesien VI, 190. 589; — in Westpreussen V, 129. 509. 701. vgl. Landesherrliches Aufsichtsrecht.

Paradies, Kloster in Posen I, 345—353. 646 f.; II, 609*; IV, 302.

—— Kloster bei Danzig VI, 321.

Paredas, Josef, kath. Priester III, 204.

Paris, protestantische Kirche III, 57. 211. 214; Universität II, 599*.

Parma und Piacenza, päpstliche Ansprüche darauf III, 136. 720; — Plan einer Verschwägerung mit Preussen VI, 112. 168; VII, 729.

Parochialzwang, in Kleve V, 630. 632. 639; — in Schlesien IV, 115. 130. 143. 152. 159. 173. 175. 177. 181. 239. 242. 246. 306. 308. 398. 610. 654; VI, 197. 589; VII, 712; — in Südpreussen VII, 331.

Passau, Bistum V, 539.

Passionei, Dominicus, Cardinal, Secretär der Breven II, 161*. 661*; III, 515.

Patriarch von Constantinopel VII, 613.

Patronats-Rechte und Patronatspflichten, in Geldern I, 909; V, 665 683. 698; VI, 536. 572. 577. 587; — in Preussen I, 329. 331. 818; — in Schlesien II, 73*. 78* f. 269*; III, 121. 284. 529. 533; IV, 152. 188. 198. 202. 403. 447. 456. 464. 654; V, 102; VII, 758; — in Südpreussen VII, 116. 758; — in Westpreussen IV, 618.

Patschckau, kath. Pfarre in Schlesien III, 98.

Paul II., Papst I, 471.

St. Paul, Kloster in Ober-Glogau III, 344. 349. 545; IV, 620.

Saint Paul, Otto Friedrich, de, klevischer Commissariats-Rath, Rath der geldrischen Interims-Commission I, 895. 899. 901. 904 f. 907. 911; VII, 633. 639. 642.

Pauli, Ferdinand, Pater, Feldprediger III, 87; Pfarrer an der kath. Kirche des Invalidenhauses in Berlin III, 229.

Paulmy, Marcus Antonius Renatus, Marquis de, franz. Gesandter in der Schweiz III, 347.

Paulucci, Camillus, Erzbischof von Jconium, Nuntius in Warschau VI, 483; in Wien II, 481*.

—— Fabricius, Cardinal, Staats-Secretär der Curie I, 396. 512. 537 f.

Paulus Albertus, Rath Kaiser Rudolfs II. III, 480.

Paulus Albertus, Bischof von Breslau II, 607*; III, 3.

Pauw, Antoine, de, Abt in Xanten V, 671. 699. 530. 593.

Pauw, Cornelius, von, Abt, Vorleser König Friedrichs II. V, 670.
Pawlowsky, Andreas Friedrich Wilhelm, von, preuss. General-Auditeur und Geh. Kriegs-Rath III, 377; — Chef des Kriegs-Consistoriums IV, 153.
Pehnen, Julius, von, preuss. Geh. Rath I, 877.
Peil, Johann, Rath der Regierung in Kleve I, 156 f.
—— Johann Adolf, Rath der Regierung in Kleve I, 273. 277. 279.
Pelplin, Abtei in Westpreussen IV, 466; V, 300. 306. 308. 318. 321. 325. 439. 702. 705; VII, 236. 242. 253. 309.
Pensionen, in Schlesien III, 33. 118. 214. 233. 236. 360. 367. 480. 531. 590. 603. 619. 682. 692. 721; IV, 131. 172; V, 233. 245; VII, 104.
Perbrandt, Otto Wilhelm, Oberrath, Oberst-Land-Hofmeister in Preussen I, 635.
Péréfixe de Beaumont, Hardouin, de, Erzbischof von Paris VII, 693.
Pergen, Johann Anton, Graf von, österr. Geh. Rath, bevollmächtigter Minister in Mainz III, 654.
Pernetti, Anton Josef, Abt, preuss. Bibliothekar IV, 355.
Pérusseau, Pater, Beichtvater des Königs von Frankreich III, 189. 294.
Peschke, von, Caplan in Praichau in Schlesien V, 406. 703. 706.
Peter, Benvenutus, Franciscaner-Provincial III, 513. 722.
—— Pater, kath. Geistlicher in Berlin I, 624 f.
Peterborough und Monmouth, Karl Mordaunt, Graf von, engl. Gesandter am Wahltage 1711 I, 598.
Petersohn, C., Rath der Regierung in Halberstadt I, 306.
Peterswalde, evang. Gemeinde in Schlesien II, 134*. 140*.
St. Petri und Pauli, Stift in Halberstadt III, 369.
Petrikau, evang. Gemeinde VII, 42. 241.
Peyrol, Hofrath in Neuenburg I, 390.
Pfalz, Kur-Pfalz I, 386; III, 719; V, 699; VI, 588; — Ministerium V, 704 f; VI, 591. 593; — vermittelt in Rom bei der Bischofswahl von Schaffgotsch III, 68. 71 f. 85. 92. 94. 96. 114; — über die Verminderung der Feiertage III, 516. 527; — Rechte in Kleve-Mark III, 294. 300; — Verhandlungen über Religionsfragen V, 301. 319. 322; — verwendet sich für die Kath. in Kleve III, 219. 253. 354; V, 62. 142. 267. 280. 391; VI, 119; — Bau evang. Kirchen V, 416.
Pfalz-Neuburg, Pfalzgraf von I, 167. 186 f. 200. 213 f. 221. 269. 278; — Verhandlungen über Religionsfragen I, 160. 174—270. 282. vgl. Kleve.
Pfalz-Zweibrücken, Pläne gegen die Reichsverfassung und auf die »Monarchie« VI, 450. 590.
Pfarren, Austausch mit Österreich V, 305. 328. 395. 700; — mit Polen V, 341. 701. vgl. Umpfarrung.
Besetzung II, 90*; — in Draheim I, 642. 645; — in Geldern I, 909 f.; — in Glatz III, 632; V, 296; — in Kleve I, 82. 217. 220. 223 f. 226 f. 240. 608. 769; V, 689; VII, 128. 264; — in Lauenburg und Bütow I, 335. 842. 845; II, 578*; — in Montfort I, 913 ff.; — in Neuenburg I, 892 f.; II, 263*; — in Preussen I, 317 ff. 637; — in Schlesien II, 79*; III, 538. 542. 547 f. 550. 558 f. 560 ff. 564 f. 721; — in Südpreussen VII, 103. 116. 122. 149. 304. 476; — in Westpreussen VII, 2. 11. vgl. Geistliche, Anstellung.
Einziehung II, 566*.
Pfeil, Adam Friedrich, von, Kriegs- und Domänen-Rath, Justiz- und Land-Rath in Glatz IV, 1. 310. 331. 657; — Director der Kammer in Breslau VII, 15.
—— Anton Friedrich, von, Rath der Kammer in Marienwerder V, 274; VI, 86.
Pfeill, Rath der Regierung in Magdeburg I, 689. 714.
Pfeuffer, Hieronymus, Prior der Karthaus zur Buche in Franken VI, 15.
Pfitzer, Christian Ludwig, Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Pfuel, Hempo Ludwig, von, Rath der Kammer in Breslau III, 633.
Pfützner, Karl Josef, Jesuiten-Frater, Mitglied der Schulenkommission in Schlesien VI, 97.
—— Martin, Franciscaner-Pater V, 465. 706.
Philipertus, Pater, Guardian des Kapuziner-Klosters zu Rehwalde in Westpreussen VI, 111.
Philipp Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg I, 65. 167 f. 269.
Philippsthal, preuss. Infanterie-Regiment, Chef: Adolf, Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, preuss. Oberst V, 103.
Piasten als Vorfahren der preuss. Könige II, 474*; III, 173 f. 179.
Piechowsky, Franz, von, Propst und General-Official in Pomerellen V, 248. 703. 706. 708.
Pientzger, evang. Prediger V, 5.
Pietrowsky, Adam, von, polnischer Adlicher III, 296. 686.
Pinto, Emanuele, Grossmeister des Malteser-Ordens II, 404*. 415*. 446*. 460*. 491*. 698*. 700*; III, 386; IV, 165. 657.
Pintus, Jesuit IV, 478.
Piskorz, Josef, Erzpriester in Gleiwitz in Schlesien V, 501. 609.

Pistorius, Christian Heinrich, Geh. Kammer-Secretär in Breslau II, 257*. 296*. 318* f. 342* f. 351*. 377*. 394*. 401*. 403*. 423* f. 436* ff. 440*. 443*. 456*. 478*. 502*. 508*. 529*. 540*. 545* f. 549*. 556*. 565* f. 572* f. 586* f. 612*. 648*. 682*. 688* f. 693*; III, 1. 13. 51. 183. 229. 231. 252. 279. 291. 333. 352. 355. 408. 492. 496. 521. 545. 622. 663. 675. 688. 701. 724; IV, 2. 5. 18. 49. 70. 73. 89 f. 113. 128. 154 f. 163 f. 191. 203. 209. 214. 226. 229. 236. 240. 245. 273. 291. 310. 319. 322. 354. 366. 372. 390. 407. 415. 417. 419. 430. 432. 441. 453. 473. 531. 580. 640. 642; V, 95. 110. 124.
Pius IV., Papst I, 471.
—— VI., Papst V, 26. 229. 468. 511. 538. 598. 706; VI, 183. 208. 211. 243. 336. 591. 594; VII, 112. 542.
Piwnicky, Constantin, Dechant des Capitels zu Frauenburg IV, 486.
Planitz, Johann Georg, Edler von der, Landrath in Glatz II, 641*; VII, 681. 785.
Planskowsky, Andreas, Canonicus des Capitels zu Frauenburg, Archidiaconus von Pomesanien IV, 486 f.
—— Fabian, Weihbischof von Kulm IV, 485. 487.
Planten, Witwe in Anholt in Kleve V, 677.
Plantlünne, kath. Gemeinde in Lingen VI, 556.
Plarre, Ernst Martin, preuss. Geh. Rath I, 784.
Plaschke, Aurelius, Franciscaner-Provincial V, 261. 706.
Platen, Christof Ernst August, von, Rath der Kammer in Breslau III, 582. 584. 588 f. 616 f.
—— Claus Ernst, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 170.
Plesmann, Gottlieb Ludwig, von, Geh. Rath, Director des Landes-Administrations-Collegs in Geldern V, 204. 298. 301. 457. 573. 706. 708; VI, 279. 343. 518. 594.
Plesse, Standesherrschaft in Schlesien III, 121 f.
Plettenberg, Freiherr von, Dompropst in Münster I, 665 f.
—— Freiherr von, kurkölnischer Gesandter am Reichstage VII, 667.
Plötz, von, preuss. Grenadier-Bataillon, Chef: Hans Ernst von P., preuss. Major IV, 11.
—— von, preuss. Infanterie-Regiment, Chef: v. P., Generalmajor VII, 776.
Plotho, Erich Christof, Freiherr von, preuss. Etats-Minister, Gesandter am Reichstage III, 555. 654. 723; IV, 34. 39. 45. 657.
—— Georg Otto, Edler von, Stifts-Hauptmann in Quedlinburg, Rath der Kammer in Halberstadt I, 731.
Plotho, Ludwig Otto, Edler von, preuss. Geh. Justizrath I, 600. 603 f.; — Wirkl. Geh. Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident I, 770. 777. 784. 798.
Plozk, Bischof von I, 818. 821 f.; IV, 639; V, 622; VII, 444; — mit Verwaltung der Diöcesanrechte in Neu-Ostpreussen betraut VII, 451. 568. 570 f.; — Coadjutorwahl VII, 288; — Diöcese V, 12. 184. 295. 625 f.
Plümicke, Karl Ludwig, Rath der Kammer in Breslau IV, 273.
Podewils, F. von, Rath der Regierung in Kolberg I, 148.
—— Heinrich, Graf, preuss. Etats- und Cabinets-Minister I, 431 f. 744. 747. 752. 756. 758. 762 f. 836. 838 ff. 845 ff. 864 ff. 915; II, 5*. 13*—18*. 22* f. 30*. f. 33*. 36* f. 41*. 46* f. 51* f. 55*. 59*. 84*. 97*. 112*. 117* f. 132*. 148* ff. 154*. 187*. 196*. 208*. 218*. 224*. 231* f. 241*. 266*. 288*. 301*. 304* f. 307*. 327*. 337*. 379*. 383*. 388*. 396* f. 404*. 413*. 429*. 447*. 449*. 451*. 461—465*. 481*. 486* f. 489*. 491*. 495* f. 499*. 504*. 509*. 517*. 529*. 531*. 539*. 557*. 563*. 574* f. 578*. 583*. 585*. 589*. 600*. 612*. 614* ff. 618*. 656*. 661*. 663* ff. 667*. 669*. 678*. 681*. 684*. 698*. 700*; III, 15. 19. 31. 48. 50. 66. 71. 74. 78 f. 87. 89 f. 95. 102 f. 105 f. 111. 119. 134. 137. 141. 209. 216. 219. 222. 232. 242—245. 249. 251 ff. 258. 262. 265. 272. 276. 300. 302. 304. 308 ff. 342 f. 346. 355. 368. 374. 395. 405. 408 f. 411. 416. 458. 472. 509. 522. 526. 529. 556. 574. 590. 594 f. 598 f. 602 f. 611. 618. 621. 624. 665. 689. 722. 724 f.; IV, 23. 47 f. 52. 54. 56. 61. 64. 67. 657; VII, 675. 678. 682; — über das Vicariat des Abtes von Neu-Zelle I, 431. 744; — über die Coadjutorwahl von Schaffgotsch II, 453*; — über das General-Vicariat III, 43.
—— Ludwig Christian, von, preuss. Geh. Legations-Rath IV, 276. 413. 573. 608. 645 f.; V, 228.
—— Otto Christof, Graf, preuss. Geh. Legationsrath und ausserordentlicher Gesandter in Haag II, 150*. 193*; — Etats-Minister und bevollmächtigter Minister in Wien II, 597*. 600*. 614* f. 640*. 642*. 698* ff.; — III, 12. 15. 31. 41. 48 f. 66. 73. 77. 89. 110. 722 ff.
Podoski (Potocki), Gabriel, Erzbischof von Gnesen, Fürstprimas von Polen IV, 639; V, 114.
Poell, Wynand Albert, Hofrath und Städte-Deputirter des geldrischen Landes-Administrations-Collegs V, 298. 381.
Pöppelmann, Karl, Abbé, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486; V, 74.

Pötter, Jakob, Amtmann zu Draheim I, 336. 338—344.
Pogorella, Przeczlaus, von, Bischof von Breslau III, 3.
Pohl, Gottfried in Schlesien IV, 376.
—— Victorinus, Franciscaner-Provincial V, 197. 703. 706.
Pohle, Johann Gottlieb, evang. Pastor in Glatz VII, 64.
Polcke, Kanzler in Weidenau in österr. Schlesien IV, 11.
Polen, I, 110. 186. 188. 192 f. 207. 221. 224 f. 325. 329 f. 384. 419. 447. 449. 453 f. 456 f. 459. 468. 505. 509. 511. 513. 518 f. 525. 530. 532. 540 f. 543—547. 549. 560. 844 f. 851 ff. 857. 863 f.; II, 696*; IV, 652; V, 699. 701; — Anerkennung der preuss. Königswürde I, 384. 519 ff. 549; V, 480; — Befürchtungen vor Angriffen durch Friedrich II., II, 14*; — durch den Wiener Hof gegen Friedrich aufgehetzt II, 16*. 31*; — beruhigt wegen der Kath. in Schlesien IV, 5; VII, 678; — Rücksichtnahme auf P. in Lauenburg und Draheim I, 844 f. 851 ff. 857. 863 f.; — Abtretung Westpreussens IV, 533. 651; — Verhandlungen von 1793 VII, 43. 49. 51. 68 f. 73 ff. 76; — Unruhen und Aufstand von 1794 VII, 107. 130 ff. 137 f. 144. 154. 169 f. 170. 172. 177. 183. 185. 189. 210. 212. 235. 321.; — Ehedispense von Evang. III, 273. 296. 685; — Lage der Evang. II, 7*. 301*. 577*; III, 249. 267. 395. 513; — Jesuiten V, 19. 78; — Pfarren-Austausch V, 341; — National-Kirche in Rom VII, 705 f.; — preuss. Werbungen II, 14*; — poln. Verordnungen, Gültigkeit in Westpreussen VII, 173.
Polnische Sprache zu erlernen von den Geistlichen in Schlesien VI, 410. 423. 526. 589.
Polenius, J. M., Rath der Regierung in Küstrin I, 350. 356. 654. 657.
Polinski, Ludwig, Reformaten-Provincial VI, 152. 592.
Pollmann, Adam Heinrich, preuss. Resident in Köln II, 255*; VII, 655; — Geh. Rath, Gesandter am Reichstage II, 18* f. 146*. 159*. 547* f. 550*. 698* ff.; IV, 329. 783.
—— Rath der Regierung in Kleve I, 700. 766. 770. 775 f.
Pomerzig, evang. Gemeinde in Schlesien II, 238*.
Pomianowski, Konstantin, Canonicus zu Plozk, Propst und Official des Bischofs von Plozk IV, 521. 639; V, 129. 295.
Pommern I, 102 f. 409. 803; II, 696*; IV, 652; V, 699; VI, 588; VII, 622; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 102 f. 148. 409; II, 14. 128*.
Poniatowski, Michael, Fürst, Bischof von Plozk IV, 639; V, 404. 458. 622; — Erzbischof von Gnesen, Fürst-Primas von Polen VI, 91. 151. 183. 329. 371. 594; VII, 68. 175. 785.
Pontanus, E., Rath der Regierung in Lingen I, 734. 883.
—— Heinrich, Professor, Kirchenrath und Inspector in Lingen I, 665—670.
—— Heinrich, Rath der Regierung in Lingen III, 341. 353. 356.
—— Karl, Director der Regierung in Lingen III. 341. 353. 356.
Poort, Victor de, Baumeister in Pommern I, 148.
Popping, Johann Friedrich, Dr., Rath in Halberstadt VII, 625.
Poremsky, von, Decan, Commissar des Bischofs von Krakau in Schlesien V, 501. 609. 617.
Portman, Bernhard Josef Gottfried, Rath des geldrischen Landes-Administrations-Collegs V, 381.
—— Johann, brandenb. Geh. Rath, I, 160. 286.
Portugal, König von, spendet eine Summe für den kath. Kirchenbau in Berlin III, 124.
Portula, Karl, Jesuiten-Pater II, 612*. 637*; III, 98. 193. 242. 351. 722.
Posadowsky, Friedrich Wilhelm, Freiherr von, Rath der Regierung in Halle I, 620.
Poschantzcke, evang. Gemeinde in Schlesien II, 189*.
Posen, Bischof von I, 854—857. 865; IV, 639; VI, 4. 588; — Anmaassung VII, 312. 331; — Bischofswahl VII, 40. 50. 52. 54. 77. 88. 101. 106. 131. 134; — Weihbischof I, 641.
Bisthum VII, 67. 69. 76. 89; — nicht in seinem alten Umfange wiederherzustellen VII, 473. 527.
Diöcese IV, 590; V, 12. 184. 625 f.
Poser, Friedrich Wilhelm, von, Rath der Regierung in Brieg IV, 606; V, 4.
Potemnkin, Jow, Erzbischof von Minsk VII, 483.
Potkam, Gérard, kath. Vicar in den Niederlanden II, 193* f.
Potocki, Ignaz, Graf, Präsident der Regierung in Polen VII, 130. 178. 184.
Potsdam, kath. Gemeinde I, 409; II, 654*. 698*; IV, 35. 645. 647; V, 623. 638; VII, 653. vgl. Waisenhaus.
Pott, A., Rath der Regierung in Halberstadt I, 565. 614. 616 f.
—— Franz Adolf, Bevollmächtigter der evang. Ritterbürtigen der Grafschaft Ravensberg I, 268.
Pottii, Johann, Propst des Klosters Marienstuhl in Magdeburg I, 293. 312. 622.
Potulitzky, Graf, Gutsbesitzer in Westpreussen VI, 580.

Potytowski, Kleriker V, 238.
Poyck, Jakob (Hugo), Prior des Karthäuser-Klosters zu Würzburg VI, 15. 139. 321.
des Prades, Johann Martin, Abbé, Vorleser Friedrichs des Grossen III, 460. 464. 658 f. 682. 720; V, 404. 637. 699. 703. 706.
Prämonstratenser-Klöster in Schlesien III, 151. 156; — General-Vicar in Petrikau V, 203. 702. 705.
Prag, Eroberung von II, 513* f. 516*; — Sieg von III, 700.
—— Erzbischof von II, 225*. 231*; IV, 332. 389. 585.
Diöcese in Schlesien II, 397*. 454*. 467*. 486*. 561*. 568*; III, 109 ff. 124. 135. 138. 153 f. 157. 165. 182 f. 313. 324 f. 329. 436. 439. 442 ff. 456. 458. 518. 632; IV, 43. 213. 238. 294. 313. 322. 332. 341. 402. 502; V, 190. 194. 196. 296. 298. 501; VI, 335; VII, 4.
Praschma, Justus Wilhelm, Graf von, Domherr in Breslau III, 340. 342.
Praussnitz, von, Erzpriester II, 235*.
Prazmowski, Franz, Bischof von Luck I, 539.
Prebentau, von, in Polen I, 541.
Prichowsky, Anton Peter, Graf, Erzbischof von Prag IV, 332. 389. 585. 655. 657 f.
Prié, Marchese von, österr. Gesandter in Rom I, 581.
Printzen, Marquard Ludwig, Freiherr von, preuss. Wirkl. Geh. Rath und Consistorial-Präsident, Ober-Hof-Marschall I, 394. 567. 594. 608. 618. 620 f. 645. 675. 677. 679—683. 686. 688 ff. 697. 701 f. 704. 706. 766. 770. 773 f. 777. 781. 783—798. 801 f. 805. 814 f. 826. 849. 852—857. 867 f. 873. 875. 877. 892—912; VII, 627. 630. 632. 638 f. 642. 646 f. 650. 655 f.
Prinz von Preussen V, 406. 706.
Prittwitz, Friedrich Wilhelm, von, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.
—— Joachim Bernhard, von, preuss. Generalmajor, Inspector der märkischen Cavallerie V, 386. 444.
—— und Gaffron, Karl Wenzel, von, Director der Kammer in Glogau V, 408. 413.
Pritzelwitz, Adolf Heinrich, von, preuss. Artillerie-Major IV, 623.
—— Kaspar Joachim, von, Landrath des Kreises Rosenberg in Schlesien VI, 515. 593.
Processionen, V, 386. 444. 699; — in Brandenburg VII, 651; — in Draheim I, 859; — in Halberstadt II, 297*. 300*; — in Kleve I, 83. 157 f. 162. 280; III, 253; V, 293. 311. 365; — in Lingen I, 874; — in Preussen I, 817. 835; — in Schlesien II, 27*. 106*. 697*.
Promnitz, Balthasar, von, Bischof von Breslau III, 3. 423. 482.
—— Johann Erdmann, Reichsgraf von, Standesherr in Schlesien III, 121.
Proselytenmacherei I, 754 ff. 764; II, 4*. 11*. 31*. 91*; VII, 651; — in Berlin I, 756. 807—810; II, 35*. 40*; — in Halberstadt I, 800 f.; — in Lingen VI, 547. 587; — in Schlesien VI, 232. 589; — in Tecklenburg I, 883.
Protokolle I, 285; II, 701*; III, 725; IV, 658; V, 707; VI, 594; VII, 69. 429. 515.
Pruszak, Josef, von, Propst zu Pestlin in Westpreussen VI, 135. 159.
Przedeseiewski, Anton, von, Scholasticus in Gnesen VII, 90.
Przement (Priment), Kloster in Südpreussen VII, 215. 333. 476.
Przeradzky, Franz, Canonicus des Capitels zu Kulmsee IV, 488.
Przytuski, von, Canonicus des Domcapitels zu Posen VII, 241.
Publizirung der Edicte in Schlesien III, 288. 661. 667. 669; IV, 238; VII, 744. 754; — in Südpreussen VII, 744. 754.
Puckelsdorff, evang. Gemeinde in Schlesien II, 171*.
Puebla, Anton de Portugal, Graf de la, österr. Gesandter in Berlin III, 608.
Pültz, Gottfried, Geh. Rath in Berlin, Vermächtniss VI, 81.
Pütz, Augustina, Nonne in Büderich in Kleve IV, 414.
Pufendorf, Samuel, brandenb. Historiograph I, 127.
Pulian, Johann Philipp, preuss. Geh. Kriegsrath I, 787. 790.
Puls, Friedrich Wilhelm, Rath der Regierung in Westpreussen IV, 465. 508. 510. 520. 533. 585. 590. 617. 619. 638 f.; V, 32.
Pusinna, Graf, Gutsbesitzer in Ostpreussen I, 819.
Puysieulx et Sillery, Ludwig Philogen Brulart, Marquis de, französ. Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten III, 68. 86. 106.
Pyritz, kath. Gemeinde V, 586. 594. 605. 647.

Q.

Quadt zu Wickradt, Johann Arnold, Freiherr von, Rath der Regierung in Kleve I, 210 f. 214 f. 218. 220. 226 f. 231 f.
—— —— Ludwig Alexander Rölemann, Freiherr von, preuss. Etats-Minister, Vice-Kanzler der Regierung in Kleve I, 700. 707. 776.
Quartal-Gericht, uckermärkisches I, 731. 734.

Quat, Jakob, Soldat im Regiment Pannewitz VII, 640.
Quedlinburg I, 474. 484.
Queischwitz, Johannes, Prälat des Klosters St. Vincent in Breslau III, 481.
Querini, Angelo Maria, Cardinal II, 162*; III, 363. 437. 525. 551. 722. 724.

R.

Rabutin, Annatus, österr. General, Gesandter am preuss. Hofe VII, 650.
Raczynski, Ignaz, Graf, Bischof von Posen VII, 51 f. 55. 77. 81. 101. 133. 274. 319. 414. 473. 502. 527.
—— poln. Hof-Marschall VII, 51.
Radicke, Martin Friedrich, Director der Kammer in Marienwerder V, 246. 274; VI, 86.
Radowicka, Eva, Äbtissin des Nonnen-Klosters zu Graudenz V, 32. 34.
Radziejowski, Michael Stefan, Bischof von Ermland I, 318. 322 f; — Cardinal, Erzbischof von Gnesen I, 329 ff. 468. 525. 541.
Radziwill, Bogislav, Fürst, Statthalter in Preussen I, 317 ff.
—— Johann, Fürst I, 526. 551.
Raesfeldt, von, Rath der Regierung in Kleve I, 770.
Raffalski, Jakob, Abbé, Director des Schul-Instituts in Schottland bei Danzig V, 690; VI, 174; VII, 3. 12.
Rakowski, Propst des Klosters Strzelno in Westpreussen V, 203.
Rampon, Seiden-Fabrikant zu Berlin III, 274.
Ransleben, Johann Ludwig, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.
Raschkiewitz (Raggiewitz), Amandus, Prior des Pauliner-Klosters zu Ober-Glogau VI, 204.
Rastrelli, Graf von, in Berlin IV, 276. 656.
Rath in Berlin, in Cöln, in Friedrichswerder, in der Dorotheenstadt I, 147.
Rauden, Cistercienser-Kloster in Schlesien IV, 299; V, 597. 616.
Raudnitz, kath. Gemeinde in Schlesien V, 445. 702.
Raumer, Karl Albrecht Friedrich, von, preuss. Generallieutenant VII, 181.
—— Karl Georg, von, Kammergerichts-Rath in Berlin VI, 578; VII, 73. 84. 182. 304. 314. 325. 331. 333. 356. 420. 427. 475. 478. 515. 539. 548. 551. 587. 596. 612.
Rauschke, Christof Alexander, von, Oberrath und Ober-Burggrafin Preussen I, 635. 637. 815.
Ravensberg VII, 623 f. 627. 667. 677 f.; Umfang des kath. Bekenntnisses I, 73 ff.; II, 14; vgl. Kleve.
Rebentisch, Johann Karl, Freiherr von, preuss. Generalmajor IV, 10.
Reccard, Gotthilf Christian, Doctor und Professor, Rath des Consistoriums in Ostpreussen V, 8.
Reck, Eberhard Friedrich Christof Ludwig, Freiherr von der, Präsident der Regierung in Kleve V, 446. 507. 594. 704. 706; — Etats- und Justiz-Minister VI, 477. 575; VII, 173. 272. 282. 327. 525.
—— George Erhardt Friedrich, von der, Rath der Kammer in Marienwerder VI, 86; Geh. Kriegs-Rath VII, 325.
—— Johann Christof Wilhelm, Geh. Rath des Tribunals zu Berlin IV, 398.
Recke, J. F., lingischer Beamter I, 879.
—— Konrad, von der, Präsident der Regierung in Kleve I, 149. 606.
—— Mordio, von der, Justiz- und Hofgerichts-Rath in Kleve I, 73. 212. 248. 254. 268.
—— kath. Gemeinde in Lingen III, 238; IV, 370; V, 557.
Reder, Karl Albrecht, Graf von, preuss. Etats-Minister, Ober-Präsident der Regierung in Glogau II, 41*. 48*. 53* f. 134*. 644*; III, 248.
—— Karl Gustav, Graf von, preuss. Etats-Minister, Ober-Präsident der Regierung in Oppeln II, 655*; III, 437.
Redtel, Karl Gottlieb, Rath der Regierung in Breslau VI, 93. 202.
Redwitz, Freiherr von VI, 389.
Rees in Kleve, Capitel IV, 574; — kath. Gemeinde I, 164 f.
Reformaten in Westpreussen VII, 270.
Regensburg, Bischof von, Diöcesanansprüche in Bayreuth VI, 558. 565.
Regent, Karl, Pater, Rector des Jesuiten-Collegs in Glogau II, 606*. 666*. 698*; III, 27. 40. 56. 62. 64. 93. 104. 107. 722. 724; VII, 781.
Regierungen, sämmtliche I, 731. 755; III, 386. 705. 723; IV, 656; V, 704; — in Geldern (Justiz-Collegium) I, 909; III, 705; IV, 656; V, 702—705; VI, 591 f.; — in Halberstadt I, 101. 145. 148. 286. 288. 290. 292 ff. 298—302. 306 f. 312. 471. 563 ff. 567 ff. 573. 575. 577 f. 580 f. 596. 602. 609 ff. 613—617. 679 f. 689. 697. 710 f. 717. 721. 724. 726 ff. 734. 755. 785 ff. 792—796. 800; II, 699*; III, 723; IV, 655 f.; V, 704f.; VII, 623. 676; — in Kleve I, 136. 138. 145. 148 f. 155—159. 163 ff. 171. 173. 175. 182. 185 f. 211—214. 217—221. 224—227. 231 f. 234. 241. 243. 248. 272—275. 277. 279. 281—284. 394. 471. 602. 606 ff. 689. 697. 700. 707. 709. 711. 720. 734. 755. 766. 770. 773. 775 ff. 780 f.; II. 699*; III, 723; IV, 656; V, 702—705; VI, 591 f.; VII, 264. 593. 627. 630. 659 f. 663. 674. 676; — in Lingen

(lingische Beamte) und Tecklenburg I, 670. 731. 734. 755. 868. 873, 877. 879. 883. 886; II, 699*; III, 723; IV, 656; V, 702. 704 f.; VI, 591 f.; VII, 1. 332; — in Magdeburg I, 145. 148. 304 ff. 308 f. 312 ff. 471. 563 f. 567 ff. 573. 575 ff. 580 f. 596. 602. 609 f. 614. 617 f. 620 f. 689. 711. 714. 721. 733. 755. 783. 787. 794. 797 f.; II, 699*; III, 723; IV, 655 f.; V, 704; VII, 476. 596. 633. 676; — in Minden I, 145. 148. 306 ff. 471. 563 f. 567 ff. 573. 575. 577. 579. 596. 602. 609—612. 614. 679. 689. 697. 711. 715. 719. 721 ff. 728. 733. 755. 787. 796; II, 699*; IV, 656; V, 704; VI, 591; VII, 623. 676; — in Mörs I, 731. 734. 755; II, 699*; III, 723; IV, 655 f.; V, 704 f.; VI, 591 f.; VII, 108. 644. 655. 669. 672; — in der Neumark I, 145. 147. 345. 348. 350. 352 ff. 356. 646. 654 f. 657. 659. 731. 734; V, 704; — in Ostfriesland II, 699*; III, 723; IV, 656; — in Ostpreussen (Oberräthe, ostpreuss. Etats-Ministerium) I, 145. 316—331. 573 ff. 577. 628 ff. 632 f. 635 ff. 731. 755. 814—841; II, 698* f.; III, 723; V, 703 ff.; VI, 592; VII, 73. 341. 512. 623. 709. 738; — in Pommern I, 145. 147 f. 731. 734. 755. 804 f. 813. 844. 856 ff. 861 ff. 865 f.; V, 704 f.; VI, 592; VII, 621. 676; — in Schlesien (Ober-Amts-Regierungen) II, 697*—700*; III, 722—725; IV, 655 f.; V, 702—706; VI, 592 f.; VII, 681; — Einrichtung der Reg. in Oberschlesien II, 343*. 445*; — Neueinrichtung III, 268; — Schaffgotsch wird eine Stelle in der Reg. zu Breslau verliehen II, 639* ff. 643*; — in Südpreussen VII, 331. 469; — Einrichtung VII, 5. 22. 23. 152. 169; — in Westpreussen IV, 655 ff.; V, 702—705; VI, 591 f.; VII, 11. 40. 113. 118. 173. 177. 180. 188. 259. 270. 283. 295. 301. 315. 327. 512. 523. 579. 738; — in Tecklenburg (vgl. Lingen) I, 674 f. 867.

Rehagk, Kleriker VII, 73.

Rehdantz, Johann George, Ober-Forstmeister III, 635.

Rehwalde, Kapuziner-Kloster in Westpreussen V, 295. 424. 702. 705; VI, 111.

Reibnitz, Heinrich Alexander, von, Kriegs-, Land- und Justiz-Rath in Glatz VII, 13.

Reich, Johann Gottlob, Rath der Regierung in Brieg V, 609.

Reichardt, Karl Wilhelm, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 270.

Reichenbach, Friedrich, von, preuss. Geh. Rath, Vice-Präsident des Consistoriums I, 729—732. 751—761. 781. 799. 811. 848. 882—886. 912 ff. 916; VII, 669. 673 f. 676; — Präsident I, 764. 800. 813. 840. 888 f. 891; II, 4*. 8* f. 12*. 31*. 64*. 87*. 136*. 149*. 217*. 268*. 290*. 346*. 368*. 453*. 479*. 517*. 521* ff. 527*. 542*. 567*. 572*. 576*. 584*. 590*; III, 140. 166. 228. 233. 239. 251. 257 f. 707; VII, 678 f.; — über das Vicariat in Spiritualibus I, 751.

Reichenbach, Graf, schlesischer Gutsbesitzer IV, 581.

—— evang. Gemeinde in Schlesien II, 47*. 134*. 140*.

—— Malteser-Commende in Schlesien III, 154. 169.

Reichshofrath I, 309 f. 313. 775. 787. 793. 906; — Ernennung von Räthen durch Preussen II, 69*. 97*.

Reichstag durch den Wiener Hof gegen Friedrich II. einzunehmen versucht II, 18*; — Dementi der Gerüchte über den Confessionswechsel Baireuths III, 555.

Reiffnauer, Antonius, Jesuiten-Pater, Rector der Universität Breslau IV, 525; V, 131. 225; VI, 97.

Reiman, Georg Moritz, von, Rath der Regierung in Kleve IV, 284. 392 f. 529; V, 34. 139. 277. 303 f. 311. 348. 669; VI, 15. 123. 216. 357; VII, 264.

—— Peter, Rath der Regierung in Kleve I, 283.

Reimari, Balthasar Friedrich, Kriegs- und Domänen-Rath IV, 221. 223. 242. 388. 395. 436. 471. 480. 612. 658; V, 33. 117. 154. 192. 208. 291. 300. 307. 324. 341. 360. 366. 379. 381. 400. 453. 483. 487. 540. 545. 557 f. 561. 572. 582. 604. 674. 685. 687 ff.

Reimarus, Johann Albert Heinrich, Arzt in Hamburg VII, 605.

Reimer, Daniel, Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.

Reimers, Anton Friedrich, Rath der Regierung in Magdeburg IV, 59.

Reimnitz, Ernst Thaddäus, Canonicus in Oppeln III, 637.

Reinach, Karl, Jesuiten-Superior IV, 527. 553. 573. 586. 611 f. 656; V, 22. 24. 51. 55. 58 ff. 65. 76. 81. 88. 91 f. 95. 103. 126. 141. 155 f. 163. 216. 226. 571. 574. 620. 703. 705 f.; VI. 97.

Reinbeck, Johann Gustav, Consistorial-Rath und Propst in Berlin I, 884 f.; II, 189*. 691*.

Reiner, Ludwig, Jesuiten-Pater III, 355. 388. 722.

Reiners, Rector des Klosters Rumelen in Mörs V, 537.

Reinhardt, Johann Friedrich, Rath der Regierung in Magdeburg I, 309.

Reisel, Abraham Siegmund, von, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.

Reisewitz, Baron von II, 21*.

Reittenhardt, Karl Franz, Pfarrer in Nassiedel in Schlesien III, 667. 669.

Rekovsky, Propst von Strzelno in Westpreussen V, 40.
Religionsedict von 1614 in Brandenburg I, 18; — Friedrich Wilhelms II. VI, 250. 588.
Religionsfreiheit und Duldung V, 410. 520. 698; — in Brandenburg VII, 653; — in Kleve I, 133. 160 f. VII, 46; — in Neu-Ostpreussen VII, 325; — in Schlesien II, 13*. 18*. 34*. 36*. 132*. 158* f. 172*. 174*. 179* f. 202*. 208*. 273*. 295*. 343*. 648*. 697*; III, 280. 289; — in Schwedt VII, 711, — in Südpreussen VII, 68. 149. 157; — in Westpreussen IV, 433. 439. 454.
Religionsprocesse, in Kleve zu vermeiden III, 308.
Reliquien, im Berliner Dom gefunden I, 141 f.
Remy (Montigny), Pierre, von, Rath der Regierung in Minden I, 611.
Renfner, Heinrich, preuss. Legations-Rath im Haag VI, 458; — Geh. Legations-Rath in Berlin VII, 327. 338. 354.
Renner, Anton, Weltpriester VII, 200.
Rentschen, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650. 652. 654.
Resewitz, Friedrich Gabriel, pädagogischer Schriftsteller V, 498.
Residenz der Bischöfe und Geistlichen, in Schlesien III, 202. 721; — in Südpreussen VII, 107; — in Westpreussen V, 228. 398; VI, 314. 369. 579.
Ressortverhältnisse, in Geldern VI, 575. 587; — in Glatz IV, 175. 652; — in Neu-Ostpreussen VII, 457. 530 f. (Reglement) 549. 562; — in Ostfriesland II, 527*; — in Schlesien II, 55*. 82*. 84*. 102*. 178*. 221*. 275*. 383*. 388*. 405*. 478*. 484*. 496*. 501* f. 504* f. 560*. 696*; VII, 89. 280. 739. 784 (Reglements); — in Südpreussen VII, 18. 21. 29. 32. 35. 38. 46. 52. 54. 57 f. 63. 77. 90. 160. 162. 164 ff. 169. 194. 202. 243. 250. 254. 271. 316. 576. 589. 607. 738. 746. 766; — in Westpreussen IV, 515. 541 (Instruction); VII, 243. 250. vgl. Behörden.
Retz, Franz, Jesuiten-General II, 598*. 611*. 622*. 698*. 700*; III, 27. 40. 56. 64. 101. 116. 123. 307. 722. 724.
Reuber, Michael, Rath der Regierung in Minden I, 728.
Reuschern, Johann Friedrich IV, 154.
Reuss, Prinz, kaiserl. Gesandter in Berlin VI, 170.
Reuter, Friedrich Hartwig Ludwig, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 295. 301. 579.
Reuther, Johann Georg V, 513.
Rewitzki (Reviczky), Karl, Baron von, österr. Gesandter in Warschau IV, 536; — in Berlin V, 593.
Rezzonico, Johann Baptist, von, Cardinal V, 40. 42. 72 f. 76. 81. 96. 122 f. 707.
Rheinberg, evang. Gemeinde in Köln II, 255*.
Rhetz, Johann Friedrich, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 306. 309 f. 312 ff. 348 f. 353. 358. 609. 646. 649. 651 f. 654 f.
Rhoer (Ruhr), Freiherr von der, auf Ossenberg in Mörs V, 588. 665. 684; VI, 544. vgl. Ruhr.
Riario, Graf von II, 667*. 669*.
Ribaucourt, span. Gesandter in Berlin I, 144.
Ricci, Francesco, Cardinal III, 95.
—— Lorenz, Jesuiten-General IV, 25. 655. 657.
Riccus, Karl, Abt von Ammensleben in Magdeburg II, 59*. 64*; III, 620.
Richelieu, Ludwig Franz Armand du Plessis, Herzog von, französ. Gesandter am sächsischen Hofe II, 632*.
Richter, Franz, Pfarrer zu Bladen in Schlesien V, 440.
Rickers, Johann, Rath der Regierung in Kleve I, 700. 711. 734. 766. 770. 776.
Rickert, Peter Georg Friedrich, Inspector und Prediger in Neustadt-Eberswalde V, 600.
Rieck, Componist II, 273*.
Ried, Philipp Wilhelm, Freiherr von, österr. Feldmarschall-Lieutenant und Gesandter in Berlin IV, 188. 656.
Riedesel, Johann Hermann, Freiherr von, preuss. Gesandter in Wien IV, 615; V, 217. 296. 468 f. 471—478. 610. 703 f. 707.
Riegerssdorf, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650. 652. 654.
Riegersdorff, evang. Gemeinde in Schlesien II, 171*.
Rieniaszewski, Gabriel, Deputirter der reformirten Kirchen des Grossfürstenthums Littauen III, 267.
Riepe, Gundisalvas, kath. Feldprediger III, 602. 609 f. 723 f.
—— Wilhelm Ernst, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 180. 259. 270.
Riffart, Christian, Canonicus und Official zu Xanten VII, 129.
Risau, kath. Priester IV, 612; V, 282.
Ritterakademie in Liegnitz III, 653. 721.
Rittmeyern, Anna Juliana, Priorin des Klosters Alt-Haldensleben in Magdeburg II, 533*.
Ritz, Heinrich, preuss. Geh. Secretär VII, 22.
—— Johann Friedrich, preuss. Geh. Kämmerier VII, 8. 22. 77. 251.
Rixner, Henricus, General-Superintendent in Halberstadt I, 312.
Robertus a St. Thoma de Villanova,

Subprior des Barfüsser-Augustiner-Klosters zu Strehlen in Schlesien VI, 74. 79.
Robiano, Johannes Antonius, de, Bischof von Roermonde II, 574*. 698*. 700*; III, 303. 724; V, 204.
Robinet, Hilarion, Karthäuser-General VI, 7. 15. 92. 138. 591. 594.
Robinson, Thomas, engl. Gesandter am Wiener Hofe II, 28*. 142*. 614*.
Rochan, Josef Leopold, Ober-Amts-Advocat in Glogau IV, 215.
Rochefoucauld de Roye, Friedrich Hieronymus, de la, Erzbischof von Bourges, Cardinal, französ. Gesandter an der Curie II, 626*; III, 61. 68. 80. 86. 91 f. 94. 96. 101 f. 131.
Roden, Johann Rimbert, Geh. Finanz-Rath und Präsident der Ober-Rechen-Kammer in Berlin IV, 480. 506. 655. 657.
Röbe, Christian Friedrich, Rath der Regierung in Stettin V, 594; VI, 472.
Roermonde, Bischof von, I, 895. 897 f. 901. 903. 906. 909; II, 30*. 227*. 429*. 483*. 526*. 557*. 574*; III, 303; IV, 367. 369. 511 f. 516; V, 37. 41. 549. 555. 561. 578; VI, 529 f. 536; VII, 125. 599. 642. 653; — Ernennung II, 30*; Titulatur, Gehalt II, 429*.
Röseler, Friedrich August, von, preuss. Generalmajor, Chef der geldrischen Commission I, 914 f.
Rösser, Columban, Philosoph V, 661.
Rössnitz, kath. Gemeinde in Schlesien II, 494*.
Röttgen, evang. Gemeinde in Jülich V, 267. 303. 312. 365; VI, 108.
Rogalinski, Josef Lodzia, de, Decan des Domcapitels zu Posen VII, 111. 241.
Rogowski, Ivo, von, Canonicus von Kulm, Official zu Marienburg IV, 520; — Weihbischof und Archidiaconus von Kulm VII, 283.
—— kath. Priester VI, 62.
Rohan, Armand, Fürst von, Graf von Ventadour, Coadjutor von Strassburg II, 314*. 396*. 399*. 406*. 422*. 577*.
—— Armand Gaston, Fürst von, Cardinal, Bischof von Strassburg III, 30.
—— Emanuel, Prinz von, Grossmeister des Malteser-Ordens VI, 318. 395. 592. 594.
Rohd, Jakob Friedrich, von, preuss. Etats-Minister, Ober-Burggraf, Mitglied der Regierung in Ostpreussen III, 597; IV, 462; VII, 23; — Gesandter in Wien IV, 144. 655. 657.
Rohr, Albrecht Ehrenreich, von, preuss. Oberst, Chef eines Infanterie-Regimentes V, 104. 703; — Generalmajor V, 246.
—— Präsident der Regierung in Kleve VII, 127. 264.
Rohroscheffsky, Graf, zu Callies in der Neumark VII, 676.
Roist (Rost), von, Domcapitular in Halberstadt I, 699. 785.
Rolbiecki, von, Canonicus, Official des Erzbischofs von Gnesen zu Kamin IV, 521; V, 24. 67. 626. 703. 707.
Rolcke, Christian, Rector des Jesuiten-Collegs in Glatz III, 684.
Rolgeri, Theodorus, Prior und Lector des Klosters Derenburg in Hildesheim I, 299.
Roloff, Barbara VII, 640.
—— Michael, Propst und Consistorial-Rath in Berlin I, 807. 884 f.
Rom II, 696*; III, 720; IV, 653; V, 699; VI, 588; VII, 59. 105. 112. 127. 172. 176 f. 182 f. 192. 198. 232. 258. 273. 299. 325. 353. 705 ff; — preuss. Agent in Rom vgl. Antici, Ciofani, Coltrolini, Ghigiotti, Stampa, Uhden; — Procureur schlesischer Prälaten II, 679* f.; — Eindruck des Todes Friedrichs des Grossen VI, 3. vgl. Papst.
Romberg, Rath der Regierung in Kleve I, 211.
Romswinckel, Matthias, Rath der gierung in Kleve I, 211. 220. 226 f. 279.
Rontz (Ronze), Anton Josef, Canonicus in Warschau, Propst zu Filehne in Westpreussen VI, 132. 197. 582.
Roque, Wilhelm, de la, Director der Regierung in Mörs IV, 516; V, 28. 46. 97.
Rosenberg, Jodok, von, Bischof von Breslau III, 3.
—— Johann Gottlob Ernst, von, Rath der Kammer in Glogau VII, 93.
—— Stift in Schlesien II, 520*. 579*; III. 586. 589. 671; IV, 299.
Rosencrantz, Johann Josef, Freiherr von, Domherr in Breslau und Glogau, bischöflicher Commissarius in Neisse IV, 213; V, 21; VI, 191. 214.
Rosey, Ernst Philipp Rollas von, Rath der Kammer in Marienwerder V, 274.
Roshirt, Maria Carolina, Domina des Klosters Hedersleben in Halberstadt III, 351.
Rossbach, Sieg von III, 700. 701.
Rossi, Ferdinand Maria, Cardinal IV, 389. 391.
Rossum, V. van, Rath der Regierung in Lingen III, 341. 356.
Rostock, Sebastian, Bischof von Breslau II, 607*; V, 151.
Rostocki, Theodosius, Metropolit von Kiew VII, 452.
Rota, Antonius, Secretär der Chiffre an der Curie II, 161*; III, 84. 198. 202. 221.
Roth, Baron von, österr. Oberst, Commandant von Neisse II, 131*. 341*.

Rothenburg, Friedrich Rudolf, Graf, preuss. Generalmajor, Gesandter in Paris II, 489*; — Generallieutenant II, 641*. 654*. 683*. 698*; III, 10. 307. 327. 722.
Rothkirch und Panthen, Anton Ferdinand, von, Domherr, Weihbischof von Breslau, Bischof von Paphos, apostolischer Vicar V, 414. 418 ff. 422 f. 426. 429. 445. 703 f. 706 f.; VI, 105. 153; — Domdechant VI, 175. 191. 214. 399. 422. 472. 591—594; VII, 193. 197. 413. 460. 712. 760.
—— und Panthen, Ferdinand, von, Marsch-Commissar des Grottkauischen Kreises in Schlesien IV, 9.
—— von, auf Gross-Schottgau, schlesischer Adlicher IV, 132.
Rottembourg, Konrad Alexander, Graf von, französ. Gesandter am preuss. Hofe VII, 632. 637. 648.
Rottenberg, Johann Kaspar, Freiherr von, Rath der Regierung in Glogau II, 597*. 644*. 673*; III, 335. 412; IV, 115.
Roveder, Franz IV, 472. 514.
Roverella, Aurelius, Cardinal, Prodatarius VII, 543.
Rubach, Stanislaus, Karthäuser-Pater V, 591.
Ruchniewitz, kath. Geistlicher VII, 3.
Ruck, Melchior, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Regierung in Halberstadt I, 565. 578. 614. 616.
Rudenschöld, Karl, von, schwedischer Gesandter in Berlin II, 24*.
Rudnicki, Josef, Pfarrer IV, 472. 514.
Rudolf II., deutscher Kaiser II, 607*; III, 479. 481. 484. 489. 677; IV, 79.
Rudolphi, Emanuel Franz, Rath der Regierung in Halberstadt IV, 303.
—— Georg Christian Erich, Rath der Regierung in Halberstadt II, 356*; III, 238.
Rudominski, Pater, Beichtvater der Königin von Frankreich III, 189.
Ruedin, kath. Pfarrer in Cressier in Neuenburg II, 263*.
Ruggia, Girolamo, Agent von Schaffgotsch in Rom III, 651. 686.
Ruhr, Ludolf, von der, auf Ossenberg, in Mörs III, 137. 140. 257. vgl. Rhoer.
Ruhrort, evang. Gemeinde V, 705; — kath. Gemeinde V, 452. 474. 569. 618. 639. 699. 704.
Rumelen (Marienfeld), Franciscaner-Nonnen-Kloster in Mörs III, 295. 563. 565; IV, 436. 471. 480; V, 366. 448. 537; VII, 644. 655. 669. 672. 674 f.
Rumersdorf, evang. Gemeinde in Schwibus I, 345. 348.
Rumerskirch, Johann Christof, von, Dom-Dechant in Breslau II, 36*. 428*; III, 5. 37. 91. 126. 163. 170. 230; IV, 72.
Rump, Arnold Gerhard, Schulinspector und Prediger zu Ibbenbüren in Lingen V, 324.
Rumy, Antonius, Kaufmann zu Frankfurt a. O. II, 3*.
—— Franz, Kaufmann zu Frankfurt a. O. II, 3*.
Russel (Rüssel), Christian Eberhard, Director der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Russig, Johann Karl, von, Erzpriester zu Reichenbach in Schlesien V, 405. 419. 703. 707.
Russland II, 507*; — Trennung der Bistümer von Polen V, 457. 461. 466. 699; Politik in Polen VII, 774.
Rust, Maurermeister zu Halberstadt V, 649. 696. 704. 707.
Rutkowska, Francisca, von, Äbtissin des Benedictiner-Klosters in Kulm V, 381.
Ruys, Franz, Stifts-Dechant in Kleve V, 595. 605. 704. 707; VII, 129.
Rybinski, Josef, Graf von, Bischof von Kujavien V, 242. 310. 369. 393. 492. 685. 703. 707; VI, 61. 189. 415. 592. 594; VII, 2. 188. 319. 414. 460. 502.
Rybinski, von, Abt von Oliva V, 476. 509; VII, 784.
Rydzynski, Franz Xaver, Graf von Verbno-R., Weihbischof von Posen VII, 41. 200. 204. 226. 231. 236. 266; — Bischof von Kulm VII, 267. 290. 341. 365. 539.
Rynern, kath. Gemeinde in Kleve V, 689. 699. 704.
Rzetzitz, kath. Pfarre in Schlesien VII, 170.

S.

Saatreuten am Ostertag verboten, in Schlesien VI, 3.
Sabinus, Franz, Guardian in Neisse III, 625. 627 f.; IV, 70.
Sachsen II, 13*. 696*; III, 720; — Friedensverhandlungen mit Preussen 1745 II, 553*; — und die Coadjutor- und Bischofswahl von Schaffgotsch II, 555*. 564*. 578*; III, 73. 86. 92. 114. 119. 134.
—— vgl. Christian August, Johann Georg, Johann Georg III., Karl August, Marie Antonie.
Sachsen-Zeitz, Moritz Adolf Karl, Fürst von, Bischof von Leitmeritz III, 680. 690.
Sack, August Friedrich Wilhelm, Ober-Consistorial-Rath in Berlin III, 665.
—— Samuel Gottfried, Consistorialrath und Hofprediger in Berlin VI, 161.
—— Siegmund, von, preuss. Generalmajor I, 858.

Sacken, Fürst, vgl. Osten.
—— von, Landrath d. Croneschen Kreises in Westpreussen IV, 623.
Sagan, Augustiner-Kloster in Schlesien III, 33. 360.
Sagramosa, Graf von, Malteser-Bailli V, 195, 448.
Sahme, Christof Dietrich, von, Tribunalrath, Rath d. Regierung in Ostpreussen V, 674.
Sala de Grossa, Karl Franz, Kanzler des Stifts auf dem Sande in Breslau II, 468*. 536* ff.; III, 677.
Saldern, Friedrich Christof, von, preuss. Generallieutenant, Gouverneur von Magdeburg V, 125.
—— von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 565. 614.
Salomon, Johann Gottfried, Criminal-Rath in Magdeburg V, 125.
—— Land-Vogtei-Gerichts-Director in Westpreussen IV, 590.
Saluzzo, Ferdinand Maria, Erzbischof von Karthago, Nuntius in Polen VII, 67. 113. 130. 289.
Salzbrunn, evang. Gemeinde in Schlesien II, 43*.
Salzburg, Erzbischof von, Wahl II, 508*. 519*. 670* f. 683*. 685* f. 696*; III, 15; — im Nuntiaturstreit VI, 270.
Samland, Bischof von I, 108., vgl. Ermland, Bischof von, Titel.
Samogitien, Bischof von I, 517. 629.
Sandrart, Rath der Regierung in Halberstadt I, 786.
Sand-Stift in Breslau II, 290*. 296*. 298*. 301*. 310*. 313*. 317* ff. 328*. 331*—334*. 337* f. 698* f.; III, 118. 132. 403. 480. 566. 583 f. 635. 666. 672. 677.; IV, 171. 296.
Sanguessa, Franz Ludwig, Bischof von Roermonde VII, 653.
Sapieha, Gräfin, auf Freyhan in Schlesien III, 345.
—— Fürstin, auf Filehne in Westpreussen VI, 579.
Sardi, de, Canonicus IV, 119.
Sardinien, König von II, 162*.
Satzenhoffen, Graf von, Commandeur des Deutschen Ordens III, 326.
Sauerma (Saurma), Hans Friedrich, von Rath der Regierung in Oppeln III, 437.
—— —— Johann Anton, Freiherr von, Domherr in Breslau IV, 145. 165; VI, 175. 191. 214.
—— —— (vermuthlich Johann Friedrich) von, Malteser-Comthur III, 604; V, 30. 174. 242. 585.
—— —— Josef, Freiherr von, Domherr in Breslau III, 643.
—— —— Karl Friedrich, Rath der Regierung in Breslau IV, 130.
Sauermann, Valentin, kaiserl. Commissar zur Kloster-Visitation IV, 78.
Sauveterre, von, französ. Geschäftsträger am preuss. Hofe VII, 666.
Schack, Magnus, Graf, Rath der Kammer in Breslau VII, 15.
Schäffer, Martin Friedrich, Rath der Regierung in Oppeln II, 655*.
Schaephuysen, kath. Gemeinde in Geldern V, 683. 705.
Schaffgotsch, Ceslaus Gotthard, Graf, Dompropst in Breslau III, 130. 132. 134. 141. 143. 145. 178. 191. 193. 339. 373 f. 659. 712 ff.; IV, 14. 642.
—— Emanuel, Graf von IV, 11.
—— Hans Anton, Graf von, österr. Ober-Amts-Director in Breslau II, 222*; III, 680. 690.
—— Johann Nepomuk Gotthard, Reichsgraf von, preuss. Etats-Minister, Ober-Stallmeister, Malteser-Comthur II, 446*. 460*. 558*. 626*. 634*. 641*; V, 31. 174.
—— Karl Gotthard, Graf von, österr. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Landes-Hofmeister in Böhmen III, 373. 691.
—— Karl Wenzel Gottlieb, Graf von, preuss. Kammerherr, Malteser-Comthur V, 31; VI, 318. 395. 556; VII, 82.
—— Philipp Gotthard, Graf von II, 698*. 700*; III, 722 ff.; IV, 655. 657; VI, 591. 594; VII, 693 f. 696; — Domherr in Breslau II, 103* ff.; — Coadjutor von Breslau II, 276* ff.; — Abt auf dem Sande in Breslau II, 290* ff.; — Stiftspropst in Neisse II, 499*. 504*; — Ernennung zum Fürsten II, 437*. 440*. 458*; — erhält eine Pension II, 497*. 503*; — Krankheit II, 576*. 580*; — Mitglied der Breslauer Regierung II, 639* ff. 643*; — Bischof von Breslau III, 2 ff.; — päpstl. Facultäten für ihn III, 176 ff.; — Leiter der Universität Breslau III, 242. 259; — Reise nach Rom IV, 7. 12 f. 19; — Maassregeln gegen ihn IV, 10. 48 f. 56; — Österreich verwendet sich für ihn beim Frieden IV, 95 f. 111; — nach dem Frieden IV, 102 ff.; — in Oppeln IV, 107 ff.; — resignirt auf das Sandstift IV, 171; — Vorschlag ihn zu suspendiren IV, 200. 204. 206; — zweite Flucht IV, 286. 288. 292; — Verwendung der Einkünfte IV, 382; — darf nicht zurückkommen VI, 4. 75; — Pension VI, 5; — Österreich verwendet sich für ihn VI, 11; — ruft die Vermittlung des Papstes an, intriguirt in Rom VI, 93. 196; — Coadjutorwahl VI, 32. 75; — verzichtet auf das Bisthum VII, 88. 100. 108; — Tod VII, 189; — Schulden VII, 192; — Beneficien III, 35; — persönliches Verhalten, Urtheile über ihn II, 389*. 414*. 627*. 638*; III, 60. 67. 71. 74. 78. 188. 191. 193. 339. 391. 404. 668 f. 674 f. 693. 696—700; IV, 10 f. 33. 92. 274; VII, 696.

Schaffgotsch, Graf von VI, 27.
Schall, Clemens August, Freiherr von, kurkölnischer Geh. Rath und Kämmerer VI, 169. 186 f. 233.
Schalmeyer, Pater Lector in Duisburg VII, 129.
Schapen, kath. Gemeinde in Lingen VI, 22. 130. 592.
Schaper, Johann Friedrich, von, Rath der Regierung in Pommern I, 856.
Scharbeck, Kanzler der Regierung in Küstrin I, 734.
Schardius, Levin, preuss. Geh. Kriegsrath I, 784.
Schaz, Heinricus, Pater, Rector des Jesuiten-Collegiums zu Schweidnitz II, 28*. 698*.
Scheibel, Johann Ephraim, Rector in Breslau VII, 281.
Scheibler, Johann Friedrich, Rath der Regierung in Westpreussen V, 362. 509. 626. 652. 685; VI, 16. 23. 111. 134. 171. 321. 369. 436. 481. 513. 533 f. 545.
Schell, Crato Wilhelm, Freiherr von, Rath der Regierung in Halberstadt IV, 303.
Schellersheim, Paul Andreas, Freiherr von, Geh. Rath und Ober-Steuer-Director, Stiftshauptmann in Quedlinburg III, 705.
Schellwitz, George Christian, Vice-Director der Regierung in Halberstadt II, 356*.
Schenck, Crescentius, Guardian des Klosters Schwetz in Westpreussen V, 617.
Schenckendorf, Maria Angela, von, Äbtissin des Ursuliner-Klosters in Schweidnitz V, 389. 703. 707.
Scheneritzel, Johann Anton, Schneidermeister in Potsdam V, 691.
Schenk von Tautenburg, Friedrich, Erzbischof von Utrecht II, 193*.
Scherer, Sebastian Anton, Geh. Rath des Tribunals zu Berlin IV, 398.
Schestag, Ferdinand, Propst des Klosters Hedersleben in Halberstadt IV, 314 f.
Schickfus (vermuthlich Karl Leopold), von, schles. Gutsbesitzer V, 627. 704.
Schiffmann, Christian Samuel Siegfried, Rath der Regierung in Stettin V, 594. 647; VI, 472.
Schildesche, kath. Kirche in Minden VII, 701.
Schiller, Heinrich, Mönch des St. Matthiasstifts in Breslau II, 546*.
Schimonski, von, Landrath in Schlesien II, 267*. 274*. 281*. 299*. 319*. 346*. 355*. 358*. 587*.
Schirach, Gottlob Benedict, von, Herausgeber des politischen Journals VI, 402.
—— evang. Prediger in Draheim I, 863.
Schirmeister, George Karl Christian, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 180. 188. 259. 270. 579.
Schisma droht VI, 128.
Schlabrendorf, Ernst Wilhelm, von, preuss. Etats-Minister, dirigirender Minister in Schlesien III, 176. 178. 723 ff.; IV, 26. 70. 159. 255. 308. 382. 655—658; V, 224 f.; VII, 692. 694. 696. 698. 700 f. 751; — Instruktion III, 390; — zu pünktlichem Gehorsam ermahnt IV, 309.
Schladen, Propst des Klosters Althaldensleben in Magdeburg II, 533*; III, 315.
Schlamann, Franciscus, Pater in Berlin II, 139*. 148.
Schlecht, Daniel Josef, Prälat zu St. Matthias und Rath des Consistoriums in Breslau II, 116*. 540; III, 671.
Schlechtendall, George Heinrich, von, Vice-Präsident der Regierung in Breslau VI, 5. 93. 202.
—— Justus Dietrich, Rath des Kammergerichts in Berlin V, 691.
—— Reinhard Friedrich, von, Rath der Regierung in Kleve IV, 392 f. 529; V, 277. 279. 303 f. 311. 348. 446. 507. 669; VI, 15. 123. 216. 357.
Schlegtendal, C. B., Rath der Regierung in Lingen III, 341. 353. 356.
Schleinitz, Karl Anton Wilhelm, Freiherr von, Vice-Präsident der Regierung in Westpreussen V, 652; VI, 16. 111. 134. 171. 182. 369, 393. 436; — Präsident VI, 481. 513. 533. 545. 569; VII, 11. 113. 118. 180. 188.
Schlesien II, 696* f.; III, 720 f.; IV, 653 f.; V, 699 f.; VI, 588 f.; VII, 4. 14 f. 44. 72. 75. 80. 82. 85. 88. 90. 93. 98. 100. 103. 108. 127. 170. 176. 183. 189 f. 193. 195—198. 200. 223. 227 f. 234. 272. 289. 295. 299. 308. 365. 411. 467. 470. 479 f. 485. 497. 530. 536. 551. 584. 586 f. 612. 678. 680. 692. 694—703. 709. 712. 749. 757 f. 760; — ältere, vorpreussische Zustände in Schlesien III, 352. 392. 400. 416. 419. 439. 448. 451. 474. 670. 675. 686. 689 f. 720; IV, 76. 653; — schlimmer Zustand der Cultur in Oberschlesien VI, 407. 424; — schlesische Angelegenheiten in Rom II, 679* f.; IV, 312 f.; — Stimmung in Schlesien während des 2. schlesischen Krieges II, 509*. 513*; — Provincial-Gesetzbuch für Schlesien VII, 223; — schlesisches Finanz- (Provincial-) Ministerium VI, 592, vgl. Hoym, Massow, Münchow, Schlabrendorff.
Schlieben, Albrecht Ernst, Graf von, preuss. Etats-Minister, Kanzler und Mitglied der Regierung in Ostpreussen I, 839; II, 25*; III, 337.

Schlieben, Christof, von, Oberrath und Obermarschall in Preussen I, 628.
—— Friedrich Karl, Graf von, preuss. Generalmajor V, 589. 707.
—— Leopold, Graf von, preuss. Etats-Minister, Präsident der Regierung in Ostpreussen VI, 64. 154.
Schligter, Gerhard Niclas, Missionar in Mettingen in Lingen VI, 473.
Schlippenbach, Gottfried Friedrich, Graf von, Propst beim Collegiatstift in Neisse VI, 232.
—— Karl Christof, von, preuss. Etats-Minister I, 798.
Schlitz, Johann Eustach, Graf von, vgl. Goertz.
Schlochau, evang. Gemeinde in Westpreussen IV, 510. 656.
Schmelzer, Bürger von Stuhm in Westpreussen V, 181.
Schmerkal, von, Marsch-Commissar V, 75.
Schmettau, Samuel, Graf von, preuss. General-Feldmarschall II, 515*; III, 653.
—— Wolfgang, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 470; — Resident im Haag I, 574.
—— von, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 521.
Schmidl, Mitglied der Schulen-Commission in Schlesien V, 216.
Schmidt, Augustinus, General-Vicar der schlesischen Dominicaner VI, 494. 592.
—— Steuerrath in Westpreussen V, 74.
Schmiedeberg, Christof Karl Gustav, von, Rath der Regierung in Westpreussen V, 362. 509. 652. 685; VI, 16. 23. 111. 134. 171. 182. 321. 369. 436. 481. 513. 533 f. 545; VII, 11. 113. 118. 259. 295. 301.
Schmiedel, Baronin von, geb. von Stillfried II, 454*. 467*. 480*. 486*. 492*. 568*.
Schneider, Alexander Josef, Schullehrer zu Wompiersku in Lauenburg VI, 209.
—— Martin, Domherr zu Breslau VI, 422. 472.
Schnelle, Heinrich, Dr., pfalzneuburgischer Rath I, 73. 194. 197. 210. 245.
Schnellenwalde, evang. Gemeinde in Schlesien II, 171*.
Schönaich, Hans, von, schlesischer Adlicher VII, 680.
Schönaichsches Majorat in Schlesien II, 585*. 622*; IV, 65. 654; V, 69. 118. 700; VII, 680 f. vgl. Carolath.
Schönau, evang. Gemeinde in Schlesien II, 44*. 52*.
Schönbeck, C., Rath der Regierung in Küstrin I, 654. 657.
Schöneck, evang. Gemeinde bei Danzig VI, 486. 592.
Schönfeldt, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650.
Schöning, Hans Adam, von, brandenb. Generallieutenant I, 147.
—— Johann Heinrich, Bürger in Bielefeld I, 276. 278.
—— Madame II, 107*.
Scholten, Johann Anton, von, Stabs-Capitän im Grenadier-Bataillon von Plötz IV, 11. 658; — Oberst, Commandeur des 1. Grenadier-Bataillons V, 593.
Scholtz, Alvarus, General-Vicar der schlesischen Dominicaner VI, 494.
—— Emil, Rath der Regierung in Breslau IV, 130.
—— Karl, Consistorial-Rath und Capitels-Notarius in Breslau V, 694.
—— Mansuetus, Minoriten-Provincial VII, 72.
—— Michael Josef, Stadtpfarrer von Landeck, Dechant von Glatz III, 717.
Scholz, Emilius, preuss. Geh. Ober-Justiz- und Tribunals-Rath VI, 130. 132. 138. 148. 150. 157. 159. 164. 177. 189. 203 f. 210. 228. 234. 237. 283 f. 312. 322. 358. 373 f. 382. 393. 399. 413. 443. 479 f. 485 f. 490. 514. 533. 547. 550. 556. 558. 565. 594; VII, 1. 11 f. 40. 44. 111. 120. 125. 129. 181. 229. 269. 271. 293. 315. 322. 332. 341.
—— kath. Pfarrer in Mühlbach in Schlesien V, 262.
Schomberg, Friedrich Armand, Graf von, Marschall, Statthalter von Preussen I, 115.
Schor, Leopold Heinrich Wilhelm, Bischof von Helenopolis, apostolischer Vicar des Nordens I, 436 f. 750. 757—761; II, 583*; VII, 670.
Schorenstein, Bernhard, kath. Priester in Berlin V, 682.
Schorn, Josef, Rector des Jesuiten-Collegs in Braunsberg VII, 708.
Schoske, Caplan, V, 411.
Schossdorf, evang. Gemeinde in Schlesien II, 200*.
Schramm, Tobias, Erzpriester zu Frankenstein in Schlesien II, 637* f. 667*; III, 673.
Schreiber, Rath der Regierung in Halberstadt I, 617.
Schröder, Friedrich Wilhelm, Rath der Regierung in Lingen V, 281.
—— Karl Gottfried, Secretär des Ober-Schul-Collegiums in Berlin VI, 65. 209. 357. 392. 415. 427. 480. 487. 512; VII, 1.
Schröner, Rath des Consistoriums in Südpreussen VII, 456. 521.
Schroetter, Friedrich Leopold, Freiherr von, Ober-Präsident der Kammern in Ost- und Westpreussen VII, 5. 7. 13. 19. 34. 36. 181. 208 f. 255. 258; —

preuss. Etats-Minister VII, 315. 317. 324. 335. 337. 342. 344. 349. 357. 361 f. 407. 412. 415. 418 ff. 425. 429. 431 f. 441. 451 f. 454. 457. 459. 461. 464. 478. 482 f. 485. 488. 493. 511. 515. 517 ff. 529 ff. 552. 557. 573. 580. 589 f. 592. 597. 613 f. 773; — mit Einrichtung Südpreussens betraut VII, 5; — mit Einrichtung Neu-Ostpreussens betraut VII, 315.

Schroetter, Karl Wilhelm, Freiherr von, Rath der Regierung in Westpreussen IV, 508. 510. 520. 533. 585. 590. 617. 619. 638 f.; V, 32; — Vice-Präsident V, 362. 509; — Präsident V, 626. 652. 685; VI, 16. 23. 111. 134. 171. 182. 369. 393. 436; VII, 259. 266. 270. 283. 290. 295. 301. 579.

Schubert, Ferdinand, von, Domherr in Breslau, bischöflicher Commissar in Neisse VII, 82.

Schuchmacher, Soldat im Regiment Walrave II, 381*.

Schuckmann, Kaspar Friedrich, von, Rath der Regierung in Breslau VI, 5. 93. 202.

Schüngel, Eberhard Josef, von, kath. Priester zu Schwelm in Kleve V, 519. 691.

Schulen IV, 654; V, 700; VI, 589; — in Berlin II, 35*; V, 203; — in Brandenburg II, 4*; — in Ermland VI, 586; VII, 708. 710; — in Geldern I, 899 ff.; V, 698; VI, 587; — in Glatz IV, 331. 355 f. 652; VI, 587; VII, 105; — in Halberstadt III, 706 f.; — in Kleve III, 376; V, 699; — in Lingen I, 873. 886. 888 f. 891; III, 238. 329. 356. 360. 362. 379. 390; IV, 243; V, 192. 317. 324. 347. 402. 487. 617. 687. 689; VI, 587; VII, 1; — in Magdeburg I, 619. 621; — in Minden I, 611; — in Mörs II, 212*. 268*. 344*; III, 140. 144. 207. 257; — in Neu-Ostpreussen VII, 361; — in Ostpreussen I, 324. 824; II, 88*. 292*; III, 254; — in Schlesien II, 697*; III, 721; IV, 654; V, 700; VI, 589; VII, 15. 80. 82. 197. 280. 299. 586; — in Südpreussen VII, 35. 46. 52. 115. 207. 237. 366. 380. 456. 463. 477. 480. 486. 503. 510. 515. 521 f. 533. 540. 544. 569. 576. 581. 602. 742. 752. 766; — in Westpreussen IV, 654; V, 701; VI, 590; VII, 708. 710. 783.

Gymnasien, in Schlesien IV, 587. 610. 612. 627. 630 (Reglement); V, 10. 48. 70. 111 f. 115. 130. 141. 143. 146 f. 149. 152. 156 (Reglement). 163. 166. 168. 169 f. 172 f. 175. 177 f. 202. 207. 212 (Gesetze). 216. 227. 239. 268. 291. 361; — in Südpreussen VII, 457. 618; — in Westpreussen V, 433 (Reglement). 668. 689; —

Schulbücher in Lingen III, 341; — in Schlesien VII, 586;

Schulen-Commission in Schlesien V, 702. 705; VI, 591 f. — Schulfonds vgl. Jesuitengüter.

Schullehrer, Anstellung VI, 322; — in Draheim I, 638 f. 641 f. 644; — in Kleve VII, 128. 264; — in Schlesien VI, 515; — in Westpreussen VI, 480. 525. 569. 590; —

Bildung, Prüfung, in Kleve VI, 357. 587; VII, 128; — in Schlesien II, 673*; — in Westpreussen VI, 525. 569; VII, 1. 113; —

Gehalt, in Neu-Ostpreussen VII, 361; — in Schlesien II, 673*.

Schulenburg-Kehnert, Friedrich Wilhelm, Graf von der, Vice-Director der Kammer in Magdeburg IV, 364; — preuss. Etats-Minister, Chef des 3. Departements des General-Directoriums und des Forst-Departements IV, 512. 522; V, 58. 99. 116. 204. 392. 475 f. 690. 703 f. 707; — Etats- und Cabinets-Minister VI, 523. 525. 528 ff. 536. 550. 556; VII, 4. 6. 13. 17.

Schultz, Ferdinand Ernst, Kreisphysicus in Stargard in Westpreussen VI, 134.

—— Johann Friedrich, Rath der Kammer in Marienwerder V, 274; VI, 86; — preuss. Geh. Ober-Finanz-Rath VII, 163. 292. 429.

—— Vincent Ignaz, Abbé, Official des Bischofs von Kujavien zu Stolzenberg V, 323; VI, 92. 134. 159; VII, 11.

Schultze, Kaspar Ernst, von, preuss. Generalmajor, Commandant von Breslau III, 222.

Schulz, Karl Ernst Heinrich, Hofgerichts-Rath in Bromberg VI, 545.

—— kath. Propst zu Alt-Kischau in Westpreussen VI, 516.

Schumacher, Elias, preuss. Geh. Kriegsrath, Cabinets-Secretär I, 754. 763. 800. 811; II, 9*. 21* f. 41*. 200* f. 226* f. 239*. 300*. 398*. 405*. 454*. 478*. 503*. 522*. 554*. 568*. 669*. 683*. 700*; VII, 683.

Schummel, Johann Gottlieb, Prorector in Breslau VII, 281.

Schura, kath. Pfarrer zu Turckwitz in Schlesien III, 718.

Schwartz, Philipp Christof, Rath der Regierung in Halberstadt I, 680. 710. 717. 721. 726 f. 734. 785. 792. 795 f.

—— Tobias, Jesuiten-Pater V, 155; VI, 97.

—— Vorsteher der kath. Gemeinde in Frankfurt a. O. V, 693.

Schwartzenberg, Adam, Graf von, brandenb. Geh. Rath und Statthalter I, 32. 40. 137 f.

Schwarzenau, Joachim Ludwig, von,

preuss. Gesandter am Reichstage VI, 68. 73. 83. 592.
Schwarzenberger, Karl Ludwig, Rath der Kammer in Glogau II, 533*.
—— Karl Wilhelm, Rath der Regierung in Glogau IV, 578; V, 60. 375; VI, 478.
Schwechten, Johann Daniel, Stadt-Director zu Neustadt in Schlesien V, 597.
Schweden, Bündniss mit S. zum Schutze der Protestanten I, 418; — Anerkennung der preuss. Königswürde I, 537 ff. 555.
Schweder, Christof Hermann, von, Rath der Regierung in Pommern I, 734. 858.
Schwedt I, 450; III, 716; VII, 711.
Schweidnitz, kath. Gymnasium V, 152. 156. 175. 202. 702. 705.
Schweigger, Banquier in Berlin III, 413.
Schweinichen, Hans, Freiherr von, Präsident der Regierung in Magdeburg I, 733.
Schwelm, kath. Gemeinde in Kleve V, 506. 519. 691. 699.
Schwenckfelder nach Schlesien zurückgerufen II, 68*. 697*.
Schwerin, Bogislav, von, brandenb. Generalmajor, Gouverneur von Kolberg I, 344.
—— Eugen, Graf von, Rath der Kammer zu Glogau II, 533*.
—— Friedrich Julius, von, preuss. Oberst, Commandant von Neisse, Chef eines Infanterie-Regimentes II, 493*. 695*. 698*.
—— Regiment, Chef: der voranstehende II, 493*. 695*.
—— Friedrich Wilhelm, Graf von, preuss. Gesandter am kaiserl. Hofe I, 774 f.
—— Hans Bogislav, Graf von, preuss. Geh. Rath, Gesandter in Warschau I, 860.
—— Kurt Christof, Graf von, preuss. Generalmajor, Gesandter in Warschau I, 860; — Generallieutenant VII, 673 f.; — Feldmarschall II, 21*; III, 616. 662. 694. 725; VII, 698.
—— Regiment, Chef: der voranstehende VII, 673.
—— Moritz Friedrich, Freiherr von, polnischer Oberst I, 148.
—— Otto, von, brandenb. Ober-Präsident I, 74. 85. 164. 167 f. 174 f. 177. 185 f. 198—201. 211—214. 218 f. 221 f. 231 f. 234. 241. 243. 246 f. 254. 262. 266. 270. 280. 299. 301. 316 f. 319 f. 344. 348. 361; VII, 621.
—— preuss. Infanterie-Regiment, Chef: Wilhelm Friedrich Karl, Graf von, preuss. Generalmajor VI, 756.
Schwerte, kath. Gemeinde in Kleve III, 308; V, 657. 674. 699.
Schwetz, Bernhardiner-Kloster in Westpreussen V, 617.
Schwibus I, 116 ff. 345 ff. 364. 646 ff.; — Umfang des kath. Bekenntnisses I, 116 f.; — evang. Gemeinde I, 655.
Scultetus, Joachim, brandenb. Hofrath I, 347. 352. 646 f.
Sczekely, von, preuss. Oberst VII, 131. 169.
Sczepanski (Szczepanski), Thomas, von, Domherr in Frauenburg IV, 484. 486. 520; V, 228; VI, 358. 490.
Sebille, P., Ältester der französ. Gemeinde in Berlin IV, 568.
Seckendorff, Friedrich Heinrich, Graf von, kaiserl. Gesandter in Berlin I, 810; VII, 663. 667. 673.
Seeau, Karl Friedrich, Graf von, Domherr zu Breslau II, 428*; III, 5. 91. 126; IV, 72. 119. 125. 145. 165. 278. 473. 642 f.
Seelig, Karl Ludwig, Geh. und Post-Rath, Mitglied des reform. Kirchen-Directoriums in Berlin I, 886. 888.
Seelmann, Andreas, Weihbischof von Speyer V, 255.
Seidell, Erasmus, brandenb. Geh. Rath I, 160.
Seidlitz, Ferdinand Sigismund, Freiherr von, Rath der Regierung in Breslau III, 419. 474. 712; IV, 130. 168; — Präsident V, 590. 596. 603. 704. 707; VI, 5. 93. 160. 202; VII, 282.
—— Hans Friedrich, von, Landrath des Striegau'schen Kreises VII, 699.
—— Julius Sigmund, Freiherr von, Rath der Regierung in Breslau II, 181*. 184*. 222*. 360*. 390*. 422*. 558*.
Seiler, kaiserl. Con-Commissarius am Reichstage I, 486.
Seilern, Philipp Jakob, Graf von, Canonicus in Breslau II, 644*.
Selchow, Johann Heinrich Christian, von, Professor in Marburg VI, 388.
Selle, Friedrich, Erzpriester zu Tilsit I, 633.
Sellentin, Friedrich Wilhelm August, von, preuss. Kriegsrath und Geh. Secretär IV, 91. 224. 286. 304. 308. 316. 339. 345. 368. 379. 414. 421. 423. 427. 463. 512. 574. 614; V, 107. 167. 193. 206. 217. 229. 274. 293 ff. 302 f. 307. 311. 318. 331. 347 f. 365. 383. 391. 401. 408. 449. 506. 518 f.; — Geh. Rath V, 569. 608. 618. 630. 632. 639. 649. 652. 669. 674. 676. 689. 691. 696; VI, 15. 108. 148. 150. 374. 485; — Staats-Secretär VII, 129. 476. 541. 593. 755.
—— Karl August, preuss. Hofrath und Geh. Secretarius II, 64*. 339*. 521*. 542*. 567*. 572*. 576*. 584*. 590*; III, 166. 233. 239. 243. 246. 258. 354. 503. 511. 543. 595. 598 f. 620. 629. 634. 636. 652. 705. 724. 726; VII, 690. 699.

Seminare, für die Geistlichen, in Neu-Ostpreussen VII, 490; — in Schlesien IV, 103; — in Westpreussen VI, 55. 61. 210. 315. 370. 382. 590; — für die Schullehrer, in Schlesien IV, 211. 213. 217. 254. 256 ff. 296. 348; VI, 471. 475. 479. 501; VII, 197; — in Südpreussen VII, 534. 546. 582; — in Westpreussen VI, 174. 180. 345; VII, 117.
Sendgericht in Kleve I, 79. 214. 258.
Seraphinus Capricollensis, Kapuziner-Provincial III, 513. 575. 723. 725.
Serbelloni, Fabricius, Erzbischof von Patras, Nuntius in Wien III, 55. 89. 105. 131.
Serra, Nicolaus, Nuntius in Dresden III, 399. 578. 725 f.
La Serre, Melchior, preuss. Geh. Finanzrath V, 197.
Setke, Christof Wilhelm Heinrich, Rath der Regierung in Kleve V, 264.
Sicker, Wilhelmus, Abt des Klosters Hammersleben in Halberstadt II, 384*.
Sieben Huben, evang. Gemeinde in Schlesien II, 171*.
Siebmann, Christian Ludwig, preuss. Kriegsrath und Geh. Secretär V, 86. 104. 118—122. 191. 211. 219. 237. 262. 316. 321. 341. 348. 354. 356. 364. 427. 444. 454 f. 458. 462. 466. 470 f. 480 f. 483 ff. 487. 502. 507 f. 520. 525. 527. 530. 533. 552. 566. 577. 579 f. 589. 592 ff. 601. 605. 625. 634. 639. 654. 682. 708; VI, 10. 26. 32. 39. 52 f. 57 ff. 90. 105. 113 f. 114. 131. 133. 179. 186. 195. 199. 214. 227. 231. 233 f. 236. 243 ff. 283. 301. 306. 310. 318 f. 333. 335. 341 f. 349. 353. 360. 362. 369. 381. 383. 386 f. 389. 390. 395. 401 ff. 405 f. 412. 457. 466. 565. 578; VII, 11 ff. 17. 40. 62. 71. 73. 92. 111. 125. 135. 177. 181. 202. 229. 231. 236. 242. 249. 251 f. 258. 266 f. 269 ff. 282 ff. 305. 315. 325. 341. 420. 478. 539. 548. 580.
Sieckert, Bonifacius, Abt des Klosters Ammensleben in Magdeburg II, 64*.
Siegwein, Gilbertus, Kapuziner- Provincial V, 398.
Sieminski, von, Decan der Domkirche in Gnesen VII, 232.
Sierstorpff, Franz Andreas Wilhelm, Freiherr von, Rath der Regierung in Breslau II, 390*. 422*. 543*. 620* f. 628*.
—— Ignaz, Baron von, Bischof von Samosata, apostolischer Vicar IV, 287. 289. 303. 658.
—— Johann Theodor, Freiherr von, Domherr zu Breslau III, 339. 712 ff.; IV, 72. 119. 125. 145. 165. 173. 642 f.; V, 41. 703. 707.
Siestrzencewicz, Stanislaus, Erzbischof von Mohilew V, 311. 327. 351.
Sievers, Jakob Johann, Freiherr von, russ. Gesandter in Grodno VII, 43. 51. 67. 74.
Sigismund III., König von Polen I, 36.
Sikorski, Anton, von, Canonicus in Gnesen, Official der Diöcese Gnesen in Camin VII, 302. 311.
Silberschlag, Johann Esaias, Rath des Ober-Consistoriums in Berlin V, 599. 602. 607.
Simbschen, Josef Karl, Freiherr von, österr. Oberst III, 695; IV, 10.
S. Simeonis et Mauritii, Benedictiner-Kloster in Minden, mit Huisburg unirt I, 612.
Simonetti, Jacques, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.
Simultaneum, Schriften gegen das S. I, 681. 683. 684.
Sinzendorf, Octavian Karl Nicolaus, Graf von, Malteser-Comthur auf Klein-Öls III, 231 f. 599 f.
—— Philipp Josef, Graf von, Malteser-Comthur auf Löwenberg-Goldberg II, 634*. 640*; V, 31. 242; — Bailly V, 585. 591. 707.
—— Philipp Ludwig, Graf von, österr. Geh. Rath, Oberst-Hof-Kanzler II, 652*; VII, 635.
—— Philipp Ludwig, Graf von, Cardinal, Bischof von Breslau II, 698* ff.; — Arretirung II, 20*—27*; — Reise nach Berlin II, 229*. 244*; — gegen Ev. II, 208*. 217*; — will Erzbischof von Salzburg werden II, 508*. 519*. 670* f. 683*. 685* f.; — Tod II, 689*; III, 1; — Nachlass III, 2. 30. 120; — Wahl III, 680. 689 f.; — persönliche Beziehungen zu Friedrich II. vgl. diesen; — vgl. General-Vicariat.
Skampe, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650. 652. 654.
Skarbeck, von, polnischer Insurgent VII, 215.
Skrbensky, Rudolf Franz Weichard, Baron von, Rath der Regierung in Westpreussen IV, 617. 619. 638 f.; V, 32; — in Breslau VI, 5. 202.
—— Maximilian Bernhard Leopold, von, Landrath des Plessischen Kreises VI, 334.
Sluyter, Prediger in Gefolg in Lingen III, 342.
Smiskal, von, Propst in Oppeln III, 52.
Smoczynski, kath. Priester V, 450.
Smukalski, Ägidius, Bernhardiner-Provincial VI, 479. 594.
Snijtkammer, Adolf, von, Canonicus zu Xanten VI, 223.
Sobbe, Ludwig Wilhelm, von, Rath der Regierung in Kleve V, 311. 348. 507. 669; VI, 15. 123. 216. 357; VII, 264.
Soden, Regiments-Feldscheer vom Kyauschen Regiment II, 576*.

Soest, Walpurgis-Stift II, 371*; V, 630.
Sohlenthal, Ludolf Karl, Freiherr von, Rath der Regierung in Magdeburg I, 714.
Sokolniki, Canonicus des Domcapitels zu Posen VII, 111.
Soldin, kath. Gemeinde in der Neumark V, 586. 602.
Solingen, Besetzung der Schöffenstellen V, 301. 319. 322. 349.
Solms-Laubach, Karl Otto, Graf von, preuss. Kammerherr, Gesandter in Wien I, 523. 526 f.
Soltyk, Cajetan, Bischof von Krakau V, 393. 463.
—— Canonicus, Coadjutor von Kujavien V, 393.
Somer, de, Konsul in Berlin V, 671.
Sommerfeld, Elias, von, Bischof von Leontopolis, Weihbischof von Breslau II, 53*. 116*; III, 680.
Somnitz, Franz von, Tribunals-Präsident, Ober-Hauptmann in Lauenburg IV, 366. 369. 376. 658.
—— Lorenz Christof, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Kanzler von Hinter-Pommern, Ober-Hauptmann von Lauenburg und Bütow I, 85. 109. 171. 173. 214. 221 f. 262. 268. 270. 280 f. 320. 332 ff. 340. 342 f.
—— Peter, von, Ober-Hauptmann in Lauenburg und Bütow I, 334 f. 843 f.
—— von, Rath der Regierung in Pommern I, 856.
Sophie Charlotte, Gemahlin Friedrichs III. I, 369.
Sorbonne, lobt König Friedrich II. III, 717.
Soubise, Konstantin, Prinz III, 86. 106.
Spaen, Alexander, Freiherr von, brandenb. General-Wachtmeister, Landdrost, Rath der Regierung in Kleve I, 175. 177. 181 f. 211. 214. 220. 226 f. 231. 243 ff. 262. 273.
Spättgens, schlesischer Baron II, 595*.
Spalding, Johann Joachim, Rath des Ober-Consistoriums in Berlin V, 599. 602. 606 f.
Spandau, kath. Gemeinde I, 409; IV, 645—648; VII, 653.
Gewehrfabrik VII, 653.
Spanheim, Ezechiel, von, preuss. ausserordentlicher Gesandter am französischen Hofe I, 446. 491. 625; — im Haag und in London I, 527 f. 534. 536.
Spanien V, 700; VI, 107. 110; VII, 722; — Beneficienverleihung an Ausländer III, 37; — Wahl eines preuss. Gesandten in Sp. V, 407.
Spelle, kath. Gemeinde in Lingen IV, 612.
Spiga, Bischof von, vgl. Stefani.
Spiker, Samuel Benedict, preuss. Kriegsrath und Geh. Secretär IV, 437. 501. 529. 551. 554. 585. 620. 623 f. 626. 639; V, 11. 13 f. 24. 34. 62. 83. 106. 129 f. 130. 163. 165. 194. 200. 202. 236. 238. 243. 251. 258. 260. 265 f. 276. 292. 294 f. 297. 324. 362. 367. 373. 381. 399. 442. 535. 545. 582. 591. 598. 601. 617. 619. 623. 646. 651 f. 667. 683. 685. 688. 697; VI, 9. 11. 47. 63 f. 72. 98. 112. 130. 136. 157. 159. 166. 177. 189. 197. 204. 228. 284. 312. 322. 382. 393. 413. 466. 479 f. 490. 514. 516. 531. 533. 550. 558.
Spiller, Paul, Jesuiten-Pater, Rector des Collegs zu Oppeln V, 227. 705.
Spiritualia, Verwaltung der I, 743 f. 747. 751; II, 89*. 247*; — in Brandenburg V, 681 f. 693; — in Halberstadt I, 288. 703. 757—763. 794 f.; IV, 303; VII, 628; — in Kleve I, 88. 227. 256. 274. 276. 712. 772; V, 139. 331. 464; VI, 125. 133. 148. 523; VII, 599; — in Magdeburg I, 703. 757—763; IV, 287. 289.
Splittegarbe, Johann Bernhard, evang. Pfarrer II, 202*.
Splittgerber und Daun VII, 653.
Spon, Franz, Freiherr von, kaiserl. Gesandter in Berlin II, 487*.
Sporteln, in Südpreussen VII, 193. 769; — Sportel-Cassen-Reglement für die westpreuss. Regierung VII, 703.
Springer, Lucas, Abt von Leubus in Schlesien V, 360. 624. 703. 707.
Sprottau, evang. Gemeinde II, 614*.
Staats-Rath, in Neuenburg I, 893; III, 723; — preuss. Geh. St.-R. vgl. Etats-Rath.
Staatsschriften III, 721; — preussische I, 381 ff. 682 ff. 691 ff.; II, 652*; III, 532. 670. 674. 689 f.; — österreichische III, 666. 668.
Stach, Karl Dietrich, von, Rath der Kammer in Marienwerder V, 246. 274; VI, 86.
Stackelberg, Otto Magnus, Graf von, russ. Gesandter in Warschau IV, 536; V, 404. 467.
Stada, Freiherr von, Malteser-Comthur II, 456*. 460*.
Städte, in Schlesien VII, 224. 701; — in Südpreussen VII, 9. 116. 153. 210. 375. 379. 603. 765. 785.
Stände, in Geldern III, 316. 330. 338. 346. 722 f.; V, 383. 705; VI, 593; VII, 645; — in Halberstadt I, 290; — in Kleve I, 178 f. 181. 241. 243; — in Lingen III, 390. 723; — in Mark I, 181. 215. 241; — in Ravensberg I, 265. 268; — in Schwibus I, 651 f.; — in Würtemberg II, 464*. 699*.
Stahn, Samuel Rudolf, Rath der Regierung in Glogau IV, 578; V, 60. 375.
Stahrenbergk, Franz Ottokar, Graf von, kaiserl. Gesandter in Stockholm I, 627.

Stammich, Heinrich, Kanzler der Regierung in Minden I, 307.
Stampa, Angelo, als Nachfolger Ciofanis vorgeschlagen VI, 485.
Stanislaski, General-Richter in Ermland I, 509.
Stargard, in Pommern, kath. Gemeinde V, 217. 589. 592. 606. 647. 655. 702. 705.
Starosteien, in Neu-Ostpreussen und Südpreussen VII, 6. 9. 133. 142. 145. 156. 215. 317. 320. 322 f. 324. 335. 344 f. 349. 357. 362. 389. 407. 412. 415 f. 421. 429. 431. 506. 512. 519. 543. 590. 598. 608.
Starsinsky, von, schlesischer Adlicher VII, 170.
Starzimsky, Karl von, Domherr zu Breslau VI, 191. 214.
Statistik, des katholischen Kirchenwesens um 1740 II, 9—14; — in Kleve V, 487. 507; — in Lingen IV, 221. 231; — in Westpreussen IV, 463. 481. 499; —
der geistlichen Beneficien, in Schlesien II, 630*. 634*. 697*; III, 234; — in Westpreussen V, 15. 27. 188. 701;
der Kloster-Geistlichkeit, in Halberstadt VII, 630; — in Neu-Ostpreussen VII, 555. 566. 581; — in Schlesien III, 317. 321. 542. 547. 642. 721; IV, 88. 247; V, 45. 700; VII, 530; — in Westpreussen IV, 561; —
der nützlichen Etablissements der Klöster in Schlesien IV, 296; —
der Schulen, in Schlesien IV, 248; — in Westpreussen V, 80; —
der eingezogenen Güter in Neu-Ostpreussen VII, 590.
Statthalter, in Berlin I, 315. 624; — in Preussen I, 317—321.
Status quo, in Schlesien II, 119*. 127*. 143*. 184*. 278*. 294*. 327*. 517*. 553*. 601*. 610*. 614*. 633*. 697*; III, 5. 66. 393. 398. 401. 419. 450. 455. 457. 493 f. 551. 559 ff. 564. 638. 650. 666. 670. 675. 686. 721; IV, 5. 8. 27. 57. 93. 149. 157. 654; VII, 584. 587. 612. 678; — in Südpreussen VII, 13. 76; — in Westpreussen IV, 540. 554. 651.
Staudinger, Thomas, Pater, Feldprediger III, 507.
Stay, Benedictus, Datarius und Secretär der Breven ad principes VI, 209. 213; VII, 112.
Steck, Johann Christof Wilhelm, von, preuss. Geh. Rath IV, 507. 514. 518. 557. 566; V, 38 f. 300 f. 308. 322. 331. 349. 441. 444. 446. 577. 681; VI, 11. 22. 36. 48. 62. 68. 73. 79. 83. 85. 115. 118 f. 133. 136. 165. 186. 203. 308. 355. 365. 479. 488. 490. 494 f. 502. 505. 508. 524. 528 f. 531. 550. 556. 565. 593 f.; VII, 56. 62. 77. 82. 84. 92. 101. 117. 130. 135. 172. 174. 176. 182 f. 195. 199. 202. 227 ff. 231 ff. 235 f. 242. 246. 252. 258. 266 ff. 270. 273 f. 277. 282. 284. 286. 293. 307. 519. 527. 706; — Denkschrift über die Wahlcapitulation von 1790 VI, 495.
Stefani, Augustin, Bischof von Spiga, apostolischer Vicar von Niedersachsen I, 400 ff. 428. 594 f. 601. 710. 714 f. 721. 724 f. 730. 794 f.
Stegemann, kath. Missionar in Schapen in Lingen VI, 22.
Stegman, Martin Friedrich, Rath der Kammer in Magdeburg IV, 59.
Stein, Johann Friedrich, von, preuss. Hof- und Land-Jägermeister und Oberst, Gesandter und bevollmächtigter Minister am kurmainzischen und herzoglich zweibrückischen Hofe VI, 68 f. 166. 178. 306. 328. 592—595; VII, 718. 720. 724—729. 731. 733 ff. 737; — über den Nuntiaturstreit VI, 267.
Steinbarth, Gotthilf Samuel, Consistorial-Rath und Prof. der Theologie zu Frankfurt a. O., Oberschulrath VI, 65.
Steinbeck, Johann Karl Gottlieb, Rath der Regierung in Breslau VI, 202.
—— kath. Gemeinde in Lingen V, 317. 702. 705; VII, 1.
Steinberg, Heinrich August, Hofprediger, Mitglied des reformirten Kirchen-Directoriums in Berlin I, 886. 888.
—— Johann, Rath der Regierung in Kleve I, 157. 165. 171. 173. 175. 210 f. 218. 220. 226 f. 231.
Steiner, Anton, Prof. in Breslau VI, 407. 411. 494. 593 f.; VII, 197.
—— Pater, Provisor des Klosters Leubus in Schlesien II, 651*.
—— Prälat von Leubus in Schlesien III, 692.
Steinhausen, von, Zoll- und Licent-Inspector zu Ruhrort V, 452. 707.
Steinkirchen, evang. Gemeinde in Schlesien II, 212*.
Steintgen, J. H., Deputirter der geldrischen Stände III, 316.
Stellter, Johann Christian Friedrich, preuss. Kriegsrath und Cabinets-Secretär V, 11. 22. 39. 71. 124. 166. 175. 245. 257. 407. 414. 418. 421 f. 482. 520. 707.
Stempelius, kath. Priester in Königsberg I, 318.
Stendal, kath. Gemeinde I, 409. 812; V, 607.
Stenden, kath. Gemeinde in Geldern V, 683. 705.
Stentzsch, von, in Breslau IV, 9.
Sternetzky, Andreas, aus Schimmerau in Schlesien II, 181*.

Stettin, kath. Gemeinde I, 409. 813 — Gouverneur von I, 804.
Steudener, Johann Ernst, Rath der Regierung in Breslau IV, 76.
—— Johann Samuel Ernst, Rath der Regierung in Breslau VI, 5; — Director VI, 202; — Präsident der Regierung in Posen und des Consistoriums in Südpreussen VII, 10. 456. 521.
Steuern, in Geldern III, 378; VII, 646; — in Kleve I, 768. 770 f.; — in Magdeburg I, 790; — in Neu-Ostpreussen VII, 425. 432. 567; — in Schlesien II, 140*. 172*. 227*. 257* f. 267*. 302*. 316*. 319* f. 326*. 330*. 333*. 336*. 338* ff. 342*. 351*. 353*. 366*. 372* ff. 376* ff. 401*. 408*. 415*. 431*. 434*. 464*. 690*. 697*; III, 5. 11. 24. 138. 150. 157. 162. 361. 380. 666. 673. 681. 687. 711. 720. 726; IV, 85. 86. 87. 109. 150; — in Südpreussen VII, 9. 26. 34. 37. 61. 114. 142. 144. 147. 150. 151. 156. 157. 216 (Denkschrift). 219. 292. 388 (Denkschrift). 503 (Denkschrift; — in Westpreussen IV, 468. 480. 654.
Stieglitz, Feld-Pater IV, 189. 198. 203.
Stielow, George Friedrich, Rath der Regierung in Glogau IV, 578; V, 375.
Stille, Ulrich Christof, von, preuss. Generalmajor I, 576. 578.
Stillfrid, Car. von, Amts-Hauptmann zu Johannesberg III, 668; IV, 11. 274.
—— Francisca, Freiin von VII, 64.
—— Frau von, schlesische Adliche III, 622. 634.
—— Baron von, schlesischer Adlicher VI, 5.
Stillmann, Official zu Xanten I, 780.
Stinglheim, Karl Josef, Freiherr von, Dompropst in Breslau II, 36*. 408*. 428*. 514*. 664*. 669* f. 682*; III, 82. 104. 108. 112. 124. 139. 236. 666. 672. 678.
Stockel, Ernst Gottfried, Raths-Kämmerer in Neustadt in Schlesien II, 233*.
Stockowski, Erasmus, Mönch VII, 364.
Stolgebühren und Abgaben, an Evangelische, in Berlin V, 259. 261. 305; — in Kleve V, 106. 293. 311. 365. 476. 630. 632. 639. 652; VI, 108. 587; — in Lauenburg IV, 376; — in Lingen I, 666. 668. 875 f.; V, 192; VII, 272. 293. 311. 322. 326. 332; — in Magdeburg IV, 380; — in Mörs III, 228; — in Schlesien IV, 239. 242. 306. 308; VI, 1; —
an Katholiken, in Draheim I, 340 f. 640. 644. 850. 852 f. 859. 861 ff.; IV, 333 f. 342; VI, 356. 364; — in Glatz VII, 688; — in Lauenburg und Bütow I, 109. 334. 366. 369; — in Neu-Ostpreussen VII, 572; — in Schlesien II, 44*. 47*. 53*. 55*. 58*. 71*. 73*. 86*. 140*. 151* ff. 172*. 180*. 185*. 188*. 196*. 211*. 230*. 270*. 559* ff. 614*. 697*; III, 270. 272 f. 275. 278 f. 283. 291. 535. 539. 554. 557. 561. 702. 721; IV, 2 ff. 13. 15. 53. 58. 60. 77. 116. 127 f. 133. 137. 145. 153. 157. 159. 174. 398. 654; V, 17. 22. 36. 39. 244. 346. 374. 408. 413. 417. 700; VI, 399. 589; VII, 93. 98. 193. 699. 712; — in Schwibus I, 348 f. 357. 646. 648. 650—654. 658; — in Südpreussen VII, 228. 339; — in Westpreussen IV, 465. 501. 544. 592. 605. 617. 619. 623. 626. 654; V, 11 f. 123. 181. 199. 202. 234. 399. 439. 554. 701; VI, 54. 132. 197. 466. 486. 516. 558. 581. 590; VII, 135. 173. 248.
Stolinska, Theresia, Conventualin des Brigitten-Kloster in Braunsberg V, 535.
Stolterfoth, Gottlieb Jakob, Rath der Kammer in Königsberg VI, 346.
Stoltz, Mitglied der Schulen-Commission in Schlesien V, 216.
Stonner, Ignaz, kath. Pfarrer in Alt-Wilmsdorff in Glatz VI, 261.
Stoppani, Johannes Franciscus, Erzbischof von Korinth, Nuntius in Frankfurt II, 396*. 455*. 488*. 547* f. 550*.
Storch, Vicar in Tempelburg I, 837. 865.
Stosch, Friedrich Wilhelm, von, brandenb. Hofrath und Geh. Staats-Secretär I, 283. 307. 312 ff. 347. 352. 471. 606. 609 ff. 613. 615. 628. 664. 666.
Straatmann, Heinrich Johann Franz, Graf von, kaiserl. Gesandter in Warschau I, 536.
Strachowsky, Franciscus, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.
—— Martin, Canonicus des Capitels zu Kulmsee IV, 488.
Strachwitz, Ernest, von, Domherrr in Breslau IV, 119. 125. 278; V, 1; VI, 114. 175. 191. 399. 422. 472.
—— Johann Mauritz, von, Weihbischof von Breslau III, 230; IV, 18. 34. 72. 75 f. 91. 110 f. 119. 125. 145. 165. 173. 211. 213. 236. 254. 273. 288. 292. 443. 473. 642 f. 655—658; V, 24 f. 73. 105. 121 f. 129. 131 ff. 141. 143—147. 149. 151. 158. 164. 170. 172 f. 178. 219. 230. 404 ff. 414. 703. 706 f.; VII, 703.
—— Canonicus in Breslau III, 101.
—— von, Prior des Klosters Topellna in Polen VI, 204.
Straetman, Dietrich Altheit Heinrich, Graf von, pfalz-neuburgischer Hofrath und Vice-Kanzler, Resident in Kleve I, 85. 245 ff. 262. 264. 266. 268 ff.
Strahlenheim, Henning, Freiherr von, schwedischer Gesandter am kaiserl. Hofe I, 539; Staats-Minister IV, 135.
Stralheim, von, schwedischer Oberst II, 160*.

Stredonius, Martin, Jesuit I, 522.
Strehlen, Barfüsser-Augustiner-Kloster in Schlesien VI, 74. 79. 592.
Striegau, Malteser-Commende in Schlesien II, 634*; V, 31.
Strobel, Johann, Stadtpfarrer in Glatz V, 571. 703.
Stromberg, Graf von, Incognito für den Erzbischof von Köln VI, 230 f.
Struensee, Karl August, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 4. und 5. Departements des General-Directoriums VII, 8. 19. 395.
Strünckede, von, Rath der Regierung in Kleve I, 156.
Strunckede, Johann Konrad, Freiherr von, Präsident der Regierung in Kleve I, 711. 770.
Stuart, Kaufmann in Leer in Ostfriesland IV, 323.
Stubritz, Valentinus, Feldprediger I, 810.
Studiren im Auslande, III, 261. 334; V, 356; — in Geldern III, 338. 346; — in Kleve III, 472. 503; VI, 523. 587; — in Lingen IV, 222. 235. 244; — in Neu-Ostpreussen VII, 515; — in Schlesien III, 261; V, 297; — in Südpreussen VII, 103 f.; — in Westpreussen VI, 413.
Beschränkungen des Studiums in Schlesien VI, 140. 589; VII, 80.
St. Cantonpflichtiger V, 665; VI, 532. 587; VII, 528.
Studnicki, von, Official des Bischofs von Kulm VI, 136.
Stuhm, evang. Gemeinde in Westpreussen V, 181. 202. 704 f.
Stuiuinck, Arnault, Schultheiss der Grafschaft Mörs V, 30.
Sturm, Gottfried, brandenb. Geh. Kanzlei-Secretarius I, 146—149. 167 f. 170. 200. 254. 280. 315. 338. 340. 345. 348. 350. 353. 356. 358. 625. 646. 652. 654 f.
—— J. S., Rath der Regierung in der Neumark I, 350. 654. 657.
Stusche, Tobias, Abt des Klosters Kamenz in Schlesien II, 218*. 553*. 556* f. 566*. 581*. 619*; — von Leubus II, 650* f. 653*. 657*. 698*.
Stutterheim, Joachim Friedrich, von preuss. Generallieutenant IV, 439. 462. 655.
Suchecki, von, Abt VII, 305.
Sucher, Josef, Secretär des Abtes Felbiger V, 250.
Süddincker, kath. Schule in Kleve V, 446.
Südpreussen VII, 4—610. 738—758. 761—777; — Provinz-Einrichtung VII, 4. 6 ff. 18 f. 21 f. 29. 31. 40. 52. 57 f. 63. 83. 159 f. 165 ff. 185. 194. 206. 368 (Denkschrift von Voss). 503 (Denkschrift von Hoym). 598. 600. 601 (Denkschrift von Buchholtz). 738. 746. 762; — Verkehr mit Rom VII, 59; — Stimmung VII, 36. 143. 185. 208 f. 507. 774; — Schlimmer Zustand VII, 340; — Finanz- (Provincial-) Ministerium vgl. Hoym.
Süss, Maria Theresia, geb. Schultzen VII, 361.
Süssmilch, Johann Peter, Consistorial-Rath und Propst in Berlin II, 227*.
Summermann, Johann Heinrich, Director der Regierung in Breslau IV, 284.
Sund, evang. Gemeinde in Schlesien II, 226*.
Suprasl, Kloster, Errichtung eines Bisthums in S. VII, 488. 516.
Suttrup, kath. Gemeinde in Lingen VI, 235. 431. 433. 470.
Svarez, Karl Gottlieb, Rath der Regierung in Breslau V, 2. 19. 70. 112. 130. 135. 143. 149. 153 f. 156. 163. 166. 169 f. 172. 175. 188. 198. 207. 212. 227. 239. 243. 255. 267. 291. 340. 361. 461. 544. 683. 688. 691. 707; VII, 704. 707; — preuss. Geh. Ober-Justiz- und Tribunals-Rath VI, 81. 492. 516; VII, 44. 108. 249. 280. 300. 327. 426. 463. 580.
Sveërts, Ernst Maximilian, Baron von, preuss. Kammerherr II, 683*. 698*; III, 231. 307. 327. 367. 413. 723. 725; VII, 699.
Swieten, Gottfried, Baron von, kaiserl. Gesandter in Berlin V, 45. 178. 190. 201. 704; VI, 170.
Sydow, Egidius Ehrentreich, von, preuss. Oberstlieutenant, I, 897. — Oberst im Regiment Pannewitz VII, 640.
Synodal-Richter vgl. Instanzenzug.
Synode, in Kleve I, 225. 228; — in Mark I, 215; — Einrichtung der S. in Jülich-Kleve I, 32.
Szawlowski, Johannes, Propst in Lauenburg I, 845 ff.
Szcruka, litthauischer Unterkanzler I, 465.
Szczuka, Kasimir, Abt des Klosters Paradies in Polen I, 351. 353. 648.
Szeinert, Adalbert von, Official der Gnesenschen Diöcese, Prälat und Archidiaconus des Collegiat-Stifts Camin, Abt des Klosters Koronowo in Westpreussen VII, 229. 251. 269. 315.
Szembeck, Christof Andreas Johannes, Bischof von Ermland VI, 198. 205.
—— Christof Anton, Bischof von Posen, I, 854 ff.; — Erzbischof von Gnesen II, 511*. 521*. 526*. 700*.
—— Christof Hilarius, Fürst von Sielun, Coadjutor von Kulm IV, 484; V, 23. 27. — Bischof von Uranopel, Coadjutor von Plozk V, 327. 622; — Bischof von Plozk VII, 288. 319. 414. 451. 498. 502. 574. 592. 773.

Szembeck, Onufrius Cajetan, Graf, Coadjutor des Propstes von Kulmsee IV, 487; — Coadjutor von Plozk VII, 288. 460. 463. 476. 574f.
Sżianawsky, Bonaventura, Propst des Capitels zu Kulmsee IV, 487.
Szmilowe, evang. Gemeinde in Westpreussen V, 399.
Szoldrski, von, Claustral-Abt des Klosters Przement in Südpreussen V, 427. 703; VII, 333. 477. 582.
Szotorski, Cistercienser-Provincial VI, 111.
Szyikowski, von, Bischof von Sinope, Propst zu Bielsk, Official des Bischofs von Plozk VII, 568.

T.

Tackenberg, in Lingen I, 869.
Tamm, A., Tuchfabrikant in Potsdam I, 782.
Tarlo, Johann, Woiwode von Lublin VI, 482.
Tarrach, von, preuss. Legationsrath in Warschau VII, 233.
—— Frau von VI, 129.
Tauentzien, Bogislav Friedrich, von, preuss. General der Inf., Gouverneur von Breslau V, 165.
—— Friedrich Bogislaus Emanuel, Graf von, preuss. Gesandter in Petersburg VII, 328.
Tausch, Peter V, 362. 392.
Tautte, Mattheus, Cistercienser-Mönch VII, 579.
Tecklenburg, I, 391. 671 ff. 867 ff.; II, 697*; Umfang des kath Bekenntnisses I, 391; II, 14. vgl. Lingen.
Teller, Wilhelm Abraham, Rath des Ober-Consistoriums und Propst in Berlin V, 410. 599. 602. 606 f.
Tellmann, Franz, Pfarrer zu Piskupitz in Schlesien VII, 90.
Tempelburg, evang. Gemeinde in Draheim I, 343 f. 638; — kath. Gemeinde III, 349. vgl. Draheim.
Tempsky, Christof Friedrich, von, Rath der Regierung in Brieg IV, 606.
Tencin, Peter Guérin, de, Cardinal, französ. Botschafter an der Curie II, 161*; — französ. Staats-Minister II, 489* f. 500*. 507*. 510*. 512*. 514*. 698*. 700*; III, 88. 97. 129. 183. 204. 723. 725.
Tensinus, Prior der Dominicaner in Halberstadt III, 256.
Tessin, Karl Gustav, Graf, schwedischer Reichsrath III, 71.
Testamente III, 710; — in Ermland VI, 156; — in Glatz II, 395*; — in Kleve I, 79. 259 f. 769. 771; — in Neu-Ostpreussen VII, 554; — in Schlesien II, 73*. 78*. 198*. 206*. 269*; III, 54. 122 f. 373. 381. 412. 426. 438. 440. 447. 451. 457. 717. 721; IV, 22. 654; V, 41. 268. 337. 700; in Südpreussen VII, 446; — in Westpreussen IV, 500; VI, 52. vgl. Nachlass.
Tettau, Ernst Dietrich, von, preuss. Etats-Minister, Kanzler, Mitglied der Regierung in Preussen III, 597.
—— Friedrich, von, preuss. Etats-Minister, Mitglied der Regierung in Preussen I, 637. 815. 825 ff. 832 f. 839; II, 25*.
—— Hans Ebert, von, Oberrath und Land-Hofmeister in Preussen I, 316.
—— Johann Dietrich, Oberrath und Ober-Kanzler in Preussen I, 321. 324 f. 328.
Teuber, Johann Christof, Kriegs- und Domänen-Rath III, 400. 726.
Tevenaer, Johann Wilhelm, von, Präsident der Regierung in Magdeburg V, 594. 704. 707.
Tevenar, Alexander, von, Rath der Regierung in Westpreussen VII, 259. 301.
Tharoul'sche Stiftung an der Universität Breslau V, 291. 700.
Theden, J. Ch. Anton, preuss. General-Chirurgus VI, 161.
Theophilus, Johannes, Pastor zu Keken in Kleve I, 158.
Thiele, von, preuss. Regiment, Chef: Generalmajor von Th. VII, 776.
Thielen, Heinrich, Pater, Rector des Nonnen-Klosters in Krefeld IV, 511. 516; V, 187. 536. 540.
—— von, preuss. Kammerrath I, 878.
—— Canonicus des Stifts Kerpen in Kleve VII, 665.
Thile, Karl Gottfried, von, Rath der Kammer in Breslau II, 401*. 700*.
Thinelin, Maria Elisabeth, Tochter des Scharfrichters zu Breslau II, 543*. 551*.
Thomasius, Christian, Geh. Rath, Professor in Halle I, 682. 691; Schrift wider das Simultaneum I, 683 f.; über die Lage der Ev. I, 692 ff.
Thomaswalde, Ober-, evang. Gemeinde in Schlesien II, 52*.
Thompson, Benjamin, Generalmajor, Staatsrath und Kriegs-Minister von Zweibrücken VI, 450.
Thorn, Blutbad von I, 419 ff. 823; — evang. Kirche I, 419. 761; II, 47*. 301*. 312*; — Einrichtung nach der Erwerbung VII, 17 f. 27.
Thugut, Franz Maria, von, kaiserl. Gesandter in Warschau V, 454.
Thulawsky, Canonicus des Stifts zu Guttstadt IV, 487.
Thulemeier, Ernst Rudolf, Rath des uckermärkischen Quartal-Gerichts I, 734.
—— Friedrich Wilhelm, von, preuss. Etats- und Cabinets-Minister VII, 173. 272. 327. 525.
—— Wilhelm Heinrich, von, preuss. Geh.

Secretarius I, 602. 637; — Hof- und Legations-Rath und erster Archivarius I, 677. 773. 792. 814. 842. 850—856. 892 f. 895. 901. 903 f.; VII, 637; — Geh. Rath I, 678—682. 684. 686. 688. 691. 696. 709. 777. 780. 815—822. 826—835. 843 f. 857. 860—864; VII, 641 f. 644. 646. 652 f. 656. 659; — Etats- und Cabinets-Minister I, 431. 747. 752. 756. 758. 760. 763. 836. 838. 840 f. 845 ff. 865 f. 915; II, 4*. 97*; VII, 675. 677.
Thun, Josef, Graf von, Bischof von Gurk II, 480*.
Thurau, kath. Kirche in Ostpreussen I, 835. 841.
Thurn und Taxis, Alexander Ferdinand, Fürst von, kaiserl. Wirkl. Geh. Rath und Principal-Commissarius auf dem Reichstage II, 455*.
—— und Valsassina, Josef Benedict Wilhelm, Graf von, Dom-Dechant zu Regensburg, Dom-Propst zu Breslau VII, 100.
Tileman, Johann Philipp, Rath der Regierung in Minden I, 733.
Tillendorf, evang. Gemeinde in Schlesien II, 226*.
Tilsit, kath. Gemeinde I, 629 f. 820. 827. 837. 841; II, 6*. 62*. 87*. 290*. 368*; III, 254; V, 667. 704.
Tinz, Gross-, Malteser-Commende in Schlesien II, 454*. 456*. 460*. 463*. 478*. 491*.
Tluck, Ignatius, von, Propst u. Pfarrer zu Beuthen V, 609.
Todte Hand III, 705; — in Geldern I, 909; — in Halberstadt I, 566. 614 f. 617; III, 703 f.; — in Kleve I, 259 f. 606. 769. 776 f.; III, 166. 370; V, 167; — in Magdeburg, I, 614; IV, 308; — in Schlesien II, 520*. 579*. 697*; III, 24. 32. 183. 380. 437. 474. 491. 527. 553. 572. 603. 611. 721; IV, 208; V, 232. 700; — in Südpreussen VII, 243; — in Westpreussen IV, 500. 547; V, 238. 701.
Tönnemann, Pater, Beichtvater des Kaisers VII, 652.
Tolentz, Nicolaus, Provincial des Augustiner-Barfüsser-Ordens VI, 139. 592.
Tomicka, von, Dominicaner-Nonne in Posen, VII, 313. 331.
Tomusch, B., Abt des Klosters Ammensleben in Magdeburg I, 622.
Topellna, Pauliner-Kloster in Westpreussen VI, 204. 595.
Torck (Torek), Dominicus, kath. Feldprediger und Geistlicher in Berlin I, 803 (Bestallung). 804. 806 f. 809. 812; II, 12* f. 139*. 698*; III, 87. 229. 344. 350. 365 f. 369 f. 385 f. 507. 605. 608. 723; VII, 649. 650 (Bestallung). 656. 658 (Bestallung). 659. 669. 684. 689 f.
Tornow, Johann, brandenb. Wirkl. Geh. Rath I, 292.
Torriggiani, Ludovicus Maria, Cardinal, Staats-Secretär der Curie IV, 316. 658.
Toscana VII, 605.
de la Touche, Chevalier, französ. Maréchal de Camp, bevollmächtigter Minister in Berlin III, 368. 609.
Tournemine, René Josef, Jesuit IV, 575.
Tourraud, kath. Priester zu Cressier in Neuenburg II, 264*; III, 347. 552 f. 556. 571. 581.
Tovianski, Georg, Woiwode I, 468. 512. 514. 519 f.
Trapp, Ernst Christian, Schriftsteller V, 498.
Traun, Otto Ferdinand, Graf, österr. Feldmarschall II, 507*.
Trautson, Johannes Josef, von, Cardinal, Erzbischof zu Wien III, 688.
Treblin, Karl, Kanzlist des Oberschulcollegiums in Berlin VI, 65.
Trebnitz, Nonnen-Kloster in Schlesien II, 608*; III, 479. 486; IV, 297. 301.
Trepka, Johanna, von III, 686.
Treptau, Adalbert, Decan des Stiftes Guttstadt IV, 487.
Tresckow, Joachim Christian, von, preuss. Generalmajor, Commandant von Neisse III, 518. 583.
Treskow, Adam Heinrich, von, Rath der Regierung in Minden I, 715. 722 f. 728.
—— von, Major im Regiment Philippsthal V, 103.
Treuenbrietzen, kath. Gemeinde V, 593.
Tribunal zu Berlin III, 705; IV, 656.
Trier, Placidus, Abt des Klosters Ammensleben in Magdeburg IV, 91.
—— Erzbischof von, im Nuntiaturstreit VI, 268. 284.
Troilo, Franz Nicolaus, von, Domherr zu Breslau IV, 473; V, 221. 241. 254. 411; VI, 191. 399. 422. 472. 700. 703. 707; VII, 479.
—— Karl, Pater, Rector des Jesuiten-Collegiums in Breslau III, 377. 723.
Trombecki, von, kath. Geistlicher V, 220.
Troschk, Christof, von, Oberrath und Kanzler in Preussen I, 316.
Troyer, Ferdinand Julius, Graf von, Cardinal, Fürst-Bischof von Olmütz II, 603*; III, 626. 630. 667. 723. 725.
Troynarsky, kath. Pfarrer zu Lubin bei Graudenz V, 439. 703. 707.
Trzebizki, Mönch V, 577.
Trzemeszno, Augustiner-Kloster in Westpreussen V, 43. 702. 705.
Trzienski, von, Gutsbesitzer in Westpreussen V, 686; VI, 189.

Tschirschky, Adam Leonhard, von, Rath der Regierung in Breslau III, 419. 474. 554; IV, 130; — Präsident der Regierung in Brieg IV, 606; V, 4.
Tuckermann, Friedrich Ferdinand, Tribunalsrath, Rath der Regierug in Ostpreussen V, 674.
Turzo, Johann, Coadjutor von Breslau VI, 191; — Bischof III, 673.
Tvorek (Tworek), Franz Josef, Domherr zu Breslau IV, 473; VI, 422.
Twickel, Johann Wilhelm, Baron von, Weihbischof von Hildesheim, Bischof von Arethusa, apostolischer Vicar von Hannover II, 582* f. 593*. 616*. 700*; III, 105.
Tyrconnel, Richard Franz Talbot, Earl of, französ. Gesandter in Berlin III, 347. 369.
Tyszkiewicz, Anton, Bischof von Samogitien III, 268.

U.

Ubbelohde, Jobst Henrich, Rath des Consistoriums in Bielefeld I, 276.
—— Karl Ludwig, Rath der Regierung in Stettin V, 594.
Udritzky, Fulgentius, Pfarrer zu Woischnik in Schlesien V, 500. 609. 617.
Uhde (Uhden), Johann Christian, General-Fiscal, Geh. Rath des Tribunals zu Berlin I, 764; II, 4*. 31*. 40*. 544*. 548*. 699* f.; III, 322. 386. 602. 723; IV, 398.
Uhden, Wilhelm, preuss. Agent in Rom VII, 298. 492. 773.
Uhlenberg, Bernhard, Erzpriester in Lingen IV, 233; V, 281. 341.
Ulbersdorf, evang. Gemeinde in Schwibus I, 650.
Ulfeld, Anton Cornificius, Graf, österr. Hofkanzler II, 479*. 481*. 642*; III, 31. 41. 48.
Luise Ulrike, Kronprinzessin von Schweden, geb. Prinzessin von Preussen III, 71.
Umpfarrung, in Schlesien II, 672*. 685*. 697*; III, 57. 223. 225. 227. 246. 248. 721.
Unfriedt, C. F., von, Rath der Regierung in Küstrin I, 734.
—— Karl Ludwig, von, Kriegs- und Domänen-Rath in Breslau III, 717; VII, 685.
Ungarn, Evang. suchen Beistand bei Friedrich II. II, 357*; III, 309 f. 320. 721; IV, 5.
Universitäten I, 681; VI, 19. 21. 28. 36. 40. 71. 73. 96. 311. 512. 589; VII, 366. 595. 616; — Plan einer Universal-Universität I, 48;
in Breslau II, 697*; III, 721; IV, 654; V, 700; VI, 589; VII, 482. 515. 585. 595.
in Frankfurt VII, 586. 595. 617. 762;
in Kleve V, 356. 699;
in Königsberg I, 366; VII, 586. 595. 617;
in Südpreussen VII, 366. 477. 481. 534. 585. 595. 756. 761.
Unrath, Joh. Ad., Subprior von Hammersleben in Halberstadt I, 790.
Unverfärt, Joachim Martin, von, Kanzler von Halberstadt I, 604.
Urbainski, Canonicus des Collegiat-Stifts zu Sieradz VII, 240.
Urban, Hans George, aus Parchwitz in Schlesien III, 655.
Urtheile V, 707.
Utermarck, Engelbert, Propst des Klosters S. Agneten in Magdeburg IV, 67.

V.

Saint Va, de, Kanzler in Geldern V, 457.
Valenti Gonzaga, Silvius, Cardinal, Staats-Secretär der Curie II, 27*. 161*. 574*. 590*. 668*. 700*; III, 59. 71. 85. 94. 110. 115. 133. 135. 138. 151. 155. 165. 182. 184. 195. 199. 202. 207. 217.
Valentin, Friedrich, Rath der Kammer in Marienwerder V, 274; VI, 86.
Valory, Veit Ludwig Heinrich, Marquis de, französ. Gesandter in Berlin II, 24*. 524*. 576*. 603*; III, 78. 80. 90. 347. 711. 723. 725.
du Val Pyrau, Heinrich Franz August, Abbé V, 238. 380. 385. 388. 401 f. 406. 410. 415. 417. 428. 430. 477. 481. 483. 488. 492. 507. 511. 515. 517. 521. 525. 527—530. 546. 560. 570. 579. 601. 611. 700. 703. 706 f.; VI, 13. 589. 594.
Van, Canonicus zu Xanten V, 532.
Vanloo, Maler in Berlin III, 322.
Varo, Karl Arnold, Graf von, Drossard der Stadt und Amts Strahlen in Geldern V, 664.
Velde, Johann Robert, van, Baron, Bischof von Roermonde VII, 125.
Velder, Johannes, kath. Priester in Mörs VII, 79.
Venediger, von, preuss. Oberst, ausserordentlicher Gesandter in Polen I, 453.
Vergennes, Charles Gravier, Graf von, französ. Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten VI, 110.
Vermeeren, Reynier, Rentmeister der Grafschaft Mörs V, 30.
Vermessung in Südpreussen VII, 8. 9. 37. 216. 396.
Vermölen, Christian, Pastor zu Rees in Kleve I, 164 ff.
Verona, Decorationsmaler in Berlin IV, 573.

Verordnungen, Erlass von V. in Südpreussen VII, 152. 206.
Verträge II, 701*; IV, 658; VII, 76.
Vesprim, Bischof von III, 312. 320.
Vette, Christof Rudolf, von, preuss. Geh. Kriegsrath II, 665*. 667*; III, 206 f. 219. 240. 251 ff. 258. 302. 308. 342. 472. 509. 516. 522. 526. 529. 595. 621. 706; IV, 47. 52. 54. 56. 61. 64.
Vicariat, für die Monarchie, Denkschriften I, 600. 603; — Vota I, 396. 590—595; — Bischof von Spiga I, 400 f. 594 f. 601; — Abt von Neu-Zelle I, 428—435. 729—753. 756. 800; II, 593*; VII, 670; — Einkünfte I, 743. 746 f. 750; — Eid I, 752; — Instruction I, 742; — Titel I, 737. 751; vgl. General-Vicariat.
päpstliche Vicare in Preussen I, 683 f.; VII, 353.
apostolisches Vicariat von Hannover II, 582* f. 593*. 616*. 617* (Instruction und Eid). 620*. 696*.
apostolisches Vicariat des Nordens IV, 287. 289. 303; VI, 564.
für Halberstadt, Magdeburg, Minden I, 425 ff. 684. 696. 699—728; III, 544.
für die rheinisch-westfälischen Provinzen V, 700; VI, 589.
apostolischer Legat in Ost-, West- und Südpreussen VII, 110.
für Ansbach VII, 519.
für Glatz III, 245. 719; — vgl. Decanat.
für Halberstadt I, 96. 99 ff. 293. 301 ff. 616. 784 ff. 795 f.; II, 339*. 356*.
in Kleve I, 607. 709. 711. 713. 720. 736. 745; IV, 517. 529; VII, 730.
in den Niederlanden VII, 654.
in Ravensberg I, 715. 719. 722. 728;
in Schlesien IV, 288. 292. 294.
in Südpreussen VII, 413. 427. 460. 471. 478.
in Westpreussen VI, 314. 346. 369. 382. 590.
Vicenti, Abbé, Canonicus in Warschau V, 74.
Victor, Abbé, Canonicus in Warschau V, 74.
Viebahn, Moritz, von, preuss. Etats-Minister, Chef des Justiz-Departements beim General-Directorium I, 757. 915.
Viebig, Johann Gottlieb, Rath der Kammer in Breslau IV, 76.
Viereck, Adam Otto, von, preuss. Etats-Minister, Chef des 4. dann des 3. Departements des General-Directoriums I, 757. 798; II, 3*; III, 453; VII, 682.
Vieregg, Matthäus, Freiherr von, kurpfälzischer Geh. Staats- und Conferenz-Minister V, 319.
Viersen, evang. Gemeinde in Geldern I, 900; VII, 632. 634. 636. 642 f.
Vierthaler, Friedrich Michael, pädagogischer Schriftsteller VII, 586.
Vignau, Jean, du, Rath der Kammer in Magdeburg IV, 59.
Vignoles, Alphonse, des, Director der mathematischen Klasse der Berliner Akademie II, 505*.
St. Vincent, Stift in Breslau II, 613*; III, 429. 480 f.; IV, 297.
Vincentius, Pater, Garnison-Prediger in Stettin II, 10* ff. 698*.
Vincke, Albert, de, kath. Geistlicher in Minden IV, 47.
Virmont, Damian Hugo, Graf von, kaiserl. Gesandter in Berlin VII, 638.
Visconti, Anton Eugen, Cardinal, Nuntius in Polen IV, 156. 201; — in Wien IV, 567. 570. 615. 658.
—— Ignaz, Stellvertreter des Jesuiten-Generals III, 307; — Jesuiten-General III, 331. 377. 392. 415. 463. 562. 723. 725.
Visitationen I, 743. 748. 751; — in Draheim I, 854. 856. 859. 866; — in Ermland VI, 481. 586; — in Glatz IV, 322. 331 f. 389. 391. 652; V, 188. 198; — in Halberstadt I, 703. 710 f. 718 f.; — in Kleve I, 81. 89. 220. 257. 281 f. 708 f. 712. 717. 768. 772; V, 464; — in Lauenburg II, 382*. 538* f.; — in Magdeburg I, 703. 710 f. 718 f. 783; — in Neu-Ostpreussen VII, 580; — in Ostpreussen I, 828. 834; II, 574*; V, 241; VII, 548; — in Schlesien II, 673*; III, 64. 121. 183. 626. 630. 642; IV, 180; VI, 386. 573; — in Westpreussen V, 24. 200. vgl. Klöster, Visitationen.
Vistiniec, kath. Gemeinde in Litthauen I, 517. 634.
Vizichius, Christof, evang. Prediger in Mariensee in Westpreussen V, 685.
Vlotho, kath. Gemeinde in Ravensberg I, 265. 612; VII, 624. 667. 677 f.
Vocht, B., Legat an das Domcapitel in Breslau III, 418.
Vockerodt, Johann Gotthilf, preuss. Geh. Rath im Cabinets-Ministerium II, 14*—17*. 30* f. 36* f. 41*. 45* ff. 51* f. 55*. 69*. 84*. 92*. 97* f. 105*. 112*. 116* ff. 132*. 149* f. 154*. 158* f. 179* f. 183*. 185*. 187*. 190*. 195* f. 202*. 208*. 210* f. 220* f. 224*. 227*. 231* f. 234*. 236* ff. 240*—243*. 257*. 263*. 266* f. 272* f. 275*. 277* f. 281* f. 288*. 294*. 298*. 304* f. 307*. 311*. 323*. 332* f. 335*. 347*. 349*. 358* f. 365* f. 383*. 385*. 389*. 395* ff. 400*. 413*. 429*. 445*. 464* f. 480* ff. 487*. 492* f. 499*. 517*. 520*. 525*. 529*. 541*. 544*. 551*. 555*. 557*. 567* f. 575*. 578* f. 585*. 614* f. 625*. 632* f. 647* f. 658*. 663* f. 669*. 678*. 684*. 693*. 699* f.; III, 7. 15. 19. 31 f. 48. 50. 54. 66. 71.

74. 78 f. 87. 89. 95. 102 f. 105. 111. 119. 134. 137. 164. 185. 190. 194. 199. 203. 205 ff. 209. 232. 242—245. 249. 265. 276. 308. 310. 405. 409. 458. 590. 600. 602 f. 624. 703. 724; VII, 678. 682.
Voetz, Melchior, Dr., pfalz-neuburgischer Rath I, 73. 210.
Vogel, Franz, Musicus in Alt-Schottland in Westpreussen VI, 533.
—— Karl, Jesuiten-Pater III, 377. 391.
Vogelsang, A. P., Rath der Regierung in Halberstadt I, 734. 800.
—— Moritz Philipp Karl, Rath der Regierung in Halberstadt II, 356*; III, 77. 706; — Director III, 148. 238. 723.
Vogt, Christian Friedrich, Rath der Regierung in Stettin V, 594. 647.
—— Laborant, Schlesier III, 505.
—— von, Schlesier V, 425.
Vollmacht II, 701*; III, 725.
Voltaire, Franz, Arouet de, französ. Schriftsteller II, 632*; IV, 315. 566. 575. 655; V, 45. 220. 240. 367. 380. 387. 700. 703.
Vorhoff, Karl Gottlieb, Präsident der Kammer in Marienwerder V, 246. 274.
Voss, Christian Andreas, kaiserl. Resident in Berlin I, 685; VII, 641. 644. 646. 648. 656.
—— Ernst Johann, von, preuss. Geh. Justizrath II, 661*; — Gesandter am sächsisch-polnischen Hofe III, 119. 186. 190. 194. 723. 725; — Präsident der Regierung in Magdeburg IV, 59.
—— Otto Karl Friedrich, von, preuss. Etats-Minister, dirigirender Minister des General-Directoriums VII, 7. 10. 14. 17 ff. 22. 26. 29 f. 34. 36. 40. 43. 46. 50. 52. 54. 57. 59. 61. 77. 83. 85 f. 90. 96 ff. 102 ff. 107. 109. 114. 116. 120 f. 132. 134. 137. 162. 164. 166. 368. 746. 756—759. 761; — Denkschrift über s. Verwaltung Südpreussens VII, 368.
Vota, Karl Moritz, Jesuiten-Pater I, 368 ff. 396 f. 447. 449—454. 457. 459. 461. 463. 465 ff. 509 f. 513 f. 518. 520. 525. 528. 531. 537 f. 540 ff. 544—547. 560. 564. 570. 589—595. 600; — Charakteristik I, 368; — Denkschrift über die Krone I, 370 ff.; — erhält eine Pension I, 368. 542. 547; — Vicarius in Spiritualibus I, 396 f. 590 ff.

W.

Waahren, evang. Gemeinde in Schlesien II, 189*.
Wachtendonck, Stadt in Geldern VI, 367. 593.
Wagenführer, preuss. Grenadier I, 781.
Wagner, pädagogischer Schriftsteller VII, 586.
Wahl-Botschaft, vgl. Comitial-Gesandtschaft.
Wahlcapitulation von 1790 VI, 488. 494 f. 498. 501—515.
Wahlrecht der Gemeinden V, 506. 700; — der Katholiken in Krefeld VII, 108.
Wahlstadt, Benedictiner-Kloster in Schlesien IV, 298. 300; V, 669.
Wahrt, Johann Theodor, preuss. Geh. Finanz-Rath II, 58*.
Waisenhaus in Potsdam, Abgaben für das W. I, 880 f. 916; III, 379.
Waitzen, Erzbischof von III, 202. 658.
Waldenburg, evang. Gemeinde in Schlesien II, 43*.
Waldenfels, Johann Christian Josef, Freiherr von, kurkölnischer Geh. Staats- und Conferenz-Rath VI, 46. 85. 100. 108. 115. 162. 164 f. 168. 228. 241. 245. 248. 263. 268. 273. 286. 309. 324. 391. 396. 501. 592. 594.
Wall, Johann Adam Leonhard, von de, Rath der Regierung in Kleve IV, 529.
Wallenrodt, Christof, Graf von, preuss. Gesandter in Warschau I, 519 f.; — Oberrath und Obermarschall in Preussen I, 635.
—— Johann Christof, von, preuss. Gesandter am hannöverschen Hofe I, 686 f.
—— Johann Ernst, von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Land-Hofmeister, Mitglied der Regierung in Preussen I, 324 f. 328 f. 628.
—— Johann Ernst, von, preuss. Etats-Minister, Obermarschall, Mitglied der Regierung in Preussen I, 840; II, 97*; III, 337. 597.
Wallfahrten, in Geldern V, 299. 698; — in Glatz VII, 686; — in Neu-Ostpreussen VII, 558; — in Schlesien III, 528. 531. 533. 721; IV, 190. 654; VII, 486; — in Westpreussen V, 378.
Wallisch, Olivier, von, österr. Panduren-Hauptmann IV, 92 f. 274.
Wallspeck, Friedrich Gustav, von, preuss. Kriegsrath V, 641.
St. Walpurgis-Stift in Soest II, 371*. 698*; V, 630. 699.
Walrave, Gerhard Kornelius, von, preuss. Oberst I, 435 f. 757. 759. 761 f. 885; II, 10*. 12*; — Generalmajor, Chef des Ingenieur-Corps II, 27*. 698*; III, 361.
—— preuss. Pionnier-Regiment, Chef: der vorstehende II, 493*. 695*.
Waltersdorf, evang. Gemeinde in Schlesien II, 43*.
Wammelsperger, Siegismund Friedrich, Pfarrer zu Mühlbock in Schwibus I, 354. 357.
Wansen, kath. Gemeinde in Schlesien III, 558.

Warendorf, Johann Henoch, Rath der Regierung in Lingen V, 281. 324.
Warendorff, Konrad Heinrich, preuss. Geh. Rath im Cabinets-Ministerium III, 359. 368. 385. 408. 574. 611. 654. 656. 660.
Warschau, Bisthum in VII, 68. 70. 76. 474. 527. 571.
Wartenberg, Hartwig Karl, von, preuss. Oberst III, 52.
—— Johann Kasimir Kolbe, Graf von, preuss. Ober-Kammerherr I, 472. 476. 494 f. 510. 520. 523. 529. 567. 572. 575. 634. 660. 663.
Le Wasseur, Jakob, Vorsteher der kath. Gemeinde in Frankfurt a. d. O. V, 621.
Wazynski, Porphyrius Skarbek, Bischof von Chelm VII, 69.
Wedel, brandenb. Rath I, 337.
Weel, evang. Gemeinde in Geldern VII, 637.
Weener, kath. Gemeinde in Ostfriesland II, 678*; V, 251. 619. 704.
Weferling, Albrecht Ferdinand Heinrich, von, Rath der Regierung in Halberstadt I, 734. 800; II, 356*.
—— von, in Tecklenburg III, 705.
Wegner, Johann, Pater IV, 619. 624.
Wehlau, Vertrag von I, 105 f.
Weidenfeld, Christian Franz, kurkölnischer Hofrath VI, 290.
Weiding'sches Legat III, 404. 407.
Weiher (Weyher), von, Ober-Hauptmann in Lauenburg III, 386. 522.
Weihersfrei, Franciscaner-Reformaten-Kloster in Westpreussen V, 196. 702. 705.
Weiler, Leonhard, Rath der Regierung in Halberstadt I, 288. 293. 300.
Weinacht, Matthäus, Rector des Jesuiten-Collegiums in Liegnitz VII, 707; Jesuiten-Provincial III, 562. 615. 723.
Weingarten, Georg Maximilian, von, österr. Legations-Secretär in Berlin III, 668.
Weinreich, Richard, Canonicus des Stifts zu Guttstadt IV, 487.
—— Schweikard, von, preuss. Geh. Rath I, 747. 751. 756. 760; II, 59*. 107*. 130*. 133*. 203*. 383*. 504*. 531*. 539*. 616*. 618*.
Weinrich, preuss. Fähnrich VII, 723.
Weiskopff, Adam, Weihbischof von Breslau III, 677.
Welle, kath. Priester V, 689.
Wellehrad, Cistercienser-Kloster in Mähren V, 628.
Wellens, Johann Dominicus, Kanzlist des Justiz-Collegiums in Geldern V, 432. 453.
Weltz, Gotthard Helfried, Graf von, kaiserl. ausserordentlicher Gesandter in Stockholm I, 537.
Weltzel, Marcus, Abt des Stifts Heinrichau in Schlesien V, 405. 703. 707.
Welvern, Cistercienser-Nonnen-Kloster in Mark III, 219. 226.
Wenden, von, Rath der Regierung in Pommern I, 856.
Wendtlandt, Rath der Regierung in Pommern I, 856.
Wengerski, Josef, Graf, preuss. Kammerherr, Malteser-Ritter VI, 318. 395. 589.
—— von, schles. Gutsbesitzer III, 24.
Wengerzky, Karl, Graf von, Domherr zu Breslau IV, 72. 145. 165. 173. 642 f.
Werbrouck, Josef Anselm Franz, Bischof von Roermonde II, 227*. 700*.
Werbungen in Polen II, 14*.
Werden, Abtei I, 474. 484; IV, 64. 654; VII, 596.
Werdenstein, von, kölnischer General-Commandeur des Deutschen Ordens III, 326.
Werder, Hans Ernst Dietrich, Freiherr von, preuss. Etats-Minister, Chef des 2. Departements des General-Directoriums V, 690; VII, 27. 79.
Werner, Gottfried, von, brandenb. Resident in Warschau I, 463—467. 500. 648; — Hofrath und Ober-Lehns-Secretär in Preussen I, 524. 541. 544. 547. 634; VII, 780.
—— Schulmeister in Schönwalde in Schlesien VI, 515.
Wernicke, Christian Friedrich, Tribunalsrath, Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
Wernitz, Johann Friedrich, preuss. Geh. Secretär VII, 176. 195. 198. 227 f. 235.
Wesel, kath. Gemeinde V, 630. 632. 639. 699. 704 f.; — Dominicaner-Kloster II, 8*. 698*; III, 297. 377. 723; VI, 228. 592.
Westarp, Franz Friedrich, Rath der Regierung in Brieg IV, 606; V, 4. 609.
Westenberg, J. H., Beamter in Lingen I, 877. 879.
Westerholtz, Freiherr von, Domherr zu Halberstadt, kurkölnischer Kammerherr, Geh. Kirchenrath und Inspector I, 395. 613 f. 699. 706. 727 f. 785.
Westfälischer Friede I, 52 ff.; in Halberstadt I, 306 f. 312; — in Magdeburg I, 312 ff.; — in Minden I, 306. 308; — in Schlesien II, 631*. 633*. 697*; — in Schwibus I, 347.
Westphalen, Friedrich Wilhelm, von, Bischof von Hildesheim V, 444. 703. 708; Fürst-Bischof von Paderborn VI, 227. 554.
Westpreussen IV, 654; V, 700 f.; VI, 589 f.; VII, 1 f. 11. 40. 62. 71. 91. 99. 106. 113. 117 f. 123. 135. 173. 177. 180 f. 188. 200. 226. 229. 231. 236. 242. 245. 248. 250 f. 252 f. 259. 266 f. 269 f. 275. 283. 290. 295. 309. 315. 327. 341. 478. 497. 512. 523. 539. 579. 703. 705 ff.

708. 710; — Provinz-Einrichtung IV, 422. 439. 457. 499. 541. 550; VII, 703; — Abtretung kath. Dörfer V, 109; — Beziehungen zu Rom IV, 472; VII, 705 f.; — Schlimmer Zustand von Cultur und Sitten VI, 314. 337. 384.
Wettrup, kath. Gemeinde in Lingen VI, 140.
Wever, J., Rath der Regierung in Kleve I, 700. 707. 711.
Weyer, Johann, Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Kleve I, 23.
Weymann, Daniel, brandenb. Wirkl. Geh. Rath, Kanzler von Kleve, Gesandter in London I, 167.
Weyrather, Bonifacius, Abt des Klosters Ammensleben in Magdeburg IV, 277. 287. 289.
Weyrauch, österr. Repräsentations-Rath III, 587.
Wibicki, von, poln. Insurgent VII, 214.
Wichert, Christof, von, brandenb. Resident in Warschau I, 326.
Wichlinski, Sebastian, von, Pauliner-Provincial VI, 164. 204. 592 f.
Wichmanshausen, J., Rath der Regierung in Halberstadt I, 306.
Wicht, Matthias, von, Rath der Regierung in Ostfriesland IV, 324.
Wieckowska, Anna, von, Äbtissin des Benedictiner-Klosters in Kulm V, 381.
Wiedermann, pädagogischer Schriftsteller VII, 586.
Wielonski, Franz, von, Abt des Klosters Strzelno in Westpreussen VI, 545.
Wierzbinski, von, Abt VII, 583.
Wiesau, evang. Gemeinde in Schlesien II, 171*.
Wiese, Heinrich Siegfried, von, Rath der Regierung in Glogau II, 134*. 644*. 673*; III, 412; IV, 115.
Wiesen, Anthelmus, Procurator in Ilmbach in Franken VI, 321.
Wigand, Immanuel Gottlieb, Rath der Regierung in Stettin VI, 472.
Wiland, Franciscaner-Provincial V, 11. 703 f.
Wildau, von, Witwe (vielleicht des preuss. Generallieutenants Arnold Christof von Waldau) II, 287*.
Wilde, Samuel, Feldprediger des Regiments von Dalwig IV, 607. 621.
Wilhelm III., König von England, Tod I, 545.
Wilhelm, Herzog von Kleve I, 25 ff. 778; VI, 218.
Wilhelmine, Markgräfin von Baireuth, geb. Prinzessin von Preussen III, 17.
Wilicki, Cyprian Kasimir, de Komorsże, Weihbischof von Kujavien IV, 485.
Willemsen, Victor, Beichtiger des Klosters Welvern in Mark III, 226. 725.
Willesen, Karl, Baron von, Rath der Regierung in Halberstadt III, 255.
Wilna, evang. Gemeinde II, 522*.
Wimmers, Wolfgang, Messpriester zu Ryndern in Kleve I, 165.
Winckens, von, Canonicus in Posen, Plebanus in Tempelburg I, 375. 500. 504. 506. 849. 851 f. 857.
Winckler, George Hartmann, Rath der Regierung in Glogau III, 412; — Director IV, 115. 578; V, 60. 375; VI, 478.
—— Johann Balthasar, Rath der Regierung in Brieg IV, 606.
—— Caplan zu Neustadt in Schlesien III, 52.
Windheim, August Friedrich, von, Rath der Regierung in Halberstadt III, 255.
—— Konrad Christian Heinrich, von, Rath der Regierung in Glogau IV, 578; V, 60; — Präsident der Regierung in Brieg V, 609.
—— Rudolf August, von, Rath der Kammer in Magdeburg IV, 59.
Windrach, Edmund, Propst des Klosters S. Agneten in Magdeburg IV, 67.
Windsdorff, evang. Gemeinde in Schlesien II, 238*.
Winkelhausen, Johann Heinrich, Freiherr von, bergischer Kanzler I, 197.
Winter, Karl, Decan von Glatz, Pfarrer zu Mittelwalde IV, 403. 597. 657; V, 188. 198. 607. 704 f.; VI, 261. 452. 471. 593; VII, 4. 105.
—— Samuel, Rath der Regierung in Kleve IV, 284.
Winterfeld, Christian Alexander Vivigenz, von, Geh. Justizrath, Rath der Regierung in Ostpreussen V, 674.
—— Hans Karl, von, preuss. Generallieutenant III, 683.
—— Samuel Christian, Rath der Regierung in Magdeburg III, 598 f. 634; IV, 59.
Wippermann, Christophorus, Guardian der Franziscaner in Halberstadt I, 307.
Wischmann, Prälat des Klosters Hammersleben in Halberstadt I, 790. 793.
Wislocki, Theodor, Abt von Suprasl in Neu-Ostpreussen VII, 453. 483. 517. 597. 615 f.
Wissok, Augustiner-Kloster in Westpreussen V, 654. 682. 704; VI, 55. 177. 182. 210.
Witgenstein, August, Graf von Sain und W., preuss. Obermarschall I, 595.
Witphal, Cajetan, Karthäuser-Pater V, 591.
Witte, de, Schöffe in Aachen II, 464*. 699*.
Witthoff, Andreas, Propst des Collegiatstifts zu Guttstadt IV, 487.
Wladislaw IV., König von Polen I, 104.
Wlocka, Matth., Decan zu Katscher, Commissar des Bischofs von Olmütz VII, 4.

Wobeser, Joachim Wozislaus, von, Landdrost in Mörs I, 734.
—— von, Amts-Hauptmann in Draheim I, 866.
Woedtke, Heinrich Eggert, von, Ober-Hauptmann in Lauenburg und Bütow IV, 529.
Woellner, Johann Christian, von, preuss. Geh. Ober-Finanz-Rath VI, 65; — Etats- und Justiz-Minister, Chef des Geistlichen Departements VI, 250. 320. 344. 357. 372. 384. 392 f. 415. 427. 443. 480. 512. 591—594; VII, 11. 40. 44. 46. 52. 61. 77. 79. 89. 110 f. 120. 125. 127. 129. 136. 173. 181. 229. 243. 248. 250 f. 253. 269. 271 f. 283. 309. 311. 315. 322. 327. 341. 361. 476. 513 f. 521. 525. 536. 539. 541. 544. 546 f. 550. 565. 575. 577. 581. 593. 595 f. 616. 755. 761.
Wohlau, evang. Gemeinde VI, 1. 592.
Woidzinski, von, Landrath in Südpreussen VII, 339.
Wolden, Baron von, in Berlin II, 545*.
Wolf Johann Franz, Pfarrer zu Ossig in Schlesien VII, 95.
Wolff, Christian, Philosoph II, 645*.
—— (Friedrich von Lüdinghausen), Jesuiten-Pater I, 373. 393. 455. 458. 466. 468 f. 472 f. 476. 494. 501. 504. 507. 510. 515. 520. 523. 526. 528 ff. 536—539. 543.
—— Michael, Canonicus beim Domstifte in Frauenburg V, 584.
Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg I, 31. 59. 779.
Wolicki, Abt, Domherr in Posen VII, 137.
Wolowski, Anton, Abt von Czerwinsk in Südpreussen, Propst zu Susel VII, 201. 500.
Wolski, Jakob, Canonicus des Capitels in Kulmsee VII, 705.
—— von, kath. Geistlicher V, 656.
Worms VI, 590; — Coadjutorwahl VI, 112. 126. 584; VII, 719. 722 f. 727; — Annaten VI, 184.
Wortmann, Rath der Regierung in Kleve I, 606.
Wostrowsky, Nicolaus Gottlieb Josef, Freiherr von, Rath der Regierung in Glogau II, 134*; — Director II, 597*. 644*. 673*; III, 335. 412.
—— von, Äbtissin des S. Claren-Klosters in Breslau II, 503*.
Wrbizansky, Severinus, Franciscaner-Provincial II, 288*. 698*.
Wreede, Franz, von, kath. Priester zu Hemmerde in Kleve V, 139.
Wrzoskowna, Victoria, Priorin des Norbertiner-Klosters zu Plozk VII, 285.
Würtemberg I, 763; II, 464*. 697*; III, 714. 716 f. 721; V, 429. 701.
Würzburg, Coadjutorwahl VI, 129. 590; VII, 725.
Wüstefeldt, kath. Pastor in Potsdam V, 624.
Wüste-Röhrsdorff, evang. Gemeinde in Schlesien V, 146. 704. 708.
Wüsthauss, Adolf, Archivar und Rath der Regierung in Kleve I, 73. 149. 173. 175. 177. 181 f. 186. 210 f. 214 f. 218. 220. 226 f. 231. 243 ff. 248. 254 f. 257. 262. 273. 277. 279. 282 f.
Wulffen, Friedrich August, von, preuss. Oberst, Commandeur des Cadetten-Corps VII, 698.
Wurm, Peter Heinrich, Rath der Regierung in Kleve VII, 264.
Wurmb, Friedrich Ludwig, kursächsischer Conferenz-Minister V, 74.
Wyckersloot, Johann Arnold, von, Rath der Regierung in Stettin V, 594.
Wygry, Errichtung eines Bisthums in, VII, 494. 516. 773.
Wyhowski, Alexander, Abt, Coadjutor von Luck I, 539.
Wylich zu Boetzelaer, Freiherr von, Rath der Regierung in Kleve I, 470.
Wymar (vermuthlich Christian August), Freiherr von, Mitglied der Stände in Geldern VI, 279. 344. 373.
Wysocky, Andreas, von, zu Goldmannsdorff in Schlesien V, 18.

X.

Xanten, Domcapitel zu IV, 574; V, 669; — Karthäuser-Kloster III, 166. 723; V, 167. 704; VI, 530.

Z.

Zablocki, Bernhard, von, polnischer Legationsrath, Resident in Berlin V, 697; VI, 91. 99.
Zahn, Johann Karl, Commissar des Bischofs von Breslau I, 354 f.
Zaluski, Andreas Chrysostomus, von, Bischof von Ermland I, 373 ff. 500. 504 f. 507. 509. 524. 528. 531.
—— Andreas Stanislaus Kostka, von, Bischof von Kulm IV, 491.
Zange, Jeremias, Decan des Collegiatstifts und Rath des Consistoriums in Oppeln II, 445*.
Zaremba, Eleonora, von, geb. Gräfin Poninska VII, 285. 293. 304. 311. 339. 354. 542.
—— Hieronymus von III, 267.
—— Michael Konstantin von Kalinowa-Z., preuss. Generalmajor V, 322. 330. 703.
Zboinski, Konstantin, von, Canonicus von Kulm IV, 556. 585; VII, 62.
Zbyszewski, Propst des Klosters Wissok in Westpreussen VI, 177. 183.

Zedlitz, Karl Abraham, Freiherr von, Rath der Regierung in Breslau IV, 130; — Präsident der Regierung in Oppeln V, 4; — preuss. Etats- und Justiz-Minister, Chef des Geistlichen Departements IV, 410. 413 f. 416. 421. 423. 427. 436. 446. 463. 471. 479 f. 499. 501. 509. 511 f. 514. 529. 554. 561. 566. 573 ff. 597 f. 608. 612. 614. 621. 623 f. 626. 639. 655—658; V, 4. 11. 13 ff. 18. 24. 33 f. 69. 86. 106 f. 109. 117 f. 129 f. 140. 146. 153 f. 165. 192 ff. 200. 202. 206. 208. 217. 222. 228 f. 236. 238. 240. 243. 251. 258—262. 266. 273 f. 276. 289—295. 297. 300. 302—305. 307. 311. 318. 324. 331. 341. 346 ff. 360. 362. 365 ff. 373. 375. 379. 381. 383. 391. 400 f. 403. 408. 422 f. 449. 453. 460. 475 f. 483. 487. 506. 518 f. 535. 540. 544 ff. 566. 569. 572. 582. 590—593. 598. 600 ff. 604—608. 617 ff. 623. 630. 632. 634. 639. 646. 648 f. 652. 667. 669. 674. 676. 682. 685. 687 ff. 693. 696 f. 703—707; VI, 3. 6. 8. 15. 22. 48. 54. 57. 63 ff. 72. 78. 90. 98. 105. 108. 112. 150. 157. 159. 164. 166. 186. 203 f. 209. 591—594; VII, 706. 711; — Entlassungsgesuch VI, 162.

Zehmen, Karl, Baron von, Dompropst zu Frauenburg, Bischof von Marocz, Weihbischof von Ermland IV, 482. 484. 486. 489. 493; V, 3.

Zehntenzahlung der Geistlichkeit IV, 15. 34. 39. 44 ff. 50. 52. 54 ff. (Tabelle) 60 f. 64. 66. 69. 90. 654.

Zeitungs-Artikel II, 701*; VII, 716.

Zeitungsberichte, über Schlesien III, 170. 721.

Zelada, Franz Xaver, de, Cardinal, Staats-Secretär der Curie VI, 487. 578. 594; VII, 173. 177. 182 f. 192.

Zelewski, von, Land-Gerichts-Assessor in Westpreussen V, 83.

Zelt, Franciscaner-Provincial IV, 436.

Zeplichal, Anton Michael, Jesuiten-Pater, Director des Schulwesens in Schlesien IV, 571. 587; V, 48. 70. 81. 103. 112. 131. 134. 156. 168. 172. 207. 212. 216. 227. 250. 267. 413. 703. 705. 707; VI, 410; VII, 281.

Zevertis, Baron von, polnischer Kammerherr I, 454.

Ziegenhorn, Christof Anton, von, Rath der Regierung in Westpreussen V, 626. 652. 685; VI, 16. 23. 111. 134. 171. 182. 321. 369. 436. 481. 513. 533 f. 545. 569; VII, 11. 113. 118. 259. 270. 295. 301. 579.

Ziegler, Victor Christian, von, Rath der Regierung in Lingen IV, 225.

Zienkiewitz, Michael, Bischof von, Wilna III, 268.

Zierotin, Graf von, schlesischer Gutsbesitzer II, 160* f.

Zinneburg, Johann Anton, Zinn von, Domherr in Breslau II, 637* f. 667*; III, 666. 673. 678.

Zitzwitz, Nicolaus, von, Abt des Klosters Huisburg in Halberstadt I, 303. 612.

—— Peter Christof, von, preuss. Generalmajor V, 606.

—— von, Director der Kammer in Petrikau VII, 175.

Zölle, in Schlesien III, 612 ff.; — Zollbeamte, katholische in Schlesien III, 652. 721.

Zöllner, J. F., Propst in Berlin VI, 161.

Zoffeln, Franz, von, Pfarrer in Kuschdorf, in Schlesien V, 448.

Zoglio, Julius Cäsar, Erzbischof von Athen, Nuntius in München VI, 127. 263. 294. 307. 326. 332. 336. 340. 342. 357. 362. 387. 394. 406. 414. 416. 425. 466. 590. 594; VII, 730.

Zondadari, Anton Felix, Erzbischof von Adana, Nuntius in Brüssel VI, 148. 206. 457. 595.

Zorawsky, Andreas, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.

—— Christian, Auditor des Fürst-Primas von Polen VII, 62.

—— Christof, Canonicus des Capitels zu Frauenburg IV, 486.

Zulkiewski, Karl, von, Jesuit V, 651.

Zweibrücken, vgl. Pfalz.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

DD3 .P9 v.56
Publikationen aus den preussischen
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00301 0628